



**Bärbel Holtz**

---

**Acta Borussica : Neue Folge, 2. Reihe: Preussen als Kulturstaat,  
Abteilung II: Der preußische Kulturstaat in der politischen und  
sozialen Wirklichkeit**

**Band 6: Preußens Zensurpraxis von 1819 bis 1848 in Quellen  
2. Halbband**

Berlin [u.a.]: De Gruyter Akademie Forschung, 2015  
ISBN: 978-3-11040913-0  
S. 666 - 1289

Persistent Identifier: [urn:nbn:de:kobv:b4-opus-26002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:b4-opus-26002)

---

Die vorliegende Datei wird Ihnen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften unter einer Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 3.0 Germany (cc by-nc-sa 3.0) Licence zur Verfügung gestellt.



# ACTA BORUSSICA

Neue Folge

## 2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT

Abteilung II

Der preußische Kulturstaat in der  
politischen und sozialen Wirklichkeit

Band 6

Preußens Zensurpraxis von 1819 bis 1848  
in Quellen

2. Halbband

**DE GRUYTER**  
AKADEMIE FORSCHUNG

# ACTA BORUSSICA

Neue Folge

2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT



# ACTA BORUSSICA

Neue Folge

## 2. REIHE: PREUSSEN ALS KULTURSTAAT

Herausgegeben von der  
Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften  
(vormals Preußische Akademie der Wissenschaften)

unter der Leitung  
von  
Wolfgang Neugebauer

Abteilung II  
Der preußische Kulturstaat in der  
politischen und sozialen Wirklichkeit

Band 6  
Preußens Zensurpraxis von 1819 bis 1848  
in Quellen

Bärbel Holtz

2. Halbband

De Gruyter Akademie Forschung

Dieser Band wurde durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz im Akademienprogramm mit Mitteln des Bundes (Bundesministerium für Bildung und Forschung) und des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung) gefördert.



ISBN 978-3-11-040913-0  
e-ISBN (PDF) 978-3-11-040927-7  
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-040932-1

*Library of Congress Cataloging-in-Publication Data*

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston  
Umschlagentwurf: Ingo Scheffler, Berlin  
Lektorat: Anne Wendt, Berlin  
Satz: work:at:Book, Martin Eberhardt, Berlin  
Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen  
Gedruckt auf säurefreiem Papier  
Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

# Dokumente

(Fortsetzung aus dem 1. Halbband)

**149. Behördenschreiben des Kabinettsministers Ludwig Gustav von Thile an den  
Präsidenten des Staatsministeriums, Kriegsminister Hermann von Boyen.**

**Berlin, 7. März 1842.**

*Ausfertigung, gez. Thile.*

*GSStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 2, Bl. 151.*

*Beschleunigte Beratung der Zensur-Angelegenheiten. – Teilnahme des Königs an  
entsprechenden Sitzungen des Staatsministeriums.*

*Vgl. Einleitung, S. 13, 82 und Dok. Nr. 144 a.*

Des Königs Majestät wollen die Beratungen des Königlichen Staatsministeriums über die von den Herren Geheimen Staatsministern von Rochow und Eichhorn Exzellenzen versprochenen definitiven Vorschläge wegen künftiger Behandlung der Zensur-Angelegenheiten nach Möglichkeit beschleunigt wissen und beabsichtigen, diesen Beratungen Allerhöchstselbst beizuwohnen. Ich habe demnach im Allerhöchsten Auftrage die genannten Herren Minister ersucht, die zu jener Beratung erforderlichen Vorbereitungen zu beeilen und mich von deren Beendigung demnächst zu benachrichtigen, indem ich dann die Befehle Seiner Majestät über den Tag und die Stunde, wo die Sache beim Königlichen Staatsministerium zum Vortrag kommen soll,<sup>1</sup> einzuholen haben werde. Euer Exzellenz verfehle ich nicht, hiervon vorläufig diese ganz ergebenste Mitteilung zu machen.

<sup>1</sup> *Die Beratung fand erst am 5.12.1842 (TOP 2) und ohne Teilnahme des Königs statt, vgl. Holtz, Bärbel (Bearb.), Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 3: 9. Juni 1840 bis 14. März 1848, Hildesheim u. a. 2000, S. 132 f.*



**150. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an die drei Zensurminister.  
Berlin, 19. März 1842.**

*Revidiertes Konzept,<sup>1</sup> gez. Neander, Göschel, Lanzicolle,<sup>2</sup> Ribbeck.  
GStA PK, I. HA Rep. 101, A Nr. 1 Bd. 3, Bl. 308–309.*

*Unterbesetzung des Kollegiums bei wachsendem Arbeitsaufwand.*

*Vgl. Einleitung, S. 80.*

Euren Exzellenzen wird nicht unbekannt geblieben sein, daß das Ober-Censur-Collegium, dem die Unterzeichneten angehören, seit kurzer Zeit hintereinander die tätige Unterstützung von drei Mitgliedern eingebüßt hat. Der Geheime Regierungsrat Dr. Wilken ist uns durch den Tod, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat von Tzschoppe und Hofprediger Dr. Sack durch Krankheit entzogen. Diese Verminderung der Arbeitskräfte, obgleich sehr fühlbar bei der uns obliegenden Überwachung nicht bloß der Tagesblätter und Flugschriften, sondern auch der größeren Literatur-Erzeugnisse, ist um so empfindlicher, als gleichzeitig die neuen Maßregeln, welche eine größere Freiheit der Presse begünstigen, die Arbeiten vermehren, Anfragen und Beschwerden häufen, und die allmähliche Feststellung neuer Prinzipien für die Praxis erfordern. So willkommen und erfreulich diese Veränderungen sind, deren weitere wohlthätige Entwicklung zum großen Teile von der geschickten Anwendung und Handhabung der leitenden Grundsätze abhängt, so sehr nehmen auch die daran sich knüpfenden Geschäfte Tätigkeit und Aufmerksamkeit in Anspruch. Sie dulden überdies nach ihrer eigensten Natur keinen Verzug, vielleicht gehören selbst die unvermeidlichen Zögerungen unter die Tatsachen, welche den Mißwillen gegen alle Zensur nähren. Dennoch haben wir bisher diese vermehrte Tätigkeit mit unsern übrigen und hauptsächlichsten Berufsbeschäftigungen zu vereinigen gesucht, weil uns die zu erwartenden organischen Veränderungen eine baldige Abhilfe hoffen ließen. Sollte jedoch eine solche Veränderung, welche uns auch, wie wir wünschen und hoffen, fernerer Dienste entbinden wird, so bald nicht zu erwarten sein, sollte darüber die Jahreszeit herbeikommen, welche unsere Zahl durch Urlaubs- und Geschäftsreisen noch mehr vermindern würde, dann würden wir freilich für den regelmäßigen und ungehemmten Fortgang der Geschäfte einzustehen nicht vermögen. Wir halten es daher für unsere Schuldigkeit, Euren Exzellenzen zum voraus von dieser Lage der Sache Anzeige zu erstatten, um Hochdenenselben bei einem längeren Anstande der neuen Zensur-Einrichtungen die weiteren Verfügungen in Zeiten ehrerbietig anheimzustellen.

1 Absendevermerk: 23.3.

2 Alles als Paraphen.

151 a. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow, an die Oberpräsidien, hier an das des Großherzogtums Posen.

Berlin, 19. März 1842.

*Ausfertigung, gez. v. Rochow.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3051, S. 1–6.<sup>1</sup>*

*Wachsendes Lesebedürfnis breiter Volksschichten vor allem in Leihbibliotheken.  
– Verstärkte Beaufsichtigung der Bibliotheken, aber nicht durch die Polizei. – Gründung von Privatvereinen zur Kontrolle und Steuerung des Lesegeschmacks. – Errichtung von Vereinsbibliotheken.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f.*

Wenn die Allgemeinheit unseres Volksunterrichts bereits gründliche Elementarkenntnisse durch alle Volksklassen verbreitete, so hat zugleich die auf mögliche Anregung der Denkkräfte hinzielende Richtung desselben die Wirkung gehabt, daß jene Kenntnis keine tote mechanische blieb, sondern zum lebendigen Impulse des Volksgeistes nach Weiterbildung ward. Namentlich äußert sich dies rege Streben nach geistiger Fortentwicklung in der durch alle Stände verbreiteten Neigung zum Lesen; die Lektüre ist unleugbar zum Volksbedürfnisse geworden. So erfreulich dieser lebhafte Bildungstrieb in einem Staate sein muß, dessen Kraft vor allem auf geistigen Hebeln beruht, so dringend notwendig erscheint es, diesen Trieb durch sorgfältige Überwachung und Leitung vor Abwegen zu bewahren, da derselbe, in der Wahl der Mittel seiner Befriedigung sich selbst überlassen, in demselben Maße zur Ausartung führen kann, wie er, auf das Gute und Nützliche gelenkt, auf geistige Entwicklung und sittliche Veredlung entschieden einwirken muß.

Vor allem sind es die Leihbibliotheken, aus denen das größere Publikum sein Lesebedürfnis befriedigt. Der Einfluß dieser Anstalten auf den Volksgeist in einem Lande, in welchem selbst der Landmann seine Mußestunden mit Lesen auszufüllen beginnt, ist kaum zu berechnen und übersteigt an Umfang wie an nachhaltiger Wirkung den des gesamten Buchhandels und der Tagespresse. Nur sehr selten werden Bücher von den unteren Volksklassen gekauft. Tagesblätter gehen flüchtig durch die Hände, die Bücher der Leihbibliotheken sind dagegen bei der Geringfügigkeit der Ausgaben allen, auch den Ärmeren, zugänglich; sie können mit Muße gelesen werden und müssen, sei ihr Inhalt welcher er wolle, um so entschiedener auf Meinung und Gesinnung einwirken, je weniger der Halbgebildete imstande ist, den Inhalt durch ein selbständiges Urteil zu beherrschen. Die bisher zur Überwachung des Leihbibliothekwesens und zur Verhütung des schädlichen Einflusses schlechter Lektüre

<sup>1</sup> *Druck in: Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten 3 (1842), S. 69–71.*

genommenen Maßregeln, welche sich wesentlich auf eine polizeiliche Kontrolle der Kataloge, auf die Prüfung der persönlichen Qualifikation der Leihbibliothek-Inhaber und auf das Verbot des Bücherverleihens an Gymnasiasten beschränken, haben sich in ihrer strikten Durchführung schwierig und unzureichend gezeigt. Der verschiedene Bildungsstand desjenigen Publikums, welches seine Lektüre aus dem Buchhandel entnimmt, und des bei weitem größeren Leserkreises, welcher auf die Benutzung der Leihbibliotheken angewiesen ist, erheischt eine strengere Kontrolle der in den Leihbibliotheken als der im Buchhandel ausgegebenen Bücher, weshalb nicht allein die verbotenen, sondern alle Schriften, deren Inhalt dem Halbgebildeten schädlich werden kann, in den Leihbibliotheken nicht zugelassen werden sollen.

Obwohl nun die Zirkulare vom 1. Oktober und 23. November (Annal. S. 945 ff.) die nicht zuzulassenden Bücher im wesentlichen charakterisieren, so sind und können doch die in denselben aufgestellten Kategorien der Natur der Sache nach nur ganz allgemeine sein, und die Entscheidung über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit muß wesentlich dem Ermessen der betreffenden Polizeibehörden überlassen bleiben. Ein kompetentes literarisches Urteil ist indes von der Überzahl der mit der Prüfung beauftragten Polizeibeamten, besonders in kleinen Städten, nicht wohl zu erwarten, und es gehört namentlich dieser Umstand und der daraus hervorgehende Mangel eines grundsätzlichen und methodischen Verfahrens in der Büchersichtung zu den wesentlichsten Unvollkommenheiten der bisherigen Anordnungen. Dazu kommt, daß die bisherige Organisation der Kontrolle, weil ihre Einwirkung nur eine zeitweise eintretende, keine ununterbrochene ist und sein kann, den Leihbibliothekaren, wie die Praxis lehrt, den größten Spielraum zu Umgehungen läßt, wie denn namentlich die strenge Ausführung eines Verbots des Bücherverleihens an Schüler fast gar nicht zu beaufsichtigen ist. Ebenso wenig bietet die durch die Allerhöchste Ordre vom 23. Oktober 1833 (Annal. S. 1047) verordnete Prüfung der Qualifikation der Leihbibliothekare eine ausreichende Garantie, da der verlangte Grad von Bildung und Urteilsfähigkeit keine sichere Gewähr für Sittlichkeit und Loyalität der Gesinnung zu leisten vermag.

Mit jedem Jahre steigert sich infolge der rasch fortschreitenden Gesamtbildung das geistige Bedürfnis der Nation und der Einfluß der Leihbibliotheken, aus denen dasselbe vorzugsweise seine Befriedigung sucht. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt deshalb die ernsteste Beachtung und macht allgemeine, dem Zwecke entsprechendere Maßnahmen dringend notwendig. Ich glaube daher, diese Angelegenheit der Erwägung des Königlichen Oberpräsidiums besonders empfehlen zu müssen, indem ich dasselbe um gutachtliche Äußerung darüber ergehenst ersuche, wie eine durchgreifendere Kontrolle des Leihbibliothekswesens zu bewirken sein möchte.

Schwerlich dürfte die hier zur Erwägung gestellte Frage durch eine nur geschärfte Handhabung der bisherigen Verordnungen genügend zu erledigen sein. Polizeiliche Maßregeln scheinen zur Lösung derselben überhaupt nicht auszureichen, und es wäre daher zu erwägen, ob es nicht ratsam erscheine, den Gemeinsinn für diese Angelegenheit zu interessieren und die Bildung von Privatvereinen zu begünstigen, welche es sich zur Aufgabe stellen, die

obrigkeitliche Kontrolle der Leihbibliotheken zu unterstützen und durch Errichtung von Vereinsbibliotheken, wie schon an mehreren Orten geschehen ist, einen durchgreifenderen Erfolg zu sichern. Die Einwirkung der Polizei, welche ihrer Natur nach nur eine negative, den schädlichen Einfluß schlechter Lektüre durch Ausscheidung und Beschlagnahme verderblicher Bücher möglichst abwehrende sein kann, würde in solcher Unterstützung durch Privatvereine erst ihre positive Ergänzung finden. Soll nämlich die erwachte Neigung des Volks zu fortgesetzter geistiger Entwicklung und das vorhandene Lesebedürfnis zu einem wahrhaften Hebel des Fortschritts, der Sittlichkeit und Loyalität dienen, so darf auch die nützliche Seite des Leihbibliothekwesens und einer zweckmäßig gesichteten, wohlfeil gebotenen Volkslektüre nicht verkannt, und es muß neben dem Verbote der schlechten Bücher zugleich dahin gewirkt werden, die guten in Umlauf zu setzen und zur möglichst ausgebreiteten Geltung zu bringen. Leihbibliotheken, bei deren Anlage nicht sowohl die Zahl, als vielmehr der Inhalt der Bücher, nach der umsichtigen Entscheidung eines von praktischem und patriotischem Sinne geleiteten Vereins-Ausschusses, in Betracht gezogen, und gute Lektüre in einer großen Zahl von Exemplaren gehalten würde, müssen vom entschiedensten Einfluß auf Sittlichkeit, auf Erweckung und Erhaltung eines gesunden Volkssinnes sein. Bei der unverkennbaren Empfänglichkeit der Gegenwart für die Förderung gemeinnütziger Zwecke auf dem Wege der Assoziation bedürfte es vielleicht nur eines geringen Anstoßes, um derartige Vereine ins Leben zu rufen, und es ist kaum zu bezweifeln, daß es denselben mit der Zeit gelingen würde, das größere Publikum für den Gebrauch der Vereinsbibliotheken zu interessieren.

Infolge des Einflusses solcher Anstalten und der von ihnen gebotenen besseren und gewählteren Geistesnahrung würde der Geschmack des größeren Publikums mehr und mehr geläutert, und namentlich die große Zahl seichter und gesinnungsloser Schriftsteller diskreditiert und zum Schweigen genötigt werden, welche aus der Vielschreiberei ein Gewerbe machen und eine Fülle verderblicher, mindestens zeittötender Lektüre in die Welt senden, weil sie eines Honorars für ihre Machwerke, bei dem gegenwärtig durch die Leihbibliotheken gesicherten Absatze derselben, gewiß sein können.

Die vorstehenden Andeutungen sollen der rückhaltlosesten Erörterung der hier zur Erwägung gestellten Frage, welche aus verschiedenen Gesichtspunkten eine mehrseitige Auffassung zuläßt, und bei ihrer Wichtigkeit die gründlichste Beleuchtung erfordert, keineswegs als maßgebend in den Weg treten.

Zugleich wünsche ich, daß dem Berichte des Königlichen Oberpräsidiums eine statistische Übersicht der in dessen Bezirke befindlichen Leihbibliotheken und ihres Verhältnisses zur Bevölkerungszahl beigefügt werde.

**151 b. Aus einem Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Gumbinnen, Abteilung des Innern, an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön. Gumbinnen, 14. April 1842.**

*Ausfertigung, gez. Braun, Schirmeister, Buchard, [...?], Hintzke.  
GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 236–237.*

*Anzahl der Leihbibliotheken im Verhältnis zur Einwohnerzahl.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f.*

Mit der Übersicht von den im Regierungsbezirk Gumbinnen befindlichen Leihbibliotheken.

Euer Exzellenz verfehlen wir nicht, auf die nebenbemerkte hohe Verfügung die Übersicht von den im diesseitigen Regierungsbezirk befindlichen Leihbibliotheken im Anschlusse mit der ganz gehorsamsten Anzeige zu überreichen, daß nach Maßgabe der Gesamtbevölkerung, welche nach der letzten statistischen Tabelle pro 1840 596.025 Seelen umfaßt, verhältnismäßig auf  $59.602 \frac{5}{10}$  Seelen nur eine Leihbibliothek treffen würde.

Übersicht von den im Regierungsbezirk Gumbinnen befindlichen Leihbibliotheken nach ihrem Verhältnisse zur Bevölkerungszahl

| Ort, woselbst sich die Leihbibliothek befindet | Anzahl der Leihbibliotheken |
|--|-----------------------------|
| 1. Angerburg                                   | 1                           |
| 2. Darkehnen                                   | 1                           |
| 3. Gumbinnen                                   | 2                           |
| 4. Insterburg                                  | 3                           |
| 5. Lyck  | 1                           |
| 6. Marggrabowa                                 | 1                           |
| 7. Tilsit                                      | 1                           |
| Summa  | 10                          |

[...]

**151 c. Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Königsberg, Abteilung des Innern, an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön.**

**Königsberg, 15. April 1842.**

*Ausfertigung, gez. Dohna-Wundlacken, Manteuffel, Pinder, Schmitz, Damm.  
GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 232–234.*

*Anzahl der Leihbibliotheken im Verhältnis zur Einwohnerzahl.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f.*

Infolge des hohen Erlasses vom 4. dieses Monats überreichen Euer Exzellenz wir die Übersicht von den im hiesigen Regierungsbezirk vorhandenen Leihbibliotheken und ihres Verhältnisses zu der Einwohnerzahl pro 1841 beiegehend ganz gehorsamst.

Übersicht von den im hiesigen Königlichen Regierungsbezirk befindlichen Leihbibliotheken und ihres Verhältnisses zu der Einwohnerzahl pro 1841

| Name der Städte, worin sich Leihbibliotheken befinden | Einwohnerzahl ultimo 1841 | Zahl der Leihbibliotheken | hiernach treffen durchschnittlich auf eine Leihbibliothek Einwohner |
|---|---------------------------|---------------------------|---|
| 1. Braunsberg   | 8.281                     | 1                         | 8.281   |
| 2. Heiligenbeil                                       | 2.824                     | 1                         | 2.824   |
| 3. Königsberg   | 65.852                    | 8                         | 8.231 $\frac{1}{2}$   |
| 4. Memel  | 9.213                     | 3                         | 2.071   |
| 5. Neidenburg   | 2.690                     | 1                         | 2.690   |
| 6. Rastenburg   | 3.863                     | 1                         | 3.863   |
| 7. Wehlau   | 3.512                     | 1                         | 3.512   |
| Summa   | 96.235                    | 16                        | 6.014 $\frac{11}{16}$   |

151 d. Verfügung des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg, an die (Bezirks-)Regierungen zu Posen und zu Bromberg, Abteilung des Innern.  
[Posen, vor dem 21. April 1842].  
*Revidiertes Konzept,<sup>2</sup> gez. Arnim.*  
*AP Poznań, OP, Nr. 3051, S. 18.*

*Forderung nach Informationen über die Leihbibliotheken, da sie vor allem von sozial schwachen Volksschichten benutzt werden.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f.*

Des Herren Ministers des Innern und der Polizei Exzellenz hat meine gutachtliche Äußerung darüber erfordert, in welcher Weise eine durchgreifende und sicher zum Ziel führende Kontrolle des Bibliothekwesens zur Vermeidung derjenigen Übelstände, welche aus dessen jetziger Gestaltung für die niederen Volksklassen hervorzugehen geeignet sind, am zweckmäßigsten einzuleiten sein möchte.

Gleichzeitig hat derselbe eine statistische Übersicht der in der Provinz befindlichen Bibliotheken und ihres Verhältnisses zur Bevölkerungszahl zu erhalten gewünscht.

Euer p. ersuche ich ganz ergebenst, mir eine solche Übersicht bezüglich auf Wohlderen Departement binnen von 4 Wochen einreichen zu wollen.

2 *Undatierter Absendevermerk für Posen und Bromberg.*

**151 e. Bericht des Leiters eines Lesekreises, Direktor des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums Professor Heinrich Wendt, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Posen, 21. April 1842.**

*Ausfertigung, gez. Wendt.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3051, S. 19–25.*

*Wenig Erfahrung mit dem Lesebedürfnis von sozial mittleren und unteren Volksschichten. – Wirksame Beaufsichtigung der Leihbibliotheken durch Bildung von Privatvereinen. – Vereinsbibliotheken auch für niederen Gewerbe- und Bauernstand zugänglich machen.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f.*

Die Leihbibliotheken betreffend

Euer Hochgeboren haben auf Anlaß eines Reskripts des Herrn Ministers des Innern und der Polizei von mir eine gutachtliche Äußerung über die Mittel verlangt, durch welche derselbe eine im allgemeinen Interesse sehr wünschenswerte Beaufsichtigung der Bibliotheken und eine Einwirkung auf das Lesebedürfnis auch der niederen Stände zu erreichen für möglich hält. Nun ist mir zwar durch zehnjährige Leitung eines über hundert Personen umfassenden Lesekreises dieser Gegenstand wenigstens soweit bekannt, als er sich auf den gebildetsten Teil des Publikums bezieht, aber auf die viel wichtigeren Fragen, wie durch angemessene und zugleich ansprechende Lektüre dem Bildungsbedürfnis des auf den mittleren und untersten Stufen der Intelligenz stehenden Publikums genügt werden möchte, bin ich durch keine eigene Erfahrung vorbereitet; und gerade diese Frage dürfte die schwierigere, eine praktische Lösung derselben aber das segenvollste sein, was die Staatsbehörden auf diesem Gebiete erstreben und erreichen können. Bei diesem Mangel an eigener Erfahrung könnte ich mich darauf beschränken, Euer Hochgeboren mit der Geschichte des erwähnten Lesekreises zugleich alle Wahrnehmungen und Erfahrungen gehorsamst mitzuteilen, die ich in der vieljährigen Leitung desselben gemacht habe. Allein solcher Lesevereine für das gebildete Publikum gibt es so viele, daß ich zweifle, eigenes und neues mitteilen zu können; die Bildung ähnlicher Vereine auf den mittleren und unteren Stufen des Volkes ist zur Zeit wohl überall noch ein Problem, dessen Lösung wohl von der Theorie ausgehen muß und deshalb, weil wahrscheinlich den meisten Personen, die über diesen Gegenstand sich gutachtlich äußern sollen, in Ermangelung eigener praktischer Erfahrungen nichts übrigbleibt, als von allgemeinen Prinzipien ausgehend Vorschläge zu machen, die in der Praxis vielfache Modifikationen zu erleiden und aber dadurch sich zu läutern und zu bewähren haben werden, trage auch ich kein Bedenken, auf ein mir ziemlich unbekanntes Gebiet mich zu wagen.

Beaufsichtigung der Leihbibliotheken

Die Einwirkung der Polizeibehörde auf die öffentlichen Leihbibliotheken ist selbst in der bloß negativen und deshalb einseitigen Richtung, auf welche sie ihrer Natur gemäß sich



beschränken muß, von dem Herrn Minister selbst als unzureichend anerkannt worden, deshalb wünscht derselbe die Bildung von Privatvereinen zur Unterstützung der obrigkeitlichen Kontrolle.

Ich halte solche Vereine für das einzige Mittel, welches wenigstens versuchsweise anzuwenden sein möchte. Haben doch in neuester Zeit Vereine zu viel geringfügigeren Zwecken sich gebildet; wie sollte es nun an Neigung fehlen, zur Befriedigung eines Bedürfnisses sich zu vereinigen, welches als ein rein geistiges an Würde und Bedeutsamkeit alle materiellen Bedürfnisse übertrifft? Also zweifle ich nicht, daß die Idee solcher Vereine in dem jetzt herrschenden Gemeingeiste einen empfänglichen Boden finden werde, und halte es für einen durch die hohe Wichtigkeit des Zwecks vollkommen zu rechtfertigenden Versuch, zunächst in den größeren und mittleren Städten solche Vereine ins Leben zu rufen.

Die Wirksamkeit derselben stelle ich mir als eine zweifache vor, erstens als eine negative, der Polizei in der Fernhaltung und Ausmerzung verderblicher Bücher hilfreiche, zweitens als eine positive, die Leihbibliotheken in der Auswahl der Bücher unterstützende und so direkt auf Darbietung eines gesunden und den verschiedenartigen Bedürfnissen entsprechenden Lesematerials hinwirkende.

Um aber unbeschadet der allgemeinen Sittlichkeit den verschiedenartigen Neigungen und Bedürfnissen eines die verschiedenartigsten Bildungsbedürfnisse repräsentierenden Publikums entgegenzukommen, müßten zwar Vereine, wenn auch geleitet von wissenschaftlich gebildeten Männern, doch auch solche Mitglieder haben, die durch ihre den mittleren Bildungsstufen homogene Bildung besser als die Gelehrten darüber Auskunft geben dürften, welche und was für Lektüre in ihren Kreisen begehrt würde. Sonach denke ich mir anständige Glieder des Gewerbestandes, ferner Subalternbeamte und dergleichen mehr als notwendigen Bestandteil solcher Vereine und glaube, daß auch diejenigen Individuen des Militärs, welche auf den gemeinen Soldaten einen unmittelbaren Einfluß haben, zur lebhaftesten Teilnahme angeregt werden müßten, damit der Verein mit allen Richtungen des geistigen Lebens durch Repräsentanten aller Stufen der Intelligenz vertraut gemacht, die geistigen Bedürfnisse in allen ihren Abstufungen erkennen und zu befriedigen suche.

Diese Andeutungen über die Wirksamkeit solcher Vereine dürfte um so eher für jetzt genügen, als die Gegenwart viele verwandte mehr oder weniger durch Erfahrung [berechnete?] Einrichtungen darbietet. Ebenso dürfte die wichtige Frage, wie weit der Verein seine negative Wirksamkeit würde ausdehnen dürfen, um das lesende Publikum vor schlechten, verderblichen Büchern zu bewahren, zunächst noch unerörtert bleiben, da sie mit solchen Fragen zusammenhängt, über welche man sich noch lange streiten wird und streiten muß. Im allgemeinen erwarte ich von der positiven Wirksamkeit dieser Vereine mehr als von der negativen. Je mehr gute Bücher in Umlauf gebracht werden, je mehr das, wenn auch an einzelnen Gliedern krankende, doch in seinem Gesamtorganismus lebenskräftige und auf Religiosität und Sittlichkeit gegründete Volk zu den lauterer und lebenden Quellen der Erkenntnis und überhaupt des geistigen Genießens hingeleitet wird, desto eher wird es den Reizungen einer verwerflichen Lektüre entfremdet werden.

### Vereinsbibliotheken

Auch die Vereinsbibliotheken möchten zu realisieren sein, wenn es überhaupt gelingt, die öffentliche Aufmerksamkeit und Teilnahme für diesen Gegenstand zu gewinnen, doch scheinen sie nur für diejenigen Bereiche der bürgerlichen Gesellschaft zu gehören, welche durch den Mangel äußerer Mittel von der Benutzung der Leihbibliotheken ausgeschlossen sind, ich meine den niederen Gewerbsstand und den Bauernstand in den zur Zeit doch wohl nur noch seltenen Fällen, daß Mitglieder desselben Zeit und nötige Vorbildung zum Lesen haben. Man hat, soviel ich weiß, an mehreren großen Orten Büchersammlungen für Handwerksburschen gebildet, deren Benutzung für einen geringen Beitrag gewährt wird. Die bei diesen Versuchen gemachten Erfahrungen dürften, zur Öffentlichkeit gebracht, zur Nachahmung auffordern, und wenn damit eine Mitteilung der Titel derjenigen Bücher, welche bei ihrem Publikum den größten Beifall gefunden haben, verbunden würde, würden ähnliche Versuche an anderen Orten bedeutend erleichtert werden. Zur Stiftung und Verwaltung solcher Vereinsbibliotheken möchten die Geistlichen und Schullehrer wohl vorzugsweise berufen sein, doch müßte ihnen die Mitwirkung der angesehensten Gemeindeglieder zu Hilfe kommen, und auch die oben erwähnten Vereine dürften es nicht verschmähen, durch Rat und Tat den Vereinsbibliotheken nützlich zu werden; durch Rat bei der Auswahl der Bücher, durch Tat, indem sie die möglichst wohlfeile Anschaffung derselben vermitteln.

Wenn ich mir nun denke, daß der Gemeingeist, der gerade in unseren Tagen seine Ehre und Befriedigung in gemeinnütziger Tätigkeit zu suchen beginnt, für die Leitung und Befriedigung des immer lebendiger und umfassender werdenden Lesebedürfnisses gewonnen, überall Repräsentanten der verschiedenen Bildungsstufen anregte, durch vereinte Bemühungen den hochwichtigen Zweck zu erreichen, so knüpft sich für mich auch die Hoffnung daran, daß dem so geweckten und geleiteten Verlangen nach einer gesunden Geistesnahrung auch die Literatur selber entgegenkommen, und namentlich die Zahl und der innere Wert der immer noch sehr seltenen populären Schriften bald zunehmen werde.

**151 f. Verfügung der zuständigen Zensurminister, Innenminister Gustav von Rochow und Kultusminister Friedrich Eichhorn, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Berlin, 29. April 1842.**

*Ausfertigung, gez. Rochow, Eichhorn.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3051, S. 37–40.*

*Einwirkung auf die inhaltliche Gestaltung der Volkskalender liegt im Staatsinteresse, ebenso bei Volksliteratur. – Forderung nach Vorschlägen für eine wirksame Einflussnahme.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f.*

Es liegt in der Natur der Sache und wird durch Erfahrung bestätigt, daß die Volkskalender auf die praktischen und sittlichen Ideenkreise des Volkes einen großen Einfluß üben, und daher eine besondere Aufmerksamkeit von seiten der Regierungen verdienen. Ihre frühere Bestimmung, außer einer leicht verständlichen Nachweisung der Zeitrechnung, der Arbeits- und Festtage, der Erscheinungen an den Himmelskörpern, einfache Regeln für ländliche und wirtschaftliche Beschäftigungen, Sinnsprüche, Anekdoten und vaterländische Erzählungen zu geben, ist in der neueren Zeit mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Die Spekulation hat sich auch dieses Zweiges der Literatur zu bemächtigen gesucht und zur Förderung des Absatzes Mittel angesammelt, die nicht geeignet sind, den Kern eines gesunden Volkslebens zu pflegen. Einige haben sogar den Charakter jener Literaturrechtung angenommen, welche störend auf den Frieden des Zusammenlebens einwirkt, und konfessionelle und politische Leidenschaften anzuregen trachtet.

Die Regierung, deren Pflicht es ist, den Übelständen, die aus solchen Einflüssen folgen, möglichst entgegenzuwirken, hat dazu ein doppeltes Mittel in Händen, einmal das negative der Zensur und sodann das positive der angemessenen Einwirkung auf die Wahl geeigneter Herausgeber. In ersterer Beziehung bedarf es nur einer zweckmäßigen Erinnerung für die Zensoren, in letzterer wird es darauf ankommen, Männer zur Herausgabe von Volkskalendern bereitwillig zu machen, die mit den mannigfaltigen Lokalverhältnissen bekannt sind, die sittliche Seite des Lebens auf dem Lande und in den Landstädten kennen und für eine edlere und freiere Gestaltung desselben innerhalb der bestehenden natürlichen Verhältnisse den rechten Sinn haben. Eine Vergleichung früherer Volkskalender und Volksschriften, die mit anspruchsloser und ungesuchter Naivität wohlthätig auf die Förderung der Volksbildung einwirkten, mit neueren Schriften dieser Art läßt eine solche positive Einwirkung sehr wünschenswert, ja, als eine Sache von nicht geringer Wichtigkeit für das allgemeine Staatsinteresse erscheinen.

Die unterzeichneten Ministerien verkennen nicht das Schwierige einer solchen Aufgabe, zweifeln aber auch nicht, daß Euer Hochwohlgeboren geneigt sein werden, derselben Ihre unverzügliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der allgemeine Zustand der Volksbildung in

den einzelnen Provinzen und deren verschiedenen Teilen, die besondere Richtung, welche die öffentliche Meinung infolge des vorhandenen Bildungsgrades oder äußerer Zustände genommen hat oder welche man derselben durch unersprießliche Einwirkung zu geben sucht, die Natur der hauptsächlichsten Erwerbszweige der unteren Volksklassen, vor allem aber deren religiöse und konfessionelle Empfindungsweise sind als maßgebend für eine gesunde und heilsame Volksliteratur, vorzüglich für Kalender, die fast in jede Hütte kommen, zu betrachten. Männer, die alle diese inneren und äußeren Zustände kennen, Teilnahme dafür empfinden, und die für die unteren Stände passende Ausdrucksweise in ihrer Gewalt haben, sind allein imstande, jener Aufgabe nach diesen Maßen zu genügen.

Die unterzeichneten Ministerien dürfen voraussetzen, daß Euer Hochgeboren durch Ihre Stellung zu sämtlichen Behörden der Ihrer Verwaltung anvertrauten Provinz imstande sind, sich nach Maßgabe der vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte hinlänglich Auskunft zu verschaffen, um mittelst eines gutachtlichen Berichts diejenigen praktischen Vorschläge machen zu können, welche zu einer positiven Einwirkung auf die Volksliteratur im allgemeinen und auf das Kalenderwesen im besonderen zu führen geeignet sind.

Indem wir diese Angelegenheit Euer Hochgeboren ergebenst empfehlen, sehen wir einer desfallsigen Berichterstattung seinerzeit mit Interesse entgegen.

*Als Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Arnim), Posen, 16. Mai 1842, in ähnlichem Wortlaut an den Regierungs- und Schulrat Runge und Konsistorialrat Romberg (beide Bromberg), den Konsistorialrat Vater (Meseritz) sowie den Oberbürgermeister Naumann (Posen); in der Akte, S. 41–46.*

**151 g. Bericht des Landrats des Kreises Gnesen, von Grevenitz,  
an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Gnesen, 1. Mai 1842.**

*Ausfertigung, gez. Grevenitz.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3051, S. 26–35.*

*Analyse des Leseverhaltens, unterschieden nach polnisch und deutsch sprechender  
Bevölkerung und Bildungsgrad. – Illoyalität ist beim Lesepublikum eher nicht zu befürchten.  
– Zurückdrängen des Einflusses der Leihbibliotheken durch Privatvereine.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f. und Dok. Nr. 123.*

Betrifft die Lektüre als Volksbedürfnis ad Verfügung vom 5. April dieses Jahres  
Euer Hochgeboren gebe ich mir die Ehre, den durch das nebenenannte verehrliche Re-  
skript geforderten Bericht in nachstehender Art ehrerbietigst zu erstatten.

Die Lektüre als Volksbedürfnis betrachtet, läßt nach den hiesigen Verhältnissen vier ganz  
voneinander gesonderte Stufen erkennen, indem einmal die beiden Nationalitäten, welche  
die hiesige Bevölkerung bilden und demnächst in jeder dieser beiden Nationalitäten wieder  
die höheren Stände ein ganz anderes Bedürfnis als die niederen Stände in der vorliegenden  
Beziehung haben.

Anlangend das polnische Publikum des höheren Standes, so ergibt die Erfahrung, daß das  
Bedürfnis des Lesens sehr entwickelt und in dem Maße vorhanden ist, daß in der verbreit-  
eten Neigung zum Lesen unleugbar ein Hebel beruht, der sowohl auf Abwege führen, als  
durch Überwachung und Leitung zum Guten, Nützlichen und zur sittlichen Veredlung be-  
nutzt werden kann. Dies ist auch von der Bestrebung vollständig erkannt, welche es sich zur  
Aufgabe gemacht hat, die Erhaltung der polnischen Nationalität durch die Fortbildung des  
polnischen geistigen Elements zu begründen.

Aus dieser Bestrebung sind nicht allein im hiesigen Kreise, sondern auch in den meisten  
anderen Kreisen des Großherzogtums in neuerer Zeit Lesevereine hervorgegangen, denen  
aus den einflußreichsten und gebildetsten Personen gewählte Kommittenten<sup>3</sup> vorstehen,  
welche die Auswahl, die Beschaffung der Bücher und überhaupt die ganze Angelegenheit  
leiten. Die Richtung, welche bei der Auswahl der zur Zirkulation bestimmten Bücher be-  
folgt wird, hat zwar immer ein bestimmtes Ziel, indessen kann man nicht verkennen, daß  
neben den Produkten der polnischen Tagespresse und der neueren polnischen Literatur  
auch die bessere ältere polnische Literatur und die Literaturen des Auslandes, insofern von  
deren Erzeugnissen polnische Übersetzungen vorhanden sind, gelesen werden, und über-

<sup>3</sup> Kommittent: Auftraggeber eines Kommissionärs.

haupt hier wie mutmaßlich wohl überall von den Leitern der Vereine alle entsittlichenden Werke ferngehalten werden.

Das polnische Publikum niederen Standes, selbst wenn dazu die eigentliche polnische Bürgerklasse in den kleinen Städten gezählt wird, kennt das Bedürfnis des Lesens noch nicht, und es bestehen daher weder Leihbibliotheken noch Lesevereine, welche zur Befriedigung dieser Klasse dienen. Es ist selbst nicht einmal anzunehmen, daß sich dieser Zustand in der nahen Zukunft wesentlich ändern werde. In dem Hausstande dieser Kategorie findet man höchst selten etwas anderes als das Gebetsbuch. Meist ist der Kampf mit den materiellen Interessen des Lebens noch viel zu lebhaft, als daß ein Bedürfnis nach Lektüre aufkommen kann, und selbst da, wo schon ein gewisser Grad von Wohlhabenheit errungen ist, läßt sich ein Bedürfnis nach geistiger Unterhaltung nur in sehr seltenen Ausnahmen nachweisen.

Bei dem deutschen Publikum der höheren Stände zeigt sich zwar das Bedürfnis gewiß recht lebhaft entwickelt, aber es fehlt hier fast ganz an Gelegenheit, dieses Bedürfnis zu befriedigen, indem z. B. hier im Gnesener Kreise nur eine Leihbibliothek vorhanden ist, deren Umfang und Betrieb auch nur mäßigen Ansprüchen nicht zu entsprechen vermag, obschon der Vorsteher der Bibliothek hinreichende geistige und materielle Mittel besitzt, der Leihanstalt einen anderen Umfang zu geben, wenn das Begehren und die Mittel eines leselustigen Publikums ihm zu Hilfe kämen.

Das deutsche Publikum niederen Standes dürfte wohl ebenfalls nicht nach demjenigen ein Bedürfnis haben, was man im eigentlichen Sinne unter Lektüre zu verstehen pflegt. Bei dem deutschen Hausvater in den kleineren Städten und auch auf dem Lande findet man wohl noch den schönen Gebrauch, daß der Sonntag vormittag, wenn die Kirche nicht erreicht werden kann, dazu benutzt wird, um im Familienkreise aus der Bibel oder aus dem Gesangbuche vorzulesen, aber ein anderes Buch als die Bibel und das Gesangsbuch kennt man nicht und es dürfte bezweifelt werden, daß auch nur der Wunsch vorhanden sei, ein anderes Buch zu besitzen.

Aus diesem Zustande der hiesigen Sachlage dürfte zu folgern sein, daß im allgemeinen hier noch nicht der Zeitpunkt eingetreten ist, wo durch einen Mißbrauch der Lektüre eine Verleitung des gesunden Volksgeistes irgendwie zu befürchten steht, es sei denn, daß die in der obigen ersten Kategorie angedeutete Bestrebung eine Richtung annehmen könnte, die der Loyalität und dem Sinn für das gemeinsame Vaterland gefährlich würde, was aber, wie ich ausdrücklich bemerke, für jetzt nicht der Fall ist, da der Hauptsache nach die Politik ganz ausgeschlossen erscheint und man sich neben einer sittlichen angenehmen Unterhaltungslektüre vorzugsweise auf nationalem historischen Felde bewegt.

Gleichwohl ist es nicht zu verkennen, daß der durch das neuerliche Reskript zur Sprache gebrachte Gegenstand auch hier von hoher Wichtigkeit ist, und zwar hier vielleicht von um so erheblicherem als durch eine zweckmäßige Leitung und Überwachung der zu erweckende Trieb des Lesens gleich von vornherein in die richtige, segensreiche Früchte tragende Bahn geleitet werden kann.

Der Keim, aus welchem der Trieb und das Bedürfnis des Lesens hervorgeht, ist auch hier

durch die fortschreitende Wirksamkeit der Schulen gelegt und ich glaube wohl, daß, wenn es überhaupt beabsichtigt wird, den Sinn für eine gehaltreiche gesunde Lektüre zu erwecken, es vielleicht nur eines Anstoßes bedarf, um namentlich bei der heranwachsenden Generation, wo die Fähigkeit des Lesens schon vorhanden ist, auch die Lust und Liebe zu einer fortgesetzten Beschäftigung mit Büchern zu begründen.

Abgesehen von dem bisher Gesagten, so glaube ich, daß da, wo das Bedürfnis zur Lektüre wirklich schon bis in die unteren Volksklassen gedrungen ist, die Besorgnis ganz begründet erscheint, welche das verehrliche Reskript über die vorzugsweise nachteilige Wirkung der Leihbibliotheken hervorhebt. Ebenso erachte ich dafür, daß die bisher zur Verhütung des schädlichen Einflusses schlechter Lektüre genommenen Maßregeln nicht zureichend sind, indem bei der großen Zahl der mit der Prüfung der Kataloge beauftragten Polizeibehörden, besonders, da in den kleinen Städten nicht überall ein genügendes Urteil vorausgesetzt werden kann, dann aber auch hauptsächlich, weil gewisse Kategorien schlechter und verderblicher Lektüre vorzugsweise Begehrt findet und daher von den Leihbibliothekaren vorzugsweise gehalten und zur Vermehrung der Zahl ihrer Kunden benutzt werden. Die zu ergreifenden Maßregeln müssen daher hauptsächlich geeignet sein, das Begehrensvermögen des nach schlechter verderblicher Lektüre lüsternen Publikums zu bekämpfen und außerdem gegen den Eigennutz der Leihbibliothekare gerichtet sein.

Bei einem näheren Eindringen in die Sachlage dürfte man bald zu der Überzeugung gelangen, daß gegen die oben bezeichneten beiden Richtungen durch direkte Polizeivorschriften kaum mit Verbürgung des Erfolgs angekämpft werden kann und daß die in dem verehrlichen Reskripte angedeuteten, aus dem Kreise des lesenden Publikums hervorgegangenen Privatvereine in Verbindung mit den bestehenden direkten Polizeivorschriften die Aufgabe noch am sichersten zu lösen vermöchten, wie denn überhaupt in einer solchen Zusammenwirkung des Publikums mit den Behörden in den meisten Fällen das Ideal einer Polizeiverwaltung zu finden sein dürfte. Je vielseitiger man den zur Sprache gebrachten Gegenstand betrachtet, je mehr überzeugt man sich, daß durch solche, die Polizeibehörden unterstützenden Privatvereine, der beabsichtigte Zweck am erschöpfendsten zu erreichen ist. Es fragt sich aber, ist Aussicht vorhanden, derartige Vereine hier ins Leben zu rufen? Ist der Gemeinsinn für diese Angelegenheit in dem Maße vorauszusetzen, daß hinlänglich qualifizierte Männer zu finden sein werden, welche das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen und sich der Sache mit Liebe und Lust hingeben?

Wie sich diese Fragen in anderen Landesteilen beantworten, unterliegt der hiesigen Beantwortung nicht, in Beziehung auf die hiesigen Zustände aber so dürfte unter Festhaltung der eben angegebenen vier Kategorien sich ergeben, daß die polnischen höheren Stände schon im Besitz solcher Privatvereine sind und die gestellte Aufgabe eigentlich schon gelöst haben. Es dürfte auch wohl kaum in Zweifel gezogen werden können, daß die Vorstände der Vereine, wenn seitens der Staatsbehörden die Initiative ergriffen wird, die Hand bieten und mit der Behörde gemeinsam wirken werden, wodurch allein die Bürgerschaft zu erreichen ist, daß die Richtung, welche diese Vereine verfolgen, mit den wohlmeinenden Absichten der

Behörde immer im Einklange bleiben und nicht etwa dahin ausarten, daß dadurch Gesinnungen und Gefühle verbreitet werden, die dem gemeinsamen Vaterlande zum Nachteil gereichen.

Dieser gemeinschaftlichen Wirksamkeit werden sich diese Vereine um so weniger entziehen können, als sie es sich sagen müssen, daß sie andernfalls selbst eine Überwachung provozieren.

Die deutsche Bevölkerung höheren Standes, überhaupt geneigt, sich den Absichten der Landesregierung anzuschließen, würde, den wohlthätigen Zweck klar erkennend, ohne Zweifel die bezeichneten Vereine ins Leben rufen und mit Nachdruck und Umsicht die Behörde in der Erreichung des Zwecks unterstützen.

Die polnische und deutsche Bevölkerung niederen Standes, bei der das Bedürfnis des Lesens hier nicht vorwaltet, könnte demohngeachtet auf die segensreichen Früchte einer guten und mit Verstand ausgewählten Lektüre hingeleitet werden und hierbei würde die Wirksamkeit der Geistlichen und Schullehrer wohl geeignet sein, den Absichten der Behörde zu entsprechen.

Namentlich könnten in den kleinen Städten unter Leitung der Geistlichen, des Schullehrers und des Bürgermeisters wohl Vereine ins Leben gerufen werden, um Vereinsbibliotheken zu begründen und den Sinn und den Geschmack für eine gehaltreiche, der Entwicklungsstufe angepaßte Lektüre zu erwecken und fortzupflegen. Ich darf kaum zweifeln, daß es mir gelingen würde, solche Vereine ins Leben zu rufen, wenn es gewünscht werden sollte.

*Daraufhin die Verfügung des Oberpräsidenten von Arnim-Boitzenburg (gez. Beurmann), Posen, 10. Mai 1842, an von Grevenitz: Euer p. berühren in Ihrem Berichte vom 1. dieses Monats verschiedene unter dem polnischen Publikum gebildete Lesevereine. Es wäre mir interessant, Sitz, Struktur und Mitgliederzahl dieser Gesellschaften kennenzulernen. Ich ersuche Sie deshalb, hierüber womöglich nähere Notizen einziehen und mir die betreffenden Reglements so bald als möglich mitteilen zu wollen; in der Akte, S. 36.*



**151 h. Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Danzig, Abteilung des Innern, an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön.**

**Danzig, 9. Mai 1842.**

*Ausfertigung, gez. Heyne, Kretzschmer, v. Senden, v. Bülow.*

*GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 249–250 (mit Anlage).*

*Anzahl der Leihbibliotheken und der jeweiligen Einwohnerzahl.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f.*

Infolge hohen Reskripts vom 4. vorigen Monats überreichen Euer Exzellenz wir in der Anlage die befohlene Übersicht der im diesseitigen Departement zur Zeit befindlichen Leihbibliotheken mit Angabe der Bevölkerungszahl ganz gehorsamst.

Anlage

Nachweisung der im Danziger Regierungs-Departement befindlichen Leihbibliotheken.

| Nr.              | Vor- und Zuname des Besitzers | Gewerbe desselben   | Zahl der Bevölkerung im Kreis |
|------------------|-------------------------------|---|-------------------------------|
| Stadt Danzig     |                               |   | 57.933                        |
| 1.               | Bruhns                        | Bibliothekar  |                               |
| 2.               | Witwe Wagner                  | Leihbibliothekinhaberin                                   |                               |
| 3.               | Schnaase                      | Bibliothekar  |                               |
| 4.               | Witwe Ewert                   | Leihbibliothekinhaberin                                   |                               |
| 5.               | Rothlaender                   | Leihbibliothekinhaberin                                   |                               |
| 6.               | unverehel. Schmidt            | Leihbibliothekinhaberin                                   |                               |
| Stadt Elbing     |                               | 46.990, davon treffen auf die Stadt selbst                | 18.617                        |
| 1.               | Sahme                         | Gymnasial-Oberlehrer                                      |                               |
| 2.               | verwitw. Neumann              | Vorsteherin einer weiblichen Schul- und Erziehungsanstalt |                               |
| Stadt Marienburg |                               | 49.480, davon treffen auf die Stadt selbst                | 6.095                         |
| 1.               | Kanter                        | Buchdrucker   |                               |
| 2.               | verwitw. Hempel               | Inhaberin einer Buchhandlung                              |                               |
| Stadt Stargard   |                               | 43.638, davon treffen auf die Stadt                       | 3.571                         |
| 1.               | Grigulei                      | Buchdrucker   |                               |

Die Bevölkerung im Danziger Departement überhaupt beträgt nach der neuesten statistischen Zählung 359.615.

**151 i. Bericht des Pfarrers, Dr. Carl Woike, an den Oberpräsidenten der Provinz  
Preußen, Theodor von Schön.  
Herrndorf bei Mühlhausen, 10. Mai 1842.**

*Ausfertigung, gez. C. Woike, Pfarrer.*

*GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 247–247v.*

*Leseabende und Lesezirkel für die Landbevölkerung im Kreis Preußisch Holland. – Themen  
der angebotenen Literatur.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f.*

Euer Exzellenz vergeben wohl gnädigst, wenn ich in bezug auf die in Nr. 90 der Königsberger Zeitung mitgeteilte Verfügung des Herrn Ministers des Innern über die Beaufsichtigung der Bibliotheken, de dato Berlin den 19. März 1842,<sup>4</sup> Hochdensenben aus meinem Kirchspiele folgende Mitteilung zum beliebigen Gebrauch mir im tiefsten Gehorsam zu machen erlaube.

Schon in früheren Jahren nämlich hatte ich im Winterhalbjahre die Einrichtung getroffen, an einem bestimmten Abend jeder Woche im hiesigen Schullokal den versammelten Bauern Schriften vorzulesen, die ihrem Beruf nahe lagen. Die auswärts Wohnenden kamen indessen des bösen Weges oder Wetters halber sehr selten, und die im Dorfe selbst Wohnenden auch nicht ganz regelmäßig.

Deshalb habe ich denn seit den letzten Ostern hier einen besonderen Lesezirkel gestiftet, so daß für einen kleinen jährlichen Beitrag jeder Kirchspielseingesessene für die müßigen Zeiten des ganzen Jahres reichlichen Lesestoff erhielt. Ich tat das, weil ich erkannt habe, daß auch diese Bauern, wenigstens der regere Teil derselben, ein solches geistiges Bedürfnis zu fühlen angefangen haben, und daß sie daher bei dem gänzlichen Mangel aller geeigneten Lektüre jener erreichten geistigen Reksamkeit wer weiß wo und wie Nahrung zu geben suchen. Deshalb muß ich denn auch dem Verfasser des betreffenden Aufsatzes in Nr. 97 der Königsberger Zeitung vollkommen beistimmen, wenn er Vereine empfiehlt, durch welche dem zahlreichen Stande der kleineren Landbewohner eine angemessene Lektüre verschafft wird, obschon es freilich ebenso nötig sein dürfte, die vorhandene zu bewachen.

Auf dem Lande nun, und ich sollte meinen, auch in den kleineren Städten wären gewiß die Geistlichen am meisten dazu geeignet, solchen Lesevereinen vorzustehen; wenigstens wären diese – oder überhaupt Männer von unbescholtenem Ruf – dazu doch angemessener als Leute, die, ohne durch ihren öffentlichen Charakter irgendwelche Garantie zu leisten, das Leihbibliothekenwesen nur als Erwerbszweig betrachten und darum allen Kot der Literatur zusammensuchen, um doch wenigstens unter einer gewissen Klasse ihre Leser zu finden.

<sup>4</sup> *Dok. Nr. 151 a.*

Ich erlaube mir noch schließlich zu bemerken, daß zu den Büchern des hiesigen Lesezirkels die Schriften von Gustav Nieritz, vom Verfasser der Asterien, v. Salzman, Pustkuchen-Glanzow, Biographien von Friedrich dem Großen, Luther u. a. m. gehören, und daß sich auch in anderen Kirchspielen, z. B. in dem benachbarten Neumark bereits seit längerer Zeit ein solcher Leseverein gebildet hat.

Mögten Euer Exzellenz diese ehrfurchtsvollen Mitteilungen mit derselben freundlichen Gesinnung aufnehmen, mit welcher Hochdieselben auf jedes regere Streben zum Bessern hinzusehen gewohnt sind.

**151 j. Bericht des Landrats des Kreises Bomst, Fedor Freiherr von Byern, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Wollstein, 29. Mai 1842.**

*Ausfertigung, gez. v. Byern.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3051, S. 51–53.*

*Lesefähigkeit wenig ausgeprägt. – Nutzer der einzigen Bibliothek des Kreises meist Beamte und Gutsbesitzer. – Vorschlag zur Aufsicht der Leihbibliotheken durch eine Kommission.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f.*

Betrifft die Überwachung des Leihbibliothekwesens ad Reskript vom 5. vorigen Monats Die Bevölkerung des diesseitigen Kreises hat in ihrer bei weitem überwiegender Mehrzahl noch nicht denjenigen Grad von allgemeiner Bildung erreicht, welchen ein Königliches Hohes Oberpräsidium in dem zur Seite gedachten sehr geehrten Reskript voraussetzt.

Kaum sind es zehn Jahre her, daß die Regierung sich ernstlich mit der Verbesserung des bisher fast ganz vernachlässigten Elementarunterrichts zu beschäftigen angefangen hat.

Daher sind die Bewohner des platten Landes mit wenigen Ausnahmen des Lesens nicht kundig und selbst in den Städten fehlt es vielen an dieser Kenntnis.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß dem größeren Publikum das Bedürfnis, seine Mußestunden durch Lesen auszufüllen, noch nicht fühlbar gewor[den]<sup>5</sup> und der Einfluß der Leihbibliotheken auf den Volksgeist bis jetzt von kein[er] Erheblichkeit gewesen sein kann. I[n] der Tat besteht auch in dem ganzen Umfange des mir anvertrauten K[rei]ses nur allein am hiesigen Orte ein[e] einzige und zwar sehr mittelmäß[ige] Leihbibliothek, deren Abonnenten [mei]stens Beamte und Gutsbesitzer sind.

<sup>5</sup> Hier und im folgenden Textverlust durch zu enge Aktenbindung.

Die Bildung von Vereinsbibliothek[en] halte ich unter diesen Umständen für [den] diesseitigen Verwaltungsbezirk noch nic[ht] an der Zeit.

Um jedoch dem Übel, welches die Verbreitung schlechter Lektüre durch [die] Leihbibliotheken unverkennbar hervorrufen kann, mit Erfolg vorzubeuge[n,] scheint es mir notwendig, die Prüfu[ng] der in die Leihbibliotheken aufzunehmenden Bücher nicht, wie in dem Ministeri[al]reskript vom 1. Oktober 1819 geschehe[n,] lediglich der Ortspolizeibehörde, sonder[n] einer besonderen, aus wissenschaftlich g[e]bildeten Männern bestehenden Kommission zu übertragen.

Es würde von einer solchen Kommission in der Büchersichtung gewiß mit größerer Umsicht als jetzt der Fall zu Wer[ke] gegangen und dadurch zugleich der gegenwärtig fühlbare Mangel eines grundsä[tz]lichen, methodischen Verfahrens bei der Prüfung vermieden werden.

Die Zusammensetzung solcher Kommissionen kann meines Dafürhaltens nicht schwer fallen, da sich Leihbibliotheken wohl überall nur in den bedeutenderen Städten der Provinz finden werden. Der Landrat oder Magistratsdirigent, der Direktor der Gerichtsbehörde, die Geistlichen und die durch Universitätsstudien gebildeten Lehrer möchten sich vorzugsweise zu der Teilnahme an derartigen Kommissionen eignen.

**151 k. Bericht des Generalvikars Jan Piotr Zienkiewicz an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Gnesen, 1. Juni 1842.**

*Ausfertigung, gez. Zienkiewicz.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3051, S. 54–61.*

*Pflicht des Staates, die vom Volk gelesene Lektüre zu kontrollieren und zu regulieren, auch im Sinne der Geschmacksbildung und Gewerbeförderung. – Gezielte Verdrängung der Leihbibliotheken durch Stiftung von Privatlesevereinen. – Landbevölkerung davon aufgrund ihres geringen Lesebedürfnisses kaum betroffen. – Verantwortung der Geistlichen.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f.*

In der Frage betreffend die Regulierung des Leihbibliothekswesens will ich infolge der hohen Aufforderung vom 5. April (Nr. 613/3) und des Erinnerungsschreibens vom 25. Mai anni currentis (Nr. 568) nicht verfehlen, Euer gräflichen Gnaden meine unmaßgeblichen Ansichten gehorsamst offen und aufrichtig mitzuteilen, und zwar teile ich Hochdero Ansichten namentlich darin,

1. daß bei der dermaligen Stufe der Volksbildung eine Lektüre zu einem allgemeinen Bedürfnis der Nation geworden ist und daß dieses Bedürfnis nach Maßgabe der rasch fort-

- schreitenden Gesamtbildung durch unsere Unterrichtsanstalten sich mit jedem Jahre steigert;
2. daß diesem Bedürfnis je nach Verschiedenheit der Stände und deren Bildungsstufe zum Teil durch den Buchhandel, zum Teil durch die Tagespresse, zum Teil durch die Bibliotheken abgeholfen wird;
  3. daß bei dem ungemeinen Einfluß, welchen die Lektüre unmittelbar auf Volksgeist, Gesinnung und Meinung und mittelbar auf Religiosität und Sittlichkeit äußert, der Staat nicht nur ein Interesse, sondern eine unabweisliche Pflicht hat, dieselbe zu überwachen und zu regeln;
  4. daß zu dieser Regelung nicht nur eine negative Wirksamkeit durch Sichtung und Verbot von schlechten und schädlichen Büchern, welche den allgemeinen und besonderen Staatszwecken hemmend oder zerstörend in den Weg treten, sondern auch eine positive gehört: durch Umsatz und Förderung solcher Bücher, welche für Religiosität, Sittlichkeit, Loyalität, ästhetischen Geschmack, Gewerbleiß, Anhänglichkeit an die bestehende Landesverfassung, überhaupt für Volksbildung und Volksveredelung sich als fördernd erweisen;
  5. daß die polizeilichen Anwendungen und Maßnahmen nur eine negative Wirksamkeit und selbst diese nur ziemlich unvollkommen ausüben können. Indessen ist diese Unwirksamkeit der polizeilichen Maßnahmen bei dem verbotenen Buchhandel schon deshalb weniger gefahrbringend, weil diejenige Klasse, welche ihre Lektüre aus dem Buchhandel besorgt, eines selbständigen Urteils über den Inhalt und den Wert desselben fähig ist, wengleich die Einschmuggelung von verbotener Ware um so leichter und häufiger wird, als die Nachfrage danach sich vermehrt und letztere schon durch das Verbot selbst angeregt wird. Und was die Zeitschriften der Tagespresse anbelangt, so bewährt sich die bestehende Zensur mehr als hinlänglich wirksam gegen deren Übertreibungen und Ausschweifungen, wenn auch nicht die Flüchtigkeit, mit welcher selbige durchgeblättert und zurückgelegt werden, dieselben unschädlich machte;
  6. und daß somit die Regelung der Leihbibliotheken, aus welchen die unterste Volksklasse ihre Lektüre schon der Wohlfeilheit wegen entnimmt, und welche demnach den mächtigsten Einfluß auf diese Halbgebildeten ausübt, die eigentliche Aufgabe ist, auf deren Lösung es hier ankommt.

Auch stimme ich mit Euer gräflichen Gnaden darin überein, daß bei der Unzulänglichkeit der polizeilichen Maßnahmen und bei der Empfänglichkeit der Nation zu Assoziationen diese Lösung am füglichsten durch Stiftung von Privatlesevereinen zu bewerkstelligen sei. Nun fragt es sich erstens, wie sind diese Vereine ins Leben zu rufen und wie ist das Publikum zu erproben, ob es überhaupt Interesse für diesen Gegenstand fühlt?

Nach meiner Ansicht würde ich das Verfahren der Subskription für das geeignetste halten und in Vorschlag bringen. Sobald das Publikum sich für diesen Gegenstand interessiert, wird es sich ihn auch etwas kosten lassen, die Wohlhabenden werden nicht kleine jährliche Beiträge von 20–25 Sgr. scheuen für die Erwerbung der Mitgliedschaft. Es würde somit die

betreffende Landesbehörde eine Subskriptionsliste nebst einem geeigneten Aufruf an die Nation in Umlauf zu bringen haben, und nachdem eine hinlängliche Anzahl von Teilnehmern subskribiert haben wird, eine Generalversammlung zur Auswahl des engeren Vereinsausschusses anzukündigen sein. Dieser letztere nun würde das Statut des Vereins zu entwerfen und die nötigen Beamten zur Auswahl und Beschaffung der Bücher, zur Ausmittelung eines geeigneten Lokals für die Vereinsbibliothek, zur Verwaltung des Kassenwesens sowie der Bibliothek selbst etc. etc. aus seiner Mitte zu wählen haben.

Es fragt sich zweitens, wird die Nation nicht in diesem neuen Institut eine neue Zensurmaßregel wittern und die Furcht vor derselben das ganze Unternehmen in seinem Beginne scheitern machen, besonders da die dermalig bestehenden Leihbibliotheken, welche darüber zum größten Teil wohl eingehen werden und ihre Unternehmer es wohl nicht versäumen werden, die Maßregel zu verdächtigen und unpopulär zu machen? Ich sollte [das] wohl nicht glauben, sobald es nur immer ein Privatunternehmen verbleibt und die Nation darüber die Zusicherung des Staates erhält. Übrigens wird ja dem Buchhandel im wesentlichen durch den Eingang der Leihbibliotheken geschmälerte Debit anderseitig durch die Kreierung der Vereinsbibliotheken wieder ersetzt.

Nun will ich noch mit der Bemerkung schließen, daß, wenn das Unternehmen in der hiesigen Provinz weniger Anklang finden wird, im Vergleich mit den anderen Provinzen der Monarchie, wie unfehlbar zu erwarten steht, dies seine natürliche Erklärung in dem Umstande findet, daß hierorts der Landmann sowohl als der Kleinstädter noch nicht soweit herangebildet ist, daß irgendeine Lektüre für ihn zum Bedürfnis geworden wäre, daß demnach das Unternehmen sich anfänglich hier wohl auf die größeren Städte wird beschränken müssen. Diese meine unmaßgeblichen Ansichten beehre ich mich, Euer gräflichen Gnaden ehrerbietigst zu überreichen.

**151 I. Bericht des Mitglieds der (Bezirks-)Regierung zu Bromberg, Konsistorialrat  
Jacob Heinrich Ferdinand Romberg, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums  
Posen, Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Bromberg, 3. Juni 1842.**

*Ausfertigung, gez. Romberg.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3051, S. 61<sup>6</sup>–68.*

*Neben Leihbibliotheken und Volkskalendern auch Wochenblätter eine Quelle für  
Volkslektüre. – Anspruchslose Literatur bevorzugt von gebildeten Kreisen und Frauen  
gelesen, weniger von sozial mittleren und schwachen Schichten. – Schutz der Gymnasiasten  
vor schlechter Literatur. – Schärfere Zensur von qualitätsloser Literatur, die nur dem  
Gelderwerb dient. – Zweifel am Erfolg von Privatlesevereinen. – Staatliche Förderung für  
Volkskalender und Wochenblätter.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f.*

Die Aufsicht über die Leihbibliotheken und über die Volkslektüre betreffend  
In gehorsamster Befolgung der von Euer Hochgeboren in den verehrlichen Verfügungen  
vom 5. April und 16. Mai mir gestellten Aufgabe, meine gutachtlichen Ansichten über  
die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken und der sonstigen Volkslektüre, namentlich der  
Volkskalender nach den in jenen Verfügungen angedeuteten Gesichtspunkten Ihnen mit-  
zuteilen, erlaube ich mir, voranzuschicken, daß diese Art Literatur seit langer Zeit nur sehr  
oberflächlich zu meiner Kenntnis gekommen, wenigstens in dem Maße unbeachtet geblie-  
ben ist, daß ich über den Charakter und den Einfluß eines großen Teils der literarischen  
Produkte für die Volkslektüre aus eigener Erfahrung kein zutreffendes Urteil fällen kann.  
Darum verkenne ich aber nicht die Möglichkeit der Gefahren, deren Abwehrung beabsich-  
tigt wird, wenn ich den in den jugendlichen Köpfen jeglichen Standes sprudelnden Geist  
mir vergegenwärtige, welcher sich im Niederreißen und Zertreten mehr denn im Aufbauen  
und Befestigen gefällt, und unter dem weiten Mantel der Wissenschaft und der Gedan-  
kenfreiheit seine unreifen und ungesunden Früchte zu Markte trägt. Es sind aber außer  
den Leihbibliotheken und Volkskalendern noch besonders die provinziellen und örtlichen  
Tages- und Wochenblätter, welche der Volkslektüre Nahrung geben und letztere möchte  
ich ganz besonders für geeignet halten, das Lesebedürfnis der nicht nach wissenschaftlicher  
Nahrung suchenden Volksklassen zu befriedigen.

Betrachten wir zuvörderst die Leihbibliotheken, so ist neben dem vielen Guten, was sie  
haben und haben können, auch die schädliche Einwirkung derselben nicht zu verkennen.  
Diese Einwirkung geht aber nicht sowohl aus den absolut schädlichen und das Wahrhafte

6 Diese Seitenzahl ist in der Akte zweimal vorhanden.

und Edle verletzenden und zerstörenden Schriften, als vielmehr aus der Beschäftigung mit einer faden, die Phantasie verwirrenden, die Zeit tötenden und von den ernstesten Beschäftigungen des Lebens abhaltenden Lektüre hervor, welche mehr in die Häuser der sogenannten gebildeten Klassen und bei dem weiblichen Geschlecht als in die Häuser der mittleren und niederen Volksklassen und bei dem männlichen Geschlecht Platz greift. Die Abwehr der absolut schädlichen Schriften wird unbedenklich und wenig schwierig von der Zensurpolizei geübt werden können. Schwieriger aber ist die Abwehr der nicht in diese Kategorie gehörenden, wenn auch sonst für die Volkslektüre nicht geeigneten Schriften, und noch schwieriger die polizeiliche Vorkehrung, daß die Bücher der Leihbibliotheken nicht nach allen Seiten sollten Eingang finden können. Jedes Verbot in dieser Hinsicht, und betreffe es auch nur das Verbot der Bücherverleihung an die Gymnasiasten, kann umgangen werden, indem diese, wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar durch ihre Hausgenossen dergleichen Bücher in die Hände bekommen können und um so eifriger danach suchen und greifen werden, als sie wissen, daß diese Speise ihnen habe verwehrt werden sollen.

Leihbibliotheken finden sich in der Regel nur in den größeren Städten. Ihr Verkehr ist größtenteils nur auf den Umfang derselben beschränkt. Der Verkehr nach außen wird nicht von großer Bedeutung sein. Auf die handarbeitende Klasse erstreckt er sich wohl gar nicht, auf die Ackerbau treibende Klasse nur in der Nähe der Städte auf den wohlhabenden und die städtische Vornehmerei nachäffenden Teil derselben, jedoch in hiesiger Gegend und soweit meine Erfahrung reicht, in wenig hervorstechendem Maße. Der freie Verkehr ist wohl durch kein Verbot zu beschränken, und je freier der Verkehr, desto weniger gefährlich scheint er mir. Alle Wachsamkeit beschränkt sich wohl darauf, daß die Konzessionen zu den Leihbibliotheken mit Vorsicht gegeben und über die Abwehr der gefährlichen, die Heiligtümer des Menschen und des Volkes beschmutzenden und zerstörenden Schriften eine unerbittlich strenge Zensur geübt werde. Wehret doch der Staat überall von Rechts wegen dem freien Verkaufe aller das leibliche Leben gefährdenden Gegenstände, warum soll er nicht das Recht und die Pflicht haben, ebenso in Beziehung auf die dem Seelenleben gefahrdrohende Lektüre ein wachsames Auge zu richten? Meines Erachtens ist hier eine zu große Strenge der Zensur weniger zu tadeln als eine zu große Nachsicht, das Publikum verliert nicht das mindeste, wenn auch hunderte von den die Leihbibliotheken füllenden, die Zensur um ihre Zeit betrügenden Schriften in das Dunkel der Makulaturkammer verfallen müssen. Um der müßigen und auf leichten Erwerb ausgehenden Schriftsteller und um der spekulierenden Buchhandlungen und Leihbibliotheken willen darf das Publikum nicht um Geld und Zeit und um noch viel Höheres und Wichtigeres betrogen werden.

Den schädlichen Einwirkungen der Leihbibliotheken durch Vereinsbibliotheken zu begegnen, ist wohl ein schöner, aber kaum ausführbarer Gedanke. Berechnet man die Kapitalanlage für eine solche, ein etwas größeres Publikum nachhaltig befriedigende Bibliothek, berechnet man die Kosten der Verwaltung für eine solche, in etwas größerem Maßstabe angelegte Bibliothek, bedenkt man die Zeit, welche dazu erfordert wird, ehe das durch die leichte, obenhin amüsierende Literatur verwöhnte Publikum sich an Schriften ernsteren



und gediegeneren Inhalts gewöhnt und von den Leihbibliotheken wegwendet und ehe der durch die Absichtlichkeit der Vereinsbibliotheken hervorgerufene abneigende Eigenwille überwunden ist, fragt man zumeist die Erfahrung, welche Erfolge und welchen Bestand dergleichen Vereinsbibliotheken von kleinerem oder größerem Umfange gehabt haben, so wird das Resultat der Betrachtung dahin ausfallen, daß die Vereinsbibliotheken zwar in der Idee eine ganz treffliche, in der Ausführung aber auf mannigfache Schwierigkeiten, ja Hindernisse stoßende Sache sind, und daß sie nur dann und da ins Leben treten können, wenn und wo ein Privatmann oder mehrere derselben Geld, Zeit, Lust und Ausdauer genug haben, um auf diesem Wege dem allgemeinen Nutzen zu dienen. Habe ich den Sinn der in Rede stehenden hohen Verfügung recht verstanden, so sollen die Vereinsbibliotheken allermeist die Befriedigung der Leselust des nicht gebildeten Publikums zum Zwecke haben, und um so schwieriger nur wird die Anlage und Verwaltung einer solchen Bibliothek sein. Übrigens betrachte ich die Sache von dem diesseitigen provinziellen Standpunkte aus und will nicht in Abrede stellen, daß anderwärts mit glücklicherem Erfolge der Gedanke verwirklicht werden kann, welcher für diese Gegend zur Zeit noch in das Gebiet der schönen Träume gehört.

Von bedeutenderem Einflusse für die Volkslektüre sind aber ferner die Volkskalender. Diese kommen in die Hand und auf den Tisch fast jedes Bürgers und Landmannes, welcher einige Groschen mehr für einen Hauskalender verwenden kann. Für diese Volkskalender reicht die gewöhnliche Zensur nicht aus. Ihre Herausgabe dürfte nur den Händen mehrerer rechtlicher und mit dem Stande und dem Bedürfnisse der Volksbildung bekannter Männer anvertraut werden und niemals der Gegenstand einer buchhändlerischen oder Privatspekulation werden. Jede Provinz kann ihren eigenen Volkskalender haben, der allermeist das Provinzielle berücksichtigt. In Ansehung des allgemein Nützlichen und Guten dürfen diese Kalender sich gegenseitig ausbeuten und es wird dann niemals an entsprechendem Stoff fehlen. Tritt der Staat hier mit einer geringen Summe ins Mittel, damit die Volkskalender zu dem allerwohlfeilsten Preise können geliefert werden, so werden die Privatspekulationen in dieser Beziehung von selbst ihr Ende erreichen, ohne daß es der Verkündigung eines Monopols bedarf. Ganz zuverlässig kann auf diesem Wege mehr denn auf irgendeinem anderen sowohl für das Lesebedürfnis des Volks als auch für die Verbreitung guter Gedanken und nützlicher Kenntnisse unter dasselbe gesorgt werden.

Neben dem Volkskalender stehen die periodischen Zeitschriften und Wochenblätter für die Volkslektüre in großer Geltung. Damit meine ich nur diejenigen Zeitschriften und Wochenblätter, welche das praktische Leben und die Bedürfnisse desselben zum Gegenstand haben, und nebenbei auch angenehm unterhalten wollen, so wie in mehreren Provinzen schon vorhanden und teilweise auf die Lokalität einer einzigen Stadt beschränkt sind. Ein solches Blatt, auf den Bürger und Landmann hauptsächlich berechnet und in seinen Ideen- und Bedürfniskreis eingehend, damit aber auch den gebildeten Ständen zusagend, dürfte unter der Redaktion derselben Gesellschaft, welche den Volkskalender zu redigieren hat, eine jede Provinz, wenn nicht ein jeder Regierungsbezirk haben. Auf dem Wege der Pri-

vatspekulation erhalten sich ihrer mehrere schon seit Jahren hier und dort, greifen aber doch nicht überall ins Volksleben so ein, wie es wohl wünschenswert sein kann. Andernorts ist aber Mangel an solchen Volksschriften. Im Regierungsbezirk Bromberg hat noch keine aufkommen wollen oder sich erhalten können. Auch hier helfe der Staat mit einer kleinen Beisteuer, und sichere die Kosten des Verlags, damit wöchentlich ein Bogen für 2 Pfennige geliefert werden kann. Bald wird der reichliche Absatz die Kosten schon decken, da die Redaktion des Blattes, von mehreren Händen geleitet, wenig Schwierigkeit haben kann, wenn neben den bloß provinziellen und örtlichen Angelegenheiten diese Volkszeitschriften sich wie bei den Volkskalendern in Ansehung des allgemein Nützlichen und Guten gegenseitig ausbeuten dürfen.

**151 m. Bericht des Superintendenten Eduard Vater an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Meseritz, 3. Juni 1842.**

*Ausfertigung, gez. Vater.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3051, S. 69–75.*

*Lesebedürfnis dient vornehmlich der Unterhaltung, nicht der Bildung. – Verursacher dafür sind nicht die Leihbibliotheken, sondern die Schriftsteller. – Lesevereine kein wirksames Mittel gegen Leihbibliotheken, auch weil sie in sozial schwachen Schichten erst ein Lesebedürfnis wecken könnten. – Lob des christlichen Volkskalenders aus Kaiserswerth.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f.*

Euer Hochgeboren haben mich mittelst hoher Verfügung vom 5. April currentis aufgefordert, meine Ansicht darüber auszusprechen, wie das Leihbibliothekswesen in einer Art beaufsichtigt werden könne, daß es auf Gesinnung und Gesittung der niederen Stände keinen nachteiligen Einfluß übe.

Die Erreichung des angeregten Zwecks ist ebenso wünschenswert als sie schwierig ist. Ginge die unverkennbare Hinneigung der Zeit zur Lektüre bloß aus dem rühmlichen Streben nach Fortbildung hervor, so würden die Schwierigkeiten leichter zu überwinden sein, indem sie dann ausschließlich in der Beschaffenheit des Leihbibliothekswesens, nicht aber in der Neigung des lesenden Publikums lägen. Indes, die Mehrzahl des lesenden Publikums sucht nicht seine Fortbildung, sondern seine Unterhaltung; es greift nicht nach nützlichen Büchern, sondern es verlangt Schriften, die das Gefühl anspr[eichen]<sup>5</sup> und die Einbildungskraft beschäftig[en], Schriften, die außerordentliche, selbst schreckhafte Ereignisse erzählen, oder im allgemeinen das Leben und die [mensch]lichen Verhältnisse in idealisierter Form darstellen, es will die Erzählung, [die] Novelle, den Roman.

Nicht wenige Schriften dieser Gattung beleidigen durch ihren Inhalt das religiöse Gefühl, verwirren die sittlichen Begriffe, vergiften die Gesinnung, und die Unsitte, die schlechtesten derartigen Produkte des Auslands ins Deutsche zu übertragen, vermehrt diese Literatur von Jahr zu Jahr.

Das zu bekämpfende Übel hat diesen seinen Hauptsitz teils in der Beschaffenheit der Literatur, teils in der Neigung des lesenden Publikums, und die Leihbibliotheken bilden nur die Kanäle, durch welche die literarischen Produkte dem Publikum zugeführt werden.

Diese Kanäle völlig zu verstopfen, [wür]de unmöglich sein; sie zu reinigen, h[ätte] große Schwierigkeiten; die bisher zu diesem Zweck angewendeten Mittel haben selten den erwünschten Erfolg herbeigeführt. Indes könnte dieser Zweck vielleicht glücklicher gefördert werden, wenn man, namentlich in kleineren Städten, von bewährten Männern ein Zensorenkollegium zusammensetzte und die Leihbibliotheken verpflichtete, kein Buch zu führen, welches diesem Zensorenkollegium nicht vorgelegt, von demselben approbiert, und auf dem Titelblatte mit einem Stempel versehen worden wäre.

Man hat aber jetzt die Idee aufgefaßt, neue Kanäle zu schaffen, und durch dieselben dem Publikum die bessere Literatur zuzuführen; man will Lesevereine im großen Maßstabe bilden und dadurch namentlich den niederen Ständen gute Bücher in die Hände geben.

Auch dieses projektierte Mittel hat große Schwierigkeiten, denn

1. solche Lesevereine erfordern eine umfangreiche Geschäftsführung und selten möchten sich, namentlich in kleineren Städten, in denen der gebildete Teil des Publikums aus Beamten besteht, Männer finden, die soviel Zeit übrig hätten, die Geschäftsführung übernehmen zu können; noch seltener möchten Männer zu finden sein, die ihre wenigen Mußstunden für diesen Zweck aufzuopfern bereit wären.
2. Diese Lesevereine würden in eine sehr gehässige Konkurrenz mit den bestehenden Leihbibliotheken geraten, würden als Nebenbuhler im Gewerbe angesehen, und als solche angefeindet und verleumdet werden. Die Inhaber der Leihbibliotheken würden ihre Ware um so lauter anpreisen, jedes Mittel ergreifen, um das Publikum anzulocken und da sie glanz un]streitig besser imstande sind, die Neigung und den Geschmack des lesenden Publikums zu befriedigen, den Zweck der Lesevereine doch größtenteils vereiteln. Überhaupt darf man hierbei nicht übersehen, daß Lesevereine an Orten, wo Leihbibliotheken bestehen und bereits in Mehrheit nachteilig wirken, das vorhandene Übel schwerlich verdrängen werden; daß dagegen dieselben Vereine an Orten, wo aus Mangel an Neigung zur Lektüre keine Leihbibliotheken [sind,] sie leicht auch dazu dienen können, gerade das Übel hervorzurufen, welches sie abzuwehren bestimmt sind. Es ist gewiß kein gesunder Zustand des Volks, wenn alle, auch die niedrigsten Stände, nach Lektüre verlangen; wird aber dieses Verlangen auch da, wo es bisher nicht vorhanden war, durch Errichtung von Lesevereinen geweckt, so wird es bald auch in angenehm unterhaltender Lektüre seine Befriedigung suchen und schnell werden die Kanäle sich öffnen, durch welche die schlechte Literatur zuströmt.

Diese Bemerkung führt mich auf die betreffenden Verhältnisse in unserer Provinz. Soweit

meine Kenntnis reicht, herrscht hier unter den niederen Ständen keine Hinneigung zur Lektüre. Leihbibliotheken bestehen zwar in den meisten Städten von einiger Bedeutung, indes sind die Eigentümer derselben nicht imstande, von dem Ertrage ihres Gewerbes zu leben; sie treiben es als Nebenbeschäftigung; ein Beweis, daß das lesende Publikum nicht groß ist. Der Bauer, der niedere Bürger, der ein kleines Gewerbe betreibt, geht, wenn er eine Mußestunde hat, in den Krug und bespricht dort mit seinen Standesgenossen die Ortsneuigkeiten und die Weltbegebenheiten; liest er, so liest er das Amtsblatt oder eine Zeitung, die ihm etwa in die Hände fällt; außerdem liest er daheim mit seiner Familie nur Andachtsbücher und mich will bedünken, daß dieser Zustand erwünschter ist und einen gesünderen Volkszustand verrät, als wenn man auch im Hause des Bürgers oder Bauers Romane und Novellen findet. Ich würde daher nicht raten, durch Errichtung von Lesevereinen unter den niederen Ständen hiesiger Provinz ein in der Gegenwart nicht vorhandenes Verlangen nach Lektüre hervorzurufen, welches, wenn es einmal geweckt ist, frei seine Bahn geht und durch kein zu Gebote stehendes Mittel in der rechten Richtung erhalten werden kann.

Was das Kalenderwesen betrifft, so kommt es hier darauf an, einen Kampf gegen die schlechte Literatur zu kämpfen. Abfassung guter Kalender und möglichste Verbreitung derselben durch Subskriptionseröffnungen unter Vermittlung der Polizeibehörden und Geistlichen würden wohl die wirksamsten Mittel sein.

Unter den mir bekannten Kalendern möchte ich den christlichen Volkskalender, der in Kaiserswerth am Rhein herauskommt, empfehlen. Dürften auch nicht alle mit der religiösen Richtung, aus welcher er hervorgegangen, einverstanden sein, so tritt doch teils diese Richtung darin nicht zu grell hervor und durchdringt nicht den ganzen Inhalt, teils ist dieser Kalender auch mit seiner etwas exzentrischen Richtung doch immer noch den Kalendern vorzuziehen, die durch ihren Inhalt die Religion verspotten, die Sittlichkeit untergraben und die politische Gesinnung irreleiten.

Vielfältig habe ich diesen Kalender schon in meiner Diözese verbreitet und mitunter aus einer Dorfgemeinde Bestellungen auf 25 Exemplare erhalten.

**151 n. Bericht des Regierungs- und Schulrates zu Bromberg, Gustav Wilhelm Runge, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Bromberg, 8. Juni 1842.**

*Ausfertigung, gez. Runge.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3051, S. 76–79.*

*Volksschulunterricht in Posen zu rückständig, um das Leseverhalten der Bevölkerung anzuregen. – Niedriger Bildungsgrad in der Provinz auch bei Eintritt in die Armee sichtbar. – Leihbibliotheken im Regierungsbezirk einflusslos.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f.*

Betrifft die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken und deren Einwirkung auf den Volksgeist

Die dem verehrlichen Erlasse Euer Hochgeboren vom 5. April dieses Jahres zugrundeliegende Ansicht des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, daß die Allgemeinheit des Volksunterrichts bereits gründliche Elementarkenntnisse durch alle Volksklassen verbreitet, in allen Ständen eine Neigung zum Lesen erzeugt, und die Lektüre schon zum Volksbedürfnisse gemacht habe, dürfte in der hiesigen Provinz sich noch nicht bestätigen. Unzweifelhaft befindet sich das Volksschulwesen in der hiesigen Provinz noch lange nicht in dem Zustande, den der Herr Minister bei jener Ansicht voraussetzt; es steht hinter dem aller anderen Provinzen des Staates, wo schon Jahrhunderte früher mit Eifer dafür gewirkt wurde, ehe hier begonnen war, sehr bedeutend zurück. Bei weitem die meisten Schulen der Provinz sind erst in den letzten Jahrzehnten sukzessive entstanden und haben während ihrer erst so kurzen Wirksamkeit unter den vielen Schwierigkeiten, mit denen sie als neue Anstalten zu kämpfen hatten, [noch] nicht eben tiefe Wurzeln in das Volksleben schlagen können. Erst spätere Generationen werden die Früchte genießen. Auch fehlen noch sehr viele Schulen, die Zahl der vorhandenen wird noch um mehr als die Hälfte wachsen müssen, ehe das Bedürfnis des Volksschulunterrichts für alle schulpflichtigen Kinder gehörig befriedigt werden kann. Nach den offiziellen, vom Königlichen Ministerium der geistlichen pp. Angelegenheiten durch Zirkular den Königlichen Regierungen mitgeteilten Zusammenstellungen der beim Eintritt in die Armee ohne Schulbildung gefundenen Ersatzmannschaften aus den einzelnen Regierungsbezirken des Preußischen Staats sind in den drei Jahren 1836–38 durchschnittlich ohne Schulbildung gefunden unter 100:

aus dem Departement Posen . . . . . 46,61

aus dem Departement Bromberg . . . . . 39,60

und in den drei Jahren 1839–41

aus dem Departement Posen . . . . . 43,93

aus dem Departement Bromberg . . . . . 34,99

während von den Ersatzmannschaften einiger anderer Regierungsdepartements unter 100 nur einer oder 2 Mann ohne Schulbildung gefunden wurden.

Es dürfte aber auch die Annahme, daß die Leihbibliotheken jetzt schon einen bedeutenden Einfluß auf den Volksgeist üben, in der hiesigen Provinz bei fernem nicht zutreffen. In dem Departement Bromberg wenigstens haben sie nach meiner fünfzehnjährigen Beobachtung des Volkslebens und der Volksentwicklung noch durchaus gar keinen Einfluß auf den Volksgeist geübt. Bis vor wenigen Jahren gab es im ganzen hiesigen Departement nur eine Leihbibliothek, nämlich die in der Stadt Bromberg, und die wenigen seitdem in einzelnen Kreisstädten errichteten sind, wie Euer Hochwohlgeboren sich aus der von der hiesigen Königlichen Regierung geforderten Nachweisung überzeugen werden, von äußerst geringem Umfange. Erwägt man aber vollends, daß nur hier und da zugunsten einzelner gebildeter Polen aus den höheren Ständen einige Bücher in polnischer Sprache darin mit aufgenommen sind, und daß Leihbibliotheken polnischer Literatur im hiesigen Departement noch gar nicht bestehen, während doch die Bewohner polnischer Abkunft zu denen deutscher sich circa wie 3:2 verhalten, so dürfte wohl von irgendeinem Einflusse der Leihbibliotheken auf den Volksgeist im hiesigen Departement noch gar nicht die Rede sein können.

Nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten möchten daher im hiesigen Regierungsbezirk die bisherigen polizeilichen Maßregeln zur Beaufsichtigung der Leihbibliotheken noch völlig ausreichen. Die von dem Herrn Minister empfohlene Bildung von Vereinen zu einer positiven Einwirkung, um den Leihbibliotheken nur gute, dem wahren Bildungsbedürfnisse des Volks entsprechende Literatur zuzuführen, dürfte aber, abgesehen davon, daß solche Einwirkung bei der äußerst verschiedenen Auffassung der sittlichen Tendenzen vieler Bücher, sogar mancher Meisterwerke der deutschen Literatur (Goethes Wahlverwandtschaften pp.), wohl immer sehr schwierig sein wird, im hiesigen Departement, auch selbst bei der ausgezeichnetsten Tätigkeit derartiger Vereine, in den nächsten Dezennien gewiß noch nicht zum Ziele führen können, irgendeinen erheblichen Einfluß durch die Leihbibliotheken auf den Volksgeist zu üben, weil die Masse des Volkes hier bei fernem noch nicht zu der Bildungsstufe gelangt ist, um sich Unterhaltung in den Leihbibliotheken zu suchen.

151 o. Bericht des Mitglieds des Konsistoriums, Militär-Oberprediger des  
5. Armeekorps Friedrich Alexander Leopold Cranz, an das Oberpräsidium des  
Großherzogtums Posen.

Posen, 13. Juni 1842.

*Ausfertigung, gez. Cranz.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3051, S. 80–86.*

*Bücherbestand der Leihbibliotheken mittelmäßig. – Schulunterricht vermittelt schlechten  
Literaturgeschmack. – Hindernisse für Vereinsbibliotheken auf dem Lande, in kleinen bzw.  
größeren Städten. – Abänderungsvorschläge.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f.*

Betrifft die Beaufsichtigung des Leihbibliothekswesens

Einem Königlichen Hochlöblichen Oberpräsidio beehre ich mich, in Gemäßheit des hochverehrten Schreibens vom 5. April dieses Jahres meine Ansichten über die Beaufsichtigung des Leihbibliothekswesens ganz gehorsamst mitzuteilen, wobei ich mir erlaube, wegen der Verspätung dieser Mitteilung mich auf meine erst vor kurzem erfolgte Genesung von einer langwierigen Krankheit zu berufen.

Gewiß hat der Herr Minister des Innen und der Polizei mit vollem Recht den Schaden hervorgehoben, der durch das Leihbibliotheken-Wesen oder vielmehr -Unwesen in seiner gegenwärtigen Gestalt vielfach gestiftet wird. Mit Ausnahme der in den größten Städten des Landes vorhandenen Leihbibliotheken, welche neben allen mittelmäßigen und schlechten Erzeugnissen unserer Literatur auch wohl zuweilen die besseren darbieten, kann man wohl sagen, daß in den Leihbibliotheken meist nur mittelmäßige und schlechte Nahrung dem Geiste und Herzen der Leser gereicht wird, und diese mittelmäßigen und schlechten Bücher machen nicht nur in den Städten ihre Runde, sondern werden, wie mir aus der Provinz Sachsen bekannt ist, durch wandernde Boten auch noch in alle Dörfer getragen. Und die Besitzer der Leihbibliotheken stehen sich gut dabei. Ich glaube jedoch nicht, daß man behaupten kann, diese Bücher verderben die Gesinnung der Leute. Wäre die Gesinnung nicht schon verdorben, so würden die Leute an solcher Lektüre nicht Gefallen finden; wären die fleißigen Leser solcher Bücher nicht schon zum Müßiggange geneigt und daran gewöhnt, so würde es ihnen zuwider sein, ihre Zeit auf solche Weise zu verschwenden.

Wenn sich nun die polizeilichen Maßregeln zu Unterdrückung schlechter Lektüre für das Volk als unzureichend erwiesen haben, so scheint mir, um dem nachteiligen Einflusse solcher Lektüre entgegenzuarbeiten, zweierlei notwendig:

Man Sorge für gute Leser.

Man Sorge für gute Bücher.

Für gute Leser wird man am besten sorgen können, wenn in den Schulen mehr als bisher geschieht, für das Lesenlernen getan wird, ich meine dafür, daß besonders die älteren

Schüler und Schülerinnen in niederen und höheren Schulen gewöhnt werden, ihrem Fassungsvermögen angemessen gute Schriften mit Verstand zu lesen und von dem Gelesenen Rechenschaft zu geben. Gerade weil es an dieser Übung und Gewöhnung häufig fehlt und für die Geschmacksbildung durch Lektüre in den Schulen entweder gar nicht oder oft wenigstens auf verkehrte Weise gesorgt wird, gerade deshalb lesen die der Schule entlassenen, ins bürgerliche Leben übergetretenen ohne alle Wahl aus den Leihbibliotheken und je mehr ihnen die christlich-sittliche Grundlage des Lebens fehlt, desto lieber werden ihnen die elendsten Bücher, bei denen recht wenig zu denken ist, die aber durch Vorführung von allerlei Abenteuerlichkeiten, durch schlechte Witzemachereien über alles, was heilig und ehrwürdig ist, durch Unsauberkeit aller Art eine ihrem Sinn angemessene Ergötzung gewähren. Doch die weitere Entwicklung dieses Punktes gehört nicht hierher. Es konnte derselbe aber nicht übergangen werden, weil ohne sorgfältige Berücksichtigung desselben alle noch so wohlgemeinten Absichten durch die Leser werden vereitelt werden; denn die schlechten Leser werden kein Verlangen nach guten Büchern haben, wenn man sie ihnen auch noch so sehr empföhle, und an solchen Leuten wird es niemals fehlen, welche einen hinlänglichen Vorrat schlechter Bücher in Leihbibliotheken aufhäufen, so lange sich Verlangen nach solcher Lektüre zeigt.

Gute Bücher, und zwar nur gute Bücher, durch Vereinsbibliotheken im Volke zu verbreiten, ist des Herrn Ministers Vorschlag. Und gewiß würden sich in größeren Städten, wenn der Sinn dafür rege gemacht wird, Personen finden, die den guten Zweck durch Geldbeträge und anderweitige Mitwirkung befördern wollen. Aber gerade für die größeren Städte würde, wie auch von dem aus den Vereinsbibliotheken Lesenden gar kein Lesegeld verlangt würde, dennoch der Einfluß anderer, andre Ware bietender Leihbibliotheken nicht paralytisch werden können, da es auch in diesen Leihbibliotheken nur ein Geringes ist, was an Lesegeld gefordert zu werden pflegt. Hier in Posen z. B. besteht seit mehreren Jahren eine solche Vereinsbibliothek, in welcher für einen monatlichen Beitrag von 2 1/2 Sgr. jedermann lesen kann. Es hat sich jedoch nur so geringe Teilnahme gezeigt, daß bis jetzt nur circa 200 Werke haben angeschafft werden können. Von den sich für die Sache Interessierenden werden die Beiträge jährlich gezahlt; aber die vorhandenen Bücher stehen fast gänzlich unbenutzt da und gleichwohl steht doch zu vermuten, daß hier wie anderwärts schlechte Romane etc. auch in den untern Volksklassen mehr denn zuviel gelesen und teuer bezahlt werden.

Sehr segensreich könnten dagegen solche Vereinsbibliotheken in kleineren Städten und auf dem Lande wirken, wo es entweder keine oder doch nur unbedeutende Leihbibliotheken gibt, und wo oft nur deshalb zu der von den Hausierern herumgetragenen Ware gegriffen wird, weil man auf keine andre Weise die einmal vorhandene Leselust befriedigen kann. Aber in diesen kleineren Städten und auf dem Lande fehlt es wieder an den Mitteln, Vereinsbibliotheken zu gründen, wie es in den größeren Städten, vorläufig wenigstens, an den Lesern fehlen würde.

Deshalb würde mein unmaßgeblicher Vorschlag dahin gehen: Man bringe in den größeren



Städten, wo man auf die hinreichenden Mittel rechnen kann, die Sache in Anregung und suche möglichst viele Kräfte zu einer großen Vereinsbibliothek, auch aus einem größeren Umkreise der Stadt zusammenzubringen. Alle Gutsbesitzer, Prediger, Schullehrer der Umgegend müssen für die Sache interessiert werden und durch freiwillige jährliche Beiträge das Betriebskapital vergrößern. Dafür müssen jedem Mitgliede, vornehmlich Predigern und Schullehrern, von Zeit zu Zeit erneuerte Zusendungen von Büchern gemacht werden, welche sie entweder unentgeltlich oder für ein ganz geringes Lesegeld (etwa 1 Pfennig pro Buch) unter dem Volke zu verbreiten haben. Es muß von seiten der Behörden zu allgemeinsten Kenntnis gebracht werden, daß bei jedem Prediger und Schullehrer die Bücher der Vereinsbibliothek zu allgemeinsten Benutzung vorrätig sind. Durch solche Maßregeln würde sicherlich bewirkt werden, daß in Dörfern und kleineren Städten der Einfluß schlechter Leihbibliotheks-Lektüre größtenteils aufhörte, und die größeren Städte würden davon ebenfalls Vorteil haben, insofern von Stadt und Land der Umgegend ein großer Zuzug zu denselben stattzufinden pflegt. Wer aber auf dem Dorfe oder in der kleinen Stadt an die Lesung der Bücher aus der Vereinsbibliothek gewöhnt ist, würde sich in der größeren Stadt wieder an sie wenden, und wenn er bemittelt genug wird, auch wohl durch freiwillige Beiträge eine Anstalt unterstützen, die ihm selber Nutzen gewährt hat.

Nur noch darauf erlaube ich mir ganz gehorsamst hinzuweisen, daß die Komitees der Vereinsbibliotheken bei der Wahl der aufzunehmenden Bücher ja nicht einseitig, etwa lediglich auf eigentliche Erbauung oder unmittelbare Nahrung des Patriotismus bezweckende Bücher ihr Augenmerk richten dürften; sondern nach allen Richtungen hin müßte das Gute ausgewählt werden, wenn der Zweck allgemeiner Verbreitung und Benutzung der Bücher erreicht werden soll.

**151 p. Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Marienwerder, Abteilung des Innern, an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher.**

**Marienwerder, 20. Juni 1842.**

*Ausfertigung, gez. Nordenflycht, Wegener, Bergius, Niemann.  
GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 266–267.*

*Anzahl der Leihbibliotheken im Verhältnis zur Einwohnerzahl.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f.*

Auf die Erinnerungsverfügung vom 9. hujus verfehlen wir nicht, einem Königlichen Hohen Oberpräsidio hierbei die Übersicht von den im Departement vorhandenen Leihbibliotheken und von ihrem Verhältnisse zur Volkszahl ganz gehorsamst zu überreichen. Wie dieselbe ergibt, so sind auf die Gesamteinwohnerzahl von 543.949 Seelen überhaupt

nur 14, also im Durchschnitte auf 31.710 Einwohner nur eine Leihbibliothek vorhanden. In den 5 Kreisen Loebau, Rosenberg, Schlochau, Schwetz und Stuhm, welche zusammen 194.338 Einwohner zählen, befindet sich sogar nicht eine einzige Leihbibliothek, und von den übrigen Kreisen existiert mehr als eine nur in den Kreisen Culm, Graudenz und Marienwerder, in denen jedem 2, und Thorn, wo 4 vorhanden sind.

Übersicht der im hiesigen Departement vorhandenen Leihbibliotheken und ihres Verhältnisses zur Bevölkerungszahl

| Name der Kreise       | Bevölkerungszahl | Name des Orts, wo sich Leihbibliotheken befinden | Summe der in jedem Kreise vorhandenen Zahl |
|-----------------------|------------------|--|--|
| Conitz                | 43.504           | Conitz   | 1  |
| Deutsch Crone         | 44.505           | Deutsch Crone                                    | 1  |
| Culm                  | 39.181           | 2 in Culm  | 2  |
| Flatow                | 43.321           | Krojanke   | 1  |
| Graudenz              | 40.678           | 1 Stadt Graudenz                                 |  |
|                       |                  | 1 Festung Graudenz                               | 2  |
| Loebau                | 32.852           | keine  |  |
| Marienwerder          | 51.457           | 2 in Marienwerder                                | 2  |
| Rosenberg             | 38.855           | keine  |  |
| Schlochau             | 39.695           | keine  |  |
| Schwetz               | 51.383           | keine  |  |
| Strasburg             | 44.296           | Strasburg  | 1  |
| Stuhm                 | 31.553           | keine  |  |
| Thorn                 | 42.671           | 4 in Thorn                                       | 4  |
| im ganzen Departement | 543.949          | 16   | 14   |

**151 q. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher,  
an den Innenminister, Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Königsberg, 9. Juli 1842.**

*Ausfertigung, gez. Bötticher.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 98 Nr. 5, Bl. 1–3.*

*Leihbibliotheken bedienen eher den Wunsch nach Unterhaltung als nach Bildung. –  
Sittlichkeit und Loyalität des Volkes nicht erreichbar durch polizeiliche Kontrolle, sondern  
durch Bildung.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f.*

Euer Exzellenz Amtsvorgänger, der Herr Staatsminister v. Rochow Exzellenz hat unterm 19. März currentis darüber eine gutachtliche Äußerung erfordert, wie eine durchgreifendere als die jetzt bestehende Kontrolle des Leihbibliothekswesens zu bewirken sein mögte, und nachdem nunmehr die gleichfalls anbefohlenen statistischen Übersichten der in diesseitiger Provinz befindlichen Leihbibliotheken und ihres Verhältnisses zur Bevölkerungszahl von den damit beauftragten Regierungen eingegangen sind, so verfehle ich nicht, Euer Exzellenz zur Erledigung des hohen Reskripts bei Überreichung der gedachten statistischen Übersichten<sup>7</sup> nachstehendes gehorsamst vorzutragen.

Das Leihbibliothekswesen und namentlich die Einwirkung dieser Anstalten auf die allgemeine Volksbildung befindet sich in der diesseitigen Provinz zur Zeit noch nicht auf dem Standpunkte, welcher in dem verehrlichen Reskripte vom 19. März currentis als vorhanden vorausgesetzt ist, und eine strengere Bewachung dieses Mittels der geistigen Nahrung als notwendig erkennen läßt. Die aus den beiliegenden Übersichten<sup>7</sup> sich herausstellende, im Verhältnis zur Bevölkerung höchst geringe Anzahl der Leihbibliotheken in der diesseitigen Provinz ergibt, daß die Benutzung dieser Anstalten hier noch eine äußerst beschränkte ist, und die Erfahrung lehrt, daß weniger das Streben nach Fortbildung als vielmehr das Bedürfnis nach Unterhaltung in den Leihbibliotheken Befriedigung sucht. Schon hiernach kann die Einwirkung der in jenen Anstalten sich allerdings auch vorfindenden schlechten und schlichten Lektüre auf den Volksgeist im wesentlichen von wenig gefährlichem Charakter sein; überdem der nach Fortbildung strebende Leser jene gehaltlosen Bücher als Mittel zum Zweck aus eigenem Antriebe nicht wählen wird, und jene Lektüre auf den ausschließlich Unterhaltung suchenden Leser selten einen erheblichen Eindruck zu machen pflegt. Auf die Sittlichkeit und Loyalität des Volkes dürften die Leihbibliotheken in der

<sup>7</sup> *In der Akte, Bl. 4–7, vgl. auch die Berichte der Regierungen, Landräte bzw. Geistlichen vom Frühjahr 1842, Dok. Nr. 151 b–151 p.*

hiesigen Provinz bisher keinen nachteiligen Einfluß ausgeübt haben, und auch für die nächste Zukunft scheint dies nicht besorgt werden zu dürfen.

Läge aber auch hier die Notwendigkeit bereits vor, Sittlichkeit und Loyalität durch sorgfältigere Bewachung und Leitung der Volkslektüre zu schützen und die geistige Richtung des Volks dadurch vor Abwegen zu sichern, so finde ich außer den Schutzmitteln, welche die bestehende Gesetzgebung gewährt, kein anderes, das jenem Zwecke noch mehr zu entsprechen geeignet und empfehlungswerter wäre.

Denn so wünschenswert die strengere Büchersichtung in den Leihbibliotheken sein mag, wenn man diese Anstalten als eine vorzugsweise benutzte Quelle der fortschreitenden geistigen Entwicklung der Nation ansehen will, so schwierig scheint die Durchführung jeder dahin zielenden Maßregel zu sein. Insbesondere würde die Errichtung von Vereinsbibliotheken, welche neben der Aufgabe, gute Lektüre zu schaffen, die obrigkeitliche Kontrolle über die Leihbibliotheken unterstützen sollen, eine größere Wirksamkeit als die jetzt bestehende polizeiliche Einwirkung für den beabsichtigten Zweck zu äußern schwerlich imstande sein, da selbst die möglich zu erzielende Wohlfeilheit der durch die Vereinsbibliotheken gebotenen Lektüre nur ausschließliche Hinneigung des Lesepublikums zu jenen deshalb nicht verhoffen läßt, weil die Leihbibliotheken mit jenen gleiche Preise zu halten schon ihrer eigenen Selbsterhaltung wegen genötigt sein würden.

Auf diese Weise würde also nebst dem Bestehen von Vereinsbibliotheken die Benutzung der in den Leihbibliotheken vorhandenen gehaltlosen Lektüre dem Lesepublikum nach wie vor ohne Beeinträchtigung seines Geldinteresses anheimgegeben werden. Da das Bestehen von Vereinsbibliotheken das gänzliche Aufhören der jetzt vorhandenen Leihbibliotheken niemals zur Folge haben kann, weil beide auf gleichem Fundamente, nämlich der Teilnahme und Beisteuer des Lesepublikums basiert sind und nach meinem Dafürhalten doch nur bei jener Voraussetzung die Einrichtung von Vereinsbibliotheken den beabsichtigten Erfolg verhoffen läßt, so kann ich Euer Exzellenz nur gehorsamst anheimgeben, für diese Provinz es bei den in bezug auf das Leihbibliothekswesen bestehenden Vorschriften um so mehr hochgeneigtest belassen zu wollen, als die fortschreitende Volksbildung und die angeborene Tüchtigkeit des Volks für Sittlichkeit und Loyalität desselben bessere Garantien als alle doch unzulänglichen polizeilichen Kontrollen gewähren.

**151 r. Bericht des Oberbürgermeisters Eugen Naumann an das Oberpräsidium des  
Großherzogtums Posen.**

**Posen, 13. Oktober 1842.**

*Ausfertigung, gez. Naumann.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3051, S. 100–107.*

*Trivialromane besonders gefragt in Leihbibliotheken. – Lesebedürfnis der sozial schwachen Schichten dient der Unterhaltung, nicht der Bildung. – Einfluss der Volkskalender auf Bildungsgrad und Leseverhalten. – Deren schärfere Zensur unpopulär, deshalb Suche nach geeigneten Herausgebern.*

*Vgl. Einleitung, S. 59 f. und 82.*

Durch die hohe Verfügung vom 5. April currentis No. 613/3 bin ich aufgefordert worden, mich darüber zu äußern, wie der Zweck, das Leihbibliothekswesen auf angemessene Weise und mit sicherem Erfolge so zu ordnen und zu beaufsichtigen, daß dasselbe ohne Nachteil für die Sittlichkeit und tüchtige Aus- und Fortbildung besonders der niederen Volksklassen bleibe, am füglichsten zu erreichen sein möchte. Ich habe daraus Veranlassung genommen, zuvörderst darüber Erkundigung einzuziehen, in welchem Umfange von den Leihbibliotheken Gebrauch gemacht wird, welche Klassen der Einwohner sie besonders benutzen und ob sich eine Tendenz, bessere Sachen zu lesen, bemerkbar mache.

Ich habe darüber nicht bloß einzelne Leihbibliothekare, sondern auch mehrere achtbare Männer aus dem Bürgerstande gesprochen und verfehle nicht, das Resultat gehorsamst vorzutragen.

Ein besonderer Hang, in den Leihbibliotheken geistige Nahrung zu holen, waltet allgemein nicht vor. Wissenschaftliche Werke werden (selbst von den gebildeteren Klassen) fast gar nicht aus den Leihbibliotheken genommen, sondern vorzugsweise belletristische Sachen, besonders Romane. Von diesen nun sind allerdings die Räuber-, Gespenster- und dergleichen Geschichten am beliebtesten. Das Publikum aber, welches besonders davon angezogen wird, sind größtenteils Soldaten, Handwerksgehilfen – namentlich im Blick die Bauhandwerker – und jüdische Handwerksgehilfen. In bürgerlichen Familien ist – wenigstens hierorts – dergleichen Lektüre nicht vorherrschend und in die Hände der Jugend kommt sie wohl nur sehr selten. In solcher Familie wird überhaupt nicht viel gelesen und dann sind die historischen Romane beliebter als alle anderen. Hiernach scheint es nicht, daß die Leihbibliotheken in ihrem jetzigen Zustande, wenn sie auch größtenteils weniger bildende als verbildende Werke enthalten, in sittlicher Beziehung besonders nachteilig wirken. Leute – wie ich sie oben genannt habe – für den Genuß besserer, belehrender Lektüre empfänglich zu machen, kann meines Erachtens nur durch die Erziehung bewirkt werden, aber auch durch die beste Erziehung wird nicht bewirkt werden können, daß Sittlichkeit und Loyalität aufmunternde Schriften von Handwerkern zur Lektüre gewählt werden. Denn es ist nicht

zu leugnen, daß nach körperlichen Anstrengungen, wie sie der Beruf der arbeitenden Klassen mit sich bringt, der Geist sich wohl nach Zerstreuung durch Lektüre, nicht aber nach Belehrung sehnt, und daß jene mehr durch die Phantasie erregende als durch moralische Erzählungen erreicht wird. Freilich ist beides wohl zu vereinigen, allein es scheint, als ob es bisher nur wenigen Schriftstellern gelungen sei.

Leservereine unter dem Bürgerstande für bessere Lektüre zu stiften, scheint mir zwar ein seiner Tendenz nach sehr löbliches, aber andererseits auch ein erfolgloses Unternehmen. Der gebildete Bürgerstand hat sich ähnlichen schon bestehenden Vereinen größtenteils bereits angeschlossen; der weniger gebildete Bürgerstand aber, der zur Handwerksklasse gehört, hat im wesentlichen keinen regen Sinn für Lektüre, oder er hat sie nur – aus den vorangeführten Gründen – für eine, die Unterhaltung und Zerstreuung vorzugsweise bezwecket. Ich halte dafür, daß die Übelstände des Leihbibliothekswesens sich nicht durch positives Einschreiten beseitigen lassen, daß vielmehr nur ein negatives wünschenswert sein kann, wie es bereits besteht. Daß es den Zweck nicht vollkommen erreicht und erreichen kann, muß zwar zugegeben werden; allein ich halte mich überzeugt, daß für jetzt wenigstens kräftigere Maßregeln nicht aufgefunden werden können, ohne größere Mißstände herbeizuführen. Wahrhaft schlechte Folgen der Benutzung von Leihbibliotheken sind auch wohl nur sehr selten nachzuweisen, und ich glaube nach all dem, daß das bisher befolgte Verfahren bei Beaufsichtigung der Leihbibliotheken als genügend erachtet werden darf.

Bei weitem von größerem Einflusse als die Leihbibliotheken sind die Volkskalender, über deren wünschenswerte Abfassung und Verbreitung mich zu äußern ich durch die hohe Verfügung vom 16. Mai currentis Nr. 307/5 aufgefordert worden bin. Sie sind unbedingt die verbreitetsten Schriften, in fast allen Haushaltungen des Bedürfnisses eines Kalenders wegen zu finden und daher auch überall gelesen. Die Wichtigkeit dieses Literaturzweiges, der er allerdings geworden ist, läßt sich nicht verkennen; die Frage aber ist, ob das Kalenderwesen eine schädliche Richtung eingeschlagen hat, und ob es zweckmäßig sei, dagegen und eventuell wie einzuschreiten.

Diejenigen Kalender, welche am meisten gang und gebe sind, halten sich – so viel mir bekannt ist – in der früheren Sphäre; sie enthalten eine Nachweisung der Zeitrechnung, der Arbeits- und Festtage, der Erscheinungen an den Himmelskörpern, einfache Regeln für ländliche und wirtschaftliche Beschäftigungen, Sinnsprüche, Anekdoten und kleine, gewöhnlich vaterländische Erzählungen. Freilich kommen auch Kalender vor, welche diese Sphäre überschreiten und selbst, wie es scheint, konfessionelle und politische Leidenschaften anzuregen trachten, allein dies ist so selten, daß es wohl bis jetzt nicht in die Wagschale fällt. Bis jetzt ist mir auch kein Fall bekannt, in welchem ein solches Trachten, konfessionelle und politische Leidenschaften anzuregen, irgend Erfolg gehabt hätte, und ich glaube auch nicht, daß es so leicht gelingen würde. Bei den gebildeteren Ständen kommt die Kalenderlektüre überhaupt wohl nicht in Betracht, die niederen Klassen des Volks aber dürften wohl schwerlich durch Lektüre sich zur Leidenschaft hinreißen lassen. Indes will ich diese Meinung nicht als unumstößlich gelten lassen, und glaube ich, daß bei der gegenwärtigen

Bildung der niederen Klassen und bei der größtenteils aufhuldigenden Tendenz der Kalenderverfasser kein zureichender Grund vorliegt, irgendwie einzuschreiten.

In dem hohen Reskripte vom 16. Mai currentis ist bemerkt, die Regierung habe ein doppeltes Mittel, einzuschreiten: die Zensur und die Einwirkung auf die Herausgeber. Das letztere wird meines Dafürhaltens niemals vollständig von Erfolg sein können, weil, wenn auch befähigte und tüchtige Männer gefunden werden, Kalender herauszugeben, damit noch nicht verhindert wird, daß nicht auch andere dasselbe tun. Als einziges durchgreifendes Mittel würde daher die Zensur erscheinen. Die Zensur aber ist im Volke eine der unbeliebtesten Maßregeln, und sie zu erweitern in einem Zeitpunkte, wo man die gänzliche Aufhebung derselben oder mindestens die größtmöglichste Beschränkung derselben mit Ungeduld fast allgemein erwartet, würde den übelsten Eindruck machen und vielleicht von schädlicheren Folgen sein, als sich von den Kalendern bei ihren jetzigen gewöhnlichen Inhalten besorgen läßt. Auf diese Weise einzuschreiten ist daher meiner Meinung nach nicht zu raten.

Wird dafür gehalten, daß durchaus für eine zweckmäßige Literatur in den Volkskalendern gesorgt werden müsse, dann bleibt freilich nichts übrig, als zu dem zwar nicht vollständig zureichenden Mittel zu greifen, nämlich zur Einwirkung auf die Wahl geeigneter Herausgeber.

Es wäre dann vielleicht zweckmäßig, befähigte Herausgeber angemessen zu subventionieren, besonders zu dem Zwecke mit [!], die Kalender mit Abbildungen interessanter Gegenstände aus dem Naturreiche, von Maschinen usw. zu versehen, wodurch grade die Kalender einen besonderen Reiz erhalten.

152. Verfügung des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg, an den Rawiczer Lokalzensor,  
Land- und Stadtgerichtsrat Graffunder.

Posen, 15. April 1842.

*Ausfertigung, gez. Arnim.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3028, S. 50–51.*

*Berichtsschema über die periodischen Zeitschriften der Provinz.*

*Vgl. Einleitung, S. 15.*

Seine Exzellenz, der Minister des Innern und der Polizei, hat mittelst Reskript vom 7. dieses Monats eine nähere, in Form eines Schemas zu erteilende Auskunft über die in der hiesigen Provinz erscheinenden periodischen Blätter und Zeitschriften nach folgenden Rubriken:

- a. Charakter und Tendenz der Zeitschriften,
  - b. Wert und Zweckmäßigkeit derselben,
  - c. Größe ihrer Auflagen,
  - d. Zahl ihrer in der Provinz debitierten Exemplare,
  - e. Umfang und Bildungsstufe ihrer Leserkreise
- erfordert.

Die ersten beiden Rubriken sind für eine möglichst prägende Charakteristik des wesentlichen Gehalts, der Richtung und Farbe der Zeitschrift und für ein motiviertes Urteil über Leistung, Wert und relativen Nutzen derselben bestimmt; die folgenden drei Rubriken sollen, nächst den Zahlenangaben über die Verbreitung der Zeitschrift und den Umfang ihrer Benutzung zugleich den Einfluß derselben auf das Publikum durch die nähere Bezeichnung ihrer Leserkreise nach Stand und Bildungsstufe derselben ins Licht stellen.

Euer Wohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, mir die bezüglichen Notizen hinsichtlich des dort erscheinenden, von Ihnen zensierten Neuigkeits-Boten für das Großherzogtum Posen eventuell, was die Punkte zu c., d. und e. betrifft, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Herausgeber desselben baldgefälligst und womöglich binnen drei Wochen zugehen zu lassen.



**153 a. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurministers,  
Innenminister Gustav von Rochow, an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz  
Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Berlin, 30. April 1842.**

*Ausfertigung, gez. v. Rochow; Abschrift.*

*ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 1397, n. f.*

*Durchsetzung von Zensurverboten. – Nicht nur im Verkauf, sondern auch in Bibliotheken,  
Lesezirkeln und bei Antiquaren. – Zensoren sollen öffentliche Ankündigung zensurwidriger  
Schriften verhindern.*

*Vgl. Einleitung, S. 54 und Dok. Nr. 74.*

Euer Exzellenz benachrichtige ich auf den gefälligen Bericht vom 28. Februar dieses Jahres in betreff der Ausführung der Verbote zensurwidriger Schriften mit Bezugnahme auf meinen diesfälligen Erlaß vom 19. Februar dieses Jahres, daß ich behufs der möglichsten Beschleunigung beschlossen habe, die erforderlichen Benachrichtigungen außer an Euer Exzellenz selbst, nicht allein an die Regierungen Ihres Oberpräsidialbezirks, sondern auch an die von Euer Exzellenz zu diesem Zweck besonders bezeichneten Polizeibehörden und Beamten, und zwar an

den Landrat und Oberbürgermeister Francke in Magdeburg,

den Oberbürgermeister von Brün[c]ken<sup>1</sup> in Halberstadt,

den Oberbürgermeister v. Schröner in Halle,

den Oberbürgermeister Wagner in Erfurt,

die gräfliche Regierung zu Stolberg-Wernigerode,

die gräflich Stolbergischen Polizeiräte zu Stolberg und zu Roßla

ergehen zu lassen. Die diesfälligen Verfügungen werden sich auf die Eröffnung beschränken, daß

der Verkauf und jede sonstige Verbreitung der bei N.N. in N.N. 18.. unter dem Titel (ins.)<sup>2</sup> erschienenen Schrift nach den bestehenden Zensurvorschriften unstatthaft befunden und deshalb verboten worden.

Euer Exzellenz ersuche ich, hiervon die Regierungen als auch die anderen vorgedachten Behörden p. in Kenntnis setzen und zugleich anweisen zu wollen, daß dieselben nach dem Eingange eines solchen Erlasses sofort nicht allein die öffentliche Ankündigung und den Verkauf der verbotenen Schrift, sondern auch die Haltung derselben in Bibliotheken, öffentlichen Lesezirkeln und bei Antiquaren zu verhindern und jedesmal die Beschlagnahme

1 *In der Literatur oft: Brünken; eigenhändige Unterschrift: Brüncken, vgl. Dok. Nr. 216 q.*

2 *Inseratur: Es werde eingefügt.*

der etwa sich vorfindenden Exemplare zu veranlassen haben. Mit den letzteren ist alsdann den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren.

Außerdem stelle ich Euer Exzellenz anheim, Ihrerseits von jedem ergangenen Verbote baldmöglichst die betreffenden Zensoren, damit sie den etwaigen Ankündigungen in öffentlichen Blättern die Aufnahme versagen, sowie alle Behörden, denen nach Euer Exzellenz Ermessen die Kenntnisnahme nötig ist, zu benachrichtigen.

*An den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön, mit den entsprechenden Adressaten für jene Provinz; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Nr. 8 Bd. 2, Bl. 251–252.*

**153 b. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell, an den Oberbürgermeister von Erfurt, Carl Friedrich Wagner.  
Magdeburg, 10. Mai 1842.**

*Ausfertigung, gez. von Wedell; Abschrift.*

*ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 1397, n. f.*

*Schnellere Durchsetzung von Verboten durch direktes Informieren der (Bezirks-)Regierungen und einzelner Amtsträger. – Umgang mit beschlagnahmten Exemplaren.*

*Vgl. Einleitung, S. 54.*

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat beschlossen, die wegen des Verbots zensurwidriger Schriften zu erlassenden Verfügungen künftighin an die Königlichen Regierungen zur weiteren Verfügung an die betreffenden Polizeibehörden ihres Ressorts zu richten und behufs der möglichsten Beschleunigung auch Euer Hochwohlgeboren eine Ausfertigung davon zugehen zu lassen. Die desfallsigen Verfügungen werden sich auf die Eröffnungen beschränken, daß

der Verkauf und jede Verbreitung der bei N.N. in N.N. 18.. unter dem Titel (ins.) erschienenen Schrift nach den bestehenden Zensurvorschriften unstatthaft befunden und deshalb verboten worden.

Nach dem Eingange eines solchen Erlasses ist sofort nicht allein die öffentliche Ankündigung und der Verkauf der verbotenen Schrift, sondern auch die Haltung derselben in Bibliotheken, öffentlichen Lesezirkeln und bei Antiquaren zu verhindern und jedesmal die Beschlagnahme der sich vorfindenden Exemplare zu veranlassen. Diese Exemplare sind sodann, wenn nicht ihre Einsendung oder Konfiskation besonders verordnet worden, an diejenige auswärtige Buchhandlung, woher sie kommen, unter polizeilicher Kontrolle zurückzusenden. Euer Hochwohlgeboren werden von dieser Bestimmung zur Nachachtung hierdurch in Kenntnis gesetzt.

*Darunter die Verfügung des Oberpräsidiums an die Regierung zu Erfurt: Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht, mit dem vorgebrachten Ersuchen, danach auf die von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei ergehenden Bücher-Verbote das Erforderliche an die übrigen Polizeibehörden Wohldesselben Verwaltungsbezirks gefälligst zu veranlassen.*

**154. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Theodor von Schön, an die drei Zensurminister.**

**Königsberg, 7. Mai 1842.**

*Ausfertigung, gez. Schön; Abschrift.*

*GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 246–246v.*

*Antrag auf Gleichbehandlung der evangelischen und katholischen Konfession bei der Zensur*

*Vgl. Einleitung, S. 39 und 73, Dok. Nr. 134 f und 212 b.*

Nach dem verehrlichen Erlasse Euer p. vom 16. April currentis und 30. Dezember prioris anni soll ich dem Zensor des Danziger Sonntagsblattes aufgeben, nunmehr alle polemischen, die Lehre und den Ritus der katholischen Kirche betreffenden Aufsätze zurückzuweisen, den Zensor der „Schaluppe“ zum „Dampfboot“ über die Unzulässigkeit solcher Artikel belehren, die Redaktion beider Blätter davon in Kenntnis setzen, auch dem Herrn Bischof von Culm und den Repräsentanten der katholischen Gemeinde zu Danzig davon Nachricht geben.

Euer p. ersuche ich ganz ergebenst, die erwähnte Anweisung wenigstens dahin erteilen zu dürfen,

daß fortan alle polemischen, die Lehre und den Ritus sowohl der evangelischen als der katholischen Kirche betreffenden Aufsätze zurückzuweisen sind, damit bei dieser Gelegenheit die evangelische Kirche wenigstens nicht als zurückgesetzt erscheine.

**155 a. Verfügung der drei Zensurminister an den Oberpräsidenten der Provinz  
Brandenburg, Magnus Friedrich Graf von Bassewitz.**

**Berlin, 24. Mai 1842.**

*Reinschrift, ungez.*

*GStA PK, I. HA Rep. 101, D Nr. 46, Bl. 42–42v.*

*Vorgehen gegen philosophische, antireligiöse Schriften der Hegelianischen Richtung. – Kritik wegen Druckerlaubnis für die Schrift „Die Noth der Kirche und die christliche Sonntagsfeier“ von Ludwig Buhl.*

*Vgl. Einleitung, S. 73.*

Eine Reihe neuerdings auf dem religiösen Gebiete erschienener Schriften liefert den Beweis, daß die Bekenner der extremen Richtung, welche das Christentum durch die Resultate der neueren Philosophie ersetzt und entübrigt wähnt, jetzt durch ein neues Mittel, nämlich auf dem Wege der Mystifikation, Proselyten für ihre Lehren zu gewinnen suchen. Die Verfasser dieser Schriften geben sich nämlich den Anschein orthodoxer Überzeugung, heucheln die Sprache sittlicher Entrüstung über den religiösen Indifferentismus und suchen dem Unglauben eben dadurch Eingang zu verschaffen, daß sie ihn mit Gründen, wie sie nur die Einseitigkeit und Intoleranz des engsinnigsten Buchstabendienstes an die Hand geben kann, scheinbar bekämpfen.

Die Reihe dieser Schriften, welche darauf berechnet sind, die Gemüter durch die Vorhaltung des Extrems einer blinden vernunftfleugnenden Abergläubigkeit dem Glauben überhaupt zu entfremden, eröffnete die bekannte, unter dem Titel „Posaune“ bei Otto Wigand in Leipzig vorgelegte Schrift, die unter dem Schein eines Angriffs auf die neuere Philosophie einen Panegyrikus<sup>1</sup> des modernen Unglaubens enthält. Zu demselben Geiste ist unter andern auch die neuerdings unter dem Titel:

„Die Noth der Kirche und die christliche Sonntagsfeier“,

bei Wilhelm Hermes hieselbst erschienene Schrift abgefaßt. Dieselbe sucht durch Zelotismus,<sup>2</sup> mit welchem sie alle Vernunft als mit dem Glauben unvereinbar verwirft und Ausschließung jedes Unfügsamen von den Gnadenmitteln der Kirche fordert, den Glauben zu verspotten und dem kirchlichen Sinne entgegenzuwirken. Über den anstößigen Charakter dieser Broschüre konnte sich ihr Zensor nicht wohl täuschen, welcher derselben, selbst wenn ihm die damit beabsichtigte Mystifikation entgangen wäre, schon ihrer extremen und darum gemeinschädlichen Richtung halber hätte Anstand nehmen müssen, ihr die Druckerlaubnis zu erteilen.

1 Panegyrikus: griech. Lobrede, Lobpreisung.

2 Zelotismus: Glaubenseifer.

Wenn wir nun zwar von dem Debitsverbot dieser Schrift abstehen wollen, so müssen wir doch Euer Exzellenz hierdurch ergebenst ersuchen, den betreffenden Zensor aus Anlaß der Zulassung dieser unstatthaften Schrift für die Zukunft zu einer größeren Aufmerksamkeit aufzufordern, und ihm eine sorgfältigere Beachtung der oben angedeuteten Richtung zur Pflicht machen.

*Die Verfügung der drei Zensurminister (gez. Rochow, Eichhorn, Bülow), Berlin, 24. Mai 1842: Abschrift erhält das Königliche Ober-Censur-Collegium zur Nachricht; in der Akte, Bl. 43.*

**155 b. Bericht des Zensors der theologischen Schriften in der Provinz Brandenburg, Konsistorialassessor Friedrich August Pischon, an Oberpräsident August von Meding. Berlin, 15. Juni 1842.**

*Ausfertigung, gez. Dr. Pischon; Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 101, D Nr. 46, Bl. 47–48.*

*Rechtfertigung seiner Druckerlaubnis für Buhls Schrift. – Gerade die Satire zeigt die Antireligiosität der Hegelianischen Richtung. – Keine Entscheidungskriterien auch im Hinblick auf Schriften der Altlutheraner.*

*Vgl. Einleitung, S. 73 und Dok. Nr. 163.*

Der Zensor Dr. Pischon berichtet in Beziehung auf die von ihm zensierte Schrift „Die Noth der Kirche“

Euer Hochwohlgeboren mir unterm 7. hujus zugesendeten geneigten Mitteilung eines Erlasses der drei hohen, den Zensur-Angelegenheiten vorgesetzten Ministerien vom 24. Mai anni currentis in Beziehung auf die Schrift

„Die Noth der Kirche und die christliche Sonntagsfeier“;

Berlin, bei Hermes 1842 hätte ich eigentlich nichts zu erwidern, als davon Kenntnis zu nehmen und sie zu beachten. Da ich aber als der betreffende Zensor jener Schrift zu einer größeren Aufmerksamkeit und einer sorgfältigeren Beachtung der in dem hohen Erlaß angegebenen Richtung aufgefordert werde und gesagt wird, daß ich, auch wenn mir die mit jener Schrift beabsichtigte Mystifikation entgangen wäre, hätte Anstand nehmen müssen, der Schrift „schon ihrer extremen und darum gemeinschädlichen Richtung halber“ die Druckerlaubnis zu erteilen, so veranlaßt mich das, Euer Hochwohlgeboren mein Verfahren bei der Zensur dieser Schrift näher auseinanderzusetzen und um Verhaltensregeln für die Zukunft untertänigst zu bitten.

In jener Schrift nämlich, welche ich im Februar anni currentis zensiert habe, wo mir allerdings die in dem hohen Erlaß bezeichnete mystifizierende Richtung der dort bezeichne-

ten Bekenner der extremen Richtung der neueren Philosophie und das angegebene Werk „Posaune“ noch nicht bekannt war, erscheinen zwei Gegensätze, welche zufolge des hohen Erlasses nur heuchlerisch dargestellt sein sollen, um Proselyten für jene falsche Lehre zu gewinnen. Die erste ist nämlich die Sprache sittlicher Entrüstung über den religiösen Indifferentismus, wie er namentlich in den Schriften Hegels und noch mehr Feuerbachs, Bauers, in den Deutschen Jahrbüchern usw. sich zeigt. Wenn aber diese Entrüstung sich in jener Schrift so mehr ausspricht, wie in folgenden Stellen, so ist doch nicht einzusehen, wie der Verfasser, wenn das auch Satire und Heuchelei ist, meinen kann, dadurch Proselyten für seine Schule zu gewinnen. Solche Stellen sind z. B.

„Es ist aus mit Dir (lieber Gott), wenn Dir nicht etwa noch einer der Herrn Philosophen die Gnade erweist, Dich noch einmal zu denken.“

„Nun, wenn ihr einmal eine Religion deduziert habt und für sie am Kreuze gestorben seid, dann wollen wir sehen, ob wir an sie glauben können: Bis dahin werden wir alle bei der alten bleiben.“

„Wie soll dieser Gott, welcher gar nicht existieren würde, wenn ihn Hegel nicht gedacht hatte [!], die Welt spalten?“

„Wenn also Herr Feuerbach auch keine Welt geschaffen hat, so liegt das bloß an der Schwäche seiner Einbildungskraft. Wenn die alte Welt, der er ja ihren Schöpfer genommen, zusammensinken sollte, werden wir doch wohl unsere Zuflucht zu ihm nehmen müssen.“

„Christus ist, nach jener Anführung, auch nur ein realisierter Herzenswunsch (Nun folgt Anführung der spottenden Stelle Feuerbachs, welche schließt: er schlägt dem Gemüte nichts ab und nun) 'Nein, er schlägt dem Gemüte nichts ab; auch für dich, du verstocktes Gemüt, das du ihn schwächst und lasterst, ist er am Kreuze gestorben.'“

Nicht wahr, wenn unsere Prediger die rothe Mütze aufsetzten und die Menschenrechte predigten, dann würdet ihr auch in die Kirche gehen. Doch dahin soll's, so Gott will, nicht kommen!“

Sind solche Stellen nur Spott, so könnte ich doch nicht einsehen, wie sie schaden könnten und glaubte darum, keinen Beruf zu haben, ihm die Druckerlaubnis zu versagen.

Die andere Seite ist die Bekämpfung des Unglaubens durch Zelotismus<sup>2</sup>, der alle Vernunft verwirft und Ausschließung jedes Unfügsamen von den Gnadenmitteln der Kirche fordert. Bei der Stelle, „um selig zu werden, brauchen wir aber keine Gelehrsamkeit, keine Hermeneutik, keine Exegetik“, bemerkte ich dem Verfasser,

„aber die Schrift ist doch hebräisch und griechisch geschrieben. Soll sie niemand mehr in der Ursprache verstehen? Hat der Verfasser nun die Worte Luthers gelesen:

Der Heilige Geist kommt durch das Mittel der Sprachen. Die Sprachen sind die Scheide, worin das Messer des Geistes steckt. Rühmt nicht Paulus die Gabe der Sprachen und die Hermeneutik? Soll Luthers Bibelübersetzung ganz dem Urevangelium gleichstehen, und welche Ausgabe? Die von 1541 oder von 1841? Und wer soll über die Abweichungen entscheiden ohne Exegese?“

Der Verfasser antwortete,

daß er das Übel in seiner ganzen Furchtbarkeit aufdecken wollte und darum auch starke Heilmittel vorschlagen müßte. In dieser Ausdehnung wolle er indes seine Werke nicht verstanden wissen, seine Absicht sei nur, das Deuteln und Klügeln, welches zum Zweifeln führe, auszuschließen.

Setzt er nun aber die Vernunft dem Glauben entgegen, so tun das überall auch die edleren Pietisten, wie z. B. bei Arnold Vernunft und Glaube, Natur und Gnade beständige Gegensätze sind. Ebenso werden unsere sogenannten Altlutheraner und andere Strenggläubige der Meinung sein, Leuten wie Feuerbach und Konsorten auch die Sakramente zu entziehen, und diese können sich nach ihren Ansichten auch wenig daraus machen. So ging mir der böse Wille nicht klar aus jener Schrift hervor und obwohl ich ihr, wie Euer Hochwohlgeboren hieraus ersehen werden, nicht leichtsinnig und unaufmerksam das Imprimatur erteilt habe, schien mir doch, besonders nach dem Inhalt der Erläuterung des Zensur-Ediktes zur Milderung [der] Urteile der Zensoren vom 24. Dezember 1841,<sup>3</sup> die Sache nicht geeignet, die Druckerlaubnis zu verweigern.

Sollten nun aber, wie der hohe Erlaß anzudeuten scheint, für die Zukunft solche extremen und darum gemeinschädlichen Richtungen „strenger“ behandelt werden, so frage ich bei Euer Hochwohlgeboren untertänigst an, ob ich ähnlichen Äußerungen, wo Vernunft und Glaube als unvereinbar dargestellt werden und ähnliche Vorschläge von Entziehung der Sakramente für die Unwürdigen vorkommen, das Imprimatur durchgehends verweigern soll, wenn sie auch in sonst rechtgläubigen Schriften und Zeitschriften vorkommen, wie es häufig bei denen sein kann, die zur sogenannten altlutherischen Richtung sich neigen, oder nur da, wo zugleich jene mystifizierende Weise nach Ansicht des Zensors sich zeigen sollte?

*Daraufhin der Bericht des Oberpräsidenten (gez. Meding), Berlin, 4. Juli 1842, an die drei Zensurminister, mit der Weiterleitung von Pischons Stellungnahme:* Inwiefern dem p. Pischon die in diesem Bericht versuchte Rechtfertigung seines Verfahrens gelungen ist, vermag ich vollständig nicht zu beurteilen, da mir die gedachte Schrift nicht zur Hand und überhaupt nur aus einer früheren, sehr flüchtigen Durchsicht bekannt ist, und ich erlaube mir daher, sowohl hierüber als über die am Schlusse des Berichts enthaltene Anfrage, zu welcher sich der p. Pischon durch die Bemerkung in dem obigen Erlasse,

daß er, selbst wenn ihm die mit jener Schrift beabsichtigte Mystifikation entgangen wäre, schon ihrer extremen und darum gemeinschädlichen Richtung halber hätte Anstand nehmen müssen, ihr die Druckerlaubnis zu erteilen,

veranlaßt gefunden hat, Euer Exzellenzien Bestimmung ganz gehorsamst zu erbitten; *in der Akte, Bl. 46–46v.*

<sup>3</sup> Dok. Nr. 144 c.

**156. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurministers,  
Innenminister Gustav von Rochow, an die Oberpräsidien.**

**Berlin, 28. Mai 1842.**

*Reinschrift, Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 101, D Nr. 4, Bl. 177–178.<sup>1</sup>*

*Abbildungen fallen nicht unter das Zensur-Edikt vom 18. Oktober 1819. – Bisherige  
Zensurpraxis nicht rechtens.*

*Vgl. Einleitung, S. 14 und 82, Dok. Nr. 103, 158 und 181.*

Betrifft die Zensur und Verkauf der durch Kupferstich, Lithographie oder auf anderem Wege vervielfältigten Bilder

Es ist bisher angenommen worden, daß Bilder, welche durch Kupferstich, Lithographie oder auf anderem Wege vervielfältigt und zum Verkaufe bestimmt werden, der Zensur unterworfen seien, und es ist diese Zensur, nach Analogie der im Artikel IV des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819 über die Zensur von Gelegenheitsgedichten, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art enthaltenen Bestimmungen, den Polizeibehörden übertragen worden. Eine nähere Prüfung des gedachten Grundsatzes hat mich indes überzeugt, daß die Bilderzensur der gesetzlichen Grundlage entbehrt. Das allegierte Zensur-Edikt und der demselben zum Grunde liegende Bundesbeschluß bezieht sich nur auf Druckschriften und erfordert nur für diese eine vorgängliche Zensur, und auch das Zensur-Edikt vom 19. Dezember 1788 enthält keine direkte Vorschrift, woraus sich eine solche präventive Beschränkung des Verkehrs mit Bildern herleiten ließe. Die Zensur unterliegt aber, schon ihres singulären Charakters halber, überall der striktesten Auslegung und muß auf das ihr durch positive Gesetze angewiesene Gebiet streng begrenzt werden.

Es darf mithin künftig nicht mehr gefordert werden, daß Bilder, welche zur Vervielfältigung und zum Verkaufe bestimmt sind, vorher der Polizeibehörde zur Zensur vorgelegt werden, wobei es sich jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst versteht, daß jede auf einem Bilde angebrachte Schrift der vorgängigen Druckerlaubnis des ordentlichen Zensors unterliegt. Die Polizei hat sich hiernach darauf zu beschränken, gegen die Schaustellung und Verbreitung unsittlicher, schlüpfriger oder sonst anstößiger Bilder sowie gegen solche, welche unter die Strafbestimmung des § 155 und 572 Tit. 20 T. II<sup>2</sup>

1 *Als Ausfertigung, gez. Rochow, gedruckt in: Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten 3 (1842), S. 205 f.*

2 *Anmerkung im Original: § 155 I. c Was den Schriften (aufrührerischen Inhalts) verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Kupferstichen und anderen sinnlichen Darstellungen, welche in einer solchen unerlaubten Absicht erfunden und bekanntgemacht werden.*

§ 572. Injurien, die durch schriftliche Aufsätze, durch Druckschriften, durch Gemälde, Kupferstiche oder



des Allgemeinen Landrechts fallen, die gesetzlichen Repressivmaßregeln zu ergreifen. Indem ich deshalb das über die Bilderzensur erlassene Reskript vom 21. Januar 1823 (Annal. S. 104) hierdurch aufhebe, ersuche ich das Königliche Oberpräsidium, die betreffenden Polizeibehörden hiernach mit Anweisung zu versehen und zur Ausführung dieses Erlasses, wodurch sich auch die Zirkularreskripte vom 7. Februar 1832<sup>3</sup> (Annal. S. 160) und 8. Mai 1837<sup>4</sup> (Annal. S. 138) modifizieren, das sonst Erforderliche zu verfügen.

*Darunter die Verfügung des Innenministers (gez. Rochow), Berlin, 28. Mai 1842: Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königliche Ober-Censur-Collegium zur Kenntnisnahme.*

**157 a. Bescheid des General-Postmeisters, Geheimer Staatsminister Karl Friedrich Ferdinand von Nagler, an den Siegener Buchhändler Wilhelm Friedrich.**

**Berlin, 9. Juni 1842.**

*Ausfertigung, gez. v. Nagler; Druck.*

*Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten 3 (1842), S. 267.*

*Debit der Zeitungen als Recht der Postbeamten. – Keine Kontrolle des Rechts der Leser zum Bezug der Zeitschriften. – Geforderte Beschränkung kontra Wohltätigkeit der Post zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse.*

*Vgl. Einleitung, S. 14 und 54.*

Betreffend den Debit von Zeitschriften durch das Königliche Zeitungs-Komtoir in Berlin In der von Ihnen und einer Anzahl anderer Buchhandlungen eingereichten Eingabe vom 27. April currentis, welche den Antrag enthält, daß den Postanstalten untersagt werde, andere als politische und ausländische nicht in Deutschland verlegte Zeitschriften zu debitiere, bezeichnen Sie das bisherige Verfahren der Post als einen Eingriff in Ihre Rechte und als einen Mißbrauch. – Der Debit der Zeitungen bildete nach der Postordnung vom 26. November 1782 ein ausschließliches Recht der Postbeamten. Durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Dezember 1821,<sup>1</sup> welche noch jetzt die Basis der in dieser Beziehung von der Postverwaltung zu befolgenden Grundsätze bildet, ist dieses Vorrecht dahin ermäßigt

andere sinnliche Darstellungen geäußert werden, sind Pasquille, wenn sie der Urheber selbst oder durch andere öffentlich aufgestellt oder verbreitet hat.

<sup>3</sup> Dok. Nr. 61.

<sup>4</sup> Dok. Nr. 103.

<sup>1</sup> Anmerkung im Original: Gesetz-Sammlung Jahrg. 1821, S. 215.

worden, daß dem Publikum das Recht zugestanden wird, seinen Bedarf an Zeitungen politischen und gelehrten Inhalts und Journalen jeder Art vom Verlagsorte unmittelbar zu beziehen, falls es nicht in der Konvenienz des einzelnen liegen sollte, die Bestellung durch die Orts- oder zunächst gelegene Postanstalt zu machen. Es ergibt sich hieraus, daß es nicht die Allerhöchste Absicht war, das Recht des Publikums, seine Zeitungen und Journale durch die Post zu beziehen, in der von Ihnen beantragten Art zu beschränken, und daß die Postanstalten die Verpflichtung haben, alle durch die obige Allerhöchste Verordnung nicht ausgeschlossene Bestellung auf Zeitungen auszuführen. Ihre Anführung, daß das Verfahren der Postverwaltung eine Verletzung Ihrer Rechte und ein Mißbrauch sei, beruht daher auf einer mangelhaften Prüfung des Sachverhältnisses, und ist ebenso unrichtig als unpassend. Bei Prüfung der Frage, ob es zweckmäßig sei, Allerhöchsten Orts auf eine Änderung der Vorschrift vom 15. Dezember 1821 und Beschränkung der Berechtigung des Publikums in Absicht auf den Bezug der periodischen Blätter durch die Postanstalten anzutragen, ist zunächst und vor dem Interesse der beteiligten Sortimentbuchhandlungen, das allgemeine Interesse des Publikums zu berücksichtigen. Den Abonnenten auf gelehrte und sonstige nicht politische Blätter, die in regelmäßigen Zeitabschnitten erscheinen, ist ohne Zweifel an der schnellen und regelmäßigen Lieferung ebenso sehr gelegen als den Abonnenten auf politische Blätter. Den Buchhandlungen fehlen aber die Mittel, sowohl in bezug auf die Beförderung, als auch die Verteilung der Zeitschriften, gleiche Regelmäßigkeit und Schnelligkeit einzuhalten wie die Post, wenn sie sich nicht der letzteren bedienen wollen, wodurch aber, da in solchen Fällen außer der buchhändlerischen Provision noch das gewöhnliche Porto zu zahlen sein würde, die Abonnentenpreise zum Nachteil des bei der Sache interessierten Publikums bedeutend verteuert werden würden. Daß dieser Umstand auf den Debit solcher Schriften und folglich auf die Verbreitung der Kenntnisse, die durch solche gefördert werden sollen, höchst nachteilig einwirken, und daß eine nicht geringe Anzahl von Zeitschriften infolgedessen gänzlich aufhören würden zu erscheinen, bedarf keines Beweises. Auch wird dieses von den Verlags-Buchhandlungen und sonstigen Verlegern nicht verkannt, welche, wie häufige Anträge beweisen, großen Wert darauf legen, daß die Post den Debit ihrer Schriften übernehmen möge, was ich jedoch in allen Fällen abzulehnen Sorge getragen habe, wo dadurch gegen die Allerhöchste Bestimmung gefehlt und folglich den Rechten des Buchhandels wirklich zu nahe getreten worden wäre. Um letzterem Rechte jede irgend zulässige Rücksicht zuteil werden zu lassen, habe ich sogar schon seit längerer Zeit die Anordnung getroffen, daß alle diejenigen Zeitschriften, welche nicht in regelmäßigen Zeitfristen und welche in zwanglosen Heften quartaliter erscheinen, von dem Debit durch die Postanstalten ausgeschlossen bleiben sollen, was auch gegenwärtig mit Ausnahme weniger im allgemeinen Interesse der Staatsverwaltung von dieser Beschränkung auszunehmender Blätter geschieht. Die diesem entgegenstehende Behauptung in Ihrer Eingabe ist daher gleichfalls unbegründet. Da sonach der Debit der Zeitungen und Journale durch die Postanstalten bereits soweit beschränkt ist, als im Interesse des Sortimentbuchhandels notwendig erscheint, eine weitere Beschränkung aber die wohlthätige Einwirkung des Post-

wesens auf die Beförderung des Verkehrs und Verbreitung der Wissenschaften in einem wesentlichen Teile erschweren oder lähmen würde, so kann ich mich nicht veranlaßt sehen, Ihrem Antrage in ausgedehnterem Maße zu entsprechen, als bereits vor Eingang desselben geschehen war.

**157 b. Behördenschreiben der drei Zensurminister an den General-Postmeister,  
Geheimen Staatsminister Karl Ferdinand Friedrich von Nagler.**

**Berlin, 20. Juli 1842.**

*Reinschrift, ungez.; Abschrift.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3032, S. 146.*

*Aufhebung des Debitsverbots für die Zeitschrift „Katholische Stimmen. Ein Archiv des Interessantesten und Vorzüglichsten aus dem kirchlichen Leben und aus der kirchlichen Literatur“.*

*Vgl. Einleitung, S. 54.*

Euer Exzellenz beehren wir uns, auf das gefällige Schreiben vom 13. Mai vorigen Jahres ganz ergebenst zu erwidern, daß die Aufhebung des Debitsverbots der Verlags- und Kommissions-Artikel des Buchhändlers G. J. Manz zu Regensburg sich eigentlich nicht auf das Debitsverbot der im Verlage des p. Manz erscheinenden Zeitschrift „Katholische Stimmen“ bezieht, indem letzteres auf besonderen Gründen beruht und unterm 10. Oktober 1839 speziell angeordnet worden ist. Da indessen diese Zeitschrift, welche die interessanteren Artikel anderer Blätter über die Zeitereignisse sammelt und bespricht, in der neuesten Zeit sich in Beziehung auf Preußen sehr gemäßigt hat und bei der katholischen Bevölkerung des Staats großen Beifall findet, so scheint es uns angemessen, auch das Verbot derselben nicht länger bestehen zu lassen.

Euer Exzellenz ersuchen wir daher ganz ergebenst, die betreffenden Königlichen Postanstalten wegen der Wiedergestattung des Eingangs dieser Zeitschrift gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen.

*Als Zirkular der drei Zensurminister (gez. i. A. Ladenberg, Bülow und i. A. Seiffart? (für IM)), Berlin, 20. Juli 1842, an die Oberpräsidien: Abschrift vorstehenden Schreibens erhält das Königliche Oberpräsidium zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Verfügung; in der Akte, S. 147.*

*Als Verfügung des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen (gez. Beurmann), Posen, 3. August 1842, an die Regierungen zu Posen und Bromberg; ebd., S. 148.*

**158. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurministers, Innenminister Gustav von Rochow, an die Oberpräsidien, hier an das der Provinz Preußen.**

**Berlin, 14. Juni 1842.**

*Ausfertigung, gez. Rochow.*

*GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 261–262.*

*Bildnisse vom König und von Angehörigen des Königlichen Hauses können nicht vorab zensiert werden. – Deshalb ist außeramtlich auf die Kunst- und Buchhändler Einfluss auszuüben, um schmähende Abbildungen zu vermeiden.*

*Vgl. Einleitung, S. 38, Dok. Nr. 156 und 181.*

Es ist der Bemerkung Seiner Majestät nicht entgangen, daß in den inländischen Kunst- und Buchhandlungen neuerdings häufiger als früher Porträts von Allerhöchst Ihrer Person wie von den Mitgliedern der Königlichen Familie zur Schau gestellt und verkauft werden, welche so schlecht gezeichnet, mit so auffallenden Verstößen gegen das Kostüm oder mit Verzierungen und Umgebungen versehen sind, die gegen den guten Geschmack in dem Grade verstoßen, daß sie fast Karikaturen ähnlich sehen. Seine Königliche Majestät haben sich hierdurch veranlaßt gefunden, mir aufzutragen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft von Allerhöchstdenenselben sowie von den Mitgliedern der Königlichen Familie nur solche Porträts debitiert werden, die sich von aller Entstellung fernhalten, worunter insbesondere auch alle schlecht oder fehlerhaft gezeichneten Bildnisse der gedachten Art, da bei solchen eine Entstellung mehr oder weniger immer stattfindet, verstanden werden sollen. Indem ich das Königliche Oberpräsidium von dieser Allerhöchsten Willensäußerung in Kenntnis setze, ersuche ich dasselbe, dem erwähnten Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür Sorge tragen zu wollen, daß der Verkauf derartiger, unschicklich aufgefaßter oder schlecht ausgeführter Gemälde, Kupferstiche, Lithographien, Holzschnitte möglichst unterbleibe. Ich verkenne die Schwierigkeiten keinesweges, welche die Ausführung einer solchen Kontrolle darbietet, da Präventionsmaßregeln gegen Bilder, sofern es sich nicht zugleich um eine Unterschrift oder Beischrift handelt, nicht zur Anwendung kommen, Repressionsmaßregeln aber nur insoweit Platz greifen können, als es sich um Darstellungen handelt, welche im Sinne der §§ 155, 199 des 20. Titels Teil 2 des Allgemeinen Landrechts aus einer frevelhaften oder sträflichen Absicht hervorgegangen sind.

Wenn indes auch im Mangel ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen ein rein amtliches Verfahren nicht begründet erscheint, so läßt sich doch ohne Zweifel in außeramtlicher Weise mit Erfolg auf den vorliegenden Zweck hinwirken, weshalb ich dem Königlichen Oberpräsidium namentlich empfehle, im Privatwege auf die Kunst- und Buchhändler einzuwirken, damit dieselben aus eigenem Antriebe solche Bildnisse Allerhöchster und höchster Personen, welche gegen die Schicklichkeit durch die Art der Auffassung oder Ausführung verstoßen, nicht ferner debitierten.

*Daraufhin die Zirkularverfügung des Oberpräsidenten Bötticher (gez. i. V. Reusch<sup>1</sup>), Königsberg, 28. Juni 1842, an den Polizeipräsidenten zu Königsberg, Bruno Erhard Abegg, den Polizeidirektor zu Danzig, Friedrich Wilhelm von Clausewitz und an die Landräte der Provinz: Euer p. teilt das Oberpräsidium Abschrift eines Reskripts des Königlichen Ministerii vom 4. dieses Monats mit dem ergebnen Ersuchen mit, im Sinne desselben auf die Kunst- und Buchhändler einzuwirken, damit dieselben Bildnisse Allerhöchster und höchster Personen, welche gegen die Schicklichkeit durch die Art der Auffassung oder Ausführung verstoßen, nicht ferner debittieren; in der Akte, Bl. 263.*

**159. Bericht des Lokalzensors, Polizeipräsident Bruno Erhard Abegg, an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher. Königsberg, 4. August 1842.**

*Ausfertigung, gez. Abegg; Abschrift. / Anlagen: Reinschriften, ungez.; Abschriften. GStA PK, I. HA Rep. 101, E Lit. K Nr. 13, n. f. / Anlagen: AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 294–297 und 301–306.*

*Beschwerde des Redakteurs der Königsberger Zeitung, Hartung, wegen verweigerten Imprimaturs zweier Aufsätze.*

*Vgl. Einleitung, S. 12 und 71, Dok. Nr. 148 b und 162 a.*

Betreffend die Beschwerde der Redaktion der hiesigen Zeitung, de dato den 1. hujus, ad rescriptum originalis vom 3. hujus sub Nr. 4665

Termin 3 Tage

Euer Hochwohlgeboren überreiche ich in der Anlage in Verfolg des zur Seite näher bezeichneten hohen Reskripts die bezügliche Beschwerdeschrift nebst deren Beilagen mit dem ganz gehorsamsten Bemerken, daß ich allerdings am Sonntage, den 31. vorigen Monats, rücksichtlich der bezüglichen beiden im Manuskript mir vorgelegten Artikel „Die Bürokratie“<sup>1</sup> und „Das Bisthum zu Jerusalem“<sup>2</sup> der Redaktion der hiesigen Zeitung die Druckerlaubnis versagt habe, und dies zwar deshalb, weil in jenem Artikel das Zentralisationssystem also beleuchtet war, daß hierdurch möglicherweise Unzufriedenheit mit dem in unserem Staate bestehenden Verwaltungswesen erregt werden konnte und weil dieser Artikel namentlich in betracht der Art und Weise, wie das bezügliche Schreiben des Erzbischofs von Canterbury in der Nr. 162 der Staats-Zeitung veröffentlicht worden ist, nicht genügend rücksichtsvoll erschien.

1 Paraphe.

1 Anlage A.

2 Anlage B.

Die Behauptung der Redaktion der hiesigen Zeitung, daß ich bisher nicht allein ähnlichen Aufsätzen, sondern mitunter auch solchen, in welchen der Tadel viel bestimmter und schärfer ausgesprochen war, das Imprimatur erteilt habe, kann ich nicht bestreiten. Mir erschienen solche Aufsätze bisher also, daß für sie nach den neuerdings erlassenen Zensurinstruktionen die Druckerlaubnis erteilt werden mußte. Da Euer Hochwohlgeboren aber mir rücksichtlich mehrerer derjeniger Aufsätze, die ich habe passieren lassen, anzudeuten die Güte gehabt haben, wie dieselben dann doch nicht so rücksichtsvoll gehalten seien, daß sie die Zensur hätten passieren dürfen, und da Euer Hochwohlgeboren dennoch gegen mich den von mir, wie das meine Schuldigkeit ist, für einen Befehl zu erachtenden Wunsch aussprachen, ähnliche, möglicherweise hohen und höchsten Orts Anstoß und im Publikum eine nicht erfreuliche Stimmung erregende Aufsätze fernerhin nicht abgedruckt zu sehen, so konnte ich nicht umhin, den hier in Rede stehenden beiden Artikeln das Imprimatur zu versagen und hoffe Gewährung meiner Bitte, die dahin geht, die Redaktion der hiesigen Zeitung mit ihrer Beschwerde vom 1. hujus hochgeneigtest zurückzuweisen.

Anlage A

**Zeitungsartikel von Reinhold Bernhard Jachmann, zur Veröffentlichung vorgelegt der  
Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung.  
[Königsberg, Sommer 1842].**

### Bürokratie

Das Wesen der Bürokratie ist die Zentralisation, in dieser ist die wahre Macht und der größte Einfluß, ja die Bedingung der Existenz der Beamtenherrschaft enthalten, daher die Neigung jeder Bürokratie zur möglichsten Ausbildung der Zentralgewalt. In der menschlichen Natur ist die Neigung zum Herrscher tief begründet und so wird die Bedingung der Erhaltung der Bürokratie durch die angeborene Neigung jedes Mitgliedes derselben unterstützt.

Diese wenigen Worte dürften den Schlüssel zur Erklärung der verschiedenartigsten Erscheinungen der Bürokratie darbieten.

Eine Bürokratie, die einen vom Volke getrennten Stand bildet, ohne Kontrolle seitens desselben dasteht, und die nur durch die von ihr ausgehenden zahlreichen Dekrete mit dem Volke in Verbindung steht, wird demselben bald ein Gegenstand der Abneigung und des Mißtrauens sein. Ein gebildetes Volk will so wenig als möglich den Einfluß der exekutiven Gewalt empfinden, jede Bevormundung wird demselben unerträglich und jede wahrhaft aufgeklärte Regierung wird ihre unmittelbare Einwirkung zu beschränken wissen. Die Bürokratie wirkt in ganz entgegengesetztem Sinn. Erfüllt von ihrer Unfehlbarkeit, ihrer Bildung, ihrer hohen Bedeutung kennt sie nur ein Glück für das Volk, nämlich dasselbe in den kleinsten Details zu leiten.

Zahllose Auslegungen der Gesetze, die sich oft mit den größten Widersprüchen folgen,

fangen allmählich an, die Regierten zum Widerstande zu reizen. Anordnungen, die oft unausführbar sind, untergraben die Achtung vor dem Gesetz.

Dazu kommt, daß die unbedingte Abhängigkeit der Mitglieder der Bürokratie von ihrem Vorgesetztem allmählich den einzelnen jeder Selbständigkeit beraubt und jenen knechtischen Sinn erzeugt, der sich um eigensüchtiger Zwecke willen fügt und dem Verlangen der Obren, wenn nur die Aussicht damit auf Beförderung verknüpft ist, unbedingt unterordnet. Dieser servile Sinn unterläßt aber leider nicht, seinen Einfluß auf das Volk auszuüben. Vielfache Mittel stehen einer mächtigen Bürokratie zu Gebote, das Volk in Abhängigkeit zu erhalten und nicht alle haben Charakter genug, diesem verderblichen Einfluß zu widerstehen.

So reizt also eine vom Volk getrennte und der Kontrolle desselben überhobene Bürokratie einesteils zum Widerstande durch ihr zu vieles Regieren; durch ihre eigenmächtigen Auslegungen der Gesetze und durch die öftere Übertretung und gewaltsame Anwendung derselben und indem sie das Volk zum Widerstande reizt und die Achtung vor dem Gesetze untergräbt, revolutioniert sie dasselbe oder erzeugt wenigstens den gefährlichen Keim dazu. Auf der anderen Seite demoralisiert sie, indem sie den Schwachen um eiteler Güter willen ihren eigenen servilen Sinn einzuflößen und in einem schmachvollen, jede edle Regung unterdrückenden Gehorsam zu erhalten weiß. Wie die Zentralisation in politischer Beziehung selbst beim Nichtvorhandensein der angedeuteten Übel wirkt, mögen die nachfolgenden Bemerkungen eines geistreichen Schriftstellers andeuten.

„Eine einzige Zentralgewalt, die alles tut und alles leitet, vermindert nicht nur das politische Leben der Bürger, sondern vernichtet es.

Selbst wenn diese Gewalt weder tyrannisch noch unterdrückend wäre, sondern sich in den Schranken der Gesetze hielte und die Leidenschaften und Interessen des Volkes respektierte, würde ich sie darum doch nicht minder schlecht finden; denn stets würde sie die politische Existenz der Individuen aufheben. Wie aber die beste Erziehung diejenige ist, welche die Intelligenz des Menschen entwickelt und seine moralische Kraft erhöht, so sind die besten Einrichtungen diejenigen, die ihm die meisten bürgerlichen Rechte und politische Befugnisse geben.

Je mehr Personen es in einem Volke gibt, welche fähig sind, sich, ihre Familie, ihre Gemeinden, die Provinz, den Staat zu leiten, desto mehr politisches Leben gibt es in diesem Lande und desto höher steigt der Wert eines jeden.

Selbst wenn mir bewiesen würde, daß diese Zentralgewalt, woraus sie auch bestehen möge, besser als alle Individuen zusammengenommen die Angelegenheiten ihrer Gemeinden, ihrer Provinz, des ganzen Landes besorgen würde, so bliebe ich doch bei der Meinung, daß es nichts taugt, diesen die Besorgung dieser verschiedenen Interessen zu entreißen, da es sich nach meiner Meinung weniger darum handelt, ihnen in materieller Hinsicht ein angenehmeres bequemes Leben zu verschaffen, als durch die politischen Interessen das Gebiet zu vergrößern, welches hier auf Erden ihrer Seele und ihrem Verstande gegeben ist.

Die äußerste Zentralisation ist eher ein heftiges Heilmittel als eine Institution, sie ist kein Zustand, sondern zufällig, sie ist eine gewaltige Waffe im Kampf, die man nach Beendigung desselben niederlegen muß, wenn man sich nicht selber daran verwunden oder unter ihrer Last zusammenbrechen will, sie zeichnet sich besonders im Zerstören aus; und selbst wenn sie etwas schafft, weiß sie es nicht zu erhalten, sie ist eine Phase, welche die Völker durchmachen, die, bevor sie eine neue Gesellschaft errichten kann, zuvor die Überreste der alten fortschaffen und diese verleugnen müssen, sobald das Geschäft des Überganges vollbracht ist. Leider ist es nicht immer leicht, diesen Bundesgenossen zu verabschieden, wenn man seiner nicht mehr bedarf und die Gesellschaft kann in der Ursache, welche sie rettete, einen Todeskeim finden. Darin liegt die Gefahr und diese Gefahr ist so groß, daß ein Volk sich ihr nur aussetzen darf, wenn es noch eine größere Gefahr zu vermeiden gilt. Es hat die Wahl zwischen der Aussicht, eine schlechte Regierung ohne Beistand der Zentralisation nicht zerstören zu können und zwischen der Gefahr, sich, nachdem die Zerstörung geschehen, von dem Werkzeuge, durch welches sie geschah, nicht losmachen zu können.“

#### Anlage B

**Zeitungsbeitrag von Reinhold Bernhard Jachmann, zur Veröffentlichung vorgelegt der  
Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung.  
[Königsberg, Sommer 1842].**

#### Das Bisthum Jerusalem

Schon bei der Stiftung des anglikanischen Bistums zu Jerusalem, zu dessen Unterhaltung Preußen bekanntlich mit beiträgt, wurden die Besorgnisse, „daß die Kirche der Episkopalen dem deutschen Protestantismus Gefahr drohe und ihn sich zu unterwerfen beabsichtige“, um so mehr laut, als der Erzbischof von Canterbury in einer nirgends über diesen Gegenstand herausgegebenen Schrift die Hoffnung aussprach, „daß es auf diesem Wege zu einer wahren Einheit der Zucht und der Lehre zwischen seiner Kirche und den weniger vollkommen eingerichteten (less perfectly constituted) protestantischen Kirchen Europas kommen werde“.

Dieser selbe Mann, der so wegwerfend über unsern Protestantismus sich äußert, obgleich mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß er ihn nicht kennt, und daß er namentlich von dem Wesen unserer protestantischen Wissenschaft keine Ahnung hat, deren Freiheit – der Keim alles Lebens – dem an tote starre Form gewöhnten leicht als Unvollkommenheit erscheinen kann, hat ein nach unseren Begriffen in nicht besonders ehrerbietigen Ausdrücken abgefaßtes Schreiben an Seine Majestät den König Friedrich Wilhelm IV. erlassen, das über die dem Bischof in Jerusalem zuzugesellenden preußischen Kandidaten der Theologie handelt, und zur weiteren Verbreitung in der Staats-Zeitung dann in Nr. 162 unserer Zeitung abgedruckt ist. In diesem Schreiben macht der Erzbischof in Beziehung auf die deutsch-prote-



stantischen Kirchen, die etwa in Jerusalem und der Umgegend entstehen könnten, folgende Vorschläge: Der dortige Bischof soll es für seine Pflicht halten, diese seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen; er hat eine Liturgie einzuführen, die zwar aus den jetzt in Deutschland, namentlich in Preußen gebrauchten Liturgien entnommen, aber vorher von dem Erzbischof sorgfältig durchgegangen ist, der Bischof hat die von seiten Preußens gestellten Kandidaten zu prüfen, und auf dem Grund der von ihnen unterschriebenen drei ökumenischen Symbole, des apostolischen, nicänischen und athanasischen, zu ordinieren, auch hat er die Konfirmation an den jüngeren Personen zu verrichten.

Schon längst war es kein Geheimnis mehr, daß das errichtete Bistum zu Jerusalem ein anglikanisches sei und der Episkopalkirche angehöre, und daß Preußen dazu nur das Geld hergebe, denn der Jerusalemer Bischof ist von dem Erzbischof von Canterbury ordinirt worden und hat dazu die 39 Artikel, das Glaubensgesetz der Hochkirche beschworen, auch steht dem Erzbischof bei der Wahl des Bischofs zu Jerusalem das unbedingte Veto zu. Wir wissen daher nicht, weshalb der Erzbischof in diesem öffentlich bekanntgemachten Schreiben die Gemeinden von Jerusalem deutsch-protestantisch nennt und durch geschraubte Wendungen, besonders aber durch kluges Verschweigen die Leser darüber zu täuschen sucht, daß sie vollständig anglikanisch sein werden und sein sollten. Er wird doch nicht so schwach sein, sich einzubilden, daß es ihm gelingen wird, vor den deutschen Protestanten, die sich wirklich und ernstlich um diese Angelegenheit – die besonders erst in der Zukunft wichtig werden wird – bekümmern, die ganze englische List und anglikanische Absicht hinter einigen wohl berechneten Redensarten zu verbergen. Aus jedem seiner Vorschläge leuchtet der entschiedenste Episkopalismus der 39 Artikel hervor, und bald wird der deutsche Protestantismus, da er der Sache nach nicht in Jerusalem existiert, auch seinen Namen bei der dortigen Gemeinde verloren haben. Der Erzbischof spricht von Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Bischofs, dies hat – Gottlob! – für den deutschen Protestanten keinen Sinn, er kennt keine geistliche Gerichtsbarkeit und kein geistliches Gericht, wohl aber die englische Hochkirche. In dieser hat die höhere Geistlichkeit, vom Erzbischof bis zum Dekan, jeder ein besonderes Gericht über die Angelegenheiten, die unter seine Fürsorge gehören; eine Menge von Fällen ist auf diese Weise dem bürgerlichen Forum entzogen und dem Gericht der Geistlichen übergeben. Wer aber auch nur oberflächlich die Kirchengeschichte kennt, der weiß, was es heißt, unter geistlichem Gericht stehen. Daß die in Jerusalem eingeführte Liturgie anglikanisch ist, daran läßt sich keinen Augenblick zweifeln, wir dürfen es allerdings nicht verschweigen, daß wir sie nicht kennen, da sie nicht veröffentlicht ist, aber eine hinlängliche Bürgschaft für diese Behauptung finden wir in der Erklärung des Erzbischofs, daß er die Liturgie sorgfältig durchgegangen sei. Dies wird doch wohl mit der Feder in der Hand geschehen sein. Bei der Konfirmation geschieht nun zwar von seiten der Konfirmanden nichts, wozu nicht auch der deutsche Protestant sich verstehen könnte, allein der Umstand, daß die Konfirmation nur dem Bischof zusteht und nicht nach deutsch-protestantischem Grundsatz von jedem Geistlichen verrichtet werden darf, zeigt aufs deutlichste, daß sie nach anglikanischem Ritus vollzogen werden soll. Die Gemeinde in

Jerusalem wird also nicht deutsch-protestantisch, sondern so gut anglikanisch sein, wie es ihr Bischof ist, wie könnte es auch anders sein? Überdies ist dies auch eine völlig gleichgültige Sache, und der deutsche Protestantismus im Bewußtsein seiner idealen Aufgabe wird es nicht für einen Abbruch seiner Rechte halten, wenn ein Bistum in dem fernen Jerusalem nicht nach seinen – freilich bessern – Grundsätzen errichtet wird. Aber das eigentliche Übel liegt in den Kandidaten, die nach Jerusalem geschickt werden sollen. In der Königlichen Kabinettsordre an den Minister Eichhorn heißt es, sie sollen „ihre feste Begründung in dem anglikanischen Glauben nach dem Lehrbegriff der Augsburgischen Konfession zuvor nachgewiesen haben.“ Das Schreiben des Erzbischofs übergeht die Augsburgische Konfession mit Stillschweigen und verlangt nur die Unterschrift der Kandidaten für die drei sogenannten ökumenischen Symbole. Scheinbar sehr nachgiebig – aber dennoch ist damit nichts gesagt, nichts nachgegeben. Denn diese drei Symbole werden bekanntlich von allen christlichen Parteien angenommen, weil sie keinen konfessionellen Unterschied enthalten, die preußischen wie die englischen Kandidaten daher nehmen gleich wenig Anstoß, sich auf sie verpflichten zu lassen. Aber *latet anguis in herba*<sup>3</sup> – der anglikanische Bischof soll die preußischen Kandidaten ordinieren; er darf dies aber bei keinem, der nicht die 39 Artikel der Hochkirche beschworen hat, folglich müssen die deutsch-protestantischen Kandidaten, die etwa Lust haben, nach Jerusalem zu gehen, dies auch tun und werden es tun. Diesen Umstand verschweigt der Erzbischof von Canterbury klugerweise, aber er bleibt deshalb nicht vor uns verborgen. Diese Zwitter-Kandidaten von Jerusalem sollen also zugleich an die Augsburgische Konfession und an die von ihr so vielfach abweichenden 39 Artikel glauben! Wie ist das möglich, ohne Heuchler zu sein? Denn die Union hat zwar glücklicherweise den konfessionellen Unterschied lutherischer und deutsch-reformierter Symbole für uns aufgehoben, aber wie himmelweit ist [die] anglikanische Konfession, namentlich in der Lehre von der Kirche und dem Kirchenregiment von den deutsch-reformierten Bekenntnissen verschieden! Endlich das Schlimmste! Blieben diese doppeltgläubigen Kandidaten bei den Gemeinden von Jerusalem, so hätte dies für uns deutsche Protestanten nichts zu sagen, sie allein hätten dann die ganze Sache mit ihrem Gewissen auszumachen. Aber da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß in Jerusalem keine protestantische Gemeinde entstehen wird, namentlich Juden, auf die es ja dabei am meisten abgesehen ist, an dem für ihre religiöse Erinnerung heiligsten Erbe am wenigstens ihre Religion verlassen werden, daß folglich für die zufällig sich dort aufhaltenden Protestanten, für den Vizekonsul u. a. der Bischof selbst nebst seinem bereits dort befindlichen englischen Kaplan geistlicher Beistand genug ist, so ist es natürlich, daß die augsburgisch anglikanischen Kandidaten über kurz oder lang in die Heimat zurückkehren werden, und dann haben wir – was der Erzbischof nur zu wollen scheint – die englische Hochkirche im Lande; dann stehen wir bald unter dem Krummstab dieser milden Prälaten, wir haben dann nicht mehr Titular-, sondern wirkliche

3 *Latet anguis in herba: Es lauert eine Schlange im Gras. - Vergil, Eklogen (3,93).*

Bischöfe, geistliches Gericht, steife vorgeschriebene Form, kurz den ganzen englischen Katholizismus und an römischen Proselyten nach Pusey wird es nicht fehlen.

**160 a. Zirkularverfügung der drei Zensurminister an die Oberpräsidien, hier an das des Großherzogtums Posen.**

**Berlin, 17. September 1842.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn, v. Bülow, Arnim.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 254–257.*

*Nach Zensurlockerungen für die inländische Presse Einfluss der Oberpräsidien nötig. – Ausgewogene, wenn auch kritische Berichterstattung über inländische Angelegenheiten. – Rasche, aber nicht polemische Gegendarstellungen.*

*Vgl. Einleitung, S. 72.*

Die durch den Zirkularerlaß vom 24. Dezember vorigen Jahres<sup>1</sup> gewährte Zensur-Erleichterung hat der Neigung zur öffentlichen Besprechung innerer Landesangelegenheiten großen Vorschub geleistet und auf Ton und Inhalt der inländischen Zeitungen bemerkbaren Einfluß gehabt. Als ein durchaus günstiger wird dieser Einfluß nicht gelten können, da neben manchen verständigen und wohlgesinnten Erörterungen über innere Zustände des Landes ein Teil derartiger Aufsätze große Unkenntnis der Gesetzgebung und Verwaltung verrät und durch Irrtümer und verkehrte Auffassung dazu beiträgt, die öffentliche Meinung zu verwirren. Das öffentliche Interesse erheischt eine Gegenwirkung gegen den Einfluß solcher, den Gegenstand in falsches Licht stellender Aufsätze und in dieser Hinsicht empfiehlt sich teils die schnelle und gründliche Berichtigung unwahrer und übelwollender Artikel, teils daß die Behörden selbst durch rechtzeitige Mitteilung von Nachrichten über interessante Gegenstände der inneren Verwaltung, soweit sie sich zur Veröffentlichung eignen, die Zeitungsredaktionen in den Stand setzen, wahre und das allgemeine Interesse in Anspruch nehmende Artikel über die inneren Zustände zu geben. Die Einrichtungen, welche zu dem ersteren Zweck in einigen Ministerien getroffen worden sind, mußten sich schon deshalb als unzureichend erweisen, weil hier weder sämtliche Zeitungen, die in den Provinzen gelesen werden, in der gewünschten Unverzüglichkeit zu haben sind, noch die Materialien über Gegenstände des provinziellen Lebens, welche zu entstellenden Zeitungsartikeln benutzt worden, so rasch herbeigeschafft werden können, als es zur sofortigen Widerlegung erforderlich ist. Eine erhebliche Wirkung können wir uns von diesem Mittel deshalb nur dann versprechen, wenn

<sup>1</sup> Dok. Nr. 144 c.

die Herren Oberpräsidenten den öffentlichen Blättern, die in ihrem Amtsbezirk gelesen werden, eine fortgesetzte aufmerksame Beachtung in diesem Sinne widmen und möglichst dafür sorgen, daß unwahre und entstellende Mitteilungen in Form von Korrespondenz- oder halbamtlichen Artikeln ohne polemische Diskussion gründlich widerlegt und diejenigen Aufsätze, welche durch falsche Auffassung eines der Gesetzgebung oder Verwaltung angehörigen Gegenstandes geeignet sind, Irrtümer zu verbreiten, berichtigt werden.

Wir haben deshalb zu den hierzu erforderlichen Einrichtungen veranlaßt und ersuchen das Königliche Oberpräsidium ergebenst, auch seinerseits dafür zu sorgen, daß fortan auf die angedeutete Art unter dessen unmittelbarer Leitung dem gemeinschädlichen Einflusse falscher, ungenauer und irrtümlicher Mitteilungen durch die Tagespresse entgegengetreten werde. Wird auf diesem Wege die an sich wünschenswerte allgemeine Teilnahme an öffentlichen vaterländischen Angelegenheiten richtig geleitet, so darf erwartet werden, daß der in der Zensurinstruktion vorausgesetzte fördernde Einfluß einer erweiterten Öffentlichkeit hierauf sich allmählig verwirklichen werde.

Es dürfte dem Königlichen Oberpräsidio nicht schwer werden, die zu diesem Zwecke erforderliche literarische Hilfe aus dem Kreise wohlgesinnter talentvoller Beamter oder Gelehrter zu gewinnen, da wir uns bereit erklären, für extraordinäre Bewilligung der dazu nötigen Fonds nach näherer Anzeige des Bedürfnisses Sorge zu tragen.

*An den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 286–287v.*

**160 b. Behördenschreiben des Zensurministers, Kultusminister Friedrich Eichhorn, an den zuständigen Zensurminister, Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Berlin, 7. Oktober 1842.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. K Nr. 39, Bl. 1–2.*

*Als Gegenpol zu Hartungs Zeitung in Königsberg Gründung einer politischen Zeitung unter Redaktion des Historikers Schubert. – Erscheinen möglichst ab Januar 1843.*

*Vgl. Einleitung, S. 12 und 72.*

Bei Gelegenheit unserer Besprechung über eine neue politische Zeitung in Königsberg hatte ich die Ehre, Euer Exzellenz den Professor Schubert als einen für diesen Zweck vielleicht brauchbaren Mann zu nennen. Derselbe ist gegenwärtig hier und ich habe sowohl seine Ansichten über diesen Gegenstand, als auch seine Bereitwilligkeit, sich einer solchen Be-

schäftigung zu unterziehen, näher zu erforschen gesucht. In erster Beziehung hat er mir das Vertrauen einer erwünschten Leistungsfähigkeit eingeflößt. Seine Gesinnungen und seine politische Beurteilungsgabe lassen, wie ich glaube, nichts zu wünschen übrig, und was seine Kenntnisse angeht, so dürften diese in dem Umfange wohl selten einem Zeitungsredakteur beiwohnen. Vorzüglich kommt in Betracht, daß er mit den Zuständen der Provinz Preußen in ihrer historischen Entwicklung genau bekannt ist. Ich kann es daher nur als ein glückliches Resultat meiner Unterredung mit ihm betrachten, daß er sich unter gewissen Bedingungen bereit erklärt hat, die Redaktion einer neuen Königsberger Zeitung zu übernehmen. In dem hier sub petitione remissionis zur geneigten Einsichtnahme beigefügten Schreiben vom 6. dieses Monats<sup>2</sup> hat er sich über diese Bedingungen sowohl hinsichtlich des Geistes, in welchem er die Redaktion führen würde, als auch hinsichtlich der materiellen Mittel ausgesprochen. Die Summe, welche er in Anspruch nimmt, scheint mir mäßig und dürfte, da eine Zeitung unter seinem Namen Aufmerksamkeit erregen wird, durch einen größeren Absatz als der Anschlag voraussetzt, bald einer bedeutenden Verminderung entgegengehen. Auch ist zu erwarten, daß die Inserate, welche er dem Zuschusse aus Staatsfonds zugute kommen lassen will, eine nicht unbeträchtliche Summe abwerfen werden.

Sollten Euer Exzellenz diese Ansichten teilen, so würde ich ganz ergebenst vorschlagen, des Herrn Ministers Freiherrn von Bülow Exzellenz Mitteilung zu machen, um in einem gemeinschaftlichen Immediatberichte die Motive einer neuen Zeitung für die Provinz Preußen darzulegen und auf Allerhöchste Bewilligung der dazu erforderlichen Summen anzutragen.

Der Professor Schubert wird noch etwa 8 Tage hier verweilen. Es scheint mir wünschenswert, mit demselben vor seiner Abreise ein bestimmtes Abkommen zu treffen, damit die Sache ohne Zögerung ins Leben treten kann. Eure Exzellenz bitte ich daher ganz ergebenst um baldgeneigte Rückäußerung, wobei ich ganz ergebenst anheimstelle, im Falle der Zustimmung dies Schreiben an den Herrn Minister von Bülow gleich gelangen zu lassen.

Vielleicht würde die Sache bei Gelegenheit unserer Anwesenheit in Sanssouci am nächsten Montag Seiner Majestät dem Könige von uns und dem Herrn Minister, Freiherrn von Bülow, gleich vorgetragen und die Allerhöchste Autorisation zu einem definitiven Abkommen mit dem Professor Schubert, ingleichen zur Ausführung alles desjenigen, was damit zusammenhängt, eingeholt werden können. Es wäre höchst wünschenswert, wenn die neue Zeitung mit dem Beginn des neuen Jahres erscheinen könnte.

2 *Liegt der Akte nicht bei.*

**160 c. Kabinettsordre an das Staatsministerium.****Sanssouci, 14. Oktober 1842.***Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.**GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 2, n. f.<sup>3</sup>**Offensives Vorgehen gegen tendenzielle und falsche Pressemeldungen. – Zwingen der Redaktionen zur Gegendarstellung. – Prüfen, ob hierzu Gesetzgebung ausreichend ist.**Vgl. Einleitung, S. 72 und Dok. Nr. 171 a.*

Ich habe schon öfter auf die Notwendigkeit hingewiesen, der Tendenz des schlechten Teils der Tagespresse, die öffentliche Meinung über allgemeine Angelegenheiten durch Verbreitung von Unwahrheiten oder entstellten Tatsachen irrezuleiten, dadurch zu begegnen, daß jeder solcher falschen Mitteilung augenblicklich die Wahrheit durch Berichtigung der Tatsachen in denselben Blättern gegenübergestellt werde, welche sich der Verfälschung schuldig gemacht haben.

Es genügt nicht, die Gegenwirkung gegen schlechte, für den öffentlichen Geist verderbliche Bestrebungen eines Tageblattes den andern, von einem besseren Geist geleiteten Blättern zu überlassen und nur von ihnen zu erwarten.

Eben da, wo das Gift der Verführung eingeschenkt worden ist, muß es auch unschädlich gemacht werden; das ist nicht nur Pflicht der Obrigkeit gegen den Leserkreis, dem das Gift geboten worden, sondern es ist zugleich unter allen Mitteln das wirksamste, die Tendenzen der Täuschung und Lüge, wo sie sich zeigen, zu vernichten, indem man die Redaktionen zwingt, das Urteil über sich selbst zu veröffentlichen. Ich habe es darum mißfällig wahrgenommen, daß dies ebenso rechtmäßige als notwendige Mittel, Ausartungen der Presse zu zügeln, bisher wenig oder gar nicht angewendet worden ist. Sofern die bisherigen Gesetze die Verpflichtung der inländischen Zeitungen zu unweigerlichen Aufnahmen aller unter amtlicher Autorität ihnen zugesandten tatsächlichen Berichtigungen, und zwar ohne alle Anmerkungen und einleitende Betrachtungen, nicht genügend festgestellt haben sollten, erwarte Ich von dem Staatsministerium fördersamst die Vorschläge zu der nötigen Ergänzung derselben. Wenn sie aber für den Zweck schon jetzt ausreichen, so will Ich, daß dieselben auch zum Schutz des Rechts und der Wahrheit von Meinen Behörden kräftig gehandhabt werden, und empfehle dies, nächst den Ministerien selbst, insbesondere der unmittelbaren Sorgfalt der Oberpräsidenten, denen das Staatsministerium die Weisungen deshalb zu erteilen hat. Je ernster es Mir am Herzen liegt, daß der edlen, loyalen, mit Würde freimütigen Gesinnung, wo sie sich kundgeben mag, die Freiheit des Wortes nicht verkümmert, der Wahrheit das Feld der öffentlichen Besprechungen so wenig als möglich beschränkt

<sup>3</sup> Die Akte ist nicht durchgängig foliiert.

werde, desto unnachsichtlicher muß der Geist, welcher Waffen der Lüge und Verführung gebraucht, danieder gehalten werden, auf daß die Freiheit des Wortes unter dem Mißbrauch desselben nicht um ihre Früchte und ihren Segen betrogen werden könne.

**160 d. Zirkularverfügung der drei Zensurminister an die Oberpräsidien, ausschließlich des der Rheinprovinz.**

**Berlin, 20. Oktober 1842.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn, v. Bülow, Graf v. Arnim; Druck.*

*Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten 3 (1842), S. 374.*

*Gründung von Kreisblättern für amtliche Bekanntmachungen und gemeinnützige Artikel.*

*Vgl. Einleitung, S. 14 und 72.*

Die Herausgabe von Kreisblättern betreffend

Nachdem bereits in mehreren Kreisen die Stände den Beschluß gefaßt haben, Kreisblätter zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen und gemeinnütziger Aufsätze zu begründen und die Kosten derselben aufgrund der ihnen beigelegten Befugnis aus den Kreis-Kommunallasten zu bestreiten, so finden wir uns veranlaßt, dem Königlichen Oberpräsidium zu erkennen zu geben, daß wir eine solche Einrichtung für ganz angemessen und wünschenswert halten. Wenn die Kreisblätter in diesen Fällen als eine gemeinsame Angelegenheit der Kreise aufgefaßt werden, so wird dies in der Absicht geschehen, ihnen einen möglichst gemeinnützigen Inhalt und eine zweckmäßige Einrichtung zu geben. Diese Aufgabe fällt nicht einem Privatunternehmer, welcher bei Inhalt und Einrichtung nur seinen Vorteil im Auge hat, sondern der Kreisbehörde anheim, welche die gemeinsamen Interessen und Bedürfnisse des Kreises wahrzunehmen hat und über das Zweckmäßige am besten zu urteilen imstande ist. An solche Kreisblätter lassen sich auch noch andere, auf Beförderung des sittlichen Lebens berechnete Mitteilungen knüpfen, und auf diese Weise gewähren sie bei ihrer großen Wohlfeilheit ein sehr beachtungswertes Mittel zur allmählichen Verdrängung oder Beschränkung schlechter Lokalblätter.

Hiernach glauben wir dem Königlichen Oberpräsidium die Beförderung der Begründung von Kreisblättern nach diesen Grundsätzen als durchaus empfehlungswert anheimstellen zu dürfen.

**160 e. Immediatbericht der drei Zensurminister und des Finanzministers Ernst Freiherr von Bodelschwingh.  
Berlin, 4. November 1842.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn, v. Bülow, v. Bodelschwingh, v. Arnim.  
GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15222, Bl. 1–3.*

*Gründung einer neuen Königsberger politischen Zeitung. – Finanzierung. – Bedenken des Finanzministers.*

*Vgl. Einleitung, S. 12 und 72.*

Euer Königliche Majestät wollen sich aus unserem mündlichen Vortrage Allernädigst der Gründe erinnern, welche uns veranlassen, die Einrichtung einer neuen politischen, von Parteeinflüssen freien, in gutem, konservativen Geiste redigierten Zeitung zu Königsberg in Preußen zu wünschen. Allerhöchstdieselben haben das Unternehmen bereits im wesentlichen zu billigen geruht, wenn der davon erwartete Erfolg von Euer Königlichen Majestät auch für zweifelhaft erachtet worden ist. Wir glauben indessen, in dieser Beziehung uns guten Hoffnungen hingeben zu dürfen, da der Professor Schubert, welcher sich geneigt bezeigt hat, die Redaktion zu übernehmen, mit den Verhältnissen der Provinz Preußen genau bekannt ist, sehr umfassende Kenntnisse besitzt und bei allen Wohlgesinnten Achtung und Vertrauen genießt. Es darf daher wohl erwartet werden, daß er dem Bedürfnisse einer verständigen, wahrheitsliebenden und wohlmeinenden Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten zu genügen, andererseits aber für das von ihm herauszugebende Blatt dasjenige Interesse in Anspruch zu nehmen wissen werde, ohne welches auf Verbreitung und Einfluß nicht gerechnet werden könnte.

Bei der über die Einleitung des Werks gepflogenen Unterhandlung hat sich der p. Schubert als ein sehr verständiger Mann gezeigt. Wir können den Ansichten und Bedingungen, welche er dem Redaktions-Geschäft zugrunde gelegt wissen will, unsere Zustimmung nicht versagen. Dieselben sind in dem in Abschrift alleruntertänigst beigefügten Schreiben vom 6. vorigen Monats<sup>4</sup> zusammengestellt und dürften, wie wir zu hoffen wagen, auch der Allerhöchsten Billigung Euer Königlichen Majestät sich zu erfreuen haben. Die Subventionssumme, welche der p. Schubert fordert, beträgt 2.200 Rtlr. jährlich und kann insofern nur für mäßig erachtet werden, als hiervon nur 800 Rtlr. dem Redakteur zufließen, 300 Rtlr. für die Apparate, 300 Rtlr. für die Gehilfen der Redaktion und 800 Rtlr. zum Honorar für die Mitarbeiter verwendet werden sollen. Aus naheliegenden Gründen wünscht er jedoch bei Verwendung dieser Summe nicht fest gebunden zu sein, sondern nach den Umständen mit Verstärkung des Honorars für die Gehilfen oder zur Vermehrung des Apparats verfahren zu

<sup>4</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 4–7.*



dürfen. Hätte das Blatt, dessen Preis 3 Rtlr. jährlich nicht übersteigen soll, nur 300 Abnehmer, so würde, weil damit die Druckkosten nicht gedeckt würden, ein anderweiter Zuschuß von jährlich circa 350 Rtlr. nötig werden. Stiege jedoch, wie bei der Tätigkeit des Redakteurs zu hoffen, die Zahl der Abnehmer auf 600, so würden diese Kosten ganz gedeckt sein und noch eine kleine Rückerstattung an die Staatskasse möglich werden. Derartige Überschüsse will der p. Schubert in der Art verteilen, daß 1/3 der Redaktion zur Unterstützung für die Bestreitung der Honorare, 1/3 der Spedition zur Aufmunterung für ihre Bemühungen und 1/3 der Staatskasse zur Erleichterung der ihr obliegenden Aufgaben zuflösse.

Zur Hebung des Instituts dürften diese Vorschläge nicht unerheblich beitragen, während andererseits bei dem wichtigen, damit beabsichtigten Zwecke es von keinem Belange ist, ob einige hundert Taler mehr oder weniger an die Staatskasse zurückfließen.

Übrigens werden, wenn die Zeitung Beifall findet, diese Rückerstattungen immer nicht unbeträchtlich sein. Der p. Schubert berechnet sie nach dem angeführten Teilungs-Maßstabe bei 1.100 Abnehmern auf 364 Rtlr. jährlich, bei 1.200 Abnehmern auf 508 Rtlr. jährlich, bei 1.500 Abnehmern auf 970 Rtlr. jährlich, bei 1.800 Abnehmern auf 1.372 Rtlr. jährlich und bei 2.100 Abnehmern auf 1.804 Rtlr.,

in welchem letztgedachten Falle die Staatskasse also überhaupt nur ein Opfer von jährlich 396 Rtlr. zu bringen haben würde.

Ist nun auch nicht anzunehmen, daß gerade ein so überaus günstiger Fall eintreten werde, im Gegenteil wohl nur auf die mittlere Zahl von etwa 1.200 Abnehmern zu rechnen, so würde die Staatskasse doch wahrscheinlich bald nur etwa 1.700 Rtlr. herzugeben brauchen; eine Summe, die sich später hoffentlich noch verringern wird und doch an und für sich im Verhältnis zu der Wichtigkeit der Sache nicht bedeutend genannt werden kann. Bei Euer Königlichen Majestät wagen wir es hiernach, ehrfurchtsvoll darauf anzutragen, uns allergnädigst zu autorisieren, nach diesen Vorschlägen die Begründung der neuen Zeitung auszuführen, demgemäß mit dem Professor Schubert ein förmliches Abkommen zu schließen und die Subventionssumme von 2.200 Rtlr. jährlich, vom 1. Januar kommenden Jahres ab, uns zunächst auf das Jahr 1843 bei Allerhöchstdero Dispositionsfonds in der Generalstaatskasse zur Disposition stellen zu wollen.

Der Natur des Geschäfts nach ist die Pränumeration unerläßlich. Der p. Schubert hat sie sich vierteljährlich, und zwar jedesmal 4 Wochen vor Anfang des neuen Quartals, erbeten, so daß die Zahlung von 550 Rtlr. pro 1. Quartal 1843 schon zum 1. Dezember dieses Jahres erfolgen müßte. Damit die Zeitung schon mit Anfang des neuen Jahres erscheinen könne, wird es nötig sein, den p. Schubert bis eben zur Mitte dieses Monats mit definitiver Eröffnung zu versehen, weshalb wir veranlaßt sind, Euer Königliche Majestät um Allergnädigst schleunigen Bescheid auf unsere ehrfurchtsvollen Anträge alleruntänigst zu bitten.

Wir werden übrigens dafür sorgen, daß dem p. Schubert zweckdienliche Materialien von seiten der Staatsbehörden fortlaufend mitgeteilt werden, da er hierin ein wesentliches

Fundament für die wohlgesinnte und richtige Beleuchtung vaterländischer Zustände finden wird.

Der alleruntertänigst mitunterzeichnete Finanzminister schließt sich dem Antrage als einem Versuch an, obgleich er sehr fürchtet, daß eine vom Staate unterstützte Zeitschrift kein kräftiges Gegengewicht gegen die Königsberger Zeitung werden wird.

**160 f. Kabinettsordre an die drei Zensurminister und an Finanzminister Ernst Freiherr von Bodelschwingh.**

**Charlottenburg, 16. November 1842.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. K Nr. 39, Bl. 19.*

*Strengste Geheimhaltung der Unterstützung durch den Staat.*

*Vgl. Einleitung, S. 12 und 72.*

Ich ermächtige Sie, nach den in Ihrem Berichte vom 4. dieses Monats<sup>5</sup> gemachten Vorschlägen, die Gründung einer neuen Zeitung in Königsberg auszuführen und darüber mit dem Professor Schubert ein förmliches Abkommen zu schließen. Die dem p. Schubert zu gewährende Subvention von 2.200 Rtlr. jährlich will Ich vom 1. Januar kommenden Jahres an, und zwar zunächst für das Jahr 1843, aus Meinem Dispositionsfonds bei der General-Staatskasse zu Ihrer Verfügung stellen. Die Unterstützung dieses Unternehmens aus Staatsmitteln ist übrigens auf das sorgfältigste geheimzuhalten, da von deren Bekanntmachung die verderblichste Rückwirkung auf den Erfolg der Zeitung zu erwarten sein würde.

<sup>5</sup> Dok. Nr. 160 e.

**160 g. Aus einem Artikel der Leipziger Allgemeinen Zeitung.**

[Leipzig], 21. Dezember 1842.

*Druck; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. K Nr. 39, Bl. 22.*

*Gründung einer konservativen Zeitung für Königsberg mit Unterstützung der preußischen Regierung.*

*Vgl. Einleitung, S. 12, 14 und 72.*

Extrakt.

Königsberg pp.

Die nachgesuchte Konzession zur Herausgabe einer konservativen Zeitung ist verweigert worden, dagegen wird die Regierung selbst von Neujahr ab eine Zeitung unter Redaktion des Dr. Bobrick und des Professor Schubert herausgeben. Man freut sich allgemein, daß die Wahl der Regierung auf diese Leute gefallen ist; sie werden dem hiesigen Liberalismus wenig Abbruch tun, abgesehen davon, daß ohnedies besoldete Federn nichts gegen diejenigen ausrichten, die von den heiligsten Interessen für Wahrheit und Recht begeistert sind. Die mutmaßlichen Leser jener Zeitung, Beamte und einige reaktionäre Landjunker, werden schwerlich ihre Kosten decken; die Herausgabe derselben ist übrigens ein merkwürdiges Zeugnis von der Macht des Königsberger Liberalismus, den die Regierung mit allen Waffen bekämpfen und womöglich unterdrücken will.

**161 a. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell, an  
das Ober-Censur-Collegium.  
Magdeburg, 5. Oktober 1842.**

*Ausfertigung, gez. Flottwell.*  
*GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 8 Bd. 4, n. f.*

*Tod des 84-jährigen Zensors der juristischen und politischen Schriften, Professor Schmelzer,  
in Halle. – Personalvorschlag: der ihn seit 1830 vertretende Pernice.*

*Vgl. Einleitung, S. 48 und Dok. Nr. 75 d.*

Am 2. dieses Monats ist der Geheime Justizrat und Universitätsdirektor Professor Dr. Schmelzer zu Halle im 84. Lebensjahr verstorben. Derselbe war im Jahre 1819 zum Zensor der juristischen, politischen und in das Fach der Zeitgeschichte einschlagenden Werke ernannt, ist aber in diesem Zensor-Amte wegen seiner immer mehr zunehmenden Erblindung seit dem Jahre 1830 von dem Geheimen Justizrat, Professor Dr. Pernice, dem auch infolge des geehrten Schreibens eines Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegii die Zensur der philosophischen Schriften übertragen worden, vertreten.

Der p. Pernice hat die Zensur der juristischen und politischen wie der philosophischen und belletristischen Schriften stets mit vieler Umsicht besorgt und nirgends zur Unzufriedenheit Veranlassung gegeben. Derselbe ist bereit, auch fernerhin das dem p. Schmelzer übertragen gewesene Zensor-Amt mitzuverwalten und da dieses nur höchst erwünscht sein kann, die Ernennung eines anderen Zensors auch leicht das Gefühl des p. Pernice verletzen dürfte, so stelle ich einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegio ganz ergebenst anheim, die Bestätigung des p. Pernice anstelle des verstorbenen Schmelzer in dem Zensor-Amte für juristische und politische Schriften bei den dem Zensurwesen vorgesetzten Königlichen Hohen Ministerien gewogentlich in Antrag zu bringen.

**161 b. Brief des Zensors der juristischen, zeitgeschichtlichen und politischen Schriften,  
Ludwig Pernice, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich  
Flottwell.**

Halle/Saale, 14. Dezember 1842.

*Ausfertigung, gez. Dr. Pernice.*

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 857 Bd. 3, Bl. 120–121.

*Mangelnde Anerkennung des Zensor-Amtes durch Publikum und Staat.*

*Vgl. Einleitung, S. 48.*

Hochwohlgeborener, Hochbetrauter Herr Wirklicher Geheimer Rat und Oberpräsident, Eure Exzellenz haben die Gewogenheit gehabt, mich unter dem 10. dieses Monats in Kenntnis zu setzen, daß die Hohen vorgesetzten Ministerien mir die Zensur-Stelle des verewigten Geheimen Justizrats Schmelzer gleichfalls zu übertragen geruhet haben.

Dem Vertrauen Euer Exzellenz verdanke ich dieses Zeichen des Vertrauens der höchsten Behörden, und beeile ich mich daher, Hochdemselben meinen ebenso aufrichtigen wie ehrerbietigsten Dank auszusprechen.

Daneben wollen indessen Euer Exzellenz mir hochgeneigtest gestatten, mit offenster Unumwundenheit zu bekennen, daß ich in der letztverflossenen Zeit aufs lebendigste mir habe vergegenwärtigen müssen, wie es als Feigheit zu betrachten sei, einen der guten Sache wahrhaft nützenden Posten wegen persönlicher Gefährdung und Widerwärtigkeit aufzugeben, um den sich aufdrängenden Vorsatz niederzukämpfen, mir die Entlassung von allen Zensur-Geschäften aufs geziemendste zu erbitten. Denn will ich auch von den trotz ihrer Kleinlichkeit peinigenen [Inconveniencen?]<sup>1</sup>, welche einen Zensor gerade in einer Universitätsstellung fortwährend belästigen, absehen, so dürften doch gegenwärtig die unangemessenen und beleidigenden Ausfälle, denen das Zensur-Geschäft und dessen Vertreter sogar unter dem Schutz der vaterländischen Zensur in den Rheinischen Blättern, allem Anschein nach ungeahndet, ausgesetzt sind, in ihrer Gesamtheit wohl geeignet sein, den Mut und die Freudigkeit in der Ausübung jener amtlichen Tätigkeit zu beugen, zumal auf der anderen Seite die Funktion eines Zensors auch von seiten der Regierung sich weder einer äußeren Anerkennung, noch irgendeiner Aufmunterung zu erfreuen hat. Inzwischen glaube in Euer Exzellenz gnädiger Gesinnung ich einen Anhalt gegen alle Mißstimmung zu finden, und werde, fest auf Hochdero Geneigtheit vertrauend, auch ferner, wie nun schon seit zehn Jahren, furchtlos meiner Pflicht ein Genüge zu leisten bemüht sein.

Euer Exzellenz  
ganz gehorsamster

<sup>1</sup> Inconveniencen: *Unannehmlichkeiten*.

**162 a. Verfügung der drei Zensurminister an das Ober-Censur-Collegium.****Berlin, 24. Oktober 1842.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn, v. Bülow, Arnim. / Anlage: Reinschrift, ungez.; Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 101, E Lit. K Nr. 13, n. f. / Anlage: AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 270.*

*Beschwerde Hartungs wegen verweigerten Imprimaturs zweier Aufsätze. – Entscheidung  
durch das Ober-Censur-Collegium.*

*Vgl. Einleitung, S. 70 f. und Dok. Nr. 159.*

Der Redakteur der Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung, Stadtrat Hartung, hat darüber Beschwerde geführt, daß zwei für diese Zeitung bestimmte Aufsätze „Bürokratie“<sup>1</sup> und „Bisthum Jerusalem“<sup>2</sup> von dem Zensor dieser Zeitung in erster, und [in] zweiter Instanz von dem Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Preußen zum Abdruck für unstatthaft erklärt und das Imprimatur verweigert worden. In dem nebst Anlagen beige-schlossenen Rekursgesuche<sup>3</sup> vom 24. August dieses Jahres trägt der p. Hartung nun darauf an, für jene Aufsätze die Druckerlaubnis zu erteilen und bringt zugleich in der anliegenden Nr. 200 dieser Zeitung vom 29. ejusdem mensis<sup>4</sup> den Gegenstand öffentlich zur Sprache. Die Königlichen Zensurministerien überweisen in Aufrechterhaltung des bestehenden gesetzlichen Ressortverhältnisses das vorgedachte Rekursgesuch zur Entscheidung an das Königliche Ober-Censur-Collegium mit der Aufforderung, eine Abschrift der Entscheidung ihnen einzureichen.

Anlage

**Zeitungsaufsatz des Gutsbesitzers C. H. Deutsch.  
[Romsdorf bei Schippenbeil/Ostproußen, 29. August 1842].**

Ueber die Königsberger Zeitung

Dem geehrten ungenannten Landtagsdeputierten und dem geehrten Herrn Gutsbesitzer in Alt-Preußen (Königsberger Zeitung Nr. 247 Seite 2009) finde ich mich veranlaßt, zu erwidern. Ich kann nicht der Meinung beistimmen, als habe die Königsberger Zeitung irgend einmal die erweiterte Freiheit der Presse gemißbraucht, um unsere vaterländische Gesetzgebung zu verdächtigen, noch weniger, Zwietracht in den verschiedenen Landesteilen zu

1 Dok. Nr. 159, Anlage A.

2 Dok. Nr. 159, Anlage B.

3 Liegt der Akte nicht bei.

4 Anlage.

erregen. Mir haben die meisten Aufsätze schon gefallen, und haben dazu gedient, in vielen Dingen mir eine hellere Ansicht und einen richtigeren Begriff von dem, was notwendig ist, zu geben; ja ich bin zuweilen sogar über Dinge beruhigt worden, die ich für übler hielt. Nie habe ich mich überzeugen können, daß auch nur in der geringsten Kleinigkeit unserem lieben guten König und seinen wohlwollenden Absichten des vernünftigen Fortschrittes entgegengetreten wäre. Wenn der König die Erlaubnis gibt, über Mängel der Gesetzgebung bescheiden sich zu äußern oder Mißbräuche in der Verwaltung bescheiden zu rügen und Wünsche für die Zukunft auszusprechen, so hat die Königsberger Zeitung diese Erlaubnis nach meiner Ansicht auf eine ganz entsprechende, würdige Weise benutzt. Von dem Vorwurf, daß der Zensor gezwungen wäre, Aufsätze zum Drucke zu[zulassen], der in dem früheren Aufsatz des Herrn Landtagsdeputierten in der Beilage zu Nr. 23 mit enthalten zu sein scheint, dürfte wohl der Herr Zensor selbst die Königsberger Zeitung freisprechen. Es ist nun der wahre Liberalismus, nach meiner Ansicht, durchaus nicht konservativ, und ich kann nur bitten, daß der geehrte Herr Gutsbesitzer in Alt-Preußen mir seine Begriffe von konservativ und liberal auseinandersetze, um vielleicht die meinigen danach zu berichtigen.

Des Königs Person muß überall heilig und unverletzt dastehen, wer es wagt, diese heilige Person anzutasten, den wird die allgemeine Verachtung aller Preußen treffen, und eine Zeitung, welche sich dieses Verbrechens schuldig machte, würde nicht gelesen, ja nicht gedruckt werden können. Aber ein Blatt, was vor den Gefahren des Stillstandes oder Rückschrittes (was ziemlich gleich viel ist) warnt, wodurch offenbar nicht allein das Volk, sondern auch der Thron bedroht wird, ein solches Blatt tut wahrhaft seine Pflicht und trägt viel dazu bei, den Thron zu schützen und die Liebe des Volkes zu seinem angestammten Herrscher recht zu befestigen. Ein jeder Grundbesitzer muß eine Umwälzung fürchten und verabscheuen, denn er verliert dadurch am meisten selbst, und die Königsberger Zeitung sucht durch ihre „Inländischen Zustände“ einer solchen Umwälzung vorzubeugen, die, wenn die Bestrebungen der Hierarchie guten Fortgang haben, wohl nicht von uns (Gott wolle uns dafür schützen), aber leicht von unseren Kindern oder Enkeln erlebt werden könnte. So wie jeder Preuße sich um seinen König scharen wird, wenn Gefahr von außen droht, bereit, sein Gut und Blut für König und Vaterland hinzugeben, so mögen auch alle Preußen die Erlaubnis, das freie Wort zu sprechen, benutzen, um die viel drohendere, heimtückisch hervorschiechende Gefahr von innen (Hierarchie und mögliche Beamtenaristokratie) abzuwehren. Diese innern Feinde suchen das Volk geistig zu binden und in die Finsternis früherer Jahrhunderte zurückzuschleudern, um dann das dummgewordene Volk ganz zu unterdrücken und den Thron mitzubeherrschen.

Aber alle Bürger Preußens fordere ich auf, sich der Reaktion entgegenzusetzen.

„Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht, vor dem freien Menschen erzittert nicht.“

Dies mögen alle beherzigen, damit der Geist frei werde, wo er noch gebunden ist.

Da der Herr Gutsbesitzer in Alt-Preußen der Königsberger Zeitung nicht entgegengetreten will, so möge er es nicht verschmähen, mir entgegenzutreten.

Wir wollen unsere Ansichten offen aussprechen, ohne daß wir dadurch uns persönlich weh tun, denn dies kann bei einem bloßen Meinungskampf nie geschehen, da ein jeder die eigene Ansicht nicht allen aufdrängen kann und nie um der Ansicht willen die Person anfeinden wird. Aber den Namen muß ich zu nennen bitten, sonst ist der Kampf nicht offen.

Überhaupt spreche ich auch den Wunsch aus, daß, so viele Bürger Preußens es nur immer gibt, die die Tendenz der Königsberger Zeitung achten, ihre Namen und Wohnorte bekanntmachen möchten, und ebenso die, welche diese Tendenz nicht billigen.

Auf diese Art kann man bald zur Gewißheit kommen, welcher Ansicht die Bürger und Gutsbesitzer sind.

Es würde dies auch vielleicht bei den künftigen Wahlen zu Landtagsdeputierten einen Weg für die Parteien zeigen, wem sie ihre Stimme zu geben haben. Vom Volk auch muß der Fortschritt ausgehen, die Gelehrten müssen hier Unterstützung finden, sonst dringen sie allein nicht durch. Wenn ein jeder glaubt, nicht öffentlich sprechen zu dürfen, weil dies ihm nicht zustehe, so irrt er nach meiner Ansicht, und wer glaubt, nicht gut zu schreiben, der bedenkt nicht, daß man von ihm keinen schön stilisierten Aufsatz, sondern nur seine Meinung in ungekünstelter Rede zu erfahren wünscht.

Schließlich der Wunsch, daß auch meine Gegner nicht die gute Absicht dieser Zeilen verkennen mögten.

#### **162 b. Verfügung des Ober-Censur-Collegiums an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher.**

**Berlin, 31. Oktober 1842.**

*Revidiertes Konzept,<sup>5</sup> gez. Neander,<sup>6</sup> v. Bülow.*

*GSa PK, I. HA Rep. 101, E Lit. K Nr. 13, n. f.*

*Einverständnis mit Druckverbot des Artikels über das Bistum Jerusalem. – Abwägung des Druckverbots für den anderen Artikel.*

*Vgl. Einleitung, S. 71.*

#### **Königsberger Zensur-Angelegenheit**

Der Redakteur der Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung, Stadtrat Hartung, hat bei den dem Zensurwesen vorgesetzten Königlichen Ministerien darüber Beschwerde geführt, daß zweien für diese Zeitung bestimmten Aufsätzen „Bürokratie“<sup>1</sup> und „Bist-

<sup>5</sup> Absendevermerk: 7.11.

<sup>6</sup> Paraphe.



hum Jerusalem“<sup>2</sup> von dem Zensor der Zeitung in erster und von Euer Hochwohlgeboren in zweiter Instanz das Imprimatur verweigert worden sei und diese Beschwerde ist in Aufrechterhaltung des bestehenden gesetzlichen Ressortverhältnisses dem Ober-Censur-Collegio zur Entscheidung überwiesen worden.

Wenn es lediglich auf Beurteilung der Zulässigkeit des Artikels über das Bistum Jerusalem ankäme, so würde diese Entscheidung sogleich erfolgen können, da das Ober-Censur-Collegium mit Euer Hochwohlgeboren darin ganz einverstanden ist, daß dem Aufsätze das Imprimatur verweigert werden müsse. Was dagegen den Aufsatz unter der Überschrift „Bürokratie“ anlangt, so ist es dem Ober-Censur-Collegio wünschenswert, noch von den Gründen Kenntnis zu nehmen, welche der Zensor der Zeitung, wie sich aus der Resolution an den p. Hartung vom 6. August dieses Jahres ergibt, Euer Hochwohlgeboren in betreff der verweigerten Erlaubnis zum Abdruck mitgeteilt hat. Denn es möchte fraglich sein, ob der Aufsatz nicht mit Weglassung einzelner Stellen und unter einer andern als der Rubrik „Inland“ zuzulassen sei.

Indem also Euer Hochwohlgeboren das Ober-Censur-Collegium egebenst ersucht, dasselbe mit jenen Gründen gefälligst bekanntzumachen, fügt dasselbe die Bitte hinzu, sich auch darüber äußern zu wollen, ob irgendein lokales Verhältnis entgegensteht, den Artikel unter den angedeuteten Modifikationen zuzulassen und beehrt sich, beide Aufsätze sowie die Beschwerdeschrift des p. Hartung mit dem Ersuchen um Remission beizufügen.

**162 c. Verfügung der drei Zensurminister an den Oberpräsidenten der Provinz  
Preußen, Karl Wilhelm Bötticher.  
Berlin, 9. November 1842.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn, v. Bülow, Arnim; Abschrift.  
AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 280–281.*

*Ermahnung des Zensors wegen des Aufsatzes des Gutsbesitzers Deutsch in den Elbinger  
Anzeigen.*

*Vgl. Einleitung, S. 71.*

Der von dem Gutsbesitzer Deutsch unterzeichnete Aufsatz in den Elbinger Anzeigen vom 29. vorigen Monats<sup>7</sup> ist in unverkennbar aufregender Tendenz geschrieben. Dies geht besonders aus den Worten hervor:

„So wie jeder Preuße sich um seinen König scharen wird, wenn Gefahr von außen droht,

<sup>7</sup> Dok. Nr. 162 a, Anlage.

bereit, sein Gut und Blut für König und Vaterland hinzugeben, so mögen auch alle Preußen die Erlaubnis, das freie Wort zu sprechen, benutzen, um die viel drohendere, heimtückisch heraufschleichende Gefahr von innen (Hierarchie und mögliche Beamtenaristokratie) abzuwehren. Diese inneren Feinde suchen das Volk geistig zu binden und in die Finsternis früherer Jahrhunderte zurückzuschleudern, um dann das dumm gewordene Volk ganz zu unterdrücken und den Thron mitzubeherrschen.“

„Aber alle Bürger Preußens fordere ich auf, sich der Reaktion entgegenzusetzen.“

„Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht, vor dem freien Menschen erzittert nicht.“

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir, den Zensor hierauf aufmerksam zu machen und künftig dergleichen, mit den Vorschriften im Art. II des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819 nicht im Einklang stehenden Stellen die Druckerlaubnis zu versagen.

**162 d. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher, an das Ober-Censur-Collegium.**

**Königsberg, 14. November 1842.**

*Ausfertigung, gez. Boetticher.*

*GStA PK, I. HA Rep. 101, E Lit. K Nr. 13, n. f.*

*Bitte um Entscheidungshilfe wegen Hartungs Beschwerde zum verweigerten Imprimatur zweier Aufsätze. – Umsichtiges, aber zu vorsichtiges Handeln des Zensors.*

*Vgl. Einleitung, S. 70 f.*

Bei Zurücksendung der Beilagen des verehrlichen Erlasses vom 31. vorigen Monats<sup>8</sup> (372 OCC) übersende ich einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegium eine Abschrift des Berichts des Polizeipräsidenten Dr. Abegg vom 4. August currentis<sup>9</sup> und zeige ganz ergebenst an, daß auch ich der Ansicht gewesen bin, daß der in den Beilagen befindliche Artikel „Bürokratie“ mit Fortlassung einiger Stellen und namentlich unter einer andern Rubrik als der „Inländische Zustände“ zum Abdruck in die hiesige Zeitung hätte zugelassen werden können. Nachdem jedoch der Zensor unter den von ihm in dem Berichte vom 4. August currentis angezeigten Gründen das Imprimatur verweigert hatte, schien es mir nicht angemessen, in der Rekurs-Instanz das Imprimatur zu erteilen.

Das Kriterium des Wohlwollens, von welchem die Verordnung vom 24. Dezember prioris

<sup>8</sup> Liegen nicht alle der Akte bei, zu den beiliegenden vgl. die Anmerkungen 1, 2 und 7.

<sup>9</sup> Dok. Nr. 159.

anni<sup>10</sup> die Druckerlaubnis für solche Artikel wie den in Rede stehenden, in welchem die Einrichtungen des Staats besprochen werden, abhängen läßt, will vorzugsweise mit richtigem Takt herausgefühlt und kann unmöglich durch bestimmte Instruktionen für alle einzelnen Fälle bezeichnet werden.

Kurz vorher, ehe der genannte Artikel in die hiesige Zeitung aufgenommen werden sollte, hatte ich den Zensor aufgefordert, sorgfältiger als es bis dahin geschehen war, zu prüfen, ob die zur Aufnahme in die hiesige Zeitung bestimmten Artikel nicht in aufregender, gehässiger oder gar böswilliger Richtung abgefaßt seien. Er erklärte in dem Bericht vom 4. August currentis, die Verweigerung des Imprimatur für die in den Beilagen besprochenen Artikel sei die nächste Folge meiner Aufforderung gewesen.

Über die Verwerflichkeit des Artikels „Bisthum Jerusalem“ konnte ich nicht zweifelhaft sein.

Der Artikel „Bürokratie“ schien mir, wie schon erwähnt, nicht so verwerflich; aber für ganz unverfänglich und wohlwollend konnte ich ihn auch nicht erachten, jedenfalls nicht so unzweifelhaft und in solcher Weise, daß ich seine Aufnahme in die Zeitung hätte anordnen müssen, zumal ich dann besorgen mußte, daß der Zensor in noch größere Zweifel über das von ihm einzuschlagende Verfahren geraten würde, als er sich bei den in der Tat schwierigen Verhältnissen, unter welchen er zur Zeit sein Geschäft zu führen hat, ohnehin befindet.

Ich erklärte deshalb in der Verfügung vom 6. August currentis an den Hartung, daß ich die Aufnahme der Artikel nachträglich anzuordnen mich nicht für berechtigt erachten könne, und ersuche ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium, diese Entscheidung geneigtest aufrecht zu erhalten, dem p. Hartung jedoch anheimzugeben, den Artikel etwa umarbeiten und nochmals zur Aufnahme in die Zeitung unter einer andern Rubrik als „Inländische Zustände“ vorzulegen.

10 Dok. Nr. 144 c.

**162 e. Bescheid des Ober-Censur-Collegiums an den Redakteur der Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung, Stadtrat Georg Friedrich Hartung.  
Berlin, 30. November 1842.**

*Ausfertigung, gez. (Unterschriften);<sup>11</sup> Abschrift.  
AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 292–293.*

*Bestätigung des Druckverbots der Aufsätze. – Nach Änderung des Aufsatzes „Bürokratie“  
Druck unter einer anderen Rubrik denkbar.*

*Vgl. Einleitung, S. 70 f.*

Euer Wohlgeboren haben bei den dem Zensurwesen vorgesetzten Königlichen Ministerien unter dem 24. August dieses Jahrs darüber Beschwerde geführt, daß zweien, für die Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung bestimmten Artikeln unter der Überschrift „Bürokratie“<sup>1</sup> und „Das Bisthum Jerusalem“<sup>2</sup> sowohl von der Zensur als von dem Oberpräsidio der Provinz Preußen das Imprimatur verweigert worden sei. Diese Beschwerde ist in Aufrechterhaltung des bestehenden gesetzlichen Ressortverhältnisses dem unterzeichneten Ober-Censur-Collegio unter dem 24. vorigen Monats zur Entscheidung darüber zugefertigt worden.

Dasselbe findet sich jedoch in Berücksichtigung des § 2 der Verordnung vom 18. Oktober 1819 durch die in Ihrer Beschwerde vorgetragene Gründe nicht veranlaßt, die Verfügung des Herrn Oberpräsidenten Bötticher vom 6. August dieses Jahres aufzuheben, muß diese Verfügung vielmehr, soweit sie den beiden Aufsätzen das Imprimatur versagt, in betreff des letztern („Bisthum Jerusalem“) unbedingt bestätigen und kann Ihnen, was den erstern („Bürokratie“) anlangt, nur anheimgeben, denselben umarbeiten, anderweit zur Zensur vorlegen und unter einer andern Rubrik als der „Inländischen Zustände“, wenn es das Imprimatur erlangt, abdrucken zu lassen.

11 *So in der Akte, wo dieser Bescheid als Anlage A zum Immediatgesuch Jachmanns vom 24.12.1842 (Dok. Nr. 162 h) überliefert ist.*

**162 f. Verfügung der drei Zensurminister an den Oberpräsidenten der Provinz  
Preußen, Karl Wilhelm Bötticher.  
Berlin, 12. Dezember 1842.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn, Bülow, Arnim.  
GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 292.*

*Verwarnung wegen erkennbarer Zensurlücken.*

*Vgl. Einleitung, S. 34, 71 und Dok. Nr. 18.*

Die Königsberger Zeitung hat mehrfach, zuletzt in Nr. 285, Erklärungen dahin aufgenommen, daß gewissen Artikeln oder Stellen derselben von der Zensur die Druckerlaubnis versagt worden sei. Nach § 1 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 6. August 1837 sollen Zensurlücken nicht angedeutet werden. Im Sinne dieser Vorschrift ist offenbar der Zensor ganz in seinem Rechte, wenn er jede Äußerung darüber, ob und was gestrichen sei, inhibiert. Daß dies geschehe, ist um so wünschenswerter und notwendiger, als bei Andeutungen der fraglichen Art in der Regel lediglich die Tendenz vorwaltet, das Publikum gegen die Zensur überhaupt aufzureizen, und dies um so eher erreicht wird, da den Lesern eine Prüfung, Würdigung und eigene Rechtfertigung des konkreten Falles, wo der gestrichene Artikel unbekannt bleibt, nicht möglich ist. Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, den dortigen Zensor hiernach mit Anweisung zu versehen.

**162 g. Immediatbeschwerde des Gutsbesizers C. H. Deutsch.  
Romsdorf bei Schippenbeil/Ostpreußen, 20. Dezember 1842.**

*Ausfertigung, gez. Deutsch; Abschrift.  
AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 276–279.*

*Der König möge dem Innenministerium seine in Kabinettsordren erlassenen Intentionen über größere Pressefreiheit nahe bringen. – Absicht, diese Immediatbeschwerde sowie die darauf zu erwartende Kabinettsordre zu veröffentlichen.*

*Vgl. Einleitung, S. 71.*

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr.

Bei Euer Königlichen Majestät wagt Unterzeichneter in einer Zensurangelegenheit eine Beschwerde über das Hohe Ministerium anzubringen und tiefuntertänigst um die Allerhöchst eigene Entscheidung zu bitten.

Eure Königliche Majestät hatten die Erlaubnis gegeben, das freie Wort zu sprechen. Der Ruf des Dankes tönte in allen Landen Preußens und fand in ganz Deutschland seinen Widerhall, denn überall erkannte man, daß durch Bewilligung der größeren Preßfreiheit Euer Majestät sich an die Spitze der Aufklärung gestellt hatten.

Auch ich fand mich veranlaßt, einen Aufsatz „Ueber die Königsberger Zeitung“<sup>7</sup> in die Elbinger Anzeigen einrücken zu lassen und erhielt nach einiger Zeit durch die Redaktion dieses Blattes die Abschrift einer hohen Ministerialverfügung,<sup>12</sup> die mich tief an meiner Ehre verletzte und von der ich überzeugt bin, daß sie nicht in Einklang mit Euer Majestät Allerhöchsten Willensmeinung steht.

Das Blatt der Elbinger Anzeigen, worin mein Aufsatz steht und die hohe Ministerialverfügung lege ich zur Allerhöchsten Einsicht tief untertänigst bei.

Ich bin mir der reinsten Liebe zu Euer Majestät und zu meinem Vaterlande bewußt, ich glaube, meinen Aufsatz im Sinne der Verfügung Euer Majestät vom 24. Dezember anni prioris<sup>9</sup> geschrieben zu haben, und doch beengt das Hohe Ministerium hier die Presse und schreibt demselben sogar eine aufregende Tendenz zu, die ich nie hineinlegen wollte und die ich auch nicht darin finde.

Es ist meine feste Überzeugung, daß das Hohe Ministerium die Presse zu ängstlich bewacht, denn nichts kann die Ruhe und Eintracht des Volkes mehr fördern, den verderblichen Einfluß derer, welche die Finsternis mehr lieben als das Licht, mehr hemmen, den Sinn für Ordnung und Befolgung der Gesetze mehr hervorrufen, die zur politischen und religiösen Existenz des Staates notwendige geistige Kraft und Freiheit mehr bewirken, und endlich die Liebe und Anhänglichkeit des treuen Volkes zum Vaterlande und zum Besten des Königs, der sich selbst an die Spitze des vernünftigen Fortschrittes gestellt hat, mehr befestigen, als der durch die freie Presse neu belebte und schon im Volke bestehende freie und treue Bürgersinn. Dieser freie Bürgersinn war allein imstande, die Wunder der Tapferkeit und die Opfer aller Art in den ruhmvollen Jahren des Befreiungskrieges hervorzurufen, und kann allein das Vaterland auf dem Glanzpunkte erhalten, auf dem es jetzt zum Ruhm Euer Majestät steht.

Muß das Volk nicht mehr Vertrauen zu der Behörde haben, die es gestattet, selbst über vermeinte Mißgriffe in der Verwaltung öffentlich einen bescheidenen Tadel auszusprechen und die einen unbegründeten Tadel nur durch Gründe widerlegt? Wer glaubt wohl in dieser Zeit noch an die Unfehlbarkeit des Menschen?

Auch hier habe ich gewagt, das Wort des treuen Landstandes zu sprechen, die reinsten Liebe und das festeste Vertrauen zu Euer Königlichen Majestät hat es mir eingegeben; nur in ruhiger Ergebung will ich das Urteil meines väterlichen Königs über meinen Aufsatz erwarten, was, wie ich überzeugt bin, gerecht ausfallen wird, und ich bitte nur tief untertänigst, den Allerhöchsten Bescheid sowie diese alleruntertänigste Beschwerdeschrift durch den Druck

<sup>12</sup> Dok. Nr. 162 c.

bekanntmachen zu dürfen, da ich diese Sache als eine öffentliche, die freie Presse betreffende ansehen darf.

Indem ich den Segen des Himmels auf Euer Majestät herabrufe für die Wohltaten, die uns schon geworden sind und die uns Euer Majestät noch verheißen haben, ersterbe ich in tiefster Devotion als

Euer Majestät

treu gehorsamster Vasall Deutsch

**162 h. Immediatbeschwerde des Provinzialschulrats a. D., Reinhold Bernhard Jachmann.**

**Königsberg, 24. Dezember 1842.**

*Ausfertigung, gez. Dr. Jachmann; Abschrift.*<sup>13</sup>

*AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 284–291.*

*Druckverbote für seine Aufsätze „Das Bisthum Jerusalem“ und „Bürokratie“.  
– Kluft zwischen den Vorstellungen des Königs über Zensur und dem Handeln seiner Zensurminister. – Geheime Instruktionen zur Berichterstattung über einzelne Länder.  
– Maßregelungen von Zensoren. – Bitte um Erleichterungen in der Zensur.*

*Vgl. Einleitung, S. 69–71 und Dok. Nr. 159.*

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Beschwerde über die Zensurministerien

In tiefster Ehrfurcht wende ich mich an Eure Majestät, um über das Verfahren der Zensurministerien Beschwerde zu führen.

Vor beinahe fünf Monaten wurde einem von mir für die Königsberger Zeitung verfaßten Aufsatz „Über das Bisthum Jerusalem“<sup>2</sup> sowie einem gleichzeitig eingegangenen Artikel über Bürokratie von den hiesigen Zensurbehörden die Druckerlaubnis verweigert.

Auf eine desfalls den Zensurministern überreichte Beschwerde der Zeitungsredaktion erfolgte – erst nach einem vollen Vierteljahre – der Bescheid, daß der erste Aufsatz gar nicht, der zweite nur umgearbeitet und unter einer anderen Rubrik als der „Inländische Zustände“ aufgenommen werden dürfe.

Eure Majestät bitte ich alleruntertänigst, zu entscheiden,

<sup>13</sup> Zur Überlieferung vgl. Dok. Nr. 162 e, Anm. 10.

ob die genannten, in Abschrift beiliegenden Artikel<sup>14</sup> die Grenze der von Euer Majestät gestatteten Freiheit überschreiten, ob neben der Beurteilung des Inhalts auch die Rubrizierung der Zeitungs-Aufsätze zu den Befugnissen der Zensoren gehöre, ob endlich die jedes billige Maß überschreitende Verzögerung der Sache in dem gesetzlichen Geschäftsgange ihre Rechtfertigung finde.

Die wohlwollenden Absichten Euer Majestät zu fördern ist die Pflicht jedes guten Bürgers. Diese Pflicht gebietet mir, nicht bloß in bezug auf den vorliegenden Fall, sondern gegen die von den Ministern beliebte Zensur-Überwachung überhaupt Klage zu führen.

Seitdem die Verfügung vom 24. Dezember vorigen Jahres<sup>9</sup> den Schriftstellern eine freimütige Besprechung der innern Landesangelegenheiten gestattet, haben vorzugsweise die Rheinische und Königsberger Zeitung, die Elbinger Anzeigen und die Börsenblätter der Ostsee von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht. Obgleich die in den genannten Blättern enthaltenen Aufsätze sich ganz innerhalb der Grenzen einer anständigen Publizität bewegten, scheinen dennoch Euer Majestät Minister an der freilich nicht immer günstigen Beurteilung ihrer Maßregeln Anstoß genommen haben. Ohne die Verfügung vom 24. Dezember vorigen Jahres aufzuheben, versuchen sie schon seit längerer Zeit – teils durch geheime Instruktionen, teils durch Einschüchterung der Redakteure, teils durch Absetzung der Zensoren – die bisher gewährte Freiheit möglichst zu beschränken und das huldvolle Geschenk Euer Majestät dem Volke bis zu leerem Scheine zu verkümmern.

Ich würde es nicht gewagt haben, gegen Männer, die Eure Majestät mit Allerhöchstem Vertrauen beehren, eine so schwere Anklage zu erheben, wenn ich dieselbe nicht durch vielfache Tatsachen zu erhärten imstande wäre – durch Tatsachen, die, so sehr sie in der letzten Zeit sich gehäuft haben, doch vielleicht erst jetzt zu Euer Majestät Kenntnis gelangen.

Seit beinahe einem halben Jahre werden nicht nur Aufsätze, welche die Maßnahmen Rußlands in einer andern als lobenden Weise besprechen, sondern sogar alle der Russischen Regierung mißfälligen Fakta, z. B. die englischen Parlamentsverhandlungen über Polen den Zeitungslesern vorenthalten. Das übereinstimmende Handeln aller preußischen Zensoren in dieser Beziehung zeigt zur Genüge, daß nicht etwa die in der Verfügung vom 24. Dezember vorigen Jahres<sup>9</sup> gerügte Ängstlichkeit derselben, sondern vielmehr eine geheime Ministerialinstruktion diesem Verfahren zu Grunde liege.

Wie die Verhältnisse Rußlands, so dürfen ferner auch die badischen Angelegenheiten nicht mehr in freimütigem Sinne besprochen werden. Aufsätze, in denen solches geschieht, Artikel, welche die Vorzüge konstitutioneller Vertretung hervorheben oder das Verhältnis des Staats zur Kirche in einem anderen Sinne als dem der Minister besprechen, werden zurückgewiesen oder unbarmherzig verstümmelt. Sogar über Vereine der Volksschullehrer zur Verbesserung ihrer Lage darf – infolge ministerieller Weisung vom 8. November dieses Jahres – nichts mehr öffentlich berichtet werden.

<sup>14</sup> Liegen der Akte bei; im vorliegenden Band Dok. Nr. 159, Anlagen A und B.



Wo die besonderen Instruktionen zur Unterdrückung der Presse nicht ausreichen, wird der Angriff entweder gegen die Redaktionen selbst oder die Zensoren gerichtet; so geschah es am Rhein, so in Königsberg und Elbing.

Auf Veranlassung der Minister Euer Majestät ist der Zensor der Elbinger Anzeigen, Oberbürgermeister Haase, seines Zensoren-Amtes entsetzt worden. Ein gleiches Schicksal hat den Zensor der Rheinischen Zeitung, Polizeirat Dolleschall, getroffen. Dr. Rutenberg, der  $\frac{3}{4}$  Jahre der Redaktion des obgenannten Blattes vorgestanden, mußte plötzlich entlassen werden, weil im Falle der Weigerung mit Zurücknahme der Konzession gedroht wurde.

Der Oberlehrer Witt ist, weil er den Anteil an der Redaktion der Königsberger Zeitung nicht aufgeben mochte, vom Lehramte suspendiert worden, nicht etwa weil jene Beschäftigung mit dem Lehramte unverträglich, sondern – (wie der Minister Eichhorn selber in einem Schreiben an den hiesigen Magistrat erklärt) – weil die Zeitung leidenschaftliche Angriffe gegen Staat und Kirche enthalte.

Was die Einschüchterung der Redakteure und Zensoren betrifft, so erlaube ich mir zum Belege ein Reskript der Zensurminister an den Oberpräsidenten Bötticher vom 9. November dieses Jahres<sup>11</sup> und ein Schreiben des letztern an den neuernannten Zensor der Elbinger Anzeigen, Landrat Abramowski, alleruntertänigst beizulegen.

Allein nicht auf politische Tagesblätter beschränkt sich die reaktionäre Einwirkung, Konfiskationen, Verbote von Büchern und Zeitschriften, selbst nicht erschieener, wie des Deutschen Boten von Herwegh folgen aufeinander in so großer Zahl, daß die preßfeindliche Bestrebung der Zensurminister keinem Zweifel unterliegen kann. Wo die freie Presse fehlt, da bleibt dem Auge des Herrn vieles verborgen, was der niedrigste seiner Untertanen täglich zu sehen Gelegenheit hat. Ich hielt es daher für meine Pflicht, durch Zusammenstellung der obigen Tatsachen, das den erhabenen Ansichten Euer Majestät widerstrebende Verfahren Allerhöchst Ihrer Minister freimütig, wie es dem Mann ziemt, zu beleuchten. Gute Fürsten haben stets die Freiheit des Worts geliebt; Euer Majestät werden mir daher nicht zürnen, wenn ich um Abhilfe des auf Ihrem treuen Volke lastenden Zensurzwanges flehe.

In tiefster Ehrfurcht

Euer Majestät alleruntertänigster Dr. Jachmann

**162 i. Kabinettsordre an die drei Zensurminister.****Berlin, 31. Januar 1843.***Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.**AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 298.**Die Bescheide an die beiden Beschwerdeführer als interne Richtschnur für Zensoren.**Vgl. Einleitung, S. 71.*

Ich sende Ihnen hierbei die Beschwerden, welche der Dr. Jachmann zu Königsberg und der Gutsbesitzer Deutsch zu Romsdorff bei Schippenbeil an Mich wegen der Behandlung der Zensur in Preußen gerichtet haben, nebst den ihnen darauf erteilten Bescheiden, und trage Ihnen auf, allen Oberpräsidenten Mitteilung dieser Verhandlungen zu machen, damit sie selbige, wo künftig erscheint, zur Richtschnur für die Zensoren benutzen können.

*Eine diesbezügliche Verfügung der drei Zensurminister (gez. Eichhorn, v. Bülow, Arnim), Berlin, 8. Februar 1843, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann: [...] Indem wir dem Königlichen Oberpräsidio diese Schriftstücke und Abschrift der in betreff derselben besonders erlassenen Allerhöchsten Kabinettsordres mitteilen, stellen wir demselben ergebenst anheim, davon, wo es nötig erscheint, zur Belehrung der Zensoren Gebrauch zu machen, ohne daß diese Dokumente zur Publizität gelangen; in der Akte, S. 268.*

**162 j. Kabinettsordre an den Gutsbesitzer zu Romsdorf bei Schippenbeil, C. H.****Deutsch.****Berlin, 31. Januar 1843.***Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.**AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 269–270.<sup>15</sup>**Abweisen der Beschwerde. – Gutsbesitzer Deutsch im Irrtum mit seinen Auffassungen über die preußische Bürokratie.**Vgl. Einleitung, S. 71.*

Ich weiß, daß Sie Mir in Treue und Liebe ergeben sind. Wenn ein von Mir und dem Publikum so geachteter Mann wie Sie sich schweren Irrtümern überläßt und sie so der Öffent-

<sup>15</sup> *Teildruck: Groll, Hans Erich v., Ostpreußens Anteil an der politischen Bewegung im Vormärz, Inaug.-Diss., Tübingen 1935, S. 167 f.*

lichkeit übergibt, wie es in dem Mir von Ihnen unterm 20. Dezember prioris anni<sup>16</sup> eingereichten Aufsatz<sup>1</sup> geschehen ist, so kann Ich das nur mit tiefem Bedauern sehen. Wären die hierarchischen Bestrebungen und der Beamtenaristokratismus, die sie fürchten, wirklich vorhanden, so würden solche keinen unerbittlicheren Feind haben als Mich. Aber gegen Trugbilder zu Felde zu ziehen, welche nur von einer Partei mißbraucht werden, um den unaufgeklärten Teil des Volks aufzuregen, dazu ist Mein Amt zu heilig und Meine Liebe zur Wahrheit zu lebendig. Die Rektifikation des Zensors der Elbinger Anzeigen durch die Zensurminister, über welche Sie sich beschwerten, werde Ich nicht tadeln. Derselbe hätte Ihnen einen Dienst geleistet, wenn er die Publikation eines Aufsatzes verhindert hätte, in welchem Sie das Volk auffordern, sich in zwei Teile zu spalten, und ganz ehrenwerte und wohlbewährte Klassen desselben schnöder Tendenzen zeihen. Ich fordere Sie wohlwollend auf, sich künftig nur den ungetrübten Eingebungen Ihrer Vaterlandsliebe und Ihres Vertrauens zu Meiner Regierung zu überlassen.

**162 k. Kabinettsordre an den Provinzialschulrat a. D. zu Königsberg, Reinhold Bernhard Jachmann.**

**Berlin, 31. Januar 1843.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 299–300.<sup>17</sup>*

*Abweisen der Beschwerde. – Jachmann im Irrtum hinsichtlich einer Differenz zwischen König und Ministern über die Zensurpraxis.*

*Vgl. Einleitung, S. 71.*

Auf Ihre Beschwerde vom 24. vorigen Monats<sup>18</sup> erwidere Ich, daß den beiden derselben beigefügten für die Zeitungen bestimmt gewesenen Aufsätzen<sup>13</sup> das Imprimatur von dem Zensor rechtmäßig verweigert worden ist.

Wenn Sie in dem Wahn gestanden haben, daß Meine Verordnungen über die Presse den Zweck haben, solchen, eine gehässige Aufreizung hervorrufenden oder von unwürdiger Verdächtigung begleiteten Angriffen öffentlicher Zustände und Ereignisse den Weg zur Publizität schrankenlos eröffnen zu lassen, so haben Sie den deutlichen Sinn derselben

<sup>16</sup> Dok. Nr. 162 g.

<sup>17</sup> Teildruck: Groll, Hans Erich v., *Ostpreußens Anteil an der politischen Bewegung im Vormärz*, Inaug.-Diss., Tübingen 1935, S. 168.

<sup>18</sup> Dok. Nr. 162 h.

schlecht begriffen, und legen dadurch weder für Ihre Einsicht noch für Ihre Gesinnung ein günstiges Zeugnis ab. Die in Ihrer Beschwerde aufgeführten Maßregeln der Zensurministerien zur Zügelung der Presse und Zensur bei Ausschreitungen derselben haben Meine vollkommene Billigung erhalten. Hiernach erwarte Ich, daß Sie die Anmaßung nicht wiederholen werden, sich zum Ankläger von Verwaltungsakten bei Mir zu erheben, die im Geiste Meiner Regierung erfolgt sind.

**163. Verfügung der drei Zensurminister an den Oberpräsidenten der Provinz  
Brandenburg, August von Meding.  
Berlin, 27. Oktober 1842.**

*Reinschrift, ungez.*

*GStA PK, I. HA Rep. 101, D Nr. 46, Bl. 44–44v.*

*Erneut zur Druckerlaubnis für Buhls Schrift. – Keine Entscheidungskriterien für Zensoren.*

*Vgl. Einleitung, S. 73 und Dok. Nr. 155 b.*

Die Gründe, mit welchen nach Euer Hochwohlgeboren gefälligem Berichte vom 4. Juli dieses Jahres<sup>1</sup> der Konsistorialassessor Pischon sein Verfahren bei Zensur der Schrift

„Die Noth der Kirche und die christliche Sonntagsfeier“

zu rechtfertigen sucht, können zwar nicht als genügend betrachtet werden. Da wir jedoch glauben, daß der Erlaß vom 24. Dezember vorigen Jahres<sup>2</sup> denselben bestimmt haben mag, lieber zu milde als zu strenge zu zensieren, so wollen wir gern annehmen, daß dem p. Pischon bei Erteilung der Druckerlaubnis für diese Schrift nur ein entschuldbares Versehen zur Last falle.

In Beziehung auf die Anfrage des p. Pischon, ob er ähnlichen Äußerungen, wo Vernunft und Glaube als unvereinbar dargestellt werden, die Druckerlaubnis durchgehend verweigern solle, ersuchen wir aber Euer Hochwohlgeboren, denselben auf den gedachten Erlaß zu verweisen, in welchem es heißt:

Die Bildungsstufe und die äußere Stellung der Zensoren werden eine sichere Bürgschaft dafür gewähren, daß ihrer Umsicht die Auffindung einer richtigen Mitte zwischen den Extremen gelingen und dadurch sowohl dem Bedürfnisse freier wissenschaftlicher Erörterung als der Pflicht, den einzelnen wie die Gesamtheit in allen ihren höheren

<sup>1</sup> *Vgl. das Aktenreferat im Anschluss an Dok. Nr. 155 b.*

<sup>2</sup> *Dok. Nr. 144 c.*

Interessen vor feindseligen und böswilligen Angriffen zu sichern, in befriedigender Weise genügt werde.

*Darunter die Verfügung der drei Zensurminister (gez. Eichhorn, Bülow, Arnim), Berlin, 27. Oktober 1842, an das Ober-Censur-Collegium: Abschrift hiervon sowie von dem Berichte des Herrn Oberpräsidenten vom 4. Juli currentis und seiner Beilage erhält das Königliche Ober-Censur-Collegium in Folge des Erlasses vom 24. Mai dieses Jahres zur Nachricht; in der Akte, Bl. 44v–45.*

**164. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eduard von Schaper, an das Ober-Censur-Collegium.**

**Koblenz, 10. November 1842.**

*Ausfertigung, gez. Schaper.*

*GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 11 Bd. 3, Bl. 289–289v.*

*Entlassungsgesuch des Koblenzer Fachzensors Pauls. – Bestätigung, Eignung und Zuständigkeiten des kommissarisch eingesetzten Regierungsrats Halm.*

*Vgl. Einleitung, S. 48.*

Einem Königlichen Hochlöblichen Ober-Censur-Collegium beehre ich mich, hieneben eine Eingabe des Regierungsrats Dr. Pauls hierselbst vom 9. dieses Monats, in welcher derselbe um die Entbindung von der ihm seit dem Jahre 1825 anvertrauten Zensur der innerhalb des Regierungsbezirks Koblenz erscheinenden juristischen, politischen und staatswirtschaftlichen Schriften bittet, sub petitione remissionis ganz ergebenst zu überreichen. Da es, abgesehen von den in dieser Eingabe vorgetragenen Verhältnissen auch im Interesse des Dienstes geboten ist, den Regierungsrat von allen Nebengeschäften frei zu machen, damit er seine durch körperliches Unwohlsein oft gestörte Tätigkeit ganz seinem eigentlichen Berufe widmen könne, so habe ich obigem Antrage bereits entsprochen und die ihm seither anvertrauten Zensur-Geschäfte dem Regierungsassessor Halm hierselbst einstweilen übertragen.

Der p. Halm ist durch wissenschaftliche Bildung, Tätigkeit und gute Gesinnung zu dem Zensur-Amte vorzugsweise qualifiziert; er steht außerdem allgemein in großer Achtung und ist durch die seit 6 Jahren wahrgenommene Zensur der hier erscheinenden Rhein- und Mosel-Zeitung mit den Zensurverordnungen vollständig bekannt geworden.

Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Censur-Collegium ersuche ich demnach ganz ergebenst, die Ernennung des Regierungsassessors Halm zum Zensor der innerhalb des Regierungsbezirks erscheinenden juristischen, politischen, staatswirtschaftlichen und rein wissenschaftlichen Schriften sowie der in Koblenz und Ehrenbreitstein herauskommenden Gelegenheitsschriften höheren Orts geneigtest erwirken zu wollen.

**165. Verfügung der drei Zensurminister an das Oberpräsidium  
des Großherzogtums Posen.  
Berlin, 6. Dezember 1842.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn, v. Bülow, i. V. [...?].  
AP Poznań, OP, Nr. 2959, S. 132–133.*

*Privileg der Decker'schen Hofbuchdruckerei in Posen zur alleinigen Herausgabe einer  
deutschen und einer polnischen politischen Zeitung.*

*Vgl. Einleitung, S. 61 und Dok. Nr. 146.*

Auf den über das Gesuch des Besitzers der dortigen Deckerschen Hofbuchdruckerei, Rittmeister a. D. Rosenstiel unterm 25. Oktober currentis erstatteten Bericht des Königlichen Oberpräsidiums 199/10 wollen wir hierdurch gestatten, daß dem p. Rosenstiel, in dessen Offizin seit 1794 eine deutsche und eine polnische Zeitung erscheint, die Erlaubnis zur Herausgabe derselben in der angetragenen Erweiterung und in der nach den hierbei zurückerkundeten Probedrucken<sup>1</sup> veränderten Gestalt vom 1. Januar 1843 ab erteilt werde. Daß übrigens die bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften wegen Beaufsichtigung der Zeitungen und wegen des Rechts des Staats zur eventuellen Zurücknahme erteilter Privilegien oder Konzessionen auch im vorliegenden Falle keine Veränderung erleiden, versteht sich von selbst.

Dagegen ist der Antrag des Oberlehrers am dortigen Marien-Gymnasium, Professors Popliński, ihm neben seiner dort erscheinenden periodisch-wissenschaftlichen Zeitschrift in polnischer Sprache auch noch die Herausgabe einer neuen polnischen Zeitung zu gestatten, unter den angegebenen Umständen abzulehnen, da das Erscheinen einer zweiten täglichen politischen Zeitung in polnischer Sprache dort kein Bedürfnis ist. Dem Königlichen Oberpräsidium überlassen wir hiernach die weitere Verfügung.

<sup>1</sup> *Liegen der Akte bei, S. 134–141.*

**166. Zirkularverfügung der drei Zensurminister an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher.**

**Berlin, 15. Dezember 1842.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn, Bülow, i. V. Wedell.  
GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 294.*

*Veröffentlichung von Kabinettsordres.*

*Vgl. Einleitung, S. 12 und 73.*

Nach dem Zirkularreskript vom 25. Mai 1820 soll der Abdruck Allerhöchster Kabinettsordres in öffentlichen Blättern nicht eher erfolgen, als bis dazu die ausdrückliche Genehmigung der Ministerialbehörde, zu deren Ressort der Gegenstand gehört, eingeholt worden ist. Nur bei Immediatverfügungen, welche durch die Gesetz-Sammlung, die Amtsblätter oder den offiziellen Teil der Staats-Zeitung publiziert worden, bedarf es einer weiteren Erlaubnis zu deren Aufnahme in andere Zeitschriften nicht. Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die Zensoren hiernach von neuem mit Anweisung versehen zu wollen, da, wie die Erfahrung der neuesten Zeit gelehrt hat, die fragliche Vorschrift bei mehreren derselben in Vergessenheit geraten zu sein scheint.

*Als Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen (gez. Bötticher), Königsberg, 26. Dezember 1842, an die Zensoren der Provinz in 90 Exemplaren verschickt; (Verwaltungsdruck); in der Akte, Bl. 296.*

**167. Verfügung der drei Zensurminister an das Berliner Polizeipräsidium.**

**Berlin, 18. Dezember 1842.**

*Reinschrift, ungez.; Abschrift.  
GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 297–298v.*

*Regularien gemäß der Kabinettsordre vom 4. Oktober 1842, die Schriften über 20 Bogen von der Zensur freigestellt hat. – Diskretion hinsichtlich der Verfügung.*

*Vgl. Einleitung, S. 82 und Dok. Nr. 159.*

Dem Königlichen Polizeipräsidium erwidern wir auf die an den unterzeichneten Minister des Innern gerichtete Anfrage vom 31. Oktober currentis, daß die in der Allerhöchsten Ordre vom 4. Oktober dieses Jahres getroffene Anordnung, derzufolge von jeder Schrift über 20 Bogen vierundzwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe ein Exemplar bei der Polizei zu deponieren ist, den Zweck hat, die Aufmerksamkeit der Behörden auf solche Bücher zu lenken, welche den bestehenden Gesetzen und Vorschriften nicht entsprechen. Eine Schrift dieser Art, welche ein solches Verbrechen involviert, wegen dessen nach ge-

setzlicher Bestimmung die von Amts wegen zu veranlassende Einleitung einer Kriminaluntersuchung begründet erscheint, hat die Polizeibehörde in Beschlag zu nehmen, auch einstweilen deren öffentliche Ankündigung, Ausstellung sowie den Vertrieb in Lesezirkeln oder Leihbibliotheken zu untersagen, gleichzeitig aber mit Überreichung der deponierten Exemplare dem kompetenten Kriminalrichter Anzeige zu machen, ihm die ihrer Ansicht nach zur Einleitung der Untersuchung Anlaß gebenden Stellen zu bezeichnen und darauf anzutragen, daß durch richterlichen Spruch die Konfiskation definitiv verfügt werde. Findet die Polizei, daß das betreffende Werk kein gemeines Verbrechen, wohl aber Injurien enthält, so hat sie sorgfältig zu erwägen, ob dieselben nach Maßgabe der dabei gebrauchten Ausdrücke und Wendungen, der dadurch betroffenen Personen und der Zugänglichkeit des Buchs für einen mehr oder weniger umfangreichen Leserkreis, von der Art seien, um außer der unerlaubten Kränkung der Privatehre auch öffentlichen Anstoß zu erregen oder den Anstand und die guten Sitten zum Ärgernis des gebildeten und gesitteten Teils des Publikums zu verletzen, oder überhaupt, sei es neben der persönlichen Beleidigung oder durch dieselbe mit wesentlichen allgemeinen Interessen in Widerspruch zu stehen.

Unter solchen Voraussetzungen hat sie hinsichtlich des Buchs die vorläufige Beschlagnahme, Untersagung der Ankündigung und Verhinderung des Debits und der öffentlichen Ausstellung zu verfügen, gleichzeitig aber dem Beleidigten hiervon Kenntnis zu geben und demselben anzudeuten, daß die getroffenen Einleitungen wieder aufgehoben werden würden, wenn er nicht binnen einer ihm diesfalls zu stellenden angemessenen, jedoch möglichst kurzen Frist nachweisen sollte, daß er bei dem Gericht auf Bestrafung des Beleidigers angetragen habe. Ist die Beleidigung gegen einen Beamten in bezug auf sein Dienstverhältnis gerichtet, so ist von der Beschlagnahme der vorgesetzten Dienstbehörde desselben, wenn es ein Verwaltungschef sein sollte, dem unterzeichneten Minister des Innern unter Einsendung eines Exemplars Anzeige zu machen, und auf die demnächst abzuwartende Bestimmung darüber anzutragen, ob es mit Rücksicht auf ein etwa einzuleitendes gerichtliches Verfahren bei den vorläufigen Maßregeln verbleiben, oder ob dieselben aufgehoben werden sollen. Ein Einschreiten in betreff solcher mehr als zwanzig Bogen betragenden Schriften, welche überhaupt weder ein Verbrechen noch eine Beleidigung der bezeichneten Art involvieren, kann nur unter ganz besonders auffallenden und dringenden Umständen erfolgen. Es würde indes namentlich dann eintreten können und müssen, wenn eine derartige Schrift so gemeinschädlichen Inhalts sein sollte, daß aus ihrer Verbreitung ernste Besorgnisse für das Gemeinwohl hervorgehen würden. In solchem Falle, welcher nur sehr selten vorkommen kann, würde einstweilen mit der obengedachten vorläufigen Beschlagnahme und sonstigen Verfügungen zu verfahren, zugleich aber hieran mit Einreichung des Werks dem unterzeichneten Minister des Innern Anzeige zu machen sein, um die weitere Bestimmung darüber zu treffen, ob die präliminaren Maßregeln aufzuheben, oder bloß die Ausstellung an [!] Schaufenstern und der Vertrieb in öffentlichen Lesezirkeln und Leihbibliotheken zu untersagen, oder ob und unter welchen Modalitäten nach eingeholtem Gutachten des Ober-Censur-Collegii und nach gemeinschaftlicher Beratung der unterzeichne-



ten Minister die Beschlagnahme und das Debitsverbot aufrechtzuhalten seien. Daß in Fällen dieser Art nur nach reiflicher Erwägung aller dabei in Betracht zu ziehenden Umstände einzuschreiten sei, versteht sich von selbst.

Die in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 4. Oktober currentis bei der Polizei deponierten Exemplare sind von den Behörden, welchen sie übergeben sind, zu asservieren.

Allerdings können Fälle vorkommen, in denen die Zeit zur Durchsicht der betreffenden Bücher sehr beschränkt sein wird. Bei Festhaltung obiger Gesichtspunkte wird sich aber die Zahl derjenigen Schriften, welche einer nähern Aufmerksamkeit bedürfen, so beschränken, daß aus der Kürze der betreffenden Frist keine ernstlichen Nachteile zu besorgen sind. Einzelne fremde Gesetzgebungen haben ein ähnliches Prinzip adaptiert und praktisch gefunden.

Die gegenwärtige Verfügung enthält vorläufige Anordnungen, welche dazu bestimmt sind, das Verfahren der Polizeibehörden infolge der deshalb ergangenen Anfragen zu regeln. Dieselbe ist nicht zu veröffentlichen, da bis zur bevorstehenden Emanation anderweiter auf die Zensur und Presse bezüglicher in der Beratung begriffener gesetzlicher Anordnungen mehrere der darin enthaltenen Bestimmungen von den öffentlichen Blättern sehr leicht aus bösen Absichten oder aufgrund mißverständlicher Auffassung falsch ausgelegt und zur Beunruhigung oder Aufregung des bei dem Gegenstande beteiligten Publikums benutzt werden könnten. Es ist deshalb von derselben nur zur Instruierung der bei dem Geschäft konkurrierenden Beamten Gebrauch zu machen und denselben besondere Diskretion noch ganz ausdrücklich anzuempfehlen.

*Als Zirkularverfügung der drei Zensurminister (gez. Eichhorn, Bülow, Arnim), Berlin, 18. Dezember 1842, an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher: Abschrift [an den Königlichen Oberpräsidenten ...] zur gefälligen Kenntnisnahme, Beachtung und Belehrung der betreffenden Behörden, welche, um alles nötige Aufsehen zu vermeiden, mit besonderer Berücksichtigung des Schlusses der vorstehenden Verfügung zu einer diskreten Benutzung derselben und zu einer umsichtigen Behandlung des Gegenstandes überhaupt anzuweisen sind; in der Akte, Bl. 299.*

**168. Bericht des Zensors der politischen, theologischen und wissenschaftlichen  
Schriften, Regierungsrat Gustav Wilhelm Runge, an das Oberpräsidium des  
Großherzogtums Posen.**

**Bromberg, 11. Januar 1843.**

*Ausfertigung, gez. Runge.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2960, S. 131–132.*

*Zensor seit 1829 ohne Beschwerden, Anerkennung und Vergütung seiner Tätigkeit. – Bitte  
um Entlassung aus dem Amt.*

*Vgl. Einleitung, S. 48.*

Durch den verehrlichen Erlaß eines Königlichen Hohen Oberpräsidii vom 26. November 1829 Nr. 298 wurde mir das Amt des Zensors für theologische und wissenschaftliche Werke sowie für politische und andere Schriften im Regierungsbezirk Bromberg übertragen, zu dem die Königlichen Ministerien mich in Stelle des Herrn General-Superintendenten Freymark und des Herrn Oberregierungsrats Stroedel, denen es materiell gesondert bis dahin zugeteilt war, ernannt hatten. Seitdem habe ich dasselbe mit seinen sehr undankbaren und zeitraubenden Arbeiten neben den dienstlichen Funktionen, die mir als Schulrat des hiesigen Departements obliegen, und die meine Kräfte schon in vollem Maße in Anspruch nehmen, mit gewissenhafter Treue verwaltet. Erinnerungen oder irgendwelche Beschwerden über meine Dienstführung habe ich nicht erfahren. Eine Remuneration dafür oder irgendeine sonstige Anerkennung ist mir indessen nicht zuteil geworden. Die Zensurgebühren aber von den betreffenden Privatpersonen mir einzufordern, hielt ich meiner Dienststellung nicht für würdig; nur einmal erhielt ich solche im Betrage von 2 Rtlr. 12 Sgr. 9 Pf. durch Vermittlung eines Königlichen Hohen Oberpräsidii, als ich im speziellen Auftrage hochdesselben ein sehr weitläufiges Manuskript zensiert hatte.

Nachdem ich nun über 13 Jahre das im Laufe der Zeit immer drückender gewordene Amt des Zensors für das Departement Bromberg verwaltet habe, bitte ich ein Königliches Hohes Oberpräsidium so gehorsamst als dringend, mit Rücksicht auf die ausgedehnten Anforderungen, welche die Verwaltung des Schulwesens im hiesigen Departement an mich macht, und mit Rücksicht darauf, daß ich in meiner Stellung insbesondere auch die Pflicht habe, die wenige mir von Dienstgeschäften übrige Zeit sorgfältig zu meiner wissenschaftlichen Fortbildung zu benutzen, mich von demselben entbinden und hochgeneigtest veranlassen zu wollen, daß mir solches möglichst bald abgenommen werde.

**169. Aus einem Brief des Prinzen Wilhelm (I.) an seine Schwester Charlotte, Kaiserin  
Alexandra Feodorowna von Russland.**

**Berlin, 12. Januar 1843.**

*Ausfertigung, gez. W.; Abschrift.<sup>1</sup>*

*GStA PK, BPH, Rep. 51, J 511a Bd. 2, Bl. 118–119.*

*Jüngste Maßnahmen gegen die Presse und den Schriftsteller Herwegh.*

*Vgl. Einleitung, S. 83.*

[...]

Du wirst erfahren haben, daß endlich bei uns doch eine ernste Sprache und ein erster Schritt gegen die Presse geschehen ist. Das Verbot der Leipziger Zeitung und Verweisung des famosen Herwegh! Freilich kontrastiert diese Verweisung scharf mit der Audienz, die er erhielt. Indessen bleibt nichts übrig, wollte Fritz nicht auf immer einen Klex auf sich behalten, nachdem jener insolente Brief gedruckt war. So weit sind wir also in einem Jahr bereits mit der lieben Presse gekommen. Da wir unsere nicht zügeln, werden die auswärtigen so toll, daß man coups d'états machen muß. Wo ist die Ruhe und Würde geblieben, die Preußen auszeichneten?? Ich werde oft ganz matt und trübsinnig, über alles, was ich sehe und nicht hindern kann und bin nur froh, doch so manches zu hindern noch!

Adieu.

Ewig Dein

<sup>1</sup> Dieser Brief ist in der Edition von Börner, Karl Heinz (Hrsg.), *Prinz Wilhelm von Preußen an Charlotte. Briefe von 1817–1860*, Berlin 1993, nicht enthalten.

**170. Bericht des Zensors der katholisch-theologischen,  
wissenschaftlichen und polnischen Schriften, Józef Czwalina,  
an das Oberpräsidium des Großherzogtums Posen.**

**Posen, 15. Januar 1843.**

*Ausfertigung, gez. Czwalina Zensor.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2960, S. 126.*

*Ablehnung des angebotenen Amtes der Zeitungszensur.*

*Vgl. Einleitung, S. 49, Dok. Nr. 134 h und 182 c.*

Auf die mir heute eingehändigte Anfrage des Königlichen Hochlöblichen Oberpräsidiums dato 9. Januar 43 Nr. 281 hinsichts der Übernahme der Zeitungszensur hat die Ehre ganz untertänigst zu berichten

Czwalina Zensor

Der Hofrat Schwidam hat bei gewissenhafter Verwaltung der Zeitungszensur eine lange Reihe von Jahren hindurch – was wohl einen richtigen Takt im Berufe hervorzurufen imstande ist – dennoch in den jetzigen Zeiten weder den Wünschen des Publikums, noch den Anforderungen der vorgesetzten Behörden genügen können, – ich selbst habe bei meiner 20jährigen Verwaltung der Zensur der wissenschaftlichen Werke in dieser Provinz bittere Erfahrungen gemacht.

So sehr ich mich daher durch die mir heute zugegangene Aufforderung des Hochlöblichen Königlichen Oberpräsidiums geehrt fühle, so wenig finde ich in mir, unter den herrschenden Verhältnissen, die nötige Geschicklichkeit zur Übernahme der hiesigen Zeitungszensur und sehe mich daher zur Erwiderung genötigt, der gnädigen Aufforderung des Königlichen Hochlöblichen Oberpräsidiums nicht entsprechen zu können.

**171 a. Immediatbericht des Staatsministeriums.****Berlin, 17. Januar 1843.**

*Ausfertigung, gez. Prinz von Preußen, Boyen, Mühler, Rochow, Nagler, Rother, Alvensleben, Eichhorn, Thile, v. Savigny, Bülow, Bodelschwingh, Gf. z. Stolberg, Arnim.*

*GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15187, Bl. 97–97v.*

*Erfolgreiches Vorgehen gegen tendenzielle und falsche Pressemeldungen. – Pflicht zur Gendarstellung bisher ungeregelt. – Einbindung dieses Punktes in die laufende Beratung des Preßgesetzes.*

*Vgl. Einleitung, S. 49, Dok. Nr. 142 a und 190.*

Euer pp. zeigen wir mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Oktober vorigen Jahres<sup>1</sup> alleruntertänigst an, daß in den betreffenden Ministerien alle geeigneten Vorkehrungen dahin getroffen worden sind, um der öffentlichen Verbreitung von wesentlichen Unwahrheiten oder entstellten Tatsachen über Verhältnisse des Staats und über Gegenstände der Verwaltung und Gesetzgebung durch Berichtigungen und Widerlegungen in den öffentlichen Blättern entgegenzuwirken, und daß dies Mittel, den Einfluß des schlechten Teils der Tagespresse zu paralysieren, auch wirklich bereits in allen Zweigen der Zentralverwaltung in der Anwendung begriffen ist. Zu einer gleichen Einwirkung sind die Oberpräsidenten in Beziehung auf die provinzialen Zustände und Angelegenheiten angewiesen worden, und es wird von denselben hiernach bereits verfahren. Die inländischen Blätter haben dergleichen Widerlegungen seither unweigerlich aufgenommen. Selbst die Königsberger Zeitung hat das früher verkündete Widerspruchs-System stillschweigend aufgegeben, indem sie in neuester Zeit mehrere der ihr zugesendeten berichtigenden Artikel ohne Weigerung inseriert hat.

Unter diesen Umständen liegt für den Augenblick kein dringendes Bedürfnis dazu vor, die nach den bisherigen Gesetzen nicht feststehende Frage über die Verpflichtung der Redaktionen zur Aufnahme von Rektifikationen und Widerlegungen sofort geordnet zu sehen. Da dieselbe indes einen wesentlichen Teil der materiellen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse bildet, so hat der alleruntertänigst mitunterzeichnete Minister des Innern dieselbe in dem auf seine Veranlassung aufgestellten Entwurfe eines diesfälligen Gesetzes mit berücksichtigt.

Euer pp. bitten wir ehrfurchtsvoll, huldreichst zu gestatten, daß die Erörterung über jenen

<sup>1</sup> Dok. Nr. 160 c.

einzelnen Punkt mit den bereits eingeleiteten Beratungen über die materielle Preßgesetzgebung kombiniert werden darf.

*Das Konzept der bestätigenden Kabinettsordre, Berlin, 9. Februar 1843, an das Staatsministerium; in der Akte, Bl. 98.*

**171 b. Kabinettsordre an die zuständigen Zensurminister, Kultusminister Friedrich Eichhorn und Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
Berlin, 27. Januar 1843.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. C Nr. 37, Bl. 15.*

*Forderung nach Amtsenthebung des Zensors Lauer.*

*Vgl. Einleitung, S. 48, Dok. Nr. 40, 131 und 183 a.*

In Nr. 1 des Centralblattes für Preußische Juristen befindet sich ein Aufsatz über das jetzt in der Beratung liegende neue Ehescheidungsgesetz, worin in den Spalten 12 und 13 der Unkeuschheit und Unzucht auf eine schamlose Weise das Wort geredet wird. Es ist Mir unerklärlich, wie der Zensor einen solchen Aufsatz hat passieren lassen können. Sie haben ihn deshalb zur Verantwortung zu ziehen und eventuell seines Amtes zu entheben. Über das Resultat will Ich Ihren Bericht erwarten.

**172 a. Immediatbericht des Staatsministeriums.****Berlin, 31. Januar 1843.**

*Ausfertigung, gez. Prinz von Preußen, Boyen, Mühler, Rochow, Nagler, Alvensleben,  
Eichhorn, Thile, v. Savigny, Bülow, Bodelschwingh, Gf. z. Stolberg, Arnim.  
GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15166, Bl. 14–25v.*

*Beratungsstand. – Zensur ohne Willkür. – Aufwertung des Zensor-Amts. – Gegen  
einen unabhängigen Zensur-Gerichtshof. – Unterscheidung zwischen Tagespresse und  
Buchliteratur. – Finanzierung der neuen Zensurverwaltung. – Personalia für das neue Ober-  
Censur-Collegium.*

*Vgl. Einleitung, S. 84 und 89 und Dok. Nr. 273.*

Euer Königlichen Majestät sind unterm 29. August 1841<sup>1</sup> von den Zensurministern die eine Reorganisation der Zensurbehörden bezweckenden allgemeinen Vorschläge eingereicht worden, welche dieselben damals dem Staatsministerio vorgelegt hatten. In der ersten der hierauf unterm 10. Dezember 1841<sup>2</sup> ergangenen beiden Allerhöchsten Kabinettsordres ist unser Bericht hierüber erfordert worden und gleichzeitig auf Verbesserungen der materiellen Preßgesetzgebung, insbesondere auf eine Milderung der über die Bundestagsbeschlüsse von 1819 und die Wiener Konferenzbeschlüsse von 1834 hinausgehenden Beschränkungen der literarischen Produktion hingedeutet, in dem zweiten, an dem nämlichen Tage erlassenen Allerhöchsten Befehl aber die sofortige Gestattung einer freieren Besprechung innerer Angelegenheiten innerhalb der Grenzen des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 und seiner Ergänzungen angeordnet worden.

Was nun zunächst die materiellen Bestimmungen betrifft, so ist ein wichtiger Teil der früheren, über die Bundesgesetzgebung hinausgehenden Einschränkungen durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Oktober 1842, die Zensurbefreiung der Werke von mehr als 20 Bogen betreffend, beseitigt worden. Außerdem hat der alleruntertänigst mitunterzeichnete Minister des Innern bereits einen umfassenden Gesetzentwurf über die Beaufsichtigung der Presse und über die Handhabung der Zensur ausarbeiten lassen, mit dessen näherer Beratung unverzüglich vorgeschritten wird.

Inzwischen hat sich das Staatsministerium vor allem einesteils mit den Bestimmungen über die Reorganisation der Zensurbehörden und andererseits mit der Abfassung einer Instruktion für die Zensoren beschäftigt, welche letztere seit der infolge der zweiten der oben angeführten Allerhöchsten Ordre vom 10. Dezember 1841<sup>3</sup> und seit dem von den

1 Dok. Nr. 142 a.

2 Dok. Nr. 144 a.

3 Dok. Nr. 144 b.

Zensurministern demnächst erlassenen Zirkularreskript vom 24. Dezember desselben Jahres<sup>4</sup> eingetretenen schnellen, zum Teil unerwünschte Richtungen verfolgenden Entwicklung der Tagespresse zum dringendsten Bedürfnis geworden war.

Euer Königlichen Majestät verfehlen wir nicht, hierbei die Entwürfe

1. einer zur Allerhöchsten Vollziehung bestimmten Verordnung über die anderweite Organisation der Zensurbehörden<sup>5</sup> und
2. einer vom Staatsministerium zu erlassenden Instruktion für die Zensoren<sup>6</sup> nebst den ihre gegenwärtige Fassung begründenden, zugleich die Motive für die spezielleren Bestimmungen enthaltenden Verhandlungen vom 5., 20., 22., 27. und 29. Dezember vorigen Jahres<sup>7</sup> alleruntertänigst zu überreichen.

Was zu 1.

die Organisation der Zensurbehörden anbelangt, so haben wir geglaubt, daß es Hauptaufgabe dieses Teils der Gesetzgebung sei, diejenigen Hemmnisse der schriftstellerischen Tätigkeit, welche aus der unvermeidlichen Beaufsichtigung derselben seitens des Staats hervorgehen, möglichst zu erleichtern, zu dem Ende den Geschäftsgang zu vereinfachen, gleichzeitig durch möglichste Selbständigkeit der die wichtigsten Fragen der Presse in höchster Instanz entscheidenden Behörde das öffentliche Vertrauen für deren Wirksamkeit zu gewinnen, zugleich aber mittelst zweckmäßiger Anschließung derselben an die Verwaltung und genauer Verfolgung des Ganges der Literatur mit den Bedürfnissen der letzteren im Einklang zu bleiben und die Zensur, soweit sie nicht nach der Verordnung vom 4. Oktober vorigen Jahres aufgehoben ist, überall nach gleichförmigen Grundsätzen zu handhaben und vor Willkür zu bewahren.

Zur Erreichung dieser umfassenden Absichten erschien vor allem die Aufhebung der Fachzensur unerlässlich, welche gegenwärtig erhebliche Belästigungen der Schriftsteller mit sich führt. Dahin geht der Vorschlag im § 1 des anliegenden Entwurfs, demzufolge in jedem Regierungsbezirk besondere, möglichst am Orte der Regierungen wohnhafte Bezirkszensoren für alle Arten von schriftstellerischen Produkten bestellt werden sollen, woneben indes teils für periodische Schriften nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach dem Ermessen der betreffenden Behörden die im § 2 gedachten Lokalzensoren, teils für die Zensur der gelegentlichen Schriften von bloß örtlichem Interesse und nach § 3 im Einklange mit dem seitherigen Verfahren die Polizeibehörden fungieren sollen.

Die Bedeutung des Zensor-Amtes gewinnt durch die selbständigere und einflußreichere Stellung der Beamten. Es schien deshalb unerlässlich, daß mindestens die Bezirkszensoren

<sup>4</sup> Dok. Nr. 144 c.

<sup>5</sup> Liegen der Akte bei, Bl. 26–43 und 111–128.

<sup>6</sup> Liegen der Akte bei, Bl. 44–51 und 129–135.

<sup>7</sup> Die Sitzungsprotokolle nebst Anlagen liegen der Akte bei, Bl. 52–84v. – Vgl. hierzu: Holtz, Bärbel (Bearb.), *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 3: 9. Juni 1840 bis 14. März 1848, Hildesheim u. a. 2000, S. 132 f., TOP 2 mit Anmerkung 4, und S. 135 f. mit Anmerkungen.*



auch äußerlich ihrem ehrenvollen und wichtigen Beruf entsprechend gestellt und daß sie nicht ferner mit der anstößigen und kleinlichen Einziehung der Zensurgebühren belästigt würden. Dahin zielen die in den § 4 aufgenommenen Bestimmungen.

Was die Beaufsichtigung der Zensur und Presse von seiten der Provinzialverwaltung betrifft, so sind in Übereinstimmung mit den seitherigen Verhältnissen die Hauptorgane hierfür die Oberpräsidenten – § 6. In bezug auf zensurfreie Schriften, welche Verbrechen involvieren oder gesetzlich strafbar sind, und auf zensurpflichtige, aber nicht zur Zensur gelangte Schriften steht der Polizei nach ihren verfassungsmäßigen Befugnissen der erste Angriff zu – § 7; das weitere Verfahren haben sie den kompetenten Behörden zu überlassen.

In allen andern Fällen sollen künftighin Beschlagnahme-Verfügungen und Debitsuspensionen der Administrationsbeamten und -behörden nur von vorläufiger Wirkung sein; die definitive Entscheidung soll dem Ober-Censur-Collegio gebühren. Aber auch jenes vorläufige Einschreiten soll, wenn es von seiten unterer Polizeibehörden geschieht, der Genehmigung des Regierungspräsidenten und der Bestätigung des Oberpräsidenten unterworfen bleiben, wovon nur in gewissen, besonders dringenden Fällen Ausnahmen stattfinden. Hiernach sind die betreffenden Verhältnisse im § 8 näher entwickelt worden.

In bezug auf den Wirkungskreis und die Befugnisse des Ober-Censur-Collegii selbst sind bei näherer Erörterung der unterm 29. August 1841<sup>1</sup> eingereichten Vorschläge zwei voneinander sehr verschiedene Ansichten geltend gemacht worden. Nach der einen derselben wurde es zur Gewinnung des öffentlichen Vertrauens für erforderlich erachtet, den zu den Entscheidungen über versagte Druckerlaubnis, über die Entziehung der für Zeitschriften und Buchhandlungen erteilten Konzessionen und über Debitsverbote von Schriften berufenen oberen Zensurbehörden die von der Verwaltung ganz getrennte Stellung eines unabhängigen Gerichtshofes anzuweisen. Nach der andern Ansicht wurde es zwar ebenfalls notwendig befunden, eine in ihren Beschlüssen über die erwähnten Gegenstände und über die Zulässigkeit des Druckes einer Schrift oder eines Artikels selbständig entscheidende Behörde zu gründen, jedoch einstimmig anerkannt, daß sie von der Verwaltung nicht völlig gesondert, daß vielmehr ein Zusammenhang zwischen den Ministerien und dieser Behörde stattfinden müsse, und eine gegenseitige lebendige Teilnahme des Censur-Collegiums und der betreffenden Minister an der Beobachtung und Beaufsichtigung der Literatur ratsam und ersprießlich sei.

Diesem Grundsatz sind wir bei dem von uns beratenen Entwurfe gefolgt. Ein nicht nur in seinen Entscheidungen unabhängiger, sondern auch durch seine Stellung und Zusammensetzung von der Verwaltung und ihren vielseitigen Berührungen mit den Staatsverhältnissen und dem Leben ganz getrennter Gerichtshof bietet offenbar nicht genügende Garantie dafür dar, daß die Handhabung des Zensurwesens stets in dem erforderlichen Maße mit der Entwicklung der schriftstellerischen Tätigkeit in Übereinstimmung bleiben werde. Er würde vielmehr zu der Besorgnis Anlaß geben, daß sich einerseits im wesentlichen leicht eine gewisse Unbeweglichkeit der einmal angenommenen Prinzipien herausbilden und das andererseits, je nachdem bei Anwendung der Gesetze nach strengeren oder milderem

Normen verfahren werde und die Ansichten des Zensurgerichts über den Einfluß der Literatur auf Staat und Volk sich enger oder weiter gestalten würden, entweder den Grundsätzen der Regierung oder dem Interesse der Wissenschaft zu nahe getreten werden möchte. Auf keinem Gebiete wird ein so häufiger Wechsel der Gesichtspunkte durch die stets in Bewegung begriffenen Verhältnisse des Staatslebens bedingt als auf demjenigen, welches die Zensur zu überschauen und zu beherrschen hat. Die Gefahren, welche einestheils aus Willkür oder Unsicherheit in den für die Überwachung der literarischen Welt zu ergreifenden Maßregeln, andernteils aus unfügsamen starrem Festhalten an Formen und Meinungen hervorgehen, wie sie den sich im schnellen Fortschritt entwickelnden Zuständen und Erfordernissen der Gegenwart nicht füglich anzupassen sind, können nur dann glücklich vermieden werden, wenn unter den höchsten Behörden die verwaltende mit der entscheidenden dergestalt Hand in Hand geht, daß jene, ohne die letztere in der ihr eigentümlichen Wirksamkeit und in den richterlichen Ansprüchen über die ihrer Kompetenz vorbehaltenen Fälle zu beschränken, doch einen hinreichenden Einfluß auf sie behält, um ihr jederzeit ihre eigene Kenntnis von den wahren Bedürfnissen der Regierung und des Volks zuführen zu können und wiederum in ihr eine kräftige Stütze behufs einer festen, von rein polizeilicher Engherzigkeit und von gefährlicher Passivität oder Halbheit gleich weit entfernten Leitung der Presse zu finden.

Diese Ansichten haben teils zu der Art der Zusammensetzung des Ober-Censur-Collegiums, wie solche in § 9 des anliegenden Entwurfs<sup>5</sup> vorgeschlagen ist, teils zu der Stellung geführt, welche demselben und den Zensurministerien in ihrem gegenseitigen Verhältnis zueinander durch die §§ 11 bis 13 angewiesen ist.

Die Mitglieder des Ober-Censur-Collegiums sollten nach den Euer Königlichen Majestät unterm 29. August 1841 eingereichten Vorschlägen<sup>1</sup> aus einem Präsidenten, zwei besoldeten und neun unbesoldeten Mitgliedern, und die letzteren wiederum aus Mitgliedern der Universität, des Konsistorii, des Geheimen Obertribunals, des Kammergerichts und des Magistrats zu Berlin bestehen. In der Allerhöchsten Kabinettsordre von 10. Dezember 1841<sup>2</sup> war darauf hingewiesen worden, daß die „besoldeten“ Mitglieder Rechtskundige sein müßten und deshalb dazu nur rechtsverständige Mitglieder der Landes-Kollegien und der Administrationsbehörden zu erwählen seien. Diese Allerhöchste Willensmeinung und die Überzeugung, daß eine konsequente, das allgemeine Vertrauen erweckende Handhabung der bezüglichen Entscheidungen nur von einem überwiegend aus Rechtskundigen gebildeten Kollegium zu erwarten sei, sind in dem anliegenden Entwurfe<sup>5</sup> leitend geblieben. Mit Rücksicht auf das hierdurch anerkannte Gewicht der für eine solche Einrichtung sprechenden Gründe hat die Zahl der bloß technischen Räte auf das notwendige Bedürfnis beschränkt werden müssen; dieselben sollen aus drei Mitgliedern – der Universität, der Akademie der Wissenschaften und des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung zu Berlin – bestehen. Drei andere Mitglieder sollen aus den Räten des Geheimen Obertribunals, des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes und des Kammergerichts erwählt, zu den übrigen Stellen aber Räte der das Zensurwesen leitenden Ministerien, und

zwar zwei aus dem Ministerii des Innern, welchem die nächste Direktion der Verwaltung und der überwiegendste Anteil an der Leitung aller den Gegenstand berührenden Geschäfte verbleibt, ernannt werden. Werden auch hierzu, wenn auch nicht ganz, so doch überwiegend Rechtsverständige genommen, und wird zum Präsidenten ebenfalls ein höherer Justizbeamter gewählt, so ist der juristischen Begründung der vom Kollegium zu fällenden Entscheidungen eine so bedeutende Garantie gegeben, daß die Erreichung des in dieser Hinsicht beabsichtigten Zweckes vollständig gesichert erscheint. Dabei wird durch die an das Kollegium deputierten Ministerialräte nicht nur eine stete Kenntnissnahme der Minister von den Grundsätzen der Zensurbehörde, sondern auch der letzteren der erforderliche Zusammenhang mit den Prinzipien und Bedürfnissen der Regierung gesichert. Daß bei dieser Einrichtung dem Kollegium nicht das Vertrauen des schriftstellerischen Publikums zuteil werden sollte, läßt sich deshalb nicht annehmen, weil dasselbe in den wichtigen Entscheidungen, die ihm im § 10 übertragen sind, nach diesem und nach den §§ 11 und 13 völlig unabhängig dasteht. Auf der anderen Seite wird es aber dadurch, daß ihm nach § 12 ein konsultativer Anteil in der obersten Zensurverwaltung übertragen und daß es mit Rücksicht hierauf in die Notwendigkeit gesetzt wird, sich von allen auf dem Gebiete der Presse vorkommenden Erscheinungen in Kenntnis zu erhalten, mit der Literatur, der Gesetzgebung und der Verwaltung in ununterbrochener Verbindung bleiben.

Nur an dem auf solchem Wege vermittelten gegenseitigen Austausch der Ansichten und von dem dadurch herbeigeführten Zusammenwirken der obersten Zensurbehörde mit den Ministerien läßt sich ein umfassender und erfreulicher Einfluß der letztern auf den Geist, in welchem das Zensurwesen gehandhabt wird, und auf die Förderung wie auf die Zügelung der Presse im Interesse der Wissenschaft, Wahrheit und Volksbildung erwarten. Bei einer andern Einrichtung, bei einer völligen Trennung der beiderseitigen Behörden würde der eigentlichen Administration nur das gehässige, bloß polizeiliche Hervortreten gegen das Publikum zuteil, ihre Wirksamkeit hiedurch alsbald in diesen wie in allen andern Zweigen diskreditiert und gelähmt und ein Dualismus der Geschäfte herbeigeführt werden, der leicht die gegenwärtigen, durch die bevorstehende Gesetzgebung zu beseitigenden Beschwerden über Ungleichförmigkeiten und Verzögerungen in der Zensurverwaltung in erhöhtem Maße von neuem hervorrufen möchte.

Es würde sogar im Falle einer solchen Sonderung von einer eigentlichen Zensurverwaltung der Ministerien neben dem Ober-Censur-Collegio gar nicht mehr die Rede sein können, da es jenen völlig unmöglich sein würde, die Interessen und Bedürfnisse des Gouvernements, sofern solche von der gedachten Behörde nicht selbst wahrgenommen werden sollten, in derselben zur Anerkennung zu bringen.

Zweifelhaft war, was die selbständige Funktion des Ober-Censur-Collegiums betrifft, ob demselben auch das Debitsverbot fremder, jedoch innerhalb der deutschen Bundesstaaten erscheinender Zeitschriften überlassen werde, oder ob das Recht hierzu Euer Königlichen Majestät vorbehalten bleiben sollte? Die für jede dieser beiden verschiedenen Meinungen geltend gemachten Gründe sind im Eingange der Verhandlung vom 22. Dezember vorigen

Jahres<sup>8</sup> ausführlich dargelegt. Es ist nun zwar mit einer Majorität von sieben gegen sechs Stimmen beschlossen worden, im Entwurf dem Ober-Censur-Collegium diese Befugnis einzuräumen. Die Minorität ist aber doch so stark, ihre Argumentation hat so vieles für sich, und die Entscheidung ist uns selbst doch immer so zweifelhaft geblieben, daß wir nicht haben verfehlen wollen, Euer Königlichen Majestät Allerhöchste Aufmerksamkeit alleruntertänigst auf diesen Punkt besonders hinzulenken und es Allerhöchstdero EntschlieÙung anheimzustellen,

ob die Verordnung nicht vielleicht doch nach dem Sentiment der Minorität abzufassen sei?

In diesem letztern Falle dürfte § 10 Nr. 2 folgendergestalt dahin lauten müssen, daß der selbständigen Beschlußnahme des Ober-Censur-Collegii anheimfalle,

„die Entscheidung über die Gestaltung oder Untersuchung des Debits der nach § 7 einstweilen polizeilich angehaltenen Schriften, sowie der Erlaß von Eingangs- und Debitsverboten gegen solche Bücher, Zeit- und Flugschriften, welche nicht schon durch die Gesetze für verboten erklärt sind, mit der Maßgabe jedoch, daß Wir den Erlaß von Eingangs- und Debitsverboten wider nichtpreußische, aber innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erscheinende politische Zeitungen Unserer unmittelbaren EntschlieÙung vorbehalten.“

Daß jeder an das Ober-Censur-Collegium zu erhebende Rekurs an bestimmte kurze Fristen zu binden sei – § 6 1b – ergibt sich von selbst als notwendig. Von besonderer Wichtigkeit ist aber das Recht des Schriftstellers, sich mit einer Beschwerde über verweigerte Druckerlaubnis unter Übergehung des Oberpräsidenten sofort an das Ober-Censur-Collegium zu wenden. Das letztere war auch jetzt schon zur Entscheidung in dieser Beziehung berufen. Die Beschwerdeführer waren aber ressortmäßig verpflichtet, ihren Rekurs zunächst bei dem Oberpräsidenten anzubringen. Erst wenn dieser die Druckerlaubnis gleichfalls verweigerte, konnte die Beschwerde an das Ober-Censur-Collegium gelangen. Diese Mittelinstanz kostete einen Zeitaufwand, der in der Regel dem Beschwerdeführer nicht mehr gestattet, sich auch noch an die letztere Behörde zu wenden. So ist es denn gekommen, daß durch die fehlerhafte Bestimmung des Instanzenzuges den Schriftstellern der wirksamste Schutz gegen willkürliche Druck-Beschränkung entzogen und dem Ober-Censur-Collegium ein wesentlicher Teil seines Berufes, die öffentliche Mitteilung durch den Druck gegen die Engherzigkeit und Ungeschicklichkeit der Zensoren zu wahren, fast ganz verloren gegangen ist.

Was die ministerielle Wirksamkeit betrifft, so war früher vorgeschlagen worden, dieselbe in der Hand des Ministers des Innern allein zu konzentrieren. Es ist jedoch in dem vorliegenden Entwurfe hiervon Abstand genommen worden. Um den Zweck der ursprünglichen Absicht – möglichsie Gleichförmigkeit, Schnelligkeit und Energie bei der Beaufsichtigung

<sup>8</sup> Das Sitzungsprotokoll des Staatsministeriums liegt der Akte bei, Bl. 68–79. – Vgl. auch hier im Dokument oben, Anm. 7.

der Presse und der Zensoren – zu erreichen, ist die hauptsächlichste Leitung der Geschäfte nach § 14 dem Minister des Innern übertragen worden. Ihn in dieser Hinsicht ganz zu isolieren, erschien doch bei näherer Erwägung nicht angemessen, weil die Ressorts der Minister der geistlichen p. und der auswärtigen Angelegenheiten in vielen Fällen bei der Beaufsichtigung der Presse und bei der Handhabung der Zensur wesentlich beteiligt sind, und weil es erwünscht ist, allen bedeutenderen Anordnungen in der fraglichen Hinsicht durch gemeinschaftliche Beratung und Beschlußnahme in den Augen des Publikums den nicht selten gehässigen Charakter einseitiger polizeilicher Verfügungen zu nehmen. Aus diesem Grunde sollen nach § 13 auch ferner die jetzt das Zensurwesen leitenden drei Minister an dessen Spitze verbleiben.

Daß nach § 15 die allgemeinen Instruktionen für die Zensoren künftig vom Staatsministerium ausgehen sollen, scheint deshalb erforderlich, weil einerseits die reiflichste und sorgfältigste Erwägung derartiger Vorschriften an sich ein dringendes Bedürfnis, und es jedenfalls nicht zu wünschen ist, daß das schriftstellerische Publikum in dieser Instruktion einseitige Anordnungen der in den gewöhnlichen Fällen entscheidenden oder der bloß verwaltenden Behörden erblicke.

In bezug auf die Gründe der sonstigen einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns, auf den Inhalt der beigegeführten Verhandlungen<sup>7</sup> alleruntänigst Bezug zu nehmen.

Was 2.

die Instruktion für die Zensoren betrifft, so lag die nächste Veranlassung zu ihrer Abfassung in der im Laufe des letzten Jahres gemachten Erfahrung, daß die Absicht und die einzelnen Bestimmungen der von den Zensurministerien aufgrund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 10. Dezember 1841<sup>2</sup> unterm 24. Dezember desselben Jahres erlassene Zirkularverfügung<sup>4</sup> sowohl von einem Teile der für die Tagespresse arbeitenden Schriftsteller, als von vielen Zensoren unrichtig aufgefaßt worden sind, und zu der ganz unrichtigen Deutung Anlaß gegeben haben, als seien dadurch die im Zensur-Edikt vom 18. Oktober 1819 und in der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1824<sup>9</sup> bestimmten Schranken einer loyalen und anständigen Publizität beseitigt worden. Insbesondere hat man häufig in Zeitungen, Zeitschriften und Broschüren die gesetzlichen Grenzen überschreiten zu dürfen geglaubt. Systematisch fortgesetzte Aufregungen zur Unzufriedenheit mit der bestehenden Staatsverfassung, feindselige Verdächtigungen der Regierung, unehrerbietiger, unangemessener Tadel ihrer Absichten, Maßregeln und Verordnungen, ungerechte und gehässige Angriffe auf einzelne Stände des Volks, selbst freche Verleugnung der religiösen und christlichen Glaubenswahrheiten sind in einigen periodischen Blättern zur Regel geworden. Die Zensoren haben sich häufig für berechtigt und verpflichtet gehalten, Aufsätze zuzulassen, die weder dem Inhalt noch der Sprache nach dazu geeignet waren, der Öffentlichkeit übergeben zu werden. Seitdem durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Oktober vorigen Jahres

9 Dok. Nr. 33 a.

die Bücher, deren Text 20 Druckbogen übersteigt, ganz von der präventiven Beschränkung der Zensur befreit worden sind, ist der freien Äußerung der aus weiserer Überlegung hervorgegangenen Gedanken und der Darlegung der Resultate besonnener wissenschaftlicher Forschung auf jedem Gebiet, welches der menschliche Geist zu betreten vermag, ein Feld eröffnet worden, welches nur in den allgemeinen Straf- oder den besondern Preßgesetzen und den zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung bestehenden oder ergehenden gesetzlichen Vorschriften seine Schranke findet.

Ein ganz anderer ist der Gesichtspunkt, unter welchem die Produkte der periodischen Tagespresse und der wachsenden Menge von Flugschriften politischen und religiösen Inhalts in Betracht kommen. Der Unterschied beruht lediglich in der auf Beleuchtung der Verhältnisse und Ereignisse des Augenblicks gerichteten Natur und Bestimmung derartiger Erzeugnisse, wodurch es bedingt wird, daß dieselben auch dauernde Interessen meist nur in derjenigen Gestalt zu behandeln vermögen, welche sie von einem Tage zum andern gewinnen. Gründliche Behandlung gestattet weder die ephemere Auffassung der Gegenstände, noch die Beschränktheit der Zeit und des Raumes, welche zu Gebote stehen. Diese Umstände sind es aber zugleich, wodurch sich viele, welche zu mehr wissenschaftlich gehaltenen Arbeiten weder fähig noch geneigt sind, für die Tagespresse zu schreiben berufen fühlen, während ihr nicht nur bedeutendere Persönlichkeiten überhaupt, sondern namentlich auch solche, welche durch ihren Beruf für die Teilnahme an publizistischer Tätigkeit besonders geeignet sein würden, in der Regel ferngeblieben sind. Der Lesekreis periodischer Schriften ist aber ein ganz anderer als der größeren, von der Zensur befreiten Werke. Letztere werden in der Regel einer selbständigen Beurteilung unterworfen; ihre Leser sind meist imstande, Irrtum von Wahrheit zu unterscheiden. Die Tagespresse ist dagegen vielen Personen zugänglich, welche das Gift der Lüge und Irrlehre ohne gründliche Prüfung hinnehmen oder nicht zu erkennen vermögen, und für die dasselbe, täglich in immer neuer, leichter und pikanter Form geboten, verderblich wirken muß. Es ist deshalb unerläßlich, bei der periodischen Presse und den Schriften unter 20 Bogen mittelst des geordneten Präventiv-Verfahrens die Grenzen festzuhalten, welche durch die Zensurgesetzgebung bezeichnet sind. Die obengedachten Verwirrungen, denen man sich auf diesem Gebiet hingeben zu dürfen geglaubt hat, bedingen die Notwendigkeit, die Absichten, welche bei Ausführung des Allerhöchsten Befehls vom 10. Dezember 1841<sup>3</sup> insbesondere in bezug auf die Tagesliteratur vorgewaltet haben, näher darzulegen, den Einklang, in welchem dieselben mit den Zensurgesetzen stehen, klarzumachen und die Zensoren über die ihnen obliegenden Pflichten näher zu belehren.

Wir hoffen, diesen Zweck durch die vorliegende Instruktion<sup>6</sup> so weit erreicht zu sehen, als auf solchem Wege überhaupt auf eine angemessene Handhabung der Zensur eingewirkt werden kann. Wir haben dabei hauptsächlich im Auge gehabt, auf dem religiösen Gebiete die Verneinung der christlichen Glaubenswahrheiten, wie sich solche unter dem Vortritt der Anhänger des Junghegelianismus leider seit einiger Zeit auch in Zeitungen und Flugschriften geltend gemacht hat,

auf dem politischen dagegen den unausgesetzten Angriffen entgegenzutreten, welche die liberalen und demokratischen Schriftsteller wider die Grundlagen der im Staate bestehenden Verfassung richten, um dieselbe durch eine ihren An- und Absichten entsprechende, nach fremdem Vorbilde gemodelte, von der ausschließlichen Repräsentation des Grundbesitzes, von der Gliederung nach Provinzen und Ständen und von einer bloß beratenden Konkurrenz bei der Gesetzgebung abstrahierende Konstitution ersetzt zu sehen.

Je weniger sich die oppositionelle Argumentation in beiden gedachten Beziehungen in wissenschaftlichen Grenzen hält und unter den oben dargestellten Umständen bewegen kann, je weniger gründlich sie die Gegenstände ihrer Darstellung erschöpft, um so mehr sucht sie durch hochklingende Worte und scheinbare, aber einem beschränkten Verstande leicht als wahr darzustellende Beweisführungen Anklang zu gewinnen. Es schien hiernach dringend nötig, diejenigen auf die Religion und Verfassung bezüglichen Punkte, welche den Anfeindungen und Aufreizungen der Tagespresse und den Autoren der noch ferner der Zensur zu unterwerfenden Schriften nicht ohne weiteres preisgegeben werden dürfen, mit möglicher Schärfe zu bezeichnen.

Ebenso notwendig war es aber auch, der höhnischen, angreifenden, alle Schranken des Anstandes beiseite setzenden Beurteilung erlassener oder entworfener Gesetze und den ebenso ungerechten als gehässigen und böswilligen Verdächtigungen und Verleumdungen der Verwaltung und ihrer Organe ein Ziel zu setzen.

In allen diesen Beziehungen haben die Zensoren, um ihnen den Umfang ihrer Pflichten möglichst anschaulich zu machen, nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen werden müssen, daß nicht bloß Inhalt, sondern auch Ton und Tendenz der Schriften zu beachten, daß eine wohlmeinende, in bescheidener und anständiger Sprache auftretende Kritik, welche belehren, nützen und verbessern will, nicht zu hindern, feindselige, in leidenschaftlichem und unangemessenen Tone ausgesprochene Angriffe dagegen nicht zum Druck zu verstatten seien.

Die vorliegende Instruktion<sup>6</sup> würde schon deshalb vom Staatsministerio zu vollziehen sein, weil dem letzteren nach der zu 1. gedachten Verordnung die diesfällige Befugnis und Verpflichtung anheimfallen soll und es angemessen erscheint, mit der Publikation des die Verhältnisse der betreffenden Beamten und Behörden ordnenden Gesetzes zugleich die ihr Verfahren leitende Anweisung zu veröffentlichen.

Wir halten es indes theils deshalb, weil diese alle früheren Gesetze wieder in sich aufnehmende und authentisch interpretierende Instruktion die erste ist, welche in solcher Weise ergeht, theils aus den nachfolgenden besonderen Gründen für wünschenswert und erforderlich, daß Eure Königliche Majestät Allerhöchstdero Einverständnis mit dem Inhalt derselben zu erkennen geben.

Schon eben ist darauf hingedeutet worden, daß der Sinn der Allerhöchsten Ordre vom 10. Dezember<sup>3</sup> und der darauf gegründeten Zirkularverfügung vom 24. Dezember 1841<sup>4</sup> von den Zensoren und Tagesschriftstellern theils absichtlich, theils irrtümlich falsch ausgelegt worden sei. Jeden Versuch, der seitdem gemacht worden ist, um die legalen Schranken der

periodischen Presse herzustellen, hat man als einseitige, von Euer Königlichen Majestät eigentlicher Willensmeinung abweichende Willkür der beteiligten Behörden und Beamten zu verdächtigen gesucht. Man hat es in mehreren Fällen offen ausgesprochen, daß man das diesfällige Verfahren seit dem Erlaß der mehrerwähnten Allerhöchsten Ordre nicht mehr als begründet anerkenne. Man hat ferner die Meinung zu verbreiten gesucht, als hätten Eure Königliche Majestät eine vollständige Freiheit für Druck und Schrift bewilligen wollen, und als sei es nur die Verwaltung, welche dem Volke dies Geschenk Allerhöchster Liberalität aus engherzigen und kleinlichen Rücksichten vorenthalte. Noch ist dem Publikum, den Zensoren, ja selbst den Behörden der wesentliche Unterschied, den Eure Königliche Majestät zwischen der Bücherliteratur und der Tagespresse gemacht wissen wollen, in keinem amtlichen Akte kundgegeben worden. Unzweifelhaft wird aber eine solche Verschiedenheit in der Behandlung durch den Gegensatz, welchen die vorliegende, besonders auf Zeit- und Flugschriften berechnete Anweisung für die Zensoren gegen die Zensurfreiheit der Werke über zwanzig Boden bildet, sehr scharf hervortreten. Bei den obengedachten, im Publikum herrschenden Ansichten würde eine Instruktion der fraglichen Art, welche das Zensurgesetz mit bestimmten Worten in seine Rechte wieder einsetzt und die Wahrheit einschärft, daß eine Aufhebung desselben nie beabsichtigt worden sei, wenn der Erlaß von den Ministern ausginge ohne daß Eure Königliche Majestät Allerhöchstdero Einverständnis damit zu erkennen gäben, nicht als Ausfluß der ursprünglichen Legislative, sondern als eine von Verwaltungswillkür herbeigeführte und angeordnete Restriktion des Erlasses vom 24. Dezember 1841<sup>4</sup> angesehen werden und ohne wesentlichen Erfolg bleiben.

Euer Königlichen Majestät verfehlen wir hiernach nicht, den Entwurf einer Allerhöchsten Kabinettsordre,<sup>10</sup> nach welcher bei Rücksendung der vollzogenen Verordnung über die Reorganisation der Zensurbehörden zugleich die Genehmigung der vom Staatsministerio abgefaßten Instruktion für die Zensoren ausgesprochen wird, mit dem alleruntertänigsten Anheimstellen zu überreichen,<sup>6</sup> solche, sowie die Verordnung zu 1. huldreichst vollziehen zu wollen.

Was die durch die neue Einrichtung des Ober-Censur-Collegiums erwachsenden, von der Staatskasse gegen Einziehung der Zensurgebühren für die den Bezirkszensoren vorgelegten Schriften zu bestreitenden Kosten betrifft, so habe ich, der alleruntertänigst mitunterzeichnete Minister des Innern, von den Oberpräsidenten der Provinzen die erforderlichen Materialien zur Aufstellung eines besonderen Etats eingefordert und werden die Zensurminister nicht ermangeln, Euer Königlichen Majestät die diesfälligen, zugleich die Ausgaben für das neu zu errichtende Ober-Censur-Collegium umfassenden Vorschläge baldmöglichst einzureichen.

Auch werden wir nach Vollziehung der vorliegenden Verordnung nicht verfehlen, Euer Königlichen Majestät den Präsidenten und die Mitglieder des gedachten Collegii ehrfurchtsvoll in Vorschlag zu bringen.

<sup>10</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 102–105v.*



**172 b. Kabinettsordre an das Staatsministerium.****Berlin, 4. Februar 1843.***Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.**GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 3, Bl. 111–111v.<sup>11</sup>*

*Erneute Prüfung, ob ein selbständiges Ober-Censur-Gericht anstelle des Ober-Censur-Collegiums einzurichten sei.*

*Vgl. Einleitung, S. 84 und 89.*

Unter Bezugnahme auf Meine Ordre vom heutigen Tage, durch welche Ich die Mir von dem Staatsministerium vorgelegte Instruktion<sup>6</sup> für die Zensoren genehmigt habe, eröffne Ich demselben auf seinen Bericht vom vorigen Monat,<sup>12</sup> daß die Mir mit demselben überreichte Verordnung über die Reorganisation der Zensurbehörden denjenigen Absichten nicht entspricht, welche Ich bei der Bildung eines Ober-Censur-Gerichts hege, indem das Ober-Censur-Collegium in der Mir vorgeschlagenen Weise mehrerer zur richterlichen Funktion notwendigen Erfordernisse entbehren würde. Ich kann Mir daher von dieser Behörde keinen Erfolg versprechen und beauftrage das Staatsministerium, nochmals in Erwägung zu ziehen und Mir darüber zu berichten, ob die Errichtung eines Ober-Censur-Gerichts, welches nicht allein, wie alle anderen Gerichte, dem Justizminister unterzuordnen, sondern bei welchem auch ein richterliches formelles Verfahren stattfinden und ein Staatsanwalt die Funktionen des öffentlichen Anklägers ausüben müßte, schon jetzt zulässig und ratsam sei, oder ob es vorzuziehen, einstweilen das jetzige Ober-Censur-Collegium mit der ihm aufgrund des Edikts vom 18. Oktober 1819 gegebenen Autorisation und Wirksamkeit beizubehalten, bis die Verhältnisse der Presse ein bestimmteres Urteil darüber möglich machen, ob anderweitige Maßregeln in dieser Beziehung in Gemeinschaft mit den übrigen deutschen Regierungen möglich und an der Zeit sind.

<sup>11</sup> Die Akte ist nicht durchgängig foliiert.

<sup>12</sup> Dok. Nr. 172 a.

**172 c. Votum des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg,  
vorgelegt dem Staatsministerium.**

**Berlin, 12. Februar 1843.**

*Ausfertigung, gez. Arnim.*

*GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 3, Bl. 151–154, 157–161 (Anlage).*

*Instruktion für die Zensoren vorerst nur an die Oberpräsidenten. – Staatsministerium prüft Vorschläge des Königs zur Lockerung der Zensur: Einrichtung eines Ober-Censur-Gerichts, Zensur der Zeitungen durch die Verleger, Erleichterungen für nicht periodische und nicht anonyme Schriften unter 20 Bogen. – Festlegungen unbedingt vor Beginn der Provinziallandtage öffentlich machen.*

*Vgl. Einleitung, S. 84 und 89.*

Das Königliche Staatsministerium hat Seiner Majestät vorgeschlagen, den Entwurf einer Verordnung über die Reorganisation der Zensurbehörden und, als hierzu gehörig, eine Instruktion für die Zensoren zu genehmigen. Die erstere hat den auf die Bildung eines von der Verwaltung unabhängigen, dem Justizministerium untergebenen Zensurgerichts hinausgehenden Absichten Seiner Majestät nicht entsprochen. Allerhöchstdieselben haben daher mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 4. dieses Monats<sup>13</sup> die nochmalige Erwägung dieses Punktes dem Königlichen Staatsministerium aufgetragen. Die Instruktion haben Seine Majestät genehmigt und mittelst einer Allerhöchsten Ordre vom 4. dieses Monats die Veröffentlichung mit dieser letzteren bestimmt. Auf die von einigen Seiten gegen diese letztere Bestimmung erhobenen Bedenken ist auf Allerhöchsten Befehl ihrer sofortigen Ausführung Anstand gegeben und die Instruktion mit der Ordre ist vorläufig nur den Oberpräsidenten vertraulich zur sofortigen Kenntnis und Nachachtung mitgeteilt worden, um in deren Sinn schon jetzt immer auf die Belehrung der Zensoren hinzuwirken.

Es ist aber von denselben anerkannt worden, daß die Publikation, wenigstens aber die Mitteilung an die Zensoren erfolgen müsse, wenn sie Wirkung haben solle. Seine Majestät haben auch hiegegen an sich nichts zu erinnern gefunden, vielmehr sollte gerade nach Allerhöchst Ihrer Absicht durch die Veröffentlichung jedes Mißverständnis über Allerhöchstdereen eigentliche Instruktionen über diesen Gegenstand möglichst beseitigt und die Übereinstimmung derselben in früherer und jetziger Zeit dargetan werden. Allerhöchstdieselben wünschen nur, daß hiemit, wenn es möglich, eine Anordnung verbunden werde, welche Sie in der Hoffnung, dadurch eine bessere Presse ins Leben zu rufen, zu treffen beabsichtigen. Diese Anordnung würde nach der von Seiner Majestät den Zensurministern mündlich angedeuteten Idee dahin gehen,

<sup>13</sup> Dok. Nr. 172 b.

die Zensur der im nicht entschieden schlechten Sinne redigierten Zeitungen den Verlegern derselben aufgrund der Instruktion für die Zensoren zu übertragen, unter der Warnung, daß bei eintretendem Mißbrauche eine strenge Zensur durch den gewöhnlichen Zensor eintrete.

Die Zensurminister haben Seiner Majestät ihre Bedenken hiegegen vorläufig vorgetragen, Seine Majestät haben bestimmt, daß das Königliche Staatsministerium diese Frage näher erwäge.

Von der Ansicht ausgehend, daß es allerdings wünschenswert sei, die Instruktion für die Zensoren in Ermangelung der ihre Erscheinung wesentlich mildernden Verordnung über die Reorganisation der Zensurbehörden, deren Annexum sie nach dem Vorschlage des Staatsministerii bilden sollte, mit einer Anordnung zugleich zu erlassen, welche die wiederholt ausgesprochene Absicht Seiner Majestät auf mögliche Befreiung der guten Literatur von unnötigen Hindernissen durch die Zensur und auf verschiedene Behandlung der eigentlichen Literatur und der Zeitungspresse zur Tat werden ließe, habe ich Seiner Majestät den in der Anlage entwickelten Vorschlag<sup>14</sup> vorgelegt. Allerhöchstdieselben haben denselben nicht gemißbilligt, seine vorgäng[ig]e nähere Erwägung aber ebenfalls dem Königlichen Staatsministerii überlassen.

Es liegen also dem Königlichen Staatsministerio drei verschiedene Schritte zur Erwägung und Begutachtung vor, welche das gemein haben, daß sie auf eine größere Unabhängigkeit der Presse abzielen, und hiedurch die dem Publikum seit Jahr und Tag bekannt gewordenen und unverändert vorhandenen Absichten Seiner Majestät in einem gewissen Maße ins Leben treten lassen.

Sie sind

- a) entweder die Verwandlung des Ober-Censur-Collegii in ein Ober-Censur-Gericht,
- b) oder die Gewährung der Zensurbefugnis an die Verleger der Zeitungen,
- c) oder die Erleichterung der Zensur für die nicht anonymen Schriften unter 20 Bogen mit Ausnahme der periodischen Schriften und Zeitungen.

Der letztere Schritt ist der am wenigsten bedenkliche. Der erste wird bei dem Vorhandensein einer Instruktion wie der gegebenen ebenfalls weniger bedenklich sein, als er früherhin ohne solche gewesen wäre.

Daß etwas zur Verwirklichung der auf Erleichterung der Presse gerichteten und dem Volke vor Jahr und Tag verkündeten Absichten Seiner Majestät geschehe, scheint mir notwendig. Von einer Versagung der Eingehung auf diese Absichten seitens des Hohen Staatsministerii würde ein um so stärkeres Andringen der Landtage auf diesem Gebiete zu erwarten sein. Ohne die Instruktion an die Zensoren und, was damit gleichbedeutend und sogar noch besser ist, an das Publikum gelangen zu lassen, ist eine Handhabung der Tagespresse, wie Seine Majestät sie wollen, nicht möglich.

14 *Anlage.*

Bei der Unsicherheit, welche über die eigentlichen Ansichten des Königs und seiner Regierung in bezug auf die Presse besteht, und durch die Maßregeln gegen die Leipziger und Rheinische Zeitung noch vermehrt worden [ist], ist die Aufklärung darüber, wie sie die Instruktion und die Allerhöchste Ordre vom 4. dieses Monats geben, vor dem Beginn der Landtage höchst nötig.

Wird nun gleich der Eindruck, den die Instruktion allein hervorbringen muß, während alles auf Gesetze, welche die Presse erleichtern, gespannt ist, durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. dieses Monats gemildert werden, so würde sie doch die Nation darüber in Ungewißheit lassen, ob es der Regierung mit der Verwirklichung der Absichten, die in der Kabinettsordre ausgesprochen sind, Ernst sei, und ob die Verwaltung es nicht dahin bringen werde, daß es ganz und gar bei den Absichten bleibe. Dies würde ebenfalls den Landtagen Anlaß zu Interpellationen geben. Geschieht dagegen etwas, was den Vernünftigen zeigt, daß das Staatsministerium wirklich will, was der König will, daß es aber bei der Wahl der Mittel auf dem schwierigen Wege langsam und bedächtig fortschreitet, so ist zu hoffen, daß die Vernünftigen die Unvernünftigen im Zaume halten.

Das Hohe Staatsministerium dürfte daher bei seinen Vorschlägen für Seine Majestät dazwischen zu wählen haben,

die Instruktion mit der Allerhöchsten Kabinettsordre allein,

oder beides in Verbindung mit einer der obengedachten drei Anordnungen

zu veröffentlichen.

Daß eins oder das andere vor den Landtagen geschehe, muß ich als Bedürfnis für denjenigen bezeichnen, der auf diesem Gebiete handeln soll.

Anlage

### Entwurf einer Kabinettsordre an die drei Zensurminister.

[Berlin, 12. Februar 1843].

Um gutgesinnten und des Vertrauens der Regierung würdigen Schriftstellern und Verlegern eine größere Erleichterung in der Veröffentlichung ihrer schriftstellerischen Erzeugnisse zu gewähren, will Ich ihnen unter gewissen Voraussetzungen die eigene Wahl von Zensoren verstatten und bestimme darüber folgendes:

1. Jede nicht periodische gesetzlich zensurpflichtige Schrift kann unter der Bedingung, daß ihr Verfasser auf dem Titel genannt wird, und daß sie nicht dazu bestimmt ist, an öffentlichen Orten ausgelegt zu werden, nach freier Wahl des Verfassers oder Verlegers anstelle des gewöhnlichen Regierungs-Zensors einer der im Art. 3 bezeichneten Personen, welche am Druckort ihren Wohnsitz hat, und sich einer solchen Mühwaltung unterziehen will, behufs der Zensur vorgelegt werden.
2. Eine gleiche Wahl soll auch den Herausgebern derjenigen periodischen Schriften zuste-

- hen, welche nicht Gegenstände der Religion, der Politik, der Staatsverwaltung oder der Tagesgeschichte in sich aufnehmen (Art. 17 des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819). Der für periodische Schriften gewählte Zensor muß aber mindestens für die Dauer eines Jahres vorgeschlagen werden und während dieses Zeitraums zu fungieren geneigt sein.
3. Folgenden preußischen Untertanen steht das Recht zu, den an ihren Wohnorten zu druckenden, unter Nr. 1 und 2 gedachten Schriften das Imprimatur zu erteilen:
    - a) für die Dauer ihres Amtes den höheren Staatsdienern bis einschließlich derjenigen, welche den Rang der Räte vierter Klasse haben;
    - b) den höheren Militärpersonen bis einschließlich der Stabsoffiziere;
    - c) den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften;
    - d) den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universitäten;
    - e) den Direktoren der Gymnasien;
    - f) den Superintendenten;
    - g) den Oberbürgermeistern und den Bürgermeistern größerer Städte.Dies Recht kann aber auch mittelst besonderer Urkunde durch die Oberpräsidenten anderen preußischen Untertanen verliehen werden, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, einer der christlichen Kirchen angehören, genügende Erfahrung, Kenntnisse und wissenschaftliche Bildung besitzen, um die Zensurvorschriften richtig anzuwenden, und sich eines besonderen Vertrauens würdig gezeigt haben.
  4. Die Zensoren der mehrgedachten Schriften – Art. 1 und 2 – haben bei Ausübung der Zensur darauf zu achten, daß nichts gedruckt werde, was die Strafgesetze verletzt oder nach Art. 11 des Ediktes vom 18. Oktober 1819 – Anlage A – und nach den §§ 1 und 2 der Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824 – Anlage B – für unzulässig zum Druck zu achten ist.
  5. Durch das von diesen Personen zu erteilende Imprimatur wird der Verfasser von der Verantwortung für den Inhalt seiner Schrift, sofern dieselbe gegen die Strafgesetze verstößt, nicht frei.
  6. Alle übrigen zensurpflichtigen Schriften, d. h. solche nicht periodischen Schriften, welche entweder anonym erscheinen oder an öffentlichen Orten ausgelegt werden sollen, ingleichen alle periodischen Schriften, welche Gegenstände der Religion, Politik, Staatsverwaltung und Geschichte der gegenwärtigen Zeit behandeln, bleiben der gewöhnlichen Zensur der Regierungs-Zensoren unterworfen, welche dabei die anliegende, vom Staatsministerio entworfene Instruktion<sup>15</sup> zu beachten haben, die Ich hierdurch genehmige.
  7. Wer zu einer entehrenden Strafe verurteilt oder wegen Zensurvergehen bestraft ist, kann das Recht zur Wahl eines Zensors nicht ausüben. Auch kann dasselbe vom Ober-Censur-Collegium solchen Schriftstellern oder Verlegern sofort entzogen werden, welche

15 *Liegt der Akte bei, Bl. 75–82.*

verbrecherische, die guten Sitten verletzende oder als gefährlich für das gemeine Wohl zu achtende Schriften verfassen oder verleumden.

8. Die im Art. 3 genannten Personen verlieren die Befugnis zur Ausübung der Zensur, wenn eine entstehende Strafe wider sie verfügt wird; außerdem kann ihnen jene Befugnis durch einen Beschluß des Staatsministeriums entzogen werden, wenn sie Schriften zugelassen haben, denen die Druckerlaubnis nach Art. 4 zu versagen gewesen wäre.
9. Wer eine zensurpflichtige, von einem anderen als dem gewöhnlichen Zensor zensierte Schrift – Art. 1 – an öffentlichen Orten auslegt, hat neben der Konfiskation der ausgelegten Exemplare die Strafe des Art. XVI zu 5. des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819 und des § 4 der Kabinettsordre vom 6. August 1837 verwirkt.

Gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.  
Zur Allerhöchsten Vollziehung

#### 172 d. Aus einem Immediatbericht des Staatsministeriums.

Berlin, 18. Februar 1843.

*Vollzogene Reinschrift,<sup>16</sup> gez. Prinz von Preußen, Boyen, Mühler, Nagler, Rother, Alvensleben, Eichhorn, Thile, v. Savigny, Bodelschwingh, Gf. z. Stolberg, Arnim.<sup>17</sup>*  
GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 3, Bl. 137–148.

*Jetzt auch gegen das Fortbestehen des Ober-Censur-Collegiums. – Neuer Entwurf zur Reform der Zensurverwaltung: Trennung von Zensurverwaltung und Zensur-Gerichtshof. – Kompetenzen dieses Gerichts. – Publikation der Verordnung vor Eröffnung der Provinziallandtage.*

Vgl. Einleitung, S. 84 und 89.

*Nach der Intervention des Monarchen mittels Kabinettsordre vom 4. Februar hat das Staatsministerium am 16. Februar erneut über die Neuorganisation der Zensurverwaltung beraten.<sup>18</sup>*

[...]

Bei der diesem Allerhöchsten Befehl gemäß stattgehabten Beratung sind wir zu der Überzeugung gelangt, daß es nicht zweckmäßig sein würde, das gegenwärtige Ober-Censur-

<sup>16</sup> Absendevermerk: 3.3.

<sup>17</sup> Gelesen: Rochow, 21.2.; mit Blei: S. Exzellenz GH StM Fr. v. Bülow krank.

<sup>18</sup> Zu dieser Sitzung vgl. Holtz, Bärbel (Bearb.), *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38*, Bd. 3: 9. Juni 1840 bis 14. März 1848, Hildesheim u. a. 2000, S. 143 f. mit Anmerkungen.

Collegium in seiner durch die bisherige Gesetzgebung begründeten Wirksamkeit fortbestehen zu lassen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß dasselbe den an eine solche Behörde zu stellenden Erfordernissen nicht entspricht. Es hat vermöge der teils sehr unbestimmt gehaltenen, teils untergeordneten Stellung, welche ihm das Edikt vom 18. Oktober 1819 angewiesen, nur in wenigen Beziehungen selbständig bei der Beaufsichtigung der Presse mitzuwirken vermocht und der Verwaltung bei den mit der schnellen Entwicklung der Literatur stets wachsenden Geschäften so wenig einen festen Anhalt gewährt, daß dieselbe sich mehrfach unter besonders dringenden Verhältnissen genötigt gesehen, in einzelne Befugnisse einzugreifen, um dem unabweislichen Bedürfnisse des Augenblicks genügend entsprechen zu können. Aber auch die Schriftsteller und das buchhändlerische Publikum haben in dem Ober-Censur-Collegium keine Stütze gefunden. Die geringe Anzahl der übersagte Druckerlaubnis eingegangenen Beschwerden gegenüber den beständigen Klagen der Presse über Zensur-Beschränkungen und über Willkürlichkeiten der Zensoren beweist zur Genüge, daß der Organismus und Geschäftsgang der Behörde das öffentliche Vertrauen nicht zu gewinnen vermocht haben. Daß die Absicht bestehe, eine Änderung in der Stellung und in den Befugnissen der Zensurbehörden vorzunehmen, ist längst bekannt. Schriftsteller und Buchhändler sehen der Verwirklichung der hierauf gegründeten Hoffnungen mit Spannung entgegen und sie würden sich getäuscht finden, wenn statt der erwarteten durchgreifenden Verbesserung lediglich auf das jetzige Ober-Censur-Collegium hingewiesen werden sollte, welches man ziemlich als eine Behörde anzusehen gewohnt ist, die sich bei der Mangelhaftigkeit ihrer gesetzlichen Grundlage selbst überlebt hat.

Der Bedenken ungeachtet, welche wir teils in unserem untertänigsten Bericht vom 31. vorigen Monats<sup>11</sup> gegen die Errichtung einer von der Verwaltung ganz unabhängigen richterlichen Behörde für die Angelegenheiten der Presse vorzutragen uns erlaubt, teils in der mit jenem Berichte überreichten Verhandlung vom 22. Dezember vorigen Jahres<sup>8</sup> gegen eine zu große Selbständigkeit des früher vorgeschlagenen Ober-Censur-Collegii in Anregung gebracht haben, sind wir doch einstimmig der Meinung, daß es den Zeitverhältnissen entsprechender und ratsamer sei, ein Ober-Censur-Gericht mit allen wesentlichen Attributen eines wirklichen Gerichtshofes zu bilden, als es bei der jetzigen Verfassung bewenden zu lassen. Wir sind bei dieser Erwägung aber auch noch besonders von der Rücksicht geleitet worden, daß eine Regelung der Zensur durch eine angemessene Instruktion bei der überhand nehmenden Zügellosigkeit der Tagespresse unausweisliches und dringendes Bedürfnis sei, Eure Königliche Majestät sich aber bei der hierüber stattgehabten Beratung allergnädigst dahin zu äußern geruhet haben, wie Allerhöchstdieselben die Veröffentlichung jener Instruktion allein, ohne eine auf den Schutz einer guten Presse gerichteten Absicht Euer Königlichen Majestät betätigende Maßregel, nicht wünschen könnten.

Nach diesen Gesichtspunkten ist der alleruntertänigst beigefügte Entwurf<sup>19</sup> einer Verord-

19 *Liegt der Akte bei; Bl. 122–130v.*

nung über die Organisation der Zensurbehörden ausgearbeitet worden. Die Motive zu den einzelnen Bestimmungen desselben, soweit letztere von denjenigen des früheren Entwurfs abweichen, ergeben sich aus der ehrfurchtsvoll beigeschlossenen Verhandlung vom 16. dieses Monats.<sup>20</sup>

Die wesentlichste in diesem Entwurfe vorgeschlagene Neuerung besteht darin, daß die Zensurverwaltung von der über die wichtigsten Angelegenheiten der Presse entscheidenden Behörde ganz getrennt werde. Die Verwaltung soll sich in der Hand des Ministers des Innern konzentrieren. Hieraus folgt, daß ihm die Beaufsichtigung, Abstellung und Entlassung der Zensoren allein anheimfallen muß. Die seitherige Konkurrenz der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- und der auswärtigen Angelegenheiten dem Publikum gegenüber ferner aufrecht zu erhalten, erscheint bei der schärferen Sonderung der verwaltenden von der entscheidenden Instanz um so weniger ratsam, als diese Konkurrenz unter Umständen einen raschen und energischen Gang der administrativen Maßregeln verhindert, und als den gedachten Ministern bei der eigentümlichen Natur ihres Ressorts, das unrichtige und schiefe Urteil, welches das Publikum über zensurpolizeiliche Anordnungen und die ihnen zum Grunde liegenden Motive so leicht zu fällen geneigt ist, weit leichter nachteilig werden kann, als dem Minister des Innern, der es bei der Handhabung der Polizei überhaupt nur mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu tun hat. Deshalb und aus dem in der anliegenden Verhandlung näher entwickelten Gründen ist in der Verordnung der Mitwirkung der beiden anderen Minister keine Erwähnung geschehen, obwohl es wünschenswert bleibt, daß Eure Königliche Majestät durch einen besondern Befehl auszusprechen geruhen möchten, wie auch fernerhin in wichtigen, ihr Ressort berührenden Fällen von dem Minister des Innern nur mit ihrem Einverständnis zu handeln sei.

Das Ober-Censur-Gericht soll ferner nach dem Gesetzentwurfe der Oberaufsicht des Justizministers untergeordnet sein und aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehen, von welchen letztern zwei der Akademie der Wissenschaften und der hiesigen Universität angehören, die übrigen aus zum höheren Richteramte qualifizierten Personen erwählt werden. Die Ernennung der Mitglieder würde auf drei Jahre erfolgen. Die Stellung des Präsidenten setzt dagegen so sehr das besondere Vertrauen Euer Königlichen Majestät voraus, daß dieselbe unseres alleruntertänigsten Dafürhaltens an einen bestimmten Zeitpunkt nicht füglich gebunden werden kann, vielmehr die Allerhöchste Bestimmung über einen etwaigen Wechsel in der Person unbedingt vorzubehalten ist. Dem Gericht soll die ausschließliche und unabhängige Entscheidung zustehen:

1. über Beschwerden wegen versagter Druckerlaubnis;
2. über Debitsverbote;
3. über Zulassung gesetzlich verbotener Schriften;

<sup>20</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 131–135v; vgl. auch hier oben im Dokument, Anm. 16.*



4. über den Verlust des Rechts zur Herausgabe oder Redaktion von inländischen Zeitungen oder anderen Zeitschriften;
5. über den durch Zensur-Kontraventionen verwirkten Verlust zum Betriebe des Buchhandels oder von Buchdruckereien;
6. über das Verbot sämtlicher Verlags-Artikel einer verwerfliche Schriften verbreitenden fremden Buchhandlung.

Nur Verbote gegen fremde politische Zeitungen und die Erteilung der Debits- und Abonnements-Erlaubnis für diese sollen im Einklange mit den von Euer Königlichen Majestät bei dem Vortrage des früheren Entwurfs getroffenen Bestimmungen, dem betreffenden Minister unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung für den Fall, daß es sich um Unterdrückung einer im Gebiet des Deutschen Bundes erscheinenden Zeitung handelt, überlassen bleiben.

Die im öffentlichen Interesse erforderlichen Anträge auf Entscheidungen der obengedachten Art gehen von einem seiner ganzen Funktion nach notwendig der Verwaltung angehörigen und deshalb dem Minister des Innern unterzuordnenden Beamten aus, welchem wir die Benennung Regierungs-Anwalt zu geben alleruntertänigst vorschlagen. Derselbe soll das Amt des öffentlichen Anklägers versehen und die Rechte des Staats in den vor dem Ober-Censur-Gericht schwebenden Angelegenheiten wahrnehmen und verteidigen.

Die ganze Einrichtung würde, falls Eure Königliche Majestät dieselbe zu genehmigen geruhen, mit dem 1. Juli dieses Jahres verwirklicht werden, und mit diesem Tage die Auflösung des Ober-Censur-Collegii und der Wegfall der seitherigen, die Organisation der Zensurbehörden betreffenden Bestimmungen eintreten können.

Eine besonders reife Erwägung hat in bezug auf die Frage stattgefunden, ob das Ober-Censur-Gericht in der Gestalt und Benennung, welche es nach dem anliegenden Entwurfe<sup>19</sup> erhalten würde, zu verpflichten sei, bei seinen Entscheidungen außer den Gesetzen auch solche von Euer Königlichen Majestät vollzogene Verordnungen zu beachten, welche nicht förmlich publiziert werden. Die Gründe der hiergegen angeregten Bedenken sind in der angeschlossenen Verhandlung niedergelegt. Wir sind nach reiflicher Erwägung des Gegenstandes zu dem Resultat gelangt, daß jene Frage zu bejahen sei. Es können Umstände eintreten, welche es wünschenswert machen, gewisse durch die Gesetze nur in ihren allgemeinen Grundlinien vorgesehene Grundsätze bei den danach zu treffenden Entscheidungen, mit Rücksicht auf bestimmte Beziehungen, mit besonderer Schärfe aufgefaßt und durchgeführt zu sehen, ohne daß es an der Zeit sein würde, die Motive für die zu erlassenden Allerhöchsten Anweisungen öffentlich bekannt werden zu lassen. Ganz besonders sind es politische Verhältnisse, welche die Notwendigkeit herbeiführen dürften, in solcher Weise zu verfahren. Aus diesem Grunde erscheint es nicht ratsam, das Ober-Censur-Gericht bloß an Gesetze und publizierte Königliche Befehle zu binden und haben wir uns deshalb über diejenige Fassung vereinigt, nach welcher der Gegenstand im § 14 des Entwurfs geordnet ist.

Durch die Bildung eines Gerichtshofes der hier in Rede stehenden Art würde einem in der Presse vielfach laut gewordenen Wunsche entsprochen und der zwar im wesentlichen

unbegründeten, aber doch oft wiederholten Klage über Druck und Willkür der Zensurverwaltung Einhalt getan werden. Einesteils erscheint es nur wegen des guten Eindrucks, der hiernach von der Maßregel zu erwarten sein würde, sehr erwünscht, dieselbe gleichzeitig mit der bereits Allerhöchst genehmigten, jedoch noch nicht veröffentlichten Instruktion für die Zensoren publiziert zu sehen. Andernteils spricht für die baldige Publikation vor den Landtagen aber auch noch der wichtige Grund, daß ohne solche leicht Petitionen seitens der Landtage erfolgen könnten, nach welchen der Erlaß dieser Verordnung als eine nicht freiwillige, sondern durch die Petitionen erwirkte Gabe Euer Königlichen Majestät erscheinen dürfte.

Indem wir Euer Königlichen Majestät den Entwurf einer zur definitiven Erledigung der Angelegenheit bestimmten Allerhöchsten Kabinettsordre hiebei alleruntertänigst überreichen,<sup>21</sup> stellen wir Allerhöchstdenenselben ehrfurchtsvoll anheim, diesen und die beigegebende Verordnung allergnädigst vollziehen zu wollen.

**172 e. Behördenschreiben des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an das Staatsministerium.**

**Berlin, 20. Februar 1843.**

*Ausfertigung, gez. Arnim.<sup>22</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 3, Bl. 162–162v.*

*Beschleunigte Vollziehung der Verordnung zur Neuorganisation der Zensurverwaltung.*

*Vgl. Einleitung, S. 84 und 89.*

Den Beschlüssen gemäß, welche in der am 16. des Monats stattgehabten Sitzung<sup>18</sup> in bezug auf die künftige Organisation der Zensurbehörden gefaßt worden sind, ist die angeschlossene Verordnung anderweit ausgearbeitet worden. Ein Königliches Hohes Staatsministerium bitte ich untertänigst und ganz gehorsamst, diese sowie das beigegefügte Protokoll<sup>18</sup> über die gedachte Sitzung, den beifolgenden Entwurf einer Allerhöchsten Kabinettsordre<sup>23</sup> und den annectierten Immediatbericht<sup>24</sup> hochgeneigtest schleunigst zeichnen zu wollen, damit alle diese Stücke möglichst noch am 21. dieses Monats in das Kabinett Seiner Majestät gelangen.

<sup>21</sup> *Liegt der Akte bei; gerichtet an das Staatsministerium, erlassen am 23.2.1843.*

<sup>22</sup> *Darüber: Schleunigst in den Umlauf zu setzen. Berlin, 20. Februar 1843.*

<sup>23</sup> *Liegt der Akte bei, Dok. Nr. 172 c, Anlage.*

<sup>24</sup> *Dok. Nr. 172 f.*

Ich habe mir zu dem Ende das Mundum<sup>25</sup> beizufügen gestattet, und bitte dasselbe, wenn sich bei dem Konzepte nichts zu erinnern findet, zugleich zeichnen zu wollen. Die einzigen Abweichungen in der Fassung, welche ich mir bei der schließlichen Umarbeitung der Verordnung nach den Beschlüssen eines Königlichen Hohen Staatsministerii erlaubt habe, sind:

1. daß im § 14 statt „Gesetzen“ gesagt ist „gesetzliche Vorschriften“, um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß die Instruktion für die Zensoren bindend für das Ober-Censur-Gericht sei,
2. daß ich die Bestimmung, wonach der Präsident und die Mitglieder desselben von dem Hohen Staatsministerio vorgeschlagen werden sollen, welche materiell sowohl im früheren Entwürfe in bezug auf das Ober-Censur-Collegium als in dem gegenwärtigen einstimmig angenommen war, auch formell hier wieder aufgenommen habe, da mir dies doch bei dem Interesse, welches alle Ressorts bei diesem Kollegio haben, von Wichtigkeit scheint. Das Einverständnis Seiner Exzellenz, des Herrn Justizministers Mühler, hiermit habe ich mir bereits mündlich erbeten.

#### 172 f. Immediatbericht des Staatsministeriums.

Berlin, 20. Februar 1843.

*Ausfertigung, gez. Prinz von Preußen, Boyen, Mühler, Nagler, Rother, Alvensleben, Eichhorn, Thile, v. Savigny, Bodelschwingh, Gf. z. Stolberg, Arnim.*  
GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15166, Bl. 106–106a.

*Konsequenzen der Entscheidung, ein Ober-Censur-Gericht einzusetzen. – Rasche Veröffentlichung der neuen Zensurinstruktion und der dazugehörigen Kabinettsordre.*

*Vgl. Einleitung, S. 84 und 89 und Dok. Nr. 190.*

Eure Königliche Majestät haben sich bei dem Vortrage über die mittelst der Allerhöchsten Ordre vom 4. dieses Monats<sup>13</sup> genehmigten Instruktion wegen künftiger Ausübung der Zensur allergnädigst dahin auszusprechen geruhet, daß Allerhöchstdieselben den Erlaß dieser Instruktion allein und ohne gleichzeitige Verkündung einer Maßregel, durch welche Allerhöchstdero Absicht be[s]tätigt würde, der guten Presse wirksamen Schutz zu verleihen, nicht wünschen könnten. Mit Rücksicht hierauf haben wir der Publikation der gedachten Allerhöchsten Ordre und der Instruktion einstweilen und bis zur näheren Erwägung derjenigen auf Einsetzung eines Ober-Censur-Gerichts abzielenden Vorschläge Anstand gege-

<sup>25</sup> Gemeint ist der Immediatbericht vom 20. Februar 1843, Dok. Nr. 172 f.

ben, welche wir mittelst besonderem alleruntertänigsten Bericht zu machen nicht verfehlt haben. Der Charakter des neu zu bildenden Ober-Censur-Gerichts bringt es mit sich, daß dasselbe sich in seinen Entscheidungen nur nach solchen Normen richten dürfe, welche einen gesetzlichen Charakter an sich tragen oder sonst auf besonderen Allerhöchsten Befehlen Euer Königlichen Majestät ruhen. Wir halten es deshalb für wünschenswert und erforderlich, auch der oben erwähnten Instruktion eine Fassung zu geben, welche darüber keine Zweifel läßt, daß sie nicht bloß als eine vom Staatsministerium ausgegangene Anweisung für die Zensoren, sondern als eine zugleich das Ober-Censur-Gericht leitende und dessen Aussprüche über Beschwerden wegen versagter Druckerlaubnis regelnde allgemeine gesetzliche Vorschrift sein soll. Zu dem Ende erachten wir es für zweckmäßig, daß sie sich nicht als „Instruktion für die Zensoren“, sondern als Zensurinstruktion ankündige, woran sich zugleich einige geringe Änderungen in ihren Eingangsworten knüpfen. Wir haben die Instruktion hienach anderweitig ausfertigen lassen und fügen dieselbe in der demgemäß modifizierten Gestalt alleruntertänigst hier bei.<sup>26</sup> Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. dieses Monats<sup>12</sup> enthält indes ebenfalls den Ausdruck „Instruktion für die Zensoren“.

Da die Instruktion ihre gesetzliche Bedeutung nur dadurch erhält, daß sie gleichzeitig mit der Allerhöchsten Ordre in der Gesetz-Sammlung verkündet wird, so erscheint es notwendig, beide Aktenstücke miteinander in Einklang zu bringen. Deshalb dürfte auch in die Allerhöchste Ordre die Bezeichnung „Zensurinstruktion“ zu übernehmen sein. Hiernach wagen wir dieselbe in einer anderweitigen Ausfertigung Euer Königlichen Majestät alleruntertänigst zur allergnädigsten Vollziehung vorzulegen.

*Daraufhin die Kabinettsordre (gez. Friedrich Wilhelm), Berlin, 23. Februar 1843, an das Staatsministerium, mit der vollzogene[n] Verordnung über die Organisation der Zensurbehörden, um dieselbe gleichzeitig mit Meiner Ordre vom 4. dieses Monats wegen der von Mir genehmigten Zensurinstruktion durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.*

Wenn nach dieser Verordnung Ihnen, dem Minister des Innern, die Aufsichtsführung über die Zensurverwaltung allein aufgetragen ist, so weise Ich Sie gleichwohl an, die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und der auswärtigen Angelegenheiten bei allen wichtigen Maßregeln zuzuziehen, welche die Ressorts derselben speziell berühren; *in der Akte.*

<sup>26</sup> Liegt der Akte nicht bei.

**173 a. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Böttcher,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Königsberg, 15. Februar 1843.**

*Ausfertigung, gez. Böttcher.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 83–86.*

*Ein Bezirkszensor für die Provinz ausreichend. – Vergütung. – Personalvorschlag.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

Auf Euer Exzellenz hohen Erlaß vom 30. vorigen Monats habe ich sogleich von den Zensoren in der Provinz Nachrichten über die Summen, welche sie bisher an Zensurgebühren erhoben haben, eingezogen.

Sobald die Berichte darüber vollständig eingegangen sind, werde ich eine Zusammenstellung der Beträge ungesäumt einsenden.

Da diese Angaben indessen voraussichtlich nicht genau sein werden, weil wohl kein Zensor über seine Gebühren Rechnung geführt, jedenfalls keiner die Einnahme für die Zensur

- a. von Schriften über 20 Bogen,
- b. von periodischen Schriften,
- c. von sonstigen Manuskripten

gesondert haben wird, so darf ich schon jetzt die von mir verlangte gutachtliche Äußerung hiermit ganz gehorsamst abgeben.

Wird 1. die Zensur aller geringfügigen Druckschriften, welche eine besondere Aufmerksamkeit nicht erfordert,

2. die Zensur der periodischen und Tages-Schriften von Ortszensoren besorgt, so genügt, nachdem die Zensur der zum Druck bestimmten Manuskripte über 20 Druckbogen aufgehoben ist, wenigstens vorläufig und solange nicht die Anzahl der in der hiesigen Provinz erscheinenden Drucksachen sich sehr erheblich vermehrt, für die Provinz Preußen ein Bezirkszensor vollkommen.

Ich würde denselben hier in Königsberg anstellen und dazu einen Regierungsbeamten wählen, da das Geschäft auch für die ganze Provinz und für alle Schriften (mit Ausnahme der periodischen und Tages-Schriften) von mäßigem Umfange sein und jedenfalls die Zeit eines dazu ausschließlich angestellten Beamten nicht ausfüllen wird.

Für dieses Nebengeschäft würde dann eine Remuneration von 400 Rtlr. jährlich genügen. Da der Umfang des Geschäfts sich jedoch noch nicht genau übersehen läßt und veränderlich sein wird, so stelle ich ganz gehorsamst anheim, die anderweitige Normierung der Remuneration nach Verlauf eines Jahres vorzubehalten und sie dann etwa so zu bestimmen, daß der Zensor für jeden zensierten Druckbogen aus der Staatskasse 5 Sgr., jedoch in einer ihm quartaliter zu zahlenden runden Summe erhält.

Der Regierungsrat Schmitz würde sich in diesem Falle zum Bezirkszensor für die Provinz Preußen<sup>1</sup> gut qualifizieren.

Solle jedoch mit dem Geschäft des Bezirkszensors auch die Zensur der in Königsberg erscheinenden Tages-Blätter und periodischen Schriften verbunden werden, so würde der p. Schmitz bei seinen sonstigen Amtsgeschäften die Aufgabe nicht lösen können, und für diesen Fall müßte ich mir einen anderweitigen Vorschlag ganz gehorsamst noch vorbehalten.

Den Lokalzensoren stelle ich gehorsamst anheim, die Erhebung der Zensurgebühren von den Zahlungsverpflichteten nach wie vor zu überlassen, da in dieser Hinsicht seither weder Klagen noch Anträge vorgekommen sind und die Übernahme dieser Zahlungen auf Staatsfonds verhältnismäßig kostspielig sein und Weitläufigkeiten machen würde.

Bei der großen Ausdehnung der Provinz und da bei der Einrichtung gouvernementale Rücksichten vorwalten, scheint es mir billig zu sein, für die Manuskripte, welche dem Bezirkszensor eingesendet und von diesem an die Autoren zurückgesendet werden, mit der Verpflichtung der Versendung unter Kreuzband Portofreiheit zu bewilligen.

**173 b. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher.**

Berlin, 28. Februar 1843.

*Revidiertes Konzept,<sup>2</sup> gez. Arnim.<sup>3</sup>*

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 87–88.

*In jedem Regierungsbezirk ein Bezirkszensor – Portofreiheit nicht erforderlich.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

Euer p. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 15. dieses Monats<sup>4</sup> vorläufig, daß es nach der inzwischen publizierten Verordnung über die Organisation der Zensurgebühren nicht tunlich ist, für die dortige Provinz einen einzigen Bezirkszensor zu bestellen. Es muß vielmehr nach § 1 der Verordnung in jedem Regierungsbezirk mindestens ein Bezirkszensor fungieren.<sup>5</sup> Hierauf wollen Euer p. bei Erstattung des vorbehaltenen Berichts Rücksicht nehmen.

<sup>1</sup> *Hier am Rand:* Regierungsbezirk?

<sup>2</sup> *Absendevermerk:* 3.3.

<sup>3</sup> *Paraphe.*

<sup>4</sup> *Dok. Nr. 173 a.*

<sup>5</sup> *Ergänzung, vermutlich Arnims, am Rand:* Ob hierbei bei dem Regierungsbezirk Königsberg nicht auf den Assessor von Röder, der zugleich Lokalzensor für die dortigen politischen Blätter sein könnte, zu rücksichtigen wäre, stelle ich ergebenst anheim.

Wird nach der fraglichen gesetzlichen Bestimmung verfahren, so werden die Portokosten für die Korrespondenz mit den Zensoren nicht so bedeutend sein, um eine Einrichtung der Art zu treffen, wie sie am Schlusse des eingangs gedachten Berichts vorgeschlagen wird.

**173 c. Aus der Zirkularverfügung des Innenministers  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an die Oberpräsidenten,  
hier an den der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Böttcher.  
Berlin, 24. März 1843.**

*Revidiertes Konzept,<sup>6</sup> gez. Arnim.<sup>7</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 121–137.*

*Personalvorschläge für Bezirkszensoren. – Deren Vergütung und Befähigung. –  
Personalvorschläge für Lokalzensoren und deren Befähigung.*

*Vgl. Einleitung, S. 84, Dok. Nr. 176 b, 179 b und 180 e.*

Sofort.

[...]<sup>8</sup>

Nach diesen allgemeinen Andeutungen bemerke ich im einzelnen folgendes:

Zu I. In dem gefälligen Bericht am 15. vorigen Monats<sup>9</sup> haben Euer p. es für genügend erachtet, einen Bezirkszensor für die ganze Provinz zu bestellen. Daß dies nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nicht ausführbar sei, haben Sie inzwischen aus meinem Erlasse vom 28. vorigen Monats ersehen. Es wird deshalb für jeden einzelnen Regierungsbezirk dortiger Provinz ein besonderer Bezirkszensor in Vorschlag zu bringen sein. Was nun

1. den Regierungsbezirk Königsberg betrifft, so habe ich schon in der obengedachten Verfügung die Frage gestellt, ob nicht zu den betreffenden Funktionen der Regierungsassessor von Röder geeignet und demselben die Bezirkszensur neben der [im] Bezirk übernommenen Zensur aller in dortiger Stadt erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften zu übertragen sein würde. Sollte diese Kombination indes aus irgendeinem Grunde nicht ausführbar sein, so wollen Euer p. einen besondern, mit der Lokalzensur nicht zu beschäftigenden Bezirkszensor in Vorschlag bringen. Da sich dessen Funktion auf einen

<sup>6</sup> Das Konzept vermutlich von Bodes Hand; zahlreiche Ergänzungen anderer; Absendevermerk: 25.3.

<sup>7</sup> Paraphe.

<sup>8</sup> Die Passagen bis hierhin (Beginn und Einschub) nahezu gleichlautend im Dok. Nr. 176 b.

<sup>9</sup> Dok. Nr. 173 a.

einzelnen Regierungsbezirk beschränkt, so dürfte mit einer Remuneration von 200 Rtlr. auszukommen sein.

2. Der im Regierungsbezirk Gumbinnen zu ernennende und zu diesem Behuf vorzuschlagende Bezirkszensor wird im ganzen wenig beschäftigt sein. Eine Remuneration von 50 Rtlr. jährlich wird deshalb wohl für ausreichend erachtet werden können. Ob ihm, wie es auch hier wünschenswert ist, die Zensur der im Bezirks-Orte selbst erscheinenden periodischen Schriften mit zu übertragen sei, wollen Euer p. näher ermessen und sich darüber äußern.
3. Das zu 2. gesagte gilt auch von der Bezirkszensur im Regierungsbezirk Marienwerder.
4. Was den Regierungsbezirk Danzig betrifft, so wollen Euer p. den Bezirkszensor ebenfalls in Vorschlag bringen und sich gefälligst darüber aussprechen, ob Sie seine Besoldung auf Höhe von 100 Rtlr. für angemessen erachten.

Es scheint übrigens ratsam, doch auch für die Zensur der Zeitschriften nicht die unmittelbare Einziehung an Zensurgebühren anzuhängen, sondern eine Einrichtung dahin zu treffen, daß sie vierteljährlich die Bogenzahl der zensierten Zeitschriften anzeigen, daß der Betrag dafür von dem Beteiligten zur Regierungs-Hauptkasse abgeführt und dem Zensor für seine Mühwaltung in bezug auf die Zensur der Zeitschriften eine besondere, nach dem ungefähren Aufkommen in Pausch und Bogen festzustellende Remuneration außer der Besoldung für die Bezirkszensur aus der Staatskasse gezahlt werde. Es steht dies mit der Würde des Zensor-Amtes mehr im Einklange.

Sollten Euer p. eine anderweite als die oben angedeutete Verteilung der Besoldungen für die Bezirkszensoren mit 200 Rtlr., 50, 50 und 100 Rtlr., oder einen Zuschuß zu denselben für erforderlich erachten, so würde ich Ihrer gefälligen Mitteilung darüber ganz ergebenst entgegensehen. Jedenfalls würde es wünschenswert sein, wenn für die gesamte Provinz einschließlich der etwaigen Zuschüsse für die Zensur politischer Zeitungen nicht mehr als etwa 800 bis 1.000 Rtlr. in Anspruch genommen würden.

Rücksichtlich der in Vorschlag zu bringenden Zensoren ist zugleich eine Charakteristik derselben mit kurzer Angabe ihrer seitherigen Lebens- und ihrer Geschäftsverhältnisse und mit Andeutung der Art und des Grades ihrer wissenschaftlichen Bildung zu liefern, damit bestimmt beurteilt werden könne, daß dieselben dem Erfordernis des § 4 der Verordnung entsprechen. Auch ist anzuzeigen, ob die vorgeschlagenen Personen zur Annahme des betreffenden Amtes bereit sein würden.

Zu II. Die gegenwärtig in der dortigen Provinz erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften und ihre Zensoren sind in der angebotenen Übersicht<sup>10</sup> zusammengestellt. Euer p. ersuche ich ergebenst, dieselbe, soweit als es erforderlich erscheint, zu berichtigen und zu prüfen, wieweit die bisherigen Zensoren der Zeitschriften, sofern nicht schon nach den Andeutungen zu 1. Änderungen eintreten, beibehalten werden können. Dabei wird

<sup>10</sup> Liegt der Akte bei, S. 99–119.



es angemessen sein, dahin zu wirken, daß für alle an einem Orte erscheinenden Blätter möglichst eine und dieselbe Person als Zensor fungiere. Von diesem Grundsatz würden nur in besonders dringenden Fällen Ausnahmen nachgelassen werden können. Daß eine und dieselbe Zeitschrift nach Maßgabe ihrer Bestandteile von verschiedenen Personen zensiert werde, wie es beispielsweise bei dem Tilsiter gemeinnützigen Wochenblatt geschieht, darf in Zukunft überhaupt nicht mehr vorkommen. Für die meisten periodischen Schriften der dortigen Provinz werden die bisherigen Zensoren beibehalten werden können. Dies wird gleich in bezug auf den Landrat Abramowski zu Elbing, welcher zu mehreren erheblichen Rügen Anlaß gegeben hat, mit besonderer Rücksicht auf die tadelswerte Tendenz der Elbinger Anzeigen kaum zulässig sein, deshalb gebe ich Euer p. besonderer genauer Erwägung den Vorschlag eines anderen geeigneten Zensors anheim. Die hier- nach und durch Angaben des Urteils über die Qualifikation der definitiv in Vorschlag zu bringenden Zensoren vervollständigte Übersicht ist demnächst zurückzureichen.

Zu III. Nach dem Berichte vom 15. vorigen Monats glaube ich annehmen zu dürfen [...] <sup>11</sup>

**174 a. Zirkularverfügung der drei Zensurminister an die Oberpräsidenten, hier an den des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.**

**Berlin, 16. Februar 1843.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn, i. V. v. Schleinitz, Arnim.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 309–311.*

*Berichterstattung über Beratungen des Staatsrats nur nach den Artikeln der Staats-Zeitung.*

*Vgl. Einleitung, S. 12 und 73 und Dok. Nr. 209.*

Es sind in neuester Zeit durch die öffentlichen Blätter mehrfache Nachrichten über die Verhandlungen und Diskussionen im Königlichen Staatsrat an das größere Publikum gelangt, welche um so mehr dazu geeignet gewesen sind, mancherlei unrichtige Ansichten über die dort gepflogenen Beratungen zu verbreiten, als die Mitglieder des Staatsrats selbst sich im Einklange mit der bestehenden Geschäftsordnung über den Gegenstand der amtlichen Erörterungen gegen dritte Personen nicht äußern werden, die betreffenden Mitteilungen also nur auf zufälligen und außer allem Zusammenhange aufgefaßten Notizen oder auf willkürlichen Annahmen und Kombinationen beruhen können. Es ist deshalb die Bestimmung getroffen worden, daß Artikel, welche Anführungen über Verhandlungen im Innern des Staatsrats enthalten, in die hiesigen Zeitungen nicht eher aufgenommen werden dürfen,

<sup>11</sup> Die Teile III und IV der Verfügung nahezu gleichlautend im Dok. Nr. 176 b.

als bis dieselben zuvor dem Herrn Präsidenten des Königlichen Staatsrats vorgelegen und dessen Genehmigung erhalten haben.

Die Redaktionen der Staats-Zeitung und der beiden Berliner Zeitungen sind hiernach mit Anweisung versehen. Um aber die Gewißheit zu erhalten, daß auch in anderen Zeitungen Mitteilungen der beregten Art nicht ohne vorgängige Zustimmung des Herrn Staatsrats-Präsidenten aufgenommen werden, wollen Euer Hochwohlgeboren die Zensoren anweisen, die Veröffentlichung derartiger Artikel überhaupt nur dann zu gestatten, wenn solche bereits in der Staats-Zeitung enthalten gewesen sind, und also die Vermutung der erfolgten Prüfung und Genehmigung für sich haben.

*An den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 306–306v.*

*Seine daraufhin erlassene Verfügung (gez. Der Oberpräsident der Provinz Preußen), Königsberg, 20. Februar 1843, an die Zensoren der Provinz (Verwaltungsdruck); ebd., Bl. 309.*

*Eine weitere Zirkularverfügung der drei Zensurminister, Berlin, 19. Februar 1843, an die Oberpräsidenten: Um eine unangemessene Besprechung der die Veröffentlichung der Staatsrats-Verhandlungen betreffenden Verfügung vom 16. dieses Monats zu verhüten, ist der Inhalt derselben nicht, wie es in derselben heißt, den Redaktionen, sondern nur den Zensoren der beiden hier außer der Staats-Zeitung erscheinenden Zeitungen mitgeteilt worden. Euer Hochwohlgeboren setzen wir hiervon zur Erläuterung des gedachten Erlasses in Kenntnis; in: AP Poznań, OP, Nr. 2963, S. 312.*

**174 b. (Zirkular-)Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,  
Eduard Heinrich Flottwell, hier an den Oberbürgermeister zu Erfurt,**

**Carl Friedrich Wagner.**

**Magdeburg, 27. Februar 1843.**

*Ausfertigung, gez. Flottwell.*

*StA Erfurt, 1–1/16c, Nr. 10 Bd. 6, n. f.*

*Berichterstattung über den Provinziallandtag gemäß der Vorgaben des Königs.*

*Vgl. Einleitung, S. 73 und Dok. Nr. 217 a.*

Euer Hochwohlgeboren ist es bekannt, daß des Königs Majestät die Zusammenberufung des siebenten Landtags der Provinz Sachsen auf den 5. März dieses Jahres allergnädigst zu befehlen geruhet haben. Es werden über den Gang und die Resultate der Verhandlungen des Landtages, wie bei dem vorigen, besondere, authentische Mitteilungen unter der Redaktion des Landtags selbst erfolgen, und diese gleichzeitig in der Magdeburger und Erfurter Zeitung sowie im Halleschen Courier abgedruckt werden, so daß das Publikum der Provinz unausgesetzt in einer vollständigen Kenntnis von dem Gange der Verhandlungen der Ständeversammlungen erhalten werden wird.

Es ergibt sich hieraus schon von selbst, daß es anderweitiger Relationen über diese Verhandlungen zur Kenntnisnahme des Publikums nicht bedarf, ja daß sogar durch dergleichen andere Mitteilungen, welche jeder Authentizität entbehren, sehr leicht unangenehme Mißverständnisse hervorgerufen werden würden. Es ist darum auch der Wille Seiner Majestät des Königs, daß nur die obenerwähnten offiziellen Mitteilungen der Provinziallandtage selbst und keine andern in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden.

Ich mache es Euer Hochwohlgeboren daher zur Pflicht, auf diese Bestimmung strenge zu halten und hiernach die Redaktionen der Zeitungen und anderer periodischer Blätter mit Anweisung zu versehen. Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß diese offiziellen Artikel zum Gegenstande einer Erörterung oder Beurteilung in den Zeitungen pp. gemacht werden, wenn nur darauf gesehen wird, und daß sich die genannten Erörterungen sonst in den Schranken einer ruhigen, anständigen und wohlmeinenden Beleuchtung des Gegenstandes halten.<sup>1</sup>

Zugleich ersuche ich Sie, den Redakteur der dortigen Zeitung mit Instruktion zu versehen, damit er die ihm von Merseburg aus zugehenden, zur öffentlichen Mitteilung bestimmten offiziellen Artikel so schleunig als möglich aufnehme.

*Darunter die Signaturverfügung des Oberbürgermeisters (gez. Wagner), Erfurt, 2. März 1843: Dem Redakteur Cramer zur Kenntnisnahme und Achtung vorzulegen mit dem Veranlassen, die ihm von Merseburg aus direkt zugehenden Verhandlungen recht schleunig aufzunehmen!*

**175. Zirkularverfügung des zuständigen Zensurministers,  
Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg,  
an die Oberpräsidien, hier an das des Großherzogtums Posen.  
Berlin, 17. Februar 1843.**

*Ausfertigung, gez. Im Auftrage Mathis.  
AP Poznań, OP, Nr. 3051, S. 116.*

*Besonders aufmerksame Zensur der Volkskalender.*

*Vgl. Einleitung, S. 21 und 60.*

Es ist in neuester Zeit in einigen Fällen bemerkt worden, daß Volkskalender in Anekdoten, Erzählungen und Erörterungen zum Vehikel sogenannter liberaler Tendenzen auf dem Gebiete des Staates und der Kirche gemacht werden.

In Rücksicht auf den großen Leserkreis dieser Schriften, auf die Bedeutung und Einwir-

<sup>1</sup> *Der folgende Absatz als Zusatz von anderer Hand und speziell auf die Situation in Erfurt formuliert.*

kung, welche Kalender für einen nicht unbedeutenden Teil der Leser haben, erscheint eine besonders sorgfältige Zensur dringend erforderlich, die namentlich auch den Grundsatz berücksichtigt, daß der Ort, für welchen etwas zum Druck bestimmt ist, ein sehr erhebliches Moment für die Frage nach der Druckzulässigkeit abgibt.

Indem ich Euer Hochwohlgeborenen Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand besonders richte, ersuche ich Sie ergebenst, die Zensoren mit geeigneter Anweisung versehen zu wollen. Es läßt sich von einer solchen um so mehr ein günstiger Erfolg erwarten, als auch das Ober-Censur-Gericht, wie das abschriftlich angeschlossene Erkenntnis ergibt,<sup>1</sup> bereits das ihr zum Grunde liegende Prinzip gerade für Volkskalender als richtig anerkannt hat.

**176 a. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Wilhelm von Bonin,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Stettin, 21. Februar 1843.**

*Ausfertigung, gez. Bonin.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 18 Bd. 1, S. 43–47.*

*Bezirkszensoren. – Bisheriges Zensuraufkommen. – Vergütung.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

Euer Exzellenz beehre ich mich auf den geehrten Erlaß vom 30. vorigen Monats, die Anordnung von Bezirkszensoren betreffend, in Ansehung der einzelnen Fragepunkte gehorsamst anzuzeigen, daß

ad 1. die Bezirkszensoren der einzelnen, die Provinz Pommern bildenden Regierungs-Departements am passendsten ihren Sitz an den Hauptorten der letzteren nehmen dürften, wo ihnen bei der Geringfügigkeit der übrigen literarischen Erscheinungen auch die Zensur der periodischen Blätter zufallen würde.

Im Stettiner und Kösliner Departement dürfte dies an und für sich außer Zweifel sein, da außer Stettin und Köslin sich nirgends ein literarischer Verkehr vorfindet, der einige Berücksichtigung verdienen dürfte.

Im Stralsunder Departement könnte dies bedenklicher erscheinen, wo neben Stralsund der Universitätsort Greifswald in Betracht zu ziehen ist - inzwischen ist Greifswald als Druckort ganz unbedeutend und bei der geringen Entfernung Stralsunds, wo das Erscheinen zweier nicht ganz unwichtiger Lokalblätter ohnehin die Bestellung eines zuverlässigen Lokalzensors unter allen Umständen erforderlich machen würde, die Verei-

<sup>1</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

nigung des Bezirks- und Lokalzensors in Stralsund in einer Person wohl ausführbar – und der Vereinfachung halber das angemessenste.

Daß übrigens das altherkömmliche Zensor-Amt des Rektors der Universität, Fürst Putbus, für die namens der Universität erscheinenden Schriften durch diese Anordnung nicht alteriert werde, glaube ich annehmen zu dürfen.

ad 2. Wie oben bemerkt, beschränkt sich die schriftstellerische Tätigkeit auf die genannten Hauptorte der Provinz und das Amt der Lokalzensoren außerhalb der letztern ist fast nur ein Nominelles, für dessen Mühwaltung es einer weiteren Remuneration nicht bedarf, als diejenige, welche gesetzlich bereits normiert ist.

ad 3. Es dürfte überall ein Bezirksensor genügend sein.

ad 4. und 5. Ich muß mir gestatten, um mich deutlich zu machen, beide Punkte miteinander zu verbinden.

Bisher ist die Zensur aller nicht periodischen Schriften für ganz Pommern hier in Stettin erfolgt, und es haben die Gebühren für Schriften bis zu 20 Druckbogen im verwichenen Jahre von sämtlichen Zensoren:

im Gebiete

|  |                  |
|--|------------------|
| a) der Medizin pp.                                   | 2 Rtlr.          |
| b) der allgemeinen Literatur und des Schulwesens pp. | 11 Rtlr. 18 Sgr. |
| c) der Theologie pp.                                 | 4 Rtlr. 8 Sgr.   |
| betragen Summa:                                      | 17 Rtlr. 26 Sgr. |

Dagegen hat der Zensor der hier im Orte erscheinenden Lokalblätter und anderer der Tagesliteratur angehörenden Schriften und Drucksachen seine Einnahme in 3 Sgr. den Bogen auf 140 Rtlr. 13 ½ Sgr. berechnet.

Nach der Stärke der in Stralsund und Köslin erscheinenden Blätter läßt sich die Einnahme der Zensoren daselbst für jeden dieser Orte zwischen 20 bis 30 Rtlr. annehmen, also in Summa ca. 50 Rtlr.

Die Gesamteinnahme dürfte betragen also Summa Summarum 208 Rtlr. 9 ½ Sgr.

Der Betrag dieser Einnahme und das Verhältnis derselben zueinander dürfte einen Maßstab für den äußeren Umfang der Geschäfte geben, rücksichtlich dessen die Tagesliteratur am hiesigen Orte den bei weitem größten Teil in Anspruch nimmt. Es wird dies auch in erhöhtem Maße stattfinden, sobald hier die beabsichtigte Herausgabe einer neuen Zeitung ins Leben tritt. Außerdem darf nicht übersehen werden, daß die Kontrolle des Zensors durch die materielle Wichtigkeit der hier erscheinenden Blätter an sich sowie durch die Euer Exzellenz genügend bekannte Persönlichkeit des Redakteurs der Börsennachrichten der Ostsee sehr erschwert wird, und daher die Gewinnung eines völlig geeigneten Mannes und dessen Kon-servation für das Amt durch ein entsprechendes Äquivalent in Gelde bedingt erscheint.

Ich würde eine Summe von circa 300 Rtlr. für den Zensor am hiesigen Orte für angemessen erachten, bemerke jedoch gehorsamst, daß für den Fall, daß es nötig würde, einen ganz geeigneten Assessor dazu zu berufen, diese wohl auf 400 Rtlr. steigen dürfte.

Für die beiden andern Bezirkszensoren dürfte eine Remuneration, welche das bisher bezogene Quantum, in Betracht der ihnen vielleicht in der Folge zufallenden Zensur bedeutenderer Sachen, für jeden um ein Mäßiges übersteigt, sachgemäß erscheinen und in Pausch und Bogen für jeden auf 40–50 Rtlr. jährlich zu arbitrieren sein.

**176 b. Zirkularverfügung des Innenministers  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an die Oberpräsidenten,  
hier an den der Provinz Pommern, Wilhelm von Bonin.**

**Berlin, 24. März 1843.**

*Revidiertes Konzept,<sup>1</sup> gez. Arnim.<sup>2</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 18 Bd. 1, S. 55–66.*

*Einrichtung von Bezirks- und Lokalzensoren. – Zu den Personalvorschlägen. – Vergütung. –  
Zensur der Schriften der Universität Greifswald.*

*Vgl. Einleitung, S. 84, Dok. Nr. 173 c, 179 b und 180 e.*

Behufs Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Februar dieses Jahres, die Organisation der Zensurbehörden betreffend, handelt es sich zuvörderst

- I. um die Anstellung der Bezirkszensoren – § 1,
- II. um die Anstellung der Lokalzensoren, wo solche nötig erscheinen – § 2,
- III. um Feststellung der Frage, ob die Polizeibehörden überall imstande sein werden, die Zensur der im § 3 gedachten geringfügigen Schriftstücke zu übernehmen, oder ob und wo solche ausdrücklich den Bezirks- oder Lokalzensoren zu übertragen sein würde,
- IV. um die Bestimmung über Einziehung der Zensurgebühren.

<sup>3</sup><Es ist hierbei nicht zu übersehen, daß die Bestellung der Zensoren, welchen die Zensur der Zeitungen anvertraut werden soll, das Wichtigste ist. Von der Umsicht, Fähigkeit, Zuverlässigkeit und Charakterfestigkeit derselben hängt ein großer Teil des Erfolges der neuen Gesetzgebung ab. Es wird, wenn sonst ein tüchtiger zuverlässiger Beamter hierzu zu gewinnen ist, eine angemessene, im Verhältnis zu seiner Arbeitszeit vielleicht bedeutende Remuneration nicht versagt werden dürfen, wenn sie nötig ist, um einen solchen zur

1 *Das Konzept vermutlich von Bodes Hand; zahlreiche Ergänzungen anderer; Absendevermerk: 25.3.*

2 *Paraphe.*

3 *Ergänzung von anderer Hand mit dem Vermerk Arnims: Add. wie an HvVincke, S. 56; Anfangstext der Verfügung, dieser Einschub sowie im wesentlichen die Teile III und IV der Verfügung auch an andere Oberpräsidenten.*

freudigen und bereitwilligen Übernahme des Geschäfts zu vermögen. Daß jeder Beamte diesen Auftrag wie jedes andere dienstliche Geschäft übernehmen muß, leidet keinen Zweifel, allein es kommt freilich darauf an, nicht Zensoren zu erhalten, welche das Amt wider Willen üben. Hierzu, zur Stärkung ihrer Amtsfreudigkeit wird eine höhere Remuneration wirken können, da sie sie von manchen andern Sorgen zu befreien imstande ist. Kann solchen tüchtigen Zensoren der politischen Blätter (Lokalzensoren) das Amt des Bezirksensors mit übertragen werden, so ist dies um so besser. Doch wird nie, um solche Vereinigung zu erreichen, ein minder zuverlässiger und tüchtiger Lokalzensor für die Zeitungen zuzulassen sein. Zu dem letzteren Amte wird es immer wünschenswert sein, ein Mitglied der Regierung auszuersuchen, welchem durch eine Erhöhung seines Einkommens, nötigenfalls um einige hundert Taler, eine bedeutende Beihilfe gewährt werden kann. Nach diesen allgemeinen Andeutungen bemerke ich im einzelnen folgendes:>

Zu I.

Mit der in dem gefälligen Bericht am 21. vorigen Monats<sup>4</sup> wegen des Wohnorts der künftigen Bezirkszensoren ausgesprochenen Ansicht bin ich ganz einverstanden. Auch werde ich dafür sorgen, daß die für ihre Besoldung vorgeschlagenen Beträge etatisiert werden. Könnte indes für Stettin mit einer Summe von 300 Rtlr. ausgereicht werden, so würde mir solches<sup>5</sup> erwünscht sein. Euer p. wollen sich hierüber in dem auf gegenwärtige Verfügung zu erstattenden Berichte näher aussprechen. Unter den von Ihnen dargestellten Umständen unterliegt es keinem Bedenken, daß die mit der Zensur der in ihrem Wohnorte erscheinenden periodischen Schriften beauftragten Lokalzensoren zugleich für jetzt das Amt des Bezirksensors übernehmen. Es kommt nur noch darauf an, daß die Personen in Vorschlag gebracht werden. Euer p. ersuche ich daher, dies schleunigst zu tun und gleichzeitig eine Charakteristik der präsentierten Individuen mit kurzer Angabe ihrer seitherigen Lebens- und Geschäftsverhältnisse und mit Andeutung der Art und des Grades ihrer wissenschaftlichen Bildung beizufügen, auch anzugeben, ob sie sich zur Übernahme des betreffenden Amtes bereit erklärt haben. Da wie gesagt die Zensur der Tagesblätter von besonderer Wichtigkeit ist, so würde es wohl erwünscht sein, wenn dem in der betreffenden Funktion bereits geübten Regierungsrat Freiherr von Oelsen das Amt eines Bezirksensors am dortigen Orte übertragen werden könnte.

Zu II.

<sup>6</sup><Was die zu Köslin erscheinenden periodischen Schriften betrifft, so gebe ich anheim, die bevorstehende Gelegenheit zu benutzen, um den Polizeidirektor Braun in der betreffenden Eigenschaft durch einen anderen Beamten zu ersetzen. Es ist hierbei vorzugsweise

<sup>4</sup> Dok. Nr. 176 a.

<sup>5</sup> Arnims Formulierung mit Rücksicht auf die Beschränktheit der disponiblen Fonds *gestrichen*.

<sup>6</sup> Ergänzung von anderer Hand und die Formulierung Arnims: Die Zensur derjenigen periodischen Schriften, welche nicht an den Wohnorten des Bezirksensors erscheinen, wird im wesentlichen in den bisherigen Händen gelassen werden können, *gestrichen*.

auf ein Mitglied der Regierung zu reflektieren, welches neben der Wissenschaft auch die Zensur der an seinem Wohnort erscheinenden periodischen Schriften zu übernehmen hat und welchem für letztere Mühwaltung allenfalls noch eine besondere mäßige Remuneration, über welche ich Euer p. gefälligen Vorschlägen entgegen sehe, neben den Zensurgebühren gewährt werden kann. In gleicher Art ist die Zensur der periodischen Schriften zu Stralsund dem Bezirkszensor zu[zu]ordnen.>

Übrigens wird es indes angemessen sein, dahin zu wirken, daß für alle an einem und demselben Orte erscheinenden periodischen Schriften möglichst die nämliche Person als Zensor fungiere. Von diesem Grundsatz wird nur in besonders dringenden Fällen abzuweichen sein. Unter keinen<sup>7</sup> Umständen darf, wie es bei dem Stolpeschen Kreisblatt der Fall ist, die Zensur einer und derselben Schrift verschiedenen Individuen anheimfallen. Übrigens ist als Zensor allemal eine bestimmte Person zu bezeichnen, so daß die Bemerkung, die Zensur werde von den Polizeibehörden ausgeübt, künftig wegfällt. Die anliegende Übersicht<sup>8</sup> der in der dortigen Provinz erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften und ihrer Zensoren wollen Euer p. mit Rücksicht auf obige Bemerkungen ergänzen und berichtigen und mir solche mit den Namen der für die einzelnen Blätter definitiv in Vorschlag zu bringenden Zensoren und mit Angabe des Urteils über ihre Qualifikation zurückreichen.

<sup>9</sup><Es scheint übrigens ratsam, den Zensoren auch für die Zensur der Zeitschriften nicht die unmittelbare Einziehung von Zensurgebühren anzusinnen, sondern eine Einrichtung dahin zu treffen, daß sie vierteljährlich die Bogenzahl der zensierten Zeitschriften anzeigen, daß der Betrag dafür von den Beteiligten zur Regierungshauptkasse abgeführt, und dem Zensor für seine Mühwaltung in bezug auf die Zensur der Zeitschriften eine besondere, nach dem ungefähren Aufkommen in Pausch und Bogen festzustellende Remuneration außer der Besoldung für die Bezirkszensur aus der Staatskasse gezahlt werde. Es steht dies mit der Würde des Zensor-Amtes mehr im Einklang.>

Zu III.

Nach dem Berichte vom 21. vorigen Monats<sup>4</sup> glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Polizeibehörden überall imstande sein werden, der ihnen nach § 3 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung zu genügen, was mir auch deshalb sehr wünschenswert ist, weil es nicht zweckmäßig ist, daß die Bezirks- und Lokalzensoren mit der Prüfung kleiner, unbedeutender Annoncen und Gelegenheitsschriften behelligt werden.

Zu IV.

Darüber, ob und in welcher Weise die Zensurgebühren für andere als periodische Schriften künftig noch zu erheben sein werden, stehen besondere Beratungen bevor. Was die

<sup>7</sup> Korrigiert von anderer Hand aus diesen.

<sup>8</sup> Liegt der Akte bei, S. 48–54.

<sup>9</sup> Ergänzung von anderer Hand mit dem Vermerk Arnims: Add. wie die rot angestrichene Stelle in der Verfügung an HvBöttcher, S. 61.



periodischen Schriften betrifft, so wird vorerst noch von der Voraussetzung ausgegangen werden müssen, daß ein Wegfall der Gebühren nicht stattfindet, zumal nach Euer p. gefälligem Bericht vom 21. vorigen Monats<sup>4</sup> ein Bedürfnis dazu nicht vorhanden ist. Um aber den jährlichen Betrag dieser Gebühren, welche nach Maßgabe der jedesmal erscheinenden Bogenzahl wenigstens annähernd ermittelt sein wird, für jede einzelne Schrift dieser Art zu übersehen, wollen Euer p. die von jeder Zeitschrift im Durchschnitt des Jahres gedruckte Bogenzahl zu ermitteln suchen und die Gebühren nach dem durch die Verordnung vom 28. Dezember 1824<sup>10</sup> festgestellten Satz von 3 Sgr. für den Druckbogen berechnen lassen. Diese fällige Nachweisung wollen Sie womöglich gleichzeitig mit dem Berichte über die Punkte zu I. bis III. einreichen. Sollte die Einziehung der dazu erforderlichen Nachrichten jedoch einen längeren Zeitaufwand erheischen, so wollen Sie jenen Bericht deshalb nicht aufhalten, solchen vielmehr gefälligst spätestens in drei Wochen erstatten und die erwähnte Nachweisung dann später, aber auch möglichst schnell nachfolgen lassen.

Das Zensor-Amt des Rektors der Universität Greifswald für die im Namen der Universität erscheinenden Schriften würde zwar an und für sich beibehalten werden können. Dasselbe wird jedoch vielleicht deshalb aufhören, weil in Vorschlag gekommen ist, die Universitäten als solche in Beziehung auf Schriften der gedachten Art ganz von der Zensur zu befreien.

**176 c. Bericht des Oberregierungsrats Ludwig Theodor Wehrmann an den Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Stralsund, Friedrich Ferdinand Leopold von Seydewitz.**

**Stralsund, 3. April 1843.**

*Ausfertigung, gez. Wehrmann; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 18 Bd. 1, S. 83–84.*

*Wegen mangelnder Bildung Bitte, ihn nicht zum Bezirks- und Lokalzensor zu berufen.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

Euer Hochwohlgeboren haben geneigtest mich zur Erklärung aufgefordert, ob ich bereit sei, das Amt eines Bezirkszensors für den Regierungsbezirk Stralsund und eines Lokalzensors der hier erscheinenden periodischen Schriften und Tagesblätter zu übernehmen.

Durchdrungen von dem Pflichtgeföhle, im Dienste mich jeder Leistung unterziehen zu müssen, zu der ich fähig erachtet werde, spreche ich ohne Anstand meine Bereitwilligkeit aus, die Obliegenheiten eines Bezirks- und Lokalzensors zu erfüllen, wenn ich mit diesem Auftrage beehrt werde. Ich darf aber meine Besorgnis nicht verhehlen, daß meinem guten

<sup>10</sup> Dok. Nr. 33 a.

Willen nicht immer meine Kräfte gleich stehen mögen. Ich bin kein Gelehrter im gewichtigen Sinn des Worts. Unverhohlen bekenne ich, mich mehr den sogenannten Brotstudien hinzugeben, als nach dem Ersteigen einer hohen Stufe im weiten Reiche der Gesamtheit der Wissenschaften gestrebt zu haben.

Jung schon ins Amt getreten, zum mehrfachen Wechsel der verschiedenartigsten dienstlichen Stellungen veranlaßt, immer aber zu einer ununterbrochenen Geschäftstätigkeit genötigt, blieb mir nicht Muße genug, neben der gesuchten Ausbildung für den Staatsdienst in einem nicht auf ein Fach beschränkten Umfange über ein allgemeines Fortschreiten mit den Wissenschaften in ihrer stets vorrückenden Ausdehnung hinauszugehen. Wird der Grad wissenschaftlicher Bildung, welche der § 4 der Verordnung über die Organisation der Zensurbehörden von einem Zensor erheischt, höher gestellt, dann gestehe ich meine mangelnde Eigenschaft zu dem Amte desselben ein und bitte gehorsamst, mich von der Verpflichtung zur Übernahme desselben geneigtest zu entbinden.

**176 d. Bericht des Oberregierungsrats Moritz von Kries an den Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Köslin, August Ludwig Leopold Fritsche.**

**Köslin, 5. April 1843.**

*Ausfertigung, gez. Kries; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 18 Bd. 1, S. 85.*

*Übernahme des Zensor-Amtes aus Pflichtgefühl.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

Wenn ich auch gewünscht hätte, der Publizität und dem Odium fremd zu bleiben, welche das Amt eines Zensors mehr oder weniger stets mit sich führt, so bin ich als Beamter allerdings verbunden, die Aufträge meines Vorgesetzten zu übernehmen und deshalb bereit, mich dem Amte als Distrikt- und Lokalzensor vom 1. Juli dieses Jahres ab zu unterziehen.

Da ich nicht übersehen kann, wie sich dies Amt mit meinen anderweiten Geschäften vertragen wird und ob ich imstande sein werde, meinen Pflichten in gewohnter Art nachzukommen, so muß ich mir den Rücktritt vom Zensor-Amte vorbehalten, wenn ich dadurch in meinem Wirken gestört werden sollte. Da ich ferner zu manchen Dienstreisen in meiner Stellung genötigt bin, diese Reisen auch durchaus erforderlich, um etwa in der Verwaltung vorkommende Mängel und Bedürfnisse des Landes kennenzulernen, die Zensur-Geschäfte aber nicht Aufschub leiden, so muß ich zugleich bitten, ein für allemal für die Zeit meiner Abwesenheit einen Stellvertreter zu bestimmen.

Hiernach erwarte ich die weitere Entscheidung ganz gehorsamst.

**176 e. Bericht des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Stralsund,  
Friedrich Ferdinand Leopold von Seydewitz,  
an den Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Wilhelm von Bonin.  
Stralsund, 6. April 1843.**

*Ausfertigung, gez. v. Seydewitz; Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 18 Bd. 1, S. 86.*

*Personalvorschläge für den Bezirks- und den Lokalzensor.*

*Vgl. Einleitung, S. 84 und Dok. Nr. 188 b.*

Das Zensurwesen betreffend.

In Ausführung Euer Hochwohlgeboren geehrten Verfügung vom 30. vorigen Monats No. 1084 habe ich die Erklärung des Herrn Geheimen Oberrechnungs- und Oberregierungsrats Wehrmann über die Annahme des Bezirks-Lokalzensor-Amtes hierselbst erfordert und verfehle nicht, dieselbe anbei gehorsamst zu überreichen.<sup>11</sup> Übrigens kann ich auch bei dieser Gelegenheit nur mein dem Herrn p. Wehrmann stets erteiltes günstiges Zeugnis wiederholen, indem er sich durch die Rechtlichkeit seines Charakters, loyale Gesinnung und strenges pflichtgemäßes Verhalten auszeichnet. Seine wissenschaftliche Bildung wird für die an einen Zensor in Stralsund zu machenden Ansprüche ausreichen, obschon ihm z. B. eine umfassende Sprachkenntnis fehlen mögte, wenn es auf die Zensur eines in englischer, spanischer p. Sprache gedruckten Buchs ankäme.

Die Zensur des Wochenblatts in Greifswald und Wolgast kann meines gehorsamsten Dafürhaltens unbedenklich den Ratsverwandten und Polizeidirektoren Odebrecht und resp. Wittmütz belassen werden.

<sup>11</sup> *Dok. Nr. 176 c.*

**177 a. Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Frankfurt/O., Abteilung des Innern, an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding.**

**Frankfurt/Oder, 22. Februar 1843.**

*Ausfertigung gez. Wißmann; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 2, Bl. 246–251.*

*Druckerei- und Lesemarkt im Regierungsbezirk. – Personalvorschläge für Bezirks- und Lokalzensoren. – Zensuraufkommen. – Vergütung. – Wert der Zensur-Exemplare.*

*Vgl. Einleitung, S. 60 und 84.*

Die Reorganisation der Zensurbehörden betreffend.

Nach den in dem nebenbezeichneten verehrlichen Erlasse Euer Hochwohlgeboren uns mitgeteilten Grundzügen des neuen Gesetzentwurfs über die Reorganisation der Zensurbehörden wird eine wesentliche Abänderung der bisherigen Verfassung in der Einführung von Bezirkszensoren bestehen. Da die von diesen künftig zu zensierenden Werke bis zu 20 Bogen bisher nicht innerhalb unseres Verwaltungsbezirks zensiert worden sind, die von Euer Hochwohlgeboren uns gestellte Frist uns aber nicht gestattet hat, die Buchhändler innerhalb des Frankfurter Regierungsbezirks über die Anzahl der in dieser Stärke von ihnen verlegten Schriften zu befragen, so kann die, die Wirksamkeit der künftigen Bezirkszensoren von uns zu erteilende Begutachtung nur auf eine allgemeine Kenntnis von dem Umfang des innerhalb des diesseitigen Bezirks bestehenden literarischen Verkehrs sich gründen. Hiernach sind wir aber der Ansicht:

1. daß der Bezirkszensor für den Frankfurter Regierungsbezirk seinen Sitz zweckmäßig nur in der Stadt Frankfurt wird nehmen können, und glauben wir auch, daß vorläufig und bis sich ein anderes Bedürfnis herausstellen wird, mit einem Bezirkszensor auszureichen sein wird.

Es liegt in den Verhältnissen der hiesigen Stadt, daß hier eher Männer von allgemeiner wissenschaftlicher Bildung, denen die Geschäfte eines Bezirkszensors übertragen werden könnten, sich auffinden lassen werden als in den vielen kleineren Städten des Departements; in Frankfurt befinden sich auch mehr Buchhandlungen mit einem größeren Verkehr und ebenso mehr Buchdruckereien als in den anderen Städten und endlich zweifeln wir, daß – sehen wir von der eingegangenen Darnmannschen Waisenhaus-Buchhandlung in Züllichau ab – in den übrigen Städten des Departements die Buchhändler Verlagsgeschäfte treiben. Auch bei den hiesigen Buchhändlern ist das Verlagsgeschäft kaum nennenswert, indessen ist es nicht unwahrscheinlich, daß, wenn der Bezirkszensor seinen Sitz hier am Orte angewiesen erhält, der Verlag der hiesigen Buchhändler sich mehren wird, da das Geschäft durch die hiesige Trowitzsche Buchdruckerei sehr erleichtert wird, welche bisher – soweit uns bekannt – die literarische Werke in ihrer Offizin in Berlin hat drucken lassen. Die vorangeführten Umstände ergeben auch,

daß der Bezirkszensor hier wenig beschäftigt sein wird, daß also die Aufstellung eines einzigen, der überdies das Zensur-Amt füglich als Nebenbeschäftigung überkommen [!] kann, vollkommen ausreichend sein wird.

Insofern die Besoldung des Bezirkszensors aus der Staatskasse künftig Grundsatz sein wird, so glauben wir, daß bei der Normierung der Besoldung nicht sowohl das finanzielle Interesse geltend gemacht werden darf, und daß also auch einem mutmaßlich nur wenig beschäftigten Zensor eine seinen sonstigen Verhältnissen entsprechende Besoldung ausgesetzt werden muß.

Wir arbitrieren deshalb das Gehalt des hiesigen Bezirkszensors auf jährlich einhundert Taler, müssen aber gleich bevorworten, daß nicht darauf zu rechnen sein wird, diesen Betrag aus den zur Staatskasse zu vereinnahmenden Zensurgebühren wieder gedeckt zu haben. Um 100 Rtlr. Gehalt durch Zensurgebühren á 3 Sgr. per Bogen zu decken, würden jährlich 150 Werke, jedes 20 Bogen stark, zur Zensur gelangen müssen, worauf nicht zu rechnen ist. Wir möchten glauben, daß ein Ersatz von höchstens fünfundzwanzig Talern aus den Zensurgebühren zu erlangen sein wird.

2. Euer Hochwohlgeboren überreichen wir das angeordnete Verzeichnis<sup>1</sup> der von den Lokalzensoren und den Ortspolizeibehörden in den Jahren 1840/42 zensierten Druckbogen, zu dessen Erläuterung wir noch bemerken müssen, daß wir von dem uns überwiesenen Schema nur rücksichtlich der in der Nachweisung enthaltenen Rubriken haben Gebrauch machen können, weil die ersten Rubriken jenes Schemas die bisher hier nicht zensierten nicht periodischen Schriften nachweisen sollen.

Was zunächst die Persönlichkeit der jetzigen Lokalzensoren angeht, so ist keine Klage über Vernachlässigung ihres Zensor-Amtes zu unserer Kenntnis gekommen, und scheint uns also keine Veranlassung vorzuliegen, in der Person dieser Lokalzensoren einen Wechsel eintreten zu lassen. Neue Zensoren werden unseres Dafürhaltens nur da anzustellen sein, wo im Laufe der Zeit eine neue Zeitschrift erscheinen wird, wenn in letzterem Falle nicht bereits ein Zensor für eine andere bereits bestehende Zeitschrift vorhanden ist, oder dieser die Zensur des neuen Tageblattes zu übernehmen verhindert ist.

Aus der beiliegenden Nachweisung wollen Euer Hochwohlgeboren zu ersehen geneigen, daß die gesetzlichen Zensurgebühren für die im Bezirk erscheinenden Zeitschriften, welche in den meisten Fällen bisher nicht erhoben worden sind, so sehr geringfügig sind, daß eine für die Lokalzensoren zu fixierende Besoldung, wenn sie einigermaßen den Verhältnissen der Zensoren entsprechend sein soll, die Staatskasse zu erheblichen Ausgaben veranlassen würde, zu welchen unseres Dafürhaltens in der Sache selbst kein Grund liegt.

So delikats und schwierig das Amt eines Zensors der nicht periodischen Schriften ist, so leicht und einfach ist die Zensur der periodischen Schriften in unserem Departement, denen durchgängig die Befugnis abgeht, Artikel politischen oder religiösen Inhalts aufzuneh-

<sup>1</sup> Liegt der Akte als Teil eines Gesamtverzeichnisses für die Provinz Brandenburg bei, Bl. 236v–242v.

men und zu handhaben. Die Euer Hochwohlgeboren kürzlich erst eingereichte Nachweisung der im Regierungsbezirk erscheinenden Zeitschriften wird dies näher begründen.

Die Zensur dieser Zeitschriften wird daher von den Zensoren auch mehr als ein Ehrenamt angesehen, und daß bisher auch die gesetzlichen Gebühren in den seltensten Fällen erhoben worden sind, beweiset genügsam, daß seitens der Zensoren auf die aus dem Geschäfte zu erzielende Einnahme bisher kein Gewicht gelegt worden ist. Wir sind deshalb auch der Meinung, daß es rücksichtlich der Lokalzensoren auch fernerhin bei der Befugnis zur Erhebung der Zensurgebühren verbleiben möge.

Nachdem dieser Bericht bereits geschlossen, geht uns Euer Hochwohlgeboren verehrlicher Erlaß vom 19. dieses Monats (O. P. No. 582) zu, in dessen Erledigung wir nachstehendes gehorsamst vortragen.

Die Rückfrage bei den Zensoren hat sich auf den Vorteil, der ihnen aus der Überweisung der Zensur-Exemplare erwachsen möchte, nicht erstreckt, weil in dem Erlasse vom 7. dieses Monats nur der Betrag der Gebühren in Frage gestellt worden ist. Wir glauben aber auch, die Berichterstattung wegen dieses nachträglich zur Sprache gekommenen Umstandes nicht aufhalten zu dürfen, weil derselbe den Stand der Sache nicht wesentlich alterieren wird.

Die im diesseitigen Bezirk befindlichen Zensoren haben nämlich, wie eben schon erwähnt ist, nur die Zeitschriften zensiert, welche in der anliegenden Nachweisung aufgeführt sind. Es könnte daher den ausgeworfenen Zensurgebühren nur noch der Wert der Exemplare der Zeitschriften hinzutreten. Allerdings ist uns nicht genau bekannt, wie hoch der Pränumerationspreis einer jeder der Zeitschriften sich beläuft, wir haben indessen, soweit sich dies aus unseren Akten hat ermitteln lassen, die betreffende Notiz in der Kolonne „Bemerkungen“ der anliegenden Nachweisung<sup>1</sup> eintragen lassen. Es ergibt sich daraus, daß der höchste Pränumerationspreis 2 Rtlr. jährlich beträgt und wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß der Preis der übrigen Zeitschriften, soweit derselbe hier nicht zensiert [!], jenen Satz nirgend überschreitet, wir sind auch des Dafürhaltens, daß dieser Wert des Zensur-Exemplars nichts darin ändern kann, daß die Summe aller Vorteile der Zensoren für die Zensur der Zeitschriften doch so unbedeutend ist, daß eine Fixierung der Zensoren nach Verhältnis ihrer bisherigen Einkünfte nicht angemessen sein möchte.

**177 b. Bericht der (Bezirks-)Regierung zu Potsdam, Abteilung des Innern, an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding.**

**Potsdam, 10. März 1843.**

*Ausfertigung, gez. Seckt; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 2, Bl. 252–256.*

*Presse- und Lesemarkt im Regierungsbezirk unter Einbeziehung Berlins. – Bisherige Zensoren und Zensurgebühren. – Wert der Zensur-Exemplare.*

*Vgl. Einleitung, S. 60 und 84.*

Die bisherigen Zensurbehörden und Zensurgebühren im Potsdamschen Regierungsbezirk betreffend.

Nachdem wir die in Euer Hochwohlgeboren geehrten Verfügung vom 7. Februar currentis erforderten Nachrichten über die von den Lokalzensoren und Ortspolizeibehörden unseres Departements in den 3 Jahren 1840/42 zensierten Druckbogen und erhobenen Zensurgebühren, und zwar aus allen denjenigen Städten, wo Buchhandlungen und Buchdruckereien befindlich sind, eingezogen, auch nach Euer Hochwohlgeboren weiterer Verfügung vom 19. Februar currentis eine Umfrage über den Wertebetrag der Zensur-Exemplare jener zensierten Schriften gehalten haben, überreichen wir Euer Hochwohlgeboren anliegend die von uns zusammengestellten Nachweisungen<sup>2</sup> der diesfälligen Angaben der bisherigen Lokalzensoren und der betreffenden Ortspolizeibehörden. Außer den in 13 Städten des Departements erscheinenden 18 Wochenblättern, deren besonders ernannte Zensoren Vorstände der Kreis- oder Ortsbehörden sind, haben die Polizeibehörden des Druckorts nur nach § 7 der Königlichen Verordnung vom 18. Oktober 1819 (Gesetz-Sammlung S. 228) die Zensur von Gelegenheitsgedichten und Schriften (Tagesblättern), Schulprogrammen, und anderen einzelnen Blättern dieser Art (Ankündigungen, Zirkulare, Formulare pp.) ausgeübt, die Jahresverzeichnisse der zensierten Zeitschriften und Gelegenheitschriften (mit Ausnahme der nicht für den Buchhandel bestimmten einzelnen Blätter) sind bisher alljährlich von uns an das Hohe Oberpräsidium, und das letzte Verzeichnis pro 1842 mittelst Berichts vom 6. dieses Monats (104 März [!]) an Euer Hochwohlgeboren eingereicht worden.

Dieses Verzeichnis enthält die Namen der Zensoren, der zensierten Schriften und der Verleger, auch in den obigen Nachweisungen sind die Namen der dermaligen Zensoren und ihrer Wohnorte aufgeführt, worüber sub No. 1 der geehrten Verfügung vom 7. Februar currentis das Verzeichnis erfordert ist. Die einzige in unserem Departement erscheinende periodische Schrift, welche nicht von einem Lokalzensor, sondern von dem Provinzialzensor des Fachs zensiert wird, ist das Monatsblatt der Märkisch Ökonomischen Gesellschaft

<sup>2</sup> *Liegen der Akte bei, Bl. 266–267.*

zu Potsdam, die anderen in den Buchhandlungen unseres Departements erschienenen nicht periodischen Schriften, welche zur Zensur der Provinzialzensoren gehörten, sind uns zwar nicht bekannt, es kann deren aber nur eine geringe Zahl sein, da die im Departement befindlichen Buchhandlungen größtenteils Sortimenthandel betreiben und sich wenig auf Verlagsunternehmungen einlassen, der Hauptsitz des Bücherverlags für das diesseitige Departement ist die Stadt Berlin mit ihren zahlreichen Buchhandlungen, und in dieser Rücksicht erscheint die Ernennung eines besonderen in Potsdam wohnhaften Bezirkszensors nicht weiter erforderlich; es wird vielmehr ferner wie bisher angemessen sein, den in Berlin bestellten Zensoren auch die Bezirkszensur für den Potsdamschen Regierungsbezirk zu übertragen. Über das für die Bezirkszensoren abgemessene Gehalt vermögen wir nicht, uns gutachtlich zu äußern, da der Geschäftsumfang und die Gebühreneinnahme der bisherigen Provinzialzensoren in Berlin uns nicht näher bekannt geworden ist.

Von den Lokalzensoren und Polizeibehörden in unserem Departement haben über die Zahl der zensierten Druckbogen und der bezogenen Zensureinnahmen aus den 3 letzten Jahren nur die zum Teil ungenauen Notizen, welche in den obigen 2 Nachweisungen zusammengestellt sind, geliefert werden können; die meisten dieser Zensoren haben darüber nichts zu [!] ihren Akten eingetragen, und etwaige weitere Rückfragen bei den einzelnen Buchhandlungen und Buchdruckereien würden eine für die gegenwärtige Berichterstattung unzulässige Zeitfrist erfordert haben, die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824 § 4 (Gesetz-Sammlung 1825 S. 3), daß von dem Verleger oder Buchdrucker eine Zensurgebühr von 3 Sgr. für jeden gedruckten Bogen an den Zensor zu leisten sei, ist von den meisten diesseitigen Ortszensoren bisher übersehen oder doch nicht angewandt worden. Die Zensur-Exemplare der geringfügigen zensierten Drucksachen haben für die Ortszensoren fast gar keinen Wert; sie würden nur durch Verkauf als Makulatur zu einem unbedeutenden Wertbetrag anzurechnen sein. Die neue Königliche Verordnung über die Organisation der Zensurbehörden vom 23. Februar beläßt den Polizeibehörden der Druckorte nur die Zensur einzelner Blätter (als Ankündigungen, Zirkulare, Formulare pp.) und überträgt den zu ernennenden Lokalzensoren außer der Zensur der periodischen Schriften auch die der Tagesblätter; zu letzteren werden unseres Erachtens die Gelegenheitsschriften und Schulprogramme gehören, deren Zensur bisher den Ortspolizeibehörden oblag. Da in allen Buchhandlungsorten des Departements, und zum Teil auch in den Buchdruckereierorten, überhaupt in 13 Städten öffentliche Wochenblätter erscheinen, zu deren Zensoren am Druckorte Landräte, Polizeidirigenten, Bürgermeister und Stadtsyndiker ernannt sind, so können wir nur bevorworten, daß diese durch ihre amtliche Stellung vorzugsweise dazu geeigneten Lokalzensoren in derselben Eigenschaft beibehalten und ihre Funktionen künftig auch auf die sogenannten Tagesblätter ausgedehnt werden; wenigstens liegt für jetzt kein Anlaß vor, andere Lokalzensoren an ihrer Stelle in Vorschlag zu bringen. Die an sich geringfügigen Zensur-Geschäfte dieser Lokalzensoren sind übrigens so sehr vom Zufall und Wechsel der Drucksachen abhängig, daß sich kein Überschlag des Geschäftsumfanges und der Zensureinnahme aufstellen, noch weniger eine verhältnismäßige Staatsbesoldung



für sie arbitrieren läßt. Es dürfte hierunter jedenfalls vorzuziehen sein, ihnen ferner die unmittelbare Einziehung der Zensurgebühren zu überlassen und ihnen nicht eine fixierte Remuneration auszusetzen.

Euer Hochwohlgeboren geneigtem Ermessen stellen wir die weitere Berücksichtigung dieser hiermit vorgetragenen Bemerkungen ganz gehorsamst anheim.

**177 c. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding, an  
Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Berlin, 23. März 1843.**

*Ausfertigung,<sup>3</sup> gez. Meding.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 2, Bl. 224–233v.*

*Zensoren und Zensuraufkommen in der Provinz und Berlin. – Abweichende Vorstellungen zu den zentral vorgegebenen Vorschlägen, vor allem zu den Bezirkszensoren. – In Berlin Beibehaltung der Fachzensur und der bisherigen Zensoren. – Wert der Zensur-Exemplare. – Fixe Vergütung der Fachzensoren in Berlin. – Keine Vorschläge zur Lokalsensur in Berlin.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

Um die Erledigung Euer Exzellenz verehrlichen Erlasses vom 30. Januar dieses Jahres (82 C. J.) – die Reorganisation der Zensurbehörden betreffend – möglichst vollständig bewirken zu können, habe ich zuvörderst durch Rückfragen bei den Zensoren meines Verwaltungsbezirks feststellen zu müssen geglaubt, von welchem Umfang die Geschäfte derselben bisher gewesen sind und welche Einnahmen sie dafür bezogen haben. Zugleich habe ich von den Königlichen Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt die gutachtliche Äußerung über die bei der beabsichtigten und nunmehr durch die Verordnung vom 23. Februar dieses Jahres befohlene Reorganisation in Frage kommenden Punkte erfordert.

Die Resultate der faktischen Ermittlungen habe ich in dem ehrerbietigst sub. A beigefügten Tableau<sup>4</sup> zusammenstellen lassen, und die gutachtlichen Berichte der Königlichen Regierungen vom 22. Februar und 10. dieses Monats ermangele ich nicht, abschriftlich in den Anlagen<sup>5</sup> gehorsamst zu überreichen.

Was zunächst die Verwaltungsbezirke der beiden gedachten Königlichen Regierungen mit Ausschluß Berlins betrifft, so hat sich folgendes ergeben:

<sup>3</sup> *Mit Marginalien in Blei von unbekannter Hand.*

<sup>4</sup> *Liegen der Akte bei, Bl. 234–245.*

<sup>5</sup> *Dok. 177 a und 177 b.*

1. In dem Bezirk der Königlichen Regierung zu Potsdam haben sich die Geschäfte auf die Zensur der in 13 Städten erscheinenden 18 Wochenblätter, deren besonders ernannte Zensoren Vorstände der Kreis- und Ortsbehörden sind, und auf die von den Orts-Polizei-Behörden ressortierende Zensur von Gelegenheitschriften und anderen geringfügigen Drucksachen beschränkt. Drucksachen, welche der Zensur eines Bezirkszensors in dem Sinn der allegierten Verordnung anheimfallen würden, sind nicht vorgekommen. Die Zensur des Monatsblattes der Märkisch Ökonomischen Gesellschaft ist dem Provinzial-Zensor des Fachs überwiesen gewesen.

Mit Rücksicht hierauf und da die in dem Potsdamer Departement befindlichen Buchhandlungen grösstentheils nur den Sortimentshandel betreiben und sich wenig auf Verlagsgeschäfte einlassen, hat die Königliche Regierung die Ernennung eines besonderen Bezirkszensors für entbehrlich erachtet, und in Ansehung der Lokalzensoren die Beibehaltung der jetzt fungierenden, ohne Fixierung auf eine bestimmte, ihnen aus Staatsfonds zu gewährende Remuneration in Vorschlag gebracht, weil sich bis jetzt ein Anlaß zur Ernennung anderer anstelle der jetzt fungierenden nicht geboten hat und die ihnen zufallenden Zensur-Geschäfte sehr geringfügig sind und ihr Umfang zu sehr dem Wechsel und dem Zufall unterworfen ist. Ich finde kein Bedenken, mich diesen Vorschlägen, die durch die Natur der dargestellten Verhältnisse als vollkommen gerechtfertigt erscheinen, überall anzuschließen.

2. Die Königliche Regierung in Frankfurt ist der Meinung, daß sich für ihren Verwaltungsbezirk mit einem Bezirkszensor werde ausreichen lassen, und daß diesem zweckmäßig sein Sitz in der Stadt Frankfurt angewiesen werde, indem sie davon ausgeht, daß sich daselbst im Vergleich mit den anderen Städten ihres Departements die meisten Buchhandlungen befinden, daß überhaupt – wenn man von der Darnmansen Buchhandlung in Züllichau absehe – in den übrigen Städten Verlagsgeschäfte nicht betrieben werden, und daß sich in Frankfurt am ehesten Subjekte finden möchten, die in Rücksicht auf wissenschaftliche Bildung mit dem fraglichen Geschäft beauftragt werden könnten.

Die Königliche Regierung ist zwar auf eine Ermittlung der Anzahl von Schriften, welche in ihrem Verwaltungsbezirk bis zu dem Umfang von 20 Bogen herauskommen, nicht näher eingegangen, sie gibt aber selbst an, daß in Frankfurt, wo der Buchhandel die grösste Ausdehnung hat, die eigentlichen Verlagsgeschäfte kaum nennenswert seien, auch dürfte es sehr zu bezweifeln sein, daß die Bestellung eines Bezirkszensors für das dortige Departement, wie die Königliche Regierung annimmt, eine Vermehrung der Verlagsgeschäfte zur Folge haben würde; ich kann daher ein eigentliches Bedürfnis für den dortigen Bezirk zur Ernennung eines eigentlichen Bezirkszensors, wenigstens für jetzt, nicht anerkennen und glaube, daß die Geschäfte desselben, ohne den Verkehr irgendwie zu benachteiligen, sehr wohl mit denen des für den Berliner Bezirk zu ernennenden Bezirkszensors vereinigt werden könnten.

Nur für den Fall, daß diese Ansicht Euer Exzellenz Beifall nicht erhalten sollte, würde es auf eine Begutachtung der in dem verehrlichen Erlaß vom 30. Januar dieses Jahres

hervorgehobenen Punkte ankommen, und in diesem Betracht bin ich mit der Königlichen Regierung vollkommen darin einverstanden, daß ein Bezirkszensor für das dortige Departement ausreichend sein und derselbe zweckmäßig seinen Sitz in Frankfurt haben würde. Seine Besoldung schlägt die Königliche Regierung auf einhundert Taler jährlich an, bescheidet sich aber, daß dieselbe in keinem Fall durch die Zensurgebühren gedeckt werden würde. Mit Rücksicht auf die hierfür geltend gemachten Gründe würde ich mich eventuell diesem Vorschlage anschließen, glaube indessen unter den angeregten Umständen für jetzt von einem Vorschlage über die Person des zu ernennenden Zensors abstehen zu dürfen.

In Ansehung der Lokalzensur glaube ich, da gegen die Personen der bis jetzt fungierenden Zensoren Bedenken nicht in Anregung gekommen sind, der Umfang ihrer Geschäfte auch, wie das überreichte Tableau<sup>6</sup> näher ergibt, von keinem Belang ist, mich der Meinung der Königlichen Regierung darin anschließen zu können, daß die jetzt fungierenden Lokalzensoren in ihren Ämtern zu belassen und statt einer fixierten Besoldung auf die Zensurgebühren anzuweisen sein möchten.

3. Was nun endlich die in Berlin ihren Sitz habenden, unter meiner unmittelbaren Aufsicht stehenden Zensoren betrifft, so besorgt
  - a) der Geheime Hofrat Dr. John die Zensur der periodisch-belletristischen Schriften und die eigentliche Lokalzensur, nämlich die Zensur des nicht politischen Teils der beiden hiesigen Zeitungen, des Allgemeinen Anzeigers der Staats-Zeitung und der einzelnen, für die Aufnahme in die Intelligenzblätter und die Zeitungen bestimmten Anzeigen, während der Wirkliche Legationsrat de la Croix den politischen Teil der gedachten Tagesblätter zensiert;
  - b) der Geheime Obermedizinalrat Dr. Klug besorgt die Zensur der medizinischen Schriften;
  - c) der Regierungs- und Schulrat Lange die der pädagogischen;
  - d) der Kammergerichtsrat Baron von Lauer-Münchhofen die der historischen, juristischen und streng wissenschaftlichen;
  - e) der Kammergerichtsrat Mannkopf die der nicht periodisch-belletristischen und
  - f) der Konsistorialassessor und Prediger Beneke die Zensur der theologischen Schriften.

Nach dem aufgestellten sub. B ehrerbietigst beigefügten Tableau<sup>7</sup> ergibt sich der Umfang der sämtlichen Zensur-Geschäfte nach einer dreijährigen Fraktion und nach der Zahl der zensierten Bogen berechnet,

6 Vgl. außer dem bereits erwähnten Tableau, Bl. 234–245, ebenfalls die als Anlage beigegebene Übersicht der in der Provinz Brandenburg erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen, Bl. 258–283.

7 Tableau, aus dem sich der Umfang der Zensur-Geschäfte der in Berlin fungierenden Zensoren nach den einzelnen ihnen überwiesenen Fächern und der Betrag der von ihnen erhobenen Gebühren nach einer dreijährigen Fraktion aus den Jahren 1840, 1841 und 1842 ergibt; in der Akte, Bl. 257.

|   |               |
|---|---------------|
| auf überhaupt .....   | 18.186 Bogen; |
| und wenn man hiervon  |               |
| a) die Schriften über 20 Bogen, welche nach den neueren Zensur-   |               |
| Bestimmungen der Zensur nicht unterliegen, mit überhaupt .....    | 5.402 Bogen,  |
| b) ferner die Tagesblätter und periodischen Schriften mit .....   | 5.568 Bogen   |
| c) und die geringfügigen Drucksachen, welche, wie Ankündigungen,  |               |
| Zirkulare, Formulare usw. nicht für den Buchhandel oder nicht zur |               |
| Aufnahme in periodische Blätter bestimmt sind, mit .....          | 2.222 Bogen   |
| im ganzen mit .....   | 13.192 Bogen  |
| in Abrechnung bringt, [beläuft sich] der Umfang der der Bezirks-  |               |
| zensur im Sinn der Verordnung vom 23. Februar dieses Jahres       |               |
| anheimfallenden Geschäfte auf .....                               | 4.994 Bogen.  |

Wenn es auch an und für sich für möglich erachtet werden kann, daß ein Zensor im Lauf eines Jahres eine solche Zahl von Bogen mit der für die Zensur erforderlichen Sorgfalt zu lesen imstande ist, so kann es doch keinem Bedenken unterliegen, daß er nicht imstande sein wird, selbst wenn die Zensur zu seinem alleinigen Beruf gemacht wird, die Aufgabe vollständig zu lösen, da es in der Natur dieser Geschäfte liegt, daß sie sich von Zeit zu Zeit unverhältnismäßig vermehren und gleichwohl im Interesse des Publikums augenblicklich befördert werden müssen. Unter diesen Umständen kann ein Bezirkszensor für den gedachten Zweig der Zensur-Geschäfte in keinem Fall ausreichen, es wird also auf eine Teilung derselben Bedacht genommen werden müssen.

Von den zur Zensur gelangenden Schriften eignet sich ein Teil überhaupt nicht dazu, einem Zensor überwiesen zu werden, der seiner wissenschaftlichen Bildung nach dem Fach fremd ist, welches in dem zu zensierenden Buche abgehandelt wird; ich rechne dahin die medizinischen, pädagogischen und namentlich die theologischen Bücher. In den letzteren ist das Zensurwidrige sehr oft nur allein in der Behandlung des Gegenstandes zu suchen, und von demjenigen, der nicht selbst Theologe ist, nicht oder doch schwer aufzufinden. Wenn auch dieser Umstand weniger oder nicht bei den medizinischen und pädagogischen Schriften zutrifft, so muß doch auch in Betracht gezogen werden, daß dergleichen Schriften wenigstens zum Teil für denjenigen, welcher diesen Fächern fern steht, von nur geringem Interesse sind und ihn deshalb leicht dergestalt ermüden können, daß er Verstöße gegen die Zensur-Bestimmungen unbeachtet läßt. Mit Rücksicht hierauf würde ich dafür stimmen, die Schriften der genannten Fächer solchen Zensoren auch fernerhin zu überweisen, welche mit denselben vertraut sind. Die jetzt in diesen Ämtern fungierenden Zensoren, was den Geheimen Rat Klug und den Regierungsrat Lange betrifft, haben dieselben seit einer Reihe von Jahren mit Umsicht und Geschicklichkeit verwaltet und nicht zu Beschwerden Anlaß gegeben, und der Konsistorialassessor Beneke, welcher seit kurzem die Zensur der theologischen Schriften an der Stelle des Konsistorialassessors Pischon übernommen hat, läßt bei seiner mir bekannten Tüchtigkeit einem Zweifel, daß er nicht auch der Zensur mit Umsicht

und Geschicklichkeit vorstehen würde, in keiner Weise Raum. Ich erlaube mir daher gehorsamst den Vorschlag, die gedachten Männer in ihren resp. Zensur-Ämtern auch fernerhin zu belassen. Dem werden auch nach meinem Dafürhalten insofern, als man überhaupt eine Fachzensur für unzweckmäßig erachtet, keine Bedenken entgegenstehen, da diese Unzweckmäßigkeit hauptsächlich darin beruht, daß sich schwer die Grenzen zwischen den verschiedenen Fächern ziehen lassen, die Grenzlinie zwischen Schriften der genannten Fächer selbst sowie auch den übrigen Schriften gegenüber aber nicht so schwankend sein möchte, wie dies unter den belletristischen, historischen, streng wissenschaftlichen und anderen Schriften der Fall ist.

Nach dem aufgestellten Tableau hat das Pensum an nicht periodischen Schriften bis 20 Druckbogen

des Geheimen Rats Klug einen Umfang von ..... 417 Bogen

das des Regierungsrats Lange einen Umfang von ..... 842 Bogen

und das des Konsistorialassessors Benecke ein Umfang von ..... 736 Bogen.

Rechnet man daher den Umfang dieser Pensa mit ..... 1.995 Bogen,

von dem sich auf ..... 4.994 Bogen

belaufenden Umfang der überhaupt zur Zensur gelangenden,

nicht periodischen Druckschriften bis zu 20 Druckbogen ab,

so bleibt ein Betrag von ..... 2.999 Bogen,

ein Geschäftsumfang, der von einem Zensor bestritten werden kann.

Da es beabsichtigt wird, für die Zensur Regierungsassessoren<sup>8</sup> anzustellen, so würde sich das nach dem vorstehenden, nach Abzug der besonders genannten Fächer übrigbleibende Pensum, welches die Pensa der Kammergerichtsräte von Lauer-Münchhofen und Mannkopf, nämlich die historischen, juristischen, streng wissenschaftlichen und belletristischen Schriften umfaßt, zur Verwaltung durch einen Assessor als ganz geeignet ergeben. Da es ferner nach den neueren Bestimmungen einer besonderen polizeilichen Kontrolle der Druckschriften von mehr als 20 Druckbogen Umfang bedarf, hierdurch aber dem hiesigen Königlichen Polizeipräsidium ein nicht unbedeutlicher Zuwachs von Arbeiten entsteht, so erscheint es mir geraten, den mit der Bezirkszensur zu beauftragenden Regierungsassessor zugleich auch der gedachten Behörde zur Besorgung jener Geschäfte zu überweisen. Die Drucksachen von mehr als 20 Druckbogen erreichen zwar nach einer dreijährigen Fraktion einen Umfang von 5.400 Bogen und werden denselben sicher in Zukunft übersteigen, was schon um deswillen anzunehmen ist, weil der angelegten Berechnung die Zahl der Druckbogen zum Grunde gelegt wurden, welche seither und bis zum Schluß des Jahres 1842 von dieser Art von Druckschriften zur Zensur gelangt ist, dabei aber außer Betracht geblieben, daß die Aufhebung der Zensurpflichtigkeit derselben schon seit dem 4. Oktober vorigen Jahres in Kraft ist.

8 *Blei-Marginalie am Rand*: Nur nicht gerade hier, Bl. 230v.

Die Kontrolle dieser Schriften indessen scheint bei weitem nicht die Arbeitskräfte zu erfordern, welche die Zensur notwendig macht, es dürfte daher nicht anzunehmen sein, daß durch diese Zugabe von Arbeit die Arbeitskräfte des Bezirksensors überbürdet wären.

Was die demselben aus dem Staatsfonds zu überweisende Besoldung betrifft, so glaube ich den Betrag derselben mit Rücksicht auf den gedachten Umfang der Geschäfte und auf die Stellung, welche der Zensor überhaupt einzunehmen hat, mindestens doch auf 600 Rtlr. jährlich annehmen zu müssen, welche Summe jedoch bei weitem nicht durch die einkommenden und zur Staatskasse zu vereinnahmenden Zensurgebühren, die sich nach dem Tableau, wenn man die durchschnittliche Einnahme der Kammergerichtsrate von Lauer und Mannkopff in Betracht zieht und die berechneten Gebühren für Druckschriften über 20 Bogen und die periodischen und geringfügigen Drucksachen in Abzug bringt, nur auf 296 Rtlr. belaufen, gedeckt werden würde.

Ich habe mich bereits über die Gründe ausgesprochen, welche es nach meinem gehorsamsten Dafürhalten wünschenswert erscheinen lassen, die medizinischen, pädagogischen und theologischen Schriften den bis jetzt für diese Fächer ernannten Zensoren ferner zu belassen. Dieselben Gründe scheinen dafür zu sprechen, daß ihnen auch die Zensur der in die genannten Fächer einschlagenden periodischen Schriften verbleibt. Wird dies genehmigt, so wird sich der Umfang der Geschäfte (nach der dreijährigen Fraktion)

|  |       |            |
|--|-------|------------|
| a) des Geheimen Rats Klug auf überhaupt . . . . .  | 1.214 | Druckbogen |
| b) des Regierungsrats Lange auf . . . . .          | 932   | "          |
| c) des Konsistorialassessors Beneke auf . . . . .  | 1.007 | "          |
| und der Gebühren-Betrag des ersteren auf . . . . . | 121   | Rtlr.      |
| des p. Lange auf . . . . .                         | 93    | "          |
| und des Beneke auf . . . . .                       | 100   | "          |

belaufen. Außer den Gebühren haben die Zensoren auch noch durch die ihnen zukommenden Zensur-Exemplare einen Gewinn; dieser ist aber nach den von ihnen erstatteten Anzeigen nicht von Belang, da nicht der Ladenpreis der Bücher, sondern die Brauchbarkeit derselben für den Zensor in Betracht zu ziehen ist. Ich habe indessen, wie das Tableau sub. A<sup>6</sup> näher ergibt, so viel es sich hat tun lassen, den Wert dieser Zensur-Exemplare festzustellen gesucht, und, falls es beabsichtigt werden sollte, dieselben bei der Fixierung der Zensoren mit in Berücksichtigung zu ziehen, das hierzu erforderliche Material zu suppeditieren. Bei dem geringen Umfang der Geschäfte der zuletzt erwähnten drei Zensoren stelle ich indessen Euer Exzellenz höherem Ermessen gehorsamst anheim, ob es für geraten erachtet werden könne, denselben für die Zukunft eine fixierte Besoldung zuzusichern.

Die eigentliche Lokalzensur ist bis jetzt fast ausschließlich von dem Geheimen Hofrat John verwaltet worden. Welche Modifikationen in Ansehung derselben in Vorschlag zu bringen sein möchten, darüber muß ich mir erlauben, mir meine gutachtlichen

Äußerung vorbehalten zu dürfen, bis die Ermittlungen, welche ich in Ansehung der dienstlichen Stellung des p. John, seiner Ansprüche auf Entschädigung für den Fall, daß seine Beibehaltung nicht beliebt werden sollte, und dergleichen eingeleitet habe, zu einem Resultat geführt haben werden. Ich werde indessen dafür Sorge tragen, daß diese Recherchen beschleunigt werden und alsdann nicht ermangeln, in dieser Beziehung meinen Bericht zu ergänzen.

Bis dahin glaube ich auch meine Vorschläge darüber, wem die Zensur der hier herauskommenden periodischen Blätter, welche nicht wie die hiesigen Zeitungen dem Ressort des p. John anheimgefallen sind, zu übertragen sein möchten,<sup>9</sup> vorbehalten zu dürfen.

**177 d. Aus einem Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg,  
August von Meding, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Berlin, 19. April 1843.**

*Ausfertigung,<sup>10</sup> gez. Meding.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 1–26v.*

*Besonderheiten der Lokalzensur in Berlin. – Notwendigkeit, zwei Lokalzensoren anzustellen.  
– Kosten der Berliner Zensur. – Bisherige Zensoren. – Umfang der Lokalzensur. – Einzelne  
Personalialia, unter anderem Lauer-Münchhofen.*

*Vgl. Einleitung, S. 84 und Dok. Nr. 183 b.*

Rückblick auf die Lokalzensur in Berlin seit 1819 und Information zu Person und Tätigkeit des langjährigen Lokalzensors John.

[...]

c.) Da sich für den politischen und den andern Teil der Zeitungen schwer eine Grenzlinie aufstellen läßt, durch welche im voraus allen Ressort-Konflikten, wie sie zwischen dem p. John und dem p. de la Croix in betreff solcher Artikel, welche eine Besprechung vaterländischer Angelegenheiten enthalten und gleichzeitig die Verhältnisse anderer Staaten berühren, vorgekommen sind, vorgebeugt würde, es überhaupt angemessen erscheint, in dem Inhalt eines Tagesblattes eine Sonderung nach dem verschiedenen Inhalt nicht vorzunehmen, so glaubte ich eine solche Sonderung nicht befürworten zu können. Der p. John ist, unbeschadet seiner im übrigen anerkennungswerten Eigenschaften, in seinem vorgerückten Alter und bei der Ängstlichkeit, zu der er sich hinneigt, zwar nicht mehr so voll-

<sup>9</sup> *Blei-Marginalie am Rand:* Ist die Hauptsache.

<sup>10</sup> *Mit Marginalien in Blei von unbekannter Hand.*

ständig zur Handhabung der Zensur in Beziehung auf politische Gegenstände geeignet, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erforderlich macht, einesteils hat mich aber die Mißlichkeit einer Teilung der Geschäfte nach den verschiedenen Gegenständen desselben Blattes gleichwohl zu dem obigen Vorschlage bestimmt, andernteils aber glaube ich, daß durch Beschaffung einer Aushilfe die Bedenken gehoben werden könnten.

Eine dieser Aushilfen habe ich in einer Geschäftserleichterung des p. John zu finden geglaubt, indem ich mir vorzuschlagen erlaubt habe, die seinem Ressort bisher angehörig gewesenen Zeitschriften und periodischen Blätter, welche einen Umfang von 1.507 Bogen erreichen, dem zweiten Lokalzensor zu überweisen. Ferner dürfte es zur Erhaltung einer Gleichförmigkeit in Behandlung der periodischen Presse überhaupt nicht unzweckmäßig sein, eine Besprechung der Zensoren unter sich über die ihnen bedenklich erscheinenden Fragen anzuordnen, insbesondere aber scheint mir in Beziehung auf die Persönlichkeit des p. John, der bei seiner Ängstlichkeit gern und willig Rat und Belehrung annimmt, eine solche Anordnung geeignet; es müßte daher bei der Auswahl der zum zweiten Lokalzensor zu bestellenden Person auf einen Mann Bedacht genommen werden, der mit einer vorzüglichen Amtstüchtigkeit ein gewisses moralisches und geistiges Übergewicht über den p. John verbinde. Nur unter der Voraussetzung einer derartigen Aushilfe, welche dem p. John bei den häufigen Rückfragen, zu denen er sich neigt, als Stütze dient, halte ich es für zulässig, ihm auch den politischen Teil der hiesigen Zeitungen anzuvertrauen. Wie ich überhaupt einen solchen Anhalt für bedenkliche Fälle für wünschenswert erachte, dürfte sich die vorgeschlagene Anordnung auch dem Bezirkszensor gegenüber empfehlen. Zu diesem letzteren Amte einen Mann von überwiegenden geistigen Fähigkeiten im Vergleich mit den übrigen Zensoren zu ernennen, dürfte darum nicht als ganz zweckmäßig erscheinen, weil die Zensur der Tages- und Zeitblätter als der wichtigste Gegenstand der Zensur zu betrachten sein wird.

[...]

Nach diesen meinen Vorschlägen würde für die gesamte Zensur ein Kostenaufwand von 4.500 Rtlr. erforderlich, nämlich an den Besoldungen

|  |               |
|--|---------------|
| 1. des p. John . . . . .                 | 2.500 Rtlr.   |
| 2. des Bezirkszensors . . . . .          | 600 Rtlr.     |
| 3. des zweiten Lokalzensors . . . . .    | 600 Rtlr. und |
| 4. für die Haltung eines Büros . . . . . | 800 Rtlr.     |

[...]

Ich bin in meinen vorstehenden Vorschlägen davon ausgegangen, die Fachzensur in gewisser Beziehung auch fernerhin fortbestehen zu lassen. Indem ich mir erlaube, wegen der näheren Begründung dieses Punktes auf dasjenige Bezug zu nehmen, was ich darüber in meinem Bericht vom 23. vorigen Monats angeführt habe, darf ich nicht unterlassen, auf diesen Gegenstand nochmals zurückzukommen. Hauptsächlich die Schwierigkeiten, welche die Zensur der theologischen Schriften für einen der Theologie nicht angehörigen Zensor mit sich führt, hatten mich auf jenen Vorschlag geleitet, aber auch abgesehen hiervon scheint es mir dringend wünschenswert, nicht bloß die Zensur der theologischen Schriften, als auch



die der pädagogischen in den Händen der in diesen Fächern jetzt fungierenden Zensoren, nämlich des Konsistorialassessors und Predigers Beneke und des Regierungs- und Schulrats Lange zu belassen, da ich einesteils beide Männer gerade für vorzugsweise für diese Ämter für befähigt erachten muß, und andernteils der Umstand, daß dieselben als Mitglieder dem Provinzial-Konsistorium und Schulkollegium angehören, mir für die Verwaltung des Zensur-Amtes ganz besonders ersprießlich zu sein scheint, da gerade darin die innige Verbindung, welche zwischen der Verwaltung und Disziplin dieser Fächer einerseits und der Handhabung der Zensur andererseits bestehen zu müssen scheint, ihre Vermittelung findet und mir durch meine Stellung zu den genannten Kollegien die Gelegenheit geboten wird, auf die Zensoren der genannten Fächer den notwendig scheinenden Einfluß auszuüben.

[...] *Es folgen Ausführungen zu der in den einzelnen Gattungen jeweils zensierten Bogenzahl.* Ich habe mich zwar in meinem früheren Bericht dahin ausgesprochen, daß ein Pensum von 5.000 Bogen die Kräfte eines einzelnen Zensors übersteigen würde, erwägt man aber indessen, daß der p. John seither 5.358 und der Kammergerichtsrat von Lauer seither 4.708 Bogen jährlich zensiert haben, und der letztere die Zensur nur als Nebenamt verwaltet hat, so dürfte es wenigstens auf den Versuch ankommen können, ob die Erfahrung die Anstellung noch eines Gehilfen als notwendig erscheinen ließe.

Diese eventuell projektierte Verteilung der Zensur-Geschäfte würde auch der Ausführung des Vorschlages nicht entgegenstehen, wonach der zweite Lokalzensor zugleich das Dezeranat in dem Königlichen Polizeipräsidium zu übernehmen hätte, im Gegenteil würde dies letztere Geschäft dazu beitragen, die nach der Bogenzahl ungleiche Verteilung der Geschäfte mehr abzugleichen.

[...]

Durch den vorstehenden Bericht glaube ich zugleich, Euer Exzellenz verehrlichen Erlass vom 24. vorigen Monats (II. 377 C. J.) erledigt zu haben, [...] und beziehe mich im Betreff der Qualifikation der bis jetzt fungierenden Zensoren auf meinen Bericht vom 23. vorigen Monats<sup>11</sup>, in welchem ich bereits anzuzeigen nicht unterlassen habe, daß die gegenwärtig für die Lokalzensur in der Provinz angestellten Zensoren zu Rügen keinen Anlaß gegeben haben, und daß zu ihrer Entlassung keine Gründe vorliegen.

Im Betreff der hiesigen Lokalzensoren muß ich mich völlig der von Euer Exzellenz über den Kammergerichtsrat von Lauer-Münchhofen in dem schon erwähnten Erlaß gemachten Bemerkungen anschließen und in Ansehung der übrigen hinzufügen, daß dieselben zu Beschwerden, so viel die Akten über die letzten Jahre ergeben, keine Veranlassung dargeboten haben.

Die Organisation der Zensurbehörden ist zu wichtig und die dabei in Betracht kommenden einzelnen Punkte zu mannigfaltig, als daß ich den Wunsch unterdrücken könnte, daß Euer Exzellenz zur Abkürzung der definitiven Regulierung der Sache eine mündliche Bespre-

11 Dok. Nr. 177 c.

chung über die in Frage kommenden Gegenstände eintreten lassen möchten.<sup>12</sup> Indem ich daher gehorsamst um die Anordnung einer solchen Konferenz zu bitten mir erlaube, bemerke ich ehrerbietigst, daß im Fall Euer Exzellenz sich dazu geneigt finden sollten, es mir zweckmäßig erscheinen möchte, dabei ein mit dem Gegenstande vertrautes Mitglied des Königlichen Ober-Censur-Collegiums, namentlich den Professor von Lancizolle zuziehen. Auch stelle ich gehorsamst anheim, ob Euer Exzellenz dabei vielleicht den Herrn Polizeipräsidenten von Puttkamer wollen zuziehen lassen. Bis zur Einleitung einer solchen Konferenz glaube ich mir meine Vorschläge über die Auswahl der zu ernennenden Zensoren vorbehalten zu dürfen, weil sich erst alsdann über die Anforderungen, welche an dieselben zu stellen sein werden, reif entscheiden lassen wird.

Den Justizrat Schering, dessen Anstellung Euer Exzellenz in dem verehrlichen Erlaß vom 24. vorigen Monats als nicht unangemessen bezeichnet haben, habe ich näher kennenzulernen Gelegenheit genommen, und nach dem, was sich aus einer Unterredung abnehmen läßt, und nach Durchsicht der von ihm für die Tagespresse im Sinne der Regierung verfaßten Artikel die Meinung gewonnen, daß er das Amt eines Zensors angemessen wohl ausfüllen würde. Da er indessen schwer hört, würde er sich zur Lokalzensur mit Rücksicht darauf, daß der Lokalzensor nach meinem Vorschlage ein Dezernat in dem Königlichen Polizeipräsidium übernehmen und den andern Zensoren beirätig sein soll, nicht wohl eignen.

**177 e. Aus einem Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg,  
August von Meding, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Potsdam, 27. Mai 1843.**

*Ausfertigung, gez. Meding.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 42–54v.*

*Sonderregelung der Zensur in Berlin und Beibehaltung der Fachzensur. – Zensur der Zeitschriften und terminliche Erwartungen des Publikums. – Kandidatensuche. – Personalvorschläge. – Bezirkszensur in Frankfurt/O., aber nicht in Potsdam.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

[...]

In meinem Berichte vom 19. April dieses Jahres habe ich mir mit besonderer Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Geheimen Hofrats John den Vorschlag erlaubt, bei der Auswahl der Zensoren darauf Bedacht zu nehmen, daß der eine derselben ein gewisses

<sup>12</sup> *Am Rand vermutlich in Arnims Handschrift: Allerdings.*

geistiges und moralisches Übergewicht über den p. John habe, damit er demselben in den geeigneten Fällen in betreff der Zensur des politischen Teils der Zeitungen als eine Stütze dienen könne, welche mir zu wichtig und unerlässlich scheint, daß ich nur unter der Voraussetzung einer solchen es für angemessen erachten kann, dem p. John überhaupt jenen Teil des Zensur-Geschäfts zu übertragen. Der Bezirks-(Bücher-)Zensor, bei dessen Auswahl am ehesten auf diesen Umstand gerücksichtigt werden könnte, da ihm ein reichlicheres Gehalt zugewiesen werden soll und für ein solches ein qualifizierter Beamter aufzufinden wäre, würde durch diese Zugabe an Geschäften bei dem Umfange seines eigenen Pensums überladen werden, während in Betracht des geringeren Gehalts des zweiten Lokal-(Zeitschriften-)Zensors sich ein geeignetes Subjekt mit dieser besonderen Qualifikation schwer würde ermitteln lassen. Dazu kommt, daß die eigentümlichen Verhältnisse, wie sie sich gerade für Berlin gestalten, wohl eine Ausnahme von dem rechtfertigen würden, was die Allerhöchste Verordnung vom 23. Februar dieses Jahres in dieser Beziehung vorschreibt, und daß endlich die Fachzensur hauptsächlich nur darum zu verwerfen gewesen ist, weil sie zum Nachteil und hauptsächlich zur Verzögerung der Zensur-Entscheidung einen Ressortkonflikt möglich macht.

Mit Rücksicht auf diese Umstände erlaube ich mir einen Vorschlag zu machen, durch welchen nach meinem gehorsamsten Dafürhalten die beabsichtigten Zwecke vollständig erreicht werden und die hervorgehobenen Mißstände ihre Beseitigung finden dürften. Es scheint mir nämlich nicht unangemessen, die sämtlichen Zensur-Geschäfte, welche nach Abzug des dem p. John zu belassenden Pensums übrigbleiben, dergestalt in zwei Teile zu teilen,

daß der eine Teil alle historischen, juristischen, philosophischen, streng wissenschaftlichen (das bisherige Pensum des Kammergerichtsrats von Lauer), ferner alle theologischen und pädagogischen Schriften,

und der andere Teil alle belletristischen und medizinischen Schriften und die bisher zum Ressort des p. John gehörig gewesenen Zeitschriften umfaßt,

und jeder dieser Teile auch die den dahin gehörigen Fächern anheimfallenden periodischen Blätter in sich begreift.

Der Umfang des ersten Teils würde sich auf 4.600 Bogen und der des zweiten auf 3.531 Bogen belaufen, und auf diese Weise nicht bloß den Zahlen nach, sondern auch insofern eine angemessenere Teilung der Zensur-Geschäfte erreicht sein, als jeder der Zensoren einen Teil der periodischen Blätter erhielte, dies mir aber darum als wünschenswert erscheint, weil die Zensur der periodischen Blätter wegen ihres Erscheinens an bestimmten Tagen der Regel nach an den Augenblick gebunden ist und sich nicht vorweg absehen läßt, ob nicht derjenige Zensor, welchem sämtliche Zeitschriften überwiesen würden, zu gewissen Zeiten außerstande sein mögte, den Anforderungen des Publikums vollständig zu genügen.

Indem ferner dem einen Pensum mit den theologischen Schriften zugleich die philosophischen überwiesen werden, überhaupt dem einen und dem anderen Pensum nur bestimmt in sich abgeschlossene Fächer vorbehalten sind, dürfte auch jedem möglichen Ressort-Kon-

flikte vorgebeugt sein; und wenn auch in den Zeitschriften die vorgeschlagene Fachsonderung nicht streng durchzuführen sein mögte, so ist dies bei ihnen gerade am wenigsten notwendig, da sie vorweg, wie seither auch stets zugleich bei der Konzessionierung geschehen ist, einem bestimmten Zensor zugewiesen werden können.

Ich glaube endlich auch, daß bei dieser Einteilung der Zensur-Geschäfte das Auffinden geeigneter Subjekte für die Verwaltung der Zensur-Ämter erleichtert ist.

In meinem Euer Exzellenz unter dem 16. dieses Monats erstatteten Berichte habe ich bereits angedeutet, daß ich den gegenwärtig bei der Königlichen Regierung zu Breslau fungierenden Regierungsassessor von Schoenfeldt für vollständig geeignet erachten würde, das eine der Zensoren-Ämter auszufüllen. Seine literarische und politische Ausbildung sowie sein mir seit Jahren bekannter Charakter würden ihn ganz dazu befähigen, dem p. John in der Art, wie ich es bei den persönlichen Eigenschaften des letzteren für unerläßlich halte, als Stütze und Beirat zu dienen.

Der Justizrat Schering, dessen Anstellung im Zensur-Fache Euer Exzellenz nach dem verehrlichen Erlaß vom 24. März dieses Jahres (II. 377 C. J.) in Aussicht gestellt haben, hat mir unter dem 3. dieses Monats die Anzeige gemacht, daß ihm der Herr Justizminister Mühler vom 1. dieses Monats ab ein Dienst Einkommen von 1.200 Talern und die Verleihung einer etatsmäßigen Stelle in dem Königlichen Justizministerium bei nächst geeigneter Vakanz zugesichert habe, und mit Rücksicht hierauf, nach näherem Inhalte seiner in Abschrift gehorsamst beigefügten Vorstellung<sup>13</sup>, seiner Bewerbung um eine Zensorstelle nur unter der Voraussetzung inhäriert, als ihm durch dieselbe ein seinem jetzigen gleiches Dienst Einkommen gewährt werden könne. Da nun dem Schering seine Harthörigkeit bei dem Zensur-Geschäfte immer störend entgegenstehen wird, und da ich insbesondere wegen dieses körperlichen Mangels, als auch deswegen, weil nach der bisherigen amtlichen Stellung des Schering der John ihn für einen – aber jüngeren – Beamten seiner eigenen Kategorie ansehen und ihm die Aszendenz schwerlich einräumen wird, die sein Ratgeber über ihn haben muß und die der von Schoenfeldt nach seiner bisherigen Dienstlaufbahn und sonstigen Lebensverhältnissen ganz von selbst über den John einnehmen wird, so habe ich geglaubt, bei meinen Vorschlägen auf den Schering für jetzt nicht weiter rücksichtigen zu können.

Da es im übrigen an Bewerbern zu den Zensoren-Ämtern fehlte, so habe ich mich an die Kammergerichtspräsidenten von Bülow und von Kleist gewandt und diese ersucht, mir aus der Zahl der bei dem Königlichen Kammergerichte angestellten Assessoren geeignete Subjekte in Vorschlag zu bringen. Die desfallsigen Vorschläge haben sich bis jetzt nur auf den Kammergerichtsassessor Hoppe beschränkt, der mir indessen vor kurzem auch angezeigt hat, daß er es vorziehe, in seiner gegenwärtigen Stellung zu bleiben. Der einzig geeignete Bewerber, der sich bis jetzt gemeldet hat, ist der Sohn des Regierungspräsidenten Grafen

13 *Liegt der Akte bei, Bl. 57–58.*

von Flemming, welcher seither bei dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Paderborn als Referendarius gearbeitet und vor kurzem die dritte juristische Prüfung bestanden hat. Derselbe ist dem Regierungs-Vizepräsidenten von Metternich von Person genau bekannt und empfiehlt sich nach dessen Versicherung durch sehr achtbare und brave Gesinnungen sowie durch Selbständigkeit des Charakters zur Berücksichtigung, wie er auch Belesenheit, reges Interesse für die Fragen der Zeit und jenen Grad von Takt und Konsequenz besitzt, der neben einer allgemeinen politischen und literarischen Bildung dazu gehört, um den Ansprüchen zu genügen, welche von der Regierung einerseits sowie von dem lesenden und schreibenden Publikum andererseits an einen Zensor gestellt werden dürfen. Seine Personalakten, welche ich durch Mitwirkung des Herrn Justizministers Mühler Gelegenheit genommen habe einzusehen, ergeben nichts Nachteiliges über ihn und der Bericht des Ober-Landes-Gerichts-Präsidiiums zu Paderborn über die Zulassung zur dritten Prüfung, von welchem ich Abschrift beizufügen nicht ermangele,<sup>14</sup> spricht sich über ihn nur vorteilhaft aus. Ich glaube, denselben daher für die zweite Zensor-Stelle in Vorschlag bringen zu dürfen, lege indessen auf diesen Vorschlag nicht solches Gewicht, daß ich nicht mit Bereitwilligkeit von demselben Abstand zu nehmen geneigt wäre, sobald Euer Exzellenz ein anderes geeignetes Subjekt anzustellen für angemessen erachten sollten.

Soll aber auf ihn Rücksicht genommen werden und erhält mein Vorschlag wegen des Assessors von Schoenfeldt Euer Exzellenz Genehmigung, so würde ich es für geeignet erachten, dem letzteren denjenigen Teil der Berliner Zensur-Geschäfte zu überweisen, welcher die historischen, juristischen, philosophischen, streng wissenschaftlichen, theologischen und pädagogischen Schriften umfaßt und einen Umfang von 4.600 Bogen jährlich hat, und dem Grafen von Flemming den anderen Teil, welcher sich auf 3.531 Bogen jährlich beläuft, mit Rücksicht darauf aber, daß dem p. von Schoenfeldt ein umfassenderes und namentlich wegen seiner Stellung zu dem Geheimen Hofrat John schwieriges Pensum zufällt, und daß derselbe nach seiner Anciennität als Assessor die Aussicht hat, in kurzem zum Rat vorgeschlagen zu werden, ihn zu einem Gehalt von 1.000 Rtlr. in Vorschlag zu bringen, während die Remuneration des Grafen von Flemming auf 500 oder 600 Rtlr. zu bemessen sein mögte. Hierbei würde jedoch noch in Betracht kommen, daß die Zensoren für den mechanischen Dienst einer Hilfe bedürfen werden, zu deren Beschaffung ihnen eine Vermehrung des Gehalts mit höchstens 100 Rtlr. zu gewähren sein mögte.

Nach Nr. 4 und 5 Euer Exzellenz verehrlichen Erlasses kommt es noch auf Vorschläge der Beamten an, welche für die in den Bezirken der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt in Druck erscheinenden nicht periodischen Schriften mit der Verwaltung der Zensur zu beauftragen sein würden.

Ich habe, was den letzteren Bezirk betrifft, den Regierungspräsidenten von Wißmann zur gutachtlichen Äußerung veranlaßt. Derselbe kommt nach seinem Berichte darauf zurück,

14 *Liegt der Akte bei, Bl. 59–59v.*

daß es für den dortigen Bezirk eines eigenen Bezirksensors nicht bedürfen würde, da außer den Manuskripten, welche zu dem Ressort der Lokalsensoren gehören, im dortigen Departement äußerst wenig gedruckt werden wird, indem in den dortigen Druckereien überhaupt nur wenige Bogen gedruckt werden können, und selbst die Trowitzsche Hof-Buchdruckerei in Frankfurt ihren geringen Verlag in ihrer Offizin in Berlin drucken läßt. Da indessen von der Erneuerung eines solchen Bezirksensors nach dem, was dafür geltend gemacht werden konnte, nicht wird Abstand genommen werden können, so schließe ich mich für diesen Fall dem eventuellen Vorschlage des Herrn von Wißmann, den Regierungs-assessor Bitter, welcher mir als vollkommen zuverlässig und ganz geeignet bekannt ist, zum Bezirksensor mit einem Gehalte von 100 Talern zu bestellen, an.

Dieselben Gründe, welche dafür geltend gemacht worden, daß von der Ernennung eines besonderen Bezirksensors für den Regierungsbezirk Frankfurt Abstand genommen werde, walten in betreff des hiesigen Regierungsbezirks ob; dazu kommt außerdem, daß die Nähe zwischen Berlin und Potsdam und die Leichtigkeit der Kommunikation zwischen beiden Orten, meiner Überzeugung nach, alle die Bedenken hebt, welche gegen Überweisung der für den hiesigen Bezirk zur Bezirkszensur geeigneten Sachen an die Berliner Sensoren aufgestellt werden könnten, daß im Gegenteil bei dem größten Teile der Provinzialstädte die Verbindung mit Berlin bei weitem mehr erleichtert ist, als mit Potsdam, wohin die Sachen nur durch Berlin gelangen.

Euer Exzellenz scheinen auch bei der Bestimmung, daß für den diesseitigen Bezirk ein eigener Sensor zu ernennen sei, vorzugsweise im Auge gehabt zu haben, dadurch den Berliner Sensoren eine Erleichterung zu gewähren; da mir dieselben aber nicht überbürdet zu sein scheinen, indem der eine nicht voll 13 und der andere nicht voll 9 Bogen täglich zu zensieren haben wird, ihnen überhaupt durch die im Potsdamer Regierungsbezirke mit Ausnahme Berlins zum Druck gelangenden nicht periodischen Schriften eine unbedeutende Mehrarbeit erwachsen würde, so glaube ich anheimstellen zu dürfen, von der Ernennung eines besonderen Bezirksensors für den hiesigen Bezirk hochgeneigtest Abstand zu nehmen. In Voraussetzung Euer Exzellenz geneigter Zustimmung habe ich daher unterlassen, mit desfallsigen eventuellen Vorschlägen hervorzutreten.

Es bleibt nun noch übrig, Euer Exzellenz verehrlichen Erlaß vom 5. dieses Monats in bezug auf die am Schlusse desselben genannten drei Zeitschriften zu erledigen.

Für das landwirtschaftliche Wochenblatt des Frankfurter Regierungsbezirks habe ich mir bei der Versetzung des bisherigen Sensors, des Geheimen Oberregierungsrats Lette, in einem besonderen, Euer Exzellenz und den Herren Staatsministern Eichhorn und von Bülow erstatteten Berichte, den Regierungsrat Wendland zum Sensor interimistisch vorzuschlagen erlaubt. Ich glaube indessen anheimgeben zu dürfen, die Zensur sowohl dieser Zeitschrift als auch der des landwirtschaftlichen Zentralvereins zu Frankfurt, welche bisher der Kammergerichtsrat von Lauer besorgt hat, dem Bezirksensor, dem Assessor Bitter, dessen Pensum immer noch sehr geringfügig bleiben wird, mit zu überweisen.

In betreff der Zeitschrift „Der Märkische Stadt- und Landfreund“, welcher, soweit er nicht

Gegenstand der polizeilichen Zensur des Magistrats zu Königsberg<sup>15</sup> gewesen ist, von dem Kammergerichtsrat von Lauer zensiert worden ist, schlage ich an die Stelle des letzteren den Landrat des Königsberger Kreises, Bayer, der in Königsberg seinen Sitz hat, zum Zensor vor.

**178. Bericht des Ober-Censur-Collegiums an die drei Zensurminister.**

**Berlin, 24. Februar 1843.**

*Revidiertes Konzept,<sup>1</sup> gez. Lancizolle.*

*GStA PK, I. HA Rep. 101, A Nr. 1 Bd. 3, Bl. 316.*

*Lancizolle hat vorläufig Vorsitz des Kollegiums.*

*Vgl. Einleitung, S. 91.*

Euer Exzellenz zeigt das unterzeichnete Kollegium hiermit gehorsamst an, daß infolge der hohen Verfügung vom 16. des Monats, nachdem der im Dienstalder auf den Bischof und Wirklichen Ober-Konsistorialrat Dr. Neander zunächst folgende Geheime Kabinettsrat Dr. Müller erklärt hat, an den Geschäften des Kollegiums fernerhin, sowie schon seit längerer Zeit keinen Anteil nehmen zu können, der Vorsitz einstweilen auf den mitunterzeichneten<sup>2</sup> v. Lancizolle übergegangen ist.

Zugleich glauben wir pflichtschuldigst bemerklich machen zu müssen, daß, da gegenwärtig die Unt[er]zeichneten die einzigen aktiven Mitglieder des Kollegiums sind, und also durch eine persönliche Verhinderung, welche auch nur zwei von uns beträfe, eine kollegialische Beratung und Beschlußnahme unmöglich würde, für den ungestörten Fortgang der Geschäfte unsererseits fortan noch weniger als bisher eingestanden werden kann.

<sup>15</sup> Gemeint ist Königsberg in der Neumark.

<sup>1</sup> Absendevermerk: 28.2.

<sup>2</sup> Außer Lancizolle hat kein weiteres Mitglied des Kollegiums unterzeichnet.

**179 a. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eduard von Schaper,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Boitzenburg.**

**Koblenz, 24. Februar 1843.**

*Ausfertigung, gez. Schaper.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 1–3v.*

*Bisherige Bezirkszensoren. – Deren Zensuraufkommen und Vergütung. – Vergütung der  
Lokalzensoren. – Sonderregelung für die Zeitungszensur in Köln. – Voraussichtliche jährliche  
Kosten für die Provinz.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

Auf Euer Exzellenz hochgeehrte Verfügung vom 30. vorigen Monats 82 C. J., die anderwei-  
ten Einrichtungen der Zensur betreffend, ermangele ich nicht, mich in folgendem gehor-  
samst zu äußern:

Gemäß der ganz gehorsamst angebotenen Nachweisung<sup>1</sup> haben die Distrikte der in der  
Rheinprovinz angestellten Zensoren schon bisher mindestens einen Regierungsbezirk um-  
faßt, für einige Fächer aber sich selbst über mehrere Regierungsbezirke ausgedehnt, ohne  
daß seitens der Verfasser oder Verleger wegen zu weiter Entfernung der Zensoren von ih-  
rem Wohnorte Beschwerden erhoben worden wären.

Nachdem Schriften über 20 Bogen von der Zensur befreit sind, ist dazu um so weniger  
Veranlassung vorhanden, und wird durch Anstellung eines Bezirkszensors für jeden Regie-  
rungsbezirk, und zwar im Hauptorte desselben, dem Bedürfnis vollkommen entsprochen  
werden.

Die Belohnung der Bezirkszensoren anlangend, so wird man diese nicht unter 100 Reichs-  
taler für jeden bestimmen können, da die Zensur, obgleich durch die Allerhöchste Ver-  
ordnung vom 4. Oktober prioris anni auf einen geringen Umfang beschränkt, doch immer  
ein beschwerliches und lästiges Amt bleibt, und gerade die kleineren, oft in unleserlichen  
Manuskripten vorgelegten Broschüren und Flugschriften einer besonders aufmerksamen  
Durchsicht und Prüfung bedürfen. Indessen halte ich die aufzuwendende Mühe durch den  
arbitrierten Betrag angemessen belohnt und glaube, daß die betreffenden Beamten damit  
zufriedengestellt werden.

Die Lokalzensoren, deren künftiger Geschäftsumfang aus der anliegenden Übersicht<sup>2</sup> her-  
vorgeht, werden sich mit Ausnahme des für Köln zu bestellenden Zensors mit den annä-  
hernd angegebenen Zensurgebühren auch ferner begnügen und scheint keine Veranlassung

1 *Anlage 2:* Nachweisung der in der Rheinprovinz angestellten Zensoren, ausschließlich derjenigen für  
periodisch erscheinende Schriften; *in der Akte, Bl. 6–7.*

2 *Anlage 1:* Übersicht der in der Rheinprovinz anzustellenden Lokalzensoren; *in der Akte, Bl. 4–5v.*



vorzuliegen, für dieselben ständige Remunerationen auszuwerfen.

Denn in denjenigen Orten, wo Zeitungen oder Tagesblätter ediert werden, stellt sich diese Vergütung als ausreichend dar; die meisten der mit der Zensur der nur wöchentlich erscheinenden Kreis-Intelligenz- und Anzeigebblätter beauftragten Beamten (in den Kreis-Orten gewöhnlich die königlichen Landräte) werden aber auf die Zensurgebühren verzichten, da die Durchsicht dieser Blätter eine kaum nennenswerte Belästigung verursacht und der größte Teil derselben ohnedies nur mit Mühe zu bestehen vermag.

Die Zensur der in Köln erscheinenden 7 periodischen Blätter (wobei ich voraussetze, daß die mit dem 1. April currentis eingehende Rheinische Zeitung bald durch eine andere ersetzt werden wird) sowie die damit zu verbindende Zensur der Gelegenheitschriften nimmt aber bei dem großen Formate der Zeitungen und den dort obwaltenden eigentümlichen Verhältnissen die Tätigkeit eines Beamten so in Anspruch, daß die Zensurgebühren nicht als eine dieser Anstrengung entsprechende Remuneration betrachtet werden können.

Eine jährliche fixe Besoldung von 500 Reichstalern halte ich für den Kölner Lokalzensor nicht für zu hoch und bezweifle, daß ein ganz geeigneter und fähiger Beamter gegen einen geringeren Betrag zur Annahme des lästigen und mit vielen Unannehmlichkeiten verbundenen Amtes willig zu machen sein würde.

Wenn Euer Exzellenz, wie ich hiermit ehrerbietig befürworte, nach diesen Ansichten die Remuneration der Zensoren in der Rheinprovinz normieren, so würde die aus der Staatskasse zu leistende jährliche Ausgabe betragen:

|  |                  |
|--|------------------|
| für die 5 Bezirkszensoren jeder 100 Rtlr. .... | 500 Rtlr.        |
| für den Lokalzensor in Köln .....              | <u>500 Rtlr.</u> |
| im ganzen .....                                | 1.000 Rtlr.      |

Davon würden durch die zu vereinnahmenden Zensurgebühren mutmaßlich gedeckt, und zwar:

von den Schriften unter 20 Bogen nach der angebotenen 3jährigen

Durchschnitts-Berechnung<sup>3</sup> .....

von den in Köln erscheinenden periodischen Blättern .....

.....

also ein Zuschuß von etwa jährlich .....

erforderlich sein.

Wegen Ermittlung geeigneter Personen zu den bei Publikation der beabsichtigten neuen Verordnung vorzuschlagenden Zensoren ist von mir das Erforderliche eingeleitet worden.

3 *Anlage 3*: Summarische Nachweisung der von den Zensoren in der Rheinprovinz in den Jahren 1839–41 zensierten Druckschriften, welche die Stärke von 20 Bogen nicht erreicht haben; *in der Akte, Bl. 8*.

**179 b. Aus einer Zirkularverfügung des Innenministers  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an die Oberpräsidenten,  
hier an den der Rheinprovinz, Eduard von Schaper.  
Berlin, 24. März 1843.**

*Revidiertes Konzept, gez. Arnim.*<sup>4</sup>

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 10–14v.*

*Anforderungen an Lokalzensoren der dortigen Zeitungen. – Motivation durch angemessene Vergütung. – Zensor-Amt ist Ehrenamt. – Personalvorschläge. – Bewerten der bisherigen und erneut vorgeschlagenen Zensoren.*

*Vgl. Einleitung, S. 84, Dok. Nr. 173 c und 180 e.*

[...]⁵

Nach diesen allgemeinen Andeutungen bemerke ich im einzelnen folgendes:

Zu I. Damit, daß die Bezirkszensoren, wie Euer p. in dem gefälligen Berichte vom 24. Februar dieses Jahres<sup>6</sup> vorgeschlagen haben, sämtlich in den Regierungs-Hauptorten der Provinz angestellt werden, bin ich einverstanden, und werde ich dafür sorgen, daß die beantragte Remuneration von 1.000 Rtlr. für jeden derselben etatsmäßig gemacht werde.

Vor allem sind nunmehr die für die Bezirkszensur nach § 4. der Verordnung geeigneten Personen in Vorschlag zu bringen. Gleichzeitig wollen mir Euer p. eine Charakteristik derselben mit kurzen Angaben ihrer seitherigen Lebens- und Geschäftsverhältnisse und mit Andeutung der Art des Grads ihrer wissenschaftlichen Bildung beifügen, auch angeben, ob sie sich zur Übernahme des betreffenden Amts bereit erklärt haben.

Zu II. Schon oben ist bemerkt, wie ein großes Gewicht auf die Erlangung vorzüglich qualifizierter Zensoren für die politischen Zeitungen gelegt werden muß. Dieser Gesichtspunkt ist daher bei den Vorschlägen von Lokalzensoren im Auge zu behalten.

Der für die Besoldung des Lokalzensors in Köln vorgeschlagene Betrag von 500 Rtlr. dürfte zu hoch und eine Ermäßigung auf 400 Rtlr. wohl zulässig sein. Euer pp. wollen für dieses Amt einen qualifizierten Mann in Vorschlag bringen. Ob der von Ihnen für das Geschäft bezeichnete Graf von Eulenburg zu demselben geeignet sei, ist mir nach den bei den Empfehlungen des Wiethaus durch den Präsidenten von Gerlach gemachten Erfahrungen mehr als zweifelhaft. Vielleicht finden Euer p. unter der Zahl der sonstigen Regierungsbeamten in der Provinz einen jener Funktion gewachsenen Mann. Ich mache auf den Assessor v. Jagow

<sup>4</sup> Paraphe.

<sup>5</sup> Die Auslassung wortgetreu wiedergegeben in Dok. 176 b.

<sup>6</sup> Dok. Nr. 179 a.

aufmerksam. Es unterliege wohl keinem Bedenken, daß dieselbe bei Gewährung einer angemessenen Remuneration von tüchtigen Assessoren gern übernommen werden möchte, wenn ihnen der Wert anschaulich gemacht wird, der von hier aus auf jenes Amt gelegt wird, und wenn sie sich durch näheres Eindringen in den Geist der Gesetzgebung davon überzeugen, daß der Posten eines Zensors fortan als ein Ehrenamt betrachtet und behandelt werden soll.

Was die in Aachen erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften betrifft, so ist eine Veränderung des jetzigen Zensors bei Ausführung der neuen Organisation aus Gründen, die bei den bekannten Verhältnissen keiner weiteren Erörterung bedürfen, durchaus erforderlich, und sehe ich den näheren Anträgen dieserhalb ebenfalls entgegen. Auch darf wahrscheinlich ein jüngeres Regierungsmitglied dazu auszuersuchen und bei einer Erhöhung seines Einkommens um einige hundert Taler gern bereit sein. Der Zensor der Trierer Zeitung hat zu mehrfachen Erinnerungen Anlaß gegeben. Euer p. wollen deshalb erwägen, ob es nicht ratsam sei, auch ihn bei der bevorstehenden Gelegenheit in gleicher Weise durch einen anderen geeigneten Beamten zu ersetzen. Die Rhein- und Mosel-Zeitung hat in neuester Zeit ebenfalls das Maß des gesetzlich zulässigen mehrfach zu überschreiten begonnen. Bei der Prüfung der Frage, ob der seitherige Zensor, Regierungsrat Halm, beizubehalten sei, ist daher ebenfalls mit besonderer Sorgfalt zu Werke zu gehen.

Sollte es darauf ankommen, behufs Erlangung einer zweckentsprechenden Zensur der periodischen Schriften zu Aachen, Trier und Koblenz angemessene Zuschüsse zu den Zensurgebühren aus Staatsfonds zu bewilligen, so würde ich sehr gern bereit sein, die Gewährung derselben zu befürworten und Euer p. diesfälligen näheren Anträgen entgegenzusehen.

Es scheint übrigens ratsam, den Zensoren auch für die Zensur der Zeitschriften nicht die unmittelbare Einziehung von Zensurgebühren anzusinnen, sondern eine Einrichtung dahin zu treffen, daß sie vierteljährlich die Bogenzahl der zensierten Zeitschriften anzeigen, daß der Betrag dafür von den Beteiligten zur Regierungs-Hauptkasse abgeführt und dem Zensor für seine Mühwaltung in bezug auf die Zensur der Zeitschriften eine besondere, nach dem ungefähren Aufkommen in Pausch und Bogen festzustellende Remuneration außer der Besoldung für die Bezirkszensur aus der Staatskasse gezahlt werde. Es steht dies mit der Würde des Zensor-Amtes mehr im Einklange.

Falls Euer p. aber wider Erwarten für Köln, Aachen, Trier und Koblenz keine geeigneten Beamten in Vorschlag zu bringen wissen sollten, so wollen Sie mich schleunigst davon benachrichtigen, damit für die Überweisung solcher Arbeiter, welche jene Funktion übernehmen können, zu den betreffenden Regierungen gesorgt werden könne.

Was die übrigen Zeitungen und Zeitschriften dortiger Provinz betrifft, so werden die Zensoren, soweit das Amt nicht etwa mit der Bezirkszensur in eine Hand gelegt wird, im wesentlichen beibehalten werden können. Dabei wird es indes angemessen sein, dahin zu wirken, daß für alle an einem und demselben Orte erscheinenden periodischen Schriften möglichst die nämliche Person als Zensor fungiere. Von diesem Grundsatz wird nur in besonders dringenden und speziell zu motivierenden Fällen abzuweichen sein. Übrigens

ist als Zensor allemal eine bestimmte Person zu bezeichnen. Die anliegende Übersicht<sup>7</sup> der in der dortigen Provinz erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften und ihrer Zensoren ist mit Rücksicht auf vorstehende Bemerkungen durch Angabe des Urteils über die Qualifikation der definitiv vorzuschlagenden Zensoren zu ergänzen und zurückzureichen.

Zu III. Für Köln würde, wenn ich die Absicht des gefälligen Berichts vom 24. vorigen Monats richtig aufgefaßt habe, der zu II. gedachte Lokalzensor wegen der dort obwaltenden besonderen Verhältnisse zugleich die Zensur der im § 3 der obengedachten Verordnung [genannten] kleinen Druckschriften zu übernehmen haben. An allen übrigen Orten aber dürften die Polizeibehörden imstande sein, diesem Geschäfte sich zu unterziehen, was mir auch deshalb sehr wünschenswert ist, weil ich es im wesentlichen nicht für zweckmäßig halte, die ordentlichen Zensoren mit der Prüfung kleiner und unbedeutender Annoncen und Gelegenheitsschriften behelligt zu sehen.

Bei der dringenden Beschleunigung, derer die Vorbereitungen zur Ausführung der eingangs gedachten Verordnung bedürfen, sehe ich Euer p. gefälligem Bericht auf die gegenwärtige Verfügung innerhalb 3 Wochen bestimmt entgegen.

**179 c. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eduard von Schaper,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Koblenz, 9. Mai 1843.**

*Ausfertigung, gez. Schaper.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 28–34v.*

*Personalvorschläge für Bezirks- und Lokalzensoren. – Einschätzen der Befähigung und Gesinnung. – Vergütung. – Sonderregelung für Zeitungszensur in Köln.*

*Vgl. Einleitung, S. 84, Dok. Nr. 187, 188 e und 204 b.*

Zur Erledigung Euer Exzellenz verehrter Verfügung vom 24. März dieses Jahres<sup>8</sup> II 320 C. J., betreffend die Organisation der Zensurbehörden beehre ich mich, hiermit folgende Vorschläge abzugeben.

1. Zu Bezirkszensoren schlage ich vor:  
für den Regierungsbezirk Koblenz den Regierungsrat Halm,

<sup>7</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 15–26; Übersicht der in der Rheinprovinz erscheinenden Zeitschriften und ihrer Zensoren. Die dort vorhandene Spalte: Urteil über dessen Qualifikation und eventuelle Beibehaltung, war ohne jeden Eintrag nach Berlin gesandt worden. Eine überarbeitete Übersicht vom 9.5.1843, in der diese Spalte kurze Bemerkungen enthält; ebd., Bl. 35–46.*

<sup>8</sup> *Dok. Nr. 179 b.*

für den Regierungsbezirk Trier den Regierungsrat Sebaldt,  
für den Regierungsbezirk Aachen den Regierungsrat Heyse,  
für den Regierungsbezirk Köln den Appellationsgerichtsrat Broicher,  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf den Regierungsrat von Mirbach.

Sämtliche Vorgeschlagene sind zur Übernahme des Bezirkszensor-Amtes bereit. Ihre Qualifikation und ihre Gesinnung unterliegt keinem Zweifel. Im einzelnen habe ich folgendes über sie zu sagen:

Der Regierungsrat Halm hierselbst ist durch die allgemeine Achtung, durch seinen Fleiß und seine Kenntnisse sowie durch seine loyale, dem Gouvernement ergebene Gesinnung zu dem Amte vorzugsweise befähigt. Der Regierungsrat Sebaldt in Trier verbindet mit einer vorzüglichen Amtsfähigkeit, einer befriedigenden Amtsverwaltung und einem tadellosen sittlichen Wandel eine scharfe Auffassungsgabe und eine durch bestimmtes Festhalten am Gesetzlichen bedingte Anschauungsweise. Auch ist seine Ergebenheit für das Gouvernement nicht zweifelhaft. Der Regierungsrat Heyse in Aachen besitzt die erforderliche wissenschaftliche Bildung und hat seine Qualifikation zum Bezirkszensor durch die Art und Weise, wie er das Amt eines Zensors für Schriften und Bücher bisher geführt, erwiesen. Der Appellationsgerichtsrat Broicher, den ich in Ermangelung eines ganz geeignet scheinenden Regierungsrats für den Regierungsbezirk Köln als Bezirkszensor vorschlage, besitzt gute, solide, ihn zu seinem Amte befähigende Kenntnisse und verwaltet sein Amt als ein fleißiger zuverlässiger Arbeiter. Auch seine Ergebenheit für das Gouvernement ist nicht zweifelhaft. Der Regierungsrat Freiherr von Mirbach in Düsseldorf, welcher früher mit erwünschtem Erfolge im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden die Ermittlung der Verfertiger falscher Kassenanweisungen bewerkstelligt und dadurch seine Gewandtheit beurkundet hat, erfreut sich noch immer desselben günstigen Urteils und gilt als ein ebenso gebildeter als fleißiger und treuer Beamter. Durch die Ernennung der vorstehend genannten Beamten zu Bezirkszensuren hoffe ich, den beabsichtigten Zweck vollkommen gesichert zu sehen.

2. Ungleich schwieriger ist die Besetzung der Stellen der Lokalzensuren, namentlich in den Städten, in welchen politische Zeitungen erscheinen.

Für Köln bringe ich, da ich die in meinem gehorsamsten Berichte vom 7. März dieses Jahres ausgesprochene, zum Teil aus persönlicher Rücksprache gewonnene Ansicht über den Assessor Grafen zu Eulenburg zu ändern keine Veranlassung hatte, eben diesen in Vorschlag und erlaube ich mir, mich dieserhalb auf den besonderen Bericht zu beziehen, welchen ich unterm 5. diesen Monats an die Hohen, dem Zensurwesen vorgesetzten Ministerien dieserhalb erstattet habe. Aus den darin angeführten Gründen wird wenigstens für jetzt davon Abstand genommen werden müssen, dem Assessor von Jagow hierselbst das Amt eines Lokalzensors zu Köln zu übertragen.

Für Koblenz bringe ich den Regierungsrat Halm, der zugleich zum Bezirkszensor empfohlen worden, in Vorschlag. Seine Qualifikation ist bei dieser Gelegenheit bereits behührt. Wenn Euer Exzellenz in dem verehrten Reskripte vom 24. März einen Zweifel über

die Geneigtheit des p. Halm zu diesem Amte aus dem Umstande herleiten, daß in der neuesten Zeit die Rhein- und Mosel-Zeitung ebenfalls das Maß des gesetzlich zulässigen mehrfach zu überschreiten begonnen habe, so gestatte ich mir hierauf zur Rechtfertigung und Entschuldigung desselben gehorsamst anzuführen, daß namentlich in der ersten Zeit wohl noch manches Mal der Fall vorkommen wird, wo die Zensoren, angewiesen, einem mit Ruhe und Mäßigung ausgesprochenen Tadel die Druckerlaubnis nicht zu verweigern, über die Grenze des gesetzlich zulässigen in Zweifel geraten, weil hierbei individuelle Ansichten eines einzeln stehenden Mannes fast allein maßgebend sind. Auch sind einige Fälle vorgekommen, wo diejenigen Blätter der Rhein- und Mosel-Zeitung, welche unzulässige Artikel enthalten, nicht von dem p. Halm, sondern in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter zensiert sind. Übrigens können Euer Exzellenz von der Ehrenhaftigkeit und Ergebenheit des p. Halm sich versichert halten, daß, wenn er Dero Willensmeinung über die Art, wie die Zensur gehandhabt werden soll, kennt, er auch pünktlich danach verfahren wird.

Zum Lokalsensor in Trier hätte ich nach der mir beiwohnenden Bekanntschaft mit den dortigen Lokalverhältnissen am liebsten den zum Bezirksensor vorgeschlagenen Regierungsrat Sebaldt gewonnen. Aber abgesehen von seinem nicht geringen, ihn ganz in Anspruch nehmenden Geschäftskreise halte ich ihn wegen seiner nicht festen, öfter eine Badekur erheischenden Gesundheit dafür nicht geeignet; p. Sebaldt leidet an der Leber und ist daher sehr reizbar – ein Tadel der vorgesetzten Behörden über zu weite Ausdehnung der Grenze des zulässigen oder ein Vorwurf des Redakteurs der Zeitung oder des Publikums über zu große Beschränkung derselben würde ihn zwar in seiner Pflicht nicht wankend machen, aber seine Gesundheit gefährden und ohne Zweifel die baldige Niederlegung dieses Amtes zur Folge haben. Der bisherige Zensor, Landrat Goertz, der das Zensor-Amt nur notgedrungen und zwar sehr mangelhaft wahrgenommen und mehrmals um Befreiung davon gebeten hat, kann nicht vorgeschlagen werden, und unter den übrigen Trierschen Staatsbeamten, namentlich unter den Räten der Regierung ist es schwer, wenn nicht unmöglich, ein ganz geeignetes Individuum für das Amt eines Lokalsensors zu erwerben. Unter den Räten des Regierungs-Kollegiums würde nur einer dazu genommen werden können. Es ist dieses der Regierungsrat Baersch, der vom besten patriotischen Geiste beseelt und mit dem endlichsten Willen vielen Fleiß verbindet, auch sich mehrfach als Schriftsteller versucht hat und daher dem literarischen Verkehr nicht fremd ist. Wenn diese Eigenschaften ihn für das in Rede stehende Amt geeignet scheinen lassen, so muß ich dagegen auch der Bedenken gegen seine Ernennung Erwähnung tun. Die durch vorgerücktes Alter verursachte Abnahme der Geisteskräfte, namentlich des Gedächtnisses, hat die Notwendigkeit herbeigeführt, sein Dezernat bei der Regierung sehr zu verkleinern, dabei steht es zu besorgen, daß er aus übertriebenem Diensteifer das Amt eines Zensors vielleicht mit zu großer Strenge wahrnehmen wird. Bei meiner neulichen Anwesenheit in Trier habe ich noch dieserhalb mit dem Regierungspräsidenten von Auerswald Rücksprache genommen und von diesem die

nämliche Ansicht gehört. Sollte dem p. Baersch das Amt des Lokalzensors übertragen werden, so würde dem Regierungspräsidenten von Auerswald die Überwachung desselben in der Beziehung anzuempfehlen sein, daß die Zensur nicht mit rücksichtsloser Strenge gehandelt würde.

Halten Euer Exzellenz den p. Baersch aber nach der geschilderten Persönlichkeit nicht für geeignet zum Zensor, so würde nur der Weg der Versetzung eines andern, für das fragliche Amt qualifizierten Beamten an die Regierung zu Trier übrigbleiben, und ich erlaube mir für diesen Fall ganz gehorsamst darauf aufmerksam zu machen, daß der Regierungsrat Graf von Villers zu Arnsberg, der eine Versetzung in die Rheinprovinz wünscht, während dem Regierungsrat von Schenk zu Trier mit einer Versetzung nach Arnsberg sehr gedient wäre, gewiß geeignet sein würde, die Zensur Euer Exzellenz Absichten entsprechend zu handhaben.

Nachdem der Polizeidirektor von Lüdemann aus Aachen abberufen, wird die Bestellung eines andern Zensors sofort erforderlich. Von den Räten der dortigen Königlichen Regierung ist keiner geeignet dazu; der Regierungsrat Heyse gilt als ein sehr ängstlicher und selbst unschlüssiger Arbeiter, der schon zu den Geschäften als Regierungsrat seine ganze Muße in Anspruch genommen sieht und zu dem Amte eines Lokalsensors weder die notwendige Zeit erübrigen, noch die erforderliche Raschheit des Entschlusses und Entschiedenheit des Willens zeigen würde.

Ich habe daher die Zensur der zu Aachen erscheinenden Zeitung pp. einstweilen dem Polizeirat Guisez, einem Manne von den besten Gesinnungen und der erforderlichen Qualifikation übertragen, und nahm um so weniger Anstand, ihn dauernd zu dieser Stelle vorzuschlagen, als er sich bereits durch mehrjährige Ausübung des Zensor-Amtes bewährt hat.

Für Düsseldorf wird der Landrat Freiherr [Raitz] von Frentz als Lokalzensor beizubehalten sein, da wenigstens bis jetzt die Ausübung der Zensur dieses Blattes ihm einen gerechten Tadel nicht zugezogen hat.

Für die übrigen periodischen Blätter werden die bisherigen Zensoren bestehen bleiben können, jedoch mit der Modifikation, daß, da nach Euer Exzellenz verehrter Verfügung vom 30. Januar dieses Jahres 82 C. J. die Fachzensur aufhören soll, alle einer besonderen Wissenschaft bestimmten periodischen Schriften künftig dem betreffenden Bezirkszensor zugewiesen werden. Ich halte die Überweisung der wissenschaftlichen periodischen Blätter an die Bezirkszensoren für zweckmäßiger als an die Lokalzensoren, weil letztere ohnehin mit der dringenden Angelegenheit der Lokalsensur vollauf zu tun haben werden, die wissenschaftlichen Blätter allenfalls auch eher eine Verspätung erfahren können, falls das Blatt nicht an dem Wohnorte des Zensors erscheinen sollte.

3. Die kleineren, im § 3 der Verordnung über die Organisation der Zensurbehörden vom 23. Februar dieses Jahres gedachten Schriften würden der Polizeibehörde des Ortes, wo sie gedruckt oder lithographiert werden, anheimfallen. Da nun aber mehrere der kleinen Blätter bereits den Landrat als oberste Polizeibehörde zum Lokalzensor haben, so könnte meines Erachtens diesem auch die Zensur der Gelegenheitschriften überlassen

werden, da einerseits die Zahl solcher Schriften an den kleineren Orten eben nicht sehr häufig ist, also auch nicht eine besondere Belästigung verursacht, andererseits die Landräte mit den Zensurvorschriften genauer bekannt sind und sich also von ihnen auch eine bessere Ausführung des Gesetzes erwarten läßt.

Die mit der hohen Verfügung vom 24. März currentis mir zugefertigte Nachweisung der Zeitschriften und Zensoren beehre ich mich, in der vorgeschriebenen Art ausgefüllt ganz gehorsamst zurückzugeben.

Was die Remuneration der Lokalzensoren betrifft, so erlaube ich mir für Köln – da Euer Exzellenz die Summe von 500 Rtlr. für zu hoch erachten – 400 Rtlr., für Aachen, Trier, Koblenz und Düsseldorf aber 200 Rtlr. vorzuschlagen, da meines Erachtens die Remuneration der Lokalzensoren möglichst reichlich abgemessen werden muß, um dadurch die Freudigkeit der Zensoren an ihrem lästigen Berufe zu erhalten und sich die Möglichkeit, andere qualifizierte Zensoren zu gewinnen, zu erleichtern.

Für die übrigen Lokalzensoren sowie für die von den Polizeibehörden bewirkte Zensur dürfte es aber bei der bisherigen Art der Remuneration durch die Zensurgebühren sein Bewenden behalten.

**179 d. Aus einem Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz,  
Eduard von Schaper, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Koblenz, 9. Mai 1843.**

*Ausfertigung, gez. Schaper.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 55–57v.*

*Aufsicht über die kleineren Blätter der Provinz. – Antrag auf Mittel für einen dafür beim Oberpräsidium anzustellenden Beamten.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

[...]

Was nun im wesentlichen die Aufsicht auf die kleineren Blätter der Provinz betrifft, so sind sie zwar nicht ganz ohne Aufsicht seitens des Oberpräsidiums geblieben, vielmehr habe ich die wichtigeren derselben neben den Hauptzeitungen teils selbst durchgesehen, teils durch einen Beamten des Oberpräsidiums durchsehen lassen, indessen ist es bei der sich mehrenden Arbeit, zu welcher eben die Zensur-Angelegenheiten einen nicht geringen Beitrag liefern, unmöglich gewesen, alle größeren und kleineren Blätter mit allen ihren Ankündigungen und Anzeigen – denn auch in diesen finden sich nicht selten dem Zensor zum Vorwurf gereichende Stücke – durchzusehen. Sollten nun auch nach Euer Exzellenz Verfügung vom 26. vorigen Monats selbst Blätter der benachbarten Provinz Westfalen gehalten und hier durchgesehen werden, so ist die Vermehrung des Beamtenpersonals des Oberpräsidiums



unbedingt notwendig, indem alsdann ein Beamter mit Zensur- und Zeitungs-Angelegenheiten hinreichend beschäftigt sein würde.

Einen solchen, für diesen Verwaltungszweig allein zu bestimmenden Beamten aus dem etatsmäßigen Beamtenpersonal der hiesigen Regierung zu entnehmen, ist untunlich, da dieses Personal nur zur Wahrnehmung der Regierungsgeschäfte hinreicht, und ohnehin zwei zum Regierungs-Etat gehörende Subalternbeamte beim Oberpräsidium beschäftigt sind. Mit Dank kann ich daher es nur anerkennen, wenn Euer Exzellenz in der Verfügung vom 26. vorigen Monats mir die Mittel zur Vermehrung des Beamtenpersonals in Aussicht stellen, und würde ich, um einen zuverlässigen Beamten für das Zeitungs- und Zensur-Geschäft heranziehen zu können, mindestens einen jährlichen Zuschuß von 700 Rtlr. für den Etat des Oberpräsidiums erbitten. Die Zeitungen der beiden Provinzen würde ich dagegen ohne Bewilligung neuer Fonds zu beschaffen imstande sein.

**180 a. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Magdeburg, 28. Februar 1843.**

*Ausfertigung, gez. Flottwell.*

*GStA PK, Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 1, S. 118–121.*

*Sitz der zukünftigen Zensoren. – Beibehaltung der bisherigen Lokalzensoren. – Vergütung.  
– Personalvorschläge für die Bezirkszensoren.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

Euer Exzellenz ermangle ich nicht, die in dem geehrten Erlasse vom 30. vorigen Monats 82. C. J. mit Beziehung auf die neue Organisation der Zensurbehörden zur gutachtlichen Äußerung mir vorgelegten Fragen in folgendem gehorsamst zu beantworten.

1. Die Bezirkszensoren der hiesigen Provinz werden ihren Sitz zu nehmen haben für den Regierungsbezirk Magdeburg in Magdeburg,  
" " Regierungsbezirk Merseburg in Halle,  
" " Regierungsbezirk Erfurt in Erfurt.

Die Wahl von Halle statt des Sitzes der Bezirksregierung Merseburg bestimmt sich dadurch, daß Halle durch die Universität und der [!] Mittelpunkt einer vielseitigen Bildung und der schriftstellerischen Tätigkeit, zugleich der Hauptverlagsort der Provinz ist, in einer sehr nahen Verbindung mit dem Sitze der Regierung steht und an Schnelligkeit und Leichtigkeit der Kommunikation mit dem Sitze des den Zensoren vorgesetzten Oberpräsidenten noch den Vorzug vor Merseburg genießt.

2. Von denjenigen Orten, an welchen wegen des Erscheinens von Tagesblättern und periodischen Schriften die Ernennung von Lokalzensoren nötig wird, zeichnen sich, außer den schon vorgeschlagenen Orten für die Sitze der Bezirkszensoren, vor anderen aus: Burg, Eisleben, Nordhausen und Weißensee, teils weil die dort erscheinenden periodischen Schriften – die Halle-Burgsche Kurierzeitung mit ihren Dependenzien, die pädagogische Literaturzeitung in Eisleben, die Berg- und Hüttenmännische und die Adelszeitung in Nordhausen – ihrem Gegenstande und Inhalte nach über die sonst zahlreich und fast in allen Kreisstädten erscheinenden Kreis- und Nachrichtenblättern sich erheben, teils in Beziehung auf Weißensee durch die größere Anzahl von Zeitschriften, mit welchen der dortige periodische Verlag dem Interesse der Blumenliebhaber, der Wein-, Obst-, Gemüse- und Bienenzüchter, der Numismatiker und der Gastronomen huldigt. Doch finde ich hierin kein Merkmal im Gegensatz zu der bisherigen Einrichtung, das Bedürfnis einer Besoldung dieser Lokalzensoren aus Staatskassen zu erkennen und die unmittelbar erfolgende Einziehung der Zensurgebühren zu beseitigen. Die meisten periodischen Blätter sind bisher von den Landräten oder Magistratsbeamten zensiert worden. Die bisherigen Zensoren werden unbedenklich als Lokalzensoren fortfungieren können, und nur, wo bisher für verschiedene, an demselben Orte erscheinende Zeitschriften verschiedene Zensoren bestanden haben – wie in Eisleben, wo das Kreisblatt von dem Bürgermeister Richter, die periodische Literaturzeitung von dem Superintendenten Dr. Bäumlcr, in Nordhausen, wo das wöchentliche Nachrichtenblatt vom Landrat von Byla, die Berg- und Hüttenmännische Zeitung von dem Bürgermeister Götting zensiert werden (die Adelszeitung hat unter Zensur des Geheimen Justizrats Dr. Pernice in Halle gestanden), wird die Zensur in eine Hand zu legen sein, wenn es nicht statthaft ist, an demselben Orte mehrere Lokalzensoren, ohne gerade eine Trennung nach Zensurfächern, fortbestehen zu lassen.
3. Das Bedürfnis, in einem Regierungsbezirk mehr als einen Bezirkszensor anzustellen, ist meines Erachtens hier nirgends vorhanden.
4. Die Remuneration der Bezirkszensoren dürfte, insofern die Zensur von Staats- oder Kommunalbeamten als ein Nebenamt ausgeübt wird, auf 400 Rtlr. für einen jeden vorläufig zu arbitrieren sein. Die Erfahrung wird erst den Umfang des Geschäfts und danach die Angemessenheit der Remuneration herausstellen.
5. Inwieweit darauf zu rechnen ist, diese Besoldungen von zusammen 1.200 Rtlr. aus den zur Staatskasse zu vereinnahmenden Zensurgebühren wieder gedeckt zu sehen, vermag ich, in Ermangelung jedes genügenden Anhalts dazu, nicht zu ermessen. Die Akten des Ober-Censur-Collegii werden eher die Materialien zu einem Überschlag an die Hand geben. Im Jahre 1824 sind an Zensurgebühren aus der Staatskasse 987 Rtlr. 2 Sgr. gezahlt.

Endlich nehme ich auch nicht Anstand, da die Verordnung wegen Reorganisation der Zensur bereits öffentlich bekanntgemacht ist, auch zu Bezirkszensoren für diese Provinz gehorsamst in Vorschlag zu bringen, und zwar für Magdeburg den Regierungsassessor Hegel,

für Halle den Geheimen Justizrat Dr. Pernice und für Erfurt den Regierungs- und Schulrat Graffunder, als solche, welche mir als die geeignetsten durch wissenschaftliche Bildung und zuverlässige Gesinnung bekannt sind.

**180 b. Bericht des früheren Hallenser Gymnasiallehrers, Friedrich Stäger,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Halle/Saale, 14. März 1843.**

*Ausfertigung, gez. Professor Dr. Friedrich Stäger.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 1, S. 158–161.*

*Die neue Zensurgesetzgebung ist milde gehalten. – Pressefreiheit bleibt ein Ideal. –  
Selbstbewerbung als Zensor.*

*Vgl. Einleitung, S. 45 und 84.*

Euer Exzellenz wollen mir gnädigst erlauben, Ihnen folgende Darlegung von Ansichten und einen damit verbundenen Wunsch ergebenst vorzutragen.

Seine Majestät der König haben sich landesväterlich bewogen gefunden, das jüngst erschiene Zensur-Edikt zu erlassen. Gewiß wird jeder besonnene Vaterlandsfreund erkennen, daß die in demselben bestimmten Veranstaltungen mehr und mehr durch die literarischen Erscheinungen unserer Zeit eine Notwendigkeit geworden sind. Diese Überzeugung wird um so klarer sein, je ruhiger es erwogen wird, daß absolute Preßfreiheit nur bei allgemein und fest in der bürgerlichen Gesellschaft herrschender Sittlichkeit und Religiosität möglich ist; daß sie aber bei den etwa dort in der fast stetigen Selbstsüchtigkeit wuchernden Elementen des sittlich Bösen ein Ideal ist, dessen Verwirklichung nur ein humaner Wunsch der Regenten, der Regierungen und aller Menschenfreunde bleiben kann. Und wie traurig auch solche Überzeugung sein mag, so muß sie doch durch die neusten Erfahrungen sich dem Bewußtsein vergegenwärtigen. In der Tagesliteratur hat sich eine gehässige Böswilligkeit ausgesprochen in lügnerischer Anklage, häßlicher Verdächtigung, blendender Beredung und schnöder Verunglimpfung der heiligen Horte der bürgerlichen Gesellschaft. Ja die Staatsbehörden, die für das Gesamtwohl sinnen und arbeiten, sind fälschlich als die Widersacher desselben dargestellt, wodurch in einem großen Kreise von Mitbürgern die vertrauensvolle Vaterlandsliebe gestört werden kann. Dem unbefangenen Blicke des Beobachters zeigt sich eine hieraus entstehende Folge von drohenden, traurigen Wirkungen, welche zu verhüten eine der höchsten Pflichten der Staatsverwaltung ist, ebenso notwendig wie die Verhütung wahrer Verbrechen gegen die öffentliche und häusliche Sicherheit.

Darum ist eine solche Zensur, wie jenes Allerhöchste Edikt sie verordnet, notwendig, zumal in der Milde derselben.

Diese Ansichten und Überzeugungen haben sich in mir bei einer vieljährigen Beobachtung dieser vielbestrittenen Angelegenheit befestigt, und ich habe sie stets unverhohlen ausgesprochen. Vor Euer Exzellenz habe ich sie hier auszudrücken mir gehorsamst erlaubt, weil ich den Wunsch hege, daß von Ihnen mir in den Zensur-Angelegenheiten ein Amt anvertraut werden möge.

Meine Freunde haben mich in diesem Wunsche bestärkt, indem sie mir folgende Befähigungen zu solchem Amte zugestehen: ich bin fünfzig Jahre alt, im Kriege von 1815 diente ich in unserm Heere als freiwilliger Kombattant; vom Jahr 1816 bis zum Jahr 1842 habe ich als Gymnasiallehrer, zuerst als Kollaborateur, bald darauf als Inspektor und Kollege an der hiesigen lateinischen Schule in den alten Sprachen wie auch im Englischen und Französischen und in andern Schulkenntnissen, meistens in den höhern Klassen, unterrichtet; als Schriftsteller habe ich zuletzt den Sophokles übersetzt und die Übersetzung mit dem Urtext herausgegeben, von welchem Werke jüngst die letzte Abteilung erschienen ist; zufolge dieser meiner Tätigkeit haben Seine Majestät der König, auf Vorschlag des Hochlöblichen Ministers Altenstein Exzellenz, ohne mein Ansuchen, mir jüngst den Charakter als Professor zu verleihen geruht; nun suche ich nicht etwa wegen gedrängter äußerer Lage eine Anstellung im Zensurwesen, sondern weil ich seit beinahe einem Jahre mein Schulamt unter Beziehung eines jährlichen Ruhegehältes von 400 Rtlr. niedergelegt habe, und zwar wegen damaliger Kränklichkeit, indem ich infolge der auf dem Katheder notwendigen Spannung des Geistes von kataleptischen Zufällen in meiner Tätigkeit gestört wurde. Seitdem aber die Ursache jener Kränklichkeit aufgehört, befinde ich mich rüstig und imstande, dem Staate noch zu dienen und mich so von dem unerträglichen Gefühle zu befreien, jetzt schon in meinen rüstigen Lebensjahren außer dem Staatsdienst jenen müßigen Lohn zu beziehen. Wenngleich ich nämlich durch literarische Beschäftigung mir den etwa fehlenden geringen Bedarf für Frau und Kind erwerbe, so kann ich mich doch ohne ein meinen Kräften und Ansichten entsprechendes Staatsamt nicht glücklich fühlen. Nun möchte vielleicht jenes, mein unabhängiges Einkommen, meine oben bezeichnete Anstellung äußerlich erleichtern, zumal was meinen zu bestimmenden Aufenthaltsort betrifft.

Über meinen sittlichen Charakter müssen in Rücksicht auf meine Befähigung andere urteilen; Hochlöblicher Kriminaldirektor Schulz hieselbst kennt mich näher und würde die betreffende Frage beantworten können.

Sollten Euer Exzellenz mich eines solchen von mir gewünschten Amtes für fähig und würdig erachten und es mir anvertrauen mögen, so bitte ich ergebenst um diese Erfüllung meines sehnlichen Wunsches, dem Vaterlande fernerhin dienen zu können.

Es ist die größte Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu sein

Euer Exzellenz  
ergebenster Diener

*Der Bescheid des Innenministers (gez. Arnim), Berlin, 29. März 1843, an Stäger: [...], daß die getroffenen Dispositionen mir nicht gestatten, bei Besetzung von Zensoren-Ämtern auf Sie Rücksicht zu nehmen; in der Akte, S. 162.*

**180 c. Vertraulicher Brief<sup>1</sup> des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.  
Berlin, 16. März 1843.**

*Revidiertes Konzept,<sup>2</sup> gez. Arnim.<sup>3</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 1, S. 115–116.*

*Bedenken zu dem Vorschlag, den Sohn des Philosophen Hegel, Immanuel Hegel, zum  
Bezirkszensor von Magdeburg zu ernennen.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

Mit Bezug auf meinen besonderen, die Organisation der Zensurbehörden betreffenden Erlaß erlaube ich mir, hiermit vertraulich auf den von Euer p. gemachten Vorschlag wegen Ernennung des Regierungsassessors Hegel zum Bezirkszensor zurückzukommen. In bezug auf Fähigkeiten und Charakter dieses jungen Mannes hege ich, nach dem was ich über ihn vernommen, nicht den mindesten Zweifel. <sup>4</sup><Er scheint dennoch aber in einem für hiesige Beamte seltenen Grade die rein wissenschaftliche Richtung verfolgt zu haben. Dies ist gewiß etwas sehr Löbliches und hat auch bei ihm, wie ich höre, zu einem glänzenden Resultat in bezug auf seine Befähigung zum höheren Staatsamt geführt. Es könnte aber hierdurch wohl der Fall sein, daß er vorerst noch mehr auf dem Standpunkte und in dem Gebiete der Theorie verweilend, dem Praktischen fremder als manche andere geblieben, und deshalb zwar fähiger, aber doch minder reif als sie wäre. Für das Amt eines Zensors bedarf es aber ohne Zweifel einer gewissen Abgeschlossenheit und Fähigkeit in dem Prozeß der Durchbildung zu einer politischen Ansicht über die Zustände, und diese fehlt oft gerade den geistreichen, forschenden und strebenden Individualitäten am längsten, wird aber späterhin dafür um so tüchtiger und gediegener. Ein junger Mann, der noch in diesem Bildungsprozeß begriffen, würde mir bei aller Vortrefflichkeit nicht ohne Bedenken als Zensor in [Mitte?] der vielen Anfechtungen sein. Euer p. habe ich mir nicht versagen mögen, zu ersuchen, die Ernennung des Hegel nochmals aus diesem Gesichtspunkte zu erwägen.><sup>5</sup>

1 *Am Rand:* Briefform!

2 *Absendevermerk:* 16.3.43.

3 *Paraphe.*

4 *Egenhändiger Zusatz Arnims.*

5 *Dafür im Konzept (S. 115–116) gestrichen:* Wünschenswert ist mir dagegen noch eine nähere Auskunft darüber, ob der Gang seiner Bildung sich bisher nicht etwa zu sehr in theoretische Richtung bewegt habe, um erwarten zu lassen, daß er den praktischen Gesichtspunkt, von welchem aus die Zensur insbesondere der jetzt vielfach erscheinenden Flugschriften religiösen und politischen Inhalts geübt sein will, richtig erkennen und konsequent im Sinne der betreffenden Instruktion durchführen werde.

Haben Euer p. in dieser Hinsicht keine Bedenken, so werde ich keinen Anstand nehmen, die beantragte Ernennung eintreten zu lassen. Entgegengesetzten Falles würde ich dagegen einem anderweiten gefälligen Vorschlage ergebenst entgegensehen.

**180 d. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Merseburg, 22. März 1843.**

*Ausfertigung, gez. Flottwell.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 1, S. 163.*

*Bekräftigung des Personalvorschlags Hegel.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

Die von Euer Exzellenz in dem verehrlichen Erlaß vom 16. dieses Monats<sup>6</sup> gegen die Bestellung des Regierungsassessors Hegel zum Zensor für den Regierungsbezirk Magdeburg hervorgehobenen Bedenken kann ich nach meiner gewissenhaften Überzeugung nicht teilen. Die Richtung und der Stand seiner Bildung entspricht völlig den Forderungen an einen Zensor nach der mir wohlbekanntem Aufgabe desselben, und Euer Exzellenz können sich versichert halten, daß ich denselben nicht in Vorschlag gebracht haben würde, wenn ich diese Überzeugung nicht hätte. Ich kann deshalb nur ganz gehorsamst anheimstellen, ihn zu bestätigen oder einen andern Zensor zu wählen, den ich aber nicht vorzuschlagen weiß.

*Die Verfügung des Innenministers (gez. Arnim<sup>7</sup>), Berlin, 13. April 1843, an den Oberpräsidenten Flottwell: [...], daß ich bei dem Inhalt der mir darin erteilten Auskunft keinen Anstand nehmen werde, den Regierungsassessor Hegel bei der bevorstehenden Reorganisation der Zensurbehörden zum Bezirkszensor für den dortigen Regierungsbezirk zu ernennen; in der Akte, S. 164.*

<sup>6</sup> Dok. Nr. 180 c.

<sup>7</sup> Paraphe.

**180 e. Aus einer Zirkularverfügung des Innenministers  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an die Oberpräsidenten,  
hier an den der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Berlin, 24. März 1843.**

*Revidiertes Konzept, gez. Arnim.<sup>8</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 1, S. 149–157.*

*Vergütung der Bezirkszensoren. – Lokalzensur und deren Vergütung.*

*Vgl. Einleitung, S. 84, Dok. Nr. 173 c, 176 b und 179 b.*

[...]⁹

Nach diesen allgemeinen Andeutungen bemerke ich im einzelnen folgendes:

<sup>10</sup><Zu I. In dem gefälligen Berichte vom 28. vorigen Monats haben Euer p. bereits Vorschläge über die Wohnorte und die Personen der künftigen Bezirkszensoren gemacht. Ich bin im wesentlichen damit einverstanden.><sup>11</sup>

Die mit 400 Rtlr. für jeden Bezirkszensor vorgeschlagene Besoldung erscheint im Verhältnis zu den sonst gestellten Forderungen so hoch, daß ich fürchten muß, bei Beantragung des erforderlichen Fonds auf Hindernisse zu stoßen. Deshalb würde es mir sehr erwünscht sein, wenn wenigstens in einem oder dem andern Regierungsbezirke mit einer geringern Summe und für die Provinz im <ganzen höchstens mit 1.000 Rtlr. auszureichen wäre. Darüber, ob sich das erreichen läßt, und ob die in Vorschlag gebrachten Zensoren bereit sind, das fragliche Amt zu übernehmen, sehe ich Euer p. gefälligen Äußerung entgegen. Da nach Ihrem obengedachten Berichte

zu II. die gedachten Zensoren mit der Zensur der Lokalblätter an ihren Wohnorten nicht beauftragt werden können, so sind für sämtliche in der Provinz erscheinende Zeitungen und Zeitschriften besondere Lokalzensoren zu ernennen.> Dabei ist, wie bereits oben bemerkt, besonders in Betracht zu ziehen, daß es vorzüglich die Zensoren der

8 S. 157 Paraphie.

9 Die Auslassung wortgetreu in Dok. 176 b.

10 *Ergänzung im Konzept, S. 151. – Auch weitere Ergänzungen hier mit spitzen Klammern kenntlich gemacht.*

11 *Hier ursprünglich weiter, aber bei Revision des Konzepts gestrichen: Nur in bezug auf den für Magdeburg bezeichneten Regierungsassessor Hegel wünschte ich noch eine [...] – Hier (S. 150) bricht der Text am unteren Blattrand ab. Das ursprünglich folgende Blatt wurde aus der Akte herausgeschnitten, so dass der Text auf der jetzigen S. 151 mit der bei der Revision gestrichenen Passage fortsetzt: mit dem Bemerkten anheimgebe, daß vielleicht für den Reg[ierungs]Bezirk Erfurt, in welchem sich die bezüglichen Geschäfte verhältnismäßig am wenigsten umfangreich gestalten dürften, mit 200 Rtlr. im [...].*

politischen Blätter sind, von deren Umsicht, Fähigkeit und Zuverlässigkeit der Erfolg der neuen Gesetzgebung abhängt. Unter diesem Gesichtspunkte wird die Frage, inwiefern die seitherigen Zensoren solcher Blätter beizubehalten oder durch andere zu ersetzen sein werden, näher zu erwägen sein. So wird sich hiebei nicht etwa Bedenken ergeben werden, <im wesentlichen die jetzigen Zensoren der periodischen Schriften, da sie zu keinen Anstellungen Veranlassung gegeben haben, beibehalten werden können.> Sollte aber irgendwo eine Veränderung in der Zensur politischer Blätter wünschenswert oder ein tüchtiger Zensor nur bei Gewährung eines mäßigen Zuschusses aus Staatsfonds zu den Zensurgebühren zu erlangen sein, so würde ich gern bereit sein, die Gewährung einer solchen Remuneration zu befürworten und Euer p. gefälligen Vorschlägen darüber entgegenzusehen. Es scheint übrigens ratsam, den Zensoren auch für die Zensur der Zeitschriften nicht die unmittelbare Einziehung von Zensurgebühren anzunehmen, sondern eine Einrichtung dahin zu treffen, daß sie vierteljährlich die Bogenzahl der zensierten Zeitschriften anzeigen, daß der Betrag dafür von den Beteiligten zur Regierungshauptkasse abgeführt und dem Zensor der Zeitschriften eine besondere, nach dem ungefähren Aufkommen in Pausch und Bogen festzustellende Remuneration außer der Besoldung für die Bezirkszensur aus der Staatskasse gezahlt werde. Es steht dies mit der Würde des Zensor-Amtes mehr im Einklange. <Im übrigen bin ich mit Euer p. darin ganz einverstanden, daß es zweckmäßig ist, die Zensur aller in einem und demselben Orte erscheinenden periodischen Schriften in die nämliche Hand zu legen.> Auch ist als Zensor stets eine bestimmte Person zu bezeichnen, so daß die Bemerkung, die Zensur werde „vom Landratsamte“ oder „Magistrate“ geübt, wie sie in den seitherigen Nachweisungen öfter vorkommt, künftig wegfällt. Mit Hinblick auf vorstehende Andeutungen ersuche ich Euer p. ergebenst, die beifolgende Übersicht zu vervollständigen und mir solche mit kurzer Abgabe des Urteils über die Qualifikation der definitiv vorzuschlagenden Zensoren zurückzureichen.

Zu III. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Polizeibehörden überall imstande sein werden, der ihnen nach § 3 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung zu genügen, was mir auch deshalb sehr wünschenswert ist, weil es nicht zweckmäßig erscheint, daß die Bezirks- oder Lokalzensoren mit der Prüfung kleiner, unbedeutender Annoncen oder Gelegenheitsschriften behelligt werden.

Zu IV. Darüber, ob und in welcher Weise die Zensurgebühren für andere als periodische Schriften künftig noch zu erheben sein werden, stehen besondere Beratungen bevor. Was die periodischen Schriften betrifft, so wird vorerst noch von der Voraussetzung ausgegangen werden müssen, daß ein Wegfall der Gebühren nicht stattfindet, zumal nach Euer p. gefälligem Bericht vom 15. vorigen Monats ein Bedürfnis dazu nicht vorhanden sei. Um aber den jährlichen Betrag dieser Gebühren, welcher nach Maßregeln der jedesmal erscheinenden Bogenzahl wenigstens annähernd zu ermitteln sein wird, für jede einzelne Schrift dieser Art zu übersehen, wollen Euer p. die von jeder Zeitschrift im Durchschnitt des Jahres gedruckte Bogenzahl zu ermitteln suchen und die Gebüh-



ren nach dem durch die Verordnung vom 28. Dezember 1824<sup>12</sup> festgestellten Satz von 3 Sgr. für den Druckbogen berechnen lassen. Diese Nachweisung wollen Sie, wo möglich, gleichzeitig mit dem Berichte über die Punkte zu I. bis III. einreichen. Sollte die Einziehung der dazu erforderlichen Nachrichten jedoch einen längeren Zeitaufwand erheischen, so wollen Sie jenen Bericht deshalb nicht aufhalten, solchen vielmehr gefälligst spätestens in drei Wochen erstatten und die erwähnte Nachweisung dann später, aber auch möglichst schnell nachfolgen lassen.

**181. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Carl Moritz von Beurmann, an die Landräte der Provinz.**

**Posen, 13. März 1843.**

*Reinschrift, gez. v. Beurmann.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3029, S. 66–71.*

*Genehmigung, Vervielfältigung, Zensur und Debit von Karikaturen.*

*Vgl. Einleitung, S. 82, Dok. Nr. 156 und 229 a.*

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 3. Februar dieses Jahres (Stück 3 der Gesetz-Sammlung pro 1843) das Verbot unsittlicher Darstellungen und die polizeiliche Beaufsichtigung der Karikaturen angeordnet worden ist, sehe ich mich veranlaßt, bei Anwendung dieses Gesetzes folgende, auf höherer Anordnung beruhende Vorschriften zur gefälligen Nachachtung ergebenst mitzuteilen.<sup>1</sup>

Das Gesetz unterscheidet zwischen bildlichen Darstellungen, welche die Sittlichkeit gröblich verletzen, und Karikaturen, Zerr- und Spottbildern. Die der ersteren Kategorie angehörigen Darstellungen sind überhaupt unzulässig, und es ist deshalb nicht nur die zu ihrer Vervielfältigung oder Verbreitung etwa nachgesuchte polizeiliche Erlaubnis unbedingt stets zu versagen, sondern sie sind auch überall, wo sie zum Debit oder zur sonstigen Verbreitung vorrätig gefunden werden, sofort in Beschlag zu nehmen und nach ergangenem Strafresolut zu vernichten. Es handelt sich hiernach nur noch darum, das Verfahren festzustellen, welches wegen derjenigen Karikaturen, Zerr- und Spottbilder zu beobachten ist, die nicht etwa an sich unsittlicher Art und deshalb ebenfalls ohne weiteres für unstatthaft zu

<sup>12</sup> Dok. Nr. 33 a.

<sup>1</sup> Den nachfolgenden Wortlaut hat Beurmann einer Zirkularverfügung des Innenministers Arnim vom 24.2.1843 an die Oberpräsidenten entnommen; das Exemplar an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher, in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 325–328v.

erachten sind. Dabei ist zunächst der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Unterdrückung solcher Darstellungen in der Regel weder der Kunst den mindesten Eintrag tut, noch die geistige Entwicklung des Volks irgendwie hemmt, daß sie vielmehr im öffentlichen Interesse die Verhinderung von Verunglimpfungen bezweckt, die man sich in der neuesten Zeit nicht gescheut hat, ohne alle Rücksicht gegen die Religion, den Staat und die Ehre von Privatpersonen zu richten.

Dergleichen Bilder verdienen um so weniger Schonung, als sie dem Spott und Hohn über das, was dem Menschen ehrwürdig bleiben soll, an dem Orte, wo sie ausgestellt oder verbreitet werden, besonders schnellen und allgemeinen Eingang verschaffen. Deshalb ist die ergangene Allerhöchste Ordre sowohl als die gegenwärtige Instruktion keinesweges mit einer unzeitigen Nachsicht anzuwenden, sondern in vollem Umfange und energisch zur Ausführung zu bringen.

Mit Beachtung dieser Andeutung sind nun im betreff der nicht schon ihrer Unsittlichkeit wegen ganz verbotenen Karikaturen, Zerr- und Spottbilder die nachstehenden näheren Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen:

1. Wer die polizeiliche Erlaubnis zur Vervielfältigung resp. zur Verbreitung einer solchen Darstellung nachsucht, muß zu dem Ende der Behörde zwei Exemplare der Darstellung – und zwar nach seiner Wahl entweder in Zeichnungen oder Probe-Abdrücken – zur Prüfung vorlegen, und eine ausführliche schriftliche Erläuterung des darin dargestellten Gegenstandes und der Bedeutung, welche ihm der Verfertiger zu geben bezweckte, beifügen, auch dabei den Titel oder die Unterschrift, welche die Darstellung etwa erhalten soll, angeben.
2. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung ist stets zu versagen, wenn die Darstellung eine gesetzlich strafbare Handlung involviert oder Gedanken ausdrückt, deren Mitteilung in Druckschriften nach Art. II des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819 und § 1 und 2 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824<sup>2</sup> sowie der Allerhöchst genehmigten Zensurinstruktion vom 31. Januar dieses Jahres für unstatthaft zu erachten sein würde. Insbesondere dürfen aber solche Karikaturen, Spott- oder Zerrbilder nicht zugelassen werden, welche:
  - a. eine der christlichen Kirchen oder eine vom Staate geduldete Religionsgesellschaft oder deren Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche oder die Gegenstände ihrer Verehrung herabwürdigend oder verspottend;
  - b. die Würde oder die Ehre des Königs oder der Mitglieder des Königlichen Hauses angreifend;
  - c. den Staat, dessen Verwaltung, es sei im ganzen oder in einzelnen Zweigen, zu verspotten oder Mißvergönnen mit den bestehenden Gesetzen, Verordnungen oder Einrichtungen zu erregen suchen;

- d. die Ehrerbietung gegen die Regenten oder Regierungen des Deutschen Bundes verletzen oder überhaupt Verunglimpfungen befreundeter Staaten oder Regenten enthalten;
- e. öffentliche Behörden oder Beamten beleidigen;
- f. die Ehre oder den guten Ruf von Privatpersonen kränken.

Ist die Polizeibehörde zweifelhaft, ob die ihr vorgelegte Darstellung nach vorstehenden Regeln für zulässig zu erachten sei oder nicht, und findet sie sich bei genauer Erwägung des Gegenstandes nicht zur sofortigen Versagung der Genehmigung bewogen, so steht ihr frei, ihre Entscheidung zu suspendieren und zuvörderst bei der zunächst vorgesetzten Behörde Anfrage zu halten. Jedenfalls ist bei der Prüfung stets mit der größten Sorgfalt und Achtsamkeit zu Werke zu gehen. Auch ist im Auge zu behalten, daß vieles an einem Orte anstößig, verletzend und beleidigend sein kann, was es an einem andern nicht ist.

Sollte daher die Behörde Anlaß zu der Vermutung haben, daß eine Darstellung der fraglichen Art, die für die Verhältnisse des Orts, wo die Vervielfältigung erfolgt, unverfänglich erscheint, zur Verbreitung in andern Orten und Gegenden bestimmt sei und dort mit Bezug auf besondere lokale oder persönliche Beziehungen irgendwie als unzulässig zu erachten sein möchte, so ist der Entscheidung Anstand zu geben, bis über die eigentliche Bestimmung des Bildes und darüber, ob solches mit Rücksicht darauf unstatthaft sei, nähere Erkundigung eingezogen worden. Der Einsender ist in solchem Falle schuldig, den Besteller und den Bestimmungsort der Darstellung anzugeben. Verweigert er dies, so hat die Polizeibehörde die Genehmigung zur Vervielfältigung zu versagen. Überhaupt haben aber die Polizeibehörden bei der Frage, ob eine solche Genehmigung zu erteilen sei, zu beachten, daß mit dieser indirekt auch jederzeit die Genehmigung zur öffentlichen Ausstellung beantragt und daher auf die etwaige Angabe, daß das Bild nur zum Verkaufe in wenigen Exemplaren oder im Laden, nicht aber zur öffentlichen Freihaltung oder Ausstellung bestimmt sei, keine Rücksicht zu nehmen ist.

3. Nach den vorstehend – 2 a bis f – angegebenen Regeln ist auch die Frage zu entscheiden, ob außerhalb Landes gefertigte Karikaturen, Spott- oder Zerrbilder zum inländischen Debit verstattet werden dürfen oder nicht. Die Genehmigung muß aber für dieselben in jedem einzelnen inländischen Orte, wo dieselben verkauft, ausgestellt oder sonst verbreitet werden sollen, besonders nachgesucht werden. Die seitens der Polizeibehörde eines Orts erfolgte Zulassung hat deshalb für andere Orte keine Gültigkeit. Auch von diesen Darstellungen sind der Polizeibehörde jedesmal zwei Exemplare mit der Erläuterung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so hat die Polizeibehörde die geeigneten Maßregeln zu treffen, um die Verbreitung wirksam und sicher zu verhindern, und es sind die bei dem Produzenten vorhandenen Exemplare binnen drei Tagen nach erhaltenem Bescheide an die auswärtige Verlagshandlung zu remittieren, widrigenfalls dieselben der in dem Gesetze angedachten Vernichtung verfallen.
4. Karikaturen, Spott- oder Zerrbilder, welche sich, wie z. B. Vignetten, Titelverzierungen usw. auf Druckschriften befinden oder lediglich als Beilagen zu Schriften dieser Art ge-

hören, ohne etwa außerdem zum besonderen Erscheinen bestimmt zu sein, werden von dem Zensor der betreffenden Druckschriften nach den für das letztere in Anwendung zu bringenden Vorschriften mit Beachtung der oben unter 2 angegebenen Andeutungen mitbeurteilt. Bilden sie in der vorgedachten Weise Teile gesetzlich zensurfreier Schriften, so bedarf es der Einholung einer der Herausgabe oder dem Verkauf vorangehenden ausdrücklichen Genehmigung nicht; dagegen bewendet es in diesem Falle bei denjenigen Maßregeln, welche in betreff solcher Werke nach den bestehenden Vorschriften überhaupt anwendbar sind.

5. Überall, wo im Gegensatz zu den vorstehend unter Nr. 4 gedachten Fällen nicht die Schrift, sondern das Bild als die Hauptsache zu betrachten ist, insbesondere also bei allen auf einzelnen Bogen oder Blättern erscheinenden Karikaturen, Spott- oder Zerrbildern gebührt die Entscheidung über die Zulässigkeit derselben der Ortspolizeibehörde auch dann, wenn sich auf der Darstellung selbst eine Schrift befinden sollte. Die Prüfung ist in solchem Falle zugleich auf die Verbindung der Schrift mit dem Bilde zu richten und die nachgesuchte Erlaubnis zu versagen, wenn entweder die Schrift oder die Darstellung oder der Zusammenhang beider untereinander den unter 2 gegebenen Grundsätzen und Vorschriften zuwiderlaufen sollte.
6. Von den nach der Bestimmung zu 1 und 2 bei der Polizeibehörde abzugebenden zwei Exemplaren ist das eine behufs der erforderlichen Kontrolle bei ihr zu asservieren, das andere, im Fall die erbetene Erlaubnis versagt wird, durchstrichen, entgegengesetzten Falls aber mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurückzugeben.
7. Da der Nachweis der Genehmigung zur Vervielfältigung seitens des Ausstellers, Verkäufers usw. durch den auf jedem Exemplar befindlichen Zensurstempel zu führen ist, so ist die betreffende Ortspolizeibehörde, welche die Vervielfältigung oder Verbreitung einer Karikatur oder eines Spott- oder Zerrbildes genehmigt, verpflichtet, sämtliche Exemplare derselben, welche ihr zu diesem Behuf vorgelegt werden, mit dem in dem Zirkularerlass des Herrn Ministers des Innern vom 8. Mai 1837 gedachten Zensurstempel zu versehen.
8. Karikaturen, Spott- und Zerrbilder, welche ohne einen solchen Stempel vorgefunden werden, sind bei denjenigen, welche dieselben feilbieten, verkaufen, ausstellen, auslegen oder sonst verbreiten, sofort in Beschlag zu nehmen, und ist demnächst die polizeiliche Untersuchung aufgrund der Allerhöchsten Ordre vom 3. vorigen Monats einzuleiten. Können sich die Beteiligten hiebei darüber, daß sie die Genehmigung der kompetenten Behörde – bei im Inlande genehmigten Darstellungen zur Vervielfältigung, bei vom Auslande eingeführten zur Verbreitung an dem betreffenden Orte – erhalten haben, nicht ausweisen, so ist außer der gesetzlichen Strafe die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare auszusprechen und zu bewirken.
9. Wenn eine im Inlande gefertigte Darstellung der fraglichen Art, der von der Polizeibehörde eines dritten Orts erteilten Genehmigung zu ihrer Vervielfältigung ungeachtet, mit Bezug auf besondere Verhältnisse, Ereignisse oder Gerüchte an demjenigen Ort, an

- welchem sie in Umlauf gesetzt wird, nach den Bestimmungen zu 2. für unzulässig zu achten ist, so können die zum Debit vorhandenen Exemplare in Beschlag genommen und die erforderlichen Maßregeln getroffen werden, um die Verbreitung wenigstens für diesen Ort zu verhüten. Liegt der Verdacht vor, daß die erwähnten besondern Verhältnisse, Ereignisse oder Gerüchte der Behörde, welche die Genehmigung erteilt hat, unbekannt geblieben seien, so ist die letztere, bevor ein weiterer Umlauf der Darstellungen auch an den Orten gestattet wird, über die Art, in welcher das betreffende Bild zur Prüfung vorgelegt worden, zu befragen. Findet sich hierbei, daß die Genehmigung durch falsche Angaben über die Bedeutung oder den Bestimmungsort des Bildes oder durch andere unzulässige Mittel erschlichen worden sei – Art. XIII des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819– so ist solche überhaupt für nicht erteilt zu erachten und des Zensur-Stempels ungeachtet nach der Vorschrift zu 8. zu verfahren.
10. Überhaupt ist bei dem Erscheinen solcher Karikaturen, Spott- oder Zerrbilder, deren Vervielfältigung an sich gestattet worden ist, besonders darauf zu achten, daß nicht etwa nach erteilter Genehmigung noch Veränderungen der Zeichnung oder der auf der Darstellung befindlichen Schrift, wie die eine oder die andere zur Prüfung vorgelegt worden oder Zusätze zu denselben gemacht worden. Geschieht dies, so ist das Bild als ein ohne Genehmigung erschienenenes zu behandeln und gegen den, welcher die Vervielfältigung in einer von der Genehmigung abweichenden Art bewirkt hat, im gesetzlichen Wege einzuschreiten.

**182 a. Aus einem Bericht des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Carl Moritz von Beurmann, an Innenminister  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
Posen, 14. März 1843.**

*Ausfertigung, gez. v. Beurmann.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 68–75.*

*Sitz der zwei Bezirkszensoren. – Vergütung. – Vorschlag zur generellen Abschaffung von  
Zensurgebühren. – Zeitungszensur und deren Gebühren.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

Nachdem die in Euer Exzellenz geehrtem Erlaß vom 30. Januar dieses Jahres gedachte Zensurverordnung die Allerhöchste Sanktion erhalten hat und die danach beschlossene Reorganisation der Zensurbehörden mit dem 1. Juli dieses Jahres in das Leben treten soll, so verfehle ich nicht, den erfordernten gutachtlichen Bericht über die Ausführung dieser Maßregel nachstehend ganz gehorsamst zu erstatten:

Wenn mit Aufhebung der bisherigen Fachzensur angeordnet worden, daß künftig in jedem Regierungsbezirk nur ein Zensor fungieren soll, dem, mit Ausschluß der Tagesblätter, alle zensurpflichtigen Schriften des Bezirks vorgelegt werden sollen, so wird hiervon auch in der hiesigen Provinz, der zweifachen Landessprache ungeachtet, eine Ausnahme nicht nötig sein.

Zum Sitz der Zensur-Stelle für das hiesige Departement eignet sich Posen, da hier die meisten Druckereien der Provinz vereinigt sind, Bromberg dagegen für das andere Regierungs-Departement.

Den Vorschlag geeigneter Männer, denen ein solches wichtiges Amt anvertraut werden kann, behalte ich mir gehorsamst bis dahin vor, daß ich aus Bromberg die näheren Nachrichten erhalte, welche ich eingefordert habe.

Sehr erfreulich erscheint die Bestimmung, daß künftig die Bezirkszensoren aus Staatsfonds remuneriert werden sollen, weil hierdurch die kleinliche Seite ihrer Verwaltung, der Verkehr mit den Druckern und Schriftstellern wegen Berichtigung der Zensurgebühren, hinwegfällt. Ich möchte mir indessen erlauben, zur geneigten Erwägung zu stellen, ob nicht bei allen der Zensur der Bezirkszensoren unterliegenden Schriften die Zensurgebühren überhaupt wegfallen könnten,<sup>1</sup> da das Interesse nur ein öffentliches, die Kontrolle der Staatsbehörde erschwert ist und der Ertrag der Gebühren nicht von Bedeutung sein kann. Mindestens steht der letzte in keinem Verhältnis mit den Spotteln und Gebühren der Provinzial-Verwaltungsbehörden, die mit dem 1. Januar dieses Jahres aufgehört haben.

Ich erlaube mir nun, bei Euer Exzellenz als Remuneration für den Zensor des Posener Bezirks 400 Taler (exklusive des für die Zensur der ausländischen Fonds bereits bestehenden Fixums von 100 Rtlr.) und für die [des Bezirks] Bromberg, in welchem der literarische Verkehr geringer, 200 Taler ganz gehorsamst zu beantragen.

Das Lokal-Zensurwesen, bedingt durch das Erscheinen der periodischen Schriften und Tagesblätter, ist in hiesiger Provinz nur für zwei Orte, Posen und Lissa, politisch nur für Posen von Bedeutung, weil hier allein eine politische Zeitung besteht. In der Hauptsache werden die gegenwärtig als Zensoren der Zeitschriften angestellten Männer auch ferner als Lokalzensoren beibehalten werden können, und nur für die hiesige politische deutsche und polnische Zeitung halte ich einen Wechsel notwendig; doch ist die Auswahl schwierig, weil der Zensor beider Sprachen mächtig sein muß. Ich erlaube den gehorsamsten Antrag, für die Zensur dieser politischen Zeitung ein Äquivalent auf die Königliche Kasse zu übernehmen, welches ich auf etwa 150 Rtlr. jährlich arbitrieren würde. Gegenwärtig betragen die von der Deckerschen Buchdruckerei dem Zensor unmittelbar gezahlten Zensurgebühren 60 Rtlr.; es ist diese Summe aber in der Tat zu gering, wenn man die große Unbequemlichkeit erwägt, die darin liegt, täglich zu einer bestimmten Stunde behufs der Zensur der Zeitungsblätter, sich einheimisch halten zu müssen. Ebenso möchte wohl auch der unmittelbare Empfang

<sup>1</sup> Hierzu wohl im Ministerium des Innern vermerkt: gut, doch steht die Entscheidung noch bevor, S. 70.

der Zensurgebühren aus der Deckerschen Buchdruckerei manchem unangenehm sein. Es würden übrigens diese Gebühren jedenfalls zur Königlichen Kasse einzuziehen sein; mein obiger Vorschlag bezieht sich nicht auf die Zeitschriften, indem hier beim Herausgeber oft ein pekuniäres Interesse die Hauptsache ist.

Mit Ausnahme der Zensur der eben gedachten, hier erscheinenden politischen Zeitungen, wird es keine Schwierigkeit haben, geeignete Lokalzensoren zu ermitteln, und würde ich bei dieser es auch nicht für nötig erachten, eine Änderung in der bisherigen Hebung der Zensurgebühren zu treffen.

Was nun endlich die Frage betrifft, inwieweit darauf zu rechnen sein möchte, das Gehalt der Bezirkszensoren durch die aufkommenden Zensurgebühren gedeckt zu sehen, so würde dieselbe sich von selbst erledigen, wenn auf meinen gehorsamsten Antrag eingegangen wird, von den der Zensur der Bezirkszensoren unterliegenden Schriften die Gebühren ganz fallen zu lassen. [...]

*Daraufhin der Innenminister (gez. Arnim), Berlin, 11. April 1843, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, von Beurmann: [...] Ich bin nicht abgeneigt, mich für den künftigen Wegfall der Zensurgebühren für selbständige Werke zu verwenden und es sind auch dieserhalb bereits Verhandlungen hierüber im Gange; in der Akte, S. 76–79.*

**182 b. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.**

**Berlin, 21. März 1843.**

*Revidiertes Konzept,<sup>2</sup> gez. Arnim.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 60–67.*

*Zensur der deutschen und polnischen Zeitung in Posen. – Sorgfalt bei Auswahl der Bezirkszensoren. – Vergütung.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

Euer pp. haben anderweiter Veranlassung in Frage gestellt, ob der Regierungsrat Dr. Klee als Zensor für die in dortiger Stadt in deutscher Sprache erscheinenden periodischen Schriften bestellt werden könne, und ob es nicht vielmehr vorzuziehen sein werde, die Zensur deutscher und polnischer Schriften jener Art in eine und dieselbe Hand zu legen. Ich halte letzteres nicht für erforderlich. Das Publikum der polnischen Zeitungen und Zeitschriften ist ein ganz anderes als das der deutschen. Etwaige Ungleichförmigkeiten bei Ausübung der

<sup>2</sup> *Absendebericht*: 25.3.

Zensur werden daher vermöge einer solchen [Nennung?] weniger bemerkt und empfunden werden, als dies nicht selten an solchen Orten der Fall ist, wo sich die Zensur mehrerer in der nämlichen Sprache erscheinender Schriften in verschiedenen Händen befindet. Ich halte den p. Klee für ganz geeignet, die in Rede stehenden Funktionen zu übernehmen, und stelle deshalb, wenn Euer p. meine Ansicht teilen, ergebenst anheim, ihn dafür in Vorschlag zu bringen, sich auch zugleich gutachtlich darüber zu äußern, ob und welcher Zuschuß ihm zu den Zensurgebühren zu gewähren sein würde. Vielleicht könnte ihm zugleich die Bezirkszensur der nicht periodischen Schriften für das dortige Regierungs-Departement übertragen und ihm dann für die Zensur im ganzen eine angemessene Remuneration aus der Staatskasse gewährt werden. Sollte dies aus irgendeinem Grunde nicht zulässig erscheinen, so würde ein anderweiter Bezirkszensor vorzuschlagen sein. Jedenfalls ist gleichzeitig ein Bezirkszensor für die nicht periodischen politischen Schriften des Regierungsbezirks und beziehungsweise ein Zensor für die polnischen periodischen Schriften der dortigen Stadt zu präsentieren und über die Art und Höhe seiner Remuneration zu berichten. Bei der Richtung, welche ein Teil der Tagespresse in der dortigen Provinz zu nehmen begonnen hat, lege ich darauf, daß sich die Zensur namentlich der politischen Zeitungen und Flugschriften in ganz besonders zuverlässigen Händen befinde, ein vorzügliches Gewicht. Euer pp. wollen dies bei den betreffenden Vorschlägen gefälligst im Auge behalten.

Für den Regierungsbezirk Bromberg würde es sich ebenfalls um den Vorschlag eines Bezirksensors für deutsche und polnische Schriften und um die Anträge wegen der demselben zu gewährenden Remuneration handeln.

Der gesamte Belauf [!] der Besoldungen für die Bezirkszensoren dürfte im Regierungsbezirk Posen die Summe von 400 Rtlr., im Regierungsbezirk Bromberg die Summe von 100 Rtlr. nicht zu überschreiten haben. Für die Zensur der in Posen erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften bin ich bereit, die Gewährung einer besondern Remuneration von im ganzen 2 bis 300 Rtlr. zu befürworten, wogegen die Zensurgebühren zur Staatskasse einzuziehen sein würden. Hiernach würde für die gesamte Provinz ein Ausgabebetrag von 800 Rtlr. etatsmäßig zu rechnen sein, wiewohl mir natürlich eine jede Ersparnis hiebei überaus erwünscht sein würde. Euer pp. ersuche ich ergebenst, sich hierüber und über die Verteilung der gedachten Summe schleunigst äußern zu wollen.

Darüber, ob die Zensoren der außerhalb Posen erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften beibehalten werden können, sehe ich ebenfalls Ihrer nähern Anzeige entgegen. Die zu ernennenden Lokalsensoren werden jedoch ihren Wohnsitz stets an den Orten haben müssen, wo die von ihnen zu zensierenden Blätter erscheinen.

Die anliegende Übersicht<sup>3</sup> ist demnächst mit Rücksicht auf vorstehende Bemerkungen zu berichtigen und durch Angabe des Urteils über die Qualifikation der definitiv in Vorschlag zu bringenden Zensoren zu ergänzen und mir baldigst zurückzureichen.

<sup>3</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*



Ihrem Bericht über die gegenwärtige Verfügung sehe ich binnen 3 Wochen entgegen. Womöglich gleichzeitig mit demselben oder aber sehr bald nachher wollen Euer pp. eine überschlägliche Berechnung der von jeder der periodischen Schriften der dortigen Provinz im Jahre aufkommenden Zensurgebühren, nach Maßgabe der im Durchschnitt alljährlich gedruckten Bogenzahl derselben aufgestellt, einreichen.

**182 c. Aus einem Bericht des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Posen, 15. April 1843.**

*Ausfertigung, gez. v. Beurmann.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 80–90.*

*Personalvorschläge für die Bezirks- und die Lokalzensoren.*

*Vgl. Einleitung, S. 83, Dok. Nr. 170 und 185 b.*

Euer Exzellenz hoher Aufforderung vom 21. und 31. März vorigen Monats alsbald zu entsprechen, habe ich, ohne den Bericht des Herrn Präsidenten v. Schleinitz über den für den Bromberger Bezirk zu bestimmenden Zensor abzuwarten, das beifolgende Verzeichnis<sup>4</sup> der für die hiesige Provinz in Vorschlag zu bringenden Zensoren aufgestellt.

Euer Exzellenz wollen daraus geneigtest entnehmen, daß ich den Regierungsrat Dr. Klee als Bezirkszensor für das Posener Regierungs-Departement und als Lokalensor für die Stadt Posen bezüglich auf die in deutscher Sprache erscheinenden Schriften, den Professor Czwalina dagegen in gleicher Weise für die in polnischer Sprache erscheinenden Schriften zum Bezirks- resp. Lokalensor in Vorschlag gebracht habe. In dem von Euer Exzellenz und den Herren Ministern der geistlichen pp. und auswärtigen Angelegenheiten unter dem 31. vorigen Monats erlassenen geehrten Reskript geschieht in letzterer Beziehung zwar des Assessor Berndt Erwähnung; dieser hat jedoch in Veranlassung einer Zurechtweisung, welche ich ihm wegen Aufnahme eines ungehörigen Artikels in die hiesige deutsche Zeitung erteilte, den entschiedenen Antrag gemacht, baldmöglichst des Zensor-Amtes enthoben zu sein, so daß ein früherer Vorschlag wegen seiner Ernennung hierdurch erledigt ist. Der Professor Czwalina hat sich zur Übernahme dieses Amtes bereit erklärt. Derselbe ist der deutschen, polnischen und französischen Sprache vollkommen mächtig, seit 1816 in Posen Beamter und Erzieher der Jugend und seit 1823 Zensor, hat auch, mit den Eigentümlich-

<sup>4</sup> *Liegt der Akte bei, S. 91–95: Übersicht der in der Provinz Posen erscheinenden Zeitschriften und ihrer Zensoren.*

keiten der Provinz vertraut, sich in der bisherigen Verwaltung des Zensor-Amtes ebenso die Zufriedenheit der Behörde wie das Vertrauen des Publikums erworben. Zuverlässig, wissenschaftlich gebildet, in reiferem Alter und dem Gouvernement überall ergeben, ist derselbe frei von jeder Parteirichtung, vertraut mit den leitenden Grundsätzen und es ist daher nicht zu besorgen, daß er irgendwo zu begründeten Beschwerden Veranlassung gegeben wird.

Wiewohl nun Herr Czwalina bisher auch die Zensur der deutschen Schriften, mit Ausschluß der theologischen, am hiesigen Orte verwaltet hat, auch im Vergleich zu den polnischen, jene nach Ausweis der mir vorliegenden Verzeichnisse kaum den vierten Teil (Amtsblatt und Gesetz-Sammlung ausgeschlossen) betragen, mithin keine notwendige Veranlassung sein dürfte, ausnahmsweise für das hiesige Departement zwei Bezirkszensoren anzustellen, so dürfte doch dem nichts entgegenstehen, daß dem Regierungsrat Klee bei dem sonstigen geringen Umfange der beiden periodischen deutschen Blätter auch die Zensur der deutschen Schriften überhaupt übertragen wird.

[...]

**182 d. Bericht des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Bromberg, Johann Eduard Christoph Freiherr von Schleinitz, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,**

**Carl Moritz von Beurmann.**

**Bromberg, 18. April 1843.**

*Ausfertigung, gez. v. Schleinitz; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 102–105.*

*Zensur der polnischen Schriften durch einen dieser Sprache unkundigen Zensor. – Vergütung.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

Wegen Ernennung eines Bezirkszensors für den Regierungsbezirk Bromberg

Der Vorschlag eines Zensors für den hiesigen Regierungsbezirk, welchen Euer Hochwohlgeboren durch die hohe Verfügung vom 14. März erfordert haben, ist mir durch die soeben eingegangene Verfügung vom 15. dieses Monats wesentlich erleichtert worden, da ich in der Tat in Verlegenheit war, Euer Hochwohlgeboren im hiesigen Orte einen durch wissenschaftliche Bildung und erprobte Rechtschaffenheit bewährten Mann namhaft zu machen, der beider Landessprachen kundig ist. Nachdem jetzt gestattet ist, daß die Zensur der deutschen Schriften von der der polnischen Schriften getrennt wird, so nehme ich nicht Anstand, für die Zensur der deutschen Schriften den Regierungs- und Schulrat Runge hierselbst, einen durch wissenschaftliche Bildung, patriotische Gesinnung und hohe Rechtschaffenheit ausgezeichneten Mann zum Bezirkszensor gehorsamst in Vorschlag zu bringen. Derselbe hat das Zensor-Amt schon seit vielen Jahren unentgeltlich verwaltet und es scheint nicht

mehr als billig, daß er bei seiner vorwaltenden Qualifikation auch jetzt nicht übergangen werde, wo mit dem Amte ein, wenn auch geringes, Einkommen verknüpft wird. Ich bemerke übrigens gehorsamst, daß ich den Regierungsrat Runge habe sondieren lassen, und daß er zur Übernahme des Zensor-Amtes in der jetzigen Gestalt bereit ist.

Die Zensur der polnischen Schriften ist bisher hier selten vorgekommen, und bei dem hier vorwaltenden deutschen Elemente und dem Stande der polnischen Literatur ist es nicht wahrscheinlich, daß auch in Zukunft polnische Schriften häufig zur Zensur kommen werden. Der Regierungsrat Runge ist der polnischen Sprache zwar nicht mächtig, hat indessen auch bisher schon die Zensur polnischer Schriften in der Art bewirkt, daß er sie entweder übersetzen ließ oder mit Hilfe eines Translateurs durchging. Ich bin der unmaßgeblichen Meinung, daß dies Verhältnis auch in Zukunft beibehalten werden könnte, und der Regierungsrat Runge verpflichtet würde, sich die erforderliche Translaturhilfe auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortlichkeit zu beschaffen.

Sollte dieser Vorschlag indessen unstatthaft erscheinen, so schlage ich zum Zensor für polnische Schriften den Regierungsrat Salkowski, einen rechtlichen und wohlgesinnten Mann, gehorsamst vor. Derselbe ist nicht ohne wissenschaftliche Bildung, indessen besitzt er sie doch nicht in dem Maße, ist namentlich auch der deutschen Schriftsprache nicht in dem Grade mächtig, als daß auch für deutsche Werke die Zensur in seine Hand gelegt werden könnte.

Die ausgesetzte Remuneration würde dann zu  $\frac{3}{4}$  dem Regierungsrat Runge und zu  $\frac{1}{4}$  dem Regierungsrat Salkowski zu gewähren sei, da sich so etwa die Arbeit erteilen würde. Wenn sich auf diese Weise indessen die Remuneration des Salkowski auf ein Minimum reduzieren würde, so bitte ich um Euer Hochwohlgeboren hochgeneigte Verwendung, daß, wenn auf meinen Prinzipal-Antrag nicht eingegangen werden kann, die Remuneration um 50 Rtlr. erhöht und dem

Regierungsrat Runge – 100 Rtlr., und dem

Regierungsrat Salkowski – 50 Rtlr.

zuteil werden. Die besonderen obwaltenden Verhältnisse dürften dies rechtfertigen.

**182 e. Aus einem Privatschreiben des Posener Bezirksensors, Regierungsrat Wilhelm Klee, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Reinerz, 22. Juli 1843.**

*Ausfertigung, gez. Dr. Wilh. Klee.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 129–130.*

*Dank für die Ernennung zum Bezirksensor von Posen.*

*Vgl. Einleitung, S. 84 und Dok. Nr. 223 a.*

Hochgeborener Herr Graf, Hochverehrter Herr Geheimer Staatsminister!

[...]

Dann aber bin ich besonders von Dank erfüllt für das gnädige Vertrauen, das Euer Exzellenz in der Überweisung des Amts eines Bezirksensors mir zu erkennen gegeben, zumal, da ich nach der so gnädigen Eröffnung in dem verehrlichen Erlaß vom 13. vorigen Monats darin zugleich die besondere Absicht hochgewogentlicher Berücksichtigung zu verehren habe. Wohl faßt mich zuweilen die Besorgnis, ob ich auch imstande sein werde, die Aufgabe der Erwartung gemäß zu lösen. Euer Exzellenz mögen indes hochgeneigtest überzeugt sein, daß es stets mein aufrichtiges Bestreben sein wird, dem Amt nach bestem Wissen und Gewissen vorzustehen und das Vertrauen zu rechtfertigen, mit dem ich beachtet worden. Und ob auch wohl die Tendenz in mir vorwalten möchte, der großen Mannichfaltigkeit der Gedanken alle Freiheit zu gestatten, in der Gewißheit, daß gerade in dem freien Kampf der Meinungen am sichersten die Wahrheit sich entwickeln und zur Herrschaft gelangen werde, so werde ich doch nie die Pflicht aus dem Auge lassen, die Schranken zu bewahren, welche einmal das Gesetz vorgezeichnet. Und insofern hoffe ich auch im Einklange mit der wahren Tendenz des Gesetzes und Euer Exzellenz Meinung mich zu erhalten, und da, wo eine Diskrepanz der Ansichten stattfindet, nachsichtsvolle Beurteilung und Belehrung erwarten zu dürfen.

Genehmigen Euer Exzellenz die Versicherung meines größten Respekts und meiner ganzen Dankbarkeit, mit der ich zu verharren die Ehre habe als

Euer Exzellenz

gehorsamster Dr. Wilh. Klee

**183 a. Kabinettsordre an die drei Zensurminister.****Berlin, 4. April 1843.***Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.**GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 2, Bl. 293–293v.**Sofortige Amtsentlassung des in Berlin tätigen Fachzensors Lauer-Münchhofen.**Vgl. Einleitung, S. 48 f. und Dok. Nr. 171 b.*

Ich kann mit der in Ihren Berichten vom 15. und 24. vorigen Monats entwickelten Ansicht nicht einverstanden sein, daß der Kammergerichtsrat von Lauer, ungeachtet der mehrfachen groben Versehen, welche er sich bei Ausübung des Zensor-Amtes hat zuschulden kommen lassen, doch jetzt noch nicht von demselben zu entbinden, sondern dazu der Zeitpunkt der Reorganisation der Zensurbehörden überhaupt abzuwarten sein dürfte. Der von Lauer hat so entschieden Beweise gegeben, daß er den Geist seiner Instruktionen nicht richtig aufzufassen vermag, wovon selbst die Versuche seiner Rechtfertigung noch Zeugnis ablegen, daß derselbe im Zensor-Amte nicht länger gelassen werden darf. Sie haben daher dessen ungesäumte Entbindung von selbigem und die Ernennung eines anderen Zensors zu verfügen. Ich will den zur Entschuldigung des von Lauer mit angeführten Grund seiner gehäuften Arbeiten beim Kammergericht zwar anerkennen; er wird dann aber auch nur ein entscheidender Beweggrund mehr, um ein Verhältnis nicht länger fortbestehen zu lassen, unter dem nur das dienstliche Interesse leidet, und welches gegen die tägliche Wiederholung der vorgefallenen Fehler gar keine Bürgschaft bietet. Diese Rücksicht ist viel wichtiger als die Besorgnis vor falschen Deutungen, welche das Publikum einer Maßregel geben könnte, die ganz rechtmäßig sogleich nach dem der Edgar Bauerschen Schrift erteilten Imprimatur hätte eintreten können und sollen.

**183 b. Bericht des Zensors der wissenschaftlichen Schriften in der Provinz  
Brandenburg, Kammergerichtsrat Eduard Freiherr von Lauer-Münchhofen, vorgelegt  
dem Oberpräsidenten August von Meding.**

**Berlin, 23. April 1843.**

*Ausfertigung, gez. v. Lauer; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 101, C Nr. 2 Bd. 3, Bl. 85–86v.*

*Bitte um Entlassung aus dem Zensor-Amt. – Dank für das ihm als Zensor stets erwiesene  
Vertrauen.*

*Vgl. Einleitung, S. 48 f. und Dok. Nr. 177 d.*

Eine in meinen kammergerichtlichen Dienstverhältnissen eingetretene Veränderung – der Befehl, vom 1. Mai dieses Jahres ab beim Königlichen Geheimen Ober-Tribunal als Hilfsarbeiter einzutreten – hat eine so erhebliche Vermehrung meiner richterlichen Amtsgeschäfte zur Folge, daß ich besorgen muß, die pünktliche Bearbeitung der Zensur-Geschäfte daneben nicht mehr bestreiten zu können.

Euer Hochwohlgeboren erlaube ich mir daher das gehorsamste Gesuch vorzulegen, meine Entbindung von dem Amte des hiesigen Zensors der juristischen, philosophischen und allgemein wissenschaftlichen Schriften bei den dem Zensurwesen vorgesetzten Hohen Ministerien hochgeneigtest vermitteln zu wollen.

Ich habe dies Amt seit der Mitte des Jahres 1837 verwaltet und während dieses sechsjährigen Zeitraums mich bestrebt, dem Institute der Zensur und den leitenden Grundsätzen derselben Achtung und Anerkennung bei dem dabei beteiligten Publikum zu verschaffen. Vielfache Beweise, daß mir dies in einigem Grade gelungen, geben mir die Hoffnung, mich des schönsten Lohnes meiner Tätigkeit – der Zufriedenheit meiner hohen Vorgesetzten – erfreuen zu dürfen, selbst wenn hin und wieder Mißgriffe vorgekommen wären, welche besonders bei der gegenwärtigen Ideen-Aufregung von dem Zensor, zu dessen Pensum der größte Teil der Zeitfragen gehört, in dem Konflikte der von ihm zu beobachtenden Rücksichten wohl kaum vermieden werden können.

Euer Hoch- und Wohlwohlgeboren insbesondere statte ich für das mir während der Zeit meiner Untergebenheit unter Hochdero Befehlen geschenkte Vertrauen meinen ehrerbietigsten Dank ab und bitte zugleich der Versicherung Glauben schenken zu wollen, daß meine Gesinnungen und Grundsätze an der Niederlegung meines Amtes keinen Anteil haben.

Bei dem dringenden Wunsche, gerade bei dem Anbeginn meiner Tätigkeit beim Geheimen Ober-Tribunal durch keine Nebengeschäfte gehemmt zu sein, erlaube ich mir schließlich die gehorsamste Bitte, mich schon vom 1. kommenden Monats ab hochgeneigtest dispensieren und gestatten zu wollen, daß mein Kollege, der Herr Kammergerichtsrat Mannkopff, meine Zensur-Partie interimistisch übernimmt, wozu sich derselbe, bei dem geringen Umfange der seinigen, gegen mich bereit und imstande erklärt hat.

*Daraufhin der Bericht des Oberpräsidenten (gez. Meding), Berlin, 24. April 1843, an die drei Zensurminister, auch mit dem Vorschlag, Mannkopf zu berufen, sowie mit dem Bemerken, daß er Lauer-Münchhofen inzwischen angewiesen habe, sich der Fortführung seiner Zensur-Geschäfte bis Euer Exzellenzien Bescheid eingegangen sein wird, zu unterziehen; in der Akte, Bl. 83–84.*

**183 c. Vertrauliches<sup>1</sup> Behördenschreiben des Zensurministers, Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an die anderen beiden Zensurminister .**

**Berlin, 27. April 1843.**

*Ausfertigung,<sup>2</sup> gez. Arnim.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 35.*

*Lauer-Münchhofens Rücktrittsgesuch hinfällig mit der Kabinettsordre vom 4. April.*

*Vgl. Einleitung, S. 48 f.*

**Vertraulich**

Die mit Bitte um Rückgabe anliegende Allerhöchste Kabinettsordre<sup>3</sup> ist durch den Antrag des Kammergerichtsrat Baron von Lauer-Münchhofen<sup>4</sup> um Entbindung vom Zensor-Amte und durch die Übertragung seiner Funktion an den Kammergerichtsrat Mannkopf erledigt. Für den Fall, daß Allerhöchsten Orts Rückfrage über die Lage der Sache gehalten werden sollte, habe ich hiervon den Herrn Geheimen Staatsminister von Thile in dem abschriftlich beifolgenden Schreiben in Kenntnis gesetzt.

Etwas weiteres dürfte nun nicht mehr zu veranlassen sein.

*Das erwähnte Schreiben von Arnim-Boitzenburgs, Berlin, gleichen Datums, an Kabinettsminister Ludwig Gustav von Thile: In der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 4. dieses Monats ist den Zensurministern aufgegeben, den Kammergerichtsrat Baron v. Lauer-Münchhofen seines Amtes als Zensor zu entbinden.*

Inzwischen hat derselbe seinerseits mit Rücksicht darauf, daß er als Hilfsarbeiter zum Geheimen Ober-Tribunal einberufen worden ist, auf seine Entbindung vom Zensor-Amte angetragen. Dieselbe ist verfügt und seine Funktionen sind bis zu der bevorstehenden Reorganisation der Zensurbehörden dem Kammergerichtsrat Mannkopf übertragen worden; *in: GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15166, Bl. 268–268v.*

1 *Durch handschriftlichen Zusatz Arnims kenntlich gemacht.*

2 *Bl. 35 Gelesen-Vermerk: 27.4. Eichhorn und Praesentatum-Vermerk Minist. d. ausw. Angel. pro 29.4.1843.*

3 *Liegt der Akte bei, Bl. 36–37, Dok. Nr. 183 a.*

4 *Dok. Nr. 183 b.*

**184 a. Bericht des früheren Zensors, Major a. D. Friedrich Wilhelm Benicken, an  
Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Erfurt, 8. April 1843.**

*Ausfertigung, gez. F. W. Benicken, Major a. D.  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 1, S. 165.*

*Denkschrift über die Zensur in Preußen. – Bewerbung für das Zensor-Amt in Erfurt.*

*Vgl. Einleitung, S. 45 und Dok. Nr. 141 b.*

Der Major Benicken a. D., früher Lokalzensor zu Erfurt, überreicht untertänigst eine Denkschrift, Zensur und Presse betreffend.

Euer Exzellenz erlaube ich mir, eine Denkschrift über die neben rubrizierten Gegenstände, mit welchen ich mich als Schriftsteller vielfach beschäftigt und in den vier Jahren meiner Amtsführung als Lokalzensor (1837–1841) hinsichtlich ihrer Praxis vertraut gemacht habe, in Anlage untertänigst zu überreichen.

Meine Absicht dabei ist keine andere als die: In einer ebenso wichtigen als delikaten vaterländischen Angelegenheit der Staatsregierung nützlich zu sein, meinen guten Willen offen darzulegen und der höchsten Behörde meine ferneren Dienste in einem Fach anzubieten, worin schon früher mir ein Vertrauen geschenkt wurde, dessen ich mich nicht unwürdig bewiesen zu haben glaube.

Sehr glücklich würde ich mich schätzen, wenn Euer Exzellenz aus dieser kleinen Arbeit mich als fähig erkennen möchten, bei der Reorganisation des Zensurwesens in eine, den moralischen und wissenschaftlichen Garantien, welche die Zeugnisse der kompetenten Behörde mir zusprechen, angemessene Anstellung zu treten.



**184 b. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Berlin, 8. Mai 1843.**

*Revidiertes Konzept,<sup>1</sup> gez. Arnim.<sup>2</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 1, S. 213–215.*

*Informationen über Benicken.*

*Vgl. Einleitung, S. 45.*

Der Major a. D. Benicken zu Erfurt, welcher, soviel mir bekannt, Verfasser einiger in loyalem Sinne geschriebener Schriften ist, auch, nach Ausweis der Akten, in den Jahren 1837–1841 die Lokalzensur in Erfurt verwaltete, hat mir den Wunsch zu erkennen gegeben, bei der Reorganisation des Zensurwesens wieder in Tätigkeit gesetzt zu werden. Von dem gedachten Amte ist er früher auf Anlaß von Verwicklungen, in die er mit einem Schriftsteller in Erfurt geraten war, freiwillig zurückgetreten. Dort würde er deshalb um so weniger wieder angestellt werden können, als Euer p. bereits andere Vorschläge gemacht haben. Indes ersuche ich Sie ergebenst, mir über die Verhältnisse des p. Benicken und darüber, ob und was etwa seiner Beteiligung mit einer Zensoren-Stelle im wesentlichen entgegenstehen möchte, sowie ob er sich in einer Lage befindet, welche ihm gestatten würde, eventuell seinen gegenwärtigen Wohnsitz nach einem anderen Orte zu verlegen, nähere Mitteilung zu machen. Was die theoretische Seite seiner Befähigung betrifft, so hat er durch einen mir eingereichten Aufsatz eine im ganzen sehr richtige Auffassung des Zwecks der Zensurgesetzgebung an den Tag gelegt.

*Daraufhin die Verfügung des Oberpräsidenten (gez. i. V. Bonin), Magdeburg, 11. Mai 1843, an den Oberbürgermeister zu Erfurt, Karl Friedrich Wagner, mit der Bitte um vertrauliche Mitteilung über die Verhältnisse des p. Benicken; in: StA Erfurt, 1–1/Ie, Nr. 8 Bd. 4, Bl. 50.*

1 Absendevermerk: 9.5.

2 Paraphe.

**184 c. Bericht des Oberbürgermeisters Carl Friedrich Wagner an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Erfurt, 17. Mai 1843.**

*Konzept,<sup>3</sup> gez. Wagner.*

*StA Erfurt, 1-1/Ie, Nr. 8 Bd. 4, Bl. 50-50v.*

*Lebenssituation des Schriftstellers Benicken.*

*Vgl. Einleitung, S. 45.*

[...?]

Der Major a. D. Benicken, über den ich mich nach der hohen Verordnung vom 11. dieses Monats Nr. 2144 OP aussprechen soll, lebt von seinem in 600 Rtlr. bestehenden Disponibilitätsgehalt und dem übrigens keineswegs als bedeutend zu erachtenden Ertrage der Schriftstellerei. Eigenes Vermögen besitzt er nicht, auch ist er weder hier noch sonst mit Grundstücken seßhaft. Eine Veränderung seines Wohnsitzes dürfte ihn daher wohl nicht abhalten, die ihn dafür ganz oder teilweise entschädigende Zensurstelle an einem andern Orte anzunehmen; jedoch würde es sich hierbei wohl fragen, ob seine Funktion als Ertrag nur die Zensurgebühren liefere, oder ob noch andere Emolumente mit ihr verbunden würden? Die ersteren allein könnten als eine Entschädigung für seine stets mit Kosten verbundene Umsiedlung kaum betrachtet werden, wenngleich letztere dem zwar verheirateten, aber durch keine Familie am Umzug gehinderten Bittsteller leichter wie andern werden würde. Soviel möchte ich fast glauben, daß Herr Benicken nur dann von Erfurt wegziehen würde, wenn die neuen Zensoren als besoldete Beamte einträten und ihre Remuneration nicht mehr durch die seitherigen Zensurgebühren erhielten.

<sup>3</sup> Absendevermerk (Bl. 50v): 18.5.1843.

**184 d. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Magdeburg, 29. Mai 1843.**

*Ausfertigung, gez. Flottwell.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 1, S. 289–290.*

*Lebenssituation des Benicken. – Bedenken zu dessen Eignung.*

*Vgl. Einleitung, S. 45.*

Euer Exzellenz beehre ich mich, auf das geneigte Reskript vom 8. dieses Monats über das Gesuch des Majors a. D. Benicken in Erfurt um Übertragung einer Zensor-Stelle folgendes ganz gehorsamst anzuführen:

Derselbe bezieht als disponibel gestellter Offizier ein Inaktivitäts-Gehalt von 600 Rtlr. Vermögen soll er nicht besitzen und der Ertrag seiner literarischen Beschäftigung unbedeutend sein. Da er zwar verheiratet ist, aber keine Familie hat, so würde ein Umzug nach einem andern Orte ihn nicht sehr genieren, vorausgesetzt, daß er durch ein angemessenes Gehalt entschädigt werden könnte und nicht auf Zensurgebühren angewiesen [sein] würde.

Ein mehreres habe ich über die Verhältnisse des p. Benicken nicht ermitteln können.

Ich zweifle nach obigem zwar nicht, daß er geneigt sein würde, ein Zensor-Amt zu verwalten, zumal er allerdings einige Schriften ediert hat, welche seine zuverlässige Gesinnung beurkunden, indes scheint doch sein Charakter den Autoren gegenüber nicht den rechten Takt zu versprechen, um der Ausführung der neuen Zensurgesetzgebung förderlich zu sein, weshalb ich auch noch auf den Bericht meines Herrn Amtsvorgängers an die Königlichen Ressortminister vom 5. April 1839, die Herausgabe einer politischen Zeitung in Erfurt betreffend, gehorsamst Bezug nehme.

*Daraufhin der Bescheid des Innenministers (gez. B.,<sup>4</sup> Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat im Innenministerium), Berlin, 12. Juni 1843, an Benicken:<sup>5</sup> Euer p. sage ich für die mir unterm 8. April dieses Jahres mitgeteilten, das Zensurwesen betreffenden Bemerkungen meinen Dank und Bedauern, daß ich mich mit Rücksicht auf die für die Reorganisation der Zensurverwaltung getroffene Disposition außerstande sehe, von Ihren Kräften und Fähigkeiten im Bereich jener Verwaltung Gebrauch zu machen; in der Akte, S. 291.*

<sup>4</sup> Vermutlich die Paraphe von Bernuth.

<sup>5</sup> Der Bescheid ging nicht direkt an Benicken, sondern wurde von Arnim-Boitzenburg an Oberpräsident Flottwell zwecks Weiterleitung gesandt, vgl. in der Akte, S. 291–292.

**185 a. Bericht des Zensors der Zeitungen, Oberlandesgerichtsassessor Berndt, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.**

Posen, 5. Mai 1843.

*Ausfertigung, gez. Berndt.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2960, S. 161–163.*

*Ablehnung des angeordneten Umgangs mit Artikeln, die die Wahl des neuen Erzbischofs behandeln.*

*Vgl. Einleitung, S. 49.*

Euer Hochwohlgeboren haben in dem hohen Erlasse vom 25. vorigen Monats mich aufgefordert, Artikeln, welche die bevorstehende Erzbischofswahl besprechen, entweder ohne weiteres das Imprimatur zu versagen oder dieselben Euer Hochwohlgeboren selbst oder dem Herrn Regierungsrat Noah vorzulegen, und von dem Bescheide meine Bewilligung abhängig zu machen.

Bis jetzt habe ich dafür gehalten, daß dem Zensor nur die gesetzlichen Vorschriften und in Ausführung derselben nur sein eigenes vernünftiges Urtheil zur Richtschnur dienen dürfen, da eine andere Anweisung ihm weder die Zensurinstruktion vom 31. Januar currentis noch die früheren darin allegirten Zensurgesetze erteilen, und daß mithin der Zensor seinen Amtspflichten nicht gemäß handelt, wenn er seine Selbständigkeit aufgibt und die Zensur gegen seine eigene Überzeugung nach dem Urtheile eines anderen, sei es auch dem seines Vorgesetzten, ausübt, indem die Beaufsichtigung, welcher der Zensor nach III. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 unterworfen ist, meines Erachtens nur darauf sich beschränken kann, daß der Zensor nach den gegebenen Gesetzen sein Amt verwalte.

Da ich nun mit Rücksicht auf § 1 der Zensurinstruktion der Meinung bin, daß der Zensor alles passieren lassen muß, was den Zensurgesetzen nicht entgegen ist, so habe ich mich auch nicht für ermächtigt gehalten, einem in der heutigen Zeitung erscheinenden, den obigen Gegenstand betreffenden Artikel das Imprimatur zu versagen, und zwar um so weniger, als Euer Hochwohlgeboren selbst nicht der Ansicht zu sein schienen, daß dieser Gegenstand zu den durch das Gesetz von der öffentlichen Besprechung ausgeschlossenen gehört. Der hohe Erlaß vom 25. vorigen Monats hat jedoch Bedenken gegen die Richtigkeit der bisher von mir befolgten Grundsätze in mir erregt, weshalb ich Euer Hochwohlgeboren um Belehrung gehorsamst bitte, um, wenn ich irre, nicht ferner zu fehlen.

**185 b. Verfügung des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Carl Moritz von Beurmann, an den Zensor der Zeitungen,  
Oberlandesgerichtsassessor Berndt.**

**Posen, 7. Mai 1843.**

*Ausfertigung, gez. v. Beurmann; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 109–110.*

*Amtsentlassung wegen Eigensinn und Unzuverlässigkeit.*

*Vgl. Einleitung, S. 49 und Dok. Nr. 182 c.*

Meine Anordnung in dem Erlaß vom 25. April dieses Jahres, daß die über die bevorstehende Erzbischofswahl der Zensur vorgelegten Zeitungsartikel, wenn sie nicht ohne weiteres zur Zurückweisung geeignet wären, vor Erteilung des Imprimatur mir oder dem Regierungsrat Noah vorgelegt werden möchten, hätte Euer Wohlgeboren wohl die das allgemeine Beste bezweckende Absicht erkennen lassen sollen, daß bei dieser, einen großen Teil der Provinz so wesentlich interessierenden Angelegenheit die öffentlichen Mitteilungen sorgfältiger überwacht werden sollten, als dies von Ihnen geschehen konnte, da Sie mit dem Gange, welchen die Verhandlungen über die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles nehmen, unbekannt bleiben und die Verbreitung einiger Gerüchte sowie einseitige Beurteilung der Volkskandidaten nur hinderlich auf die Sache selbst einwirken müssen.

Anstatt diese wohlmeinende Absicht zu erkennen, oder [!], glaubten Sie in jenem Erlaß eine ungehörige Beschränkung Ihrer Amtsverwaltung ausgesprochen, den Weg der Reklamation und Beschwerde einzuschlagen, haben Sie mir aller Dienstordnung zuwider in Ihrem Schreiben vom 5. dieses Monats ohne weiteres erklärt, jener Anordnung nicht Folge leisten zu wollen, und dies auch sofort dadurch bestätigt, daß Sie fernerer Artikeln in dieser Angelegenheit das Imprimatur erteilt haben, wie die polnische Zeitung vom 5. und 6. dieses Monats ergibt.

Nicht minder ist es mir auffällig gewesen, daß Euer Wohlgeboren in Nr. 103 der deutschen Zeitung einen Artikel über die kirchlichen Bestrebungen des russischen Gouvernements haben aufnehmen lassen, der augenscheinlich eine feindselige Tendenz verfolgt, und der deshalb nach dem von Seiner Majestät dem Könige ausgesprochenen ernststen Willen nicht statthaft ist, wie ich den Zensoren unterm 15. September 1842 ausdrücklich mitgeteilt habe.

Unter diesen Verhältnissen kann ich Euer Wohlgeboren die Zensur der hiesigen politischen Zeitungen nicht ferner anvertrauen und sehe mich genötigt, Sie aus dem interimistisch Ihnen übertragenen Zensor-Amt hierdurch zu entlassen. Wenn ich es hierbei bewenden lasse, so geschieht es nur in der Überzeugung, daß Sie lediglich aus jugendlicher Unbedachtsamkeit gefehlt und sich das Verhältnis nicht klar gemacht haben, in welchem die Zensoren nach den Gesetzen vom 18. Oktober 1819 und 23. Februar 1843 zum Oberpräsidium stehen.

Ich veranlasse Sie, die auf die Zensurverwaltung bezüglichen Manual-Akten dem Professor Czwalina baldgefälligst auszuhändigen.

*Hierzu der Bericht des Oberpräsidenten (gez. Beurmann), gleichen Datums, an Innenminister von Arnim-Boitzenburg: Euer Exzellenz zeige ich gehorsamst an, daß ich mich veranlaßt gesehen habe, den Oberlandesgerichtsassessor Berndt aus den Gründen, welche das abschriftlich anliegende, an denselben gerichtete Schreiben vom heutigen Tage enthält, von dem interimistisch ihm übertragenen Amte eines Zensors der hiesigen politischen Zeitungen zu entbinden. Ich habe diese Zensur resp. dem Professor Czwalina und dem Regierungsrat Dr. Klee übertragen, und nach Vorschrift des geehrten Erlasses vom 5. dieses Monats die erforderlichen Anträge dieserhalb an das Ober-Censur-Collegium gemacht; in der Akte, S. 108.*

**186 a. Immediatbericht des Justizministers Heinrich Gottlob von Mühler, des Finanzministers Ernst Freiherr von Bodelschwingh und des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Berlin, 17. Mai 1843.**

*Ausfertigung, gez. Mühler, Bodelschwingh, Arnim. / Anlagen: Reinschrift, ungez.; Abschrift. GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15166, Bl. 244–262. / Anlagen: GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 1169, n. f.*

*Gesamtkosten des zu bildenden Ober-Censur-Gerichts. – Sorgfältige Personalauswahl. – Neue Zuständigkeit des Innenministers, insbesondere Überwachung der Presse. – Staatsanwalt. – Mehrkosten. – Widerspruch des Finanzministers. – Kosten in den Provinzen, vor allem wegen Überwachung der Tagespresse. – Antrag auf Genehmigung der Etats-Entwürfe.*

*Vgl. Einleitung, S. 86 und 90.*

Die künftige Dotierung der Zensurverwaltung betreffend.

Die von Euer Königlichen Majestät unterm 23. Februar dieses Jahres Allerhöchst vollzogene Verordnung über die Organisation der Zensurbehörden, welche mit dem 1. Juli dieses Jahres ins Leben treten soll, veranlaßt uns, bei Allerhöchstdenselben die Bewilligung derjenigen Fonds alleruntertänigst zu erbitten, welche zur Ausführung jener Organisation erforderlich sind. Wir erlauben uns demnach, Euer Königlichen Majestät über diesen Gegenstand nachstehenden ehrerbietigsten Vortrag zu halten.

Nach § 10 der angezogenen (!) Verordnung soll ein Ober-Censur-Gericht niedergesetzt werden und dieses aus einem Präsidenten und mindestens 8 Mitgliedern bestehen. Wir setzen hierbei voraus, daß Euer Königlichen Majestät Absicht nicht dahin gegangen sei, eine oder die andere dieser Stellen als selbständige, mit keinem andern Amte verbundene begründet zu sehen. Werden aber die betreffenden Funktionen solchen Beamten übertra-

gen, welche für ihre sonstigen Dienstleistungen anderweit fixierte Besoldungen beziehen, so dürfte nach unserer, der Minister der Justiz und des Innern, Ansicht eine Remuneration von jährlich 1.000 Taler für den Präsidenten und 500 Taler für jedes Mitglied genügend, aber auch eine geringere, wenn überhaupt eine Remuneration stattfinden soll, mit der Würde des Amtes nicht verträglich sein. Eines zugleich als Registratur-Expedient und Bürovorsteher zu benutzenden Subalternbeamten mit einem Gehalte von 800 Talern wird die Behörde nicht entbehren können. Auch werden 500 Taler für die nötige Kanzlei- und Translaturhilfe, letztere besonders für die Durchsicht der vielen, zum Debit in den Preußischen Staaten angemeldeten polnischen Schriften, und 500 Taler für Bürobedürfnisse, Heizung, Licht, Aktenhefter und extraordinäre Ausgaben nötig sein. Ein Kanzleidiener, welcher einschließlich eines feststehenden Neujahresgeschenks 325 Taler jährlich bezogenen hat, ist schon jetzt bei dem Ober-Censur-Collegium angestellt gewesen und aus den für diese Behörde verwilligten Fonds remuneriert worden. Derselbe wird für das Ober-Censur-Gericht beizubehalten und in der früheren Weise zu remunerieren sein. Da indes bei dem berechneten Umfange der Behörde mit der gedachten Summe vielleicht nicht auszukommen und ein etwas größerer Aufwand möglicherweise nicht zu vermeiden sein wird, so habe ich, der Justizminister, die fragliche Post auf 350 Rtlr. normieren zu müssen geglaubt. Ob die Auswerfung der Miete für ein eigenes Lokal nötig werden möchte, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Ich, der Justizminister, muß mir daher sowohl hierüber, wie wegen der Bedürfnisse, welche sich etwa bei Entwerfung der Instruktion für das Ober-Censur-Gericht oder im ferneren Verlaufe durch die Praxis herausstellen möchten, meine ehrerbietigsten Anträge vorbehalten.

Wir, die Minister der Justiz und des Innern, sind darüber einverstanden, daß die obengedachten, in dem anliegenden Etats-Entwürfe<sup>1</sup> zusammengestellten Ausgabebeträge nicht füglich geringer als geschehen in Anschlag gebracht werden können. Ich, der Finanzminister, kann dieser Ansicht nicht in allen Punkten beitreten. Ich glaube nämlich annehmen zu dürfen, daß die dem Ober-Censur-Gericht zufallenden Geschäfte, wengleich bedeutender als die des Ober-Censur-Collegiums, doch im ganzen, besonders mit Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder der neuen Behörde, nicht von sehr wesentlichem Umfange sein werden. Nach Inhalt der Materie zu dem, dem Staatsministerium im November vorigen Jahres vorgelegten Verordnungsentwürfe sind beim Ober-Censur-Collegium in 4 Jahren nur 16 Beschwerden über verweigerte Druckerlaubnis angebracht worden. Diese Beschwerden dürften sich meines Erachtens wahrscheinlich gar nicht oder doch nur in geringem Maße vermehren, da es in der Natur der Sache liegt, daß bei Zeitungen und Flugschriften die Erledigung jeder mit Zeitaufwand verbundenen Beschwerde nur von geringem Interesse sein kann, größere Schriften aber der Zensur nicht mehr unterworfen sind, in keinem Falle aber dürfte diese Vermehrung jemals in einem so bedeutenden Maße anwachsen, daß

1 *Anlage I.*

dadurch die 9 Mitglieder des Gerichts auf irgendeine fühlbare Weise belästigt werden könnten. Dasselbe gilt von denjenigen Funktionen der neuen Behörde, welche dem Ober-Censur-Collegium nicht beigelegt waren, namentlich von der Entscheidung über den Verlust von Privilegien oder Konzessionen zu periodischen Schriften, von der Entscheidung über den Verlust des Rechts zum Buchhandel oder zum Betriebe der Buchdruckerei und von dem Verbot des Debits gewisser Schriften oder sämtlicher Verlags- und Kommissionsartikel einer auswärtigen Buchhandlung. Denn obwohl diese Geschäfte von großer innerer Wichtigkeit sind und der sorgsamsten Erwägung bedürfen, so kommen sie doch im ganzen nicht häufig vor und können daher ebensowenig wie die Beschwerden über verweigerte Druckerlaubnis die Zeit und die Kräfte des Ober-Censur-Gerichts in erheblichem Maße in Anspruch nehmen. Mit Rücksicht hierauf und auf den Umstand, daß die Mitglieder des Ober-Censur-Collegiums für ihre Mühwaltung gar keine Remuneration beziehen, scheinen mir die für den Präsidenten und die Mitglieder des Ober-Censur-Gerichts mit 1.000 Rtlr. und resp. 500 Taler vorgeschlagenen Besoldungen zu hoch bemessen, und würde ich eine Besoldung von 500 Reichstalern für den Präsidenten und 300 Reichstalern für jedes der Mitglieder des Gerichts für vollkommen und ausreichend halten. Daß der geringere Betrag dieser Besoldungen ein Hindernis werden dürfte, geeignete Personen für die neue Behörde zu finden, ist meines Erachtens nicht zu besorgen, teils weil sich auch für das unbesoldete Ober-Censur-Collegium, ungeachtet der weit weniger selbständigen Stellung dieser Behörde, noch immer Mitglieder gefunden haben, teils weil geeignete Personen, welche an der Eigentümlichkeit der Geschäfte des Ober-Censur-Gerichts Anstoß nehmen, sich durch die Rücksicht auf eine Mehreinnahme schwerlich dürften bestimmen lassen, ihre Abneigung gegen eine solche Stelle zu überwinden. Solche Räte aber, die sich nur durch pekuniäres Interesse zur Annahme des Auftrages bewegen ließen, dürfen schon deshalb dazu wenig geeignet sein, wie denn auch überhaupt nach meiner Ansicht das Ansehen der Behörde darunter leiden müßte, wenn die – absetzbaren – Mitglieder für geringe Mühwaltung übermäßig hoch remunert werden sollten.

Wir, die Minister der Justiz und des Innern, können dagegen nicht einräumen, daß die von uns ausgeworfenen Remunerationen übermäßig hoch angeschlagen wären. Sie sind unserer Meinung nach auf das Unerläßliche beschränkt, um ein billig bemessenes Äquivalent nicht nur für die Mühwaltung an sich, sondern auch für die nicht zu leugnenden Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten des Amts zu bilden. Die Beschäftigung mit der vom Standpunkte der Zensur aus erfolgenden Prüfung literarischer Erzeugnisse ist erfahrungsmäßig eine sehr anstrengende, abspannende und erschöpfende. Schon die Mitglieder des weniger in Anspruch genommenen Ober-Censur-Collegiums haben sich nach und nach bis auf sehr wenige von dieser gemiedenen Funktion ganz zurückzuziehen gesucht. Auf die Art, wie die neue Behörde ihre Tätigkeit entwickeln wird, ist die allgemeine Aufmerksamkeit gerichtet. Das literarische Publikum verfolgt die Zensurverwaltung und die Entscheidungen in den dies Gebiet berührenden Angelegenheiten bis in das kleinste Detail mit gespannten Blicken. Jeder Fehler, jedes Versehen, jede Abweichung von gewöhnlichen



Ansichten oder Auffassungsweisen wird von der Tagespresse zum Gegenstand der lebhaftesten und aufgereiztesten Erörterungen gemacht. Die Beschlüsse des Ober-Censur-Gerichts werden hienach mit äußerster Sorgfalt und Genauigkeit erwogen werden müssen. Den für das Geschäft geeigneten Männern sind weder diese Schwierigkeiten unbekannt, noch die Beurteilungen, denen sie ihre Tätigkeit ausgesetzt sehen und der Standpunkt, den sie hienach in der allgemeinen Meinung einnehmen werden, gleichgültig. Daß die Remuneration mit Rücksicht auf diese sehr beachtenswerten Verhältnisse abgemessen werde, erscheint uns notwendig. Es soll nicht der pekuniäre Gewinn sein, welcher zur Übernahme des Amts anlockt, sondern eine angemessene Vergütung für eine ebenso ungewöhnliche als prekäre und der Verwendung einer bedeutenden geistigen Anstrengung bedürftige Arbeit gewährt werden. Es wird weder der Würde des Gerichts, noch kann es dem Urteil über den Charakter der Mitglieder Eintrag tun, wenn man durch eine verhältnismäßig zu den besonderen Eigenschaften des Amts erfolgende Normierung der offerierten Besoldungen von vornherein ablehnenden Äußerungen zu begegnen sucht. Wenngleich es übrigens gegründet ist, daß in den letzten Jahren nur sehr wenige Beschwerden über versagte Druckerlaubnis bei dem Ober-Censur-Collegium angebracht worden sind, so ist daraus doch auf die Geschäfte des Ober-Censur-Gerichts gar kein Schluß zu ziehen. Bisher mußte man erst an die Instanz des Oberpräsidenten gehen. Da es aber jetzt jedem freigelassen ist, Zensurbeschwerden mit Umgehung des Oberpräsidenten an das Ober-Censur-Gericht zu richten, so werden an das letztere unzweifelhaft auch die meisten derjenigen Beschwerden gelangen, welche bis jetzt von dem Oberpräsidenten erledigt worden sind. Außerdem werden sich aber diese Beschwerden auch deshalb sehr vermehren, weil man die Remedur<sup>2</sup> gegen die Entscheidung des Zensors von den Administrationsbehörden weniger zu erwarten geneigt war, als sie von der Gerichtsbehörde erwartet werden wird. Da endlich die Entscheidung des Ober-Censur-Gerichts nach dem für dasselbe gegebene Reglement stets schleunig erfolgen soll und wird, so wird es dem Publikum möglich, auch wegen derjenigen Artikel den Rekurs zu ergreifen, die bei dem bisherigen langsamen Geschäftsgange veraltet und unbrauchbar geworden wären, wegen derer man also der Weg der Beschwerde zu ergreifen unterlassen hat. Eine sehr wichtige und mühsame Funktion der Mitglieder wird die Durchsicht der zur Erteilung der Debitserlaubnis innerhalb der Preußischen Staaten angemeldeten, in deutscher Sprache außerhalb des Deutschen Bundes, oder in polnischer Sprache außerhalb der Preußischen Staaten erscheinenden Schriften sein, so wie dann auch alle übrigen Geschäfte der Behörde, sobald sie vorkommen, einer sehr reiflichen Erwägung und sorgfältigen Behandlung bedürfen. Wir glauben hienach bei dem wegen der Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder des Ober-Censur-Gerichts gemachten Vorschläge stehenbleiben und eine Berechnung der Geschäftslast nach den Nummern des Journals für völlig unanwendbar erklären zu müssen.

2 Remedur: *Abhilfe*.

Was die Besoldung der Boten betrifft, so halte ich, der Finanzminister, die seitherige Ausgabe, welcher auch die Besoldung der älteren Kanzleidiener der Ministerien gleichkommt, schon für genügend, wogegen ich, der Justizminister, die Erhöhung um 25 Rtlr. aus den eben dafür angeführten Gründen für erforderlich erachten zu müssen glaube.

Während die Frage wegen der dem Personal des Ober-Censur-Gerichts zu bewilligenden Remunerationen wesentlich mein, des Justizministers, Ressort berührt, bin ich bei den jetzt ferner folgenden Vorschlägen nicht weiter beteiligt. Der nach § 12 der Verordnung vom 23. Februar anzustellende Staatsanwalt ist mir, dem Minister des Innern, untergeordnet, seine Besoldung deshalb auch auf den Etat der inneren Verwaltung zu bringen. Bei Abmessung seines Gehalts darf nicht außer acht gelassen werden, daß es sehr schwer sein wird, einen geeigneten Beamten für diese Funktion zu gewinnen. Der Staatsanwalt ist es hauptsächlich, den künftig das von der Zensur oft untrennbare Odium der Presse treffen wird. Auf ihm ruht ein großer Teil der eigentlichen Arbeit beim Ober-Censur-Gericht; während das letztere die Sachen unter 8 Mitglieder verteilt, muß der Anwalt alle Sachen durcharbeiten und verfechten. Auch sind die Charaktere selten, die für jenes Amt passen. Festigkeit der politischen Gesinnung, Konsequenz, Beharrlichkeit und Tätigkeit in Verfolgung unzulässiger Schriften und literarischer Bestrebungen, neben einer tüchtigen allgemeinen Bildung sind danach unerlässlich. Die Besoldung kann hienach einschließlich der Kosten für Bürobedürfnisse und Schreibhilfe nicht füglich niedriger als zu 2.000 Taler angesetzt werden.

Im übrigen sind für meine, des Ministers des Innern, Verwaltung im wesentlichen zwei Hauptgegenstände in Betracht zu ziehen. Es handelt sich

- a) um die Überwachung der Presse und der Zensurverwaltung in der Zentralbehörde selbst, und
- b) um die Zensurverwaltung in den Provinzen.

Zu a.) Die Presse hat in der neuesten Zeit einen Aufschwung genommen, welcher mit den früheren Zuständen keine Vergleichung mehr zulässt. Sie bedarf mit besonderer Rücksicht auf die Richtung der Tagesblätter und der politischen und religiösen Flugschriften einer sehr umfassenden Beobachtung und Beaufsichtigung. Schon jetzt nimmt die Bearbeitung dieser Gegenstände die volle Tätigkeit eines Rats im Ministerium des Innern, und zwar in einer die gewöhnlichen Anforderungen übersteigenden Weise in Anspruch, obgleich zur Zeit die Zensurverwaltung noch zwischen drei Ministerien geteilt und bei der früheren Abmessung des Personals im Ministerio auf die Zensurverwaltung gar keine besondere Stelle gerechnet worden ist, so daß dieselbe bisher von einem Hilfsarbeiter besorgt wurde. Erst in neuester Zeit habe ich diese Partie auf einen den fixierten Räte übertragen, wogegen die Geschäfte dieser Stelle von Hilfsarbeitern übernommen werden müssen, wodurch meine hierzu bestimmten Fonds überbürdet werden. Künftig werden aber nach § 8 der Verordnung vom 23. Februar dieses Jahres diese Geschäfte ausschließlich dem Minister des Innern zur Last fallen. Die Erleichterung, die aus dieser Konzentrierung der Geschäfte in meinem Ministerium erwächst, wird nur für das Publikum, gewiß nicht für das Ministerium

eintreten. Der Erfolg der neuen Organisation hängt wesentlich davon ab, daß die amtliche Wirksamkeit der Zensoren und des Staatsanwalts fortgesetzt mit Aufmerksamkeit und Tätigkeit geleitet und daß durch zweckmäßige Verfügungen dahin gestrebt werde, sowohl der Entwicklung der Literatur ihr Recht widerfahren zu lassen, als unzulässige Angriffe der Presse gegen Religion, Staat, Sittlichkeit und persönliche Ehre fernzuhalten. Daß die Geschäfte sich also gegen den früheren Zustand erheblich vermehrt haben und noch ferner vermehren werden, liegt am [!] Tage. Ich bin daher zu dem alleruntertänigsten Antrage genötigt, daß Eure Königliche Majestät huldreichst geruhen möchten, für die Funktionen eines Zensur-Departements-Rats, wie solche für das Polizei-, Kommunal- und ständische Departement u. a. m. besteht, in meinem Ministerium eine Besoldung von 2.000 Talern jährlich zu bewilligen.

Ich, der Finanzminister, trage Bedenken, mich diesem Antrage anzuschließen. Die Aufhebung der bisherigen Einrichtung, wonach die Zensurverwaltung zwischen drei Ministerien geteilt war, und die Übertragung derselben auf das Ministerium des Innern allein dürfte meiner Ansicht nach eher eine Geschäftserleichterung als eine Vermehrung der Geschäftslast für letzteres herbeiführen. Eine ähnliche Erleichterung ist ohne Zweifel davon zu erwarten, daß die Entscheidung in mehreren besonders wichtigen Fällen von dem Ministerium des Innern auf das neue Ober-Censur-Gericht übergehen wird. Mit Rücksicht auf diese Umstände und auf den doch gewiß nur sehr mäßigen Umfang der Geschäfte des künftigen Staatsanwalts halte ich es für wohl ausführbar, letzteren zugleich mit der Bearbeitung der Zensursachen in dem Ministerium des Innern, wozu er seiner Stellung nach der am besten geeignete Beamte sein dürfte, zu beauftragen. Es scheint daher, wie ich hienach annehmen zu können glaube, nicht allein die Gründung einer neuen Ratsstelle für das Ministerium des Innern vermieden, sondern auch die Tätigkeit desjenigen Rats, welcher gegenwärtig seine ganze Zeit der Bearbeitung der Zensursachen widmen muß, für andere Geschäfte verwendet werden zu können.

Diese Ansicht kann ich, der Minister des Innern, nicht teilen. Die Funktionen des die Angelegenheiten der Zensur und Presse leitenden Rats in meinem Ministerium sind mit denen des Staatsanwalts bei dem Ober-Censur-Gericht nach meiner Ansicht völlig unvereinbar. Das Ministerium muß das gesamte Zensurwesen, also auch die Tätigkeit des Staatsanwalts, beaufsichtigen und leiten und kann mithin den letzteren nicht als Rat für die Zensur-Geschäfte gebrauchen. Wie schon oben erwähnt, ist das Geschäft des Staatsanwalts ein mißliches, weil es notwendig in vielen Fällen die Abneigung der Presse erregen wird, es würde unpolitisch sein, diese Abneigung gegen das Ministerium, die Zentral-Verwaltungsbehörde, zu lenken. Gerade um dies Odium von der Verwaltung abzulenken, ist jenes Institut ins Leben gerufen. Das Ministerium soll die Presse leiten, gegen Übergriffe der Zensoren schützen und ihr Vertrauen für Regierung und Gesetzgebung gewinnen und erhalten, während der Staatsanwalt sie häufig unmittelbar zu verfolgen haben wird. Das Ministerium soll nicht als Partei auftreten, sondern über der Sache stehen. Um übrigens den Beweis zu liefern, welchen Umfang schon jetzt die Geschäfte des Zensur-Departements-Rats erreicht

haben, dient die Tatsache, daß das Zensur Journal – welches die für das Zeitungsbüreau erforderlichen, im ganzen zu mehr als 100 Nummern monatlich anzuschlagenden und täglich mehrere Stunden absorbierenden und die der besonderen Sortierung bedürftigen und deshalb im Journal des Zentralbüreaus einzutragenden Arbeiten nicht in sich schließt – für die 4 ersten Monate dieses Jahres allein 573 Nummern enthält. Die Entwicklung der Literatur schreitet so schnell vorwärts, daß an eine Verminderung nicht zu denken ist. Die Leitung der Zensur wird vielmehr, wenn dieselbe mit den Forderungen der Wissenschaft in Einklang bleiben soll, immer schwieriger und umfangreicher werden und künftig stets größeren Aufwand von Kraft und Sorgfalt erfordern als früher.

Ich, der Finanzminister, glaube, dieser Gegenbemerkungen ungeachtet, bei meiner obigen Ansicht stehenbleiben zu müssen, und erlaube mir zur Rechtfertigung derselben noch darauf alleruntertänigst aufmerksam zu machen, daß der Staatsanwalt nach § 12 der Verordnung vom 23. Februar dieses Jahres in seiner Amtsführung lediglich dem Minister des Innern untergeordnet und zur Befolgung der von letzterem zu erwartenden Instruktionen und Verfügungen verpflichtet sei, mithin die Stellung eines Organs dieses Ministers erhalten, auch wohl von demselben mehr durch mündliche Anweisungen als durch schriftliche Verfügungen in seiner amtlichen Tätigkeit geleitet werden wird. Ich kann es daher weder aus politischen noch aus geschäftlichen Rücksichten für unstatthaft erachten, die Zensuranlagen im Ministerium des Innern durch den Staatsanwalt bearbeiten zu lassen. Ob demselben hierzu – neben seinen Funktionen bei dem Ober-Censur-Gericht – die nötige Zeit übrigbleiben werde, darüber wird erst aufgrund längerer Erfahrung ein sicheres Urteil gefällt werden können.

Zum Geschäftskreise des Zensur-Departements-Rats gehört die unmittelbare Leitung des Ministerial-Zeitungs-Büreaus, über dessen Tätigkeit Euer Königlich Majestät unterm 30. April dieses Jahres ausführlicher Bericht erstattet worden ist. Dieses Institut ist nicht nur fortwährend notwendig, sondern bedarf auch um so mehr einer angemessenen Erweiterung, als Euer Königlich Majestät mir, dem Minister des Innern, wiederholt die Verpflichtung auferlegt haben, teils durch eigene Einwirkung, teils durch Mitteilung der der Widerlegung bedürftigen Schriften und Artikel an die betreffenden Departements-Chefs für die Begegnung ungegründeter Nachrichten zu sorgen. Daß dem Minister des Innern daher bei dem jetzigen Zustande der Dinge ein Organ gegeben und erhalten werden müsse, welches ihn fortgesetzt davon in Kenntnis hält, was auf dem umfangreichen Gebiete der Literatur und Tagespresse vorgeht, dürfte keiner näheren Ausführung bedürfen. Für die Anschaffung der zur Beachtung geeigneten Zeit- und Flugschriften – die Zahl der ersteren beläuft sich jetzt nahe an 50 – ist nach der bisherigen Erfahrung eine Summe von mindestens 500 Talern erforderlich. Ebenso wird die Remuneration eines (ganz unentbehrlichen) Lektors mit 730 Rtlr. und die Besoldungen zweier für die Expeditionskanzlei und Registraturgeschäfte des Büros erforderlicher Kanzlei-Sekretäre mit je 300 Talern beibehalten, außerdem aber für die öfter nötig gewesene extraordinäre Beihilfe und für Gratifikationen bei besonders überhäuftten Arbeiten ein Fonds von 150 Talern ausgewor-

fen werden müssen. Für die Durchsicht-Extrahierung und Übersetzung ausländischer Zeit- und Flugschriften, besonders der französischen und englischen, welche wegen ihrer auf Preußen Bezug habenden Korrespondenz-Artikel sehr beachtenswert sind, wird schon jetzt die mäßige Summe von 600 Talern jährlich verwendet, die daher auch künftig dazu erforderlich bleiben wird, während die Haltung der wichtigsten dieser Blätter allein – ohne die Besoldung des mit ihrer Durchsicht zu beauftragenden Beamten – fast ebensoviel als jene Summe beträgt, kosten würde.

Da ferner ein mindestens mit 150 Talern zu besoldender besonderer Bote für die Zensurverwaltung und das Zeitungsbüreau nicht zu entbehren, auch eine bedeutende Ausgabe an Porto und an Büreaubedürfnissen aller Art nicht zu vermeiden ist, so erscheint es unumgänglich nötig, hiefür mindestens 400 Rtlr. auszuwerfen.

Endlich tritt immer mehr die Notwendigkeit hervor, publizistische Artikel und Aufsätze über die jetzt bekanntlich hauptsächlich die Tagespresse beschäftigenden Gegenstände der inneren Politik durch besonders dafür zu gewinnende Literaten liefern zu lassen, um durch dieselben im Interesse der Regierung auf die öffentliche Meinung zu wirken, feindselige oder doch oppositionelle Zeitungs-Artikel zu bekämpfen, Maßregeln der Gouvernements und deren Motive in das rechte Licht zu stellen und dadurch dem schädlichen Treiben der Tagespresse außer dem negativen Mittel der Zensur auch ein positives entgegenzustellen. Dies wird seitens des Ministers des Innern allerdings nur für die sein Ressort berührenden Fragen anzuwenden sein. Dies sind aber im Gebiet der Tagespresse bekanntlich die allerwichtigsten und häufigsten: Verfassung, Presse, Kommunalwesen, Polizei. Ein zu dergleichen Arbeiten vollkommen qualifizierter Schriftsteller, welcher notwendig darauf zu sehen hat, daß ihm eine von der Verwaltung möglichst unabhängige Stellung gesichert werde, möchte hier in Berlin schwerlich für eine geringere Remuneration als für 1.500 Rtlr. zu erlangen sein. Nicht minder erscheint es nötig, auch für andere, in ähnlicher Weise in den Provinzen zu beschäftigende Schriftsteller einen Fonds von mindestens 500 Talern für jede Provinz, im ganzen also 4.000 Rtlr. auszusetzen, wozu auch Eure Königliche Majestät bereits durch die Allerhöchste Ordre vom 15. Dezember vorigen Jahres die Genehmigung erteilt und anempfohlen haben, hiefür tätig zu wirken, da die Fonds dazu gewährt werden sollten. Ich, der Finanzminister, bin mit den diesen Gegenstand betreffenden Vorschlägen im wesentlichen, jedoch mit dem Vorbehalt einverstanden, daß die in obiger Weise einzelnen Literaten anzusetzenden Remunerationen nicht in förmliche Gehälter zu verwandeln sein dürften; eine Ansicht, der ich, der Minister des Innern, meinerseits ebenfalls beitrete.

Zu b) In Ansehung der Provinzen wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Oberpräsidenten in den Stand gesetzt werden, der ihnen nach § 5 und 7 der Verordnung vom 23. Februar dieses Jahres obliegenden Pflicht einer sorgsamten Beobachtung der Literatur und der Zensoren gehörig nachzukommen. Zur Remuneration der für diesen Zweck zu beschäftigenden Beamten und zur Anschaffung der zu beobachtenden Zeit- und Flugschriften dürfte daher nach meiner, des Ministers des Innern, Meinung einem jeden Oberpräsidenten ein Fonds von 150 Talern zu überweisen sein.

Ich, der Finanzminister, bin der Ansicht, daß es für den angegebenen Zweck besonderer Bewilligungen nicht bedürfen werde. Die in der Provinz erscheinenden periodischen Schriften werden dem Oberpräsidenten zum Teil unentgeltlich eingereicht. Zur Anschaffung von Flugschriften aber und von denjenigen außerhalb der Provinz erscheinenden Zeitschriften, deren nähere Prüfung und Beobachtung etwa von Interesse sein könnte, sind in den Bedürfnis- und Dispositions-Fonds, worüber die Oberpräsidenten zu verfügen haben, ausreichende Mittel vorhanden. Die für die bezeichneten Zwecke verlangten 1.200 Taler dürften daher meines Erachtens ohne allen Nachteil für die Sache erspart werden können.

Dieser Ansicht kann ich, der Minister des Innern, mich nicht anschließen. Die Aufsicht der Oberpräsidenten über die Tagespresse soll einen entschiedeneren Charakter annehmen als sie bisher gehabt. Es soll in bezug auf die Kontrolle der Redaktionen und Zensoren in den Provinzen selbsttätig eingeschritten werden, während bis jetzt die Anregung dazu selbst rücksichtlich mancher weniger wesentlicher Punkte von der Zentralbehörde ausgehen mußte, was für deren höhere Stellung und Wirksamkeit nicht passend und mit Zeitverlust verknüpft ist. Um die wichtigeren Zeit- und Flugschriften durchzugehen, der Verbreitung unwichtiger Nachrichten und Tatsachen auch vom Standpunkt der Provinzialbehörden aus schleunig zu begegnen und die erforderliche Aufmerksamkeit und Energie zu betätigen, wird eine vermehrte Benutzung von Arbeitskräften und Hilfsmitteln erforderlich, auf welche die Abmessung der dermaligen etatsmäßigen Fonds nicht berechnet ist. Der Aufwand hiefür ist aber auch so gering angeschlagen als möglich. Hiebei muß ich bemerken, daß eine allgemeine Verpflichtung der Herausgeber von Zeitschriften, den Oberpräsidenten Freixemplare zu liefern, zur Zeit nicht besteht. Es kann dies nur da in Anspruch genommen werden, wo es in der Konzession vorbehalten ist. Solches ist aber keinesweges überall der Fall, noch erscheint es ganz angemessen.

Was die nach den Beschlüssen des Staatsministeriums zu fixierenden Besoldungen der Bezirkszensoren betrifft, so werden mit Rücksicht auf die eingeholten Vorschläge der Oberpräsidenten, welche ich, der Minister des Innern genau geprüft und soweit tunlich reduziert habe, für die Provinzen

|                        |           |
|------------------------|-----------|
| Preußen . . . . .      | 400 Taler |
| Pommern . . . . .      | 500 "     |
| Sachsen . . . . .      | 1.200 "   |
| Westfalen . . . . .    | 450 "     |
| Rheinprovinz . . . . . | 500 "     |

für Breslau, bei dem dort sehr lebendigen literarischen Verkehr  
mindestens . . . . . 600 Rtlr.

für Oppeln und Liegnitz . . . . . je 200 Rtlr.

mithin für die Provinz Schlesien . . . . 1.000 "

für den Regierungsbezirk Posen mit Rücksicht darauf, daß es hier eines der polnischen Sprache kundigen Zensors bedarf, . . . . 400 Rtlr.

für Bromberg ..... 100 Rtlr., also für die  
 Provinz Posen ..... 500 "

Für Berlin werden nach den bisherigen Erfahrungen, da hier die Zensur seither in sehr vielen Händen zersplittert war und dadurch dieselbe die Tätigkeit zweier Beamter – außer dem ebenfalls vollständig beschäftigten, schon jetzt aus dem Ertrage der aufkommenden Gebühren besoldeten Haupt-Lokalzensor – vollständig in Anspruch genommen werden wird [!], zwei Zensoren nötig sein, die nicht unter beziehungsweise [mit] 1.500 Rtlr. und 1.200 Rtlr. zu besolden sein möchten, dabei aber die erforderliche Aushilfe für die weiter unter zu berührende Lokalzensur zu gewähren haben; ferner für jeden der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt ein Bezirkszensor zu 200 Rtlr., also für die  
 Provinz Brandenburg ..... 3.100 Rtlr.

und endlich zu etwaigen Mehrausgaben und Gratifikationen in den Fällen, wo für die arbitrierten Beträge keine geeigneten Beamten zu ermitteln sein sollten, ein zur Disposition des Ministers des Innern zu stellender Fonds von ..... 1.000 Rtlr.,  
 im ganzen ..... 8.650 Rtlr. erforderlich sein.

Mit dieser zu den Besoldungen der Bezirkszensoren auszusetzenden Summe würden indessen nur erst die Unkosten für die Zensur der nicht periodischen Schriften gedeckt sein, da nach den Berichten der Oberpräsidenten anzunehmen ist, daß die Bezirkszensoren in der Regel nicht imstande sein werden, außerdem auch noch der Zensur der periodischen Schriften sich zu unterziehen. Auch würde ich, der Minister des Innern, mich hiemit nur in den seltensten Fällen einverstanden erklären können, da für die politischen Zeitungen eine ganz besondere Zuverlässigkeit und Festigkeit der politischen Ansichten erfordert wird, welche die Auswahl beengt, so daß diese oft auf Personen wird gelenkt werden müsse, welche die für die Zensur aller Schriften nötigen Kenntnisse nicht besitzen, mithin zu Bezirkszensoren nicht wohl geeignet sind. Die Zensur der Zeitungen wird daher meistens besonderen Lokalzensoren anvertraut bleiben müssen, zu deren Remuneration dafür auch an manchen Orten, wie bisher, die von den Redaktionen zu entrichtenden Zensurgebühren ausreichen werden, wobei es hier gleich gilt, ob sie zur Staatskasse einzuziehen und die Zensoren mit einem Fixum zu remunerieren, oder ob sie den letzteren zur unmittelbaren Einziehung zu überweisen sein werden. An denjenigen Orten aber, an welchen bedeutendere politische Blätter erscheinen, wird es, will man anders bei dem Unangenehmen dieser Funktion solche Zensoren erhalten, die den Forderungen der Zeit und den Ansprüchen der neuesten Gesetzgebung genügen, nicht zu umgehen sein, mit Zuschüssen aus Staatsfonds hinzuzutreten. Denn um den Tendenzen und Mitteln von Zeitschriften, wie z. B. der Rheinischen Blätter entgegenzutreten, bedarf es eines Vereins nicht gewöhnlicher Eigenschaften, und wo diese sich finden, müssen sie benutzt werden, auch wenn eine hohe Remuneration nötig ist. Für welche Orte und in welchem Maße dieses Bedürfnis eintreten wird, läßt sich im voraus nicht genau übersehen. Wird indes darauf Rücksicht genommen, daß teils schon jetzt oppositionelle Tendenzen an den meisten bedeutenderen Orten der Monarchie zu bekämpfen sind, teils deren auch da, wo sie seither noch nicht hervorgetreten sind, aufzutauchen beginnen, und daß deshalb eine

überall gleichmäßige und konsequente Handhabung der Zensurinstruktion zum dringenden Bedürfnis wird, so wird es sich nicht vermeiden lassen, wenigstens für die Orte Koblenz, Köln, Trier, Aachen, Münster, Magdeburg, Stettin, Posen, Breslau, Danzig und Königsberg ganz besonders tüchtige Lokalzensoren zu bestellen und für jeden derselben mindestens im Durchschnitt 400 Taler, im ganzen also 4.400 Rtlr. auszuwerfen. Der Haupt-Lokalzensor von Berlin wird aus dem Ertrage der für die zahlreichen Inserate nach besonderen Sätzen erhobenen Gebühren ausreichend besoldet, weshalb für denselben eine besondere Remuneration zur Zeit nicht auszuwerfen ist. Zweifelhaft ist, ob sich jene seit dem Jahre 1822 eingeführten Sätze der Bestimmung des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1824<sup>3</sup> gegenüber im Falle etwaiger, seither nicht vorgekommener Beschwerden auf die Dauer werden rechtfertigen und weiter erheben lassen. Sollte davon Reduktion auf das Maß von 3 Sgr. für den Druckbogen erforderlich werden, so würde für die Besoldung des Lokalzensors von Berlin noch eine besondere Summe in Anspruch genommen werden müssen. Zwar ist dieser Beamte nicht imstande, alle hier erscheinenden periodischen Schriften zu zensieren, indessen wird dem Erfordernis durch die Hilfe eines der, nach obigem mit fixiertem Gehalte anzustellenden, beiden Beamten entsprochen werden können.

Die hienach sowohl für die Bezirks- als für die Lokalzensoren in Anspruch genommenen Summen sind in dem beiliegenden Etats-Entwurfe<sup>4</sup> zusammengestellt. Ich, der Finanzminister, habe in bezug auf die für die Bezirkszensoren ausgeworfenen Positionen zu bemerken, daß dieselben mir nicht ganz im richtigen Verhältnisse zu stehen scheinen. Wenn für Königsberg 200 Rtlr., für Koblenz, Köln, Düsseldorf, Aachen 100 Rtlr. ausreichen, so sind die Remunerationen für Stettin mit 400 Rtlr., für Liegnitz und Oppeln mit 200 Rtlr., für Erfurt mit 400 Rtlr. und für jede der drei Westfälischen Regierungen mit 150 Rtlr. wohl etwas zu hoch bemessen. Hienach dürfte, meiner Ansicht nach, im ganzen mit einer Summe von 8.000 Rtlr. anstatt der angeschlagenen von 8.650 Rtlr. für die Bezirkszensoren auszureichen sein. Ich, der Minister des Innern, kann hierauf nur entgegnen, daß, wie oben gesagt, das Lokalbedürfnis im voraus nur ungefähr sich berechnen läßt, daß die diesfälligen Verhältnisse wechseln und daß bei den arbitrierten Summen in bezug auf Stettin, Erfurt und die Westfälischen Provinzen den Anträgen der von dem örtlichen Bedürfnis genau unterrichteten Oberpräsidenten gefolgt ist, die Besoldungen für Liegnitz und Oppeln aber deshalb in geschehener Weise bemessen sind, weil die dort zu machende Ersparnis vielleicht für Breslau – wo mit der vorläufig beantragten Summe von 600 Rtlr. wahrscheinlich für die Dauer nicht ganz auszukommen sein wird – zu verwenden sein dürfte. Überhaupt dürfte in der Zukunft das, was an einem Orte zu ersparen ist, an dem anderen dringend erforderlich werden, und der Etat ist daher mit Rücksicht darauf entworfen, daß die einzelnen Positionen sich gegenseitig ausgleichen und ergänzen. Insbesondere sind die vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz

3 Dok. Nr. 33 a.

4 Anlage II.



beantragten Summen für Köln, Düsseldorf, Aachen und Koblenz von 100 Rtlr. ganz augenscheinlich viel zu gering und ohne die richtige Schätzung der Verhältnisse angenommen. In Köln wird jedenfalls nicht nur ein Bezirks- sondern auch ein Lokalzensor von ungewöhnlicher Tüchtigkeit angestellt werden müssen; wohin die Untüchtigkeit und Mittelmäßigkeit bei der Zensur solcher Schriften und Blätter, wie die dort erscheinenden sind, führt, hat die Erfahrung gelehrt. Ein der Aufgabe gewachsener Mann wird aber gewiß nicht das lästige und schwere Amt unter einem Zuschusse von 600 Rtlr. übernehmen.

Eure Königliche Majestät geruhen Sich huldreichst überzeugt zu halten, daß ich, der Minister des Innern, nichts unversucht lassen werde, was dazu dienen kann, bei den Remunerationen der Bezirks- und Lokalzensoren möglichst Ersparnisse herbeizuführen. Will man sich indes von der neuen Organisation Erfolg versprechen, so kann ich nicht umhin, diejenigen Mittel in Anspruch zu nehmen, welche meines Erachtens zur Erreichung des Zwecks unerläßlich erforderlich sind.

Im ganzen würde, wie das unter I. angegebene Etats-Projekt<sup>1</sup> ergibt, der Bedarf betragen:

|                             |        |       |
|-----------------------------|--------|-------|
| für das Ministerium .....   | 10.480 | Rtlr. |
| " den Staatsanwalt .....    | 2.000  | "     |
| " die Oberpräsidien .....   | 1.200  | "     |
| " die Bezirkszensoren ..... | 8.650  | "     |
| " " Lokalzensoren .....     | 4.400  | "     |
|                             | 26.730 | Rtlr. |

und mit Hinzurechnung des Bedarfs

|                                   |        |       |
|-----------------------------------|--------|-------|
| für das Ober-Censur-Gericht ..... | 7.150  | Rtlr. |
| in Summa .....                    | 33.880 | Rtlr. |

Hiervon gehen jedoch ab die schon seither für das Ober-Censur-Collegium jährlich zur Disposition gestellten .....

1.400 Rtlr.  
und diejenigen .....

2.000 Rtlr., welche für das Zeitungs-Bureau durchschnittlich verwendet wurden ..... = 3.400 Rtlr.

bleiben an neuen Ausgaben noch .....

30.480 Rtlr.,

auf welche dem Staatsfonds wiederum der Ertrag an Zensurgebühren zugute kommt, die bis jetzt von den Zensoren erhoben worden sind. Es sind zwar beim Staatsministerium Anträge dahin gemacht worden, bei Euer Königlichen Majestät auf den Wegfall dieser Abgaben anzutragen; bis jetzt ist indes ein Beschluß hierüber noch nicht gefaßt worden. Die Gebühren betragen in Berlin etwas über 4.000 Taler jährlich; unbedeutender ist der Ertrag in den Provinzen. Die Weitläufigkeit und die eigentümlichen Schwierigkeiten der Ermittlung haben mich, den Minister des Innern, bis jetzt nicht dahin gelangen lassen, eine allgemeine Übersicht des Ertrages jener Gebühren aufstellen zu können; ich bin daher zur Zeit außerstande, genau anzugeben, inwieweit das Bedürfnis der Zensurverwaltung dadurch gedeckt wird, wiewohl in der nächsten Zeit ein annähernder Nachweis hierüber wird geführt werden können. Höher als zu 10 bis 1.200 Rtlr. dürfte die bezügliche Revenue nach den seither vorliegenden Notizen kaum anzuschlagen sein.

Eine erhebliche Mehrausgabe ist sonach nicht zu vermeiden, und wenn dieselbe unerfreulich ist, so geht sie doch notwendig aus dem Zustande der Presse, ihrem Einflusse auf die öffentlichen Verhältnisse, der allgemeinen Teilnahme des Volks an allem, was Verfassung und Verwaltung betrifft, und aus einer Vergleichung dessen hervor, was insbesondere die Tagesliteratur jetzt ist und was sie vor zwei Jahren war. Neue Zustände erheischen auch neue Kräfte der Verwaltung, und wenn man auf die ganz veränderte Lage der Dinge sieht, erscheint die Vermehrung der Ausgaben nicht groß.

Indem wir, die Minister der Finanzen und des Innern, uns vorbehalten, über die Art und Weise, wie die Zensurgebühren zu den Staatskassen vereinnahmt werden sollen, die geeigneten Anordnungen zu treffen, erlauben sich die unterzeichneten Minister der Justiz und des Innern die alleruntertänigste Bitte, daß Eure Königliche Majestät geruhen, die anliegenden Etats-Entwürfe<sup>5</sup> huldreichst zu genehmigen und die darin ausgeworfenen Summen mit 7.150 Talern zu meiner, des Justizministers, und mit 26.730 Rtlr. zu meiner, des Ministers des Innern, Disposition zu stellen, wogegen die zur Staatskasse zu vereinnahmenden Zensurgebühren einstweilen und bis nach den zu machenden Erfahrungen ein einigermaßen sicherer Voranschlag derselben geliefert werden kann, extraordinär zu vereinnahmen sein werden.

Ich, der Finanzminister, trete diesem Antrage insoweit bei, als meine oben vorgetragenen Bedenken Euer Königlichen Majestät Berücksichtigung nicht verdienen sollten, was Allerhöchstdero Entscheidung wir gemeinschaftlich ehrfurchtsvoll anheimstellen.

Der für das laufende Jahr erforderliche Bedarf würde auf das Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse anzuweisen, der künftige jährliche Betrag aber auf die Nachweisung der Mehrausgaben für 1844 zu bringen sein.

## Anlage I

### Entwurf eines Ausgabe-Etats für das nach der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Februar 1843 zu errichtende Ober-Censur-Gericht.

#### I. an Besoldungen

|  |             |
|--|-------------|
| 1. für den Präsidenten . . . . .   | 1.000 Rtlr. |
| 2. für acht Mitglieder zu 500 Rtlr. . . . .                                      | 4.000 "     |
| 3. für einen Subalternbeamten . . . . .  | 800 "       |
| 4. für einen Kanzleidiener . . . . .   | 350 "       |
| .....  | 6.150 Rtlr. |
| II. für Kanzlei- und Translatur-Hilfe . . . . .                                  | 500 Rtlr.   |
| III. für Bürobedürfnisse, Heizung,<br>Licht und extraordinäre Ausgaben . . . . . | 500 Rtlr.   |
| zusammen . . . . .   | 7.150 Rtlr. |

## Anlage II

**Entwurf eines Ausgabe-Etats für die bei der Verwaltung des Ministerii des Innern durch die mittelst Allerhöchster Verordnung vom 23. Februar 1843 angeordnete anderweite Organisation der Zensurbehörden entstehenden Mehrausgaben.**

A. dem Staatsanwalt ..... 2.000 Rtlr.

## B. Zentralverwaltung

I. Besoldung des Zensur-Departements-Rats. . . . . 2.000 Rtlr.

II. Ausgaben für das Zeitungs- und Berichtigungs-Büreau

1. an fixierten Besoldungen

dem Lektor ..... 730 Rtlr.

zwei Kanzlei-Sekretäre zu 300 Rtlr. .... 600 Rtlr.

..... 1.330 Rtlr.

2. für deutsche Zeit- und Flugschriften ..... 500 "

3. für Anschaffung, Übersetzung und Extrahierung

fremder Zeit- und Flugschriften ..... 600 "

4. für Büro-Unkosten, Porto, Botenlohn

und kleine Bedürfnisse ..... 400 "

5. für extraordinäre Arbeitshilfe

und zu Remunerationen ..... 150 "

..... 2.980 Rtlr.

III. für publizistische Arbeiten eines in der Residenz

beschäftigten Literaten ..... 1.500 Rtlr.

für Schriftsteller in den Provinzen

acht zu 500 Rtlr. .... 4.000 "

..... 5.500 Rtlr.

Summa B. Zentralverwaltung ..... 10.480 Rtlr.

## C. Provinzialverwaltung

I. den Oberpräsidenten

zu Remunerationen der von ihnen bei Beaufsichtigung der Zensur und Presse zu beschäftigten Beamten und zur Beschaffung von Zeit- und Flugschriften zu 150 Rtlr.

..... 1.200 Rtlr.

II. den Bezirkszensoren

in Berlin zwei zu 1.500 und 1.200 Rtlr. . . . . 2.700 Rtlr.

in Potsdam ..... 200 "

in Frankfurt ..... 200 "

in Stettin ..... 400 "

|  |       |                     |
|--|-------|---------------------|
| in Stralsund .....   | 50    | "                   |
| in Köslin .....  | 50    | "                   |
| in Königsberg .....  | 200   | "                   |
| in Gumbinnen .....   | 50    | "                   |
| in Marienwerder .....  | 50    | "                   |
| in Danzig .....  | 100   | "                   |
| in Posen .....   | 400   | "                   |
| in Bromberg .....  | 100   | "                   |
| in Breslau .....   | 600   | "                   |
| in Liegnitz .....  | 200   | "                   |
| in Oppeln .....  | 200   | "                   |
| in Magdeburg .....   | 400   | "                   |
| in Merseburg (Halle) .....   | 400   | "                   |
| in Erfurt .....  | 400   | "                   |
| in Minden .....  | 150   | "                   |
| in Münster .....   | 150   | "                   |
| in Arnberg .....   | 150   | "                   |
| in Koblenz .....   | 100   | "                   |
| in Köln .....  | 100   | "                   |
| in Trier .....   | 100   | "                   |
| in Düsseldorf .....  | 100   | "                   |
| in Aachen .....  | 100   | "                   |
| zu extraordinären Bedürfnissen   |       |                     |
| und zu Remunerationen .....  | 1.000 | "                   |
| .....  |       | <u>8.650 Rtlr.</u>  |
| .....  |       | 9.850 Rtlr.         |
| III. Zur Besoldung tüchtiger Lokalzensoren politischer Blätter, da wo solche für die Zensur- |       |                     |
| gebühren nicht zu erhalten sind, gegen Einziehung dieser Gebühren                            |       |                     |
| zur Staatskasse .....  |       | <u>4.400 Rtlr.</u>  |
| Summa C. Provinzial-Verwaltung .....   |       | 14.250 Rtlr.        |
| Hierzu B. Zentral-Verwaltung .....   |       | 10.480 "            |
| und A. Staatsanwalt .....  |       | <u>2.000 "</u>      |
| .....  |       | <u>26.730 Rtlr.</u> |

**186 b. Kabinettsordre an Justizminister Heinrich Gottlob von Mühler,  
Finanzminister Ernst Freiherr von Bodelschwingh  
und Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
Potsdam, 29. Mai 1843.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.  
GStA PK, I. HA Rep. 151, I C Nr. 1169, n. f.*

*Bewilligung des Finanzkonzepts auf drei Jahre.*

*Vgl. Einleitung, S. 87.*

Ich genehmige die in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 17. diesen Monats wegen der neuen Organisation der Zensurverwaltung gemachten Vorschläge und will auch eine Beschränkung der von Ihnen, den Ministern der Justiz und des Inneren, nachgesuchten Dotationssummen von 7.150 Rtlr. und 26.730 Rtlr., da Sie dieselben zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes für notwendig erachten, für jetzt nicht eintreten lassen. Da indes erst die zu machenden Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit mancher Einrichtungen entscheiden können, so will Ich den, nach den anliegenden von Mir genehmigten Etats-Entwürfen sich ergebenden Bedarf von resp. 7.150 Rtlr. und 26.730 Rtlr. zunächst vom 1. Juli dieses Jahres ab nur auf drei Jahre bewilligen, und erwarte von Ihnen, daß Sie, insoweit besondere Umstände nicht eine Ausnahme davon nötig machen, die Verwendung dieser Summen überall nur dergestalt stattfinden lassen, daß spätere Veränderungen, namentlich wie etwaige Wieder-Entziehung der jetzt bewilligten Beträge zu keinen Entschädigungs-Ansprüchen Anlaß geben können. Mit dieser Maßgabe will Ich Ihnen, dem Minister des Inneren, hinsichtlich der Verwendung der Ihnen zu überweisenden Beträge möglichst freie Hand lassen, insbesondere gestatten, daß Sie die für die Bezirkszensoren im ganzen nachgesuchten 8.650 Rtlr. nach Ihrem Ermessen, von den Etats-Entwürfe abweichend, verteilen oder den zur Besoldung eines Literaten ausgesetzten Fonds von 1.500 Rtlr. zu Remunerationen für einzelne publizistische Arbeiten verwenden können. Der außer den bisher verwendeten Summen für dieses Jahr noch erforderliche Geldbedarf ist von Ihnen, dem Finanzminister, auf das Hauptextraordinarium der Generalstaatskasse anzuweisen, die pro 1844 sich ergebende Mehrausgabe aber auf die Nachweisung der Etatserhöhungen zu bringen. Die fortan in die Staatskassen fließenden Zensurgebühren sind vorläufig extraordinär zu vereinnehmen.

187. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eduard von Schaper.

Berlin, 3. Juni 1843.

*Revidiertes Konzept, gez. Arnim.*<sup>1</sup>

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 58–59v.*

*Keine Mittel zur Beaufsichtigung der regionalen Zeitungen durch einen eigens dafür eingestellten Beamten.*

*Vgl. Einleitung, S. 86 und Dok. Nr. 179 c.*

Euer p. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 9. vorigen Monats<sup>2</sup> ergebenst, daß die Fonds, über welche für die Zwecke der Zensurverwaltung vom 1. Juli dieses Jahres an zu disponieren sein wird, nicht ausreichen möchten,<sup>3</sup> um Hochdemselben die Mittel zur Besoldung eines besondern, ausschließlich mit der Durchsicht der in der dortigen Provinz erscheinenden und für die Verhältnisse derselben wichtigen Zeitungen und Zeitschriften und mit der Bearbeitung der Zensur-Angelegenheiten zu beschäftigenden Beamten gewähren zu können. Indes hoffe ich unter der Voraussetzung, daß die von mir in der fraglichen Hinsicht gemachten Vorschläge Allerhöchsten Orts genehmigt werden sollen, binnen kurzem imstande zu sein, Ihnen einen angemessenen Betrag zu Remunerationen der mit den bezüglichen Arbeiten zu beauftragenden Personen überweisen zu können. In der Durchsicht der Zeitungen und Zeitschriften wird erfahrungsmäßig leicht eine schnelle und sichere Übung erlangt. Sehr viele derselben bieten ihrer Natur und ihrem Inhalte nach nur selten Gelegenheit dar, sich mit ihnen in ausführlicher und zeitraubender Weise zu beschäftigen. Die betreffende Mühwaltung wird deshalb im wesentlichen für einen solchen Kreis von

1 *Paraphe.*

2 *Dok. Nr. 179 d.*

3 *Neben dem Text auf Bl. 58 der Vermerk.* Es sind für die Oberpräsidenten beantragt 1.200 Rtlr., diese dürften folgendergestalt zu verteilen sein:

|              |                  |
|--------------|------------------|
| Pommern      | 100 Rtlr.        |
| Posen        | 100 Rtlr.        |
| Preußen      | 100 Rtlr.        |
| Westfalen    | 100 Rtlr.        |
| Schlesien    | 150 Rtlr.        |
| Sachsen      | 150 Rtlr.        |
| Brandenburg  | 150 Rtlr.        |
| Rheinprovinz | <u>350 Rtlr.</u> |
|              | = 1.200 Rtlr.    |

Für eine Remuneration von 350 Rtlr. wird der Oberpräsident dem Bedürfnis völlig entsprechen können. Für Brandenburg sind nur 150 Rtlr. beantragt worden. In den übrigen Provinzen ist nach Umfang und Inhalt der Blätter der Bedarf in keinem Falle höher als angegeben zu arbitrieren.

Blättern in Anspruch genommen werden, über welchen ein Beamter, ohne sich gerade dem Gegenstande ausschließlich widmen zu müssen, den erforderlichen Überblick um so leichter gewinnen kann, als sich die Aufmerksamkeit nur auf die Artikel über die inländischen Verhältnisse zu richten hat. Ich zweifle deshalb nicht, daß es Euer p. gelingen werde, dem in meinem Erlasse vom 26. April dieses Jahres angedeuteten Wunsche auch dann zu entsprechen, wenn Ihrem Antrage, einen eigenen Beamten für das Geschäft zu bestellen, nicht stattgegeben, sondern nur eine angemessene Beihilfe gewährt werden kann. Die weiteren Mitteilungen in dieser Angelegenheit behalte ich mir vor.

**188 a. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell, an den Landrat des Kreises Salzwedel, Wilhelm von der Schulenburg.**

**Magdeburg, 9. Juni 1843.**

*Ausfertigung, gez. Flottwell.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 7–7v.*

*Ernennung zum Lokalzensor in Salzwedel. – Erwartungen an seine Amtsführung.*

*Vgl. Einleitung, S. 85.*

Infolge der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation der Zensurbehörden vom 23. Februar currentis (Gesetz-Sammlung, S. 31) und kraft der in § 4 derselben ihm beigelegten Befugnis hat der Herr Minister des Innern auf meinen Vorschlag Euer Hochwohlgeboren zum Lokalzensor für Salzwedel ernannt.

Ihrer Zensur unterworfen sind nach § 2 der gedachten Verordnung die sämtlichen Tagesblätter und periodischen Schriften, welche in Salzwedel gedruckt oder im Auslande gedruckt worden, aber in Salzwedel herausgegeben werden sollen.

Wegen Handhabung der Zensur verweise ich Euer Hochwohlgeboren auf die aus Ihrer bisherigen Geschäftsführung Ihnen bereits bekannten gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auf die Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Februar currentis und die damit publizierte Zensurinstruktion des Königlichen Staatsministerii vom 31. Januar 1843 (Gesetz-Sammlung S. 25).

Mehr als allen Instruktionen muß aber Ihrer Umsicht und Ihrer Gewissenhaftigkeit darin vertraut werden, daß Sie den Geist, in welchem des Königs Majestät die Zensur geübt wissen will, richtig auffassen und walten lassen, damit einerseits die freie Entwicklung der Wissenschaft nicht gehemmt, andererseits solche Einwirkungen der Presse auf den Staat, die Kirche und die öffentliche Sittlichkeit vermieden werden, welche die Staatsverwaltung als schädlich oder gefährlich bezeichnet. In diesem Vertrauen ist, daß Sie zu dem ehrenvollen Amte eines Lokalzensors auserwählt sind.

Für die Verwaltung desselben werden Sie die Zensurgebühren von den von Ihnen zensierten Blättern in der seitherigen Art bis auf etwaige weitere und abändernde Bestimmungen forterheben.

**188 b. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Wilhelm von Bonin,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Stettin, 11. Juni 1843.**

*Ausfertigung, gez. Bonin.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 18 Bd. 1, S. 72–82.*

*Personalvorschläge für die Bezirkszensoren. – Vergütung. – Lokalzensur in Köslin, Stettin  
und Stolp. – Eignung der Zensoren. – Zensurgebühren.*

*Vgl. Einleitung, S. 85 und Dok. Nr. 176 e.*

Euer Exzellenz beehre ich mich, in Erledigung des verehrlichen Reskripts vom 24. vorigen März currentis<sup>1</sup> No. II 273 C. J., die Organisation der Zensurbehörden betreffend, nachstehendes gehorsamst anzuzeigen:

ad I.

Nachdem Euer Exzellenz sich nach dem vorallegierten verehrlichen Reskripte mit den für die Bezirkszensoren in Vorschlag gebrachten Wohnorten Stettin, Köslin und Stralsund einverstanden erklärt haben, schlage ich zu Bezirkszensoren ganz gehorsamst vor:

1. für den Regierungsbezirk Stralsund den Oberregierungsrat Wehrmann
2. für den Regierungsbezirk Köslin den Oberregierungsrat Kries
3. für den Regierungsbezirk Stettin den Regierungsrat von Oelsen.

Die beiden ersteren haben sich zur Übernahme dieses Nebenamtes und gleichzeitig, da Euer Exzellenz eine desfallsige Vereinigung im wesentlichen genehmigt haben, der Lokalzensur der periodischen an ihren resp. Wohnorten erscheinenden Schriften bereit erklärt, und beehre ich mich, deren Erklärungen in Abschrift gehorsamst beizufügen.<sup>2</sup> Über die bisherigen Lebens- und Geschäftsverhältnisse, Charakteristik und wissenschaftliche Bildung der Oberregierungsräte Wehrmann und von Kries habe ich die Berichte resp. gutachtliche Äußerungen der betreffenden Herren Regierungspräsidenten erfordert und füge dieselben in der Anlage ehrerbietigst bei.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> *Dok. Nr. 176 b.*

<sup>2</sup> *Dok. Nr. 176 c und 176 d.*

<sup>3</sup> *Der Bericht des Stettiner Regierungspräsidenten, Dok. Nr. 176 e.*



Indem Euer Exzellenz ich gehorsamst bitte, das Nähere deshalb aus der Anlage hochge-  
neigtest entnehmen zu wollen, bemerke ich, daß ich dem Urteile der resp. Herren Präsi-  
denten über die Qualifikation beider vollkommen beitrete. Beide sind mir als Männer von  
Zuverlässigkeit und Charakterfestigkeit bekannt und ihre wissenschaftliche Bildung halte  
ich bei dem geringen schriftstellerischen Verkehr, welcher außer den periodischen Schrif-  
ten in beiden Regierungsbezirken stattfindet, für vollkommen ausreichend, zumal, da auch  
Greifswald als Druckort nur höchst unbedeutend ist und nach Euer Exzellenz vorallegier-  
tem hohen Reskripte die bisherige Zensur des Rektors der Universität für die im Namen  
derselben erscheinenden Schriften beibehalten werden soll, falls nicht die Universität, wie  
beabsichtigt wurde, für die Schriften der gedachten Art ganz von der Zensur befreit werden  
sollte.

Den Bezirkszensor für den Regierungsbezirk Stettin anlangend, so erlaube ich mir auf das-  
jenige gehorsamst Bezug zu nehmen, was ich bei meiner letzten Anwesenheit in Berlin  
Euer Exzellenz mündlich vorzutragen die Ehre gehabt habe und womit Hochdieselben sich  
bereits einverstanden erklärt haben. Danach würde dem Regierungsrat von Oelsen die Be-  
zirkszensur mit einer Remuneration von 200 Rtlr. zu übertragen, demselben dagegen die  
Zensur der hierselbst erscheinenden periodischen Schriften nicht ferner zu belassen sein.  
Wegen meines Urteils über seine Qualifikation glaube ich mich auf meine gehorsamsten  
mündlichen Mitteilungen beziehen zu dürfen, und habe, um nicht vor definitiver Regulierung  
der ganzen Angelegenheit eine nicht wünschenswerte Aufregung zu veranlassen und um  
nicht unzeitiges Gerede hervorzurufen, Bedenken getragen, die Erklärung des p. v. Oelsen  
über seine bisherigen Lebensverhältnisse und wegen seiner Bereitwilligkeit zur Übernahme  
des Amtes eines Bezirkszensors zu erfordern; ich glaube aber, seiner zustimmenden Erklä-  
rung gewiß sein zu können.

Die Oberregierungsräte Wehrmann und von Kries haben gleichzeitig die Ernennung von  
Stellvertretern in Antrag gebracht, was wegen der ihnen zu übertragenden Lokalzensur der  
periodischen Schriften auch notwendig erscheint. Die Regierungsräte von Kathen in Stral-  
sund und von Thermo in Köslin sind nach dem Urteile der resp. Herren Regierungspräsi-  
denten dazu qualifiziert und trete ich dem bei.

Durch meine vorstehende Äußerung erledigt sich Euer Exzellenz Bemerkung  
ad II.,

daß es wünschenswert erscheine, die Zensur der periodischen Schriften in Köslin einem  
anderen als dem bisherigen Zensor, Polizeidirektor Braun, zu übertragen, indem dieselbe  
danach auf den Oberregierungsrat v. Kries übergehen würde. Als Remuneration für den  
letzteren als Bezirks- und Lokalzensor schlage ich, da Eure Exzellenz in den geeigneten  
Fällen eine solche auch für die Lokalzensoren in Aussicht gestellt haben, eine Erhöhung  
der für denselben als Bezirkszensor beantragten 40–50 Rtlr. vor, wobei ihm jedoch, wie  
Euer Exzellenz ad III. genehmigt haben, die Zensurgebühren nebenbei verbleiben müßten.  
Ich bemerke hierbei noch zur näheren Begründung dieser Erhöhung ganz gehorsamst,  
daß bei einem früheren Vorschlage, die Remuneration des Bezirkszensors auf 40–50 Rtlr.

festzusetzen, nicht genug darauf gerücksichtigt ist, daß der Bezirksensor auch die Zensur aller außerhalb seines Wohnorts erscheinenden Schriften und Drucksachen, soweit sie nicht der Zensur der Polizeibehörden oder als periodische Schriften der eines besonderen Lokalensors unterliegen, zu bewirken hat, indem bei diesem früheren Vorschlage nur die von dem Zensor bisher zensierten nicht periodischen Schriften zum Anhalt gedient haben.

Eine gleiche Remuneration erlaube ich mir aus gleichen Gründen für den Bezirks- und Lokalensor in Stralsund, also auch deren Erhöhung im ganzen auf 100 Rthl. bei Fortgenuß der Zensurgebühren zu beantragen.

Für die Lokalzensur der hier in Stettin erscheinenden periodischen Schriften sehe ich mich leider außerstande, ein geeignetes Individuum aus den Mitgliedern des hiesigen Regierungskollegii vorschlagen zu können. Der Regierungsassessor von Borstell, den ich dazu qualifiziert erachte, und den ich mit Rücksicht auf Euer Exzellenz bei Gelegenheit meiner Anwesenheit in Berlin geäußerte Zustimmung unter Zusicherung einer Remuneration von 200 Rthl. neben dem Bezuge der zu fixierenden Zensurgebühren zur Erklärung aufgefordert habe, hat sich zu einer ablehnenden Erklärung genötigt gesehen. Er hat mir erwidert, wie er das Vertrauen dankbar erkenne, welches sich seitens Euer Exzellenz und meinerseits in der Absicht ausspreche, ihm die so überaus schwierige Zensur der hier erscheinenden Börsen-Nachrichten der Ostsee zu übertragen, und wie er mit aufrichtig tief gefühltem Danke das Wohlwollen seiner Vorgesetzten erkenne, welches sich in der beabsichtigten Zuwendung einer bedeutenden Remuneration kundgebe, wie ihm aber zu seinem großen Bedauern sein Gesundheitszustand es durchaus unmöglich mache, ein so schwieriges, mit so großer Beschränkung seinerzeit verbundenes Amt zu übernehmen. Der p. v. Borstell hat in neuester Zeit an Andrang des Bluts nach der Brust gelitten, was sich zuletzt durch Blutauswerfen geäußert hat, ein Übel, an welchem derselbe nach seiner Versicherung bereits früher in erhöhtem Maße gelitten hat; er hat einige Wochen das Zimmer hüten müssen und erst seit wenigen Tagen seine Geschäfte wieder übernehmen können. Er ist dieses seines Zustandes wegen besorgt, und wenn ich auch nicht glaube, daß eine Gefahr für ihn zu besorgen steht, so kann ich doch seine ablehnende Erklärung nicht für unbegründet erachten, muß jedenfalls Bedenken tragen, ihm unter diesen Umständen seinen Wünschen entgegen für das gedachte Zensor-Amt in Vorschlag zu bringen.

Hiernach bleibt mir nichts weiter übrig, als Euer Exzellenz gehorsamst zu bitten, einen zur Übernahme der Zensur der hier erscheinenden periodischen Schriften qualifizierten Assessor hierher schicken zu wollen.

Besonders erwünscht würde es mir sein, wenn Euer Exzellenz Wahl hierbei auf einen für das Justizariat qualifizierten Assessor fallen könnte, da gegenwärtig nur zwei Mitglieder der hiesigen Regierung das 3. juristische Examen gemacht haben, was bei eintretenden Behinderungen des einen oder anderen Schwierigkeiten für deren Vertretung herbeiführt.

Meine Vorschläge wegen der übrigen Lokalzensoren enthalten die Nachweisung über die in der Provinz Pommern erscheinenden Zeitschriften und ihrer Zensoren, welche ich, nach

den Andeutungen Euer Exzellenz hohen Reskripts vom 24. März currentis<sup>1</sup> berichtet, ergänzt und mit meinem Urteile über die Qualifikation der Zensoren versehen, unter dem gehorsamsten Bemerken hier beifüge,<sup>4</sup>

1. daß bisher die Richtung der Tagespresse fast mit alleiniger Ausnahme der Börsen-Nachrichten der Ostsee, der Sundine und in neuester Zeit auch des in Köslin erscheinenden Pommerschen Volksblattes eine solche gewesen ist, an welcher sich die Qualifikation und Zuverlässigkeit der Zensoren der anderen periodischen Schriften nicht wohl hat erproben lassen. Bei der Entwicklung, welche infolge der gestatteten größeren Druckfreiheit die Tagespresse unzweifelhaft auch in diesseitiger Provinz nehmen wird, läßt es sich daher auch nicht mit Gewißheit beurteilen, ob die bisherigen Zensoren der in der Nachweisung aufgeführten Zeitschriften sich dauernd bewähren und den Erwartungen entsprechen werden, welche ich bei der bisherigen Behandlung der Zensur durch dieselben, und soweit sie mir sonst amtlich und außeramtlich bekannt geworden sind, zu hegen berechtigt bin.
2. Wie wünschenswert es gewiß erscheint, daß die Zensur der sämtlichen an einem Orte erscheinenden periodischen Schriften demselben Zensor übertragen werde, so habe ich doch eine desfallsige Ausnahme bei der Zensur des in Stolp erscheinenden Kreisblatts für gerechtfertigt erachtet und als Zensor desselben den Kreislandrat in Vorschlag gebracht, während kein hinreichender Grund obwalten möchte, dem dortigen Bürgermeister Friedrich Wilhelm die Zensur des eben daselbst erscheinenden Wochenblattes abzunehmen. Dem letzteren aber auch die Zensur der landrätlichen, in das Kreisblatt aufzunehmenden Verfügungen und Bekanntmachungen zu übertragen, erscheint nicht angemessen.
3. Im übrigen erlaube ich mir auf die Bemerkungen in der Nachweisung selbst Bezug zu nehmen und hebe hier nur noch hervor, daß die bisherige, in dem hohen Reskripte vom 24.<sup>5</sup> März currentis reprobirte<sup>6</sup> Einrichtung, wonach der Landrat und der Bürgermeister die Zensur des Kreisblatts in Stolp gemeinschaftlich bewirkt haben, auf der unter dem 10. März 1837 No. 137 O.C.C. durch das Königliche Ober-Censur-Collegium erfolgten Bestätigung des Bürgermeisters Arnold als Zensor für den außerordentlichen Teil des Stolper Kreisblattes beruht.

Daß dem Zensor die Einziehung der zunächst beizubehaltenden Zensurgebühren für die periodischen Schriften nicht ferner anzusinnen sei, daß dies mit der Würde des Zensor-Amtes nicht im Einklange stehe, ist eine Ansicht, der ich mich aus voller Überzeugung nur anschließen kann.

4 *Liegt der Akte bei, mit gleichem Datum, S. 97–107.*

5 *In der Vorlage: 22. März.*

6 *Reprobieren: verwerfen, mißbilligen, tadeln.*

Für die Berechnung der darnach den Lokalzensoren zu gewährenden Pausch-Quanta wird die Nachweisung, welche ich ad IV beizufügen<sup>7</sup> mich beehre, einen Anhalt gewähren.  
ad III.

Die Orts-Polizeibehörden sind meines Erachtens durchweg qualifiziert, die Zensur der ihnen nach § 3 des Gesetzes vom 23. Februar currentis obliegenden Zensur [!] der kleineren Drucksachen zu übernehmen.

ad IV. Die Nachweisung über den durchschnittlichen Jahresbetrag der Zensurgebühren jeder einzelnen in der Provinz erscheinenden Zeitschrift füge ich in der Anlage ganz gehorsamst bei.<sup>7</sup>

Schließlich bitte Euer Exzellenz ich ganz gehorsamst, die verzögerte Berichterstattung in dieser Angelegenheit hochgeneigtest entschuldigen zu wollen; sie ist veranlaßt durch die Krankheit des p. v. Borstell und die gedachte ablehnende Erklärung desselben, die ich anfangs beseitigen zu können glaubte, sowie durch mehrere vergebliche Versuche, wenigstens ein geeignetes Individuum für die hiesige Lokalzensur unter den Beamten außer den Mitgliedern der Regierungskollegii zu ermitteln.

**188 c. Bericht des Regierungsassessors von Schönfeldt an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Breslau, 13. Juni 1843.**

*Ausfertigung, gez. v. Schönfeldt.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 75–76.*

*Ablehnung der angebotenen kommissarischen Stelle eines Bezirkszensors für Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam.*

*Vgl. Einleitung, S. 85.*

Zensur-Angelegenheiten betreffend

Das Präsidium der Königlichen Regierung hierselbst hat mir das hohe Reskript vom 5. dieses Monats zugefertigt, durch welches mir eröffnet wird, daß Euer Exzellenz bereit sind, mir das Amt eines ersten Bezirkszensors für die Stadt Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam kommissarisch zu übertragen.

Ich fühle mich hochgeehrt durch das Vertrauen, das ich hierin, die Wichtigkeit dieses Amts

<sup>7</sup> Übersicht der in der Provinz Pommern erscheinenden Zeitschriften, mit Angaben zur Erscheinungsweise, der Bogenzahl und der jährlichen Zensurgebühren; in der Akte, S. 91–95.

erwägend, erblicken darf. Es gibt eben dieses Vertrauen mir den Mut, zu hoffen, daß Euer Exzellenz die nachstehende Vorstellung nicht mißdeuten.

Ich habe hier in Breslau in Vertretung des Regierungsrats von Daum wiederholentlich und im Laufe des vorigen Sommers längere Zeit hindurch die Zensur des politischen Teils der hiesigen beiden Zeitungen versehen. Ich habe mich dabei ohne Rücksicht auf Unannehmlichkeiten bestrebt, die gegebenen Vorschriften und vorgezeichneten Pflichten zu befolgen. Ich weiß nicht, ob es mir gelungen ist, aber die Überzeugung hat sich mir aufgedrängt, daß es mir nicht möglich sein würde, für die Dauer ein Zensor-Amt, insbesondere als Hauptbeschäftigung, mit derjenigen Zufriedenheit über die Berufspflichten zu verwalten, welche erforderlich ist, um sie ganz in vollem Maße recht auszufüllen, und die dem Beamten daher nicht fehlen darf.

Ich weiß, daß der Beamte die Pflicht hat, vor einem schwierigen Auftrage nicht zurückzuschrecken, ich verkenne es nicht, daß gerade wichtige Geschäfte, auch wenn sie nicht angenehm sind, innerhalb dieser Pflicht liegen, ohne daß er zu erwägen hat, ob andere sie besser verrichten würden. Aber ich darf Euer Exzellenz hohen Auftrag nicht annehmen mit dem Gedanken, daß er – selbst wenn es mir gelingen sollte, ihn zur Zufriedenheit meiner hohen Vorgesetzten zu besorgen – nur ein baldiger Übergang zu einer anderen Stellung sein möchte. Und doch würde ich mich dieses Wunsches nicht entledigen können, welcher mich mir selbst als ungeeignet zu dem Zensor-Amte darstellt.

Euer Exzellenz werden aus diesen Gründen meine ehrerbietigste Bitte um hochgeneigte Entbindung von dem Auftrage, durch welchen mich die hohe Verfügung vom 5. dieses Monats auszeichnet, gerechtfertigt erachten und in Gewogenheit aufnehmen.

188 d. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an  
das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg.

Berlin, 17. Juni 1843.

*Konzept,*<sup>8</sup> *gez. Bernuth.*<sup>9</sup>

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 73–74v.*

*Personalvorschlag für die kommissarische Zensorenstelle.*

*Vgl. Einleitung, S. 85 und Dok. Nr. 206 a.*

Der Regierungsassessor von Schönfeldt zu Breslau hat die Übernahme der ihm offerierten Zensor-Stelle hierselbst abgelehnt. Da es nicht erwünscht sein kann, diese Funktion einem Beamten gegen seinen Willen zu übertragen, so kommt es darauf an, das Amt unverzüglich anderweit zu besetzen. Der gegenwärtig im Büro des Herrn Justizministers Mühler als Hilfsarbeiter beschäftigte Oberlandesgerichtsassessor Lischke, ein tüchtiger, wissenschaftlich gebildeter und für das Geschäft ganz qualifiziert erscheinender Mann, hat sich bereit erklärt, dasselbe zu übernehmen, und ist ihm solches vorläufig, jedoch nur auf drei Monate, gegen 40 Rtlr. monatliche Remuneration angeboten worden. Sollte das p. nicht anderweite Vorschläge zu machen oder sonstige Bedenken gegen das betreffende Arrangement anzuführen haben, so wolle dasselbe dem p. Lischke die für den p. von Schönfeldt bestimmt gewesene Zensor-Stelle einstweilen kommissarisch für drei Monate auf das schleunigste übertragen, ihn dem Publikum als Zensor unter Angabe seines Wirkungskreises namhaft machen und die ihm bestimmte Remuneration mit monatlich 40 Rtlr. vorschußweise berichtigen [!] lassen, den Vorschuß aber in der hinsichtlich der Zensoren-Besoldungen im wesentlichen vorgeschriebenen Weise zur Erstattung bringen. Sollte etwa eine Ausgleichung der Geschäfte zwischen diesem und dem zweiten Zensor, Grafen von Flemming, insbesondere dadurch, daß einzelne derjenigen Zeitschriften, die ursprünglich für die erste Stelle bestimmt waren, nunmehr der zweiten mit überwiesen werden, für notwendig oder wünschenswert zu erachten sein, so wolle das p. das Weitere dieserhalb veranlassen. Dem Berichte darüber, ob und wie hiernach verfahren worden, sehe ich baldigst entgegen.

<sup>8</sup> *Mundierungs- und Absendevermerk:* 18.6.

<sup>9</sup> *Paraphe Bl. 74v:* Der Minister des Innern. In dessen Vertretung B. 18.6.

**188 e. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eduard von Schaper,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Koblenz, 17. Juni 1843.**

*Ausfertigung, gez. A. A. v. Massenbach.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 70–70v.*

*Eignung des Regierungsassessors von Meusebach.*

*Vgl. Einleitung, S. 85, Dok. Nr. 179 c und 204 c.*

In dem hochverehrlichen, die Organisation der mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit tretenden Zensurbehörden betreffenden Reskripte vom 3. dieses Monats haben Euer Exzellenz nähere Auskunft über den Regierungsassessor von Meusebach verlangt, inwiefern derselbe zum Lokalzensor für die Stadt Trier geeignet sein mögte. Seine Fähigkeit dazu war mir nicht zweifelhaft, indessen waltete bei mir ein Bedenken ob, inwiefern sein Umgang in der Stadt und die daraus hervorgehende Richtung ihn zu dem Amte eines Zensors geeignet erscheinen lassen.

Eine dieserhalb gehaltene Rücksprache an den Regierungspräsidenten von Auerswald hat aber hierüber einen völlig genügenden Aufschluß sowie auch die Bereitwilligkeit des p. von Meusebach zur Annahme des mit 250 Rtlr. dotierten Zensor-Amtes ergeben, so daß also der Ernennung desselben zum Lokalzensor der Stadt Trier nichts im Wege stehen möchte. Über seine moralische und Geschäftsführung sowie über seine Qualifikation spricht sich die Konduitenliste sehr vorteilhaft aus.

Euer Exzellenz erlaube ich mir, hiernach um baldige Genehmigung meines Antrages, dem Regierungsassessor von Meusebach das Lokalzensor-Amt übertragen zu dürfen, ganz gehorsamst zu bitten, damit auch in Trier vor dem 1. Juli die Bekanntmachungen wegen der Organisation der Zensurbehörden durch das Amtsblatt erfolgen können.

**189. Verfügung der drei Zensurminister an das Ober-Censur-Collegium.****Berlin, 14. Juni 1843.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn, Bülow, Im Auftrag Sr. Exzellenz p. Grafen von Arnim, Bode.  
GStA PK, I. HA Rep. 101, A Nr. 1, Bd. 3, Bl. 319–319v.*

*Auflösung des Ober-Censur-Collegiums.*

*Vgl. Einleitung, S. 84 und Dok. Nr. 192.*

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. vorigen Monats den Präsidenten und die Mitglieder des Ober-Censur-Gerichts ernannt haben, wird diese Behörde mit dem 1. Juli dieses Jahres in Tätigkeit treten, an demselben Tage aber nach § 15 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Februar dieses Jahres die seitherige Wirksamkeit des Königlichen Ober-Censur-Collegiums beendet sein.

Indem wir das Königliche Ober-Censur-Collegium hievon in Kenntnis setzen, können wir nicht umhin, dem Kollegium sowie dessen einzelnen Mitgliedern für den regen Eifer und die loyale und patriotische Gesinnung, mit welcher sich dieselben ihren mühsamen Geschäften, zum Teil unter schwierigen und bewegten Umständen, unterzogen haben, und für die uns bei der Leitung des Zensurwesens gewährte Unterstützung hiermit unsern Dank zu sagen und das Anerkenntnis auszusprechen, daß wir gern auf die dienstliche Verbindung zurückblicken, in welcher wir bis jetzt mit dem Königlichen Ober-Censur-Collegium gestanden haben. Die Akten des Königlichen Ober-Censur-Collegiums wolle dasselbe auf etwaigen Wunsch des Herrn Justizministers Mühler an das Ober-Censur-Gericht verabfolgen lassen.



**190. Immediatbericht des Staatsministeriums.****Berlin, 25. Juni 1843.**

*Ausfertigung, gez. Prinz von Preußen, Boyen, Mühler, Nagler, Rother, Alvensleben, Eichhorn, Thile, v. Savigny, Bülow, Bodelschwingh, Gf. z. Stolberg, Arnim.*  
GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15166, Bl. 264–267.

*Noch keine Erfahrung über das Wirken des Ober-Censur-Gerichts, deshalb jetzt kein materielles Preßgesetz. – Praxis der unveröffentlichten Kabinettsordres und Ministerialreskripte. – Vermeiden von Konflikten zwischen Ober-Censur-Gericht und Zensurverwaltung.*

*Vgl. Einleitung, S. 85, Dok. Nr. 171 a und 172 f.*

Nachdem Euer pp. auf den Antrag des Staatsministeriums unterm 4. Februar dieses Jahres<sup>1</sup> die Zensurinstruktion vom 31. Januar dieses Jahres zu genehmigen und unterm 23. Februar dieses Jahres<sup>2</sup> die Verordnung wegen Organisation der Zensurbehörden zu vollziehen geruht haben, blieb noch übrig, diejenigen Veränderungen in Erwägung zu ziehen, welchen die übrigen materiellen Bestimmungen über die Zensur und Presse zu unterwerfen sein werden.

Der Anlaß zu einer umfassenden Revision der materiellen Gesetzgebung über diesen Gegenstand war in der Allerhöchsten Ordre vom 10. Dezember 1841<sup>3</sup> gegeben worden. Die dem Zensurwesen vorgesetzten Minister haben sich dem Geschäft zunächst unterziehen zu müssen geglaubt. Das Resultat ihrer Arbeiten ist in dem nebst den dazu gehörigen Motiven alleruntertänigst beigefügten Entwurf<sup>4</sup> einer „Verordnung, enthaltend die Zusammenstellung und Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Beaufsichtigung des Drucks und Debits literarischer Erzeugnisse“ niedergelegt.

Das Staatsministerium hat jedoch die spezielle Beratung über die Einzelheiten dieses umfassenden Entwurfs aussetzen zu müssen geglaubt, weil eine Modifikation der bezüglichen Bestimmungen erheblichen Bedenken unterliegt. Die Presse ist im gegenwärtigen Augenblick unverkennbar in einer unruhigen Bewegung begriffen. Die Gesetzgebung kann es nicht vermeiden, dem Entwicklungsgange und den Bedürfnissen der Literatur zu folgen. Schon hieraus ergeben sich mehrfache Gründe gegen eine das bezügliche System vollständig abschließende, umfassende Modifikation. Besondere Berücksichtigung verdient aber, daß die durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. Februar dieses Jahres vorbestimmte

1 Dok. Nr. 172 b.

2 Im Anschluss von Dok. Nr. 172 f.

3 Dok. Nr. 144 a.

4 Liegt der Akte bei, Bl. 176–207.

Veränderung in der Organisation der Zensurbehörden und insbesondere die Wirksamkeit des neuen Ober-Censur-Gerichts noch nicht praktisch erprobt worden ist. Die Erfahrung würde vielleicht nach kurzer Zeit neue legislatorische Bedürfnisse herausstellen, wie sie im voraus nicht berücksichtigt werden können und möglicherweise sehr bald eine abermalige Abänderung der Gesetzgebung erheischen dürften. Zur Vermeidung der hieraus hervorgehenden Inkonvenienzen scheint es zweckmäßig und ratsam, der Emanation einer durchgreifenden Verordnung über die Zensur der Presse einstweilen Anstand zu geben und die Frage, ob damit vorzugehen sei, bis dahin vorzubehalten, wo sich mit einiger Sicherheit übersehen lassen wird, welchen Erfolg die mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft tretenden Einrichtungen gehabt haben.

Wenngleich hienach vor der Hand von der weiteren Erörterung des angeschlossenen Entwurfs Abstand genommen worden ist, so hat das Staatsministerium doch nicht umhin gekonnt, das dringende Bedürfnis anzuerkennen, welches für den sofortigen Erlaß einzelner, im Anschlusse an die Allerhöchste Verordnung vom 23. Februar dieses Jahres zu publizierender gesetzlicher Vorschriften geltend gemacht worden ist. Dergleichen einzelne, die bisherigen Verordnungen ergänzenden Vorschriften bedürfen der Prüfung von seiten des Staatsrats um so weniger, als auch die früheren bezüglichlichen Bestimmungen ohne dessen Beirat ergangen sind und im Einklange mit den bestehenden Gesetzen ergehen konnten. Dagegen dürfte bei einem das ganze System abschließenden und zum Teil auf neue Grundlagen definitiv feststellenden Gesetze die Überweisung des Gegenstandes an den Staatsrat erforderlich und damit ein großer Zeitaufwand verbunden gewesen sein, während die Emanation der zunächst nötigsten Vorschriften der dringendsten Beschleunigung bedarf, wenn anders nicht das Ober-Censur-Gericht und die Zensurverwaltung in ihrer Wirksamkeit gleich vom Beginn der neuen Organisation ab wesentlich gelähmt werden sollen.

Nach § 13 der Verordnung vom 23. Februar dieses Jahres hat das Ober-Censur-Gericht nur nach gesetzlichen Vorschriften und eventuell nach solchen Allerhöchsten Befehlen zu entscheiden, wie sie unter gewissen besonderen Umständen erforderlich werden können. Ein Teil der den Zensoren und Verwaltungsbehörden nach der seitherigen Verfassung erteilten Anweisungen beruht aber auf nicht publizierten Allerhöchsten Ordres und auf Ministerialreskripten, welche letztere keine gesetzliche Gültigkeit haben. Soweit es erforderlich ist, dieselben auch ferner aufrechtzuerhalten, würden sie vor allem von Euer pp. zu sanktionieren und in der Gesetz-Sammlung zu verkünden sein, damit das Ober-Censur-Gericht nicht in den Fall komme, die in Gemäßheit derselben von den Zensoren und Oberpräsidenten getroffenen Entscheidungen aufzuheben, und damit ein Zwiespalt zwischen jenem Gericht und den Verwaltungsbehörden vermieden werde. Auch abgesehen hievon sind mit besonderem Hinblick auf das bei etwaiger Unterdrückung von Schriften zu beachtende Verfahren für eine gesetzliche Wirksamkeit teils der Polizeibehörden, teils des Ober-Censur-Gerichts festere Bestimmungen nötig, als sie die seitherige Gesetzgebung an die Hand gibt.

Endlich bedarf aber die Verwaltung, deren Leitung von den drei Zensurministern nunmehr auf den Minister des Innern allein übergeht, in Beziehung auf mehrere ihrer ressortmäßi-

gen Befugnisse, insbesondere hinsichtlich der Behandlung des Zeitungswesens, einzelner, teils neuer, teils seither bloß nach administrativen Normen gehandhabter und deshalb zum Gesetz zu erhebender Vorschriften. Mit den zur Errichtung dieser Zwecke erforderlichen Bestimmungen können noch mancherlei Vereinfachungen und Erleichterungen verbunden werden, die im Interesse der Literatur erwünscht sind.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist bei Abfassung der im Entwurfe alleruntertänigst beigefügten Verordnung verfahren worden. Die Motive für die einzelnen Bestimmungen derselben und für die Notwendigkeit ihres schleunigen Erlasses sind in den in Abschrift ange-schlossenen Protokollen vom 30. Mai und 20. Juni dieses Jahres<sup>5</sup> niedergelegt worden.

Eure Königliche Majestät bittet das Staatsministerium alleruntertänigst, diese Verordnung huldreichst vollziehen und ihre Emanation anbefehlen zu wollen.

**191. (Zirkular-)Verfügung des Innenministers  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg, hier an  
den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Böttcher.  
Berlin, 29. Juni 1843.**

*Ausfertigung, gez. Arnim.*

*GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 348–348v und 351–351v.*

*Erwägen einer Sonderzensur von Schriften einzelner Persönlichkeiten durch Oberpräsident,  
Regierungspräsident bzw. Polizeipräsident zu Berlin.*

*Vgl. Einleitung, S. 83 und Dok. Nr. 172 c (Anlage).*

Es ist in Frage gekommen, inwiefern es zweckmäßig sein möchte, außer den gewöhnlichen Zensoren auch denjenigen höheren Beamten, welche nach den Vorschriften der Verordnung vom 23. Februar dieses Jahres bei der Beaufsichtigung der Presse zunächst beteiligt sind, nämlich den Herrn Oberpräsidenten und außerdem den Regierungspräsidenten, die Befugnis zu erteilen, die in Gemäßheit des Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819 erforderliche Genehmigung [!] des Abdrucks solcher Schriften auszusprechen, welche innerhalb ihrer resp. Verwaltungsbezirke gedruckt werden sollen, ohne ihnen jedoch in der gedachten Beziehung eine Verpflichtung aufzuerlegen, so daß sie es jederzeit ablehnen können, die ihnen beigelegte Befugnis auszuüben, in welchem Falle die Schrift in gewöhnlicher Weise den Zensoren vorzulegen sein würde.

<sup>5</sup> *Liegen der Akte bei. Zu den beiden Beratungen vgl. Holtz, Bärbel (Bearb.), Die Protokolle des Preussischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 3: 9. Juni 1840 bis 14. März 1848, Hildesheim u. a. 2000, S. 152 f. sowie S. 154, TOP 1, jeweils mit Anmerkung.*

Von dieser Befugnis würde besonders in denjenigen Fällen Gebrauch gemacht werden können, in welchen namhafte Persönlichkeiten, z. B. berühmte Gelehrte Anstand nehmen, ihre literarischen Erzeugnisse dem Urteil der gewöhnlichen Zensoren zu unterwerfen und es vorziehen, solche einem höheren Beamten vorzulegen, dessen richtigem Takte sie unbedingt vertrauen und welcher mit Rücksicht auf den bekannten Charakter oder den literarischen Namen des Autors kein Bedenken zu tragen haben würde, das Imprimatur zu erteilen.

Eine Anordnung dieser Art würde auch insofern angemessen erscheinen, als derjenige, welcher das Verfahren der Zensoren und die Erzeugnisse der Presse in seinem Verwaltungsbezirk zu kontrollieren resp. die Erteilung der Druckerlaubnis in der höheren Instanz auszusprechen hat, welchem also das größere Recht zusteht, unbedenklich auch mit der Befugnis bekleidet werden kann, das Imprimatur selbst zu erteilen und dadurch in erster Instanz die Kognition des unter ihm stehenden Beamten auszuschließen. Von Beschwerden über eine in solchem Wege erfolgte Verweigerung der Druckerlaubnis würde nicht die Rede sein können, weil den Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten keine Verpflichtung dazu auferlegt werden soll, die ihnen in der gedachten Art vorgelegten Schriften zu zensieren, es ihnen vielmehr jederzeit [freisteht], namentlich aber in den Fällen, in welchen sie den Druck entweder nicht für zulässig oder doch eine genauere Prüfung für erforderlich erachten, als ihnen ihre sonstigen Berufsgeschäfte gestatten, die Ausübung der Zensur abzulehnen und den Antragsteller an den gewöhnlichen Zensor zu verweisen, ohne eine Verweigerung des Imprimatur ihrerseits eintreten zu lassen.

Da über den abschriftlich anliegenden, behufs der Ausführung dieser Idee abgefaßten Entwurf einer Allerhöchsten Orde<sup>1</sup> binnen kurzem Beratungen stattfinden sollen, so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst um Ihre gefällige recht schleunige vertrauliche Äußerung darüber, ob Sie eine derartige Anordnung an sich für zweckmäßig halten und ob Sie der Meinung sind, daß solche einem Bedürfnisse entsprechen und überhaupt von Nutzen sein würde.

*Die erbetene Rückäußerung des Oberpräsidenten (gez. Bötticher), Königsberg, 4. Juli 1843, fiel abwägend aus: [...] Die Stellung der gedachten Beamten wird die vorgeschlagene Einrichtung zwar gerade nicht verbessern, die sich mehrende Abneigung gegen die Zensur wird sich auch auf die Personen übertragen, und insofern durch diese Maßregel eine Art vornehme Zensur gebildet wird, wird diese Seite bald genug hervorgehoben und zu Angriffen benutzt werden. Indessen können die genannten Beamten noch am ersten diese Angriffe ertragen und sie müßten jedenfalls die letzten sein, welche sich denselben entziehen; in der Akte, Bl. 352.*

<sup>1</sup> Liegt der Akte bei, Bl. 349–349v.

**192. Verfügung des Justizministers Heinrich Gottlob von Mühler  
an das Ober-Censur-Gericht.**

**Berlin, 5. Juli 1843.**

*Ausfertigung, gez. Mühler.*

*GStA PK, I. HA Rep. 101, J Nr. 1 Bd. 1, Bl. a, b-e (Anlage).*

*Übersenden der Geschäftsordnung des Ober-Censur-Gerichts.*

*Vgl. Einleitung, S. 90 und Dok. Nr. 189.*

Einem Königlichen Ober-Censur-Gericht wird mit Bezug auf den § 14 der Verordnung über die Organisation der Zensurbehörden vom 23. Februar dieses Jahres, das infolge dieser Allerhöchsten Vorschrift von dem Justizminister, nach vorheriger Rücksprache mit dem Herrn Minister des Innern, getroffene Reglement für das von dem Kollegium zu beobachtende Verfahren vom 1. dieses Monats in einer Ausfertigung zur Nachachtung zugefertigt.

Anlage

**Geschäftsordnung des Königlichen Ober-Censur-Gerichts.<sup>1</sup>**

**Berlin, 1. Juli 1843.**

Reglement für das Verfahren bei dem Königlichen Ober-Censur-Gericht.

Die Verordnung über die Organisation der Zensurbehörden vom 23. Februar dieses Jahres (Gesetz-Sammlung Seite 31) schreibt im § 14 vor, daß die näheren Bestimmungen wegen des Verfahrens vor dem Ober-Censur-Gericht einem besondern Reglement vorbehalten bleiben, welches der Justizminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, zu erlassen habe.

Infolge dieser Allerhöchsten Vorschrift erhält das Königliche Ober-Censur-Gericht über das von demselben zu befolgende Verfahren die nachstehenden Anweisungen:

§ 1

I. Allgemeine Bestimmungen

Das Ober-Censur-Gericht hat in den seiner Amtswirksamkeit zugewiesenen Angelegenheiten nie von Amts wegen, sondern nur auf den Antrag einer beteiligten Privatpartei oder des Staatsanwalts einzuschreiten.

<sup>1</sup> Als Druck zur Kenntnis der Gerichtsbehörden gebracht, in: *Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege* 5 (1843), S. 182-184.

## § 2

Jedem Erkenntnisse des Ober-Censur-Gerichts muß ein schriftliches Verfahren vorausgehen, in welchem

1. über die Anträge der beteiligten Privatpartei der Staatsanwalt, oder
2. über die Anträge des letztern die dabei beteiligte Privatpartei zu hören ist.

## § 3

Das Verfahren ist in der Regel auf eine Schrift und eine Gegenschrift zu beschränken. Außer dem Falle des § 11 ist jedoch das Ober-Censur-Gericht befugt, nach Umständen einen nochmaligen Schriftwechsel zu gestatten.

## § 4

Jede Erklärung, zu welcher der Staatsanwalt oder die Privatpartei von dem Ober-Censur-Gericht aufgefordert wird, muß binnen einer angemessenen präklusivischen Frist abgegeben werden, welche das Ober-Censur-Gericht in der Verfügung ausdrücklich zu bestimmen hat.

Ein Verlängerung dieser Frist findet nur in Fällen unbedingter Notwendigkeit statt.

## § 5

Die Tatsachen, auf welche in der Gegenausführung nicht geantwortet wird, sind für zugestanden, nicht angefochtene Urkunden und Schriften für anerkannt, nicht angebrachte Einwendungen für ausgeschlossen zu erachten.

## § 6

Die Entscheidungen des Ober-Censur-Gerichts erfolgen auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten.

## § 7

#### Form der Entscheidungen

Im Eingange der Entscheidungen sind die beim Beschluß anwesenden Mitglieder stets namentlich anzuführen. Die Aktenexemplare der Entscheidungen sind vom Präsidenten und den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Ausfertigungen, welche dem Staatsanwalt und der Privatpartei zu erteilen sind, werden nur vom Präsidenten unterschrieben.

## § 8

#### Insinuation der Verfügungen und Entscheidungen

Die Insinuation der Verfügungen und Erkenntnisse des Ober-Censur-Gerichts erfolgt in Berlin durch den bei demselben angestellten Boten, in den Provinzen und im Auslande entweder durch die Post oder durch Requisition der betreffenden Gerichtsbehörde.

## § 9

## II. Besondere Bestimmungen

### Beschwerden über versagte Druckerlaubnis

Den Beschwerden der Verfasser, Redakteure oder Verleger von Schriften über die seitens der Zensoren oder der Oberpräsidenten erfolgte Versagung der Druckerlaubnis – § 11 zu 1. der Verordnung vom 23. Februar 1843 – muß das Zensur-Stück mit dem Originalvermerk des Zensors über das versagte Imprimatur, und wenn die Sache bereits in erster Instanz von

dem Oberpräsidenten entschieden ist, auch diese erste Entscheidung im Original beigelegt sein.

§ 10

Antrag auf ein zu erlassendes Debitsverbot

Der Antrag des Staatsanwalts auf ein vom Ober-Censur-Gericht zu erlassendes Debitsverbot – § 11 Nr. 2 der Verordnung vom 23. Februar 1843 – ist durch Beifügung der betreffenden Schrift und durch Angabe der Gründe, aus welchen er dieselbe als gefährlich für das gemeine Wohl erachtet, zu begründen.

§ 11

Erachtet das Ober-Censur-Gericht den Antrag für nicht gerechtfertigt, so hat es den darüber gefaßten Beschluß dem Staatsanwalt schriftlich zu eröffnen.

§ 12

Hält das Ober-Censur-Gericht dagegen den Antrag für gerechtfertigt, so hat dasselbe die von dem Staatsanwalt eingereichte Klage, und zwar wenn die Schrift im Inlande oder in einem deutschen Bundesstaat erschienen ist, dem Verleger, sonst aber einem dem ausländischen Verleger von Amts wegen zu bestellenden Mandator zur Gegenausführung mitzutheilen.

§ 13

Gesuch auf Erteilung der Debitserlaubnis

Die Gesuche, in welchen die Erteilung der Debitserlaubnis nach § 11 zu 3. der Verordnung vom 23. Februar 1843 beantragt wird, sind mit den Schriften selbst dem Staatsanwalt mitzutheilen, um seine Erklärung abzugeben.

Nach dem Eingang ist der Beschluß über das Gesuch zu fassen.

§ 14

Wieder-Entziehung derselben

Wird die Wieder-Entziehung einer solchen Debitserlaubnis, wie in der Regel nur bei Zeitschriften vorkommen kann, vom Staatsanwalt beantragt, so ist vor der Entscheidung derjenige zu hören, auf dessen Gesuch die Debitserlaubnis früher erteilt worden war.

§ 15

Verlust des Privilegiums oder der Konzession zur Herausgabe einer Zeitung pp.

Der Antrag des Staatsanwalts auf Entscheidung über den Verlust des Privilegiums oder der Konzession zu einer Zeitung oder andern Zeitschrift, oder über die Zurücknahme der dem Redakteur erteilten Bestätigung, oder über die Entfernung des Redakteurs einer konzessionierten Zeitung oder Zeitschrift – § 11 zu 4. der Verordnung vom 23. Februar 1843 – muß durch eine vollständige Klageschrift begründet werden.

§ 16

Hält das Ober-Censur-Gericht nach stattgefundenem schriftlichen Verfahren (§ 2) eine Beweisnahme für erforderlich, so ist solche durch die gewöhnlichen Gerichte nach Vorschrift der für den Bereich derselben geltenden Prozeßgesetze zu veranlassen.

## § 17

Nach dem Abschluß der Sache wird sowohl dem Verklagten als dem Staatsanwalt eine kurze präklusorische Frist zur Einreichung etwaniger [!] Rechtsausführungen gewährt.

## § 18

Verlust der Gewerbeberechtigung zum Buchhandel oder zur Buchdruckerei

Auf den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei – § 5 und 11 zu 5. der Verordnung vom 23. Februar 1843 – kann nur auf dem Grund einer förmlichen Untersuchung erkannt werden.

## § 19

Die Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten hat der Staatsanwalt bei dem Ober-Censur-Gericht zu beantragen.

## § 20

Findet das Ober-Censur-Gericht den Antrag begründet, so veranlaßt es die Führung der Untersuchung durch das in Untersuchungen gegen den Angeschuldigten überhaupt kompetente Gericht und entscheidet nach Eingang der Akten und nach erforderter Erklärung des Staatsanwalts.

## § 21

Verbot des Debits sämtlicher Verlags- und Kommissionsartikel einer ausländischen Buchhandlung

Soll das Verbot des Debits sämtlicher Verlags- und Kommissionsartikel einer ausländischen Buchhandlung – § 11 zu 6. der Verordnung vom 23. Februar 1843 – beantragt werden, so muß der Staatsanwalt nachweisen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Verwarnung erfolgt sei, sowie daß die beteiligte Buchhandlung vor und nach der Verwarnung verwerfliche Schriften im Inlande verbreitet habe.

## § 22

Kostenfreiheit

Die Verfügungen und Entscheidungen des Ober-Censur-Gerichts erfolgen stets stempel- und kostenfrei.

Ebenso sollen in den Fällen der §§ 15 bis 20 von den requirierten Gerichten für die bei ihnen aufgenommenen Verhandlungen weder Stempel noch Gebühren, vielmehr nur Kopialen und andere bare Auslagen gefordert werden. Zur Erstattung der letzteren hat das Ober-Censur-Gericht den Angeklagten, falls derselbe in der Hauptsache schuldig befunden wird, zugleich zu verurteilen.

## § 23

## Schlußbestimmung

Sollten sich im Laufe der Zeit Ergänzungen oder Abänderungen des gegenwärtigen Reglements als wünschenswert oder notwendig ergeben, so hat das Ober-Censur-Gericht solche zu beantragen.



193. Vertrauliche Verfügung des Innenministers  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg  
an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.  
Berlin, 15. Juli 1843.

*Ausfertigung, gez. von Arnim; Abschrift.  
ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 418, Bl. 82–82v.*

*Sofortige Beschlagnahme des demnächst erscheinenden Buches über die Geschichte der  
Rheinischen Zeitung.*

*Vgl. Einleitung, S. 71.*

Ziemlich sicherem Vernehmen nach wird in Heidelberg an einer Geschichte der Rheinischen Zeitung gedruckt. Ein Buchhändler zu Köln soll bereits 1.200 Abonnenten auf das Buch haben. Nach dem Charakter der Bearbeiter und nach der mehrfach entwickelten Tendenz der Schrift ist nicht daran zu zweifeln, daß dieselbe von der Art sein werde, um nach § 7 der Verordnung vom 23. Februar dieses Jahres einem vom Ober-Censur-Gericht zu verfügenden Verbot zu unterliegen.

Euer Exzellenz ersuche ich daher ergebenst, schleunige Vorsorge dahin treffen zu wollen, daß das Werk, sobald es erscheint und in den Buchhandlungen Ihres Verwaltungsbezirks zum Debit vorgefunden wird, sofort in Beschlag gelegt und bis auf weitere meinerseits darüber ergehende Verwaltungsmaßregeln darin belassen werde. Sie wollen indes die betreffenden Polizeibehörden dahin instruieren, den gegenwärtigen Erlaß auf das sorgfältigste geheimzuhalten und sich der Verschwiegenheit der mit der Ausführung desselben beauftragten Beamten ganz besonders zu versichern.

Den Herren Regierungspräsidenten wollen Euer Exzellenz vertraulich Abschrift gegenwärtigen Erlasses mitteilen.

194. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eduard von Schaper.

Berlin, 23. Juli 1843.

*Ausfertigung, gez. Arnim; Abschrift.*

*GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 376–378v.*

*Sorgfalt der Zensoren bei Gedichten in politischen Zeitungen. – Pflicht zum Prüfen der Konzession der Zeitung. – Gedichte in Prosawerken unbedenklich, dieselben in Zeitungen oft gefährlich.*

*Vgl. Einleitung, S. 61.*

Euer Hochwohlgeboren sind bereits durch die in bezug auf die Rheinische Zeitung, welche täglich revolutionäre Lieder in ihrem Feuilleton abdruckte, unterm 12. Januar dieses Jahres ergangene Verfügung der damals dem Zensurwesen vorgesetzten Ministerien darauf aufmerksam gemacht worden, daß und weshalb die in politischen Tagesblättern erscheinenden Gedichte einer ganz besondern Aufmerksamkeit der Zensoren bedürfen. Der Abdruck eines Liedes von Laurenz Lersch, „Die deutsche Flagge“ betitelt, in Nr. 189 der Kölnischen Zeitung gibt mir von neuem Veranlassung, auf den gedachten Erlaß zurückzukommen. Der in einer beleidigenden Weise gegen Rußland gerichtete Vers:

Zieh auf das schwarze Segel deiner Ahnen,  
Dich schreckt nicht die Gefahr!  
Den Osten werden deine dunkeln Fahnen  
gleichwie ein Ruhesturm des Himmels mahnen,  
Du schwarzer Deutscher Aar!

läuft einer richtigen Interpretation des Art. IV der Zensurinstruktion vom 31. Januar dieses Jahres zuwider.

Ebenso wäre die Anpreisung der burschenschaftlichen Farben wohl dazu geeignet gewesen, die nähere Aufmerksamkeit des Zensors auf das ganze Produkt zu richten. Derartige politische Gedichte sind unstreitig häufig weit mehr dazu geeignet, „Mißvergnügen“ zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen „oder feindselige Gesinnungen gegen auswärtige Mächte zu entwickeln, eben dadurch aber entweder „die innere oder äußere Sicherheit des Staats“ in höherem oder geringeren Grade bloßzustellen, als dies bei solchen Artikeln der Fall ist, welche in Prosa gegeben werden. Indessen mögen dergleichen Gedichte in einer besondern Sammlung nicht selten eine Stelle finden und eine Farbe annehmen können, welche die Absicht der feindseligen, aufreizenden Tendenz ausschließt, und mit Rücksicht auf den geringen Kreis gebildeterer Leser, in deren Hände dergleichen Sammlungen der Regel nach zu gelangen pflegen, die Erteilung der Druckerlaubnis im

Einklänge mit den Bestimmungen der Instruktion als gerechtfertigt erscheinen läßt. Dort erscheinen sie nur als Kunstwerk. Ganz anders verhält sich dies, wenn solche Produktionen einzeln ausgewählt in politische Zeitungen übergehen und dadurch dem großen und gemischten Publikum derselben zugeführt, unmöglich anders als auf eine den guten Geist des Volks untergrabende und unklare, verderbliche Ansichten und Begriffe unter demselben verbreitende Weise einwirken können. Bei der Prüfung der Frage, wiefern der gleichen Gedichte in Zeitungen erscheinen dürfen, kommt es vor allem auf die Grenzen und Bestimmungen der Konzessionen an. Daß die Zensoren die Aufrechterhaltung dieser Grenzen und Bestimmungen mit zu überwachen haben, ist zwar in der Instruktion vom 31. Januar und in der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni dieses Jahres nicht ausdrücklich hervorgehoben. Indes folgt solches teils aus ihrer Stellung überhaupt, teils wird den Lokalzensoren von seiten Euer Hochwohlgeboren der ausdrückliche Auftrag zu erteilen sein, die ihnen durch § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Februar dieses Jahres übertragene Sorge dafür, daß die öffentlichen Blätter die Grenzen ihrer Konzession nicht überschreiten, in bezug auf die ihrer Zensur unterliegenden resp. Zeitungen speziell wahrzunehmen. Endlich wird aber die diesfällige Verpflichtung auch durch die Notwendigkeit begründet, in welcher sich jeder Zensor befindet, vor dem Ausspruch über die Druckerlaubnis überhaupt die Legitimation derjenigen zu prüfen, welche ihre Artikel oder Inserate zu der mittelst der Erteilung oder Verweigerung des Imprimatur zu veranlassenden Entscheidung vorlegen. Wird ihm daher ein für die Aufnahme in eine Zeitung bestimmter Artikel eingereicht, welchem in derselben nach dem Inhalte der Konzession keine Stelle eingeräumt werden darf, so ist er in seiner gesetzlichen Befugnis, wenn er die Entscheidung über das Imprimatur ablehnt. Diese Grundsätze werden auch bei Prüfung der Zulässigkeit von Gedichten der beregten Art anzuwenden sein. Es kann nicht angenommen werden, daß eine Zeitung durch die ihr erteilte Konzession dazu bestimmt und berechtigt sei, solche in der Regel außer allem Zusammenhange mit dem eigentlichen Inhalte des Blattes stehenden Gedichte aufzunehmen, sofern dieselben nicht etwa zugleich einer kritischen Beleuchtung unterworfen werden und deshalb als notwendiger Teil derselben anzusehen sind. Sollte aber auch dieser letztere Fall eintreten oder dem Blatte nach Maßgabe seiner Konzession und Berechtigung die Befugnis zu selbständiger Mitteilung von Gedichten nicht versagt werden können, so ist doch der Inhalt derartiger Erzeugnisse stets mit besonderem Hinblick auf die oben dargelegten Andeutungen unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen der Instruktion vom 31. Januar dieses Jahres einer ganz besonders genauen und sorgsamten Erwägung zu unterwerfen und dabei von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die Dichtkunst zu ihrer freien Entfaltung nicht der Zeitungen bedarf, und daß sie dort in der Regel nur mißbraucht wird, um unter ihrem Gewande Dinge zu verdecken, die in der schlichten Prosa eines Zeitungsartikels sich ohne weiteres als ungesetzlich ergeben würden. So wenig der Leser in Dichterwerken nach Politik fragen wird, so wenig wird der Leser der Zeitungen in ihnen einen dichterischen Kunstgenuß zu finden verlangen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Zensoren der Tagesblätter in der Provinz hienach mit der erforderlichen Belehrung versehen zu wollen.

*Diese Verfügung (gez. Arnim) als Zirkular mit einem Anschreiben, gleichen Orts und Datums, an die Oberpräsidenten, so an den der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher, mit der Aufforderung: Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, auch die Zensoren der dortigen Provinz auf die darin angedeuteten Gesichtspunkte behufs der Nachachtung aufmerksam machen zu wollen; in der Akte, Bl. 375. Dessen Verfügung (gez. ?), Königsberg, 1. August 1843, an die Lokalzensoren der Provinz Preußen; ebd., Bl. 381–381v.*

**195. Bericht des Vorsitzenden des Königlichen literarischen Sachverständigen-Vereins,  
Kriminaldirektor Julius Eduard Hitzig, an das Ober-Censur-Gericht.**

**Berlin, 28. Juli 1843.**

*Ausfertigung, gez. Dr. Julius Eduard Hitzig.  
GStA PK, I. HA Rep. 101, J Nr. 5, Bl. 19–20.*

*Das Ober-Censur-Gericht ermöglicht den Beginn einer Verrechtlichung von Zensur. – Bitte um Veröffentlichung der Entscheidungen des Gerichts als Orientierung für Schriftsteller und Verleger. – Übernahme der dabei entstehenden Kosten.*

*Vgl. Einleitung, S. 89 und 92 und Dok. Nr. 200.*

Nicht in Preußen allein, sondern in ganz Deutschland nehmen alle, die zur Presse in irgendeiner Beziehung stehen, oder auch nur die Entwicklung ihrer Zustände mit aufmerksamen Augen verfolgen, den wärmsten Anteil an der Errichtung und an der Wirksamkeit eines Gerichtshofes, welcher den Beginn einer neuen Ära der deutschen Presse verheißt. Zum ersten Male wird von einer hochherzigen Regierung der Versuch gemacht, die Zensur dem Bereich der Willkür zu entheben und in geregelten Formen und nach bestimmten Gesetzen über die Differenzen zwischen den Vertretern der Literatur und den Organen der Staatsgewalt zu entscheiden. Die heißesten Wünsche des deutschen Volkes sind der Verwirklichung nahe, allein die großen Vorteile, die alle Wohlwollenden von diesem bedeutsamen Schritte sich versprechen, würden im höchsten Grade beschränkt und die Absicht der Regierung, welche doch gewiß vorzugsweise darauf gerichtet ist, die Presse zu freiwilliger Innehaltung der gesetzlichen Schranken anzuleiten, würde nahezu vereitelt werden, wenn nicht die Schriftsteller und Verleger von ganz Deutschland in den Stand gesetzt werden sollten, die Grundsätze kennenzulernen, nach welchen der hohe Gerichtshof die bestehenden Gesetze, die in keinem andern Falle für Ausländer und Inländer so sehr normgebend sind, zur Anwendung bringt. Würde nun auch eine förmliche Publikation der Entscheidungen, da sie keine Gesetzeskraft haben, einesteils nicht für ganz angemessen gehalten wer-

den können und andererseits insoweit den Zweck verfehlen, als die speziellen Gesetz- und Verordnungsblätter dem Auslande im wesentlichen und ganz besonders den Schriftstellern und Verlegern fremd zu bleiben pflegen, so bietet die Veröffentlichung authentischer Abschriften in der Allgemeinen Preßzeitung einen Ausweg dar, welcher dem Zwecke der größtmöglichen Publizität in dem vorzugsweise beteiligten Kreise vollkommen zu dienen geeignet erscheint. Diese Zeitschrift, welche sich ausschließlich die Aufgabe gestellt hat, zur Feststellung der rechtlichen Verhältnisse der Presse im weitesten Umfange mitzuwirken und dieses Ziel bereits seit einer Reihe von Jahren mit dem Ernst und der Treue und mit dem unnachlassenden Eifer verfolgt, die einer so hoch wichtigen Angelegenheit geziehen, ist vorzugsweise in dem Kreise der Schriftsteller, des Buchhandels und der höheren Gerichts- und Verwaltungsbehörden verbreitet, für welche die Entscheidungen des Hohen Ober-Censur-Gerichts von höchster Wichtigkeit sind. Überdies werden darin schon seit mehreren Jahren nicht nur alle die Presse betreffenden Gesetze und Gesetzentwürfe, sondern auch die von mir selbst unter Genehmigung des vorgesetzten Königlichen Ministerii der geistlichen pp. Angelegenheiten hierzu ausgewählten wichtigen Entscheidungen des Königlichen literarischen Sachverständigen-Vereins und vieler anderer inländischer und ausländischer Behörden mitgeteilt, so daß dieselbe schon jetzt einen ziemlich vollständigen gelehrten Apparat für alle darbietet, welche sich mit dem literarischen Recht nach seinem ganzen Umfang beschäftigen.

Indem ich daher als mehrjähriger Leiter der Redaktion der gedachten Blätter an das Hohe Ober-Censur-Gericht die gehorsamste Bitte stelle, die Entscheidungen, welche Hochdasselbe bereits gefällt hat oder noch fällen wird, mir hochgeneigtest in authentischer Abschrift zum Abdruck in dieselben zugehen zu lassen, erkläre ich mich namens des Verlegers nicht nur bereit, die dadurch etwa entstehenden Kosten zu übertragen, sondern auch dem hohen Gerichtshof so viele Exemplare in jeder Form, welche Hochderselbe zu eignem künftigen Gebrauch der verehrlichen Mitglieder für angemessen halten dürfte, zu überreichen als derselbe für gut finden wird. Die Erfüllung meines gehorsamsten Gesuchs würde ich nicht nur mit aufrichtiger Dankbarkeit anerkennen, sondern ich würde darin zugleich ein günstiges Zeugnis dafür suchen, daß meine vieljährigen Bestrebungen für Errichtung eines geordneten Zustandes der Presse nicht mißfällig aufgenommen und nicht ohne Erfolg für die gesamte deutsche Presse fortgesetzt werden.

*Der Bescheid des Ober-Censur-Gerichts (gez. Bornemann, Z[ettwach] ), Berlin, 24. August 1843, an Hitzig: [...], daß wir uns für jetzt überhaupt nicht veranlaßt finden, unsere Entscheidungen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, und daher auch der überdies im Auslande erscheinenden allgemeinen Preßzeitung die erbetenen authentischen Abschriften zum Abdruck nicht zugehen lassen können; in der Akte, Bl. 21.*

196. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eduard von Schaper.

Berlin, 29. Juli 1843.

*Ausfertigung, gez. Arnim; Abschrift.*

*GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 396.*

*Pflichtexemplare periodischer Schriften jetzt an die Regierungspräsidenten.*

*Vgl. Einleitung, S. 60 und Dok. Nr. 112 a.*

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 8. dieses Monats, daß das Ministerium des Innern, welchem durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. Februar dieses Jahres alle nicht auf das Ober-Censur-Gericht übergegangenen Befugnisse und Verpflichtungen des vormaligen Ober-Censur-Collegiums anheimgefallen sind, zwar berechtigt sein würde, die nach den Konzessionen der dortigen periodischen Blätter hierher einzusendenden Exemplare derselben in Anspruch zu nehmen, daß jedoch hievon, da die wichtigeren jener Schriften ohnehin aus den dazu bestimmten Fonds gehalten werden, kein Gebrauch gemacht werden soll. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich vielmehr ergebenst, jene Exemplare den Herrn Regierungspräsidenten zu überweisen, da es ebenso wünschenswert als notwendig erscheint, daß sich dieselben von den in ihren Verwaltungsbezirken zum Vorschein kommenden Erzeugnissen der periodischen Literatur fortgesetzt in möglichst genauer Kenntnis erhalten.

*Als Zirkularverfügung (gez. Arnim), gleichen Datums, abschriftlich an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher; in der Akte, Bl. 395.*

*Dessen diesbezügliche Verfügungen (gez. Bötticher), Königsberg, 14. August 1843, an die Regierungspräsidenten, ausgewählte Buchhändler und Landräte der Provinz unter Benennung der jeweiligen periodischen Blätter; ebd., Bl. 397–398v.*

**197. Zirkularverfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Berlin, 3. August 1843.**

*Ausfertigung, gez. v. Arnim; Abschrift.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 25.*

*Keine Anzeigen verbotener Schriften oder Verbreitung aus deren Inhalt.*

*Vgl. Einleitung, S. 54 und 56 und Dok. Nr. 215.*

Nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni dieses Jahres dürfen Ankündigungen verbotener Schriften sowie solche Auszüge aus dergleichen Schriften, welche dazu bestimmt sind, eine Verbreitung des verbotenen Inhalts derselben zu befördern, nicht gedruckt werden. Diese Vorschrift würde offenbar umgangen werden, wenn man den Ausdruck „Ankündigungen“ bloß auf die im insertionspflichtigen Teil der Zeitungen enthaltenen buchhändlerischen Annoncen beziehen wollte. Es sind unter diesem Worte im Einklange mit der Absicht des Gesetzes auch alle anderweiten Artikel der öffentlichen Blätter zu verstehen, in welchen das Vorhandensein einer, sei es gesetzlich, sei es durch spezielle Verfügung der kompetenten Behörden, verbotenen Schrift in einer Weise angezeigt wird, welche irgendwie dazu geeignet ist, die Aufmerksamkeit des Publikums auf solche Schriften zu lenken. Namentlich gehören dahin also die häufig vorkommenden Artikel, welche nichts als die Anzeige des angeblich erfolgten Verbots einer Schrift mit deren Bezeichnung enthalten. Euer Exzellenz ersuche ich ergebenst, die Zensoren der Zeitungen hiernach mit der erforderlichen Belehrung und Anweisung zu versehen.

*Darunter die Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Flottwell), Magdeburg, 5. August 1843, an die Bezirks- und Lokalzensoren der Provinz: Abschrift vorstehenden Reskripts zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung.*

*Die obige Verfügung des Innenministers (gez. Arnim) an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher, und dessen Weiterleitungsvermerk (gez. Zander) an die Lokalzensoren von Königsberg, Danzig, Elbing und Thorn; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 382–382v.*

**198 a. Bericht des Lokalzensors, Regierungsassessor von Roeder an den  
Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Böttcher.**

**Königsberg, 8. August 1843.**

*Ausfertigung, gez. v. Roeder.*

*GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 406–413.*

*Zensoren benötigen die Zeitschriften-Konzessionen. – Arbeitsabläufe der Lokalzensur. –  
Zensur-Exemplare. – Abweichende Bedingungen für Zensur der Königsberger Hartungschens  
Zeitung.*

*Vgl. Einleitung, S. 61 und 71 und Dok. Nr. 88.*

Der Regierungsassessor von Roeder als Lokalzensor bittet um Abschriften von den Konzessionen für die hiesigen Zeitschriften, Reskript vom 27. Juli 1843, Nr. 5054.

In den durch den hohen Erlaß vom 27. vorigen Monats mir zugefertigten, bei Ausübung der Zensur zu beobachtenden Verhaltensregeln ist unter Nr. 8 dem Lokalzensor zur Pflicht gemacht, in bezug auf jede von ihm zensierte periodische Schrift ein besonderes, den durch dieselbe veranlaßten Schriftwechsel enthaltendes Aktenstück anzulegen und zu diesem eine Abschrift der Konzession oder des Privilegiums zu bringen. Um dieser letzten Vorschrift nachkommen zu können, bitte ich Euer Hochwohlgeboren ganz gehorsamst, mir getrennte Abschriften

1. von dem Privilegio der Hartungschens Zeitung,
2. von der Konzession für den Professor Dr. Schubert zur Herausgabe der Königsberger Allgemeinen Zeitung,
3. von der Konzession zur Herausgabe des Königsberger Wochenblattes,
4. von der Konzession zur Herausgabe des Königsberger Freimüthigen,
5. von der Konzession zur Herausgabe des Archivs für vaterländische Interessen oder der Preußischen Provinzial-Blätter und
6. von der Konzession zur Herausgabe der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft zu Königsberg in Preußen

schleunigst zufertigen zu lassen. Außerdem muß ich nach den mir früher von dem Herrn Polizeipräsidenten zur Einsicht mitgetheilten Akten annehmen, daß noch zwei andere Zeitschriften hier in Königsberg herauskommen, nämlich

unter der Redaktion des Dr. Jung ein „Litteratur-Blatt“ und

unter Redaktion des Oberlehrers Fatscheck die „Pädagogischen Blätter“.

Sollten diese Zeitschriften, von denen mir noch keine Nummer zur Zensur vorgelegt worden ist, noch bestehen und mir die Zensur derselben den ergangenen Bestimmungen nach obliegen, so bitte ich ganz gehorsamst, mir auch von den Konzessionen zur Herausgabe dieser Blätter Abschriften hochgeneigtest zugehen zu lassen.

Ferner ist in den gedachten Verhaltensregeln bei Handhabung der Zensur unter Nr. 6a be-



stimmt, daß bei Zeitungen und anderen in einzelnen Bogen und Blättern erscheinenden Zeitschriften die Zensurbogen stets in zwei Probe-Abdrücken vorzulegen seien, wovon der eine mit dem Imprimatur versehen zurückgegeben, der andere mit den nämlichen Abänderungen und Bemerkungen wie der erstere vom Zensor aufbewahrt werden soll. In euer Hochwohlgeboren eingangs gedachtem geehrten Erlasse wird mir nach Anordnung des Herrn Ministers noch ausdrücklich eröffnet, daß diese Bestimmungen auf die Abdrücke derjenigen Artikel, welchen das Imprimatur versagt wurden, sich beziehen, indem die Aufbewahrung solcher Artikel für die Fälle von besonderer Wichtigkeit sei, in denen es darauf ankommen sollte, gegen eine Zeitung oder Zeitschrift auf Einleitung des im § 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Februar currentis gedachten Verfahrens anzutragen. In betreff der Ausführung dieser Bestimmung erlaube ich mir nun folgendes gehorsamst vorzutragen: Von den sämtlichen meiner Zensur unterworfenen Zeitschriften werden mir jederzeit zwei Zensur-Exemplare vorgelegt, in denen beiden ich das etwa Zensurwidrige streiche. Demnächst setze ich auf das eine Exemplar das einfache „Imprimatur“ oder das „Imprimatur mit Fortlassung des Gestrichenen“ und sende es der Redaktion zurück. Das andere Exemplar behalte ich aber an mir und bewahre es auf, ganz wie es die obige Vorschrift besagt. Schon bald, nachdem ich die Zensor-Geschäfte übernommen hatte, ersuchte mich der Stadtrat Hartung, ihm zu gestatten, mir Artikel, von denen es ihm selbst zweifelhaft sei, ob sie die Zensur passieren würden, entweder im Manuskript oder in den anderen Zeitungen, aus denen sie in seine Zeitung übernommen werden sollten, angestrichen zur Zensur vorlegen zu dürfen. Ich erklärte mich hierzu, um der Redaktion die Kosten des vergeblichen Satzes und sonstige Inkonvenienzen zu ersparen, gern bereit. Trotzdem kamen aber in der ersten Zeit meiner Amtstätigkeit noch mehrfach Fälle vor, daß mir zensurwidrige Artikel erst in dem vollständigen Zensur-Exemplare der Zeitung abgedruckt vorgelegt wurden. Ich mußte dieselben ohne Rücksicht auf die daraus entstehenden Unannehmlichkeiten für die Redaktion streichen, so daß diese einige Male nicht imstande war, die Zeitung zur gehörigen Zeit auszugeben und mit der Post zu versenden. Seitdem werden mir nun alle auch nur im entferntesten bedenklichen Artikel vorher im Manuskript oder in anderen Zeitungen angestrichen vorgelegt, jedoch stets nur in einem Exemplar. Fast täglich versage ich einem oder mehreren auf diese Weise mir vorgelegten Artikeln das Imprimatur ohne ein Exemplar derselben zurückzubehalten, und nur eine kurze Notiz habe ich mir bisher von diesen Artikeln gemacht, für deren Vollständigkeit ich aber in keiner Weise, besonders was die frühere Zeit anbetrifft, einsehen kann, da die Vorlage solcher Artikel häufig nicht in meiner Wohnung, sondern auf dem Regierungsgebäude erfolgt, wenn ich mich daselbst in meinen Dienstgeschäften befinde. In solchen Fällen ist es denn wohl öfter vorgekommen, daß ich verabsäumt habe, die Versagung der Druckerlaubnis mancher Artikel in meinem Notizregister zu vermerken. So unausgesetzt mir nun zwar bei den ganz entschieden destruktiven und rationalistischen Tendenzen der Hartung'schen Zeitung von der Redaktion derselben die zensurwidrigsten Artikel zur Zensur vorgelegt werden, so ereignet sich bei dem wie erwähnt jetzt von der Redaktion beobachteten Verfahren der Fall, daß ich in dem

Zensur-Exemplare der Zeitung selbst etwas zu streichen hätte, nur höchst selten. Die von mir aufbewahrten Duplikate der Zensur-Exemplare können daher, wenn es sich um Einleitung des im § 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Februar currentis gedachten Verfahrens handelt, keinen Anhalt gewähren.

Euer Hochwohlgeboren erlaube ich mir daher die ganz gehorsamste Anfrage vorzutragen, ob ich der Redaktion der Hartungschen Zeitung unbedingt zur Pflicht machen soll, mir die vor Aufnahme in das Zensur-Exemplar der Zeitung selbst im Manuskript oder in anderen Zeitungen angestrichen, zur Zensur zu bringenden Artikel jederzeit in duplo vorzulegen.

In betreff der Manuskripte würde dies ohne besondere Inkonvenienz angänglich sein, da diese ohnehin nur die sehr geringe Zahl der Zensur-Vorlagen ausmachen. Dagegen aber würde es für die Redaktion allerdings belästigend sein, wenn sie von den Artikeln, die sie mir täglich in nicht geringer Zahl in allen sogenannten liberalen deutschen Zeitungen, an deren Spitze früher die Rheinische stand, angestrichen zur Zensur bringt, stets ein zweites Exemplar der betreffenden Zeitung oder eine Abschrift beifügen, oder zwei im voraus gefertigte, nur diese Artikel enthaltende Abdrucke zur Zensur vorlegen sollte. Daß aber dergleichen Artikel nicht erst im Zensur-Exemplare der Zeitung zur Zensur gebracht werden, bleibt darum wünschenswert, weil diese Exemplare mir immer erst des Abends, und zwar nicht in einer bestimmten Zeit, sondern variierend zwischen 7 und 10 Uhr, manchmal sogar noch später, zugehen, und daher von mir nicht noch denselben Abend, sondern erst den anderen Morgen vor 6 Uhr, also nur wenige Stunden vor der Ausgabe, zurückgesendet werden können. Bin ich nun genötiget gewesen, einen längeren Artikel zu streichen, so wird dadurch fast jedesmal die Ausgabe der Zeitung, wie es auch in der ersten Zeit meines Hierseins einige Male geschehen ist, verspätet werden. Ich bin zwar gern bereit, zur Erleichterung der Redaktion der Hartungschen Zeitung ein Notizregister über die nicht zum Druck verstatteten Artikel zu führen und darin wie schon bisher die Nummern der anderen Zeitungen anzugeben, aus denen die betreffenden Artikel selbst, wenn es auf deren Einsicht ankommen sollte, zugänglich blieben, indessen würde, wenn die Redaktion es in einem gegen sie eingeleiteten Verfahren in Abrede stellen sollte, nur diesen oder jenen Artikel zur Zensur vorgelegt zu haben, mein Notizregister, auch wenn ich den Inhalt desselben auf meinen Amtseid nehmen wollte, doch immer keinen vollständigen Beweis liefern. Dennoch habe ich, bevor ich an die Hartungsche Zeitungs-Redaktion die Anforderung stelle, mir ohne Ausnahme jeden zur Zensur zu bringenden Artikel in duplo vorzulegen, mir wegen der mit dieser Anforderung verbundenen Inkonvenienzen, noch Euer Hochwohlgeboren nähere Entscheidung gehorsamst erbitten wollen.

**198 b. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher,  
an den Königsberger Lokalzensor, Regierungsassessor von Roeder.**

**Königsberg, 25. August 1843.**

*Revidiertes Konzept,<sup>1</sup> gez. Zander.<sup>2</sup>*

*GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 414–414v.*

*Bereitstellung der Zeitschriften-Konzessionen. – Keine Sonderbedingungen für die Zensur der  
Hartungschen Zeitung.*

*Vgl. Einleitung, S. 61 und 71 und Dok. Nr. 242.*

Zur Beantwortung des gefälligen Schreibens vom 8. August currentis erhalten Euer pp. beifolgend<sup>3</sup> in Abschrift:

1. das Privilegium der Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung vom 18. März 1727,
2. die Konzession der Königsberger Allgemeinen Zeitung vom 27. Dezember 1842,
3. die Konzession des Königsberger Wochenblattes vom 13. Dezember 1823,
4. die Konzession zur Herausgabe des Königsberger Freimüthigen vom 5. Februar 1840,
5. die Einwilligung zur Herausgabe der Preußischen Provinzial-Blätter vom 23. Juli 1828 und das in derselben in Bezug genommene Schreiben des hiesigen Polizeipräsidenten vom 19. Juli 1828,
6. die Konzession zur Herausgabe des von Dr. Jung redigierten „Litteratur-Blatts“ vom 1. Mai 1841,
7. die Konzession für den Oberlehrer Fatschek zur Herausgabe der „Pädagogischen Blätter“ vom 22. November 1841.

Dagegen ist zur Herausgabe der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft zu Königsberg eine Konzession nicht erteilt und wird auch von dieser Schrift kein Exemplar hierher abgeliefert. Euer pp. ersuche ich, falls diese Verhandlungen wirklich als eine Zeitschrift zu betrachten sind, die Verstattung zu deren Herausgabe sich nachweisen zu lassen und mir die Herausgeber namhaft zu machen. Von dem Privilegio der Königsberger Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung ist in den diesseitigen Akten nur eine einfache, vom Herausgeber [gemachte?] Abschrift vorhanden, während das Original in den Akten der hiesigen Königlichen Regierung befindlich ist, und stelle ich Euer pp. anheim, bei derselben die Erteilung einer zuverlässigen Abschrift dieses Privilegiums nachzusuchen.

1 *Absendevermerk*: 30.8.

2 *Paraphe*.

3 *Liegen der Akte nicht bei*.

Die Unbequemlichkeiten, welche durch die Befolgung der vom Königlichen Ministerium erteilten Verhaltensregeln für die Herausgeber von Zeitschriften entstehen, sind allerdings nicht zu verkennen, doch werden sie hauptsächlich nur diejenigen treffen, deren hartnäckig verfolgte Tendenz die häufige Verweigerung des Imprimatur notwendig macht, und liegt auch weniger Veranlassung vor, zu deren Gunsten von den ergangenen Bestimmungen abzuweichen. Dieses ist namentlich bei der Redaktion der Hartungschen Zeitung der Fall, und ersuche ich Euer pp. ergebenst, dieselbe anzuhalten, daß sie vor Aufnahme in das Zensur-Exemplar der Zeitung die zur Zensur zu bringenden Artikel im Manuskript oder in andern Zeitungen anzustreichen, jederzeit in duplo vorlegt, damit von denen, welchen die Druckerlaubnis verweigert wird, ein Exemplar zurückbehalten werden kann. Die Belästigung, welche durch Beibringung eines zweiten Exemplars der zu [...] Zeitung hervorgehoben würde, kann leicht dadurch vermieden werden, daß von den betreffenden Artikeln Abschriften beigelegt werden, wie es bei den Manuskripten der Fall ist. Die Befolgung dieser Vorschrift ist aber jedenfalls unerläßlich, da dadurch allein es möglich wird, nötigenfalls gegen die betreffende Zeitschrift mit Erfolg vorzuschreiten.

**198 c. Zirkularverfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an die Oberpräsidenten, hier an den der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Berlin, 9. August 1843.**

*Ausfertigung, gez. von Arnim; Abschrift.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 892, Bl. 23–23v.*

*Vor einem Nachdruck erst erneute Zensur von Artikeln aus der inländischen Presse.*

*Vgl. Einleitung, S. 61.*

Es ist in neuester Zeit mehrfach die Bemerkung gemacht worden, daß an sich unzulässige Zeitungs-Artikel nicht selten aus dem inländischen Blatte, welches sie ursprünglich durch ein unrichtiges Verfahren des Zensors enthalten hat, in andere Blätter unverändert übergegangen sind. Dabei scheinen die betreffenden Zensoren entweder von dem seinem Prinzip nach allerdings sehr anerkennungswerten Wunsch nach möglichst gleichförmiger Handhabung der Zensur geleitet worden zu sein, oder aber geglaubt zu haben, einer speziellen Prüfung der in anderweiten inländischen Schriften erschienenen Artikel und Aufsätze mit Rücksicht auf deren bereits stattgehabte Zensur überhoben zu sein. Ansichten dieser Art würden jedoch mit dem stets festzuhaltenden Grundsatz kollidieren, daß jeder Zensor die ihm vorgelegten Schriftstücke ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, unabhängig von dem Urteil seiner Vorgänger und mit voller Selbständigkeit zu prüfen hat. Dieser Grundsatz darf

um so weniger verlassen werden, als sonst das Versehen eines Zensors genügen würde, um dem von ihm zugelassenen, gesetzwidrigen Artikel den freien und ungehinderten Zugang in alle Zeitungen der Monarchie zu verschaffen, ein Verfahren, dessen Unstatthaftigkeit ohne weitere Ausführung einleuchtet.

Übrigens findet aber der gedachte Grundsatz im Gesetz seine vollständige Begründung. In der Instruktion vom 31. Januar dieses Jahrs heißt es ausdrücklich: „es macht keinen Unterschied, ob Äußerungen, die nach allem vorstehenden unzulässig sind, bereits anderwärts gedruckt waren.“

Euer Exzellenz ersuche ich ergebenst, die Zensoren im Sinne vorstehender Bemerkungen mit der erforderlichen Belehrung und Anweisung zu versehen.

*Daraufhin die Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Flottwell), Magdeburg, 18. August 1843, an die Bezirks- und Lokalzensoren der Provinz: Abschrift vorstehenden Reskripts zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung; in der Akte, Bl. 21v.*

*An den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, der diese Verfügung (gez. Beurmann), Posen, 19. August 1843, an die Zensoren der Provinz, hier an den Rawiczer Lokalzensor, Bürgermeister Reder, weiterleitete; in: AP Poznań, OP, Nr. 3043, S. 1–2.*

*An den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, der diese Verfügung (gez. Böttcher), Königsberg, 21. August 1843, an die Zensoren der Zeitungen und Lokalblätter der Provinz weitersandte; in: GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 402–402v.*

### **199. Kabinettsordre an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Sanssouci, 11. August 1843.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 6–7.*

*Zeitweilige Hinzuziehung der Regierungspräsidenten zur Aufsicht der Zensur.*

*Vgl. Einleitung, S. 85 und Dok. Nr. 239 a–239 d.*

Da es nach Ihrem Berichte vom 10. dieses Monats bei der Entfernung der Oberpräsidenten von manchen Regierungshauptorten zur Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsganges in der Zensurverwaltung zweckmäßig und den allgemeinen Verhältnissen ganz entsprechend erscheint, den Regierungspräsidenten in ihren Verwaltungsbezirken unter der in der Verordnung vom 23. Februar dieses Jahres vorgeschriebenen oberen Leitung der Oberpräsidenten eine Mitwirkung in der Leitung der Zensurverwaltung und der Zensoren zu übertragen, so ermächtige Ich Sie, eine solche seitens der Regierungspräsidenten überall, wo es der Umfang der Geschäfte in diesem Verwaltungszweige erfordert, in der Art eintreten zu lassen, daß sie die den Oberpräsidenten nach § 5 der gedachten

Verordnung für die Provinz übertragene Aufsicht auf die Zensurverwaltung und die Zensoren innerhalb des Regierungsbezirkes übernehmen, wobei jedoch dem Oberpräsidenten sowohl die obere und allgemeine Leitung, als die höhere Entscheidung in jedem einzelnen Falle verbleibt, wie auch in der, in demselben Paragraph der gedachten Verordnung vorgeschriebenen Kompetenz der Oberpräsidenten bei Beschwerden und Kontraventionen nichts geändert wird.

#### 200. Zirkularverfügung des Innenministers

Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an die Oberpräsidenten,  
hier an den der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher.

Berlin, 17. August 1843.

*Ausfertigung, gez. Arnim.*

*GStA PK, XX. HA, Rep. 2, I Tit. 39 Nr. 8 Bd. 2, Bl. 420–420v.*

*Zensur der Erkenntnisse des Ober-Censur-Gerichts vor deren Veröffentlichung.*

*Vgl. Einleitung, S. 92 und Dok. Nr. 195.*

Es ist hier in der Buchhandlung des Berliner Lese-Kabinetts das erste Erkenntnis des Königlichen Ober-Censur-Gerichts veröffentlicht worden. Der § 1 zu 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni dieses Jahres stand dieser Veröffentlichung an sich nicht entgegen. Unwahrscheinlich ist es indes nicht, daß sich die Presse überhaupt der Erkenntnisse des Ober-Censur-Gerichts zu bemächtigen suchen wird, um dadurch einen Anhalt für das Verfahren der Schriftsteller und für deren Verhalten zu den Zensurbehörden zu gewinnen, auch wohl etwaige, den Verfassern günstige Erkenntnisse zum Nachteil der Zensurverwaltung auszubeuten. Es ist nun dabei zu beachten, daß das Ober-Censur-Gericht bei seinen Entscheidungen und bei der etwaigen Fassung seiner Entscheidungsgründe nicht davon ausgehen kann, daß sie dem Druck übergeben werden. Es kann daher namentlich leicht der Fall vorkommen, daß das Ober-Censur-Gericht auch die gesetzlich unzulässigen Stellen des Zensurstücks zur Motivierung seiner Entscheidung ganz oder teilweise in die Entscheidungsgründe übernimmt.

Es bleibt also, obschon diese Erkenntnisse an sich ein von einer Behörde ausgegangenes Dokument sind, immer die Pflicht des Zensors, bei dem beabsichtigten Abdruck die ihm vorgelegten Entscheidungen des Ober-Censur-Gerichts wie jedes andere Schriftstück zu behandeln, die Vorschriften der Zensurinstruktion also auf deren Inhalt anzuwenden und die Druckerlaubnis aufgrund solcher an sich unzulässiger Stellen nach Bewandnis der Umstände ganz oder teilweise zu versagen. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Zensoren hierauf aufmerksam zu machen.

*Die diesbezügliche Randverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen (gez. Zander)<sup>1</sup>, Königsberg, 31. August 1843, an die Bezirks- und Lokalzensoren der Provinz (ohne Absendevermerk); in der Akte, Bl. 420.*

**201. Zirkularverfügung des Innenministers  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an die Oberpräsidenten,  
hier an den des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.**

**Berlin, 23. August 1843.**

*Ausfertigung, gez. Arnim.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3032, S. 338–341.*

*Verbot von Zuarbeiten durch Beamte für Heinzens Werk über „Die Bürokratie in  
Preußen“.*

*Vgl. Einleitung, S. 73.*

Durch mein Schreiben vom 7. dieses Monats sind Euer Hochwohlgeboren von dem Vorhaben des Schriftstellers Carl Heinzen in Köln, eines entlassenen Steuerbeamten und früheren Mitarbeiters an der Rheinischen Zeitung, einer der Ankündigung und dem bekannten Charakter des Verfassers nach nur als Parteiwerk anzusehenden Schrift unter dem Titel „Die Bürokratie in Preußen“ herauszugeben, in Kenntnis gesetzt worden. Die bereits mitgeteilte, den Gegenstand betreffende Anzeige desselben in Nr. 176 der Mannheimer Abendzeitung enthält eine sogenannte „Bitte an Freunde des Fortschritts und der Volksfreiheit in Preußen“, durch welche der Verfasser den bisherigen Erfolg seiner Aufforderung an das Publikum zur Lieferung von Beiträgen für die gedachte Schrift dahin angibt, daß ihm dergleichen Beiträge bisher nur „aus Rheinland und Westphalen“ zugeflossen seien, weswegen er seine Bitte um solche wiederholt und dieselbe zugleich ausdrücklich auf den Beamtenstand ausdehnt. „Sollten etwa Beamte – heißt es in dieser Beziehung a. a. O. –, die zur Lieferung geeigneter Beiträge geneigt und imstande wären, mir die Pflicht der Amtsverschwiegenheit entgegenhalten, so bemerke ich in dieser Beziehung, daß ich auf keine Verletzung dieser Pflicht rechne, eine solche Pflicht aber auch in bezug auf die Schilderung von Übelständen und auf Veröffentlichung von Verbesserungsvorschlägen nicht existiert und nicht existieren kann. Auch ist kein Beamter in bezug auf persönliche Verhältnisse zur Verschwiegenheit verbunden, am wenigsten ein ausgeschiedener.“

1 *Paraphe.*

Es läßt sich zwar mit Grund erwarten, daß die besonders in dem letzten Teile dieser Aufforderung hervortretende unwürdige Gesinnung an deren Rechts- und Ehrgefühl der Beamten einen hinlänglichen Widerstand finden und daß die Sophistik des Verfassers sich als ohnmächtig erweisen werde, um ehrliche Männer und treue, ihre Pflichten gegen König und Vaterland erkennende Beamte von dem richtigen Pfade abzulenken. Gleichwohl habe ich mit Rücksicht darauf, daß der p. Heinzen kein Mittel unversucht lassen zu wollen scheint, neue Teilnehmer für sein Vorhaben anzuwerben und dasselbe zu dem Ende als ein auf das Heil des Landes berechnetes Unternehmen darzustellen, es für nötig erachtet, Euer Hochwohlgeboren Aufmerksamkeit hierauf zu lenken und Ihrem Ermessen anheimzugeben, in welcher Weise Sie es angemessen finden, da wo Sie es für nötig erachten, darauf hinzudeuten, wie wenig es sich mit der der Obhut der Staatsdiener anvertrauten Ehre der Verwaltung vereinigen lassen würde, wenn sie zur Förderung eines offenbar nur auf Herabwürdigung der bestehenden Regierung und auf Schwächung ihres Ansehens abzweckenden Unternehmens in irgendeiner Weise durch direkte oder indirekte Mitteilungen hilfreiche Hand leisten wollten.

*Die diesbezügliche Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Beurmann), Posen, 14. September 1843, an die (Bezirks-)Regierungen zu Posen und Bromberg; in der Akte, S. 341.*



202. Eingabe des Erfurter Buchhändlers Johann Carl Müller an den Bezirkszensor,  
Regierungs- und Schulrat Alfred Graffunder.

Erfurt, 24. August 1843.

Ausfertigung, gez. J. C. Müller.

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 913 Bd. 1, Bl. 45–47v.

*Verwunderung über Pflicht zur nochmaligen Zensur von im Ausland zensierten  
und gedruckten Schriften. – Kosten wegen erforderlichen Umdruckens. – Kritik am  
Belehrungsverfahren durch Polizei. – Uneinheitlichkeit der Zensur durch mehrere Zensoren.*

*Vgl. Einleitung, S. 57 und Dok. Nr. 220 a.*

Euer Hochwohlgeboren überreiche ich hierbei den 5. und 6. Bogen von Nagels Biographie Friedrich Wilhelms III. zur Zensur und erlaube mir dabei ganz ergebenst zu bemerken, daß ich das gestern von Ihnen zurückempfangene Zensur-Exemplar der ersten vier Bogen dem Verfasser zur Wiederergänzung der gestrichenen Stellen übersandt und ihm überlassen habe, den ihm offenen Rekurs an das Königliche Ober-Censur-Gericht in Berlin zu betreten.

Obwohl mir seit einer 40jährigen Praxis weder im eigenen, noch in fremden Geschäften jemals eine ähnliche Handhabung der Streichbefugnis des Zensors vorgekommen ist, so enthalte ich mich doch jedes Wortes darüber und gestatte mir nur, um den Vorwurf eines unüberlegten Verfahrens von mir abzuwenden, folgendes anzuführen, der mir außerdem mit Recht gemacht werden könnte, daß ich nicht das Manuskript, sondern die Bogen, erst nachdem sie schon in ganzer Auflage gedruckt, Ihnen zur Zensur einreichte und mir so einen großen Nachteil bereitete.

Im Auslande habe ich noch niemals etwas drucken lassen, und was ich im Inlande auswärts drucken ließ, unterlag natürlich preußischer Zensur. Aus der Praxis war mir daher eine Bestimmung nicht bekannt, die mir aufgelegt hätte, im Auslande gedruckte und dort zensierte Schriften noch einem inländischen Zensor vorzulegen, und der Buchdrucker Froebel, bei dem die Biographie gedruckt wird und der schon viel für preußische Verleger gedruckt hat, erwiderte mir auf mein desfallsiges Befragen, wie ihm niemals bekannt geworden sei, daß bei ihm für preußische Verleger gedruckte Schriften noch einer preußischen Zensur hätten unterworfen werden müssen.

Auch meine hiesigen Kollegen versicherten, daß ihnen eine derartige Bestimmung nicht bekannt sei, und bei dem früher in der Bekanntmachung einer Zensur-Bestimmung beobachteten Modus, nach welchem dieselben per Zirkular, das durch einen Polizei-Sergeanten den Buchhandlungen und Buchdruckereien vorgezeigt wurde, bekanntgemacht, doch ihnen nicht so viel Zeit gelassen wurde, eine Abschrift von demselben zu nehmen, ist dies auch nicht zu verwundern, da unmöglich im Gedächtnis haften kann, was nur flüchtig gelesen werden konnte.

Dazu kam noch die Erwägung, daß alle in den Bundesstaaten gedruckten Schriften, wenn sie von ausländischen Buchhandlungen nach Preußen gesandt werden, weder einer nochmaligen Zensur, noch einer Debitserlaubnis bedürfen, und jeder fernere Glaube an das Vorhandensein einer Verordnung fraglichen Inhalts war bei mir beseitigt.

Ohne weiteres Bedenken darüber ließ ich daher ohne preußische Zensur in Rudolstadt drucken, nicht aber, um diese zu umgehen, sondern weil ich dort auf einer Schnellpresse schneller, besser und wohlfeiler bedient werde.

Wie ich weiterhin zeigen werde, hatte ich nicht Ursache, für ein Werk von Nagel die Zensur zu fürchten.

Leicht hätte mir meine, unter den angeführten Umständen gewiß verzeihliche Unbekanntschaft mit jener Bestimmung noch größeren Nachteil bereiten können, als es ohnedies schon der Fall ist. Denn wenn mir der Zufall nicht in voriger Woche noch „Heydes Sammlung der Zensurverordnungen“ in die Hände geführt hätte, so würde ich arglos die erste Lieferung ohne vorhergegangene inländische Zensur versandt und mich straffällig gemacht haben. In dieser Sammlung fand ich indessen eine Bestimmung, die inländischen Verlegern auferlegt, ihre im Auslande gedruckten Verlags-Artikel einem inländischen Zensor vorzulegen, der ich sofort nachkam, indem ich Euer Hochwohlgeboren die ersten Bogen zur Zensur vorlegte.

Wär ich ein Freund von Umgehung gesetzlicher Bestimmungen, so würde es mir ein leichtes gewesen sein, jene Bestimmung unwirksam auf den Debit von Nagels Biographie des Königs zu machen, denn ich hätte statt meiner Firma nur die des Druckers, der zugleich auch Verlagshändler ist, drucken und von demselben das Buch versenden lassen dürfen, und es würde ohne den mindesten Anstoß in ganz Preußen debitiert worden sein.

Den Lohn meiner loyalen Gesinnung erhalte ich nun dadurch, daß ich, wenn nicht sämtliche bis jetzt fertige Bogen, so doch die Blätter umdrucken lassen muß, auf denen sich gestrichene oder noch gestrichen werdende Stellen befinden, und deren sind in den 4 ersten Bogen schon 20 (von 32), die sich in den 5. und 6. Bogen, die auch schon gedruckt sind, leicht noch um die Hälfte vermehren können, wenn die Zensur an ihnen ebenmäßig gehandhabt wird, und dann dürften sich bei einer Auflage von 5.000 die Kosten dieses Umdruckens leicht auf 150 Rtlr. belaufen.

Dieser erhebliche Verlust allein ist es, der mich unmutig über den Vorfall macht, und mich bereuen läßt, daß ich die Vorteile, die mir durch den Druck in Rudolstadt zuteil werden sollten, nicht unberücksichtigt und denselben nicht hier ausführen ließ, wodurch in dem Zensur-Verhältnis nichts geändert worden wär.

Was nun bereits nachgedruckt ist, werde ich Euer Hochwohlgeboren in dieser Gestalt, die Fortsetzung des Buches aber im Manuskript zur Zensur vorlegen und bitte nur um geneigte schleunige Beförderung.

Es kann mir nicht in den Sinn kommen, über das Gestrichene mich auch nur mit einem Worte äußern zu wollen, denn es trifft dies nicht mich, sondern den Verfasser. Auch weiß ich zu gut aus vielfältiger Erfahrung, daß die ganze Zensur-Handhabung auf individuellen

und intellektuellen Ansichten beruht, die nicht selten auch das Amt des Zensors mit dem des Rezensenten verwechseln lassen, so wie mir auch vorgekommen ist, daß der Zensor die ihm vorgelegte Schrift als für sich allein gedruckt betrachtete. Und sonderbarerweise hat sich an Nagels „Geschichte der Befreiungskriege“ die Berufung der Handhabung der Zensur auf die individuellen Ansichten des Zensors recht klar an den Tag gestellt.

Dies Werk, mit dem der Verfasser großen Beifall geerntet und das mir nicht geringen Nutzen eingebracht hat, erschien in dem Jahr 1840. Der damalige hiesige Zensor nahm indessen vielfachen Anstoß an seinem Inhalte und handhabte die Streichfeder auf sehr bedauerliche Weise. Mir erschien jedoch der Inhalt sehr unanstößig und ich sandte daher das Manuskript an den damaligen Oberpräsidenten, Herrn Grafen von Stolberg, mit der ehrerbietigen Bitte um Zensur desselben durch einen Zensor in Magdeburg. Kurze Zeit darauf erhielt ich das voluminöse Manuskript zu 52 Druckbogen in groß oktav in Lieferungen zurück, ohne daß auch nur eine Silbe gestrichen gewesen wäre, und zwar die letzte mit einem Begleitschreiben des Zensors, Herrn Schulrat Gerloff, in dem mir derselbe zum Verlage eines so vortrefflichen Werkes gratulierte. Seitdem hat sich aber des Verfassers patriotische Gesinnung und seine Vortragsweise nicht im mindesten geändert, und dort wie jetzt in der Biographie des Königs hat er zuweilen die Farben etwas zu stark aufgetragen.

Als Probe der Erzählungsweise des Verfassers habe ich das Kapitel „Der Kronprinz und die Kronprinzessin“ in meinem Nationalkalender für 1844 abdrucken lassen, der zu Herrn Koch zur Zensur geht. In diesem Abdruck ist kein Jota gestrichen worden, während Euer Hochwohlgeboren drei verschiedene Stellen in diesem Kapitel gestrichen haben.

Die Seite 53 von Ihnen gestrichene Anekdote von Quintus Icilius wird von Eylert in seiner berühmten „Charakteristik des Königs“ und von Preuß in seiner Lebensbeschreibung Friedrichs des Großen für das Volk erzählt, der auch die S. 42 von Ihnen gestrichene Anekdote in demselben Buche mitteilt, und beide Werke sind mit preußischer Zensur erschienen.

Diese Beispiele dürften als unumstößliche Beweise der angenommenen Behauptung gelten, daß die Zensur nach den individuellen Ansichten des Zensors gehandhabt wird und keineswegs auf festen Prinzipien oder Vorschriften beruht, wodurch aber kein Autor jemals zu der Erkenntnis dessen gelangt, was anstößig und nicht anstößig ist.

Nur die gehorsamste Bitte will ich mir noch erlauben: soweit das Werk schon gedruckt ist, möglichst nachsichtig mit ihm zu verfahren, damit mein Verlust nicht noch höher gesteigert wird, meine Expektoration<sup>1</sup> aber geneigtest entschuldigen zu wollen.

Hochachtungsvoll habe ich die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

ganz ergebenster

1 Expektoration: *das Sichaussprechen, Erklärung (von Gefühlen).*

**203. Bericht des Ober-Censur-Gerichts an Justizminister Heinrich Gottlob von Mühler.  
Berlin, 2. September 1843.**

*Ausfertigung, gez. (Unterschriften); Abschrift.  
AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 16–23.*

*Verfahrensweise und Entscheidung über Debitserlaubnis für die im Ausland gedruckten  
polnischen Schriften. – Teilweise Rückübertragung der Befugnis zum Erteilen der  
Debitserlaubnis an die Zensurverwaltung.*

*Vgl. Einleitung, S. 92, Dok. Nr. 113 und 213.*

Der Oberpräsident der Provinz Posen hat uns bereits 19 außerhalb der Preußischen Staaten in polnischer Sprache gedruckte Werke vorgelegt, um darüber, ob denselben die nachgesuchte Debitserlaubnis zu erteilen sei, einen Beschluß zu fassen. Die Schriften sind dem Staatsanwalt zur Erklärung zugefertigt worden, in dem Collegii aber ist bereits die Frage entstanden, wie dasselbe imstande sein werde, den ihm nach § 11 Nr. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Februar currentis über die Organisation der Zensurbehörden obliegenden Beschluß zu fällen, da auch das Reglement vom 1. Juli currentis keine nähere Bestimmung enthält.

Das vormalige Ober-Censur-Collegium hat sich, nach den dieserhalb eingezogenen Erkundigungen, auf dem Grund eines Gutachtens des in Posen befindlichen Zensors Professor Czwalina für die Debitserlaubnis ausgesprochen, wenn der p. Czwalina dieselbe für unbedenklich erklärte und auch sonst keine besonderen Bedenken entgegentreten.

Es wird keiner Ausführungen bedürfen, daß wir in unserer richterlichen Stellung auf einer solchen Grundlage keinen Beschluß fällen können. Das Gutachten eines Zensors kann uns, auch wenn der Staatsanwalt demselben beitrifft, weder eine hinreichend Überzeugung von dem Inhalt der Schrift verschaffen, noch auch eine formell tiefere Basis zu einem Beschlusse gewähren.

Auf der anderen Seite leuchtet es ein, daß die Übersetzung einer jeden Schrift durch einen Dolmetscher teils ungemaine Kosten verursachen, teils und vornehmlich eine überaus große Verzögerung herbeiführen und sonach die notwendig möglichst rasche Beschlußnahme wesentlich hinhalten würde.

Hienach muß nach einem anderen Ausweg gesucht werden.

1. Als der sicherste und einfachste Ausweg könnte eine Abänderung der Vorschrift § 11 Nr. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Februar currentis über die Organisation der Zensurbehörden dahin erscheinen, daß die Erteilung der Debitserlaubnis für Schriften der in Rede stehenden Art, bei denen kein Bedenken obwaltet, der Zensurverwaltung überwiesen und nur hinsichtlich solcher Schriften, für welche die Verwaltung den Debit zu erlauben ansteht, der Entscheidung des Ober-Censur-Gerichts vorbehalten wird.

Wir können indessen diesen Ausweg nicht für angemessen erachten. Denn abgesehen von den gewiß sehr wichtigen Gründen, welche bei der Vorschrift § 11 Nr. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Februar currentis leitend gewesen sind, würde jede Änderung des kaum erlassenen Gesetzes, und vornehmlich jede, wenn auch in materieller Beziehung kein Interesse verletzende Zurückgabe der dem Ober-Censur-Gericht überwiesenen Funktionen an die Zensurverwaltung als Rückschritt angesehen werden und auf das Publikum den übelsten, für die Verwaltung und das Gericht gleich nachteiligen moralischen Eindruck machen. Die bezeichnete Spaltung der Funktionen würde aber auch den erheblichen Übelstand mit sich führen, daß sie in einzelnen Fällen, in denen das Ober-Censur-Gericht die Debitserlaubnis erteilen möchte, einen wenigstens scheinbaren Konflikt zwischen den höchsten Zensurbehörden und dem Ober-Censur-Gerichte hervortreten ließe.

2. Bleibt das Gesetz stehen, so muß in dem Verfahren die Abhilfe gesucht werden. Die in Rede stehenden Schriften lassen sich in zwei Klassen teilen:
  - a in welche, gegen deren Debit die Zensurverwaltung kein Bedenken hat;
  - b. in welche, deren Debit der Verwaltung bedenklich erscheint.
- a. Bei den zur ersten Klasse gehörenden Schriften genügt zu einer Beschlußnahme des Ober-Censur-Gerichts unseres Erachtens der überzeugende Nachweis, daß die Zensurverwaltung gegen den Debit kein Bedenken hat. Dieser Nachweis wird dem Ober-Censur-Gericht vollständig geführt, wenn der Staatsanwalt in seiner auf den Antrag [...]<sup>1</sup> gemachten Erklärung jedesmal amtlich anzeigt, daß der Herr Minister des Innern als Chef der Zensurverwaltung gegen den Debit der Schrift nichts zu erinnern habe, oder wenn der Herr Minister des Innern ein für allemal erklärt, daß jede für die Zulassung des Debits einer Schrift ausfallende Erklärung des Staatsanwalts mit seiner Zustimmung erfolge. Das Ober-Censur-Gericht bleibt alsdann zwar ohne Kenntnis des Inhalts der Schrift und entnimmt seinen Beschluß nicht aus selbstgewonnener Überzeugung, sondern aus der Zustimmung des Herrn Ministers des Innern. Wir können indessen nicht annehmen, daß dies der Absicht des Gesetzes entgegen sei. Die näheren Bestimmungen wegen des Verfahrens sind in dem § 14 der Verordnung vom 23. Februar currentis einem im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern von Euer Exzellenz zu erlassenden Regelement vorbehalten worden. Hierbei muß notwendig die Natur der Verhältnisse ins Auge gefaßt werden und das Verfahren nach der Individualität der einzelnen, dem Ober-Censur-Gericht überwiesenen Funktionen so eingerichtet werden, daß das Gesetz ausführbar bleibt.

Aus dem Vorbemerkten erhellt nun, daß man auf dem bei anderen Funktionen anwendbaren Wege hier nicht vorwärts kommt. Das Verfahren muß daher einen anderen Weg vorschreiben, der einerseits dem Gesetze die Möglichkeit der Ausführung sichert und andererseits unserer richterlichen Stellung entspricht. Dies geschieht aber auf dem vorgeschlagenen

1 *Textverlust.*

Wege, wenn, wie wir als notwendige Bedingung hinzufügen, das Ober-Censur-Gericht sich darauf beschränkt, das materiell als unbedenklich anerkannte formell festzustellen, mithin bloß auszusprechen, daß, da die Zensurverwaltung gegen den Debit der Schrift nichts erinnert habe, die Erlaubnis zum Debit derselben, wie hiermit geschehe, erteilt werde. Alsdann bleibt das Ober-Censur-Gericht von jeder Verantwortung für den ihm unbekanntem Inhalt befreit. Dem Wesen der Sache wird genügt, ohne die richterliche Stellung des Ober-Censur-Gerichts irgendwie zu kompromittieren, und zwischen dem früheren und gegenwärtigen Verfahren besteht immer noch der erhebliche Unterschied, daß die betreffende Buchhandlung eine gerichtliche Anerkennung der Befugnis zum Debit erlangt.

2. Bei den zur zweiten Klasse gehörenden Schriften muß dem Ober-Censur-Gericht die Überzeugung von dem, dem Debit entgegenstehenden Inhalt der Schriften gewährt werden. Einer amtlichen Anzeige des Staatsanwaltes, daß der Herr Minister des Innern gegen die Erteilung der Debitserlaubnis Bedenken [trägt, bedarf]<sup>1</sup> es in diesem Falle nicht, eine solche Anzeige würde auch den Herrn Chef der Zensurverwaltung in eine unangemessene Stellung bringen. In den hierher gehörigen Fällen wird daher der Staatsanwalt seine Erklärung dem Ober-Censur-Gericht gegenüber selbständig abzugeben haben. Zur Abkürzung der Sache wird es aber wesentlich beitragen, wenn der Staatsanwalt seiner Erklärung eine von einem vereideten Dolmetscher gefertigte Übersetzung der ganzen Schrift oder nach Umständen der Stellen beigefügt, deren Bezeichnung ihm genügend erscheint, um den Antrag auf Versagung der Debitserlaubnis zu rechtfertigen. Das Ober-Censur-Gericht entnimmt alsdann die Gründe seines Beschlusses aus dem Inhalt der Schrift, wobei ihm in solchen Fällen, in welchen der Staatsanwalt nur die Übersetzung einzelner Stellen vorgelegt hat, der Natur der Sache nach unbenommen bleiben muß, die ganze Schrift übersetzen zu lassen, und sich überhaupt auf jedem zweckdienlich scheinenden Wege die erforderliche Überzeugung von dem Inhalte der Schrift zu verschaffen.

Das uns angemessen erscheinende Verfahren würde hienach in Folgendem bestehen:

Die fraglichen Schriften können wie bisher von dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher die betreffende Buchhandlung wohnt, mit einem Gutachten des Zensors bei dem Ober-Censur-Gericht eingereicht werden. Die dergestalt eingehenden sowie die von den Buchhandlungen unmittelbar eingereichten Schriften werden sofort dem Staatsanwalt zur Erklärung mitgeteilt. Findet sich gegen den Debit der Schriften seitens der Zensurverwaltung nichts zu erinnern, so trägt der Staatsanwalt auf Erteilung der Debitserlaubnis mit der amtlichen Anzeige an, daß der Herr Minister des Innern gegen den Debit keine Bedenken habe.

Das Ober-Censur-Gericht erteilt alsdann in Form einer Agnitoria<sup>2</sup> die Debitserlaubnis. Erscheint der Debit der Schriften der Zensurverwaltung dagegen unstatthaft, so führt

2 Agnitoria: *Anerkennung*.

der Staatsanwalt die entgegenstehenden Gründe, ohne der etwa erteilten Information des Herrn Ministers des Innern zu erwähnen, aus, und fügt seiner Erklärung eine Übersetzung der ganzen Schrift oder derjenigen Stellen bei, die nach seinem Ermessen den Antrag auf Vertagung der Debitserlaubnis rechtfertigen.

Das Ober-Censur-Gericht faßt alsdann, nachdem es sich auf dem ihm geeignet scheinenden Wege die etwa noch erforderlich befundene nähere Kenntnis von dem Inhalt der Schrift verschafft hat, den Beschluß über die Erteilung der Debitserlaubnis oder Zurückweisung des Antrags der betreffenden Buchhandlung.

Euer Exzellenz bitten wir ganz gehorsamst, über die Vorschläge mit dem Herrn Minister des Innern Rücksprache nehmen und uns demnächst baldmöglichst bescheiden zu wollen, damit der Beschluß über die gegenwärtig bereits eingegangenen Schriften keinen Aufschub erleide. Einer Veröffentlichung der zu treffenden Bestimmungen wird es, soweit sie das Verfahren bei dem Ober-Censur-Gericht betreffen, unsres Erachtens nicht bedürfen, da das Publikum bei diesen, auf den innern Geschäftsgang bezüglichen Maßnahmen nicht interessiert ist.

**204 a. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg  
an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding.  
Berlin, 6. September 1843.**

*Konzept,<sup>1</sup> gez. Gf. v. Arnim; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 114–117.*

*Verfehlung des Berliner Bezirkszensors Flemming bei Imprimatur für ein Gedicht von  
Wilhelm Jordan. – Bei erneutem Verstoß Entlassung aus dem Zensor-Amt.*

*Vgl. Einleitung, S. 51, Dok. Nr. 177 e und 226 a.*

Nach Euer p. gefälligem Bericht vom 23. vorigen Monats hat der Zensor, Kammergerichts-assessor Graf v. Flemming, wie dies zu erwarten war, den Vorwurf, welcher ihn wegen Zulassung des Gedichts von Jordan „Zu Deutschlands tausendjährigem Geburtstage“ trifft, nicht von sich abzuwenden vermocht. Der Umstand, daß das Gedicht, wie in dem diesseitigen Erlaß vom 10. vorigen Monats bemerkt ist, keinen erheblichen literarischen Wert und keine neuen Ideen zu Tage gefördert hat und daß deshalb ein irgend tiefer und bleibender Eindruck desselben nicht zu besorgen ist, kann in keiner Weise zur Entschuldigung seines Verfahrens dienen. Jener Umstand hat allerdings ein Argument dafür abgegeben, daß,

1 *Absendevermerk*: 6.9.

nachdem das fragliche Produkt durch das gesetzwidrige Imprimatur des Zensors einmal Verbreitung erlangt hatte, keine weiteren Schritte zur Unterdrückung und Verfolgung der debitierten Exemplare geschehen sind. Die erteilte Druckerlaubnis ist und bleibt aber ohne alle Rücksicht auf den literarischen Wert oder Unwert der Schrift selbst eine durch nichts zu rechtfertigende grobe Verletzung der Zensurinstruktion vom 31. Januar dieses Jahres.

Wenn ich deshalb nicht sofort die Entlassung des Zensors verfüge, so geschieht dies lediglich in Berücksichtigung des seitens Euer p. in dieser Beziehung geltend gemachten, allerdings beachtenswerten Grundes, daß es im allgemeinen Interesse der Zensurverwaltung liegt, die Bestimmung über die Absetzbarkeit der Zensoren nicht gleich in dem ersten Falle einer, wieweil schweren Schuldbarkeit zur Anwendung zu bringen; wobei in Betracht kommt, daß der Zensor sein Amt erst am 1. Juli dieses Jahres angetreten und abgesehen von dem vorliegenden, allerdings sehr auffallenden Verstoße noch keinen Verweis verwirkt hat.

Euer p. ersuche ich indes ergebenst, dem Grafen Flemming mein ernstliches Mißfallen über die Art, in welcher die gesetzlichen Bestimmungen im vorliegenden Falle von ihm vernachlässigt worden sind, eindringlich zu erkennen zu geben. Außerdem wollen Sie sein ferneres amtliches Verhalten gefälligst einer möglichst genauen Beaufsichtigung unterwerfen und mir schleunigst Anzeige machen, wenn sich ergeben sollte, daß er sich, der gegenwärtigen Erfahrung und des ihm erteilten Verweises ungeachtet, eines abermaligen Verstoßes in der Handhabung des ihm übertragenen Amtes schuldig mache, da ich in diesem Falle, was Euer p. dem Grafen von Flemming eröffnen wollen, nicht den mindesten Anstand nehmen würde, ihn der betreffenden Funktion sofort zu entheben.

Für den Fall, daß eine derartige Maßregel erforderlich sein sollte, wird es ratsam sein, daß Euer p. Ihr Augenmerk schon im voraus auf solche Individuen gerichtet halten, die eventuell für den fraglichen Posten in Vorschlag zu bringen sein würden.



**204 b. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eduard von Schaper, an  
Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Koblenz, 8. September 1843.**

*Ausfertigung, gez. Schaper.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 80–81.*

*Konflikt um den Kölner Lokalzensor Graf zu Eulenburg. – Sensibles Vorgehen in Rücksicht  
auf öffentliche Meinung.*

*Vgl. Einleitung, S. 87 und Dok. Nr. 179 c.*

Euer Exzellenz verehrliches Reskript vom 31. vorigen Monats No. 743 C. B. hat im wesentlichen durch meinen gehorsamsten Bericht vom 31. prioris No. 6976 sowie durch die Anzeige vom heutigen Tage No. 7336 seine Erledigung erhalten, und ich erlaube mir nur noch um eine hochgefällige baldige Bescheidung darüber zu bitten, ob dem Appellationsgerichtsrat Schmidt zu Köln das Amt als Lokalzensor übertragen werden soll, in welchem Falle ich bitten würde, die Zustimmung des Herrn Justizministers Exzellenz dazu zu erwirken, da ich bei dem nächsten Vorgesetzten des p. Schmidt auf Widerspruch zu stoßen fürchte.

Was das fernere Verbleiben des Grafen zu Eulenburg bei der Königlichen Regierung zu Köln betrifft, so hat er seine Stellung zu sehr kompromittiert, als daß nicht seine Versetzung dringend erforderlich werden sollte. Er wünscht diese auch selbst, und der Herr Regierungspräsident von Gerlach ist ganz damit einverstanden.

Recht sehr muß ich es schließlich beklagen, daß Euer Exzellenz meine Ansicht, nach welcher ich dem Grafen zu Eulenburg die Zensur nicht vor ergangenem Erkenntnis abgenommen, mißbilligen, und ich gestehe es ganz offen, daß ich mich noch immer nicht von der Unrichtigkeit derselben zu überzeugen vermag. Der Graf zu Eulenburg hatte mir auf seinen Dienstid versichert, zu den gegen ihn ergriffenen Maßregeln in keiner Weise Veranlassung gegeben zu haben, und da ich die Stimmung in Köln gegen die Zensur kenne, so war mir die Art, wie diese Angelegenheit von Übelwollenden dort ausgebeutet wurde, nicht auffallend, ich konnte mich aber unmöglich dadurch bestimmen lassen, da ich überzeugt bin, auch bei gänzlicher Schuldlosigkeit des Grafen zu Eulenburg würde die öffentliche Meinung in gleicher Weise mißleitet sein, lediglich in der Absicht, dem Institute der Zensur dadurch zu schaden.

Sollte aber eine dergestalt irregeleitete öffentliche Stimmung bei den Maßregeln der Regierung stets Berücksichtigung finden, so würde dadurch der Intrige und Kabale Tür und Tor geöffnet werden und die Stellung der Zensoren vorzugsweise gefährdet erscheinen, da es einem jeden von ihnen wohl begegnen kann, wenigstens scheinbar einmal eine Blöße zu geben.

**204 c. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eduard von Schaper,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Koblenz, 26. September 1843.**

*Ausfertigung, gez. Schaper.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 86–88v.*

*Nachfolge im Amt des Kölner Lokalzensors. – Personalvorschlag.*

*Vgl. Einleitung, S. 87, Dok. Nr. 188 e und 241 a.*

Auf Euer Exzellenz verehrlichen Erlaß vom 19. dieses Monats, die Wiederbesetzung der Stelle des Lokalzensors von Köln betreffend, fühle ich mich verpflichtet, Hochdenenselben eine Mitteilung des Herrn Regierungspräsidenten von Gerlach über den Appellationsgerichtsrat Schmidt vom 23. dieses Monats in der urschriftlichen Anlage mit der Bitte um Rückgabe ganz gehorsamst zu überreichen.

Ob Euer Exzellenz unter den darin angeführten Umständen dem p. Schmidt die Lokalzensur von Köln zu übertragen geneigt sein werden, muß ich zwar Dero höherem Ermessen lediglich ehrerbietigst anheimstellen. Ich erlaube mir jedoch dabei zu wiederholen, daß ich eine Garantie dafür, daß der p. Schmidt die Zensur Euer Exzellenz Absichten vollständig entsprechend handhaben werde, nicht zu übernehmen vermag, da ich ihn zu wenig kenne. Der Appellationsgerichtsrat Broicher würde sich nach allem, was ich über ihn gehört, zur Wahrnehmung der Lokalzensur wohl eignen; allein er soll zur Annahme dieses Amtes nicht geneigt sein, worüber ich mir indes bei meiner nächsten Anwesenheit in Köln Gewißheit zu verschaffen suchen werde.

Sonach würde, wenn Euer Exzellenz von dem p. Schmidt abstrahieren wollen, nichts übrigbleiben, als den Regierungsassessor von Arnim, über dessen Zuverlässigkeit bei Euer Exzellenz kein Zweifel obwaltet, von Trier nach Köln zu versetzen und ihm die Zensur zu übertragen.

Allein derselbe ist noch sehr jung, er strebt nach Beförderung und würde daher in seinen Verhältnissen in Köln nicht lange bleiben, und dann würde von neuem Verlegenheit wegen Wahrnehmung der Zensur eintreten. Ich komme daher auf das zurück, was ich in meinem gehorsamsten Berichte vom 23. vorigen Monats anzuführen die Ehre hatte, daß dieser Verlegenheit dauernd nur dadurch abzuhelfen sein wird, wenn zu der Königlichen Regierung zu Köln ein für das Geschäft als Zensor durchaus befähigter und ganz zuverlässiger Rat versetzt und diesem die Lokalzensur übertragen würde.

Sollte vielleicht im Augenblicke kein für diesen Zweck ganz geeigneter Beamter disponibel sein, so erlaube ich mir Euer Exzellenz auf einen solchen aufmerksam zu machen, für den ich die Garantie zu übernehmen imstande bin. Es ist dies der Auditeur der 16. Division Wenzel zu Trier, der schon längere Zeit bei der dortigen Königlichen Regierung, und zwar zur großen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, gearbeitet hat, und der den Wunsch hegt,

zur Verwaltung überzugehen und entweder bei einem Regierungskollegio als Rat oder als Landrat angestellt zu werden. Um sich den Übertritt zur Verwaltung zu erleichtern, hat er von dem Königlichen General-Auditoriate eine Entbindung von seinen Geschäften auf längere Zeit erbeten und erhalten, um während dieser Zeit bei einer Verwaltungsbehörde zu arbeiten. Er ist zwar jetzt, wie schon bemerkt, als Hilfsarbeiter bei der Königlichen Regierung zu Trier beschäftigt, es würde aber kein Bedenken haben, ihn in gleicher Weise zu der Königlichen Regierung zu Köln zu versetzen, und er würde sich gewiß auch gern der Wahrnehmung der Lokalzensur in Köln unterziehen, wenn ihm dadurch zugleich die Hoffnung gewährt würde, seinen Wunsch zur Verwaltung überzutreten, zu erreichen.

Ich habe den Divisions-Auditeur Wenzel während meines Aufenthaltes in Trier als einen sehr instruierten und gründlichen Arbeiter, als einen ruhigen und besonnenen, dem Gouvernement ganz ergebenen Beamten kennenlernen [können], dessen Überweisung für jede Behörde ein Gewinn sein würde. Besonders aber halte ich ihn zur Wahrnehmung des Zensor-Amtes für geeignet und glaube, daß dasselbe gar keinen zuverlässigeren Händen anvertraut werden kann als den seinigen.

Wenn Euer Exzellenz daher die Übertragung der Lokalzensur von Köln an den p. Wenzel genehmigen, so würde es nur darauf ankommen, daß ich ihm die Aussicht eröffnen dürfte, daß seine Übernahme zur Verwaltung von der Art, wie er die Aufgabe als Lokalsensor löse, abhängen würde, und ich würde dann bitten, mich zu einer solchen Erklärung zu ermächtigen.

Da aber der Regierungsrat Grashof bereits dringend gebeten hat, ihm das Amt als Lokalsensor bald wieder abzunehmen, so erlaube ich mir, auf eine hochgefällige schleunige Bescheidung eventuell durch den Telegraphen ehrerbietigst anzutragen.

204 d. **Behördenschreiben des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an Finanzminister Ernst Freiherr von Bodelschwingh.**

Berlin, 5. Oktober 1843.

*Revidiertes Konzept, gez. Arnim.<sup>2</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 89–93.*

*Der potentielle Kandidat, der beurlaubte Divisions-Auditeur Wenzel, möchte zugleich in den Verwaltungsdienst wechseln.*

*Vgl. Einleitung, S. 87.*

Nachdem das Amt eines Lokalzensors dem Oberlandesgerichtsassessor Grafen von Eulenburg wegen des bekannten beklagenswerten Exzesses, dessen sich derselbe laut gerichtlichen Ausspruchs schuldig gemacht, hat abgenommen werden müssen, sind wegen anderweiter Vertretung jenes Amtes in Ermangelung geeigneter Persönlichkeiten erhebliche Schwierigkeiten entstanden. Wiederum, wie früher, einen Beamten zur Wahrnehmung jener Funktion von hier aus dorthin zu überweisen, kann ich aus Gründen, deren weiterer Erörterung ich mich bei Euer genauen Kenntnis der provinziellen Verhältnisse enthalten zu dürfen glaube, nicht für zweckmäßig und ratsam erachten. Der Oberpräsident ist aber bis jetzt wegen einer unter den Beamten der Rheinprovinz zu treffenden, in allen Beziehungen genügenden Wahl in Verlegenheit gewesen. Jetzt hat er sich indes in dem unter ganz ergebenster Bitte der Rückgabe hier vertraulich angeschlossenen Berichte vom 26. September dieses Jahres dahin entschieden, den zur Zeit von seinem eigentlichen Posten beurlaubten und bei der Regierung zu Trier beschäftigten Divisions-Auditeur Wenzel in Vorschlag zu bringen. Ich würde meinerseits bei dem sehr bestimmt lautenden und überaus günstigen Zeugnisse, welches diesem Beamten gegeben wird, kein Bedenken tragen, demselben die Lokalzensur in Köln unter Bewilligung der damit verbundenen Remunerationen von 400 Rthl. jährlich zu übertragen.

Derselbe würde jedoch nach der Äußerung des Oberpräsidenten eine solche Stellung nur dann übernehmen können, wenn er zur Regierung nach Köln behufs seiner gleichzeitigen Beschäftigung bei derselben versetzt und wenn ihm die Aussicht eröffnet würde, daß bei zweckmäßiger Handhabung des hier in Rede stehenden Amtes seiner dereinstigen Übernahme zur Verwaltung kein Hindernis entgegenstehen würde.

Ich glaube meinerseits bei dem Umstande, daß es in der Tat verhältnismäßig wenige Beamte sind, welche die wichtige Funktion eines Zensors in einer allen daran zu machenden Ansprüchen genügenden Weise zu versehen geeignet und fähig sind, im Interesse meines Ressorts ein besonderes Gewicht darauf legen zu müssen, wenn sich die Aussicht darbietet,

Personen, die einerseits jenen Anforderungen entsprechen und andererseits auch in sonstigen Beziehungen tüchtig und zu erfolgreichen Leistungen im Staatsdienste befähigt sind, für die Verwaltung zu gewinnen. Der p. Wenzel erfüllt nach dem hier vorliegenden Berichte diese Bedingungen in hohem Grade. Es erscheint mir deshalb um so erwünschter, den bezüglichen Anträgen des Oberpräsidenten stattgeben zu können, als von den Leistungen desselben, auch wenn er dereinst einer andern als der Kölnischen Regierung zu überweisen sein sollte, innerhalb meiner Verwaltung stets ein sehr zweckmäßiger Gebrauch zu machen und er bei den in betreff der Auditeure ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen eventuell ohnehin in die Administration zu befördern sein würde. Euer p. ersuche ich ganz ergebenst, sich gefälligst darüber äußern zu wollen, ob Hochdieselben bereit sein würden, sich in der Voraussetzung, daß die dermalige Beurlaubung des gedachten Beamten von seiner Stellung als Divisions-Auditeur einstweilen weiter fort dauere, dem in einer gemeinschaftlichen Verfügung auszusprechenden Einverständnis mit seiner Beschäftigung bei der Regierung zu Köln und mit der ihm zu eröffnenden Aussicht auf seine bei zweckmäßiger Handhabung der Zensur künftig zu veranlassende definitive Übernahme in den Verwaltungsdienst anzuschließen.

**205 a. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell, an die (Bezirks-)Regierung zu Erfurt. Magdeburg, 10. September 1843.**

*Ausfertigung, gez. Flottwell.*

*ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 1397, n. f.*

*Gesetzliche Verantwortung der Buchhändler für die Verbreitung von im Ausland gedruckten und in Preußen nicht zum Debit genehmigten Schriften.*

*Vgl. Einleitung, S. 54, 57 und 61 und Dok. Nr. 86 a–86 b.*

Es kommen noch immer Fälle vor, daß im Auslande in deutscher Sprache erschienene Schriften, welche ohne besondere Genehmigung in den diesseitigen Landen nicht debitiert werden dürfen, dennoch ohne eine solche Genehmigung verbreitet werden. Die Strafen für die Überschreitung der betreffenden Gesetze – Artikel XVI zu 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Oktober 1819, § 4 und 5 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 6. August 1837 – sind bedeutend. Im dritten Falle einer solchen Kontravention verliert der betreffende Buchhändler die Befugnis zum Gewerbebetrieb. Es darf wohl im allgemeinen von der Ehrenhaftigkeit der inländischen Buchhändler vorausgesetzt werden, daß ihnen die Absicht einer Debitierung solcher verbotenen Schriften um so ferner bleiben werde, als dieselbe mit den bestimmtesten gesetzlichen Vorschriften geradezu in Widerspruch stehen

würde. Unter diesen Umständen würde es zu bedauern sein, wenn dieselben aus Unachtsamkeit oder aus Mangel an Gesetzkenntnis oder Gewissenhaftigkeit ihrer Untergebenen, bei der den Polizeibehörden wiederholt eingeschärften energischen Handhabung der den Gegenstand betreffenden Gesetze in den Fall kommen sollten, einer, bei öfterer Wiederholung ihre Existenz bedrohenden Strafe ausgesetzt zu sein. Dem Königlichen Ministerio des Innern erscheint es deshalb angemessen, daß sie von dem, den Polizeibehörden in der fraglichen Beziehung erteilten Befehle ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, daß sie dabei auf die Bestimmungen im Artikel XI der Verordnung vom 18. Oktober 1819, § 3 und 4 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 6. August 1837 und § 6 der Verordnung vom 30. Juni vorigen Jahres, wonach Schriften, welche außerhalb Deutschlands in deutscher Sprache erscheinen, ohne die ausdrücklich dafür nachgesuchte und erteilte Debitserlaubnis des Ober-Censur-Gerichts für gesetzlich verboten zu achten sind und der Vernichtung anheimfallen, ingleichen auf die in Artikel XVI zu 5 der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und § 4 der Kabinettsordre vom 6. August 1837 verordneten Strafen in geeigneter Weise ohne öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht werden, und daß man ihnen dabei eröffne, wie man zu der Ehrenhaftigkeit ihrer Gesinnung und zu der Gesetzlichkeit ihres Verhaltens das Vertrauen hege, daß sie es auf alle Weise zu vermeiden suchen werden, die Behörden in die bei jeder Kontravention unvermeidliche Notwendigkeit zu setzen, die beregten strengen Vorschriften gegen sie in Anwendung zu bringen.

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung ersuche ich ergebenst, den Buchhandlungen in Ihrem Verwaltungsbezirke durch die betreffenden Polizeibehörden hiernach die erforderliche Eröffnung gefälligst machen zu lassen.

**205 b. Aus einem Protokoll des Erfurter Polizei-Amts, vorgelegt Oberbürgermeister  
Carl Friedrich Wagner.  
Erfurt, 2. Oktober 1843.**

*Ausfertigung, gez. Rochlitz sowie Unterschriften der Buchhändler am Ende des Dokuments.  
StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 6, n. f.*

*Belehrung der Erfurter Buchhändler.*

*Vgl. Einleitung, S. 54, 57, 61 und 88.*

Verhandelt Erfurt, den 2. Oktober 1843.

Es sind höheren Orts noch immer Fälle wahrgenommen worden, daß im Auslande in deutscher Sprache erschienene Schriften, welche ohne besondere Genehmigung in den deutschen Landen nicht debitiert werden dürfen, dennoch ohne eine solche Genehmigung verbreitet wurden.

Da die Strafen für die Überschreitung der betreffenden Gesetze [...] bedeutend sind – im dritten Falle einer solchen Kontravention verliert der betreffende Buchhändler die Befugnis zum Gewerbebetriebe – und im wesentlichen wohl von der Ehrenhaftigkeit der inländischen Buchhändler vorausgesetzt werden darf, daß ihnen die Absicht einer Debitierung solcher verbotener Schriften um so ferner bleiben werde, als dieselben mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gerade im Widerspruch stehen, und endlich es unter solchen Umständen zu bedauern sein würde, wenn *die Buchhändler aus den verschiedensten Gründen*<sup>1</sup> einer ihrer Existenz bedrohenden Strafe *ausgesetzt seien*, so ist höheren Orts angeordnet worden,

daß die Buchhändler von dem, den Polizeibehörden in der fraglichen Beziehung erteilten Befehle ausdrücklich in Kenntnis gesetzt [...] werden. [...]

Solches wird demnach den Herren Buchhändlern hierselbst zur Kenntnisnahme und Nachachtung, wie hiermit geschieht, eröffnet.

gez.

Keyersche Buchhandlung

Müllersche Buchhandlung

Hennigs & Hopf

H. A. von Berlepsch

F. W. Otto

Friedrich Knic

G. Wilh. Körner

1 *Im Protokoll wörtlich die Passage aus der Verfügung des Oberpräsidenten, Dok. Nr. 205 a, übernommen, nach: würde es zu bedauern sein.*

**206 a. Bericht des kommissarischen Bezirkszensors, Kammergerichtsassessor Lischke, an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding.**

**Berlin, 11. September 1843.**

*Ausfertigung, gez. Lischke; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 121–122v.*

*Bitte um definitive Bestellung als Bezirkszensor. – Beschreibung des Amtes. – Verminderung seiner Aufgaben im Büro des Justizministers.*

*Vgl. Einleitung, S. 85 und Dok. Nr. 188 d.*

Wie Euer Hochwohlgeboren bekannt ist, verwalte ich seit dem 1. Juli dieses Jahres infolge eines Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern vom 17. Juni dieses Jahres kommissarisch die Stelle eines Zensors für die in Berlin und dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam erscheinenden historischen, juristischen, philosophischen, streng wissenschaftlichen, theologischen und pädagogischen Schriften – gleichviel, ob sie periodisch erscheinen oder nicht – und der politischen Schriften mit Ausnahme der periodischen.

Von der Überzeugung ausgehend, daß das Institut der Zensur, so wie es durch die neueste Gesetzgebung geordnet ist, ein durchaus segensbringendes sei, habe ich schon beim Antritte jenes Amtes nicht daran gezweifelt, daß ich in dessen Übung jene innere Befriedigung finden würde, welche das Bewußtsein, den Staatszwecken – wenn auch nur mit kleinen Kräften und als das unbedeutendste Glied in der großen Kette – förderlich zu sein, dem Staatsdiener gewähren muß. Daneben war es der rege Wunsch, mich wieder an dem mir im Drange der richterlichen Praxis ziemlich entfremdeten wissenschaftlichen Leben zu beteiligen, welcher mich zur Übernahme einer Beschäftigung bewog, die mich notwendig mitten in die Fülle dieses Lebens führen mußte.

In beiden Beziehungen habe ich mich nicht getäuscht. Trotz der mannigfachen unerfreulichen Berührungen mit einzelnen Vertretern der durch die Zensur bekämpften Tendenzen, trotz der noch unangenehmeren Notwendigkeit, geschriebene und gedruckte Torheiten und Abgeschmacktheiten aller Art mit Ernst und Sorgfalt zu lesen und zu prüfen, habe ich mein Amt von Herzen lieb gewonnen und würde es mich betrüben, wenn ich von demselben mit dem Ablaufe meines Kommissoriums, dem 1. kommenden Monats scheiden müßte.

Ich wage es daher, den Wunsch auszusprechen, daß mir das bisher nur interimistisch verwaltete Zensor-Amt vom 1. Oktober dieses Jahres ab definitiv übertragen werden möge, und trete Euer Hochwohlgeboren mit der ehrerbietigsten Bitte an, die Gewährung dieses Wunsches hochgeneigtest bei seiner Exzellenz dem Herrn Minister des Innern befördern zu wollen.

In betreff meiner Befähigung zu dem erbetenen Amte erlaube ich mir nur die Bemerkung, daß wenigstens aus meiner bisherigen Amtsführung kein Grund zu entnehmen sein dürfte, dieselbe in Zweifel zu ziehen, indem, soviel mir bekannt ist, weder über zu laxen noch über



zu strenge Handhabung der Zensur noch über irgendeine Unregelmäßigkeit in der Geschäftsführung eine begründet befundene Beschwerde erhoben worden ist.

Wenn ich übrigens diese Angelegenheit schon jetzt und vor vollständigem Ablaufe meines Kommissoriums zur Sprache bringe, so geschieht dies deshalb, weil mich die Erfahrung gelehrt hat, daß ich ohne übermäßige Anstrengung nicht länger imstande sein werde, neben dem Zensor-Amte das ganze mir gegenwärtig im Büro seiner Exzellenz des Herrn Justizministers Mühler obliegende Arbeitspensum zu gewältigen, und weil ich in der nächsten Zeit eine sehr passende Gelegenheit haben werde, bei seiner Exzellenz, falls mir das Zensor-Amt belassen werden sollte, die nötigen Anträge wegen Abnahme des größeren Teils meiner bisherigen Geschäfte zu formieren.

**206 b. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding, an  
Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
Potsdam, 17. September 1843.**

*Ausfertigung, gez. Meding.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 119–120v.*

*Befürwortung von Lischkes Gesuch. – Bedeutsamkeit des Zensor-Amtes. – Besoldungshöhe  
der Stelle eines Bezirkszensors in Berlin.*

*Vgl. Einleitung, S. 85.*

Der Kammergerichtsassessor Lischke, welchem in Folge Euer Exzellenz verehrlichen Erlasses vom 17. Juni dieses Jahres (II. 773 C. J.) die eine der für Berlin und den Bezirk der königlichen Regierung zu Potsdam kreierte Zensor-Stellen kommissarisch auf die Zeit vom 1. Juli bis zum Schluß dieses Monats gegen eine Remuneration von 40 Talern monatlich übertragen worden ist, hat sich in der in Abschrift ehrerbietigst beigefügten Vorstellung vom 11. dieses Monats<sup>1</sup> mit dem Wunsch an mich gewendet, seine definitive Ernennung zum Zensor bei Euer Exzellenz zu erwirken.

Derselbe hat während der Dauer seiner Amtsführung zu irgendeiner Beschwerde keinen Anlaß gegeben, vielmehr nach dem, was mir bekannt geworden ist, seinem Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Eifer obgelegen, so daß ich keinen Anstand finde, seine definitive Ernennung bei Euer Exzellenz zu befürworten.

Aus seiner Vorstellung geht hervor, daß er gleichzeitig in dem Büro des Herrn Justizministers Mühler Exzellenz nicht unbedeutend beschäftigt wird, und er selbst spricht die Be-

<sup>1</sup> *Dok. Nr. 206 a.*

sorgnis aus, daß er ohne übermäßige Anstrengung nicht länger imstande sein werde, neben dem Zensor-Amte das ganze ihm daselbst übertragene Arbeitspensum zu gewältigen. Ich kann auch nicht dafür stimmen, ihm, falls Euer Exzellenz seine definitive Anstellung zu genehmigen geneigt sein sollten, anderweitige Geschäfte von nur irgend erheblichem Umfange zu belassen; das Zensor-Amt ist zu wichtig und seine Verwaltung erheischt zu sehr die fortdauernde Erhaltung der Geistesfreiheit, die zu leicht durch eine zu große Arbeitslast erdrückt werden kann, als daß ich nicht dringend wünschen müßte, den Verwalter dieses Amtes von allen Sorgen um eine anderweite Berufspflicht befreit zu sehen, um so mehr, als gerade das dem p. Lischke obliegende Zensurpensum von großem Belang ist und zu befürchten sein möchte, daß eine fortdauernde Überbürdung desselben leicht diejenigen Inkonvenienzen herbeiführen könnte, welche bei der seitherigen angestregten Tätigkeit des Lischke von ihm ferngeblieben sind. Unter diesen Umständen trage ich daher bei Euer Exzellenz gehorsamst dahin an, daß Hochdieselben durch Kommunikation mit dem Herrn Justizminister Mühler hochgeneigtest bewirken wollen, daß der p. Lischke ganz oder doch größtenteils von seinen anderweiten Geschäften entbunden werde. Es ist mir nicht bekannt, welche Remuneration derselbe für seine Geschäfte im Königlichen Justizministerium bezieht; Euer Exzellenz haben aber in dem verehrlichen Erlaß vom 5. Juni dieses Jahres (II. 713 C. J.) für die Zensor-Stelle, welche der p. Lischke seither verwaltet hat, den Betrag von 1.000 Rtlr. zu bewilligen die Geneigtheit gehabt, und es würde die Frage entstehen, ob dem p. Lischke nicht durch die Bewilligung eines Gehalts von 800 Rtlr. oder der ganzen ausgesetzten Summe Ersatz für die in dem Büro des gedachten Herrn Ministers bisher bezogenen Remunerationen gewährt und dafür von ihm die Aufgebung jener Stellung gefordert werden könnte.

**207. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell, an die Bezirks- und Lokalzensoren der Provinz.**

**Magdeburg, 25. September 1843.**

*Ausfertigung, gez. Flottwell; Abschrift.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 29.*

*Die Zensur ist eine gesetzliche Einrichtung des Staates. – Autorität der Zensoren.*

*Vgl. Einleitung, S. 83.*

Der Herr Minister des Innern hat in einem Reskripte vom 21. dieses Monats es für unzulässig erklärt, daß man die Zensur als ein vom Staat für notwendig erachtetes, auf Gesetze und Königliche Verordnungen begründetes Institut durch die Tagespresse in den Augen des Publikums herabzusetzen, Mißvergnügen mit den auf sie bezüglichen Anordnungen

zu erregen, das Vertrauen zu den sie handhabenden Behörden und Beamten zu erschüttern sucht. Die Zensur steht in dieser Beziehung jeder anderen gesetzlichen Einrichtung gleich, und die sie betreffenden Vorschriften und Maßregeln dürfen so wenig als solche Bestimmungen und Anordnungen, welche in den übrigen Zweigen der Gesetzgebung und Verwaltung maßgebend sind, in zum Druck bestimmten Schriften nach anderen als nach den im Art. IV der Zensurinstruktion vom 31. Januar dieses Jahres niedergelegten Grundsätzen beurteilt werden. Es ist ein zwar erklärlicher, dem Staatsdienste aber nachteiliger Irrtum mancher Zensoren, daß sie sich, um allen Schein persönlichen Interesses zu vermeiden, den sie selbst und ihr Amt betreffenden Angriffen aussetzen zu müssen glauben, ohne zu bedenken, daß sie gerade dadurch der Autorität ihrer Entscheidungen in anderen Beziehungen und dem Ansehen des Staats, dessen Rechte sie zu vertreten berufen sind, leicht sehr viel vergeben können.

Euer Hochwohlgeboren teile ich diese Weisung des Herrn Ministers zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung mit.

**208. Verfügung des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann, an die Zensoren der Provinz.**

**Posen, 8. Oktober 1843.**

*Reinschrift, gez. von Beurmann.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3029, S. 33–34.*

*Zensoren müssen ihre Entscheidung zum Druckverbot an der betreffenden Textstelle und nicht nur pauschal vermerken.*

*Vgl. Einleitung, S. 89.*

Das Königliche Ober-Censur-Gericht hat bei dem Herrn Minister des Innern zur Sprache gebracht, daß die Zensurstücke, welche bei den Beschwerden über Versagung der Druck-erlaubnis eingehen, in Beziehung auf den Ausspruch des Zensors formell nicht immer den Erfordernissen entsprechen, die das Reglement für das Verfahren bei dem gedachten Gerichte vom 1. Juli currentis offenbar voraussetzt, wenn dasselbe im § 9 verordnet, daß den Beschwerden das Zensurstück mit dem Original-Vermerk des Zensors über das versagte Imprimatur beigefügt werden müsse.

In einem Falle ist ein bloß durchstrichener Zeitungsartikel, in einem anderen Falle ein Zensurstück eingereicht worden, an dessen Rande sich lediglich mit Rotstift die Worte befinden: „Gegen die Instruktion vom 23. Februar currentis.“

In dem letzteren dieser beiden Fälle ist das Gericht durch die obwaltenden Umstände veranlaßt worden, über die mangelhafte Form des Vermerks des Zensors hinwegzugehen, in

dem ersten ist dagegen durch die erforderliche Nachbringung jenes Vermerks ein Aufschub von mehreren Tagen verursacht worden.

Um ähnlichen Übelständen für die Folge vorzubeugen, ersuche ich Euer p. in Veranlassung eines Reskripts des Herrn Ministers des Innern, den Vermerk über die Erteilung oder Versagung der Druckerlaubnis stets und insbesondere bei jedem einzelnen Artikel eines Zeitblattes, dem die Druckerlaubnis versagt wird, deutlich auszudrücken und demselben Ihre Namens-Unterschrift sowie das Datum der Entscheidung beizufügen.

*Gleichlautend der Oberpräsident der Provinz Sachsen, Flottwell (gez. i. V. Bonin), Magdeburg, 6. Oktober 1843, an die Bezirks- und Lokalzensoren der Provinz, so an den in Salzwedel, Landrat Wilhelm von der Schulenburg, in: LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 37–37v.*

**209. Aus einem Bericht des Bezirks- und Lokalzensors, Józef Czwalina, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.**

**Posen, 8. Oktober 1843.**

*Ausfertigung, gez. Czwalina.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 28–30.*

*Zensuraufkommen. – Sensibilität gegenüber polnischen Zeitschriften. – Hinweisung der Zensoren auf die Staats-Zeitung.*

*Vgl. Einleitung, S. 49, Dok. Nr. 174 a und das Aktenreferat vor 213 a.*

[...]

Die Geschäfte der polnischen Lokal- und Bezirkszensur sind seit einem Jahre in dem Maße gewachsen, daß sie keineswegs mehr als ein bloßes Nebengeschäft angesehen werden können, sondern, pünktlich erfüllt, die volle Tätigkeit eines Beamten in Anspruch nehmen, was bei eintretender Änderung in der Person des Zensors vielleicht zu beachten wäre.

Noch halte ich es für meine Pflicht, die Bemerkung diesem Bericht hinzuzufügen, daß die Zeitschrift *Gazeta Kosczielen* in ihren letzten Nummern eine ihr bisher nicht eigene polemische Richtung anzunehmen beginnt, der ich als Akatholik, um nicht als Partei zu erscheinen, nur in ganz entschiedenen Fällen qua Exemplar entgegenrete, welche jedoch beim katholischen Klerus um so mehr einwirken muß, da im polnischen Idiom in unserer Provinz diesen Bestrebungen kein literarisches Gegengewicht entgegenwirkt. Der *Tygodnik Literacki*, von dem erst 3 Nummern erschienen sind, macht als Organ eines extravaganteren Demokratismus viel Schwierigkeit, da die Zensur, der gestrichenen Stellen und Aufsätze wegen, jedes Blatt nochmals durchzulesen gezwungen ist.

Die Redaktionen der Staats-Zeitung und der beiden Berliner Zeitungen sind hiernach mit Anweisung versehen. Um aber die Gewißheit zu erhalten, daß auch in anderen Zeitungen

Mitteilungen der beregten Art nicht ohne vorgängige Zustimmung des Herrn Staatsrats-Präsidenten aufgenommen werden, wollen Euer Hochwohlgeboren die Zensoren anweisen, die Veröffentlichung derartiger Artikel überhaupt nur dann zu gestatten, wenn solche bereits in der Staats-Zeitung enthalten gewesen sind, und also die Vermutung der erfolgten Prüfung und Genehmigung für sich haben.

**210 a. Eingabe des Thorner Buchhändlers Ernst Lambeck an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher.**

**Thorn, 1. November 1843.**

*Ausfertigung, gez. Ernst Lambeck; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 221–222.*

*Mehrkosten wegen der geforderten Übersetzung von Schriften in polnischer und russischer Sprache.*

*Vgl. Einleitung, S. 57.*

Euer p. erlaubt sich Unterzeichneter um hochgeneigte Abstellung eines in der neuen Zensurverwaltung obwaltenden drückenden Übelstandes ganz gehorsamst zu bitten.

Ich verlege in neuerer Zeit mehrere kleine Werke, die ich aus dem Deutschen ins Polnische übersetzen ließ. Der Bezirkszensor, Herr Oberregierungsrat Wegener, welcher der polnischen Sprache nicht mächtig ist, verlangte, daß ich behufs Erteilung des Imprimatur ein von einem vereidigten Dolmetscher beglaubigtes Zeugnis beibringen sollte. Ich habe dies, weil mir an dem raschen Erscheinen der Werke gelegen war, bisher immer getan, dadurch aber eine bedeutende Vermehrung der Herstellungskosten für die Werke gehabt, denn ich mußte außer dem Übersetzungshonorar an den Dolmetscher noch ein ziemlich bedeutendes Honorar an den Dolmetscher für sein Zeugnis abgeben, so daß ich die Herstellungskosten für jedes Werk um ein Drittel vermehrt sah.

Jetzt stehe ich nun im Begriff, ein Werk zu verlegen, welches von einem Polen verfaßt, also keine Übersetzung ist, und auch zu diesem Werke verlangt Herr Oberregierungsrat Wegener eine beglaubigte deutsche Übersetzung. Um diese zu verschaffen, verdreifachen sich meine Kosten; denn einmal muß ich dem Verfasser sein Honorar bezahlen, ein zweites muß ich für die Übersetzung ins Deutsche und ein drittes muß ich für die Vergleichung der Übersetzung mit dem Original und das beglaubigende Attest entrichten.

Es kann unmöglich in dem Sinn der neuen Zensurverordnungen liegen, daß der Buchhändler auf diese Art so empfindliche Verluste erleiden soll.

Habe ich z. B. für einen Bogen 5 Rtlr. Honorar mit dem Autor festgesetzt, so stellen sich die Übersetzungskosten, dann das Honorar für des Dolmetschers Zeugnis auf wenigstens noch

sechs Taler heraus, und das ist bei 12 bis 15 Bogen dann doch ein schmerzlicher Ausfall. Dies ist es, um dessen geneigte Abhilfe ich Euch hierdurch untertänigst ersuche, und geht mein bescheidener Vorschlag dahin, daß von dem bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder angestellten vereidigten Dolmetscher dergleichen Atteste gratis ausgestellt werden, oder daß ich Werke in polnischer Sprache an den Bezirksensor in Posen zur Erteilung des Imprimatur senden darf.

Noch gibt mir Herr Oberregierungsrat Wegener infolge meiner Anfrage, wie ich mich in bezug auf ein vielleicht in Kürze bei mir erscheinendes Werk in russischer Sprache zu verhalten habe, die Antwort, auch hierfür gelte dieselbe Norm, als bei den Werken in polnischer Sprache. Woher aber einen für die russische Sprache vereidigten Dolmetscher schaffen? Auch hierüber erbitte ich mir von Euer p. geneigte Aufklärung.

**210 b. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Berlin, 8. Dezember 1843.**

*Ausfertigung, gez. Bötticher.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 218–220.*

*Spezialzensur der in der Druckerei Lambeck erscheinenden polnischen Schriften durch ortsansässigen, sprachkundigen Zensor. – Zensur der russischen Schriften inoffiziös durch einen in Berlin als Registrator tätigen Russen.*

*Vgl. Einleitung, S. 57.*

Der Buchdrucker Ernst Lambeck zu Thorn hat in der abschriftlich beiliegenden Eingabe vom 1. vorigen Monats gebeten, für den Bezirksensor, Oberregierungsrat Wegener zu Marienwerder, behufs Zensur der aus der Buchdruckerei des p. Lambeck in polnischer und russischer Sprache erscheinenden Werke einen der genannten Sprachen mächtigen Stellvertreter zu ernennen.

Der Antrag erscheint mir wie dem darüber befragten Oberregierungsrat Wegener billige Berücksichtigung zu verdienen, da die von dem p. Lambeck bisher erforderten beglaubigten Übersetzungen für ihn notwendig nicht unbedeutende Kosten und Weitläufigkeiten veranlassen.

Euer Exzellenz bitte ich ganz gehorsamst um geneigte Genehmigung, daß die Zensur der aus der Buchdruckerei des p. Lambeck erscheinenden Schriften in polnischer Sprache einem in Thorn angesessenen, mit der genannten Sprache vertrauten, zum Zensor-Amt auch sonst qualifizierten Manne zur Zensur vorgelegt werden dürfen. Die Ermittlung desselben wird nicht schwierig sein. Schon jetzt ist mir dazu der evangelische Prediger Erdmann in Thorn

genannt, über dessen Qualifikation zu der gedachten Funktion ich von dem Königlichen Konsistorium nähere Erkundigung einziehen werde, sobald ich die Gewißheit erhalte, daß Euer Exzellenz die beantragte Ausnahme zu genehmigen geruhen. Diese Spezial-Zensur würde ich dann ohne öffentliche Bekanntmachung dem betreffenden Zensor übertragen. Was die von dem p. Lambeck herauszugebenden Schriften in russischer Sprache betrifft, so wird es schwierig sein, in Thorn oder in der Nähe einen vollkommen dazu qualifizierten Zensor zu ermitteln, welcher auch der russischen Sprache mächtig ist.

Mit Euer Exzellenz Genehmigung, um die ich hiermit ganz gehorsamst bitte, würde ich den p. Lambeck anweisen, die Manuskripte in russischer Sprache mir einzusenden. Ich würde dieselben von dem bei dem hiesigen<sup>1</sup> Commerz- und Admiralitäts-Collegium als Registrar angestellten, der russischen Sprache kundigen, kaiserlich-russischen Vize-Konsul Ritter, einem zuverlässigen Beamten, prüfen lassen, und dann das Imprimatur selbst erteilen oder versagen, um jedes Aufsehen und Bedenken zu vermeiden, welches daraus entstehen könnte, wenn der p. Ritter selbst das Imprimatur erteilte, von welchem bekannt ist, daß er auch als russischer Vize-Konsul fungiert.

**210 c. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher.**

**Berlin, 14. Dezember 1843.**

*Revidiertes Konzept,<sup>2</sup> gez. Arnim.<sup>3</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 223–225.*

*Rücksprache mit Kultusminister wegen des ausgewählten Thorner Predigers als Zensor der polnischen Schriften. – Gegen Verwendung des russischen Registrators als inoffiziösen Zensor.*

*Vgl. Einleitung, S. 57.*

Wenngleich es an sich keinem Bedenken unterliegen würde, die Zensur der in Thorn in polnischer Sprache erscheinenden Schriften, wie Euer p. nach dem Schreiben vom 8. dieses Monats<sup>4</sup> beabsichtigen, dem ordentlichen Zensor wegen dessen Unbekanntschaft mit jener Sprache abzunehmen und dem evangelischen Prediger Erdmann in Thorn zu übertragen,

<sup>1</sup> Gemeint ist Königsberg.

<sup>2</sup> Absendevermerk: 16.12.

<sup>3</sup> Paraphe auf einem nachfolgenden Konzept, S. 227.

<sup>4</sup> Dok. Nr. 210 b.

so nehme ich doch Anstand, dies zu genehmigen, bevor ich mich nicht der Zustimmung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten hierzu vergewissert habe. Ich habe daher denselben zuvörderst von Euer pp. Vorhaben in dieser Beziehung in Kenntnis gesetzt. Was ferner die Zensur der in russischer Sprache in Thorn zu druckenden Schriften anbelangt, so könnte es doch leicht zu Mißdeutungen und sonstigen Übelständen führen, wenn dieselbe zwar nicht der Form, aber doch der Sache nach einem Manne übertragen würde, der zugleich als kaiserlich-russischer Vize-Konsul fungiert. Es würde daher nur im äußersten Notfall dem dazu in Vorschlag gebrachten p. Ritter die Prüfung jener Schriften übertragen werden können, weshalb ich Euer p. ergebenst ersuche, gefälligst noch den Versuch zu machen, ob nicht ein anderer der russischen Sprache kundiger und im übrigen qualifizierter Beamter in Ihrem Verwaltungsbezirke sich ermitteln ließe, dem die Zensur oder gutachtliche Prüfung anzuvertrauen wäre.

**211. Zirkularschreiben des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding, an die Oberpräsidenten, hier an den des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.**

**Potsdam, 12. November 1843.**

*Ausfertigung, gez. Meding.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 48–49.*

*Information der Oberpräsidenten untereinander über verfügte Debitsverbote.*

*Vgl. Einleitung, S. 85.*

Es ist zur Sprache gekommen, daß es wünschenswert sei, bei den nach § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Februar currentis von dem betreffenden Oberpräsidenten an die Oberpräsidien der übrigen Provinzen zu machenden Mitteilungen über die verfügte Debitssuspension einer Schrift den letzteren gleichzeitig ein Exemplar dieser Schrift zu übersenden, damit ihnen hierdurch Gelegenheit gegeben werde, zu beurteilen, ob auch in ihren Provinzen auf gleiche Weise gegen die Schrift vorläufig einzuschreiten sei.

Da die Angemessenheit einer solchen Maßregel nicht zu verkennen sein dürfte, so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst, mich gefälligst benachrichtigen zu wollen, ob dieselben in derartigen in meinem Oberpräsidialbezirk vorkommenden Fällen ein Exemplar der betreffenden Schrift zu erhalten wünschen, wobei ich mir jedoch zu bemerken erlaube, daß für den Fall der etwaigen Nichtbestätigung der Beschlagnahme einer Schrift die Zahlung des Kaufpreises für die entnommenen Exemplare wird erfolgen müssen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich meinerseits ganz ergebenst, mir in den Fällen, wo Hochdieselben sich zu Debitssuspensionen in der dortigen Provinz veranlaßt sehen, ein



Exemplar der betreffenden Schrift zugehen zu lassen, für dessen Bezahlung, falls deren Debitssuspension nicht bestätigt werden sollte, ich Sorge zu tragen nicht unterlassen werde.

**212 a. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Carl Moritz von Beurmann, an die Zensoren der Provinz,  
hier an den Rawiczer Lokalsensor, Bürgermeister F. Reder.**

**Posen, 16. November 1843.**

*Ausfertigung, gez. Beurmann.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3043, S. 51–52.*

*Spezialinstruktion für die Zensur von Presseartikeln hinsichtlich der Kartellkonvention mit  
Russland.*

*Vgl. Einleitung, S. 73, 84 und 92.*

Durch meine Verfügung vom 1. September dieses Jahres ist auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, die Zensur der Tagesblätter in betreff solcher Artikel, welche die Verhältnisse zwischen Preußen und Rußland besprechen, mit besonderer Vorsicht und Strenge zu handhaben.

Im allgemeinen hat dies zu dem gewünschten Resultate geführt, daß die öffentlichen Blätter diesen Gegenstand in neuerer Zeit mit Ruhe und Mäßigung erörtern. Wenn indessen hin und wieder in der Polemik wegen der bisherigen Kartell-Konvention fortgefahren und der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der Erneuerung einer solchen Konvention entgegengetreten wird, so ist zu wünschen, daß die Herren Zensoren auch in dieser Beziehung mit größter Vorsicht zu Werke gehen, um so mehr, als allerdings Umstände vorhanden sind, welche den Abschluß einer neuen Kartell-Konvention zwischen Preußen und Rußland herbeiführen können.

Die Tagespresse wird sich demnach solcher Erörterungen zu enthalten haben, welche einerseits die Beziehungen zu dem kaiserlichen russischen Gouvernement stören könnten, andererseits aber auch im Publikum voreilige irriige Ansichten erzeugen können.

Indem ich Euer pp. im höheren Auftrage veranlasse, sich hiernach genau zu achten, glaube ich Sie nicht erst besonders darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß diese Anweisung von Ihnen sorgfältigst geheimzuhalten ist.

Wegen der Anwendung des Artikels III der Zensurinstruktion vom 31. Januar dieses Jahres hierauf nehme ich auf meinen Erlaß vom 1. September dieses Jahres Bezug.

**212 b. Zirkularverfügung des Innenministers  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an die Oberpräsidenten,  
hier an den des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.  
Berlin, 26. November 1843.**

*Ausfertigung, gez. Arnim.  
AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 52–54.*

*Spezialinstruktion für die Zensur von Artikeln, die auf das Verhältnis zwischen den beiden  
Konfessionen einwirken.*

*Vgl. Einleitung, S. 39, 84 und 92, Dok. Nr. 154 und 263.*

Die Zensurinstruktion vom 31. Januar currentis verordnet zu IV., daß solche Artikel nicht zum Drucke zu verstatten seien, welche dahin zielen, Zwiespalt zwischen den im Lande vorhandenen Konfessionen zu säen und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzulegen. Die Pflicht der Regierung, die früheren konfessionellen Zwistigkeiten und deren Folgen immer mehr vergessen zu machen und jedem Wiedererwachen derselben sorgfältig vorzubeugen, erfordert es, daß die Zensoren jene Verordnung auf das sorgfältigste und ebensowohl mit Ernst als mit Umsicht zur Anwendung bringen.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Ereignisse berichtet und beleuchtet, welche vermeintliche Grundsätze der Regierung oder der katholischen Kirchenbehörden, z. B. über die Einwirkung auf die Lehren der Professoren der Fakultät der katholischen Theologie, erkennen lassen, sonstige Beziehungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche andeuten sollen, oder Abweichungen in den Maximen beider durchscheinen lassen, und in dieser Rücksicht wohl geeignet sind, den konfessionellen Frieden als bedroht erscheinen zu lassen, ihm aber eben hierdurch erst Gefahr bringen können.

Bei der Beurteilung solcher und ähnlicher Artikel haben die Zensoren aus diesem Gesichtspunkte sorgfältig auf die Tendenz derselben zu achten und allen Äußerungen die Druckerlaubnis zu versagen, welche mittelbar oder unmittelbar ein vermeintliches Auseinandergehen der von der Regierung und den Kirchenbehörden befolgten Richtung aussprechen oder andeuten, durch Veröffentlichung solcher eingebildeten Beziehungen zwischen beiden aber notwendig die eine oder die andere Konfession beunruhigen, sie aufregen müssen, also gesetzlich unstatthaft sind.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst dies den Zensoren eröffnen zu lassen, und sie zu strenger Befolgung dieser Andeutung anweisen zu wollen.

*Als Instruktion des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen (gez. Flottwell), Magdeburg, 29. November 1843, nahezu gleichlautend, unter Wegfall des letzten Absatzes, an den Bezirkszensor von Erfurt, Alfred Graffunder, weitergesandt; diese in: LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 912 Bd. 1, Bl. 54.*

*Ein Bericht des Posener Bezirks- und Lokalzensors (gez. Czwalina), Posen, 10. November 1843, an Oberpräsident von Beurmann vermerkt, dass die alljährlich gewünschte Meldung über die seit 1835 mir von dem Königlichen Oberpräsidio zugekommenen Mitteilungen über Debitserlaubnisse polnischer im Auslande erschiebener Bücher nicht erfolgen könne, da seit 1842 den Zensoren keine solche Mitteilungen mehr zukommen; APP, OP, Nr. 2964, S. 171.*

**213. Bericht des Bezirks- und Lokalzensors, Józef Czwalina, an das Oberpräsidium des Großherzogtums Posen.**

**Posen, 17. November 1843.**

*Ausfertigung, gez. Czwalina.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 169–170.*

*Statistik der seit 1834 zur Debitserlaubnis eingereichten, im Ausland erschienenen polnischen Schriften. – Differenz zum tatsächlichen Druckaufkommen der ausländischen Verlage.*

*Vgl. Einleitung, S. 49 und Dok. Nr. 203.*

Die bei Durchsicht der von mir über die [der] Debitserlaubnis bedürftigen polnischen Werke geführten Listen sich herausstellende Zensur-Statistik erlaube ich mir ganz gehorsamst einem Hochlöblichen Königlichen Oberpräsidio zu überreichen.

Infolge der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 19. Februar 1834 hinsichts der polnischen im Ausland erscheinenden Werke, welche [der] Debitserlaubnis bedürfen, sind mir zur Begutachtung vorgelegt worden in den Jahren:<sup>1</sup>

|          |         |              |    |     |       |    |     |        |     |        |
|----------|---------|--------------|----|-----|-------|----|-----|--------|-----|--------|
| 1. 1834  | vom     | 1. September | an | 93  | Werke | in | 127 | Bänden | und | Heften |
| 2. 1835  | "       | "            | "  | 130 | "     | "  | 153 | "      | "   | "      |
| 3. 1836  | "       | "            | "  | 153 | "     | "  | 185 | "      | "   | "      |
| 4. 1837  | "       | "            | "  | 222 | "     | "  | 272 | "      | "   | "      |
| 5. 1838  | "       | "            | "  | 188 | "     | "  | 208 | "      | "   | "      |
| 6. 1839  | "       | "            | "  | 174 | "     | "  | 225 | "      | "   | "      |
| 7. 1840  | "       | "            | "  | 134 | "     | "  | 176 | "      | "   | "      |
| 8. 1841  | "       | "            | "  | 136 | "     | "  | 159 | "      | "   | "      |
| 9. 1842  | "       | "            | "  | 62  | "     | "  | 76  | "      | "   | "      |
| 10. 1843 | bis zum | 15. November |    | 76  | "     | "  | 91  | "      | "   | "      |

<sup>1</sup> *Randbericht*: Befehlenermaßen habe ich ein alphabetisches Verzeichnis derjenigen polnischen Bücher, denen die Debitserlaubnis versagt ist, angefertigt und füge solches zur weiteren hohen Veranlassung hier ganz gehorsamst bei. Jungfer [ ? ] 8/2 – 44.

Vom 1. September 1834 bis zum 1. März 1835, also binnen der ersten 6 Monate, lagen 118 Werke in 134 Bänden inklusive Heften vor und enthielten 2.364  $\frac{1}{2}$  Bogen. Später wurde die Zählung der Bogen nicht mehr verlangt, es kann dennoch die Bogenzahl nur nach diesem Verhältnisse ungefähr berechnet werden und beträgt für den Zeitraum vom 1. September 1834 bis zum 15. November 1843 29.194 Bogen in 1.368 Werken oder 1.652 Bänden.

Da die polnische Literatur und das literarische Leben in den beiden letzten Jahren allerdings nicht bedeutend zugenommen hat, jedoch aber, wie die Kataloge Wilnas, Lembergs, Petersburgs, Warschaus, Krakaus, Brüssels und Paris' beweisen, auch wenigstens den Jahren 1837, 38, 39 nicht nachsteht, so scheint bei dem Vergleiche der der Zensur in diesen und den Jahren 1842 und 1843 behufs der Debitserlaubnis vorgelegten Bücheranzahl die auffallende Differenz wohl zu beweisen, daß dem Zensor nicht alle hierher gehörenden Bücher vorgelegt worden sind.

**214. Zirkularverfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an die Oberpräsidenten, hier an den des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.**

**Berlin, 29. November 1843.**

*Ausfertigung, gez. Arnim.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 67–70.*

*Ordre des Königs wegen Zeitungsartikeln über revolutionäre Ereignisse in Frankreich und Griechenland.*

*Vgl. Einleitung, S. 83.*

Ein inländisches Provinzialblatt hat neuerdings in einem Aufsätze über den Dichter Béranger in bezug auf dessen Gedichte aus der der französischen Revolution des Jahres 1830 vorangegangenen Periode gesagt, er habe „gegen die Machthaber jenen Krieg auf Tod und Leben fortgesetzt, dem das Volk in den drei Julitagen ein glorreiches Ende gemacht“.

Die hierin liegende Anpreisung des gewaltsamen Umsturzes der rechtmäßigen Staatsgewalt und der Vertreibung des rechtmäßigen Regenten durch das Volk ist eine Billigung der Revolution und enthält die Verteidigung einer mit der monarchischen Verfassung und mit der Untertanentreue unvereinbaren Theorie, wie sie durch die Bestimmung der Zensurinstruktion vom 31. Januar currentis unter IV. für den Druck untersagt ist.

Seine Majestät der König haben aus jener Äußerung Veranlassung genommen, in einem Handschreiben mir Allerhöchst Ihren Willen in folgenden Worten zu erkennen zu geben: „Ich will durchaus, daß in meinem Lande die Zensur unter keiner Bedingung das Lob des Treu- und Eidbruches erlaube.“

Indem Euer Hochwohlgeboren ich von dieser Allerhöchsten Willensmeinung ergebenst in Kenntnis setze und zur Mitteilung derselben an die Zensoren veranlasse, mache ich in dieser Beziehung unter anderem auch auf die Erörterungen der Zeitungspressen über die neuerlichen Vorgänge in Griechenland behufs der sorgfältigsten Überwachung aufmerksam, damit sie nicht in einer dem Königlichen Willen widersprechenden Weise die dortigen Ereignisse darstellen und besprechen. Die Zensoren werden schon in der gedachten Bestimmung der Zensurinstruktion eine hinreichende Norm finden, um alle solche Äußerungen, welche eine Billigung des auch in jenem Ereignisse hervortretenden Treu- und Eidbruches aussprechen oder erkennen lassen, vom Druck zurückzuweisen. Ich ersuche Sie jedoch ergebenst, denselben gefälligst jene Bestimmungen zur ernstlichsten Berücksichtigung zu empfehlen, und ihnen von jener ausdrücklich ergangenen Allerhöchsten Willensäußerung zur Nachachtung Kenntnis zu geben.

Die strenge Befolgung der letzteren, über welche ich mit allem Ernste zu wachen verpflichtet bin, wird auch die Zensoren, wie zu erwarten steht, gegen jede Beschwerde, welche die Verweigerung der Druckerlaubnis für Äußerungen der vorbeschriebenen Art beim Ober-Censur-Gericht etwa herbeiführen sollte, rechtfertigen, da ich dem letzteren von jener Allerhöchsten Bestimmung Mitteilung gemacht habe.

*In gleichlautender Fassung als Instruktion (gez. Beurmann), Posen, 4. Dezember 1843, an die Zensoren der Provinz weitergesandt; in der Akte, S. 71–72.*

*Als nahezu gleichlautende Instruktion des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen (gez. Flottwell), Magdeburg, 2. Dezember 1843, an den Bezirkszensor von Erfurt, Alfred Graffunder; in: LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 912 Bd. 1, Bl. 56–57.*

## **215. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann, an die Buchhandlungen und Zensoren der Provinz.**

**Posen, 30. November 1843.**

*Ausfertigung, gez. von Beurmann; Abschrift.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 59.*

*Kein Druck von Ankündigungen verbotener oder nicht zum Debit zugelassener Schriften.*

*Vgl. Einleitung, S. 54, 56 und 61 und Dok. Nr. 197.*

Nach § 1 sub. 1 der Verordnung vom 30. Januar dieses Jahres dürfen Ankündigungen verbotener Schriften nicht gedruckt werden, und nach § 5 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 6. August 1837 gehören zu den verbotenen Schriften alle diejenigen, welche in deutscher Sprache außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes oder welche in polnischer Sprache außerhalb der Königlichen Staaten erschienen sind oder noch erscheinen werden, soweit

ihnen nicht die besondere Erlaubnis zum Verkauf und Debit in den Königlichen Staaten erteilt worden ist.

Damit nun die Herren Zensoren in den Stand gesetzt werden, zu beurteilen, ob die ihnen vorgelegten Ankündigungen sich auf Bücher dieser Art beziehen, ist höheren Orts angeordnet worden, daß die Herren Buchhändler verpflichtet sind, den Herren Zensoren auf deren Verlangen den Verlagsort der anzukündigenden Schrift anzugeben, und daß, wenn dies nicht geschieht, das Imprimatur nicht erteilt werden kann. Auf den Druck des Druckortes in der Ankündigung darf dagegen zur Vermeidung der Mehrkosten nicht gehalten werden, vielmehr soll diese Angabe lediglich zur Notiz der Herren Zensoren dienen.

Die Herren Zensoren und die resp. Buchhandlungen setze ich hiervon zur genauesten Nachachtung in Kenntnis.

**216 a. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,  
Eduard Heinrich Flottwell, an die Lokalzensoren der Provinz.**

Magdeburg, 30. November 1843.

*Ausfertigung, gez. Flottwell; Abschrift.*

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 52.

*Bericht über den Zustand der periodischen Presse und deren Zensoren in der Provinz.*

*Vgl. Einleitung, S. 15.*

Euer Wohlgeboren ersuche ich, mir behufs einer allgemeinen Berichterstattung an den Herrn Minister des Innern über den Zustand der periodischen Presse und die Wirksamkeit der Zensoren in der Provinz Sachsen in der ersten Hälfte des Januars eines jeden Jahres künftig einen generellen Bericht über Ihren Geschäftskreis als Lokalzensor für das vorhergegangene Jahr einzureichen, in welchem Sie mir eine Charakteristik der Ihnen zur Zensur überwiesenen periodischen Blätter und die Zahl der Abonnenten mitteilen, sich über das Verhalten des Herausgebers oder Redakteurs in betreff der Zensurvorschriften äußern und diejenigen Fälle anzeigen wollen, in welchen Sie erhebliche und grobe Verstöße gegen diese Verordnungen bei Ausübung der Zensur zu rügen genötigt gewesen sind.

Den nächsten Bericht dieser Art erwarte ich bis zum 15. Januar kommenden Jahres für das halbe Jahr vom 1. Juli bis 31. Dezember.

**216 b. Bericht des Lokalzensors, Landrat Hermann Alfred Julius Carl v. Werthern,  
an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Sangerhausen, 9. Dezember 1843.**

*Ausfertigung, gez. v. Werthern.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 38–38v.*

*Presse im Kreis. – Abonnenten und Themen. – Zensur.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

Euer Exzellenz verfehle ich nicht, ganz gehorsamst anzuzeigen, daß mir in den vergangenen sechs Monaten nur das Sangerhäuser Kreisblatt und das Arternsche Wochenblatt zur Zensur überwiesen worden sind.

Das Sangerhäuser Kreisblatt, welches jetzt 370 Abonnenten hat, dient hauptsächlich zur Aufnahme solcher amtlichen und nicht amtlichen Bekanntmachungen, welche für die Kreiseingesessenen von Interesse sind und nebenbei enthält es kleine erheiternde, aus dem gewöhnlichen Leben gegriffene Geschichten und Aufsätze. Ich habe mich bemüht, das Kreisblatt dadurch gemeinnütziger zu machen, daß dessen Aufsätze mehr die sittlichen und materiellen Interessen des Kreises berühren und ich hoffe, wie Euer Exzellenz ich in meinem gehorsamsten Bericht vom 22. Dezember vorigen Jahres bereits anzuzeigen mich beehrt habe, daß nach und nach dieser Zweck erfüllt werden wird.

Das Arternsche Wochenblatt unterscheidet sich vom Sangerhäuser Kreisblatte nur dadurch, daß es weniger amtliche Bekanntmachungen enthält. Die Zahl seiner Abonnenten ist 110. Von Mitteilung oder Beurteilung politischer Gegenstände halten sich beide Blätter völlig fern.

Der Buchdrucker Weichelt in Sangerhausen, welcher beide Blätter redigiert, hat noch keine Veranlassung zur Klage gegeben.

**216 c. Bericht des Lokalzensors, Gräflicher Polizeirat Günther,  
an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Stolberg, 28. Dezember 1843.**

*Ausfertigung, gez. Günther.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 12–13v.*

*Presse im Kreis. – Abonnenten und Themen. – Zensur. – Information der Polizeibehörden.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

Euer Exzellenz beehre ich mich, zufolge hohen Reskripts vom 30. November currentis No. 6308 betreffend den Zustand der periodischen Presse folgendes ganz gehorsamst zu berichten:

Außer den wenigen nicht beachtenswerten Gelegenheitsgedichten sind mir als Lokalzensor nur die für den hiesigen sogenannten wöchentlichen Anzeiger bestimmten [Artikel] zur Zensur vorgelegt. Dieselben beschränken sich auf Bekanntmachungen der Behörden und der Geschäftsleute und enthalten nur hin und wieder Gemeinnütziges für Landwirtschaft und Gewerbe anderer Art; Zeitungsnachrichten oder politische Artikel sind gänzlich ausgeschlossen, so daß dieses Blatt auch nicht im entferntesten irgendeine verderbliche Tendenz verfolgt.

Wider den Herausgeber ist nichts Nachteiliges vorgekommen und sind keine Fälle vorhanden, wo Verstöße gegen die Zensurvorschriften zu rügen gewesen. Die Zahl der Abonnenten beläuft sich auf 200.

Im allgemeinen hat es mir geschienen, als ob deshalb, weil die Polizeibehörde kaum Kenntnis von den durch die Lokal- und Bezirkszensoren zensierten Schriften erhält, die erstere in der Regel zu spät und nach Kommunikation mit den resp. Zensoren einschreiten kann, wenn Schriften ganz ohne Zensur gedruckt werden, und will ich deshalb ehrerbietigst anheimstellen, hochgeneigtest zu vermitteln, daß die Polizeibehörde des Druckorts noch vor dem Ausgeben der zensierten Schriften eine Anzeige davon erhält, damit letztere ohne weitere Recherche zu beurteilen imstande ist, ob eine Schrift mit oder ohne Zensur ausgegeben worden.

1. Name des Druckorts und Druckers,
2. Benennung der Schrift,
3. Name und Wohnort des Zensors,
4. Tag der Zensur

dürften zu diesem Zweck genügen.

Ein hier neuerlich vorgekommener Fall, wo ich zwar im Besitz der Schrift bin, ich aber noch nicht weiß, ob sie mit oder ohne Zensur erschienen ist und nur das letztere vermute, hat mich veranlaßt, Euer Exzellenz das Sachverhältnis untertänigst vorzutragen.

Falls die Schrift ohne Zensur gedruckt sein sollte, werde ich die Verhandlungen ehrerbietigst einzusenden nicht verfehlen.



*Randverfügung des Oberpräsidenten (gez. Flottwell), Magdeburg, 5. Januar 1844, an Polizeirat Günther:* Herrn p. erwidere ich [...], daß es der Polizeibehörde jederzeit freisteht, bei entstehendem Verdacht der Umgehung der Zensurvorschriften von den in ihrem Bezirk vorhandenen Buchdruckereien oder Buchhandlungen den Nachweis zu fordern, daß die von ihnen gedruckten oder verlegten zensurpflichtigen Schriften die Druckerlaubnis des betreffenden Zensors erhalten haben. Dieselben sind verpflichtet, auf Verlangen der Polizeibehörde das mit dem Imprimatur des Zensors versehene Exemplar oder Manuskript vorzulegen, und wenn sie dies zu tun nicht imstande sind, können sie ohne weiteres zur Untersuchung gezogen werden. Die Polizeibehörde braucht daher, um sich von der Befolgung der Zensurvorschriften zu überzeugen, nicht erst bei dem Zensor anzufragen, und eine regelmäßige Mitteilung des letzteren an die Polizeibehörden in betreff der von ihm zensierten Schriften erscheint ebenso belästigend als überflüssig. Überhaupt ist eine fortlaufende Kontrolle der Buchdruckereien und Buchhandlungen hinsichtlich der Befolgung der Zensurvorschriften durch die Gesetzgebung nicht eingeführt und bisher als Bedürfnis nicht erkannt worden, weil das Herausgeben nicht zensierter zensurpflichtiger Schriften, besonders solcher, welche verwerflichen Inhaltes sind, nicht leicht der Kenntnis der Behörden entgeht und durch das Gesetz mit schweren Strafen bedroht ist, welche die Gewerbetreibenden von solchen Überschreitungen abzuhalten wohl geeignet sind.

Sollten Sie ermitteln, daß die von Ihnen berührte zensurpflichtige Schrift ohne Druckerlaubnis des Zensors im Inlande gedruckt worden ist, so erwarte ich hierüber unter Einreichung der Verhandlungen Ihre nähere Anzeige; *in der Akte, S. 12–13.*

**216 d. Bericht des Lokalzensors, Superintendent Gustav Heinrich Heydenreich,  
an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Weißenfels, 31. Dezember 1843.**

*Ausfertigung, gez. H. Heydenreich.*

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 10–10v.

*Presse im Kreis. – Themen und Abonnenten. – Zensur. – Verhalten des Redakteurs.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

Euer Exzellenz haben geruhet, unter dem 30. November currentis No. 8308. O. P. Bericht-erstattung über die der Zensur hiesigen Orts vorgelegenen periodischen Blätter sowie über das Verhalten des Redakteurs p. anzubefehlen.

Dem hohen Befehle nachkommend, habe ich als Lokalsensor die Ehre, Euer Exzellenz gehorsamst zu berichten:

1. Es wird hier nur EIN periodisches Blatt, das Weißenfelscher Kreisblatt betitelt, gedruckt und des Sonnabends ausgegeben.
2. Der Umfang desselben ist 1 Druckbogen und es zerfällt in 5 Abteilungen, als
  - a) amtliche Bekanntmachungen der Behörden,
  - b) Unterhaltungen in Erzählungen, Scharaden, Gedichten, belehrenden Mitteilungen, statistischen Notizen,
  - c) öffentliche Bekanntmachungen von seiten einzelner Personen oder Gemeinden,

- Handel und Wandel, Wohnungen, Geldausleihungen, Empfehlungen, Einladungen p. enthaltend,
- d) Kirchenliste der Geborenen, Getrauten, Gestorbenen, und gottesdienstliche Nachrichten, und
- e) Getreidepreise.
3. Der Charakter desselben ist höchst unschuldig, und würde der Redakteur, Buchdruckereibesitzer Kell, bei seiner ausgezeichneten Gewissenhaftigkeit nie sich erlauben, etwas einzuschwärzen, was dem Gesetz zuwider wäre.
- Ich halte mich verpflichtet, dies vor Euer Exzellenz ganz besonders rühmend auszusprechen, daß der genannte Kell ein höchst legaler und unbescholtener, achtungswerter Redakteur, Bürger und Patriot ist, der mir noch nie zu Rügen Veranlassung gegeben hat.
4. Die Zahl der Abonnenten beträgt in der Stadt 348 und auf dem Lande 286, davon 208 durch das Königliche Landratsamt.

**216 e. Bericht des Lokalzensors, Landrat Artur von Pfannenberg,  
an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Delitzsch, 2. Januar 1844.**

*Ausfertigung, gez. v. Pfannenberg.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 18–18v.*

*Presse im Delitzscher und Bitterfelder Kreis. – Redaktion. –  
Abonnenten und Themen. – Zensur.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

Als Lokalsensor der Stadt Delitzsch liegt mir die Zensur des Nachrichtsblattes für den Delitzscher und Bitterfelder Kreis ob, welches zugleich das konzessionierte Kreisblatt für beide Verwaltungsbezirke ist.

Es erscheint wöchentlich 1 Bogen stark in der hiesigen Buchdruckerei.

Die Redaktion besorgt der Buchdruckereibesitzer Meyner hierselbst und bedient sich dabei der Mithilfe des Bürgermeisters Securius hiesigen Orts.

Die Zahl der Abonnenten ist zwischen 400 – 500.

Der Herausgeber befolgt die Zensurvorschriften genau und hat sich noch nie einen Verstoß gegen dieselben zuschulden kommen lassen.

Das Blatt hält sich fern von allen politischen Angelegenheiten und bezweckt sowohl die Unterhaltung seiner Leser durch Erzählungen, als die Verbreitung von Nachrichten und Bekanntmachungen, welche für beide Kreise Interesse haben. Insbesondere werden auch kreispolizeiliche Verfügungen und gerichtliche Anzeigen mit darin aufgenommen.

**216 f. Bericht des Lokalzensors, Bürgermeister [Christoph Gottlieb?] Kersten, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Hettstedt, 3. Januar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Kersten.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 15–15v.*

*Presse im Kreis. – Themen.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

Euer Exzellenz benachrichtige ich auf die hohe Verfügung vom 30. November vorigen Jahres als Lokalzensor ganz gehorsamst, daß bisher von dem hiesigen Buchhändler und Buchdrucker Hüttig nur ein periodisches Blatt, „Das Wochenblatt für den Mansfelder Gebirgskreis“ erscheint.

Dasselbe gehört zu den Unterhaltungs- und Verordnungsblättern, enthält 1. Erzählungen, die in der Regel mehr das auf einer mittleren Stufe der Bildung stehende Publikum ansprechen, 2. Rätsel, Miscellen oder Gedichte, 3. Verordnungen oder Bekanntmachungen der verschiedenen Behörden, 4. Annoncen von Privatpersonen, 5. Mitteilungen zum Nutzen der Land- und Forstwirtschaft und wird in 500 Exemplaren gegen den Abonnementspreis von 1 Rtlr. pro Jahr wöchentlich einmal ausgegeben.

Der Herausgeber befolgt die Zensurvorschriften gehörig und ich habe nur einmal infolge der in Abschrift ganz gehorsamst beigefügten Verfügung vom 4. November vorigen Jahres Veranlassung gehabt, ihn zu warnen. Der hier berührte Aufsatz: „Herzog von Bordeaux“ ist, wie Euer Exzellenz sich aus den Beilagen zu überzeugen geneigt sein wollen, einem preußischen Blatte entlehnt, und ich muß gestehen, daß mir der frühere Ruf eines Städtchen Polkwitz in Schlesien bis dahin ganz unbekannt gewesen ist.

Die drei Exemplare des „Dampfboots“ bitte ich behufs Wiederaushändigung an den p. Hüttig mir hochgeneigtest zu remittieren.

**216 g. Bericht des Lokalzensors, Superintendent Andreas Ernst Friedrich Bäumler,  
an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Eisleben, 3. Januar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Dr. Bäumler.*

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 23–24.

*Presse im Kreis. – Auflage und Themen.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

Infolge nebenan bezeichneter hoher Verfügung erstatte ich über die von mir vom 1. Juli des Jahres 1843 ab zensierten periodischen Blätter

I. die pädagogische Literaturzeitung, II. den Bergwerksfreund, III. das Kreisblatt für den Mansfelder Seekreis folgenden gehorsamsten Bericht.

Ad I. Diese Zeitung verfolgt die Zwecke der Seminarien, Bürger-, Real- und Volksschulen in 12 Monatsschriften zu 4 bis 5 Bogen und enthält

1. leitende Artikel über die Leistung und die Fortschritte in der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer, mit besonderer Berücksichtigung der einschlagenden Literatur;
2. Rezensionen und Anzeigen der neuesten Erscheinungen der pädagogischen Literatur, mit Einschluß der Volks- und Kinderschriften sowie der Schriften über Gymnastik und Musik, nach den einzelnen Fächern geordnet;
3. Anzeigen des Inhalts der wichtigeren pädagogischen Zeitschriften Deutschlands;
4. Programm-, Literatur-, Schul- und Personalmeldungen, Verordnungen der Behörden.

Abgesetzt werden jährlich 200 Exemplare.

Die Redaktion ist nach des Oberpredigers Sickel in Hornburg Tode an Herrn Loof, Direktor der höhern Bürgerschule in Aschersleben, und der Verlag an die dasige Helmsche Buchhandlung übergegangen.

Verstöße gegen Zensurvorschriften sind nicht vorgekommen.

Ad II. Der Bergwerksfreund, ein Zeitblatt für Berg- und Hüttenleute, für Gewerke sowie für alle Freunde und Beförderer des Bergbaues und der demselben verwandten Gewerbe.

Diese Gegenstände werden behandelt

1. in Original-Aufsätzen,
2. in Übersetzungen aus fremden Sprachen,
3. in gedrängten Berichten über die betreffende Literatur,
4. in Nachrichten über merkwürdige Ereignisse, Unternehmungen, Beförderungen p.,
5. in Mitteilungen auf dem Wege der Korrespondenz.

Von diesem Blatte werden jährlich circa 320 Exemplare abgesetzt.

Redakteur ist der Guardein<sup>1</sup> Heine bei dem hiesigen Königlichen Bergamte.

<sup>1</sup> *Titel eines Beamten (lat. guardianus – Wächter, Hüter). Heine trug den Titel eines Berg-Guardein und war ein Bergbeamter, der Erze zu prüfen und deren metallische Zusammensetzung zu bestimmen hatte.*

Gegen die gesetzlichen Zensurvorschriften ist bis jetzt in keiner Beziehung gefehlt worden; der Verleger [ist] Buchhändler Hermes in Berlin.

Ad III. Das hiesige Kreisblatt „unterhaltenden und belehrenden Inhalts“ hält sich im Kreise der Mitteilung von kurzen Geschichten, Erfindungen p., dient hauptsächlich zu obrigkeitlichen Bekanntmachungen sowie denen der Kaufleute; erscheint wöchentlich zweimal, gewöhnlich ½ Bogen.

Abgesetzt werden jährlich circa 320 Exemplare.

Der Redakteur und zugleich Verleger, Buchhändler Verdion hier in Eisleben, hat seither die Zensurvorschriften streng beobachtet.

**216 h. Bericht des Lokalzensors, Landrat Hermann von Goldacker, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Langensalza, 6. Januar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Hermann v. Goldacker.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 28–29.*

*Presse im Kreis. – Abonnenten und Themen. – Zensur.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

In dem verflossenen Jahre waren meiner Zensur unterworfen:

1. Das Langensalzaer Kreisblatt. Diese Wochenschrift besteht seit dem 19. Mai 1759 ununterbrochen und erscheint jetzt unter der Redaktion des Buchdruckers Knoll. Die Tendenz dieses kleinen Blatts ist die Verbreitung aller von Königlichen und Kommunalbehörden erlassenen und für das Publikum bestimmten Verordnungen, Aufnahme der Privatbekanntmachungen und nebenbei Unterhaltung und Belehrung seiner Leser durch kurze Erzählungen und Aufsätze verschiedenen Inhalts. Die Zahl der Abonnenten beläuft sich auf 500 bis 600. Die Zensurvorschriften werden vom Redakteur genau beachtet und ist noch kein Fall der ernstlichen Rüge vorgekommen.
2. Mutter Annens Spinnstube, eine im vorigen Jahre neu begründete Monatsschrift. Dieselbe wird vom Verleger und Redakteur Otto Ruppis im populären Tone geschrieben und bezweckt lediglich Unterhaltung des Bürgers und Landmanns. Ein Zensurstrich ist bis jetzt noch nicht zur Anwendung gekommen. Nach der Anzeige des Verlegers sind 1.000 Exemplare gedruckt worden, wovon 400 bestellt sind und die übrigen auf buchhändlerischem Wege abgesetzt werden sollen.
3. Bibliothek der ausgewähltesten Belletristik des In- und Auslandes. Diese von Otto Ruppis hier projektierte und angekündigte Monatsschrift ist noch nicht erschienen.

**216 i. Bericht des Lokalzensors, Oberbürgermeister Carl August Bertram, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Halle/Saale, 8. Januar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Carl August Bertram.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 33–35.*

*Presse im Kreis. – Auflage und Themen. – Zensur.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

Euer Exzellenz habe ich in Gemäßheit des hohen Reskripts vom 30. November vorigen Jahres ehrerbietigst anzuzeigen, daß ich im letzten Semester des abgelaufenen Jahres folgende periodische Schriften zu zensieren gehabt habe:

1. den Halleschen Courier,
2. das Hallische Wochenblatt,
3. die Berg- und Hüttenmännische Zeitung,
4. die Lokomotive.

Von dem Courier sind im 2. Semester 1843 überhaupt 2.380, von dem Wochenblatte 1.610, von der Berg- und Hüttenmännischen Zeitung 420 und von der Lokomotive 3.000 Exemplare abgesetzt worden.

Der Courier bewegt sich fortwährend in einer verständigen und ruhigen, den Zensurvorschriften vollkommen entsprechenden Haltung. Ich habe nur ein paar kleine Stellen zu streichen gehabt, deren Unzulässigkeit der Redaktion aber gar nicht bekannt war, weil sie auf mir gewordenen vertraulichen Anweisungen beruhte.

Das Hallesche Wochenblatt, welches sich lediglich mit lokalen Angelegenheiten und außerpolitischen Unterhaltungen befaßt, sowie die Berg- und Hüttenmännische Zeitung, die nur technischen und wissenschaftlichen Inhalts ist, haben nie Veranlassung zu einer Rüge gegeben.

Auch in den äußeren Formen genügen diese drei Zeitschriften überall den bestehenden Vorschriften.

Dagegen hat die Lokomotive ununterbrochen eine strenge Zensur erfordert und deshalb unendliche Mühe veranlaßt. Was von derselben im Druck erschienen, ist etwa nur die Hälfte bis ein Drittel des Manuskripts, welches ich zu zensieren gehabt habe. Dabei dringt der Verfasser in so verbreitete, verschiedenartige und entfernt liegende Verhältnisse ein, er bemüht sich, seine An- und Absichten, wo er die Zensur fürchtet, so versteckt in das Publikum zu bringen, daß es ein förmliches Studium, ein ununterbrochenes Nachforschen erheischt, um seiner Tendenz nachzukommen und solche oft in den unbedeutendsten Artikeln zu erkennen. Dabei verfolgt der Verfasser in jedem Aufsätze, wenn er auch an und für sich nicht gegen die Zensurvorschriften erscheint, doch den Zweck, gegen die in Deutschland bestehende Ordnung der Dinge und gegen das Monarchische Prinzip aufzuregen. Der p. Held

neigt zum Kommunismus, er wollte früher nur möglichste Freiheit des Volkslebens und die ausgebreiteteste Repräsentation des Volks bezwecken, ist in neuerer Zeit aber vollkommen Republikaner geworden. Sein Streben beruht nach meiner Überzeugung nicht allein auf Gelderwerb; es ist bei ihm zur Leidenschaft geworden. Ich habe hierauf in meinem Polizeiberichte pro Dezember vorigen Jahres, welcher Euer Exzellenz vielleicht vorgelegen hat, aufmerksam gemacht und dabei erwähnt, daß der p. Held die Zensurvorschriften eigentlich gar nicht anerkennt oder beobachtet, dies vielmehr seinem Zensor überläßt. Indes wird hinsichtlich seines jetzigen Unternehmens bald ein Stillstand eintreten, weil die Hemmungen, welche der Held bei Herausgabe der Lokomotive erfahren, ihn bestimmt haben, solche mit Ende dieses Jahres gänzlich aufhören zu lassen. Er wird dies in einem der letzten Hefte, von denen mir die Manuskripte bereits zur Zensur vorliegen, bekanntmachen. Dagegen will er eine „Welt Chronik fürs Volk“ herausgeben.

Diese Schrift soll in Leipzig gedruckt werden, und der Held selbst wird, wenn er das neue Unternehmen vorbereitet hat, sich von hier wegbegeben, wahrscheinlich in das Weimarsche, um dort in der Nähe eines Mitunternehmers zu leben. Er meint dies etwa im Monat Mai dieses Jahres zu bewerkstelligen, und hat mir dies auf mein Ersuchen zu Protokoll erklärt, welches letztere Euer Exzellenz ich in Abschrift ehrerbietigst hier vorlege.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

**216 j. Bericht des Lokalzensors, Bürgermeister Moritz Brunner, an den  
Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Eilenburg, 8. Januar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Brunner.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 40–40v.*

*Presse im Kreis. – Abonnenten und Themen. – Zensur.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

In gehorsamster Befolgung Euer Exzellenz hochverehrlicher Verordnung vom 30. November prioris anni verfehle ich nicht, ehrerbietigst anzuzeigen, daß das hiesige Wochenblatt, das einzige mir zur Zensur überwiesene Blatt, sich fast einzig mit der Aufnahme der den gewerblichen Verkehr betreffenden Bekanntmachungen der Behörden und Privatpersonen, der kirchlichen Nachrichten über Geburten, Trauungen, Todesfälle und über die Prediger in den Kirchen und polizeilichen Bekanntmachungen, namentlich der Marktpreise und Polizei-Tage befaßt und nur zuweilen als Lückenbüßer Aufsätze zur Unterhaltung liefert. Letztere sind sehr unschuldiger Natur und mehrenteils belletristischen, geographischen oder ethnographischen Inhalts.

Der Redakteur, Drucker und Verleger, in der Person des Buchdruckers Booch vereinigt, richtet sich nicht nur streng nach den Zensurvorschriften, sondern er zeigt sich auch sehr bereit, den Wünschen der Zensur auch in solchen Fällen, wo ein eigentliches Verbot gesetzlich wahrscheinlich nicht durchzuführen wäre, zu genügen.

Wenn zuweilen einem Inserate das Imprimatur versagt werden mußte, so war es wegen offener oder versteckter Beleidigungen und Invektiven gegen Privatpersonen; andere Veranlassungen, die Zensurvorschriften durch Versagung der Druckerlaubnis in Anwendung zu bringen, sind nicht vorgekommen.



**216 k. Bericht des Lokalzensors, Bürgermeister Georg Gustav Freiherr von Douglas, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Aschersleben, 9. Januar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Douglas.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 45–46.*

*Presse im Kreis. – Abonnenten und Themen. – Zensur.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

Euer Exzellenz haben mich durch die hochgeehrte Verfügung vom 30. November prioris anni beauftragt, einen generellen Bericht über meinen Geschäftskreis als Lokalzensor für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember vorigen Jahres zu erstatten.

Bis zum Schluß des Jahres erschien hier nur ein Wochenblatt, Redakteur und Verleger sind die Buchdrucker Gebrüder Haller.

Dieses Blatt besteht bereits seit 25 Jahren, vermeidet die Aufnahme politischer Artikel, dient hauptsächlich zu Bekanntmachungen von lokalem Interesse und füllt seine Spalten mit kurzen Erzählungen, Scharaden und dergleichen ohne alle Polemik. Die Herausgeber sind stets bemüht gewesen, den für periodische Schriften erteilten Verordnungen pünktlich nachzukommen, und sobald ihnen Inserate zugehen, über deren Zulässigkeit sie irgendein Bedenken haben, so legen sie dieselben vor, um meine Ansicht zu hören, nach der sie sich unweigerlich richten, so daß Verstöße nicht zu rügen waren.

Die Zahl der Abonnenten beträgt 1.400.

Durch Euer Exzellenz hochgeehrte Verfügung vom 17. November vorigen Jahres (Nr. 6080) wurde mir die Zensur der pädagogischen Literatur-Zeitung übertragen, welche der Direktor der Realschule hierselbst, Loeff redigiert.

Dieselbe erscheint dem Plane nach in zwölf Monatsheften zu 4 bis 5 Bogen und das erste Heft ist mir am Schlusse des Jahres vorgelegt.

Gegen dessen Inhalt habe ich nichts zu erinnern gefunden, und es ist von dem Herausgeber zu erwarten, daß dieses Blatt sich stets in den gesetzlichen Schranken bewegen werde.

Nach der gestellten Aufgabe liefert die pädagogische Literatur-Zeitung:

1. leitende Artikel über die Leistungen und die Fortschritte in der Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer, mit besonderer Berücksichtigung der einschlagenden Literatur,
  2. Rezensionen und Anzeigen der neuesten Erscheinungen der pädagogischen Literatur, mit Einschluß der Volks- und Kinderschriften sowie der Schriften über Gymnastik und Musik,
  3. Anzeigen des Inhalts der wichtigeren pädagogischen Zeitschriften Deutschlands,
  4. Programm-, Literatur-, Schul- und Personalmeldungen, Verordnungen der Behörden.
- Eine Zahl der Abonnenten läßt sich noch nicht angeben, es sind 750 Exemplare gedruckt.

216 I. Bericht des Lokalzensors,  
Landrat Wilhelm Karl August Emil Lewin Freiherr von Wintzingerode-Knorr,  
an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.

Mühlhausen, 9. Januar 1844.

Ausfertigung, gez. Wintzingerode-Knorr.  
LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 50–51.

*Presse im Kreis. – Abonnenten und Themen. – Zensur.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

Euer Exzellenz habe ich die Ehre, in Gemäßheit einer den neben rubrizierten Gegenstand betreffenden hohen Verfügung vom 30. November vorigen Jahres ganz gehorsamt zu berichten, daß im vergangenen Jahre mein Geschäftskreis als Lokalzensor sehr gering gewesen ist.

Tagesblätter oder periodische Schriften, welche im Auslande gedruckt und hier herausgegeben werden, sind nicht vorgekommen, nur zwei periodische Blätter werden hier gedruckt und herausgegeben.

1. Das Kreiswochenblatt, welches durch das Landratsamt hier in das Leben gerufen und von dem Buchhändler Danner hier nach einem mit mir als Landrat geschlossenen Kontrakt herausgegeben wird. Die Tendenz dieses Blattes ist [es,] Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sowie Privatanzeigen zur Kenntnis des Publikums, auch einzelne neue gemeinnützliche Gegenstände oder nacheiferungswürdige Ergebnisse zur Publikation zu bringen; es wird von allen Kreiseingesessenen ohne Unterschied der Bildungsstufe gelesen und davon auch auf das platte Land 100 Exemplare versendet, in den beiden Städten aber nur 550 Exemplare, der Kostenersparnis wegen von 3 bis 7 und mehreren Personen gehalten.

2. Das gemeinnützige Unterhaltungsblatt, herausgegeben und verlegt von dem Buch- und Steindruckereibesitzer Röbling.

Dieses Blatt wird von wenigen Personen der gebildeten Stände gehalten und zählt nur 100 Abonnenten. Seine Leser gehören größtenteils dem Gewerbestand an. Seine Tendenz ist Belehrung und Unterhaltung, weil aber sehr selten Originalaufsätze darin erscheinen, sondern seine Spalten aus anderen Unterhaltungsblättern gefüllt werden, so läßt sich die geringe Zahl der Abonnenten erklären.

Von Politik ist in beiden Blättern gar nicht oder nur sehr wenig die Rede, ebensowenig ist gegen die Herausgeber der genannten Blätter in betreff der Zensurvorschriften etwas zu erinnern gewesen und so habe ich denn im Laufe dieses Jahres auch keinen Verstoß gegen die bestehenden Verordnungen bei Ausübung der Zensur zu rügen gehabt.

**216 m. Bericht des Lokalzensors, Schuldirektor Carl Fischer,  
an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Nordhausen, 10. Januar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Fischer.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 41–42v.*

*Presse im Kreis. – Abonnenten und Themen. – Zensur.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

Euer Exzellenz beehre ich mich, gemäß der unter dem 30. November vorigen Jahres an mich ergangenen hohen Verfügung, über die meiner Zensur überwiesenen Zeitschriften gehorsamst zu berichten, wie folgt:

1. Das Nordhäuser Nachrichtenblatt, dessen Redakteur der Kreissekretär Kosack ist, dient teils als Kreisblatt zur Bekanntmachung von Verordnungen pp. Königlicher und anderer Behörden, teils als allgemeiner Anzeiger alles dessen, was im bürgerlichen Verkehr von Privatpersonen zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. Mitunter enthält es auch kurze Besprechungen lokaler Verhältnisse. Zur Ausfüllung werden gewöhnlich vereinzelt Mitteilungen technologischen Inhalts aus anerkannt guten Zeitschriften entlehnt. Der Redakteur hält sich im allgemeinen innerhalb der gesetzlichen Schranken; nur ein paarmal habe ich Veranlassung gehabt, Inserate zurückzureichen, weil sie nicht genannte, aber hinlänglich bezeichnete Personen unbefugt tadelnd oder verunglimpfend angriffen. Das letzte derartige Inserat wurde im Manuskript vorgelegt, weil jedenfalls der Redakteur selbst die Aufnahme für unzulässig gehalten hatte. Die Zahl der Abonnenten beläuft sich auf 830.
2. Die vom Großherzoglich Mecklenburgischen Medizinalrat Dr. Sachs herausgegebene und in der ebendemselben gehörigen Buchhandlung von B. G. Schmidt hierselbst verlegte Monatsschrift „Medizinisches und naturwissenschaftliches Unterhaltungs-Magazin“ beginnt eigentlich erst mit dem Jahre 1844, aber es hat das erste Heft von 5 Bogen mir bereits in der Mitte des vorigen Monats zur Zensur vorgelegen.

Soweit sich der Charakter dieser Zeitschrift, welche enthalten soll

1. belehrende und unterhaltende Skizzen und Novellen,
2. Charakteristiken berühmter Ärzte und Naturforscher,
3. ärztliche Lebenspolitik,
4. Völker, Länder- und Volkskunde,
5. Poesien,
6. Sentenzen und Maximen,
7. Historische Erinnerungen,
8. Miscellen,
9. Curiosa,
10. Anekdoten

schon jetzt aus den wenigen ausgegebenen Bogen erkennen läßt, bildet die Medizin und die ärztliche Tätigkeit den Hauptstamm, von welchem aber nach unten und oben bis zu den Regionen der Religion und der Politik wenigstens einzelne Wurzeln und Zweige gelegentlich vorschießen sollen.

Diese Monatsschrift ist jedenfalls darauf angelegt, ein großes, nicht bloß ärztliches Publikum zu erhalten, da sie ihren größtenteils medizinischen Gegenständen eine allgemein faßliche und durch pikante Neben- und Außendinge reizende Form zu geben bestrebt ist. Daher ist es auch bereits nötig gewesen, mehrere Stellen und Ausdrücke zu streichen, weil sie mit unverkennbarer Absichtlichkeit das Ansehen fürstlicher und christlich-priesterlicher Personen herabzuziehen und zu verspotten bestimmt waren. Der ganze Aufsatz, welcher S. 22 beginnt und überschrieben ist: „Eß-Kapitel. Von E. M. Oettinger. Aus Onkel Zebra oder Memoiren eines Epicuräers. Leipzig 1842“ atmet einen Geist, welcher dem in der ehemaligen Leipziger Locomotive ähnlich ist. Die Zahl der Abonnenten konnte noch nicht angegeben werden.

Bemerken muß ich noch, daß, obschon ich dem p. Sachs während der Zensur des besagten Heftes offiziell angezeigt habe, daß das Zensur-exemplar sogleich nach dem Druck abgegeben werden müsse, dasselbe auch jetzt noch nicht eingegangen ist, nachdem ich es wiederholt gefordert habe.

*Daneben der von Hegel konzipierte Bescheid des Oberpräsidenten Flottwell, Magdeburg, 16. Januar 1844, an Lokalsensor Fischer: Wenn die Schmidtsche Buchhandlung, wie Euer Wohlgeboren unterm 10. dieses Monats berichten, in der Ablieferung des Freixemplares von dem medizinischen Magazin des Dr. Sachs säumig ist, so wollen Sie dem Herrn Landrat davon sogleich Anzeige machen, welchen ich beauftragt habe, die Buchhandlung mit Ordnungsstrafen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung anzuhalten. Auch steht es Ihnen frei, die Hefte, welche bereits im Buchhandel erschienen sind, ehe Sie das Freixemplar erhalten haben, anzukaufen und die Quittung über den bezahlten Preis dem Landrat mit dem Antrage zu übergeben, die Auslagen von der Schmidtschen Buchhandlung exekutivisch einzuziehen und Ihnen zu erstatten. Haben Sie Veränderungen in den Ihnen zur Zensur vorgelegten Manuskripten als Probedruckbogen vorgenommen, so können Sie der beschränkten Druckerlaubnis noch die ausdrückliche Bedingung hinzufügen, daß die Buchhandlung oder Buchdruckerei die Schrift nicht eher versenden oder ausgeben dürfe, als bis das zensierte Manuskript oder Probeexemplar Ihnen erstmals auf einem Reindruck-Exemplar vorgelegt worden. Gibt die Buchhandlung die Schrift alsdann heraus, ohne diese Bedingung zu erfüllen, so begeht sie eine Zensurkonvention, von welcher mir zur Bestrafung Anzeige zu machen ist (Absendevermerk: 19.1.); in der Akte, Bl. 41–41v.*

*Darunter die von Hegel konzipierte Verfügung des Oberpräsidenten Flottwell, Magdeburg, 16. Januar 1844, an den Landrat des Kreises Nordhausen, Karl von Byla: Vorstehende Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung, mit dem Auftrage, auf die desfallsige Anzeige des Direktors Fischer der Schmidtschen Buchhandlung unter Androhung einer empfindlichen Ordnungsstrafe die Ablieferung des Freixemplars binnen einer bestimmten kurzen Frist aufzugeben, und im Falle des Ungehorsams die Strafe festzusetzen und einzuziehen, und dieses Verfahren nach Ermessen bis zur Erledigung der Verfügung seitens der Buchhandlung fortzusetzen, die eingezogenen Strafgeelder an die Regierung zu Erfurt einzusenden. Ebd., Bl. 41v–42.*

**216 n. Bericht des Lokalzensors, Bürgermeister Weiße,  
an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Suhl, 10. Januar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Weiße.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 54–55.*

*Presse im Kreis. – Abonnenten und Themen. – Redakteur.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

In Gemäßheit des hohen Reskripts vom 30. November vorigen Jahres beehre ich mich, Euer Exzellenz folgendes ganz gehorsamst zu berichten:

Das mir zur Zensur überwiesene Orts-Nachrichtenblatt für Suhl erscheint regelmäßig alle Wochen und ist vorzüglich nur zur Aufnahme der Bekanntmachungen von Behörden und Privatpersonen bestimmt, außerdem werden aber auch noch aus andern Schriften entnommene Aufsätze unterhaltenden und belehrenden Inhalts, z. B. neue Erfindungen in gewerblicher Hinsicht, Erzählungen besonders merkwürdiger und unterhaltender Ereignisse, Sittensprüche pp. darinnen aufgenommen, so daß das Ganze nicht nur als ein Organ der inländischen und zum Teil auch der benachbarten ausländischen Behörden und des handeltreibenden Publikums ist, sondern auch jedem Leser eine nützliche und belehrende Unterhaltung gewährt, welche ein großer Teil der hiesigen Bewohner wegen Mangel der nötigen Geldmittel sich auf andere Art zu verschaffen nicht imstande sein würde.

Die Zahl der Abonnenten, welche das Orts-Nachrichts-Blatt lesen, beläuft sich zwar nur auf circa 200, da jedoch oft mehrere Familien und Haushaltungen gemeinschaftlich nur auf 1 Exemplar abonnieren, so kann wohl angenommen werden, daß das gedachte Blatt von allen erwachsenen hiesigen Bewohnern und auf den umliegenden Dörfern gelesen wird.

Der Herausgeber des Orts-Nachrichts-Blatts (Buchdrucker Müller) ist vor einigen Monaten verstorben und daher ist einstweilen dem Lehrer Herrn Armann die Redaktion des Blatts für Rechnung der Müllerschen Erben übertragen worden; sowohl von dem Müller als von dem Herrn p. Armann sind aber die Zensurvorschriften seither pünktlich beobachtet worden, so daß mir, außer den mich selbst betreffenden und Euer Exzellenz mittelst gehorsamsten Berichts vom 7. und 23. Oktober vorigen Jahres angezeigten Fall, kein [...]³ bekannt ist, in welchem ich [...]³ gewesen wäre, Verstöße bei Herausgabe des oft gedachten Blatts zu rügen.

Außer dem vorstehend gedachten O[rts] N[achrichten] Blatt ist mir die Zensur von keinem periodischen Blatt überwiesen worden.

Indem ich mich hierdurch des mir erteilten hohen Auftrags entledigt zu haben glaube, gebe ich mir die Ehre, mich mit der tiefsten Hochachtung zu unterzeichnen

3 *Textverlust durch Blattschnitt.*

**216 o. Bericht des Lokalzensors, Lehrer Karl Ferdinand Koch, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Erfurt, 13. Januar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Dr. Koch.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 58–58v.*

*Presse. – Themen und Abonnenten.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

Der Lokalsensor Dr. Koch überreicht gehorsamst den Bericht über den Zustand der periodischen Presse in Erfurt.

Euer Exzellenz kann ich dem Befehle gemäß über die meiner Zensur übergebenen periodischen Blätter zuerst im wesentlichen folgendes bemerken: Mit Ausnahme des Redakteurs der Gewerbezeitung hat keiner eine besondere Bedeutung, und würde also nicht einmal Kraft genug zur dauernden Opposition gegen bestehende Vorschriften haben, wenn wirklich, wie es nicht der Fall ist, im Publikum der Sinn dafür allgemein verbreitet wäre. Darum sind fast sämtliche Zeitschriften nur und zum Teil schlechte Kompilationen aus andern Blättern. Dieser Zustand der hiesigen Presse wird auch wohl vor der Hand sich nicht ändern, weil jetzt kein hiesiger Buchhändler Mittel oder Neigung, und kein Schriftsteller die Zeit oder die Befähigung zur Umänderung zu haben scheint, überdem das Publikum besonders in den fremden Journalen notwendige Bildungselemente erblickt.

Die Erfurter Zeitung nimmt aus der Allgemeinen Preussischen Zeitung und den Frankfurter Blättern ihre Nachrichten, und hält sich ganz im Kreise der gesetzlichen Vorschriften, ohne daß außer Bemerkungen über die russische Grenzsperrung und über die inländischen ständischen Angelegenheiten etwas zu streichen gewesen wäre. Die 350 Abonnenten gehören dem mittleren Bürgerstande an und erhalten durch das Blatt nur eine Reihe von Nachrichten, ohne daß sie zu einer bestimmten Auffassungsweise der Erscheinungen hingeführt würden.

Die Wöchentlichen Nachrichten für 345 Leser sind allein zum Register der Populationsverhältnisse bestimmt und können daher auch nicht einmal Injurien darin vorkommen.

Das Adreßblatt enthält außer den Verfügungen und Bekanntmachungen der Behörden noch eine Menge Anzeigen, die einen Spielraum für Injurien darbieten und daher immer mit Vorsicht zu zensieren sind.

Die Thüringische Gartenzeitung hat allmählich einen immer gediegeneren Charakter angenommen. Zunächst als Organ des hiesigen Gartenbau-Vereins, enthielt sie erst Vorträge, die wohl der mündlichen Mitteilung, aber nicht des Drucks würdig waren; später hat sie sich vom Gartenbau-Verein unter der Redaktion des Professors Bernhardt immer mehr frei gemacht und ist für einen beschränkten Leserkreis ein wissenschaftliches Blatt in populärer Form für Thüringer Gartenbau geworden.

Die Monatsschrift Euterpe unter der Redaktion des Musikdirektors Hentschel hat immer eine sehr ehrenwerte Tendenz gehabt, nämlich die Fortbildung der Landschullehrer in musikalischer Beziehung, und sich darin bis jetzt so gut erhalten, daß man ihr nur einen guten Fortgang wünschen kann.

Die Monatsschrift Feierabendstunden bei Knick wollte sich ihrem Versprechen gemäß nur für den Handwerker- und Bauernstand in der Weise bewegen, daß sie wirkliche Bildungsmittel in entsprechender Form brächte, also die neuesten Ergebnisse zusammenstellte und beurteilte, indessen schon das zweite Heft war wohl wegen Mittellosigkeit des Verlegers aus der angefangenen Bahn herausgetreten und brachte eine Reihe gewöhnlicher Unterhaltung. Die Zeitschrift für spekulative Philosophie, von welcher bei Berlepsch ein Heft bis jetzt erschienen ist, wird es wohl nicht bis zu einem zweiten bringen, da hinter der großen Menge von technischen Ausdrücken der eigentliche Inhalt sich zu sehr versteckte.

Die Galerie des Merkwürdigsten hat zwar den Verleger Bartholomäus wohlhabend gemacht, aber die Leser nicht bereichert. Sie enthält fast nur kurze Erzählungen zur Unterhaltung in phantasiezierender Form. Sie wird durch Boten in ganz Deutschland herumgetragen und in vielen Exemplaren abgesetzt.

Die Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen in Baiern, von Behlen bei Hennigs und Hopf verlegt und in 750 Exemplaren gedruckt, hat eine ganz ruhige Haltung, wird aber wohl in Preußen keine Leser haben.

Die Blätter für den Handelsstand werden von Meinhard in Arnstadt verlegt und hier bei Schellenberg gedruckt. Sie scheinen keine bestimmte Tendenz als die des Verlegers zu haben und halten sich, außer zuweilen über die russische Grenzsperrre und dergleichen, ganz im Kreise des Gesetzmäßigen.

216 p. Bericht des Lokalzensors, Landrat Carl Friedrich Ludwig Weyhe, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.

Quedlinburg, 15. Januar 1844.

*Ausfertigung, gez. Karl Friedrich Ludwig Weyhe.*

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 64–64v.

*Presse im Kreis. – Themen. – Zensur.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

Hochlöbliche Berichterstattung über das hiesige Gemeinnützige Wochenblatt für Quedlinburg und die Umgegend.

Euer Exzellenz beehre ich mich, in Gemäßheit der verehrlichen Verfügung vom 30. November vorigen Jahres zur Charakterisierung des mir zur Zensur überwiesenen Gemeinnützi-

gen Wochenblatts für Quedlinburg und die Umgegend in Bezug auf den Zeitraum vom 1. Juli bis ultimo Dezember vorigen Jahres nachstehendes ganz gehorsamst anzuzeigen: Dieses periodische Blatt wird von dem Buchhändler Basse hierselbst redigiert und erscheint am Sonnabend jeder Woche in dessen Verlage. Es wird von 1.900 Abonnenten gehalten. Dasselbe enthält größtenteils sogenannte Intelligenzartikel, Anzeigen von Verkäufen, Verpachtungen, Bekanntmachungen der Behörden usw. Indessen nimmt es auch, jedoch mehr zur Ausfüllung, belehrende Aufsätze aus dem Gebiete der Geschichte, der Völker- und Länderkunde und der Naturwissenschaften auf und hält sich von allen politischen Anspielungen und Erörterungen fern. Zuweilen bespricht es auch Lokalinteressen, und zwar jederzeit in einem anständigen und bescheidenen Tone. In der Regel wird mir am Abend vor der Ausgabe des Wochenblatts ein Probeexemplar zur Zensur vorgelegt, auf welchem ich das Imprimatur erteile, sofern keine Bedenken dagegen obwalten; anstößige oder bedenkliche Inserate, die jedoch selten vorkommen, werden mir besonders zur Zensur geschickt. Verstöße gegen die Zensurvorschriften hat sich die Redaktion nicht zuschulden kommen lassen.

*Daneben die von Hegel konzipierte Verfügung (gez. Flottwell), Magdeburg, 11. Februar 1844, an Lokalzensor Weyhe: Herr p. wolle mir gefälligst schleunig anzeigen, ob die Zeitschrift „Neue Hercynia“, zu deren Herausgabe der Konrektor Schumann konzessioniert worden ist, zu erscheinen aufgehört hat; in der Akte, Bl. 64–64v.*

**216 q. Bericht des Lokalzensors, Oberbürgermeister Julius Friedrich von Brüncken, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Halberstadt, 20. Januar 1844.**

*Ausfertigung, gez. v. Brüncken.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 69–70.*

*Presse im Kreis. – Abonnenten und Themen. – Zensur.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

Euer Exzellenz wollen hochgeneigtest gestatten, daß ich mich in Erledigung der hohen Zirkularverfügung vom 30. November prioris anni No. 6308. O. P., um nicht mit Wiederholungen beschwerlich zu fallen, im allgemeinen ad rescr. vom 26. April 1842 No. 1332 O. P. unterm 30. Juni 1842 erstatteten Bericht untertänig beziehen und demnächst noch folgendes submisst bemerken darf.

Von den hier erscheinenden Zeitschriften ist

A. Das Intelligenzblatt für den Bezirk des hiesigen Oberlandesgerichts

ein reines Verordnungs- und Anzeigenblatt mit 400 Abonnenten, dessen Herausgeber bis



vor kurzem der jetzige Postmeister Mertens in Heiligenstadt, jetzt der hiesige Postdirektor Menzzer, stets die Zensurvorschriften sorgfältig beobachtet.

B. Die Blätter für den Harz und dessen Umgegend. Zur Unterhaltung und Belehrung haben weder einen bestimmten Charakter noch eine eigentliche Tendenz, sondern bringen Auszüge, Geschichten und Anekdoten aus anderen Büchern und Journalen, hin und wieder selbständige Aufsätze über Lokalangelegenheiten ohne bestimmte Richtung und Annoncen. Die Zahl der Abonnenten beträgt höchstens 500 und der Herausgeber und Redakteur, Buchhändler Lindequist läßt sich keine Verstöße gegen die Zensurvorschriften zuschulden kommen.

C. Das gemeinnützige Wochenblatt für Halberstadt und die Umgegend gehört ganz derselben Kategorie wie das vorige an, nur möchte ich es für noch schwächer und planloser zusammengestellt, um nicht zu sagen, redigiert halten, als jenes. Es zählt gewiß nicht viel über 350 Abonnenten und sein Herausgeber und Redakteur, Buchhändler Helm, ist ängstlich bemüht, den Zensurvorschriften zu genügen.

*Daraufhin die von Hegel konzipierte Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Flottwell), Magdeburg, 11. Februar 1844, an Lokalsensor von Brüncken: Herr p. ersuche ich, mir gefälligst anzeigen zu wollen, ob die Zeitschrift „Mittheilungen für und über das städtische und ländliche Gewerbswesen“, welche Land- und Stadtgerichtsdirektor Jahn a. D. in Halberstadt früher herausgegeben hat, eingegangen sind; in der Akte, Bl. 69–69v.*

**216 r. Bericht des Lokalsensors, Bürgermeister Dieck, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Burg, 21. Januar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Dieck.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 67–68.*

*Presse im Kreis. – Abonnenten und Themen.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

Auf Euer Exzellenz hochgewogentlichen Vorschlag bin ich zum Lokalsensor für die Stadt Burg ernannt worden und beehre mich, in Erledigung des hohen Erlasses vom 30. November vorigen Jahres über den Zustand der periodischen Presse in hiesiger Stadt folgendes untertänig einzuberichten:

Es erscheinen hierselbst

- a) die Halle-Burgsche Kourier Zeitung wöchentlich dreimal unter der Redaktion von F. W. Colbatzky,
- b) das Jerichowsche Kreisblatt wöchentlich einmal, dessen Redakteur und Verleger der Sekretär Schmeisser in Redekin ist.

Die erste Zeitung, welche jetzt an 200 Abonnenten zählt, nimmt politische und andere Zeitungsartikel aus der Allgemeinen Preußischen Zeitung und anderen Zeitungen des Inlandes, sowie Bekanntmachungen von Behörden und Annoncen von Privatpersonen und Mitteilungen über den Wechsel und Geldkurs, Getreidepreise und dergleichen auf. Der Redakteur Colbatzky geht bei der Aufnahme der Zeitungsartikel sehr vorsichtig um, fragt in irgend zweifelhaften Fällen über die Zulässigkeit der Aufnahme zuvor an und vermeidet es gewissenhaft, solche Artikel aufzunehmen, welche mit den Hauptgrundsätzen der Religion im allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere in Widerspruch stehen, die Moral und guten Sitten beleidigen und die Würde und die innere und äußere Sicherheit sowohl des Preußischen Staats, als auch der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzen und eine Verunglimpfung der regierenden Häupter und deren Familien enthalten, oder den Staat, dessen Einrichtung und Organe herabwürdigen.

In dem Jerichowschen Kreisblatt, welches 350 Abonnenten hat, werden politische Zeitungsnachrichten gar nicht aufgenommen, und es kommen darin nur Bekanntmachungen von Behörden, Anzeigen von Privatpersonen und von Zeit zu Zeit Mitteilungen aus der vaterländischen Geschichte vor, welche den Zweck haben, die Liebe zu Seiner Majestät dem Könige, zum Königlichen Hause und zum Vaterlande möglichst zu erhöhen.

**216 s. Bericht des Lokalzensors, Landrat Viktor von Ponicken,  
an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Zeitz, 25. Januar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Viktor v. Ponicken.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 74–75.*

*Presse im Kreis. – Redakteur. – Abonnenten und Themen. – Zensur.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

Das einzige hier redigierte und hier erscheinende periodische Blatt ist das Kreisblatt, ursprünglich lediglich zur Aufnahme von öffentlichen Bekanntmachungen bestimmt, liefert bei vorhandenem Raum hin und wieder einige Anekdoten aus andern Blättern.

Der Herausgeber desselben, Buchhändler Immanuel Webel hieselbst ist ein sehr ruhiger, besonnener Mann, welcher wissentlich gegen Zensurvorschriften nicht leicht verstoßen dürfte.

Nur selten ist es im verflossenen Halbjahr vorgekommen, daß anonyme Anzeigen, Ausfälle oder Beleidigungen gegen nicht genannte, aber leicht erkennbare Personen enthaltend, gestrichen werden mußten. Beschwerden über die diesfalls versagte Druckerlaubnis sind nicht zu meiner Kenntnis gekommen.

Die Abonnenten des Kreisblattes belaufen sich auf 950 nach Angabe des Herausgebers. Außer dem Kreisblatt unterliegen der Lokalzensur einige Gelegenheitsschriften, bei welchen nichts Zensurwidriges zu bemerken gefunden worden ist, und endlich die Annalen für Criminalrechtspflege von Hitzig, fortgesetzt von Advokat Temme in Altenburg, welche zum Teil in der Immanuel Webel Offizin gedruckt werden.

Das Blatt verfolgt im ganzen nur einen wissenschaftlichen Zweck, und nur einem Aufsatz des p. Temme wurde im verflossenen Halbjahr das Imprimatur verweigert, weil er nicht mit den Bestimmungen der Zensurinstruktion vom 31. Januar vorigen Jahres zu vereinigen war.

Der Aufsatz selbst wurde im Manuskript vorgelegt und konnte daher dem hohen Reskripte vom 25. Juli prioris anni zuwider nicht aufbewahrt, sondern mußte vielmehr remittiert werden.

Der Redakteur hat sich bei der Versagung des Imprimatur beruhigt.

Euer Exzellenz habe ich dieses infolge hohen Reskripts vom 30. November prioris anni ganz gehorsamst zu berichten gehabt.

**216 t. Bericht des Lokalzensors, Bürgermeister Nitschke,  
an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.  
Schönebeck, 15. Februar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Nitschke.*

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 82–83.

*Presse im Kreis. – Themen. – Abonnenten. – Redakteur.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60.*

Euer Exzellenz verfehle ich nicht, in Gemäßheit hochgeehrter Zirkularverfügung vom 30. November vorigen Jahres ganz gehorsamst zu berichten, daß mein Geschäftskreis als Lokalzensor in dem halben Jahre vom 1. Juli bis 31. Dezember vorigen Jahres sich nur auf die Zensur des hiesigen Wochenblattes „Locomotive Mercur“ beschränkt hat. Diese Zeitschrift, welche von dem Buchdrucker G. P. Winterstein hierselbst herausgegeben wird, enthält kurzgefaßte chronikalische Nachrichten aus der Vergangenheit der Städte und Dörfer, welche an oder in der Nähe der Eisenbahn liegen, mit besonderer Rücksicht auf den Kreis Calbe und die Anhaltischen Herzogtümer; Erzählungen und Gedichte, Anekdoten, Rätsel, Scharaden, Bekanntmachungen jeder Art, Nachrichten über Geborene, Getraute und Gestorbene in den Städten Schönebeck und Groß Salze, Angaben des Wasserstandes der Elbe, Getreidepreise pp. Das Blatt erscheint wöchentlich einmal in einem enggedruckten Bogen und wird den Abonnenten, deren Zahl sich gegenwärtig auf 550 beläuft, durch einen Boten überbracht.

Was den Nutzen desselben anbelangt, so dürfte solcher nur geringfügig zu nennen sein, und sich hauptsächlich nur auf diejenigen beschränken, welchen die darin aufgenommenen Bekanntmachungen dem Publikum gewähren, indem der übrige Inhalt dieser Zeitschrift größtenteils aus faden und aufgewärmten Artikeln besteht.

Wenngleich der Herausgeber dieses Wochenblattes in dem Zeitraum vom 1. Juli bis ultimo Dezember vorigen Jahres erhebliche Verstöße gegen die Zensurvorschriften sich nicht hat zuschulden kommen lassen, so ist derselbe doch nicht wissenschaftlich gebildet genug, um zugleich dem Amte eines Redakteurs mit Nutzen vorstehen zu können, weshalb es wünschenswert erscheint, denselben zur Bestallung eines verantwortlichen Redakteurs zu veranlassen.

**216 u. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Magdeburg, 11. März 1844.**

*Ausfertigung, gez. Flottwell.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 2, S. 11–15.*

*Bericht für das zweite Halbjahr 1843. – Einschätzen der Bezirks- und Lokalzensoren.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60, Dok. Nr. 222 a, 244 b und 276.*

Euer Exzellenz haben mich am Schluß der verehrlichen Instruktion vom 8. Juli prioris anni angewiesen, nach Ablauf eines jeden Jahres über die Leistungen der Zensoren in der Provinz Sachsen und über die Art, wie dieselben ihre Aufgabe und ihr Verhältnis zu den Schriftstellern und Verlegern aufgefaßt haben, Bericht zu erstatten. Nach den allgemeinen Geschäftsberichten, welche mir die Zensoren am Anfang dieses Jahres geliefert haben und nunmehr sämtlich eingegangen sind, sowie nach den besonderen Erfahrungen und Beobachtungen, welche ich zu machen Gelegenheit gehabt habe, kann ich mich im ganzen über die Wirksamkeit und das Verhalten der Zensoren nur sehr befriedigend aussprechen. Sie sind sämtlich ohne Ausnahme bemüht gewesen, den ihnen erteilten Instruktionen pflichtmäßig nachzukommen, und wenn es ihnen nicht gelungen sein sollte, die Grundsätze und Anweisungen, welche ihnen zur Richtschnur gegeben worden sind, richtig und konsequent anzuwenden, so müssen zu ihrer Entschuldigung die Schwierigkeiten berücksichtigt werden, welche aus der nicht zu beseitigenden Willkür in der Auslegung der Zensurvorschriften und in der Auffassung der literarischen Produkte hervorgehen. Auch geraten sie in zweifelhaften Fällen in die doppelte Gefahr, auf der einen Seite die Unzufriedenheit der vorgesetzten Zensurbehörde zu erregen, auf der anderen Seite sich einer ungünstigen Entscheidung des Königlichen Ober-Censur-Gerichts ausgesetzt zu sehen.

Von den Bezirkszensoren hat in dem Semester vom 1. Juli bis 31. Dezember prioris anni

1. der Regierungsassessor Hegel hier 98

2. der Geheime Justizrat Dr. Pernice in Halle 106

3. der Regierungs- und Schulrat Graffunder in Erfurt 70 Druckschriften zensiert.

Nur in seltenen Fällen waren sie veranlaßt, die Druckerlaubnis ganz oder teilweise zu versagen; Beschwerden über ihr Verfahren sind mir nicht zugegangen und ich habe auch sonst durchaus keinen Grund, gegen ihre Amtstätigkeit etwas erinnern zu müssen.

Von den Lokalzensoren sind, wie Euer Exzellenz ich anzuzeigen die Ehre gehabt habe, der Regierungsassessor Klohss in Magdeburg gestorben und der Land- und Stadtgerichtsassessor Türpen zu Querfurt versetzt worden. Ihre Nachfolger, der Lehrer von Heidenreich hier und der Land- und Stadtgerichtsdirektor, Kreisjustizrat Theune zu Querfurt, verwalten ihr Amt erst seit Beginn des neuen Jahres. Politische Zeitungen wurden außer [von] dem p. Klohss nur von dem Bürgermeister Dieck zu Burg – die Halle-Burgsche Courier-Zeitung –, dem Oberbürgermeister Bertram zu Halle – der Courier –, und dem Lehrer Dr. Koch in Erfurt – die Erfurter Zeitung – zensiert.<sup>4</sup> Keiner von ihnen hat bei der Zensur dieser Zeitungen, welche auch in ganz loyalem Sinne redigiert werden, zu irgendeiner Rüge oder Beschwerde Veranlassung gegeben. Zwar wurde bei der von dem p. Bertram gehandhabten Zensur der Monatsschrift „Die Locomotive“, welche der bekannte Leutnant a. D. Held herausgibt, anfangs die nötige Strenge und Festigkeit vermißt, die Belehrungen, welche ihm aber hierüber zugegangen sind, reichten hin, ihn zu dem richtigen Standpunkt hinzuführen, und im übrigen hat er allen Anforderungen mit der größten Gewissenhaftigkeit und ängstlicher Pflichttreue Genüge geleistet.

Die andern Lokalzensoren haben nur unbedeutende Zeitschriften, meistens Kreis- und Anzeigebblätter zu zensieren und über ihre Wirksamkeit ist im ganzen nichts Erhebliches zu bemerken. Nur in betreff des Bürgermeisters Weisse [Weiße] in Suhl und des Stadtrat Tänzer in Naumburg muß ich erwähnen, daß sie beide zur Verwaltung des Zensor-Amts mir nicht ganz befähigt erscheinen und ich genötigt sein werde, auf ihre Entlassung besonders anzutragen. Über die Streitigkeiten des p. Weisse [Weiße] mit den Stadtverordneten in Suhl und die Bekanntmachung, welche derselbe hierüber mit mißbräuchlicher Benutzung seiner Befugnisse als Lokalzensor im Ortsnachrichtenblatt der Stadt Suhl im Juli vorigen Jahres erlassen hat, ist Euer Exzellenz von der Königlichen Regierung in Erfurt Bericht erstattet worden. Da er nicht wieder gewählt ist und deshalb sein Bürgermeisteramt im Juli dieses Jahres niederlegen wird, so habe ich den Antrag wegen seiner Entbindung vom Zensor-Amt bis zur Bestätigung des von den Stadtverordneten gewählten Nachfolgers ausgesetzt. Dem Stadtrat Tänzer mangelt die erforderliche Charakterfestigkeit, um den schlechten Tendenzen zweier Lokalblätter in Naumburg, welche durch Schmähungen der Behörden und einzelner Personen mannigfach Anstoß erregen, mit Kraft entgegenzuwirken. Nachdem er

4 Hier am Rand in Arnims Handschrift: ?Naumburger.

sich selbst von seiner Unzulässigkeit überzeugt und um seine Entlassung nachgesucht hat, ist die Königliche Regierung zu Merseburg zum Vorschlag eines geeigneten Nachfolgers aufgefordert worden, über welchen ich nächstens gehorsamst Bericht zu erstatten die Ehre haben werde.

**216 v. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

Berlin, 30. März 1844.

*Ausfertigung, gez. Arnim.*

LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 881, Bl. 87–88v.

*Verunsicherung der Zensoren durch die Tätigkeit des Ober-Censur-Gerichts. – Stärkung des Amtsbewusstseins der Zensoren. – Zensur des in Naumburg erscheinenden „Echo“.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60, Dok. Nr. 222 d und 230 a.*

So wenig ich auch die in Euer Exzellenz gefälligen Jahresberichte über die Zensurverwaltung vom 11. dieses Monats hervorgehobenen Schwierigkeiten einer nach allen Seiten hin befriedigenden Amtsführung der Zensoren verkenne, so kann ich doch die Besorgnis derselben vor ungünstigen Entscheidungen des Ober-Censur-Gerichts nicht billigen. Die Grenzen zwischen dem Statthaften und Unerlaubten sind in der Zensurinstruktion vom 31. Januar prioris anni für diejenigen Zensoren, welche die Bedeutung ihres Berufs richtig aufgefaßt haben, wie die Erfahrung bei manchen Zensoren lehrt, hinreichend genau bestimmt, um einen gewissenhaften Zensor einerseits Rügen der vorgesetzten Zensurbehörde, andererseits unangenehme Entscheidungen des Ober-Censur-Gerichts vermeiden zu lassen. Rügen der Art sind von hier aus nur da erlassen, wo die Zensurinstruktion in der Tat verletzt war, und abändernde Erkenntnisse des Ober-Censur-Gerichts können auch nur da, wo eine solche Verletzung vorlag, empfindlich wirken; wogegen sie da, wo sie nur das Resultat einer verschiedenartigen Auffassung oder Ansicht sind, die Zensoren, welche ihrer pflichtmäßigen Überzeugung und besonnenen Überlegung gefolgt sind, nicht verletzen können. Wenn die Zensoren, sofern sie nur überhaupt zu diesem Amte qualifiziert sind, mit dieser Überlegung zu Werke gehen, so werden sie in der Regel das Richtigere treffen. Es übt aber auch eine falsche Scham vor einer gewissen Fraktion der öffentlichen Meinung oft einen größeren Einfluß auf die Unbefangenheit der Zensoren als die Besorgnis vor Rügen oder vor den Entscheidungen des Ober-Censur-Gerichts, und es dürfte daher vor allem in den Zensoren das Bewußtsein rege zu erhalten sein, daß sie in gewisser Handhabung der Zensur nur ihre Dienstpflicht üben und das Gesetz zur Ausführung bringen, und daß sie bei treuer Pflichterfüllung eben sowohl in der Meinung des vernünftigen Teils des Publikums

als in dem Ober-Censur-Gerichte Schutz gegen Mißdeutungen und Anfeindungen ihrer Stellung finden werden, sowie, daß eine laxe Handhabung des Zensor-Amts am meisten geeignet ist, zu seiner Geringschätzung zu wirken.

Euer Exzellenz ersuche ich ergebenst, vor allem auf die Stärkung dieses Bewußtseins in den Zensoren gefälligst hinzuwirken, andererseits aber auch ihre Dienstführung der durch die Verordnung vom 23. Februar prioris anni zunächst und hauptsächlich [der] dem Herrn Oberpräsidenten überwiesenen Kontrolle zu unterwerfen. Euer Exzellenz habe ich schon früher davon in Kenntnis gesetzt, daß ich jeden Eingriff in die spezielle Zensurverwaltung der Provinzialbehörden durch Ministerialverfügungen schon dem Prinzipie nach für ungeeignet halte, und ich kann auch jetzt nur wiederholt den Wunsch aussprechen, daß jene Kontrolle mich so viel als möglich solcher Verfügungen überheben möge.

Es ist mir daher auch angenehm gewesen, daß Euer Exzellenz bereits von der in Naumburg erscheinenden Zeitschrift „Echo“ Kenntnis genommen haben. Dieses Blatt, welches auch mir aufgefallen ist, hat durch eine völlig schlaffe Handhabung der Zensur einen in freche Witzeleien und böswilligen Spott über die Grundsätze und Maßregeln der Regierung sowie über die politischen Zustände Deutschlands ausartenden Charakter angenommen, welcher mit den Zensurgesetzen unverträglich ist. Es hätte aber diesem Unwesen nicht so lange nachgesehen werden dürfen, vielmehr hätte, sobald sich ergeben, daß der Stadtrat Tänzer diesem Amte nicht gewachsen sei, sofort auf seine Entfernung hingewirkt werden müssen. Er muß daher so bald als möglich das Zensor-Amt aufgeben, auch ein Mann an seine Stelle treten, von dem sich erwarten läßt, daß er durch Umsicht und Energie jenes Blatt in die Schranken des Erlaubten zurückzuführen wissen werde. Euer Exzellenz ersuche ich ergebenst, gefälligst hiernach die Königliche Regierung zu Merseburg anweisen zu wollen. Es scheint aber außerdem hinreichender Grund vorhanden zu sein, den Inhaber der Konzession jener Zeitschrift, falls er nur ein widerrufliches Recht haben sollte, vor dem Widerruf oder, falls derselbe irrevokabel<sup>5</sup> wäre, in Gemäßheit des § 17 der Verordnung vom 30. Juni prioris anni vor der Entziehung der Konzession warnen zu lassen, worüber ich Euer Exzellenz baldgefälligen Äußerung entgegensehe.

5 Irrevokabel: *unwiderruflich*.

217 a. Zirkularverfügung des Innenministers  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an die Oberpräsidenten,  
hier an den des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.  
Berlin, 27. Dezember 1843.

*Ausfertigung, gez. Arnim.*  
*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 95–96.*

*Übersenden eines Erkenntnisses des Ober-Censur-Gerichts zum Imprimatur für  
Landtagsmaterialien.*

*Vgl. Einleitung, S. 73 und Dok. Nr. 174 b.*

Der Druck der Verhandlungen der Provinzial-Landtage, der an sie gerichteten Petitionen und der sonstigen Landtagsschriften ist nach den bestehenden Vorschriften von der Prüfung und Genehmigung der Herren Oberpräsidenten als Landtags-Kommissarien abhängig, mithin von der Kognition der gewöhnlichen Zensurbehörden ausgeschlossen. Verschieden von dem Abdruck solcher Verhandlungen und Aktenstücke ist jedoch die Veröffentlichung sonstiger nicht amtlicher Nachrichten oder Darstellungen, welche die Landtags-Versammlungen, deren Tätigkeit und Resultate betreffen. Die Zensoren können daher in den Fall kommen, daß ihnen Veröffentlichungen der letztgedachten Art zur Prüfung und Erteilung des Imprimatur vorgelegt werden. In bezug hierauf sowie über die Auslegung der Bestimmung zu 3. und § 1 der Verordnung vom 30. Juni currentis hat das Königliche Ober-Censur-Gericht in einem am 20. vorigen Monats erlassenen Erkenntnis auf eine Beschwerde wegen Versagung der Druckerlaubnis Grundsätze ausgesprochen und zur Anwendung gebracht, welche für die Handhabung der Zensur von Erheblichkeit sind.

Euer Hochwohlgeboren übersende ich daher 15 Exemplare<sup>1</sup> eines Auszuges aus jenem Erkenntnis mit dem ergebensten Ersuchen, dieselben den Zensoren Ihres Bezirks zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

*In nahezu gleichlautender Fassung als Verfügung des Oberpräsidenten (gez. i. A. Itzenplitz), Posen, 4. Januar 1844, an die Zensoren der Provinz; in der Akte, S. 100–101.*

<sup>1</sup> Ein gedrucktes Exemplar liegt der Akte bei, S. 97–99.



**217 b. Zirkularverfügung des Innenministers  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an die Oberpräsidenten,  
hier an den des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.**

**Berlin, 31. Dezember 1843.**

*Ausfertigung, gez. Arnim.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 86–88.*

*Instruktion der Zensoren zur bevorstehenden Berichterstattung über die Landtags-Abschiede.*

*Vgl. Einleitung, S. 73.*

Die Zeitungspressen und die übrigen Zeitschriften werden geneigt sein, die diesjährigen, in den nächsten Tagen erscheinenden Landtags-Abschiede zum Gegenstande vielfacher und lebhafter Erörterungen zu machen. Es ist daher notwendig, sich den Standpunkt klarzumachen, aus welchem unter Anleitung der Zensurinstruktion vom 31. Januar currentis die Erzeugnisse der periodischen Literatur auf diesem Gebiete zu beurteilen sein werden. Die einzige und ausschließliche Quelle dieser Erörterungen bilden die Landtags-Abschiede selbst nebst ihren Beilagen und die während der Versammlungen publizierten Landtags-Berichte. Nachrichten über diese Versammlungen, Verhandlungen derselben, an sie gerichtete oder von ihr ausgegangene Petitionen, welche nicht aus dieser Quelle geschöpft sind, müssen, wie auch das Ober-Censur-Gericht nach neuer Mitteilung vom 27. dieses Monats anerkannt hat, da sie der ausschließlichen Zensur der Landtags-Kommissarien unterliegen würden, unbedingt von dem Drucke ausgeschlossen bleiben.

Bei Prüfung der fraglichen Erörterungen selbst ist davon auszugehen, daß dieselben vor allem das Monarchische Prinzip und die den bestehenden ständischen Institutionen des Preussischen Staats gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen in keiner Weise angreifen dürfen.

Unstatthaft sind ferner feindselige und gehässige oder in unanständigem wegwerfenden Tone abgefaßte Beurteilungen der Allerhöchsten Landtags-Abschiede und der einen integrierenden Teil derselben bildenden amtlichen Beilagen, Denkschriften usw., und ebensowenig dürfen Erörterungen darüber geduldet werden, welche nach Tendenz und Ton, sei es direkt oder verhüllt, Verspottungen oder Verunglimpfungen und anmaßenden, geringschätzenden Tadel der Abschiede enthalten. Insbesondere ist darauf zu achten, daß keine Äußerungen gedruckt werden, welche darauf abzielen, Mißvergnügen gegen die bestehende Verfassung, die gesetzlichen Einrichtungen und gegen die durch die Landtags-Abschiede verkündeten Allerhöchsten Entschlüsse zu erregen oder gegen die Regierung aufzureizen.

Es bedarf nur einer umsichtigen, gewissenhaften und energischen Handhabung der Zensurinstruktion, um die bevorstehenden Erörterungen über die Landtags-Abschiede gleich von Anfang an innerhalb der gesetzlichen Schranken zu halten.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks sorgfältig darauf achten zu wollen, daß die Zensoren bei einem Gegenstande so wichtiger

Art wie der vorliegende ihr Amt so zu üben bestrebt sein werden, daß die Erörterungen über die Landtags-Abschiede diejenige Haltung, Ruhe und Würde bewahren, welche das gemeine Wohl erfordert, indem ich Euer Hochwohlgeboren Ermessen überlasse, nach diesen Andeutungen die Zensoren noch besonders aufmerksam zu machen.

*In nahezu gleichlautender Fassung als Verfügung des Oberpräsidenten (gez. i. A. Itzenplitz), Posen, 4. Januar 1844, an die Zensoren der Provinz; in der Akte, S. 89–90.*

**218. Bericht des Ober-Censur-Gerichts an Justizminister Heinrich Gottlob von Mühlner.  
Berlin, 12. Januar 1844.**

*Revidiertes Konzept,<sup>1</sup> gez. Bornemann, Zettwach, Decker, Eichhorn, Mathis, Ulrich, Aulike,  
Gf. v. Schlieffen, Göschel, Lancizolle, v. Obstfelder.  
GStA PK, I. HA Rep. 101, J Nr. 4, Bl. 3–5v.*

*Tätigkeit seit Einrichtung des Gerichts. – Tendenz der Entscheidungen des Gerichts.*

*Vgl. Einleitung, S. 89 und Dok. Nr. 258.*

Euer Exzellenz halten wir uns am Schlusse des Jahres verpflichtet, über den Umfang unsrer Geschäfte und die Resultate unserer Tätigkeit Rechenschaft abzulegen, und erlauben uns demgemäß, nachstehendes ganz gehorsamst anzuzeigen:

I. Seit der am 1. Juli vorigen Jahres erfolgten Einführung des Ober-Censur-Gerichts sind bei demselben eingegangen:

- 1.) 78 Beschwerden über Versagung der Druckerlaubnis (§ 11 Nr. 1 VO vom 23.2. prioris anni über die Organisation der Zensurbehörden).
- 2.) 1 Antrag auf den Ausspruch des Debitsverbots gegen eine im Inlande gedruckte, über 20 Bogen starke Schrift (§ 11 Nr. 2 ibidem).
- 3.) 14 Anträge auf Erteilung der Debitserlaubnis für Schriften, welche außerhalb des Deutschen Bundes in deutscher Sprache und außerhalb der Preussischen Staaten in polnischer Sprache gedruckt sind (§ 11 Nr. 3 ibidem).

In bezug auf die übrigen im § 11 citato<sup>2</sup> unter Nr. 4, 5 und 6 gedachten Gegenstände ist kein Antrag eingegangen.

II. Von den 78 Beschwerden über Versagung der Druckerlaubnis ist

- 1.) eine durch nachträgliche Erteilung des Imprimatur erledigt,

<sup>1</sup> Absendevermerk: 18.1.

<sup>2</sup> Citato: a. a. O., an (schon) zitierter Stelle.

- 2.) 15 sind wegen Inkompetenz des Gerichts, mangelnder Legitimation des Beschwerdeführers oder unterlassener Beifügung des Original-Zensur-Stücks, zum Teil nach vorgängigem schriftlichen Vortrage durch Dekret zurückgewiesen,
- 3.) in 47 Sachen war am Schlusse des Jahres erkannt,
- 4.) 12 Sachen waren zum Spruch geschrieben, aber auch zum Vortrage gekommen, inzwischen ist jedoch das Erkenntnis in noch 5 Sachen ergangen,
- 5.) 3 Klagen [lagen] noch dem Staatsanwalte zur Erklärung vor, diese ist jedoch in allen drei Sachen gegenwärtig eingegangen.

Die 47 Beschwerden, auf welche am Schlusse des Jahres der Spruch erfolgt war, haben sich theils auf mehr oder weniger umfassende Schriften, theils auf Aufsätze für Zeitschriften, deren Herausgeber nach § 20 der VO vom 30. Juni prioris anni keiner Konzession bedürfen, theils auf Zeitungsartikel bezogen. Von einigen Beschwerdeführern sind mehrere Schriften, Aufsätze oder Artikel, für welche zum Teil durch verschiedene Aussprüche des Zensors die Druckerlaubnis versagt war, zum Gegenstande derselben Beschwerde gemacht worden. Die vorgelegten Sachen haben wiederholentlich auch mehrere, zum Teil eine sehr große Zahl von Zensurstrichen enthalten, so daß in den 47 Beschwerden überhaupt über 289 Punkte (einzelne Artikel und beziehungsweise Zensurstriche) zu erkennen gewesen ist. Diese Zahl ist jedoch nur als das Minimum der einzelnen Punkte anzugeben, da eine genaue Kontrolle durch Zurückbehaltung von Abschriften der Zensur-Stücke erst von dem Tage an hat geführt werden können, an welchem dem OCG ein eigener Kanzlist überwiesen worden ist. Die Entscheidung ist

- 1.) in 16 Beschwerden mit 35 Artikeln und resp. Zensurstrichen durchaus zugunsten der Beschwerdeführer,
- 2.) in 15 Beschwerden mit 216 Artikeln und Zensurstrichen ist zum Teil zugunsten der Beschwerdeführer erkannt, zum Teil die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen worden; bei 4 Artikeln jedoch nicht aus materiellen Gründen, sondern wegen Überschreitung der dem Beschwerdeführer erteilten Konzession,
- 3.) 16 Beschwerden mit 38 Artikeln und Zensurstrichen sind als durchaus unbegründet zurückgewiesen worden, darunter 2 wegen eines dem Abdruck entgegenstehenden, vor Errichtung des Ober-Censur-Gerichts ergangenen Debitsverbots, 2 wegen Überschreitung der dem Beschwerdeführer erteilten Konzession, die übrigen, weil die Artikel gegen die Zensurinstruktion verstießen.

III. Über den zu I., 2 gedachten Antrag auf den Ausspruch eines Debitsverbots ist noch nicht entschieden, der Schriftwechsel aber mit der auf den Antrag des Staatsanwalts eingegangenen Gegenausführung des betreffenden Verlegers geschlossen und die Sache dem Referenten zugestellt worden.

IV. Die 14 Anträge auf Erteilung der Debitserlaubnis haben

- 1.) 21 außerhalb des Deutschen Bundes in deutscher,
- 2.) 33 außerhalb der Preussischen Staaten in polnischer Sprache gedruckte Schriften zum Gegenstande.

Für 14 deutsche und 21 polnische Schriften war am Schlusse des vorigen Jahres die Debits-erlaubnis erteilt, für eine deutsche Schrift versagt worden.

In bezug auf 4 deutsche und 9 polnische Schriften ist der Beschluß inzwischen erfolgt, die übrigen Schriften sind teils zum Spruch verteilt, teils liegen sie noch dem Staatsanwalt vor. V. In mehreren Entscheidungen haben wir mehrere Grundsätze ausgesprochen, welche zum Teil durch den Druck veröffentlicht worden und in einem Prinzipien-Buche zusammengestellt sind. Eine feste Praxis kann sich erst allmählich bilden und besonders die etwa nötige Modifikation eines angenommenen Prinzips erst nach Beurteilung einer Mehrzahl analoger Fälle herausstellen. Wir haben daher Anstand nehmen müssen, Euer Exzellenz schon jetzt eine Übersicht der gefaßten Beschlüsse vorzulegen.

**219 a. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Polizeipräsidenten zu Berlin, Eugen von Puttkamer.**

**Berlin, 23. Januar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Arnim.*

*LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20296, Bl. 148–148v.*

*Öffentliches Abspielen der Marseillaise.*

*Vgl. Einleitung, S. 63.*

Wie Euer Hochwohlgeboren aus dem anliegenden Programm<sup>1</sup> der für den gestrigen Abend angekündigt gewesenen musikalisch deklamatorischen Akademie ersehen wollen, ist es beabsichtigt worden, in derselben auch die Marseillaise vorzutragen.

Die öffentliche Aufführung eines solchen, der ultrademokratischen Partei in Frankreich angehörigen, die verwerflichsten Gesinnungen atmenden Liedes erscheint schon um deshalb als nicht angemessen, weil der Beifall, welcher dem ausführenden Personal in künstlerischer Beziehung von dem Publikum etwa gespendet werden möchte, leicht zu Mißdeutungen und unrichtigen Beurteilungen in auswärtigen Blättern Veranlassung geben könnte. Es ist mir deshalb unerwünscht gewesen, daß in dieser Rücksicht nicht beizeiten und vor erfolgter öffentlicher Ankündigung eingeschritten wurde. Euer Hochwohlgeboren veranlasse ich daher, mir umgehend darüber Anzeige zu erstatten, ob und eventuell aus welchen Gründen Sie von der beabsichtigten Aufführung keine Kenntnis genommen, oder aber welche Veranlassung Sie gefunden haben, die Erlaubnis dazu nicht zu versagen?

<sup>1</sup> *In der Akte, Bl. 149 und 154 (durch fehlerhafte Aktenbindung).*

**219 b. Bericht des Polizeipräsidenten zu Berlin, Eugen von Puttkamer an  
Innenminister Adolf-Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Berlin, 25. Januar 1844.**

*Revidiertes Konzept,<sup>2</sup> gez. Puttkamer.<sup>3</sup>*

*LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20296, Bl. 150–153.*

*Das Programm einer Veranstaltung im Königlichen Schauspielhaus ist erst spät bekannt geworden. – Stellung des Zensors zu polizeilichen Aufgaben. – General-Intendantur hatte dem Personal die Mitwirkung und somit auch das Programm genehmigt.*

*Vgl. Einleitung, S. 63.*

Betrifft die am 22. dieses Monats beabsichtigte musikalisch-deklamatorische Akademie im Konzertsale des Königlichen Schauspielhauses.

In Verfolg der Hochverehrlichen Verfügung vom 23. dieses Monats unterlasse ich nicht, Euer Exzellenz ehrerbietigst anzuzeigen, daß ich von dem beabsichtigten Vortrage der Marseillaise in der vom Gesamtpersonale der Königlichen Schauspiele auf den 22. dieses Monats angekündigten musikalisch-deklamatorischen Akademie im Saale des Königlichen Schauspielhauses erst am Vormittag der Aufführung durch Einsicht des gefälligst beigelegten gedruckten Programmes<sup>1</sup> Kenntnis erlangt habe.

Der Vorstand des Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Schauspieler hat nach Ausweis des gefälligst beigelegten Aktenstücks die Erlaubnis zur Veranstaltung eines Konzerts am gedachten Tage nachgesucht und erhalten, auch die in der anliegenden Nummer 16 des Intelligenzblattes<sup>4</sup> befindliche Anzeige, gegen deren Inhalt nichts zu erinnern war, zur Prüfung vorgelegt; die Vorlegung des Programmes vor dessen Abdruck ist unterblieben. Zufolge des Gesetzes vom 23. Februar anni praeteriti § 3 ist dem Geheimen Hofrat Dr. John durch Erlaß des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz vom 25. Juni currentis die polizeiliche Zensur der geringfügigen Drucksachen, welche wie z. B. Ankündigungen, Zirkulare, Formulare usw. nicht für den Buchhandel oder nicht zur Aufnahme in periodische Blätter bestimmt sind, delegiert worden. Bei der Übergabe der Zensur-Geschäfte kam es zur Sprache, ob nunmehr der Lokalzensor bei der Zensur dieser Sachen, wie das seither geschah, noch ferner zugleich diejenigen polizeilichen Rücksichten wahrnehmen werde, welche die Handhabung dieser Zensur unerlässlich erscheinen läßt. Die verneinende Erklärung des Zensors veranlaßte mich, bei dem Königlichen Oberpräsidio deshalb die Entscheidung dieser Frage nachzusuchen, welche unter dem 10. Juli anni praeteriti dahin erging, daß der

<sup>2</sup> Absendevermerk: 26.1.44.

<sup>3</sup> Paraphe.

<sup>4</sup> Liegt der Akte nicht bei.

Lokalzensor auch ferner die in betreff dieser Zensurgegenstände bestehenden Vorschriften zu beachten hat. Euer Exzellenz gestatte ich mir, die diesfälligen in Vol. 57 fol. bestehenden Verhandlungen (sub voto remissionis) zur hochgeneigten Einsicht vorzulegen.

Zu diesen Bestimmungen nun gehört, daß zu allen Ankündigungen öffentlicher Veranstaltungen der Zensor vor Erteilung der Druckerlaubnis sich zunächst nachweisen läßt, daß seitens der Polizeibehörde dagegen nichts zu erinnern ist, in welchem Falle die Ankündigungen mit dem Vidi<sup>5</sup> der damit beauftragten polizeilichen Beamten versehen wird, und daß überhaupt, sobald sich dem Zensor aus polizeilichen Rücksichten Bedenken gegen die Zulässigkeit des Inhalts bemerklich machen, die Extrahenten der Druckerlaubnis zunächst mit derselben an das Polizeipräsidium gewiesen werden. Dies ist das einzige Mittel, den Unannehmlichkeiten, welche durch die von der Polizeibehörde des Orts nicht selbst zensurierten Ankündigungen hervorgerufen werden würden, vorzubeugen, und durch dasselbe wird das polizeiliche Interesse vollständig gesichert.

Eine Bestimmung, daß die Erlaubnis zur Veranstaltung von Konzerten nicht früher erteilt werden soll, bis die zur Darstellung kommenden Piecen im Detail festgestellt worden sind, wird dadurch nicht nur überflüssig, sondern sie würde auch zugleich der Ausführung nicht zu beseitigende Schwierigkeiten entgegenstellen. Denn noch bis zum Tage der Vorstellung selbst ändern die Unternehmer und die ausführenden Künstler Ansicht und Willen; eine definitive Einigung geht deshalb der Ausführung nur kurze Zeit vorher [!]. Die Unternehmer aber müssen, um sich das Lokal zu Tag und Stunde zu sichern, die Erlaubnis bereits längere Zeit vorher extrahieren. Wäre deshalb diese von einer speziellen Anlage der aufzuführenden Stücke abhängig gemacht, so würde sie auch, abgesehen von den verschiedenartigen Zufällen, welche Abänderungen unumgänglich notwendig machen, oft völlig zwecklos sein, außerdem aber spezielle Genehmigungen zu jeder einzelnen Änderung nachgesucht werden müssen.

Euer Exzellenz wollen hieraus hochgeneigtest entnehmen, daß dem Polizeipräsidium in dieser Sache weder etwas zur Last gelegt, noch eine Abänderung der bestehenden Einrichtungen füglich beantragt werden kann. Es könnte im vorliegenden Falle um so weniger Bedenken haben, die Veranstaltung der Akademie im allgemeinen zu genehmigen, als die General-Intendantur der Königlichen Schauspiele, und zwar, wie angegeben und später auch im Eingange des Programms abgedruckt wurde – mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs – ihrem Gesamtpersonale die Erlaubnis zur Mitwirkung erteilt hatte und dadurch zugleich die Garantie übernommen haben dürfte, daß unangemessene Darstellungen ausgeschlossen würden.

5 Vidi: Sichtvermerk.

**220 a. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell,  
an den Oberbürgermeister zu Erfurt, Carl Friedrich Wagner.**

**Magdeburg, 2. Februar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Flottwell.*

*StA Erfurt, 1-1/Ie, Nr. 8 Bd. 4, Bl. 64-64v.*

*Zensur einer im Ausland gedruckten, aber in Erfurt verlegten Schrift. – Polizeiliche  
Untersuchung.*

*Vgl. Einleitung, S. 57 und 88 und Dok. Nr. 202.*

Der Bezirkszensor, Regierungs- und Schulrat Graffunder hat mir angezeigt, daß in Nr. 2 der zu Leipzig erscheinenden Allgemeinen Bibliographie für Deutschland vom 11. Januar currentis (S. 13) die dritte und vierte Lieferung (Bogen 8 bis 16) der Schrift

Friedrich Wilhelm III., der Feste und Milde, König von Preußen. Nach seinem Leben und Charakter für das preußische Volk treu und wahr geschildert von Dr. Fr. G. Nagel, Verlag der Müllerschen Buchhandlung zu Erfurt,

angekündigt ist, obwohl Herr p. Graffunder nur den ersten sechs Bogen dieser Schrift und auch diesen nur mit Entfernung vieler anstößiger Stellen die Druckerlaubnis erteilt hat. Mehr als sechs Bogen sind ihm zur Zensur nicht vorgelegt worden. Wenn die Schrift auch im Auslande gedruckt wird, so muß doch der inländische Verleger nach § VIII und XVI der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und § 3 vom 23. Februar prioris anni das Imprimatur bei dem Bezirkszensor zu Erfurt nachsuchen. Ebenso wenig kann der Verleger sich auf die Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Oktober 1842 berufen, da die Schrift in Lieferungen von vier Bogen erscheint und daher zensurpflichtig ist, im Falle auch die ganze Schrift aus mehr als zwanzig Druckbogen bestehen sollte.

Euer Wohlgeboren ersuche ich demnach, unverzüglich eine strenge polizeiliche Nachsuehung bei der Müllerschen Buchhandlung vorzunehmen, die außer den sechs ersten sich vorfindenden Druckbogen nach § 5 der Verordnung vom 30. Juni prioris anni sogleich mit Beschlag zu belegen und ein Exemplar derselben dem Bezirkszensor zur Zensur vorzulegen, welcher sich demnächst zu erklären hat, ob ihnen nachträglich die Druckerlaubnis zu erteilen oder dieselbe ihnen zu versagen; ferner wollen Sie die erschienenen ersten sechs Bogen mit dem Ihnen von der Müllerschen Buchhandlung vorzulegenden Exemplar, auf welchem der Bezirkszensor das Imprimatur mit den hinzugefügten Bedingungen verzeichnet hat, vergleichen und dieselben ebenfalls in Beschlag nehmen, wenn der Verleger sich spätere Abänderungen oder den Abdruck der vom Zensor gestrichenen Stellen erlaubt haben sollte. Über die ermittelten Zensurkonventionen ist der Buchhändler Müller vollständig zu vernehmen und mir demnächst die Verhandlungen unter Beifügung eines Exemplars der erschienenen Druckbögen einzureichen.

**220 b. Bericht des Polizeikommissars Christian Rochlitz  
an Oberbürgermeister Carl Friedrich Wagner.**

**Erfurt, 7. Februar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Rochlitz.*

*StA Erfurt, 1-1/Ie, Nr. 8 Bd. 4, Bl. 64-64v.*

*Zensur und Druckerlaubnis erfolgte durch den Bezirkszensor von Merseburg. – Keine förmliche Beschlagnahme.*

*Vgl. Einleitung, S. 57 und 88.*

Der Buchhändler Müller hat die ganze Schrift dem Zensor zu Halle, Herrn Geheimen Justizrat Pernice vorgelegt und das Imprimatur hierauf erhalten und hierauf gestützt, solche beim Buchdrucker Webel zu Zeitz drucken lassen. Das Manuskript bis S. 218 und von jeder Lieferung das Zensur-Exemplar sind erfordert worden und liegen hier bei.<sup>1</sup> Unter [habsamen?] Umständen habe ich eine förmliche Beschlagnahme auch nicht ausgeführt, sondern nur [dafür gesorgt, daß] die vorhandenen Exemplare gesichert werden.

**220 c. Protokoll einer Vorladung des Erfurter Buchhändlers Johann Carl Müller,  
diese geschehen beim Oberbürgermeister Carl Friedrich Wagner.**

**Erfurt, 8. Februar 1844.**

*Ausfertigung, gez. J. C. Müller, Wagner, Zimmermann.*

*StA Erfurt, 1-1/Ie, Nr. 8 Bd. 4, Bl. 68-69v.*

*Wechsel des Druckorts und somit des Bezirkszensors. – Keine Verletzung der Zensurvorschriften. – Forderung nach Rückgabe der beschlagnahmten Exemplare.*

*Vgl. Einleitung, S. 57 und 88.*

Verhandelt auf dem Rathause zu Erfurt am 8. Februar 1844

Vorgeladen, gestellt sich heute der Buchhändler Müller, Inhaber der Müllerschen Buchhandlung und läßt sich, nach ihm gewordenen Vorhalt mit Rücksicht auf den hohen Erlaß vom 2. Februar dieses Jahres, in nachstehender Weise vernehmen:

Das in meiner Verlagsbuchhandlung erschienene Werk „Friedrich Wilhelm III., der Feste und Milde pp.“ beabsichtigte ich anfänglich in Rudolstadt drucken zu lassen und legte des-

<sup>1</sup> *Liegen der Akte nicht bei.*



halb die ersten sechs Bogen des in einzelnen Heften erscheinen sollenden Werkes dem hiesigen Bezirkszensor, Herrn Regierungsrat Graffunder zur Erlaubniserteilung für den Druck vor. Da jedoch der gedachte Herr Zensor sich veranlaßt fand, in den vorgelegten sechs Probe-Bogen mehrere mir wesentlich erscheinende Sätze zu streichen, ich dadurch fast genötigt gewesen wäre, eine Umänderung des Werkes selbst vornehmen zu lassen, und es mir angemessen und zweckmäßig erschien, den Druck nicht in Rudolstadt zu bewirken, so beauftragte ich mit [solchem] den Buchdrucker Webel in Zeitz, übersandte diesem das Manuskript mit unverändertem Inhalt und beauftragte ihn, für solches das Imprimatur vom dortigen betreffenden Bezirkszensor, Herrn Professor Pernice zu Halle, sich auszuwirken.

Dies ist nun auch geschehen und es hat das gesamte Werk von letzterem das Imprimatur erhalten. Zum Beweise dessen lege ich das mit dem Imprimatur des Herrn Pernice versehene Werk in originali hier bei, wobei ich bemerke, daß das Imprimatur von pag. 97 ab auf das Manuskript, von pag. 1 bis 96 aber auf die Probe-Druckbogen erteilt ist.

Durch den Wechsel des Herrn Zensors glaube ich nun in keiner Weise gefehlt zu haben, weil einesteils in dieser Hinsicht kein Gebot existiert und anderenteils, ich, falls ich mich über das Verfahren des hiesigen Herrn Bezirkszensors hätte beschweren wollen, viel Zeit verloren haben würde, die ich mir zu erhalten genötigt war.

Das dem Herrn Regierungsrat Graffunder vorgelegte Probe-Heft der ersten sechs Bogen habe ich zwar bereits dem Herrn Verfasser remittiert, dagegen besitze ich eine Kopie des ersten Heftes, worin die gestrichenen Stellen angedeutet sind und lege sie zugleich mit an. Der 5. und 6. Bogen der Schrift enthält der gestrichenen Stellen übrigens noch mehr als das erste Heft. Daß der Druck des Werkes jetzt in Zeitz erfolge, ergibt anliegendes Originalschreiben des Herrn Professor Pernice de dato Halle, den 25. Oktober vorigen Jahres und hoffe ich somit, den gegen mich unschuldig entstandenen Verdacht, die Zensurvorschriften absichtlich verletzt zu haben, vollständig widerlegt zu haben.

Ich bitte nun ergebenst, daß mir die eingereichten Schriften bald wieder zurückgegeben werden und daß zugleich die erfolgte Beschlagnahme des Werkes zessiere.

In letzterer Beziehung war zu bemerken, daß die sich in der Müllerschen Buchhandlung vorfindenden Exemplare der 1. bis 4. Lieferung inklusive, circa 1.700 Stück unter amtlichen Beschluß gelegt worden sind, daß dieser aber heute nach dem Wunsche des Herrn Komparenten<sup>2</sup>, der des desfallsigen Raums bedarf, jedoch gegen dessen ausdrückliches Versprechen, vor der Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten Exzellenz die Debitierung des Werkes zu sistieren, aufgehoben ist.

Etwas weiteres war nicht zu verhandeln und hat Herr Buchhändler Müller das ihm vorgelesene Protokoll genehmigt und unterschrieben.

2 Komparent: *jemand, der vor einer Behörde oder einem Gericht erscheint.*

220 d. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,  
Eduard Heinrich Flottwell, an den Oberbürgermeister zu Erfurt, Carl Friedrich Wagner.  
Magdeburg, 16. Februar 1844.

*Ausfertigung, gez. Flottwell.*  
*StA Erfurt, 1-1/Ie, Nr. 8 Bd. 4, Bl. 67.*

*Freigabe einer zu Unrecht beschlagnahmten Lieferung.*

*Vgl. Einleitung, S. 57 und 88.*

Nach Euer Wohlgeboren gefälligem Bericht vom 8. dieses Monats, dessen sämtliche Anlagen<sup>3</sup> hiermit zurückgehen, kann dem Buchhändler Müller wegen des Debits der Lebensbeschreibung Friedrich Wilhelms III., welche Sie in meinem Auftrag in Beschlag genommen haben, eine Zensurkonvention nicht zur Last gelegt werden, da er es in Zeitz hat drucken lassen und ihm von dem dortigen Bezirksensor, Geheimen Justizrat Pernice zu Halle die Druckerlaubnis erteilt worden ist. Die Veränderung des Druckorts, wenn sie auch in der Absicht geschieht, die Kompetenz der Zensurbehörde zu verändern, ist im Gesetz nicht untersagt. Ich ersuche Sie daher, die in Beschlag genommenen Lieferungen des Werkes unverzüglich wieder freizugeben.

*Die Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Flottwell), Magdeburg, gleichen Datums, an den Bezirksensor von Erfurt, Alfred Graffunder; in: LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 912 Bd. 1, Bl. 90.*

<sup>3</sup> Liegen der Akte nicht bei.

**221 a. Bericht des Präsidenten des Ober-Censur-Gerichts, Wilhelm Bornemann, an  
Justizminister Heinrich Gottlob von Mühler.**

**Berlin, 10. Februar 1844.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. Bornemann.*

*GStA PK, I. HA Rep. 101, J Nr. 6, Bl. 40–41.*

*Erneute Bitte um Entbindung vom Amt des Präsidenten des Ober-Censur-Gerichts.*

*Vgl. Einleitung, S. 89 f.*

Euer Exzellenz habe ich bereits in dem ganz gehorsamsten Berichte vom 22. Januar currentis gebeten, meine Entbindung von der Präsidentsur des Ober-Censur-Gerichts hochgeneigtest erwirken zu wollen.

Zu den in diesem Berichte angeführten, gewiß triftigen Gründen tritt noch ein anderer hinzu, den ich damals zurückzuhalten mich veranlaßt fand, den ich aber jetzt geltend zu machen mich gedrungen fühle.

Meine Stellung bei dem Ober-Censur-Gericht ist eine durchaus unhaltbare geworden, nicht durch die Schuld meiner Herren Kollegen, sondern durch die Eigentümlichkeit der Verhältnisse, denen ich nicht gewachsen bin. In dem unterm heutigen Tage gleichfalls erstatteten ganz gehorsamsten Berichte habe ich mir auseinanderzusetzen erlaubt, wohin mein Bestreben in bezug auf die Urteilsgründe gewichtet gewesen ist, und wie ich dadurch, wenigstens bei einzelnen Mitgliedern, den Schein einer schulmeisterlichen Einmischung mir zugezogen habe. Wiederholte unangenehme Reibungen sind davon die Folge gewesen. Bisher sind dieselben im ganzen glücklich beseitigt worden, wenngleich ich nicht immer dasjenige erreicht habe, was ich nach meiner individuellen Meinung für wünschenswert hielt. Gegenwärtig habe ich mich indessen überzeugt, daß eine glückliche Beseitigung der Konflikte künftig nicht in demselben Umfange möglich sein wird, daß ich vielmehr auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen werde. Den Grund dieses Übelstandes kann ich, bei dem auf den Zweck gerichteten eifrigen Bestreben aller meiner Herren Kollegen, nur teils in meiner zu weit getriebenen Peinlichkeit, die ich abzulegen auch künftig außerstande sein werde, teils darin finden, daß mir die schwere Pflicht oblag, für eine höchst eigentümliche Einrichtung die Bahn zu brechen. Jeder Nachfolger in meinem Amte hat den Vorteil, die ersten Hindernisse, welche zu Reibungen Veranlassung gegeben haben, hinweggeräumt zu finden, und daher leichter auf der Bahn fortschreiten zu können, während meiner ferneren Einwirkung immer das durch die ersten Kämpfe erschütterte Vertrauen entgegensteht. Abgesehen von allen anderen Rücksichten muß ich daher im Interesse der Sache meine Entbindung von der Präsidentsur des Ober-Censur-Gerichtes bei Euer Exzellenz wiederholt beantragen.

**221 b. Bericht des Präsidenten des Ober-Censur-Gerichts, Wilhelm Bornemann, an  
Justizminister Heinrich Gottlob von Mühler.**

**Berlin, 10. Februar 1844.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. Bornemann.*

*GStA PK, I. HA Rep. 101, J Nr. 6, Bl. 42–48.*

*Personelle Erweiterung des Gerichts. – Kandidaten. – Sensibilität für die Aufgabe. –  
Konsequenzen einer Berufung Fockes zum Direktor. – Meinungsvielfalt innerhalb des  
Gerichts. – Konflikte wegen Mitteilen einer Urteilsbegründung. – Anstellung eines Direktors  
nicht empfehlenswert.*

*Vgl. Einleitung, S. 89.*

Euer Exzellenz haben mir hochgeneigtest Veranlassung gegeben, mich über die Vermehrung des Personals des Ober-Censur-Gerichts zu äußern.

Es kommt hauptsächlich auf die Zuordnung ausschließlicher Mitglieder an, damit die Beschwerden rascher befördert und mehrere Sitzungen wöchentlich abgehalten werden können. Gegen die von Euer Exzellenz bezeichneten, zu ausschließlichen Mitgliedern bestimmten Personen, den Kammergerichtsrat v. Bülow, den Regierungsrat v. Kunow, den Land- und Stadtgerichtsdirektor Luther kann ich durchaus nichts erinnern, bemerke jedoch ganz gehorsamst, daß mein Urteil nur in bezug auf den p. v. Bülow auf eigener Erfahrung, in bezug auf die p. v. Kunow und Luther dagegen lediglich auf eingezogenen Erkundigungen beruht.

Einer weiteren Vermehrung des Personals wird es für jetzt nicht bedürfen, wobei ich jedoch voraussetze, daß die Stellen des Geheimen Oberregierungsrats Mathis und des Geheimen Finanzrats v. Obstfelder, der nach seinen Äußerungen gleichfalls abgehen will, wieder besetzt werden. In Stelle des ersteren würden der Geheime Regierungsrat Schröner oder v. Massow, anstelle des letzteren der Geheime Oberregierungsrat v. Raumer gewiß sehr willkommene Mitglieder sein. Der Professor Puchta, auf welchen Exzellenz noch hingedeutet haben, ist ein so ausgezeichnete Mann, daß das Ober-Censur-Gericht insofern durch seinen Zutritt nur gewinnen kann. Ob derselbe aber auch eine klare Anschauung und einen sichern Takt in bezug auf die Grenzen des Zulässigen haben wird, ist eine Frage, die ich zu beantworten nicht imstande bin, und nur hinzuzufügen mir erlaube, daß dieses wesentliche Erfordernis nicht gerade eine notwendige Folge der vorzüglichen wissenschaftlichen Ausbildung und vortrefflichsten Gesinnung ist. Der Oberregierungsrat v. Focke, welcher nach Euer Exzellenz hochgeneigten Mitteilung als Direktor angestellt werden soll, ist mir gänzlich unbekannt, und kann ich daher über seine Qualifikation nicht urteilen. Dagegen halte ich mich verpflichtet, Euer Exzellenz meine Überzeugung dahin auszusprechen, daß bei der Anstellung eines Direktors, und besonders des erst vor kurzem zum Oberregierungsrat beförderten p. v. Focke, der Geheime Oberjustizrat Zettwach und mit ihm wahrscheinlich ein Teil der ge-

genwärtigen Mitglieder seine Entlassung fordern wird. Eine solche Folge der Anstellung des p. v. Focke als Direktor wird, wie ich besorge, das Ober-Censur-Gericht in den Augen des Publikums in hohem Grade kompromittieren, der Abgang des Geheimen Oberjustizrats Zettwach aber auch in anderer Beziehung ein wahrer Verlust für das Ober-Censur-Gericht sein. In mehren wichtigen Beziehungen sind die Ansichten des p. Zettwach von den meinigen zwar abgewichen, in anderen aber auch zusammengetroffen, und in manchen selbst strenger gewesen. Insbesondere glaube ich bemerken zu müssen, daß noch in der letzten Sitzung eine Sache, welche ich als die wichtigste während des ganzen Bestehens des Ober-Censur-Gerichts bezeichnen muß, nur durch die ausdauernde und scharfsinnige Mitwirkung des Geheimen Oberjustizrat Zettwach zu einem glücklichen Ziele geführt worden ist. In denjenigen Beziehungen, in welchen derselbe mit meiner Ansicht nicht harmonierte, war seine Darstellung immer eine sehr ruhige und bei allem Scharfsinn der Entwicklung keineswegs darauf berechnet, das Kollegium zu sich hinüberzuziehen. Unser gegenseitiges Verhältnis ist daher auch nicht ein einziges Mal gestört worden, obgleich Mißdeutungen der Einwirkungen des Präsidenten bei den eigentümlichen Pflichten desselben leicht entstehen können, und seitens anderer Mitglieder wirklich stattgefunden haben. Daß aber der Geheime Oberjustizrat Zettwach meiner Auffassung nach der Literatur in einzelnen Beziehungen einen zu freien Spielraum gewähren will, ist gewiß kein Übelstand; im Gegenteil ist es wünschenswert, daß die verschiedenartigsten Ansichten vertreten werden, damit auf diesem Wege die rechte Mitte gefunden wird. Das Publikum würde gewiß alles Vertrauen zu dem Ober-Censur-Gericht verlieren, wenn sich die Meinung verbreitete, daß einzelne, nach der Meinung des Publikums freisinnige Männer durch Maßregeln der Regierung zum Austritt veranlaßt werden. Das Publikum würde nicht glauben, daß dies unabsichtlich geschehen sei, das Resultat vielmehr als ein beabsichtigtes auffassen und infolgedessen den Glauben an das Ober-Censur-Gericht verlieren. Und gerade in dieser Hinsicht bin ich überzeugt, daß der Abgang des Geheimen Rats Zettwach mehr schaden wird als der aller übrigen Mitglieder.

Nach dieser offenen Erklärung, zu der ich mich als Präsident des Gerichts verpflichtet halte, wird die Frage, ob ein Direktor anzustellen und wem diese Stelle zu übertragen sei, um so sorgfältiger in Erwägung gezogen werden müssen. Über die voraussichtlich eintretenden nachteiligen Folgen der Anstellung des v. Focke habe ich mich schon erklärt, und erlaube mir daher auch den ersten Punkt ganz gehorsamst zu betrachten. Es sind besonders drei Gegenstände, bei denen der Direktor dem Präsidenten behilflich sein könnte.

1. Durch Übernahme der einleitenden Verfügungen, welche eine Prüfung der Vollständigkeit des Zensurstücks, der Legitimation des Beschwerdeführers, der Angemessenheit des Antrages pp. erfordern. Nachdem der Oberlandesgerichtsassessor v. Merckel von den mechanischen Geschäften des Bürodienstes infolge der Anstellung eines zweiten Kanzelisten hat befreit werden können, ist ihm der Entwurf der einleitenden Verfügungen übertragen worden, und diese werden von demselben mit solcher Sorgfalt und Umsicht angefertigt, daß die Hilfe eines Direktors dadurch ganz entbehrlich wird.

2. Durch Übernahme des Vorsitzes in den Sitzungen bei den minder wichtigen Sachen. Welche Sachen wichtig oder minder wichtig sind, müßte indessen immer noch der Präsident prüfen, und dadurch würde die gewährte Hilfe sehr vermindert werden.
3. Durch Übernahme der Durchsicht der abgesetzten Urteile. Dies ist allerdings eine der schwierigsten und zeitraubendsten Funktionen des Präsidenten; aber solange das bisherige Verfahren, daß jedem Urteile Gründe beigegeben werden, besteht, muß die Sache meines Erachtens in einer Hand bleiben, damit jede Divergenz der Ansichten vermieden wird.

Eine andere Frage ist es, ob die zugunsten der Beschwerdeführer ergehenden Urteile hinfort ohne Gründe erteilt werden sollen. Das Ober-Censur-Gericht befand sich bei seiner Einrichtung in dieser Beziehung in einer eigentümlichen Lage. Die Verordnung vom 23. Februar 1843 gab ihm den Charakter eines Gerichtes und sprach zugleich im § 13 aus, daß seinem Ermessen überlassen bleibe, inwiefern in den einzelnen Fällen den Beteiligten die Gründe der Entscheidung zu eröffnen seien. Der Entwurf des Reglements für das Verfahren beim Ober-Censur-Gericht, welcher mir unterm 3. Juni prioris anni im Auftrage des Herrn Ministers des Innern von dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Bode mitgeteilt wurde, lautete in § 10 dahin, daß die Gründe den Parteien nur wegen sehr erheblichen Bedenkens vorzuenthalten seien. Wiewohl ich nach der erfolgten Aufnahme dieses Passus in das Reglement nicht bezweifeln konnte, daß sein Inhalt in der Absicht des Gesetzes liege, so wünschte ich doch die Weglassung der Bestimmung, weil sie den Worten nach über das Gesetz hinausgehe, und die Schriftsteller, denen gar keine Gründe oder doch nur ganz allgemeine erteilt werden möchten, zu Reklamationen veranlassen würde. In der hierauf stattgefundenen Konferenz wurde demnach die Weglassung jenes Passus beschlossen. Derselbe hat indessen auf den Beschluß des Ober-Censur-Gerichts, daß in der Regel Gründe zu erteilen seien, natürlich großen Einfluß gehabt, wiewohl dabei zugleich in Betracht kam, daß die Autorität und das Ansehen des Gerichtes von vornherein kompromittiert werden würde, wenn dasselbe seine Entscheidungen ohne Gründe erteile, mithin den Schein einer bloß willkürlichen Zulassung oder Abweisung auf sich ziehe. Meiner innigsten Überzeugung nach hat auch das Ober-Censur-Gericht die Autorität, die es, wenn ich nicht irre, erlangt hat, hauptsächlich durch das Erteilen von Gründen erzielt. Es blieb mir indessen nicht lange verborgen, daß die Gründe auch ihre höchst gefährliche Seite hatten, indem dadurch leicht ein bedenkliches Prinzip sanktioniert, die Zensurverwaltung kompromittiert und die ganze Zensur-Einrichtung erschüttert werden konnte. Mir blieb auch nicht verborgen, welches ungünstige Verhältnis in dieser Beziehung schon durch die defensive Stellung der Zensurverwaltung und des Ober-Censur-Gerichts der offensiven Stellung der Presse gegenüber herbeigeführt wurde. Seitdem ist es mein eifrigstes Bestreben gewesen, diesen Nachteilen durch die Fassung der Gründe und deren Beschränkung auf den möglichst geringsten Umfang entgegenzuwirken, ohne auf der anderen Seite die Vorteile, welche Gründe für die Autorität und das Ansehen des Gerichts haben, aufzugeben. Hierbei bin ich allerdings auf große Schwierigkeiten gestoßen, welche einerseits in meinen eigenen

unzureichenden Kräften lagen, andererseits durch den natürlichen Widerwillen mehrerer sehr hoch zu achtender Kollegen gegen ein anscheinend schulmeisterliches Einmischen des Präsidenten herbeigeführt wurden, und zum Teil zu Reibungen führten, die, wenn auch von jeder Seite nur die Sache ins Auge gefaßt wurde, doch für mich höchst unangenehm waren. Unter diesen Umständen möchte es allerdings als das beste erscheinen, daß künftig wenigstens die zugunsten der Beschwerdeführer ergehenden Entscheidungen ohne Gründe erteilt werden. Dazu müßte indessen das Ober-Censur-Gericht nach meinem gehorsamsten Dafürhalten durch eine Allerhöchste Bestimmung angewiesen werden. Erfolgt eine solche Allerhöchste Bestimmung, so fällt einer der Hauptgründe der Anstellung eines Direktors fort. Wird dagegen das bisherige Verfahren beibehalten, so muß nach meiner Überzeugung auch die Revision der Urteile in einer Hand bleiben, weil sonst, bei der an sich äußerst schwierigen Handhabung, Abweichungen von dem angemessenen Gange ganz unvermeidlich sind, und weil bei Differenzen zwischen dem Direktor und den einzelnen Mitgliedern doch am Ende auf den Präsidenten rekurriert werden würde. Auch in dieser Beziehung kann daher die Anstellung eines Direktors wenig helfen, und die etwaigen Geschäftserleichterungen werden, wie ich fest überzeugt bin, durch die vielen notwendigen Rücksprachen dergestalt aufgewogen werden, daß der Präsident im ganzen eher mehr als weniger Zeit auf die Geschäfte des Ober-Censur-Gerichts wird verwenden müssen.

Euer Exzellenz kann ich nach dem allen meine unvorgreifliche und gehorsamste Ansicht nur dahin aussprechen, daß die Anstellung eines Direktors weder ratsam ist, noch auch dem Präsidenten irgendeine erhebliche Erleichterung gewähren wird.

Ob der Erlaß einer Allerhöchsten Bestimmung, daß hinfort den für die Beschwerdeführer günstigen Entscheidungen keine Gründe beigefügt werden sollen, ratsam sei, darüber haben Euer Exzellenz mich nicht zur Äußerung aufgefordert; ich unterdrücke daher die Bedenken, die ich allerdings gegen eine solche Maßregel habe.

**222 a. Aus einem Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,  
Eduard Heinrich Flottwell, an Innenminister  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
Magdeburg, 12. Februar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Flottwell.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 1, S. 363–365.*

*Tod des Magdeburger Lokalzensors Klohss. – Nachfolgekandidaten und deren Eignung für die Zeitungszensur. – Unfähige Zensoren verstärken den Einfluss des Ober-Censur-Gerichts.*

*Vgl. Einleitung, S. 89 und Dok. Nr. 216 u.*

Euer Exzellenz zeige ich ganz gehorsamst an, daß der hiesige Lokalzensor, Regierungsassessor Klohss, am vergangenen Mittwoch, den 7. dieses Monats im 32. Lebensjahr an der Lungenschwindsucht gestorben ist. Sein Tod wird ebenso sehr von seinen Freunden als von allen, die mit ihm in amtlichen Verhältnissen standen, tief betrauert. Durch die wohlwollende Freundlichkeit und die Zuverlässigkeit seines Charakters hatte er sich die allgemeine Liebe erworben, und nicht minder wurde er in seiner amtlichen Wirksamkeit wegen seines Fleißes, seiner Kenntnisse und seines klaren praktischen Verstandes geachtet. Der Staat hat an ihm einen sehr tüchtigen und treuen Diener verloren.

Die Geschäfte des Lokalzensors sind seit dem 11. vorigen Monats, wie Euer Exzellenz ich unter dem 12. vorigen Monats anzuzeigen die Ehre gehabt habe, von dem Lehrer von Heidenreich versehen worden. Da nun an der Stelle des p. Klohss ein anderer Lokalzensor für die Stadt Magdeburg ernannt werden muß, so kann ich mich nur für die definitive Übertragung dieses Amtes an den p. von Heidenreich aussprechen. Derselbe genießt hier eine allgemeine Achtung und besitzt sowohl eine gründliche wissenschaftliche Bildung, als die zu jenem Amte erforderliche Charakterfestigkeit. Auch hat er stets eine loyale und patriotische Gesinnung gezeigt und sich bei der früheren Verwaltung des Zensor-Amtes, soviel mir bekannt ist, keine Rüge seiner Vorgesetzten zugezogen.

Von dem Oberbürgermeister Francke wird dagegen der Polizeirat Hellwig für das Lokalzensor-Amt in Vorschlag gebracht. Dieser wurde seit zwei Jahren wegen Krankheit in seinen Geschäften als Polizeirat von dem p. Klohss vertreten, und obwohl sein Gesundheitszustand sich in der letzten Zeit gebessert hat, so ist doch von der hiesigen Königlichen Regierung in dem an Euer Exzellenz unterm 13. Dezember prioris anni erstatteten Bericht auf seine Pensionierung angetragen worden. Tritt er als Polizeirat nicht weiter in Tätigkeit, so dürfte er wohl nach seinen jetzigen Umständen soviel Kraft und Muße haben, um das Lokalzensor-Amt verwalten zu können. Doch bleibt seine Gesundheit teils immer sehr schwankend und unsicher, und voraussichtlich wird häufig seine Vertretung notwendig werden. Für die Zensur der Zeitschriften erscheint es aber gerade sehr wünschenswert, daß ein Wechsel der Personen möglichst vermieden werde, da sie ohne feste und gleichmäßige



Praxis zu vielen Schwankungen in der Presse, Beschwerden und Verwirrungen Veranlassung gibt.

Es ist jedoch nicht allein seine Gesundheit die Ursache gewesen, welche mich abhielt, den Hellwig, welchem die Zensur der hiesigen Zeitschriften bis zum 1. Juli prioris anni oblag, bei der Organisation der Zensurbehörde im vorigen Jahre in Vorschlag zu bringen, sondern ich habe ihn auch seiner Persönlichkeit nach für das Lokalzensor-Amt nicht für geeignet gehalten. Ohne seinem sittlichen Charakter und seiner langjährigen treuen und pflichtmäßigen Dienstführung nahetreten zu wollen, muß ich jedoch bemerken, daß ihm eine allgemeinere und wissenschaftliche Bildung fehlt, und daß er im vorgerückten Alter, durch Kränklichkeit verstimmt und von einer übertriebenen Ängstlichkeit befangen, vielfache Beschwerden der Zeitungsredakteure über kleinliche und unbegründete Rügen und wegen Überschreitung seiner Befugnisse als Zensor hervorgerufen hat.

Unter den jetzigen Zeitverhältnissen, da den Herausgebern der Rekurs an das Königliche Ober-Censur-Gericht offensteht, und eine ungeschickte Handhabung der Zensur zu lebhaften Angriffen dieses Instituts in der Zeitungspresse Veranlassung geben würde, kann ich die Übertragung des Zensor-Amtes an den p. Hellwig nicht befürworten, wenn auch die sonst wünschenswerte Pensionierung desselben als Polizeirat dadurch erleichtert wird. [...]

**222 b. Verfügung des Innenministers, Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg,  
an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell.**

**Berlin, 21. Februar 1844.**

*Revidiertes Konzept,<sup>1</sup> gez. Arnim.<sup>2</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 1, S. 368–370.*

*Vorerst nur interimistische Ernennung des Lehrers von Heidenreich.*

*Vgl. Einleitung, S. 89.*

Mit der von Euer Exzellenz in dem gefälligen Berichte vom 12. des Monats geäußerten Ansicht, daß der von dem Oberbürgermeister Francke für das dortige Lokalzensor-Amt in Vorschlag gebrachte Polizeirat Hellwig für dieses nicht geeignet sei, stimme ich aus den angeführten Gründen überein. Ich bin daher auch mit Rücksicht auf fernere Empfehlung

1 *Konzept, vermutlich des Geheimen Oberregierungsrats im Innenministerium, Ludwig Emil Mathis, Leiter der Abteilung für die höhere Polizei und Presse-Angelegenheiten und zugleich Mitglied des Ober-Censur-Gerichts. – Absendevermerk: 22.2.*

2 *Paraphe.*

gern geneigt, dem Oberlehrer von Heidenreich das seit der Erkrankung des verstorbenen Regierungsassessors Klohss interimistisch verwaltete Amt des Lokalzensors zu belassen.<sup>3</sup> Die definitive Ernennung scheint jedoch zweckmäßig bis dahin ausgesetzt zu bleiben, bis einerseits die bevorstehenden Veränderungen in der Polizeidirektion übersehen lassen, ob dieselben auf die künftige Besetzung des Zensor-Amtes von Einfluß sein möchten, andererseits die richtige Auffassung der schwierigen Aufgabe des Zensors seitens des v. Heidenreich sich noch mehr bewährt hat, da manche Erscheinungen in dem von ihm zensierten Magdeburger Wochenblatt und auch in der Magdeburger Zeitung hiervon nicht ohne allen Grund [...] lassen. Namentlich ist im ersten Blatte ein Artikel über die älteren deutschen Stände aufgenommen worden, den die Zensur in Köln gestrichen und das Ober-Censur-Gericht auf eingereichte Beschwerde für „geeignet, um zur Unzufriedenheit aufzuwiegen“, erkannt und vom Druck ausgeschlossen hat, worauf die Kölner Zeitung ihre Quelle, das Magdeburger Wochenblatt, zitiert hat.

3 *Ab hier aus dem Konzept durch Arnim gestrichen:* Ich bin weit davon entfernt, die wissenschaftliche Bildung und die ehrenwerten Gesinnungen dieses, nach Euer Exzellenz Äußerungen, gewiß in wohlverdienter Achtung stehenden Mannes irgendwie in Zweifel ziehen zu wollen; seine frühere, in dem Berichte vom 12. dieses Monats hervorgehobene tadellose Führung des Zensor-Amtes bietet indes keinen zureichend sicheren Maßstab. Es ist nicht zu verkennen, daß mit der veränderten Preßgesetzgebung und mit der Richtung, welche die Journalistik eingeschlagen hat, das Amt des Zensors gegenwärtig ein ungleich schwierigeres geworden ist, als es früher war; nicht zu verkennen ferner, daß die Tendenz des Magdeburger Wochenblattes und die große Verbreitung der dortigen Zeitung die Ausübung der Zensur teils erschwert, teils als besonders wichtig erscheinen läßt. Dies sind Umstände, welche es vollkommen erklären, wenn der p. von Heidenreich während der interimistischen Verwaltung mehrfach Festigkeit oder Takt in dem erforderlichen Grade hat vermissen lassen, ohne deshalb persönlich in nachteiligem Lichte zu erscheinen, mich auf der anderen Seite aber hindern, mich, nach dieser eigenen Wahrnehmung, mit voller Überzeugung für seine definitive Ernennung zu bestimmen. Indem ich hiermit zwar ganz damit einverstanden bin, daß der p. von Heidenreich vorläufig das Amt interimistisch führe, hege ich den Wunsch, daß es Euer p. recht bald gelingen möge, einen Beamten in Vorschlag zu bringen, mit dessen Ernennung ich mich in jeder Beziehung einverstanden finden könne.

**222 c. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Magdeburg, 14. März 1844.**

*Ausfertigung, gez. Flottwell.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 2, S. 41–43.*

*Rechtfertigung und Rücktrittsgesuch des von Heidenreich. – Dieser in seinen Entscheidungen eher zu milde, um kein Verfahren beim Ober-Censur-Gericht zu provozieren.*

*Vgl. Einleitung, S. 89.*

Auf Euer Exzellenz hochverehrliches Schreiben vom 21. vorigen Monats habe ich dem Lehrer Heidenreich die interimistische Verwaltung des hiesigen Lokalzensor-Amtes mit Anweisung der damit verbundenen Besoldung übertragen und ihm zugleich die Gründe mitgeteilt, welche Hochdieselben seine definitive Ernennung für jetzt auszusetzen bewogen haben. Durch den darin enthaltenen Tadel hat derselbe sich lebhaft verletzt gefunden, indem er das Bewußtsein ausspricht, sich dem Geschäft mit dem besten Willen und dem eifrigsten Bemühen, die Zensur nach den ihm erteilten Instruktionen zu handhaben, gewidmet zu haben. Er bemerkt insbesondere in betreff des im Magdeburger Wochenblatt erschienenen Aufsatzes über die älteren deutschen Stände, dessen Zulassung ihm zum Vorwurf gemacht worden ist, daß derselbe schon am 13. Oktober vorigen Jahres zu einer Zeit, da er das Zensur-Amt noch nicht verwaltet habe, ausgegeben worden sei. Indem er die Besorgnis hegt, daß es ihm ungeachtet seines gewissenhaften Strebens nicht gelingen möchte, die Zufriedenheit und Anerkennung seiner Vorgesetzten zu erwerben, hat er mich dringend gebeten, ihn von den Zensur-Geschäften zu entbinden, welche ihn auch in anderer Beziehung in mancherlei Konflikte verwickeln und persönliche Unannehmlichkeiten verursachen. Auf diesen Antrag bin ich jedoch nicht eingegangen; habe ihn vielmehr zu beruhigen gesucht und ihn auch bewogen, die Verwaltung des Amtes bis auf weiteres fortzusetzen. Euer Exzellenz glaube ich jedoch von der begründeten Rechtfertigung des p. von Heidenreich hinsichtlich des gerügten Aufsatzes über die älteren deutschen Stände gehorsamste Anzeige machen zu müssen, und erlaube mir wiederholt zu versichern, daß ich denselben des in ihn gesetzten Vertrauens vollkommen würdig erachte, und er wegen seiner Bildung, Rechtschaffenheit, Charakterfestigkeit und gemäßigten politischen Gesinnung mir für die Zensur der hiesigen Zeitschriften besonders geeignet erscheint. Jedenfalls würde ich in nicht geringe Verlegenheit geraten, wenn mir die Aufgabe gestellt würde, für ihn einen passenden Nachfolger in Vorschlag zu bringen, welcher zur Übernahme des ebenso lästigen und angefeindeten als verantwortlichen Lokalzensor-Amtes bereitwillig wäre. In seinen Grundsätzen stimmt der p. von Heidenreich mit den oppositionellen Tendenzen, welche sich in der Tagespresse kundgeben, keinesweges überein; wollte er seiner Überzeugung und Denkweise nachgeben, so würde sein Verfahren bald zahlreiche Beschwerden beim

Königlichen Ober-Censur-Gericht hervorrufen, befürchtet dann aber, in vielen Fällen von der höheren Instanz keine Zustimmung zu erhalten und durch aufhebende Erkenntnisse derselben öffentlich kompromittiert zu werden. Diese Rücksicht nötigt ihn, sich streng an die Bestimmungen der Zensurinstruktion zu halten, deren Anwendung jedoch in vielen Fällen sehr zweifelhaft erscheint und einer verschiedenen Auffassung weiten Spielraum läßt. Guter Wille und gewissenhaftes Bemühen, den ihm von Euer Exzellenz erteilten Anweisungen zu genügen, wird bei dem p. von Heidenreich gewiß nicht vermißt werden.

**222 d. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell, an die Lokalzensoren der Provinz.**

**Magdeburg, 30. April 1844.**

*Ausfertigung, gez. in Vertretung Bonin.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 75–77v.*

*Keine Druckerlaubnis für Artikel wegen Übertretung der Konzession. – Klärung der Kompetenzen zwischen Zensurverwaltung und Ober-Censur-Gericht.*

*Vgl. Einleitung, S. 61 und 89 und Dok. Nr. 216 v.*

Es ist bisher üblich gewesen, daß die Zensoren solchen für eine Zeitschrift bestimmten Artikeln, deren Aufnahme ihnen durch den Inhalt der betreffenden Konzession nicht gestattet erschien, die Druckerlaubnis in derselben Art verweigert haben, als wenn dieselben an sich etwas Zensurwidriges enthalten hätten. Eine notwendige Konsequenz hiervon ist es gewesen, daß die Beschwerden über derartige Verfügungen an das Königliche Ober-Censur-Gericht gelangt sind, und daß dieser Gerichtshof dieselben verworfen oder aber den fraglichen Artikeln, unter Aufhebung der Verfügung des Zensors, die Druckerlaubnis erteilt hat, je nachdem die Konzession für überschritten erachtet wurde oder nicht.

Diese Art des Verfahrens steht jedoch mit einer richtigen Auslegung der Gesetze nicht im Einklange. Während im § 11 der Verordnung vom 23. Februar vorigen Jahres dem Ober-Censur-Gericht in betreff der Konzessionen kein anderes Recht als das der Entziehung eingelegt wird, gehört es nach § 5 a. a. O. lediglich zum Geschäftskreise der Oberpräsidenten, darüber zu wachen,

daß die Zeitschriften sich innerhalb der Grenze ihrer Konzession und ihres genehmigten Planes bewegen.

Nach dieser klaren Bestimmung hat über die Frage,

ob ein bestimmter Artikel außerhalb der einer Zeitschrift durch die Konzession gezogenen Grenze liege,

lediglich der Oberpräsident und im Wege des Rekurses nach § 8 a. a. O. der Minister des

Innern zu bestimmen, da diese Entscheidung wesentlich zu der ihm obliegenden Überwachung gehört.

Um die Frage aber auf diesem gesetzlich geordneten Wege zur Entscheidung zu bringen, ist es erforderlich, daß der Zensor sich über die Zulassung eines Artikels, welcher ihm die Konzession zu überschreiten scheint, der Entscheidung so lang enthalte, bis die Vorfrage, ob der Aufnahme in das bestimmte Blatt die Konzession entgegenstehe, durch den Ausspruch des Oberpräsidiums entschieden sein werde. Nur auf diesem Wege ist es zu vermeiden, daß die Sache durch einen Rekurs an das Ober-Censur-Gericht in eine schiefe Lage gebracht werde, indem es dann an einer Versagung der Druckerlaubnis überhaupt, welche allein einen solchen Rekurs begründen könnte, ganz fehlt, und vielmehr eine Erklärung des Zensors, in dem vorliegenden [Fall] die in diesem Amte liegende Funktion nicht üben zu können, vorhanden ist, worüber die Beschwerde an seine vorgesetzte Dienstbehörde zu richten sein würde. Zu einer solchen Weigerung ist der Zensor in solchem Falle unzweifelhaft verpflichtet. Glaubt derselbe, daß der Aufnahme eines Artikels in eine Zeitschrift die ihrem Herausgeber erteilte Konzession entgegenstehe, so kommt es zunächst nicht darauf an, ob der Artikel gegen die Vorschriften der Zensurinstruktion verstoße oder nicht. Dies ist erst von Belang, wenn feststeht,

daß derartige Artikel nicht durch die Konzession von der Aufnahme an der betreffenden Stelle ausgeschlossen sind.

Ob dies aber der Fall sei, ist eine Vorfrage, welche, wenn sie einmal zweifelhaft geworden ist, wie oben bemerkt, allein der Oberpräsident zu beantworten hat, und in deren Entscheidung ihm der Zensor nicht vorgreifen darf. Nur das hat der Zensor in jedem einzelnen Falle in Erwägung zu ziehen, ob hinreichender Grund vorhanden sei, jene Frage aufzuwerfen.

Euer Hochwohlgeboren veranlasse ich daher nach einer Bestimmung des Herrn Ministers Exzellenz in denjenigen Fällen, wo es Ihnen bedenklich ist, ob der Herausgeber einer Zeitschrift durch die ihm erteilte Konzession zur Aufnahme eines bestimmten Artikels berechtigt sei, diesem Artikel die Druckerlaubnis weder zu erteilen noch zu verweigern, dem Produzenten vielmehr zu eröffnen, daß Sie sich des erwähnten Bedenkens halber der Zensur des Artikels zur Zeit und so lange völlig enthalten müßten, bis das Königliche Oberpräsidium denselben auf Anrufen für nicht konzessionswidrig erklärt haben soll.

Es könnte hierbei deduziert werden, daß die Entscheidung des Oberpräsidiums, sofern dieselbe zum Nachteile des Autors ausfällt, der Sache nach auf eine Verweigerung der Druckerlaubnis wenigstens in betreff eines bestimmten Blattes herauskommen könne. Sofern jedoch hierbei die Ansicht zugrunde liegen sollte,

die Verwaltung werde das in Anspruch genommene Recht dazu gebrauchen, um ihr mißliebige Artikel unter dem Vorwande der Konzessionswidrigkeit zu unterdrücken, so würde darin ein Verdacht enthalten sein, gegen welchen sich zu verteidigen die Würde der Verwaltung verbietet.

Wollte man sich auf das Gebiet solcher Argumente begeben, so ist darauf zu entgegnen, daß es auch ganz gewiß nicht in der Absicht der Gesetzgebung gelegen hat,

in den Vorschriften, welche die Erteilung der Konzessionen und die Überwachung des Innehaltens derselben lediglich in die Hände der Verwaltungsbehörden legen, rein illusorische Bestimmungen zu treffen.

Das letztere würde aber unzweifelhaft der Fall sein, wenn das Ober-Censur-Gericht darüber entscheiden dürfte, ob der Produzent eines Artikels für eine Zeitschrift oder der ganzen Nummer einer solchen zur Herausgabe der letzteren überhaupt das Recht von der Verwaltung erhalten habe, oder ob er das Blatt ohne alle Berechtigung dazu erscheinen lasse? Eine Bejahung dieser von der Verwaltung verneinten Frage durch das Ober-Censur-Gericht würde dem Beteiligten die Befugnis zur Herausgabe des Blattes verleihen, und somit das nach den unzweideutigen Worten des Gesetzes ausschließlich der Verwaltung zustehende Recht, diese Befugnis zu erteilen, geradezu aufheben.

Es leuchtet ein, daß ein zu solchen Konsequenzen führendes Prinzip nicht richtig sein könne.

**222 e. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich Flottwell,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Magdeburg, 2. Juni 1844.**

*Ausfertigung, gez. Flottwell.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 2, S. 37–39.*

*Erneut zum Rücktrittsgesuch des von Heidenreich. – Personalvorschlag für Nachfolger.*

*Vgl. Einleitung, S. 89.*

Euer Exzellenz beehre ich mich, gehorsamst anzuzeigen, daß der Lehrer von Heidenreich, welchem durch die hohe Verfügung 21. Februar currentis die interimistische Verwaltung des hiesigen Lokalzensor-Amtes übertragen worden ist, die Entbindung von diesem Amte nachgesucht hat, und ich durch persönliche Einwirkung nicht vermocht habe, ihn von diesem Entschlusse abzubringen. Teils findet er sich durch die Zensur des Intelligenzblattes und der Magdeburger Zeitung, welche Zeitschriften beide täglich erscheinen, in seiner Zeit zu sehr beschränkt, teils haben die mit dem Amte verknüpften sonstigen Unannehmlichkeiten eine Verstimmung in ihm erweckt und die Meinung hervorgerufen, daß er nicht imstande sei, die Zufriedenheit seiner vorgesetzten Behörde sich zu erwerben. Ich muß seinen Austritt aufrichtig beklagen, da er mit redlichem Willen und festem Charakter die ihm übertragenen Zensur-Geschäfte verwaltet hat, wenn es ihm auch nicht in allen Fällen gelungen sein mag, die Zensurvorschriften richtig anzuwenden, wodurch er sich einerseits ungünstige Erkenntnisse des Königlichen Ober-Censur-Gerichts, andererseits mehrfache Rügen und Berichtigungen von seiten Euer Exzellenz zugezogen hat.

Zum Nachfolger des p. von Heidenreich erlaube ich mir den Regierungsassessor Fleischmann, welcher gegenwärtig in der Abteilung des Innern der hiesigen Königlichen Regierung beschäftigt wird, in Vorschlag zu bringen. Wegen seiner vielseitigen wissenschaftlichen Bildung, seiner erprobten Geschäftsgewandtheit und Erfahrung sowie wegen seiner loyalen Gesinnung, gemäßigten politischen Ansicht und untadelhaften sittlichen Charakters glaube ich ihm eine vorzügliche Qualifikation für das hiesige Lokalzensor-Amt, welches eine besonders umsichtige und kräftige Handhabung verlangt, beimessen zu dürfen.

Euer Exzellenz stelle ich daher ganz gehorsamst anheim, dem p. Fleischmann die Verwaltung dieses Amtes vom 1. Juli currentis an, bis zu welchem Tage der p. von Heidenreich die Geschäfte desselben fortzuführen geneigt ist, mit Bewilligung der damit verbundenen fixen Remuneration von jährlich 100 Rtlr. hochgeneigtest übertragen zu wollen.

**223 a. Bericht des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Carl Moritz von Beurmann,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
Posen, 13. Februar 1844.**

*Ausfertigung, gez. v. Beurmann.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 160–167.*

*Jahresbericht 1843 zur Zensurverwaltung in der Provinz. – Keine Beanstandung zur Tätigkeit der Lokal- und Bezirkszensoren, mit Ausnahme des Zensors Czwalina. – Überwachung seiner Zensur der polnischen Zeitung.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 49 und Dok. Nr. 182 e.*

Durch den Erlaß vom 8. Juli vorigen Jahres (II. 389a C. J.) haben Euer Exzellenz mich angewiesen, über die Leistungen der Zensoren und über die Art, wie dieselben ihre Aufgabe und ihr Verhältnis zu den Schriftstellern und Verlegern aufgefaßt haben, Bericht zu erstatten. Demgemäß beehre ich mich, folgendes ganz gehorsamst anzuzeigen.

Die Lokalzensoren haben zu Rügen keinen Anlaß gegeben, ich kann mich mit der Art und Weise, wie dieselben den ihnen anvertrauten Wirkungskreis aufgefaßt haben, nur zufrieden erklären und habe keinen Grund, in dem Personal irgendeine Änderung zu wünschen. Ihr Wirkungskreis ist an sich unerheblicher und er könnte von ihnen um so eher im Sinne des Gesetzes ausgefüllt werden, als die Blätter, welche in Lissa, Meseritz, Rawicz, Gnesen und Inowrocław erscheinen, namentlich in politischer Beziehung von keiner Bedeutung sind. Die eigentliche Bedeutsamkeit der Stellung tritt bei den Bezirkszensoren auf, und deren Amtstätigkeit ist es, welche vorzugsweise von mir überwacht und kontrolliert worden ist. Zunächst sind aber auch hier zwei Kategorien zu unterscheiden: die Zensoren für den Regierungsbe-

zirk Bromberg und die für das Posener Departement. In Bromberg fungieren resp. für die deutsche und die polnische Literatur die Regierungsräte Runge und Salkowski, in Posen sind es der Regierungsrat Klee und der Professor Czwalina, welchen diese wichtigen Zweige der Verwaltung anvertraut sind. Die Herren Runge und Salkowski haben weder mir zu Klagen Anlaß gegeben, noch sind Beschwerden gegen sie eingelaufen. Sie haben ihr Amt erfüllt, sie haben dies aber auch ohne sonderliche Mühe durchzuführen vermocht. Es sind an Schriften dem Regierungsrat Runge in dem halben Jahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember prioris anni überhaupt nur 4 Schriften zur Zensur vorgelegt worden, und unter diesen befanden sich drei Programme, dem Salkowski sind eigentliche, für den Buchhandel bestimmte Schriften gar nicht zugegangen. Die Gründe, welche Bromberg in dieser Beziehung so bedeutend hinter Posen zurücktreten lassen, liegen nahe. Posen bildet überhaupt den Mittelpunkt des Lebens der Provinz, und dies macht sich auch in geistiger Beziehung geltend. Von einem eigentlich buchhändlerischen und literarischen Verkehr ist nur hier die Rede. Ich habe deshalb auch der Amtsführung der hiesigen Zensoren eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Ich erlaube mir zunächst, Euer Exzellenz die faktischen Grundlagen ganz gehorsamst vorzulegen.

Der Regierungsrat Klee hat vom 1. Juli bis zum 31. Dezember vorigen Jahres zu zensieren gehabt

- I. drei periodische Schriften: die hiesige deutsche Zeitung, das Mäßigkeits-Blatt und die Monatsschrift „Die Carricaturen“ von Siegmund herausgegeben.
- II. An sonstigen Schriften haben ihm vorgelegen: überhaupt 12. Diese haben etwa 40 Bogen umfaßt. Von denselben ist nur einer das Imprimatur versagt, und ich habe diese Entscheidung, gegen welche bei mir reklamiert wurde, bestätigt.

Die Schriften ad II. waren im wesentlichen von keiner besonderen Erheblichkeit, hervorzuheben sind nur zwei: Einleitung in die Weltgeschichte vom Professor Gladisch an dem hiesigen Marien-Gymnasium, und das moderne Polen, ein Schauspiel von einem hiesigen Auskultator Müller, der unter dem Namen Mauritius schreibt. Dem Manuskripte, welchem das Imprimatur versagt wurde, wohnte an sich keine Wichtigkeit bei. Es stellte eine Privatanglegenheit dar und wurde deshalb nicht zum Druck verstattet, weil es vielfache Kränkungen von Personen enthielt.

Die periodischen Schriften, welche die Hauptsache bei Leitung der Presse sind, sind im wesentlichen mit Umsicht und Fleiß von dem Regierungsrat Klee beaufsichtigt worden. Die deutsche Zeitung hat zwar mehrere Artikel enthalten, welche zu Rügen Veranlassung gegeben haben, diese trafen indes weniger den Regierungsrat Klee als seinen Stellvertreter während der Zeit seiner Abwesenheit, den Professor Czwalina. Sie sind Euer Exzellenz bekannt, da sie entweder von Hochderselben ausgegangen oder von mir sofort angezeigt worden sind.

Beschwerden seitens der Verleger oder der Schriftsteller sind gegen den Regierungsrat Klee nicht laut geworden, und ich kann demselben das Zeugnis nicht versagen, daß er sein Amt mit Umsicht und im Geiste der Gesetzgebung verwaltet hat.



Von dem Professor Czwalina sind zensiert worden: 7 periodische und 26 andere Schriften. Die letzteren bieten erheblich Bemerkenswertes nicht dar, bei jenen aber habe ich hauptsächlich auf die Posener polnische Zeitung und auf den Tygodnik Literacki aufmerksam zu machen. In der ersten Zeit des abgelaufenen Halbjahres zeigte Czwalina sich lässig: es fehlte weder an öfteren Verstößen noch an Rügen. Ich habe die letzten mit allem Ernste und Nachdrucke eintreten lassen und darf nicht unbemerkt lassen, daß diese Maßregeln gefruchtet zu haben scheinen. Richtig ist es zwar, daß Czwalina bei weitem mehr in Anspruch genommen wird als Klee, und daß die undeutliche polnische Handschrift das Geschäft sehr erschwert, allein, da er seine Zeit fast ausschließlich der Zensur widmen kann, da er in diesem Amte kein Neuling ist und da endlich die Remuneration, welche ihm gewährt wird, nicht unbedeutend ist, so kann auch von ihm mehr gefordert werden. Ich habe, um ihn zu kontrollieren, eine Einrichtung getroffen, von der ich mir Wirksames verspreche. Ich lasse die polnische Zeitung von einem der polnischen Sprache kundigen Beamten lesen zu dem Zwecke, um mir sogleich Anzeige über irgend Anstößiges zu machen. Eine ähnliche Maßregel werde ich rücksichtlich des Tygodnik Literacki treffen, sobald (was zweifelhaft ist) dessen Existenz auch für dieses Jahr konstatiert sein wird.

Ich erlaube mir endlich, Euer Exzellenz Aufmerksamkeit auf einen Punkt zu richten, der bisher auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Wenn über die von dem Professor Czwalina ausgegangenen Versagungen des Imprimatur's Beschwerde geführt wird, oder wenn diese Beschwerde sein Urteil in Ansehung der zu versagenden Debitserlaubnis einer im Auslande gedruckten polnischen Schrift trifft, so kommt es, um diese Angelegenheiten zur Entscheidung des Ober-Censur-Gerichts gründlich vorzubereiten, in der Regel auf die unparteiische Auskunft eines Dritten, der polnischen Sprache mächtigen Mannes an. Der Herr Staatsanwalt hat deshalb hier erhebliche Schritte getan. Ein Ausweg möchte sich dadurch treffen lassen, wenn in diesem Falle der Regierungsrat Salkowski adhibiert würde. Seine Qualifikation ist nicht bedenklich und seine zensuramtliche Tätigkeit ist bisher fast gleich Null gewesen. Die von ihm bekleidete Stelle wird aber bei der Verfassung der Provinz kaum eingehen können, und er erhält auf diese Weise eine nicht zu bedeutende Beschäftigung. Ich glaube, daß er sich ohne Erhöhung seiner Remuneration zur Übernahme dieser Geschäfte verstehen wird und stelle deshalb ganz gehorsamst anheim, daß Euer Exzellenz mich ermächtigen, deshalb mit ihm zu kommunizieren.

223 b. Eingabe des Besitzers der Posener Filiale der Decker'schen Hof-Buch-Druckerei,  
Karl Anton Rosenstiel, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Carl Moritz von Beurmann.

Posen, 15. Februar 1844.

*Ausfertigung, gez. W. Rosenstiel.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2971, S. 213–216.*

*Beschwerde wegen Druckverbots für einen Artikel der polnischen Zeitung,  
der vorher schon in der deutschen Zeitung erschienen war. – Situation der polnischen  
Zeitung. – Bitte, polnische Artikel als Manuskript und nicht als Andruck  
der Zensur vorlegen zu können.*

*Vgl. Einleitung, S. 33 und 49.*

#### Zensur-Angelegenheiten

Der Zensor der polnischen Zeitung, Professor Czwalina, hat in Nr. 36 der hiesigen polnischen Zeitung, worüber wir das Zensurblatt sub petita remissione gehorsamst beifügen, einen Artikel gestrichen, der der hiesigen deutschen Zeitung Nr. 35 entlehnt und wörtlich übersetzt worden ist, wie die desfallsig beigefügte Zeitung<sup>1</sup> beweiset. Da nun dieser Artikel bereits die Zensur passiert hatte, da ferner angegeben ist, daß er aus der hiesigen deutschen Zeitung entnommen worden, so erscheint das Verfahren des Zensors Professor Czwalina um so weniger gerechtfertigt, als überdies dieser Artikel nichts enthält, was gegen die Zensurgesetze streitet. Für uns entsteht, abgesehen von dem Verluste, der namentlich in der Zeit deshalb bedenklich ist, weil immer bei solchen Zensurstrichen die Nacht zur Hilfe genommen werden muß, um des anderen Morgens zeitig genug die Zeitung fertig zu haben, noch die große Unannehmlichkeit, daß die Leser der polnischen Zeitung nun wohl mit Recht darüber Vorwürfe machen, daß sie nicht einmal das erhalten, was die in demselben Verlage erscheinende deutsche Zeitung bringt. Bei der großen Schwierigkeit, womit die polnische Zeitung überhaupt zu kämpfen hat, ist das Verfahren des Zensors um so härter, als ihm sehr wohl bekannt ist, daß gerade für diese Zeitung Materialien zu schaffen so sehr schwer fällt und sie mehr beschränkt ist als irgendeine Zeitung in der ganzen Monarchie. Euer Hochwohlgeboren müssen wir demnach ganz ergebenst ersuchen, dem Zensor der polnischen Zeitung hochgeneigt aufgeben zu wollen, wenigstens nicht unnötigerweise das Zeitungsgeschäft zu erschweren und nicht auch noch die Artikel willkürlich zu streichen, die bereits die Zensur passierten, und, wenn auch in einer anderen Sprache, doch in demselben Verlage in einem anderen Blatte aufgenommen sind.

Da wir auf unsere Beschwerde vom 22. vorigen Monats in betreff des Verfahrens des Zen-

<sup>1</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

sors Professor Czwalina beim Tygodnik Literacki nicht beschieden worden sind, so erlauben wir uns, in bezug hierauf noch ganz ergebenst anzuführen:

Der Zensor Professor Czwalina behauptet, er habe nicht nötig, Manuskripte, die für Zeitungen und Zeitschriften bestimmt seien, zu zensieren, sondern könne verlangen, daß ihm dies abgedruckt vorgelegt werde, und bezieht sich auf eine Verfügung, die uns gänzlich unbekannt ist. In diesem Sinne zensiert er gar keine ihm vorher vorgelegten Manuskripte, ja er geht noch weiter, remittiert nicht einmal die ihm deshalb zugeschickten. Wir können keine Stelle im Zensurgesetze finden, wonach ein solcher Zwang begründet wäre, sind sogar der Meinung, daß es gewiß nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen, die Schwierigkeiten der Zensur durch ein solches Annuten zu erhöhen; glaubten vielmehr, daß es dem Zwecke besser diene, wenn Manuskripte vor dem Abdruck zur Zensur verlangt werden, als daß diese erst nach dem Abdruck erteilt wird.

Bei einem Zeitungsgeschäfte erscheint es aber sogar unerlässlich, daß der Zensor ihm zugesandte Manuskripte zensiere. Denn wenn z. B. unsere Zeitung des Abends f[ünf?] Uhr zur Zensur geht, so würde, wäre darin ein längerer Aufsatz, den im Manuskripte der Zensor zu nehmen verweigert und der uns gestrichen würde, es erforderlich, daß die Nacht hindurch gearbeitet würde und der neue Abdruck dem Zensor des Nachts um 2 Uhr etwa zuginge, was unbedenklich geschehen müßte, um die Zeitung des Morgens fertig zu haben. Hieße es nun wohl, den Zweck der Zensur [zu erreichen], wenn der des Nachts öfters gestörte Zensor seinen strengen Maßstab anlegen sollte?

Aber dann ist es wohl nicht besser, wenn von der Redaktion ein ihr zweifelhaft erscheinender Aufsatz, dessen Aufnahme von einem Dritten gewünscht wird, im Manuskripte zum Zensor geht, und wird von diesem gleich zurückgewiesen, als er geht erst durch die Hände der mit dem Satz, der Korrektur usw. Beschäftigten? Würde nicht gerade durch das Verlangen des Zensors, einen Abdruck erhalten zu wollen, eine Verbreitung befördert, die gerade vermieden werden soll?

Da wir nun nirgends eine Gesetzesstelle finden, die das Verfahren des Zensors rechtfertigt, da es uns sogar scheinen will, als überschreite der Zensor seine Befugnis, so ersuchen Euer Hochwohlgeboren wir ebenso dringend als ergebenst, dem Zensor Professor Czwalina hochgeneigtst aufgeben zu wollen, die ihm zugesandten, deutlich geschriebenen Manuskripte für Zeitungen und Zeitschriften vor dem Abdruck zu zensieren, wie dies bisher immer geschehen, und soviel uns bekannt, überall geschieht.

*Daraufhin die Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Beurmann), Posen, 21. Februar 1844, an den Posener Bezirks- und Lokalzensor, Józef Czwalina, mit der Aufforderung, das Druckverbot aufzuheben: Da ich gegen die Fassung dieses Artikels nichts zu erinnern finde, so veranlasse ich Euer p., demselben das Imprimatur nicht ferner zu versagen; in der Akte, S. 213–214.*

223 c. Bericht des Bezirks- und Lokalzensors, Józef Czwalina,  
an das Oberpräsidium des Großherzogtums Posen.

Posen, 26. Februar 1844.

*Ausfertigung, gez. Czwalina Zensor.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2971, S. 217.*

*Bitte um Instruktion zum Umgang mit Artikeln, die für die polnische Zeitung bestimmt sind.*

*Vgl. Einleitung, S. 49.*

Ad Verfügung de dato 21. Februar anni currentis [...] eines Königlichen Hochlöblichen Oberpräsidiums hat die Ehre, ganz ergebenst zu berichten: Czwalina Zensor

Der genannte Artikel in der hier beiliegenden Nr. 36 der polnischen Zeitung wurde auf den klaren, keiner Deutung unterliegenden Worten der Verfügung eines Königlichen Oberpräsidiums de dato 10. Februar anni currentis Nr. 240 gestrichen.

Da dem Herrn Rittmeister Rosenstiel bei dieser Beschwerde es nicht daran liegen kann, den – nun veralteten, genannten Artikel in seine Zeitung aufzunehmen, sondern vielmehr neueres über die Maßregeln gegen die polnischen Untergegebenen und Emigranten, so bitte ich ebenso dringend als untertänigst, ein Hochlöbliches Königliches Oberpräsidium wolle mich so bald als möglich zu instruieren geruhen, wie ich bei solchen Artikeln der polnischen Zeitung zu verfahren habe und inwiefern die Verfügung de dato 10. Februar anni currentis Nr. 240/2 auch mit oder ohne Ausnahmen in Kraft bleiben soll – um so mehr, da die Zeit es nicht erlaubt, bei einzelnen Zeitungsartikeln jedesmal bei einem Hochlöblichen Königlichen Oberpräsidium um Entscheidung anzufragen.

*Daraufhin die Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Beurmann),<sup>2</sup> Posen, 6. März 1844, an den Zensor Czwalina: [...], daß es bei der Verfügung vom 10. Februar currentis 240 verbleiben muß. Was den in der polnischen Posener Zeitung Nr. 36 gestrichenen Artikel betrifft, so gebe ich Ihnen anheim, mit dem Verleger der Zeitung darüber Rücksprache zu nehmen, ob er jetzt noch die nachträgliche Aufnahme des gestrichenen Artikels verlangt; in der Akte, S. 218.*

<sup>2</sup> Paraphe.

**223 d. Bericht des Bezirks- und Lokalzensors, Józef Czwalina,  
an das Oberpräsidium des Großherzogtums Posen.  
[Posen, vor dem 11. März 1844].**

*Ausfertigung, gez. Czwalina; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 180–181.*

*Rechtfertigung der Druck-Freigabe für einen Artikel, den das Innenministerium als  
kommunistische und antireligiöse Propaganda betrachtet. – Bitte um konkreten Nachweis  
dieser Passagen.*

*Vgl. Einleitung, S. 49.*

Die Verfügung eines Hochlöblichen Königlichen Oberpräsidiums de dato 20. Februar anni currentis Nr. 412, veranlaßt durch ein Ministerialreskript de dato 12. prioris mensis, zieht mich wegen Druck-Zulaß eines Artikels in der hiesigen polnischen Zeitung Nr. 18<sup>3</sup> über Trinksucht zur Verantwortung. Dieser Aufsatz enthält nach dem genannten Reskript in seiner ganzen Tendenz ein so offenes Predigen und Verteidigen des Kommunismus, Anpreisen der Aufhebung des Eigentums als Akt der Gerechtigkeit und ein so gefährliches Hinüberziehen religiöser Beziehungen in das Gebiet der Politik, daß die Zensur sich eines groben Verstoßes gegen die Bestimmung sub. I (wohl II) und IV der Zensurinstruktion schuldig gemacht hat.

Da ich der Zeitung die größte Aufmerksamkeit widme, kann ich mir keinen Vorwurf der Nachlässigkeit machen, vielmehr habe ich während 20jähriger Verwaltung der Zensur nie so viele Unannehmlichkeiten und Reklamationen vermeinter Zensurstrengung wegen erfahren, als gerade in der letzten Zeit, und der Fehler kann daher nur in verfehlter Interpretation liegen.

Um nun ähnlichen Vorwürfen zu entgehen, eine richtigere Exegese des Gesetzes zu gewinnen und dem Willen der hohen Behörde desto gewisser zu genügen, was stets mein Hauptbestreben war, erlaube ich mir die untertänigste Bitte, ein Hochlöbliches Königliches Oberpräsidium wolle geruhen, eine Nachweisung der Stellen in dem [quäst]ionierten Aufsätze, dessen wortgetreue Übersetzung ich hier beizulegen die Ehre habe, welche ein gefährliches Hinüberziehen von Religions-Wahrheiten auf fanatische Weise ins Gebiet der Politik gegen II des Zensurgesetzes vom 31. Januar anni prioris und ferner ein offenes Verteidigen und Predigen der Aufhebung allen Eigentums und Anpreisen des Kommunismus gegen IV des Zensurgesetzes bekunden, gnädigst zu veranlassen; da ich und um Rat

<sup>3</sup> *Der Artikel Schluß von der Trunkenheit war am 22.1.1844, Nr. 18 in der Posener polnischen Zeitung erschienen; eine deutsche Übersetzung liegt der Akte mit der Paraphe F. M., wohl für Mielcarzewicz, bei, S. 182–185.*

gefragte Sachverständige aus dem der Idee und dem Ausdruck nach nicht klaren polnischen Aufsätze nur ein laxes Raisonement gegen Sklaverei und Leibeigenschaft und den Wunsch des Autors, dem Landmann – was Preußens Gesetzgebung schon bewirkt hat – Eigentum und dadurch später Bildung zu erstreben, herauszufinden vermögen, so daß bei der für den Autor ungünstigsten Interpretation doch kaum einige Worte im ganzen Aufsätze zum Druckverbot geeignet erscheinen.

**223 e. Bericht des Bezirks- und Lokalzensors, Józef Czwalina,  
an das Oberpräsidium des Großherzogtums Posen.**

**Posen, 17. März 1844.**

*Ausfertigung, gez. Czwalina.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 156–158.*

*Rechtfertigung seiner Forderung, Druckbögen statt Manuskripte vorgelegt zu bekommen.*

*Vgl. Einleitung, S. 33 und 49.*

Ad Verfügung eines Hochlöblichen Königlichen Oberpräsidiums brevi manu den 26. Januar Nr. 678 und 12. März Nr. 145. Czwalina

In Beantwortung der Beschwerde der Druckerei des Decker et. Comp. erlaube ich mir, folgendes vorangehen zu lassen.

Der genannte Aufsatz Nr. 42 des „Tygodnik Literacki“ ist eine 1559 auf dem Reichstage in Petrikau gehaltenen Rede des Landboten [Zbacsnic?]. Es ist eine in der damaligen sehr derben Sprache gehaltene Philippika gegen das Zölibat der katholischen Priester zur Verteidigung des bekannten Domherrn Orzechowski, welcher geheiratet hatte.

Als Abdruck eines Dokuments von historischem Wert konnte ich keinen Anstand nehmen, den Druck desselben zu gestatten; aus der beim Tygodnik stets nötigen Vorsicht setzte ich jedoch auf die Handschrift nicht das Imprimatur, sondern im Probe-Bogen nochmals vorzulegen.

Im Probe-Bogen fand ich nun, daß die für die Geistlichkeit verletzenden Stellen (durch andern Druck) hervorgehoben waren, und daraus die Absicht des Redakteurs klar hervorging, nicht sowohl seinen Lesern ein historisches Dokument mitzuteilen, als vielmehr gegen die katholische Geistlichkeit höhnend hervorzutreten.

Diese Stellen nun sind im Manuskript – wie ich jetzt sehe – unterstrichen; die Bedeutung dieses Unterstreichens war mir jedoch, da ich mich um Druckereitechnik nie gekümmert habe, noch die Verpflichtung dazu hatte, unbekannt, und daher kam es, daß ich nicht gleich auf die Handschrift die Bemerkung setzen konnte, keine Stelle besonders zu bezeichnen.

Schließlich erlaube ich mir die Bemerkung, daß solche unmotiviert geringfügige Be-

schwerde das unangenehme Amt des Zensors ohne Not noch mehr verkümmern, und da ich mich bemüht hatte, auf jede Weise der p. Deckerschen Druckerei das Unangenehme der Zensur weniger fühlbar zu machen, ich [aber]<sup>4</sup> durch solche Anerkenntnisse des Drucks sehr sonderbar überrascht sein mußte.

**223 f. Bericht des Bezirks- und Lokalensors, Józef Czwalina,  
an das Oberpräsidium des Großherzogtums Posen.**

Posen, 20. März 1844.

*Ausfertigung, gez. Czwalina.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 186.*

*Politische Themen in polnischen Zeitschriften. – Belehrende Weisung an die Redaktionen  
polnischer Zeitungen und Unterhaltungsblätter.*

*Vgl. Einleitung, S. 49.*

Obleich die meisten der hiesigen polnischen Zeitschriften in ihren Konzessionen den ausdrücklichen Vermerk haben, sich jeder politischen Richtung fernzuhalten sowie Besprechungen über Staatsverwaltung, Religion und neuere Geschichte aus ihren Blättern zu schließen, ferner auch die Verfügung eines Hohen Königlichen Oberpräsidiums vom 21. Februar anni currentis Nr. 486/1 wiederholentlich streng verbietet, politische Gegenstände weder direkt noch indirekt in die Besprechungen der Unterhaltungsblätter zu ziehen, so sind dennoch Aufsätze von politischer Tendenz, besonders häufig Schilderungen und Beleuchtungen der neueren polnischen Geschichte seit der Teilung Polens mit bitteren Bemerkungen gegen den höheren Adel, die Geistlichkeit oder die Staaten, welche Polen geteilt haben, ein gewöhnliches Thema. Ganz untertänigst bitte ich ein Hohes Königliches Oberpräsidium die pp. Redaktoren der quästionierten polnischen Zeitschriften, denen politische Besprechungen in ihren Unterhaltungsblättern verboten sind, auf strenge Befolgung dieser Vorschriften gnädigst aufmerksam machen zu wollen, besonders auch, daß Ereignisse der modernen Geschichte Polens in so polemischer und aufregender Form, wie es gewöhnlich geschieht, als politischer Stoff unbedingt in kein Unterhaltungsblatt gehören.

*Daraufhin die Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Beurmann), Posen, 4. April 1844, an den Zensor Czwalina: Eine Anweisung für die Redaktionen der polnischen Zeitschriften in der Allgemeinheit, wie*

4 Textverlust durch Aktenbindung.

Sie Euer p. unterm 20. vorigen Monats vorschlagen, erscheint nicht zweckmäßig; für die einzelnen Fälle aber dürfte die Zensur um so mehr ausreichen, als nicht alle Blätter sich von ihrem eigentlichen Zweck in der nachherigen angegebenen Weise entfernen. Aus diesem Grunde kann ich Eurem Antrag nicht willfahren; *in der Akte*, S. 187.

**223 g. Verfügung des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann, an den Posener Bezirks- und Lokalzensor, Józef Czwalina.**

**Posen, 21. März 1844.**

*Revidiertes Konzept,<sup>5</sup> gez. von Beurmann.<sup>6</sup>*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 156–158.*

*Zensor kann das Vorlegen von Druckbögen nicht verlangen.*

*Vgl. Einleitung, S. 49.*

In dem Euer p. mittelst meines brevi manu Erlasses vom 26. Januar currentis mitgeteilten Gesuch der Deckerschen Hofbuchdruckerei vom 22. cujus, welches Sie mir mit dem Berichte vom 17. dieses Monats<sup>7</sup> zurückgereicht haben, hat sich dieselbe darüber beschwert, daß Sie bei der Zensur der Nr. 42 des „Tygodnik Literacki“ vom vorigen Jahre, statt sich auf das Ihnen vorgelegte Manuskript über die unbedingte oder bedingte Druckzulässigkeit desselben zu erklären, die Vorlegung des Druck-Probe-Bogens und demnächst noch Weiterungen im Drucke angeordnet haben.

Diese Beschwerde kann ich nur für begründet halten. Der Zensor ist nur berechtigt, das Vorlegen des Manuskripts zu fordern, und nach diesem ist er verpflichtet, die Zensur zu üben und auf das Manuskript die Entscheidung über die Zulässigkeit des Druckes zu setzen. Das Vorlegen von Druckbogen behufs der Zensur ist ein dem Drucker oder Verleger nachgelassenes Besorgnis, von welcher diese gern Gebrauch machen können, zu deren Gebrauch sie aber nicht angehalten werden dürfen.

Dies bestimmt Art. X der Verordnung vom 18. Oktober 1819 ausdrücklich und ich kann Sie daher nur veranlassen, von einem ähnlichen Verlangen für die Zukunft abzusehen, wenn nicht der Drucker oder der Verleger ausdrücklich damit einverstanden ist.

Im vorliegenden Falle kam es aber hierauf um so weniger an, als es sich nur darum handelte, daß einzelne Stellen durch den Druck nicht besonders ausgezeichnet werden sollten. Wenn es auch in den Befugnissen der Zensur liegt, dies dem Imprimatur als Bedingung hinzuzu-

<sup>5</sup> Absendevermerk: 22.3.

<sup>6</sup> S. 158, Paraphe.

<sup>7</sup> Dok. Nr. 223 e.



fügen, so war doch das Manuskript, welches Ihnen vorgelegt ward, hierzu ausreichend, da Sie selber einräumen, daß in demselben die betreffende Stelle unterstrichen ist, und dies ein notorisches Zeichen für die besondere Hervorhebung im Druck bildet.

*Daraufhin der Bescheid des Oberpräsidenten (gez. Beurmann),<sup>8</sup> Posen, 21. März 1844, an die Posener Filiale der Deckerschen Hof-Buch-Druckerei: [...] Die Klagen derselben remittiere ich, und wird diese Verfügung genügen, um den Professor Czwalina in dem Verlangen, daß ihm Druckbogen zur Zensur vorgelegt werden müssen, für die Zukunft abzuhalten; in der Akte, S. 158.*

**223 h. Bericht des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Posen, 21. März 1844.**

*Ausfertigung, gez. v. Beurmann.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 176–179.*

*Nochmals zu den „kommunistischen“ Tendenzen im Artikel der Posener polnischen Zeitung. – Amtsentfernung und Verweis des Zensors Czwalina.*

*Vgl. Einleitung, S. 49.*

Noch ehe Euer Exzellenz Erlaß vom 12. Februar currentis (417 C. J.) in betreff des Artikels über die Trinksucht, welcher in Nr. 18 der diesjährigen polnischen Zeitung sich befindet, bei mir eingegangen war, war ich auf diesen Artikel aufmerksam geworden. Ich hatte denselben von dem als Translateur vereideten Regierungssekretär Miłcarzewicz übersetzen und demnächst den Zensor Professor Czwalina aufmerksam machen lassen, daß er bei Artikeln kommunistischen Inhalts die größte Vorsicht anwenden möge. In Gemäßheit Euer Exzellenz Anordnung habe ich noch die besondere Erklärung des Czwalina erfordert. Er hat zunächst in einer mir eingereichten Erklärung, mit welcher er zugleich eine Übersetzung des fraglichen Aufsatzes vorgelegt hat, gebeten, ihm die inkriminierenden Stellen näher zu bezeichnen. Ich beehre mich, Abschrift dieser Erklärung<sup>9</sup> und der dazu gehörigen Übersetzung mit dem ganz gehorsamsten Bemerkungen vorzulegen, daß ich den Czwalina auf diejenige Stelle aufmerksam gemacht habe, in welcher der Verfasser behauptet, daß die Gerechtigkeit erfordere, das Privilegium des Vermögens abzuschaffen, da aus diesem das Privilegium des Müßigganges, der Herrschsucht und der Kultur hervorgehen. In der hiernächst eingegangenen Erklärung vom 11. dieses Monats, welche Euer Exzellenz

<sup>8</sup> *Paraphe.*

<sup>9</sup> *Dok. Nr. 223 d.*

ich ebenfalls vorzulegen<sup>10</sup> mich beehre, sucht Czwalina die kommunistische Tendenz in Abrede zu stellen, teils indem er sich auf grammatische Interpretation einläßt, teils indem er sich auf eine Bemerkung in demselben Aufsätze stützt, wo der Verfasser erklärt, daß er an die Einführung eines agrarischen Gesetzes nicht denke. Eine Erörterung der Grammatik habe ich nicht veranlaßt, denn auch nach der Czwalinaschen Übersetzung, welche übrigens im wesentlichen mit der von Mielcarzewicz gefertigten und hier gehorsamst beigefügten<sup>3</sup> übereinstimmt, ist die Abschaffung des Privilegiums des Vermögens und der aus dem Vermögen hervorgehenden Vorrechte als ein Akt der Gerechtigkeit klar und deutlich gefordert, und dies genügte, um nach den bestehenden Gesetzen diesem Passus das Imprimatur zu verweigern. Daß der Verfasser an einer anderen Stelle des Aufsatzes erklärt, daß er die Einführung der Agrar-Gesetzgebung nicht für erforderlich halte, ist auf die vorliegende Frage einflußlos und entschuldigt den Zensor nicht. Zu seinen Gunsten kann höchstens der Umstand angeführt werden, daß der Aufsatz eben nicht klar gehalten ist.

Ich habe bei Euer Exzellenz bereits den Antrag gemacht, den Professor Czwalina von der Zensur der polnischen Zeitung zu entbinden und falls Hochdieselben diesem Antrage stattgeben, so dürfte diese Angelegenheit vielleicht auf sich beruhen können. Ich bemerke hierbei, daß Czwalina dringend gebeten hat, ihn so bald wie möglich von der Zeitungs-Zensur zu dispensieren, da er selber wohl fühlen mag, daß er diese Stellung nicht genügend ausgefüllt hat. Eventuell stelle ich ganz gehorsamst anheim, dem Czwalina einen Verweis zu erteilen und erlaube mir, auch bei dieser Gelegenheit zu bitten, daß Euer Exzellenz baldigst über meine Anträge in betreff der Zensur der hiesigen polnischen Zeitung befinden mögen.

**223 i. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.**

Berlin, 22. April 1844.

*Ausfertigung, gez. Arnim.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2960, S. 250–251.*

*Übergabe der polnischen Zeitschriften an einen anderen Zensor.*

*Vgl. Einleitung, S. 49.*

Die dort unter den Titel *Orędownik* und *Tygodnik Literacki* erscheinenden Zeitschriften erfordern, zumal unter den jetzt obwaltenden Umständen, eine so sorgfältige Beaufsichtigung, daß es wünschenswert erscheint, sie einem zuverlässigeren Zensor als dem Professor

<sup>10</sup> *Liegt der Akte bei, S. 186–188.*

Czwalina zu überweisen. Indem ich Euer Hochwohlgeboren hierauf ergebenst aufmerksam mache, stelle ich Ihrer Erwägung anheim, ob nicht die Zensur jener Zeitschriften dem Regierungsrat von Tieschowitz übertragen werden könnte, was um so zweckmäßiger sein würde, als letzterem bereits die Kontrolle über die Zensur der dortigen polnischen Zeitung zu übertragen in der Absicht liegt. Ich ersuche Sie ergebenst, bald gefälligst hierüber sich gutachtlich äußern zu wollen.

**223 j. Bericht des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
Posen, 30. April 1844.**

*Ausfertigung, gez. v. Beurmann.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 199–201.*

*Aus Mangel an fähigem Ersatz bleibt Zensor Czwalina vorerst im Amt.*

*Vgl. Einleitung, S. 49 und Dok. Nr. 267 a.*

Euer Exzellenz haben in dem Erlasse vom 22. dieses Monats (C. J. 1156) meine gutachtliche Äußerung darüber erfordert, ob es nicht zweckmäßiger sein möchte, dem Regierungsrat von Tieschowitz die Zensur der Zeitschriften *Orędownik* und *Tygodnik Literacki* zu übertragen. Hierauf erlaube ich mir zunächst ganz gehorsamst zu bemerken, daß der Professor Czwalina bis jetzt fast keinen Anlaß gegeben hat, sich über ihn in betreff der Zensur dieser Blätter zu beklagen. Die Rügen, welche gegen ihn haben eintreten müssen, haben die Zeitungen betroffen, von der Zensur dieser scheidet er mit dem 1. kommenden Monats aus, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß er dann mit größerer Aufmerksamkeit die ihm noch bleibenden Zensur-Geschäfte üben wird. Sodann aber tritt noch ein anderer Umstand hinzu, welcher wenigstens für jetzt noch kein Urteil darüber zuläßt, ob dem Regierungsrat von Tieschowitz die Zensur der gedachten Blätter wird übertragen werden können. Beide Blätter sind den ihnen erteilten Konzessionen zufolge wissenschaftliche, und die Sprache der Wissenschaft weicht im Polnischen wesentlich von der des gewöhnlichen Lebens ab. Sie ist weit schwieriger als diese, und nicht jeder, der der letzten mächtig ist, versteht jene. Von Herrn von Tieschowitz ist mir nun zwar bekannt, daß er des Polnischen des gewöhnlichen Lebens mächtig, es wird sich aber fragen, ob er auch die wissenschaftliche Sprache, und zwar so versteht, daß er dieselbe mit Leichtigkeit aufzufassen imstande ist. Hierüber läßt sich jetzt ein Urteil noch nicht fällen. Endlich tritt zu dem allen der Kostenpunkt hinzu. Czwalina hat aber erst durch Abgabe der Zeitungszensur 100 Rtlr. von seinem Zensur-Einkommen verloren. Dasselbe beläuft sich jetzt nur noch auf 350 Rtlr., und soll er von diesem, was doch wohl eintreten möchte, wieder abgeben, so könnte leicht der Fall eintreten,

daß er die ganzen Zensur-Geschäfte aufgibt. Hierdurch würde aber, da eben kein Überfluß an Männern vorhanden ist, denen die Zensur der polnischen Schriften anvertraut werden könnte, möglicherweise eine Verlegenheit entstehen, und ich erlaube mir deshalb, Euer Exzellenz ganz gehorsamst zu bitten, diese Angelegenheit, wenn der Anlaß zu ihrer Anregung sonst nicht dringend ist, vorläufig auf sich beruhen zu lassen.

**224. Zirkularverfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an die Oberpräsidenten, hier an den des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.  
Berlin, 15. Februar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Arnim.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 108–112.*

*Erkenntnis des Ober-Censur-Gerichts zur Klage des Publizisten Gubitz über politische Äußerungen in Unterhaltungsblättern.*

*Vgl. Einleitung, S. 89.*

Das abschriftlich beigefügte,<sup>1</sup> im Oktober vorigen Jahres auf eine Beschwerde des Schriftstellers Gubitz ergangene Erkenntnis des Ober-Censur-Gerichts enthält den Satz:

Die Behauptung, daß einem Journal, welches als Unterhaltungsblatt konzessioniert sei, schon um deswillen jede politische Bemerkung untersagt sei, sei weder in den Gesetzen noch in der Natur der Sache begründet.

Dieser Ausspruch hat zu Mißdeutungen Anlaß gegeben und namentlich sind die Zeitungskorrespondenten bemüht gewesen, demselben den Sinn unterzulegen, als sei es danach bloßen Unterhaltungsblättern gestattet, sich über politische Gegenstände ohne Einschränkung zu verbreiten.

Daß dies zuvörderst dann unrichtig ist, wenn die Aufnahme politischer Bemerkungen in einem Unterhaltungsblatt in der Konzession ausdrücklich untersagt ist, oder wenn die Gegenstände [...]<sup>2</sup> vorgeführt werden sollen, ebenda oder in dem in bezug genommenen Prospekt einzeln benannt sind, ist ohne weitere Ausführung klar.

Aber auch in denjenigen Fällen, wo ein Blatt ganz einfach und ohne weiteren Zusatz als Unterhaltungsblatt (belletristische Zeitschrift, Literaturblatt pp.) konzessioniert ist, kann die unbedingte Anerkennung des Rechtes zur Aufnahme politischer Bemerkungen in je-

<sup>1</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

<sup>2</sup> *Textverlust.*

nem Ausspruche des Ober-Censur-Gerichtes nicht gefunden werden. Es heißt darin ausdrücklich nur, die Behauptung, daß einem Unterhaltungsblatte als solchem „jede politische Bemerkung untersagt sei“, sei unrichtig.

Daraus folgt per argumentum e contrario nichts weiter, als daß es gewisse Umstände geben könne, unter denen auch ein bloßes Unterhaltungsblatt zu einer politischen Bemerkung berechtigt sei.

Ein solcher besonderer Umstand lag nun in dem durch das Erkenntnis unmittelbar betroffenen Falle auch wirklich vor.

Die vom Zensor gestrichene Stelle fand sich in einer Kritik der Gutzkowschen dramatischen Werke, welche zur Aufnahme in die als Beilage des Gubitzschen „Gesellschafters“ erscheinenden literarischen Blätter bestimmt war, und enthielt die Behauptung, daß die politischen Verhältnisse Deutschlands zum Verfall der deutschen dramatischen Dichtkunst beitragen. Zu jener Kritik sowie überhaupt zur Besprechung literarischer Zustände war der p. Gubitz unzweifelhaft berechtigt, und das Ober-Censur-Gericht nahm an, daß er die Grenzen dieser Berechtigung nicht überschreite, wenn er, wie geschehen, „mit Festhaltung des Hauptzieles“ gleichviel als richtig oder unrichtig von seinem Standpunkte aus den Einfluß beurteile, den die inneren National-Zustände auch auf die dramatische[n] Erzeugnisse ausüben. Der Ausspruch des Gerichts bezog sich also nur auf eine einzelne Bemerkung, welche in einem nicht willkürlichen und künstlich herbeigeführten, sondern in einem inneren und notwendigen Zusammenhange mit dem konzessionsmäßig zulässigen, nicht politischen Hauptthema des Aufsatzes stand. Es war der an sich sehr seltene Fall einer zu gestattenden Ausnahme vorhanden.

Nur in Betracht dieser besonderen Sachlage wurde die Verfügung des Zensors durch das in Rede stehende Erkenntnis ausgesprochen.

Dagegen wird die sich aus der Natur der Sache ergebende Regel, daß ein Unterhaltungsblatt nicht in ein politisches Blatt umschlagen, daß dasselbe daher namentlich keine Aufsätze enthalten darf, welche unmittelbar oder mittelbar die Mitteilung oder Besprechung politischer Gegenstände bezwecken und auch nicht politische Bemerkungen, zu denen der konzessionsmäßige Hauptgegenstand eines Aufsatzes nicht entschieden nötig, eingestreut werden dürfen, durch jenes Erkenntnis keinesweges alteriert, vielmehr geradezu als gültig vorausgesetzt.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach gefälligst die Zensoren Ihres Verwaltungsbezirks mit Instruktion versehen.

225 a. Bericht des Culmer Buchdruckers Wilhelm Theodor Lohde an den  
Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher.

Culm, 16. Februar 1844.

*Ausfertigung, gez. Willh. Theod. Lohde; Abschrift.*  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 251.

*Bitte um Berufung eines zweiten Bezirkszensors für die Zensur der polnischen Schriften.*

*Vgl. Einleitung, S. 79.*

Nach dem neuen Zensurgesetz ist der Herr Regierungsrat Wegener in Marienwerder als Bezirkszensor ernannt, bei Ernennung desselben ist jedoch übersehen worden, daß der Zensor für Culm seit dem Jahre 1835 auch Schriften in polnischer Sprache zu zensieren hatte und deshalb auch der im gedachten Jahre ernannte hiesige Zensor Herr [Pastor?] Skrzeczka in diesem Amte verblieb, als er von hier nach Groß Nebrau versetzt wurde.

Der Herr Bezirkszensor verlangt jetzt von mir, daß ich bei Schriften in polnischer Sprache eine von einem Dolmetscher beglaubigte deutsche Übersetzung oder ein Attest, daß es wörtlich übersetzt, mit dem Original beifügen soll, welches letztere oft nicht sein kann, ich auch wohl nicht verpflichtet zu sein glaube.

Um diesem Übelstand baldigst wieder abgeholfen zu sehen, deshalb erlaube ich mir das ergebene Bittgesuch, für die polnischen Schriften einen zweiten, der polnischen Sprache mächtigen Bezirkszensor hochgeneigtest ernennen zu wollen, damit ich in meiner Abwesenheit nicht gehindert werden möchte.

**225 b. Bericht des Regierungsrats Eduard Reichenau an den Präsidenten der (Bezirks-) Regierung zu Marienwerder, Jakob Justus Philipp Freiherr von Nordenflycht.**

**Marienwerder, 19. Februar 1844.**

*Ausfertigung, gez. Reichenau; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 249–250.*

*Annahme des Zensor-Amtes nur, wenn er als Beamter dazu verpflichtet wird. –  
Dann höhere Remuneration.*

*Vgl. Einleitung, S. 79.*

Euer Hochwohlgeboren verfehle ich nicht, den mir mittelst der verehrlichen brevi manu Verfügung vom 10. dieses Monats vorgelegten Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 2. dieses Monats ganz gehorsamst zurückzureichen, und dabei die von mir darüber erforderde Erklärung, ob ich das Amt eines Bezirks- und Lokalzensors für Marienwerder, zu welchem Euer p. mich in Vorschlag gebracht, zu übernehmen bereit sei, dahin abzugeben, daß mir bei dem Umfange meiner Geschäfte als Justitiar der Hochlöblichen Abteilung der Königlichen Regierung die Übertragung des Nebenamtes als Zensor schon aus dieser Rücksicht und abgesehen davon, daß ich mich zu einem solchen Amte durch Neigung nicht berufen fühle, nicht erwünscht sein würde.

Sofern es daher auf meine freie Entschließung ankommen sollte, so würde ich ganz gehorsamst bitten, das genannte Amt einem anderen Beamten zu übertragen.

Wenn indessen zufolge der von dem Herrn Oberpräsidenten vorausgesetzten Verpflichtung eines jeden Beamten, das Zensor-Amt zu übernehmen, mir dasselbe von des Herrn Ministers des Innern Exzellenz aufgetragen werden sollte, so würde ich nicht Anstand nehmen können, mich demselben zu unterziehen.

In betreff der Höhe der Remuneration erlaube ich mir eventuell auf höhere Bestimmung ganz gehorsamst zu submittieren, glaube aber, daß die von Euer Hochwohlgeboren arbitrierte Summe von 100 Rtlr. den in den übrigen Regierungsbezirken bewilligten Beträgen nur entsprechend sein würde.

**225 c. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg  
an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher.**

**Berlin, 30. März 1844.**

*Revidiertes Konzept,<sup>1</sup> gez. Arnim.<sup>2</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 252–254.*

*Zensor wider Willen nicht erstrebenswert. – Einige Personalvorschläge nicht bestätigt. –  
Keine höhere Remuneration.*

*Vgl. Einleitung, S. 79.*

Da der Regierungsrat Reichenau in seiner, mit Euer p. gefälligem Berichte vom 27. vorigen Monats mir abschriftlich übersandten Anzeige<sup>3</sup> vom 19. ejusdem die Zensurverwaltung für den Regierungsbezirk und die Stadt Marienwerder nur als etwas Unerwünschtes und nur auf das Gebot seiner vorgesetzten Behörde übernehmen zu können erklärt, von einem Beamten aber, der sein Amt nur mit innerem Widerstreben ausübt, ersprießliches kaum zu erwarten steht, so kann ich auf Euer p. Vorschlag, dem Regierungsrat Reichenau die fragliche Zensor-Stelle zu übertragen, nicht eingehen, sehe vielmehr ihren gefälligen anderweiten Vorschlägen über die Besetzung jener Stelle entgegen. Was den Oberregierungsrat Wegener [angeht], dessen Entlassungsgesuch anliegend<sup>4</sup> zurück erfolgt, setze ich voraus, daß er bis zur Ernennung seines Nachfolgers dieselbe vorläufig noch zu verwalten gewiß geneigt sein wird.

Die von Euer p. befürwortete Erhöhung des Gehalts dieser Stelle von 50 auf 100 Rtlr. ist bei den beschränkten Fonds keinesfalls wünschenswert. Da in Marienwerder, soweit die diesseitigen Akten ergeben, nur 3 Zeitschriften erscheinen und die literarische Tätigkeit in dem Regierungsbezirk wohl nur äußerst gering sein dürfte, so ersuche ich Euer p. ergebenst, mir behufs weiterer Beschlußnahme hierüber gefälligst die ungefähre Zahl der von dem Oberregierungsrat Wegener in dem letzten Semester zensierten Bogen anzuzeigen.

Gegen die Übertragung der Zensur der in der Lohde'schen Offizin zu Culm gedruckten polnischen Schriften an den Prediger Erdmann in Thorn habe ich nichts zu erinnern.

1 *Absendevermerk: 2.4.*

2 *Paraphe.*

3 *Dok. Nr. 225 b.*

4 *Liegt der Akte nicht bei.*



**225 d. Bericht des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Marienwerder,  
Jakob Justus Philipp Freiherr von Nordenflycht, an den Oberpräsidenten  
der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher.**

**Marienwerder, 26. April 1844.**

*Ausfertigung, gez. v. Nordenflycht; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 269–270.*

*Keine Bereitwilligkeit bei auserwählten Regierungsbeamten zur Übernahme  
des Zensor-Amtes.*

*Vgl. Einleitung, S. 79.*

Sogleich nach dem Empfange Euer p. sehr verehrlichen Erlasses vom 6. hujus und des demselben in Abschrift beigefügten Ministerialreskripts vom 30. prioris<sup>5</sup> habe ich in nochmalige sorgfältige Erwägung gezogen, ob und wer außer dem Regierungsrat Reichenau von den Mitgliedern des Regierungskollegii zur Übernahme des Zensor-Amtes für Marienwerder sich etwa noch eignen und zugleich geneigt sein möchte, und ich glaubte mich infolgedessen für den Regierungsrat Dönniges, Justitiarius der landwirtschaftlichen Abteilung des Kollegii, bestimmen zu müssen, wobei ich freilich voraussetzte, daß ihm die so wünschenswerte Bereitwilligkeit zur Übernahme des gedachten Amtes nicht abgehen würde, für welches er die nötige Bildung und Befähigung unzweifelhaft besitzt.

In dieser Voraussetzung habe ich mich indessen leider getäuscht, denn Herr Dönniges hat nach Ablauf der ihm auf seinen ausdrücklichen Wunsch bewilligten achttätigen Bedenkzeit ganz bestimmt erklärt, daß, nachdem er mit den Pflichten und Obliegenheiten eines Zensors durch Einsicht der darüber bestehenden Vorschriften sich genau bekanntgemacht, er nur mit entschiedenem Widerwillen solche übernehmen würde, und daher bitten müsse, ihn mit diesem Amte selbst dann zu verschonen, wenn auch die dafür nur ausgesetzte Remuneration von 50 Rtlr. erhöht werden möchte.

Hierauf blieb mir nun nichts übrig, als nach Euer p. Anweisung den Land- und Stadtgerichts-Direktor v. Tippelskirch mit Hochdero Wunsch bekanntzumachen, und es ist solches mittelst des in Abschrift anliegenden Schreibens vom 22. hujus von mir geschehen.

Aber auch Herr v. Tippelskirch lehnt, wie Euer p. aus dessen gleichfalls in Abschrift beigefügtem Antwortschreiben vom gestrigen Tage geneigtest ersehen wollen, das ihm zuge dachte Amt entschieden ab, und somit sehe ich mich zu meinem Bedauern außerstande, Euer p. in der Sache weitere geeignete Vorschläge zu machen.

Den Landrat Grafen v. Rittberg hierselbst halte ich nach seiner ganzen Persönlichkeit und dem Grade seiner literarischen Bildung für das Amt eines Bezirks- und Lokalsensors nicht

<sup>5</sup> Dok. Nr. 225 c.

genügsam befähigt und habe daher zur Zeit noch Bedenken getragen, ihm die von Euer p. mir eventuell aufgetragenen Eröffnungen zu machen, sehe jedoch weiterer geneigter Bestimmung entgegen, ob dies dennoch geschehen soll.

**226 a. Behördenschreiben des Geheimen Kabinettsrats, Carl Christian Müller,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Berlin, 4. April 1844.**

*Eigenhändige Ausfertigung, gez. Müller.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 149.*

*Erneute Kritik am Bezirkszensor von Berlin, Flemming.*

*Vgl. Einleitung, S. 48 und 51 und Dok. Nr. 204.*

Seiner Majestät dem König ist das anliegende Blatt<sup>1</sup> des „Freimüthigen“ vor Augen gekommen, welches mit dem Trommelliede von Karl Beck beginnt. Allerhöchstdieselben begreifen nicht, wie dieses Lied das Imprimatur habe erhalten können und wünschen, durch Euer Exzellenz die näheren Umstände und den Namen des Zensors zu erfahren.

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 154.*

**226 b. Behördenschreiben des Innenministers**

**Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Geheimen Kabinettsrat Carl Christian Müller.**

**Berlin, 4. April 1844.**

*Konzept,<sup>2</sup> gez. Arnim.<sup>3</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 150–150v.*

*Sofortige Entlassung des Zensors.*

*Vgl. Einleitung, S. 48 und 51.*

Das Trommellied von Beck, dessen Euer p. gefällige Zuschrift vom heutigen Tage erwähnt, hat durch die Blindheit oder Nachlässigkeit des Zensors, Kammergerichtsassessor Graf Flemming, das Imprimatur erhalten. Als ich vor einigen Tagen hiervon Einsicht erhielt, habe ich, da dies bereits der dritte arge Verstoß gegen seine Amtspflichten war, seine sofortige Entlassung vom Zensor-Amte verfügt und den Oberpräsidenten v. Meding mittelst Reskript vom gestrigen Tage zur unverzüglichen Entbindung des Grafen Flemming und Bestellung eines Substituten angewiesen, dies auch schon gestern abend bei Gelegenheit eines anderweiten mündlichen Vortrages Seiner Majestät dem Könige angezeigt.

**226 c. Aus einem Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg,**

**August von Meding, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Potsdam, 4. April 1844.**

*Ausfertigung, gez. Meding.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 151–153v.*

*Nachfolgekandidaten für den Zensor Flemming. – Dieser will ins Außenressort wechseln.*

*Vgl. Einleitung, S. 48 und 51.*

Euer Exzellenz verehrlichste Verfügung von gestern in betreff der abermaligen Ungebühren, die sich der Zensor Kammergerichtsassessor Graf von Flemming hat zuschulden kommen lassen, erhalte ich soeben.

Bereits in Verfolg Euer Exzellenz verehrlichsten Mitteilung vom 19. vorigen Monats habe

<sup>2</sup> *Absendevermerk*: 4.4. mit 1 Anl[age].

<sup>3</sup> *Paraphe*.

ich mich mehrfällig bemüht, einen anderen qualifizierten Zensor an der Stelle des Grafen von Flemming zu ermitteln, und bin unter Beseitigung mehrerer anderer, weniger qualifiziert erscheinender Kandidaten bei dem in Euer Exzellenz Ministerio jetzt einstweilen beschäftigten Regierungsassessor von Moerner stehengeblieben, soweit ich von seiner Vorbildung und von seinen sonstigen Eigenschaften Kenntnis zu nehmen Gelegenheit gehabt habe, scheint [es], daß man ihm das Amt eines Zensors mit Vertrauen übertragen könnte, und den ich daher Euer Exzellenz zum Nachfolger des Grafen Flemming gehorsamst in Vorschlag bringe.

[...]

Sollten daher Euer Exzellenz bei dem Entschluß stehenbleiben, daß dem Grafen von Flemming seine Funktionen sofort abgenommen werden müßten, so würde allerdings noch ein Interimistikum stattfinden müssen.

[...]

*Hierzu werden Lischke bzw. der Gehilfe des p. John, von Madai, vorgeschlagen.*

Ob der von Madai auf kurze Zeit bei dem Geheimen Hofrat John ganz oder teilweise entbehrt werden kann, darüber habe ich den letztern sofort befragt, bin indessen, selbst wenn die Antwort bejahend ausfällt, wie es bei der Ängstlichkeit des p. John fast zu begreifen steht, nicht ganz sicher darüber, ob ihm ein selbständiges Zensor-Amt mit völliger Sicherheit anzuvertrauen ist.

In diesen Zweifeln erlaube ich es mir, Euer Exzellenz nochmaliger hochgeneigter Erwägung anheimzustellen, ob mindestens in dem Fall, daß der Eintritt des von Moerner in das Zensor-Amt in einer verhältnismäßig kurzen Zeit zu ermöglichen sein würde, nicht von einem Interimistikum zu abstrahieren und dem von Flemming seine Funktionen bis zum Eintritt seines Nachfolgers zu belassen sein möchten.

Ich mache diesen Vorschlag wahrlich nicht aus Rücksichten der Milde für den p. Flemming, die er auch nach den Erfahrungen, die ich mit ihm gemacht habe, nicht verdient. Er wünscht indessen, wie mir bekannt geworden, in das auswärtige Departement überzugehen, und es sind ihm zur Erfüllung dieses Wunsches von des Herrn Geheimen Staatsministers von Bülow Exzellenz nahe Aussichten eröffnet. Daß ihn in sein neues Dienstverhältnis das nachteilige Urteil begleitet, was aus der Indolenz und Gedankenlosigkeit hervorgeht, womit er seine bisherigen Funktionen verrichtet hat, scheint mir nun eine angemessenere und härtere Strafe zu sein, als das verstärkte Aufsehen, was damit verbunden sein würde, wenn seine Entlassung vor den Augen des Publikums so dringend erscheine, daß nicht einmal der vielleicht binnen wenigen Tagen erfolgende Eintritt seines definitiven Nachfolgers hätte abgewartet werden können.

Einem Besorgnis, daß er sich aber in der kurzen Zwischenzeit, in welcher er in jenem Fall das Zensor-Amt noch zu verwalten haben möchte, neue Ungebührnisse würde zuschulden kommen lassen, glaube ich durch die anliegende Vernehmung an ihn einigermaßen vorgebeugt zu haben.

[...]

**226 d. Bericht des Bezirkszensors, Kammergerichtsassessor Graf von Flemming, an  
Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Berlin, 8. April 1844.**

*Ausfertigung, gez. Graf von Flemming.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 158–159v.*

*Bitte um Entbindung vom Zensor-Amt. – Erwartungen an Zensoren nicht einlösbar.*

*Vgl. Einleitung, S. 48 und 51.*

Euer Exzellenz glaube ich nicht unterlassen zu dürfen, davon Anzeige zu machen, daß ich bei dem Herrn Oberpräsidenten von Meding um Entbindung von der mir übertragenen Zensurverwaltung eingekommen bin.

Eine in meinen sonstigen Dienstverhältnissen eingetretene Veränderung hat mir diese Pflicht auferlegt.

Zu meiner tiefsten Betrübnis habe ich indessen von dem Herrn Oberpräsidenten erfahren müssen, daß bereits von Euer Exzellenz Anordnungen erlassen waren, welche infolge eines mir zur Last gelegten Verfahrens meine Entlassung in Aussicht stellten.

Es bedarf gewiß keiner weiteren Versicherung meinerseits, wie überaus niederschlagend es für mich ist, Euer Exzellenz zu einer solchen Anordnung irgend Veranlassung gegeben zu haben, ebensowenig aber auch, daß ein Verfahren, welches dieselbe hervorrief, nicht in einem Mangel lebendigen Eifers für die mir anvertraute Verwaltung ihren Grund haben konnte. Ich glaube mir das Zeugnis nicht versagen zu dürfen, daß ich, soweit es in meinen Kräften gestanden, jederzeit und unablässig dahin gestrebt habe, Euer Exzellenz hohen Anordnungen und den gesetzlichen Vorschriften im ganzen Umfange des mir bewiesenen Vertrauens gewissenhaft zu entsprechen. Allein ich habe auch leider die Erfahrung machen müssen, daß es in keiner amtlichen Beziehung leichter möglich ist, hinter den eigenen Bestrebungen und den Erwartungen hoher Vorgesetzter unverschuldet oder mindestens unbewußt zurückzubleiben als in der Zensurverwaltung!

Es gereicht daher in der Tat zu meiner Beruhigung, daß die von mir erbetene Entbindung mich der peinlichen Besorgnis überhebt, mit meinen aufrichtigsten Bestrebungen demnach nicht vollkommen genügen zu können, und daß ich mich der Hoffnung überlassen darf, Euer Exzellenz werden, indem Hochdieselben mein Gesuch zu bewilligen geruhen, darin zugleich die Veranlassung beseitigt finden, jenen obengedachten Anordnungen weitere Folge zu geben.

**226 e. Aus einem Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Potsdam, 9. April 1844.**

*Ausfertigung, gez. Meding.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 160a–161v.*

*Amtsentlassung und Nachfolger. – Information an die Redaktionen und Buchhändler.*

*Vgl. Einleitung, S. 48 und 51 und Dok. Nr. 250 a.*

Schon vor dem Eintreffen von Euer Exzellenz verehrlichem Erlaß vom 6. dieses Monats (Nr. 878 S. J.) hatte der Kammergerichtsassessor Graf von Flemming ein Gesuch um Entlassung aus den Zensur-Geschäften für den Ablauf dieses Quartals hier persönlich überbracht. Ich gab ihm solches unter angemessener Mitteilung über die inmittelst stattgehabten Vorgänge zurück und veranlaßte ihn zu der anderweiten Eingabe von gestern, die ich im Original ganz gehorsamst anschließe.<sup>4</sup>

Da Euer Exzellenz ausdrücklich bemerkt haben, daß seine Entlassung in schonender Weise geschehen könne, so habe ich in Hochdero Sinn zu handeln geglaubt, wenn ich in dem Zirkulare, wodurch den betreffenden Redaktionen der Buchhandlungen der nunmehr bereits heute von mir angeordnete Übergang der Zensur-Geschäfte an den Lischke bekanntgemacht ist, das Ausscheiden des Grafen Flemming als auf sein Ansuchen geschehen bezeichnet und ebenso an ihn selbst verfügt habe.

[...]

*Die Remuneration für das 2. Quartal war bereits ausgezahlt.*

Euer Exzellenz stelle ich hiernach die weitere Veranlassung ehrerbietigst und die Bestimmung, in welcher Art der Graf Flemming seine Remuneration zurückzahlen soll, gehorsamst anheim.

<sup>4</sup> *Liegt der Akte bei (Gesuch an den Oberpräsidenten), Bl. 162–163, vgl. auch Flemmings Gesuch, gleichen Datums, an den Innenminister, Dok. Nr. 226 d.*

**227 a. Bericht des Lithographen und Druckerei-Besitzers Michał Busse an den  
Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.**

**Posen, 29. April 1844.**

*Ausfertigung, gez. M. Busse.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2971, S. 219, 221–222 (Anlage).*

*Beschwerde wegen verweigertem Imprimatur. – Durch Kirche und Staat  
Instrumentalisierung des Kampfes gegen den Alkoholismus.*

*Vgl. Einleitung, S. 74.*

Die Redaktion des Mäßigkeits-Herolds beabsichtigt, den anliegenden Brief<sup>1</sup> des Redakteurs der Barmener Zeitung, Herrn v. Wenckstern, sowie die ebenfalls anliegende Entgegnung<sup>2</sup> darauf von Steinwender in der 5. Nummer des Mäßigkeits-Herolds zu veröffentlichen. Der Herr Zensor Regierungsrat Dr. Klee hat aber Veranlassung genommen, das Imprimatur hierzu zu versagen und mir anheimgestellt, mich deshalb an Euer Hochwohlgeboren zu wenden. Indem ich mir dies hiermit zu tun erlaube, bitte ich ganz untertänigst, die Druck-erlaubnis zu dem gedachten Brief und der Entgegnung von Steinwender gnädigst erteilen und mir, wenn ich darum untertänigst bitten darf, möglichst bald zugehen lassen zu wollen, da diese Sachen im günstigen Falle für Nr. 5 des Mäßigkeits-Herolds, welcher in den ersten Tagen des Mai erscheinen wird, zum Abdruck bestimmt sind.

*Daraufhin die Randverfügung des Oberpräsidenten (ungez.), Posen, 4. Mai 1844, an Druckereibesitzer Busse: [...], daß ich den Abdruck des Wencksternschen Briefes und folglich auch die Entgegnung auf denselben nicht gestatten kann, weil der Inhalt derselben nach Art. IV der Zensurinstruktion vom 31. Januar vorigen Jahres durch den Druck nicht veröffentlicht werden darf; ebd.*

Anlage

**Brief der Redaktion der Barmener Zeitung an das Direktorium der Zentralgesellschaft  
zur Unterdrückung des Branntweingenusses im Großherzogtum Posen,**

**Herrn La Roche.**

**Barmen, 1. Januar 1844.**

Wir bedauern, Ihren Wunsch in bezug auf das diesen Morgen uns zugekommene Zirkular nicht erfüllen zu können. Dasselbe kollidiert mit den Tendenzen unseres Blattes und kann

1 *Anlage.*

2 *Liegt der Akte nicht bei.*

deshalb als Korrespondenz nicht aufgenommen werden, als Inserat muß es an die Expedition der Zeitung gehen und dann natürlich honoriert werden. Durch Nichtabsendung an die Expedition will ich Ihnen diese Kosten sparen, denn ich weiß, daß die Sache in unserem Leserkreis keinem günstigen Auge begegnet und höchstens beachselzucket werden wird. Die Tendenz der Barmener Zeitung sowie der meisten Rheinischen Blätter ist gegen die Mäßigkeits-Vereine gerichtet. Daß Spirituosa verderblich auf die Moralität des Volkes hinwirken, das bezweifeln sie nicht, daß aber zugleich diese Assoziationen einen ganz anderen Endzweck haben, wie den zum Schild genommenen, das ist uns allen durch die zu offenkundigen Bemühungen seitens der Regierung und des Klerus zur Gewißheit geworden. Die eigentliche Tendenz der sogenannten Mäßigkeits-Vereine ist: „Ablenkung der Volks-Augen von den wichtigen Fragen der Zeit“ und „Wiedererlangung eines Einflusses über die Gemüter, der in den letzten Jahren zum Teil verloren gegangen.“

Dazu wird kein liberales Blatt die Hand bieten. So schlimm die Branntweinherrschaft auch ist, so ist Ministerherrschaft, so ist Priesterherrschaft doch noch schlimmer.

*Ein weiterer Brief des Redakteurs (gez. Otto von Wenckstern), Barmen, 5. März 1844, an La Roche: Auf Euer Wohlgeboren gefällige Zuschrift vom 27. vorigen Monats beehre ich mich zu antworten, daß, was auch immer die Gründe sein mögen, die Sie zu dem ausgesprochenen Wunsche veranlassen, einer solchen Publikation meiner ausgesprochenen Ansicht meinserseits kein Hindernis im Wege steht. Doch muß ich darauf drängen, daß der ganze Brief unverändert abgedruckt werde, ohne Zusatz oder Auslassung, und daß, wenn seitens der Zensur einigen Stellen der Druck benommen wird, das ganze Dokument unterdrückt werde. Bei etwaiger Publikation bitte ich, um Verwechslungen zu vermeiden, sich die Schreibung meines Namens zu merken und nenne mich Mein Herr, Ihren ergebenen Diener; *in der Akte*, S. 222.*



**227 b. Bericht des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

Posen, [2. Mai 1844].<sup>3</sup>

Konzept,<sup>4</sup> gez. Beurmann.<sup>5</sup>

AP Poznań, OP, Nr. 2971, S. 220.

*Verweigerung des Imprimatur. – Vorwürfe gegen Kirche und Staat.*

*Vgl. Einleitung, S. 74.*

Der Kreis-Chirurg La Roche zu Kurnik, welcher an der Spitze des Mäßigkeits-Vereins im Großherzogtum Posen steht, hatte sich an die Redaktion der Barmener Zeitung gewandt mit dem Ersuchen, ein für die Verbreitung des gedachten Vereins betreffendes Zirkular in diese Zeitung aufzunehmen, dies ist ihm abgelehnt worden. La Roche beabsichtigte, die desfallsige Antwort in dem Mäßigkeits-Herold abdrucken zu lassen. Der Zensor Regierungsrat Klee hat die Erlaubnis hierzu verweigert, und der Drucker wandte sich im Wege der Beschwerde an mich. Ich habe den Druck ebenfalls versagt, glaube aber, daß es Euer pp. nicht uninteressant sein dürfte, den Inhalt beider Schreiben des Redakteurs der Zeitung, Otto v. Wenckstern kennenzulernen, und beehre mich deshalb, Euer pp. dieselben abschriftlich zu überweisen.

**227 c. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.**

Berlin, 12. Mai 1844.

Ausfertigung, gez. Arnim.

AP Poznań, OP, Nr. 2971, S. 223–224.

*Vollständiger Abdruck der Briefe mit begleitendem Kommentar der Redaktion.*

*Vgl. Einleitung, S. 74.*

Die von Euer Hochwohlgeboren mittelst gefälligen Berichts vom 2. dieses Monats mir mitgeteilten Schreiben des Otto von Wenckstern vom 1. Januar und 5. März currentis an den Kreis-Chirurgus La Roche tragen in ihren an und für sich den Worten nach vielleicht nicht ganz zensurgemäßen Verunglimpfungen der Regierung und der Geistlichkeit das Gepräge

<sup>3</sup> Ergibt sich aus Dok. Nr. 227 c.

<sup>4</sup> Vermutlich am 4. Mai mit Anlagen abgesandt.

<sup>5</sup> Paraphe.

einer in ihren Prinzipien und Forderungen ganz maßlosen politischen Partei so klar und so widerwärtig zur Schau, daß deren Veröffentlichung nur dazu dienen kann, dasjenige zu fördern, was die Zensurinstruktion durch ihre Beschränkungen der Druckfreiheit zur Hebung der Tagespresse beabsichtigt. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich deshalb ergebenst, die Redaktion des Mäßigkeits-Herolds gefälligst zu autorisieren, daß sie, wenn sie es wünscht, das erste oder beide Schreiben in ihr Blatt aufzunehmen und mit einigen Worten begleite, welche den Leser in den Stand setzen, die darin ausgesprochenen Ansichten ihrem Werte nach zu würdigen.

**228. Bericht des Vizepräsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Stettin, Otto Theodor Freiherr von Manteuffel, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Stettin, 19. Mai 1844.**

*Ausfertigung, gez. Manteuffel.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 18 Bd. 1, S. 181–185.*

*Stellvertretung des Stettiner Lokalzensors. – Kaum geeignetes Personal.*

*Vgl. Einleitung, S. 65.*

Euer Exzellenz beehre ich mich, auf das hohe Reskript vom 16. Mai dieses Jahres, betreffend die Stellvertretung des hiesigen Lokalzensors, gehorsamst anzuzeigen, daß ich den Regierungsassessor von Ramin zu dieser Stellvertretung zwar für vollkommen qualifiziert erachte, daß aber der Herr Oberpräsident von Bonin sich mehrmals gegen mich ausgesprochen hat, er halte es um deshalb nicht für angemessen, ihn mit Handhabung der Zensur zu beauftragen, weil er beim Oberpräsidio beschäftigt wird, also häufig in der Lage sich befindet, Verfügungen in Zensur-Angelegenheiten zu entwerfen.

Hinzu kommt noch, daß der p. von Ramin schon durch seine gegenwärtigen Dienstobliegenheiten in so hohem Grade in Anspruch genommen wird, daß es in der Tat kaum zu rechtfertigen sein möchte, ihn, zumal bei dem sehr schwächlichen Zustande seiner Gesundheit, noch mehr zu belasten. Seine Erkrankung und dadurch herbeigeführte Dienstunfähigkeit würde überdies nach den dermaligen Personal-Verhältnissen des Regierungskollegii wesentliche Verlegenheiten herbeiführen; ich kann mich demnach auch nicht dafür erklären, ihm die Stellvertretung des Lokalzensors zu übertragen. Dagegen will ich nicht in Abrede stellen, daß ich mich, wenn es sich darum handelt, eine andere geeignete Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen, einigermaßen in Verlegenheit befinde. Die Mitglieder der Abteilung für Domänen-Verwaltung eignen sich dazu sämtlich um so weniger, als dieselben gegenwärtig ihre Baubereisungen vorzunehmen haben, in der Abteilung des Innern fehlen

bekanntlich noch immer zwei etatsmäßige Räte (von Werdeck und von Kamptz) und der Ersatz, den die Assessoren dafür gewähren, ist, wie ich mich immer mehr überzeuge, ein sehr unzulänglicher. Unter den letzteren würde ich, nachdem der Assessor Thiel zur interimistischen Verwaltung des Bürgermeister-Amtes in Stargard hat deputiert werden müssen, nur noch die Assessoren von Knebel und Jacobi als geeignete Stellvertreter des Zensors bezeichnen können. Beide sind von guter Gesinnung, fleißig und zuverlässig; dem ersten möchte ich mehr Selbständigkeit, dem zweiten mehr Umsicht und Gewandtheit beimessen, und mich daher namentlich auch um deshalb für letzteren aussprechen, weil es leichter sein wird, auf seine Tätigkeit leitend einzuwirken. Derselbe ist übrigens zur Zeit zur Landwehrübung einberufen, wird indes in 8 Tagen zurückkehren. Dabei erlaube ich mir zugleich gehorsamst anzufragen, ob und unter welchen Umständen dem Stellvertreter für sein etwaiges Eintreten ein Teil der für die Zensoren ausgesetzten Remuneration zugewiesen werden kann. Wenn dem Regierungsrat von Oelsen die bisher noch vom Regierungsrat v. Kamptz bezogene Remuneration überwiesen werden sollte, so würde er in seiner Eigenschaft als Bezirks- und Lokalzensor jährlich 400 Rtlr. beziehen und es sich daher wohl rechtfertigen lassen, daß seine [Remuneration] für Stellvertretung eintretenden Falls pro Tag 1 Rtlr. [decourtirt?] werden könnte.

Ich sehe mich besonders um deshalb veranlaßt, diese Rücksicht hervorzuheben, weil sie für den Regierungsassessor Jacobi, der in beschränkten Vermögensverhältnissen lebt, nicht unwichtig ist.

**229 a. Aus einer Zirkularverfügung des Innenministers  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an die Oberpräsidenten,  
hier an den der Provinz Brandenburg, August von Meding.  
Berlin, 22. Mai 1844.**

*Ausfertigung, gez. v. Arnim; Abschrift.*

*LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20296, Bl. 158–159v.*

*Lokalzensur und ortspolizeiliche Interessen. – Bei Karikaturen keine getrennte Zensur von Schrift und Bild durch Lokalzensor und Polizeibehörde.*

*Vgl. Einleitung, S. 64 und Dok. Nr. 181.*

Extrakt.

Was ferner die Verteilung der hiesigen Zensur-Geschäfte betrifft, so scheint es nach dem vor einiger Zeit in den öffentlichen Blättern zur Sprache gebrachten, zwischen dem hiesigen Polizeipräsidio und dem Geheimen Hofrat John über die Erteilung der Genehmigung zu einem deklamatorischen Vortrage in einer von einem gewissen Hoffmann veranstalteten,

öffentlichen Aufführung entstandenen Konflikte, als ob die Frage, inwieweit und in welcher Art der p. John qua Zensor auch die bei Handhabung der Zensur in Betracht kommenden lokalpolizeilichen Interessen wahrzunehmen habe, noch einer nähern Feststellung bedürfe. Da der p. John nicht zu den Beamten des Königlichen Polizeipräsidiu gehört, so tritt hier die dem § 3 der Verordnung vom 23. Februar prioris anni zum Grunde liegende Voraussetzung, daß der Lokalzensor auch die Ortspolizei zu verwalten oder zu leiten habe, nicht ein, und es können daher hier die polizeilichen Interessen um so leichter gefährdet sein, als der John als Zensor streng genommen nur die Zensurinstruktion und die sonstigen allgemeinen Gesetze bei Handhabung der Zensur zur Richtschnur zu nehmen hat. Daß diese Interessen durch die bestehende Einrichtung in der Tat gefährdet sind, hat nicht nur jener Konflikt, sondern auch die Ankündigung der im letzten Winter von dem Hofschauspieler Schneider beabsichtigten musikalisch-deklamatorischen Aufführung gezeigt. Indem ich daher diesen Gegenstand Ihrer Aufmerksamkeit empfehle, sehe ich Ihrem gefälligen Bericht über dasjenige, was zur Beseitigung der hier angeregten Bedenken etwa schon geschehen ist oder anzuordnen sein möchte, entgegen.

Hiermit hängt es auch zusammen, daß die Genehmigung zur Vervielfältigung von Karikaturen von dem Königlichen Polizeipräsidium erteilt, die in solchen Bildern befindliche Schrift aber von dem p. John zensiert wird. Bei der Wechselwirkung, welche zwischen dem eigentlichen Bilde und der Schrift in solchen Darstellungen stattfindet, kann leicht der Fall vorkommen, daß die Schrift an sich und das Bild ohne dieselbe nicht zu beanstanden wäre, daß der betreffende Polizeibeamte bei der Prüfung der Zulässigkeit der Darstellung sich auf den Zensor, dieser aber wiederum auf jenen sich verließ oder auch, daß beide abweichender Ansicht wären. Die Genehmigung zu derartigen Veröffentlichungen ist offenbar davon abhängig, daß Bild und Schrift einer, und einer gleichförmigen Beurteilung unterworfen werden, und ebendeshalb ist es sehr wünschenswert, daß da, wo der Zensor und Polizeiverwalter nicht in einer Person vereinigt sind, jene Beurteilung einem von beiden allein übertragen werde. Dies tritt auch hier ein, und es dürfte daher am zweckmäßigsten sein, wenn das Königliche Polizeipräsidium bei Prüfung der Zulässigkeit von Karikaturen zugleich die Zensur der darin befindlichen Schrift ausübte. Indem ich dies Ihrer Erwägung anheimstelle, ersuche ich auch über diesen Gegenstand um Ihre gefällige gutachtliche Äußerung.

**229 b. Bericht des Polizeipräsidenten Eugen von Puttkamer  
an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding.  
Berlin, 9. Juli 1844.**

*Revidiertes Konzept,<sup>1</sup> gez. Puttkamer,<sup>2</sup> Koehler, Grano.  
LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20296, Bl. 162–165v.*

*Geregelte Trennung von Lokalzensur und ortspolizeilicher Zensur. – Ausnahme Berlin, wo  
Lokalzensur auch die polizeilichen Interessen wahrnehmen soll. – Zensur der Karikaturen  
eindeutig geregelt.*

*Vgl. Einleitung, S. 64 und Dok. Nr. 236.*

Betrifft die Sicherung der bei Handhabung der hiesigen Lokalzensur in Betracht kommenden polizeilichen Interessen

Euer pp. sehr geehrtem Erlasse vom 6. vorigen Monats zufolge ermangelt das Polizeipräsidium nicht, über die im Ministerialreskripte vom 22. Mai currentis angeregten Bedenken hinsichtlich der Sicherung der bei Handhabung der hiesigen Lokalzensur konkurrierenden polizeilichen Interessen seine gutachtliche Äußerung dahin gehorsamst abzugeben:

Die im vergangenen Jahre emanirte neue Zensurgesetzgebung enthält zur Sicherung der bei Ausübung der Zensur in Betracht kommenden polizeilichen Interessen keine ausdrückliche Bestimmung. Nirgends wird darin den Zensoren zur Pflicht gemacht, die bestehenden polizeilichen Vorschriften zu berücksichtigen und sich der polizeilichen Genehmigung in den Fällen zu vergewissern, wo der Gegenstand einer Veröffentlichung durch den Druck eine solche Erlaubnis voraussetzt. Das Gesetz vom 30. Juni vorigen Jahres bestimmt vielmehr im § 1, daß die Zensoren fortan außer der Zensurinstruktion nur noch die in diesem Gesetze aufgeführten speziellen Vorschriften zu beachten haben, und hebt dadurch alle von den obersten Zensurbehörden größtenteils zur Sicherung polizeilicher Vorschriften früher erlassenen speziellen Anordnungen sowie die zu gleichem Zwecke mit dem hiesigen Lokalzensur seitens des Polizeipräsidiiums getroffenen Vereinbarungen auf.

Die Zensoren sind daher streng genommen nur angewiesen, die Zensurinstruktion bei Handhabung der Zensur zur Richtschnur zu nehmen. Der Gesetzgeber hat indes hierbei nur die Beaufsichtigung der durch den Buchhandel und durch die periodische Presse verbreiteten Geistesprodukte, als das eigentliche Objekt der Zensur, im Auge gehabt, wie sich aus § 3 des Gesetzes vom 23. Februar prioris anni ergibt, wonach solche Drucksachen, die nicht für den Buchhandel oder die periodischen Blätter bestimmt sind, der Zensur der Ortspolizeibehörden überwiesen werden. Nächst den obenerwähnten Drucksachen gehört

1 *Absendevermerk*: 20.7.

2 *Paraphe*.

aber auch der ganze nicht politische und nicht literarische Inhalt der Tagesblätter, die Ankündigungen, Anzeigen usw. wesentlich dem Gebiete der polizeilichen Zensur an, und ist den Zensoren dieser Blätter eigentlich nur per deligationem anvertraut.

Da nun bei den Drucksachen dieser Kategorie, für welche die Vorschriften der Zensurinstruktion nicht ausreichen, eine große Anzahl mannigfaltiger polizeilicher Vorschriften zu berücksichtigen ist, so glaubte das Polizeipräsidium unmittelbar nach der Organisation der neuen Zensurbehörden auf die aus der gegenwärtigen Lage der Zensurgesetzgebung für die Wahrung der polizeilichen, namentlich der Sicherheits-, der sitten- und sanitätspolizeilichen Interessen hervorgehenden Bedenken um so mehr hindeuten zu müssen, als dem hiesigen Lokalzensor neben der Zensur der hiesigen Zeitungen und des Intelligenzblattes zugleich die im § 3 des Gesetzes vom 23. Februar prioris anni erwähnten Drucksachen zugewiesen worden waren, und demselben bei der ihm als Lokalzensor gewährten, unabhängigen Stellung die Verpflichtung nicht ferner obzuliegen schien, bei den betreffenden Drucksachen vor Erteilung des Imprimatur entweder die polizeiliche Genehmigung einzuholen oder die polizeilichen Interessen nach der früheren Einigung selbst wahrzunehmen – eine Verpflichtung, die bei der Übergabe der Zensur-Geschäfte von dem Lokalzensor selbst in Abrede gestellt wurde.

Euer pp. gaben hierauf durch den Erlaß vom 10. Juni prioris anni dem Lokalzensor zu erkennen, daß derselbe in betreff der ihm aufgrund des § 3 des erwähnten Gesetzes zugewiesenen Zensurgegenstände die bestehenden polizeilichen Vorschriften auch ferner zu beachten verpflichtet sei. Als demnächst mehrere Fälle vorkamen, in denen die polizeilichen Interessen durch die Konkurrenz der hiesigen Lokalzensur gefährdet wurden, wie bei der aufgrund des Imprimatur ohne polizeiliche Erlaubnis erfolgten Ausgabe der den preußischen Kassenanweisungen nachgebildeten Cohn'schen Empfehlungskarten und bei der gleichfalls ohne polizeiliche Genehmigung erschienenen Veröffentlichung des Programms der im vorigen Winter vom Hofschauspieler Schneider veranstalteten musikalisch-deklamatorischen Aufführung, erteilten Euer pp. auf die bezüglichlichen Berichte des Polizeipräsidioms vom 9. Oktober prioris anni und 5. Januar currentis anni im Erlasse vom 16. März currentis dem Zensor die bestimmte Anweisung, daß derselbe sowohl in bezug auf die ihm nach § 3 des Gesetzes vom 23. Februar prioris anni besonders übertragenen Zensurgegenstände als auch für die der polizeilichen Genehmigung bedürftigen Anzeigen und Ankündigungen von Privaten in den seiner Zensur unterworfenen Blättern, vor Erteilung des Imprimatur den Nachweis der polizeilichen Genehmigung stets zu erfordern habe. Zugleich sprachen sich Euer pp. in dem Erlasse über die gesetzlichen Grundlagen dieser Verpflichtung des Lokalzensors generell dahin aus, daß es sich bei dgl. unter den polizeilichen Gesichtspunkt fallenden Veröffentlichungen weniger von einer eigentlichen Zensur, als vielmehr von einem rein polizeilichen Akte handele, der, obschon er streng genommen den Polizeibehörden obliegen würde, nur in die Hände der Zensoren gelangt sei, weil er durch den Druck hervorgerufen werde, weshalb auch das Gesetz die Zensur solcher Drucksachen der Regel nach der Ortspolizeibehörde überweise, und daß die Zensoren, wie

ihnen neben der Zensurinstruktion auch die übrigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bei Ausübung ihres Amtes zu beachten obliege, als Beamte, die in weiterer Beziehung dem Ressort der Polizeiverwaltung angehörten, die polizeilichen Vorschriften vorzugsweise in ihrem Geschäftskreise zu beobachten hätten.

Durch das in diesem Erlasse ausgesprochene Prinzip wird jeder Zweifel in der angeregten Frage gehoben. Auch hat der in dem Ministerialreskripte vom 22. Mai currentis erwähnte Fall, die im März dieses Jahres von dem Literaten Hoffmann hier veranstaltete Abendunterhaltung betreffend, zu einem Kompetenzkonflikte, wie die öffentlichen Blätter behaupteten, keineswegs Anlaß gegeben, der hiesige Lokalzensor sich vielmehr nur in einer unrichtigen Voraussetzung geweigert, die Zensur der von dem Hoffmann im Manuskripte vorgelegten Deklamationsstücke zu übernehmen, aber er war dazu unbedenklich verpflichtet, weil diese Stücke für die Abendunterhaltung besonders gedruckt werden sollten, mithin in die Kategorie der § 3 des Gesetzes vom 23. Februar prioris anni erwähnten, geringfügigen Drucksachen gehörten.

Wenn somit die Kompetenzfrage keinen Zweifel ferner darbietet, so ist auch in der Praxis das polizeiliche Interesse vollkommen gesichert, wenn der Zensor, der ihm gewordenen Anweisung gemäß bei den polizeiliche Genehmigung voraussetzenden Drucksachen, vor Erteilung des Imprimatur den Nachweis dieser Genehmigung erfordert und in allen Fällen, wo sich ihm aus polizeilichen Rücksichten Bedenken gegen die Zulässigkeit des Inhalts bemerklich machen, den Extrahenten der Druckerlaubnis zunächst an das Polizeipräsidium verweist.

Dies ist seither geschehen und es dürfte somit kein Grund vorhanden sein, eine Änderung der bestehenden Einrichtung zu beantragen, wenn sich nicht darüber Zweifel erheben sollten, ob die vom Z[ensur]-E[dikt] dem Lokalzensor erteilte Anweisung eine hinreichende gesetzliche Grundlage findet.

Zu leugnen ist freilich nicht, daß es für Lokalzensoren, sofern dieselben der Ortspolizeibehörde als Beamte nicht selbst angehören, immerhin schwierig sein wird, die zahlreichen und mannigfaltigen polizeilichen Vorschriften, die bei Ausübung der Zensur in Betracht kommen, überall zu beobachten, in Berlin tritt indessen eine solche Schwierigkeit nicht ein, weil deren Lokalzensor schon bei der Ablösung des Zensur-Amtes von dem Polizeipräsidium allgemeine und lokalpolizeiliche Bestimmungen, soweit dieselben die Zensur tangieren, mitgeteilt werden, ihm also aus seinen Akten bekannt sind. Rücksichtlich der übrigen Zensoren, welche Zeitschriften zu prüfen haben, in denen Tagesanzeigen pp. vorkommen, haben diese Bestimmungen kein Interesse, solange der sogenannte Intelligenzzwang, die Verpflichtung besteht, eine jede Anzeige zugleich in das Intelligenzblatt einrücken zu lassen, weil sie in andere Blätter nur übergehen kann, nachdem sie dem Lokalzensor vorgelegt werden. Sollte der Intell[igenz]zwang indessen, wie das dem Vernehmen nach bereits beschlossen worden, aufgehoben werden, so dürfte zur Sicherung der polizeilichen Interessen eine solche mitzuteilen sein, zu dem Ressort die periodischen Blätter gehören [!], mit denen öffentliche Ankündigungen und Anzeigen verbunden sind.

Was ferner das in dem Ministerial-Reskripte vom 22. Mai currentis hinsichtlich der Zensur mit Schrift verbundener bildlicher Darstellungen angeregte Bedenken betrifft, so entspricht die Voraussetzung, daß die Genehmigung zur Vervielfältigung von Karikaturen vom Polizeipräsidium erteilt, die auf demselben befindliche Schrift aber vom Lokalzensor zensiert werde, weder der erteilten Instruktion noch der hiesigen Praxis. Die wegen Ausführung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 3. Februar vorigen Jahres über die Verbreitung der Karikaturen von des Herrn Ministers des Innern Exzellenz erlassene Anweisung vom 27. Februar vorigen Jahres unterscheidet ad 4 und 5 sehr bestimmt zwischen Karikaturen, die sich, wie z. B. Vignetten, auf Druckschriften befinden oder lediglich als Beilagen zu Druckschriften gehören, ohne zum besonderen Erscheinen bestimmt zu sein, und allen auf einzelnen Bogen und Blättern erscheinenden Karikaturen, auf denen sich eine Schrift befindet, bei denen mithin nicht diese letztere, sondern das Bild als Hauptsache anzusehen ist.

Im ersten Falle soll die Beurteilung der mit Bildern versehenen Schrift dem Zensor, im letztern Falle die Entscheidung über die Zulässigkeit des mit Schrift verbundenen Bildes der Ortspolizeibehörde gebühren.

Die Fassung der Anweisung vom 24. Februar prioris anni ad 5, namentlich die Worte „die Entscheidung über die Zulässigkeit der bildlichen Darstellung gebührt der Polizeibehörde auch dann, wenn sich auf derselben eine Schrift befindet, und ist die Prüfung in solchen Fällen auf die Verbindung der Schrift mit dem Bilde zu richten usw.“ lassen darüber keinen Zweifel zu, daß die Polizeibehörde in den ad 5 der Instruktion bezeichneten Fällen zugleich über die Zulässigkeit der Schrift zu entscheiden hat, daß überhaupt, nach Maßgabe des Falls, dem Zensor oder der Polizeibehörde die Prüfung der ganzen Drucksachen obliegt und eine partielle Zensur über Schrift oder Bild nicht zulässig ist. Als daher der Fall vorkam, daß der hiesige Zensor bei einem mit Schrift versehenen Bilde das Imprimatur einseitig für die Schrift erteilt, zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bildes aber den Extrahenten an das Polizeipräsidium gewiesen hatte, nahm letzteres sogleich Veranlassung, über diesen Eingriff in die ihr instruktionsmäßig zugewiesene Kompetenz zu berichten, worauf Euer pp. in dem Erlasse vom 9. März currentis dahin entschieden, daß der Polizeibehörde, nach der Wortfassung der Instruktion hinsichtlich der ad 5 derselben angeführten bildlichen Darstellungen, die Entscheidung über Bild und Schrift unzweifelhaft gebühre, in folgedessen die Zensur für derartige Drucksachen ausschließlich vom Polizeipräsidium geübt wird.

Dasselbe hält daher dafür, daß auch in dieser Beziehung die bestehenden Bestimmungen zur Sicherung der polizeilichen Interessen vollkommen ausreichen.



**230 a. Bericht des Oberlandesgerichtsassessors Pinckert<sup>1</sup>, vorgelegt dem Chef-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Naumburg, Carl Friedrich Gottlob Nettler.**

**Naumburg, 1. Juni 1844.**

*Ausfertigung, gez. Pinckert; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 2, S. 60.*

*Bedingungen für Annahme des Amtes als Lokalzensor.*

*Vgl. Einleitung, S. 63 und Dok. Nr. 216 v.*

Wenn, was ich nicht wissen kann – es höheren Orts gewünscht wird, die Zensur mit Ausscheidung alles Gemeinen und Unsittlichen im liberalen Sinne und nicht zu ängstlich gehandhabt zu sehen, wenn man die Interpretation der Zensurinstruktion vom 31. Januar 1843 in diesem Sinne versteht, und alles, was zur Weckung des Bürgersinnes und zur Belebung des Interesses am Staate – mitunter selbst im Gewande der scharfen Kritik – geschrieben wird, als nicht zensurwidrig betrachtet, und wenn man sich nicht daran stoßen will, daß ich nach meiner persönlichen Überzeugung kein Anhänger des Instituts der Zensur bin, so würde ich – falls man keinen Besseren finden kann – und falls man ein solches Nebenamt aus dienstlichen Rücksichten mit meiner sonstigen Beschäftigung für vereinbar halten sollte, lediglich aus dem Grunde, um dieses Amt nicht in schlechteren Händen zu sehen, mich demselben unterziehen, von vornherein aber auf alle Gratifikation verzichten.

<sup>1</sup> Bei Monecke, Uta, *Zwischen staatlicher Obrigkeit und bürgerlichem Aufbruch. Preußische Zensur und städtische Zensoren in Halle und Naumburg 1816–1848*, Halle/Saale 2006, S. 172, ist eine frühere Anfrage an den Oberlandesgerichtsassessor Pinder erwähnt; beide Kandidaten waren 1844 als Assessoren am Oberlandesgericht zu Naumburg tätig.

**230 b. Bericht des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Merseburg,  
Friedrich von Krosigk, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Merseburg, 15. Juli 1844.**

*Ausfertigung, gez. Krosigk.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 2, S. 63–70.*

*Zensor der Verlags-Artikel der Naumburger Buchhandlung Zimmermann<sup>2</sup>: Graf Henckel von Donnersmarck. – Anderes bei Lokalzensur Tänzer. – Konfliktlage zwischen Lokalzensur und Ober-Censur-Gericht. – Ablehnung der Gebühren durch Henckel von Donnersmarck.*

*Vgl. Einleitung, S. 63.*

Die Zensur über die zensurpflichtigen Verlags-Artikel der Zimmermannschen Buchhandlung in Naumburg betreffend

Euer Exzellenz Anordnung in den hohen Reskripten vom 30. vorigen und 10. dieses Monats gemäß habe ich heut dem Geheimen Regierungsrat Grafen Henckel von Donnersmarck den Auftrag zur Zensur der zensurpflichtigen Verlags-Artikel der Zimmermannschen Buchhandlung in Naumburg erteilt, und den Regierungs- und Schulrat Dr. Trinckler zu seinem Stellvertreter in vorkommenden Verhinderungsfällen ernannt.

Da mir in Ermangelung aller Vorakten die Motive der angeordneten Veränderung in der Person des Lokalzensors für Naumburg und überhaupt die Lage dieser Zensur-Angelegenheit in ihrem ganzen Zusammenhange unbekannt geblieben, so habe ich mich auf die Ausführung der eingangs gedachten Reskripte, ihrem wörtlichen Inhalt nach beschränken zu müssen geglaubt, und daher den Stadtrat Tänzer bei Enthebung von der Zensur der Zimmermannschen Verlags-Artikel beauftragt, sich der Lokalzensur der übrigen in Naumburg erscheinenden Tagesblätter und periodischen Schriften ferner zu unterziehen, und bitte Euer Exzellenz, insofern diese Anordnung einer weiteren Modifikation bedürfen sollte, mich diesfalls bei Bestätigung der für die Zensur der Zimmermannschen Verlags-Artikel getroffenen Wahlen mit hochgeneigtem Auftrage zu versehen.

Der Geheime Oberregierungsrat Pernice, der den politischen Katechismus zensiert hat, ist von dem Inhalt Euer Exzellenz Reskripts vom 30. vorigen Monats durch das Königliche Oberpräsidium in Kenntnis gesetzt worden, wodurch ich mich von dem Auftrage, ihn über die Verstattung dieser Schrift zum Druck zur Verantwortung zu ziehen, für entbunden erachtet habe.

Ich halte den dem Grafen von Henckel erteilten Auftrag, der mit Verantwortlichkeiten verbunden ist und in dessen Ausübung er auf die Konflikte aller Art stoßen wird, für überaus schwierig, und habe ihn deshalb ersucht, mich von Zeit zu Zeit von der Lage dieser ganzen

<sup>2</sup> Es handelt sich hier wie im Folgenden nicht um Eduard Zimmermann; vgl. Dok. Nr. 230 d.

Zensur-Angelegenheit in Kenntnis zu erhalten, mir von den wichtigen Vorkommenheiten, insbesondere von etwaigen Konflikten mit dem Ober-Censur-Gericht, und von allen von diesem Gerichtshof erlassenen Erkenntnissen Nachricht zu geben, auch die ihm zweifelhaft erscheinenden Fälle mit mir zur Beratung zu bringen.

Von dem lebhaften Wunsche geleitet, diese Zensur-Angelegenheit – anscheinend eine der wichtigeren im hiesigen Bezirk – in dem Geiste und Sinne gehandhabt zu sehen, den Euer Exzellenz als Norm für diesen wichtigen Zweig der Verwaltung im wesentlichen angenommen haben, halte ich es für meine Pflicht, mich im voraus über die schwierige Stellung des Lokalzensors und über den Standpunkt, den er dem Ober-Censur-Gericht gegenüber zu behaupten hat, auszusprechen und um Belehrung zu bitten, falls meine Ansichten hierunter einer Berichtigung bedürfen sollten.

Im allgemeinen glaube ich von dem Gesichtspunkte ausgehen zu müssen, daß alle Staatsbehörden nach gleichen Zwecken zu streben und diese, soviel möglich nach gleichen Grundsätzen, nach übereinstimmenden Ansichten zu verfolgen verpflichtet sind. Wenn ich daher die Überzeugung gewinnen sollte oder bereits gewonnen hätte, daß das Ober-Censur-Gericht über gewisse Auslegungen der Zensurverordnungen andere Ansichten hegt als ich, und daß es diese Ansichten in der Geschäftspraxis geltend macht, so würde ich mich dadurch allerdings für verpflichtet erachten, meine Ansichten – wie sehr ich von der Richtigkeit derselben überzeugt sein möchte – dadurch der des Ober-Censur-Gerichts unterzuordnen.

Ich darf mich hierunter auf die Geschäftspraxis der Gerichtshöfe beziehen. Jeder Richter hat unbestritten das Recht, in seiner Instanz, nach seinem Urteil, nach seiner Überzeugung zu entscheiden; wenn er aber die oft wiederholte Erfahrung gemacht, daß der Richter der höheren Instanz abweichende Grundsätze annimmt und seine Erkenntnisse, so oft sie zur Entscheidung in der höheren Instanz gelangten, reformiert werden, so würde es auf einer Seite ganz nutzlos, dann aber auch in jeder Beziehung unpraktisch sein, wenn er demohngeachtet an seiner Ansicht – wie sehr er auch von deren Richtigkeit durchdrungen sein mag – festhalten wollte.

Wendet man diese natürliche Folge des Instanzenzuges auf das Verhältnis zwischen den Lokalzensoren und dem Ober-Censur-Gericht an, so ist außer den oben angedeuteten Punkten noch die äußerst delikate Stellung der ersteren, sowohl dem Publikum als den Schriftstellern und Verlegern gegenüber in Betracht zu ziehen. Die Zensur ist nun einmal der Richtung des jetzigen Zeitgeistes zufolge ein Institut, das sich des Vertrauens eines großen Teils des Publikums wenig zu erfreuen hat; selbst unter dem besseren Teil desselben – ich verstehe darunter die Gebildeten und Wohlgesinnten – halten es viele für ein – wenngleich unvermeidliches – Übel. Der größere Teil aber hält sich für berechtigt und für berufen, offen dagegen in die Schranken zu treten und jede irgendwie wahrgenommene Blöße mit der schärfsten Kritik zu verfolgen.

Dieses Mißtrauen des Publikums und der Verleger gegen die Lokalzensoren muß aber notwendig in dem Grade wachsen, als sich die Überzeugung herausstellt, daß sie von strengen Grundsätzen bei Handhabung der Zensur geleitet werden als das Ober-Censur-Gericht.

Der Gedanke liegt gewiß sehr nahe, daß dieses letztere, da es aus rechtskundigen Männern zusammengesetzt ist, zu deren täglichem Geschäft die Interpretation der Gesetze gehört, deren Beschlüsse die Garantie der kollegialischen Beratung für sich hat, daß diese Männer von richtigeren Ansichten und Grundsätzen ausgehen, als der einzeln stehende, neben seinen eigenen vorgefaßten Meinungen noch mancherlei äußeren Einflüssen unterliegende Lokalzensor.

Wie nun aber das Institut der Lokalzensur, je mehr es sich mit dem Ober-Censur-Gericht in Konflikt setzt, auf diesem Wege immer mehr und mehr an Popularität verliert, so tritt noch hinzu, daß es sich in eben dem Maße, als sich die Erfolglosigkeit seines Bestrebens herausstellt, nicht mehr der Kritik allein, sondern auch dem gar nicht verhaltenen Gespötte der übelwollenden Schriftsteller bloßgestellt sieht, die daraus Stoff zu neuen, im voraus gegen den Angriff der Zensur gepanzerten Invektiven hernehmen.

Selbst finanziellen Vertretungen würde sich ohne allen Zweifel der Lokalzensor ausgesetzt sehen, der Aufsätzen oder Äußerungen beharrlich das Imprimatur verweigern wollte, denen ihrem Geist, ihrer Tendenz, ihrer Darstellung nach das Ober-Censur-Gericht nach vorliegenden Präjudizien erweislich die Druckerlaubnis zuerkannt hat.

Indem ich mich für verpflichtet erachtet habe, Euer Exzellenz mein Glaubensbekenntnis in Beziehung auf das Verhältnis zwischen den Lokalzensoren und dem Ober-Censur-Gericht offen und ohne Rückhalt darzulegen, darf ich gleichwohl die Versicherung hinzufügen, daß in der Anwendung des vorstehend entwickelten Grundsatzes mit der größten Vorsicht wird vorgeschritten werden, und daß seitens des hiesigen Lokalzensor-Amtes gewiß erst dann die eigene Ansicht über die Zulässigkeit eines oder des anderen Ansatzes aufgegeben werden wird, wenn unzweifelhafte Beweise über die einer solchen Ansicht entgegenstehende konstante Geschäftspraxis bei dem Königlichen Ober-Censur-Gericht vorliegen.

Schließlich habe Euer Exzellenz ich in Ehrerbietung vorzutragen, daß der pp. Graf von Henckel die Annahme der von dem pp. Zimmermann zu zahlenden Zensurgebühren auf das entschiedenste abgelehnt hat. Da ich gleichwohl die Erhebung dieser Zensurgebühren für unerläßlich erachte, weil es sonst, bei einer etwa nötigen Vertretung des pp. Graf v. Henckel, an einem Fonds zu Remuneration des Stellvertreters fehlen würde, so frage ich hierdurch gehorsamst an, in welcher Art die Verrechnung und Verwendung der während der Amtsführung des pp. Grafen von Henckel aufkommenden Zensurgebühren gehalten werden soll.

**230 c. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Merseburg, Friedrich von Krosigk. Boitzenburg, 8. August 1844.**

*Konzept,<sup>3</sup> gez. Arnim.<sup>4</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 2, S. 72–74.*

*Zensurgebühren an die Staatskasse. – Interessen der Zensurverwaltung gegenüber dem Ober-Censur-Gericht.*

*Vgl. Einleitung, S. 63.*

Indem ich die nach dem von Euer pp. unter dem 15. vorigen Monats erstatteten Berichte<sup>5</sup> rücksichtlich der Zensur der von dem Buchhändler Zimmermann zu Naumburg herausgegebenen Schriften getroffenen Maßregeln vorläufig genehmige, die definitive Beschließung aber vorbehalten, auch nichts dagegen zu erinnern finde, daß die für die Zensur dieser Schriften zu zahlenden Gebühren ausnahmsweise zur Staatskasse eingezogen werden, nehme ich hinsichtlich des übrigen Inhalts jenes Berichts auf meinen, die Einwirkung der oberzensurgerichtlichen Erkenntnisse auf die Handhabung der Zensur betreffenden Erlaß vom 21. Juni currentis Bezug. Die Zensoren werden, wie Euer pp. gegen den Schluß Ihres Berichts als notwendig andeuten, in einzelnen Fällen die Selbständigkeit ihres Urteils auch einzelnen Entscheidungen des Ober-Censur-Gerichts gegenüber so lange bewahren müssen, als sie nicht dadurch den von demselben aufgestellten oder durch eine konstante Praxis offen und bestimmt kundgegebenen Prinzipien, deren Unanwendbarkeit die oberste Zensurverwaltung nicht ausdrücklich gegen die Zensoren ausgesprochen hat, geradezu entgegenhandeln würden. Es steht indessen ein solcher Konflikt zwischen den Prinzipien des Ober-Censur-Gerichts und der Zensurverwaltung kaum zu besorgen, da ich nicht nur bemüht bin, demselben vorbeugend entgegenzuwirken, sondern auch, wenn er in wichtigen Fragen hervortreten sollte, die zu dessen Beseitigung nötigenfalls im legislativen Wege vorhandenen Mittel zu benutzen keinen Anstand nehmen würde.

<sup>3</sup> *Absendevermerk* (S. 72): 12.8.44.

<sup>4</sup> *Paraphe* S. 76.

<sup>5</sup> *Dok. Nr. 230 b.*

**230 d. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Wedell.**

**Boitzenburg, 8. August 1844.**

*Revidiertes Konzept,<sup>2</sup> gez. Arnim.<sup>3</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 2, S. 74–76.*

*Erneut Fehlentscheidung bei Naumburger Lokalzensur. – Klärung der Verantwortlichkeit.*

*Vgl. Einleitung, S. 63 und Dok. Nr. 238 b.*

Nach einem Berichte des Herrn Regierungspräsidenten von Krosigk zu Merseburg ist die Zensur der von dem nach dem von Euer pp. unter dem 15. vorigen Monats erstatteten Berichte<sup>4</sup> rücksichtlich der Zensur der von dem Buchhändler Zimmermann zu Naumburg herausgegebenen Schriften dem Geheimen Regierungsrat Grafen Henkel v. Donnersmarck, seine Vertretung hiebei dem Regierungs- und Schulrat Dr. Trinckler übertragen, die Zensur der übrigen zum Bereich der Lokalzensur zu Naumburg gehörigen Schriften dem Stadtrat Tänzer belassen worden. Bevor ich diese Maßregel genehmige, ersuche ich Euer pp. ergebenst, mir gefälligst anzuzeigen, ob das kürzlich erschienene zweite Heft des politischen Katechismus für das deutsche Volk von Eduard Zimmermann bereits von dem Grafen Henckel v. Donnersmarck oder noch von dem Geheimen Oberregierungsrat Pernice zensiert worden ist. Auch dieses zweite Heft enthält wieder sehr arge Verstöße wider die Zensurinstruktion, namentlich gereicht die Erteilung der Druckerlaubnis für den Satz p. 6 „ist es wahr, daß der Feldbau“ usw., pag. 8 „was ist komisch“ usw., für die beiden letzten Sätze des Extrakts aus der Schrift des Pfarrers König, pag. 24 und für die Sätze p. 36 von den vorletzten Zeilen an bis zum Absatz pag. 37 dem Zensor zum Vorwurf.<sup>6</sup>

Darin, daß dem Oberlandesgerichtsassessor Pinckert die Funktionen des Tänzer nicht übertragen werden können, bin ich nach dessen, mit Ihrem Berichte vom 7. vorigen Monats eingereichten Erklärung vollkommen einverstanden.

<sup>6</sup> *Gestrichen, vermutlich durch Arnim*: Sollte der Geheime Oberregierungsrat Pernice noch dieses Heft zensiert haben, so wollen Euer p. auch über die Erteilung des Imprimatur für die vorbezeichneten Stellen seine verantwortliche Erklärung einfordern.

**231 a. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Wedell, an die Lokal- und Bezirkszensoren der Provinz.**

**Magdeburg, 13. Juni 1844.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. i. V. v. Bonin.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 95.*

*Instruktion zur Berichterstattung über die Weberunruhen in Schlesien.*

*Vgl. Einleitung, S. 74.*

Die beklagenswerten Ereignisse, welche sich am 4. dieses Monats zu Peterswaldau und Langbielau in Schlesien zugetragen haben, erfordern es, daß sowohl den Entstellungen, welche darüber in den Zeitungen verbreitet werden könnten, als auch einer von der unbesonnenen Besprechung dieser Angelegenheit und ihrer Ursachen zu besorgenden Aufregung vorgebeugt werde.

Da für die Mitteilung des wahren Hergangs in betreff dieser Ereignisse durch die öffentlichen Blätter amtlich gesorgt werden wird, so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren im besonderen Auftrage des Herrn Ministers des Innern, vorläufig allen Mitteilungen, mit Ausnahme derer, die aus amtlicher Quelle fließen oder in der Allgemeinen Preußischen Zeitung enthalten sind, ferner allen Besprechungen jener Ereignisse, von denen eine Aufregung irgend zu erwarten wäre, sowie auch einer Kritik der von den Militär- und Zivilbehörden getroffenen Maßregeln die Druckerlaubnis zu versagen.

Da durch Zulassung solcher Mitteilungen und Besprechungen die innere Sicherheit des Staats unter den obwaltenden Umständen gefährdet werden könnte, so findet diese Bestimmung in Nro. IV. der Zensurinstruktion ihre Begründung.

**231 b. Kabinettsordre an das Staatsministerium.**

**Charlottenburg, 14. Juni 1844.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 97v.*

*Zusammenhang zwischen Presseartikeln und Entstehen der Unruhen. – Einschränkungen für schlesische Zeitungen.*

*Vgl. Einleitung, S. 74.*

Ich bin mit der in dem Bericht des Staatsministerii vom 11. dieses Monats entwickelten Ansicht dahin einverstanden, daß ein Zusammenhang der traurigen Verirrungen und groben Exzesse der Fabrikarbeiter einiger schlesischer Ortschaften mit der Tendenz mehrerer schlesischer Zeitungen und Lokalblätter, die unteren Stände gegen die höheren Stände, und die Armen gegen die Wohlhabenden aufzuregen, nicht zu verkennen ist, und bestimme deshalb zur Verhütung weiteren Unglücks, daß die Behörden auf dies verderbliche Beginnen die größte Aufmerksamkeit zu richten und ihm mit Entschiedenheit überall entgegenzuwirken haben. Da aber auch ohne böswillige Absicht schon die unüberlegte oder unzeitige Besprechung von Gegenständen, welche eine Stimmung wie die vorbezeichnete nähren können, inmitten einer schon erzeugten Volksaufregung doppelt nachteilig wirkt, so befehle Ich insbesondere, daß bis auf weiteres den in der Provinz Schlesien erscheinenden Zeitungen, Wochenblättern und Flugschriften die Aufnahme oder Behandlung von Gegenständen dieser Art gar nicht gestattet sein soll. Dem Ober-Censur-Gericht ist diese Meine Ordre unter Hinweisung auf den § 13 der Verordnung vom 23. Februar 1843 zur Nachachtung zuzufertigen.

*Daraufhin eine Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Eduard Heinrich von Flottwell (gez. i. V. v. Bonin), Magdeburg, 19. Juni 1844, an die Lokal- und Bezirkszensoren der Provinz: Euer Hochwohlgeboren teile ich in der Anlage Abschrift einer [...] Kabinettsordre vom 14. des Monats ganz ergebenst mit [...].*

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern ersuche ich Sie daher, in den gedachten Beziehungen die Vorschriften der Zensurinstruktion im strengsten Sinne zur Anwendung zu bringen; *in der Akte, Bl. 97.*



**231 c. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Wedell, an die Lokal- und Bezirkszensoren der Provinz.**

**Magdeburg, 19. Juni 1844.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. i. V. v. Bonin.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 96.*

*Rücknahme der Instruktion.*

*Vgl. Einleitung, S. 74.*

Da die Weberexzesse im Reichenbacher und Schweidnitzer Kreise in Schlesien vollständig beseitigt sind, so fällt der Grund weg, aus welchem ich Euer Hochwohlgeboren durch meinen Erlaß vom 13. dieses Monats<sup>1</sup> ersucht habe, faktischen Referaten über die dortigen Ereignisse, soweit sie nicht amtlichen Ursprungs seien, bis auf weiteres die Druckerlaubnis zu versagen.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern nehme ich daher die durch den Erlaß vom 13. dieses Monats (O. P. No. 2811) gegebene Anweisung zurück, ersuche Sie jedoch in betreff solcher Referate die Bestimmungen der Zensurinstruktion streng zu beachten.

*Eine weitere Verfügung des Oberpräsidenten (gez. i. V. Grüel), Magdeburg, 23. Juni 1844, an die Lokal- und Bezirkszensoren der Provinz:* Die Expedition der Kölner Zeitung hat sich öffentlich erboten, Gaben für die Hinterbliebenen der gefallenen Weber in Schlesien anzunehmen.

Da dergleichen Aufforderungen und Bekanntmachungen unstatthaft sind, so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren auf Anweisung des Herrn Ministers des Innern, ihre Veröffentlichung durch die Zeitungen nicht zu gestatten; *in der Akte, Bl. 99.*

<sup>1</sup> *Dok. Nr. 231 a.*

**232. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Wedell, an die Lokal- und Bezirkszensoren der Provinz.**

**Magdeburg, 20. Juni 1844.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. v. Bonin.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 98.*

*Keine provozierenden Presseartikel über Juden.*

*Vgl. Einleitung, S. 39.*

Auf verschiedenen Punkten der Monarchie hat sich in neuester Zeit eine gereizte Stimmung gegen die Juden gezeigt und ist sogar an einigen Orten in offene Ausbrüche übergegangen. Die Erfahrung früherer Zeiten lehrt, daß eine solche Stimmung eine ansteckende Kraft hat, und daß alles vermieden werden muß, was ihr Nahrung geben könnte.

Es ist deshalb Veranlassung vorhanden, der Presse in dieser Hinsicht gegenwärtig besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nach der Zensurinstruktion ist Schriften die Druckerlaubnis zu versagen, welche eine im Staate geduldete Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, oder die Gegenstände ihrer Verehrung herabwürdigen, schmähen oder verspotten.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher auf Veranlassung des Herrn Ministers des Innern, Schriften und Artikel, welche die obengedachte Stimmung reizen könnten, mit besonderer Aufmerksamkeit zu prüfen und bei ihrer Verstattung zum Druck mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen.

**233 a. Behördenschreiben des Innenministers  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg  
an Justizminister Heinrich Gottlob Mühler.**

**Berlin, 25. Juni 1844.**

*Ausfertigung, gez. Arnim.*

*GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 46706, Bl. 78–81v.*

*Überwachung der Tagespresse durch das im Innenministerium eingerichtete Zeitungs-Büro. –  
Zusammenarbeit mit dem Ober-Censur-Gericht wegen möglichst gleichförmigen Verfahrens  
beider Institutionen.*

*Vgl. Einleitung, S. 89.*

Nachdem durch die Verordnung vom 23. Februar prioris anni dem Minister des Innern die oberste Leitung der Zensurverwaltung übertragen ist, hat eine Einrichtung getroffen werden müssen, welche es möglich macht, die Bewegungen der Literatur, insbesondere der Tagespresse zu beobachten und die Amtsführung der Zensoren zu kontrollieren. Es ist daher bei dem mir anvertrauten Ministerium ein Zeitungs-Büreau errichtet, in welchem nicht nur die neu erscheinenden Schriften, sondern auch hauptsächlich die in irgendeiner Beziehung bemerkenswerten inländischen und die bedeutenderen übrigen deutschen Zeitungen täglich durchgesehen, über deren Inhalt auch tägliche Berichte erstattet werden. Nur hierdurch wird es möglich, denjenigen Standpunkt zu gewinnen, aus welchem allein die Tendenzen der verschiedenen Zeitungen und die Amtswirksamkeit der Zensoren richtig beurteilt werden können. Die Bedeutung, welche ein einzelner Zeitungsartikel hat, ist eine sehr relative. Um sie richtig ermessen und um die Zensurinstruktion richtig darauf anwenden zu können, genügt eine isolierte Beurteilung eines Artikels oder einer Äußerung nicht, das Zensurstück muß vielmehr im Zusammenhange mit der Tendenz des betreffenden Blatts, mit den in den Zeitungen sich abspiegelnden temporären Zuständen des Orts oder der Provinz und mit der, allgemeine oder spezielle Gegenstände umfassenden, Richtung der öffentlichen Meinung aufgefaßt werden. Der Zensor ist imstande, nach einem solchen Maßstabe das Zensurstück mit der Zensurinstruktion zu vergleichen; ihm liegt bei Prüfung eines einzelnen Artikels die ganze Zeitung in ihrem bisherigen Gange vor, ihm gewähren die vom Druck zurückgewiesenen Aufsätze und Stellen eine tiefere Einsicht in das, was die Autoren und Redaktionen wollen, und er befindet sich mitten in den Elementen, welche eine allseitige und richtige Auffassung des Zensurstücks möglich machen. Um ihm auf seinem Standpunkt folgen, damit aber einesteils über die richtige Anwendung der Zensurinstruktion gerecht urteilen, andererseits aber auch sein Verfahren richtig würdigen zu können, bedarf es also gleichfalls einer Kenntnis der maßgebenden Momente. Die Zentral-Zensurverwaltung sucht diesen Standpunkt für die Beurteilung der einzelnen Zeitungen und Zensoren eben durch die obbeschriebene Einrichtung zu gewinnen, sie ver-

schaft sich dadurch aber zugleich einen Gesamtüberblick über die Tagespresse sowie über die Haltung der Zensur überhaupt, und es ist ihr endlich auch durch die den Oberpräsidien einzureichenden Zensur-Exemplare der Zeitungen eine Übersicht dessen, was zum Druck nicht gestattet ist, möglich. Sie wird aber mit Erfolg nur wirken können, wenn auch das Königliche Ober-Censur-Gericht mit denjenigen Hilfsmitteln ausgestattet ist, welche es mit Rücksicht auf dasjenige, was ich gegen Euer Exzellenz vorstehend zu entwickeln mir erlaubte, möglich machen, sowohl die einzelnen Entscheidungen der Zensoren zu prüfen, als auch das Verfahren derselben richtig zu würdigen. Die Beschwerden über verweigerte Druckerlaubnis gewähren demselben nur eine Anschauung der einen Seite ihrer Tätigkeit, die andere, mindestens gleich wichtige Seite, die Erteilung der Druckerlaubnis dagegen bleibt ihm verborgen, und ebenso kann das Gericht die einzelne Entscheidung des Zensors nur isoliert, nicht aber in Beziehung auf die Totalität aller Umstände, welche das Ermessen des Zensors leiteten, beurteilen.

Die in meinem Ressort nach dem vorstehenden vorhandenen Hilfsmittel und die rücksichtlich deren Organisation gemachten Erfahrungen dürften der Einführung einer Einrichtung förderlich sein können, welche es auch dem Königlichen Ober-Censur-Gericht möglich machen würde, mindestens von der inländischen Tagespresse sich mit möglichster Zeitersparnis eine umfassende fortlaufende Übersicht zu verschaffen, und hierdurch auf denselben Standpunkt sich zu stellen, welcher der des Zensors bei dessen einzelnen Verfügungen war und der der Zentral-Zensurverwaltung ist. Für diesen Zweck erlaube ich mir, Euer Exzellenz jene Hilfsmittel ganz ergebenst zur Disposition zu stellen. Indem ich, wie sich von selbst versteht, dem Königlichen Ober-Censur-Gericht die Maßregeln oder Einrichtungen, wodurch dessen einzelne Mitglieder die erforderliche Kenntnis von der Tagespresse erhalten können, anheimzugeben habe, habe ich das Zeitungs-Büreau meines Ministeriums angewiesen, dem Gerichte oder einem Abgeordneten desselben jede verlangte Auskunft zu erteilen und vorläufig die darin vorhandenen Schriften und Zeitungen vorzulegen. Da diese jedoch mannigfach versandt und zu Verfügungen gebraucht werden, mithin selten vollständig bleiben, noch auf längere Zeit entbehrt werden können, würde es meines Erachtens nötig sein, besondere Exemplare derselben für jene Zwecke des Ober-Censur-Gerichts zu halten. Bei dem wesentlichen Interesse, welches meine Verwaltung dabei hat, mit dem Ober-Censur-Gericht in möglichem Einverständnis bei dessen Entscheidungen zu verfahren, bin ich daher gern bereit, falls zu dem fraglichen Zwecke ein besonderer Fonds auf den Etat des Gerichts gebracht werden müßte, einem desfallsigen Immediatberichte mich anzuschließen oder wegen eines Zuschusses aus dem mir für die Zensurverwaltung zu Gebote stehenden Fonds mich mit Euer Exzellenz zu verständigen.

Überzeugt davon, daß Euer Exzellenz gleich mir jedes Mittel ergreifen werden, um die Gleichförmigkeit zwischen dem Verfahren der Zensurverwaltung und dem des Königlichen Ober-Censur-Gerichts zu fördern, ersuche Hochdieselben ich ganz ergebenst, dem letzteren die hier angeregte Angelegenheit zur Erwägung anheimzugeben, indem ich zugleich der weiteren gefälligen Mitteilung ganz ergebenst entgegen sehe.

**233 b. Zirkularverfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an die Oberpräsidenten, hier an den des Großherzogtums Posen, Carl**

**Moritz von Beurmann.**

**Berlin 10. Juli 1844.**

*Ausfertigung, gez. Arnim.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 267–269.*

*Trotz Debitserlaubnis für eine umfangreiche Schrift durch das Ober-Censur-Gericht sind daraus beabsichtigte Teilabdrucke zu zensieren.*

*Vgl. Einleitung, S. 89.*

Eine inländische Zeitschrift hat neuerdings Auszüge aus der bekannten Schrift „Geschichte der Cultur, Aufklärung und Politik des achtzehnten Jahrhunderts“ von Bruno Bauer enthalten, obwohl dieselben nach den Vorschriften der Zensurinstruktion vom 31. Januar prioris anni in einer Zeitschrift nicht hätten zum Druck verstattet werden dürfen. Da jene Schrift bekanntlich ohne Zensur erschienen, polizeilich in Beschlag genommen und vom Königlichen Ober-Censur-Gerichte unter Ausnahme einzelner, für unzulässig erkannter Seiten und Stellen zum Debit verstattet war, so mochte der betreffende Zensor sich einer eigenen Prüfung für enthoben gehalten und vorausgesetzt haben, daß die vorgelegten Stellen aus den zum Debit verstatteten Teilen jener Schrift nicht im Widerspruch mit der Zensurinstruktion ständen, weil deren Debit nicht untersagt worden sei. Ähnliche Fälle sind auch bei solchen außerhalb Deutschlands erschienenen Schriften vorgekommen, für welche das Königliche Ober-Censur-Gericht die Druckerlaubnis erteilt hat, indem Auszüge daraus, anscheinend ohne weitere Prüfung der Zulässigkeit dessen, in Zeitschriften aufgenommen wurden.

Wenn die Zensoren in Fällen dieser Art eine nochmalige und eigene Prüfung der Zensurmäßigkeit solcher Auszüge für überflüssig erachten, so übersehen sie dabei einmal, daß das Ober-Censur-Gericht eine ihm zur Entscheidung über die Debitsfähigkeit vorliegende Schrift weniger in betreff der Zensur-Mäßigkeit jedes einzelnen Satzes derselben, als vielmehr rücksichtlich der Zulässigkeit der Schrift als eines Ganzen prüft, fürs andere aber, daß sowohl nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 4. Februar prioris anni (Gesetz-Sammlung pag. 21), als auch nach der Zensurinstruktion vom 31. Januar prioris anni ein verschiedener Maßstab der Beurteilung an ein Manuskript zu legen ist, je nachdem es als Teil einer selbständigen, ein Ganzes bildenden größeren Schrift oder in einer Zeit- oder Flugschrift abgedruckt werden soll. Aus der Festhaltung dieses Unterschieds ergibt sich von selbst, daß einzelne Teile einer Schrift, deren Debit das Ober-Censur-Gericht gestattet hat, deshalb noch nicht ohne weiteres in Zeit- oder Flugschriften abgedruckt werden dürfen, denn das Gericht hat solche einzelnen Teile in bezug auf die Zulässigkeit ihres Abdrucks in Zeit- und Flugschriften noch gar nicht geprüft, und es ist daher Sache des Zensors, diese Prüfung vorzunehmen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, die Zensoren gefälligst darüber belehren zu wollen, daß sie, wenn ihnen aus Schriften, für welche das Königliche Ober-Censur-Gericht bereits die Debitserlaubnis erteilt hat, Auszüge behufs deren Aufnahme in Zeit- und Flugschriften zur Zensur vorgelegt werden, die Zulässigkeit ihres Abdrucks darin selbständig und ohne Rücksicht darauf, daß das Königliche Ober-Censur-Gericht bereits die Zulässigkeit des Debits der betreffenden ganzen Schrift ausgesprochen hat, zu prüfen und nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen die Druckerlaubnis dafür zu erteilen oder zu verweigern haben.

**234. (Zirkular-)Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,  
Wilhelm von Wedell, hier an den Erfurter Bezirksensor,  
Regierungs- und Schulrat Alfred Graffunder.  
Magdeburg, 26. Juni 1844.**

*Vollzogene Reinschrift, in Vertretung v. Bonin.  
LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 912 Bd. 1, Bl. 124.*

*Keine Zensurgebühren bei unterlassenem Druck eines Manuskripts.*

*Vgl. Einleitung, S. 32 und 47.*

Euer Hochwohlgeboren erinnere ich auf den gefälligen Bericht vom 15. dieses Monats, daß der Bezirksensor unbedingt jedes Manuskript, welches ihm vom Buchdrucker, Buchhändler oder Verfasser in der Absicht, dasselbe in dem betreffenden Verwaltungsbezirk drucken zu lassen, vorgelegt wird, zu zensieren verpflichtet ist, und die Druckerlaubnis nur dann vorzuenthalten kann, wenn der Inhalt der Schrift mit den Vorschriften der Zensurinstruktion im Widerspruch steht. Ich kann daher dem Verfahren, welches Sie gegen den Buchhändler Fürst zu Nordhausen, weil derselbe noch mit den Freixemplaren von mehreren, bereits vor einigen Monaten zensierten Schriften rückständig ist, zu befolgen willens sind, meine Zustimmung nicht erteilen, und würde im Falle der Beschwerdeführung seitens des p. Fürst dieselbe für begründet erachten. Wer ein Manuskript hat zensieren lassen, kann in keiner Weise gezwungen werden, es im Druck herauszugeben, da ihm jederzeit die Entschließung freisteht, von dem Druck vorläufig oder ganz abzutreten, unterläßt er den Druck, so braucht er auch keine Zensurgebühren zu bezahlen, weil nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824 diese Gebühren nur von jedem gedruckten Bogen entrichtet werden. Daß der Buchhändler Fürst Ihnen ganz zwecklos oder gar in der Absicht, Sie durch unnütze Zensur-Geschäfte zu belästigen, Manuskripte vorlegen wird, ist nicht anzunehmen, da ihm doch selbst durch Portoauslagen andere Unkosten und Umstände daraus erwachsen. Sie mögen nur zu Ihrer Erleichterung bei der Zensur von Manuskripten darauf achten und fordern, daß diese

leserlich geschrieben, gehörig geheftet und foliiert sind, und können solche Manuskripte, welche diesen Anforderungen nicht genügen, zur Verbesserung ohne weiteres zurückschicken.

**235 a. Verfügung des Justizministers Heinrich Gottlob von Mühler an den Ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts-Hofes zu Köln, Peter von Schwarz, und den General-Prokurator, Franz Xaver Berghaus.**

**Berlin, 18. Juli 1844.**

*Ausfertigung, gez. Mühler; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 158–158v.*

*Kein Nebenamt für rheinische Justizbeamte. – Dort zum Zensor ernannte Justizbeamte sind sofort von der Zensur zu entbinden.*

*Vgl. Einleitung, S. 52.*

Euer Hochwohlgeboren wird auf den Bericht vom 21. vorigen Monats unter Rücksendung der Anlagen eröffnet, daß dem Appellationsgerichtsrat Broicher zu Köln und dem Landgerichtsrat v. Mareés zu Elberfeld die Genehmigung zur Übernahme des von ihnen vorläufig bereits angetretenen Amtes nicht erteilt werden kann, da nach der bestimmten Vorschrift des Gesetzes vom 27. Ventôse VIII.<sup>1</sup> Tit. 1 Art. 5 die Richter zu keinem anderen öffentlichen Dienste verwendet werden sollen. Die strenge Aufrechterhaltung dieses gesetzlich ausgesprochenen Grundsatzes erscheint in Ansehung der Übernahme des Zensor-Amtes um so mehr erforderlich, als gerade das letztere die Beamten in Verhältnisse bringen kann, von welchen ein Richter möglichst ferngehalten werden muß, wie denn auch nach ihrer, des Herrn General-Prokurators Anzeige solche Mißverhältnisse in betreff des Landgerichtsrats v. Mareés in der Tat bereits eingetreten sind.

Euer Hochwohlgeboren haben demnach dem Herrn Oberpräsidenten v. Schaper zu eröffnen, daß den genannten Beamten die Genehmigung zur Verwaltung des Zensur-Amtes nicht erteilt werden könne, und daß dieselben daher von den Geschäften dieses Amtes so bald als möglich zu entbinden seien.

Was insbesondere das Zensor-Amt in Köln betrifft, so ist das Kollegium der Königlichen Regierung zu Köln und das Personal der dortigen Provinzial-Steuer-Direktion sowie überhaupt der dortigen Verwaltungsbeamten so zahlreich, daß es nicht schwerfallen kann, aus diesem Personale einen geeigneten Beamten zu wählen.

Über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit haben Sie demnächst zu berichten.

<sup>1</sup> 17. März 1799.

**235 b. Behördenschreiben des Justizministers Heinrich Gottlob von Mühler an  
Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Berlin, 18. Juli 1844.**

*Ausfertigung, gez. Mühler.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 157–157v.*

*Fehlentscheidung des rheinischen Oberpräsidenten. – Mangelnde Kommunikation zwischen  
den Behörden.*

*Vgl. Einleitung, S. 52.*

Euer Exzellenz habe ich die Ehre gehabt, unterm 16. Oktober vorigen Jahres ausführlich die Gründe zu entwickeln, aus welchen es den rheinischen Richtern nicht gestattet werden kann, das Amt eines Zensors zu übernehmen. Indessen ist später, wie es scheint, nur interimistisch von dem Herrn Oberpräsidenten von Schaper dem Appellationsgerichtsrat Broicher zu Köln und dem Landgerichtsrat Mareés zu Elberfeld das Amt eines Zensors übertragen worden, ohne daß hierüber, wie dies nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 13. Juli 1839 notwendig gewesen, dem Präsidenten und dem General-Prokurator des Appellationsgerichtshofes zu Köln vorgängige Mitteilung gemacht worden wäre, damit dieselben behufs der Erteilung der vorschriftsmäßigen Genehmigung an mich hätten berichten können. Erst später haben diese Beamten zufälligerweise hiervon Kenntniss erhalten, da auch der p. Broicher und der p. Mareés ihrerseits keine Anzeige gemacht haben, indem sie von der unrichtigen Voraussetzung ausgegangen sind, daß ihnen dies Nebenamt ohne vorgängige Kommunikation mit ihren Dienst-Vorgesetzten überhaupt nicht übertragen sein würde.

Unter diesen Umständen ist mir nichts übrig geblieben, als den Präsidenten und den General-Prokurator des Appellationsgerichtshofes anzuweisen, auf dem Wege der Korrespondenz mit dem Herrn Oberpräsidenten dahin zu wirken, daß die genannten Beamten von den Geschäften des Zensur-Amtes möglichst bald wieder entbunden werden.

Euer Exzellenz verfehle ich nicht, eine Abschrift<sup>2</sup> der diesfälligen Verfügung zur geneigten Kenntnissnahme mit dem ganz ergebensten Bemerken mitzuteilen, daß ich mich denenselben zu lebhaftem Danke verpflichtet fühlen würde, wenn Sie die Geneigtheit haben wollten, zur Vermeidung ähnlicher Übelstände den Herrn Oberpräsidenten v. Schaper zu veranlassen, in allen Fällen, wo es sich um die Übertragung eines Nebenamtes an Justizbeamte handelt, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zuvor mit den vorgesetzten Behörden derselben in Kommunikation zu treten. Der Umstand, ob das Nebenamt definitiv oder nur provisorisch übertragen wird, dürfte hierbei ganz unerheblich sein, da nach der Allerhöch-

<sup>2</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 158–158v.*



sten Kabinettsordre vom 13. Juli 1839 No. 3 die Übertragung eines Nebenamtes immer nur auf Widerruf stattfinden soll.

**235 c. Behördenschreiben des Justizministers Heinrich Gottlob von Mühler an  
Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Berlin, 24. Juli 1844.**

*Ausfertigung, gez. Mühler.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 159–159v.*

*Keine Berufung von richterlichen Beamten als Zensoren, da diese zu nachgiebig gegenüber  
oppositionellen Meinungen. – Mögliche disziplinarrechtliche Konsequenzen.*

*Vgl. Einleitung, S. 52.*

Auf die am 21. des Monats mir durch den Herrn Geheimen Oberregierungsrat Mathis zugestellte *brevi manu* Verfügung Euer Exzellenz vom 17. dieses [Monats], welche mit dem Berichte des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 22. vorigen Monats ganz ergebnis zurückfolgt,<sup>3</sup> habe ich die Ehre, folgendes zu erwidern.

Was die Rheinprovinz betrifft, so habe ich mir bereits unterm 16. Oktober vorigen Jahres und nun erst am 18. dieses Monats<sup>4</sup> erlaubt, die Gründe mitzuteilen, aus denen es wünschenswert ist, das Amt eines Zensors richterlichen Beamten nicht zu übertragen, und daher auch den Landgerichtsrat v. Mareés zu Elberfeld von der ihm übertragenen Funktion als Lokalzensor zu entbinden. Es liegen aber auch für die übrigen Provinzen ähnliche Gründe vor, die richterlichen Beamten von dieser Amtswirksamkeit auszuschließen.

Ich habe erst in der neueren Zeit den Verdacht geschöpft, daß sich Justiz- und insbesondere auch richterliche Beamte damit abgeben, in einem feindseligen Sinne geschriebene Artikel in öffentliche Blätter einrücken zu lassen.

Ich halte dieses Verfahren der Stellung eines Beamten nicht nur unwürdig, sondern finde darin einen Bruch der angelobten Dienstreue, betrachte dasselbe daher mindestens für ein Dienstvergehen und würde, wenn Euer Exzellenz sich damit einverstanden erklären, sehr geneigt sein, mich einem Antrage anzuschließen, hierüber eine gesetzliche Vorschrift zu erlassen, wodurch die Amtsentsetzung gegen jeden Beamten ausgesprochen würde,

<sup>3</sup> Die Schriftstücke vom 17.7. und 22.6., mit denen Mareés bei Mühler um die Genehmigung zur Fortführung des Zensor-Amtes für die Barmener Zeitung nachsuchte, in gleicher Akte, Bl. 160–161.

<sup>4</sup> Dok. Nr. 235 b.

- a.) der sich beikommen läßt, Schriften oder auch nur einzelne Artikel in öffentlichen Blättern drucken zu lassen, welche gegen bestehende Einrichtungen im Staat oder gegen neu erlassene Gesetze gerichtet sind, ohne Rücksicht darauf, ob dergleichen Angriffe in der Absicht ergehen, um Unzufriedenheit zu erregen oder nicht, und
- b.) der Materialien zu dergleichen Schriften und einzelnen Artikel liefert, und wodurch das Verfahren zum Disziplinarwege verwiesen würde.

Sind Euer Exzellenz geneigt, einen solchen Antrag aufzunehmen, so erscheint es gewiß unangemessen, Mitglieder der Landes-Justiz-Kollegien zu Zensoren zu ernennen, um jede Kollision ihrer Amtspflichten zu verhüten, da ein Zensor, der eine dergleichen Schrift oder einen solchen Artikel hat passieren lassen, bei dem Disziplinar-Verfahren in Verlegenheit kommen und sich seines Votums würde enthalten müssen.

**235 d. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eduard von Schaper, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Koblenz, 8. August 1844.**

*Ausfertigung, gez. Schaper.*

*GSStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 169–170v.*

*Gegen Entbindung vom Zensor-Amt wegen zu erwartender Kritik der Öffentlichkeit. – Vermittlung beim Justizminister. – Kaum Nachfolgekandidaten.*

*Vgl. Einleitung, S. 52.*

Euer Exzellenz habe ich bereits in dem Berichte vom 22. Juni dieses Jahres (No. 4950) ehrerbietigst gebeten, für den als Lokalzensor für Barmen fungierenden Landgerichtsrat von Mareés in Elberfeld die von seinen Vorgesetzten erforderte Dispensation zur Beibehaltung der Zensur-Geschäfte bei dem Herrn Justizministers Exzellenz zu erwirken. Neuerlich ist von dem Königlichen Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Köln und von dem Königlichen General-Prokurator in dem sub voto remissionis angeschlossenen Schreiben vom 2. des Monats<sup>5</sup> nicht nur in bezug auf den genannten Beamten, sondern auch für den Appellationsgerichtsrat und Bezirkszensor Broicher in Köln die baldige Entbindung von dem Zensor-Amte in Antrag gebracht worden, da die Stellung eines Richters mit jenem als unvereinbar betrachtet werden müsse. Ich habe vorläufig den Antrag abgelehnt, da die Entlassung ebenso wie die Anstellung der Zensoren nur von Euer Exzellenz erfolgen können, darf jedoch gleichzeitig nicht unterlassen, mir Hochderselben Bestimmung darüber ganz gehorsamst zu erbitten.

<sup>5</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 171–171v.*

Meiner Überzeugung nach würde es für die Zensurverwaltung ein wesentlicher Verlust sein, wenn die beiden genannten Beamten zum Ausscheiden aus dem Zensor-Amte genötigt würden, welches sie bisher zur vollen Zufriedenheit verwaltet haben. Ihr Austritt wird jetzt nach einer längeren Wahrnehmung der Zensur-Geschäfte in der öffentlichen Meinung schwerlich als eine Folge des durch die französische Gesetzgebung gegebenen Verbotes, das Richteramt mit einem andern öffentlichen Dienste zu verbinden, betrachtet werden, sondern man wird die Veranlassung dazu in andern Gründen finden und sich Vermutungen hingeben, welche für die Stellung der Zensoren und Zensurverwaltung nur nachteilig sein können. Dazu kommt, das sowohl der p. von Mareés als auch der p. Broicher sehr schwer zu ersetzen sein würden, wie dies Euer Exzellenz in bezug auf den ersteren aus den vielfachen Verhandlungen über die Besetzung der Zensorstelle für die Barmener Zeitung bekannt ist. Auch in Köln fehlt es an geeigneten Beamten, welchen das Bezirkszensor-Amt übertragen werden könnte, und welche zu dessen Annahme bereit sein würden.

Ich kann mich daher nur dringend dafür aussprechen, daß es Euer Exzellenz gefallen möchte, die Genehmigung zur Beibehaltung des p. von Mareés und des p. Broicher in den von ihnen bisher wahrgenommenen Zensur-Geschäften bei dem Herrn Justizminister zu vermitteln. Um jedoch für den Fall einer andern Entscheidung in den Stand gesetzt zu sein, Euer Exzellenz einen Vorschlag wegen Wiederbesetzung der Bezirkszensoren-Stelle in Köln zu machen, werde ich mir einstweilen die Ermittlung einer geeigneten Persönlichkeit angelegen sein lassen. Für Barmen würde nur übrigbleiben, den jetzigen Vertreter des Lokalzensors, Inspektor des dortigen Missionshauses Richter, zum Zensor zu ernennen.

**235 e. Behördenschreiben des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an Justizminister Heinrich Gottlob von Mühler.<sup>6</sup>**

**Boitzenburg, 9. August 1844.**

*Revidiertes Konzept,<sup>7</sup> gez. Arnim.<sup>8</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 162–166v.*

*Richterliche Beamte in Rheinprovinz sollen im Zensor-Amt bleiben. – Dies bisher vom Justizminister auch für Berlin geduldet. – Andernfalls Personalprobleme für Zensurverwaltung. – Disziplinarmaßregeln für die Gewinnung neuer Zensoren hinderlich, jedoch der öffentlichen Kritik dienlich.*

*Vgl. Einleitung, S. 52.*

Euer p. haben nach dem geehrten Schreiben vom 18. und 24. vorigen Monats sich außerstande gesehen, Ihre Genehmigung dazu zu erteilen, daß richterliche Beamte das Zensor-Amt ferner verwalten oder übernehmen. Das Hochdero Beschlußnahme in dieser Angelegenheit zugrunde liegende Prinzip ist für die Zensurverwaltung um so erheblicher, als dessen Durchführung in die bestehende Organisation derselben sehr störend eingreifen würde. Euer p. haben es seit Jahren gestattet, daß richterliche Beamte das Zensor-Amt ausübten, insbesondere es genehmigt, daß die Kammergerichtsräte Bardua, v. Lauer-Münchhofen und Mannkopf als Zensoren fungierten, und noch dazu während einer Zeit, wo die Zensurverwaltung diejenige feste gesetzliche Basis nicht hatte, auf welcher sie gegenwärtig ruht. Wenn Euer p. während dieser Zeit das Zensor-Amt mit den Pflichten des Mitgliedes eines Obergerichts für vereinbarlich hielten, so konnte ich dasselbe jetzt, wo die Zensurverwaltung geordnet, so viel als möglich jeder Willkür entrückt und auf einen Rechtsboden gesetzt ist, unmöglich als unverträglich mit jenen Pflichten ansehen.

Ich habe daher bei der großen Schwierigkeit, tüchtige Zensoren zu finden, mein Augenmerk auch auf die in dieser Beziehung mir in Vorschlag gebrachten Justizbeamten richten müssen und mich mit wenigen, jedenfalls nicht auf ein Prinzip gestützten Ausnahmen stets der Beistimmung Euer p. zu erfreuen gehabt, wenn ich Hochdero Genehmigung zur Übertragung des Zensor-Amtes an Justizbeamte mir erbeten hatte. Euer p. haben ferner zwei Mitglieder des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals und den früheren Kammergerichtsrat v. Obstfelder während der Fortdauer ihrer Richterfunktionen als Mitglieder des Königlichen Ober-Censur-Gerichts, denen bei den Beschwerden wegen Versagung

<sup>6</sup> Das Schreiben ging direkt nach Karlsbad, wo Mühler sich aufhielt, vgl. Bl. 162.

<sup>7</sup> Das hier abgedruckte Konzept ist von Arnim stark überarbeitet und wesentlich erweitert worden. – Die Ausfertigung in: GStA PK, I. HA Rep. 84a, Nr. 46706, Bl. 114a–114ev.

<sup>8</sup> Paraphe.

der Druckerlaubnis in gewissem Sinne die Handhabung der Zensur obliegt, in Vorschlag bringen zu lassen keinen Anstand genommen. Und sowohl die Allerhöchste Bestätigung dieses Vorschlages als die Hervorrufung des Ober-Censur-Gerichts überhaupt zeigen klar, daß des Königs Majestät das Zensor- und das Richter-Amt als völlig vereinbar unter sich betrachten.

Euer Exzellenz erlaube ich mir deshalb ebenso dringend als ganz ergebenst zu ersuchen, diese Umstände geneigtest in Erwägung ziehen und der Übernahme resp. Beibehaltung des Zensor-Amtes seitens richterlicher Beamter ein Hindernis nicht in den Weg legen zu wollen. Die Aufstellung und Durchführung des entgegengesetzten Prinzips würde nicht nur die Removierung<sup>9</sup> mehrerer schwer zu ersetzender Zensoren und damit große Verlegenheiten für die Zensurverwaltung herbeiführen, sondern auch, da dasselbe sehr bald bekannt und mit großem Eifer ausgebreitet werden würde, das Institut der Zensur in hohem Grade in der öffentlichen Meinung herabsetzen und seinen Gegnern ein größeres Gewicht verleihen. Eine unmittelbare Folge davon würde sein, daß die Verwaltungsbeamten sich zur Übernahme eines Amtes, für das man den Richterstand, obschon es mit diesem nicht unverträglich ist, nicht geeignet hält, nur ungern versehen würden. Sollen in der Rheinprovinz nur selten und ausnahmsweise richterliche Beamte zu Zensoren gewählt werden, so wird sich dies festhalten lassen, ohne dadurch eine dringendere Verlegenheit herbeizuführen, von den nachteiligsten Folgen aber müßte es sein, wenn bereits bestellten Zensoren lediglich wegen einer angeblichen, nach allen Antezedentien<sup>10</sup> nicht vorhandenen Unvereinbarkeit dieses Amtes mit ihrem Richter-Amte jenes wieder entzogen werden sollte. Es ist mir nicht bekannt geworden, daß das von dem Oberappellationsgerichtsrat Broicher zu Köln und dem Landgerichtsrat Mareés zu Elberfeld verwaltete Zensor-Amt irgendwie Mißstände veranlaßt, Konflikte herbeigeführt oder auch nur eine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hätte.

Ist es, was mir bis zum Eingange des Oberpräsidial-Berichtes vom 22. Juni currentis unbekannt gewesen, unterlassen worden, Euer Exzellenz Genehmigung einzuholen, so ist dies ein Formfehler, der eine Rüge verdient haben mag. Dringend aber ersuche ich Euer Exzellenz und ganz ergebenst, nicht diejenige Folge daran knüpfen zu wollen, über welche das geehrte Schreiben vom 18. vorigen Monats sich ausspricht. Das von einer unruhigen Partei absichtlich geweckte Vorurteil gegen das Zensor-Amt würde dadurch eine scheinbare Billigung seitens der obersten Justizverwaltung und damit keine geringe Nahrung erhalten.

Euer Exzellenz gedenken in dem geehrten Schreiben vom 24. vorigen Monats des Umstandes, daß Justiz- und insbesondere auch richterliche Beamte sich damit abgeben, in einem feindseligen Sinne geschriebene Artikel in öffentliche Blätter einrücken zu lassen. Dieser Umstand ist von mir in bezug auf einen in Breslau vorgekommenen Fall noch kürzlich bei Euer p. zur Sprache gebracht worden. Vollkommen bin ich mit Hochdensenben darin

9 Removierung: *Amtsentfernung*.

10 Antezedentien: *Vergangenheit, frühere Umstände*.

einverstanden, daß ein solches Verfahren der Stellung eines Beamten durchaus unwürdig und darin ein Disziplinar-Maßregeln rechtfertigender Bruch der angelobten Dienstreue zu finden ist; dagegen würde ich es doch nicht ohne Bedenken halten, deshalb eine legislatorische Bestimmung zu treffen, wie das geehrte Schreiben vom 24. vorigen Monats sie in Vorschlag bringt. Eine solche dürfte nicht ohne den nachteiligen Einfluß auf die öffentliche Stimmung und die Gesinnungen des Beamtenstandes selbst bleiben. Sie würde gegen den letzteren Mißtrauen zeigen und zu der Ansicht verleiten, der Beamtenstand könne nur durch die Drohung des Amtsverlustes von einer Opposition gegen die bestehenden Zustände abgehalten werden; der Schluß, daß danach diese oder die Stimmung des Beamtenstandes krankhaft sein müßten, würde nicht ausbleiben.

Noch aus einem andern Gesichtspunkte dürfte der Vorschlag seine Bedenken haben. Bei der Bedeutung, welche die Presse gewonnen hat, ist es wünschenswert, daß geeignete Beamte, welchen aus ihrer Kenntnis der Verhältnisse eine vorzugsweise Befähigung beiwohnen möchte, der Presse ihre Tätigkeit in einem wohlmeinenden Sinne nicht entziehen. Dem aber würde ein Riegel vorgeschoben, wenn die Beamten in die Gefahr gesetzt würden, jede nicht unbedingt lobende Äußerung gegen ihre Person gekehrt oder jeder Mitteilung durch den Vorwurf gesetzlich aufgezwungener Befangenheit die Bedeutung genommen zu sehen. Dazu kommt endlich, daß eine solche Maßregel, wie sie das geehrte Schreiben vom 24. vorigen Monats in Aussicht nimmt, auch durch das Bedürfnis nicht geboten sein möchte. Zeigt sich die schriftstellerische Tätigkeit eines Beamten mit seiner Stellung unverträglich, so wird eben dieser Umstand schon nach der bestehenden Gesetzgebung es an den erforderlichen Disziplinarmitteln nicht fehlen lassen. Eher aber dürfte ein Einschreiten überhaupt nicht erforderlich sein.

Sollten Euer p. indes dieser Gegenstände ungeachtet eine Maßregel für notwendig halten, so dürfte der Gegenstand doch jedenfalls absondert von der vorliegenden Frage aufzunehmen sein, da selbst, wenn eine gesetzliche Bestimmung der gedachten Art beschlossen werden sollte, der am Schluß des geehrten Schreibens vom 24. vorigen Monats angedeutete Konflikt viel zu selten und ausnahmsweise eintreten möchte, um darauf ein so folgenreiches und tief einschneidendes Prinzip als der Ausschluß des Richterstandes vom Zensor-Amt sein würde, zu gründen.

Euer p. ersuche ich ganz ergebenst, mich bald geneigtest mit einer Rückäußerung versehen zu wollen.

**235 f. Vertrauliches Behördenschreiben<sup>11</sup> des Justizministers Heinrich Gottlob von Mühler an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg. Karlsbad, 20. August 1844.**

*Eigenhändige Ausfertigung, gez. Mühler.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 172–173v.*

*Richter- und Zensor-Amt schwer vereinbar. – Drängen der Vorgesetzten in der Rheinprovinz, keine richterlichen Beamten als Zensoren zu berufen. – Anforderungen an die Mitglieder des Ober-Censur-Gerichts. – Zensurtätigkeit als Karrierestufe für junge Verwaltungsbeamte. – Entscheidung nach Berufung eines neuen Justizministers.*

*Vgl. Einleitung, S. 52 und Dok. Nr. 268.*

Euer Exzellenz geehrtes Schreiben vom 9. dieses Monats habe ich am 15. dieses Monats erhalten. Ich erlaube mir, darauf folgendes zu erwidern. Allerdings habe ich bisher nichts dagegen zu erinnern gefunden, daß richterliche Beamte das Amt eines Zensors übernehmen und, wie Euer Exzellenz bemerken, ohne Bedenken es genehmigt, daß die Kammergerichtsräte Bardua, v. Lauer-Münchhofen und Mannkopf ein solches Amt übernehmen durften. Euer Exzellenz muß ich aber auch darauf aufmerksam machen, daß es diesen drei Herren nicht gelungen ist, sich die Zufriedenheit der oberen Zensurverwaltung zu erwerben, und daß sie darum nacheinander von diesem Amte haben zurücktreten müssen!

Ich besorge, daß dieses bei den richterlichen Beamten in den Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt, auch künftig der Fall sein wird; nicht aus dem Grunde, als ob ich in die Loyalität ihrer Gesinnungen irgendeinen Zweifel setze, sondern aus dem Grunde, weil die Masse ihrer eigentlichen Berufsarbeiten ihnen nicht die Muße übrig läßt, sich dieser Nebenbeschäftigung mit der Aufmerksamkeit und Ausdauer zu widmen, welche sie in der Tat erfordert, um den noch so billigen Ansprüchen der oberen Zensurbehörde zu genügen! Es werden daher stets Unaufmerksamkeiten vorkommen, und da selten jemand geeignet ist, Versehen, die er begangen hat, offen einzugestehen, vielmehr bemüht ist, sich zu rechtfertigen und in der Sache zu finden, was er in der Person suchen sollte, so werden bei dieser Lage der Sache auch künftig eine Menge von Konflikten entstehen. Ob es gut ist, eine Reihe richterlicher Beamter nach und nach mit der obern Zensurverwaltung zu entzweien, muß ich zunächst dem höhern Ermessen Euer Exzellenz anheimgeben. Ich glaube, daß es ein großes Übel sein würde!

Jede solche Entzweigung läßt mehr oder minder eine gewisse Bitterkeit zurück, die dem im Interesse des Dienstes so notwendigen innigen Zusammenwirken der Staatsbehörden nachteilig ist.

11 So bezeichnet durch Arnim am 23. Dezember 1844; liegt der Akte bei, Bl. 179.

Zu meinem großen Bedauern sind in der neuesten Zeit sogar Fälle vorgekommen, in denen nicht bloß Justizkommissarien, sondern auch richterliche Beamte sich soweit vergessen haben, Flugschriften oder Zeitungsartikel zu schreiben, die mich veranlassen mußten, die vorgesetzten Landes-Justiz-Kollegien darauf aufmerksam zu machen, ob nicht disziplinarisch gegen sie einzuschreiten sein möchte. Finden sich Mitglieder in den Landes-Justiz-Kollegien, welche gegen die Zensur eingenommen sind, so kann es leicht kommen, daß sich dieselben gegen die Disziplinar-Untersuchung erklären, und dies würde zu der jedenfalls üblen Alternative führen, daß das Justizministerium sich bei dieser Beschlußnahme beruhigen oder selbst als Ankläger auftreten und die Einleitung der Untersuchung befehlen muß. Was die Rheinprovinz betrifft, so tragen die Amtsvorgesetzten der dortigen richterlichen Behörden selbst darauf an, den richterlichen Beamten die Übernahme des Amtes eines Zensors zu versagen. Dies muß für den Justizminister um so mehr ein Bestimmungsgrund sein, weil dieser Antrag eine gesetzliche Grundlage hat, wie ich in meinem früheren Schreiben näher ausgeführt habe.

Die vorstehenden Gründe sind es, die mich zu der Überzeugung geführt haben, daß die Funktionen der Richter und Zensoren nicht wohl zu vereinigen sind, und daß man jedenfalls gut daran tut, eine solche Vereinigung zu vermeiden.

Mit den Funktionen der Mitglieder des Ober-Censur-Gerichts hat es eine ganz andere Bewandnis. Das Ober-Censur-Gericht ist eine richterliche Behörde, steht als solche unter der Oberaufsicht des Justizministers, und die Zensurverwaltung erscheint vor ihr als Partei, so wie der Fiskus vor dem Geheimen Obertribunal, wenn er einen Prozeß vor demselben führt. Es ist daher auch ganz in der Ordnung, daß zu den Mitgliedern des Ober-Censur-Gerichts hauptsächlich richterliche Beamte gewählt werden.

Die Konkurrenz anderer Beamter hat in der Eigentümlichkeit der Beschäftigung ihren Grund, weil es dabei nicht bloß auf Kenntnis der Gesetze, sondern auch auf eine genauere Bekanntschaft mit dem Standpunkte der Literatur und auf staatswissenschaftliche Grundsätze und Ansichten ankommt. Der richterliche Beamte ist nur zu sehr geneigt, alles für erlaubt zu erachten, was nicht ausdrücklich verboten ist, der Staatsmann weiß sehr wohl, daß sich viele Dinge nur aus dem Verhältnis der Regierung zu den Regierten beurteilen lassen, und daß man, wo es an ausdrücklichen Gesetzen fehlt, in die Natur der bestehenden Verhältnisse einzudringen hat. Es ist hier nicht der Ort, tiefer in die Sache einzugehen, so viel aber ist klar, daß es bei der Wahl von Mitgliedern des Ober-Censur-Gerichts zunächst auf eine allgemeine wissenschaftliche Bildung, auf eine richtige Auffassung der Regierungs-, Rechts- und Verwaltungsgrundsätze und auf die Gediegenheit und Zuverlässigkeit der Gesinnung und des Charakters ankommt. Hat man aber die Wahl zwischen Beamten, welche richterliche Qualifikation besitzen oder nicht, so wird man immer wohl tun, den ersteren den Vorzug zu gewähren.

Ein Konflikt zwischen dem Ober-Censur-Gericht und dessen Mitgliedern, wenn sie ihre Stellung richtig auffassen, mit der Zensurverwaltung ist hiernach gar nicht denkbar, und somit fällt auch jeder Grund hinweg, die Funktionen eines Richters mit denen eines Mit-



glied des Ober-Censur-Gerichts für nicht vereinbar zu erachten. Euer Exzellenz kann es nicht fehlen [!], in dem großen Kreise ihrer Verwaltungsbeamten überhaupt Männer zu finden, die sich dem Amte eines Zensors zu unterziehen vollkommen geeignet sind, und, wenn sich ein Mangel kundgeben sollte, besondere Beamte anzustellen, welche den Zensur-Arbeiten ihre volle Tätigkeit widmen. Wir besitzen einen so großen Reichtum an jungen Männern, welche mit ausgezeichneten Fähigkeiten begabt, alle die Bedingungen vereinigen, derer man bedarf. Ziehen Sie dieselben an die Regierungen, lassen Sie dieselben 3 Jahre lang das Amt eines Zensors verwalten und befördern Sie dieselben nach Ablauf dieser Zeit. Sie werden sich auf diese Weise eine Pflanzschule von Beamten bilden, die Ihnen für alle übrigen Dienstverhältnisse reiche Früchte tragen werden.

Doch es ist nicht meines Amtes, Euer Exzellenz Vorschläge zu machen. Es genügt mir nachzuweisen, daß kein Bedürfnis vorhanden ist, auf richterliche Beamte zurückzugehen, deren Wahl in der einen oder anderen Beziehung dem Allerhöchsten Dienste nachteilig ist.

Damit will ich nicht sagen, daß da, wo einmal richterliche Beamte mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde das Amt eines Zensors übernommen haben, diese Beamten angehalten werden sollen, dieses Amt niederzulegen, ich wünsche bloß, daß man künftig keine Richter mit diesem Geschäft beauftrage.

Euer Exzellenz stelle ich schließlich anheim, die weitere Erörterung der Frage jedenfalls so lange auszusetzen, bis Seine Majestät meinen Nachfolger ernannt haben werden, dessen Urteil ich nicht vorgreifen möchte.

Nachschrift:

Die Verspätung meiner Antwort bitte ich damit zu entschuldigen, daß ich in hohem Grade ermattet hier angekommen bin, und daß ich jetzt erst die Kraft und die Klarheit gewonnen habe, die zu einer Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes erforderlich ist.

236. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding, an  
Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.

Potsdam, 30. Juli 1844.

*Ausfertigung, gez. Meding*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 177–178.*

*Arbeitsteilung zwischen Lokalzensur und Berliner Polizeipräsidium.*

*Vgl. Einleitung, S. 64.*

Euer Exzellenz zeige ich zur Erledigung des verehrlichen Erlasses vom 22. Mai<sup>1</sup> (1508 C. J.) in betreff der Konflikte, welche aus Veranlassung der Zensur-Geschäfte zwischen dem Königlichen Polizeipräsidio in Berlin und dem Geheimen Hofrat Dr. John entstanden waren, gehorsamst an, daß diese Angelegenheit inzwischen in der Weise geordnet ist, wie dies der originaliter unter Bitte der Rückgabe angeschlossene Bericht des Polizeipräsidio vom 9. dieses Monats<sup>2</sup> näher darstellt.

Danach hält das Königliche Polizeipräsidium übereinstimmend mit der Ansicht des Lokalzensors dafür, daß die getroffenen Bestimmungen zur Sicherung der polizeilichen Interessen vollkommen ausreichen, und ich bin ebenfalls der Meinung, daß sich nunmehr Übelstände, wie die in Euer Exzellenz Erlaß vom 22. vorigen Monats<sup>1</sup> berührten, ferner nicht werden bemerken lassen.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die Anweisung, welche ich dem Lokalzensor dahin erteilt habe, daß er solchen Drucksachen, welche die polizeiliche Genehmigung voraussetzen, das Imprimatur nicht erteilen soll, bevor der Nachweis jener Genehmigung geführt ist, sich nicht ausreichend auf eine gesetzliche Grundlage stützt, weil die Zensoren, wie der § 1 der Verordnung vom 30. Juni vorigen Jahres festsetzt, nur die speziellen Zensurvorschriften zu beachten verpflichtet sind, und sich also um die polizeilichen Interessen nicht zu kümmern haben. Indessen läßt sich zur Zeit ein anderes Auskunftsmittel zur Vermeidung der bemerkbar gewordenen Übelstände nicht wohl treffen; ich besorge auch kaum, daß das Ober-Censur-Gericht das Dekret des Zensors, welches das Imprimatur aus polizeilichen Rücksichten versagt, aus dem Grunde aufheben sollte, weil derselbe sich lediglich an die Zensurvorschriften zu halten habe, und ich stelle daher Euer Exzellenz ehrerbietigst anheim, es vorläufig bei der getroffenen Einrichtung geneigtest zu belassen, bis die etwa entgegenstehenden Hindernisse mehr als jetzt zu übersehen sind und sich andere Maßregeln als notwendig herausstellen.

<sup>1</sup> *Dok. Nr. 229 a.*

<sup>2</sup> *Liegt der Akte nicht bei, Dok. Nr. 229 b.*

**237 a. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Wedell, an die Landräte und Oberbürgermeister der Provinz.**

**Magdeburg, 1. August 1844.**

*Ausfertigung, gez. In Vertretung Grüel.*

*ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 1397, n. f.*

*Präventives Verbot von Karikaturen über das Attentat auf Friedrich Wilhelm IV.*

*Vgl. Einleitung, S. 82.*

Es steht zu erwarten, daß der Versuch gemacht werden wird, aus bildlichen Darstellungen des am 26. vorigen Monats verübten Attentats Vorteil zu ziehen. Dergleichen Darstellungen sind unzulässig, denn sie stehen im Widerspruch mit dem Ernste, von dem über die Freveltat das Nationalgefühl durchdrungen ist und verletzen die Königliche Würde, indem die Tat, welche der Gegenstand allgemeinen Abscheus sein muß, zu dem der Neugier und Schaulust gemacht wird. Ebenso unstatthaft sind Abbildungen des Täters, weil sie diesem, unter Verletzung eben jener Rücksichten, eine Art Zelebrität<sup>1</sup> beizulegen geeignet sind. Euer Hochwohlgeboren werden infolge einer Bestimmung des Herrn Ministers des Innern Exzellenz hierdurch angewiesen, das Ausstellen, Auslegen und Feilbieten aller Darstellungen der Freveltat und jeder Abbildung des Täters zu verhindern und da, wo die Genehmigung zu dergleichen Darstellungen und Abbildungen erbeten wird, dieselbe zu verweigern.

**237 b. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Wedell, an die Bezirks- und Lokalzensoren der Provinz.**

**Magdeburg, 24. August 1844.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. Grüel.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 114–115.*

*Generelle Sorgfalt bei Zensur über Äußerungen und Handlungen des Königs.*

*Vgl. Einleitung, S. 82.*

In dem Euer Hochwohlgeboren unterm 4. des Monats abschriftlich mitgeteilten Reskript des Herrn Ministers des Innern Exzellenz vom 1. des Monats hat derselbe das Vertrauen ausgedrückt, daß die Herren Zensoren bei der Beurteilung von Artikeln, welche das am

<sup>1</sup> Zelebrität: *Berühmtheit*.

26. Juli des Jahres gegen Seine Majestät den König verübte Attentat betreffen, den richtigen Standpunkt, auch ohne daß ihnen derselbe durch eine besondere Verfügung näher bezeichnet werde, zu finden wissen, und überdies, bei dem allseitig bewiesenen Abscheu gegen das Verbrechen wenig Veranlassung zu einem repressiven Einschreiten finden würden.

Die bisherige Haltung der öffentlichen Blätter hat – abgesehen von einzelnen Taktlosigkeiten – dieses Vertrauen im wesentlichen gerechtfertigt, und kann ich daher auch für die künftige Behandlung dieser Angelegenheiten nur auf den vorhergedachten Erlaß Bezug nehmen. Gleichzeitig kommt aber in Erwägung – und Euer Hochwohlgeboren werden mir darin, ohne daß es einer weiteren Begründung bedürfen wird – beitreten, daß jenes Ereignis der Zensurverwaltung die heilige Pflicht auferlegt, in bezug auf alle Seine Majestät Allerhöchstselbst betreffenden Mitteilungen mit ganz vorzüglicher Sorgfalt und Umsicht zu verfahren und daraus möglichst alles fern zu halten, was in irgendeiner Weise mittel- oder unmittelbar zu mißliebigen, gehässigen Deutungen Veranlassung geben und dadurch die Würde des Königs und hiermit wiederum die innere Sicherheit des Staates zu gefährden geeignet sein möchte. Diese besondere Sorgfalt wird demnach namentlich bei der Zensur aller Relationen über Absichten, Äußerungen, Handlungen und Unternehmungen Seiner Majestät beobachtet werden müssen, und darf dabei nicht übersehen werden, daß nicht nur zweideutige oder offenbar gehässige Urteile über dergleichen Dinge, sondern schon die bloße unbesonnene Mitteilung einer wahrheitswidrigen Tatsache als Verletzung der Königlichen Würde erscheinen kann, zumal es leider nicht an böswilligen Blättern fehlt, welche solche angebliche Tatsachen in ihrem Parteiinteresse auszubeuten nur zu geneigt sind. Die Herren Zensoren werden daher in jedem Falle ihrer Entscheidung die sorgfältige Erwägung vorangehen lassen müssen, ob die zu veröffentlichende angebliche Äußerung, Handlung pp. Seiner Majestät nach vernünftigem Ermessen für wahr zu halten, und ob im Falle der Unwahrheit diese zu irgendeinem mißliebigen Schlusse Veranlassung geben könne. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, nach einer weiteren Bestimmung des Herrn Ministers des Innern, hiernach bei der Zensur der öffentlichen Blätter gefälligst zu verfahren.

**238 a. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Wedell,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Magdeburg, 30. August 1844.**

*Ausfertigung, gez. Wedell.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 2, S. 94–99.*

*Nachfolge für den Bezirkszensor von Magdeburg, Hegel. – Personalvorschläge. –  
Veränderte Remunerationen für den dortigen Bezirkszensor und die Lokalzensoren  
in Halle und Magdeburg.*

*Vgl. Einleitung, S. 85 und das Aktenreferat nach Dok. Nr. 180 d.*

Euer Exzellenz hochverehrten Verfügungen vom 19. und 22. dieses Monats (Nro. 2840 und 2932 C. J.) wegen Wiederbesetzung der durch die Abberufung des Regierungsassessors Hegel erledigten Bezirkszensor-Stelle zu Magdeburg kann ich erst heute Genüge leisten, da ich soeben erst von einer Bereisung der Regierungsbezirke Erfurt und Merseburg zurückgekehrt bin. Indem Euer Exzellenz mich auffordern, zur Wiederbesetzung jener Bezirkszensor-Stelle Vorschläge zu machen, erlaube ich mir zunächst auf meine beiden letzten Berichte gehorsamst Bezug zu nehmen, in denen ich auf die Überweisung des Kammergerichtsassessors Lischke angetragen habe, welcher sowohl die dem p. Hegel bisher obgelegenen Oberpräsidialgeschäfte wenigstens zum größten Teil, namentlich die Zensur-Angelegenheiten beim Oberpräsidium, bearbeiten, als die Stelle des Bezirkszensors bekleiden könnte. Bei seiner Erfahrung in den Zensursachen und sonstigen Tüchtigkeit kann ich nur wünschen, daß dieser Antrag hochgeneigte Berücksichtigung finden möge. Sollte aber die Herfindung des p. Lischke nicht möglich sein, würde allerdings einem der hiesigen Beamten die Bezirkszensur übertragen werden müssen. Von den Mitgliedern der Königlichen Regierung halte ich allein den Regierungsassessor Fleischmann, welcher schon die Stelle des Lokalzensors verwaltet, dazu vollkommen qualifiziert. Da es zu erwarten ist, daß er bald zum Regierungsrat ernannt und ihm die hiesige Kassenrats-Stelle anvertraut werden wird, so ist seine Entfernung vom hiesigen Orte und damit eine für die Zensurverwaltung niemals wünschenswerte Veränderung für längere Zeit nicht zu besorgen. Inzwischen würde er die Lokalzensur behalten müssen, für welche es viel schwieriger erscheint, einen den von Euer Exzellenz gestellten Anforderungen genügenden Beamten ausfindig zu machen. Sollte der p. Fleischmann von der Lokalzensur entbunden werden, so wüßte ich durchaus nicht einen passenden Nachfolger für ihn in Vorschlag zu bringen. Bei der Vereinigung aber der Bezirks- und Lokalzensur würde der Umfang der Zensur-Geschäfte sehr beträchtlich sein, und wenn sie sich auch neben der Verwaltung der Kassenrats-Stelle bestreiten lassen würden, so möchte es doch eine ungewöhnliche Bevorzugung des p. Fleischmann sein, falls derselbe die Einkünfte sowohl der Bezirks- als der Lokalzensur, welche sich zu beinahe 600 Rthl. annehmen lassen, beziehen sollte. Auch scheint die Vereinigung beider

Beamter in einem Zensor schon deshalb nicht zu empfehlen, weil alsdann eine Vertretung des einen Zensors durch den anderen bei unvermeidlichen Behinderungsfällen unmöglich wird. Außer dem p. Fleischmann kann ich den durch sehr vielseitige Bildung, reife Erfahrung und seltene Gewandtheit sowohl in den Geschäften als im Leben sich auszeichnenden Prorektor und Professor Hennige besonders empfehlen, welcher beim hiesigen Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen als Lehrer angestellt ist. Ich bin überzeugt, daß derselbe die Bezirkszensur mit großer Umsicht und Charakterfestigkeit verwalten und den ihm zukommenden Anweisungen pünktlich Folge leisten wird. Mir scheint es daher unter den gegebenen Verhältnissen am zweckmäßigsten, dem p. Hennige die Bezirkszensur zu übertragen und dem p. Fleischmann die Lokalzensur zu belassen. Sollte dieser Vorschlag Euer Exzellenz Genehmigung erhalten, so würde ich jedoch es ratsam und billig finden, daß die Besoldung des Bezirkszensors von 400 Rthl. auf 300 Rthl. ermäßigt und von den dadurch ersparten 100 Rthl. sowohl dem p. Fleischmann als dem Lokalzensor in Halle, Oberbürgermeister Bertram, jedem 50 Rthl. zu ihrer jetzigen Remuneration von 100 Rthl. zugelegt würden. Die beiden andern Bezirkszensoren, Geheimer Rat Dr. Pernice zu Halle und Regierungs- und Schulrat Graffunder zu Erfurt, beziehen jeder auch nur eine Besoldung von 300 Rthl. Für den Regierungsassessor Hegel wurde bei der neuen Organisation der Zensurbehörden eine Besoldung von 400 Rthl. ausgeworfen, weil er ohne Diäten bei der hiesigen Königlichen Regierung und beim Oberpräsidium beschäftigt war, und ihm durch jene Besoldung der Betrag der gewöhnlichen Diäten eines Regierungsassessors bewilligt werden sollte. Bei dem verhältnismäßig geringen Umfang der Geschäfte des hiesigen Bezirkszensors, welche als ein Nebenamt verliehen werden können, erscheint ein Gehalt von 300 Rthl. ganz ausreichend, während die Lokalzensoren zu Magdeburg und Halle offenbar zu gering remuneriert werden. Sie erhalten nur eine fixe Remuneration von 100 Rthl. und außerdem die gesetzlichen Zensurgebühren, welche etwa 80 bis 100 Rthl. jährlich einbringen. Ihre Geschäfte sind aber gerade mit den meisten Widerwärtigkeiten verbunden, da sie politische Zeitschriften außer mehreren Wochenblättern zu zensieren haben. Namentlich ist es für sie eine große Beschränkung und Belästigung, daß sie zu bestimmten Stunden des Tages die Probe-Blätter der Zeitschriften erwarten und zensieren müssen und dadurch fast keinen Tag zur freien Verfügung haben. Die Gehaltszulage von 50 Rthl. wird beide Lokalzensoren ermutigen, ihr schwieriges und mit vielen Unannehmlichkeiten verknüpftes Amt unverdrossen fortzusetzen, und ebenso eine Anerkennung für die bisher bewiesene Hingebung und Pflichttreue als ein Sporn für sie sein, sich ferner die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten zu erwerben.

In welcher Weise Euer Exzellenz aber sich über die Besetzung der hiesigen Bezirkszensor-Stelle entschließen werden, jedenfalls erscheint es sehr dringend, schleunigst eine Verfügung hierüber zu treffen, da der Regierungsassessor Hegel zum 1. September currentis nach Berlin einberufen ist, und ich durch die Notwendigkeit der Umstände genötigt bin, ihn ungeachtet dieser Anweisung hier bis zur Ernennung seines Nachfolgers zurückzuhalten. Euer Exzellenz bitte ich daher ganz gehorsamst, mich so schleunig als möglich zu be-

scheiden, wem ich, wenn auch nicht definitiv, wenigstens interimistisch die Verwaltung der Bezirkszensur übertragen kann.

**238 b. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Wedell, an  
Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
Magdeburg, 10. September 1844.**

*Ausfertigung, gez. Wedell.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 2, S. 105–108.*

*Bessere Vergütung der Lokalzensoren gemäß der Schwierigkeit ihres Amtes.*

*Vgl. Einleitung, S. 85 und Dok. Nr. 230 d.*

Indem Euer Exzellenz sich in dem hochverehrlichen Reskript vom 23. vorigen Monats (K. J. Nr. 1691) geneigt erklären, denjenigen Zensoren, welche in ihrer jetzigen Besoldung keine entsprechende Entschädigung für die Mühwaltung und Unannehmlichkeiten ihres Amtes finden, eine höhere Besoldung zu bewilligen, kann es mir nur sehr erwünscht sein, ein Bedürfnis anerkannt zu sehen, welches mir gleichfalls sehr fühlbar geworden ist. Im allgemeinen würde es wohl unbedingt für die Stellung der Zensoren am zweckmäßigsten sein, wenn die von den Verfassern, Verlegern oder Buchdruckern zu zahlenden Zensurgebühren ganz wegfielen und die Zensoren allein aus der Staatskasse ausreichend remuneriert würden. Denn es muß ihr öffentliches Ansehen im Vergleich zu allen übrigen Staatsbeamten notwendig beeinträchtigen, daß sie darauf angewiesen sind, die an sich sehr geringfügigen Gebühren zu liquidieren und unmittelbar einzuziehen. Diese Einrichtung besteht wenigstens für diejenigen Lokalzensoren noch fort, welche keine fixe Remuneration als Zuschuß aus der Staatskasse erhalten. Erscheint es für jetzt nicht ausführbar, auf die Erhebung der Zensurgebühren zu verzichten und die sämtlichen Zensoren ausschließlich aus der Staatskasse zu remunerieren, so ist es doch notwendig, aus letzterer mindestens denjenigen Zensoren, welche einen schwierigeren und umfassenderen Geschäftsbetrieb haben, genügende Remunerationen zu bewilligen. Dazu rechne ich vornehmlich die Lokalzensoren in den größeren Städten, wo die Zeitschriften, wenn sie auch nur reine Lokalblätter sind, durch die größere Bildung des Publikums und die nähere Berührung von allen Zeitereignissen einen wichtigeren Einfluß haben, und wo überhaupt die Zensoren vielfacheren Anfechtungen ausgesetzt sind, weil dort der Kampf der politischen Ansichten und die Opposition gegen die Zensur am lebhaftesten hervortritt. An diesen Orten ist es meistens sehr schwierig, bei Besetzung der Lokalzensor-Stellen geeignete Männer zu finden, welche sich zur Übernahme bereit erklären und sowohl der lästigen Geschäftsverwaltung sich zu unterziehen als den sich aussprechenden Vorurteilen entgegenzutreten willens sind.

Dies hat sich namentlich sehr auffallend in Naumburg gezeigt, wo anstelle des Stadtrats Tänzer kein passender Nachfolger zu ermitteln gewesen ist. Wäre mit dieser Stelle von Anfang eine genügende Besoldung verbunden gewesen, so würde wohl die Wiederbesetzung sich leichter gemacht haben. Gegenwärtig wird diese Angelegenheit, welche zum Gegenstand des öffentlichen Gesprächs in Naumburg auf eine mißliebige Weise geworden ist, einige Zeit auf sich beruhen müssen, bis es mir bei Gelegenheit persönlicher Anwesenheit gelingt, einen tüchtigen Nachfolger für den p. Tänzer ausfindig zu machen. Von den übrigen Lokalzensoren in der Provinz Sachsen scheinen mir vorzugsweise die zu Magdeburg, Halle, Erfurt und Halberstadt die schwierigste Stellung einzunehmen und nach diesem Verhältnis zu gering besoldet zu sein.

Für die beiden Lokalzensoren, Regierungsassessor Fleischmann zu Magdeburg und Oberbürgermeister Bertram zu Halle habe ich mir bereits erlaubt, bei meinen Vorschlägen für die Wiederbesetzung der hiesigen Bezirksensor-Stelle eine Geschäftszulage von 50 Rtlr. in Antrag zu bringen. Diese Mehrausgabe von 100 Rtlr. kann durch eine entsprechende Ermäßigung des auf 400 Rtlr. bisher festgesetzten Gehalts des hiesigen Bezirksensors gedeckt werden. Der p. Fleischmann zensiert nicht allein die täglich erscheinende Magdeburger Zeitung, sondern auch das Magdeburger Wochenblatt, die deutsche Damen-Zeitung, den Magdeburger Erzähler und das Intelligenzblatt. Dem p. Bertram liegt außer dem Halle-schen Courier, welcher täglich erscheint, die Zensur des Volksblatts für Stadt und Land vom Prediger von Tippelskirch, des patriotischen Wochenblatts des Diakonus Dryander und der Berg- und Hüttenmännischen Zeitung ob. Beide beziehen jetzt eine fixe Remuneration von 100 Rtlr. und an Zensurgebühren ungefähr jährlich 70 Rtlr. Diese Entschädigung ist aber offenbar unzureichend, wenn man die vielen Unannehmlichkeiten ihres Amts berücksichtigt, wozu besonders auch der Umstand gehört, daß sie durch die täglich erscheinenden Zeitungen auf eine sehr lästige Weise in ihrer Zeit gebunden sind.

Eine gleiche Zulage von jährlich 50 Rtlr. finde ich angemessen für den Lehrer Dr. Koch zu Erfurt, welcher bei einer fixen Remuneration von nur 50 Rtlr. die Erfurter Zeitung, den Erfurter Stadt- und Landboten, das Erfurter Adreßblatt, die Euterpe, die Thüringische Gartenzeitung und die wöchentlichen Geburts-Nachrichten zensiert, und ebenso für den Oberbürgermeister von Brün[c]ken zu Halberstadt, welcher bis jetzt keine fixe Remuneration bezieht, sondern nur auf die Zensurgebühren angewiesen ist, und dafür die Zensur der Blätter für den Harz, des Halberstädter Wochenblatts und der religiösen Wochenschrift vom Rabbiner Dr. Philippson besorgt.

Werden diese Stellen mit angemessener Remuneration versehen, so kann auch von den Zensoren mit um so größerer Entschiedenheit eine pflichtmäßige Verwaltung ihres Amts gefordert und darf nicht besorgt werden, nach ihrem Abgange wegen Bestimmung eines geeigneten Nachfolgers in Verlegenheit zu geraten.



**239 a. Bericht des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Düsseldorf,  
Adolf Freiherr von Spiegel-Borlinghausen von und zu Peckelsheim,  
an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eduard von Schaper.**

**Düsseldorf, 28. September 1844.**

*Ausfertigung,<sup>1</sup> gez. Frh. v. Spiegel.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 209–210.*

*Tägliche Durchsicht der Zeitungen. – Gesonderte Aufsicht über die politischen und religiösen  
Flugschriften. – Hierfür jährlich 150 Reichstaler erforderlich.*

*Vgl. Einleitung, S. 85 und Dok. Nr. 199.*

Die Handhabung des Zensurwesens betreffend

Auf Euer Hochwohlgeboren sehr verehrliches Reskript vom 20./26. currentis ermangele ich nicht, in nachstehendem meine Ansicht gehorsamst vorzutragen.

Nachdem die Zensur der im hiesigen Departement erscheinenden politischen Zeitungen in zuverlässige Hände gelegt worden und im wesentlichen in befriedigender Weise verwaltet wird, scheint es mir nicht nötig, weitere Maßregeln zu nehmen; ich selbst sehe fast täglich die neu erscheinenden Blätter durch und werde nicht unterlassen, vorkommenden Falles die betreffenden Zensoren auf etwaige erhebliche Verstöße gegen die Zensurvorschriften sogleich aufmerksam zu machen. Wenn aber hie und da einzelne Artikel nur besser gewählt sein könnten, und die Redaktionen fast allgemein keine eigentliche Farbe und Haltung haben, so scheint es mir ratsam, dies zu übersehen und lediglich das Vorkommen offenbar böswilliger und aufregender Aufsätze zu verhüten. Um so mehr wird dies genügen, da Euer Hochwohlgeborenen selbst eine genaue Aufsicht über alle Zeitschriften, Wochen- und Tagesblätter, die in der Provinz erscheinen, führen lassen.

Was dagegen die sonst erscheinenden Flugschriften politischen oder religiösen Inhaltes betrifft, so wäre es mir sehr wünschenswert, wenigstens von denjenigen, die hier im Buchhandel vorkommen, Einsicht nehmen zu können, oder durch ein oder anderes geeignetes Mitglied der Königlichen Regierung, dem ich es übertragen würde, sie durchsehen und mir darüber referieren zu lassen, um in solcher Weise dem Gange der täglich auftauchenden politischen wie religiösen Kontroversen nicht ganz fremd zu bleiben. Möchten Euer Hochwohlgeborenen für diesen Zweck eine Summe von etwa 150 Rtlr. jährlich erwirken und mir zur Disposition stellen können, so würde ich solche in vorgedeuteter Weise verwenden und die erkauften Broschüren wie sonstigen Literalien nach gemachtem Gebrauche zur Handbibliothek der Königlichen Regierung abgeben.

<sup>1</sup> *Als Anlage eines Berichts des Oberpräsidenten von Schaper, Koblenz, 20. Februar 1845, an den Innenminister gesandt; vgl. in der Akte, Bl. 207–208v. Dies betrifft auch Dok. Nr. 239 d, allerdings als Abschrift.*

**239 b. Bericht des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Danzig,  
Robert Ludwig Werner von Blumenthal,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
Danzig, 1. Oktober 1844.**

*Ausfertigung, gez. v. Blumenthal.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 307–309.*

*Überwachung der dort erscheinenden Presse- und Flugschriften. – Besonderer Lektor  
unnötig.*

*Vgl. Einleitung, S. 85 und Dok. Nr. 257.*

Die stete und genaue Überwachung der Zensurverwaltung im Danziger Regierungsbezirk betreffend

In Gemäßheit der von Euer Exzellenz an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz unterm 27. August currentis erlassenen, von letzterem mir abschriftlich mitgeteilten, am 26. September currentis hier eingegangenen hohen Verfügung, die Überwachung der Zensurverwaltung im diesseitigen Regierungsbezirk betreffend, verfehle ich nicht, ganz gehorsamt anzuzeigen, daß ich fortan alle Zeitschriften, Tags- und Wochenblätter, welche in dem Regierungsbezirk erscheinen, halten werde, und daß ich außerdem mit der Homannschen<sup>2</sup> Buchhandlung hierselbst dahin übereingekommen bin, daß mir durch dieselbe jede neue interessante Flug- oder sonstige Schrift politischen oder religiösen Inhalts, welche im diesseitigen Departement erscheint, sobald solche die Presse verlassen hat, unverzüglich eingesandt wird.

Da zur Zeit der schriftstellerische Verkehr im diesseitigen Regierungsbezirk nicht gerade bedeutend ist, so halte ich die Annahme eines besonderen Lektors jetzt noch nicht für erforderlich, vielmehr wird der Regierungsrat Niemann, welchem ich die Bearbeitung der Zensursachen übertragen habe, sich täglich der genauen Prüfung der eingegangenen Schriften unterziehen und mir sodann über alles Bemerkenswerte, was sich darin findet, unter Bezugnahme auf die einzelnen Artikel und unter Berücksichtigung ihrer Zensurmäßigkeit zu meiner Entscheidung Vortrag halten. Die Bewilligung der zu der von mir hiernach getroffenen Einrichtung etwa erforderlichen Geldmittel werde ich zu seiner Zeit ehrerbietigst zu beantragen nicht ermangeln.

<sup>2</sup> *In der Quelle: Hohmann.*

**239 c. Bericht des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Marienwerder,  
Jakob Justus Philipp Freiherr von Nordenflycht,  
an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher.  
Marienwerder, 27. Oktober 1844.**

*Ausfertigung, gez. v. Nordenflycht; Abschrift.*  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 304–305.

*Überwachung der dort erscheinenden Presse- und Flugschriften. – Kein geeigneter Lektor.*

*Vgl. Einleitung, S. 85.*

Euer Hochwohlgeboren zeige ich auf den sehr geehrten Erlaß vom 21. prioris [mensis], mit welchem mir die Abschrift des Reskripts des Ministers des Innern, Herrn Grafen von Arnim Exzellenz vom 27. August anni currentis, die Überwachung der Zensur betreffend, zugefertigt worden [!], gehorsamst an, wie ich dafür gesorgt habe, daß nicht nur jede im hiesigen Departement erscheinende neue Flug- oder sonstige Schrift mir durch die verschiedenen Buchhandlungen unverzüglich zugesendet werde, sondern daß ich auch alle im Regierungsbezirk herauskommenden Zeitschriften, Tages- und Wochenblätter von jetzt halten werde.

Der Herr Regierungsrat Rothe ist sodann mit deren genauer Prüfung von mir beauftragt worden, mit der Verpflichtung, über alles, was sich darin etwa Bemerkenswertes vorfinden möchte, mir sofort Vortrag zu halten.

Einen besondern Lektor wird der Herr Regierungsrat übrigens zur Erfüllung dieser jedenfalls zeitraubenden Obliegenheit um so weniger entbehren können, als derselbe, wie Euer Hochwohlgeboren bekannt, bereits anderweit sehr stark beschäftigt ist. Es hat sich jedoch bis jetzt eine zum Lektor sich eignende Person noch nicht ermitteln lassen, und ich muß um Erlaubnis bitten, meine weiteren Vorschläge hierüber sowie wegen des Kostenpunkts mir für jetzt noch vorbehalten zu dürfen.

**239 d. Bericht des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Trier,  
Rudolf von Auerswald, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eduard von Schaper.  
Trier, 5. November 1844.**

*Ausfertigung, gez. von Auerswald; Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 211.*

*Aufsicht über die dort erscheinenden Presse- und Flugschriften.*

*Vgl. Einleitung, S. 85 und Dok. Nr. 254 a–254 b.*

Betreffend die Beaufsichtigung der im hiesigen Regierungsbezirke erscheinenden Druckschriften

Verfügung vom 20. September dieses Jahres

Euer pp. zeige ich auf dieseits bemerkte Verfügung gehorsamst an, daß, da nach der Bestimmung des Herrn Ministers vom 26. Juli vorigen Jahres ein Exemplar der im hiesigen Regierungsbezirke herauskommenden Tagesschriften mir regelmäßig zugeht und in meinem Büro durchgesehen wird, in dieser Hinsicht nichts weiter zu beobachten sein wird.

Das Verzeichnis der der Zensur unterliegenden Schriften unter 20 Bogen, welche der Bezirksensor Hochdenenselben einreicht, sowie die Verzeichnisse der betreffenden Polizeibehörde, welche nach Maßgabe Hochdero Verfügung vom 26. Juli 1843 über zensurfreie Bücher vierteljährlich durch die Königliche Regierung Hochdenenselben vorgelegt werden, kommen regelmäßig zu meiner Kenntnis, und habe ich den Bezirksensor sowie die genannten Polizeibehörden angewiesen, nur solche ihnen vorgelegten Schriften, welche irgendwie ein politisches oder religiöses Interesse ansprechen sollten, unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen.

Es dürfte hierdurch den hiesigen Verhältnissen wenigstens für den gegenwärtigen Zustand begegnet sein.

**240. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg  
an den Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Wilhelm von Bonin.**

**Berlin, 30. September 1844.**

*Konzept,<sup>1</sup> ungez.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 18 Bd. 1, S. 197–198.*

*Stettiner Lokalsensor. – Moderate Zensur der „Börsen-Nachrichten der Ostsee“. –  
Nicht zu enge Auslegung der Zeitungskonzession.*

*Vgl. Einleitung, S. 58, 61 und Dok. Nr. 282.*

Indem ich auf den gefälligen Bericht vom 14. dieses Monats genehmige, daß dem Regierungsassessor Jacobi die Lokalsensur in Stettin gegen Bezug der damit verbundenen Remuneration vorläufig übertragen werde, ersuche ich Euer p. ergebenst, gefälligst den p. Jacobi anzuweisen, bei Prüfung der Konzessionsmäßigkeit der für die Börsen-Nachrichten der Ostsee bestimmten Aufsätze diejenigen Grundsätze sich zur Richtschnur zu nehmen, welche die Erkenntnisse des Königlichen Ober-Censur-Gerichts über die Auslegung der dem p. Altvater erteilten Konzession und der deren Umfang erweiternden späteren Verfügung aufgestellt haben.

Wenn danach dem Blatte Gegenstände der Politik und Religion gänzlich versagt, Gegenstände der Staatsverwaltung und Tagesgeschichte aber dann gestattet sind, wenn sie in ihrer Beziehung zu Handel, zur Industrie und zum Ackerbau aufgefaßt und behandelt werden, so ist zwar auf die Ausschließung der Gegenstände der erstgedachten Kategorie mit Strenge zu achten, andererseits aber ist dem Altvater auch für die Gegenstände der zweiten Art, wenn jene Voraussetzung dabei eintritt, angemessener Spielraum zu lassen. Letzteres ist bisher, wie auch die wiederholten reformierenden Erkenntnisse des Ober-Censur-Gerichts beweisen, nicht immer geschehen, indem an die Stelle der früheren zu weiten Auslegung der Konzession eine zu enge Anwendung getreten ist, und Artikel über die Verwaltung und Geschäfte, deren unmittelbarer Zusammenhang mit Handel und Gewerbe ganz klar und ausgesprochen war, zurückgewiesen worden. Daß dies nicht die Konsequenz ist, welche allein in diesen Angelegenheiten zum guten Ziele führt, bedarf nicht der weiteren Ausführung.

Ich rechne darauf, daß der p. Jacobi in dieser Beziehung die nicht schwer zu findende, richtige Anwendung machen und konsequent festhalten werde.

<sup>1</sup> Absendevermerk: 30.9.44.

**241 a. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eduard von Schaper,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Koblenz, 5. Oktober 1844.**

*Ausfertigung, gez. i. A. Massenbach.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Gen. Nr. 62, Bl. 15–16v.*

*Strafrechtliche Relevanz einer unbedruckten Seite der Trierischen Zeitung. – Redaktionen müssen bereits zensiertes Material zur Auffüllung von Zensurlücken vorhalten.*

*Vgl. Einleitung, S. 34 und Dok. Nr. 204 c.*

Die Trierische Zeitung vom 20. vorigen Monats Nr. 264 war, wie Euer Exzellenz aus dem gehorsamst beigefügten Exemplar dieser Nummer<sup>1</sup> hochgeneigtest ersehen wollen, mit einer leeren Seite erschienen; der Grund davon ist, wie das gleichfalls beigefügte Zensur-Exemplar ergibt, das durch die Zensur veranlaßte Aufhalten zweier Artikel gewesen. Hierbei wirft sich die Frage auf, ob die leer gelassene Seite als eine im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni vorigen Jahres § 1 Nr. 5 strafbare Zensurlücke zu erachten sei. Die Beantwortung dieser Frage erscheint mit Rücksicht auf die Unzulässigkeit der ausdehnenden Interpretation eines Strafgesetzes zweifelhaft. Denn einerseits genügt der Herausgeber eines öffentlichen Blattes den Vorschriften des Gesetzes, wenn er jede Andeutung der durch die Zensur vorgenommenen Änderungen im Kontexte des Blattes vermeidet, und kann derselbe im wesentlichen nicht angehalten werden, den ganzen von der Zeitung gewöhnlich eingenommenen Raum auszufüllen, zumal nicht allein das Einschreiten der Zensur, sondern ebensowohl Mangel an Stoff die Veranlassung sein kann, daß ein Teil des Blattes leer bleibt.

Andererseits aber würde, wenn man die im Gesetze in jeder Weise untersagte Andeutung einer durch die Zensur vorgenommenen Veränderung lediglich auf den Kontext der Zeitung beschränken wollte, durch die nicht vollständige Ausfüllung des Raumes eines Zeitungsblattes im Gegensatze zu der Regel der vollständigen Ausfüllung das bestehende Verbot willkürlich umgangen werden können, da solche Unvollständigkeit von dem Publikum ebenso sowohl für eine durch die Zensur entstandene Veränderung, als für die Folge eines anderweiten Mangels an Stoff gehalten werden kann.

Im vorliegenden Falle scheint übrigens der Umstand entscheidend, daß, wie objektiv durch den Vergleich des Zensur-Exemplars mit dem ausgegebenen Blatte feststeht, die Lücke am Schlusse der Zeitung eine Folge der durch die Zensur vorgenommenen Änderung ist.

Das hiesige Oberpräsidium hat zwar unter dem 23. Juli 1833 eine Zirkularverfügung an die Zensoren erlassen, wonach die Herausgeber der öffentlichen Blätter aufgefordert werden sollen, sich immer zensierten Stoff vorrätig zu halten, um etwaige Ausfälle damit ersetzen

<sup>1</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

zu können, diese Vorschrift dürfte jedoch bei der Lage der neueren Gesetzgebung nicht in der Ausdehnung geltend zu machen sein, daß die Gerichte in Berücksichtigung derselben vorliegend eine Strafverurteilung aussprechen würden.

Euer Exzellenz erlauchterem Ermessen erlaube ich mir die Entscheidung auf die hier vorgetragene Frage, welche zum öfteren – namentlich auch bei dem Rheinisch-Westphälischen Anzeiger – insofern zur Erörterung kommt, als derselbe bisweilen statt auf einem ganzen, nur auf einem halben Bogen erscheint, ehrerbietigst anheimzustellen.

**241 b. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eduard von Schaper.**

**Berlin, 23. November 1844.**

*Revidiertes Konzept,<sup>2</sup> gez. Arnim.<sup>3</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Gen. Nr. 62, Bl. 17–17v.*

*Keine Pflicht zum vollständigen Bedrucken von Zeitungsseiten. – Strafrechtliche Verfolgung des Redakteurs der Trierischen Zeitung nicht Erfolg versprechend.*

*Vgl. Einleitung, S. 34.*

Die von Euer p. mittelst gefälligen Berichts vom 5. vorigen Monats eingereichte und nebst dem dazugehörigen Exemplar anliegend zurückgesandte Nr. 264 der Trierischen Zeitung enthält zwar auf der leer gelassenen letzten Seite insofern die Andeutung einer von der Zensur vorgenommenen Änderung, als in der Tat etwa so viel in dem vorgelegten Probeabdrucke vom Zensor gestrichen ist, wie zur Ausfüllung der leer gelassenen Seite erforderlich gewesen sein würde. Demnach aber würde das Gericht hierin schwerlich eine strafbare Zensurkonvention annehmen. Es ist kein Gesetz vorhanden, welches die Zeitungsredakteure verpflichtet, jeder einzelnen Nummer ihres Blattes den vollen Umfang des konzessionsmäßigen oder sonst genehmigten Formates derselben gedruckt zu geben. Sie haben daher auch das Recht, einen Teil desselben, insbesondere aber, wie im vorliegenden Falle, den Schluß unbedruckt zu lassen, und dieses Recht werden sie der Anklage, dadurch Zensurlücken angedeutet zu haben, anscheinend stets mit Erfolg entgegensetzen, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, aus denen sie überführt werden können, gerade nur um eine Zensurlücke anzudeuten, das Blatt nicht ganz gefüllt zu haben.

<sup>2</sup> *Absendevermerk*: 25.11.

<sup>3</sup> *Paraphe*.

Als ein solches durchgreifendes Indizium erscheint es nicht, daß für das betreffende Blatt hinreichendes Material zur Zensur vorgelegt und von dieser das zur Ausfüllung des leer gelassenen Raumes erforderliche gestrichen war. Denn ohne den Zutritt besonderer, für den Dolus<sup>4</sup> sprechender Umstände kann der Richter ebensowohl den Mangel an anderweitigem Material als die Absicht, eine Zensurlücke anzudeuten, als Motiv der Ausgabe eines nur zum Teil bedruckten Blattes annehmen, und es ist höchst wahrscheinlich, daß im Zweifel stets zugunsten des Angeklagten entschieden werden würde.

Ich stelle Euer p. daher ergebenst anheim, falls im vorliegenden Falle nicht etwa noch besondere Gründe für den Dolus sprechen, gegen den Redakteur der Trierischen Zeitung die Untersuchung wegen Zensur-Kontraventionen nicht zu veranlassen.

**242. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Königsberg, 5. Oktober 1844.**

*Ausfertigung, gez. Bötticher.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 275–276.*

*Versetzung des bisherigen Königsberger Lokalzensors. – Nur wenige Beamte fähig und willig für das Amt. – Personalvorschlag.*

*Vgl. Einleitung, S. 71 und Dok. Nr. 198 b.*

Aus Euer Exzellenz hohen Verfügungen vom 17. vorigen Monats habe ich mit großem Bedauern ersehen, daß der Regierungsassessor v. Roeder an die Regierung zu Magdeburg versetzt worden ist. Er hat sich während seines leider nur so kurzen Aufenthalts hieselbst durch seinen Charakter wie durch seine amtlichen Leistungen insbesondere bei seinen Kollegen allgemeinen Beifall erworben, und wenn die Entbindung von dem Zensor-Amte ihm wohl zu gönnen ist, so hätte ich es doch sehr gern gesehen, wenn dasselbe noch länger in seiner Hand geblieben wäre. Für die Wiederbesetzung desselben habe ich lange nach einem geeigneten Kandidaten gesucht, da es der dazu geeigneten Männer nur wenige und der dazu geneigten fast gar keinen gibt. Nach ablehnenden Äußerungen glaube ich endlich den hiesigen Stadtgerichts-Direktor Reuter als einen tüchtigen Ersatzmann gehorsamst in Vorschlag bringen zu können. Derselbe ist erst im Laufe des letzten Jahres von Tilsit hierher versetzt, in das hiesige Parteiwesen durchaus nicht verflochten, er ist ein wissenschaftlich gebildeter

<sup>4</sup> Dolus: *Arglist, Vorsatz.*



Mann von ruhiger besonnener Haltung, allen Extremen abhold und von loyalen Gesinnungen belebt, so daß ich das Vertrauen zu ihm habe, er werde das Amt, das er zu übernehmen bereit ist, mit Umsicht und Takt zu verwalten wissen. Der Präsident von Zander, der mich auf den p. Reuter aufmerksam gemacht hat, ist mit der Wahl einverstanden, und ich erlaube mir daher den ganz gehorsamsten Antrag, Euer Exzellenz wollen nach eingeholter Zustimmung des Herrn Justizministers Uhden Exzellenz dem Stadtgerichts-Direktor Reuter die bisher von dem Regierungsassessor v. Roeder verwaltete Lokalzensur übertragen. Da der Assessor von Roeder bald von hier abzugehen wünscht, so bitte ich Euer Exzellenz um hochgeneigte Beschleunigung der Verfügung ganz gehorsamst.

*Dazu ein Schreiben des Innenministers (gez. Arnim), Berlin, 5. Dezember 1844, an Justizminister Alexander Uhden: Indem Euer p. ich für die Bereitwilligkeit, [...] die Übertragung des Zensor-Amtes an den Stadtgerichts-Direktor Reuter zu Königsberg zu genehmigen, entsprochen haben, verbindlichst danke, benachrichtige ich Euer p. ganz ergebenst, daß der bisherige Verwalter dieses Amtes, da er in Königsberg verbleibt, dasselbe ferner versehen wird, und es daher der Bestellung des p. Reuter zum Zensor nicht bedarf; in der Akte, Bl. 282.*

**243. Denkschrift des Redakteurs der Elberfelder Zeitung, Dr. Bernhard Rave, vermutlich<sup>1</sup> vorgelegt Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg. [o. O., November?] 1844.**

*Ausfertigung, gez. Dr. B. Rave; Abschrift.  
GStAPK, VI. HA, FA Arnim-Boitzenburg, Nr. A 38, n. f.*

*Regierung und Tagespresse. – Wenig Spielraum für Richtigstellungen in Regierungsblättern. – Presselenkung erstrebenswert. – Gewinnen der öffentlichen Meinung nicht durch Neugründung von Zeitungen. – Einfluss der Regierung auf Zeitungen vor allem in Königsberg, Breslau, Magdeburg und Elberfeld. – Dortige Etablierung des Presselenkungssystems.*

*Vgl. Einleitung, S. 12 und 72, Dok. Nr. 71 und 252.*

**Memorandum**

Der gehorsamst Unterzeichnete glaubt, es als ein Axiom annehmen zu dürfen, daß die Regierung nicht mehr außerhalb der Tagespresse bleiben könne, sondern sich derselben in einer Ausdehnung bemächtigen müsse, die ihr gestattet, durch die Presse Zwecke zu erreichen, welche sie vielleicht nur durch sie erreichen kann. Die Bewegungen der Zeit, das

<sup>1</sup> Ist anzunehmen wegen der Überlieferung im Nachlass des Ministers.

Gegeneinander-Kämpfen der aufgeregten materiellen Interessen, das immer höher steigende Wogen in der Atmosphäre der Ideen, die Opposition, welche die Absichten der Regierung im In- und Auslande oft findet, die Parteiverdächtigungen, deren Ziel sie noch öfter ist und die eine Aufklärung, eine Berichtigung nötig machen, wenn sie nicht in das Gemüt des Volkes als Wahrheiten, als ausgemachte Tatsachen übergehen sollen; der Geist der Kritik, welche jede Maßregel der Preußischen Regierung zerlegt, und, durch Politik, Neid, Eifersucht etc. getrieben, welche am besten durch das letzte bayerische Manifest gegen den Gustav-Adolf-Verein charakterisiert wird, diese und eine Menge anderer Erscheinungen unserer Tage stellen nach meinem Dafürhalten für unsere Regierung das unabweisbare Bedürfnis heraus, in der Tagespresse vertreten zu sein. Die Pflicht der Selbstverteidigung könnte die Regierung allenfalls durch die Staats-Zeitung erfüllen, aber auch dieses nur in einem sehr begrenzten Umfange und mit sehr einseitigen Waffen. Auf die Mehrzahl der Angriffe dürfte die Regierung nicht einmal direkt antworten, weil sie von einer Seite kommen und auf eine Weise geschehen, daß es ihre Würde verletzen würde, sie direkt zu widerlegen. Die oppositionelle Partei in unserem Vaterlande, die anti-preußischen Parteien in Deutschland und selbst viele Organe der fremden Presse würden nichts lieber sehen, als wenn die Preußische Regierung in einer offiziellen oder halb-offiziellen Zeitung auf einen Kampfplatz herabstiege, auf dem sie Stellung, Licht und Wind wählen und Waffen gebrauchen könnten und würden, welche entweder die Regierung nicht in die Hand nehmen darf oder nicht mit irgendeiniger Wirkung gebrauchen kann. Einem Privatblatte ist unendlich mehr erlaubt als einem Regierungsjournale, und selbst die Berichtigungen müssen sich in dem letzteren in so engen Grenzen und mit einer so vorsichtigen, sogar peinlichen Abgemessenheit bewegen, daß sie sehr viel an der Lebhaftigkeit und Kühnheit, welche auf das Urteil des Volkes oft mehr Einfluß ausüben als häufig die Wahrheit selbst, verlieren. Die Berichtigungen in der Staats-Zeitung sind allerdings zur Verteidigung der Regierung notwendig, doch glaube ich, daß schon jetzt die Erfahrung ihre Unzulänglichkeit, die Aufgabe der Verteidigung zu lösen, nachgewiesen hat. Sie dürfen auch nicht aufgegeben werden, und dies nicht bloß aus dem Grunde, weil sie wohl genügend sind, die Wahrheit von gewissen Tatsachen wieder herzustellen und die Ansichten der Regierung über gewisse Maßregeln in ein unverfälschtes Licht zu setzen, sondern vorzugsweise aus dem Grunde, weil schon ihr bloßes Dasein einen guten moralischen Eindruck auf das Volk macht, das innere Vertrauen zu einer Regierung gewinnen wird, die über gewisse Dinge offen spricht und die Vorwürfe, sobald sie Tatsachen betreffen, in dem ruhigen, aber männlichen Tone der Wahrheit und der Überzeugung widerlegt. Weiter aber, als Tatsachen zu berichtigen, dürfen sie nicht gehen, und vor allem müssen sie es vermeiden, der Polemik dabei eine Seite zum Angriffe zu bieten. Gegen diese Regel, welche aus der Stellung der Regierung gegen die Tagespresse, insofern jene öffentlich ist, fließt, haben die Berichtigungen, nach meiner Ansicht, einige Mal verstoßen. Eine Regierung, welche der Ausfluß des allein gesetzgebenden Willens des Monarchen ist, muß sich nie persönlich zur Polemik herablassen, oder diese in ihrem offiziellen oder dafür gehaltenen Blatte herausfordern. Bedarf sie derselben zur Bekämpfung

der Angriffe im In- und Auslande, so muß sie dieselbe auf einem andern Wege führen und andere Federn als die, mit welchen sie Gesetze und Verfügungen niederschreibt und durch die sie über die Motive derselben zur Nation spricht, in den polemischen Kampf schicken. Von dieser Wahrheit bin ich in einer Monarchie mit der Verfassung [wie] der unsrigen fest überzeugt, und anders handeln heißt, den Gesetzgeber in den stürmischen, düstern Dunstkreis der Parteien herabziehen, und dies wird nie ohne Nachteil für ihn geschehen können. In konstitutionellen Staaten ist der gesetzgebende Wille das geläuterte Produkt des Zusammenstoßes der drei Staatsgewalten und der Bewegungen der Parteimeinungen; in unserem Staate hingegen muß dieser Wille stets als geläutert und vorhanden, schauend auf den Streit der Meinungen, doch nicht in ihren Kreis herabziehbar, gedacht werden. Eine solche Stellung des gesetzgebenden Willens hebt darum das Streiten der Meinungen gegeneinander im Volke nicht auf; es ist sogar für seine Wirksamkeit sehr ersprießlich und er kann ihm, so lange er sich innerhalb der gesetzlichen Schranken hält, ruhig unter der Bedingung zusehen, daß es auch unter den kämpfenden Meinungen eine gibt, die nicht so sehr ihn als die Vermittlerin zwischen ihr und dem Volke, als die Regierung, die Vollstreckerin des gesetzgebenden Willens, vertritt. In diesem Kampfe darf sie in Person nur dann erscheinen, wenn sie als Lehrerin des mißleiteten Volksurteils, als Aufklärerin über die verkannten Ansichten des Gesetzgebers auftreten muß, in allen andern Rücksichten muß sie nie in Person, sondern nur als eine Volksmeinung in der Presse sein, damit sie sich alle Vorteile aneigne, welche jede unabhängige Meinung gebrauchen kann. Mit andern Worten, die Regierung darf nicht *hors de combat*,<sup>2</sup> aber sie muß *hors de la cause*<sup>3</sup> in der Presse sein und dies verlangt sogar ihre Selbstverteidigung, indem sie sich in den meisten Fällen, ihrer Stellung wegen, nicht genügend verteidigen kann.

Die Regierung eines großen Staates wie des unsrigen hat überdies weit andere Zwecke zu erreichen als bloß die Pflicht der Selbstverteidigung zu erfüllen. Täglich erheben sich neue Fragen, die entweder auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch eine mehr oder weniger allgemeine Verwaltungsmaßregel ihre Beantwortung verlangen; täglich entspringen neue Verhältnisse und Verwicklungen, welche ihre Lösung auf diese oder jene Weise begehren; die materiellen Interessen werden immer wichtiger und lauter, die ideellen immer zudringlicher, rechthaberischer und aus diesem Grunde auch einseitiger. Dabei ist die Bildung unsres Volkes bis zu dem Punkte gediehen, daß es jede etwas hervorstechende und anregende Tagesfrage, wenn auch nicht mit Umsicht und mit einer festen politischen Überzeugung – hieran fehlt noch viel – doch mit Wärme und Eifer erfaßt, selbst die religiösen Fragen ergreift es nicht mit einer auf sich selbst ruhenden, abgeschlossenen Überzeugung. Das letztere setzt den Betrachter um so mehr in Erstaunen, als die Erregung, welche Fragen dieser Art in den letzten Jahren in dem Geiste des Volkes erzeugt haben, ihm beinahe die

2 *Hors de combat*: außerhalb der Schlacht, kampfunfähig.

3 *Hors de cause*: entlastet.

Gewißheit aufdrängen mußte, im Geiste des Volkes klare Ansichten, feste Meinung, ganze Überzeugung zum wenigsten hierüber zu finden. Der gehorsamst Unterzeichnete, der beim Erscheinen der Erklärung der bayerischen Regierung gegen den Gustav-Adolph-Verein einige Zeit in der Rheinprovinz zubrachte, und mit Absicht, so oft es ihm seine Zeit erlaubte, die öffentlichen Orte besuchte, fand zu seiner Verwunderung, daß die meisten Katholiken ihn durch ihre Urteile über das Manifest zu dem Schlusse berechtigten, daß sie von ihrem Katholizismus beinahe keine andere Einsicht besitzen, als welche ihnen von Bayern aus herübergereicht oder von ihren Geistlichen verabreicht wird. Sie wußten ihm auf die Frage, „in welchen Punkten der Verein die katholische Religion feindselig berühre“, keine andere Antwort zu geben als Floskeln aus der bayerischen Schrift. Es war zum Erbarmen; aber zugleich sah ich in der uneinsichtsvollen Aufregung, welche die bayerische Schrift hervorgebracht hatte, eine Warnung für unsere Regierung, Geist und Gemüt des Volkes nicht mehr ohne Leitung durch die Presse zu lassen. Diese Geistes- und Gemütslage unseres Volkes, reizbar, empfänglich, sich dem ersten Eindrucke leicht hingebend, von ihm sich beherrschen lassend, weit eher ein fremdes Urteil aufnehmend, als ein eigenes, selbständiges zu erzeugen, macht es zum trefflich schmiegbaren Stoffe für die Tagespresse. Soll er allein in den Händen von Meinungen bleiben, die teils der Regierung feindlich sind, teils mit ihr nur einige Schritte gehen und alle Augenblicke auch feindlich werden können und auf die sie sich nicht verlassen kann? Ist das Volk gar nicht wirklich ein so gleichgültiges Ding, daß es der Regierung eins sei, ob sie oder ein anderer es leite, ihm Urteile gebe und seine Gesinnungen lenke, wenn dieser andere nur keine subversiven, revolutionären Tendenzen befolge und die Presse so zu handhaben verstehe, daß sie dem Anschein nach mit den Zensurinstruktionen in Frieden lebe? Ich gestehe aufrichtig, daß mir nicht selten der Gedanke nahegelegt worden ist, unsere Regierung lege auf einen leitenden Einfluß auf die Ideenwelt des Volkes keinen Wert und betrachte die Tagespresse nur als eine feindliche Macht, der man allerhand Kappzäume anlegen müsse, und nicht von dem Gesichtspunkte aus, daß sie bei einer verständigen Leitung und Organisation derselben auch eine freundliche Macht werden könne, die ebensoviel wirke als irgendein anderes Regierungsmittel.

Tagespresse und Volk trieben bis jetzt den Austausch ihrer Ideen ganz allein, und die Regierung mischte sich in dies Wesen nur insofern, daß sie durch ihre Zensur zur Presse sagte: „Dies und das und jenes will ich nicht.“ Sollte nicht endlich die Zeit herangekommen sein, wo die Regierung, nicht in Person, sondern in Preßorganen der Art, wie ich sie später bezeichne, dem Volke nähertrete und ihre Ideen mit ihm austausche, ihre Urteile überwache, womöglich in die Seele schiebe und ihm solche Gesinnungen einflöße, welche aus Regierung und Volk eins machen; der Regierung Kraft, Sicherheit, Würde und Ansehen gewähren, während sie das Vertrauen des Volkes zu seiner Regierung heben, sein vaterländisches Gefühl anregen und in ihm die Neigung erwerben, in jedem Gerechten und Billigen die Regierung durch seine unendliche moralische Macht zu unterstützen?

Ob eine richtig geleitetete Presse dieses auch könne? Ich antworte hierauf mit einer anderen Frage: Wenn sie dieses nicht und überhaupt nichts vermag, warum dann den Schwächling

durch Zensurinstruktionen, Zensoren etc. beschränken? Mann lasse den Kraftlosen seine Schwäche öffentlich zeigen und verleihe ihm nicht durch künstliche Mittel das Ansehen einer Stärke, die nicht in seiner Natur liegt und die er nicht aus sich hervortreiben kann. Ist aber die Presse imstande, dieses oder nur etwas zu wirken, warum dann nicht den Versuch machen, diese Wirksamkeit, sie mag groß oder klein sein, nach den Ideen der Regierung zu leiten? Übrigens kann die Wirksamkeit der Presse nicht mehr in Frage gestellt und in Zweifel gezogen werden; eine Menge Erscheinungen in unseren Tagen beweisen, daß die Presse einer der wichtigsten Hebel im öffentlichen Leben ist und die Frage ist nur, ob auch die Regierung ihre Hand an diesem Hebel haben will, oder vielmehr haben muß. Die Frage beantwortet sich von selbst. Wenn wirklich die Presse das ist, als welches die Erfahrung sie bezeichnet, so gebietet die gesunde Politik der Regierung, sie nicht bloß zu bewachen, sondern sie zu benutzen, und aus der Anzahl der Hebel, welche die Tagespresse zur Bewegung des öffentlichen Lebens einsetzt, sich so vieler zu bemächtigen, als sie nicht bloß zu ihrer nicht offiziellen Selbstverteidigung, sondern zur Vorbereitung des Volksgeistes für ihre Gesetze und Maßregeln, zur Gewinnung desselben für ihre Absichten und zur Bekämpfung der entgegengesetzten Ideen bedarf. Man setze den Fall, das System der Zensur sei nur noch eine gewisse Zeit haltbar, und diese Voraussetzung ist gegründeter als man vielleicht glauben möchte, was müßte dann die Regierung zuallererst tun? Gerade das, was sie jetzt viel leichter tun kann; sie müßte sich einen Platz in der Presse erwerben. Blätter, die ein großes Publikum besäßen und es sich vielleicht durch eine mehr oder weniger oppositionelle Richtung erworben hätten, würden nicht zu der Regierung in die erforderliche Stellung treten wollen. Die Regierung müßte in einem solchen Falle entweder neue Blätter selbst schaffen oder sich Blätter mit einem bedeutenden Publikum erwerben. Die Schöpfung neuer Blätter würde höchstwahrscheinlich mißglücken. Ihre Konkurrentinnen würden sie in der Geburt ersticken und ihr Werk würde ihnen um so leichter gelingen, eben weil die Blätter von vorne herein als Regierungsorgane bekannt sind, oder sie würden sie auf ein kleines Publikum beschränken. Es ist aber nicht genug, daß die Regierung Preßorgane hat, sondern diese müssen auch mit einer breiten Abonnentenbasis im Volke liegen, wenn sie ihrem Zwecke genügen, d. h. wirken sollen. Der zweite Gedanke, sich Zeitungen mit einem geringen Publikum anzueignen, würde den Fehler haben, daß eine mehr oder weniger lange Zeit vorübergehen müßte, ehe sie zu würdigen Vertretern der Regierungsmeinung würden und auch an Abonnentenzahl den opponierenden Blättern ebenbürtig werden könnten; mit einem Worte, sie würden erst wirklich kampffähig und wirksam werden, wenn die Zeit des Kampfes schon vorüber wäre. Ein hypothetisches Beispiel mag meinen Gedanken erklären. Würde der Verleger der Kölner Zeitung sein Blatt der Regierung zur Verfügung stellen? Gewiß nicht. Die Opposition gegen die Regierung hat es zu seiner großen Abonnentenzahl gebracht, und nur sehr schwer würde der Verleger bewogen werden können, den Plan aufzugeben, sein Journal zum Hauptblatt des katholischen Deutschlands zu machen. Die Schöpfung eines neuen Blattes von seiten der Regierung würde sicher mißlingen, und die von Privatpersonen nur mit großer Schwierigkeit, mit einem bedeutenden Aufwande an

Geld und Kräften durchdrungen und erst nach einer längeren Zeit die Eigenschaften und den Leserkreis erringen, die sie zu einer energischen Vertreterin der Regierungsansicht befähigen. Überhaupt ist die Gründung eines Blattes gerade in der Zeit, wo man es [!] bedarf, ein Mißgriff in Hinsicht der Zeit, der immer den Einfluß eines Blattes auf den Volksgeist beinahe bis auf Null beschränken wird. Es langt nicht zu, seine Ansicht drucken zu lassen, sie zu verteidigen, ihre Gegnerinnen zu bekämpfen; es handelt sich nicht um die Befriedigung einer kindischen Schriftstellereitelkeit, sondern um die Gewinnung des Volksurteils in möglichst großen Kreisen und diese Eroberung macht ein Blatt nicht mit seinem Entstehen, und selbst das bestredigierte muß vielleicht sich ein Jahr anstrengen, um nur sein Dasein zu begründen. Schon aus dieser Ursache ist es zweckmäßig, daß die Regierung, wenn sie wirklich die Absicht hat, Stellung in der Tagespresse zu nehmen, sich bestehender Blätter, die schon ein ziemliches Publikum besitzen, zu bedienen. Die obige Betrachtung entscheidet dennoch auch die Frage, ob es jetzt schon zeitgemäß sei, daß die Regierung sich der Tagespresse in einem gewissen Umfange bemächtige. Angenommen, die Regierung bedürfe in diesem Augenblicke der Organisation einer Regierungs-Tagespresse nicht so sehr, so würde dieser grade der zeitgemäße sein, in dem die Blätter Zeit hätten, sich einen solchen Standpunkte im Publikum zu erringen, der, wenn die Zeit, wo man ihrer bedarf, kommt, sie in den Stand setzt, ihren Einfluß um so wirksamer zu äußern. Der Augenblick ist nie zu früh, weil man nicht weiß, wann die Zeit des wirklichen Gebrauchs erscheinen werde. Nach meiner Ansicht aber drängt die Zeit sogar die Regierung nach diesem Mittel hin, und es würde nicht ohne Nachteile sein, die Ergreifung desselben noch ein Jahr zu verschieben. In meinem Memoire, welches Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers von Bodelschwingh zu übersenden ich mir vor einigen Monaten die Freiheit nahm, habe ich den Gedanken entwickelt, daß wahrscheinlich im künftigen Jahre die Regierung den Landständen und besonders ihren Ausschüssen gegenüber in eine Stellung geraten werde, die es ihr wünschenswert machen möchte, mit mehreren und dabei viel gelesenen Blättern in der Presse zu sein, doch auch schon die jetzigen Verhältnisse und die Bewegungen der Journalistik, die nicht selten gegen sie gerichtet sind, müssen ihr ein solches Bedürfnis fühlbar machen. In jener Denkschrift erkühnte ich mich, auf die Organisation einer Regierungspresse hinzudeuten, doch ohne meine Idee näher zu bezeichnen, weil ich es für anmaßend hielt, dies eher zu tun, als bis ich aus der Erlaubnis von seiten der Regierung, die Redaktion der Elberfelder Zeitung zu übernehmen, die Hoffnung fassen durfte, daß meine Zudringlichkeit nicht werde übelgenommen werden.

Wie schon gesagt, darf die Regierung nicht selbst solche Blätter gründen, als offizielle Zeitung genügt ihr die Staats-Zeitung, sondern muß schon bestehende hinzuwählen. Daß dies nicht schwer hält, beweist eben die Elberfelder Zeitung, deren Verleger keinen Augenblick anstanden, auf meinen Antrag einzugehen. Es gibt in Preußen unter den Verlegern noch loyale und gemäßigt denkende Männer genug, die, den antireligiösen und radikalen Richtungen der heutigen Journalistik feind, gern bereit sein werden, die Absichten der Regierung in ihren Blättern zu unterstützen und den Organisationsplan auszuführen. Ratsam

würde es hierbei nicht sein, daß die Regierung sich direkt mit diesen Verlegern in Verbindung setze; sie muß sich überhaupt so wenig als möglich in diese Angelegenheit mischen; aber höchstwahrscheinlich bedarf es nur eines Anstoßes von außen, um die Verleger, deren loyale und gemäßigte Gesinnungen der Regierung bekannt sind, zu bewegen, von selbst bei der Regierung auf die Gestaltung eines solchen Verhältnisses anzutragen. Es gibt unter den Journalbesitzern in unserem Vaterlande wenige Verleger, die sich in so unabhängigen Vermögensumständen befinden, als die Herren von Büschler und Lucas, und dennoch sind sie der Regierung entgegengekommen; dagegen könnte man ihnen bedeutende Summen bieten und sie würden keine Rheinische Zeitung unter ihrer Verantwortlichkeit herausgeben. Sicherlich finden sich in den andern Provinzen Männer von ähnlicher Denkungsart. Einen Anstoß von außen müssen sie allerdings erhalten, indem es sich nicht voraussetzen läßt, daß sie auf denselben Gedanken kommen wie wir. Vier Zeitungen in Preußen nebst der Staats-Zeitung dürften dem Zwecke genügen. In Königsberg, Breslau, Magdeburg und Elberfeld. Die 4 Städte, nebst Köln die größten der Monarchie, verleihen der Zeitung schon an und durch sich eine zu beachtende Basis im Publikum und gewähren ihr zu gleicher Zeit einen Namen, auf den immer bei einer Zeitung Rücksicht zu nehmen ist. Der Name ist hier so bedeutend, daß der Verleger der Kölner Zeitung alles in Bewegung setzen würde, um das Entstehen einer neuen Zeitung in Köln unter dem Titel „Neue Kölner Zeitung“ zu verhüten. Der materielle und moralische Einfluß einer großen Stadt erstreckt sich weit. Die Kölner Zeitung verdankt diesem viele Abonnenten, indem eine Menge Menschen, welche mit Köln in geschäftlicher und anderer Verbindung stehen, sie halten, weil sie wissen wollen, was in Köln geschieht, und die Elberfelder Zeitung hat sich hauptsächlich durch den Einfluß gehalten, den Elberfeld in einem weiten Kreise ausübt. Sicherlich würden die Koblenzer oder Aachener Zeitungen ebensogut auf meine Idee eingegangen sein; ich gab mir aber nicht einmal die Mühe, dort den Versuch zu machen, weil die Wirkungsschere von Koblenz oder Aachen nie die Ausdehnung von Köln und Elberfeld erlangen kann. Die 4 Städte nebst Köln und Berlin sind auch die Zentralpunkte der Hauptinteressen des Preußischen Staates und gewähren durch diese Verhältnisse den Zeitungen, welche in ihnen herauskommen, ein eigentümliches Leben, wodurch schon andere Zeitungen genötigt werden, sie zu beachten und ihren Ruf zu verbreiten.

Unzweckmäßig würde es sein, eine Zeitung nach der andern in langen Zwischenräumen in die Organisation zu ziehen. In unseren Tagen wirkt man nur mit Massen, sowohl an Geld- und Menschenkräften wie an Ideen. Alle Zeitungen, die sich in dem gegenseitigen später anzugebenden Verbände befinden, müssen sich gegenseitig unterstützen, voneinander Gedanken und Einsichten leihen und gemeinschaftlich Fronte gegen die Ultra-Tendenzen unserer Zeit machen. Ein Blatt, welches allein in diesem Kampfe steht, wird erdrückt werden; es lehnt nur auf sich selbst und kann sich auf niemand berufen. Werden dagegen seine Ansichten von mehreren Seiten unterstützt, durch andere Gründe auf eine andere Weise verteidigt, und kann es diese seinem Publikum mitteilen, so macht dieses einen vorteilhaften, selbst überzeugenden Eindruck auf dasselbe. Was von vielen Seiten behauptet wird, hält

die Mehrzahl der Leser für wahr, für erwiesen. Der Mensch ist ein Herdentier, nicht bloß in physischer, sondern auch in geistiger Hinsicht, und die wenigsten folgen, selbst im Reiche der Gedanken, ihrer eigenen, selbst gewonnenen Überzeugung, die meisten dem Haufen. Eine Regierung darf diese Wahrheit nicht aus den Augen verlieren, und am wenigsten jetzt; heutzutage muß sie Herden machen wo sie kann, doch mit Vorsicht, Klugheit und ohne sich bloßzustellen. Ein Blatt vermag wenig und das wenige nicht einmal mit Sicherheit und Nachdruck; vier angesehene Blätter aber, die gemeinschaftlich wirken und dennoch in den Augen des Publikums unabhängig voneinander sind, vermögen dem Volksurteile einen Druck zu geben, dessen Richtung es in der Hauptsache folgen dürfte. Wie erhält man aber das gemeinschaftliche Wirken der vier Blätter? Zum Teil wird es aus der Gleichheit des Systems und der Gesinnung der Redaktionen hervorgehen, doch reicht diese geistige Übereinstimmung nicht hin, sie ist unsicher und kann leicht Mißgriffe begehen.

Alle 4 Blätter müssen unter einer gemeinschaftlichen Oberleitung stehen, und diese kann niemand besser üben als die Redaktion der Staats-Zeitung. Die Mitteilungen der Staats-Zeitung an die Blätter und die der Blätter an die Staats-Zeitung geschehen teils öffentlich durch Zeichen, teils durch Briefe. Die Zeichen der Staats-Zeitung sind entweder allgemeine, auf alle 4 Blätter, oder besonders nur auf dies oder jenes Blatt sich beziehend. Will die Staats-Zeitung einen Gegenstand, den sie anregt, durch die 4 Blätter weitläufiger besprochen und verteidigt wissen, so erhält ihr Artikel eine bestimmte Ziffer, will sie ihn widerlegt wissen, so erhält er eine andere. Z. B. wollte die Staats-Zeitung das bayerische Manifest von den 4 Blättern widerlegt haben, sich selbst aber vorläufig noch nicht darüber aussprechen, so gibt sie in einem Artikel aus Bayern oder anderswoher, indem sie einfach das Manifest berührt, das Zeichen durch die Ziffer. Um diese Korrespondenz noch mehr dem Publikum zu verbergen, könnte man für jede Mitteilungsart 2 oder 3 Ziffern wählen oder auch von Zeit zu Zeit die Ziffern verändern. Ähnlicher bestimmter Zeichen bedient sich die Staats-Zeitung an die einzelnen Redaktionen der 4 Blätter. Z. B. die Staats-Zeitung will etwas, was in einen der 4 Zeitungsrayons fällt, verteidigt oder widerlegt wissen, so gibt sie ihren Willen dem Redakteur durch die nur für ihn bestimmten Zeichen kund. Zu diesen Ziffern kommen aber noch 2 andere. Eins, das dem Redakteur sagt, daß die Staats-Zeitung über dies oder jenes provinzielle Verhältnis eine öffentliche, und ein anderes, was ihm andeutet, daß sie eine briefliche Auskunft über dasselbe wünscht. Mitteilungen, welche die Staats-Zeitung nicht auf dem Zifferwege machen will, müssen notwendig durch Briefe geschehen. Die Redaktionen der 4 Blätter, welche alle Zeichen kennen, brauchen nicht miteinander in offizielle Berührung zu kommen. Sie unterstützen sich gegenseitig, wo sie können, ohne spezielle Aufforderung; das Blatt selbst wird in dieser Hinsicht den anderen Redaktionen Fingerzeig genug sein. Die ganze Ziffersprache zwischen der Redaktion der Staats-Zeitung und den 4 anderen braucht demnach nur in 18 Zeichen zu bestehen. Man könnte sie noch vermehren; vorläufig ist es aber gut, wenn man es der Praxis überläßt, ob und zu welchen Mitteilungen sie zu vermehren seien. Die Seele des ganzen und doch kleinen Preßorganismus sind die Redaktionen der Staats-Zeitung und die 4 andern Redakteure. Das Geheimnis



bleibt unter ihnen, indem die Verleger wohl die Stellung ihres Blattes zur Regierung im allgemeinen kennen müssen, doch das Spezielle der Ausführung nicht zu wissen brauchen. Nach meiner Ansicht ist der Organismus einfach und nicht schwer praktisch herzustellen. Die Regierung besitzt in Berlin sicher Männer, welche der Redaktion der Staats-Zeitung und der Oberleitung des Preßinstituts gewachsen sind. Etwas schwieriger möchten allenfalls die geeigneten Redakteure in den 4 Städten zu finden sein. Sie müssen nicht allein Einsicht und Kenntnisse, sondern auch politische Bildung und eine gewandte Feder besitzen; außerdem müssen sie beweglichen Geistes und fleißige Arbeiter sein. In dem Bereiche der Regierung finden sich sicher solche Männer und in den Universitätsstädten Königsberg und Breslau dürften sie um so eher anzutreffen sein. Die Verleger, welche ihr Blatt dem Preßinstitute widmen und leicht durch ihr Interesse gewonnen werden können, kennen gewöhnlich die geeigneten Männer besser als die Regierung. Die Redakteure müssen ein anständiges Gehalt von den Verlegern haben und die Regierung muß ihnen, wenn sie mehrere Jahre ihren Beruf zur Zufriedenheit erfüllen, Aussicht auf Beförderung eröffnen. Hierdurch kommen sie gewissermaßen in das Verhältnis von Beamten und die Regierung kann sich ihrer Verschwiegenheit auf dieselbe Weise versichern. Von den tüchtigen Redakteuren und tätigen Verlegern kann die Regierung nicht bloß auf dem Papiere weit mehr Dienste erwarten, als von irgendeinem ihrer Beamten oder Agenten. Vor allem am besten geeignet, im Publikum etwas anzuregen, setzen ihre vielfachen Berührungen mit demselben sie auch am ehesten in den Stand, irgendeine Idee der Regierung durch die Tat selbst zu unterstützen und zu ihrer Ausführung mitzuwirken. Z. B. die schönen Zwecke des Schwanenordens werden leichter erreicht werden, wenn ein Preßorganismus nach meiner Ansicht sie durch Wort und Tat unterstützt; ich behaupte sogar, daß sie sich ohne Hilfe der Presse dem Publikum nicht einmal klar herausstellen werden. Bei der jetzigen Stimmung in der Tagespresse aber werden sie bei ihr keinen Beistand von etwas Ausdehnung und Energie finden. Wie diese Stimmung ist, zeigt die tägliche Erfahrung, und das Jahr 1842, als die Regierung der Presse weitere Grenzen zog, hat es noch mehr gezeigt. Die Oppositionspresse ward in kurzem so mächtig, daß sie die besser gesinnten Organe entweder durch Einschüchterung zum Stillschweigen brachte, oder sie sogar nötigte, denselben Weg zu betreten. Hätte man die Tagespresse noch ein Jahr gewähren lassen, würde sie in Preußen, mit Ausnahme der Staats-Zeitung, gegen die Regierung gewesen sein. Damals bemächtigten sich der Tagespresse frische, kräftige und gebildete Geister, die noch weit mehr getan haben würden, wenn sie mehr praktische Erfahrung, mehr politische Bildung und weniger systematische Schulmeisterschaft besessen hätten. Dennoch haben sie der öffentlichen Meinung einen Anstoß gegeben, dessen Richtung sie zum Teil noch folgt. Man kann dies nicht leugnen und dennoch waren es nur wenige Blätter und nicht viel mehr als ein Dutzend Köpfe, von denen diese Bewegung ausging. Die Folgen ihrer Wirksamkeit in der Presse bestehen noch insofern, daß die Regierung auf keine cordiale Mitwirkung von seiten eines angesehenen Blattes rechnen kann. Dies Verhältnis, die beherrschende Erfahrung von 1842/43, in welchem Jahre das Resultat der Preßbewegung der Rheinische Landtag war, zugleich der tatsächliche

Beweis, daß nur wenige Preßorgane das Volksurteil zu lenken imstande sind, und die mehr als wahrscheinliche Aussicht, daß die Regierung vielleicht in nächster Zukunft schon der Preßorgane weit mehr bedürfen werde als jetzt, scheinen die Regierung dringend aufzufordern, auch durch die Presse vermittelt irgendeines Organismus, wenn auch nicht vermittelt des vorgeschlagenen zu wirken und zu diesem Zwecke eine Aufmerksamkeit auf die Wahl der Redakteure jener Zeitungen zu richten.

Die 4 Blätter erhalten ihre Weisungen zugleich vom Oberpräsidium, sie müssen seine nächsten Organe sein, ohne doch deshalb mit demselben in unmittelbare Korrespondenz zu treten. Die Mitteilungen können durch den Zensor geschehen. In diesem Falle muß allerdings der Zensor ein Verwaltungs- und kein Justizbeamter sein; es ist dies zwar ein Übelstand, indem Verwaltungsbeamte in der Regel geneigt sind, die Zensurinstruktionen strenge auszulegen und zu handhaben. Unter einer strengen Zensur aber würde es den 4 Blättern unmöglich werden, sich einen großen Leserkreis zu erwerben; zu diesem Zwecke müssen sie sich möglichst frei bewegen können, zum wenigsten nicht mehr eingeschränkt werden als ein anderes Blatt in dem Zeitungsrayon. Z. B. verfährt die Elberfelder Zensur wie bis jetzt, die Kölner wie bis jetzt, so wird kein Blatt in der Rheinprovinz und Westfalen die Konkurrenz mit der Kölnischen Zeitung aushalten können, geschweige sie verdrängen. Bedarf es bei den 4 Blättern auch überhaupt der Zensur oder einer anderen Zensur als pro forma? Wenn die Regierung der Redaktion das Vertrauen schenkt, im Preßinstitute tätig mitzuwirken, wird sie ihr auch das schenken, sich selbst zu zensieren und dem Zensor nur eine milde Oberaufsicht zu gewähren. Übrigens wird zwischen dem Zensor und den Redakteuren jener Blätter sich ein ganz anderes Verhältnis gestalten. Da sie beide in bezug auf [die] Regierung nur dasselbe wollen, wird zwischen ihnen auch leicht eine Verständigung stattfinden.

Den Verlegern werden allerdings durch eine bessere äußere Ausstattung ihrer Blätter, durch eine bessere Bezahlung der Redaktion, durch das Honorar für Privatkorrespondenzen, Mitarbeiter, durch vermehrtes Porto etc. die Kosten der Herausgabe nicht unbedeutend vergrößert werden. Sie werden aber, sobald die Regierung das Journal durch Mitteilungen unterstützt, in der vergrößerten Abonnentenzahl Entschädigung, vielleicht Belohnung finden. Gesetze, Verfügungen, Landtagsabschiede etc. müssen diesen Blättern zuerst mitgeteilt werden. Mitteilungen der Regierung an diese Blätter, welche nur immer die Form von Privatnachrichten und Korrespondenzartikeln annehmen können, müssen in dieser Gestalt im Publikum erscheinen. Die Regierung muß von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß es ihre Blätter sind, und dieselben durch jedes Mittel zu heben suchen. Sie muß sogar die Beamten, welche die Fähigkeiten hierzu besitzen, bewegen, auf diesem Felde der Publizität mitzuwirken. Früher sahen oft die Beamten die Zeitungsschreiberei für etwas an, was unter ihrer Würde sei. Die letzten Jahre müssen ihnen aber die Überzeugung gebracht haben, daß Zeitungen zu einer der wirksamsten Kräfte im Volksleben geworden sind; jede Kraft aber, welche imstande ist, dies zu bewegen und zu gestalten, ist für jede Regierung eine sehr beachtungswerte Sache, und sie sowie ihre Beamten dürfen es nicht unter ihrem Standpunkte

halten, sich derselben zu bedienen. Dem Politiker ist ein Stück Papier, durch das er seine Zwecke erreicht, mehr wert, als ein Dutzend Beamte, die nichts zu wirken vermögen, und je größer die Folgen sind, die eine Macht im Leben des Volkes entwickeln kann oder wird, desto achtungswerter ist sie ihm und desto mehr sucht er sich derselben zu bemächtigen. Dies wird für ihn auch eine um so dringender zu lösende Aufgabe, wenn diese Macht täglich im Wachsen ist und über kurz oder lang jede Fessel, die nicht aus ihrer Natur entspringt, sicher abwerfen wird. Alle materiellen und geistigen Interessen der Nation haben mit der Tagespresse einen solchen Bund geschlossen, und dieser wird von Jahr zu Jahr inniger und endlich so kräftig werden, daß sie die gesetzliche Freiheit der Tagespresse erringen werden. Sich hierin täuschen und nicht Vorbereitungen treffen, durch die man die nachteiligen Folgen der Preßfreiheit bekämpfen kann, würde ein Fehler sein, der nicht ungestraft bleiben dürfte. Ob mein Vorschlag eine Vorkehrung dieser Art ist, wird die Regierung am besten entscheiden. Ich hielt es aber für meine Pflicht, ihn vorzulegen, hierin meiner Überzeugung folgend, welche in der Monarchie das Palladium der jetzigen bürgerlichen Gesellschaft in Europa sieht, doch auf der andern Seite jeder Macht im öffentlichen Leben, welche diesem Prinzipie nicht feindlich ist, die freie Bewegung wünscht, sobald die Regierung sich der Mittel und Wege versichert hat, durch dieselbe ebenso energisch zu wirken, als die andern Meinungen, die mehr oder weniger Opposition gegen sie bilden. Die Tagespresse steht ihrer Idee und ihrem Wesen nach mit dem Monarchischen Prinzipie nicht im Widerspruche; sie widerstrebt überhaupt keinem vernünftigen Regierungsprinzipie, es sei denn dem Despotismus und Absolutismus, und diese beiden sind gerade die Todfeinde des Preußischen Staates. Preußen und gesetzliche Preßfreiheit sind unzertrennliche Freunde und Verbündete, wie Friedrich der Große dies richtig erkannt hat, und jenes hat diese nicht zu fürchten, sobald seine Regierung eine genügende Stellung in der Tagespresse hat.

244 a. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,  
Wilhelm von Wedell, an die Landräte und Oberbürgermeister der Provinz,  
hier an den Oberbürgermeister zu Erfurt, Carl Friedrich Wagner.

Magdeburg, 12. November 1844.

*Ausfertigung, gez. Wedell.*

*StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 6, n. f.*

*Maßnahmen gegen Buchhändler bei Besitz von Heines neuen Gedichten, Freiligraths  
„Glaubensbekenntniß“ und Helds „Censuriana“.*

*Vgl. Einleitung, S. 57, Dok. Nr. 141 g und 276.*

Von den neuen Gedichten von H. Heine, deren Beschlagnahme unterm 26. vorigen Monats angeordnet worden, ist bereits eine neue Auflage erschienen, auf welche jene Maßregel ebenfalls hierdurch ausgedehnt wird.

Euer Hochwohlgeboren veranlasse ich daher, nach einer Bestimmung des Herrn Ministers des Innern bei Ausführung der Beschlagnahme dieser neuen Auflage die betreffenden Buchhändler zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß diese Schrift, ebensowohl wie die von Freilichrath [!] unter dem Titel „Ein Glaubensbekenntniß“ herausgegebene und wie die Heldsche Schrift Censuriana, anscheinend verbrecherischen Inhalts ist, und daß die Verbreitung dieser Schriften daher als kriminalstrafbar erscheint. Sollten sich gegen einzelne Buchhändler Verdachtsgründe dafür, daß sie Exemplare der vorgenannten Schriften besitzen und der Beschlagnahme entzogen haben, ergeben, so ist gegen dieselben mit Durchsicht ihrer Bücherbestände zu verfahren.

Über den Erfolg dieser Maßregel sehe ich eventuell binnen 4 Wochen Ihrem Berichte entgegen.

244 b. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,  
Wilhelm von Wedell, an die Landräte und Oberbürgermeister der Provinz,  
hier an den Oberbürgermeister zu Erfurt, Carl Friedrich Wagner.  
Magdeburg, 12. November 1844.

*Ausfertigung, gez. Wedell.*

*StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 6, n. f.*

*Verbreitungsmechanismen für die „Censuriana“ von Held. – Maßnahmen gegen  
Buchhändler.*

*Vgl. Einleitung, S. 57 und Dok. Nr. 216 u.*

Nach einer amtlichen Mitteilung sind die in der Verlagsbuchhandlung von H. Hotop zu Kassel in Beschlag gelegten Exemplare der Schrift:

Censuriana oder die Geheimnisse der Censur von Held,  
deren Beschlagnahme ich mittelst des Erlasses vom 20. September dieses Jahres angeordnet habe, in zugeklebte Umschläge eingehüllt gewesen, auf welchen offenbar zur Täuschung der Behörden die Worte gedruckt sind:

200 entschleierte Geheimnisse von Leopold Feige,  
Verlag von H. Hotop in Kassel.

13 Exemplare, bei denen dieser Umschlag geöffnet, werden nicht zurückgenommen. Da anzunehmen ist, daß die obige Schrift in solchen Umschlägen auch in den Buchhandel gekommen ist, so mache ich Euer Hochwohlgeboren hierauf aufmerksam mit dem Ersuchen, sämtliche in den Buchhandlungen befindliche Exemplare unter solchen Umschlägen noch nachträglich, soweit dieses bereits nicht geschehen, in Beschlag nehmen zu lassen, und falls sich dabei gegen die Besitzer der Verdacht einer wissentlichen Rückhaltung und Verbreitung derselben herausstellen sollte, darüber behufs weiterer Beschlußnahme zu berichten.

*Der Randbericht des Polizeikommissars (gez. Rochlitz), Erfurt, 29. November 1844: Die erwähnten Schriften sind nicht aufgefunden worden [...]; in der Akte.*

245. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Wedell,  
an die Bezirkszensoren der Provinz.  
Magdeburg, 14. November 1844.

*Ausfertigung, gez. v. Wedell; Abschrift.*  
LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 129v–130.

*Mäßigung aller im Konflikt mit den „Lichtfreunden“. – In der Provinz eines ihrer Zentren. –  
Trennung von Politik und kirchlichen Differenzen.*

*Vgl. Einleitung, S. 19 und Dok. Nr. 279 a.*

Die durch die Versammlungen der sogenannten protestantischen Freunde veranlaßten Schriften nehmen immer mehr einen Ton an, welcher mit der Zensurinstruktion unvereinbar ist. Beide Parteien haben sich darin zu persönlichen Anfeindungen, Verdächtigungen und sogar injuriösen Verunglimpfungen hinreißen lassen, welche um so tadelnswerter erscheinen, als sie von Geistlichen ausgehen und zum Teil auf Religionswahrheiten und Glaubenssätze Bezug haben. Die Haltung dieser Schriften wird aber auch doch von einer andern Seite bedenklich, indem sie die Polemik von dem kirchlichen und religiösen Gebiete schon in die Politik hinüberzuziehen beginnen und auf solche Weise leicht einen bedrohlichen Zwiespalt unter den beiden Parteien hervorrufen könnten.

Die meisten dieser Flugschriften sind in der Provinz Sachsen erschienen. Es erscheint daher eine strengere und sorgfältigere Handhabung der Zensur gegen diese Art von Schriften notwendig, und ersuche ich Euer Hochwohlgeboren nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Herrn Ministers des Innern Exzellenz, eine leidenschaftliche, unanständige, beleidigende Sprache, das Hinüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik nicht zu gestatten, ebensowenig aber auch, da es sich hier um Flugschriften, die durch populäre Schreibart auch beim Volke leicht Eingang finden, handelt, Erörterungen von Zweifeln zuzulassen, welche die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- oder positiven Glaubenswahrheiten zum Gegenstande haben.

*Die Verfügung (gez. Wedell), Magdeburg, 25. November 1844, abschriftlich auch an die Lokalzensoren der Provinz: [...] zur Kenntnisnahme und mit der Aufforderung, die darin angedeuteten Gesichtspunkte auch Ihrerseits in vorkommenden Fällen sorgfältig zu beachten; in der Akte, Bl. 129.*

**246. Verfügung des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Carl Moritz von Beurmann an den Rawiczzer Lokalzensor, Bürgermeister F. Reder.**

**Posen, 25. November 1844.**

*Ausfertigung, gez. Beurmann.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3028, S. 57–58.*

*Themen des „Neuigkeits-Boten“ nur gemäß der Konzession.*

*Vgl. Einleitung, S. 61 und Dok. Nr. 290.*

Die Nr. 88 und 89 des Neuigkeits-Boten für Rawicz und Krotoschin vom 13. und 16. dieses Monats enthalten zwei Artikel, welche dieses Blatt nach [der] demselben am 5. März erteilten Konzession nicht hätte aufnehmen dürfen. Der eine, welcher sich durch beide Nummern durchzieht, führt die Überschrift „Das Geschworenengericht“, und der andere, in Nr. 89 allein enthalten, teilt unter der Überschrift „Der heilige Rock zu Trier“ den bekannten Brief des katholischen Geistlichen Ronge über den gedachten Rock im Auszuge mit. Jener Artikel begibt sich auf das politische, dieser auf das religiöse Gebiet; nach der erwähnten Konzession darf aber dieses Blatt nichts aufnehmen, was auf die Staatsverfassung, die öffentliche Verwaltung, die neuere Zeitgeschichte, die Politik oder die Religion oder auf alle hiermit verwandten Gegenstände Bezug hat.

Euer Wohlgeboren, welchem die Zensur dieses Blattes obliegt, veranlasse ich darauf zu halten, daß das Blatt in den Grenzen der Konzession bleibt, und bemerke, daß mit Bezug auf § 5 der Verordnung vom 23. Februar 1843 hierbei in folgender Art zu verfahren ist: Wenn ein Artikel zur Zensur vorgelegt wird, welcher die Grenzen der Konzession überschreitet, so haben Sie denselben mit der Bemerkung zurückzuweisen, daß ihm deshalb die Aufnahme versagt werden müsse, weil er nach dem Inhalte der Konzession dieselbe nicht finden könne, und daß derselbe nicht eher zur Zensur, d. h. zur Beantwortung der Frage, ob ihm das Imprimatur erteilt werden könne, [vorgelegt werden könne,] als ich darüber entschieden haben werde, ob er mit der Konzession im Einklange steht.

**247 a. Behördenschreiben des Kultusministers Friedrich Eichhorn an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg und Justizminister Alexander Uhden.**

**Berlin, 22. November 1844.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1, Nr. 47, S. 1–3.*

*Empfehlung des Königs, Alfred Nicolovius beim Ober-Censur-Gericht einzustellen. – Auch Tätigkeit als Zensor denkbar.*

*Vgl. Einleitung, S. 45 und Dok. Nr. 256.*

Dem außerordentlichen Professor Dr. Nicolovius in der juristischen Fakultät zu Bonn ist es bisher, ungeachtet seiner sonstigen schätzbaren Kenntnisse und Eigenschaften, nicht gelungen, sich in seinem gegenwärtigen Amte Geltung und Anerkennung zu verschaffen. Seine Privatvorlesungen über Staats- und evangelisches Kirchenrecht kommen in der Regel nicht zustande und die öffentlichen, von ihm angekündigten Vorlesungen werden nur wenig besucht. Obwohl er bereits zehn Jahre und länger das Amt eines außerordentlichen Professors bekleidet, habe ich dennoch wegen des ungenügenden Erfolges seiner bisherigen Wirksamkeit im Lehrfache Anstand nehmen müssen, ihm eine Gehaltszulage zu bewilligen. Er bezieht daher nur eine Besoldung von 600 Rtlr. jährlich, wovon er mit seiner Familie in einem so teuren Orte wie Bonn nicht bestehen kann, so daß er das ihm von seinem verstorbenen Vater zugefallene geringe Erbteil bereits zugesetzt hat. Weit entfernt, irgendwiewe Ansprüche auf eine höhere Stellung zu machen, hegt er vielmehr nur den billigen Wunsch, ein seinen Neigungen nicht widersprechendes, anderweitiges Amt zu erhalten, welches ihn und die Seinigen vor Nahrungssorgen schützt und ihm nebenbei zur ferneren Pflege seiner literarhistorischen Studien einige Muße gewährt. Während er in seiner gegenwärtigen Stellung sich unglücklich fühlt und der Beförderung jüngerer Dozenten, die sich mit ganz entschiedenem Erfolge dem Lehramte widmen, im Wege steht, würde er in einem anderen angemessenen Berufe, da es ihm weder an mannigfaltigen Kenntnissen noch an Gewandtheit fehlt, und er besonders in bezug auf schriftliche Darstellungen nicht ohne Talent, auch in derselben wohl geübt ist, recht nützliche Dienste leisten können und sich zugleich innerlich befriedigt finden.

Seine Majestät der König haben dem p. Nicolovius in huldreicher Berücksichtigung seiner bedrängten ökonomischen Lage eine außerordentliche Unterstützung von 200 Rtlr. zu bewilligen und mir zugleich unter dem 25. vorigen Monats zu eröffnen geruht, wie Allerhöchstdieselben glauben, das der p. Nicolovius zu einer Anstellung beim Königlichen Ober-Censur-Gerichte sehr tüchtig sein dürfte.

Indem ich dem Allerhöchsten Befehle gemäß Euren Exzellenzien zur näheren geneigten Erwägung ganz ergebenst anheimstelle, ob und wie es tunlich sein dürfte, für den p. Nicolovius beim Königlichen Ober-Censur-Gerichte einen angemessenen Wirkungskreis auszumitteln,



erlaube ich mir für den Fall, daß solches nicht möglich sein sollte, ganz ergebenst zu bemerken, daß ich den p. Nicolovius bei dem Interesse, mit welchem er die verschiedenen Zweige der Literatur verfolgt, auch zu der Stelle eines Zensors für wohlgeeignet halte. Ich kann dem Manne, den hinsichtlich seiner ungünstigen Lage kein Vorwurf trifft, als daß er sich dem akademischen Lehrfache gewidmet hat, welches nicht der Beruf ist, für den er bestimmt zu sein scheint, meine Teilnahme schon in Rücksicht auf die Verdienstlichkeit seines Vaters, des verstorbenen Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats Dr. Nicolovius nicht versagen, und würde ich mich Euren Exzellenzen zu dem verbindlichsten Danke verpflichtet fühlen, wenn dieselben mich durch eine geneigte Antwort in den Stand setzen wollten, dem p. Nicolovius wegen seiner Zukunft einen beruhigenden Bescheid zugehen zu lassen.

**247 b. Votum des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg,  
vorgelegt Justizminister Alexander Uhden.**

**Berlin, 9. Dezember 1844.**

*Revidiertes Konzept,<sup>1</sup> gez. Arnim.<sup>2</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 47, S. 4–5.*

*Denkbar als Zensor in Berlin. – Hierfür Umzug erforderlich.*

*Vgl. Einleitung, S. 45 und Dok. Nr. 266 a.*

Votum, Seiner Exzellenz dem Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister Herrn Uhden vorzulegen

Der Professor Nicolovius zu Bonn ist mir unbekannt. Ich vermag daher auch nicht zu beurteilen, ob er geeignet ist, in das Ober-Censur-Gericht einzutreten. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche die Mitgliedschaft an diesem Gerichte hat, muß ich aber Anstand nehmen, mich für die Verleihung an jemanden auszusprechen, von dessen Qualifikation gerade für dieses Amt ich nicht überzeugt bin. Dagegen bin ich bereit, dem Professor Nicolovius versuchsweise das Amt eines Zensors anzuvertrauen und insofern er dazu als qualifiziert sich zeigt, ihm dasselbe auch definitiv zu übertragen. Für den Augenblick steht mir aber eine Gelegenheit hierzu nicht zu Gebote. Indessen dürfte sich dieselbe vielleicht binnen nicht zu langer Frist hier in Berlin darbieten, wo dann dem Professor Nicolovius neben der Verwaltung des Zensor-Amtes, das ihm für den Anfang wenigstens nicht ein ausreichendes Einkommen gewähren würde, vielleicht eine amtliche Stellung bei der hiesigen Universität

1 *Absendevermerk*: 13.12.44.

2 *Paraphe*.

gegeben werden könnte. Ich bin daher sehr gern bereit, dem Herrn Minister Eichhorn auf dessen beiliegendes Schreiben vom 22. vorigen Monats in dieser Art eine Aussicht auf eine nicht sehr entfernte provisorische und eventuell definitive Anstellung des p. Nicolovius in der Zensurverwaltung zu eröffnen.

**248 a. Bericht des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Carl Moritz von Beurmann,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
Posen, 25. November 1844.  
Ausfertigung, gez. Beurmann.  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 223–226.**

*Zweisprachiger Pressemarkt in der Provinz. – Lektoren und mehr Finanzmittel erforderlich.*

*Vgl. Einleitung, S. 85 f.*

In Gemäßheit des Erlasses vom 27. August currentis (C. J.), die Regulierung der Zensur-Verhältnisse in der Provinz betreffend, habe ich die nötige Einrichtung getroffen, daß nicht nur jede neue interessante Flug- oder sonstige Schrift politischen oder religiösen Inhalts schleunigst an mich gelangt, sondern auch, daß alle Zeitschriften, Tages- und Wochenblätter, welche in der Provinz erscheinen, gehalten werden. Diese Einrichtung tritt resp. mit dem 1. künftigen Monats und mit dem 1. Januar anni futuri ins Leben, und die Schriften werden dann auf diejenige Weise durchgesehen und es wird über ihren Inhalt mir in der Art Vortrag gehalten werden, wie dies in dem gedachten Erlasse angeordnet ist. Diese Einrichtung erfordert in der hiesigen Provinz insofern einen größeren Aufwand von Kräften, als es sich bei den eigentümlichen Verhältnissen derselben um die Kontrolle von Schriften in zwei Sprachen, der deutschen und der polnischen, handelt.

Aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung der mehr zu haltenden Schriften sehe ich mich auch veranlaßt, Euer Exzellenz um Erhöhung der mir bisher bewilligten Geldmittel ganz gehorsamst zu bitten.

Nach dem Erlasse vom 5. Juni vorigen Jahres (II. 713. C. J.) stehen mir außer den Remunerationen der Bezirkszensoren und des Lokalzensors zu Lissa, welche durch diese Einrichtung nicht affiziert werden, für Zensurzwecke 100 Rtlr. zu Gebote. Von dieser Summe sind in diesem Jahre für Schriften verausgabt worden 20 Rtlr. Zu dieser Summe treten nach der neuen Einrichtung für die noch zu haltenden Blätter und periodischen Schriften der Provinz hinzu mindestens 40 Rtlr., der Buchhändler, der die sonstigen Flug- und andern Schriften zu liefern übernommen hat, erhält vertragsmäßig jährlich 40 Rtlr., und die gedachten 100 Rtlr. absorbieren sich auf diese Weise vollständig. Es kommt aber nun noch

darauf an, ein Quantum zu haben, um die Lektoren angemessen gratifizieren zu können, und hierbei gleichzeitig, wie dies bisher geschehen, den Beamten meines Büros Gratifikationen zu erteilen, und hierfür dürfte eine Summe von 150 Rtlr. um so weniger zu hoch erscheinen, wenn Euer Exzellenz einerseits die Arbeit in Betracht ziehen, welche diese Lektüre, bei der es ohnehin auf Promptheit ankommt, verursacht, und andererseits geneigtest erwägen, daß ich mit diesem Geschäfte doch nur Männer betrauen kann, welche durch ihre Stellung wie durch ihre Bildung gleiche Garantie bieten. Ich bitte daher ganz gehorsamt, mir vom 1. Januar künftigen Jahres ab statt der bisher bewilligten 100 Rtlr., 250 Rtlr. für Zensurzwecke zur Disposition zu stellen.

**248 b. Aus einem Bericht des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Carl Moritz von Beurmann,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
Posen, 25. November 1844.**

*Ausfertigung, gez. v. Beurmann.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 229–232.*

*Zweispachigkeit des dortigen Presse- und Büchermarktes. – Verwendung nicht gebrauchter Gelder für Beamte seines Büros, die jenen Markt beaufsichtigen.*

*Vgl. Einleitung, S. 85 f. und Dok. Nr. 262.*

Abrechnung der vom Oberpräsidenten an die Bezirkszensoren der Provinz angewiesenen Remunerationen und Bitte um Erstattung an die Posener und Bromberger Regierungshaupt-Kasse

[...] Außer diesen Summen haben Euer Exzellenz in dem erwähnten Erlasse vom 5. Juni prioris anni 100 Rtlr. zu Gratifikationen für die mit den Zensur-Angelegenheiten beschäftigten Beamten und zur Anschaffung von Schriften für diesen Zweck zugesichert. Auf diese 100 Rtlr. sind für Schriften bereits verausgabt und von der hiesigen Kasse vorschußweise gezahlt 11 Rtlr. 25 Sgr.; 8 Rtlr. 5 Sgr. bleiben noch zu berichtigen und es bleibt dann ein Rest von 80 Rtlr. Diese Summe beabsichtige ich denjenigen Beamten zuzuweisen, welche die Presse beaufsichtigt haben, und denen in meinem Büro durch die immer mehr zunehmenden Geschäfte ein nicht unerheblicher Zuwachs an Arbeiten entstanden ist. Euer Exzellenz werden dies um so billiger finden, wenn ich einerseits hervorhebe, daß die polnische Literatur eine zeitraubende Lektüre und Kontrolle erfordert und andererseits darauf aufmerksam mache, daß die in großer Zahl zunehmenden Bücher-Verbote sowie die Nachsuchung der Debitserlaubnis die Büro-Geschäfte häuft und es notwendig macht [!], gerade hierbei, wenn die Übersicht nicht verloren gehen soll, mit besonderer Genauigkeit zu verfahren.

**249 a. Immediatbericht des Innenministers  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Berlin, 27. November 1844.**

*Konzept, gez. Arnim.*<sup>1</sup>

*GStAPK, VI. HA, FA Arnim-Boitzenburg, Nr. A 38, n. f.*

*Unzufriedenheit des Königs mit Zensoren. – Machtlosigkeit der Zensurverwaltung wegen Wirken des Ober-Censur-Gerichts. – Mehr Einfluss auf die Tagespresse eventuell durch Regulierung der Porto- und Bezugsbedingungen. – Dringende Korrektur der Kompetenzen von Zensurverwaltung und Ober-Censur-Gericht. – Keine Strenge bei einer der Justiz unterstellten Zensur. – Antrag auf Rücktritt als Minister.*

*Vgl. Einleitung, S. 89.*

Eure Königliche Majestät wollen allergnädigst die Versicherung entgegenzunehmen geruhen, daß die nachstehende ehrerbietige Vorstellung mir sehr schmerzlich ist.

Eure Königliche Majestät haben mir mehrfach, namentlich aber in der neuesten Zeit, schriftlich und mündlich Allerhöchstdero Unzufriedenheit mit den Zensoren und hierdurch mit der Zensurverwaltung zu erkennen gegeben. Seitdem ich meinem jetzigen Amte vorstehe, ist es gerade dieser Zweig der Verwaltung, dem ich die meiste und unausgesetzte persönliche Aufmerksamkeit widme. Bei jener betrübenden Wahrnehmung habe ich daher reiflich erwogen, ob ich mit den bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung mir zu Gebote stehenden Mitteln und Rechten mehr als bisher würde leisten, und somit hoffen können, Euer Königlichen Majestät Verlangen mehr als geschehen zu entsprechen; ich habe aber leider die feste Überzeugung gewonnen, daß ich es nicht vermag.

Die Zensoren sind nach und nach mit der größten Mühe und Sorgfalt erwählt, obgleich es je länger, desto schwerer bei der jetzigen Stellung zwischen dem Minister und dem Ober-Censur-Gericht hält, geeignete Beamte dafür zu gewinnen. Es sind wohlgesinnte, ihrem schweren Amte mit Ernst und Eifer vorstehende Männer, die ihre natürlich verschiedenen, aber besten Kräfte daran wenden. Dort kann ich also keine wesentliche Verbesserung erwarten. Bei den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ist die Aufsicht, soweit sie neben den anderen zahlreichen und wichtigen Arbeiten dieser Beamten möglich, vorhanden, und wird durch fast tägliche Verfügungen von mir rege gehalten. Im Ministerio endlich wird unter meinem steten persönlichen Vorsitz von einer aus mehreren Räten bestehenden Unterabteilung mit Hilfe des Zeitungs-Büreaus der Sache die allerspeziellste und unablässigste Sorgfalt gewidmet.

Mit allem dem konnte dennoch die Zufriedenheit Euer Königlichen Majestät mit der Zen-

<sup>1</sup> *Paraphe.*

surverwaltung nicht erreicht werden, weil sie hierzu Kraft bedurfte, ihr aber alle Macht gegenüber der Presse genommen und auf das Ober-Censur-Gericht übertragen ist.

Sie ist eine Verwaltung ohne Gewalt.

Diese Wahrnehmung und Euer Königlichen Majestät Anregung wegen der Zügelung der privilegierten Zeitungen führten mich zu der Erwägung der Idee, ohne direkte Änderung der Befugnisse und Funktionen des Ober-Censur-Gerichts neben demselben auch der Zensurverwaltung wieder eine Macht und einen Einfluß auf die Zeitungspresse durch die Regulierung und respektive Entziehung der Portobegünstigungen und durch die Verpflichtung, die Zeitungen nur durch die Post zu beziehen, zu geben.

Das Staatsministerium fand die Grundsätze, welche ich demselben in dieser Beziehung vor einigen Wochen vortrug,<sup>2</sup> ansprechend, und ich ließ daher in Gemeinschaft mit dem General-Postmeister eine Verordnung in jenem Sinne ausarbeiten. Bei näherer Erwägung in einer der letzten Sitzungen<sup>3</sup> hat aber das Staatsministerium Bedenken getragen, dieselbe bei Euer Königlichen Majestät zu befürworten, indem dasselbe darin eine Beeinträchtigung des bei der Einführung des Ober-Censur-Gerichts leitend gewesenen Grundsatzes findet, die Zensurgewalt der Polizei zu entziehen und sie dem Gericht zu übertragen.

Ich habe gegen diese Ansicht des Staatsministerii meinen Vorschlag um so weniger durchzusetzen versucht, als durch die Annahme desselben zwar meine Stellung haltbarer und würdiger der Presse gegenüber geworden wäre, das Staatsministerium aber die Besorgnis hegte, daß diese Maßregel dem Ansehen Euer Königlichen Majestät Regierung nachteilig sein werde, und bei der Wahl zwischen dem ersteren Vorteile für mich und der letzteren Möglichkeit es meinem Gefühle widersprach, jene Ansicht, obgleich ich sie nicht teilte, in meinem Interesse zu bekämpfen.

Unter diesen Umständen sehe ich aber kein Mittel, in diesem Zweige der mir anvertrauten Verwaltung Euer Königlichen Majestät Ansprüchen zu genügen. Mit den bisherigen ist es mir trotz der gewissenhaftesten persönlichen Anstrengung, trotz des redlichen Willens der Zensoren, die ich besser nicht zu beschaffen weiß, nicht gelungen. Ich kann daher, was mich aufrichtig schmerzt, weder Euer Königliche Majestät befriedigen, noch selbst der Zensurverwaltung bei den zahlreichen reformatorischen Entscheidungen des Ober-Censur-Gerichts, welche sich seit einiger Zeit täglich mehren, weil aufgrund Euer Königlichen Majestät wiederholtem Befehle die Zensoren eine strengere Auslegung des Gesetzes versuchen, eine würdige Stellung sichern.

Bleibt die Verwaltung diesseits der vom Gericht nicht bestimmt hingestellten, sondern nur aus dessen einzelnen Ansprüchen zu ahndenden Schranke, so erhält sie Vorwürfe,

2 Vgl. hierzu die Sitzungen am 8.10. (TOP 2) und 16.10.1844 (TOP 6) in: Holtz, Bärbel (Bearb.), *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 3: 9. Juni 1840 bis 14. März 1848, Hildesheim u. a. 2000*, S. 208–210, jeweils mit Anmerkungen.

3 Sitzung am 23.11.1844 (TOP 3), in: ebd., S. 217 mit Anmerkungen.

daß sie nicht ihre Schuldigkeit tue und das Gesetz nicht streng genug anwende. Geht sie über jene gar nicht sicher zu erkennende Schranke hinaus, so wird sie öffentlich darin zurückgewiesen.

Die unmöglich voraus zu wissende, individuelle Auffassung eines Schriftstücks seitens der Mitglieder des Gerichts ist die schmale Richtschnur, wonach die Verwaltung ihr Verfahren bemessen soll; jeder Schritt daneben führt zur Rüge oder zur Aufhebung ihres Verfahrens. Es kann ein solcher Zustand auf die Dauer nicht bestehen, in welchem der Minister den Zensoren Anweisungen geben soll, wie sie das Gesetz handhaben und auslegen sollen, ein Gericht aber darüber erkennt, ob die Anweisung des Ministers richtig oder falsch gewesen. Wenn auch in einzelnen Fällen ein Gutachten des Gerichts erfordert wird, so kann dies das nötige Einverständnis unmöglich herbeiführen, weil einmal in Zensursachen meist sehr rasch gehandelt werden muß, und nicht wochenlang auf das Gutachten gewartet werden kann, andernteils aber das Gericht eben in seiner Eigenschaft als solches, um sich nicht in seinem Urteilspruch zu binden, sich über zukünftige Fälle und die dabei anzuwendenden Grundsätze erfahrungsmäßig sehr selten auszusprechen geneigt, und wenn es geschehen, nicht einmal daran gebunden ist. Der Minister muß also jede leitende Verfügung in der Unsicherheit erlassen, ob sie auch wohl von dem gebilligt oder annulliert werden wird, der im Effekt zum Richter darüber bestellt ist, und der Minister hat nicht einmal das Recht noch die Möglichkeit, sich im voraus von dem Einverständnis des Richters zu versichern, selbst wenn er gern seine eigene Meinung unterordnen wollte.

Die Zensur ist nur mit Schärfe und Konsequenz zu handhaben, wenn sie ihr Prinzip, ihren Ursprung nicht verleugnen will, und das bleibt was sie ist: ein Zweig der höheren Staatspolizei. Sie ist aber nur gut zu nennen, wenn sie scharf und konsequent ist. Das war sie in Preußen, bis das Zirkular der Minister im Jahr 1841<sup>4</sup> erschien. Bis dahin war keine Verlegenheit vorhanden, die Wissenschaft und wahre Literatur waren aber ebenso frei als jetzt; denn kein Erzeugnis derselben hat den Weg vor das Ober-Censur-Gericht zu betreten brauchen. Hat man aber einmal die Zensoren öffentlich als zu ängstlich geschildert, hat man die Zensur von ihrem Prinzip getrennt, und sie in eine mit diesem unverträgliche Verbindung mit der Justiz gebracht, so kann eine einigermaßen würdige und haltbare Stellung für die Verwaltung neben einem Ober-Censur-Gericht nur stattfinden, wenn auch ihr selbständige, von dessen Entscheidungen unabhängige und wirksame Rechte gewährt werden, und das Ober-Censur-Gericht, statt sich in richterlicher Schroffheit abzuschließen, in fortgesetzten Verkehr mit der Verwaltung über die Anwendung der Gesetze und der Zensurinstruktion tritt, im Falle der Nichteinigung aber auf kurzem Wege eine höhere kombinierte Instanz aus Justiz und Verwaltung da ist, welche über den Grundsatz, der bei der Anwendung zu befolgen, entscheidet. Ein anderer Weg, um die Verwaltung aus dem Konflikt mit dem Gericht zu bringen, in dem sie stets kompromittiert wird, weil sie stets den kürzeren ziehen

<sup>4</sup> Zirkularverfügung der drei Zensurminister vom 24.12.1841, Dok. Nr. 144 c.

muß, und um die Zensoren aus ihrer fast unerträglichen Stellung zu befreien, in der einer – der Minister – ihnen gleichsam die Sporen gibt, während ein anderer – das Gericht – ohne sich um diese Sporenstöße zu kümmern, den Zügel ergreift, wäre der: Die Zensur gar nicht mehr als eine Polizei-Maßregel, sondern als ein Rechtsinstitut zu betrachten, so daß der Zensor-Einzelrichter in erster Instanz, und das Ober-Censur-Gericht die zweite und letzte Instanz bildete. Dann müßten aber auch Euer Königliche Majestät willens sein, weder Allerhöchstselbst, noch durch den Minister des Innern in die Zensurverwaltung einzugreifen, und, wie in die Handhabung der Justiz, so auch in die Zensur nicht anders denn als Gesetzgeber einzuwirken, der das Gesetz deklariert und ergänzt, wo es not tut, aber in der Handhabung denen die es anwenden sollen, völlig freie Hand läßt. Der Abstand von dem jetzigen Verhältnis ist nicht so groß, wenn Euer Königliche Majestät zu erwägen geruhen, daß schon jetzt jede Anweisung, die nicht als Kabinettsordre für die Beurteilung über zukünftige Fälle, also als ein Akt des Gesetzgebers erfolgt, wirkungslos ist, indem das Gericht es völlig in seiner Hand hat, jede andere Anweisung nach seiner individuellen Auffassung zu annullieren, und diese seine Auffassung in jedem gegebenen Falle, über den es erkennt, selbst über die Euer Königlichen Majestät zu stellen. Ich muß aber ehrerbietigst bemerken, daß mit einer solchen unbedingten und völligen Unterordnung der Zensur unter die Justiz der Grad von Schärfe und Strenge der Zensur, den Eure Königliche Majestät verlangen, völlig unerreichbar sein würde. Ich darf daher Eure Königliche Majestät weder zu dem neuen Wege, der eine wesentliche Umgestaltung der jetzigen Gesetzgebung mit sich führen würde, die man bedenklich hält, noch zu dem anderen Wege raten, so lange noch der Ausweg bleibt, zu versuchen, ob ein anderer an meiner Stelle mit den gegebenen Mitteln Allerhöchstdero Absichten mehr zu entsprechen vermag. Aber ich erachte es für meine Pflicht, als gewissenhafter Diener Euer Königlichen Majestät zunächst redlich und offen auszusprechen, daß ich deutlich erkenne, wie ich unter den jetzigen Verhältnissen weder Allerhöchstdero Zufriedenheit in diesem wichtigen Teile meines Berufs zu [erreichen?] mich nicht imstande fühle.

Von dem Wunsche erfüllt, Euer Königlichen Majestät so lange zu dienen, als ich an meiner Stelle dem Lande wahrhaft zu nützen vermag, habe ich bedacht, ob ich Euer Königliche Majestät nicht vor die Bitte stelle, mir diesen Verwaltungszweig abzunehmen. Aber ich halte ihn, wie die Sache jetzt liegt, unzertrennlich von der übrigen Verwaltung des Innern. So bleibt mir dann zu meinem innigen Bedauern, da ich es für unrecht halte, ein Amt trotzdem, daß Euer Königliche Majestät mit dessen Verwaltung nicht zufrieden sind, für die Dauer fortzuführen, kein anderer Weg übrig, als von demselben zurückzutreten, und Euer Königlichen Majestät allergnädigster Bestimmungen ehrfurchtsvoll es dankbar anheimzustellen, wenn ich dasselbe in Allerhöchstdero Hände niederlegen solle.

**249 b. Immediatbericht des Innenministers  
Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
Berlin, 29. November 1844.**

*Ausfertigung, gez. Arnim.*

*GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15167, Bl. 23–27v.<sup>5</sup>*

*Exemplarische Vorlage von Artikeln und Inseraten, die den Konflikt der Zensurverwaltung mit dem Ober-Censur-Gericht verdeutlichen.*

*Vgl. Einleitung, S. 89 und Dok. Nr. 272.*

Euer Königlichen Majestät erlaube ich mir in ehrerbietiger Bezugnahme auf meinen heutigen, die Schwierigkeiten der Zensurverwaltung bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung betreffenden Bericht<sup>6</sup> anliegend zum Beleg dieser Ausführungen einige von den zahlreichen Schriftstücken zu überreichen, welche in den letzten Monaten von den Zensoren gestrichen, vom Ober-Censur-Gericht aber zugelassen sind. Sie bestehen in folgendem:

- I. Einem Artikel der No. 42. des Magdeburger Wochenblatts, den Schluß eines „Die Scheu vor der Öffentlichkeit“ betitelten Aufsatzes enthaltend. In diesem werden Öffentlichkeit und Heimlichkeitstreiberei auf eine grelle und karikierte Höhe des Gesetzes geschoben [!], und dabei Zustände, wie sie in Preußen bestehen, als zu denen der Heimlichkeitstreiberei, die aus den niedrigsten Motiven festgehalten werde, gehörig, bezeichnet.
- II. Einer Stelle eines Artikels „Vom Neckar 2. Septbr.“ No. 303 der Kölnischen Zeitung, in welchem württembergische Zustände in gehässiger Weise unter Aufnahme einer Stelle aus dem Wel[c]ker'schen Staatslexikon besprochen werden. Regierung und Volk werden hier in der Weise gegenübergestellt, als ob jene Rechte vorenthalte, welche dieses zu erkämpfen habe, und als ob die Regierung sich in diesem Kampfe ungesetzlicher Mittel bei den Wahlen bediene. Der Artikel würde eine gerechte Reklamation der württembergischen Regierung begründen.<sup>7</sup>
- III. Dem besonderen Abdruck eines für die in Stettin erscheinenden „Börsen-Nachrichten der Ostsee“ zugelassenen Artikels unter der Aufschrift „Noch ein Beitrag zur Beurteilung des Verfahrens bei der Abfindung der Hütungsberechtigten einer Forst“.

<sup>5</sup> *Vermerk von Kabinettsminister Thile:* Zu den Akten, nachdem die Allerhöchsten Marginalbemerkungen dem Staatsminister Graf Arnim zur Erledigung mitgeteilt worden sind (Bl. 23).

<sup>6</sup> *Dok. Nr. 249 a. – Es konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob damit der Bericht vom 27.11.1844 gemeint ist.*

<sup>7</sup> *Hier die Marginalbemerkung Friedrich Wilhelms IV.:* Dies Erkenntnis scheint mir gut. Durch die Motivierung des Streichens anstößiger Stellen charakterisiert das Ober-Censur-Gericht den Autor als einen Böartigen und entkräftet das ungestrichen Gebliebene eben dadurch. FW; Bl. 23v.



In diesem Artikel wird das Verfahren einer Auseinandersetzungsbehörde, ohne ihr einmal durch Anführung des Orts oder sonstwie die Gelegenheit zur Entkräftung der Anschuldigungen zu geben, in entschieden leidenschaftlicher, persiflierender und höhnischer Weise, die von einer in anständiger Form ausgesprochenen Kritik sehr fern liegt, erörtert, die Behörde unter dem Deckmantel der Anonymität und ohne die Sache zu bezeichnen, geradezu vor dem Publikum bloßgestellt und das Vertrauen zu ihr untergraben. Auf diese Weise kann sich jeder Anonymus ein solches Verfahren ausdenken und die Behörde beschimpfen.<sup>8</sup>

- IV. Dem Abdruck eines Artikels desselben Blattes, aus welchem sich die vom Ober-Censur-Gericht zugelassenen, die Dominial-Verhältnisse betreffenden Stellen eines Aufsatzes unter dem Titel „Die agrarischen Verhältnisse in Preußen“ ergeben. In den zugelassenen Stellen werden Bestrebungen, den Dominial-Verhältnissen auf dem Lande Basis und Achtung zu erhalten, als reaktionäre dargestellt, und es wird gegen die Dominien und die ihre Rechte schützenden Stände in aufreizender Weise die ganz unbescheinigte und allgemein gehaltene Invektion ausgesprochen, daß „die obrigkeitliche Gewalt zur Abhilfe ökonomischer Unannehmlichkeiten habe angestrengt werden sollen“.
- V. Einem Artikel der Trierischen Zeitung No. 296 vom 22. Oktober „Berlin den 15. Septbr.“, welcher die bewilligte Portoermäßigung bespricht. Es erscheint nicht angemessen, daß Euer Königlichen Majestät Verordnung lediglich als ein Werk der Postbehörde hat dargestellt werden dürfen. Auf solche Weise sollte die Heftigkeit des Angriffs erleichtert werden. Ein Satz wie der: „Die Ordre ist übrigens nicht, wie man im Volke gewöhnlich von Kabinettsordres glaubt, ein persönliches Werk des Königs, sondern nur eine Sanktion dessen, was die oberste Postbehörde erwirkt hat.“ ist mindestens taktlos.
- VI. Dem in No. 272 der hiesigen Spenerschen Zeitung vom Zensor gestrichenen, vom Ober-Censur-Gerichte bis auf drei Worte und einen Satz vom Ober-Censur-Gericht [!] zugelassenen Schreiben des katholischen Priesters Johannes Ronge zu Laurahütte gegen die Ausstellung des heiligen Rocks. An den rot markierten Stellen war das, was das Ober-Censur-Gericht entfernt hat. Aber auch das Zugelassene – ganz abgesehen davon, ob eine solche Erklärung teilweise zugelassen und teilweise gestrichen werden kann – verunglimpft den Bischof Arnoldi in der kränkendsten Weise und nennt, was er angeordnet hat, ein Götzenfest. Das Verfahren des Ober-Censur-Gerichts hat weder die Konsequenz noch die gesetzlichen Bestimmungen für sich. Die Aufregung, welche dieses unter den Auspizien des Gerichts zugelassene Schrei-

<sup>8</sup> Hier die Marginalbemerkung Friedrich Wilhelms IV.: Dieser Artikel eignet sich meines Erachtens einmal zur Untersuchung der Tatsachen und nach Befund dgl. zu einer Anklage gegen Autor oder Redakteur. FW; Bl. 24v.

ben unter Protestanten und Katholiken, und die Reibungen, die es zwischen ihnen in sehr bedenklicher Weise hervorgebracht hat, spiegeln sich täglich in der Presse auf das grellste. Das Dom-Kapitel zu Trier hat in einer veröffentlichten Erklärung sich über dies Verfahren des Gerichts auf das bitterste beschwert. Wenn das Ober-Censur-Gericht gestattet, daß die Verehrung der Reliquien als Götzenfest bezeichnet werden, wie will es verbieten, daß das evangelische Symbol angegriffen wird?

- VII. Dem auf diesen Gegenstand bezüglichen, das Zensurwesen verhöhnenden Inserate des Obersten a. D. Freiherrn v. Bülow, welches den Zensor der Vossischen Zeitung, der durch Streichung des Rongeschen Schreibens nur seine Pflicht erfüllt hat, öffentlich bloßstellt, ist vom Ober-Censur-Gericht zum Abdruck in No. 272 der Vossischen Zeitung zugelassen.
- VIII. Das anliegende Gedicht<sup>9</sup> „Der Pilger nach Rom“ von Clemens v. Orsbach ist gleichfalls vom Ober-Censur-Gerichte zum Druck verstatet, unter dessen Ägide es in einer illustrierten Volksausgabe am Rhein verbreitet wird. Es verherrlicht den Erzbischof Droste-Vischering und vergleicht im vierten Verse das Verhältnis, in dem er sich befand, mit dem des Petrus zu „dem Tyrannen Nero“. Welche Beziehungen man auch dieser letzteren Bezeichnung und dem Gegensatz des Heiligen zur „Schlangenbrut“, zum „Übermut des Feiglings“ geben mag, die höchsten oder nicht bis so hoch hinaufgehenden, immer läßt die Vergleichung nur solche zu, welche die Verstattung zum Druck als eine ungesetzliche Entscheidung erscheinen lassen.
- IX. Der Artikel des Rheinisch Westfälischen Anzeigers über wissenschaftliche Bildung ist gegen den Zensor gerichtet, der dem Redakteur lästig und dem er die wissenschaftliche Bildung bestreitet. Die Schilderung der Bildung vieler Landräte und Bürgermeister sowie der Lieutenants ist eine offenbar geringschätzige Äußerung über diese Klassen.
- X. Die „Korrespondenz nach Cleve“ in demselben Blatte enthält am Schlusse in bezug auf das Attentat eine Bemerkung, die mindestens gesagt so taktlos ist, daß sie an Majestätsbeleidigung grenzt.

Ich glaube, daß diese Artikel darzutun genügen möchten, wie, wenn die Zensurverwaltung nach Euer Königlichen Majestät Absicht verfährt, sie in Konflikt mit dem Ober-Censur-Gericht geraten muß, und, da seine Entscheidung gilt, an der Ausführung Euer Königlichen Majestät Befehle gehindert wird, daß aber, wenn die Zensurverwaltung sich mit den Entscheidungen des Ober-Censur-Gerichts in völligen Einklang setzte, das Resultat Euer Königlichen Majestät Unzufriedenheit auf sich ziehen würde.

<sup>9</sup> Liegt der Akte bei, Bl. 39v.

**249 c. Kabinettsordre an das Staatsministerium.****Berlin, 14. Februar 1845.***Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.**GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 5, Bl. 2.*

*Weiterhin Selbstzensur der Allgemeinen Literatur-Zeitung. – Individuelle Zensurfreiheit für bestimmte Kategorien von Personen.*

*Vgl. Einleitung, S. 40, Dok. Nr. 13 c und 144 a.*

Bei Übersendung des beifolgenden Berichts<sup>10</sup> des Staatsministers Grafen von Arnim vom 19. Dezember vorigen Jahres eröffne Ich dem Staatsministerium, daß Ich zur Aufhebung der den Herausgebern der Halleschen Literatur-Zeitung bisher gestatteten Selbstzensur Meine Genehmigung nicht erteilen kann. Die Zensurfreiheit dieses Blattes kann schon darum, weil sie ein auf einem lästigen Erwerbstitel beruhendes Privilegium bildet, die Aufhebung eines solchen aber, soll sie durch ein Gesetz erfolgen, ausdrücklich ausgesprochen werden muß, durch die in Ihrem Bericht angeführten Gesetze – das Zensur-Edikt vom 18. Oktoer 1819 und die Verordnungen vom 23. Februar und 30. Juni 1843 – nicht für aufgehoben erachtet werden.

Es ist aber auch Meine Absicht, daß darauf hingewirkt werde, die individuelle Zensurfreiheit unter hinreichenden Garantien in jeder mit den Bundesgesetzen vereinbarten und sonst zulässig erscheinenden Weise zu befördern. Das Staatsministerium hat diesen Gegenstand daher in nähere Prüfung und Erwägung zu ziehen und dabei Vorschläge zu machen, in welcher Weise der Verlust solcher Zensurfreiheiten als Strafe eintreten, oder mit diesem zugleich die Zensoren resp. das Privilegium zur Herausgabe, zur Strafe verwirkt werden soll.

<sup>10</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

**250 a. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg  
an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding.  
Berlin, 5. Dezember 1844.**

*Konzept,<sup>1</sup> gez. Arnim.<sup>2</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 192–193v.*

*Rückzahlungsforderung des Staates an den Bezirkszensor von Berlin, Flemming. – Außerdem  
Regressansprüche wegen von ihm erteilter Druckerlaubnis.*

*Vgl. Einleitung, S. 47 und 51 und Dok. Nr. 226 e.*

Wenn der Regierungsassessor Graf von Flemming nach dem von Euer p. mittelst gefälligen Berichts vom 31. Oktober currentis eingereichten, anliegend zurückerfolgenden Gesuche<sup>3</sup> vom 15. Oktober currentis sich zur Rückzahlung der von ihm als Bezirkszensor für die Monate Mai und Juni dieses Jahres erhobenen Remuneration und Bürokosten-Entschädigung nicht für verpflichtet hält, weil diese Zahlung die Natur eines Gehalts gehabt habe, so muß ich vorläufig noch Anstand nehmen, über diese Remonstration mich definitiv auszusprechen, weil es noch dahinsteht, ob nicht aus der Zensurverwaltung des Grafen von Flemming ein Regreßanspruch gegen ihn geltend zu machen sein wird. Es ist Euer p. bekannt, daß das über die Gedichte von Karl Beck ergangene oberzensurgerichtliche Erkenntnis vom 29. Oktober currentis den Staat zur Entschädigung für die teilweise Unterdrückung dieser Schrift für verpflichtet erachtet hat, und zwar deshalb, weil die unterdrückten Gedichte bei der Zensur des früheren Abdrucks derselben keinen Anstand gefunden hatten, der Verleger also ohne weiteres annehmen konnte, daß ein gemeingefährlicher Stoff in ihm nicht enthalten sei. Das eine dieser Gedichte, der Ungarwein überschrieben, ist nun in dem ersten Bändchen der hier gedruckten und allem Vermuten nach vom Graf von Flemming zensierten Schrift

Des Knaben Wunderhorn. Glogau, Verlag von A. H. Sörgel, London D. Stutt Flent.  
Street 158

bereits gedruckt, und es ist daher die Vernichtung der betreffenden Blätter auch dieser Schrift nicht füglich zu vermeiden, weshalb ich durch den hier abschriftlich beigefügten Erlaß an den Herrn Oberpräsidenten von Merckel das deshalb Erforderliche verfügt habe. Das fragliche Erkenntnis bezeichnet nun die Erteilung der Druckerlaubnis für das gesamte Gedicht als eine nachlässige Verwaltung des Zensor-Amtes, und wengleich der ordentliche Richter an diesen Ausspruch nicht gebunden sein würde, so ist doch kaum zu bezweifeln, daß nicht auch er den Graf v. Flemming in gleicher Art für einen nachlässigen und pflicht-

1 *Absendevermerk: 7.12.*

2 *Paraphe.*

3 *Liegt der Akte nicht bei.*

widrigen Zensor und ihn demnach in Gemäßheit des § 13 der Verordnung vom 30. Juni prioris anni für die dem p. Sörgel sowohl als der Voss'schen Buchhandlung zu zahlende Entschädigung, soweit sie der letztern für die Unterdrückung des Gedichts „Der Ungarwein“ zu leisten sein wird, als regreßpflichtig erachtet wird. Euer p. ersuche ich hiernach ergebenst, dem Graf von Flemming auf sein obgedachtes Gesuch unter Mitteilung des obwaltenden Sachverhältnisses gefälligst zu eröffnen, daß die definitive Beschlußnahme darüber noch vorbehalten bleiben müsse, bis der Betrag der vom Fisko zu zahlenden Entschädigung feststehe und damit auch die Materialien zur Entscheidung der Frage, ob an ihn der Regreß wegen dieser Entschädigung zu nehmen sei, vollständig vorlägen. Euer p. wollen den Graf v. Flemming gefälligst zugleich, zur Vermeidung etwaiger Einwendungen für den Fall des Regresses gegen ihn, zur Erklärung darüber auffordern, ob er darin willige, daß die betreffenden Blätter in dem 1. Bändchen der von ihm zensierten vorgenannten Schrift ohne weiteres vernichtet würden, oder ob er auf den Erlaß des Debitsverbots durch das Ober-Censur-Gericht gegen dieselben bestehen wolle. Sollte indes, falls er sich für das letztere entscheidet, durch die dann längere Zeit hierdurch eintretende Hemmung des Debits der Schrift der Entschädigungsanspruch sich steigern, so würde er sich dies selbst beizumessen haben. Seine Erklärung hierauf wollen Euer p. mir baldgefälligst übersenden.

**250 b. Aus einem Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
Potsdam, 21. Januar 1845.**

*Ausfertigung, gez. In Abwesenheit und Auftrag des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg v. Metternich.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 214–214v.*

*Noch keine Stellungnahme des jetzt in Paris tätigen Flemming.*

*Vgl. Einleitung, S. 47 und 51.*

Euer Exzellenz beehre ich mich [...] gehorsamst anzuzeigen, daß ich in betreff der von dem Kammergerichtsassessor Grafen von Flemming verweigerten Rückzahlung der als Bezirksensor für die Monate Mai und Juni prioris anni erhobenen Remuneration pp. dem p. von Flemming, in Gemäßheit des verehrlichen Erlasses vom 5. Dezember prioris anni, die erforderlichen Eröffnungen gemacht und ihn zur Erklärung aufgefordert habe, ob er darin willige, daß die das Gedicht „Der Ungarwein“ enthaltenden Blätter in dem ersten Bändchen der von ihm zensierten Schrift „Des Knaben Wunderhorn. Glogau, Verlag von A. H. Sörgel pp.“ ohne weiteres vernichtet werden, oder ob er auf den Erlaß des Debitsverbots durch das Ober-Censur-Gericht gegen dieselben bestehen wolle.

Diese Erklärung ist mir bis jetzt nicht zugegangen; ich habe jedoch den p. von Flemming, welcher sich dermalen als Attaché der Gesandtschaft in Paris aufhält, unterm heutigen Tage daran erinnert und werde nach Eingang der Antwort nicht verfehlen, Euer Exzellenz weiteren Bericht zu erstatten.

**250 c. Bericht des ehemaligen Bezirksensors, Kammergerichtsassessor  
Albert Graf von Flemming, an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg,**

**August von Meding.**

**Paris, 11. Februar 1845.**

*Ausfertigung, gez. Graf von Flemming; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 239–239v.*

*Ablehnung eventueller Regressansprüche.*

*Vgl. Einleitung, S. 47 und 51.*

Euer Hochwohlgeboren geehrte Erlasse vom 13. Dezember vorigen Jahres und vom 21. Januar dieses Jahres (O. P. Nr. 5096 und 332) sowie die dem ersteren beigefügten beiden Anlagen habe ich erhalten.

Auf die darin an mich gerichtete Frage, „ob ich darin willige, daß die das Gedicht ‚Der Ungarwein‘ enthaltenden Blätter in dem 1. Bändchen der von mir zensierten Schrift ‚Des Knaben Wunderhorn‘ Glogau, Verlag von A. H. Sörgel pp.‘ ohne weiteres vernichtet werden“, habe ich die Ehre, hierdurch bejahend zu antworten, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß aus dieser meiner Erklärung bei einem etwa gegen mich zu nehmenden Regresse in keiner Weise eine für mich nachteilige Folgerung gezogen werde.

Schließlich bitte ich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst, mir für den Fall fernerer geehrter Verfügungen eine Abschrift des als „gemeingefährlich“ angesehenen „Ungarweins“ gewogentlich zukommen zu lassen, da ich von dem Inhalte dieses angeblich von mir zensierten Gedichts natürlich keine Ahnung mehr habe.

251. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Wedell, an die Bezirks- und Lokalzensoren der Provinz.

Magdeburg, 6. Dezember 1844.

*Vollzogene Reinschrift, gez. Wedell; Abschrift.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 912 Bd. 1, Bl. 184–185v.*

*Aufrufe der Presse an die Provinzialstände zu erneuten Petitionen. – Instruktion.*

*Vgl. Einleitung, S. 73 und 84.*

Die im nächsten Jahre bevorstehende Versammlung der Provinziallandtage wird bereits in den Zeitungen und Flugschriften besprochen. Man knüpft daran insbesondere Erörterungen über das Petitionsrecht dieser Versammlungen und Andeutungen oder Aufforderungen zu Bittschriften an dieselben. Der Einfluß, welchen diese Besprechung sowohl auf die öffentliche Meinung, als auf die Haltung der Landtage selbst zu üben geeignet ist, erfordert es, daß die Zensoren die Presse in dieser Beziehung mit aller Sorgfalt und Strenge beaufsichtigen.

So wichtig es auch der Regierung sein muß, von den Erfahrungen und Wünschen der Provinzialstände unterrichtet zu werden und deren Beirat zu vernehmen, so liegt es doch keineswegs im Interesse der Landtage, daß die Zeitungspressen sich zwischen sie und die Regierung stelle und zu Petitionen aufrege, wo ein eigentliches Bedürfnis nicht vorhanden.

Rücksichtlich der Petitionen verheißt das Gesetz vom 5. Juni 1823, daß Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Bezug haben, von den Provinzialständen angenommen, geprüft, auch die Stände darauf beschieden werden sollen, und die zur Ausführung dieses Gesetzes für die verschiedenen Provinzen erlassenen Verordnungen bestimmen gleichförmig, daß einmal zurückgewiesene Anträge der Stände nur alsdann erneuert werden dürfen, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten. Wenn demnach in Zeitungsartikeln zu Petitionen an die Stände über Gegenstände, welche bereits früher an den Thron gebracht und worüber die Anträge in den Landesabschieden mit Bestimmtheit zurückgewiesen sind, ohne neue Begründung geradezu aufgefordert wird, sich hieran nicht zu kehren, sondern beharrlich dasselbe zu erbitten, so ist dies der Aufruf zu einem ungesetzlichen Verfahren. Aufforderung dieser Art zu Petitionen an die Stände dürfen daher als Aufforderungen zu etwas Ungesetzlichem nicht zum Druck verstattet werden. Andererseits ist es allerdings zulässig, Vorschläge zu Petitionen an die Stände zu machen, welche hinsichtlich ihres Gegenstandes innerhalb der mehrgedachten Grenzen und in dem verfassungsmäßigen Wege sich halten. Bei der Prüfung von Schriften, insbesondere Zeitungsartikeln, welche Verbesserungen in den Gesetzen oder einzelnen Verwaltungszweigen den ständischen Versammlungen zur Erwägung anempfehlen und zu deren Prüfung durch die öffentliche Meinung sowohl als durch die Presse anregen, ist aber zu beachten, daß dies nach der Zensurinstruktion nur

dann gestattet ist, wenn es in bescheidener, anständiger Form und wohlmeinendem Sinne geschieht.

Wird hierbei eine Kritik des Bestehenden gegeben oder werden Vorschläge zu Änderungen desselben gemacht, so muß nach der Zensurinstruktion, soll dergleichen die Druckerlaubnis erhalten, daraus die Absicht hervorleuchten, zu belehren, zu raten und dadurch zu nützen oder zu verbessern; und ebenso muß der Ton der Besprechung ein anständiger, von Anmaßung und Leidenschaftlichkeit sich fernhaltender sein. Wo diese gesetzlichen Requisita der öffentlichen Besprechung unserer Zustände und der Einwirkung der Landtage auf dieselben fehlen, und in einer das Bestehende verachtenden oder herabsetzenden Weise, oder das vermeintlich Nötige in aufregender und leidenschaftlicher Form zu Petitionen aufgefordert wird, da ist die Druckerlaubnis zu versagen. Dies muß ebenso auch bei solchen Schriften und Äußerungen über die bevorstehenden Landtage geschehen, welche darauf ausgehen, den Parteigeist hinsichtlich derselben zu erwecken und dadurch sowohl im Publikum als im Schoße der Versammlungen selbst Parteien hervorzurufen oder Zwiespalt unter den verschiedenen Ständen in den Versammlungen oder außer derselben zu erregen. Endlich ist auch bei den Erörterungen über den Umfang und die Bedeutung des ständischen Petitionsrechtes selbst darüber zu wachen, daß dadurch nicht das Monarchische Prinzip und die den ständischen Institutionen gesetzlich gezogenen Grundlagen angegriffen, und daß bei den Entwicklungen jenes Rechts nicht dem Bestreben Raum gegeben werde, zu Überschreitungen desselben aufzureizen und es zu einer Waffe politischer Parteien sowie zu einem Mittel der Aufregung zu machen.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii des Innern ermangele ich nicht, Euer Hochwohlgeboren, jedoch nur zu Ihrer ausschließlichen Kenntnis, auf diese Gesichtspunkte ergehenst hinzuweisen, indem ich darauf vertraue, daß Sie mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit die Zensurinstruktion anwenden werden, um jeder böswilligen oder gesetzwidrigen Besprechung der bevorstehenden Landtage und von denselben einzuschlagenden Richtung mit Nachdruck entgegenzutreten.



**252. Verfügung des Kultusministers Friedrich Eichhorn an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Wedell.  
Berlin, 18. Dezember 1844.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn; Abschrift.<sup>1</sup>  
ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 404, n. f.*

*Unterstützung des regierungsnahen „Rheinischen Beobachters“ durch Mitarbeit auch von Beamten anderer Provinzen. – Belohnung eines solchen Engagements.*

*Vgl. Einleitung, S. 72 und 85, Dok. Nr. 243 und 252 c.*

Euer Hochwohlgeboren danke ich verbindlichst für die Förder-Aufmerksamkeit, welche Sie nach dem gefälligen Schreiben vom 11. dieses Monats dem „Rheinischen Beobachter“ gewidmet haben. Obgleich das Blatt erst seit kurzem besteht und mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, hat es doch schon durch seine gesinnungsvolle Geltung einen bedeutenden Einfluß genommen. Es wird Euer Hochwohlgeboren nicht entgangen sein, daß mehrere Organe des theoretischen Radikalismus, namentlich die Kölner Zeitung, die Aachener, die Weser-Zeitung und einige ultramontane Blätter die Notwendigkeit gefühlt haben, sich mehr in acht zu nehmen und ihre leichtfertigsten Korrespondenten zu entlassen. Durch kräftige Unterstützung wohlgesinnter und einsichtiger Vaterlandsfreunde wird sich diese Zeitung mehr und mehr heben, woran ich unter dieser Voraussetzung um so weniger zweifle, als der Redakteur ein Mann von bewährter Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit ist. Euer Hochwohlgeboren dürfen daher auch nicht im mindesten Bedenken tragen, dieses Blatt zum Organ sämtlicher, für die öffentliche Besprechung geeigneter Interessen Ihres in so vieler Beziehung höchst bedeutenden Verwaltungsbezirks zu machen, wobei ich mir noch die Bemerkung erlaube, daß es demselben an Lesern lebhafter Teilnahme, Urteil und Einsicht nicht fehlt. Soweit ich die in dem gefälligen Schreiben genannten Männer kenne, scheinen sie mir sämtlich geeignet, Heilsames und Tüchtiges auf diesem Gebiete zu leisten. Es wird nur darauf ankommen, daß sie Gegenstände des eigenen und des öffentlichen Interesses wählen, derer sie Meister sind, und worüber sie sich in kurzer und prägnanter Fassung äußern können. Die doktrinaire Methode, woran z. B. mehrere sonst ausgezeichnete Korrespondenten der Augsburger Allgemeinen Zeitung leiden, dürfte weniger wirksam sein, besonders am Rhein, wo die praktische Auffassung und Darstellung mehr einleuchtet.

Das Hauptmotiv kann natürlich nur die eigene Freude an dieser gegenwärtig keinesweges gering zu achtenden Wirksamkeit sein, indessen versteht es sich doch auch von selbst, daß

<sup>1</sup> Hier oben links – vgl. Dok. vom 7.1.1845 – der Randvermerk: Dem Herrn R. R. Graffunder habe ich hiervon Kenntnis gegeben. Nach dieser Bemerkung ad acta. Gerl. 11.1.1845.

Männer, die Tüchtiges und Eingreifendes in dieser Sphäre leisten, nicht unbelohnt bleiben dürfen.

*Daraufhin die Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Wedell), Magdeburg, 7. Januar 1845, an den Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Erfurt, Karl Johann Heinrich Eduard von Gerlach, wonach Eichhorns Verfügung vertraulich zu behandeln sei und von Gerlach selbst entscheiden solle, dem dortigen Regierungsrat Graffunder von dem Inhalte schriftlich oder mündlich Kenntnis zu geben; in der Akte, n. f.*

**253 a. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
Potsdam, 19. Dezember 1844.**

*Ausfertigung, gez. Meding.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 205–208v.*

*Kontrolle der Zeitungen und Wochenblätter. – Überwachung der Presse durch das  
Zeitungsbüro. – Einstellung eines Lektors. – Erhöhung des Fonds.*

*Vgl. Einleitung, S. 86 und Dok. Nr. 270.*

Die Einrichtungen, welche Euer Exzellenz in betreff der den Oberpräsidenten obliegenden Überwachung der Presse mittelst verehrlichem Erlasse vom 27. August currentis angeordnet haben, sind seit länger als Jahresfrist von mir schon teilweise, und zwar insofern in Ausführung gebracht worden, als alle in der diesseitigen Provinz erscheinenden Zeitschriften (Tages- und Wochenblätter) und außerdem mehrere der namhaftesten Zeitungen aus anderen Provinzen und selbst aus dem Auslande in meinem Büro daselbst einer Durchsicht unterworfen und bezüglich ihres Inhalts, soweit derselbe Verhältnisse der hiesigen Provinz betrifft, überwacht werden.

Auf die übrigen in der Provinz erscheinenden zensurpflichtigen Schriften hat sich diese Einrichtung allerdings nicht ausgedehnt, indem ich vielmehr bei diesen Schriften meine Einwirkung und die Kontrolle über die Geschäftsführung der Zensoren auf die vorgekommenen einzelnen Beschwerdefälle beschränkt habe. Einesteils hat dies darin seinen Grund gehabt, daß die Arbeitskräfte in meinem Oberpräsidialbüro zu einer derartigen vollständigeren Kontrolle nicht ausreichen und der mir überwiesene Fonds, welcher größtenteils schon durch die Kosten für die zu haltenden auswärtigen Zeitungen absorbiert wird, die Annahme eines besonderen, gehörig qualifizierten Lektors nicht gestattete; andernteils habe ich aber auch jene Einrichtung um deswillen auf einen geringeren Umfang beschränken zu dürfen geglaubt, weil bei der Eigentümlichkeit der Stellung des Oberpräsidenten der hiesigen Provinz die von mir wahrzunehmenden Gesichtspunkte weit mehr als in den übrigen Provinzen mit denen der Zentralverwaltung zusammenfallen und die Einrichtungen,

welche eine umfassende und lebendige Erfüllung der den Oberpräsidenten durch die Verordnung vom 23. Februar vorigen Jahres auferlegten Verpflichtungen voraussetzt, in dem von Euer Exzellenz organisierten Zeitungsbüreau schon bestehen.

Ich bin nun zwar sehr gern bereit, den in Beziehung auf die Zensurverwaltung mir obliegenden Verpflichtungen so vollständig wie möglich nachzukommen und bei Überwachung der Presse nach allen meinen Kräften mitzuwirken, da indessen Euer Exzellenz die in Ihrem Büro dieserhalb getroffenen Einrichtungen auch künftig fortbestehen lassen dürften, so werden Hochdieselben mit mir darin einverstanden sein, daß Zeit und Kräfte auf eine dem Zwecke nicht entsprechende Weise verwendet werden würden, wenn seine Einrichtungen, da sie mit den von mir wahrzunehmenden Gesichtspunkten zusammenfallen, auch bei mir in ihrem vollen Umfange zur Ausführung kommen sollten.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend und indem ich voraussetze, daß sich meine verantwortliche Kontrolle überhaupt nur auf die in der diesseitigen Provinz erscheinenden periodischen und nicht periodischen, zensurpflichtigen und zensurfreien Schriften ausdehnen soll, glaube ich die in Rede stehenden Einrichtungen auch ferner auf einen minder großen Umfang beschränkt sein lassen zu dürfen. Ich erkenne jedoch an, daß selbst bei dieser beschränkenden Maßregel ein mehreres als bisher in bezug auf die Überwachung der Presse von hier aus geleistet werden kann, sobald die in der hiesigen Provinz erscheinenden nicht periodischen Schriften, außer den Tagesblättern und Zeitungen einer Kontrolle unterworfen werden und zu dem Ende ein gehörig qualifizierter Lektor, der bei der großen Zahl der in der hiesigen Provinz erscheinenden Zeitschriften und der Verlagsbuchhandlungen in Berlin gewiß schon vollständige Beschäftigung findet, angestellt wird.

Um ein hierzu geeignetes Individuum zu ermitteln, habe ich mir seither alle Mühe gegeben, und ist es dadurch auch gekommen, daß sich dieser Bericht zu meinem Bedauern verzögert hat; meine desfallsigen Bemühungen sind jedoch bis jetzt erfolglos gewesen.

Da ich nun vernehme, daß Euer Exzellenz gegenwärtig jemand zur Disposition steht, der sich zu dem Amte eines Lektors qualifizieren würde, so bitte ich Hochdieselben gehorsamst, denselben zur Übernahme der desfallsigen Geschäfte in meinem Oberpräsidialbüro hochgeneigtest bestimmen und seine baldige Überkunft anordnen zu wollen.

Die Festsetzung der Remuneration für diesen Lektor stelle ich Euer Exzellenz höherem Ermessen lediglich anheim, da Hochdieselben überdies die Verhältnisse desselben näher kennen. Was aber die außerdem entstehenden Kosten anlangt, welche sich durch die nach dem Abkommen mit einer Buchhandlung künftig noch anzuschaffenden nicht periodischen zensurpflichtigen Schriften vermehren werden, so bitte ich Euer Exzellenz gehorsamst, den mir überwiesenen Fonds von jährlich 150 Rtlr., welcher bereits durch die zu haltenden auswärtigen Zeitungen größtenteils in Anspruch genommen wird, durch einen angemessenen Zuschuß hochgeneigtest zu verstärken.

*Daraufhin die Verfügung des Innenministers (gez. Arnim), Berlin, 29. Dezember 1844, an Meding: Um den Betrag ermessen zu können, bis zu welchem der Euer p. zu Zensurzwecken zur Disposition gestellte Fond*

zu erhöhen sein wird, ersuche ich Sie [...] ergebenst, zuvörderst mit einem dortigen Buchhändler über ein Abkommen zu unterhandeln, nach welchem Ihnen die in Ihrem Verwaltungsbezirke erscheinenden zensurpflichtigen Schriften, Broschüren und nicht zu den politischen Zeitungen gehörigen Zeitschriften ungesäumt nach deren Erscheinen vorgelegt werden, und mir die dafür geforderte Summe gefälligst anzuzeigen. Hinsichtlich der Überweisung eines Lektors für Ihr Büro habe ich bereits die erforderliche Einleitung getroffen und behalte mir die weitere Mitteilung darüber sowie über den sonstigen Inhalt Ihres vorgedachten Berichts noch vor; *in der Akte, Bl. 209–209v.*

**253 b. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding.**

**Berlin, 28. Januar 1845.**

*Vollzogene Reinschrift,<sup>1</sup> gez. Graf v. Arnim; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 212–213.*

*Einstellung des früheren Privatdozenten Melzer als Lektor im Zeitungsbüro beim dortigen Oberpräsidium.*

*Vgl. Einleitung, S. 86.*

In Verfolg meiner vorläufigen Mitteilung in betreff der Anstellung des Lektors in dem dortigen Oberpräsidialbüro benachrichtige ich Euer p. ergebenst, daß ich, da Sie mir die Auswahl eines geeigneten Mannes in dieser Beziehung anheimgegeben haben, den Dr. Melzer zu dieser Stelle ausersehen habe. Derselbe war früher Privatdozent an der Universität zu Breslau, ist sodann 1843 von mir mit Redaktion der Rhein- und Mosel-Zeitung beauftragt worden, und hat sich, nachdem seine Stellung bei diesem Blatte seit dem 1. Juli prioris anni nicht ferner haltbar war, in Koblenz ohne weiteren Beruf aufgehalten. Zur Stelle eines Lektors besitzt er vollständig die erforderliche wissenschaftliche Bildung, es fehlt ihm aber auch nicht an der Kenntnis fremder Sprachen, an Erfahrung auf dem Gebiete der Presse und an der Fähigkeit, Journal-Artikel auszuarbeiten. Nur möchten seine Arbeiten der letzteren Art einer sorgfältigen Kontrolle zu unterwerfen sein, weil er dabei leicht etwas zu rücksichtslos auftreten dürfte. Gegen seine loyalen Gesinnungen hat sich kein Bedenken ergeben, er hat vielmehr bei der gedachten Redaktion den feindlichen Tendenzen gegenüber Entschiedenheit und Selbstverleugnung gezeigt.

Da er ohne alles Vermögen ist und bei mangelhaftem Erwerbe wie früher in Breslau, so auch jetzt in Koblenz Schulden gemacht hatte, so hat ihm der Herr Oberpräsident einen Vorschuß von 300 Rtlr. gezahlt, den ich ihm als Reisekosten-Vergütung belassen will.

Für das ihm nunmehr in Ihrem Büro übertragene Geschäft habe ich ihm eine jährliche

<sup>1</sup> *Absendevermerk: 30.12.44.*

Remuneration von 300 Rtlr. vorläufig auf ein Jahr bewilligt und ersuche Sie ergebenst, ihm dieselbe in vierteljährlichen Raten praenumerando zahlen zu lassen und die zu diesem Zwecke gemachten Vorschüsse mir halbjährlich behufs deren Erstattung zu liquidieren. Sollten die ihm von Ihnen zu übertragenden Arbeiten nicht seine ganze Zeit in Anspruch nehmen, so werden Euer p. schwerlich Bedenken tragen, ihm zu gestatten, jenes allerdings kärgliche Einkommen vielleicht durch Erteilung von Privatunterricht oder durch literarische Arbeiten zu mehren.  
Der Dr. Melzer wird in den nächsten Tagen dort eintreffen.

**253 c. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding, an  
Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Berlin, 14. Februar 1845.**

*Ausfertigung, gez. Meding.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 240–241.*

*Belieferung des Oberpräsidialbüros durch eine Buchhandlung.*

*Vgl. Einleitung, S. 86 und Dok. Nr. 253 c.*

Sogleich, als Euer Exzellenz die hochgeneigte Gewährung der Fonds in Aussicht stellten, um den wünschenswerten Stoff für die Tätigkeit des Lektors in meinem Büro durch Lieferung der geeigneten zensurpflichtigen Schriften beschaffen zu können, habe ich deshalb Unterhandlungen mit hiesigen Buchhandlungen angeknüpft, welche indessen den annähernden Überschlag der von ihnen in billiger Weise zu liquidierenden Kosten nicht alsbald zu entwerfen vermochten. Um längere Zögerungen zu verhindern, bin ich deshalb auf das Anerbieten der Riegelschen Buchhandlung zu Potsdam eingegangen, vorläufig während der zwei Monate Februar und März die betreffenden Neuigkeiten des Buchhandels für mich zu liefern, damit während dieser Zeit erst die durchschnittlichen Erfahrungen teils über die der Buchhandlung erwachsenden Kosten, teils über die Art der Vollständigkeit ihrer Sendungen gesammelt werden können. Zusage diesem vorläufigen Abkommen würden, wie ich hiemit infolge des verehrlichen Erlasses vom 29. Dezember vorigen Jahres gehorsamst anzeige, die monatlichen Kosten jener Bücherlieferungen höchstens 10 Taler betragen; sowie denn auch aus dem Verfahren der Handlung seit Anfange dieses Monats hervorgeht, daß sie sich bestrebt, diejenigen Schriften ziemlich rasch mindestens nachzuliefern, welche von den namhafteren bei ihren Zusendungen noch vermißt werden und von Interesse sind. Noch fühle ich mich verpflichtet, für die erfreuliche Bereicherung des Lesestoffs in meinem Büro durch die hochgeneigte Mitteilung des Rheinischen Beobachters meinen gehorsamsten Dank abzustatten.

**253 d. Bericht des Lektors des Zeitungs-Büros, Dr. Friedrich Melzer,  
an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding.  
Potsdam, 21. Februar 1845.**

*Ausfertigung, gez. Dr. Melzer; Abschrift.*  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 247–248.

*Antrag auf Erstattung der Umzugskosten.*

*Vgl. Einleitung, S. 86 und Dok. Nr. 270 b.*

Der Dr. Melzer bittet um hochgeneigte Befürwortung bei dem Herrn Minister des Innern. Obgleich ich erst seit kurzer Zeit die Ehre habe, unter Euer Hochwohlgeboren Befehl und Schutz zu stehen, so muß ich doch wegen folgender Umstände bereits so kühn sein, um Hochderselben Befürwortung für mich bei Seiner Exzellenz dem Herrn Minister Grafen von Arnim ehrerbietig zu bitten.

Auf meiner Reise vom Rhein hierher konnte ich nur wenige Effekten von Koblenz mitnehmen, welche sich in der gewöhnlichen Form und Quantität des Reisegepäcks transportieren lassen. Den viel größeren Rest meiner Effekten (bestehend nämlich in einem Teil meiner Bibliothek, Geräten aller Art, Betten, Leinen, Kleider und einigem Silberzeug) übergab ich dem Fracht-Transport. Vor etlichen Tagen bin ich benachrichtigt worden, daß diese Effekten sämtlich in Berlin liegen, und daß ihr Transport von Koblenz bis in meine Wohnung zu Potsdam circa 50 Taler kosten soll. Nun bin ich ganz außerstande, von der mir durch des Herrn Ministers Exzellenz angewiesenen Remuneration auch nur einen Teil jener Kosten zu erübrigen und muß samt meiner Frau dies unser gemeinschaftliches Besitztum verlieren, die Sachen verfallen lassen, wenn der Herr Graf von Arnim nicht die Gnade hat, mir die Mittel zum Auslösen derselben aus den Händen des Frachtführers anzuweisen.

Wollen Euer Hochwohlgeboren Ihren Schutz mir angedeihen lassen und durch hochgeneigte Verwendung an hoher Stelle die Gewährung jener Summe für mich erwirken! Auch wollen Euer Hochwohlgeboren um der Dringlichkeit der Umstände wegen mir vergeben, daß ich bereits nach so kurzem Dienste mit dieser gehorsamsten Bitte hervortrete.

**254 a. Bericht des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Köln, Gustav von Bonin,  
an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eduard von Schaper.**

**Köln, 7. Januar 1845.**

*Ausfertigung,<sup>1</sup> gez. Bonin.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 212–213v.*

*Durchsicht der politischen und religiösen Schriften durch einen damit beauftragten  
Beamten. – Jährliche Kosten etwa 200 Reichstaler. – Sammlung verbotener und  
beschlagnahmter Schriften bei der Regierung und ihre Bereitstellung für Zensoren. –  
Umgang mit diesen Schriften.*

*Vgl. Einleitung, S. 86 und Dok. Nr. 239 a–239 d.*

ad Rescr. vom 21. Dezember 1844, Nr. 9709

Euer Hochwohlgeboren verfehle ich nicht, in Erledigung des neben allegierten verehrlichen Erlasses gehorsamst anzuzeigen, daß auch hier eine ähnliche Einrichtung wie Euer Hochwohlgeboren solche getroffen haben, notwendig ist, wenn von hier aus die Geschäftsführung der Zensoren überwacht und eine genügende Kontrolle über die Tagespresse gehandhabt werden soll.

Es dürfte unleugbar auch für den Buchhandel und die Tagesliteratur Köln in einem so überwiegenden Maße der Hauptplatz in der Provinz sein, daß ich persönlich nicht imstande bin, dieser eine so spezielle Aufmerksamkeit zu widmen, wie sie notwendig ist, soll wirklich eine genügende Kontrolle ausgeübt werden. Deshalb wird auch hier ein Beamter mit spezieller Durchsicht aller im Regierungsbezirke erscheinenden Zeitschriften, Tages- und Wochenblätter sowie der Flugschriften religiösen und politischen Inhalts beauftragt werden müssen, und nach dem Umfange dieser Literatur, wie mir solcher bekannt geworden ist, dürfte hierzu ein täglicher Zeitaufwand von mindestens 3 Stunden erforderlich sein. Eine hiesige Buchhandlung wird auch bereit sein, alle hier erscheinenden interessanten Flug- oder sonstigen Schriften politischen oder religiösen Inhalts mir unverweilt zur Ansicht zugehen zu lassen.

Die Ausgaben, welche diese Maßregeln hier verursachen werden, bin ich jetzt und im voraus mit einiger Sicherheit anzugeben außerstande. Da sie aber nicht zu vermeiden sein werden, so stelle Euer Hochwohlgeboren ich gehorsamst anheim, für das laufende Jahr einen angemessenen Betrag zu meiner Disposition zu stellen, den Euer Hochwohlgeboren nach Verhältnis des dort erforderlichen Kostenaufwandes vielleicht zu bestimmen imstande sein werden, und den ich nur eventuell und ganz unmaßgeblich auf 200 Rtlr. vorzuschlagen mir erlaube.

<sup>1</sup> *Vgl. Dok. Nr. 239 a, Anm. 1.*

Bei dieser Gelegenheit wollen Euer Hochwohlgeboren mir aber auch gestatten, über die Ausführung der in dem hohen Reskripte vom 2. November prioris anni Nr. 8489 getroffenen Bestimmung, daß die Herrn Zensoren sich von dem Inhalte verbotener Schriften Kenntnis verschaffen sollen, eine nähere Anweisung zu erbitten. Mit der Beschlagnahme der verbotenen Schriften müssen dieselben aus dem inländischen Buchhandel verschwinden, und es ist infolge der Verwarnung, welche den Buchhändlern zu Protokoll eröffnet wird, auch den Herrn Zensoren nicht möglich, ein Exemplar solcher Schriften sich zu verschaffen.

Werden bei der angeordneten Beschlagnahme Exemplare vorgefunden und hierher abgeliefert, so könnte die Mitteilung von hier aus erfolgen; werden aber keine Exemplare vorgefunden, so dürfte nichts anderes übrigbleiben, als ein Exemplar im offiziellen Wege durch eine Buchhandlung zu beziehen, dasselbe bei den Herrn Zensoren resp. deren Stellvertretern zirkulieren zu lassen, und demnächst hier zu asservieren.

Auf diesem Wege würde eine Sammlung solcher verbotenen Bücher bei den Regierungspräsidenten gebildet werden, welche den Zensoren mit Genehmigung des Präsidenten zugänglich wäre.

Dies halte ich bei dem, wie die Erfahrung zeigt, unvermeidlichen Wechsel der Zensoren auch durchaus [für] erforderlich und jedenfalls besser, als wenn man den Zensoren überlassen wollte, derartige Bücher aus ihren eigenen Mitteln anzuschaffen. Sie würden dann ihr Eigentum bleiben, auch wenn sie aus ihrer Stellung als Zensoren ausgeschieden wären, die neu eintretenden Zensoren müßten sich wieder in den Besitz der genannten Bücher setzen und man würde in diesem Wege eine, wenn auch unbedeutende Verbreitung herbeiführen, die man gerade vermeiden will.

Wenn Euer Hochwohlgeboren sich mit dem vorstehenden Vorschlage einverstanden erklären, so würden die Kosten der Anschaffung der genannten Bücher aus dem erbetenen Dispositions-Fonds mitbestritten, die angeschafften Bücher inventarisiert und unter Verschuß gehalten werden können, so daß jedem Mißbrauch vorgebeugt würde.

Indem Euer Hochwohlgeboren Beschluß ich hierüber entgegen sehe, bemerke ich zugleich, daß nach der Lage der hiesigen Akten Euer Hochwohlgeboren Bestimmung darüber, wie es mit den in Beschlag genommenen Exemplaren verbotener Bücher gehalten werden soll, welche in Veranlassung eines speziellen Falles in dem Berichte vom 2. November prioris anni Nr. 1562 erbeten werden, noch nicht eingegangen ist. Um vergewissert zu sein, daß den höheren Anordnungen nicht entgegen gehandelt wird, wenn die Einsendung der in Beschlag genommenen Exemplare hierher angeordnet und dann ein Exemplar zu der oben bezeichneten Sammlung genommen wird, erlaube ich mir auch über diesen Gegenstand geneigte Vorbescheidung zu erbitten.



254 b. Bericht des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Aachen,  
Busso Heinrich Christoph von Wedell, an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz,  
Eduard von Schaper.  
Aachen, 8. Januar 1845.

*Ausfertigung,<sup>1</sup> gez. v. Wedell.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 214–215.*

*Aufsicht über die Zensoren. – Einstellung eines Lektors zur Kontrolle der Schriften politischen und religiösen Inhalts. – Besondere Kontrolle der Aachener Zeitung.*

*Vgl. Einleitung, S. 86.*

Betrifft die Kontrolle der Zensoren

Auf Euer Hochwohlgeboren verehrliches Reskript vom 24. Oktober prioris anni 8241, die Zensur betreffend, habe ich meine Aufmerksamkeit auf die im hiesigen Bezirk erscheinenden Schriften politischen oder religiösen Inhalts besonders gerichtet und die Zensoren danach möglichst kontrolliert. Den Plan, hier eine ähnliche Einrichtung zu treffen, wie Euer Hochwohlgeboren sie geneigtest erwähnen und wie ich sie hier für notwendig halte, habe ich indes noch nicht ausführen können. Es ist nämlich mein Wunsch, dem Leutnant a. D. von Werner, der seiner Gesinnung und Bildung nach hierzu wohl geeignet sein dürfte, die Durschsicht aller Schriften der Art zu übertragen. Die Beamten, deren Dienstverhältnis dies sonst zuließe, sind hierzu weniger geeignet. Der p. von Werner wünscht als Zivil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung einzutreten, und es ist die Zulassung hierzu längst bei den Königlichen Ministerien beantragt. Es schien mir nötig, die Bestimmung hierauf abzuwarten, ehe ich dem p. v. Werner jenes Geschäft übertrage, und zwar um so mehr, da dies auf die Remuneration desselben von wesentlichem Einfluß ist. Euer Hochwohlgeboren bitte ich deshalb gehorsamst, mir zur vollständigen Erledigung des verehrlichen Reskripts noch einige Frist hochgeneigtest zu gewähren.

Ein Nachteil ist daraus nicht zu fürchten, da ich bis dahin meine eigene Aufmerksamkeit auf solche Schriften verdoppeln werde, die Zensoren hier zuverlässig sind und die Literatur der Art im hiesigen Bezirk nicht erheblich ist. Dem Polizeirat Guisez habe ich noch gestern empfohlen, die Aachener Zeitung, über die er sich beklagt, streng zu kontrollieren, besonders vor und während des Landtags.

Über die Vorbereitungen zu letzterem werde ich Euer Hochwohlgeboren binnen kurzem besondern Bericht erstatten.

255. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Wedell,  
an die (Bezirks-)Regierung zu Erfurt.

Magdeburg, 13. Januar 1845.

*Ausfertigung, gez. i. V. Grüel.*

*ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 1397, n. f.*

*Umgehende Information über Debitsverbote an neue Buchhandlungen, Antiquare und  
Leihbibliotheken.*

*Vgl. Einleitung, S. 54 und 57.*

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß nach einer Bestimmung des Herrn Ministers des Innern Exzellenz vom 3. dieses Monats die künftig sich neu etablierenden Buchhändler, Antiquare und Leihbibliotheken mit den vor ihrem Etablissement ergangenen oberzensurgerichtlichen Debitsverboten bekanntgemacht werden sollen, zu welchem Ende ihnen bei Ankündigung der ihr Etablissement genehmigenden Verfügung zugleich ein Verzeichnis der bis dahin von dem gedachten Gerichte verbotenen Schriften mit zu übergeben ist.

Indem ich hiernach die weitere Verfügung anheimstelle, bemerke ich ergebenst, daß sämtliche Kreis-Landräte und Oberbürgermeister von den erlassenen Debitsverboten von hier aus direkt in Kenntnis gesetzt werden.

**256. Behördenschreiben des Innenministers**

**Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg und des Finanzministers  
Eduard Heinrich Flottwell an Kultusminister Friedrich Eichhorn.**

**Berlin, 16. Januar 1845.**

*Ausfertigung, gez. von Arnim, Flottwell, Sulzer; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 47, S. 6–9.*

*Königliche Weisung zur Beschäftigung des Altmann im Innen- bzw. Finanzressort. – Als  
Philologe eher für das Kultusressort – auch als Zensor – geeignet.*

*Vgl. Einleitung, S. 45, Dok. Nr. 247 a–247 b und 266 a.*

Des Königs Majestät haben durch die [in] Abschrift ganz ergebenst beigefügte Allerhöchste Ordre<sup>1</sup> vom 19. September prioris anni den Dr. Altmann uns zur Beschäftigung und Versorgung im Bereiche unserer Verwaltung ganz besonders anempfohlen. Im Ressort des Finanzministeriums würde sich eine Gelegenheit zu seiner Anstellung schwer finden lassen, und wenn sich eine solche auch vielleicht später im Ressort des Ministerii des Innern, und zwar in der Zensurverwaltung darbieten sollte, so würde er doch nur in der Provinz und nur gegen eine Remuneration untergebracht werden können, welche für sein Auskommen schwerlich zureichend sein dürfte. Eingezogenen Erkundigungen zufolge soll er ein Mann von gründlicher philologischer Bildung, einem ehrenwerten Charakter und besonders für das Lehrfach geeignet, auch gegenwärtig in einer hiesigen Schulanstalt beschäftigt sein. Da er sich sonach vorzugsweise zu einer Versorgung in Euer Exzellenz Ressort zu eignen scheint, so erlauben wir uns, Hochdieselben von der Willensmeinung Seiner Majestät des Königs mit dem ganz ergebensten Ersuchen in Kenntnis zu setzen, uns, falls ihm eine solche Versorgung zuteil werden sollte, gefälligst davon benachrichtigen zu wollen. Auch für diesen Fall wird seitens der Zensurverwaltung darauf Bedacht genommen werden, ihm in derselben bei sich anbietender Gelegenheit eine seiner Vorbildung entsprechende Beschäftigung anzuweisen.

<sup>1</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

257. Bericht des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Danzig,  
 Robert Ludwig Werner von Blumenthal,  
 an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
 Danzig, 20. Januar 1845.

*Ausfertigung, gez. v. Blumenthal.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 318–320.*

*Überwachung der Zensurverwaltung. – Homann'sche Buchhandlung in geschäftlicher  
 Beziehung mit der Regierung und deshalb zuverlässig.*

*Vgl. Einleitung, S. 85, Dok. Nr. 239 b und 306 a.*

Betrifft die Überwachung der Zensurverwaltung im Regierungsbezirk

Euer Exzellenz haben zwar in der neben allegierten hohen Verfügung vom 11. dieses Monats die von mir behufs Überwachung der Zensurverwaltung im diesseitigen Regierungsbezirk getroffenen Einrichtungen im wesentlichen dem Zwecke entsprechend anerkannt, jedoch eine Kontrolle darüber vermißt, daß die Homannsche<sup>1</sup> Buchhandlung, dem Abkommen gemäß, auch jede im diesseitigen Departement erscheinende bemerkenswerte Flug- oder sonstige Schrift politischen oder religiösen Inhalts vorlegen werde.

Eine solche Kontrolle in der Art herbeizuführen, daß mit noch einer oder einigen andern Buchhändlern ein gleiches Abkommen wie mit der Homannschen Buchhandlung getroffen wird, dürfte indessen nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten deshalb nicht erforderlich sein, weil sich nicht erwarten läßt, daß die Homannsche Buchhandlung, welche zugleich den Bedarf an Büchern für die Regierungsbibliothek liefert, auf die Gefahr hin, eine sichere Kundschaft zu verlieren, dem getroffenen Abkommen entgegenhandeln wird, und weil ich ohnehin durch öffentliche Anzeigen und sonstige Mitteilungen von dem Erscheinen neuer Schriften in der Regel sogleich Kenntnis erhalte.

Indem ich daher ehrerbietigst anheimstelle, das mit der Homannschen Buchhandlung getroffene Abkommen bis dahin, daß sich etwa Übelstände herausstellen sollten, hochgeneigtest für zweckentsprechend erachten zu wollen, bitte ich zugleich ganz gehorsamst um Anweisung der nach der beifolgenden Rechnung<sup>2</sup> an die gedachte Buchhandlung pro 4. Quartal vorigen Jahres zu zahlenden 2 Rtlr. 27 Sgr.

<sup>1</sup> *In der Quelle stets: Hohmann.*

<sup>2</sup> *Liegt der Akte bei, S. 321.*

**258. Bericht des Präsidenten des Ober-Censur-Gerichts, Ministerialdirektor Friedrich Bode, an Justizminister Alexander Uhden.**

**Berlin, 26. Januar 1845.**

*Revidiertes Konzept,<sup>1</sup> gez. Bode.<sup>2</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 101, J Nr. 4, Bl. 22–25.*

*Amtsantritt. – Jahresbericht des Ober-Censur-Gerichts für 1844. – Anstieg der Beschwerden und Debitsverbote. – Quantitative Auflistung der Vorgänge.*

*Einleitung, S. 89 und 91 und Dok. Nr. 287.*

Euer Exzellenz ermangele ich nicht, gehorsamst anzuzeigen, daß ich am 14. dieses Monats das Präsidium des Königlichen Ober-Censur-Gerichts übernommen habe.

Zugleich beehre ich mich, die mittelst hohen Reskripts vom 28. November vorigen Jahres erforderten Übersichten der im verflossenen Jahre bei dem Ober-Censur-Gericht vorgekommenen Geschäfte einzureichen.<sup>3</sup> Ihre Vergleichung mit der in dem Berichte des Kollegiums vom 12. Januar vorigen Jahres<sup>4</sup> enthaltenen Zusammenstellung der in dem ersten Halbjahre des Bestehens des Gerichts vom 1. Juli bis Ende Dezember 1843 anhängig gewesenen Geschäfte zeigt eine sehr bedeutende Steigerung derselben.

Wenn in dem zuletzt bezeichneten Zeitraum 78 Beschwerden über versagte Druckerlaubnis eingegangen waren, so ist diese Zahl in der doppelten Zeit des verflossenen Jahres auf 423, also beinahe um das Dreifache gestiegen.

Die Anträge auf Erlaß von Debitsverböten, derer in dem Jahre 1843 nur einer, im verflossenen Jahre aber 10 vorgekommen, sind mithin nach Verhältnis des Zeitraumes um das Fünffache gestiegen.

Die Zahl der Bücher, welche zur Erteilung der Debitserlaubnis vorgelegt wurden, beträgt für das verflossene Jahr 483, während sie sich für das Halbjahr 1843 nur auf 54 belief.

Zieht man auch nur diejenigen Bücher in Betracht, über welche im Laufe des Jahres 1844 wirklich ein Bescheid abgefaßt worden ist und deren Zahl 328 beträgt, so gibt diese Zahl schon das Dreifache der Anzahl Bücher aus dem Jahre 1843.

Bezüglich der im § 11 des Gesetzes vom 23. Februar 1843 unter Nr. 5 und 6 bezeichneten Gegenstände ist auch im Laufe des letzten Jahres kein Antrag eingegangen.

Ein einziger Antrag des Staatsanwalts auf Verwarnung des Konzessions-Inhabers des „Westphälischen Anzeigers“ oder „Sprechers“, Bagel zu Wesel (§ 11 cit. Nr. 4) ist von uns, ohne

1 *Absendevermerk*: 27.1.

2 *Paraphe*.

3 *Übersichten A bis F liegen der Akte bei, Bl. 9–18.*

4 *Dok. Nr. 218.*

ein Verfahren einzuleiten, zurückgewiesen worden. Dieser Fall ist der in der Übersicht D<sup>5</sup> in der IV. Abteilung aufgeführte.

Die einleitenden oder zurückweisenden Verfügungen in betreff der Beschwerden über ver- sagte Druckerlaubnis sind ausschließlich vom Präsidium getroffen worden.

Die Anträge auf Erlaß von Debitsverboten nehmen die Tätigkeit des Gerichts doppelt in Anspruch, einmal bei Prüfung ihrer Begründung vor Einleitung der Sache, und dann bei Fällung des Erkenntnisses nach erfolgter Gegenausführung des Provokaten.

Außerdem sind die Mitglieder des Kollegiums mehrfach durch die von seiten eines Hohen Justizministeriums erforderten Gutachten und Berichte, zum Teil in sehr umfangreicher Weise, beschäftigt worden.

Die dem Kollegium im Anfange des verflossenen Jahres überwiesenen Hilfsarbeiter sind, wie die Übersicht D<sup>5</sup> näher nachweist, fast ausschließlich zu Referenten bestellt worden, und die übrigen Mitglieder, durch anderweitige Wirkungskreise schon hinreichend in Anspruch genommen, haben sich vorzugsweise in die Lieferung der Korrelationen zu teilen gehabt.

Die zur Erteilung der Debitserlaubnis vorgelegten Bücher, zumal die in deutscher Sprache verfaßten, erfordern einen nicht unbedeutenden Aufwand an Zeit und Arbeitskraft. Ein Teil derselben mußte, weil der Vortrag im Kollegium kein erschöpfendes Bild des Inhalts hätte liefern können, ohne andere Arbeiten zurückzusetzen, bei sämtlichen Mitgliedern zirkulieren. Nur bei dem geringeren Teile der deutschen Schriften ist es tunlich gewesen, ohne Abfassung schriftlicher Relationen, auf mündlichen Vortrag den Bescheid abzufassen.

Hinsichtlich der polnischen Schriften ist schon in einem früheren Berichte des Kollegiums ausgeführt worden, daß, wenn die Erklärung des Staatsanwalts beifällig lautet, das Gericht auf eine materielle Prüfung des Inhalts nicht einzugehen Veranlassung habe. Die Fälle, wo das letztere stattfinden mußte, sind nur selten eingetreten.

Die Übersicht E<sup>6</sup> zeigt, wieviele Sitzungen im vorigen Jahre abgehalten und welche Spruch- sachen in jeder derselben vorgetragen sind.

Seit dem im April vorigen Jahres erfolgten Eintritt der Hilfsarbeiter, durch welche die re- gelmäßigere und schleunigere Erledigung der Arbeiten möglich wurde, ist die Zahl der Sitzungen gestiegen; besonders aber gibt die Zahl der in den Sitzungen vorgekommenen Sachen die schnelle Steigerung der Geschäfte zu erkennen.

Um den durch anderweitige Amtsobliegenheiten des Vormittags behinderten Mitgliedern den Besuch der Sitzungen möglich zu machen, ist wöchentlich nur eine Vormittagssitzung, außerdem aber in der Regel noch eine Abendsitzung abgehalten worden. Die Dauer der Sitzungen betrug im Durchschnitt etwa fünf Stunden.

5 Bl. 13.

6 Bl. 11–12.

In statistischer Hinsicht ergibt sich, daß aus der Provinz Brandenburg 130, aus Schlesien 116, aus der Rheinprovinz 83, aus Sachsen 28, aus Pommern 26, aus Preußen 23, aus Westfalen 15, aus Posen 2 Beschwerden über versagte Druckerlaubnis erhoben worden sind.

Davon sind bis zum letzten Dezember vorigen Jahres 324 durch Erkenntnis entschieden worden, 32 sind noch unerledigt geblieben und 67 müssen teils aus formalen Gründen, z. B. wegen Anonymität der Zensur-Vorlage und daraus entstehenden Mangels der Legitimation seitens des beschwerdeführenden Verfassers, wegen fehlender oder unvollständiger Zensurverfügung, wegen Inkompetenz des Gerichts usw. sofort zurückgewiesen werden, teils fanden sie durch Vermittelung des Staatsanwalts ihre nachträgliche Erledigung.

Bei den durch Erkenntnis entschiedenen Beschwerden stellt sich das Verhältnis derer, über welche zugunsten des Imploranten<sup>7</sup> erkannt worden, zu denen, welche für unbegründet erklärt worden sind, ziemlich gleich.

In 78 Beschwerden siegte der Beschwerdeführer, in 87 unterlag er gänzlich. In 159 Beschwerden wurde zum Teil für, zum Teil gegen den Beschwerdeführer erkannt, und zwar wurden von den 1.452 Zensurstrichen, welche Gegenstand dieser Beschwerden waren, 586 ganz bestätigt, 717 ganz aufgehoben und 149 stellenweise geändert.

Im ganzen war in allen 324 Sachen über 1.797 Zensurstriche zu erkennen, von denen 386 sich über ganze Artikel und Aufsätze erstreckten.

Auf vorstehende, meist bloß historische Bemerkungen zu den vorgelegten Übersichten glaube ich mich für jetzt beschränken zu dürfen, da ich in der nur erst kurzen Zeit meiner Leitung des Gerichts noch nicht genügende Erfahrung gesammelt habe, um mit Sicherheit beurteilen zu können, ob und welche Änderungen der gegenwärtig bei dem Gerichte bestehenden Einrichtungen sich hiernach etwa als notwendig darstellen möchten.

Aus demselben Grunde aber wage ich es auch noch nicht, mich über den von meinem Herrn Amtsvorgänger in seinem Berichte vom 11. Oktober vorigen Jahres gemachten Antrag wegen Vermehrung der Arbeitskräfte des Kollegiums entschieden auszusprechen; ich bezweifle zwar keinesweges, daß dieser Antrag vollkommen der Lage der Sache entspricht, glaube aber, falls Euer Exzellenz meiner Äußerung darüber entgegensehen sollten, hierzu noch um einige Frist gehorsamst bitten zu müssen.

7 Implorant: *Bittsteller*, hier: *Beschwerdeführer*.

**259. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Wedell.**

**Berlin 28. Januar 1845.**

*Ausfertigung, gez. Arnim; Abschrift.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 341–342.*

*Zensoren dürfen sich in ihren Begründungen weder auf die speziellen Instruktionen noch auf die allgemeine Zensurinstruktion berufen.*

*Vgl. Einleitung, S. 84.*

Nach einer Anzeige des Staatsanwalts, Geheimen Justizrat von Lüderitz, hat der dortige Zensor p. Hennige sich wiederholt in Verfügungen, wodurch er die Druckerlaubnis versagte, auf besondere Instruktionen, die ihm erteilt seien, berufen. Euer Hochwohlgeboren mache ich hierauf mit dem ergebensten Ersuchen aufmerksam, dem gedachten Zensor gefälligst in Erinnerung zu bringen, daß Instruktionen, welche an die Zensoren rücksichtlich der Handhabung der Zensur erlassen sind, stets auf Bestimmungen der Zensurinstruktion oder anderer gesetzlicher Vorschriften beruhen und nur die Auslegung oder die Anwendbarkeit derselben auf eine bestimmte Gattung von Fällen zum Gegenstande haben. Es sind daher derartige Instruktionen nur als Interpretationen der Zensurinstruktion in bezug auf bestimmte Fälle zu betrachten, und es darf deshalb nicht sowohl auf diese Auslegung als auf die ihr zur Basis dienende gesetzliche Bestimmung Bezug genommen werden.

**260 a. (Zirkular-)Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg, hier an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Wedell.**

**Berlin, 30. Januar 1845.**

*Ausfertigung, gez. von Arnim; Abschrift.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 151v–152v.*

*Verstimmung im Publikum wegen angeblich unterschiedlicher Entscheidungen zur Druckerlaubnis durch Zensurverwaltung bzw. Ober-Censur-Gericht. – Klarstellung durch zusätzliche Information der Leser.*

*Vgl. Einleitung, S. 89.*

Es sind neuerdings mehrfach Fälle vorgekommen, in denen das Ober-Censur-Gericht in seinen Urteilen über Zeitungsartikel, welchen von den Zensoren die Druckerlaubnis versagt worden, anerkannt hat, daß in den betreffenden Artikeln in einzelnen Teilen oder



Sätzen allerdings Ungesetzliches enthalten war, für welches sodann auch, unter Zulassung desjenigen, was in den vorgelegten Aufsätzen den Zensurgesetzen nicht entgegen war, die Druckerlaubnis verweigert wurde. Demnächst sind solche Artikel, nachdem solchergestalt die gesetzwidrigen Stellen entfernt waren, mit dem Zusatz: „vom Ober-Censur-Gerichte zum Druck verstattet“, oder „diesem Aufsätze ist durch Urteil des Ober-Censur-Gerichts die Druckerlaubnis erteilt worden“, in den Zeitungen abgedruckt.

Durch Bemerkungen dieser Art muß das Publikum notwendig irregeleitet werden, indem sie nicht anders verstanden werden können, als daß der Zensor den Artikel, wie er veröffentlicht wird, zum Druck für ungeeignet erklärt und ihn in dieser Gestalt gestrichen hätte, während er doch, wenn ihm derselbe in der Gestalt, wie er abgedruckt wird, vorgelegt wäre, in den meisten Fällen ebensowenig als das Ober-Censur-Gericht gegen dessen Zulässigkeit Bedenken gehabt haben würde. Auf solche Weise bleibt es dem Publikum unbekannt, daß derartige Artikel in der Tat Ungesetzliches enthalten haben, daß ihnen also von dem Zensor, teilweise auch nach Ansicht des Ober-Censur-Gerichts, die Druckerlaubnis versagt werden mußte, und daß mithin das Ober-Censur-Gericht nur für dasjenige diese Erlaubnis erteilt hat, was auch der Zensor, wenn er sich auf eine Ausscheidung des Ungesetzlichen hätte einlassen wollen, zum Druck verstattet haben würde. Daß der Zensor sich auf diese Ausscheidung nicht eingelassen, kann in der Regel nur gebilligt werden, da es selbst dem Interesse des Schriftstellers entspricht, seine Schrift ganz und unverändert oder vorläufig gar nicht zugelassen zu sehen, indem es jedenfalls besser ist, ihm die Änderung und Wiedervorlegung behufs der Erteilung des Imprimatur selbst zu überlassen, als diese Änderung durch Ausscheidung einzelner Worte oder Sätze seitens der Zensurbehörde ohne Wissen und Einstimmung des Autors vorzunehmen. Es leuchtet ein, daß bei der Unbekanntschaft mit der wahren Lage der Sache auch das Urteil des Publikums über die Zensoren und das Institut der Zensur überhaupt durch jene Art der Hinweisung auf die gerichtliche Verstattung zum Abdruck irregeleitet werden muß. Die öffentliche Meinung kann infolgedessen den Zensor ohne sein Verschulden einer unerklärlichen, ungesetzlichen und also willkürlichen Strenge in Handhabung seines Amtes zeihen und in seinem vermeintlichen Verfahren einen Beweis für Bedrückung der Schriftsteller durch die Zensurverwaltung finden. Fragt man nach den Motiven, welche dem Zusatz „vom Ober-Censur-Gericht zum Druck verstattet“ zum Grunde liegen könnten, so läßt sich ein gesetzlich aner kennenswerter Grund dafür fast nur in dem Interesse der Redaktion finden, die verspätete Veröffentlichung des Artikels vor ihren Lesern zu rechtfertigen. Ergibt sich aus dem Artikel ein solches Interesse oder ist ein anderes gerechtfertigtes Motiv für jenen Zusatz vorhanden, so kann er in der Regel nicht verhindert werden. Der Zensor ist aber dann ebenso berechtigt als verpflichtet, von der Redaktion die Aufnahme einer erläuternden Bemerkung darüber zu verlangen, daß dem Artikel nicht in seiner neu vorliegenden Gestalt die Druckerlaubnis von ihm versagt sei. Eine Bemerkung dieses oder ähnlichen Inhalts aufzunehmen, darf sich die Redaktion nach § 19 der Verordnung vom 30. Juni 1843 nicht weigern. Ergibt sich aber, daß bei jenem Zusatz das Motiv vorwaltet, das Publikum über das Verfahren des Zensors zu täuschen und

hierdurch die Zensurverwaltung zu verdächtigen, so darf dies nach der Bestimmung ad IV der Zensurinstruktion vom 31. Januar 1843 nicht gestattet werden.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Zensoren hiernach gefälligst mit Anweisung zu versehen.

**260 b. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,  
Wilhelm von Wedell, an die Lokal- und Bezirkszensoren der Provinz.**

**Magdeburg, 6. Februar 1845.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. Grüel.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 154–154v.*

*Keine unvollständigen Mitteilungen der Redaktionen zu Entscheidungen des  
Ober-Censur-Gerichts. – Instruktion der Zensoren.*

*Vgl. Einleitung, S. 89 und Dok. Nr. 275.*

Es wird häufig wegen einzelner Sätze oder Worte, welche vom Zensor in Zeitungsartikeln, welche sofort abgedruckt werden, gestrichen sind, beim Ober-Censur-Gericht Beschwerde geführt, und, wenn das Erkenntnis dem Beschwerdeführer günstig ausfällt, das vom Zensor Gestrichene, vom Gerichte zugelassene unter Verweisung auf den bereits veröffentlichten Artikel abgedruckt. Dies Verfahren erscheint unstatthaft. Glaubt die Redaktion es den Lesern oder den Schriftstellern schuldig zu sein, Artikel dieser Art, so wie sie ursprünglich veröffentlicht werden sollten, ihrem Blatte einzuverleiben, so ist ihr unbenommen, dergleichen Aufsätze mit den vom Gerichte zugelassenen Worten oder Sätzen nochmals selbständig abzurucken. Der Abdruck bloß dieser einzelnen, aus dem Zusammenhange gerissenen Stellen und Worte aber ist in den allermeisten Fällen unverständlich und also für das literarische Interesse bedeutungslos. Es kann dabei nicht füglich eine andere Absicht zum Grunde liegen, oder wenigstens etwas anderes dadurch nicht bewirkt werden, als daß ein etwaiger Mißgriff des Zensors zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, und noch dazu auf eine leicht zu Täuschungen führende Weise, indem das aus dem Zusammenhang gerissene einer ganz anderen Auffassung unterliegt, als wenn es in diesem Zusammenhang gelesen wird. Die Zensurinstruktion vom 31. Januar 1843 gestattet zwar, die Amtshandlungen der Verwaltungsorgane zu würdigen, allein nur, wenn es in wohlmeinendem Sinne, in der Absicht zu belehren, zu bessern, zu raten und dadurch zu nutzen, geschieht. Bei Veröffentlichungen der fraglichen Art ist eine solche Absicht nicht vorhanden, denn dem etwaigen Mißgriff selbst ist durch das Erkenntnis gesteuert, und in diesem zugleich die Belehrung des Zensors enthalten. Schon die bloße Veröffentlichung solcher aus dem Zusammenhang gerissener Stellen provoziert eine gehässige und noch dazu oft irrtümliche Kritik des Verfahrens des Zensors, sie entbehrt

also nicht nur der Voraussetzungen für die Zulässigkeit jeder solchen Kritik, sondern ist den Vorschriften ad IV der Zensurinstruktion auch geradezu entgegen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher nach einer Bestimmung des Herrn Ministers des Innern, die Erlaubnis zum Abdruck solcher aus dem Zusammenhang gerissener Worte und Sätze zu versagen, da es in der Natur der Sache liegt, daß das Ober-Censur-Gericht dieselben nur als Teile des ganzen Artikels rücksichtlich ihrer Zulässigkeit beurteilt und nur für ihren Abdruck im Zusammenhange die Erlaubnis gegeben hat.

**261 a. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Danzig, 4. Februar 1845.**

*Ausfertigung mit eigenhändigem Zusatz Böttichers, gez. Bötticher.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 331–332.*

*Neuregelung der Bezirkszensur von Königsberg. – Rücktrittswunsch des bisherigen Zensors  
Schmitz.*

*Vgl. Einleitung, S. 50.*

Der Regierungsrat Schmitz hat mit der Anzeige, daß die Zahl der ihm zur Zensur vorzulegenden Schriften fortdauernd steige, daß das Zensieren derselben ihn mehr Zeit koste, als er bei treuer und pünktlicher Erfüllung seiner übrigen Amtsgeschäfte entbehren könne, dringend gebeten, ihn von dem Amte des Bezirkszensors für den Regierungsbezirk Königsberg zu entbinden.

Euer Exzellenz ersuche ich ganz gehorsamst, diesem Antrage hochgeneigtest nachzugeben und zu gestatten, daß das Bezirkszensoren-Geschäft für Königsberg mit der damit verbundenen Remuneration dem Professor der Jurisprudenz an der Universität zu Königsberg, Dr. Jacobson, der sich zur Übernahme desselben auf meine Anfrage bereit erklärt hat und dazu vollkommen qualifiziert ist, übertragen werde, auch, daß Euer Exzellenz geruhen mögen, die Zustimmung Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers Eichhorn zur Übernahme des Zensor-Amtes für den Professor Dr. Jacobson gewogentlich zu ermitteln.

*Zusatz Böttichers:* Soeben erhalte ich noch ein Gesuch des p. Schmitz um sogleichige [!] Entbindung vom Zensor-Amt, teils wegen der sich jetzt besonders häufenden Geschäfte desselben (er hat im Januar 31 Schriften zur Zensur erhalten), teils wegen dringender Arbeiten bei der Regierung; ich habe das Gesuch vorläufig abgelehnt, erlaube mir aber um möglichste Beschleunigung der Ernennung des Nachfolgers gehorsamst zu bitten, da der p. Schmitz wirklich bei der Regierung und bei mir sehr bedeutend beschäftigt ist.

**261 b. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg  
an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher.**

**Berlin, 26. Februar 1845.**

*Revidiertes Konzept,<sup>1</sup> gez. Arnim.<sup>2</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 333–335.*

*Ablehnung des Rücktrittsgesuchs Schmitz', wenn es auf der ihm erteilten Rüge beruht.*

*Vgl. Einleitung, S. 50.*

Der durch Euer p. gefälligen Bericht vom 4. dieses Monats zu meiner Kenntnis gebrachte Antrag des Regierungsrats Schmitz, ihn von dem Amte des Bezirkszensors für Königsberg zu entbinden, kommt mir insofern unerwartet, als es fast den Anschein gewinnt, als ob der Regierungsrat Schmitz den ihm wegen Zulassung der bekannten Broschüre über die Königsberger Jubelfeier<sup>3</sup> erteilten Verweis empfindlich aufgenommen und deshalb jenen Antrag gemacht hätte. Eine Opposition dieser Art möchte nun auch, wie ich voraussetzen will, nur die Frucht einer augenblicklichen Aufwallung sein, könnte in keiner Beziehung gebilligt, noch weniger gestattet werden, zumal in einem Falle der vorliegenden Art, wo das gerügte Verfahren unzweifelhaft die Mißbilligung der vorgesetzten Behörde und deren Ausspruch in vollstem Maße verdiente und erforderte.

Insofern Euer p. daher nicht überzeugt sind, daß solche Motive dem Regierungsrat Schmitz bei seinem Antrage fremd geblieben sind, und insofern nicht das Aufsehen, welches die Erteilung der Druckerlaubnis für jene Broschüre gemacht hat, eine öffentliche ernste Mißbilligung des Verfahrens des Zensors notwendig erfordert, oder insofern endlich die anderweitigen Geschäfte des Regierungsrats Schmitz ihm nicht die fernere Verwaltung des Zensor-Amtes ohne dienstliche Nachteile unmöglich machen, ersuche ich Euer p. ergebenst, ihm gefälligst zu eröffnen, daß ich seine Entsagung, weil sie nicht durch sachliche Gründe motiviert erscheine, nicht annehmen könne. Sollten aber in der Tat dergleichen sachliche Gründe vorhanden sein und Euer p. den Professor Dr. Jacobson zum Zensor-Amte für qualifiziert erachten, so genehmige ich es, daß ihm dasselbe, unter Entbindung des Regierungsrats Schmitz davon, interimistisch übertragen werde. Ihrem weiteren gefälligen Berichte hierüber sehe ich entgegen.

1 Absendevermerk: 5.3.

2 Paraphe auf S. 336.

3 Vgl. hier im Dokumentblock die Anm. 5.

**261 c. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher, an  
Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Danzig, 12. März 1845.**

*Ausfertigung, gez. Bötticher.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 350–352.*

*Fürsprache für das Rücktrittsgesuch. – Rüge noch nicht an Schmitz erteilt und auch nicht  
gerechtfertigt. – Personalvorschlag.*

*Vgl. Einleitung, S. 50.*

Euer Exzellenz zeige ich auf den hohen Erlaß vom 26. vorigen Monats<sup>4</sup> – 528 C. J. – ganz gehorsamst an, daß ich mittelst des abschriftlich beiliegenden Schreibens vom 1. kommenden Monats an den Regierungsrat Schmitz von der Verwaltung der Bezirkszensur-Geschäfte für Königsberg entbunden und den Professor Dr. Jacobson aufgefordert habe, diese Geschäfte vom 1. kommenden Monats zu übernehmen.

Der p. Schmitz hat nach seinem Geschäftsjournal im Jahre 1844 822 Druckbogen das Imprimatur erteilt und 300 Bogen dasselbe verweigert, und im Monat Januar currentis sind ihm 31 Schriften zur Zensur vorgelegt. Dieser Umfang des Zensur-Geschäfts läßt wohl annehmen, daß die wiederholte Versicherung des p. Schmitz, er sei nicht imstande, ohne Nachteil für seine sonstigen Berufsgeschäfte die Zensur fortzusetzen, kein leerer Vorwand sei.

Ein Verweis wegen Zulassung der Broschüre von M.s<sup>5</sup> über die Jubelfeier ist ihm von mir noch nicht erteilt worden.

Ich war im Begriff, einen solchen an den Regierungsrat Schmitz zu erteilen, als Euer Exzellenz über diese Angelegenheit von mir Bericht erforderten. Sollte dem p. Schmitz inzwischen von Euer Exzellenz ein Verweis erteilt worden sein, so ersuche ich Euer Exzellenz hiermit ganz gehorsamst, mir denselben hochgeneigtest mitzuteilen, andernfalls behalte ich mir vor, noch nachträglich die Erteilung der Druckerlaubnis der mehrgedachten Broschüre von M.s<sup>5</sup> zu rügen.

Zu einer öffentlichen Mißbilligung des p. Schmitz halte ich die Angelegenheit jedoch nicht für geeignet, weil p. Schmitz ohne Zweifel dabei nicht absichtlich gefehlt hat, und wie er denn auch jetzt noch die Ansicht festhält, daß er nach den Zensurvorschriften in der Broschüre nichts weiter habe streichen dürfen, als geschehen ist. Zu dem Professor Dr. Jacobson darf ich das Zutrauen hegen, daß er ebenso bemüht sein werde, das Bezirkszensur-Amt mit

<sup>4</sup> Dok. Nr. 261 b.

<sup>5</sup> Nachträgliche Erinnerungen an die dreihundertjährige Jubel-Feier der Albertina, von M...i...r [Hugo von Hasenkamp], Königsberg 1844.

Fleiß, Umsicht und Treue zu verwalten, als er ohne Zweifel dazu befähigt und unterrichtet ist.

Euer Exzellenz ersuche ich ganz gehorsamst, die definitive Anstellung desselben als Bezirkszensor für Königsberg mit der dafür bewilligten Remuneration von 150 Rtlr. jährlich zu genehmigen, und die Zustimmung Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers Eichhorn dazu hochgeneigtest zu vermitteln.

*Daraufhin die Verfügung des Innenministers (gez. Arnim), Berlin, 10. Mai 1845, an Oberpräsident Bötticher: Da Euer p. nach dem gefälligen Berichte vom 12. März currentis dem Regierungsrat Schmitz für die Erteilung der Druckerlaubnis zu der Broschüre von M...r<sup>5</sup> über die dortige Universitäts-Jubelfeier den verdienten Verweis noch nicht erteilt haben, dies auch von mir noch nicht geschehen ist, so ersuche ich Sie ergebenst, ihm in Gemäßheit der früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand nunmehr die geeigneten Eröffnungen behufs der Rüge seines Verfahrens machen zu wollen; in der Akte, S. 355.*

**261 d. Bericht des Universitätsprofessors Heinrich Friedrich Jacobson an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher.  
Königsberg, 20. März 1845.**

*Ausfertigung, gez. Jacobson; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 347–348.*

*Rücknahme seiner Zusage zum Zensor-Amt. – Sonst Ende seiner akademischen Laufbahn.*

*Vgl. Einleitung, S. 50.*

Das Vertrauen, dessen Euer Hoch- und Wohlgeboren mich durch Überweisung des Zensor-Amts gewürdigt, verpflichtet mich zu so aufrichtigem Danke, daß es mir um so schmerzlicher ist, jetzt nach erfolgter interimistischer Bestätigung Euer Hoch- und Wohlgeboren mit der inständigsten und dringendsten Bitte angehen zu müssen, daß Hochdieselben die wirkliche Übertragung des Amtes auf mich hochgeneigtest nicht eintreten lassen möchten. Als Euer Hoch- und Wohlgeboren am 25. Januar mich zur Übernahme der Zensur aufforderten, habe ich, wie die vertrauliche Mitteilung erheischte, mich ganz allein und selbständig entschlossen, dem Begehren Euer Hoch- und Wohlgeboren zu entsprechen, ohne mich durch die nicht verkannten Schwierigkeiten abschrecken zu lassen. Ich wollte denselben trotzen, sehe aber schon vor dem Antritt des Amtes ein, daß ich denselben nicht gewachsen sein würde.

Die Erwägung mit unbefangener Freude, zu der ich mich vor dem hohen Erlaß vom 12. (pr. 17.) März nicht für berechtigt hielt, hat mich überzeugt, daß ich durch Übernahme des Amtes der Universität gegenüber in eine solche Stellung treten würde, welche meine akademische Laufbahn geradezu aufheben müßte.

Euer Hoch- und Wohlgeboren werden gewiß mit mir darin einverstanden sein, daß ich der guten Sache des Staats als Universitätslehrer und Schriftsteller mehr zu nutzen vermag, als durch das Zensor-Amt, und darum bitte Hochdieselben ich ehrerbietigst, den Herrn Regierungsrat Schmitz anweisen zu wollen, das Amt noch ferner nach dem 1. April bis zu einer anderweitigen Besetzung zu verwalten.

Gestatten Euer Hoch- und Wohlgeboren hochgeneigtest, daß ich nach Ihrer Rückkehr persönlich weiter entwickle, was zu meiner Entschuldigung dienen kann. Ich lebe der Überzeugung, daß Hochdieselben meinen Rücktritt dann ganz gerechtfertigt finden werden, und verharre in diesem Vertrauen mit dem Gefühle aufrichtigster Verehrung und Dankbarkeit

**261 e. Adresse des akademischen Senats der Albertus-Universität zu Königsberg  
an das Mitglied der juristischen Fakultät, Heinrich Friedrich Jacobson.**

**Königsberg, 11. April 1845.**

*Reinschrift, ungez.; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 366.*

*Dank für Ablehnung des Zensor-Amtes. – Keine Aufgabe der Akademiker, die Konflikte des Staates mit Oppositionellen durch Zensurtätigkeit zu regeln.*

*Vgl. Einleitung, S. 50 und Dok. Nr. 268.*

Aus dem von einem p. an unseren zeitigen Prorektor unterm 20. vorigen Monats gerichteten Schreiben haben wir ersehen, daß Sie das Ihnen angetragene Amt eines Bezirkszensors abgelehnt haben. Unzweifelhaft hat die wohlverstandene Rücksicht auf den Beruf, die wir, Herr Kollege, mit Ihnen teilen, Sie hierbei geleitet und zu einem Resultat geführt, das wir für unabweisbar halten.

Wenn uns als akademische Lehrer vom Staate die Aufgabe geworden ist, ihm die Organe zu bilden, derer er zur Erfüllung seiner höheren Zwecke bedarf, so haben wir damit Verpflichtungen so ernster Art, so weit abliegend von vorübergehenden Tagesinteressen überkommen, daß es uns in der Tat unmöglich erscheint, sie mit der polizeilichen und einer festen Norm sich entziehenden Tätigkeit, einer Zensur, wie sie Ihnen angetragen wurde, zu vereinigen.

Wir vermögen nicht abzusehen, wie dem Vertrauen, welches der Staat in uns setzt, zu entsprechen sei, wenn unsere Bemühungen darauf gerichtet werden sollen, die zum Teil kleintlichen und vergänglichen Tendenzen einer mannigfach zerrissenen Gegenwart herauszufühlen, ja auszuspähen, um dann mit mehr oder minder subjektiver Willkür in dieselbe einzugreifen. Traurige Konflikte, Verdächtigungen aller Art und von allen Seiten sind die notwendigen Folgen einer solchen Tätigkeit. Diese Erwägungen sind es ohne Frage gewe-

sen, welche vor nicht langer Zeit ein heiliges Richter-Kollegium die Ansicht aussprechen ließ, daß das Amt des Richters mit dem eines Zensors nicht verträglich sei. Wir freuen uns durch die Tat bestätigt zu sehen, daß Euer p. denselben Erwägungen dieselbe Kraft eingeräumt haben, und wir bitten Sie, dieses Schreiben als ein Zeichen der Genugtuung entgegennehmen zu wollen, welche Ihr Entschluß bei uns hervorgerufen hat.

**261 f. Bericht des Mitglieds der juristischen Fakultät, Heinrich Friedrich Jacobson, an den Prorektor der Albertus-Universität zu Königsberg, Karl Friedrich Burdach.**

**Königsberg, 12. April 1845.**

*Ausfertigung, gez. Prof. Jacobson; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 367.*

*Abweisung der Dankadresse.*

*Vgl. Einleitung, S. 50.*

Eure Magnifizenz haben, wie ich erfahre, in dem gestrigen Concilium generale die Votierung einer Dankadresse für mich veranlaßt, deren Annahme ich jedoch auf das entschiedenste ablehnen muß.

Ich habe ein p. am 20. vorigen Monats von der Rückweisung des Zensor-Amtes in Kenntnis gesetzt, um mannigfache, in der Sache verbreitete Gerüchte bei Euer p. als dem Vorstande der Universität zu beseitigen. Dagegen bin ich mir eines Verdienstes in dieser Angelegenheit nicht bewußt und ersuche ich Euer p. daher ganz gehorsamst, die beabsichtigte Adresse, welche ich auf keinen Fall annehmen werde, zurückhalten und die Aufhebung des etwaigen Beschlusses eines p. Concilium generale bewirken zu wollen.

*Daraufhin die Verfügung des Innenministers (gez. Arnim), Berlin, 10. Mai 1845, an den Oberpräsidenten Karl Wilhelm Bötticher: In der Rhein- und Mosel-Zeitung wird aus Königsberg gemeldet, daß der Senat dortiger Universität in einer Sitzung vom 11. vorigen Monats dem Professor Jacobson, weil er das ihm angetragene Zensor-Amt abgelehnt, ein Dankschreiben ediert [!] und darin die Stellung des Universitätslehrers für unvereinbar mit dem Amte eines Zensors in jetziger Zeit erklärt habe. Euer p. ersuche ich ergebenst, mir gefälligst mitzuteilen, welche Bewandnis es mit dieser angeblichen Dankadresse hat; in der Akte, S. 356.*



**261 g. Bericht des stellvertretenden außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Albertus-Universität zu Königsberg, Christian Friedrich Reusch, an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher.**

**Königsberg, 14. Mai 1845.**

*Ausfertigung, gez. Reusch; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 363–364.*

*Rekonstruktion der Vorgänge um die Dankadresse. – Einflussnahme des Regierungsbevollmächtigten.*

*Vgl. Einleitung, S. 50.*

Euer Hochwohlgeboren habe Ich die Ehre, auf das hohe geneigte Schreiben vom 10. dieses [Monats], welches ich gestern erhalten, in bezug auf den in dem beiliegenden Elbinger Anzeiger vom 7. Mai currentis Nr. 36 befindlichen Artikel, das von dem Professor Dr. Jacobson abgelehnte Amt eines Bezirksensors betreffend, folgendes ganz ergebenst mitzuteilen. Zuerst gab mir Prof. Jacobson mündlich davon Nachricht, daß ihm das gedachte Amt angeboten gewesen, er sich anfangs zu dessen Annahme erklärt, es aber später abgelehnt hätte, nachdem er über den Umfang desselben nähere Erkundigung eingezogen und sich überzeugt habe, daß es seine Zeit viel mehr in Anspruch nehmen würde, als seine Verhältnisse als akademischer Lehrer und seine Studien erlaubten.

Mehrfache Gerüchte, welche sich darüber in der Stadt verbreitet, hätten ihn veranlaßt, dem damaligen Prorektor der Universität, Geheimen Medizinalrat Dr. Burdach, den wahren Hergang der Sache in einem Schreiben mitzuteilen. Nachdem er gehört, daß sein Schreiben in dem Concilium generale zum Vortrag gekommen und letzteres eine Erwiderung an ihn im anerkennenden Sinn seiner Entschließung beschlossen habe, habe er sogleich an Dr. Burdach geschrieben, daß dies nicht in seiner Absicht gelegen, er ein solches Schreiben nicht annehmen werde und es zurückzuhalten bitte.

Ich zog zugleich darüber nähere Erkundigung ein, welche ebenso den gedachten, am 11. April currentis in der letzten Sitzung des vorigen Prorektorats mit sehr geringer Majorität gefaßten Beschluß, als die Erledigung der Sache durch die vorangeführte Erklärung des Dr. Jacobson bestätigte.

Vermittelst Schreiben vom 17./18. vorigen Monats erhielt ich von dem gegenwärtigen Prorektor Prof. Dr. Rosenkranz darüber schriftliche Mitteilungen mit dem Hinzufügen, daß nach der ablehnenden Erklärung des Dr. Jacobson, welche er dem Concilium generale vorzulegen habe, die Ausführung jenes Beschlusses unterbleibe. Ich ersuchte ihn sofort den 19., schriftlich im Interesse der Universität und ihrer Mitglieder dahin kräftig zu wirken, daß das beabsichtigte Schreiben des Concilium generale, bei welchem derselbe ganz aus seinem Berufskreis getreten sei, bestätigt werde. Bei nochmaliger mündlicher Wiederholung meiner dringenden Aufforderung vom 21. vorigen Monats erhielt ich dessen Versicherung,

daß er keine Veranlassung habe, die Sache, welche er durch die Erklärung des p. Jacobson für erledigt halte, von neuem aufzufassen, sondern dem Concilium generale in diesem Sinne nur den Ausgang derselben mitteilen wolle. Dies hat er auch nach seinem Rückschreiben an mich vom 12. dieses Monats auf meine, durch die Nachricht in den Elbinger Anzeigen veranlaßte Umfrage in der Art ausgeführt, daß er dem Concilium generale nur historische Mitteilung von dem Ausgang der Sache gemacht hat, und es hat im Concilium generale darüber keine weitere Diskussion stattgefunden.

Es ist also ein Schreiben an den Dr. Jacobson nicht abgegeben, vielmehr die Angelegenheit auf vorstehende Weise beseitigt worden.

**261 h. Bericht des stellvertretenden außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Albertus-Universität zu Königsberg, Christian Friedrich Reusch, an den Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher. Königsberg, 25. Mai 1845.**

*Ausfertigung, gez. Reusch; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 1, S. 365.*

*Erneut zu den universitätsinternen Vorgängen um die Dankadresse. – Indiskretionen.*

*Vgl. Einleitung, S. 50.*

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich, auf den hohen Erlaß vom 16., eingegangen den 19. dieses Monats, wegen Mitteilung der Verhandlungen des Concilium generale der Universität über das Schreiben des Prof. Jacobson, die Ablehnung des Zensor-Amtes betreffend, mit Bezug auf die am 14. dieses Monats über den Gang der Angelegenheit gegebene Nachricht noch eine Abschrift des von dem Concilium generale in dessen Sitzung vom 11. April currentis mit sehr geringer Mehrheit beschlossenen Schreibens an den Professor Jacobson ganz ergebenst einzureichen, welches aber von dem gegenwärtigen Prorektor der Universität, Prof. Rosenkranz, nachdem der Prof. Jacobson durch das ebenfalls abschriftlich anliegende Schreiben<sup>6</sup> vom 12. April currentis noch vor dem Erlaß desselben er es von der Hand gewiesen, zurückgehalten und nicht an die Adresse abgegeben ist.

Der Prorektor hat dem am 7. dieses Monats versammelt gewesenen Concilium generale diesen Ausgang der Sache angezeigt, wobei sich dasselbe beruhigt hat.

Ist es gleich unverkennbar, daß das Concilium generale sich in dem beabsichtigten Schreiben ohne Veranlassung auf die Beurteilung von Angelegenheiten eingelassen hat, die nicht

<sup>6</sup> *Liegt der Akte bei, S. 367; Dok. Nr. 261 f.*

zu seiner Kognition gehören, welches von der geringen praktischen Einsicht in dieser Versammlung von Gelehrten zeugt, so dürfte bei der Beurteilung dieses Schritts doch in Erwägung kommen, daß das Concilium, freilich auf eine ihm gegebene äußere Veranlassung, demnächst zur Besinnung gekommen und von der Ausführung seines Verfahrens abgestanden ist. Daß den Zeitungskorrespondenten dieser Vorgang bekannt geworden, ist wahrlich sehr zu bedauern, doch ist solches von dem Concilium generale nicht veranlaßt. Euer p. wollen mir hochgeneigt die Bitte erlauben, höheren Orts mit der Gunst, die Sie der Universität so gütig zugewendet, und die stets dankbar erkannt ist, dahin zu wirken, daß diese Angelegenheit für beseitigt angesehen werde.

*Daraufhin der Bericht des Oberpräsidenten (gez. i. V. v. Raumer), Königsberg. 27. Mai 1845, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg: Nach Vorlage aller Berichte stelle ich ganz gehorsamst anheim, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.*

So wenig das Verhalten des Akademischen Senats dabei gebilligt werden kann, so dürfte doch von einer weiteren Erörterung mit Rücksicht darauf, daß die Ausführung des beabsichtigten Schrittes unterblieben ist, abgestanden werden können; *in der Akte, S. 362.*

*Mit dem Schreiben des Kultusministers (gez. Eichhorn), Berlin, 29. Juni 1845, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg, werden die Verhandlungen, welche mit dem Professor Jacobson zu Königsberg wegen Übernahme des Zensor-Amtes gepflogen sind, als beendet erklärt. Von einer weiteren Erörterung dieser Angelegenheit bin ich um so eher geneigt, Abstand zu nehmen, als der Einfluß, den einige wenige, von einem schlechten Geiste beseelte Mitglieder der Universität bisher geübt haben, mir seinen Kulminationspunkt bereits überschritten zu haben scheint. Ebd., S. 370.*

**262. Bericht des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Carl Moritz von Beurmann,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
Posen, 7. Februar 1845.**

*Ausfertigung, gez. Beurmann.*

GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 252–259.

*Halbjahresbericht 1844 zur Zensurverwaltung in der Provinz. – Neugründung von  
Zeitschriften. – Einschätzen der Zensoren.*

*Vgl. Einleitung, S. 15.*

In Gemäßheit des Erlasses vom 8. Juli 1843 (II 389 a/ C. J.) habe ich Euer Exzellenz am 13. Februar prioris anni Bericht über die Leistungen der Zensoren während des Semesters vom 1. Juli bis [ult]imo Dezember 1843 erstattet. Ich nehme diese Angelegenheit, wie sie sich im Laufe des Jahres 1844 gestaltet hat, jetzt auf, und beehre mich, Euer Exzellenz nachstehendes ganz gehorsamst anzuzeigen.

Zunächst sind im Jahre 1844, und zwar in Gemäßheit der Erlasse vom 31. Januar (89. C. J.) und vom 20. Juli 1844 (2168. C. J.) zwei neue Blätter, und zwar mit Vorbehalt des Widerrufs, konzessioniert worden. Es sind dies das Kreisblatt für Birnbaum und das Kreisblatt des Bomster Kreises. Faktisch hat sich an diese, worüber ich Euer Exzellenz am 25. September vorigen Jahres besonders Vortrag gehalten habe, das Kreis-Wochen-Blatt zu Krotoschin gereiht, dessen Regelung in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen durch Euer Exzellenz Erlaß vom 2. Januar currentis (3444. C. J.) erfolgt ist.

Die Zensoren für diese Blätter sind der Prediger Koegel zu Birnbaum, der Land- und Stadtgerichtsrat v. Rappard zu Wollstein und der Professor Monski zu Krotoschin.

Die Zahl der Lokalzensoren stellt sich jetzt, soweit die Bezirkszensoren nicht diese Funktion versehen, auf acht, nämlich auf sechs im Regierungsbezirk Posen und auf zwei im Regierungsbezirk Bromberg. Zu den im Posener Departement tritt der Regierungssekretär Mielcarzewicz hieselbst, welcher seit dem 1. April vorigen Jahres mit Euer Exzellenz Genehmigung die hier erscheinende Posener Zeitung zensiert, als siebenter hinzu.

Das Verhalten der Lokalzensoren hat zu wenig Rügen Anlaß gegeben, und auch diese haben sich nur auf formelle Überschreitung der Zensurgesetze beschränkt. Teils haben sie, jedoch nur bei geringfügigen Schriften, die Kompetenz überschritten und Schriften das Imprimatur erteilt, die an den Bezirkszensor hätten gewiesen werden müssen, teils haben sie die den Blättern in den Konzessionen gesetzten Schranken nicht genau genug beachtet und Artikel passieren lassen, welche, wenn auch nicht materiell, doch nach den Konzessionen nicht zulässig waren.

Verstöße gegen die materiellen Bestimmungen der Zensurgesetze sind dadurch nicht herbeigeführt worden, auch haben die Belehrungen, welche ich ihnen erteilt habe, ihre Wirkungen nicht verfehlt. Die Kontrolle, welche von hier ausgeübt worden ist, hat sich als zweckmäßig erwiesen.

Klagen der Schriftsteller und der Buchdrucker sind rücksichtlich ihrer nicht vorgekommen.

Im Entstehen sind in Gemäßheit der von Euer Exzellenz erteilten Erlaubnis das Wochenblatt zu Bromberg und das zu Fraustadt. Sie sind noch nicht erschienen, und es kann daher von ihnen erst im künftigen Jahresberichte näheres mitgeteilt werden.

Was die Bezirkszensoren anbelangt, so hat sich die Tätigkeit der Regierungsräte Runge und Salkowski mit Ausschluß von periodischen Schriften und Tagesblättern nur auf größere oder kleinere, dem eigentlichen Buchhandel angehörige Werke erstreckt.

Der Regierungsrat Runge hat zensiert 10 Werke, welche überhaupt etwa 75 Bogen betragen. Der größere Teil dieser Sachen bewegt sich auf dem kirchlichen Gebiete, zum Teil hervorgerufen durch die Teilnahme an der Feier des Fronleichnamfestes in Bromberg seitens der dortigen Schützengilde, zum Teil wurzelnd in den Vorfällen in Schneidemühl, der geringere Teil ist ästhetischer oder belehrender Natur.

Der Regierungsrat Salkowski als Zensor der in polnischer Sprache erscheinenden Schriften für den Bromberger Regierungsbezirk ist noch weniger beansprucht worden. Ihm haben

vorgelegen 6 verschiedene Werke von zusammen 66 Bogen. Es sind meist Elementarlehrbücher oder Lebensbeschreibungen.

Bei den Bezirkszensoren des Posener Regierungsbezirks bildet die Zensur der periodischen Schriften einen großen Teil ihrer Tätigkeit. Der Regierungsrat Klee hat mit Einschluß der hiesigen deutschen Zeitung drei solcher Schriften zensiert, von denen die eine, die Kommunal-Monatsschrift im Verlage bei Scherk in Gemäßheit des § 20 der Verordnung vom 30. Juni 1843 ohne Euer Exzellenz Konzession erscheint. Ich lasse diese besonders genau kontrollieren, sie hat aber bisher sich in ruhiger und gesetzlicher Haltung bewegt. Die frühere Monatsschrift „Die Carricaturen“ ist in diesem Jahre nicht wieder aufgetaucht.

An nicht-periodischen Schriften haben dem Klee vorgelegen 23, im ganzen etwa 90 Bogen. Zum Teil bewegen sie sich auf dem kirchlichen Gebiete, politischen Inhalts ist keine.

Der Professor Czwalina hat zensiert 6 periodische Schriften, von denen eine, die Zeitschrift Rok (das Jahr) als Monatsschrift in Betracht kommt.

Andere Werke haben ihm etwa 40 vorgelegen, genau läßt sich dies sowie ihre Bogenzahl darum nicht bestimmen, weil dieselben noch nicht alle erschienen sind.

Czwalina hat am meisten die Druckerlaubnis versagt, auch sind die Beschwerden über ihn am häufigsten gewesen, diese waren indes, so wie über den Regierungsrat Klee, unbegründet. Zu Rügen haben beide in einzelnen Fällen Anlaß gegeben, bei Klee bezogen sich diese meist auf die Zeitung, doch ist dies weniger der Fall gewesen als im Jahr 1843.

Gegen das Verhalten der Regierungsräte Runge und Salkowski läßt sich nichts erinnern.

Zu wünschen wäre, wenn dem Treiben des Woykowski, dem Redakteur des Tygodnik Literacki, ein Ziel gesetzt würde. Euer Exzellenz habe ich die Verhandlungen in betreff der Herausgabe des gedachten Blattes in Breslau vor längerer Zeit überreicht. Ich bin indes noch ohne Bescheid, und erlaube mir deshalb die ganz gehorsamste Bitte, daß dieser beschleunigt werden mag.

**263. Zirkularverfügung des Innenministers Adolf Heinrich von Arnim-Boitzenburg an die Oberpräsidenten, hier an den des Großherzogtums Posen,**

**Carl Moritz von Beurmann.**

**Berlin, 15. Februar 1845.**

*Ausfertigung, gez. Arnim.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 356–358.*

*Belehrung der Zensoren wegen größerer Aufmerksamkeit gegenüber Artikeln und Broschüren aus dem konfliktreichen konfessionellen Bereich.*

*Vgl. Einleitung, S. 73 und Dok. Nr. 212 b.*

Die Zeitungen sowie die Boscürenliteratur der letzten Monate liefern den Beweis, daß sich die Zensoren häufig bei den Streitigkeiten, welche mit besonderer Lebhaftigkeit und selbst Leidenschaftlichkeit auf dem konfessionellen Gebiete geführt werden, über die Grenzen der Zensurinstruktion hinaus haben fortreißen lassen. Nach deren Bestimmung ad 2 soll Schriften die Druckerlaubnis versagt werden, welche unanständige, lieblose, zur Verteidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubensparteien enthalten; ferner solchen, welche Religionswahrheiten auf fanatische Weise in die Politik hinüberziehen und dadurch Verwirrung der Begriffe verbreiten;

und demnach allen Schriften, durch welche eine der christlichen Kirchen oder eine im Staate geduldete Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche oder die Gegenstände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geschwächt oder verspottet werden.

Die durch die vormaligen Priester Ronge und Czerski hervorgerufenen Spaltungen unter den Katholiken als angeblich jesuitisch angegriffene Richtungen auf dem katholischen Gebiete, [und] die Parteiungen der Protestanten können zwar als Gegenstände der Besprechungen in den Zeitungen nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung nicht ausgeschlossen, allein derartige Besprechungen müssen denjenigen Beschränkungen unterworfen werden, welche jene Bestimmungen der Zensurinstruktion vorschreiben und dies mit besonderer Strenge bei der Zensur der Zeitungen.

Je aufgeregter die Stimmung der Zeit auf dem konfessionellen Gebiete ist, um so mehr sind Erörterungen über die bezeichneten Gegenstände, wenn sie nicht streng in jenen durch die Zensurinstruktion gezogenen Grenzen zurückgehalten werden, geeignet, die vorhandenen Konfessionen in Zwiespalt zu setzen und unter sich aufzuregen, damit aber auch mittelbar die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Zeitungen zum Teil jene Stimmung, wenn nicht hervorgerufen, doch sehr gesteigert, und daß sie in ihrer ganzen Haltung jene Grenzen zu überschreiten wenigstens teilweise sich zur Gewohnheit gemacht haben. Hierfür sind die Zensoren verantwortlich und ihre Pflicht ist es, das Gesetz dagegen in seinem ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, ihnen diese Pflicht allen Ernstes einzuschärfen und darüber gefälligst wachen zu wollen, daß sie dieselbe erfüllen. Hierzu bietet Ihnen die Beaufsichtigung der Provinzialpresse in Ihrem Büro die Gelegenheit, und es wird voraussichtlich für die Beruhigung der konfessionellen Polemik nicht erfolglos sein, wenn Sie jeden Verstoß der Zensoren in dieser Beziehung belehrend rügen wollen und ihnen dadurch den erforderlichen Geist bei Handhabung der Zensur einflößen.

*Nahezu gleichlautend als Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Beurmann), Posen, 18. Februar 1845, an die Bezirkszensoren der Provinz, Wilhelm Klee, Józef Czwalińska, Gustav Wilhelm Runge, Salkowski und Mielcarzewicz; in der Akte, S. 359–360.*

*Eine ähnliche Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Wilhelm von Wedell, Magdeburg, 20. Februar 1845, an die Bezirks- und Lokalzensoren der Provinz, in: LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 155–155v.*

**264 a. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,  
Wilhelm von Wedell, an die Landräte und Oberbürgermeister der Provinz, hier an den  
Oberbürgermeister zu Erfurt, Carl Friedrich Wagner.**

**Magdeburg, 18. Februar 1845.**

*Ausfertigung, gez. i. V. Borries.*

*StA Erfurt, 1–1/16c, Nr. 10 Bd. 6, n. f.*

*Maßnahmen gegen die Verbreitung der neuen in Paris erschienenen Schrift Jacobys. –  
Androhung von Strafen gegenüber Buchhändlern.*

*Vgl. Einleitung, S. 54 und 59 und Dok. Nr. 136 c.*

Es ist unter dem Titel

„Das Königliche Wort Friedrich Wilhelms III. Eine den Preußischen Ständen überreichte Denkschrift“ von Dr. Jacoby, Druck von Paul Renouard, Garancière S. 1845

eine Schrift hier zum Vorschein gekommen, welche in Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 30. Juni 1843 überall, wo sie zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorrätig oder öffentlich ausgelegt gefunden wird, in Beschlag zu nehmen und zu vernichten und deren Anbieten und Verbreiten, selbst wenn es von Personen, die aus dem Handel mit Büchern kein Gewerbe machen, geschieht, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 6. August 1837 mit den im § XVI Nr. 5 der Verordnung vom 18. Oktober 1819 angedrohten Strafen geahndet werden muß.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren auf den letztgedachten Umstand besonders aufmerksam mache, weil es nicht unwahrscheinlich ist, daß man die Verbreitung dieser Schrift auch auf anderen als dem buchhändlerischen Wege versuchen wird, veranlasse ich Sie nach einer

Bestimmung des Hohen Ministers des Innern Exzellenz, diese Schrift nicht nur bei den Buchhändlern in Beschlag nehmen, sondern darauf achten zu lassen, daß dieselbe nicht anderweit verbreitet wird, zur Erreichung des letztgedachten Zweckes sich jedoch nur der gesetzlich erlaubten Mittel zu bedienen.

**264 b. Protokoll des Polizei-Amts zu Erfurt, vorgelegt dem Oberbürgermeister,**

**Carl Friedrich Wagner.**

**Erfurt, 28. Februar 1845.**

*Ausfertigung, gez. Rochlitz.*

*StA Erfurt, 1-1/16c, Nr. 10 Bd. 6, n. f.*

*Befragung zum Besitz und Vertrieb der verbotenen Schrift von Jacoby.*

*Vgl. Einleitung, S. 54, 57, 59 und 88.*

Verhandelt, Erfurt, den 28. Februar 1845

Den Herren Buchhändlern, Leihbibliothekaren als auch dem Antiquar Herrn Schaefer wird bekanntgemacht, daß der Debit resp. Verbreitung der Schrift

„Das Königliche Wort Friedrich Wilhelms III. Eine den Preußischen Ständen überreichte Denkschrift“ von Dr. Jacoby, Druck von Paul Renouard, Garancière S. 1845

verboten ist.

Der Herr Buchhändler Otto übergab 40 Exemplare derselben mit der glaubhaften Versicherung, weitere nicht empfangen zu haben, ebenso der Herr Buchhändler v. Berlepsch 1 Exemplar.

Der Herr Buchhändler Körner erklärte, von dieser Schrift 100 Exemplare empfangen, diese aber bereits wieder remittiert zu haben.

Die anderen Herren Buchhändler haben nach der gegebenen Versicherung von dieser Schrift kein Exemplar erhalten.

vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Hennigs & Hopf

Fr. Bartholomäus

Wilh. Körner

F. A. Schaefer

Friedrich Knick jun.

Müllersche Buchhandlung

Keysersche Buchhandlung

F. Schmidt

W. Meyer



F. W. Otto  
Friedrich Born  
J. A. Ledermann  
F. Morgenroth

Ich liefere das mir auf privatem Wege zugekommene Exemplar anbei<sup>1</sup> aus, erbitte mir jedoch den dafür gezahlten Betrag zurück. H. A. von Berlepsch.

**265 a. Eingabe des Inhabers der Posener Filiale der Decker'schen Hof-Buch-Druckerei und Comp., Karl Anton Rosenstiel, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.**

**Posen, 12. März 1845.**

*Ausfertigung, gez. K. Rosenstiel.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 367–369.*

*Beschwerde über Abläufe der Zeitungszensur. – Geschäftliches Interesse an pünktlicher Herausgabe der Tageszeitungen. – Insertionsgebühren ermöglichen Artikel von Privatpersonen.*

*Vgl. Einleitung, S. 57.*

Euer Hochwohlgeboren beehren wir uns, anliegend<sup>1</sup> das Zensur-Exemplar der hiesigen polnischen Zeitung von heute gehorsamst zu überreichen, woraus Hochdieselben hochgeneigtest entnehmen wollen, wie der Zensor 3 Kolumnen durchstrichen hat. Ob dieser Zensurstrich mit Recht oder Unrecht geschehen, darüber wollen wir uns nicht beschweren, wohl aber darüber, wie der Zensor es uns geradezu unmöglich macht, solche Zensurlücken durch andere Artikel zu ersetzen.

Es war gestern abend um 7 Uhr, als wir dies Zensur-Exemplar vom Zensor zurückerhielten, wir ließen sofort die Anlage abdrucken und sandten schon um ½ 8 Uhr diese dem Zensor zu, er war aber nicht zu Hause und hatte auch nicht hinterlassen, wo er aufzufinden sei, wir konnten also diesen Artikel nicht aufnehmen und hatten keinen Ersatz für die gestrichenen. Wären nicht sehr zufällig einige Verkaufsannoncen eingegangen, deren Aufnahme unzweifelhaft ist, so wären wir schon heute in die Verlegenheit gesetzt, keine Zeitung ausgeben zu können.

<sup>1</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

<sup>1</sup> *Liegt der Akte nicht bei, da am Ende der Eingabe um Rückgabe gebeten worden war.*

Da nun der Zensor

1. kein Manuskript zensiert, es uns also unmöglich ist, demselben welche vorzulegen, wie dies bei allen Zeitungen geschieht, wovon wir, wie im vorliegenden Falle, Ersatz für die gestrichenen nehmen könnten;
  2. es nicht abwartet, daß wir den möglichst schnell abgedruckten Artikel ihm noch an demselben Abend zur Zensur vorlegen zu können [!], sondern seine Wohnung verläßt, ohne zu hinterlassen, wo er anzutreffen und also die Zeitung ihrem Schicksal überläßt;
  3. uns als gesetzwidrig handelnd verklagt, wenn wir in solchen Fällen Artikel bringen, die er nicht zensiert, da endlich
  4. das Gesetz verbietet, Zensurlücken stehenzulassen,
- so erlauben wir uns die gehorsamste Bitte, uns mit Instruktionen versehen zu wollen, wie wir in solchen Fällen es einzurichten haben, daß die Zeitungen zur gehörigen Zeit erscheinen können.

Wir selbst finden keinen Ausweg und es würde uns nichts übrigbleiben, als nach solchen Vorgängen die Zeitung nicht erscheinen zu lassen, indem wir nicht gesonnen sind, Vorwürfe hinzunehmen, als handelten wir gesetzwidrig. Wir müssen uns aber im voraus verwahren, daß dann nicht durch unsere Schuld ein Aufsehen herbeigeführt wird.

Es könnte vielleicht gesagt werden, die Redaktoren sollen nichts aufnehmen, was zensurwidrig ist. Wäre dem so, so bedurfte es keiner Zensur, aber es tritt auch noch der Fall ein, daß Privatpersonen zweifelhafte Artikel einsenden und deren Aufnahme gegen Insertionsgebühren verlangen. Hier hat das öffentliche Institut kein Recht des Zurückweisens und nur die Zensur bestimmt dasselbe. Würde der Zensor die gewiß nur billige Rücksicht nehmen, Manuskripte zu zensieren, so würden solche Inkonvenienzen wegfallen. Es geschieht nicht und entstehen nun Verlegenheiten, deren Beseitigungen außerhalb der Grenzen des Zeitungsinstituts liegen.

Euer Hochwohlgeboren Bescheidung gehorsamst entgegensehend, bitten wir ebenmäßig um Rückgabe der Anlagen.

265 b. Bericht des Lokalzensors der Posener polnischen Zeitung Mięcarzewicz,  
vorgelegt dem Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Carl Moritz von Beurmann.

Posen, 13. März 1845.

*Ausfertigung, gez. Mięcarzewicz.<sup>2</sup>*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 370–371.*

*Zeitgenaue Details seiner Zensorentätigkeit. – Keine Zensur von Manuskripten.*

*Vgl. Einleitung, S. 57.*

Ohne die angebliche Beschwerde gesehen zu haben, wiederhole ich gehorsamst schriftlich, was ich mündlich gesagt habe:

1. daß ich am 11. dieses Monats (Dienstag) von hier nach Hause um 6 ½ Uhr und von dort bald nach 7 Uhr in die Loge gegangen bin, indem ich zu Hause gesagt habe, wohin ich hingehe.
2. Manuskripte habe ich nicht gesehen, auch glaube ich nicht, daß ich außer den Zeitungsblättern verpflichtet wäre, Manuskripte zu zensieren. Bloß einmal hat mir Herr [Rosenstiel?] eine Fabel (ein ganz kleines Gedicht) mit der Anfrage vorlegen lassen, ob sie für die Zeitung sich eignete.

Er ist indessen, soviel mir bekannt, der polnischen Sprache ganz mächtig; ich ließ ihn daher um eine deutsche Übersetzung (um sie Euer Hochwohlgeboren zur Ansicht vorlegen zu können) bitten. Dabei blieb es. Ein anderes Manuskript für die Zeitung habe ich nicht gehabt.

2 Paraphe.

**265 c. Bescheid<sup>3</sup> des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann, an die Posener Filiale der Decker'schen Hof-Buch-Druckerei.**

**Posen, 13. März 1845.**

*Revidiertes Konzept,<sup>4</sup> gez. Beurmann.<sup>5</sup>*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 370–371.*

*Abweisung der Beschwerde. – Für einvernehmliche Zusammenarbeit von Verleger und Zensor.*

*Vgl. Einleitung, S. 57.*

Auf die Beschwerde von gestern eröffne ich Euer pp. unter Rücksendung der Anlagen derselben, daß der Königliche Regierungsrat Mielcarzewicz nach der von ihm erforderten Auskunft angezeigt hat, daß er am Dienstag abend mein [!] Büro um 6 ½ Uhr verlassen, sich nach Hause begeben, dort bis nach 7 Uhr verweilt und bei seinem Fortgehen die Nachricht hinterlassen habe, daß er nach der Loge gehe.

Die Angabe bei diesem Punkte beruht daher entweder auf einem Mißverständnis der Dienerschaft Euer pp. oder der des Herrn Mielcarzewicz.

Zu einer Remedur ist aber dieser Punkt bei dieser Sachlage nicht geeignet.

Was das Zensieren von Manuskripten anbetrifft, so kann ich eine pp. nur auf meinen Erlaß vom 6. Juli vorigen Jahres mit dem Bemerkten verweisen, daß ich nach der Entscheidung des Hochlöblichen Ministers die Zensoren von Zeitungen und Tagesblättern zum Zensieren von Manuskripten nicht anhalten kann.

Ich habe bereits früher darauf aufmerksam gemacht, daß ein billiges Vernehmen mit dem Zensor das beste Mittel ist, alle [Inkonvenienzen?] zu vermeiden, ich kann hierauf nur wiederholt zurückkommen, und gebe überdies anheim, ob sich nicht die Einrichtung so treffen läßt, daß die Zensurstücke zu einer frühern Tageszeit als bis jetzt vorgelegt werden.

<sup>3</sup> Neben der Erklärung des Zensors am linken Blattrand.

<sup>4</sup> Absendevermerk: 15.3.

<sup>5</sup> Paraphe.

**266 a. Behördenschreiben des Kultusministers Friedrich Eichhorn  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
Berlin, 14. März 1845.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn.*

*GSStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 47, S. 38–39.*

*Bitte um Berufung des Professors Nicolovius als Zensor in Bonn.*

*Vgl. Einleitung, S. 45 und Dok. Nr. 256.*

Euer Exzellenz haben sich in dem geehrten Schreiben vom 5. vorigen Monats (135 C. J.) bereit erklärt, dem außerordentlichen Professor Dr. Nicolovius in Bonn versuchsweise und, insofern er dazu als qualifiziert sich zeigt, auch definitiv das Amt eines Zensors zu übertragen. Indem ich mich verpflichtet fühle, Euer Exzellenz für Hochdero geneigte, dem p. Nicolovius zugewandte Teilnahme ganz ergebenst zu danken, bemerke ich zugleich, daß ich für den Fall, daß sich Gelegenheit fände, den Nicolovius in Bonn selbst bei der Zensurverwaltung zu plazieren, mit Vergnügen bereit bin, ihn in seiner bisherigen Stellung zu der dortigen Universität sowie in dem fortwährenden Genusse seiner jetzigen Professor-Besoldung zu belassen. Dagegen halte ich es für schwer, ja für unmöglich, ihm in einer anderen Universitätsstadt ein Nebenamt in dem Ressort des meiner Leitung anvertrauten Ministeriums zu übertragen. Euer Exzellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, dem p. Nicolovius bei der ersten sich in Bonn<sup>1</sup> selbst anbietenden Gelegenheit das Amt eines Zensors geneigt übertragen und dadurch zur Minderung der ökonomischen Sorgen eines Mannes geneigt mitwirken zu wollen, welchem ich schon wegen der Verdienstlichkeit seines Vaters, des verstorbenen Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats Dr. Nicolovius, meine besondere Teilnahme nicht versagen und dessen äußere Lage ich dennoch vom Standpunkte meines Ministeriums aus wegen der in meinem ganz ergebensten Schreiben vom 22. November vorigen Jahres<sup>2</sup> angedeuteten Gründe nicht verbessern kann.

1 *Hier am Rand vermerkt: dort ist nichts zu zensieren.*

2 *Dok. Nr. 247 a.*

**266 b. Behördenschreiben des Innenministers Adolf Heinrich  
Graf von Arnim-Boitzenburg an Kultusminister Friedrich Eichhorn.**

**Berlin, 3. April 1845.**

*Revidiertes Konzept,<sup>3</sup> gez. Arnim.<sup>4</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 47, S. 40–41.*

*Kein Bedarf an einem Lokalzensor in Bonn.*

*Vgl. Einleitung, S. 45.*

Euer Exzellenz erwidere ich auf das gefällige Schreiben vom 14. vorigen Monats<sup>5</sup> ganz ergebenst, daß der Professor Dr. Nicolovius in Bonn nicht als Zensor angestellt werden kann, weil die dortige Lokalzensur äußerst unbedeutend ist und der Bezirkszensor seinen Sitz in Köln hat.

Ist es daher nicht tunlich, dem p. Nicolovius ein von Höchstdero Ministerium ressortierendes Nebenamt an einer andern Universitätsstadt zu übertragen, so steht kaum zu hoffen, daß für denselben eine entsprechende Stellung zu der Zensurverwaltung zu ermitteln sein werde.

**267 a. Bericht des Bezirks- und Lokalzensors der polnischen Schriften, Józef Czwalina,  
an das Innenministerium.**

**Posen, 14. März 1845.**

*Ausfertigung, gez. Czwalina.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 260–263.*

*Aufforderung zum Rücktritt vom Zensor-Amt. – Bitte um Anerkennung seiner langjährigen  
Zensurtätigkeit in der schwierigen Provinz.*

*Vgl. Einleitung, S. 49 und 72 und Dok. Nr. 223 j.*

Am 10. März ins hiesige Königliche Oberpräsidium berufen, wurde mir der Antrag gestellt, meine Entlassung vom Zensor-Amte sofort selbst nachzusuchen, und dieses hierauf durch Vorlegung mehrerer, aus dem ganzen Jahrgange der Zeitschrift „Tygodnik Literacki“ gesammelter zensurwidriger Stellen motiviert.

<sup>3</sup> Absendevermerk: 4.4.

<sup>4</sup> Paraphe.

<sup>5</sup> Dok. Nr. 266 a.

Da ein solcher Antrag von meiner Seite das Bewußtsein von Nachlässigkeit oder strafbarer Konnivenz<sup>1</sup> bedingen würde, so konnte ich auf das von mir geheischte Annuten nicht eingehen, stehe jedoch keineswegs in der selbstsüchtigen Meinung, daß ich bei der Interpretation des sich in weiten Grenzen bewegenden Zensurgesetzes nicht auch bei aller Aufmerksamkeit und dem reinsten Willen hätte fehlen können und gewiß oft gefehlt habe. Deshalb unterwerfe ich diese Angelegenheit mit dem unbedingtsten Vertrauen dem gnädigen Ermessen eines Hohen Königlichen Ministeriums.

Was nun die obigen Prämissen betrifft, so bemerke ich ergebenst, daß (abgesehen davon, daß es der Sache selbst wegen geeigneter und hinsichts meiner [Person] gerechter erschiene wäre, wenn jeder Zensurverstoß sogleich angezeigt und der Zensor dadurch belehrt und gewarnt worden wäre, anstatt ein ganzes Jahr hindurch nur Tatsachen behufs einer Delation zu sammeln) die Zusammensetzung der pikantesten, aus einem ganzen Jahrgange herausgehobener Stellen notwendig in gehässiger Färbung erscheinen muß, als wenn sich diese zerstreut in der Masse verliefen.

Ob Unaufmerksamkeit bei meiner Amtsführung oder gar strafbare Nachsicht mir zur Last fällt, dürfte[n] eine flüchtige Durchsicht der hier beiliegenden Nummern des inkriminierten Tygodnik Literacki, ein zufällig von mir aufbewahrter Brief der Redaktion und die von derselben gegen mich dem Königlichen Ober-Censur-Gericht vorliegenden Klagen widerlegen. Habe ich daher gefehlt, so ist es aus Mangel an reiflicher Hermeneutik des Gesetzes. Bei dem für mein amtliches Wirken jetzt eintretenden Kulminationspunkt, da mein Gesundheitszustand mich nötigt, auch meine Professur niederzulegen,<sup>2</sup> erlaube ich mir eine offene Vorstellung meiner Zensurverwaltung mitzuteilen.

Im Jahr 1823 vom Oberpräsidenten v. Zerboni aufgefordert, die Zensur zu übernehmen, welche meine Vorgänger nach kurzer Verwaltung niedergelegt hatten, glaubte ich meinen Wirkungskreis zu gewinnen, in dem mir Anerkenntnis und Auszeichnung zuteil werden müsse.

Von diesem Jahre bis zur Revolutionsperiode war die polnische Literatur nicht frei von politischer Tendenz in der Hand der Posener Aristokraten, welche damals fast allein schrieben und ihre Werke auf eigene Kosten dem Druck übergaben. Wenn es auch jetzt an Unannehmlichkeiten für den Zensor nicht mangelt, so muß ich doch offen gestehen, daß alle damaligen Autoren wie z. B. der Erzbischof v. Wolicki, die Grafen Raczyński, Ploter, Potocki etc., die politischen Verhältnisse achtend, sich den Zensurvorschriften stets fügten und zur Erleichterung der Zensurpflicht beitrugen. Die Revolution von 1831 gab dem politischen literarischen Leben einen mächtigen Umschwung – bis dahin hatte sich nur der Wunsch politischer Selbständigkeit ausgesprochen, ohne eigentliche Antipathie gegen Preußen oder Deutsche, vielmehr wurden diese beim Parallelisieren mit dem Nachbarstaate hochgestellt

1 Konnivenz: *Nachsichtigkeit*.

2 *Nachträglich unterstrichen*.

und ihr Wert anerkannt – jetzt aber begann sich Haß gegen alles Deutsche mit den unsinnigsten Bestrebungen eines mehrsinnigen Radikalismus zu amalgamieren. Die große Zensurstrengung, welche bei einer solchen Lage der Dinge und der allgemeinen Aufregung hinsichts der politischen Schriften eintreten müßte, führte natürlich große Unannehmlichkeiten auch für mich mit sich. Schon damals war eine zweimal wiederholte Bitte um Entbindung von der Zensur vom p. Oberpräsidenten v. Beurmann abgelehnt worden, mein ähnlicher mündlicher Antrag wurde auch wieder beseitigt.

In den Jahren von etwa 1832–1837 wurde die hiesige polnische Literatur durch die Strenge der Zensur gedrückt und vegetierte kaum, allein ein weit gefährlicherer literarischer Feind gewann die Oberhand – unsere Provinz wurde mit den vielen in Frankreich erscheinenden Flugschriften der Emigranten [...] überschwemmt, was trotz aller staatspolitischen Mittel nicht zu vermeiden gelang. Da die Provinz sich beruhigt hatte, glaubte ich, bei der Zensur eine freiere Bewegung, allerdings innerhalb der Grenzen des Gesetzes gestatten zu müssen, und meine Berechnung sehe ich nicht getäuscht, denn so, wie die einheimische Literatur Leben zu gewinnen begann, verschwand die Manie nach den in Frankreich erscheinenden gefährlichen Libellen, so daß jetzt die politische Schriftstellerei in Frankreich in der Agonie liegt, während sich im Posenschen ein Literatenstand gebildet hat, welcher immer der Kontrolle unterliegt.

Die geistlichen Wirren waren auch für die Zensur eine Quelle von Unangenehmem.

So ängstlich ich mich bestrebte, das pro und contra der Parteien unparteiisch abzuwägen, so verzieh der katholische Klerus schon eo ipso dem evangelischen Zensor keinen literarischen Angriff.

Die Zirkularverordnung vom 24. Dezember 1841,<sup>3</sup> die Gesetze vom 4. Februar und vom 31. Januar 43, welche den Zensoren das ungebührliche Auflegen von Zwang bei Beurteilung literarischer Erzeugnisse untersagen, den Vorwurf zu großer Bedenklichkeit aussprechen und Engherzigkeit vermieden wissen wollen, mußten für den Zensor große Schwierigkeiten bei Auffindung der richtigen Grenzen herbeiführen. Bei Einführung des neuen Gesetzes mit der Zensur aller politischen und in 4monatlicher Stellvertretung auch aller deutschen Schriften beauftragt, unterlag ich, wie wohl viele Zensoren, den anfänglichen Schwierigkeiten. Rügen wurden mir dafür nach 20jähriger Zensurverwaltung jetzt zum ersten Male zuteil.

Indem ich nun gerade 22 Jahre meines Zensor-Amtes ende, durch welches mir eine schwierige Aufgabe in einer schwierigen Provinz ward, zugleich die Genugtuung habe, über meine unbescholtene Amtsführung ein ehrenvolles Zeugnis von seiner Exzellenz, dem Herrn Minister Flottwell, welches jetzt dem Hohen Königlichen Ministerium des Unterrichts und der geistlichen Angelegenheiten vorliegt, erhalten zu haben; kann ich nicht umhin, als Beamter und Familienvater voll Vertrauen zur Gnade eines Hohen Königlichen Ministeriums

3 Dok. Nr. 144 c.



die gehorsame Anfrage zu stellen, ob nicht die unbescholtene Amtsführung der Zensur von 22 Jahren nicht zu irgendeinem Anerkenntnis berechtigen dürfte, oder ob die in der letzten Zeit mir gewordenen Zensur-Rügen jede Berechtigung abolieren?

**267 b. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg  
an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.**

**Berlin, 18. März 1845.**

*Ausfertigung, gez. Arnim.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2960, S. 299–300.*

*Amtsentlassung des Czwalina. – Nachfolger: Bogedain. – Strafrechtliches Vorgehen gegen den  
Redakteur des Tygodnik Literacki.*

*Vgl. Einleitung, S. 49 und 72 und Dok. Nr. 278 a.*

Die mit Euer Hochwohlgeboren gefälligen Berichte vom 10. vorigen Monats eingegangenen Übersetzungen wichtiger Auszüge aus dem Tygodnik Literacki liefern vollkommen genügende Belege der Untüchtigkeit des Professors Czwalina zur ferneren Verwaltung des Zensor-Amtes, da mehrere von ihm zum Druck verstattete Aufsätze, Gedichte und Stellen sogar entschieden gegen das Strafgesetz verstoßen möchten. Ihrem Antrage gemäß entlasse ich daher mit dem 1. April des Jahres den p. Czwalina von dem Zensor-Amte und genehmige, daß dasselbe gegen den Genuß der jenem bewilligten Remuneration und Bürokosten-Entschädigung von jährlich 350 Rtlr. und 6 Sgr. dem Regierungs- und Schulrat Bogedain übertragen werde. Letzterer hat daher mit dem 1. April currentis das Amt eines Bezirks- und Lokalzensors für alle Schriften in polnischer und französischer Sprache und diejenigen Geschäfte zu übernehmen, welche der Czwalina im Interesse der Zensurverwaltung für Ihr Büro, für den Staatsanwalt und für das Königliche Ober-Censur-Gericht versehen hat. Indem ich den p. Bogedain Ihrem Antrage gemäß von der Zensur der dortigen polnischen Zeitung entbinde, gewärtige ich noch Ihre Anzeige darüber, wem dieselbe an seiner Statt übertragen werden soll.

Der anscheinend strafbare Inhalt des Tygodnik Literacki erfordert aber auch ein Einschreiten gegen den Herausgeber Woykowski. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher, ein Exemplar dieser Zeitschrift aus dem vorigen und dem laufenden Jahre der betreffenden Gerichtsbehörde mitzuteilen behufs der Beschlußnahme über die Einleitung der Untersuchung. Einer förmlichen Denunziationsschrift bedarf es hierzu nicht, vielmehr genügt es, auf die anscheinend strafbaren Stellen, wie z. B. das von Ihnen in der Übersetzung eingereichte Gedicht aus dem laufenden Jahrgange, auf die Stelle aus Nr. 5, aus Nr. 7 S. 53, Nr. 11 S. 89, Nr. 29, Nr. 36 aufmerksam zu machen. Zugleich ist in dem betreffenden Re-

quisitionsschreiben darauf hinzuweisen, daß nach Art. XIII der Verordnung vom 18. Oktober 1819 der Verfasser einer strafbaren Schrift durch das Imprimatur von der kriminellen Verantwortlichkeit nicht unbedingt befreit werde und es daher, falls, wie es scheint, in der fraglichen Zeitschrift objektiv ein Verbrechen vorliege, Sache der gerichtlichen Erörterung, sei es durch ein Skrutinialverfahren<sup>4</sup>, sei es durch die förmliche Untersuchung, sein werde, festzustellen und zu entscheiden, wer für dieses Verbrechen verantwortlich zu machen und zu bestrafen sei. Von dem Erfolge dieses Antrags beim Gericht wollen Sie mich gefälligst in Kenntnis setzen.

Dem Lektor, welcher Ihnen erst so spät von der offenbar gesetzwidrigen Amtsführung des p. Czwalina Anzeige gemacht hat, gebührt dafür ein ernstlicher Verweis, den Sie ihm erteilen wollen.

Die Rücksendung der Beilagen Ihres obgedachten Berichts behalte ich mir, da sie hier anderweitig noch gebraucht werden, vor.

**267 c. Behördenschreiben des Kultusministers Friedrich Eichhorn an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Berlin, 31. März 1845.**

*Ausfertigung, gez. Eichhorn.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 280–281.*

*Czwalinas Tätigkeit als Zensor hat eine gerichtsrelevante Verantwortlichkeit und somit Auswirkung auf sein Pensionierungs-Verfahren.*

*Vgl. Einleitung, S. 49 und 72.*

Nachdem ich von denjenigen Stellen und Aufsätzen der in Posen erscheinenden Zeitschrift Tygodnik Literacki, welche Euer Exzellenz mit gefälligem Schreiben vom 18. dieses Monats mir mitzuteilen die Geneigtheit gehabt haben, und die ich in der Anlage<sup>5</sup> mit verbindlichstem Danke zurückzureichen mich beehre, nähere Kenntnis genommen, würde ich sofort die Wirksamkeit des Professors Czwalina an dem Marien-Gymnasium zu Posen einer näheren Untersuchung unterwerfen, wenn derselbe nicht seit dem Eintritte des Direktors Prabucki angeblich wegen Kränklichkeit Urlaub nachgesucht und erhalten, dann aber infolge seiner Erklärung, daß er sein Amt noch immer nicht wieder übernehmen könnte,

<sup>4</sup> Skrutinialverfahren: *Ein im Strafprozess das der Erhebung der öffentlichen Klage vorhergehende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.*

<sup>5</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

seine Pensionierung bereits eingeleitet wäre, bis zu deren Eintritt ihm von seinem Gehalte 400 Rtlr. zur Remuneration eines Stellvertreters einbehalten werden. Euer Exzellenz ersuche ich ganz ergebenst um geneigte Mitteilung des von dem kompetenten Gerichte zu fassenden Beschlusses über die etwaige kriminelle Verantwortlichkeit des Zensors Czwalina, da im Falle der Einleitung einer Kriminaluntersuchung gegen denselben leicht ein auf Kassation lautendes Urteil erfolgen könnte, inloedessen er einen Anspruch auf Pension verlieren würde, weshalb ich nunmehr seiner Pensionierung so lange Anstand geben werde, bis der Beschluß der Gerichtsbehörde, eventuell das Urteil derselben erfolgt ist.

**267 d. Brief<sup>6</sup> des Redakteurs des Tygodnik Literacki, Anton Woykowski,  
an den Bezirks- und Lokalsensor der polnischen Schriften, Regierungs- und Schulrat  
St. Bogedain.**

**Posen, 3. April 1845.**

*Ausfertigung, gez. A. Woykowski; Abschrift.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3090, S. 2–3.*

*Beschwerde über die Willkür des neuen Zensors. – Prüfung durch übergeordnete Stellen, da diese Zensur das staatliche System in Frage stelle.*

*Vgl. Einleitung, S. 72.*

Geehrter Herr!

Ich erhielt gestern aus der Königlichen Hof-Buchdruckerei Decker et. Comp. ein Exemplar von Nr. 43 meines Blattes Tygodnik Literacki kreuz und quer mit rotem Bleistift durchstrichen. Die Wohllobliche Druckerei nannte dies Exemplar ein Zensur-Exemplar. Da die unterzeichnete Redaktion beim Hochloblichen Professor Czwalina an eine sehr ordentliche bedächtige Zensur gewohnt war, was sich auch namentlich in der Art des Streichens im Manuskripte und Zensur-Exemplare zeigte, so würde sie nie darauf gefallen sein, daß das Exemplar, welches ihr zugestellt worden, ein Zensur-Exemplar wäre, wenn nicht die anliegenden Bemerkungen vom 1. April sie davon überzeugt hätten.

Es ist mir unbegreiflich, wie Euer Wohlgeboren, die Sie mir gänzlich unbekannt sind, mich zum April führen wollten, denn anders kann ich durchaus das Streichen einer Nummer nicht begreifen – die selbst in Rußland, dem wir uns immer mehr zu nähern scheinen, durchgegangen wäre. Auch würde ich nie auf den Gedanken, in den April von Euer Wohl-

<sup>6</sup> So auch durch Bogedain am 4. April gegenüber Oberpräsident von Beurmann bezeichnet, vgl. das Aktenreferat hier im Anschluss.

geboren geschickt zu werden, gekommen sein, wenn die Bemerkung nicht gänzlich eine feindliche Richtung gegen die bestehende Ordnung der preußischen Staatsverwaltung bezeugte. Euer Wohlgeboren erklären sich nämlich in diesen Bemerkungen für eine absolute Monarchie, scheinen also zu denjenigen zu gehören, die unter dem Deckmantel des Jesuitismus und Pietismus auf eine Staatsumwälzung in Preußen abzielen.

Ich erkläre daher Euer Wohlgeboren, falls die Bemerkung über Nr. 43 des Tygodnik für mich als zum 1. April geschrieben, sondern in ihr Euer Wohlgeboren Überzeugung ausgesprochen, daß ich im Interesse des Staats höchsten Orts ihre Ansichten zur Prüfung vorlegen werde.[!]

Ich erwarte Ihre Erklärung darüber binnen 3 Tagen.

Mit gebührender Achtung.

Die Redaktion des Tygodnik Literacki.

A. Woykowski

*Daraufhin der Antrag Bogedains, Posen, 4. April 1845, an Oberpräsident von Beurmann: Einem Königlichen Hohen Oberpräsidium beehre ich mich, [...] einen Brief der Redaktion des Tygodnik Literacki vom gestrigen Datum, als der obersten Zensurbehörde zu hochgeneigter weiterer Veranlassung ganz gehorsamt einzureichen und ebenmäßig zu bitten, gegen den Woykowski die fiskalische Untersuchung einleiten zu lassen; in der Akte, S. 1.*

**267 e. Verfügung des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Carl Moritz von Beurmann, an das Land- und Stadtgericht zu Posen.**

**Posen, 5. April 1845.**

*Konzept, gez. Beurmann.<sup>7</sup>*

*AP Poznań, OP, Nr. 3090, S. 1.*

*Einleitung einer Untersuchung gegen den Redakteur Woykowski.*

*Vgl. Einleitung, S. 72.*

Nach meiner Bekanntmachung vom 22. März dieses Jahres (Posener Zeitung Nr. 71 und Posener Stadt-Blatt Nr. 13) hat der Hochlöbliche Regierungs- und Schulrat Bogedain hierselbst mit dem 1. April currentis das Amt als Bezirks- und Lokalzensor resp. für den Regierungsbezirk und die Stadt Posen für die in polnischer und französischer Sprache erscheinenden Schriften etc. übernommen, und demgemäß auch mit dem 1. gedachten Tage mit der Zensur des von dem Privatgelehrten Woykowski hierselbst redigierten Tygodnik

<sup>7</sup> Paraphe.

Literacki begonnen. Dies hat den Woykowski veranlaßt, das originaliter ergebenst beigefügte Schreiben an Herrn Bogedain zu richten, welches in allen Beziehungen Beleidigungen im Amte enthält. In dem abschriftlich beigefügten Gesuche vom 4. dieses Monats hat Herr Bogedain beantragt, deswegen die förmliche Untersuchung gegen den Woykowski einleiten zu lassen, und indem ich Euer pp. ergebenst ersuche, diesem Antrag gefälligst stattzugeben, sehe ich einer baldigen Benachrichtigung von den [...] ebenmäßig entgegen.

**267 f. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.  
Berlin, 23. April 1845.**

*Ausfertigung, gez. Arnim.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2960, S. 310–311.*

*Ablehnung einer Anerkennung für den ehemaligen Zensor Czwalina.*

*Vgl. Einleitung, S. 49 und 72 und Dok. Nr. 278 a.*

Der Professor Czwalina hat aus Veranlassung der von Euer Hochwohlgeboren an ihn gerichteten Aufforderung zur Niederlegung des Zensor-Amtes unter dem 14. vorigen Monats ein Gesuch an mich gerichtet, worin er unter Berufung auf seine 22jährige unbescholtene Amtsführung als Zensor einen Anspruch auf irgendein Anerkenntnis derselben gelten zu machen sucht. Nach den rücksichtlich des Czwalina von mir neuerdings getroffenen Verfügungen finde ich es nicht erforderlich, ihm unmittelbar einen Bescheid auf jenes Gesuch zu erteilen und übersende Euer Hochwohlgeboren daher die Anlagen seiner obgedachten Eingabe mit dem ergebensten Ersuchen, ihm dieselben gefälligst mit dem Eröffnen zurückzugeben, daß ich dieselben durch seine inzwischen erfolgte Entlassung vom Zensor-Amte als erledigt betrachten müsse.

Zugleich remittiere ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 28. vorigen Monats anliegend ergebenst die Beilagen<sup>8</sup> des über die Zeitschrift Tygodnik Literacki und über die Amtsführung des p. Czwalina unter dem 10. ejusdem erstatteten Berichts zur weiteren Verfügung nach Maßgabe meines Erlasses vom 18. ejusdem.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> Liegen der Akte nicht bei.

<sup>9</sup> Vgl. Dok. Nr. 267 e.

**267 g. Brief des Redakteurs des Tygodnik Literacki, Anton Woykowski, an den Oberpräsidenten des Großherzogtum Posen, Carl Moritz von Beurmann.**

**Posen, 6. Mai 1845.**

*Ausfertigung, gez. Woykowski.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3090, S. 5–6.*

*Einforderung von Respekt gegenüber seiner Person als verdienstvoller Bürger.*

*Vgl. Einleitung, S. 72.*

Hochwohlgeborener Herr.

In der am 5.<sup>10</sup> vorigen Monats auf den Antrag des Herrn Priesters, Regierungsrats und Zensors Bogedain von Euer Hochwohlgeboren gegen mich angebrachten Klage sprechen Euer Hochwohlgeboren in dem ganzen Klageantrage, im Gegensatz zu Herrn Bogedain, von mir mit einer Geringsachtung, die ich als einen Angriff meiner persönlichen und bürgerlichen Ehre betrachte – Euer Hochwohlgeboren titulieren nämlich in der ganzen Eingabe den Herrn Bogedain mit „Herr“, mich nennen Sie überall schlichtweg „den Woykowski“, eine Ausdrucksweise, in der sich beleidigende Geringschätzung ausspricht. Da ich als Literat mir um das Wohl unserer Provinz, wie dies mehrmals gediegene deutsche Blätter sowie auch die Hohe Regierung und vorzugsweise Seine Exzellenz der jetzige Finanzminister Herr Flottwell ausgesprochen, mehr Vorzüge erworben als der bis dahin durch seine Leistungen gänzlich unbekannt Herr Bogedain, da ich außerdem ein achtbarer hiesiger Bürger bin, dürfte ich wenigstens ebensogut wie Herr Bogedain „Herr“ titulierte werden.

Ich ersuche demnach Euer Hochwohlgeboren, diesen Irrtum, wenn es einer ist, redressieren zu wollen; widrigenfalls ich mich zu meinem größten Bedauern veranlaßt finden würde, wegen Beleidigung meiner Ehre gegen Sie Klage zu führen.

Einer Antwort von seiten Euer Hochwohlgeboren sehe ich im Laufe von 14 Tagen entgegen. Sollte ich sie bis dahin nicht erhalten, so müßte ich leider annehmen, Sie hätten mich absichtlich beleidigen wollen; alsdann ich nicht umhin könnte, sofort Euer Hochwohlgeboren klagbar zu werden.

Mit Hochachtung  
ergebener

<sup>10</sup> Mit Blei korrigiert aus 16. vorigen Monats.

**267 h. Bericht des Redakteurs Anton Woykowski an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.**

**Bromberg, 7. Mai 1845.**

*Ausfertigung, gez. Woykowski.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3012, S. 218–225.*

*Unberechtigte Verweigerung des Imprimatur durch den katholischen Zensor Bogedain für einen Artikel über die Reformation sowie für Ankündigungen der Schriften Ronges und Czerskis in polnischer Sprache.  
– Befürchtung wirtschaftlicher Einbußen.*

*Vgl. Einleitung, S. 72.*

Klage des Redakteurs Woykowski gegen den Herrn Zensor Bogedain

Unter dem 4. vorigen Monats habe ich der wohlloblichen Deckerschen Hofbuchdruckerei behufs Einsendung zur Zensur die beiden ergebenst beigefügten, zur Aufnahme in mein Blatt Tygodnik Literacki bestimmten Artikel<sup>8</sup> zugesandt.

Unter dem 6. vorigen Monats erhielt ich diese beiden Artikel aus der wohlloblichen Hofbuchdruckerei mit dem hier originaliter beigefügten Schreiben<sup>5</sup> zurück, in welchem mir die wohllobliche Druckerei anzeigt, wie sich Herr Bogedain dahin ausgesprochen, daß „der Aufsatz“ sich auf dem Felde der Politik und Theologie bewegt, folglich der Konzession meines Blattes zuwider ist.

Da ich der wohlloblichen Druckerei zwei Aufsätze zugesandt und Herr Zensor Bogedain nur einen erwähnt, so weiß ich nicht, welchen er damit meint und warum er dem zweiten, den er nicht mit inbegriffen, das Imprimatur ebenfalls versagt hat??

Ich ersuche daher Euer Hochwohlgeboren ergebenst, hochgeneigtest dem Herrn Zensor bemerklich machen zu wollen, daß es zu seinen Pflichten gehört, sich darüber, ob er einem Aufsätze das Imprimatur erteile oder nicht, deutlich auszusprechen; nicht aber daß es Pflicht eines Redakteurs sei, die Gedanken eines Herrn Zensoren zu erraten.

Von den beiden Aufsätzen bewegt sich aber auch keiner, wie der Herr Zensor meint, auf dem Gebiete der Politik und Theologie. Der erste (Nr. 1 bezeichnet) unter dem Titel „Literatura zagraniczna (ausländische Literatur)“ ist eine Kritik der französischen, überall erlaubten Schrift „Revue critique de[s] livres nouveaux“, welche ich ergebenst hier beifüge,<sup>5</sup> die ich mit dem Auszuge des einleitenden Artikels dieser Schrift begonnen.

Dieser Artikel ist keineswegs politischen Inhalts, im Gegenteil spricht sich derselbe in der angestrichenen Stelle dahin aus „daß in der neuen Reformation die politischen Parteien ihren Untergang finden dürften“, er ist auch nicht theologischen Inhalts, weil er sich auf theologische Erörterungen nicht einläßt, nur eine wissenschaftliche Erörterung der Vorteile, welche der Literatur und Kritik durch die Reformation Luthers geworden, umfaßt; er dürfte also als selbständiger Aufsatz die Zensur jedes rein literarischen Blattes passieren;

mit viel mehr Grund darf er dieses also als ein Auszug aus einem Blatte, dessen kritische Beleuchtung ich mir vorgenommen.

Sollte Herr Zensor Bogedain diesen Aufsatz gemeint haben, wenn er ihm das Imprimatur unter dem Vorwande, daß er politischen und theologischen Inhalts sei, verweigerte, so dürfte er wohl als katholischer Geistlicher ganz logisch verfahren – ein katholischer Geistlicher darf nämlich keine auch noch so wissenschaftliche Abhandlung über die Vorteile und den Einfluß der Reformation auf die Literatur gutheißen, sondern er muß kraft seines Standes behaupten, daß sie sich auf theologischem Gebiet bewegen, weil sie dem Prinzip des Katholizismus, das er auch in der Literatur als maßstabgebend betrachten muß, nicht huldigen, sondern diesem entgegen stehen. Als Zensor im 19. Jahrhundert, welches überall der Reformation huldigt und deren wirklichen Einfluß auf die Literatur anerkennt, hat derselbe parteiisch verfahren.

Demgemäß ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst, dem Artikel Nr. 1 das Imprimatur hochgeneigtest erteilen zu wollen.

Der Aufsatz Nr. 2 ist eine rein buchhändlerisch-literarische Anzeige, welche in ihrer wörtlichen Übersetzung also lautet:

„Die unterzeichnete Redaktion wird vom 1. Juli ab in monatlichen Heften die Schriften Ronges und Czerskis, ebenso alle anderen, die neukatholische Reform betreffenden Schriften, in polnischer Übersetzung herausgeben. Da die Redaktion sich nicht ein spekulatives Ziel vorgesteckt, werden wir ein Heft à 6 Rtlr. verkaufen. Pränumeration nehmen an die Buchhandlungen Kaminski, Zupański, Stefański, Mittler, Gebrüder Scherk in Posen sowie auch alle auswärtigen Buchhandlungen.“

Sollte Herr Zensor Bogedain diese Anzeige gemeint haben, als er ihr unter dem Vorwande, sie sei politischen und theologischen Inhalts, das Imprimatur versagte, so muß ich wiederholen, daß er als katholischer Geistlicher ebenso logisch gehandelt hätte, denn ein katholischer Geistlicher darf die Schriften Ronges und Czerskis sowie überhaupt Schriften der Reform nicht als zur erlaubten Literatur gehörig anerkennen, als Beamter aber, der das hohe Amt eines Zensoren [!] in einem Jahrhundert bekleidet, welches durchweg der Gedanken- und Religionsfreiheit huldigt, mußte er wenigstens die buchhändlerische Anzeige von der Übersetzung schon erschienener Schriften nicht nur erlauben, sondern gibt er sogar das wichtige Amt des Zensoren [!] der allgemeinen Lächerlichkeit preis, wenn er sich durch Weigerung der Erteilung des Imprimatur dermaßen mit dem durch den Geist der Zeit und durch alle Behörden Anerkannten in Widerspruch stellt.

Demgemäß ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenst, dem Artikel Nr. 2 ebenfalls das Imprimatur erteilen zu wollen.

Indem ich einem geneigten Bescheide von seiten Euer Hochwohlgeboren entgegensehe, erlaube ich mir noch, Euer Hochwohlgeboren um Beschleunigung dieses Bescheides dringend zu ersuchen.

Denn wenn gewöhnlich schon für den Redakteur einer Zeitschrift unberechenbare Nachteile durch Verzögerungen entstehen, so tritt für diesmal der Fall ein, daß ich auch als Pri-



vatgelehrter schon dringend um diesen Bescheid ersuchen muß, indem ich durch die Verspätung der Anzeige, die Rongeschen und Czerskischen Schriften betreffend, schon einen großen finanziellen Verlust erlitten, und da es leicht möglich [ist], daß p. Schriften in einer anderen Übersetzung an einem anderen Orte, wo kein katholischer Geistlicher Zensor ist, ungehindert erscheinen dürften, so würde dieser Verlust für mich noch größer werden können.

Mit vorzüglichster Hochachtung Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenster Woykowski, Redakteur des Tygodnik Literacki.

**267 i. Bericht des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Carl Moritz von Beurmann,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.  
Posen, 20. Mai 1845.**

*Ausfertigung, gez. v. Beurmann.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 272–277.*

*Rücktritt des Zensors der polnischen Zeitung. – Personalvorschlag. – Höhere Vergütung.*

*Vgl. Einleitung, S. 72.*

Die Zensur der hiesigen, von der Deckerschen Druckerei, dem Rittmeister Rosenstiel redigierten Zeitung ist mit Euer Exzellenz Genehmigung seit dem 1. April vorigen Jahres dem Regierungssekretär Mielcarzewicz übertragen. Dieser wünscht von dieser Funktion enthoben zu werden, und ich kann seinem Wunsche um so weniger etwas entgegensetzen, als er denselben durch ein ärztliches Attest, nach welchem er an den Augen leidet, motiviert hat. Der jetzt als Bezirks- und Lokalsensor der Stadt und des Regierungsbezirks Posen für Schriften in polnischer Sprache amtierende katholische Regierungs- und Schulrat Bogedain hat die Zeitungszensur, als er sein Amt mit dem 1. April dieses Jahres anstelle des Professors Czwalina überkam [!], nicht übernommen. Es beruhte dies auf seinen Wünschen und hat seinen Grund auch in den Amtsgeschäften des Bogedain. Außer einem nicht unbedeutenden Teile der katholischen Elementarschulen liegt ihm die Inspektion der katholischen Schullehrer-Seminarien ob, und er ist daher nicht selten verpflichtet, Reisen zu unternehmen, welche ihn auf längere Zeit von Posen entfernen. Die mit Ausnahme des Sonntags täglich erscheinenden Zeitungen müssen täglich zensiert werden, und eine öfters eintretende Vertretung hat gerade bei politischen Blättern ihr Mißliches. Ich bin daher bemüht gewesen, anstatt des Mielcarzewicz einen Mann ausfindig zu machen, bei dem Abhaltungen dieser Art nicht vorkommen, welcher der polnischen Sprache mächtig ist und der sonst auch die zu diesem Amte nötigen Garantien in wissenschaftlicher wie politischer Hinsicht

bietet. Eine solchen habe ich in der Person des am hiesigen Marien-Gymnasium angestellten Oberlehrers Czarnecki gefunden.

Czarnecki ist in der hiesigen Provinz, in Fraustadt geboren, katholischer Konfession und jetzt etwa 37 Jahre alt. Er hat seine Vorbildung auf dem Gymnasium zu Lissa erhalten, und demnächst in Bonn anfangs Theologie und demnächst Philologie studiert. Im Jahre 1833 hat er sein Oberlehrer-Examen absolviert, sodann als Kandidat bei dem hiesigen Marien-Gymnasium unterrichtet, und ist demnächst als erster Lehrer bei der Kreisschule in Krotoschin angestellt gewesen. Seine Leistungen und sein Verhalten haben überall befriedigt, und er ist deshalb von dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten seit dem 1. April currentis als Oberlehrer an dem hiesigen Marien-Gymnasium angestellt worden. Er unterrichtet hier hauptsächlich und zwar in den oberen und mittleren Klassen in der Geschichte, und überdies in der Philosophie in Prima.

Er ist der polnischen Sprache vollkommen mächtig, sein politisches Verhalten ist ohne Tadel und seine Geschäfte lassen diese Nebenbeschäftigung zu. Er hat sich gegen mich bereit erklärt, die Zensur zu übernehmen, und zwar nicht bloß für die bereits erscheinende polnische Zeitung, sondern auch für diejenige, deren Herausgabe Euer Exzellenz dem Rittergutsbesitzer Stanislaus von Chłapowski verstattet haben, wenn dieselbe, wie ich voraussetze, noch ins Leben treten wird. Bis jetzt hat sich, wie ich übrigens bemerke, Herr v. Chłapowski meiner Aufforderung gemäß noch nicht bei mir eingefunden, um die angeordnete protokollarische Erklärung abzugeben.

Regierungssekretär Mielcarzewicz wünscht, wo möglich mit dem 1. Juli currentis seines Amtes entbunden zu sein, und dieser Zeitpunkt hat auch schon das für sich, daß sich mit ihm am besten die Gehaltszahlung regulieren läßt. Überdies wird die Chłapowskische Zeitung auch nicht füglich vor diesem Termin erscheinen.

Euer Exzellenz bitte ich demnach ganz gehorsamst, dem Czarnecki vom 1. Juli dieses Jahres ab die Zensur der bereits erscheinenden hiesigen polnischen Zeitung sowie eventuell der Chłapowskischen übertragen zu wollen und stelle ebenmäßig anheim, dieserhalb in Gemäßheit der Kabinettsordre vom 13. Juli 1829 mit des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten Exzellenz in Kommunikation treten zu wollen.

Für die bisherige polnische Zeitung sind dem Zensor 100 Rtlr. jährlich Remuneration gewährt worden; hierbei wird es, solange es sich nur um diese eine Zeitung handelt, zu belassen sein. Tritt dagegen die Chłapowskische Zeitung ins Leben, so wird die Arbeit mindestens verdoppelt, da Euer Exzellenz gestattet haben, daß dieses Blatt in großem Formate erscheinen darf. Es erscheint daher auch billig, für diesen Fall die Remuneration des Zensors angemessen zu erhöhen, und ich bitte deshalb Euer Exzellenz ganz gehorsamst, für diesen Fall dieselbe auf 200 Rtlr. hochgeneigtest feststellen zu wollen.

Indem ich schließlich um eine baldige Bescheidung bitte, bemerke ich noch, daß ich unter allen Umständen die Tätigkeit des Zensors, wie dies auch bisher geschieht, sorgfältig werde kontrollieren lassen.

*Daraufhin der Geheime Oberregierungsrat im Kultusministerium, Carl Wilhelm Christian Kortüm (gez. Kortüm), Berlin, 19. Juni 1845, an Oberpräsident von Beurnann: Der Herr Minister Graf von Arnim hat bei unserem Herrn Minister angefragt, ob er dagegen etwas zu erinnern habe, daß die bisher von Herrn St. Bogedain versehene Zensur der polnischen und französischen Schriften dem von Euer Hochwohlgeboren in Vorschlag gebrachten Lehrer Czarnecki am Marien-Gymnasium übertragen werde.*

Nun ist aber nach Anzeige der Geheimen Registratur über den p. Czarnecki hier nichts bekannt. In der Konduitenliste des Gymnasiums ist er als Lehrer nicht aufgeführt. Herr Geheimer Regierungsrat Brüggemann, der ihn vielleicht kennen möchte, ist verreist.

Bei der Eile, die für die Sache empfohlen ist, werden Euer Hochwohlgeboren es wohl entschuldigen, daß ich den kürzesten Weg einschlage und Sie um einige Worte gefälliger Auskunft über den p. Czarnecki ganz ergebenst bitte; *in: AP Poznań, OP, Nr. 2960, S. 361–362.*

**267 j. Bericht des Inquisitorats zu Posen an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurnann.**

**Posen, 18. Juni 1845.**

*Ausfertigung, gez. Kaulfus.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2960, S. 366–369.*

*Kein Verstoß des Woykowski gegen seine Konzession.*

*Vgl. Einleitung, S. 72.*

Euer Hochwohlgeboren haben uns in dem sehr gefälligen Anschreiben vom 7. vorigen Monats benachrichtigt, daß dem hiesigen Privatgelehrten Woykowski zur Herausgabe des Tygodnik Literacki eine Konzession dahin erteilt worden, daß dieses Blatt mit Ausschluß aller die Politik und die Religion betreffenden Punkte nur literarische Gegenstände berühren sollte. Dies vorausgeschickt wird behauptet, daß Woykowski durch die inkriminierten Artikel ad 1 bis 6 gegen die Konzession gehandelt, daß er zuvor zur Aufnahme dieser Artikel das Imprimatur des Zensors erhalten, daß dies ihn indes nach Artikel 13 des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819 von der kriminellen Verantwortung nicht befreie. Diese Ansicht können wir nicht teilen, denn der Zensor ist, wie dies aus der Natur der Sache folgt, gerade dazu da, darauf zu sehen, damit nichts wider die Gesetze und überhaupt wider die Konzessionen von den betreffenden Schriftstellern geschrieben werde. Ist er dabei unachtsam, so ist auch er hauptsächlich verantwortlich. Zwar wird der Verfasser resp. Verleger selbst durch das Imprimatur des Zensors nicht immer von der Verantwortlichkeit frei – diese Fälle, in welchen ihm eine solche Befreiung nicht zustatten kommt, sind indes in dem allegierten Artikel 13 genau bezeichnet, liegen aber im konkreten Falle nicht vor. Danach soll nämlich der Verfasser resp. Verleger, wenn letzterer den ersteren nicht namhaft machen sollte, von der Verantwortlichkeit nicht frei werden,

1. wenn er des Zensors Aufmerksamkeit zu hintergehen,

2. durch unzulässige Mittel die Erlaubnis zum Druck zu erschleichen gewußt habe.

Dies bezieht sich hauptsächlich auf einzelne, in einem weitläufigen Werke vorkommende unerlaubte Stellen.

Die inkriminierten Artikel sind insgesamt sehr kurz und so verständlich, daß sie resp. deren Inhalt und Tendenz bei nur irgendeiner Sachkenntnis und Aufmerksamkeit dem Zensor nicht leicht entgehen konnten. Von einem Hintergehen der Aufmerksamkeit des Zensors kann somit keine Rede sein, und dies um so weniger, als der Verleger grade bei so kurzen Aufsätzen darauf rechnen konnte und mußte, daß sie der Zensor auch gehörig prüfen werde. Hat der Zensor nun demungeachtet diesen Aufsätzen das Imprimatur nicht versagt, so hat er den Verleger offenbar induziert, und muß daher letzterer schon deshalb mit jeder Untersuchung verschont bleiben. Daß Woykowski ferner durch unzulässige Mittel die Erlaubnis zum Druck erschlichen habe, ist nirgends zu ersehen, und wird dies auch nicht einmal behauptet. Da somit diejenigen Fälle, in welchen selbst der Verleger, das Imprimatur ungeachtet, kriminaliter verantwortlich bleibt, hier nicht vorliegen, so können wir auch auf den Antrag, den Woykowski zur Kriminaluntersuchung zu ziehen, resp. das Skrutinialverfahren<sup>4</sup> zu eröffnen, nicht eingehen.

Aus diesem Grunde erscheint es auch nicht notwendig, daß wir prüfen, resp. uns darüber auslassen, ob und inwieweit durch die inkriminierten Artikel selbst gegen die Konzession verstoßen worden.

Den uns zugesandten Tygodnik Literacki pro 1844 und 1845 schicken wir ergebnis zurück.<sup>5</sup>

**268. Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eduard von Schaper,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Koblenz, 22. März 1845.**

*Ausfertigung, gez. Schaper.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 26 Bd. 2, Bl. 232–233.*

*Erneut zur Zensurtätigkeit durch richterliche Beamte. – Rücktrittsgesuch Broichers als  
Bezirksensor. – Enttäuschung über Arnims Zustimmung, statt Entscheidung durch den  
König einzuholen.*

*Vgl. Einleitung, S. 52, Dok. Nr. 235 f und 261 e.*

Während ich noch eine Entscheidung auf meinen gehorsamsten Bericht vom 8. August vorigen Jahres<sup>1</sup> Nr. 6196 erwarte, mittelst dessen ich Euer Exzellenz um hochgeneigte Vermittlung gebeten habe, daß den richterlichen Beamten die Wahrnehmung der Zensur-Geschäfte gestattet werden möge, erhalte ich das anliegende Schreiben<sup>2</sup> des Appellationsgerichtsrats Broicher vom 17. letzten Monats, in welchem er um Entlassung von seinem Amte als Bezirksensor bittet, weil seine Vorgesetzten in dem gleichfalls beifolgenden Schreiben<sup>2</sup> ihm bedeutet haben, daß die rheinische Gesetzgebung den richterlichen Beamten die Übernahme von Nebenämtern nicht erlaube.

Es ist der Abgang des Herrn Appellationsgerichtsrats Broicher als Bezirksensor an und für sich schon ein großer Verlust, weil es schwerfallen wird, einen geeigneten Nachfolger für denselben zu finden, allein weit erheblicher ist für mich die Besorgnis, welche ich an den Austritt dieses richterlichen Beamten knüpfen muß, daß das Zurückziehen der Justizbeamten von der Zensurverwaltung dieselben im allgemeinen in der öffentlichen Meinung herabsetzen werde.

Wenn der Landgerichtsassessor Jung zu Köln längere Zeit Gerant<sup>3</sup> der Rheinischen Zeitung sein durfte, der Appellationsgerichtsrat von Ammon Präsident einer Eisenbahn-Gesellschaft war und der Fälle noch mehrere sich aufzählen lassen, in welchen richterliche Beamte mit Vorwissen ihrer Vorgesetzten Nebenämter versehen haben, so sollte dies um so mehr zulässig sein, wenn wichtige Rücksichten für die Staatsverwaltung die Übernahme eines solchen Nebenamtes erheischen.

Ich bedauere in hohem Grade, daß Euer Exzellenz Ihre Zustimmung zu dem Rücktritte des Appellationsgerichtsrats Broicher von der Zensurverwaltung erteilt und nicht für ratsam

1 *Dok. Nr. 235 d.*

2 *Liegt der Akte nicht bei.*

3 *Gerant: Geschäftsführer.*

befunden haben, die Frage, ob richterlichen Beamten die Übernahme eines Zensur-Amtes gestattet sei, zur Allerhöchsten Entscheidung vorzutragen.

Da ich dermalen den Abgang des Appellationsgerichtsrats Broicher als entschieden ansehen muß, so bin ich bemüht, einen Nachfolger für denselben zu wählen, den ich Euer Exzellenz baldmöglichst in Vorschlag bringen werde; ich habe mich aber für verpflichtet gehalten, Euer Exzellenz vorläufig schon diese Anzeige zu erstatten.

**269. Bericht des 1. Bezirkszensors, Kammergerichtsassessor Lischke, an das  
Oberpräsidium der Provinz Brandenburg.**

**Berlin, 24. März 1845.**

*Ausfertigung, gez. Lischke; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 251–253v.*

*Vorschlag zur Arbeitsteilung mit seinem Stellvertreter Piper.*

*Vgl. Einleitung, S. 85.*

Bericht des Zensors, Kammergerichtsassessor Lischke ad rescriptum marginale vom 16. dieses Monats

Einem Königlichen Hohen Oberpräsidium verfehle ich nicht, unter Rückreichung des Erlasses Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern vom 15. dieses Monats, die Verteilung der Zensur-Geschäfte zwischen mir und dem Regierungsassessor Piper betreffend, auf das hohe Marginal-Reskript vom 16. dieses Monats ehrerbietigst folgendes vorzutragen:

Die in Rede stehende Teilung würde anscheinend dadurch am einfachsten bewirkt werden können, wenn das mir jetzt obliegende Pensum ein für allemal nach Materien in zwei Abteilungen geschieden, von denselben die eine Herrn Piper übertragen, die andere mir belassen und jede derselben dergestalt selbständig bearbeitet würde, daß sowohl der Assessor Piper als ich, jeder für seine Abteilung, ein eigenes Büro einrichtete und alle dahin einschlagenden innern und äußern Geschäfte ohne Konkurrenz des andern unter seinem eigenen Namen besorgte.

Eine solche Maßregel würde jedoch, so einfach sie erscheint, mannigfache Übelstände herbeiführen. Es stehen nämlich die zu meinem Pensum gehörigen Sachen meist in so enger innerer Verbindung untereinander, daß eine Teilung derselben ohne gewaltsame Zerreißen zusammengehöriger Gegenstände kaum möglich erscheint, und aus gleichem Grunde ist eine stete Kommunikation mit einem Stellvertreter wenigstens über die wichtigsten Erscheinungen der Literatur ebenso unumgänglich nötig als die Vereinigung der Büro-Geschäfte, namentlich der dahin gehörigen Berichterstattungen und Korrespondenzen in

einer Hand. Eine Teilung dieser letztern Geschäfte würde ferner allen konkurrierenden Behörden die Arbeit vermehren und die Übersicht rauben.

Endlich würde auch die Scheidung in zwei bestimmte, ein für allemal fixierte Pensa mit denjenigen Geschäften, welche des Herrn Ministers Exzellenz mir außerdem anzuvertrauen beabsichtigen, kaum zu vereinen sein, da der Umfang derselben nicht mit voller Bestimmtheit zu übersehen ist und jedenfalls nicht zu allen Zeiten derselbe sein wird.

Unter diesen Umständen erlaube ich mir folgenden anderweiten Vorschlag der höhern Prüfung ehrerbietigst zu unterwerfen:

Das Büro bleibt mit allen dahin gehörigen Geschäften in meiner Hand, und besorge ich also nach wie vor die Berichterstattungen, Korrespondenzen, das Tabellen- und Kostenwesen allein. Die Zensur-Stücke werden im wesentlichen nach wie vor bei mir abgegeben, von mir, sofern ich sie nicht selbst bearbeiten kann, an jedem Abend Herrn Piper zugestellt, von diesem selbständig und unter seiner Verantwortlichkeit und seinem Namen abgemacht, demnächst mir wieder zugestellt und von mir abgeholt, sofern ich nicht die sich etwa früher bei mir meldenden Druckereiboten unmittelbar an ihn verweise. Die von mir zurückbehaltenen Sachen mache ich wie bisher ohne Konkurrenz meines Stellvertreters ab. Eine Ausnahme hiervon machen nur die periodischen Schriften, von welchen ein Teil Herr Piper sofort ein für allemal übertragen wird, und weise ich demgemäß die Druckereiboten, sobald sie die nächsten Nummern dieser Blätter zu mir bringen, an, dieselben künftig unmittelbar Herrn Piper zu übergeben und von ihm wieder abzuholen. Im allgemeinen halte ich mich mit Herrn Piper wegen der beiderseitigen Geschäftsführung in steter Kommunikation, und teilen wir uns die wichtigeren Zensurstücke und die dabei gemachten Beobachtungen nachrichtlich mit. Die an mich ergehenden Verfügungen stelle ich gleichfalls, sobald ich sie präsentiert habe, Herrn Piper zur Kenntnisnahme zu.

Bei diesem Arrangement würden alle Nachteile des erstgedachten vermieden werden, und eine Ausführung derselben dürfte um so weniger Schwierigkeiten bieten, als die Wohnung des Herrn Piper von der meinigen nur sehr wenig entfernt ist (Hirschelstraße Nr. 5 und Potsdamer Straße Nr. 9). Die Buchhändler und Buchdrucker Berlins und des Regierungsbezirks Potsdam würden dann nur davon in Kenntnis zu setzen sein, daß Herr Piper zu meinem Stellvertreter ernannt und seine Verfügungen gleich den meinigen gültig seien.

Indem ich schließlich bemerke, daß der Assessor Piper, mit welchem ich über die Sache mehrmals umständlich gesprochen habe, mit diesem Vorschlage vollkommen einverstanden ist und namentlich kein Bedenken trägt, sich in betreff des Arbeitsquantums meiner Direktion anzuvertrauen, und indem ich ein Verzeichnis derjenigen periodischen Schriften beifüge, welche im Falle höherer Genehmigung demselben vorläufig zur Zensur zu überlassen sein dürften, stelle einem Königlichen Hohen Oberpräsidium ich die hohe Entscheidung in tiefster Ehrerbietung anheim.

Nachweisung der periodischen Schriften, welche dem Regierungsassessor Piper zur Zensur zu überweisen sein dürften.

1. Schmidt: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft,
2. Rieß: Norddeutsche Blätter,
3. Huber: Janus,
4. Die Biene,
5. Berliner Gewerbe-, Industrie- und Handelsblatt,
6. Jahrbücher für Erziehung, Unterricht pp.,
7. Der Sonntagsgast,
8. Neueste Nachrichten aus dem Reiche Gottes,
9. Müller: Die katholische Kirchenreform,
10. Gerlach: Die Warte religiöser Freiheit und Duldung,
11. Hast: Paulus,
12. Sternau[e]r: Petrus,<sup>1</sup>
13. Frankel: Zeitschrift für die religiösen Interessen des Judentums,
14. Thiele: Der Publizist.

**270 a. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding,  
an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Berlin, 9. April 1845.**

*Ausfertigung, gez. Meding.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 264–267v.*

*Spezifika der Überwachung der politischen Zeitungen in Berlin durch Innenministerium und  
Oberpräsidium. – Mangelnde Kommunikation zwischen beiden.*

*Vgl. Einleitung, S. 66 und 86.*

Schon in meinem Berichte vom 19. Dezember vorigen Jahres<sup>1</sup> hatte ich es mir erlaubt, Euer Exzellenz auf die Eigentümlichkeit der Stellung aufmerksam zu machen, in welcher sich der Oberpräsident der hiesigen Provinz seinen Obliegenheiten zur Überwachung der Presse gegenüber befindet, und dabei insbesondere hervorzuheben, daß die Einrichtungen,

<sup>1</sup> Die Zeitschriftentitel 11 und 12 sind irrtümlich vertauscht. Philipp Sternauer war der Herausgeber von „Paulus, oder: das Schwert des Glaubens. Monatsschrift zur Wahrung der katholischen Interessen in den Wirren der Zeit“; Johann Hast von „Petrus, oder: der Fels in den Brandungen des Jahrhunderts. Berliner Wochenschrift“.

<sup>1</sup> Dok. Nr. 253 a.



welche eine umfassende und lebendige Erfüllung dieser Obliegenheiten voraussetzen, in dem von Euer Exzellenz organisierten Zeitungs-Büreau schon bestehen und daher Zeit und Kräfte auf eine dem Zwecke nicht entsprechende Weise verwendet werden würden, wenn jene Einrichtungen, da sie mit den von mir wahrzunehmenden Gesichtspunkten zusammenfielen, auch bei mir in ihrem vollen Umfange zur Ausführung kommen sollten.

Mit Rücksicht auf diese besonderen Umstände hatte ich es daher der Erwägung Euer Exzellenz ehrerbietigst anheimgestellt, ob nicht die von mir zu treffenden Einrichtungen zur Überwachung der Presse auch fernerhin auf einen minder großen Umfang beschränkt bleiben dürften.

Hierauf haben mir Euer Exzellenz durch den verehrlichen Erlaß vom 8. vorigen Monats zu erkennen gegeben, daß das Zeitungs-Büreau Hochdero Ministerii seine Aufmerksamkeit zwar auch auf die Literatur meines Verwaltungsbezirks erstrecke, indessen sei der Zweck der dort ausgeführten Kontrolle doch ein anderer als derjenige, welchen die Oberpräsidenten für ihren Bezirk zu üben hätten, und es erscheine daher nicht ratsam, in dieser Beziehung für die Provinz Brandenburg eine Ausnahme zu machen.

Wenn ich es mir nach diesem bestimmten Bescheide noch einmal erlaube, auf den Gegenstand zurückzukommen, so bedarf es wohl nicht erst der Versicherung, daß ich, weit entfernt, mich dadurch einem Teile der in Beziehung auf die Zensurverwaltung mir obliegenden Verpflichtungen zu entziehen, im Gegenteil denselben, soweit die mir angewiesenen Mittel nur irgend ausreichen, gern auf das vollständigste genügen möchte, und daß ich mich daher nur aus dem Grunde zu dieser abermaligen Vorstellung habe bewegen finden können, weil mir der Erfolg einer Mitwirkung meinerseits unter den hier obwaltenden eigentümlichen Verhältnissen teilweise noch immer fraglich erscheint.

Ich habe hierbei hauptsächlich die politische Tagespresse Berlins vor Augen. Die drei hier selbst erscheinenden politischen Zeitungen unterliegen in dem Zeitungs-Büreau Euer Exzellenz einer ganz speziellen Kontrolle und findet von dort aus eine ununterbrochene direkte Einwirkung auf dieselben statt. Die Notwendigkeit hierzu leuchtet mir vollkommen ein und es kann mir daher nicht beikommen, eine Beschwerde daraus herleiten oder eine Änderung beantragen zu wollen.

Allein den ersprießlichen Nutzen, welchen neben dieser speziellen Kontrolle die Wiederholung derselben in meinem Büro haben könnte, vermag ich, wie ich freimütig gestehe, auch jetzt noch nicht zu würdigen.

Abgesehen, daß sie eine Verdoppelung des Zeit- und Kraftaufwandes für dieselbe Arbeit mit sich führt, würde sie, für meinen Teil wenigstens, auch eine gewisse Unsicherheit bei Ausübung der Kontrolle zurücklassen müssen, indem dabei die in Beziehung auf die vorkommenden einzelnen Fälle augenblicklich doch nicht gleich bekannten Ansichten Euer Exzellenz hauptsächlich zu berücksichtigen sein würden. Sollte indessen die besondere Wichtigkeit der hiesigen politischen Tagespresse die Ausübung einer zweiten verantwortlichen Kontrolle über dieselbe durch mich (denn daß, auch abgesehen von dieser Kontrolle, die fortdauernde Notiznahme von derselben für mich stets ein Bedürfnis bleiben würde,

versteht sich von selbst) wünschenswert erscheinen lassen, so bin ich zu derselben zwar sehr gern bereit, Euer Exzellenz werden es jedoch dann gewiß ebenfalls als ein unerläßliches Erfordernis anerkennen, daß in Hochdero Ministerium Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Entscheidungen desselben bezüglich auf die hiesigen politischen Zeitungen, Euer Exzellenz längst erlassener Bestimmung gemäß, mir auch wirklich nicht nur in der Regel, sondern ohne Ausnahme in allen Fällen mitgeteilt werden, da außerdem meine Mitwirkung entweder durchaus paralytisch werden oder Gefahr laufen würde, mit den Entscheidungen Euer Exzellenz in Konflikt zu geraten.

Zum Belege, daß die von Euer Exzellenz befohlene regelmäßige Mitteilung der von Hochdero Ministerium in Presse-Angelegenheiten meines Bezirks erlassenen Verfügungen an mich in den wichtigsten Fällen oft unterblieben ist und noch unterbleibt, erlaube ich es mir, beispielsweise die mannigfachen Änderungen hervorzuheben, die in der Redaktion und der obren Leitung der früheren Staats-, jetzigen Allgemeinen Preußischen Zeitung angeordnet werden und von denen auf offiziellem Wege mir keine bekanntgemacht ist.

Ebenso bin ich ohne offizielle Benachrichtigung geblieben, daß die Aufnahme des zuerst im Herold erschienenen, das Verfahren und die Absichten des hiesigen Lokal-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen besprechenden Artikels vom 10. Februar currentis in die Vossische (Nr. 56) und in die Haude- und Spenersche Zeitung (Nr. 56) durch Euer Exzellenz veranlaßt ist, und erst durch den Zensor Hofrath Dr. John bin ich auf meine Rückfrage hiervon in Kenntnis gesetzt.

In bezug auf letztern Fall befürworte ich zur Verhütung jeden Mißverständnisses sogleich, daß ich sowohl mit der von Euer Exzellenz getroffenen Maßregel an sich ganz einverstanden bin, als es auch vollkommen einsehe, daß dergleichen, in das Gebiet der höheren Polizei einschlagende Maßregeln sich ihrer Natur nach nicht alle wohl mitteilen lassen.

Von der andern Seite werden aber auch Euer Exzellenz mir darin beistimmen, daß die Aufnahme jenes Artikels an sich als eine Unvorsichtigkeit des Zensors erscheinen und mich daher zu einer Rückfrage bei demselben veranlassen mußte.

Der Fall kann recht dazu dienen, um die Schwierigkeiten des Verhältnisses ans Licht zu stellen.

Es kommen die anderweiten Schwierigkeiten hinzu, welche für mich daraus erwachsen, daß ich für gewöhnlich nicht in Berlin anwesend, sowie daraus, daß die Zensoren meines Ressorts zum Teil in Euer Exzellenz Ministerio angestellt, und in dem Fall sind ihre Anweisungen von dort aus unmittelbar zu empfangen.

Ich resümiere mich nach allem diesem in der Bitte, daß, wenn Euer Exzellenz wollen, daß ich eine regelmäßige und verantwortliche Wirksamkeit auch auf die Berliner Presse ausüben soll, Hochdieselben mich dadurch auch in dem Stand erhalten mögen, dieser Verpflichtung zu genügen, daß ich von den Maßnahmen und Einrichtungen in steter Kenntnis erhalten werde, die in bezug auf die Berliner Presse in Euer Exzellenz Ministerium getroffen werden.

**270 b. Bericht des Lektors des Zeitungsbüros, Dr. Friedrich Melzer, an den  
Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding.  
Potsdam, 22. April 1845.**

*Ausfertigung, gez. Dr. Melzer; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 259–262.*

*Geringe Vergütung für die Tätigkeit als Lektor. – Auswirkung auf seine Gesundheit,  
Arbeitskraft und Stellung als staatstreuer Publizist. – Bitte um eine höhere Vergütung.*

*Vgl. Einleitung, S. 60 und 86 und Dok. Nr. 253 d.*

Der Doktor Melzer stellt ehrerbietig die Unzulänglichkeit seines Einkommens als Lektor vor.

Mit der leutseligen Teilnahme, die Euer Hochwohlgeboren den persönlichen Verhältnissen eines jeden schenken, welcher die Ehre hat, unter Hochderselben Leitung und Aufsicht je in seinem Kreise den Zwecken des Staates zu dienen, haben Herr Oberpräsident auch mir bereits Ihre hochgeneigte Befürwortung bei Gelegenheit eines persönlichen Gesuches gegönnt. In ehrerbietigem Vertrauen bitte ich nun um Erlaubnis, betreffs meiner gesamten äußeren Lage ein Petitum, das durch die Gewalt der Umstände mir abgedrungen wird, einlegen zu dürfen.

Wie sich die Funktionen des Lektors im hiesigen Zeitungs-Büreau nach Dero Anordnung und aufgestellten Gesichtspunkten, übereinstimmend mit meinen Wünschen und mit meinem Eifer zu dienen, ausgebildet haben, erfordern sie zur Ausführung einen tätigen Mann von entschiedener politischer Gesinnung, fester Diskretion, staatschaftlicher und insbesondere politischer Durchbildung. Von Eigenschaften dieser Art ist Geldeinkommen niemals der Zweck, allein es ist die Bedingung des rüstigen und geistig freien Gebrauchs derselben.

Hierzu setzt mich die Gratifikation, mit welcher ich hierher gesandt worden bin, nicht in den Stand. Es sei mir vergönnt, dies nachweisen zu dürfen. Für meine kleine möblierte Wohnung und das Halten einer sogar noch sehr jugendlichen, wohlfeilsten Bedienung gebe ich hier, um nur eben in ehrbarem Verhältnisse zu leben, 150 Rtlr. Es entsteht die Frage, für welches dringendste Bedürfnis zuerst ich das mir bleibende alterum tantum verwenden soll? Unter fünfzig und etlichen Talern monatlichen Einkommens kann ich ehrbar und in tiefster Zurückgezogenheit zugleich hier nicht existieren. Bei Entbehungen, die meine Gesundheit ernstlich angegriffen haben, gelangte ich aus den ersten zwei Monaten meines hiesigen Aufenthaltes, für welche ich zusammen 50 Rtlr. Gratifikation bezogen hatte, mit etlichen und zwanzig Talern zu zahlendem Reste in das laufende Quartal, dessen vorausbezogener Gratifikationsbetrag meine Existenz nicht über die Mitte Mais hinaus fristen kann.

Zugleich vermag ich mit keinem Menschen meinesgleichen Umgang zu hegen, jede notwendige geistige Kräftigung und Berichtigung durch Verkehr muß ich für das politische Fach wie für die allgemeine Wissenschaftlichkeit in meiner absoluten Einsamkeit entbehren.

Meine Lage kann nicht so bleiben. Die Vorsätze zu frischester Erhebung des Geistes fangen an, dem Kummer auf Tage hin zu weichen, mein Körper beginnt dem Mangel an der notwendigen Pflege seiner Erhaltung zu unterliegen und Zufälle, die ich sonst mit Leichtigkeit überwand, mischen sich schon mit fieberhaften Erschütterungen, die mir den Verfall meiner Kräfte anzeigen.

Dies, Hochzuverehrender Herr Oberpräsident, ist das Geschick eines Mannes, dessen geistige Kraft immer stark in Anspruch genommen, immer mit dem höchsten Ernste der Loyalität dem Staate und den Zwecken der Regierung gewidmet war. Ob vom raschen Gelderwerbe durch Zeitungs-Korrespondieren und politisches Broschürensreiben bei mir die Rede sein kann? – Darüber überlasse ich, unbedingt kompromittierend, dem Herrn Oberpräsidenten die entscheidende Beurteilung sowohl betreffs der Verhältnisse als meiner Zeit. Überdem ist die Absicht der Richtung des Geschriebenen der politischen Schriftsteller, welcher von der Gunst des Publikums sich und die Seinigen erhalten soll, an diese Gunst gewiesen und muß, so lange es damit dauert, den Aufwallungen der Meinungen rasch ohne weiteres folgen, um beliebt zu sein und deshalb von der kaufmännischen Spekulation der Verleger gesucht zu werden. Unmöglich kann dies meine Aufgabe sein sollen! Kann ich nun aber für andere Ziele und für ein bedächtigeres politisches Zuwerkegehen dasjenige, was ich zu sagen habe, dessen Tendenz Herr Oberpräsident nunmehr bereits in fast allen Beziehungen des öffentlichen Lebens genau kennen, kann ich dies, wenn auch noch so sorgfältig eingekleidet, drucken lassen, solange ich nicht einmal den Rückhalt meiner spärlichsten Existenz von der Hohen Landesregierung mir gesichert habe? Nein, ich darf nicht, weil dies nur hieße, durch ein schnell vergessenes Märtyrertum die Meinigen sofort unwiderbringlich opfern, ohne dem Gouvernement Nutzen zu schaffen, der nur aus einer sehr nachhaltigen, vorsichtigen Gegenwirkung gegen die rastlosen Bewegungen der aufwallenden Meinungen des Publikums entstehen kann.

So wünschte ich z. B. über das Thema der Presse, bei welchem das Gouvernement sogar von seinen Freunden verlassen worden ist, jetzt einiges zu sagen, das noch nicht gesagt worden ist und dem Gouvernement nicht zum Schaden gereichen würde – ich habe nicht einmal die Mittel, um mich deswegen einige Male nach Berlin behufs der Besprechung mit gewissen Personen begeben zu können; noch weniger gibt mir meine Lage Unabhängigkeit vom Publikum genug, um mit demselben, wenn auch vorsichtig, doch in der Tendenz freimütig sprechen zu können. So habe ich ferner in den deutsch-katholischen Angelegenheiten Studien von Gedanken und Detail gemacht, die ich nicht bekanntmachen darf, weil ich vielleicht auf anderen Feldern mir die Gunst des großen Haufens sehr bald zu erwerben haben kann.

Wenn der Herr Oberpräsident mit billiger Berücksichtigung menschlicher Lagen diese Ver-

hältnisse wahr finden und meine Wünsche als nicht unmäßig beurteilen, so bitte ich gehorsamst um die hohe Güte, bei dem Minister des Innern, Herrn Grafen von Arnim Exzellenz, von welchem die Erhaltung der dem Staate sich widmenden publizistischen Literatur abhängt, auch die meinige befürworten zu wollen!

In ehrerbietiger Erwartung Ihres Beschlusses sowie dessen, was baldig über mich entschieden werden möge, verharre ich mit Dankbarkeit für Dero Nachsicht bei meiner jetzigen, bereits an einem Auge den Mitteln gewichener Unpäßlichkeit.

**270 c. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Potsdam, 24. April 1845.**

*Ausfertigung, gez. Meding.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 257–258v.*

*Befürwortung des Gesuchs. – In der allgemeinen Verwaltung des Oberpräsidiums für Melzer keine zusätzliche Verwendung.*

*Vgl. Einleitung, S. 86.*

Der Dr. Melzer, welchen Euer Exzellenz unter dem 28. Januar currentis<sup>2</sup> einem Büro als Lektor gegen eine jährliche Remuneration von 300 Rtlr. überwiesen haben, ist seit einigen Tagen an einem Augenübel erkrankt, welches er den Entbehnungen zuschreibt, denen er sich bei dem kärglichen Einkommen von 300 Rtlr. jährlich zu unterwerfen gezwungen ist. Er hat daher in der abschriftlich angeschlossenen Vorstellung vom 22. dieses Monats<sup>3</sup> seine drückende Lage dargelegt und meine Verwendung dafür in Anspruch genommen, daß sein Einkommen dergestalt erhöht werden möchte, daß er vor drückendem Mangel geschützt leben und die nötige Sorgenfreiheit und Freudigkeit für größere Arbeiten seines Berufs gewinnen könne.

Ich kann aus meiner Kenntnis von seiner Lage und von dem, was hiesigen Orts zum notdürftigen Unterhalt einer Familie unumgänglich nötig ist, nur bestätigen, daß er lediglich auf das ihm von Euer Exzellenz gewährte Einkommen angewiesen ist, und daß eine Familie hiermit an diesem Orte nicht zu subsistieren vermag, selbst wenn sie sich allen Entbehnungen unterwirft; ich habe daher auch keinen Grund, an der Richtigkeit dessen zu zweifeln, was der Dr. Melzer hierüber in seiner Vorstellung des weiteren anführt.

<sup>2</sup> Dok. Nr. 253 b.

<sup>3</sup> Dok. Nr. 270 b.

Euer Exzellenz haben zwar in dem verehrlichen Erlaß vom 28. Januar currentis<sup>2</sup> bemerkt, daß ihm gestattet werden könne, sein allerdings kärgliches Einkommen vielleicht durch Erteilung von Privat-Unterricht oder durch literarische Arbeiten zu vermehren; allein seine Versuche, irgendwo Unterricht zu geben, und literarische Arbeiten, wie sie der p. Melzer nach seiner ganzen Ausbildung doch nur würde liefern können, sind heutigen Tages überhaupt wenig und nur dann ergiebig, wenn sie sich dem Geschmacke des großen Publikums anpassen.

Was der p. Melzer hierüber sagt, dem kann ich nur beistimmen und finde es auch ganz lobenswert, daß er sich auch durch seine große Not nicht hinreißen lassen will, dem Treiben der heutigen Tagesliteratur zu folgen.

Es würde nun allerdings wohl das natürlichste gewesen sein, wenn ich ihm aus den zu meiner Disposition stehenden Oberpräsidial-Fonds eine dauernde Unterstützung hätte zuwenden können, allein hierzu würde doch notwendig gewesen sein, daß man an den Arbeiten in der Expedition des Büros teilnähme und es ist auch verschiedentlich der Versuch gemacht worden, ihn hier zu beschäftigen.

Indessen hat dies zu meinem Bedauern wieder aufgegeben werden müssen, weil ihm bei vielem nützlichen Wissen die Fähigkeit und Gewandtheit, sich in einen einfachen Geschäftsstil zu finden und die Sache praktisch zu behandeln, ganz abgeht, obgleich er sonst Lust und Liebe zu solchen Beschäftigungen gezeigt hat.

Auf der anderen Seite habe ich an seinem Fleiß und Eifer nichts auszusetzen, er fördert seine Arbeiten unverdrossen und füllt die ihm angewiesene Stellung zu meiner Zufriedenheit aus, darum erlaube ich mir auch, Euer Exzellenz seine Bitte zu geneigter Berücksichtigung zu empfehlen, indem ich der Überzeugung bin, daß er ohne eine gesicherte Erhöhung seines Einkommens bis zu 4- bis 500 Rtlr.<sup>4</sup> auf die Dauer nicht wird bestehen können, und daß auch bei der kümmerlichen Remuneration der Nutzen zum großen Teile verloren gehen muß, der mit seiner Anstellung beabsichtigt worden ist.

<sup>4</sup> *Am Rand in Arnims Handschrift: Wohl billig.*

**270 d. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding.**

**Berlin, 19. Mai 1845.**

*Revidiertes Konzept,<sup>5</sup> gez. Arnim.<sup>6</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 263–263v.*

*Bewilligung des Gesuchs.*

*Vgl. Einleitung, S. 86 und Dok. Nr. 284 a.*

Bei Abmessung der Remuneration des Dr. Melzer für seine Beschäftigung in Euer p. Büro ist angenommen worden, daß derselbe dort Gelegenheit finden werde, durch Erteilung von Unterricht sich eine Nebeneinnahme zu verschaffen. Wenn aber nach Euer p. gefälligem Berichte vom 24. vorigen Monats die Versuche des Dr. Melzer, dadurch seine Einnahme zu erhöhen, vergeblich gewesen sind, und er auf die ihm ausgesetzten 300 Rtlr. jährlich beschränkt ist, so kann er allerdings ohne drückende Nahrungssorgen dort nicht existieren. Ich will daher die ihm bewilligte Remuneration auf 450 Rtlr. jährlich erhöhen und zwar vom 1. vorigen Monats. Rücksichtlich der Zahlung und Verrechnung des Mehrbetrags von 150 Rtlr. nehme ich auf meinen Erlaß vom 28. Januar currentis<sup>2</sup> Bezug.

**271 a. Bericht des Bezirksensors, Regierungsrat Gustav Wilhelm Runge, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.**

**Bromberg, 25. April 1845.**

*Ausfertigung, gez. Runge.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3012, S. 205–208.*

*Rechtfertigung seiner Druckerlaubnis für Mitteilungen über Veranstaltungen der deutsch-katholischen Gemeinde.*

*Vgl. Einleitung, S. 21 und 65.*

Betrifft die Zensur des Bromberger Wochenblatts Verfügt am 21. April 1845  
Euer Hochwohlgeboren haben durch hochgeneigten Erlaß vom 21. dieses Monats mir zu erkennen gegeben, daß die Bekanntmachungen im Bromberger Wochenblatt Nr. 1 S. 4 und Nr. 4 S. 20 im Widerspruch stehen mit der für die Herausgabe dieses Wochenblatts gestell-

<sup>5</sup> Absendevermerk: 20.5.45.

<sup>6</sup> Paraphe.

ten Bedingung, daß dasselbe sich aller Bekanntmachungen, welche auch nur entfernt auf Politik und Religion Bezug haben, sich enthalten müsse. Wirklich habe [ich] mit Strenge darauf gesehen, daß Bemerkungen und Urteile in bezug auf Politik und Religion aus dem Wochenblatte entfernt bleiben und habe deshalb allen dergleichen Artikeln und einzelnen Sätzen das Imprimatur versagt. Wenn indessen der Artikel in Nr. 1 S. 4 keinerlei Bemerkung oder Urteil in bezug auf die Religion enthielt, sondern nur eine einfache Aufforderung zu einer Versammlung im Stadtverordnetensaale des hiesigen Rathauses an diejenigen Katholiken, die sich einer zu bildenden christkatholischen Gemeinde anschließen, und wenn ebenso ohne eine Bemerkung oder ein Urteil über Gegenstände der Religion der Artikel in Nr. 4 S. 20 nur erzählte, daß der Prediger Czarski auf einer Reise nach Thorn und Bromberg gekommen sei, an ersterem Ort Gottesdienst für die dortige christkatholische Gemeinde in der evangelischen Kirche gehalten, an letzterem ein Frühstück eingenommen habe, wobei ihm zwei Toaste gebracht [worden] seien, von denen der erste ihn Reformator genannt, der zweite ihm glückliches Vollbringen seines Werkes gewünscht habe, so glaube ich diesen Artikeln das Imprimatur nicht wohl versagen zu können, da sie sich fern von Bemerkungen über maliziose Gegenstände hielten, auf bestehende Konfessionen im Staate auch nicht hindeuteten, und andererseits dergleichen Tatsachen auch stets in allen öffentlichen Blättern mitgeteilt wurden, und die Staatsbehörde bisher den Bewegungen, auf die sie sich beziehen, nicht hemmend entgegengetreten ist. Deshalb habe ich auch einer späteren Bekanntmachung im hiesigen Wochenblatt vom 19. dieses Monats sub Nr. 8 S. 55, worin bloß angezeigt ist, wann der erste Gottesdienst der hier gebildeten christkatholischen Gemeinde unter Leitung des Pfarrers Czarski in der evangelischen Kirche hieselbst stattfinden werde, das Imprimatur nicht versagt, sowenig ich irgendwelchen Anstand genommen [haben] würde, den Abdruck einer Anzeige im Wochenblatt, daß an dem oder jenem Tage der Gottesdienst in der evangelischen Kirche nicht zu der gewohnten Zeit stattfinden, oder daß die Feier des Abendmahls an einem bestimmten Tage in der evangelischen oder katholischen Kirche sein werde, oder Anzeigen ähnlicher Art, nicht zu gestatten.

Da es nach dem verehrlichen Erlasse Euer Hochwohlgeboren vom 21. dieses Monats indessen doch wohl der Fall sein kann, daß ich in meiner Ansicht mich irre, und daß ich auch bei Entscheidung der Druckerlaubnis für die vorerwähnte Anzeige in Nr. 8 des Wochenblattes gefehlt habe, so bitte ich Euer Hochwohlgeboren gehorsamst um nähere Bestimmung, ob ich etwa allen Anzeigen ohne Ausnahme, die sich auf Czarski, Ronge und ähnliche Männer, oder auf christkatholische Gemeinden beziehen, wenn auch keine Bemerkungen oder Urteile über deren Beziehungen und Wesen dabei vorkommen, das Imprimatur zu versagen und ebenso auch nicht zu gestatten habe, daß Ankündigungen der Zeit und Stunde des Gottesdienstes, der Abendmahlsfeier, der Personen der Prediger und dergleichen im Bromberger Wochenblatt abgedruckt werden.



**271 b. Bericht des Druckers und Herausgebers des Bromberger Wochenblattes,  
F. Fischer, an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz Beurmann.  
Bromberg, 3. Juni 1845.**

*Ausfertigung, gez. F. Fischer.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3012, S. 281–283.*

*Unterschiede in der Zensur von Wochen- und Lokalblättern. – Wirtschaftliche  
Konsequenzen. – Rücksichtnahme auf Lesebedürfnisse des Publikums.*

*Vgl. Einleitung, S. 21, 60 und 65.*

Euer Hochwohlgeboren erwidere ganz gehorsamst auf die hohe Verfügung vom 17. vorigen Monats, daß es durchaus nicht meine Absicht ist, Aufsätze in das Wochenblatt aufzunehmen, deren Inhalt gegen die bewilligte Erlaubnis spricht; ich habe den Artikel in Nr. 13 des Wochenblatts sowohl der Fassung wie auch dem Inhalte nach für zuverlässig gehalten, auch das Urteil des Herrn Regierungsrats Runge vor der Zensur persönlich eingeholt, und hat Herr Regierungsrat Runge erklärt, daß er nichts darin finde, was der Aufnahme entgegen sei. Es ist bei der Beschränkung, welche dem Blatte vorgeschrieben, nicht leicht, Stoff dafür zu erhalten.

Es soll nach der hohen Verfügung nichts enthalten, was das öffentliche Leben betrifft; es ist schwer zu ermitteln, was hierunter verstanden wird und wo die Grenzen zu finden sind. Den Beweis hierfür gibt der fragliche Artikel. Ich halte die Königsberger Versammlung für eine Privatgesellschaft, die Fassung scheint mir in einem sehr ruhigen Tone gehalten; Herr Regierungsrat Runge scheint derselben Meinung.

Euer Hochwohlgeboren finden dagegen einen Verstoß gegen die Befugnisse, ich beklage mich nicht, aber ich bedauere ein Unternehmen begonnen zu haben, dessen Ende unter den obwaltenden Umständen vorauszusehen ist. Ich zögerte mit der Herausgabe des Blattes, weil es leicht zu begreifen war, daß ich allen in der Umgegend erscheinenden Zeitschriften nachstehen müßte. Die oftmalige Aufforderung vieler meiner Mitbürger, die den Nutzen eines solchen Lokalblattes eingesehen, veranlaßte mich endlich, im Vertrauen auf eine spätere erweiterte Erlaubnis zur Herausgabe.

Es sind neuerdings in Thorn und Graudenz Lokalblätter entstanden und haben diese eine weit größere Freiheit. Alle diese Zeitschriften erfreuen sich auch einer größeren Verbreitung und werden hier ebenfalls gelesen.

Aufsätze, die ich habe zurückweisen müssen, sind in den benachbarten Blättern aufgenommen worden, wodurch das Bromberger Wochenblatt bedeutend beeinträchtigt und meine Tätigkeit gelähmt wird. Die bis dahin hierorts erschienenen Blätter sind sämtlich nach kurzem Bestehen eingegangen, es liegt dies wohl an dem Bildungsgrad eines großen Teils der Bewohner Brombergs, welche ein monoton gehaltenes Blatt nicht lesen, während in andern kleinen und minder gewerblichen tätigen Orten bereits seit Jahren ein Blatt besteht. Es muß

daher mein Bestreben sein, das Interesse des Publikums zu fesseln. Lokales findet sich nur wenig, daher suche ich Angelegenheiten anderer Orte hineinzuziehen und griff auch nach dem in Rede stehenden Aufsatz des Danziger Dampfboots, nachdem ich, wie bereits oben gesagt, Herrn Regierungsrat Runge mündlich befragt.

Euer Hochwohlgeboren werden sich aus der bisherigen Fassung des Blattes überzeugt haben, daß ich die Grenzen festzuhalten mich bestrebe, und wollen Hochdieselben es mir nicht als ein ungesetzliches Verhalten zurechnen, wenn der Artikel in Nr. 13 Aufnahme fand. Vielmehr bitte ich ganz gehorsamst um gnädige Erweiterung der bis dahin vorgeschriebenen Erlaubnis, indem ich zugleich die Versicherung hinzufüge, daß es mein Bestreben sein soll, alles zu vermeiden, was irgendeinen Anstoß hervorrufen könnte.

**272. Aus einem Immediatbericht des Staatsministeriums.**

**Berlin, 15. Mai 1845.**

*Ausfertigung, gez. Prinz von Preußen, Boyen, Mühler, Nagler, Eichhorn, Thile, v. Savigny, Bülow, Bodelschwingh, Arnim, Flottwell, Uhden.  
GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15210, Bl. 156–167v.*

*Gegen den Vorschlag des Königs, eine Ordre wegen Mißbrauch der Anonymität bei Artikeln und Schriften über Beamte und Verwaltung zu erlassen. – Prinz von Preußen dafür und für deren Ausweitung auf öffentliche Angriffe gegen Privatpersonen. – Auch gegen offizielle Berichte über laufende interne Gesetzesdebatten und gegen die Einführung einer Rubrik „Zeitungslogen“.*

*Vgl. Einleitung, S. 73, Dok. Nr. 249 b und 305 a.*

Eure Königliche Majestät haben unter dem 10. Mai prioris den alleruntertänigst mitunterzeichneten Minister des Innern anzuweisen geruht, die von ihm zur Sprache gebrachte Frage bei uns zur Beratung zu bringen,

ob eine Allerhöchste Verordnung zweckmäßig sei, nach welcher Zeitungsartikel und andere Schriften, welche Anschuldigungen gegen Behörden und Beamte in Beziehung auf amtliche Handlungen und Maßregeln enthalten, nur mit der Unterschrift des wahren Namens des Verfassers zum Druck zuzulassen und die Herausgeber in dieser Hinsicht verantwortlich zu machen seien.

Der Minister des Innern hat, um eine Grundlage für diese Beratung zu gewinnen, die abschriftlich anliegenden Motive<sup>1</sup> zu einer solchen Verordnung den Mitgliedern Eurer Kö-

<sup>1</sup> Die Motive vom 7.7.1844 liegen der Akte bei, Bl. 168–180.

niglichen Majestät Staatsministeriums mitgeteilt und wir haben den Gegenstand in zweien Sitzungen<sup>2</sup> in reifliche Erwägung gezogen.

Im Einverständnis mit der Ausführung in den Motiven [...] haben wir einhellig anerkennen müssen, daß die Zeitungspresse es sich vielfach zum Geschäfte macht, das Vertrauen zu der Regierung und zu den Behörden zu untergraben, und daß eines ihrer bedenklichsten Mittel zu diesem verwerflichen Zwecke darin besteht, sie fälschlich der Gesetzwidrigkeit anzuklagen und Tatsachen zu erdichten oder zu entstellen, welche, wenn sie in der behaupteten Weise begründet wären, die Behörden dem Vorwurfe der Pflichtwidrigkeit oder des Unverstandes aussetzen müßten. Mehr oder minder haben alle Verwaltungszweige diese Erfahrung machen müssen.

Wir sind auch darüber einverstanden, daß dieser Übelstand in seinen Wirkungen so bedenklich ist, daß, wenn die bestehende Gesetzgebung nicht ausreicht und eine legislative Hilfe zu finden wäre, welcher erhebliche Bedenken nicht entgegenstehen, zu einer solchen geschritten werden müßte. Die bestehende Gesetzgebung ist allerdings unzureichend.

Die Berichtigungen, zu deren Aufnahme nach § 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1843 die Redaktionen verpflichtet sind, gewähren gerade gegen Angriffe dieser Art keinen Schutz. Sie kommen wegen der notwendig vorangehenden Ermittlungen zu spät, wenn der Schaden größtenteils geschehen ist, finden, bei dem täglich genährten Mißtrauen weniger Empfänglichkeit als die Unwahrheit, reizen und spannen die Neugier nicht wie die Anklage, werden von den nicht unmittelbar beteiligten Zeitungen ungern und deshalb selten wiedergegeben und würden endlich, sollten sie in allen Fällen eintreten, eine umfangreiche Berichtigungsbehörde erfordern.

Die Zensur kann nicht schützen, weil sie nackten Tatsachen, die sich nicht sofort als tendenziöse Erfindungen zu erkennen geben, mit dem Gesetze nicht entgegentreten kann. Auch das Strafgesetz gibt keine Waffe gegen den Angriff dieser Art. Der Reiz der Übertretung überwiegt bei solchen Vergehen ohnehin die Furcht; der Beweis der Calumnie<sup>3</sup> wird aber überdies nur in den seltensten Ausnahmefällen zu führen sein; bis jetzt liegt wegen solchen Falls kein Straferkenntnis vor. Dazu kommt, daß gerade in dieser Beziehung § 151 Tit. 20 T. II ALR in der Fassung mangelhaft ist. Durch Erdichtung und Entstellung von Tatsachen kann Mißvergnügen und Unzufriedenheit gegen die Regierung erregt werden, ohne daß in der Mitteilung ein unehrbietiger Tadel oder eine Verspottung der Gesetze und der Anordnungen im Staate liegt. Das revidierte Strafrecht soll nach § 183 des Entwurfs erst diese Lücke füllen, aber auch unter dieser zu erwartenden Gesetzgebung wird der Beweis der bösen Absicht erforderlich und schwerlich zu führen sein.

2 Vgl. die Sitzungen am 9. und 16. Juli 1844 sowie am 25. März 1845, in: Holtz, Bärbel (Bearb.), *Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 3: 9. Juni 1840 bis 14. März 1848, Hildesheim u. a. 2000*, S. 204 f., TOP 2 und S. 205 f., TOP 4, jeweils mit Anmerkung, sowie S. 232 f., TOP 3 mit Anmerkung.

3 Calumnia: Täuschung.

Das Mittel, welches der alleruntertänigst mitunterzeichnete Minister des Innern nach dem vorgelegten Entwurfe in Frage gestellt hat, erscheint innerlich wohl begründet.

Von mehreren Seiten wurde inzwischen bei unserer Beratung geltend gemacht, daß, wie begründet eine Beschränkung der gedachten Art auch sein möge, dennoch die öffentliche Meinung, welche auf diesem Gebiete sehr reizbar sei, an jedweder Beschränkung des gegenwärtig Zulässigen und deshalb auch an der projektierten Anstoß nehmen werde. Dies müsse möglichst vermieden werden, weil sonst der Erlaß der Verordnung den Schaden tue, dem sie entgegenarbeiten solle. Es sei deshalb wünschenswert, entweder die Bestimmung bis dahin auszusetzen, daß eine umfassendere Verordnung alle diejenigen Ergänzungen aufnehmen könne, zu welcher die Erfahrung nötige, ein Weg, der aber im ersten Jahre nach der neuen Preßgesetzgebung noch nicht beschritten werden könne, oder ein Mittel zu finden, welches dem projektierten Erlasse schon gegenwärtig einen leichteren Eingang verschaffe.

Unter der Voraussetzung, daß die letztere gelinge, waren wir der Majorität nach der Ansicht, daß der sofortige Erlaß einer Allerhöchsten dem Entwurfe entsprechenden Bestimmung zu befürworten sein werde. Als ein solches Mittel war von verschiedenen Seiten in Vorschlag gebracht, den durch das Projekt für Behörden und Beamte beabsichtigten Schutz auch auf Privatpersonen auszudehnen. Dabei würde davon ausgegangen, daß eine Mißstimmung überhaupt nicht oder in sehr verminderten und deshalb nicht zu beachtendem Grade entstehen könne, wenn die Maßregel von einem allgemeineren Standpunkte aus und nicht lediglich im Interesse der Regierung getroffen werde. Es steht sonst zu besorgen, daß man es verkennen werde, wie der den Beamten zuge dachte Schutz ihnen lediglich um des Ansehens der Regierung willen gewährt werden solle, und daß man geneigt sein werde, zu glauben, die Beamten hätten um ihrer selbst willen vor den Privatpersonen bevorzugt werden sollen.

Ein anderes Mittel als dieses, um der projektierten Bestimmung eine bereitwilligere Aufnahme zu verschaffen, hat von keiner Seite in Vorschlag gebracht werden können, aber auch dieses hat Bedenken hervorgerufen, die, von seiten des alleruntertänigst mitunterzeichneten Ministers des Innern zunächst geltend gemacht, in solchem Umfange Anerkennung gefunden haben, daß wir von einem solchen Vorschlage überhaupt Abstand nehmen müssen.

[...]

Aus diesen Gründen sind wir des alleruntertänigsten Erachtens, daß die projektierten Bestimmungen auf die Angriffe gegen Privatpersonen nicht ausgedehnt werden können, und unter diesen Umständen haben wir uns der Majorität nach nicht bestimmen können, den Erlaß der projektierten Allerhöchsten Ordre bei Euer Königlich Majestät zu befürworten. Wir besorgen, der Majorität nach, wie bereits oben alleruntertänigst angedeutet worden, daß der Eindruck der Maßregel ein überaus ungünstiger sein würde, und da die öffentliche Meinung kaum in einem Punkte reizbarer ist, als in dem der Preßgesetzgebung, so müssen wir uns ehrfurchtsvoll dafür aussprechen, daß für jetzt von dem Projekte, das

als eine nicht unerhebliche Beschränkung aufgenommen werden würde, Abstand genommen werde.

Mit diesem, während meiner, des alleruntertänigst unterzeichneten Prinzen von Preußen Abwesenheit von Berlin, gefaßten Beschlusse habe ich mich nicht einverstanden erklären können. Meiner Ansicht nach sind die Bedenken, welche der Ausdehnung der projektierten Verordnung auch auf Zeitungsartikel über Privatpersonen entgegengesetzt werden, nicht von entscheidender Bedeutung, indem insbesondere nicht abzusehen ist, inwiefern dadurch Konflikte der gedachten Art hervorgerufen werden sollten, auch die Besorgnis davor nicht das ihr beigelegte Gewicht verdient. Ist das Übel, welches den ursprünglichen Antrag veranlaßt hat, vorhanden, muß demselben auch gesteuert werden. Man wird hierzu immer mehr das Bedürfnis fühlen, weil die Presse in ihren Angriffen sich gegen alles richtet. Besorgt man aber von dem Erlasse einer Verordnung der fraglichen Art einen üblen Eindruck auf die öffentliche Meinung, so fragt es sich nur, ob die Nachteile, welche die Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes mit sich führt, größer sind als die, welche jenen Eindruck zur Folge haben könnten. Ist daher der Zustand der Presse in vorliegender Beziehung der nämliche, wie er bei erster Anregung der fraglichen Maßregel war, so kann ich mich nur für den Erlaß der in Vorschlag gebrachten Verordnung, und zwar in ihrer Ausdehnung auch auf Privatpersonen erklären.

Der Zustand der Presse in vorliegender Beziehung hat sich – wie der mitunterzeichnete Minister des Innern alleruntertänigst bemerkt – wesentlich gegen früher nicht geändert, wengleich vielleicht gerade zur Zeit der Anregung der fraglichen Verordnung der Mißbrauch, dem sie zu steuern bestimmt ist, sich in besonders hohem Grade fühlbar gemacht habe, und jetzt, wenn auch nur für den Augenblick, von Gegenständen allgemeinem Interesses auf politischem und kirchlichem Gebiete mehr in den Hintergrund getreten sein mag.

Eure Königliche Majestät haben durch die Allerhöchste Ordre vom 7. Juni prioris zu befehlen geruhet, mit der Beratung über den vorgetragenen Gegenstand die Erörterung der von dem alleruntertänigst mitunterzeichneten Minister des Innern in einem Immediatberichte vom 8. Mai prioris anheimgegebenen Frage in Verbindung zu setzen,

ob nicht zur Verhütung der aus falschen oder ungenauen Zeitungsartikeln entstehenden Irreleitung der öffentlichen Meinung über Gegenstände der Gesetzgebung und Verwaltung es geeignet sein würde, Artikel über Beratungen und Beschlüsse der obersten Staatsbehörden wegen wichtiger Gegenstände dieser Art durch die bedeutenderen Zeitungen zu veröffentlichen und deren Redaktionen durch Mitteilung solcher Artikel zugleich für die Aufnahme anderweitiger Aufsätze in gouvernementalem Sinne zu gewinnen, um auf diese Weise die Opposition in ihren destruktiven Richtungen auf ihrem eigenen Gebiete zu bekämpfen.

So vollkommen wir anerkennen, daß auf diesem Wege teils Mißverständnissen und Entstellungen vorgebeugt würde, teils die Bereitwilligkeit der Redaktionen, gouvernementalen Interessen förderlich zu sein, möglicherweise gewonnen werden könne, müssen wir doch die gegen eine solche Anordnung sprechenden Bedenken für überwiegend halten. In betreff

der bei dem Staatsrate vorliegenden Gesetzentwürfe auf eine nähere Erörterung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit öffentlicher Meinungen näher einzugehen, haben wir in Berücksichtigung unserer Kompetenz Anstand nehmen zu müssen geglaubt. In Hinsicht solcher Gegenstände, welche zum Ressort der einzelnen Ministerien gehören und sich auf die bei denselben schwebenden Verhandlungen beschränken, steht bereits den einzelnen Ministerien frei, das geeignet Erscheinende zu veröffentlichen. Von dieser Befugnis wird auch, sooft ein Bedürfnis sich zeigt, teils in der Form von Berichtigungen, teils durch Artikel, in denen die Initiative ergriffen wird, Gebrauch gemacht. Was aber die Beratungen im Staatsministerium anlangt, so dürfte hier in Betracht kommen, daß sie fast ohne Ausnahme vorbereitender Art sind. Diese Eigenschaft steht Veröffentlichungen über ihren Inhalt besonders hindernd entgegen. Durch solche könnten, je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes und der Richtung der öffentlichen Meinung in vielen Fällen Hoffnungen erweckt werden, welche später sich als unerfüllbar zeigen müßten, nicht minder könnten hin und wieder vorzeitige und bei der weiteren Entwicklung der Sache sich als grundlos ergebende Besorgnisse hervorgerufen werden. Diese Rücksichten würden die äußerste Behutsamkeit bei der Auswahl der zur Veröffentlichung geeigneten Gegenstände notwendig machen, und es würde sehr wahrscheinlich nicht selten eine geraume Zeit vergehen, ohne daß irgendeine Mitteilung stattfinden könnte. Dadurch müßten diese höchsten Behörden fälschlicherweise in den Ruf der Untätigkeit kommen, wenn nicht gar böswillig der Argwohn erhoben würde, man beschäftige sich mit Dingen, über welche man eine Mitteilung scheue.

[...]

Aus diesen Gründen stellen Euer Königlichen Majestät wir ehrfurchtstvoll anheim, der angeregten Frage für jetzt eine weitere Folge nicht zu geben.

Endlich hat der alleruntertänigst mitunterzeichnete Minister des Innern, der Allerhöchsten Ordre vom 7. Juni prioris gemäß die Frage bei uns zur Erörterung gebracht,

ob die Aufnahme falscher Zeitungsnachrichten ohne allen weiteren Zusatz in eine als Zeitungslügen zu bezeichnende Rubrik der Allgemeinen Preußischen Zeitung zweckmäßig sei.

Eurer Königlichen Majestät Befehlen gemäß haben wir die Bedenken erwogen, welche der alleruntertänigst mitunterzeichnete Minister des Innern in einem Immediatberichte vom 7. Mai prioris gegen eine solche Anordnung vorgetragen hat. Sie sind wesentlich folgende:

1. Der amtliche Teil des Blattes könne eine solche Rubrik nicht wohl aufnehmen; bei der Aufnahme in den nicht amtlichen Teil würde man der Redaktion eine Berechtigung zu solcher unmotivierten Abfertigung von Nachrichten absprechen, die Artikel würden deshalb als halbamtliche, von der Regierung veranlaßte angesehen werden. Es würde sogar in einer Rücksicht gewünscht werden müssen, daß sie aus diesem Gesichtspunkte angesehen würden, denn nur dann könne ein Eindruck von ihnen erwartet werden. Nun aber würden die Angriffe gegen diese Zeitungsrubrik in der heftigsten und bittersten Art geführt werden, und aus dem ebengedachten Grunde, der Form nach ihre Richtung gegen die Redaktion, der Sache nach gegen die Regierung nehmen.

2. Dasselbe Mittel sei in Frankreich versucht, aber, weil der Eindruck auf das Publikum sich bald abgestumpft habe, sehr bald als erfolglos wieder aufgegeben worden.
3. Da die Aufnahme in die Rubrik eine unbedingte Verneinung in sich schließen würde, würde sie nicht eher erfolgen können, als bis die gänzliche Unwahrheit der Zeitungsnachricht dargetan wäre. Diese Unwahrheit festzustellen, würde es in den meisten Fällen mancherlei Rückfragen und Ermittlungen bedürfen und die Sache würde häufig erst dann reif sein, wenn die Zeitungslüge ihren vollen Eindruck getan hätte und der mögliche Schade geschehen (ja, es sogar unrätlich sei, die schon vergessene Sache von neuem anzuregen).
4. Noch bedenklicher aber sei es, daß in der großen Mehrzahl der Fälle eine gänzlich zu verneinende Nachricht nicht vorliegen werde; es werde in ihr Falsches mit Wahrem vermengt sein, das Unrichtige werde in Entstellung, in Verdächtigung der Motive und Zwecke liegen. Für alle diese Fälle würde eine Aufnahme in die Rubrik nicht möglich sein und diese daher nur für seltene Fälle benutzt werden können. Dies aber könne denen gerade das Gegenteil von dem zur Folge haben, was man beabsichtige. Aus der Nichtaufnahme in jene Rubrik würde nicht unwahrscheinlicherweise die Angriffspartei folgern, daß jene, Wahres und Falsches miteinander verbindenden Nachrichten durchweg gegründet seien.

Wiewohl wir anerkennen müssen, daß es wünschenswert sein würde, die Zeitungsredaktionen, welche böswillig oder leichtsinnig Nachrichten verbreiten, welche die Regierung verdächtigen, in der angedeuteten Weise zu zügeln, so erscheinen doch auch uns die vorerwähnten Bedenken von einem so großen Gewichte, daß wir uns außerstande sehen, die proponierte Maßregel bei Euer Königlichen Majestät zu befürworten.

**273. Verfügung des Innenministers Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding.  
Berlin 30. Mai 1845.**

*Ausfertigung, gez. von Arnim; Abschrift.  
AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 387–390.*

*Zensur und Freistellung von ihr für Bücher, die in Lieferungen mit schwankender Bogenzahl erscheinen. – Im Interesse des Buchhandels nicht zu hart verfahren.*

*Vgl. Einleitung, S. 58, Dok. Nr. 172 a und 280 a.*

Wenn die Allerhöchste Kabinettsordre vom 4. Oktober 1842, wie ich auf den gefälligen Bericht vom 31. März currentis ergehenst erwidere, sich in dem Satze

„auf Bücher, welche in einzelnen Lieferungen erscheinen, erstreckt sich die Bestimmung (über die Zensurfreiheit) insofern, als der Text jeder Abteilung 20 Bogen übersteigt“, des Ausdrucks „Lieferung und Abteilung“ bedient, so sind beide unzweifelhaft gleichbedeutend. Denn im Eingange dieses Satzes bezeichnet das Gesetz den Gegenstand seiner Disposition nach einer gewissen Eigenschaft desselben („dem Herauskommen in Lieferungen“), und wenn es in Verfolg des Satzes die Merkmale dieser Eigenschaft näher bestimmt („den Umfang der einzelnen Lieferungen“), so muß folgerecht beide Male die Eigenschaft selbst als die nämliche gedacht werden. Was aber die von Euer p. angeregte Frage betrifft, welchen Einfluß das Vorhandensein einer oder einiger 20 Bogen übersteigender Lieferungen neben andern, welche diese Bogenzahl nicht erreichen, auf die Zensurfreiheit oder Zensurpflichtigkeit des ganzen Werkes habe, so kann ich mich nach dem zunächst auch entscheidend in Betracht kommenden Wortsinn jener Vorschrift nur dafür aussprechen, daß ein in Lieferungen erscheinendes Buch nur dann zensurfrei ist, wenn der Text jeder Lieferung 20 Bogen übersteigt.

Das Gesetz sagt, es müsse der Text jeder Abteilung 20 Bogen übersteigen, und diese Voraussetzung ist nicht vorhanden, wenn auch nur eine Lieferung 20 Bogen nicht übersteigt. Erreicht die erste Lieferung diesen Umfang nicht, so hat die Sache praktisch keine Schwierigkeiten weiter, weil das Buch von Anfang an durch den Herausgeber sowohl als durch den Zensor als ein zensurpflichtiges behandelt ist, und die folgenden Lieferungen nun, ohne daß eine Änderung in der ersten Behandlung dadurch herbeigeführt, im beliebigen Umfange erscheinen können. Übersteigt aber die erste Lieferung oder eine der ersten Lieferungen 20 Bogen, so wird durch das Ausgeben einer diesen Umfang erreichenden späteren Lieferung das ganze Buch zensurpflichtig dergestalt, daß auch alle folgenden Lieferungen gleich dem, welche zuerst nur 20 Bogen oder weniger Bogen umfaßt, zur Zensur vorgelegt werden müssen, und daß streng genommen, aber die früher ohne Zensur behandelten Lieferungen nachträglich zensiert werden müßten, auch der Herausgeber, weil er die ersten Lieferungen eines gesetzlich nicht zensurfreien Buches ohne Genehmigung der Zensur ausgegeben, sich



einer Zensur-Kontravention schuldig gemacht haben würde. Allein es liegt kein Interesse vor, in diesem Falle das Gesetz stets in seiner vollen Strenge anzuwenden, denn es ist anzunehmen, daß die ersten Lieferungen, weil sie nicht in Beschlag genommen, wenigstens nicht gemeingefährlich sind, und die Rüge der Zensur-Kontravention könnte höchstens in den seltenen Fällen erforderlich sein, wo die Herausgeber bei ihrem Verfahren eine Umgehung der Zensur beabsichtigt hätten. Überdies würde es nur darauf ankommen, daß die Buchhändler von dieser Auslegung des Gesetzes Kenntnis erhielten, damit sie ihre Verfahren derselben stets anpassen. Dies werden sie unzweifelhaft tun, wenn sie wissen, daß ein Buch nur dann ohne Zensur erscheinen darf, wenn jede Lieferung 20 Bogen übersteigt. Hierdurch beseitigen sich auch die von Euer p. gegen die obige Auslegung der fraglichen Vorschrift geltend gemachten Bedenken, weil die Schwierigkeiten, welche Euer p. als Folge des hier aufgestellten Prinzips hervorgehoben, gar nicht entstehen können, wenn die Herausgeber das Gesetz beobachten. Es würde hierdurch auch der buchhändlerische Verkehr nicht erheblich belästigt werden, da in der Regel von Anfang an der Umfang jeder Lieferung im voraus sich bestimmen läßt, auch wo dies nicht der Fall ist, von vornherein das Buch dadurch, daß der ersten Lieferung ein 20 Bogen nicht übersteigender Umfang gegeben wird, zu einem zensurpflichtigen, also später in Lieferungen von beliebigem Umfange auszugehenden, gemacht werden kann. Euer p. stelle ich ergebenst anheim, die Bezirkszensoren Ihres Verwaltungsbezirks über die Auslegung der fraglichen Vorschrift in dem hier entwickelten Sinne zu belehren und sie anzuweisen, davon vorkommenden Falles die Buchhändler in Kenntnis zu setzen.

*Als Zirkular (gez. Arnim), Berlin, 12. Juni 1845, an die Oberpräsidenten, so an den des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann: Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat darüber angefragt, welchen Einfluß bei einem in Lieferungen erscheinenden Werke das Vorhandensein einer oder einiger 20 Bogen übersteigender Lieferungen neben andern, welche diese Bogenzahl nicht erreichen, auf die Zensurfreiheit oder Zensurpflichtigkeit des ganzen Werkes haben. Bei der praktischen Wichtigkeit dieser Frage übersende ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst anliegend Abschrift der darauf unter dem 30. vorigen Monats von mir erteilten Antwort zur gefälligen Kenntnisnahme und Berücksichtigung; in der Akte, S. 386. An den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Gustav von Bonin, in: LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 912 Bd. 1, Bl. 240–241.*

*Der Oberpräsident des Großherzogtums Posen (gez. Beurmann), Posen, 17. Juni 1845, gab die Verfügung in ähnlicher Fassung weiter an die dortige Polizeidirektion sowie jeweils an den Magistrat von Lissa, Bromberg, Rawicz, Gnesen, Inowraclaw, Meseritz, Trzemeszno und Krotoschin; in: AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 392–394.*

**274. Aus einem Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg,  
August von Meding, an Innenminister Adolf Heinrich Graf von Arnim-Boitzenburg.**

**Potsdam, 11. Juni 1845.**

*Ausfertigung, gez. Meding.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Adhib. 1, Bl. 3–8.*

*Gesuch um Berechnung einer Pension auf Grundlage der Einnahmen an Zensurgebühren. –  
Gebührenpflicht für Artikel in Intelligenzblättern. – Berliner Bürger für und Provinzial-  
Landtag gegen Pressefreiheit und Abschaffung der Zensurgebühren.*

*Vgl. Einleitung, S. 85.*

[...]

Bei der allgemeinen Verdienstlichkeit des Dr. John, welcher nun schon seit einer Reihe von Jahren das Zensor-Amt mit immer gleichem Eifer, ohne daß Beschwerden gegen ihn laut geworden wären, verwaltet und bei diesem gewiß nicht sehr erfreulichen, schwierigen Geschäfte eine recht lobenswerte Pflichttreue, verbunden mit der nötigen Umsicht dergestalt bewiesen hat, daß seiner Geschäftsverwaltung das Anerkenntnis einer völlig zufriedenstellenden nicht wohl versagt werden kann, würde ihm wohl zu wünschen sein, daß seine Bitte auf die eine oder andere Weise gewährt würde.

Gegen die Fixierung seines Dienst Einkommens sprechen jedoch dieselben Gründe, welche schon im Jahre 1843 geltend gemacht worden sind, als es bei der Zensurverwaltung zur Sprache kam, dieses Einkommen für die Zukunft festzustellen.

Wie die oben überreichte<sup>1</sup> Nachweisung ergibt, rührt fast die gesamte Einnahme des p. John mit Ausnahme von wenigen hundert Talern aus der Zensur der Tagesblätter und periodischen Schriften her, indem nach der Ministerialbekanntmachung vom 27. Dezember 1822 von jedem sogenannten Intelligenzartikel mindestens 1 Sgr. Zensurgebühren erhoben wird, was bei der außerordentlich großen Zahl solcher täglichen Insertionen ohne erhebliche Belästigung des Publikums einen reichen Ertrag gewährt.

Die in meinem gehorsamen Berichte vom 19. April 1843<sup>2</sup> erörterten Zweifel über die Gesetzmäßigkeit und Rechtsbeständigkeit dieser Gebühr sowie das Bedenken, ob dieselbe für die Dauer aufrechtzuerhalten sein würde, sind auch jetzt noch fortbestehend, und haben sich meine Befürchtungen in dieser Beziehung zum Teil schon bestätigt. Bei Gelegenheit der Erörterung einer von mehreren Einwohnern Berlins dem 9. Provinziallandtage vorgelegten Petition um Aufhebung der Zensurgesetze und Gewährung von Preßfreiheit ist

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei, Bl. 12: Übersicht der Einnahmen des Zensors Dr. John und der Zensurgebühren in den Jahren 1839 bis 1844.*

<sup>2</sup> *Dok. Nr. 177 d (Auszug; hier die betreffenden Passagen nicht ediert).*

nämlich auch schon der Antrag in Frage gekommen, jene Gebühr ganz aufzuheben, weil deren gesetzliche Begründung bezweifelt werden müsse. Dieser Antrag ist zwar, wie in meinem Gutachten über die gedachte Petition vom 4. Mai currentis angezeigt worden, zur Zeit noch mit großer Majorität beseitigt, allein, wie mir scheint, nicht deshalb, weil man sich von der Rechtmäßigkeit der Abgabe völlig überzeugte, sondern nur aus dem Grunde, weil man dem gleichzeitig erörterten, viel wichtigeren Hauptantrag ausschließliche Aufmerksamkeit gewidmet und den minder wichtigen Nebenpunkt mehr aus den Augen verloren hat. Ich fürchte aber sehr, daß sich die Sache ihrer mangelhaften inneren Begründung wegen auf die Dauer nicht wird halten lassen, wenn der Antrag auf Aufhebung der bestehenden Einrichtung entschiedener gemacht werden sollte, und scheint mir dieselbe doch auch keine so hohe Wichtigkeit zu haben, daß man auf ihre Beibehaltung einen besonderen Wert legen müßte.

[...]

**275. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Gustav von Bonin,  
an die Lokal- und Bezirkszensoren der Provinz.  
Magdeburg, 15. Juni 1845.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. i. V. Borries*  
*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 912 Bd. 1, Bl. 234–235.*

*Druck nur in exakt gleicher Fassung wie bei Erteilung der Druckerlaubnis durch das Ober-Censur-Gericht. – Bei Änderungen nochmals zur Zensur vorlegen.*

*Vgl. Einleitung, S. 89 und Dok. Nr. 260 b.*

Das Ober-Censur-Gericht hat in einem von ihm erstatteten Gutachten ausgesprochen, daß auch die Entscheidung darüber, ob einzelne Worte oder Sätze eines Zensurstücks mit gesperrter oder fetter Schrift abgedruckt werden dürfen, sowohl den Zensoren als, aufgeführte Beschwerde, ihm selbst zustehe, und daß, wenn einzelne Worte oder Sätze in einem sonst zugelassenen Aufsätze wegen Zensurwidrigkeit des Inhalts ohne Rücksicht auf die vorgedachte Form des Druckes gestrichen, vom Ober-Censur-Gericht aber zum Druck verstatet sind, sie ohne weitere Vorlegung an den Zensor nur in der typischen Form, wie sie dem Gerichte vorgelegen und von ihm zugelassen sind, abgedruckt werden dürfen, daß mithin, falls die Schrift oder der Aufsatz mit besonderer typischer Hervorhebung namentlich auch der ursprünglich gestrichenen, vom Gerichte aber zugelassenen Stellen sonach in anderer Form abgedruckt werden soll, als in welcher die Schrift oder diese Stellen durch das Erkenntnis das Imprimatur erhalten, alsdann der so veränderte Aufsatz als ein neues Zensurobjekt betrachtet, mithin dem Zensor von neuem zur Beurteilung darüber vorgelegt werden müsse, ob er in dieser Gestalt zensurmäßig sei oder nicht. Aus diesen Grundsätzen folgt, daß der

ohne nochmalige Vorlegung an den Zensor erfolgende Abdruck eines Zensurstücks in anderer typischer Form, als in welchem er die Druckerlaubnis erhalten oder in einer andern als in der, welche in dem Manuskript, falls auf solches die Druckerlaubnis erteilt worden, angedeutet war, eine Zensur-Kontravention ist. Wird aber den Zensoren das Zensurstück, worin einzelne Worte oder Sätze eines im übrigen schon von ihnen zugelassenen Aufsatzes erst vom Ober-Censur-Gerichte die Druckerlaubnis erhalten haben, und worin nun diese Worte oder Sätze unter typischer Hervorhebung erscheinen sollen, vorgelegt, so werden sie zu prüfen haben, ob durch diese Hervorhebung auf den Sinn und die Bedeutung des abgedruckten Gedankens ein Einfluß geübt wird, welcher eine derartige Hervorhebung, sei es wegen des großen Nachdrucks, der dadurch auf das Bedenkliche desselben fällt, sei es wegen der darin enthaltenen Bloßstellung des Instituts der Zensur oder des Zensors nach den Vorschriften der Zensurinstruktion vom 31. Januar 1843 als unstatthaft erscheinen läßt. Ist dies nach dem Ermessen der Zensoren der Fall, so haben sie die Druckerlaubnis für die Veröffentlichung in der beabsichtigten typischen Form zu versagen.

Auf Veranlassung des Herren Ministers des Innern ermangele ich nicht, Euer Hochwohlgeboren auf diese Gesichtspunkte mit dem ergebensten Ersuchen hinzuweisen, hiernach in vorkommenden Fällen gefälligst zu verfahren.

**276. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Gustav von Bonin,  
an das Innenministerium.  
Magdeburg, 19. Juli 1845.**

*Ausfertigung, gez. i. V. Borries.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 2, S. 153–160.*

*Jahresbericht 1844 zur Zensurverwaltung in der Provinz. – Einschätzen der Bezirks- und Lokalzensoren. – Lektor beim Oberpräsidium zur Überwachung der in der Provinz erscheinenden periodischen Blätter und Flugschriften. – Zunahme der Zensur-Kontraventionen.*

*Vgl. Einleitung, S. 15, 63 und Dok. Nr. 291.*

Der hochgeneigte Erlaß vom 8. Juli 1843 legt dem Oberpräsidio die Verpflichtung auf, nach Ablauf eines jeden Jahres über die Leistungen der Zensoren in der Provinz, und über die Art, wie dieselben ihre Aufgabe und ihr Verhältnis zu den Schriftstellern und Verlegern aufgefaßt haben, Bericht zu erstatten.

Nachdem pro 1844 die Jahresberichte der Zensoren erst vor einiger Zeit vollständig eingegangen sind, ermangele ich nicht, einem Königlichen Hohen Ministerio in bezug auf das Jahr 1844 nachfolgendes ehrerbietigst vorzutragen.

Im allgemeinen läßt sich über den befriedigenden Zustand der Zensurverwaltung nur dasselbe wiederholen, was darüber in dem diesseitigen gehorsamsten Jahresberichte vom 11. März vorigen Jahres<sup>1</sup> bemerkt worden ist. Jedoch haben einige Personalveränderungen stattgefunden, welche im einzelnen nicht ohne Einfluß geblieben sind. Was

#### I. die Bezirkszensoren

betrifft, so ist für den im Oktober vorigen Jahres nach Berlin versetzten Regierungsassessor Hegel im hiesigen Regierungsbezirke der Professor am Kloster Unserer Lieben Frauen, Prorektor Hennige an die Stelle getreten, welchem das Zeugnis nicht versagt werden kann, daß das Zensor-Amt von ihm mit Umsicht und energischer Konsequenz gehandhabt wird. Dies ist besonders in bezug auf die zahlreichen Broschüren hervorgetreten, welche durch die gegenwärtig in der Provinz herrschende religiös-kirchliche Aufregung hervorgerufen sind. Zwischen den beiden extremen Parteien, welche auf diesem Gebiete einander gegenüberstehen, hatte sich ein mit Erbitterung geführter literarischer Kampf entsponnen, bei welchem früher die Zensurschranken nicht immer gehörig beachtet waren. Dieser Kampf, welcher von seiten der Zensur mit besonderer Sorgfalt überwacht werden muß, dauert zwar noch immer fort; jedoch ist es dem p. Hennige durch consequentes Verfahren und sachgemäße Einwirkung auf Verfasser und Verleger gelungen, ihn in die zensurmäßigen Schranken zurückzuführen, wenngleich er es in einzelnen, neuerlich immer häufiger gewordenen, Fällen nicht hindern konnte, daß die Verfasser, um die von Zensur gestrichenen Stellen zu retten, es vorzogen, für ihre Schriften im benachbarten Auslande einen Verleger und Drucker aufzusuchen. Gegen den Regierungsrat Graffunder zu Erfurt, von welchem übrigens die Zensur ebenfalls mit energischer Strenge gehandhabt wird, sind einige Beschwerden wegen ungebührlicher Verzögerung vorgekommen, welche er nicht ganz von sich ablehnen konnte. Er ist hierüber angemessen admoniert und wird hoffentlich zu gleichartigen Beschwerden nicht mehr Anlaß geben.

An Druckschriften wurden im verwichenen Jahre zensiert:

|  |     |
|--|-----|
| 1. vom Regierungsassessor Hegel hier               | 155 |
| 2. von dem Professor Hennige "                     | 95  |
| 3. " " Geheimen Oberjustizrat Dr. Pernice zu Halle | 192 |
| 4. " " Regierungsrat Graffunder zu Erfurt          | 142 |

Anlangend

#### II. die Lokalzensoren,

so ist hier in Magdeburg der Lehrer von Heidenreich seinem Wunsche gemäß von dem Zensor-Amte entbunden und seit dem 1. Juli vorigen Jahres der Regierungsrat Fleischmann an seine Stelle getreten.

Die Zensur einiger in Naumburg erscheinender Zeitschriften hat anstelle des Stadtrats

<sup>1</sup> Dok. Nr. 216 u.

Tänzer dem Geheimen Regierungsrat Grafen Henckel von Donnersmark in Merseburg übertragen werden müssen, und diese Maßregel ist, wegen der einem Königlichen Hohen Ministerio hinreichend bekannten eigentümlichen Verhältnisse in Naumburg, vor kurzem auf alle in Naumburg erscheinenden Blätter ausgedehnt worden. Der zwar wohlmeinende, aber unfähige und schwache Stadtrat Tänzer vermochte die Ausschreitungen, insbesondere der sogenannten „Naumburger Blätter“, nicht zu hindern. Von dem p. Henckel von Donnersmark aber darf erwartet werden, daß er solchen Ausschreitungen mit gebührendem Ernste entgetreten wird.

Andere Personalveränderungen sind von geringerer Bedeutung, weil sie nur unerhebliche Kreis- und Anzeigeblätter betreffen, welche bei ihrem durchaus unverfänglichen Inhalte zur Einwirkung des Zensors nicht leicht Anlaß geben.

Auch die Lokalzensoren haben im wesentlichen den an sie zu machenden Anforderungen entsprochen, und nur einzelne von ihnen zu wiederholten Belehrungen, Admonitionen und Rügen Veranlassung gegeben. In letzterer Hinsicht sind, abgesehen von dem schon oben erwähnten Stadtrat Tänzer, zu nennen:

1. der Bürgermeister Sachse zu Neuwaldenleben, welcher in der letzten Zeit seine Unfähigkeit zum Zensor-Amte so sehr an den Tag gelegt hat, daß vor kurzem bei einem Königlichen Hohen Ministerio auf seine Entlassung aus diesem Amte angetragen werden mußte,
2. der Oberbürgermeister von Brün[c]ken zu Halberstadt, welcher jedoch seit der letzten, im Anfange dieses Jahres an ihn erlassenen Rüge jeden weiteren Anstoß vermieden hat,
3. der Lehrer Dr. Koch in Erfurt,
4. der Landrat von Steinaecker zu Calbe an der Saale,
5. der Bürgermeister Schneider zu Schönebeck,

welche ad 3 bis 5 genannten Zensoren jedoch ebenfalls die Hoffnung geben, daß die an sie ergangenen Belehrungen und Admonitionen hinreichen werden, sie auf den richtigen Standpunkt zu stellen und für die Zukunft aufmerksamer und vorsichtiger zu machen.

Die vorgekommenen Rügen betrafen am häufigsten Überschreitungen der Konzession sowie der Grenzen, welche von der Zensurinstruktion für die Besprechung religiös-kirchlicher Gegenstände gezogen sind. In ersterer Beziehung trat nicht selten die Schwierigkeit hervor, daß in den vor dem Erlasse der neusten Zensurgesetzgebung erteilten Konzessionen für Zeitschriften gewöhnlich bestimmte Beschränkungen des Inhalts nicht ausdrücklich sind, woraus alsdann die Redaktionen die Befugnis herzuleiten suchen, auch Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte der gegenwärtigen Zeit in den Kreis ihrer Besprechungen aufzunehmen. Es gelang jedoch in den meisten Fällen, die Redaktionen in bestimmte Schranken zurückzuweisen, teils dadurch, daß auf die Verhandlungen zurückgegangen wurde, welche vor der Konzessionserteilung stattgefunden hatten, bisweilen aber auch durch Geltendmachung des Gesichtspunktes, daß Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, Politik usw. in sich auf-

nehmen, nach Art. XVII des Gesetzes vom 18. Oktober 1819 nur mit Genehmigung der früheren Hohen Zensurministerien erscheinen durften, weshalb von Zeitschriften, welche nur die Genehmigung der Regierung oder des Oberpräsidiums erhalten haben, dergleichen Gegenstände jedenfalls ausgeschlossen bleiben müssen, auch wenn die Konzession in dieser Hinsicht keine ausdrückliche Beschränkung enthält.

Zur Überwachung des Verfahrens der Zensoren ist auf Veranlassung eines Königlichen Hohen Ministerii seit dem November vorigen Jahres in der Person des schon oben als Bezirksensor genannten Professor Hennige ein Lektor für das Oberpräsidium angestellt, welchem obliegt, sämtliche in der Provinz erscheinende Broschüren, Flugschriften und periodischen Blätter durchzusehen und etwaige Verstöße gegen die Zensurvorschriften beim Oberpräsidio zur Sprache zu bringen. Ein besonderer Nutzen von dieser Einrichtung hat sich jedoch bisher noch nicht bemerklich gemacht, da die zahlreichen Belehrungen, Admonitionen und Rügen an die Zensoren, welche insbesondere seit der Mitte des vorigen Jahres vom Oberpräsidio ausgegangen sind, immer nur entweder durch eingekommene Beschwerden oder durch zufällige Wahrnehmungen desjenigen Regierungsmitgliedes, welches beim Oberpräsidio die Zensurangelegenheiten bearbeitet, hervorgerufen wurden. Wenn sich aber auch der p. Hennige bisher vielleicht behindert gefunden hat, dem vorliegenden Geschäfte seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, so berechtigt doch seine schon oben gerühmte Tätigkeit als Bezirksensor und sein unzweifelhaft vorhandener guter Wille zu der Hoffnung, daß er fernerhin auch bei diesem, für die Zensurverwaltung allerdings sehr wichtigen Geschäfte in seinen Leistungen nicht zurückbleiben wird. Der Zweck der Anstellung eines besonderen Lektors würde indes nach meinem gehorsamsten Dafürhalten weit einfacher und sicherer zu erreichen sein, wenn sich späterhin, wie es bisher nicht möglich war, vielleicht die Einrichtung treffen ließe, daß derjenige Beamte, welcher beim Oberpräsidio die Zensurangelegenheiten bearbeitet, zugleich mit den Funktionen des Lektors beauftragt wird.

Die Zahl der zur Untersuchung und Bestrafung gezogenen Zensurkontraventionen ist in unserer Zeit ungewöhnlich groß geworden; es folgt jedoch hieraus nicht, daß dergleichen Kontraventionen häufiger geworden sind, vielmehr erklärt sich diese Erscheinung aus der durch wiederholte diessseitige Anweisungen geschärften Aufmerksamkeit der Zensoren und Polizeibehörden, vermöge welcher weit seltener als es sonst geschehen sein mag, Kontraventionen unbemerkt und eben deshalb auch ungerügt geblieben sind.

**277 a. Eingabe des Erfurter Buchhändlers Hermann Alexander von Berlepsch  
an den Präsidenten der (Bezirks-)Regierung, Justus Wilhelm du Vignau.**

**Erfurt, 29. Juli 1845.**

*Ausfertigung, gez. H. A. v. Berlepsch.*

*ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8234, n. f.*

*Kein rechtzeitiges Imprimatur bei Abwesenheit des Lokalzensors. – Aus wirtschaftlichen  
Gründen Bitte um sofortige Beseitigung dieser Lücke in der Zuständigkeit.*

*Vgl. Einleitung, S. 57.*

Hochwohlgeborner Herr, Hochgebietender Herr Regierungs-Chef-Präsident!

Der Lokalzensor Herr Dr. Koch, welcher meine Zeitschrift „Der Erfurter Stadt- und Landbote“ zu zensieren hat, ist seit dem 27. dieses Monats verreist. Vor seiner Abreise bedeutete er mir, daß ich während seiner Abwesenheit die Zensur-Blätter dem Herrn Oberbürgermeister Wagner vorlegen möge.

Demzufolge bat ich gestern persönlich den Herrn Oberbürgermeister um die Druckerlaubnis für die Nr. vom vorigen Sonnabend, welche des Königsfestes wegen erst gestern ausgegeben werden konnte, und wovon ich mir die Ehre gebe, ein Exemplar ganz gehorsamst hier beizufügen.<sup>1</sup> Der Herr Oberbürgermeister erteilte mir dieselbe nicht, unter der Angabe, es sei jene Anweisung des Lokalzensors nicht in der Ordnung, er könne mein Blatt schon um deswillen nicht zensieren, weil er von dem Herrn Oberpräsidenten die Verfügung erhalten habe, Stellvertreter für den Lokalzensor in Vorschlag zu bringen, ich möge zu dem Bezirkszensor gehen.

Demgemäß bat ich den Bezirkszensor, Herrn Regierungs-Schulrat Graffunder, um die Druckerlaubnis für das anliegende Blatt, worauf ich den Bescheid empfang, der Herr Regierungs-Schulrat Graffunder stehe in gar keiner Beziehung zur Lokalzensur, kenne die Lokalverhältnisse nicht und könne deshalb das Blatt nicht zensieren, ich möge zu Euer Hochwohlgeboren als natürlichem Vertreter des Herrn Oberpräsidenten, eventuell aber zu den städtischen Behörden gehen.

Ich hatte nicht das Glück, Audienz zu erlangen bei Euer Hochwohlgeboren, denn ein Regierungs-Bote sagte mir, daß Euer Hochwohlgeboren den ganzen Tag von niemandem zu sprechen seien.

Nun ging ich zu der städtischen Behörde, dem Herrn Oberbürgermeister Wagner, zurück und bat wiederholt um das nachgesuchte Imprimatur, indem ich ihm die erhaltenen höheren Bescheidungen mitteilte.

<sup>1</sup> Extra-Blatt. Der Erfurter Stadt- und Landbote, Nr. 62 von Montag, dem 28.7.1845; *überschrieben mit: Ich bin ein Preuße, Dem König Lieb' und Treue. Mit deutschem Sinn! In der Akte nach der Eingabe.*



Der Herr Oberbürgermeister verblieb bei seiner Weigerung, die ersten Gründe dafür wiederholend, jetzt aber noch als ferneren Weigerungsgrund hinzufügend: Es habe sich mein Blatt in neuerer Zeit Angriffe auf den Magistrat erlaubt und es könne, wenn er sich veranlaßt fände, Stellen zu streichen, dies als eine Vergeltung gedeutet werden.

Mein Blatt hat sich nirgendwo einen Angriff auf den Magistrat erlaubt, den es ehrt und dem es gehorsam ist. War es in einzelnen Fällen nicht einverstanden mit der Meinung und der Verwaltung und unterzog es deren Maßregeln in wohlmeinender Absicht seiner Beurteilung, die es für begründet hält, so involviert dies keinen Angriff auf den Magistrat, sondern einzig einen Gebrauch desjenigen Rechtes, welches die Allerhöchst sanktionierten Verordnungen vom 31. Januar und 30. Juni 1843 [zubilligen]. Und übrigens habe ich eine viel zu hohe Meinung von dem Beruf und der Gerechtigkeit des Herrn Oberbürgermeisters, als daß es mir hätte in den Sinn kommen können, die dem Herrn Oberbürgermeister nicht anständige Tendenz meines Blattes mit der Amtsvollziehung des Herrn Oberbürgermeisters in dem erwähnten Falle in eine Verbindung zu bringen wie Ursache und Wirkung.

Nachdem ich dem Herrn Oberbürgermeister diese Rechtfertigung mündlich vorgetragen und mir nun nur noch übrig blieb, mich auf die Entscheidung des Hohen Ministeriums zu berufen, eröffnete mir der Herr Oberbürgermeister, daß ich zum Polizeikommissar Rochlitz gehen möge – wenn dieser die Zensur übernehmen wolle, wolle er ihn dazu ermächtigen.

Der Polizeikommissar Rochlitz erteilte ohne weiteres und ohne jene Ermächtigung in Frage zu stellen, das Imprimatur für das anliegende Blatt.

Inzwischen waren 3 Stunden vergangen; eine lange Zeit für ein periodisches Blatt solchen Inhalts, dessen Interesse um so mehr dem Augenblick angehörte, als währenddem die hiesige Zeitung, welche derselben Zensur unterworfen ist, erschienen war. Es ist mir dadurch ein bedauernswerter Eingriff in meinen Nahrungsstand, ein ungebührlicher Zwang, eine Beeinträchtigung des freien Geschäftsverkehrs, entgegen der Allerhöchsten Willensmeinung zugefügt worden. Wenn meine Beschwerde über diesen zur Kognition der dem Zensurwesen vorgesetzten höchsten Behörde gehört, so entsteht doch für den Augenblick die Frage nach einer Sicherstellung der Rechte des Schriftstellers in betreff der für diesen Augenblick so ganz untergeordneten Lokalzensurverhältnisse.

Mein Blatt für morgen, dem Könige gewidmet und „Seinem lieben Erfurt“, liegt in der Presse.

Der Lokalzensor, welchem ich sonst die Zensur-Blätter des Mittags gegen 1 oder des Abends zu 5 Uhr vorgelegt hatte, ist abwesend, nur der für einen solchen Fall nach § 4 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. Februar 1843 vorgesehene Stellvertreter ist nicht ernannt.

Unter solchen Umständen erscheint die ganz gehorsamste Bitte gerechtfertigt, Euer Hochwohlgeboren möchten geruhen, die Zensur des anliegenden Blattes für loyal zu erkennen und hochgeneigtest einen Stellvertreter des Lokalzensors Dr. Koch anzuordnen, welcher verpflichtet und berechtigt ist, mein die nächste Nacht zu druckendes Blatt für morgen

heute, sowie alle folgenden Blätter des Erfurter Stadt- und Landboten wöchentlich zweimal während der Abwesenheit des genannten Lokalzensors rechtzeitig zu zensieren.  
Gnädigster Resolution verharrend, zeichne ich ehrerbietigst  
Euer Hochwohlgeboren  
ganz gehorsamster Diener

**277 b. Bescheid des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Erfurt,  
Justus Wilhelm du Vignau, an den dortigen Buchhändler  
Hermann Alexander von Berlepsch.  
Erfurt, 30. Juli 1845.**

*Ausfertigung, gez. du Vignau; Abschrift.  
ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8234, n. f.*

*Weiterleitung der Eingabe an das Oberpräsidium in Magdeburg.*

*Vgl. Einleitung, S. 57.*

Auf Euer Hochwohlgeboren Vorstellung vom gestrigen Tage, empfangen abends spät,<sup>2</sup> worin Sie die Schwierigkeiten schildern, welche die Erlangung des Imprimatur für die letzt-erschienene Nr. 62 des in Ihrem Verlage erscheinenden „Erfurter Stadt- und Landboten“ gefunden hat, kann ich nur mein Bedauern zu erkennen geben, Ihren Anträgen nicht willfahren zu dürfen. Nach ausdrücklicher Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Februar 1843 sind nur die Königlichen Oberpräsidien befugt erklärt, bei vorübergehender Verhinderung eines Zensors einen Stellvertreter zu ernennen, sowie diese Behörde überhaupt die Presse zu beaufsichtigen und die Zensurverwaltung zu leiten habe. Den Regierungen und deren Chefs steht keine ihnen nicht ausdrücklich auftragene Einmischung in diese Verwaltung zu. Ich befinde mich daher außerstande, das beim Druck der Nr. 62 Ihrer Zeitschrift beobachtete Zensur-Verfahren für gesetzlich zu erklären und für den abwesenden Dr. Koch einen Stellvertreter als Lokalzensor zu bestellen. Ich habe jedoch Ihre Vorstellung dem Königlichen Oberpräsidio zur weitem Veranlassung überreicht. Schließlich kann ich nur bedauern, wenn Ihnen durch ungeeignetes Benehmen des Kanzleidieners die Gelegenheit, mich zu sprechen, wider meiner Absicht entgangen sein sollte.

<sup>2</sup> *Empfangsvermerk auf Berlepschs Eingabe: 29.7.45. Abends 6 Uhr.*

277 c. Bericht des Oberbürgermeisters Carl Friedrich Wagner, an den Präsidenten der  
(Bezirks-)Regierung, Justus Wilhelm du Vignau.

Erfurt, 4. August 1845.

Ausfertigung, gez. Wagner.

ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8234, n. f.

*Ablehnung der durch den abgereisten Lokalzensor ihm übertragenen Zensur. –  
Die Zensur des „Erfurter Stadt- und Landboten“ durch ihn könnte seinen Ruf schädigen.*

*Vgl. Einleitung, S. 57.*

Die interimistische Zensur des hiesigen „Land- und Stadtboten“ betreffend, deren die hohe Oberpräsidialverfügung vom 1. dieses Monats gedenkt, so beehre ich mich, hierüber folgendes zu berichten:

Der Lokalzensor, Oberlehrer der Realschule Dr. Koch, hatte mich vor einigen Tagen schriftlich ersucht, während einer kurzen Reise für ihn die Zensur des beregten Blattes zu übernehmen und war abgereist, ehe ich ihm selbst eröffnen konnte, daß ich dazu weder ermächtigt noch auch willens sei.

Als nun der Redakteur von Berlepsch sich mündlich an mich wandte, damit ich die fragliche Zensur vornähme, mußte ich dies ablehnen und erklärte nur, daß, wenn der Polizeikommissar Rochlitz solche bewirken und er, v. Berlepsch, mit dessen Imprimatur den Druck veranstalten werde, ich meinerseits dem ersteren kein Verbot zugehen lassen wollte. Doch bevorwortete ich ausdrücklich, daß alles dies auf Gefahr und Verantwortung beider gehe, da ich, wie bemerkt, zu dergleichen Handlungen nicht ermächtigt sei.

So ist es gekommen, daß der Polizeikommissar Rochlitz in der guten Absicht, dem p. von Berlepsch förderlich zu sein, die Zensur bewirkte. Die der Zeitung hatte, auf Instanz des Dr. Koch, der Stadtrat Edler übernommen.

Der Dr. Koch kehrt heute zurück, weitere Anstöße dürften daher bei der quaestionierten Zensur nicht eintreten, und stelle ich nun ganz gehorsamst anheim, wegen der Stellvertretung des Lokalzensors hochgeneigte Bestimmung zu treffen.

Diese muß ich jedoch, was den „Land- und Stadtboten“ betrifft, ebenso gehorsamst wie bestimmt ablehnen, da die Tendenz dieses Blatts und seine Angriffe auf die städtischen Behörden mit meinen andern Pflichten zusammengehalten, leicht den Vorwurf der Parteilichkeit auf mich wälzen könnten und ich in eine schiefe Stellung zu der Bürgerschaft geraten möchte, wenn ich bei der Zensur dieses Blattes entweder zu frei oder zu streng verfahren sollte.

Die hohe Signatur vom 4. dieses Monats Nr. 652 nebst Anlage reiche ich ergebenst zurück.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Liegt der Akte nicht bei.

**277 d. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Gustav von Bonin,  
an den Erfurter Lokalzensor, Lehrer Karl Ferdinand Koch.**

**Magdeburg, 13. August 1845.**

*Ausfertigung, gez. In Vertretung von Borries; Abschrift.*

*ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8234, n. f.*

*Berechtigte Beschwerde des Buchhändlers. – Kein dauerhafter Stellvertreter für den  
Erfurter Lokalzensor. – In dringenden Fällen kann wegen wirtschaftlicher Aspekte das  
Regierungspräsidium Anordnungen treffen.*

*Vgl. Einleitung, S. 57, Dok. Nr. 281 a und 288.*

Das Verfahren, durch welches Euer Wohlgeboren dem Redakteur des Erfurter Stadt- und Landboten zu einer gegründeten Beschwerde Anlaß gegeben haben, wird allerdings durch die in Ihrem Berichte vom 6. dieses Monats enthaltene Darlegung der Umstände, aus denen dieses Verfahren hervorgegangen ist, nicht genügend entschuldigt. Waren Sie am 24. vorigen Monats nicht mehr imstande, die Genehmigung des Oberpräsidii zu einer Stellvertretung rechtzeitig nachzusuchen und den Eingang derselben von Ihrer Abreise abzuwarten, so mußten Sie sich wenigstens noch an demselben Tage die Gewißheit verschaffen, daß diejenigen Personen, welchen Sie die Stellvertretung übertragen wollten, auch bereitwillig wären, dieselbe zu übernehmen, und es mußte gleichzeitig dem Oberpräsidio das von Ihnen getroffene Arrangement zur nachträglichen Genehmigung vorgezeigt werden. Es trifft Sie daher jedenfalls der Vorwurf, daß Sie erst am 26. vorigen Monats, in der Zeit Ihrer Abreise, den Oberbürgermeister Wagner schriftlich um Übernahme der Stellvertretung ersucht haben, ohne sich zuvor der Bereitwilligkeit desselben zu versichern, und daß von Ihnen über das mit Vorbehalt nachträglicher Genehmigung getroffene Arrangement dem Oberpräsidio vor Ihrer Abreise gar nicht einmal eine Anzeige erstattet worden ist.

Ihrem Antrage, ein für allemal einen Stellvertreter für Sie im Zensur-Amte zu ernennen, kann nicht stattgegeben werden.<sup>4</sup> Für die Fälle einer länger dauernden Abwesenheit oder sonstigen Behinderung muß es die Regel bleiben, daß Sie dem Oberpräsidio jedesmal einen Stellvertreter rechtzeitig in Vorschlag bringen und dem Stellvertreter die Geschäfte nicht eher übergeben, als bis die vom Oberpräsidio zu erteilende Genehmigung bei Ihnen eingegangen ist. Für die Fälle einer plötzlichen Behinderung, in welchen die Genehmigung des Oberpräsidio nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, habe ich dem dortigen Königlichen Regierungspräsidio ein für allemal die Ermächtigung erteilt, wegen der Stellvertretung dasjenige respektive zu genehmigen und anzuordnen, was nach den Umständen nötig und zulässig erscheint, um jede Unterbrechung in dem pünktlichen Erscheinen der von Ihnen

<sup>4</sup> *Randbemerkung du Vignaus:* Dies wäre doch aber wohl das beste und findet auch anderweit statt.

zensierten periodischen Blätter zu vermeiden. In solchen Fällen wollen Sie daher künftig bei dem dortigen Königlichen Regierungspräsidio die nötigen Anträge machen.<sup>5</sup>

**278 a. Bericht des Bezirkszensors Józef Czwalina  
an Innenminister Ernst Freiherr von Bodelschwingh.**

**Posen, 8. August 1845.**

*Ausfertigung, gez. Czwalina.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 291–292.*

*Rückweisung der Kritik an seiner langjährigen Zensorentätigkeit. – Beantragung einer auch diese Tätigkeit berücksichtigenden Pension.*

*Vgl. Einleitung, S. 49, Dok. Nr. 267 b und 267 f.*

Die anliegende Benachrichtigung<sup>1</sup> des p. Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, den 22. März 45, teilte mir meine Entlassung als Zensor mit, und auf mein Gesuch vom 14. März anni currentis<sup>2</sup> an ein Hohes Ministerium des Innern erhielt ich die beigefügte Mitteilung<sup>1</sup> des p. Herrn Oberpräsidenten vom 4. Mai anni currentis, welche ich als keine Erwiderung auf mein Gesuch anzusehen vermag, und deshalb Euer Exzellenz ganz untertänigst bitte, meine nachfolgende Vorstellung gnädigst berücksichtigen zu wollen.

Seit 22 Jahren habe ich die Zensur mit redlichem Willen und besten Kräften in einer schwierigen Provinz unter schwierigen Umständen verwaltet, und beweise dies durch das beiliegende Zeugnis<sup>1</sup> Seiner Exzellenz des p. Staatsministers Flottwell und selbst des Grafen von Arnim. Die Herrn Oberpräsidenten v. Zerboni und v. Beurmann haben mich jener zur Übernahme der Zensur, dieser zur Fortsetzung bewogen und Anerkenntnis von seiten des Staates in Aussicht gestellt. Großenteils habe ich dies Amt der hier vorwaltenden Verhältnisse wegen ohne pekuniäre Vorteile verwaltet und nur in letzter Zeit, nach dem Gesetz vom 31. Januar 43, vom 1. Juli 1843 an ein Gehalt von 450 Rtlr., nach Niederlegung der Zeitungszensur von 350 Rtlr. bezogen. Ernsteren persönlichen Kränkungen, namentlich in der Revolutionszeit von 1831, konnte ich nicht entgehen, so wenig wie selbst einem fühlbaren materiellen Verlust, indem mir von einer mir in Polen gehörenden Besitzung von einem Streifkorps Naturalvorräte ausdrücklich meiner Zensur wegen genommen wurden.

<sup>5</sup> *Randbemerkung du Vignaus:* Diese sind also abzuwarten.

<sup>1</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

<sup>2</sup> *Dok. Nr. 267 a.*

In der letzten Zeit hatte meine auf 40jährige Kenntnis der Zustände unserer Provinz gegründete, meiner angeborenen Liebe zum juste milieu angemessene und die hochherzigen Worte unsers erhabenen Herrschers „Ich will, daß die Wissenschaft und Literatur von jeder sie hemmenden Fessel befreit sein soll etc.“ berücksichtigende, freilich nach subjektiver Ansicht verwaltete Zensur nicht mehr das Glück, Seiner Exzellenz dem Herrn Staatsminister Grafen v. Arnim zu genügen. Denunziationen des katholischen Klerus, dessen Gegnern ich nicht alles zu streichen mich befugt fühlte, führten meine Entbindung vom Zensor-Amte herbei.

In der gewissenhaften festen Überzeugung, bei der Zensurverwaltung mir selbst keinen Vorwurf machen zu können, endlich auch aus Rücksicht für meine Familie, wende ich mich an die bekannte großherzige Gesinnung und Billigkeit Euer Exzellenz mit der untertänigsten Bitte, mit Rücksicht auf meine Dienstzeugnisse

eine meiner Dienstzeit angemessene Pension, oder nach Euer Exzellenz hohem Ermessen

ein anderes Anerkenntnis gnädigst bestimmen zu wollen.

Da das Gesetz vom 23. Februar 43 – der Billigkeit und Analogie entgegen – über das Pensionsrecht der Zensoren schweigt, so werde ich jedes Anerkenntnis nur als Ausfluß der Gnade Euer Exzellenz mit tiefster Dankbarkeit betrachten können.

**278 b. Verfügung des Innenministers Ernst Freiherr von Bodelschwingh  
an den Posener Bezirkszensor, Józef Czwalina.**

**Berlin, 18. August 1845.**

*Revidiertes Konzept,<sup>3</sup> gez. i. A. Mathis.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 294.*

*Auf Zensor-Amt kein Pensionsanspruch. – Auch sonst keine Anerkennung wegen zuletzt mangelhafter Amtsführung.*

*Vgl. Einleitung, S. 49 und 85.*

Euer p. eröffne ich auf die Vorstellung vom 8. dieses Monats<sup>4</sup>, daß das Amt eines Zensors, welches niemals als eine definitive Anstellung im Staatsdienste, sondern nur als eine zu allen Zeiten und ohne weiteres widerrufliche Funktion übertragen wird, nicht zu denjenigen gehört, welche verfassungsmäßig einen Anspruch auf Pension gewähren.

<sup>3</sup> Absendevermerk: 19.8.

<sup>4</sup> Dok. Nr. 278 a.

Auch werden Sie selbst nicht verkennen, daß, wenngleich Ihnen früher günstige Zeugnisse zuteil geworden sind, Ihre Amtsführung doch in der letzten Zeit gegründete Veranlassung zu sehr erheblichen Erinnerungen gegeben hat, zur Gewährung einer besonderen dienstlichen Anerkennung daher nicht füglich ein hinreichender Grund vorhanden sein kann.

**279 a. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Gustav von Bonin,  
an die Regierungspräsidenten der Provinz.**

**Magdeburg, 11. August 1845.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. v. Borries; Abschrift.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 191–192.*

*Absicherung polizeilicher Maßnahmen über die Zensur. – Keine Ankündigungen von  
Veranstaltungen der „Lichtfreunde“.*

*Vgl. Einleitung, S. 73 und Dok. Nr. 245.*

Im Verfolge der diesseitigen Mitteilung über die Volks- und sogenannten Bürgerversammlungen vom 12. Mai des Jahres benachrichtige ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, wie Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 5. des Monats zu bestimmen geruhet haben, daß

1. Versammlungen der sogenannten protestantischen Freunde oder Lichtfreunde verboten werden sollen, sobald sie durch die Zahl oder Standesverschiedenheit ihrer Teilnehmer, oder auch durch den Ort der Vereinigung den Charakter der Volksversammlungen annehmen.

Derartige Versammlungen dürfen nach dem Bundesbeschlusse vom 5. Juli 1832 ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung gar nicht stattfinden. Diese Genehmigung ist daher jedesmal zu versagen, eine Versammlung aber, welche ohne deren Einholung oder gar wider das ausdrückliche Verbot zusammentreten sollte, polizeilich zu inhibieren. Wo in seltenen Fällen dies letztere sich nicht ausführen oder wenigstens bedenklich zeigen sollte, werden die Anstifter, Leiter und Ordner der Versammlung nach Maßgabe des § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und § 48 des Anhangs zu derselben durch exekutive polizeiliche Strafen von der Wiederholung abzuhalten sein.

Nicht wieder haben Seine Majestät angeordnet, daß

2. auch die Konstituierung geschlossener Gesellschaften der Lichtfreunde, unter welchem Namen sie auch auftreten möchten, zu verbieten sei.

Es sind daher auch derartige Gesellschaften – deren Zulassung oder Untersagung schon nach § 3 und 4 Tit. 6 T. II Allg. Landrechts in das Ermessen der Behörden gestellt ist – nicht ferner zu dulden, und muß den betreffenden Verboten erforderlichenfalls in glei-

cher Weise, wie oben rücksichtlich der Volksversammlungen angegeben, Nachdruck verschafft werden.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, die betreffenden Polizeibehörden des Regierungsbezirks schleunigst mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Die Zensoren sind angewiesen, Ankündigungen solcher Versammlungen oder Gesellschaften oder Aufforderungen zur Teilnahme an denselben die Druckerlaubnis nicht ferner zu erteilen.

*Darunter die Verfügung des Oberpräsidenten (gez. i. V. Borries), gleichen Datums, an die Bezirks- und Lokalzensoren der Provinz: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung im Verfolge der diesseitigen Verfügung vom 12. Mai des Jahres.*

**279 b. Verfügung des Innenministeriums an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,  
Gustav von Bonin.**

**Berlin, 12. August 1845.**

*Ausfertigung, gez. Mathis; Abschrift.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 193–194.*

*Spekulationen der Presse über die Absichten des Königs hinsichtlich eines ihm in Halle übergebenen Gesuchs des Pfarrers Wislicenus.*

*Vgl. Einleitung, S. 73.*

Die öffentlichen Blätter enthalten die Nachricht, daß Seine Majestät der König bei Allerhöchst Ihrer Durchreise durch Halle von dem Buchhändler Schwetschke mit einem Gesuche in der Angelegenheit des Pfarrers Wislicenus angetreten worden sind, und daß darauf eine Äußerung Seiner Majestät über diesen Gegenstand erfolgt sei, über deren Inhalt sehr Verschiedenartiges berichtet wird. Es scheint nicht zweifelhaft, daß derartige Veröffentlichungen mit Art. IV der Zensurinstruktion vom 31. Januar 1843, nach welchem „keine Äußerung gestattet werden darf, wodurch die Würde des Königs angegriffen oder gefährdet wird“, unvereinbar sind.

Während sie einerseits Seiner Majestät Äußerungen unterlegen, welche weder verbürgt sind, noch auch der Natur der Sache nach vollständig verbürgt werden können, geben sie andererseits Veranlassung, die Königlichen Ansichten und Intentionen in Bezug auf wichtige landesherrlich zu erledigende Zeitfragen zum Gegenstande grundloser und vom Parteiinteresse geleiteter Konjekturen zu machen.

In beider Beziehung verletzen sie die Seiner Majestät schuldige Ehrfurcht, und es braucht, um ihre Unzulässigkeit darzutun, gar nicht einmal darauf zurückgegangen werden, daß sie auch die öffentliche Meinung in ungehöriger Weise präokkupieren und dadurch die später



ergehenden landesherrlichen Entscheidungen einer schiefen und befangenen Beurteilung aussetzen.

Das Königliche Oberpräsidium ersuche ich demgemäß ergebenst, die Zensoren seines Verwaltungsbezirks gefälligst schleunigst anweisen zu wollen, daß sie Mitteilungen über den Inhalt der oben erwähnten Unterredung fortan die Druckerlaubnis versagen, wobei es sich indessen von selbst versteht, daß sie sich dabei nicht auf diese Anweisung, sondern nur auf die derselben zugrunde liegende Gesetzesstelle zu beziehen haben.

*Darunter die Verfügung des Oberpräsidenten (gez. i. V. Borries), Magdeburg, 14. August 1845, an die Bezirks- und Lokalzensoren der Provinz: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.*

**279 c. (Zirkular-)Verfügung des Innenministers Ernst Freiherr von Bodelschwingh, hier an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann. Berlin, 16. August 1845.**

*Ausfertigung, gez. im Auftrag Mathis.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 406–408.*

*Unruhen in Leipzig. – Befürchteter Einfluss der protestantischen „Lichtfreunde“ auf die öffentliche Meinung. – Belehrung der Zensoren, Artikel mit konfessionellen Konfliktthemen nicht zu gestatten.*

*Vgl. Einleitung, S. 73.*

Euer Hochwohlgeboren werden bereits aus den öffentlichen Blättern ersehen haben, daß am 12. dieses Monats abends in Leipzig ernste Unruhen stattgefunden haben. Den bisher eingegangenen glaubwürdigen Nachrichten zufolge ist es nicht zu bezweifeln, daß dieses beklagenswerte Ereignis als die erste Frucht der von den Wortführern eines falschen Liberalismus künstlich erzeugten religiösen Aufregung zu betrachten ist. Es ist damit leider der Beweis auch praktisch geführt, welche ernste politische Seite die heutige Bewegung auf dem religiösen und kirchlichen Gebiete habe und wie die reformatorischen Bestrebungen der protestantischen Freunde und ihre Einwirkung auf die öffentliche Meinung die Veranlassung zu Widerstand und offener Empörung gegen die Staatsgewalt unter Umständen zu geben wohl geeignet sind.

Dieses Ereignis nimmt deshalb auch die Aufmerksamkeit der diesseitigen Behörden in hohem Grade in Anspruch und zwar um so mehr, als dasselbe zufällig mit den Maßregeln zusammentrifft, welche eine unabweisliche Notwendigkeit gegen die ferneren Versammlungen und Vereine der protestantischen Freunde kürzlich hervorgerufen hat.

Die von Euer Hochwohlgeboren verwaltete Provinz gehört freilich zu denjenigen, welche bisher von den Reformbestrebungen der protestantischen Freunde unmittelbar nur wenig

oder gar nicht berührt worden sind, und welche auch schon der konfessionellen Verhältnisse halber davon voraussichtlich befreit bleiben werden.

Dennoch habe ich bei der allgemeinen Bedeutung der Sache nicht unterlassen wollen, dieselbe Euer Hochwohlgeboren besondern Beachtung hierdurch ergebenst zu empfehlen und namentlich auf die Notwendigkeit geschärfter Anweisungen an die Zensoren aufmerksam zu machen.

Euer Hochwohlgeboren wollen demgemäß den letzteren unter Hinweisung auf das Zirkular vom 15. Februar dieses Jahres nachdrücklich zur Pflicht machen, bei der Zensur sowohl von Referaten und Betrachtungen über das Leipziger Ereignis als von Artikeln, welche die kirchlichen Bewegungen in den diesseitigen Staaten und namentlich die neuesten Maßregeln gegen die Lichtfreunde betreffen, mit der alleräußersten Vorsicht und gesetzlichen Strenge zu verfahren, und jeder Mitteilung die Druckerlaubnis zu verweigern, welche unanständige, lieblose, zur Verteidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubensparteien enthält, oder welche unter den obwaltenden außergewöhnlichen Verhältnissen mittelbar oder unmittelbar dazu geeignet sein könnte, „Zwiespalt zwischen den im Lande vorhandenen Konfessionen zu säen und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzuregen“, oder endlich, welche die Tendenz verraten, Parteien im Lande zu stiften und welche dadurch die innere Sicherheit des Staates gefährden können – Art. II. IV. der Zensurinstruktion vom 31. Januar 1843.

Ich habe nicht erst zu bemerken, daß die Zensoren sich bei Verweigerung der Druckerlaubnis nicht auf eine besondere Verfügung, sondern auf die derselben zugrunde liegende Gesetzesstelle zu beziehen haben werden.

Für die sorgfältigste Beachtung dieser Vorschrift wollen Euer Hochwohlgeboren die Zensoren persönlich verantwortlich machen.

**279 d. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,  
Gustav von Bonin, an die Lokal- und Bezirkszensoren der Provinz.**

**Magdeburg, 16. August 1845.**

*Reinschrift, gez. i. V. Borries.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 195–196.*

*Resonanz in der Provinz auf die Aktivitäten der „Lichtfreunde“. – Ebenfalls Instruktion der  
Zensoren und deren persönliche Verantwortlichkeit.*

*Vgl. Einleitung, S. 73.*

Die beklagenswerten Ereignisse, deren Schauplatz Leipzig seit dem 12. des Monats geworden ist, nehmen auch die Aufmerksamkeit der diesseitigen Behörden im höchsten Maße in Anspruch. Nach den bereits eingegangenen Nachrichten ist es kaum zu bezweifeln, daß der Grund derselben in einer durch Parteitreiben hervorgerufenen religiösen Aufregung zu suchen ist, und leider darf nicht verkannt werden, daß es auch in einzelnen Teilen der Monarchie, namentlich in der Provinz Sachsen, den Wortführern eines falschen religiösen und politischen Liberalismus gelungen ist, die Gemüter in einer Weise zu bearbeiten, welche das Übergehen bis zu Exzessen wenigstens als möglich in Aussicht nehmen läßt.

Infolge einer desfallsigen Mitteilung des Königlichen Ministerii des Innern nehme ich hier von Veranlassung, Euer Hochwohlgeboren unter Hinweisung auf die diesseitige Zirkularverfügung vom 20. Februar des Jahres (No. 1529. O. P.) nachdrücklichst zur Pflicht zu machen, bei der Zensur sowohl von Referaten und Bekanntmachungen über das Leipziger Ereignis, als von Artikeln, welche die kirchlichen Bewegungen in den diesseitigen Staaten und namentlich die gegen die Versammlungen der Lichtfreunde infolge der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 5. des Monats angeordneten Maßregeln betreffen, mit der alleräußersten Vorsicht und Strenge zu verfahren, und jeder Mitteilung die Druckerlaubnis zu verweigern, welche unter den obwaltenden außergewöhnlichen Verhältnissen mittel- oder unmittelbar dazu geeignet sein könnte, „Zwiespalt zwischen im Lande vorhandenen Konfessionen zu säen und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzuregen“, und dadurch „die innere Sicherheit des Preußischen Staates zu gefährden“ – Artikel IV der Zensurinstruktion vom 31. Januar 1843.

Für die sorgfältige Beachtung dieser Vorschrift muß ich Sie hierdurch persönlich verantwortlich machen.

279 e. Verfügung des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
 Carl Moritz von Beurmann, an die Bezirkszensoren Wilhelm Klee, Karol Czarnecki,  
 Gustav Wilhelm Runge und Salkowski.

Posen, 19. August 1845.

Revidiertes Konzept,<sup>1</sup> gez. Beurmann, Kries.

AP Poznań, OP, Nr. 2964, S. 409–410.

*Instruktion der Zensoren im Hinblick auf Artikel über die Unruhen in Leipzig, die Konflikte  
 mit den „Lichtfreunden“ bzw. zwischen den Konfessionen.*

*Vgl. Einleitung, S. 73 und 84.*

Unter Hinweisung auf meinen Erlaß vom 18. Februar dieses Jahres mache ich Euer pp. auf Veranlassung des Königlichen Ministerii des Innern zur Pflicht, bei der Zensur sowohl von Referaten und Betrachtungen über die zu Leipzig am 12. dieses Monats stattgehabten Unruhen, als von Artikeln, welche die kirchlichen Bewegungen in den diesseitigen Staaten und namentlich die neuesten Maßregeln gegen die Lichtfreunde betreffen, mit der alleräußersten Vorsicht und gesetzlichen Strenge zu verfahren. Insbesondere ist jeder Mitteilung die Druckerlaubnis zu verweigern, welche unanständig, lieblos, zur Verteidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubensparteien enthält, oder welche unter den obwaltenden außergewöhnlichen Verhältnissen mittelbar oder unmittelbar dazu geeignet sein könnte, „Zwiespalt zwischen den im Lande vorhandenen Konfessionen zu säen und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzuregen“, oder endlich, welche die Tendenz verraten, Parteien im Lande zu stiften und welche dadurch „die innere Sicherheit des Staates gefährden können“ – Art. II. IV. der Zensurinstruktion vom 31. Januar 1843.

Ich habe nicht nötig zu bemerken, daß Eure pp. sich bei Verweigerung der Druckerlaubnis nicht auf diese besondere Verfügung, sondern auf die derselben zugrunde liegende Gesetzesstelle zu beziehen haben werden.

1 Absendevermerk: 24.8.

**280 a. Verfügung des Innenministers Ernst Freiherr von Bodelschwingh  
an das Polizeipräsidium zu Berlin.**

**Berlin, 28. September 1845.**

*Ausfertigung, gez. Bodelschwingh.*

*LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20337, n. f.*

*Kritik wegen versäumter Beschlagnahme einer mehr als 20 Bogen umfassenden Schrift vor  
deren Verkauf. – Beschlagnahme jetzt nicht mehr ratsam.*

*Vgl. Einleitung, S. 91 und Dok. Nr. 273.*

Im Verlag von C. G. von Puttkammer hier ist vor kurzem eine Schrift

„Das hohe Lied“, von Titus Ul[il]rich

erschienen, welche – abgesehen davon, daß ihr Hauptinhalt in einer systematischen Bekämpfung des christlichen sowie überhaupt jedes religiösen Glaubens und in einer Rechtfertigung der menschlichen Selbstvergötterung besteht – an mehreren Stellen, z. B. S. 13 und 14, S. 235 bis 238, 275 bis 285 die gegenwärtigen sozialen und politischen Verhältnisse in einer höchst feindseligen und aufregenden Weise bespricht, S. 293 bis 310 und S. 320 eine entschiedene Sympathie für politische Revolutionen kundgibt und S. 271 bis 275 in unverkennbarer Hindeutung auf die hiesige Huldigungsfeier die Ehrfurcht gegen des Königs Majestät in gröblicher Weise verletzt.

Die Beschlagnahme dieser Schrift als gemeingefährlich und teilweise verbrecherisch würde hiernach vollkommen gerechtfertigt sein, und soll davon nur deshalb Abstand genommen werden, weil die meisten überhaupt zum Verkauf gelangenden Exemplare sich jetzt bereits in den Händen des Publikums befinden dürften, die Maßregel daher wesentlich nur den Erfolg haben würde, die Aufmerksamkeit auf jenes Machwerk, welches ohne dieselbe wohl ziemlich unbeachtet bleiben wird, hinzulenken.

Dagegen muß es befremden, daß das Königliche Polizeipräsidium, welches die Schrift, da sie mehr als 20 Bogen stark ist, voraussetzlich 24 Stunden vor der Ausgabe zur Prüfung erhalten hat, in dessen Hand es daher lag, die Beschlagnahme derselben mit vollkommener Sicherheit des Erfolges zu verhängen, dies unterlassen hat, und sehe ich über die Gründe, aus welchen dies geschehen ist, baldigem Berichte entgegen.

**280 b. Bericht des Polizeipräsidioms zu Berlin an Innenminister  
Ernst Freiherr von Bodelschwingh.**

**Berlin, 17. Oktober 1845.**

*Revidiertes Konzept,<sup>1</sup> gez. Puttkamer,<sup>2</sup> Köhler, Grano.<sup>2</sup>*

*LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20337, n. f.*

*Zensur musste zu einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgen. – Kritische Passagen zwar erkannt,  
aber wegen des kleinen Leserkreises kaum relevant.*

*Vgl. Einleitung, S. 91.*

Betrifft die Schrift „Das hohe Lied“ von Titus U[ll]rich, Druck und Verlag von C. G. von Puttkammer

Euer Exzellenz verfehlt das Polizeipräsidium nicht, im Verfolg der Hochverehrten Verfügung vom 28. vorigen Monats ehrerbietigst anzuzeigen, daß das fragliche Buch, obwohl mit der Durchsicht der Schriften dieser Kategorie ein Beamter ausschließlich beschäftigt wird, um innerhalb der gesetzlichen Frist die etwa erforderlichen Maßregeln treffen zu können, erst nach dem Ablauf derselben (und zwar Sonnabends nachmittags) in die Hände des Dezernenten gelangte. Erfahrungsmäßig aber erfolgt die Versendung der Schriften, insbesondere solcher, bei denen der Verleger inquisitorische Maßnahmen befürchtet, sogleich nach Ablauf der 24 Stunden. Die spätere Beschlagnahme ließ deshalb nur wenig Erfolg erwarten, und das Polizeipräsidium glaubte es vorziehen zu müssen, sich eines weiteren Einschreitens zu enthalten, statt durch dasselbe die öffentliche Aufmerksamkeit auf eine Dichtung hinzuweisen, deren Gemeingefährlichkeit ihm ohnedies sehr zweifelhaft erschien.

Schon in dem Bericht vom 31. Oktober 1842 (9935I) erlaubte sich das Polizeipräsidium einem Hohen Ministerium die Bedenken zur hochgeneigten Berücksichtigung vorzutragen, welche sich gegen die Ausführbarkeit der den Polizeibehörden in dem Gesetz vom 7. Oktober 1842 gestellten Aufgabe, innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen ein begründetes Urteil über die vorgelegten Schriften zu erlangen, erheben müssen.

An denjenigen Orten, in welchen nur ein geringer literarischer Verkehr besteht, mag diese Frist zu einer solchen Prüfung ausreichen; hier aber gehen an manchen Tagen 4 und mehr Schriften ein, von denen oft keine eine äußere Andeutung wahrnehmen läßt, auf welche etwa die Aufmerksamkeit zunächst und vorzugsweise zu richten wäre. Am wenigsten konnte diese der Titel und eine flüchtige Durchsicht des fraglichen Buchs erregen, da man sich durch einen Ballast von [Seiten?] hindurch lesen muß, um mit Inhalt und Tendenz vertraut zu werden. Es ist dem Polizeipräsidium in vielen Fällen gelungen, innerhalb der gesetzlich-

1 *Absendevermerk*: 21.10.45.

2 *Paraphe*.

chen Frist einzuschreiten, indessen können sich Vorgänge wie dieser sehr leicht wiederholen, ohne daß dem beauftragten Beamten daraus ein Vorwurf erwachsen kann.

Die in dem Gedichte [zu] erkennenden anstößigen Stellen sind dem Polizeipräsidium nicht entgangen, nur hat dasselbe keine spezielle Beziehung ermitteln können, welche die geschilderte Krönungsfeier mit der Huldigungsfeier des Jahres 1840 in einen näheren Zusammenhang brächten. Nach dem Dafürhalten desselben ist vielmehr diese Schilderung so allgemein gehalten, daß sie sich jeder speziellen Deutung entzieht. Das von Euer Exzellenz hervorgehobene Verbrechen der verletzten Ehrfurcht gegen des Königs Majestät hat das Polizeipräsidium deshalb nicht erkannt, auch hat es nach wiederholter Prüfung die Überzeugung nicht gewinnen können, daß dies in der Absicht der Verfasser gelegen habe, so unverkennbar auch im übrigen seine Richtung und Tendenz hervortreten.

Unbedenklich machen Form und Behandlung des Stoffs die Schrift nur für einen sehr beschränkten Teil des Publikums zugänglich. Einen umfassenden Leserkreis wird dieselbe niemals gewinnen, namentlich niemals in die Hände der niederen Volksklassen gelangen. In Berücksichtigung dessen aber dürfte es auch sehr zweifelhaft erscheinen, ob – die Absicht mag sein, welche sie wolle – mit dem Debit derselben eine gemeine Gefahr verbunden erachtet werden kann. Das Polizeipräsidium glaubt vielmehr, daß sie, insofern keine Maßregeln des Staates die Neugier der Leser erregen, sie als eine unbeachtete Erscheinung vorübergehen wird.

**281 a. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,**

**Gustav von Bonin, an den Oberbürgermeister zu Erfurt, Carl Friedrich Wagner.**

**Magdeburg, 24. Oktober 1845.**

*Ausfertigung, gez. von Bonin; Abschrift.*

*ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8234, n. f.*

*Konsequenterer Zensur des politisch auffälligen „Erfurter Stadt- und Landboten“ bei Wahrung der Rechtsnormen.*

*Vgl. Einleitung, S. 89 und Dok. Nr. 277 d.*

Die verwerfliche Tendenz des „Erfurter Stadt- und Landboten“ ist für das Oberpräsidium schon seit längerer Zeit ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit gewesen, und es sind neuerlich bereits Einleitungen getroffen, von welchen sich erwarten läßt, daß es auf dem Wege einer vom richtigen Takte geleiteten, festen und konsequenten Handhabung der Zensur gelingen werde, diese Tendenz mit besserem Erfolge als bisher zu reprimieren<sup>1</sup>. Dagegen

<sup>1</sup> Reprimieren: *unterdrücken*.

ist es unzulässig, gegen die Redaktion auf dem von Euer Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 18. vorigen Monats angedeuteten Wege einzuschreiten, weil der Herausgeber p. von Berlepsch allerdings eine förmliche Konzession besitzt, welche ihm unter den in § 17 der Verordnung vom 30. Juni 1843 bezeichneten Voraussetzungen nur durch oberzensurgerichtliches Erkenntnis entzogen werden kann.<sup>2</sup>

**281 b. Randverfügung<sup>3</sup> des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Gustav von Bonin, an den Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Erfurt, Justus Wilhelm du Vignau. Magdeburg, 29. Oktober 1845.**

*Konzept, gez. von Bonin.*  
LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 885, n. f.

*Zensur des „Erfurter Stadt- und Landboten“ durch den Lokalzensor Koch nicht zufriedenstellend. – Personalwechsel nötig. – Der ausgewählte, aber ablehnende Regierungs-Schulrat Graffunder ist notfalls durch eine erhöhte Remuneration zu gewinnen.*

*Vgl. Einleitung, S. 89.*

1. sub voto remissione brevi manus originaliter an den Königlichen Regierungspräsidenten Herrn du Vignau Hochwohlgeboren zu Erfurt mit dem ganz ergebensten Ersuchen, in dieser nicht unwichtigen Angelegenheit gefälligst die weitere Vermittlung zu übernehmen. Der Lokalzensor in Erfurt erhält außer den Zensurgebühren von 3 Sgr. pro Duckbogen eine fixe jährliche Remuneration von 100 Rtlr., und es sind ihm zur Zensur überwiesen

a. folgende Wochenschriften:

1. die Erfurter Zeitung,
2. das Erfurter Adreßblatt,
3. der Erfurter Stadt- und Landbote,
4. die Erfurter wöchentlichen Geburts-Nachrichten;

b. folgende Monatsschriften:

1. die Euterpe, } musikalische Zeitschriften
2. die Urania, }
3. die Thüringische Gartenzeitung,

<sup>2</sup> Darunter der Vermerk: gelesen und weiter befördert, du Vignau 1.11.

<sup>3</sup> Zum Schreiben des Regierungsrats Graffunder, die Bestellung eines Lokalzensors in Erfurt betreffend, Erfurt den 20. Oktober 1845.



4. Feier-Abendstunde,

5. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen in Bayern.

Eine irgend erhebliche Belästigung verknüpft sich nur mit der Zensur der Erfurter Zeitung und des Erfurter Stadt- und Landboten, welche beide aber auch nicht einmal täglich erscheinen. Dabei ist die Erfurter Zeitung ein unbedeutendes Blatt, dessen Redaktion die Zensurschranken gern respektiert, und, soviel hier bekannt, mit dem Zensor niemals in unangenehme Kollisionen geraten ist. Nur die Redaktion des Erfurter Stadt- und Landboten verfolgt eine Tendenz, welche von dem bisherigen Zensor, weil es ihm, bei allem guten Willen, an dem richtigen Takte und an energischer Konsequenz fehlte, nicht mit dem wünschenswerten Erfolge reprimiert worden ist, und nur wegen dieses Blattes hatte ich mein Augenmerk auf den Regierungsrat Graffunder gerichtet, von welchem sich vorzugsweise erwarten läßt, daß er den Ausschweifungen des fraglichen Blattes endlich ein Ziel setzen werde. Euer Hochwohlgeboren stelle ich daher ergebenst anheim, das bei dem p. Graffunder gegen die Übernahme des Lokalzensor-Amtes hervortretene Bedenken durch entsprechende persönliche Einwirkung womöglich zu beseitigen. Vielleicht erledigt sich dieses Bedenken schon dann, wenn dem p. Graffunder, mit Rücksicht auf seine Zensor-Geschäfte, bei seinen Arbeiten im Regierungs-Kollegio einige Erleichterung in Aussicht gestellt werden kann. Eventualiter bin ich aber auch nicht abgeneigt, eine angemessene Erhöhung der obenbezeichneten fixierten Remuneration für den p. Graffunder in Antrag zu bringen. Sollte, was mir sehr unerwünscht sein würde, Ihre Einwirkung auf p. Graffunder erfolglos bleiben, so ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, mir einen andern qualifizierten Nachfolger für den bisherigen Zensor bald gefälligst in Vorschlag zu bringen, nachdem Sie sich zuvor der Geneigtheit desselben zur Übernahme des Lokalzensor-Amtes versichert haben.

2. notetur terminus von 14 Tagen.

**281 c. Bericht des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Erfurt,  
Justus Wilhelm du Vignau, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,  
Gustav von Bonin.**

**Erfurt, 2. November 1845.**

*Ausfertigung, gez. du Vignau.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 885, n. f.*

*Berechtigte Bedenken des Graffunder gegenüber dem Amt der Lokalzensur. – Keine  
personelle Alternative. – Berufung von Graffunder. – Personalvorschläge für einen  
Stellvertreter.*

*Vgl. Einleitung, S. 89 und Dok. Nr. 288.*

Die Lokalzensur in Erfurt betreffend, ermangele ich nicht, die mittelst sehr verehrlichen Dekrets vom 29. vorigen Monats mir zugefertigte Eingabe des Regierungs- und Schulrats Graffunder hieselbst, mittelst welcher er nicht zulässig erachtet, daß das Amt eines hiesigen Lokalzensors in seine Hände gelegt werde, gehorsamst zurückzureichen.<sup>4</sup>

Ich kann nicht anders als der Ansicht des p. Graffunder beitreten, daß bei den Weitläufigkeiten, worin auch ihn die Zensur des hiesigen Stadt- und Landboten zu verwickeln droht, durch Übernahme des Zensor-Amtes eine solche Störung für seine eigentlichen Berufsgeschäfte zu besorgen ist, daß beides miteinander fast unverträglich erachtet werden muß. Eine Erleichterung des p. Graffunder in diesem letzteren Geschäfte aber ist einesteils ohne Nachteil für die Sache nicht mehr zu bewerkstelligen, andernteils würde ihm die Abnahme sehr empfindlich sein.

Dennoch habe ich in schuldiger Rücksicht auf das von Euer Exzellenz gestellte Verlangen den p. Graffunder zur Übernahme der hiesigen Lokalzensur, mindestens versuchsweise, zu bewegen gesucht; allein er hat auf die gegen Euer Hochwohlgeboren abgegebene, seiner Überzeugung nur allein entsprechenden Erklärung verbleiben zu müssen, verneint.

Eine andere qualifizierte Person, welche zum Lokalzensor auszuwählen wäre, ist schwer zu bezeichnen. Nach der bis jetzt von mir hier erlangten Bekanntschaft würde ich dazu nur den bei dem hiesigen Gymnasium angestellten Professor Thierbach in Vorschlag bringen können, allein er ist kränklich und hat deshalb das Amt nicht übernehmen zu können erklärt, wogegen mit Grund nicht anzukämpfen ist. Noch weniger geneigt wurden andere Personen befunden, auf welche vielleicht gegriffen werden könnte.

In dieser Verlegenheit weiß ich keinen andern Ausweg vorzuschlagen, als durch eine dem p. Graffunder zu machende Eröffnung zwar den von ihm geäußerten, von mir geteilten Bedenken das Anerkenntnis nicht zu versagen, dabei aber im Vertrauen auf den Eifer und die

<sup>4</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

Loyalität des p. Graffunder die Übernahme des Zensor-Amtes seinerseits als vorzugsweise erwünscht auszusprechen und ihm solches, unter Verheißung angemessener Remuneration mit der Zusicherung zu übertragen, daß, falls die Erfahrung die Unverträglichkeit des Amtes mit seinen Dienstgeschäften herausstellen sollte, die Entbindung von ersterem erfolgen werde. Ich darf hoffen, daß eine derartige Erklärung bei dem p. Graffunder Eingang finden wird.

Bei der öfteren dienstlichen Abwesenheit desselben hat er aber zugleich auf die jedenfallsige Notwendigkeit eines Stellvertreters – welche stets unverzüglich eintreten könne – aufmerksam gemacht, und diese Notwendigkeit darf nicht verkannt werden; auch zur Übernahme dieser Stellvertretung hat der p. Thierbach nicht vermocht werden können; neben ihm würde ich vorzugsweise die Regierungsassessoren Voigt und Gossen, ersteren lieber als letzteren, bezeichnen. Allein der p. Voigt meint, daß auch ihn Kränklichkeit mehr als jetzt zu leisten verhindere, und ich darf ihm das Zeugnis angestrebter Tätigkeit nicht versagen. Der p. Gossen dagegen ist disponibel, über seine Geneigtheit habe ich ihn nicht befragen können, weil er mit auswärtiger extraordinärer Kassen-Revision beschäftigt ist; indes nach früheren Eröffnungen des Königlichen Ministeriums des Innern an das Oberpräsidium von Westfalen würde es darauf aber nicht ankommen. Meine Ansicht geht also dahin, entweder den p. Gossen zum Stellvertreter zu bestellen, oder, falls die Rücksicht auf besorgliche Saumseligkeit davon abhielte, dazu den p. Voigt zu designieren, für dessen Erleichterung in den sonstigen Amtsgeschäften ich eintretendenfalls sorgen würde.

**282. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Wilhelm von Bonin,  
an das Innenministerium.**

**Stettin, 17. November 1845.**

*Ausfertigung, gez. Bonin.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 18 Bd. 1, S. 253–256.*

*Ansprüche an die Fähigkeiten des Stettiner Lokalzensors im Hinblick auf die „Börsen-Nachrichten der Ostsee“. – Personalvorschlag.*

*Vgl. Einleitung, S. 58 und Dok. Nr. 240.*

In meinem gehorsamsten Bericht vom 14. Oktober dieses Jahres habe ich mir die Vorschläge wegen anderweiter Besetzung des durch den Abgang des Regierungsassessors Jacobi erledigten Zensor-Amtes für die hierselbst erscheinenden periodischen Blätter vorbehalten. Nachdem die von mir in der Sache für erforderlich erachteten Rückfragen nunmehr gehalten worden sind, berichte ich gehorsamst was folgt:

Das Amt eines Lokalzensors für die hiesige Stadt erfordert, insbesondere dem Redakteur

der Börsen-Nachrichten gegenüber, einen Mann von besonderer Gesinnungstüchtigkeit und von Takt, der einerseits den radikalen Bestrebungen desselben mit Festigkeit und Konsequenz entgegenzutreten versteht, andererseits aber dem Aufschwunge dieses sonst mit anerkennungswerter Umsicht geleiteten Blattes durch die Ängstlichkeit und Pedanterie nicht hinderlich ist. Eine diese Eigenschaften in sich vereinigende Persönlichkeit ausfindig zu machen, war nicht eben leicht und deshalb habe ich bis jetzt gezögert, meine Vorschläge abzugeben.

Wie im Jahre 1843, so sehe ich mich auch jetzt außerstande, ein geeignetes Individuum aus den Mitgliedern des hiesigen Regierungskollegiums in Vorschlag zu bringen, indem diejenigen Mitglieder, welche meiner Ansicht nach dazu qualifiziert sein möchten, einestheils durch anderweite Dienstgeschäfte zu sehr in Anspruch genommen sind, andernteils aber, wie ich äußerlich vernommen habe, zur Übernahme des Zensor-Amtes nicht geneigt sein würden. Dagegen ist unter den Mitgliedern des hiesigen Oberlandesgerichts in der Person des Kammergerichtsassessors von Wietersheim ein Beamter vorhanden, welcher den obigen Erfordernissen entsprechen dürfte und sich zur Übernahme des Zensor-Amtes bereit erklärt hat. Der p. von Wietersheim gehört besonders zu den älteren Assessoren und ist bei dem Oberlandesgerichte als Hilfsarbeiter gegen 40 Rthl. monatliche, aus selbst verdienten Gebühren aufzubringende Diäten auf unbestimmte Zeit beschäftigt. Beide Präsidenten des Oberlandesgerichts geben ihm das überzeugende Zeugnis eines fleißigen, besonnenen Mannes, dessen Gesinnung ein unbedingtes Vertrauen zu schenken und dessen wissenschaftliche Bildung zur Übernahme des Zensor-Amtes für ausreichend zu erachten sei. Ich nehme deshalb um so weniger Anstand, denselben für das Lokalzensor-Amt in Vorschlag zu bringen, als er sich unter denjenigen Personen befindet, welche mir bereits in dem verehrlichen Erlasse vom 20. Juni 1843 als zu dem Geschäft geeignet empfohlen worden sind. In betreff der Remuneration und der sonstigen Bedingungen habe ich keine besondern Anträge zu machen, würde es in dieser Beziehung vielmehr lediglich bei dem bestehenden Zustande belassen.

Nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 13. Juli 1839 bedarf der p. von Wietersheim zur Übernahme des Zensor-Amtes, da mit demselben eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, der Genehmigung des Königlichen Justizministeriums. Da diese voraussichtlich nur nach vernommenem Gutachten des Präsidiums des Königlichen Oberlandesgerichts erteilt werden wird, so habe ich mich zur Abkürzung der Sache, in der Voraussetzung, daß Euer Exzellenz sich mit meinem Vorschlage einverstanden erklären, dieserhalb mit dem Chef-Präsidenten des Oberlandesgerichts in Korrespondenz gesetzt und beehre mich, das Antwortscheiben desselben vom 11. dieses Monats, in welchem er gegen die widerrufliche Übertragung des Zensor-Amtes auf den von Wietersheim nichts zu erinnern findet, in der Urschrift vorzulegen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei, S. 260.*

Euer Exzellenz bitte ich nunmehr gehorsamst, über meinen Vorschlag hochgeneigtest befinden zu wollen und eventuell die weitere Kommunikation mit dem Königlichen Justizministerium nach No. 2 der gedachten Allerhöchsten Kabinettsordre einzuleiten.

**283. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Gustav von Bonin,  
an die Bezirks- und Lokalzensoren der Provinz.**

**Magdeburg, 25. November 1845.**

*Ausfertigung, gez. v. Bonin.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 232.*

*Ablehnung der Druckerlaubnis durch das Ober-Censur-Gericht für Presseartikel über die  
Unruhen in Posen.*

*Vgl. Einleitung, S. 92 und Dok. Nr. 289 a.*

Das Königliche Ober-Censur-Gericht hat durch zwei am 18. des Monats erlassene Urteile Zeitungsartikeln deshalb die Druckerlaubnis versagt, „weil in denselben über die neulich in Posen entdeckte Verschwörung spezielle Tatsachen mitgeteilt werden, deren Veröffentlichung den Erfolg der deshalb anhängigen Untersuchung, mithin die innere Sicherheit des Staates gefährden könnte, die Versagung der Druckerlaubnis also nach Artikel IV der Zensurinstruktion gerechtfertigt ist.“

Euer Hochwohlgeboren benachrichtige ich hiervon mit der Veranlassung, tatsächliche Mitteilungen über die in Posen neuerdings entdeckte Verschwörung nur dann zum Druck zu verstatten, wenn sie der Allgemeinen Preußischen Zeitung entnommen worden sind.

**284 a. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding,  
an Innenminister Ernst Freiherr von Bodelschwingh.**

**Potsdam, 5. Dezember 1845.**

*Ausfertigung, gez. Meding.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 308–311v.*

*Kritik an der mangelhaften Arbeit des Lektors Melzer. – Eigener Rücktrittswunsch.  
– Nachfolger muss über Verwaltungserfahrung verfügen.*

*Vgl. Einleitung, S. 86 und Dok. Nr. 270 d.*

Euer Exzellenz habe ich es mir bereits in mehreren Berichten erlaubt, auf die unzulänglichen Leistungen des mir mittelst verehrlicher Verfügung vom 28. Januar currentis<sup>1</sup> zum Lektor überwiesenen Dr. Melzer aufmerksam zu machen.

Bei manchen guten Eigenschaften, namentlich einem nicht zu verkennenden Eifer für seinen Beruf und einer Menge von literarischen Kenntnissen, gehen dem p. Melzer doch für die Ausfüllung des Amtes eines Lektors mehrere sehr wesentliche Bedingungen ab. Um sich für die Überwachung der eigentlichen Provinzialpresse, namentlich der hier in der Provinz sehr zahlreichen Lokal- und Kreisblätter nützlich machen zu können, fehlt es an Kenntniss der Verwaltung und Verfassung des Landes und der Gesetze. Dieser Mangel würde sich im Laufe der Zeit bis auf einen gewissen Grad ergänzt haben, wenn dem p. Melzer überhaupt eine Leichtigkeit in der Auffassung neuer Verhältnisse und eine praktische Gewandtheit in der Behandlung von Geschäften beiwohnte. Diese Eigenschaften gehen ihm aber gerade ganz ab. Auch in der Behandlung der politischen Presse, bei welcher er übrigens die Auswahl und die Vorlagen aus den Zeitungen und der Bücherliteratur mit Emsigkeit zu meiner völligen Zufriedenheit gemacht hat, beweiset er Mangel an richtigem und unbefangenen Urtheil, so daß seine Anträge auf Rektifikationen<sup>2</sup> der Zensoren usw. einer sehr sorgfältigen Prüfung unterworfen werden müssen. Die für ein solches Amt doch eigentlich unerläßliche und nach seinen früheren Beschäftigungen bei ihm vorauszusetzende Gewandtheit der Feder besitzt er gar nicht, so daß an seine Benutzung zur Abfassung von Zeitungsartikeln gar nicht zu denken ist.

Die Übernahme von Expeditions-Geschäften und Bearbeitung einzelner einfacher Sachen des Oberpräsidialbüros hat er sich fortdauernd gewünscht, es ist dazu auch Gelegenheit gegeben und die Herren Räte, die nach der Reihe in meinem Büro gearbeitet haben, haben sich alle Mühe gegeben, ihm in dieser Beziehung die erforderliche Anleitung zu geben. Der Erfolg davon ist aber durchaus kein erfreulicher gewesen; er ist noch heute nicht imstande,

<sup>1</sup> *Dok. Nr. 253 b.*

<sup>2</sup> *Rektifikationen: Zurechtweisungen.*

sich in einem einfachen und klaren Geschäftsstil auszudrücken und sich sonst in den notwendigen Formen des Geschäftsganges zu bewegen, was bei einem Manne von seiner Vorbildung doch in der Tat wunder nehmen muß.

Ich bin daher längst der Meinung gewesen und habe mir auch in dem gehorsamsten Bericht vom 3. August currentis dies bereits anzudeuten erlaubt, daß das, was er hier leistet, mit der ihm ausgesetzten Remuneration eigentlich zu teuer bezahlt sei, und daß es möglich sein möchte, den Zweck wohlfeiler zu erreichen. In Rücksicht auf seine sehr bedrängte Lage und auf seinen anerkennenswerten Eifer habe ich indessen seither, wie meine bei Euer Exzellenz Akten befindlichen Berichte auch beweisen werden, ihn stets zu halten und ihm alle in meinen Kräften stehende Erleichterung angedeihen zu lassen gesucht, wie ich denn auch noch ganz neuerlich bei seiner eingetretenen Erkrankung ihm sofort wieder eine Unterstützung aus meinem Fonds angewiesen habe.

Ganz unerwartet hat mir aber der p. Melzer nun selbst erklärt, daß er sein hiesiges Verhältnis als nur auf ein Jahr eingegangen betrachte, und daß er mit Ablauf dieses Jahres hier auszuschneiden wünsche. Es ergab sich nämlich, daß er mehrere von ihm übernommene Expeditions-Geschäfte bei dem Eintritt jener seiner Krankheit nicht zurückgegeben und auch nach seiner Herstellung nicht abgemacht hatte, so daß eine ungebührliche Verzögerung entstanden war, und als ich ihm das Geschäftswidrige dieses Verfahrens bemerklich machen mußte und dabei nicht umhin konnte, ihn auf die Nachsicht aufmerksam zu machen, die man mit seinen Leistungen überhaupt haben müsse, so hat ihn dies sofort zu jener Erklärung bewogen.

Bei einer solchen Selbstüberschätzung seinerseits kann natürlich die Auflösung des Verhältnisses auch meinerseits nur sehr erwünscht sein, und ich bitte daher Euer Exzellenz, hochgeneigtest anderweit über den p. Melzer disponieren zu wollen.

Bei dem sehr großen Umfang, welchen die von dem Oberpräsidenten zu überwachende Tagesliteratur hier in der Provinz hat, wird freilich die Stelle eines Lektors anderweit besetzt werden müssen. Sollte wiederum ein Literat dazu gewählt werden, so würde einem solchen wahrscheinlich eben der bei dem p. Melzer bemerkte Mangel der Kenntnis der Verwaltung und Verfassung des Landes entgegenstehen, auch würde ein solcher nicht geringer remuneriert werden können, als es jetzt mit dem p. Melzer der Fall ist. Dagegen würde sich vielleicht ein bisher unbesoldeter Regierungsassessor zu dem Geschäft bereit und geeignet finden, und bei einem solchen jedenfalls jener Mangel nicht zu besorgen sein. Daß von einem solchen Assessor die Funktion gern für eine Remuneration von 2 bis 300 Rtlr. wahrgenommen werden würde, bezweifle ich nicht; allerdings wird es aber auch nicht ganz leicht sein, jemand zu finden, der zu diesem eigentümlichen Geschäft das nötige Geschick hat und den erforderlichen Beruf dazu in sich fühlt.

Ich bitte hiernach um Euer Exzellenz weitere Entscheidung, indem ich nur noch bemerke, daß der p. Melzer mit Ende Januar currentis hier eingetreten ist.

**284 b. Bericht des Lektors des Zeitungs-Büros beim Oberpräsidenten der Provinz  
Brandenburg, Dr. Friedrich Melzer,  
an Innenminister Ernst Freiherr von Bodelschwingh.  
Potsdam, 9. Dezember 1845.**

*Ausfertigung, gez. Dr. Melzer.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 312–313.*

*Bitte um ein anderes Amt. – Sein Arbeitspensum als Lektor.*

*Vgl. Einleitung, S. 86.*

Euer Exzellenz zeige ich in Ehrerbietung an, daß die jährige Frist, für welche ich bei dem Königlichen Oberpräsidenten Herrn von Meding die Beschäftigung als Lektor zugewiesen erhalten habe, mit dem 28. Januar kommenden Jahres abläuft. Demgemäß bitte ich un-  
tertänig, nachdem ich nunmehr die beiden mir angewiesenen Verhältnisse als Redakteur der Rhein- und Mosel-Zeitung und die hiesige persönliche Stellung mit Anstrengung und Treue hinterlegt [!] habe, mir gnädigst ein anderweitiges Verhältnis im Dienste des Vaterlandes und im Verwaltungskreise eines Hohen Königlichen Ministeriums des Innern insbesondere bestimmen zu wollen.

Um für die hohe Beurteilung meiner Kräfte und Qualifikation die Rechenschaft von meinen hiesigen Beschäftigungen abzulegen, habe ich die Ehre zu bemerken:

1. daß ich laut meinen Verzeichnissen durch bisher elfeinhalb Monate nun bei dem elften Tausend ausgezeichneten und revidierter Zeitungen und Zeitschriften stehe, wovon jene nahe an die Hälfte betragen;
2. daß ich zwischen 5–600 Bücher, Journale und Flugschriften durchsah und von etwa 100 derselben die wichtigsten Stellen anzeichnete;
3. daß ich Hunderte von Zensur-, Literar- und provinzialstatistischen Berichten abfaßte;
4. daß ich endlich seit etwa Johannis dieses Jahres auch bei der praktischen Bearbeitung der Zensur-Angelegenheiten beschäftigt war, ein Verhältnis, das etwa Mitte Oktober durch eine fast vierwöchentliche Krankheit unterbrochen ward und damit ziemlich abschloß.

Wenn ich nun auch in diesen viereinhalb Monaten praktischer Beschäftigung neben dem ausgedehnten Lektorate unmöglich die gereiften und gewandten Darstellungsbeweise amtlicher Gegenstände erwerben konnte, welche die mehrjährige Verwaltungskarriere verleiht, zumal von den vier sukzessive hier tätig gewesenen Vortragenden Räten beim Königlichen Oberpräsidio nur einer mir durch etwa vier Wochen belehrende und gütige Winke geben konnte, so habe ich mir doch einiges hiervon zum Vorteil eintragen können, zu dessen milder Beurteilung ich ehrerbietig die sämtlichen Resolute und Rekursberichte in Zensursachen anzuführen wage, welche seit Johannis von hier uns vorgelegt wurden, und deren Ausarbeitung mir ohne weitere Anweisungen anvertraut war, auch (nach Ausweis der Akten) keine Abänderungen in der hiesigen Revision erlitten hat.



So stelle ich mich mit dem höchsten Eifer für weitere praktische Ausbildung, die ich als Universitätslehrer und Schriftsteller nicht erwerben konnte, und mit der höchsten Bereitwilligkeit, mich in jeder Kategorie von Verwaltungsvorschriften treulich zu orientieren, mit meinen allgemeinen und staatswissenschaftlichen Kenntnissen, der Vertrautheit mit den Zensurvorschriften, endlich mit dem, was meine Feder schriftstellerisch irgend zu leisten vermag, zu Euer Exzellenz hohem Befehle. Spät in Jahren wurde es mir zuteil, dem Kreise der politischen Verwaltungsbedürfnisse praktisch ein wenig nähertreten zu dürfen, nachdem ich durch lange Zeit Saaten der Bildung auszustreuen bemüht gewesen, von deren teilweisem, ernstlichen Aufgehen der Lehrer meist eine sehr verzögerte und ungewisse Kunde erlangt, indes er selbst bei der bloß theoretischen Beschäftigung mit den Staatswissenschaften sich nur mittelbar dem Vaterlande dienend findet. Möge eine generöse Hand meinem festen Eifer ein Näherziehen zur politischen Nützlichkeit meiner Kräfte gönnen!

Indes habe ich hier das Glück amtlichen Vertrauens in bezug auf alle mich angehenden Verhältnisse der Verwaltung in vollem Maße empfangen, wofür ich ebenso einem Hohen Königlichen Ministerio wegen der gnädigen Vermittelung, als dem Herrn Oberpräsidenten von Meding wegen der Gewährung zu innigem Danke verpflichtet bin – nehme zugleich eine Reihe der anerkanntesten schriftlichen Erlasse meines bisherigen Herrn Chefs von hier mit weg – und bitte, in einer fernerweiten Beschäftigung und Stellung außerhalb Potsdams dieses Vertrauen in meine Ehre und Gesinnung mir huldreich zu erhalten.

**284 c. Verfügung des Innenministers Ernst Freiherr von Bodelschwingh an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, August von Meding.  
Berlin, 31. Dezember 1845.**

*Revidiertes Konzept,<sup>3</sup> gez. i. A. Manteuffel.<sup>4</sup>  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 314–314v.*

*Lektor Melzer soll trotz Kritik im Amt verbleiben.*

*Vgl. Einleitung, S. 86.*

So sehr ich auch das durch Euer p. gefälligen Bericht vom 5. dieses Monats<sup>5</sup> zu meiner Kenntnis gebrachte unverständige Benehmen des Dr. Melzer mißbillige, so kann ich doch andererseits mit Rücksicht auf seine Mittellosigkeit und auf die Schwierigkeit, ihm ein

<sup>3</sup> Absendevermerk: 1.1.46.

<sup>4</sup> Bl. 315 Paraphe.

<sup>5</sup> Dok. Nr. 284 a.

anderweitiges Unterkommen zu verschaffen, den Wunsch nicht unterdrücken, daß er in seiner dortigen Stellung verbleiben möchte. Ich habe daher die anliegende Verfügung an ihn erlassen, die ich Euer p. mit dem ergebensten Ersuchen übersende, sie ihm gefälligst für den Fall zugehen zu lassen, daß Sie sein wenigstens vorläufiges ferneres Verbleiben in jener Stellung ohne Gefährdung des Interesses des Dienstes für zulässig erachten sollten. Entgegengesetztenfalls ersuche ich um gefällige Rücksendung dieser Verfügung zu meiner weiteren Entschließung über die künftige Besetzung des Lehramts.

**284 d. Verfügung des Innenministers Ernst Freiherr von Bodelschwingh  
an den Lektor im Zeitungs-Büro beim Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg,**

**Dr. Friedrich Melzer.**

**Berlin, 31. Dezember 1845.**

*Revidiertes Konzept,<sup>3</sup> gez. i. A. Manteuffel.<sup>4</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 17 Bd. 3, Bl. 314v-315v.*

*Keine andere Verwendung für Melzer. – Deshalb Verbleib im jetzigen Amt.*

*Vgl. Einleitung, S. 86.*

Zu meinem Befremden habe ich aus einer gleichzeitig mit Ihrem Gesuche vom 9. dieses Monats<sup>6</sup> mir zugegangenen Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten von Meding ersehen, daß Euer p. in gänzlicher Verkennung Ihrer dortigen Stellung und der Ihnen seit Ihrer Entfernung aus Koblenz zuteil gewordenen Berücksichtigung gegen den gedachten Herrn Oberpräsidenten den Wunsch ausgesprochen haben, mit Ablauf dieses Jahres aus jener Stellung auszuscheiden. Durch das Ihrerseits völlig unmotiviert Aufgeben dieser Stellung berauben Sie sich selbst eines Unterkommens, welches das einzige ist, das für Sie zu ermitteln war. Außerstande, Ihnen irgendeine andere Stellung anzuweisen, gebe ich Ihnen daher anheim, gegen den Herrn Oberpräsidenten v. Meding Ihre vorgedachte Erklärung zurückzunehmen und ihn zur Befürwortung Ihres einstweiligen Belassens in Ihrem bisherigen Dienstverhältnis zu bewegen. Sollte sich der Herr Oberpräsident hierzu geneigt finden lassen, so kann ich Ihnen nur empfehlen, Ihr ganzes Bestreben darauf zu richten, durch strengen Fleiß, Pünktlichkeit im Dienste und richtigere Auffassung Ihrer Stellung das Vertrauen Ihres Vorgesetzten, zugleich aber auch die erforderliche praktische Befähigung in dem Ihnen überwiesenen Geschäftskreise sich zu erwerben.

<sup>6</sup> Dok. Nr. 284 b.

**285 a. Vorlage eines Druck-Exemplars durch den Berliner Buchhändler Mosé Simion  
beim dortigen Polizeipräsidium.  
[Berlin, 13. Dezember 1845].**

*Ausfertigung, gez. M. Simion.  
LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20337, n. f.*

*Vorlegen von Mundts „Allgemeiner Literaturgeschichte“. – Kommentar des zuständigen  
Beamten im Polizeipräsidium, Professor Petiscus.*

*Vgl. Einleitung, S. 91.*

An ein Königliches Hochlöbliches Polizeipräsidium beehre ich mich, anbei zur geneigten Zensur zu übersenden:

„Th. Mundt, Allgemeine Literaturgeschichte. Drei Bände.“

Über die richtige Einsendung dieses Werkes eine Quittung erbittend verharre ich.

*Dazu der Kommentar (gez. Petiscus), Berlin, 14./15. Dezember 1845: Eine Erweiterung des von dem Verfasser nebenbenannten Werks früherhin unter der Bezeichnung: „Philosophie der Literatur“ hieselbst gehaltenen Vorlesungen soll gegenwärtige, im ganzen unverfängliche, aber völlig in der bekannten Richtung jener Schule, welcher der Verfasser angehört, verfaßte Schrift sein! Letzterer nannte diese allgemeine Literaturgeschichte, während selbige eigentlich nur Beiträge zu einer solchen enthält, indem sie ausführlich nur Poesie und Philosophie, und hie und da Geschichte (jedoch ohne ihre Hilfswissenschaften) behandelt, von anderen Wissenschaften aber, die in einer allgemeinen Literaturgeschichte doch nicht fehlen dürfen, meistens ganz schweigt.*

Die gelehrte Kritik wird die schon bei der mir vergönnten flüchtigen Durchsicht der 3 Bände bemerkte auffallende Ungleichartigkeit in der Behandlung des Materials, sie wird die öfters zu sehr gesteigerte Art des Lobes und des Tadels selbst anerkannter Gelehrter und ihrer Werke, sie wird die Einseitigkeit mancher Urteile, und wie solche durch dunkle Wortfügungen zu verschleiern versucht ward, zu rügen wissen.

**285 b. Gutachten des Berliner Polizeipräsidioms zur Vorlage des Druck-Exemplars eines Lesebuchs.**

**Berlin, 2. Februar 1846.**

*Ausfertigung, gez. Petiscus.*

*LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20337, n. f.*

*Unbedenkliches, aber auch unbedeutendes Lesebuch.*

*Vgl. Einleitung, S. 91.*

Vor kurzem war in öffentlichen Blättern – und zwar mit vollem Rechte – getadelt, daß viele Lehrer ihre Stellung insofern mißbrauchen, als sie ganz überflüssige und entbehrliche Schulbücher zusammenschreiben, zu deren Ankauf dann die – öfters unbemittelten – Eltern von der ihnen zum Unterricht anvertrauten Jugend genötigt werden.

Auch vorliegendes Buch<sup>1</sup> enthält nichts eigentümliches, enthält nur wiederum abgedruckte, längst mittelst ähnlicher Bücher bekannt genug gewordene, persönliche Aufsätze und Gedichtchen. Bedenkliches ist zwar nicht bemerkt, wohl aber erscheint die Auswahl der Materialien nicht überall geschickt, denn was soll (statt mehrerer Beispiele nur eins) jugendlichen Lesern das Gedicht Seite 413 „Das Männlein in der Gans“ nützen?

**285 c. Vorlage eines Druck-Exemplars durch den Berliner Buchdrucker Adolf Wilhelm Hayn beim dortigen Polizeipräsidium.**

**Berlin, 10. Februar 1846.**

*Ausfertigung, gez. A. W. Hayn.*

*LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20337, n. f.*

*Vorlegen einer Schrift von Spener. – Kommentar des zuständigen Beamten im Polizeipräsidium, Professor Petiscus.*

*Vgl. Einleitung, S. 21 und 91.*

Anliegend überreiche ich, der Vorschrift gemäß, ein Exemplar des soeben bei mir im Druck beendeten Werkes:

Dr. Philipp Jacob Speners Erklärung der christlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen

<sup>1</sup> Deutsches Lesebuch für Töchter, von Karl A. Schönke, Lehrer zu Posen.

Katechismus Dr. Martin Luther's, herausgegeben vom evangelischen BÜCHERVEREIN.  
Verlag desselben Vereins.

*Dazu der Kommentar (gez. Petiscus), Berlin, 12. Februar 1846:* Als auch gegen Ende des 17. Jahrhunderts ein hochmütiger Geist des Separatismus die protestantische Kirche mit Unordnungen bedrohte, war P. J. Spener der Mann, welcher sich das hohe Verdienst erwarb, die starren Formen des scholastischen Dogmatismus zu zerbrechen und statt leidenschaftlicher unfruchtbarer Polemik in Glaubenssachen ein nützlichcs Studium der Theologie und ganz besonders echtes praktisches Christentum in Deutschland allgemeiner zu machen. Wie einst Fenelon und Voltaire, so ward auch Spener von Jacobinischen und von überspannten Köpfen bespöttelt, verfolgt, und sein würdiges Streben mit dem Spitznamen Pietismus bezeichnet. Immerhin! Er blieb in Berlin derselbe durch Wort, Schrift und Tat ausgezeichnete und verehrte Lehrer, der er früher in Frankfurt a. M. und Dresden gewesen, und sein Hauptstreben nur noch entschiedener der wirksamsten Unterweisung des Volkes zugewandt.

So ward er in Deutschland einer der Väter der Katechetik.

Vorbezeichnetes Buch enthält die sprechendsten Beweise davon, wie Spener seinen Zeitgenossen die christliche Lehre nach Luthers Anleitung verständig und richtig zu machen wußte und es ist ein sehr reelles Verdienst des evangelischen BÜCHERVEREINS hieselbst, solche zur Lehre und Erbauung des Volkes so geeignete Schrift demselben – und zwar für einen fast unglaublich billigen Preis – wieder zuzuführen.

**285 d. Vorlage eines Druck-Exemplars durch den Berliner Buchdrucker W. Mütterlein  
beim dortigen Polizeipräsidium.**

**Berlin, 16. Februar 1846.**

*Ausfertigung, gez. für die Druckerei Trowitzsch & Sohn: W. Mütterlein.*

*LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20337, n. f.*

*Vorlegen einer Schrift Lancizolles. – Kommentar des zuständigen Beamten im  
Polizeipräsidium, Professor Petiscus, mit dem Hinweis, dass die Abschnitte über die Stein-  
Hardenberg'sche Gesetzgebung und Verwaltung Aufmerksamkeit erregen werden.*

*Vgl. Einleitung, S. 21 und 91.*

Einem Königlichen Hohen Polizeipräsidium überreichen wir anliegend infolge der Königlichen Allerhöchsten Kabinettsordre vom 4. Oktober 1842

1. Exemplar „Über Königtum und Landstände in Preußen“ von v. Lancizolle

Verlag sei Ferd. Dümmler hier.

*Dazu der Kommentar (gez. Petiscus), Berlin, 17. Februar 1846:* Nicht eine Bereicherung der Wissenschaft, sondern nur eine Darlegung der Entstehung und der Grundlagen sowie der Gestalt und des dermaligen Gehalts der vaterländischen ständischen Verfassung beabsichtigt der Herr Verfasser des nebenbezeichneten Werks.

Eine vorgängige historische Entwicklung der betreffenden früheren Zustände war dabei unerlässlich, und sie füllt, mit großer Freimütigkeit verfaßt, den ersten Abschnitt (bis S. 28) aus, an welchem sich dann die Erzählung der Schicksale der ständischen Verbände vor den Einwirkungen der französischen Revolution, endlich aber die allgemeine Geschichte der Stände, wie solche jetzt bestehen (S. 89–267), anschließt. Hienächst werden die einzelnen Klassen dieser letzteren, die Formen ihrer Verbände, die

Gerechsam und die Geschäfte der Landstände aufgeführt, endlich aber auch noch über die Zukunft der landständischen Verfassung und über eine mögliche Vereinigung der Provinzialständeberatungen angestellt. Bedenkliches findet sich nicht, wohl aber dürften einzelne Abschnitte besonderes Interesse erregen, und zu diesen die über die von Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung und Verwaltung (S. 154–57 und S. 166–186) zu zählen sein.

**285 e. Vorlage zweier Druck-Exemplare durch den Berliner Buchhändler  
Georg Ernst Reimer beim dortigen Polizeipräsidium.**

**Berlin, 9. April 1846.**

*Ausfertigung, gez. G. Reimer.*

*LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20337, n. f.*

*Vorlegen einer Schrift von Ritter sowie einer von Schleiermacher. – Kommentar des  
zuständigen Beamten im Polizeipräsidium, Professor Petiscus.*

*Vgl. Einleitung, S. 21, 91 und 94.*

Einem Hochlöblichen Königlichen Polizeipräsidium beehre ich mich, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 4. Oktober 1842 ein Exemplar der eben im Druck beendigten, zwanzig Bogen übersteigenden Bücher

1. Die Erdkunde, oder allgemeine vergleichende Geographie, von Dr. und Prof. Carl Ritter, 12. Teil. Drittes Buch. Westasien.
2. Friedrich Schleiermachers sämtliche Werke. Dritte Abteilung. Zur Philosophie. Erster Band.

hiebei gehorsamst zu übersenden.

*Dazu die Kommentare (gez. Petiscus), Berlin, 10. und 11. April 1846: ad No. 501.* Selten hat wohl eine Wissenschaft der vielseitigen Bildung, dem Forschungseifer und dem Fleiße eines Gelehrten solche Umwandlung ihres Wesens, solche Begründung und Erweiterung zu verdanken gehabt als die Erdkunde unserm berühmten Ritter. Gegenwärtige umgearbeitete und sehr vermehrte Ausgabe des 12. Teiles seiner vergleichenden Geographie liefert davon neue sprechende Beweise. Wie geschickt sind die älteren Autoren und wie eifrig die Vorarbeiten und Entdeckungen der neueren, in der sehr lesenswerten Vorrede bezeichneten Schriftsteller des In- und Auslandes benutzt, um sowohl die natürlichen Verhältnisse eines oft so wenig beachteten und doch historisch so denkwürdigen Landes wie Arabien als auch die Geschichte des Volkes desselben von frühester Zeit an, seiner Politik, Religion, Sprache und Kulturzustände folgerecht und anziehend darzustellen! Möge der folgende Teil mit seinen verheißenen Hilfsmitteln zur Erleichterung der Übersicht des ganzen bald erscheinen!

*ad No. 502.* Bei der Herausgabe von Schleiermachers hinterlassenen sämtlichen Werken sind nun auch dessen philosophische und vermischte Schriften an die Reihe gekommen. Der vorliegende erste Band derselben enthält dessen System der allgemeinen Sitten- und Tugendlehre der Rechtslehre gegenüber. Bei dem theologischen Nachlasse Schleiermachers war schon sub No. 49 des Journals dessen System der Ethik nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche angezeigt.

Bemerkenswert ist übrigens die Zusammenstellung der Materialien in diesem Bande, nach welcher

auf den Abschnitt von der Ethik die einst so viel Aufsehen erregenden vertrauten Briefe über Friedrich Schlegels famosen Roman Lucinde folgen, deren Autorschaft der Verfasser zu seiner Zeit sorgfältig zu verhüllen wußte. Vermischte, längst bekannte Aufsätze beschließen diesen Band, dessen Inhalt wohl noch manche Erinnerungen wecken kann, übrigens aber wohl unangefochten bleiben wird.

**285 f. Vorlage eines Druck-Exemplars durch den Berliner Buchhändler  
A. Bernstein beim dortigen Polizeipräsidium.**

**Berlin, 14. April 1846.**

*Ausfertigung, gez. A. Bernstein.*

*LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20337, n. f.*

*Vorlegen einer Schrift Sterns. – Kommentar des zuständigen Beamten im Polizeipräsidium,  
Professor Petiscus, der dem Buch wenig Wirkung voraussagt.*

*Vgl. Einleitung, S. 21 und 91.*

Einem Königlichen Preußischen Wohlloblichen Polizeipräsidium bin ich so frei, beikom-  
mendes Werk

Die Religion des Judenthums von Dr. S. Stern,  
das in meinem Verlage erschienen ist, vor Eröffnung des Debits behufs der Gestattung des-  
selben vorzulegen.

*Dazu der Kommentar (gez. Petiscus), Berlin, 16. April 1846:* Anstößiges enthält die nebenbezeichnete Schrift nicht; sollte der Verfasser aber der Meinung sein, durch sie für und auf seine Glaubensgenossen besonders gewirkt zu haben, so könnte die Zukunft solche Hoffnungen leichthin trüben. Der überwie-  
gend größte Teil der Juden versteht ihn gar nicht, die Halbgebildeten zum geringen Teil und die Wohl-  
unterrichteten und Gelehrten werden ihm nicht beipflichten. So wenig wie des Verfassers Ansichten vom Christentum (das er S. 309 geradeheraus Judentum nennt) von der christlichen Theologie durchweg gebilligt werden können, ebensowenig werden manche seiner Ansichten vom Talmud, von der Tora, von dem Zeremonialgesetz pp. den Rabbinaten zusagen. Öftere Wiederholungen, ein Suchen nach Bildern und Gleichnissen, welche den ernsten Gedanken nur zersplittern und ein gefügiges Hinneigen zu einer gewissen Sekte von philosophischen Freidenkern mindern überdies, besonders in den ersteren Reden, den Eindruck mancher sonst gut durchgeführter Betrachtungen.

**285 g. Vorlage zweier Druck-Exemplare durch den Berliner Buchhändler  
Georg Ernst Reimer beim dortigen Polizeipräsidium.**

**Berlin, 18. September 1846.**

*Ausfertigung, gez. G. Reimer.*

*LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20337, n. f.*

*Vorlegen eines Buches zur Salinekunde und eines über Mathematik. – Kommentar des  
Beamten im Polizeipräsidium, Professor Petiscus.*

*Vgl. Einleitung, S. 91 und 94.*

Einem Hochlöblichen Königlichen Polizeipräsidium beehre ich mich, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 4. Oktober 1842 ein Exemplar der eben im Druck befindigen, zwanzig Bogen übersteigenden Bücher:

558. Lesebuch der Salinenkunde, von Dr. C. J. B. Karsten, 1. Teil

559. C. J. G. Jacobi, Mathematische Werke, 1. Band

hiebei gehorsamst zu übersenden.

*Dazu die Kommentare (gez. Petiscus), Berlin, 20. bzw. 21. September 1846:* 558. Nachdem der unermüdete Mitarbeiter an dem „Archiv für Mineralogie“ bereits für Bergbau und Hüttenkunde dem Publika das neueste, lehrreichste und wissenschaftlichste mitzuteilen bemüht gewesen ist, beschränkt er es hier mit einem „Lesebuch der Salinenkunde“, von der er selbst sagt, daß sie die Ausübung der Anwendung der aus andern Doktrinen entlehnten Grundsätze und Erfahrungen voraussetzt, indem nur, was aus jenen Doktrinen für die Kenntnis, Gewinnung und Darstellung des Kochsalzes speziell entnommen werden mußte, in die Salinenkunde, mithin auch in ein Lehrbuch derselben gehört. Welch ein Umfang also für dieses neue Werk, dessen Ausdehnung so bedeutend ist als sein Inhalt. Auch ein zweiter Teil ist zugesagt und wird bald erscheinen.

559. Die sehr lesenswerte Zueignung vorliegenden Werks an Seine Majestät den König [genießt?], daß schon unter seinem Urgroßoheim Berlin zu einem Mittelpunkt der mathematischen Welt gemacht worden, erzählt dann, wie sich die berühmtesten Meister hier allmählich zusammengefunden und die Mathematik teils umgestaltet, teils durch reiche Entdeckungen zu einer großen Vollkommenheit gebracht worden sei. Die französische Revolution brachte dann Störungen hervor, welche nicht ohne Rückwirkungen blieben, aber die Zeit beruhigte sich, und da schon Friedrich II. gut vorgebaut hatte, so konnte, nachdem Siege errungen und eine neue Ordnung der Dinge errichtet war, auch die Wissenschaft wieder in der Hauptstadt einen gefeierten Sitz einnehmen, den sie sonst schon inne hatte.

C. J. G. Jacobi, welcher in Rom durch Unterstützung Seiner Majestät die Wiederherstellung seiner Gesundheit hat bewirken können, widmet nunmehr dankbar – mit dem ersten Teile seines hier liegenden Werks – dasselbe Seiner Königlichen Majestät.

Form und Inhalt erscheinen im Vergleich mit andern ähnlichen Werken sehr abweichend.



**286. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Pommern,  
Wilhelm von Bonin, an Innenminister Ernst Freiherr von Bodelschwingh.**

**Stettin, 12. Januar 1846.**

*Ausfertigung, gez. Bonin.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 18 Bd. 1, S. 277–280.*

*Aufsicht über die in der Provinz erscheinenden politischen und religiösen Schriften. –  
Antrag auf Erhöhung des Fonds zur Beaufsichtigung der Presse.*

*Vgl. Einleitung, S. 86.*

Wenn ich es bisher unterlassen habe, Euer Exzellenz über die nach dem verehrlichen Erlasse vom 27. August 1844 zu treffenden Maßregeln behufs Beaufsichtigung der Presse Bericht zu erstatten, so ist dies nicht deshalb geschehen, weil die neuen Einrichtungen in der hiesigen Provinz noch nicht ins Leben getreten wären, sondern einmal um deswillen, weil ich zunächst wünschte, mir selbst über den Erfolg der neuen Organisation ein Urteil zu bilden, dann aber, weil sich erst nach Verlauf eines angemessenen Zeitraums übersehen ließ, in welchem Umfange die in der gedachten Verfügung in Aussicht gestellten Mittel zu erbitten sein möchten.

Nachdem nunmehr seit dem 1. April vorigen Jahres die Beaufsichtigung der Presse in derjenigen formellen Weise stattfindet, wie das verehrlichte Reskript vom 27. August 1844 es andeutet, erlaube ich mir, folgendes gehorsamst zu berichten:

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß alle neuen interessanten Flug- und sonstigen Schriften politischen und religiösen Inhalts, insoweit sie in der Provinz Pommern erscheinen, von einer hiesigen Buchhandlung, insoweit sie außerhalb der Provinz erscheinen, von einer Buchhandlung in Berlin, mit der darüber ein Privatabkommen getroffen worden ist, eingesendet werden. Es ist ferner dafür gesorgt worden, daß alle namhaften Zeitungen gehalten und daß sämtliche in der Provinz Pommern erscheinenden periodischen Blätter sofort nach ihrem Erscheinen eingeliefert werden.

Mit der Durchsicht dieser Schriften einen besonderen Lektor zu beauftragen, habe ich bisher Anstand genommen, es hat mir vielmehr angemessener geschienen, die Prüfung derselben demjenigen Beamten zu übertragen, welcher zur Zeit die Oberpräsidialgeschäfte bei mir verwaltet; es wird dadurch der in dem gedachten Reskripte angedeutete weitläufigere Geschäftsgang vermieden, und es hat die jetzige Einrichtung auch noch den Vorzug, daß ich mich da, wo es auf Rektifizierung eines Zensors oder auf Berichtigung der in den Tagesblättern enthaltenen Nachrichten ankommen möchte, nicht auf das Urteil eines mit der Verwaltung vielleicht weniger vertrauten Dritten verlassen darf.

Ich stelle gehorsamst anheim, es hierbei bis dahin, daß ich etwa selbst andere Anträge machen sollte, bewenden zu lassen.

Die Einrichtung des Zensur-Büros hat nach dem obigen die Anspannung der mir zur

Disposition stehenden Arbeitskräfte in einem erhöhten Grade erforderlich gemacht. Die Durchsicht der von den Buchhandlungen eingesendeten Schriften und der in großer Zahl existierenden Provinzial-Blätter erfordert, wenn daraus für die Zensurverwaltung ein wirklicher Nutzen erwachsen soll, einen nicht unbedeutenden Zeitaufwand. Ich glaube deshalb, Euer Exzellenz Zustimmung gewiß sein zu dürfen, wenn ich für diese extraordinäre Mühwaltung eine besondere, dem damit beschäftigten Beamten zu gewährende Remuneration in Antrag bringe.

Ich würde gehorsamst vorschlagen, demselben, solange die jetzige Einrichtung besteht, 1 Rtlr. tägliche Diäten zu gewähren, wie ich bereits in meinem besonderen Berichte vom heutigen Tage angetragen habe, und davon 200 Rtlr. jährlich auf das Lektor-Amt, den Rest aber auf die Bearbeitung der Zensursachen im Oberpräsidium in Anrechnung bringen.

Zur Bestreitung derjenigen Kosten, welche durch die mit den beiden Buchhandlungen eingegangenen Geschäftsverbindungen entstehen, erscheint mir eine Erhöhung des mir durch den verehrlichen Erlaß vom 20./30. Juni 1843 überwiesenen Fonds von 100 Rtlr., den ich, insoweit er durch Anschaffung von Zeitungen nicht ganz absorbiert wird, zur extraordinären Remuneration der mit den Zensursachen beschäftigten Unterbeamten auch ferner zu verwenden wünsche, um 50 Rtlr. ausreichend zu sein.

Euer Exzellenz bitte ich gehorsamst, mir hiernach die erforderlichen Fonds pro praeterito und pro futuro zur Disposition zu stellen.

**287. Bericht des Präsidenten des Ober-Censur-Gerichts,  
Ministerialdirektor Friedrich Bode, an Justizminister Alexander Uhden.**

**Berlin, 27. Januar 1846.**

*Eigenhändiges, revidiertes Konzept,<sup>1</sup> gez. Bode.<sup>2</sup>  
GStA PK, I. HA Rep. 101, J Nr. 4, Bl. 29–32v.*

*Jahresbericht 1845. – Anstieg des Druckaufkommens, der Zensurstriche und der Klagen des Staatsanwalts. – Statistik der Beschwerden nach Provinzen. – Engagement der Mitglieder des Gerichts.*

*Vgl. Einleitung, S. 89, Dok. Nr. 258 und 300.*

Der Präsident des Ober-Censur-Gerichts überreicht die Geschäfts-Übersichten für das Jahr 1845.

Euer p. beehre ich mich hierbei die, in Ermangelung einer anderweit vorgeschriebenen Form, auch diesmal nach den Bestimmungen des hohen Reskripts vom 28. November 1844 (IIc, 4011) zusammengestellten Übersichten der im verflossenen Jahre bei dem Ober-Censur-Gericht vorgekommenen Geschäfte gehorsamst zu überreichen.<sup>3</sup>

Ihre Vergleichung mit denen, welche ich unter dem 26. Januar vorigen Jahres<sup>4</sup> in Ansehung des Jahres 1844 vorlegte, zeigt, daß die Zahl der Geschäfte mehr oder weniger in allen Zweigen bedeutend zugenommen hat. Ich erlaube mir, diese Zweige einzeln in der Reihenfolge, in welcher sie nach Anleitung des § 11 der Verordnung vom 23. Februar 1843 (GS S. 34) in 6 verschiedenen Registratur-Abteilungen bei den Kollegien formell bearbeitet worden, nachstehend kurz durchzugehen.

I. An Beschwerden über Versagungen der Druckerlaubnis, welche stets die überwiegende Mehrzahl der von dem Kollegium zu entscheidenden Sachen bilden, sind nach Ausweis der Beilage A<sup>5</sup> im vorigen Jahr eingegangen 643, im Jahr 1844 dagegen nur 423. Ihre Zahl ist also im vorigen Jahre um 220, mithin um mehr als die Hälfte gestiegen. Ähnlich stellt sich auch das Verhältnis der einzelnen Artikel und Zensurstriche, über die in den genannten beiden Jahren zu entscheiden war.

Jene 643 Beschwerden des vorigen Jahres bezogen sich nämlich auf 1.763 Artikel und 3.505 Zensurstriche. Die 423 Beschwerden dagegen, welche im Jahre 1844 eingingen, nur

1 *Absendevermerk (Bl. 29): 30.1.; darüber Bodes Vermerk: Der Bericht ist zu mundieren und nach dessen Abgange das Konzept nebst den Beilagen den Herrn Mitgliedern des Kollegiums zur gef[älligen] Durchsicht vorzulegen.*

2 *Paraphe.*

3 *Die Anlagen A bis G liegen der Akte bei, Bl. 33–46.*

4 *Dok. Nr. 258.*

5 *Bl. 33–34.*

auf 751 Artikel und 1.797 Zensurstriche. Die Zahl der Artikel und Zensurstriche, über welche das Kollegium im vorigen Jahre mehr als ad 1844 zu entscheiden hatte, belief sich also auf respektive 1.012 Artikel und 1.708 Zensurstriche.

II. Klagen des Staatsanwalts auf Aussprechung an Bücher-Debitsverboten sind im verflossenen Jahre, besage der Anlage B<sup>6</sup> 38 eingegangen, im Jahre 1844 dagegen nur 10. Ihre Zahl hat sich also um 28 mithin fast auf das Vierfache vermehrt, was als ein besonders erschwerender Geschäfts-Zuwachs für sämtliche Mitglieder des Kollegiums zu betrachten ist, da die Natur dieser Sachen es erfordert, daß die zu verbietenden, mitunter sehr umfangreichen Bücher von jedem Mitgliede durchgelesen werden. Zu diesem Zweck ist die Anordnung getroffen, daß ein jedes solches Buch entweder schon vor der Beschlußnahme über die Einwirkung der Klage oder wenigstens nach derselben und in der Zwischenzeit, während die schriftliche Erklärung des Verklagten erwartet wird, bei den Mitgliedern des Kollegiums in Zirkulation gesetzt werde.

III. Die Zahl der außerhalb Deutschlands in deutscher Sprache oder außerhalb Preußens in polnischer Sprache erschienenen Bücher, für welche die Debitserlaubnis nachgesucht wurde, ist zwar im vergangenen Jahre etwas gesunken, indem (nach Beilage C<sup>7</sup>) nur 112 deutsche und 126 polnische, im Jahre 1844 dagegen 483 deutsche und 86 polnische Bücher dieser Art eingereicht worden [sind]. Da indessen an dieser großen Menge der Bücher des Jahres 1844 am Schlusse desselben noch 127 zur Prüfung übrig geblieben waren, über welche die Entscheidung erst im vorigen Jahr erfolgen konnte und zugleich mit der über die Mehrzahl der später eingegangenen geschehen ist, so hat sich auch in dieser Geschäftsbranche das Arbeitspensum des Kollegiums, wenn auch nicht höher, doch dem des Jahres 1844 ziemlich gleich gestellt.

IV. Anträge des Staatsanwalts auf Verwarnung der Herausgeber von Zeitungen wegen Mißbrauchs ihrer Konzession (cf. § 11 der VO vom 30. Juni 1843) sind im vorigen Jahre (s. Beilage D<sup>8</sup>) zwei und zwar der eine erst ganz am Schlusse des Jahres eingekommen. Im Jahre 1844 ging nur ein solcher Antrag ein.

V. Zur Entscheidung über den Verlust des Rechtes zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei hat das Kollegium auch in dem verflossenen Jahre so wenig wie in den früheren Gelegenheiten erhalten.

VI. Ebenso ist auch im vorigen Jahre gegen keine ausländische Buchhandlung ein Verbot des Debits sämtlicher Verlags- und Kommissions-Artikel derselben vom Staatsanwalt beantragt, wohl aber (cf. Beilage D<sup>8</sup>) gegen eine solche Buchhandlung der Erlaß einer desfallsigen Verordnung nachgesucht worden.

6 Bl. 35–36v.

7 Bl. 37–38.

8 Bl. 39–40.

Über die Verteilung der vorstehend bemerkten Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums gibt die Beilage E<sup>9</sup> eine Übersicht. Es sind danach überhaupt an Re-Korrelationen anzufertigen gewesen 1.318. Im Jahre 1844 betrug diese Zahl nur 791, mithin im vorigen Jahre mehr 527.

Die Zahl der Sitzungen, von denen im Jahre 1844 71 abgehalten wurden, stieg (cf. Beilage F<sup>10</sup>) im vorigen Jahre auf 85; eine jede von ihnen dauerte durchschnittlich 4 Stunden, in denen etwa 9 Spruchsachen vorgetragen werden konnten. Da das Kollegium eines eigenen Lokals zu den Sitzungen entbehrt, so habe ich bisher die Geschäftszimmer des Königlichen Staatsrats und des Staatsministeriums dazu benutzt. In der Regel war wöchentlich der Dienstagvormittag und der Freitagabend zu den Sitzungen bestimmt.

Ungeachtet der vorstehend geschilderten Geschäfts-Vermehrung war dennoch am Schluß des vorigen Jahres die Zahl der unerledigt gebliebenen Sachen geringer als am Schluß von 1844. Das beiliegende Verzeichnis G<sup>11</sup> gibt darüber nähere Auskunft. Mit Ausnahme von 4 älteren Sachen in der Abteilung I, in Ansehung welcher wegen des bekanntlich vom Staatsanwalt erhobenen, allein bis jetzt noch nicht zum Austrage gekommenen Kompetenzkonfliktes die Entscheidung des Kollegiums auch noch ferner suspendiert bleiben muß, sind jene sämtlichen Rechtssachen erst in den letzten Tagen des Dezember vorigen Jahres eingegangen und inzwischen – wie in dem Verzeichnis bemerkt worden ist – auch meistens schon abgemacht. Überhaupt ist der Geschäftsgang beim Kollegium ein so rascher, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Sachen, bei welchen nur eine Erklärung des Staatsanwalts einzufordern und keine sonstige Vorbereitung erforderlich ist, die Ausfertigungen der Erkenntnisse in der Regel innerhalb 8 bis 14 Tagen nach dem Eingange der Beschwerden abgesandt worden [sind]. Wo dies wegen der Weitläufigkeit [!] der Sachen nicht geschehen konnte, lag die Schuld gewöhnlich an den Klagen der Zeitungs-Redaktoren selbst, von denen einige es sich zur Gewohnheit gemacht haben, ihre Beschwerden über die einzelnen Verfügungen des Zensors aufzusammeln und dann von Zeit zu Zeit massenweise dem Kollegium zur Entscheidung vorzulegen. Dies Verfahren der Imploranten<sup>12</sup> ist oft sehr belästigend; es sind Fälle vorgekommen, wo in ein und derselben Sache über 40, 50, ja selbst über mehr als 100, zum Teil sehr veraltete Zensurstriche erkannt werden mußten, und wo unverkennbar vorlag, daß es dem Beschwerdeführer nicht mehr auf nachträgliche Erlangung der Druckerlaubnis für die gestrichenen Stellen, sondern nur darauf ankam, einen Sieg über den Zensor feiern und vielleicht durch Mitteilung des oberzensurgerichtlichen Erkenntnisses in seinem Blatte verkünden zu können. Einem solchen Mißbrauch des Rechts zur Beschwerdeführung könnte vielleicht legislativ dadurch vorgebeugt werden, daß für die

9 Bl. 41–42.

10 Bl. 43–44.

11 Bl. 45–46.

12 Implorant: *Bittsteller, hier: Beschwerdeführer.*

Ausübung dieses Rechts eine kürzere, peremptorische Frist von etwa 3 Monat[en] vorgeschrieben würde. Diese Idee ist deshalb auch schon mehrmals bei dem Vortrage solcher Sachen in Anregung gekommen. Indessen hat das Kollegium stets und meines Erachtens sehr mit Recht von einem derartigen Antrage abstrahiert. Derselbe hat nicht nur materiell seine bedenklichen Seiten, sondern es spricht auch gegen ihn, daß es überhaupt, zumal in der gegenwärtigen Zeit unratsam erscheint, an der bestehenden Zensurgesetzgebung ohne die dringendste Veranlassung etwas zu ändern.

In statistischer Beziehung ergeben sich aus der Beilage A<sup>5</sup> folgende, vielleicht nicht ganz uninteressant erscheinende Notizen. Die im vorigen Jahre eingegangenen, über Versagung der Druckerlaubnis, und zwar größtenteils von den Redaktoren der Tagespresse geführten, 643 Beschwerden verteilen sich auf die einzelnen Provinzen der Monarchie und verhalten sich zugleich zu den im Jahre 1844 eingegangenen 423 Beschwerden in folgender Art.

Es gingen ein:

|                                | i. J. 1845 | i. J. 1844 |
|--------------------------------|------------|------------|
| 1. aus der Provinz Brandenburg | 256        | 130        |
| 2. aus der Provinz Schlesien   | 146        | 116        |
| 3. aus der Rheinprovinz        | 95         | 83         |
| 4. aus der Provinz Sachsen     | 61         | 28         |
| 5. aus der Provinz Preußen     | 30         | 23         |
| 6. aus der Provinz Pommern     | 26         | 26         |
| 7. aus der Provinz Posen       | 15         | 2          |
| 8. aus der Provinz Westfalen   | 14         | 15.        |

Von den vorjährigen Beschwerden sind, abgesehen von den 17, welche wohl in dem gegenwärtigen Jahre abgeurteilt wurden, 71 aus formalen Gründen durch Dekret zurechtgewiesen worden; über 555 dagegen ist durch Erkenntnis entschieden.

In Ansehung des Ausfalls dieser Entscheidungen hat sich das Verhältnis der den Imploranten günstigen zu den ihnen ungünstigen ziemlich ebenso wie im Jahre 1844 gestellt. Es wurden nämlich von den erwähnten 555 Sachen 128 nach den Anträgen der Beschwerdeführer entschieden (im Jahre 1844 von den 423 Sachen 78); als ganz unbegründet wurden zurückgewiesen 161 (ad 1844 – 87); dagegen wurde in 266 Sachen (ad 1844 – 159) teils für, teils gegen den Imploranten erkannt, indem von in diesen Sachen zu beurteilenden 2.966 Zensurstrichen 1.528, also etwas mehr als die Hälfte, ganz aufgehoben, 1.134 ganz bestätigt und 304 stellenweis geändert wurden. Fast ganz in gleichem Verhältnis wurden im Jahre 1844 von den 1.452 Zensurstrichen, auf welche sich die oben erwähnten 159 Beschwerden bezogen, 717 ganz aufgehoben, 586 ganz bestätigt, 149 aber stellenweis geändert.

Ich trage Bedenken, aus diesen bloß numerischen Übersichten der Geschäftsverwaltung des Kollegiums allgemeine Schlußfolgerungen und Urteile über die Art, wie die Zensur in rechter Hand verwaltet worden ist, herzuleiten. Von Interesse für die Aufsichtsbehörde der Zensoren könnte es jedenfalls nur sein, zu erfahren, in welcher Weise sich einem einzelnen Zensor gegenüber die Entscheidungen des Kollegiums im Ganzen gestaltet haben. Hierüber

würden aber erforderlichenfalls auch schon die Akten des Königlichen Staatsanwalts Auskunft geben.

Ebensowenig bietet der Wirkungskreis des Ober-Censur-Gerichts, welcher sich eigentlich nur über die Schattenseite der Literatur und auf deren Form erstreckt, eine zuverlässige Gelegenheit zu allgemeinen Wahrnehmungen über den Gang der Presse dar, weshalb ich mich auch hierüber weiterer Bemerkungen enthalte.

Allein schließen kann ich diesen Bericht nicht, ohne noch zuvor Eurer Exzellenz gegenüber sämtlichen Mitgliedern und auch den Unterbeamten des Kollegiums mit wahrer Freude das wohlverdiente Zeugnis zu geben, daß ein jeder von ihnen mit dem treuesten Fleiß und regsamsten Eifer die Pflichten seines Amtes pünktlich erfüllt und dadurch seinerseits zu dem günstigen Ergebnis der Geschäftsverwaltung beigetragen hat, welches Euer Exzellenz hoffentlich aus den Anlagen geneigtest entnehmen werden.

Ich fühle mich aber endlich noch gedrungen, wenn auch eigentlich hinausgehend über die Grenze meines Amtes, jenes lobende Anerkenntnis auch auf den Königlichen Staatsanwalt, dessen früheren und gegenwärtigen Substituten auszudehnen; mindestens aber bin ich diesen Männern das Zeugnis schuldig, daß ohne ihre eifrige Mitwirkung und ohne die Pünktlichkeit, welche sie bei Abgebung der von ihnen erfordernten Erklärungen stets beobachteten, das Kollegium nicht imstande gewesen sein würde, die Geschäfte so prompt zu fördern, als es geschehen ist.

**288. Eingabe des Erfurter Buchhändlers Hermann Alexander von Berlepsch an den  
Präsidenten der (Bezirks-)Regierung, Justus Wilhelm du Vignau.**

**Erfurt, 24. Februar 1846.**

*Ausfertigung, gez. H. A. von Berlepsch.*

*ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8234, n. f.*

*Erneut Bitte um Vermittlung, obwohl Bezirksregierungen für die Zensur nicht zuständig sind. – Beschwerde über Behandlung durch den stellvertretenden Lokalzensor Breidenstein.*

*Vgl. Einleitung, S. 57, Dok. Nr. 281 a–281 c und 292 a.*

Hochwohlgeborener Herr!

Obwohl mir durch Ihr geneigtes Antwortschreiben vom 30. Juli 1845<sup>1</sup> sowohl als aus Ihrem Munde kürzlich wiederholt die Mitteilung ward, daß den Regierungen und deren Chefs keine ihnen nicht ausdrücklich aufgetragene Einmischung in die Verwaltung der Zensur

<sup>1</sup> Dok. Nr. 277 b.

zustehe, so wage ich es doch noch einmal, in einer Zensur-Angelegenheit um Ihre Vermittlung zu bitten.

In Abwesenheit des Lokalzensors, Regierungs- und Schulrats Graffunder, ist dem Regierungs-Sekretär Breidenstein als Stellvertreter die Lokalzensur übertragen worden.

Infolge einer schriftlichen Verfügung des etc. Graffunder vom 10. dieses Monats – welche gegenwärtig originaliter dem Königlichen Ober-Censur-Gerichte zu Berlin vorliegt – sollen die Zensurstücke des in meinem Verlage erscheinenden Erfurter Stadt- und Landboten jedesmal vom Tage vor dem Erscheinen desselben, also Dienstag und Freitag nachmittags, zur Durchsicht und Erteilung des Imprimatur vorgelegt werden.

Mein Überbringer ist sehr viele Mal, wenn er schon am Montag oder Donnerstag mit der Mittwoch- oder Sonnabend-Nummer erschien, vom Lokalzensor mit obigem Bemerken zurückgewiesen worden.

Heute nachmittags zwei Uhr, also zu der von der Lokalzensur selbst anberaumten Stunde, lasse ich dem stellvertretenden Zensor, Herrn etc. Breidenstein, die für morgen vorbereitete Nummer vorlegen, welche derselbe aber mit dem Bemerken zurückweist,

Herr etc. Graffunder habe ihm aufgetragen, den Erfurter Stadt- und Landboten nur montags und donnerstags zu zensieren. Mein Überbringer solle mit der Mittwoch-Nummer den Donnerstag wiederkommen.

Ich bezweifle, daß Euer Hochwohlgeboren je eine unverantwortlichere Willkür vorgekommen ist und glaube daher, von augenblicklicher Not getrieben, die gehorsamste Bitte gerechtfertigt zu sehen, dem etc. Breidenstein dahin bedeuten zu wollen, daß er sich solche, nirgends in den Zensurgesetzen begründete Ungehörigkeiten unter keiner Bedingung erlauben dürfe.

Geneigester Abhilfe und Resolution verharrend, zeichne ich  
ehrerbietigst

Euer Hochwohlgeboren untertänigster Diener



**289 a. Verfügung des Innenministers Ernst Freiherr von Bodelschwingh,  
an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Gustav von Bonin.  
Berlin, 26. Februar 1846.**

*Ausfertigung, gez. i. A. Mathis; Abschrift.  
LHASA, MD, C 20 I, I a Nr. 970, Bl. 230–231.*

*Entscheidungen des Ober-Censur-Gerichts zur Berichterstattung über die Ereignisse in  
Posen. – Spielraum für eigene Entscheidung der Zensoren.*

*Vgl. Einleitung, S. 92 und Dok. Nr. 283.*

Euer Hochwohlgeboren sind mittelst Verfügung vom 23. November vorigen Jahres unter Bezugnahme auf zwei Entscheidungen des Königlichen Ober-Censur-Gerichts ersucht worden, die Zensoren anzuweisen, tatsächliche Mitteilungen über die in Posen neuerdings entdeckte Verschwörung nur dann zum Druck zu verstatten, wenn sie der Allgemeinen Preussischen Zeitung entnommen seien, weil dergleichen Mitteilungen den Erfolg der anhängigen Untersuchung und mithin die innere Sicherheit des Staates gefährden könnten. Nachdem inzwischen jedoch einesteils die Untersuchung vorgeschritten ist und einen festen Boden gewonnen hat, andernteils durch die bekannt gewordene größere Verzweigung und Bedeutung jener Umtriebe sowie durch die entsprechenden Maßregeln der Behörden ein erhöhtes und außergewöhnliches Interesse für die Sache im Publikum erweckt worden ist, erscheint es nicht mehr angemessen, der Besprechung der fraglichen Vorgänge in den Zeitungen so enge Grenzen wie bisher zu stecken. Wengleich daher die Zensoren nach wie vor den von dem Ober-Censur-Gerichte ausgesprochenen Grundsatz streng zu beobachten haben, daß Mitteilungen der in Rede stehenden Art, sofern sie den Gang der Untersuchungen stören oder sonst nachteilig auf ihren Erfolg einwirken können, als die innere Sicherheit des Staates gefährdend nicht zum Drucke verstattet seien, so kann es doch in jedem einzelnen Falle ihrer eigenen gewissenhaften Prüfung und Beurteilung überlassen bleiben, ob die Voraussetzung dieses Grundsatzes – nämlich die Möglichkeit einer nachteiligen Einwirkung – als vorhanden anzunehmen sei.

Euer Hochwohlgeboren wollen die Zensoren Ihres Verwaltungsbezirkes hiernach gefälligst mit weiterer Anweisung versehen und bei dieser Gelegenheit auch zur Vermeidung jedes Mißverständnisses ausdrücklich hervorheben, daß alles, was in dem Erlasse vom 23. November vorigen Jahres in Verbindung mit dem obigen wegen der Posener Umtriebe angeordnet ist, auch von den Vorgängen in Westpreußen gilt.

*Darunter die Verfügung des Oberpräsidenten (gez. Bonin), Magdeburg, 28. Februar 1846, an die Bezirks- und Lokalzensoren der Provinz: [...] zur Nachricht und Beachtung in Verfolg meines Erlasses vom 25. November vorigen Jahres.<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Dok. Nr. 283.

**289 b. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Gustav von Bonin an die Lokal- und Bezirkszensoren der Provinz.**

**Magdeburg, 21. März 1846.**

*Ausfertigung, gez. Gustav von Bonin.*

*LHASA, MD, C 20 I, I a Nr. 970, Bl. 234–235.*

*Erneute Belehrung der Zensoren zur Berichterstattung über den missglückten Aufstand in Posen.*

*Vgl. Einleitung, S. 92.*

Die neueren Vorgänge im Großherzogtum Posen und den übrigen ehemals polnischen Landesteilen sind von der Presse bisher hauptsächlich zu Mitteilungen über ihren tatsächlichen Verlauf benutzt worden, und die wenigen Urteile, welche in den Zeitungen des In- und Auslandes hervorgetreten sind, haben sich fast durchweg auf eine Billigung der von den Behörden ergriffenen energischen Maßregeln beschränkt. Diesen tatsächlichen Mitteilungen gegenüber kam es für die Zensurbehörden wesentlich nur in Erwägung, ob dieselben etwa geeignet seien, den Gang der gegen die Teilnehmer an den Umtrieben schwebenden Untersuchung zu stören und insofern die innere Sicherheit des Staats zu gefährden. Es konnte daher bei Erlaß der Verfügungen vom 25. November vorigen Jahres<sup>1</sup> und 28. vorigen Monats<sup>2</sup> genügend erscheinen, den Zensoren zunächst nur die sorgfältige Beachtung dieses Punktes zur Pflicht zu machen.

Nachdem inzwischen jedoch der Stoff zu derartigen Referaten zur Zeit ziemlich erschöpft ist, und nachdem die Ereignisse wenigstens insoweit zum Abschluß gekommen sind, um eine vorläufige Beurteilung zu gestatten, beginnen die Zeitungen sich dem Raisonement darüber zuzuwenden. Bei dem allgemeinen Interesse, welches der Gegenstand seiner Natur nach in Anspruch nimmt und bei der mannigfachen Auffassungsweise, welcher derselbe, je nach dem politischen Standpunkte des einzelnen, unterliegen kann, ist auf eine lange und lebhaft fortgeführte Erörterung darüber zu rechnen. Ebenso ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß auch diejenigen, welche, sei es aus Sympathie für die polnische Nation, sei es aus anderen Gründen, das Mißlingen der jetzt entdeckten Verschwörung beklagen oder überhaupt die Wiederherstellung eines selbständigen polnischen Reiches für wünschenswert halten, eifrigst bestrebt sein werden, an jenen Diskussionen teilzunehmen und ihre Ansichten und Wünsche möglichst zur Geltung zu bringen. Hierdurch wird für die Zensur der betreffenden Schriftstücke ein anderweitiger wichtiger Gesichtspunkt gegeben. Die Zensoren werden sich nämlich stets gegenwärtig halten müssen, daß jeder Versuch, die revolutionären Bestrebungen der Polen aus irgendeinem Grunde als gerechtfertigt oder

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die Hinweise im Aktenreferat im Anschluss an das Dok. Nr. 289 a.

entschuldbar darzustellen, oder überhaupt für die von ihnen erstrebte Änderung ihrer politischen Lage in irgendeiner Weise Teilnahme zu erwecken, teils gegen ausdrückliche Spezialbestimmungen des Art. IV der Zensurinstruktion verstößt, teils der allgemeinen Vorschrift dieses Artikels, nach welcher nichts zum Drucke verstattet werden darf, was die innere Sicherheit des Staats verletzen kann, zuwiderläuft.

Euer Hochwohlgeboren werden daher auf Veranlassung des Königlichen Ministerii des Innern hiermit angewiesen, die Ihnen vorgelegten Schriftstücke auch aus diesem Gesichtspunkte der sorgfältigen und strengsten Prüfung zu unterwerfen, wobei ich erwarte, daß durch pünktliche Befolgung dieser Vorschrift jedem Verstoß dagegen vorgebeugt werden wird.

*Eine ähnlich verfasste Verfügung des Oberpräsidenten der Großherzogtums Posen (gez. v. Beurmann), Posen, 23. März 1846, an die beiden Bezirkszensoren, Regierungsrat Wilhelm Klee und Gymnasiallehrer Karol Czarnecki, in: AP Poznań, OP, Nr. 2965, S. 32–34.*

**289 c. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,  
Gustav von Bonin, an die Zensoren der Provinz.**

**Magdeburg, 25. Mai 1846.**

*Ausfertigung, gez. i. V. Borries.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 238–239v.*

*Instruktion der Zensoren über Presseartikel zur Haltung Russlands und Österreichs  
hinsichtlich der Unruhen in Posen.*

*Vgl. Einleitung, S. 84 und 92.*

In den wegen der Zensur von Mitteilungen über die polnischen Vorgänge erlassenen diesseitigen Zirkularverfügungen vom 25. November vorigen Jahres<sup>1</sup> (Nro. 6673), 28. Februar<sup>2</sup> (Nro. 1258) und 21. März des Jahres (Nro. 1685) sind Euer Hochwohlgeboren insbesondere auf die Unzulässigkeit solcher Artikel aufmerksam gemacht, welche entweder störend in den Gang der Untersuchung eingreifen könnten oder welche darauf berechnet seien, jene revolutionären Umtriebe als gerechtfertigt darzustellen und Sympathien für dieselben zu erwecken. Mehrere Zeitungsartikel lassen es jedoch notwendig erscheinen, für die Behandlung dieser Angelegenheit noch einen anderweiten Gesichtspunkt als wichtig und vorzugsweise beachtungswert hervorzuheben.

Einige ausländische Blätter lassen es sich nämlich ganz besonders angelegen sein, das Verfahren der mit Preußen bei der Sache gleich beteiligten Mächte Rußland und Österreich gegen die polnischen Untertanen in den eigenen und den Nachbarländern sowohl vor als

nach den letzten Ereignissen anzugreifen und in dem gehässigsten Lichte darzustellen. Das unmittelbare Interesse des Preußischen Gouvernements macht es denselben aber, nicht minder wie seine freundschaftlichen Beziehungen zu den genannten beiden Regierungen, zu einer unerläßlichen Pflicht, jenen Bestrebungen auf das entschiedenste entgegenzutreten und insbesondere alle durch das Gesetz gebotenen Mittel anzuwenden, um die diesseitige Presse von einem ähnlichen Vorwurfe rein zu halten. Hierzu bietet aber das Gesetz auch hinreichende Mittel.

Nach Artikel IV der Zensurinstruktion soll die Druckerlaubnis solchen Schriften versagt werden, welche Verunglimpfungen der mit dem Preußischen Staate in Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituierenden Personen enthalten. Hiernach ist also jeder Artikel, welcher die Politik und die Verwaltungsgrundsätze der russischen und österreichischen Regierung in betreff der vormals polnischen Landesteile durch Verdächtigung ihrer Motive und Mittel oder sonst durch eine feindselige Kritik verunglimpft, schlechthin vom Drucke auszuschließen. Es kann dabei selbstredend keinen Unterschied machen, ob die Angriffe direkt gegen die Regierung oder gegen einzelne ihrer Organe mit der verhüllten, aber erkennbaren Tendenz, die Regierung für die Handlung der letzteren verantwortlich zu machen, gerichtet sind. In dem allegierten Artikel IV wird ferner die Presse zu ganz gleicher Rücksicht gegen die innere Sicherheit der deutschen Bundesstaaten wie gegen die des Preußischen Staates selbst verpflichtet. Es gilt also in bezug hierauf alles das, was in den obigen Zirkularen zunächst in betreff Preußens gesagt worden ist. Endlich werden im Artikel IV auch solche Mitteilungen für zensurwidrig erklärt, welche die äußere Sicherheit des Preußischen Staates verletzen. Hieraus folgt im vorliegenden Fall für Zensoren die Pflicht, zu erwägen, ob irgendein Artikel eine der genannten Mächte dergestalt verletzen könne, um daraus mittel- oder unmittelbar eine Störung des guten Einvernehmens zwischen beiden Staaten befürchten zu lassen. Glaubt der Zensor, diese Frage bejahen zu müssen, so darf er einem Artikel die Druckerlaubnis selbst dann nicht erteilen, wenn die übrigen Zensurbestimmungen demselben nicht entgegenstehen sollten.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren die sorgfältigste und strengste Beachtung dieser Andeutungen hiermit ganz besonders zur Pflicht mache, erwarte ich von Ihnen, daß Sie jedem desfallsigen Verstoße mit der erforderlichen Aufmerksamkeit, Umsicht und Konsequenz vorzubeugen wissen werden.

**290. Verfügung des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Carl Moritz von Beurmann an den Rawiczzer Lokalzensor, Bürgermeister F. Reder.  
Posen, 8. April 1846.**

*Ausfertigung, gez. in Vertretung Kries.  
AP Poznań, OP, Nr. 3028, S. 62.*

*Konzessionsverstoß des „Neuigkeits-Boten“ mit einem Artikel im Kontext zu Luthers  
Todestag.*

*Vgl. Einleitung, S. 54 und 61, Dok. Nr. 246 und 295.*

Der unter Ihrer Zensur erscheinende „Neuigkeits-Bote“ enthält in den Nr. 19 und 26 pro 1846 Artikel, welche die für diese Zeitschrift erteilte Konzession überschreiten. Die Beurteilung der an Luthers Todestage in der dortigen evangelischen Kirche gehaltenen Predigt – Nr. 19 – und die Bekanntmachung der Repräsentanten der dortigen evangelischen Kirchengemeinde – Nr. 26 – behandeln religiöse Streitigkeiten, welche nach ausdrücklicher Bestimmung der Konzession in das genannte Blatt nicht aufgenommen werden dürfen. Ich sehe mich daher veranlaßt, Sie unter Bezugnahme auf meine Zirkularverfügung vom 10. April 1844 und auf mein Schreiben vom 25. November ejusdem hiermit aufzufordern, dergleichen Überschreitungen künftig zu verhindern und in dieser Hinsicht eine größere Aufmerksamkeit bei der Zensur anzuwenden.

**291. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Gustav von Bonin,  
an das Innenministerium.  
Magdeburg, 20. April 1846.**

*Ausfertigung, gez. Bonin.  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 2, S. 190–197.*

*Jahresbericht 1845 zur Zensurverwaltung in der Provinz. – Einschätzen der Bezirkszensoren.  
– Deren Zensuraufkommen, vor allem im religiösen Bereich. – Veränderungen bei  
Lokalzensoren. – Die in der Provinz erscheinenden, vor allem überregionalen Zeitungen.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 63, Dok. Nr. 246 und 295.*

Gemäß der hochverehrlichen Anordnung in dem Erlasse vom 8. Juli 1843 ermangle ich nicht, über die Leistungen der Zensoren in der Provinz und über die Art, wie dieselben ihre Aufgabe und ihr Verhältnis zu den Schriftstellern und Verlegern aufgefaßt haben, pro 1845 nachfolgendes gehorsamst zu berichten:

## Das Personal

I. der drei Bezirkszensoren ist unverändert geblieben, und über ihre Leistungen kann ich im wesentlichen nur wiederholen, was darüber schon in den Jahresberichten pro 1843 und 1844 bemerkt worden ist.

Im verwichenen Jahre wurden zensiert

|  |     |                |
|--|-----|----------------|
| 1.) vom Professor Hennige                      | 317 | Druckschriften |
| 2.) vom Geheimen Oberregierungsrat Dr. Pernice | 233 | "              |
| 3.) vom Regierungs- und Schulrat Graffunder    | 143 | "              |
| Summa =  | 693 | Druckschriften |

Pro 1844 betrug die Gesamtzahl nur 584, so daß pro 1845 diese Zahl um 109 Druckschriften gestiegen ist. Die Vermehrung betraf hauptsächlich den Geschäftskreis des Professor Hennige, in welchem pro 1844 nur 250 Druckschriften zur Zensur vorgelegt worden sind.

Neben den pädagogischen, belletristischen und auf Gewerbe sowie auf sonstige Gegenstände des bürgerlichen Lebens bezüglichen Schriften bewegte sich die Mehrzahl der pro 1845 erschienenen Broschüren auf dem religiös-kirchlichen Gebiete, und bei dem lebhaften Antheile der Provinz an den religiösen Bewegungen war es besonders dieser Teil der Tagesliteratur, welchem von seiten der Zensur die größte Aufmerksamkeit und Beachtung zugewendet werden mußte. Auffallende Verstöße sind hierbei gegen keinen der drei Bezirkszensoren zu rügen gewesen; dagegen darf ich namentlich dem Professor Hennige das Zeugnis geben, daß er vermöge einer umfassenden allgemeinen Bildung, eines nicht gewöhnlichen Scharfblicks und einer geistvollen Auffassung im vorzüglichen Grade die Eigenschaften besitzt, welche zur Verwaltung seines Zensor-Amtes erforderlich sind, und daß er sich diesem Amte mit Eifer und Hingebung gewidmet hat.

Übrigens hielten sich die im verwichenen Jahre erschienenen theologischen Streitschriften über Glaubenslehren und Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche sowie über die Trennung der katholischen Dissidenten von Rom weit mehr als in den früheren Jahren frei von persönlichen Verunglimpfungen und Gemeinheit der Darstellung; einige darunter erhoben sich sogar zu einer auf Gründen gestützten Erörterung ihres Gegenstandes in wissenschaftlicher Sprache; dennoch aber fehlte es den Zensoren fortwährend nicht an Veranlassung, in der einen und anderen Schrift mehrere, zum Teil längere Stellen zu streichen.

Die Zahl der herausgekommenen politischen Schriften (über Staatsverfassung und -verwaltung, allgemeine Politik und politische Ereignisse der Gegenwart) betrug nur zwei; eine dritte, welcher das Imprimatur hier verweigert werden mußte, ist demnächst in Leipzig gedruckt und herausgegeben.

Der Regierungsrat Graffunder hat mehrmals die Erfahrung machen müssen, daß Stellen und Artikel, welche er für sehr anstößig hielt und deshalb gestrichen hatte, auf geführte Beschwerde demnächst vom Königlichen Ober-Censur-Gerichte zugelassen sind.

Im Personale

II. der Lokalzensoren ist

- 1.) für den in den Ruhestand getretenen Bürgermeister Dieck zu Burg sein Nachfolger, der Bürgermeister Nethe daselbst;
- 2.) für den Stadtrat Tänzer zu Naumburg der Geheime Regierungsrat Graf Henckel von Donnersmark zu Merseburg;
- 3.) für den Prorektor Kahut zu Zeitz der Subrektor Dr. Hoche daselbst;
- 4.) für den Lehrer Dr. Koch zu Erfurt der Regierungsrat Graffunder daselbst;
- 5.) für den Bürgermeister Schneider zu Schönebeck der hiesige Professor Hennige und
- 6.) für den Bürgermeister Sachse zu Neuhaldensleben ebenfalls der hiesige Professor Hennige an die Stelle getreten.

Diese Veränderungen bedingten sich ad 3 durch die Kränklichkeit des p. Kahut, welche ihn nötigte, auf Entbindung von seinem Zensor-Amte anzutragen, ad 2, 4, 5 und 6 durch Mangel an Fähigkeit und gutem Willen von seiten der Zensoren. Dabei konnte ad 2, 5 und 6 ein anderer Zensor am Orte selbst nicht ermittelt werden, weshalb für die Orte Naumburg, Neuhaldensleben und Schönebeck augenblicklich eine lokale Zensur nicht existiert. In Erfurt (ad 4) zeigte sich dieselbe Schwierigkeit und es gelang nur mit Mühe, den Bezirkszensor, Regierungsrat Graffunder zur Übernahme des Lokalzensor-Amtes zu disponieren.

Abgesehen von den jetzt aus dem Amte geschiedenen Lokalzensoren Tänzer, Koch, Schneider und Sachse habe ich nur selten Anlaß zu Rügen gefunden.

Die Zeitungen und Zeitschriften, welche hinsichtlich der Tätigkeit der Lokalzensur hauptsächlich in Betracht kommen sind:

- a.) die Magdeburger Zeitung,
- b.) das Magdeburger Wochenblatt,
- c.) der Halle-Burgsche Kurier,
- d.) der Hallesche Kurier,
- e.) die Erfurter Zeitung,
- f.) der Erfurter Stadt- und Landbote.

Die sogenannten „Naumburger Blätter“, deren verwerfliche Tendenz früher so vielen Anstoß gegeben hat, sind mit dem Ableben des Herausgebers gegen Ende vorigen Jahres eingegangen. Die Blätter ad c. und e. sind durchaus unbedeutend und vermeiden sorgfältig jede Überschreitung der Zensurschranken. Der Hallesche Kurier, dessen politische Bedeutung ebenfalls nur eine sehr geringe ist, geriert sich schon seit längerer Zeit als eifriger und entschiedener Vertreter der Bestrebungen der sogenannten protestantischen Freunde, und es sind hierbei hin und wieder Zensurwidrigkeiten vorgekommen, welche gegen den Zensor, Geheimen Regierungsrat Oberbürgermeister Bertram zu Halle nicht ungerügt bleiben durften. Wie sehr der Erfurter Stadt- und Landbote einer unausgesetzten, strengen und sorgfältigen Überwachung bedarf, ist einem Königlichen Hohen Ministerio aus den vielfachen diesseitigen Berichten bekannt, welche über die Verwaltung der Erfurter Lokalzensur in den letztverwichenen Monaten erstattet worden sind.

Die Magdeburger Zeitung, deren Haltung im wesentlichen hinreichend bekannt ist, sucht mit Sorgfalt jeden Anstoß für die Zensur zu vermeiden, und die jetzige Redaktion ist den Wünschen und Winken des Zensors stets bereitwillig entgegengekommen. Diese Bereitwilligkeit erstreckt sich auch auf die Aufnahme der halbofficiellen Artikel, welche der Redaktion bisweilen in Form von Berliner Privatkorrespondenzen aus einem Königlichen Hohen Ministerio zugesendet werden.

Das Magdeburger Wochenblatt, welches einen immer größeren Leserkreis gewinnt, beschäftigte sich im verwichenen Jahre vorzugsweise mit den hiesigen städtischen Angelegenheiten, Bürgerversammlungen usw., und respektierte hierbei mit wenigen Ausnahmen die gesetzlichen Schranken. Die politischen und religiösen Artikel verrieten dagegen nicht selten die Ansichten und Tendenzen der Jung-Hegelschen Literaten, von denen wahrscheinlich einige als Mitarbeiter bei dem Blatte tätig sind, wie namentlich der aus Leipzig verwiesene Literat Lüders. Der letztere lieferte mehrere Aufsätze mit seiner Namensunterschrift, die sich jedoch meistens nur auf Handels- und gewerbliche Verhältnisse bezogen. Die Bewegung der katholischen Dissidenten und die Bestrebungen der protestantischen Freunde fanden in dem Blatte nur wenig Unterstützung; sie sind den Jung-Hegelschen Philosophen nicht radikal genug und wurden in diesem Sinne einige Male mit beinahe wegwerfender Ironie besprochen und abgefertigt. In anderen Artikeln politischen und religiösen Inhalts zeigte sich eine gewisse Geschicklichkeit, die zensurwidrige Tendenz zu verhüllen, so jedoch, daß ein geübtes Auge die eigentliche Meinung leicht zwischen den Zeilen herauslesen kann. Solche Artikel bereiten selbstredend dem Zensor, der sich einer eigensinnigen und beharrlichen Redaktion gegenüber bei jedem irgend erheblichen Zensurstriche auf eine Beschwerde beim Königlichen Ober-Censur-Gerichte gefaßt halten muß, gerade die meisten Schwierigkeiten. – Obwohl indes erst kürzlich wieder beinahe eine ganze Nummer des Blattes lediglich mit erst gestrichenen und demnächst vom Königlichen Ober-Censur-Gerichte zugelassenen Artikeln gefüllt worden ist, so sind doch in der letzten Zeit die Beschwerden der Redaktion in dem Maße seltener geworden, als das Königliche Ober-Censur-Gericht die Entscheidungen des Zensors aufrechterhalten hat.

Die bloßen Kreis-Anzeige- und sonstigen Lokal-Blätter haben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß gegeben.



**292 a. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Gustav von Bonin,  
an den Oberbürgermeister zu Erfurt, Carl Friedrich Wagner.**

**Magdeburg, 29. Mai 1846.**

*Ausfertigung, gez. von Bonin; Abschrift.*

*ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8234, n. f.*

*Bei kritischer Darstellung der Erfurter Zensurverhältnisse im nächsten Heft des „Deutschen Stadt- und Landboten“ (Nachfolger des „Erfurter Stadt- und Landboten“) ist dieses sofort zu beschlagnahmen.*

*Vgl. Einleitung, S. 57 und 88 und Dok. Nr. 288.*

In dem Aprilhefte einer Monatsschrift, welche unter dem Titel

Der deutsche Stadt- und Landbote für alle Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens.

Redigiert von H. A. von Berlepsch und G. Krackrügge

im Druck und Verlage der Schöneschen Buchdruckerei in Eisenberg herausgegeben wird, ist für das Mai-Heft

„Die Lebens-, Leidens- und Freuden-Geschichte des Erfurter Stadt- und Landboten“ angekündigt, welche sich ohne Zweifel in feindseliger und aufregender Weise mit den Erfurter Zensur-Verhältnissen beschäftigen wird.

In letzterer Hinsicht veranlasse ich Euer Hochwohlgeboren, von dem Mai-Heft sofort bei seinem Erscheinen Kenntnis zu nehmen und, wenn sich die obengedachte Voraussetzung bestätigt, sofort mit der Beschlagnahme sämtlicher in Erfurt zur Verbreitung bestimmter Exemplare vorzuschreiten, mir aber gleichzeitig ein Exemplar einzureichen, damit ich nach Maßregel der Verordnung vom 23. Februar 1843 § 7 weitere Entschließung fassen kann.

*In einer Verfügung informierte Innenminister Ernst Freiherr von Bodelschwingh (gez. Mathis), Berlin, 10. Juli 1846, den Präsidenten der Regierung zu Erfurt, Justus Wilhelm du Vignau, darüber, dass der Erfurter Buchhändler v. Berlepsch, Herausgeber des „Erfurter Stadt- und Landboten“, [...] vor kurzem eine Monatsschrift „Der Deutsche Stadt- und Landbote“ angekündigt (hat), welche in einem ausländischen (so bisher nicht genannten) Verlage erscheinen und hauptsächlich an die Abonnenten des erstgenannten Blattes verteilt werden soll. [...] sobald die erste Nummer dieser Monatsschrift ausgegeben sein wird, ist mir dieselbe in einem Exemplar schleunigst einzusenden; in der Akte.*

**292 b. Bericht des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Erfurt,  
Justus Wilhelm du Vignau, an das Innenministerium.**

**Erfurt, 14. Juli 1846.**

*Konzept, gez. du Vignau.<sup>1</sup>*

*ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8234, n. f.*

*Vorlegen einer im Ausland gedruckten und in Erfurt noch nicht verbreiteten Beilage zum  
Juni-Heft des „Deutschen Stadt- und Landboten“.*

*Vgl. Einleitung, S. 57 und 88.*

Den Deutschen Stadt- und Landboten betreffend, beehre ich mich, mit Bezug auf den hohen Erlaß vom 10. dieses Monats C. J. 3185 in Verfolg des Berichts vom 12. ejusdem ein Exemplar der gestern erschienenen Beilage zum Juni-Heft dieses Jahres mit dem Bemerkung ganz gehorsamst vorzulegen, daß letzteres selbst bis jetzt nicht ausgegeben ist.

Dabei darf ich wohl das große Bedauern aussprechen, daß dasjenige, was hier gewiß nicht zur Veröffentlichung durch den Druck verstattet werden würde, durch den Druck im benachbarten Auslande zur allgemeinen Verbreitung gelangt! Die sonst so friedlichen Verhältnisse in hiesiger Stadt gestalten sich dadurch immer mißlicher und betrüblicher.

Nach Mitteilung des hiesigen Bezirks- und Lokalzensors hat derselbe über Druck und Verbreitung des deutschen Stadt- und Landboten bereits an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz berichtet und gibt mir dies um so mehr Veranlassung, die gegenwärtige Anzeige bei dem Hohen Oberpräsidium behufs Hinzufügung etwaiger Bemerkungen durchlaufen zu lassen.

<sup>1</sup> *Paraphe.*

**292 c. Aus einem Bericht des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Erfurt,  
Justus Wilhelm du Vignau, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,  
Gustav von Bonin.<sup>2</sup>  
Erfurt, 27. Juli 1846.**

*Mundiertes Konzept, gez. du Vignau.<sup>1</sup>  
ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8234, n. f.*

*Oberbürgermeister Wagner über die Beschlagnahme des Juni-Heftes des „Deutschen  
Stadt- und Landboten“. – Zweifel über Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens. –  
Beschwerden der Herausgeber von Berlepsch und Krackrügge.*

*Vgl. Einleitung, S. 57 und 88.*

Betrifft das Juni-Heft des Deutschen Stadt- und Landboten

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich, den für Hochdieselben bestimmten, unter meiner Adresse mir zugegangenen Bericht des Oberbürgermeisters Wagner hieselbst vom heutigen Tage wegen Beschlagnahme der nebenbezeichneten Schrift samt dazu gehörigen Anlagen ganz gehorsamst vorzulegen.

Als der p. Wagner mir am 25. dieses Monats von dieser Beschlagnahme persönlich Mitteilung machte und baldige Zustellung des von dem Oberpräsidium zu erstattenden Berichts verhiess, auch wegen dieses dem § 7 der Verordnung vom 25. Februar 1843 nicht ganz entsprechenden Ganges der Sache auf empfangene besondere Oberpräsidialanweisung Bezug nahm, ersuchte ich ihn, mit den genannten Berichten die obenerwähnte, nicht zu meiner Kenntnis gelangte Anweisung mir mitteilen zu wollen.

Bevor dies geschah, erhielt ich gestern zwei Beschwerden resp. des p. v. Berlepsch und des p. Krackrügge, vom ersteren auf Aufhebung der Beschlagnahme und Rüge des gegen ihn beobachteten Verfahrens, letzterer aber auf Bestrafung wegen Eingriffs in sein Privateigentum und Zurückgabe der bei ihm in Beschlag genommenen Exemplare antrug. Beide Vorstellungen nebst dem Berichte des Oberbürgermeisters Wagner darüber vom heutigen Tage beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren zur hochgeneigten Kenntnisnahme ganz gehorsamst vorzulegen. Ich erlaube mir dabei, unter Berücksichtigung des darunter befindlichen hohen Oberpräsidial-Erlasses vom 29. Mai currentis<sup>3</sup>, worauf der Oberbürgermeister Wagner sein Verfahren gründet, folgendes zu bemerken.

Dieser Erlaß befahl die Beschlagnahme sämtlicher in Erfurt zur Verbreitung bestimmter

<sup>2</sup> *Darüber vermerkt:* Bericht des hiesigen Magistrats an d. Hl. OPr. vom 27.7.46 wegen Beschlagnahme des Juni-Heftes des Deutschen Stadt- und Landboten.

Heute zur Post.

<sup>3</sup> *Dok. Nr. 292 a.*

Exemplare des Mai-Heftes, falls sich dasselbe in feindseliger und aufregender Weise mit den Erfurter Zensur-Verhältnissen beschäftigen würde, und es ward gleichzeitig die Einreichung eines Exemplars zur weiteren Beschlußnahme verlangt. Der Oberbürgermeister dürfte sich hiernach wohl zur unmittelbaren Berichterstattung an ein Hohes Oberpräsidium veranlaßt finden und zu entschuldigen sein, wenn er vielleicht gegen Euer Hochwohlgeboren Absicht gleiches Verfahren hinsichts des Juni-Heftes beobachtet hat.

Nur der Debit der für das gemeine Wohl als gefährlich zu erachtender Schriften kann durch polizeiliches Einschreiten einstweilen gehindert werden, [...].

**292 d. Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Gustav von Bonin,  
an den Oberbürgermeister zu Erfurt, Carl Friedrich Wagner.**

**Magdeburg, 19. August 1846.**

*Ausfertigung, gez. von Bonin; Abschrift.*

*ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 8234, n. f.*

*Unzulässigkeit der Beschlagnahme des Juli-Heftes des „Deutschen Stadt- und Landboten“.*

*Vgl. Einleitung, S. 57 und 88 und Dok. Nr. 303 a.*

Auf den Bericht vom 15. dieses Monats eröffne ich Euer Hochwohlgeboren, daß ich mich nicht bewogen fühlen kann, die polizeiliche Beschlagnahme des in dem eingereichten Exemplare hierbei zurückerfolgenden Juli-Heftes<sup>4</sup> vom „Deutschen Stadt- und Landboten“ anzuordnen, nicht allein, weil es mir zweifelhaft erscheint, ob der von Ihnen gerügte Inhalt desselben, der unverkennbar boshafter Tendenz ungeachtet, als „gemeingefährlich“ qualifiziert werden kann, sondern insbesondere auch, weil unter den von Ihnen angezeigten Umständen die Beschlagnahme jedenfalls zu spät kommen und mithin erfolglos bleiben würde.

<sup>4</sup> *Liegt der Akte nicht bei.*

**293 a. Artikel für die Nr. 173 der Königsberger Königlichen Preußischen Staats-,  
Kriegs- und Friedenszeitung.  
Königsberg, 28. Juli 1846.**

*Reinschrift, gez. C. Flögel.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 2, S. 39–41.*

*Folgen der Zensur für die Arbeitsabläufe der Drucker. – Deshalb tätlicher Zwischenfall in  
Königsberg.*

*Vgl. Einleitung, S. 15.*

(Inseratur) Ein Beitrag zur Charakteristik der Zensur. Daß die Zensur dem Publikum, ganz insbesondere aber den Buchhändlern, Zeitungsredakteuren, Schriftstellern und Buchdruckern eben keine Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten gewährt, das weiß und fühlt jeder, auch selbst derjenige, der nicht nötig hat, Stunden, Tage, Wochen, Monate lang auf die Manuskripte oder Druckschriften zu warten, die dem Zensor zur Zensur vorliegen, abgesehen von den Weitläufigkeiten, die daraus entstehen, wenn 2, 3 und mehr bereits gedruckte Spalten gestrichen und die Plätze mit anderen Artikeln von neuem ausgefüllt, von neuem zur Zensur gesendet und nicht selten auch zwei bis drei Mal gestrichen und von neuem umgearbeitet werden müssen. Daß der Buchdrucker auch selbst für derlei Zensuren außerdem noch Zensurgebühren zahlen muß, weiß auch jedermann. Gut, mag ers wissen. Die Zensur ist einmal eine staatliche Einrichtung und insofern müssen wir sie uns gefallen lassen. Das aber weiß, glaubt und duldet gewiß niemand, daß ein Zensor, den ein auf Manuskripte und Drucksachen lange genug wartender Buchdruckerlehrling schon um 11 1/2 Uhr mittags in dem Bette zu stören wagt, diesen für solche unerhörte Impertinenz mit Ohrfeigen traktiert!! Ein solches denkwürdiges Faktum zu verschweigen, wäre Verrat an der Menschlichkeit und der guten Sache überhaupt. Geschehen ist dieser Zensur- resp. Backenstreich am 1. dieses Monats in T. zwischen dem Zensor B. und dem Lehrling des Buchdruckers P. Der Verfasser dieses Artikels fürchtet sich nicht, sowohl seinen wie die Namen der Beteiligten zu nennen, sobald eine Behörde oder sonst jemand dieserhalb nähere Auskunft verlangen sollte.

Da mir, dem Unterzeichneten, übrigens mehrere, andere Tatsachen dieser Art vorliegen, so werde ich nicht ermangeln, selbige zu seiner Zeit andernorts zur Kenntnis und eventuell Abhilfe zu bringen. Schließlich aber fordere ich noch alle diejenigen, die Kenntnis von ähnlichen Tatsachen, vielleicht aber Ursachen haben, ihre Namen zu verschweigen, hiermit dringend auf, mir Mitteilungen darüber zukommen lassen zu wollen, damit ich ein Weiteres zu veranlassen in den Stand gesetzt werde.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vom Innenministerium mit „Cito“-Vermerk dem Oberpräsidium Brandenburg zur Äußerung zugeschrieben.

*Dazu der Vermerk des Berliner Bezirkszensors (gez. Lischke), Berlin, 5. August 1846: H. Oberpräsident Bötticher ist zu ersuchen, gefälligst zu ermitteln, ob die umstehende Angabe begründet ist und falls die Sache ganz erdichtet oder doch wesentlich entstellt sein sollte, für eine schleunige Berichterstattung in der Königsberger Zeitung Sorge zu tragen, jedenfalls aber über das Ergebnis und die etwa getroffene Verfügung Mitteilung zu machen; in der Akte, S. 39.*

**293 b. Bericht des Lokalsensors, Landrat Hermann von Besser, an das Oberpräsidium der Provinz Preußen.**

**Thorn, 5. August 1846.**

*Ausfertigung, gez. v. Besser; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 2, S. 47–49.*

*Seine Version der im Zeitungsartikel beschriebenen Auseinandersetzung.*

*Vgl. Einleitung, S. 33.*

Einem p. Oberpräsidium zeige ich auf den verehrlichen Erlaß vom 11. vorigen Monats Nr. 8165 ganz gehorsamst folgendes an:

Der Buchdrucker Preuss, zugleich Redakteur des Preuss'schen Wochenblatts hieselbst, hatte einen Lehrburschen, den er jetzt entlassen, welcher, obgleich blutjung, doch schon öfters Beweise zudringlicher Unverschämtheit gegeben und damit auch die Beamten in meinem Büro inkommodiert<sup>2</sup> hatte. Wenn er mit dem Blatte zur Zensur kam und ihm nicht gleich aufgesprungen wurde, so räsonierte er oder zog die Klingel an der innern Tür, welche zu meiner Privatwohnung führt, in so unangemessener, heftiger Weise, daß meine Dienerschaft anfang, ebenso auf ihn aufgebracht zu werden.

Aus dem Hausflur meines Hauses führen zwei Türen, die eine in das landrätliche Büro, die andere, mit einer besonderen Klingel versehen und stets verschlossen, in meine Privatwohnung. Aus dem Büro tritt man in mein Arbeitszimmer, welches wieder durch eine Hintertür mit meiner Privatwohnung in Verbindung steht.

Zur Zensur des Blatts ist mittwochs und sonnabends die zwölfte Stunde bestimmt, um weder die Druckerei noch mich selbst unnötig zu genieren. Niemals habe ich – mit Ausnahme vielleicht eines dringenden, mich persönlich in Anspruch nehmenden Geschäftsbesuchs, und dann auch nur kurze Zeit – auf die Zensur warten lassen. Dagegen ist mir das Blatt häufig früher, noch öfter aber viel später als zur bestimmten Stunde, selten regelmäßig präsentiert worden.

Eines Tages um 11 1/2 Uhr in meinem Arbeitszimmer bei der Arbeit sitzend, höre ich

2 Inkommodieren: *jemandem Unannehmlichkeiten bereiten.*

ein ungemein heftiges Klingeln an der Tür meiner Privatwohnung und auch, daß meine Dienerschaft die Treppe herabpolternd herbeieilt. Kurz darauf tritt man in mein Zimmer (durch die Hintertür), bringt mir das Zensur-Exemplar des Wochenblatts und meldet mir empört, daß derselbe Lehrbursche schon wieder maßlos geklingelt, fast die Klingel abgerissen und sich noch mit unverschämten Worten breit gemacht habe: „man solle mir das Blatt geben, das litte keinen Aufschub“ usw.; man bat mich, den Jungen doch endlich einmal selbst zu rektifizieren.

Ich stand auf, ging durch das Büro in den Hausflur, wo ich den Jungen (beiläufig mit den schielenden Augen) noch in der geöffneten Tür meiner Privatwohnung stehen fand, erklärte ihm, daß er dort nichts zu suchen habe, daß das meine Privatwohnung sei, daß er sich im Büro zu melden, vor allen Dingen sich zur bestimmten Stunde einzufinden und nötigenfalls aus dem Büro an mein Arbeitszimmer zu klopfen habe, und schalt ihn wegen seiner Ungezogenheit tüchtig durch.

Seinen Lehrherrn ließ ich nachmittags durch einen meiner Sekretäre bitten, den Burschen zu einem angemessenen Verhalten anzuweisen und ebenfalls zu rektifizieren.

Auf eingezogene Erkundigung erfuhr ich, daß der Bursche das Blatt um 11 1/2 Uhr ins Büro gebracht, daß man ihm aber es nicht gleich abgenommen und mir vorgelegt, sondern ihm gesagt hatte, es sei noch nicht 12 Uhr, er möge sich gedulden.

Man hätte es ihm immerhin abnehmen sollen, es war dies nur eine Folge seiner öfteren Unverschämtheiten im Büro.

Wenn nun der Bursche behaupten sollte, von mir mit Tätlichkeiten behandelt worden zu sein, so würde ich darauf nur erwidern, daß eine solche Behauptung sehr leicht aufzustellen sei, aber auch bewiesen werden müsse, was aber schon deshalb unmöglich ist, weil niemand dabei war, als ich ihn schalt.

Mit welcher Übertreibung der genannte Zeitungs-Artikel abgefaßt worden, geht hieraus zur Genüge hervor. Es ist das Produkt der Rache des Buchdruckers Preuss und seiner Königsberger Korrespondenten dafür, daß ich als Zensor grade in der Königsberger Korrespondenz öfters mehreres habe streichen müssen, was an und für sich zensurwidrig war oder doch die Grenzen der Konzession des Blattes überschritt, zu welchem letzteren der p. Preuss so sehr geneigt ist, daß mir die Zensur dieses Blatts ebenso schwierig wird, als mir die Zensur des Lambeckschen Wochenblatts, welches sich stets in seinen Grenzen hält, leicht ist.

Den Artikel in der Königsberger Zeitung habe ich nicht gelesen, da diese Zeitung hier nur wenigen zugänglich ist, und finde ich mich meinerseits um so weniger veranlaßt, jetzt noch gegen den dortigen Redakteur wegen dieses Angriffs aufzutreten, als dadurch nur einer Sache Wichtigkeit beigelegt werden würde, die sie nicht verdient und die längst aus dem Gedächtnis aller Leser verschwunden sein muß.

**293 c. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Böttcher,  
an Innenminister Ernst Freiherr von Bodelschwingh.**

**Königsberg, 17. September 1846.**

*Ausfertigung, gez. Boetticher.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 2, S. 45–46.*

*Einräumen der Tätlichkeit. – Keine weitere Untersuchung der Vorgänge.*

*Vgl. Einleitung, S. 33.*

Der in Nr. 173 der hiesigen Hartungschen Zeitung enthaltene Artikel, wonach ein Zensor B. zu T. den Lehrling des Buchdruckers P. mit Tätlichkeiten behandelt haben soll, weil dieser es gewagt, den Zensor um 11 1/2 Uhr mittags im Bette zu stören, hatte mir gleich nach seinem Erscheinen Veranlassung gegeben, den hiesigen Journalisten Flögel darüber vernehmen zu lassen. Obwohl derselbe sich öffentlich bereit erklärt hatte, die Beteiligten zu nennen, sobald eine Behörde Auskunft fordern sollte, ist eine solche von ihm doch nicht zu erlangen gewesen, angeblich, weil er den Antrag auf Einleitung der Untersuchung abwarten wolle.

Da die in dem Artikel gewählten Buchstaben auf den Landrat von Besser zu Thorn hinwiesen, so habe ich denselben zur Äußerung aufgefordert, ob etwa ein dortiger Vorfall zu der Mitteilung habe Anlaß geben können.

Der abschriftlich ehrerbietigst beigefügte Bericht<sup>3</sup> des p. von Besser hat diese Voraussetzung leider bestätigt; und wenn auch die Mitteilung in der Zeitung im einzelnen übertrieben sein mag, so darf ich doch nach der eigenen Darstellung des p. von Besser kaum bezweifeln, daß er sich von seiner Leidenschaftlichkeit zu Tätlichkeiten gegen den Buchdruckerlehrling habe hinreißen lassen. Ich habe deshalb von einer Berichtigung des Zeitungs-Artikels geglaubt Abstand nehmen zu müssen. Andererseits schien mir aber auch zu einem weiteren Verfahren gegen den p. von Besser kein genügender Grund vorhanden, weil weder eine bestimmte Anklage vorliegt, noch anzunehmen ist, daß die Beschuldigung sich wird erweisen lassen.

Euer Exzellenz kann ich hiernach nur gehorsamst anheimstellen, das hohe Reskript vom 8. August currentis – 8268 – durch diesen Bericht für erledigt annehmen zu wollen.

<sup>3</sup> *Dok. Nr. 293 b.*



**294. Bericht des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Carl Moritz von Beurmann, an Innenminister Ernst Freiherr von Bodelschwingh.**

**Posen, 12. August 1846.**

*Ausfertigung, gez. i. V. Kries.*<sup>1</sup>

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 324–325.*

*Beschlagnahme einer Schrift im letzten Quartal.*

*Vgl. Einleitung, S. 91.*

Euer Exzellenz zeige ich unter Bezugnahme auf den verehrlichen Erlaß vom 17. Juli 1843 (III. 880 C. J.) gehorsamst an, daß im abgelaufenen Quartal currentis in diesseitiger Provinz außer dem in polnischer Sprache verfaßten Werke

„Chowanna czyli System pedagogiki narodowej“, von Bronisław Ferdynand Trentowski, Tom II 1846,

im Druck und Verlage des Buchhändlers und Buchdruckers J. von Lukaszewicz zu Posen, welches am 18. April currentis vor Publikation der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 20. März currentis anni der hiesigen Polizeibehörde vorgelegt worden, andere Schriften, welche nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 4. Oktober 1842 die Zensurfreiheit genießen, nicht erschienen sind. Eine von mir veranlaßte Revision der vorgedachten Schrift hat übrigens deren Gemeingefährlichkeit ergeben, weshalb ich in Gemäßheit des § 7 der Verordnung vom 23. Februar 1843 sofort alle noch beim Verleger vorrätigen sowie in den Buch- und Antiquar-Handlungen meines Verwaltungsbezirks vorhandenen Exemplare des genannten Werks provisorisch habe in Beschlag legen lassen, und unterm 12. Mai currentis bei dem Staatsanwalt des Königlichen Ober-Censur-Gerichts unter Beifügung eines Exemplars dieser Schrift die Extrahierung des definitiven Debitsverbots derselben beantragt habe.

<sup>1</sup> Gelesen: Beurmann.

**295. Aus einer Verfügung des Innenministers Ernst Freiherr von Bodelschwingh an den Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann. Berlin, 28. Oktober 1846.**

*Vollzogene Reinschrift, gez. von Bodelschwingh; Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 332–333.*

*Amtsentscheidung des Rawiczzer Lokalzensors wegen Übertritts zur katholischen Kirche. – Bei guter Führung Verbleib im Bürgermeisteramt und in der Polizeiverwaltung.*

*Vgl. Einleitung, S. 79 und Dok. Nr. 290.*

**Extrakt**

Wenn im übrigen Euer Hochwohlgeboren es nicht für angemessen finden, dem (zu den katholischen Dissidenten übergetretenen) Bürgermeister Reder das Amt des Lokalzensors zu belassen, so bemerke ich, daß ich zwar meinerseits dieses Bedenken, so lange nicht bestimmte Fälle vorliegen, die erkennen lassen, daß ihm das Zensor-Amt nicht länger anzuvertrauen ist, nicht teilen kann, indessen da Euer Hochwohlgeboren bereits aufgrund des § 4 der Verordnung vom 23. Februar 1843 anderweite Einleitungen getroffen haben, dieses Amt interimistisch verwalten zu lassen, so will ich hierüber Ihrem weiteren Berichte, den Sie sich vorbehalten haben, jedenfalls noch entgegensehen. Was das Amt als Bürgermeister anbetrifft, so bin ich mit Euer Hochwohlgeboren einverstanden, daß der p. Reder dasselbe fernerhin fortführen kann. Ich bin auch ferner des Dafürhaltens, daß ihm auch die Polizeiverwaltung in Rawicz noch ferner zu belassen ist, so lange er nicht in seiner Amtsführung durch besondere Parteinahme für die katholischen Dissidenten selbst Veranlassung gibt, in dieser Beziehung andere Maßnahmen zu treffen.

*Daraufhin der Bericht des Oberpräsidenten von Beurmann (gez. i. V. Kries), Posen, 7. November 1846: [...] zeige ich Euer Exzellenz ganz gehorsamst an, daß der Reder zur Zeit noch als Lokalzensor in Rawicz fungiert. Die Vorbereitungen, welche ich getroffen und deren ich in meinem Berichte vom 15. September currentis erwähnt, haben sich darauf beschränkt, in eventum einen anderen Zensor zu ermitteln für den Fall, daß es nach dem Verhalten des Reder nötig sein sollte, dieses Amt anderweit zu besetzen. Bis jetzt hat sich diese Notwendigkeit noch nicht herausgestellt; in der Akte, S. 335.*

296 a. (Zirkular-)Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,  
Gustav von Bonin, hier an den Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Erfurt,  
Justus Wilhelm du Vignau.  
Magdeburg, 28. November 1846.

*Ausfertigung, gez. v. Bonin.*  
*ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 420, n. f.*

*Polizeiliche Maßnahmen gegen Unruhe stiftende Presseartikel.*

*Vgl. Einleitung, S. 72 und 85.*

Die Verbreitung erdichteter oder übertriebener Nachrichten über Not, Elend, Teuerung, Unsicherheit, Verbrechen usw. gehört zu den in neuester Zeit immer mehr gebrauchten Mitteln, Unzufriedenheit besonders in den unteren Ständen zu verbreiten, das Vertrauen gegen die Regierung zu schwächen und diese im In- und Auslande herabzusetzen. Dem Herrn Minister des Innern liegen zuverlässige Nachrichten darüber vor, daß diese Operationen, verbunden mit der Verbreitung revolutionärer Volksschriften, von der Schweiz aus planmäßig gegen Preußen gerichtet werden, weil man nur von hier aus noch kräftigen Widerstand fürchtet, wenn es in irgendeinem der kleinen Staaten zu einem Aufstande kommen möchte, den man bei schicklicher Gelegenheit herbeiführen und dann als [Vorwand?] zu einer großen Umwälzung benutzen zu können glaubt.

Um so nötiger erscheint es daher, auch jenen Erscheinungen eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen und überall, wo dergleichen Lügen zum Vorschein kommen, ihnen mit schlagenden, – nach Umständen amtlichen – Erwiderungen schnell entgegenzutreten, besonders aber dahin zu sehen, daß die Lügner entlarvt und als solche öffentlich bezeichnet werden, wie dies nach der Äußerung des Herrn Ministers des Innern von Berlin aus mehrmals durch ihre protokollarische Vernehmung und Veröffentlichung des Protokolls geschehen ist.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, in diesem Sinne bei der dortigen Regierung gefälligst zu wirken und auch die Kreis-Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

**296 b. (Zirkular-)Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,  
Gustav von Bonin, hier an den Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Erfurt,  
Justus Wilhelm du Vignau.  
Magdeburg, 28. November 1846.**

*Ausfertigung, gez. v. Bonin.  
ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 420, n. f.*

*Unmut des Königs über halbherzige Gegendarstellungen zu unrichtigen Presseartikeln aus dem Kultusressort. – Aufgabe von Regierungspräsident bzw. Konsistorialpräsident, sachliche Gegendarstellungen zu veranlassen.*

*Vgl. Einleitung, S. 72 und 85.*

Es ist höheren Orts schon mehrfach auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht worden, den Entstellungen und böswilligen Insinuationen einzelner Organe der Presse durch angemessene Berichtigungen rechtzeitig entgegenzutreten. Dessenungeachtet haben sich in neuerer Zeit die Fälle, wo über Angelegenheiten, welche Provinzialbehörden vorliegen, Entstellungen, ja entschiedene Unwahrheiten in öffentlichen Blättern verbreitet wurden, wieder sehr gehäuft, ohne daß dergleichen Korrespondenzartikeln sofort durch rechtzeitige Widerlegungen entgegengetreten wäre.

Es ist nicht zu verkennen, daß es manchem Beamten eine wenig erquickliche Arbeit sein mag, statt in produktiver Tätigkeit für seine eigentliche Dienstsphäre auf die Widerlegung derartiger Dinge verwenden zu müssen; allein andererseits ist die Notwendigkeit solcher Berichtigungen von der der Presse gestatteten größeren Freiheit unzertrennbar, und die Behörden sind es ihrer eigenen Autorität wie den höchsten staatlichen Interessen schuldig, dafür Sorge zu tragen, daß die Absichten der Regierung und die Tatsachen des öffentlichen Lebens nicht verfälscht, daß Regierung und Volk nicht wie zwei in einem steten Gegensatz von Absichten und Bestrebungen begriffene Parteien aufgefaßt und dargestellt werden.

Seine Majestät der König haben dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten über die Lässigkeit, womit in einzelnen Fällen die Berichtigungen offener Unwahrheiten und Entstellungen in Beziehung auf Angelegenheiten seines Ressorts betrieben sind, wiederholt Allerhöchst Ihr Befremden zu erkennen gegeben und den Herrn Minister noch neuerlich aufzufordern geruht, nachdrücklich darauf zu halten, daß den in dieser Angelegenheit ergangenen Anordnungen seitens der Provinzialbehörden, soweit ihre Verwaltung beteiligt ist, pünktlich und rechtzeitig entsprochen werde.

Ich bin daher von dem Herrn Minister veranlaßt, diesen Gegenstand der besonderen Sorgfalt und dem tätigen Einschreiten Euer Hochwohlgeboren angelegentlichst zu empfehlen. Die Zeitungs-Artikel, von denen es sich handelt, sind teils bloß erzählender, teils raisonnierender Art. In den erzählenden Artikeln werden nicht selten reine Lügen verbreitet, oder auch, wo dies nicht der Fall ist, doch die Tatsachen durch Verschweigung wahrer, durch

Hinzufügung falscher Umstände entstellt; in den raisonnierenden Aufsätzen werden dagegen die Maßnahmen der Regierung manchmal aus dem Standpunkt eines einseitigen oder abstrakten Prinzips beurteilt und verdächtigt, ohne auf die besondere Eigentümlichkeit des Falles, den Rechtsboden, die positive Verfassung und Gesetzgebung des Staats die mindeste Rücksicht zu nehmen. Diesen verschiedenartigen Angriffen ist in verschiedener Weise zu antworten, der einen Lüge muß ein entschiedenes Nein, den Retizenzen<sup>1</sup> und Entstellungen die ganze Wahrheit des Sachverhalts, soweit sich solcher zur öffentlichen Mitteilung eignet, bloß abstrakte Bestimmungen entgegengesetzt, immer aber darauf gehalten werden, daß die Berichtigung oder Gegenausführung im Sachlichen möglichst gründlich und objektiv gehalten sei und in Beziehung auf Form und Fassung das Gepräge einer ernsten, würdigen, von Persönlichkeiten absehenden, und wenn auch lebendigen, doch leidenschaftfernen Darstellung nirgend verleugne.

Ich darf voraussetzen, daß alle politischen Blätter der Provinz Sachsen bei der dortigen Regierung gehalten werden, und ersuche Euer Hochwohlgeboren nach dem Wunsche des Herrn Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten ergebenst, gefälligst Veranstaltung zu treffen, daß Ihnen täglich in diesen Blättern diejenigen Nachrichten und Raisonsnements bezeichnet werden, welche Angelegenheiten aus dem Ressorts des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten betreffen und entweder auf den ersten Blick als einer Widerlegung bedürftig oder doch als auffallend und wichtig genug erscheinen, um eine nähere Erkundigung anzustellen. Gehört die Sache danach zu denen, welche zugleich das Ressort der dortigen Regierung betreffen und deren Sachlage Sie selbst bereits kennen oder doch leicht zu erfahren imstande sind, so wollen Sie gefälligst direkt das Nötige veranlassen, wogegen bei Sachen, welche dem Geschäftskreis des Königlichen Konsistoriums angehören, die erforderliche Veranlassung von seiten des Herrn Konsistorialpräsidenten erfolgen wird.

1 Retizenz: *das Verschweigen.*

**296 c. Bericht des Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Erfurt,  
Justus Wilhelm du Vignau, an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,  
Gustav von Bonin.**

**Erfurt, 5. Dezember 1846.**

*Konzept,<sup>2</sup> gez. d. Vignau.<sup>3</sup>*

*ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 420, n. f.*

*Bereits bestehende Kontrolle der dort erscheinenden und der dort verbreiteten  
(Tages-)Presse. – Bitte um Nennung weiterer Zeitungen, die darüber hinaus  
zu kontrollieren sind.*

*Vgl. Einleitung, S. 72 und 85.*

Die Maßregeln gegen Entstellungen und böswillige Insinuationen einzelner Organe der Presse betreffend

pp. beehre ich mich, auf den heute eingegangenen hohen Erlaß vom 28. vorigen Monats ganz gehorsamst anzuzeigen, daß ich schon bisher sämtliche periodischen Blätter des Regierungsbezirks sowie die geeignet scheinenden politischen und sonstigen Blätter des benachbarten Ein- und Auslandes – unter ersteren aus der Provinz Sachsen die Magdeburgische Zeitung – in der Beziehung selbst der Durchsicht unterworfen habe, ob solche Artikel die Verhältnisse innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks betreffend enthalten, welche sich zur nähern Erörterung resp. Berichtigung eignen, und daß ich in den geeigneten Fällen das Einschreiten der Königlichen Regierung oder der ihr untergeordneten Behörden veranlaßt habe.

In diesem, obschon mühseligen Verfahren werde ich nicht allein auch fernerhin fortfahren, sondern auch dabei zufolge der mir jetzt gemachten Auflage den Gegenständen in dem Ressort des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorzugsweise Aufmerksamkeit widmen und nach Umständen das Nötige veranlassen, damit der höheren Orts angedeutete Zweck erreicht werde.

Wenn übrigens Euer Hochwohlgeboren im Gegensatz zu den die Ressorts der Regierung mitbetreffenden Sachen bemerken, daß für die Sachen, welche dem Geschäftskreise des Konsistoriums angehören, die erforderliche Veranlassung von seiten des Herrn Konsistorialpräsidenten erfolgen wird, so glaube ich diese Äußerung dahin denken zu dürfen, daß es hinsichtlich solcher Gegenstände nicht erst einer Mitteilung meinerseits bedarf, sondern daß auch der Herr Konsistorialpräsident von seinem Standpunkte aus die geeigneten öffentlichen Blätter selbst prüfen resp. prüfen lassen und nach dem Befunde einschreiten wird. Sollte ich hierin irren, so bitte ich ganz gehorsamst um gütige Belehrung.

<sup>2</sup> Absendevermerk: 7.12.

<sup>3</sup> Paraphe.

Wie bereits oben bemerkt, wird von den politischen Blättern der Provinz Sachsen (außerhalb des hiesigen Regierungsbezirks) nur die Magdeburgische Zeitung bei der hiesigen Regierung gehalten und fehlt es hier an Kenntnis darüber, welche politischen Blätter in den beiden anderen Bezirken herausgegeben werden, und ich bitte, mir solche hochgeneigtest bezeichnen zu wollen. Dabei stelle ich schließlich erlauchtem Ermessen ganz gehorsamst anheim, ob nicht diese Bezeichnung auf andere geeignete periodische Blätter auszudehnen sein dürfte, da die politischen Blätter, wo nicht am wenigsten, doch nicht allein zur Besprechung solcher Gegenstände benutzt werden möchten, welche in das Ressort des Hochlöblichen Ministers pp. Angelegenheiten, worauf es vorliegend hauptsächlich ankommt, eingreifen.

**297 a. Bericht des Regierungssekretärs, Johann Christoph Breidenstein, an den  
Präsidenten der (Bezirks-)Regierung zu Erfurt, Justus Wilhelm du Vignau.  
Erfurt, 21. Oktober 1846.**

*Ausfertigung, gez. Breidenstein; Abschrift.  
GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 2, S. 227–228.*

*Ablehnung der definitiven Ernennung zum stellvertretenden Lokalzensor.*

*Vgl. Einleitung, S. 64.*

Es ist mir zwar sehr schmeichelhaft gewesen, aus Euer Hochwohlgeboren geehrter Verfügung vom 17. August currentis zu ersehen, daß das Vertrauen des Herrn Oberpräsidenten mir die Vertretung des Lokalzensors für immer übertragen wollen; es hat mir jedoch bei dieser seit Anfang dieses Jahres interimistisch geübten Funktion nicht wohl entgegen können, daß meine amtliche Stellung nicht geeignet sein dürfte, der Zensur in allen möglicherweise vorkommenden Fällen die erforderliche Autorität zu sichern. Dieser Mangel an Autorität würde für mich um so fühlbarer werden, als ich mich selbst außerhalb der hier zensierten Blätter sehr unangenehm, durch die sonstigen Verhältnisse nicht aufgewogenen persönlichen Angriffen ausgesetzt sehe, welche ich glaube vermeiden zu müssen, soweit nicht eine amtliche Verpflichtung mir eine solche Aussicht nicht zu scheuen auferlegt. Euer Hochwohlgeboren bitte ich daher ganz gehorsamst, meine Entbindung von der fraglichen Stellvertretung geneigtest in einer Weise auswirken zu wollen, daß der Herr Oberpräsident einen Zweifel über meine sonstige Bereitwilligkeit, Arbeiten zu übernehmen, nicht fassen möge.

**297 b. Verfügung des Innenministers Ernst Freiherr von Bodelschwingh an den  
Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Gustav von Bonin.**

**Berlin, 17. Dezember 1846.**

*Konzept,<sup>1</sup> gez. Bodelschwingh.<sup>2</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 2, S. 229–231.*

*Bei fehlendem Personalvorschlag muss der Regierungspräsident selbst für die Zensur sorgen.*

*Vgl. Einleitung, S. 64.*

Da nach Euer p. gefälligem Berichte vom 14. vorigen Monats der Regierungssekretär Breidenstein sich weigert, die Stellvertretung des Regierungsrats Dr. Graffunder in den Zensur-Geschäften zu übernehmen, und da der Regierungspräsident du Vignau sich außerstande erklärt, einen andern, zur Übernahme dieser Stellvertretung geeigneten und bereitwilligen Beamten in Vorschlag zu bringen, so bleibt nichts übrig, als daß der Regierungspräsident du Vignau irgendeinen Beamten der Regierung zu Erfurt zum Stellvertreter des Graffunder ernenne, jedoch selbst die Geschäftsführung dieses Substituten so genau kontrolliere, daß dadurch etwaige Mängel in der Qualifikation desselben ergänzt werden. Es wird freilich in den Fällen, wo es auf eine solche Stellvertretung ankommt, der Regierungspräsident du Vignau vielleicht oft genötigt sein, über die einzelnen Zensurstücke dem Substituten die geeigneten Anweisungen zu erteilen und sonach eigentlich unter dem Namen dieses Substituten die Zensur selbst zu üben, allein unter den obwaltenden Umständen ist ein anderes Mittel nicht ersichtlich, um Ausschreitungen, namentlich der Erfurter Lokalpresse, und Übelstände zu vermeiden, die nicht aufkommen zu lassen ebensowohl in der Pflicht als in den Wünschen des Regierungspräsidenten du Vignau liegen dürfte. Sollte derselbe in einzelnen Fällen verhindert sein, selbst die erforderliche Kontrolle zu üben, so wird er dieselbe dem mit seiner Vertretung in den Präsidialgeschäften beauftragten Beamten zu übertragen haben.

Hiernach ersuche ich Euer pp. ergebenst, das Erforderliche zur Regulierung der Sache gefälligst sowohl an den Regierungspräsidenten du Vignau als an den Regierungsrat Graffunder, dessen mir eingereichtes Gesuch vom 2. Juli currentis anbei zurückerfolgt, zu erlassen.

<sup>1</sup> Absendevermerk 17.12.

<sup>2</sup> Paraphe.



**298. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Gustav von Bonin, an die (Bezirks-)Regierungen, Landräte und Oberbürgermeister der Provinz, hier an die Regierung zu Erfurt.**

**Magdeburg, 6. Januar 1847.**

*Ausfertigung, gez. von Bonin.*

*ThStA Gotha, Regierung Erfurt, Nr. 1397, n. f.*

*Information über illegale Verbreitungsformen der Londoner Deutschen Zeitung.*

*Vgl. Einleitung, S. 59.*

Einer bei dem Herrn Minister des Innern eingegangenen zuverlässigen Mitteilung zufolge sollen bei Versendungen von Büchern und anderen Gegenständen wiederholt vollständige Nummern der Londoner Deutschen Zeitungen anstatt Makulatur zu Umschlägen verwendet, vorgefunden worden sein.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hiervon in Kenntnis setze, veranlasse ich Sie, die Orts-Polizeibehörden Ihres Bezirks auf diese Art der Verbreitung einer gesetzlich verbotenen Schrift aufmerksam zu machen und nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß auf diesem Wege das Verbot der Verbreitung solcher Schriften nicht umgangen wird.

**299. Zirkularverfügung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Gustav von Bonin, an die Bezirks- und Lokalzensoren der Provinz.**

**Magdeburg, 9. Januar 1847.**

*Ausfertigung, gez. v. Bonin.*

*LHASA, MD, C 20 I, Ia Nr. 970, Bl. 270–270v.*

*Instruktion zu Presseartikeln und Druckschriften mit Werbung zur Auswanderung.*

*Vgl. Einleitung, S. 67 und 84 und Dok. Nr. 36 b.*

Die in neuerer Zeit vielfach hervortretenden, größtenteils das pekuniäre Interesse selbstsüchtiger Spekulanten bezweckenden Versuche, die Einwohner deutscher Staaten zur Auswanderung in entfernte Länder zu verleiten, und die große Leichtfertigkeit, mit welcher die unbemittelte und ungebildete Volksklasse solchen Verlockungen zu folgen geneigt ist, geben mir Veranlassung, Euer Hochwohlgeboren eine besondere Aufmerksamkeit auf alle Druckschriften und namentlich Zeitungsartikel zu empfehlen, welche in irgendeiner Weise die Auswanderungsangelegenheit zum Gegenstande haben. Nach der Verordnung vom 20. Januar 1820 – Gesetz-Sammlung S. 35 – soll derjenige, welcher „es sich zum Geschäfte

macht, Untertanen zum Auswandern zu verleiten“, mit einer Gefängnisstrafe belegt werden. Es darf daher keinem Artikel die Druckerlaubnis erteilt werden, in welchem ein Versuch zur Übertretung oder Umgehung dieses Strafgesetzes gefunden werden kann. Einer besonders sorgfältigen Prüfung in dieser Beziehung bedürfen die Bekanntmachungen der verschiedenen Vereine für die Kolonisation überseeischer Länder oder ihrer Agenten, die Anzeigen der Mäcker und Schiffsreeder, welche aus der Beförderung der Auswanderer ein Gewerbe machen und ähnlicher Personen. Überhaupt aber ist die Druckerlaubnis nicht bloß dann zu versagen, wenn geradehin und mit ausdrücklichen Worten zur Übersiedelung in ein fremdes Land aufgefordert wird, sondern auch dann, wenn durch Anpreisung der Vorteile eines solchen Schrittes, durch die Empfehlung von Beförderungsmitteln usw. mittelbar das gleiche Resultat erstrebt wird.

Ich erwarte von Ihnen, daß Sie diese Gesichtspunkte in allen vorkommenden Fällen mit Sorgfalt und Strenge beachten werden.

**300. Bericht des Präsidenten des Ober-Censur-Gerichts, Ministerialdirektor Friedrich Bode, an Justizminister Alexander Uhden.**

**Berlin, 27. Januar 1847.**

*Revidiertes Konzept,<sup>1</sup> gez. Bode.<sup>2</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 101, J Nr. 4, Bl. 56–58.*

*Tätigkeitsbericht 1846. – Verminderung der Vorgänge. – Druckverbote nach Provinzen.*

*Vgl. Einleitung, S. 89, Dok. Nr. 287 und 308.*

Der Präsident des Ober-Censur-Gerichts überreicht die Geschäfts-Übersichten für das Jahr 1846.

Euer p. beehre ich mich, in den Anlagen<sup>3</sup> die nach Maßgabe des hohen Reskripts vom 28. November 1844 (IIc, 4011) zusammengestellten Übersichten der im verflossenen Jahre bei dem Ober-Censur-Gericht vorgekommenen Geschäfte gehorsamst zu überreichen.

Eine erhebliche Vermehrung oder Verminderung dieses Geschäfts ist nicht eingetreten, wengleich in den verschiedenen Zweigen einzelne Abweichungen hinsichtlich ihres Umfanges sich bemerkbar gemacht haben.

<sup>1</sup> *Absendevermerk (Bl. 56): 30.1.; darüber Bodes Vermerk: Nach dem Abgange den Herrn Mitgliedern des Kollegiums zur gefälligen Kenntnissnahme vorzuzeigen.*

<sup>2</sup> *Paraphe.*

<sup>3</sup> *Die Anlagen A bis G liegen der Akte bei, Bl. 59–72.*

I. Neue Beschwerden über die Versagung der Druckerlaubnis sind nach Ausweis der Beilage A<sup>4</sup> im verflossenen Jahre erhoben worden 580. Ihre Zahl hat sich daher zwar gegen das Jahr 1845 um 63 vermindert; allein das Verhältnis der einzelnen Artikel und Zensurstriche, über welche zu entscheiden war, zu denen, welche im Jahr 1845 zur Entscheidung vorlagen, ist nicht analog.

Im Jahre 1845 bezogen sich die 643 Beschwerden auf 1.763 Artikel und 3.505 Zensurstriche, im Jahr 1846 die 580 Beschwerden auf 1.726 Artikel und 3.492 Zensurstriche, also nur auf 37 Artikel und 13 Zensurstriche weniger als im vorangegangenen Jahr.

II. Staatsanwaltliche Klagen auf Erlaß von Debitsverboten sind laut Anlage B<sup>5</sup> im verflossenen Jahr 34 (wovon eine sich auf drei Bücher bezog) erhoben worden, also nur 4 weniger als im Laufe des Jahres 1845.

III. Zur Erteilung der Debitserlaubnis für die Preußischen Staaten wurden, wie die Anlage C<sup>6</sup> ausführlich zeigt, im vergangenen Jahr: a) deutsche Bücher 117, b) polnische Bücher 179, zusammen 296, also gegen das Jahr 1845, wo nur über 238 Bücher zu entscheiden war, 58 mehr eingereicht.

IV. Auf Verwarnung der Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften wegen Mißbrauchs der Konzession hat der Staatsanwalt im Laufe des verflossenen Jahres vier Anträge gestellt. Nur einer derselben, gegen den Redakteur und die Konzessions-Inhaber der Trierschen Zeitung gerichtet, hat die gerichtliche Verwarnung zur Folge gehabt. Die übrigen 3 Anträge sind, als der erforderlichen Begründung entbehrend, zurückgewiesen worden.

V. Ein Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung der Untersuchung gegen einen Buchhändler wegen Zensur-Kontravention hat zurückgewiesen werden müssen, weil der vorliegende Fall nicht dazu angetan war, nach Vorschrift des § 11 Nr. 5 der Verordnung vom 23. Februar 1843 auf den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels zu erkennen.

VI. Anträge auf Erlaß eines Verbots des Debits sämtlicher Verlags- und Kommissions-Artikel ausländischer Buchhandlungen sind auch im verflossenen Jahr vom Staatsanwalt nicht erhoben worden.

Über die ad IV, V und VI berührten Punkte lautet die Anlage D.<sup>7</sup>

Die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums, worüber die Anlage E<sup>8</sup> die ausführlichere Übersicht gewährt, hat in derselben Art wie im vorangegangenen Jahre stattgefunden. Die Gesamtzahl der im verflossenen Jahre gefertigten Re- und Korrelationen (1.224) gibt gegen die des Jahres 1845 (1.318) eine Minderzahl von 94, wobei zu bemerken

4 Bl. 59–60.

5 Bl. 61–62v.

6 Bl. 63–64.

7 Übersicht der nach Maßgabe des § 11, Nr. 4,5,6 der VO vom 23. Februar 1843 vorgekommenen Anträge des Staatsanwalts im Jahre 1846; Bl. 65–66.

8 Bl. 67–68.

ist, daß diejenigen Arbeiten, welche zur Erledigung der im vorangegangenen Jahre unbeeidigt gebliebenen Sachen erforderlich waren, hierunter nicht begriffen sind.

Die Zahl der Sitzungen (Anlage F<sup>9</sup>), deren 69 stattgefunden, hat sich ebenfalls gegen das Jahr 1845 um 16 vermindert; sie dauerten durchschnittlich 3 1/2 Stunden und umfaßten die Erledigung von durchschnittlich 10 Sachen.

Was diejenigen Sachen betrifft, welche in der Anlage G<sup>10</sup> meines vorjährigen Berichts und nach Maßgabe der demselben beigefügten Anmerkungen als unerledigt auf das Jahr 1846 übergegangen sind, so ist zuvörderst zu bemerken, daß in einer Beschwerdesache wegen versagter Druckerlaubnis aus dem Jahre 1845, welche damals als erledigt aufgeführt wurde, weil das Kollegium in betreff eines einzigen Zensurstrichs dem Staatsanwalt nur eine Frist gestellt hatte, im Laufe des Jahres 1846 von seiten des Staatsanwalts nachträglich der Kompetenzkonflikt erhoben worden ist.

Es schweben daher überhaupt zur Zeit noch 5 Kompetenzkonflikte aus dem Jahre 1845, wozu im Laufe des Jahres 1846 abermals 7 neue getreten sind, die bis jetzt sämtlich noch nicht ihre Erledigung gefunden haben.

Rechnet man diese Sachen ab, so ergibt die Anlage G,<sup>11</sup> daß aus der ersten Registraturabteilung (Beschwerden über versagte Druckerlaubnis) nur 8 und überhaupt 23 Sachen aus dem Jahre 1846 als unerledigt auf das neue Jahr übergangen. Von diesen wirklichen Restsachen sind, wie die gedachte Anlage zugleich ergibt, bis zum 26. dieses Monats 15 durch Erkenntnis oder Resolut bereits erledigt worden.

Bei der Zahl der Beschwerden über Versagung der Druckerlaubnis sind die Provinzen der Monarchie in nachstehendem Verhältnis beteiligt:

|             | 1844 | 1845 | 1846 |
|-------------|------|------|------|
| Brandenburg | 130  | 256  | 232  |
| Schlesien   | 116  | 146  | 121  |
| Rhein       | 83   | 95   | 56   |
| Sachsen     | 28   | 61   | 77   |
| Preußen     | 23   | 30   | 27   |
| Pommern     | 26   | 26   | 15   |
| Posen       | 2    | 15   | 12   |
| Westfalen   | 15   | 14   | 40   |

Von den Beschwerden des verflossenen Jahres sind 56 aus formellen Gründen durch Dekret zurückgewiesen oder sonst ohne förmliche Entscheidung beseitigt und über 509 derselben ist durch Erkenntnis entschieden worden.

Von diesen letzteren sind, wie die Anlage A spezieller nachweist, 137 (im Jahre 1845: 128)

9 Bl. 69–70.

10 Liegt der Akte bei, Bl. 45–46.

11 Übersicht derjenigen Sachen, welche als unerledigt in das Jahr 1847 übergehen; Bl. 71–72.

zugunsten der Beschwerdeführer entschieden, 134 (1845: 161) als ganz unbegründet verworfen und in 238 (1845: 266) Sachen ist teils für, teils gegen die Imploranten erkannt worden, indem von den diesen zuletzt gedachten Beschwerden zum Grunde liegenden 2.711 Zensurstrichen 159 (1845: 1.528) ganz und 208 (1845: 304) teilweise aufgehoben, 934 (1845: 1.134) dagegen ganz bestätigt wurden.

Auch hierin stellt sich also für das verflossene Jahr ziemlich dasselbe Verhältnis wie im vorangegangenen Jahre heraus.

Von den 36 Büchern, bezüglich welcher der Staatsanwalt das Debitsverbot beantragt hatte (1845: 38), sind laut Anlage B, nach Abrechnung von 13, über welche noch nicht entschieden ist, 16 durch Erkenntnis verboten (1845: 20) und bei 7 (1845: 5) ist der Antrag zurückgewiesen worden.

Von den (Anlage C) zur Erteilung der Debitserlaubnis vorgelegten 296 Schriften sind nur 22 deutsche und 3 polnische (1845: 15 resp. 1) nicht zum Debit zuzulassen gewesen.

Euer Exzellenz werden wie ich hoffe aus dieser Darstellung der Geschäftsergebnisse, die freilich nur eine äußerliche ist und keinen Maßstab für den innern Wert der Wirksamkeit des Kollegiums darbietet, wenigstens die Überzeugung geneigtest entnehmen, daß das Ober-Censur-Gericht auch in dem verflossenen Jahre die ihm obliegenden Arbeiten mit gleicher Regelmäßigkeit und Schnelligkeit wie in den früheren gefördert und also von dieser Seite seinem Berufe gehörig entsprochen hat. Dieses zufriedenstellende Ergebnis ist dem treuen Fleiß und Eifer zu verdanken, mit welchem auch diesmal alle Mitglieder und Unterbeamten ohne Ausnahme gleichmäßig darauf bedacht gewesen sind, ihre Pflichten in jeder Beziehung notwendig und pünktlich zu erfüllen – ein Anerkenntnis, welches ich ihnen mit froher Genugtuung erteile, und das Euer Exzellenz, wie ich nicht zweifle, beifällig aufzunehmen geruhen werden.

**301. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher,  
an Innenminister Ernst Freiherr von Bodelschwingh.**

**Königsberg, 25. Februar 1847.**

*Ausfertigung, gez. Boetticher.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 2, S. 69–72.*

*Rücktrittswunsch des Lokalzensors von Deutsch Crone wegen gerichtlich verfügter  
Geldstrafe. – Personalvorschlag: der Mathematiklehrer Weierstraß.*

*Vgl. Einleitung, S. 47.*

Der Landrat von Zychlinski zu Deutsch Crone, Regierungsbezirk Marienwerder, welchem mit Genehmigung eines Hohen Ministeriums des Innern die Zensur der in Deutsch Crone erscheinenden Tagesblätter, namentlich des „Stadt- und Landboten“ übertragen worden ist, hat dringend gebeten, ihn von diesem Amte zu entbinden. Er ist vor kurzem wegen eines in dem Stadt- und Landboten abgedruckten Artikels gegen den Kreisjustizrat Ludwig, früher zu Deutsch Crone, von dem Oberlandesgericht zu Marienwerder zu einer Geldstrafe von 10 Rthl. verurteilt worden und dies hat vorzugsweise den Antrag veranlaßt, ihm das Amt eines Zensors abzunehmen. Die auf den § 625 Tit. 20 T. II Allgemeines Landrecht gegründete Strafe, welche auch gegen den Einsender des Artikels verhängt worden ist, wird in dem abschriftlich beiliegenden Erkenntnis<sup>1</sup> darauf gegründet, daß durch Beweis für festgestellt angenommen worden, der Zensor habe den Artikel für einen Schmäh-Artikel erkannt und ihm gleichwohl die Druckerlaubnis erteilt. Ob eine solche Ansicht aus den Äußerungen des p. v. Zychlinski gegen die Zeugen, daß es ihm unangenehm sei,

daß der Artikel zum Druck präsentiert worden, da Denunziant am Ende glauben werde, er (Zensor) lasse sich durch das zwischen beiden bestehende Mißverhältnis zur Erteilung der Druckerlaubnis bestimmen,

und

daß Denunziant ja für Preßfreiheit sei und nun sehen könne, wozu sie gemäßbraucht werde, daß er übrigens aber keinen Grund habe, den Artikel zu streichen

mit Recht bei einer bloß darin bestehenden Äußerung

meine Abend-Gesellschaft gibt mir die Versicherung, daß ihr die ganze Sache lächerlich erscheine und sie davon nicht die geringste Notiz nehmen würde,

begründet sei, muß ich gehorsamst anheimstellen, aber verdenken kann ich es einem Zensor nicht, wenn er nach solchen Erfahrungen seines Amtes entbunden zu werden wünscht und mir die Mühe läßt, einen Nachfolger zu suchen. Nachdem Aufforderungen an drei Personen zur Übernahme des Zensor-Amtes vergebens gewesen, hat der Präsident von

<sup>1</sup> *Liegt der Akte bei, S. 73–80.*

Nordenflycht zum Nachfolger des p. v. Zychlinski den bei dem Progymnasium in Deutsch Crone angestellten Lehrer der Mathematik und Physik, Weierstraß, in Vorschlag gebracht und denselben als einen ebenso zuverlässigen, wie für das Zensor-Amt befähigten Mann empfohlen. Der p. Weierstraß hat sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt und nur gebeten, seine Vertretung während der Ferien zu genehmigen, welcher sich der p. von Zychlinski unterziehen will. Auch das Provinzialschulkollegium hat zu der Übertragung des Nebenamts an den p. Weierstraß seine Zustimmung gegeben.

Euer Exzellenz bitte ich daher ganz gehorsamst, mich zu ermächtigen, daß ich den p. v. Zychlinski von den Funktionen als Zensor entbinden und dieselben in dem bisherigen Umfang mit den obigen Maßgaben dem p. Weierstraß zunächst widerruflich übertragen darf.

**302. Bericht des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Carl Moritz von Beurmann, an Innenminister Ernst Freiherr von Bodelschwingh.  
Posen, 10. März 1847.**

*Ausfertigung, gez. v. Beurmann.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 21, S. 351–352.*

*Mündliche Berichte über Beaufsichtigung der Presse.*

*Vgl. Einleitung, S. 85.*

Auf den Erlaß vom 4. dieses Monats (II<sup>c</sup> 1026) zeige ich Euer Exzellenz ganz gehorsamst an, daß besondere schriftliche Berichte an mich nicht erstattet worden sind, ich vielmehr die Einrichtung dahin getroffen habe, daß mir mündlich über dasjenige Vortrag gehalten wird, was sich in bezug auf die Presse als erheblich herausgestellt. Infolge dieser mündlichen Vorträge werden dann die nötigen Verfügungen an die Zensoren erlassen, oder es werden dieselben brevi manu rektifiziert. Dasselbe Verfahren ist auch bei den Zeitungs-Redaktionen angewendet, und endlich ist auch in Folge dieser mündlichen Vorträge gegen die Buchhandlungen eingeschritten worden. Im Monat Januar currentis ist außer der Beschlagnahme der Florencourschen Schrift „Zur Preußischen Verfassungs-Frage“, worüber ich unter dem 25. Januar currentis berichtet habe, nichts von Erheblichkeit vorgekommen.

**303 a. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Gustav von Bonin,  
an Innenminister Ernst Freiherr von Bodelschwingh.**

**Magdeburg, 1. April 1847.**

*Ausfertigung, gez. Bonin.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 23 Bd. 2, S. 245–264.*

*Jahresbericht 1846 zur Zensurverwaltung in der Provinz. – Zensuraufkommen der  
Bezirkszensoren. – Besonders auffällige Schriften. – Zunahme der minderwertigen Lektüre  
und der kritischen Schriften. – Einschätzen der Lokalzensoren. – Kritische Schriften, vor  
allem über innerkirchliche und nicht über politische Konflikte.*

*Vgl. Einleitung, S. 15 und 60 f., Dok. Nr. 291 und 292 d.*

Der hochverehrliche Erlaß vom 4. vorigen Monats (No II.c 1026.) erinnert mich an die Einsendung der Jahresberichte der Zensoren pro 1846, welche in Gemäßheit des hochgeneigten Zirkularreskriptes vom 27. August 1844 dem Oberpräsidio zu erstatten sind. Da jedoch die Einsendung der eigenen Jahresberichte der Zensoren bisher niemals verlangt und geschehen, auch von einem Hohen Ministerio weder durch das letztgedachte Zirkularreskript noch durch eine anderweite Verfügung angeordnet ist, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß auch pro 1846 von Euer Exzellenz nur die Erstattung des gewöhnlichen Jahresberichtes über die Zensurverwaltung nach Maßgabe des hochgeneigten Zirkularerlasses vom 8. Juli 1843 erwartet wird, weshalb ich, nachdem erst vor kurzem die betreffenden Listen, Nachweisungen und Jahresberichte der Zensoren vollständig hier eingegangen sind, nicht ermangele, nunmehr über die Leistungen der Zensoren in der Provinz und über die Art, wie dieselben ihre Aufgabe und ihr Verhältnis zu den Schriftstellern und Verlegern aufgefaßt haben, sowie über das Ergebnis meiner sonstigen Wahrnehmungen bei Überwachung der Provinzialpresse pro 1846 nachfolgendes gehorsamst zu berichten. Was

I. die Bezirkszensoren

betrifft, so verdienen ihre Leistungen pro 1846 dieselbe Anerkennung, welche ihnen in den früheren Jahresberichten zuteil geworden ist.

Es wurden zensiert:

|   |     |                |
|---|-----|----------------|
| 1. vom Professor Hennige                    | 297 | Druckschriften |
| 2. " Geheimen Oberregierungsrat Dr. Pernice | 313 | "              |
| 3. " Regierungsrat Graffunder               | 235 | "              |
| Summa                                       | 845 | "              |

Pro 1845 betrug die Gesamtzahl nur 693, so daß pro 1846 diese Zahl um 152 Druckschriften gestiegen ist. Die Vermehrung betraf hauptsächlich den Geschäftskreis des Regierungsrats Graffunder, in welchem pro 1845 nur 143 Druckschriften zur Zensur vorgelegt sind. Unter den von dem p. Hennige zensierten Drucksachen sind 100 theologische Schriften, und zwar 65 asketischen, 35 polemischen Inhalts. Aus den letzteren ist die gemeine und



injuriöse Polemik, nachdem die Schriften des hiesigen Predigers Kämpfe und noch mehr die seiner Gegner sich zu wissenschaftlichen Erörterungen erhoben und die theologischen Streitfragen auf den Punkt prinzipieller Entscheidung gebracht haben, allmählich immer mehr geschwunden, und nur selten hatte die Zensur noch einzelne Gesetzwidrigkeiten zu beseitigen.

Unter den politischen Schriften im Geschäftskreise des p. Hennige verdienen nur Erwähnung:

1. Der Oldenburgische Verfassungstreit nach gedruckten und ungedruckten Quellen von Professor Hinrichs in Halle. Druck und Verlag von Fal(c)kenberg et Co. in Magdeburg 1847,
2. Über Gegenwart und Zukunft der Preußischen Verfassung von Constantin Frantz. Halberstadt 1847 Verlag von Robert Frantz;

die letztere Schrift insbesondere, weil sie eine sehr tüchtige, männliche, von der Tagesmeinung unabhängige Gesinnung verrät und bei einer ungewöhnlich frischen und eigentümlichen Anschauung viele treffende und interessante Bemerkungen enthält.

Von den übrigen Schriften, welche die Rechtspflege, Verwaltung und Verfassung zum Gegenstande haben, erhebt sich keine über das Niveau einer geistlosen Kompilation; auch halten sie sich sämtlich fern von politischen Erörterungen.

Auch in keiner von den historischen Schriften, Unterhaltungsschriften und Gedichtsammlungen wird auf die politischen Verhältnisse der Gegenwart Bezug genommen.

Alle übrigen von dem p. Hennige zensierten Bücher betrafen Gegenstände der technischen Künste, des gewerblichen und bürgerlichen Lebens sowie des Jugendunterrichts und erhoben sich nicht über die Sphäre des alltäglichen Bedürfnisses.

Unter den von p. Pernice zensierten Drucksachen befanden sich 39 theologische Schriften, worunter jedoch die Mehrzahl Predigten und sehr wenige von polemischen Inhalte. Eigentlich politische Schriften sind dem p. Pernice nur wenige zur Zensur vorgelegt, und auch diese waren von geringer Bedeutung.

Unter den von dem p. Graffunder zensierten Schriften waren 18 theologische und unter diesen 8 Predigten. Zu den Predigten gehörten

„Zwei Gastpredigten zu St. Moritz in Halle und St. Nicolai in Nordhausen von dem Diakonus Ed. Baltzer“;

denen der Zensor zwar aufgrund des Art. II der Zensurinstruktion wegen der nach seiner Ansicht darin enthaltenen direkten Angriffe gegen das positive Christentum die Druckerglaubnis versagte, welche ihnen jedoch demnächst, allein mit Ausschluß einer einzigen kurzen Stelle, vom Königlichen Ober-Censur-Gerichte erteilt worden ist. Von den übrigen Schriften aus dem Geschäftskreise des p. Graffunder bezogen sich nur 6 auf Politik, Rechtspflege, Verfassung und Verwaltung, und es war keine darunter von einiger Bedeutung. Die Mehrzahl der von dem p. Graffunder zensierten Schriften gehörte zum Gebiete der Geschichte, der Unterhaltungslektüre, der pädagogischen und Schulbücher, der Naturwissenschaften, der Medizin, der gewerblichen Technik und der sogenannten gemeinnützigen Gegenstände.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen im Bereiche aller 3 Bezirkszensoren die immer häufiger herauskommenden Monatsschriften, welche, da sie keiner besondern Konzession bedürfen, sich neuerlich in demselben Maße vermehrt haben, als die Erlangung von Konzessionen zur Herausgabe von wirklichen Zeitschriften im Sinne des § 20 der Verordnung vom 30. Juni 1843 schwieriger geworden ist. Der hochverehrliche Erlaß vom 30. November 1845 (No. 431. C. J.) hat diesem Teile der periodischen Literatur bereits die seiner Wichtigkeit entsprechende Beachtung zugewendet, und es darf – was Titel, Herausgeber, Verleger, Gegenstand, Richtung, sowie Absatz und Einfluß der während des verwichenen Jahres in der Provinz erschienenen Monatsschriften betrifft – lediglich auf die diesseitigen gehorsamsten Berichte vom 29. Januar und 14. August vorigen Jahres sowie vom 20. Februar dieses Jahres Bezug genommen werden. Im allgemeinen muß ich jedoch hinzufügen, daß leider die Tendenz der Mehrzahl dieser Monatsschriften keineswegs eine zufriedenstellende und erfreuliche ist. Sie haben meistens den alleinigen Zweck, irgendeinem verkommenen Buchhändler, Buchdrucker und Literaten, der als Unternehmer auftritt, einen kümmerlichen Erwerb zu verschaffen, wobei sie auch die niedrigsten und erbärmlichsten Mittel nicht scheuen, um Absatz und Verbreitung zu gewinnen. Es gibt kein direktes Mittel, einem so leidigen Treiben im Verwaltungswege entgegenzuwirken. Indirekt hat sich in mehreren Fällen eine möglichst strenge Zensur, wie sie namentlich vom Professor Henninge und vom Regierungsrat Graffunder geübt worden ist, dergestalt wirksam erwiesen, daß einzelne Unternehmungen hauptsächlich an der Beharrlichkeit des Zensors und an der Schwierigkeit, das von der Druckerlaubnis ausgeschlossene Material rechtzeitig zu ergänzen, gescheitert sind. Außerdem habe ich es mir zum Grundsatz gemacht, die Anträge auf Bestellung von Lokalzensoren für Monatsschriften der Regel nach von der Hand zu weisen, weil von den Bezirkszensoren eine strengere und gleichmäßigere Handhabung der Zensur erwartet werden darf, und weil es mir nicht angemessen erscheint, durch Bestellung von Lokalzensoren den Unternehmern eine in manchen Fällen sehr wesentliche Erleichterung zu gewähren, wenn nicht das Unternehmen selbst Beifall und Unterstützung verdient. Die Monatsschriften und die durch selbige vertretene Feuilletonisten-Literatur – meistens das Produkt einer der Verwaltung abholden oder doch gegen dieselbe gleichgültigen, auf Reizung der Gemüter spekulierenden Industrie – haben unverkennbar in neuerer Zeit auf den Geist des Volkes einen schädlichen Einfluß gewonnen, welchem vielleicht nur durch Begründung einer tüchtigen Lokalpresse mit Erfolg entgegengearbeitet werden kann. Die bloß negative und deshalb unzulängliche Wirkung der Zensur bedarf der Unterstützung durch einen positiven Einfluß auf das Volk, welcher nach meinem gehorsamsten Dafürhalten am sichersten durch Lokalblätter gewonnen werden kann. Um so mehr ist zu bedauern, daß es der hiesigen Provinz noch immer an gut redigierten Lokalblättern fehlt und daß meine mehrfachen Bemühungen, diesem Mangel abzuhelpfen, bisher wenigstens, erfolglos gewesen sind.

Jedoch werde ich diesen Gegenstand fernerhin im Auge behalten und nicht verabsäumen, von jeder passenden Gelegenheit zur Erreichung des Zweckes Gebrauch zu machen.

An zensurfreien Schriften (unter 20 Bogen) sind im verwichenen Jahre überhaupt 62 herausgekommen, von denen keine zu einer polizeilichen Beschlagnahme oder zu einem sonstigen Einschreiten Anlaß gegeben hat.

Was

## II. die Lokalzensoren

betrifft, so ist im Personal derselben keine erhebliche Veränderung eingetreten. Die Zahl und Beschaffenheit der von ihnen zensierten Zeitschriften ergibt sich aus dem Verzeichnisse der letzteren pro 1846, welches ich Euer Exzellenz unter dem 10. vorigen Monats eingereicht habe.

An neuen Zeitschriften sind im verwichenen Jahre gegründet:

1. das Kreisblatt für den Kreis Oschersleben (No. 20 des Verzeichnisses),
2. der Missionsfreund (No. 14. *ibid.*).

Dagegen sind aus Mangel an Abonnenten eingegangen:

1. die Deutsche Damen-Zeitung,
2. das Provinzialblatt für die Provinz Sachsen,
3. die Blätter für den Harz und dessen Umgegend.

Diejenigen Zeitungen und Zeitschriften, welche hinsichtlich der Tätigkeit der Lokalzensoren hauptsächlich in Betracht kommen, sind wie in früheren Jahren:

- A. die Magdeburger Zeitung,
- B. das Magdeburger Wochenblatt,
- C. der Halle-Burgsche Kurier,
- D. der Hallesche Kurier,
- E. die Erfurter Zeitung,
- F. der Erfurter Stadt- und Landbote.

### Ad A.

Die Magdeburger Zeitung ist bekanntlich eines der am meisten gelesenen und verbreiteten Provinzialblätter. Im allgemeinen ist über dieses Blatt nur zu wiederholen, was darüber bereits im Jahresberichte pro 1845 bemerkt worden ist. Doch läßt sich nicht verkennen, daß das Blatt im verwichenen Jahre an guter und besonderer Haltung noch merklich gewonnen hat. Dies darf wenigstens teilweise der beharrlichen, bald aufmunternden, bald reprimierenden persönlichen Einwirkung des Zensors zugeschrieben werden. Es sucht dieses einflußreiche Blatt, wie von dem aufmerksamen und kundigen Beobachter leicht wahrzunehmen ist, unter der gegenwärtigen Redaktion allmählich – ohne Aufsehen zu erregen – einen Standpunkt zu gewinnen, auf welchem ihm der Beifall der Behörden und des verständigen wohlgesinnten Publikums nicht entgehen kann, wengleich, angeblich gerade wegen der jetzigen mehr als früher besonnenen und loyalen Haltung, die Zahl der auswärtigen, namentlich der Berliner Abonnenten bedeutend geringer geworden ist. – Die Allgemeine Preußische Zeitung hat neuerlich nicht selten Artikel aus der Magdeburger Zeitung entlehnt.

Ad B.

Das Magdeburger Wochenblatt hat in der Hauptsache seine früher ausführlich geschilderte, stark oppositionelle Tendenz nicht verändert, doch ist auch hier die konsequente Strenge bei Handhabung der Zensur insofern nicht ohne Erfolg geblieben, als die Redaktion es ihrem eigenen Interesse entsprechend gefunden hat, bei der Auswahl der aufzunehmenden Artikel sich den Ansichten des Zensors über das Maß des zulässigen immer mehr zu conformieren und Zensurstriche möglichst zu vermeiden. Die Zahl der Abonnenten und die Verbreitung des Blattes ist fortwährend im Wachsen.

Ad C.

Der Halle-Burgsche Kurier ist nur von lokaler Bedeutung, liefert selten oder niemals Originalartikel, vermeidet sorgfältig jede Überschreitung der Zensurschranken und darf mindestens als ein unschädliches Blatt bezeichnet werden.

Ad D.

Die in mehrfacher Hinsicht beklagenswerte Richtung des Halleschen Kuriers ist im verwichenen Jahre bereits Gegenstand besonderer Verhandlungen geworden, auf welche ich hier im wesentlichen Bezug nehmen darf. Den Zensor, Geheimer Regierungsrat Oberbürgermeister Bertram, trifft zwar insofern kein Vorwurf, als geradehin zensurwidrige Artikel im verwichenen Jahre nicht zu rügen gewesen sind, doch könnte die Zensur hin und wieder wohl mit etwas mehr Strenge gehandhabt werden, und habe ich deshalb nicht unterlassen, den p. Bertram in geeigneten Fällen hierauf aufmerksam zu machen. Die Erörterungen, welche dem Herausgeber Dr. Schwetschke vor einiger Zeit auf vertraulichem Wege über das Prekäre seiner Befugnis zur Herausgabe gemacht worden sind, werden schwerlich den gewünschten Erfolg haben. Soll etwas Wirksames geschehen, so wird man sich entschließen müssen, entweder dem p. Schwetschke die fernere Herausgabe und Redaktion zu untersagen, oder doch wenigstens eine zweite, gut redigierte politische Zeitung für Halle als Konkurrenzblatt zu konzessionieren. In letzterer Beziehung liegen jetzt wiederum Anträge vor, welche mir eine nähere Erwägung zu verdienen scheinen. Ich werde darüber binnen kurzem an Euer Exzellenz besondern gehorsamsten Bericht erstatten.

Ad E.

Die Erfurter Zeitung, welche fast nur in Erfurt und dessen nächster Umgebung gelesen wird, bereitet weder der Zensur besondere Schwierigkeiten, noch hat sie in politischer oder religiöser Hinsicht jemals Anstoß gegeben. Ihre meisten, auf die Tagesereignisse bezüglichen Mitteilungen entlehnt sie theils aus der Magdeburger Zeitung, theils aus den Berliner Blättern.

Ad F.

In der Haltung des Erfurter Stadt- und Landboten, welche früherhin so vielen Anstoß gegeben und dem Zensor sein Amt so ungemein erschwert hat, ist im verwichenen Jahre eine sehr wesentliche Veränderung eingetreten. Die strenge Konsequenz des Zensors und die nachhaltige Unterstützung, welche demselben bei seiner sehr energischen Handhabung der Zensur von seiten der Zensurverwaltungsbehörden und teilweise auch des Königlichen

Ober-Censur-Gerichtes zuteil geworden ist, hat endlich dahin geführt, daß sich der bekannte Kaufmann Krackrügge als früherer Mitarbeiter des Blattes gänzlich zurückgezogen hat und der Herausgeber, Buchhändler v. Berlepsch gegen die Ausweisungen des Zensors jetzt in demselben Maße fügsam geworden ist, als er in Verbindung mit dem p. Krackrügge widerstrebend und unlenksam war. Er hofft durch seine jetzige Fügsamkeit eine Erweiterung seiner Konzession zu erlangen, bei welcher ihm gestattet wäre, Privatbekanntmachungen usw. gegen Entrichtung von Insertionsgebühren in sein Blatt aufzunehmen. Sein desfallsiges Gesuch schwebt gegenwärtig noch in der Erörterung, und werde ich seinerzeit nicht ermangeln, eventualiter an Euer Exzellenz darüber zu berichten. Leider hat die lokale Agitation, welche der p. Krackrügge vertrat und welche früher in dem Erfurter Stadt- und Landboten ein stets bereitwilliges Organ fand, durch den Zurücktritt des p. Krackrügge von der Redaktion dieses Blattes keineswegs aufgehört und vielmehr in dem benachbarten Auslande ein Organ gefunden, wo sie ihre Zwecke noch weit sicherer und ungestörter als vorher in dem Erfurter Blatte verfolgen kann. Der p. Krackrügge gibt nämlich seitdem zu Eisenberg im Herzogtum Sachsen-Altenburg unter dem Titel

„Der deutsche Stadt- und Landbote“

eine Wochenschrift heraus, welche nur in Erfurt und dessen Umgebung ihr Publikum sucht und findet, und lediglich als eine Fortsetzung des Erfurter Stadt- und Landboten betrachtet werden darf. Hierüber und über die Schritte, welche erforderlich sein möchten, um dem verderblichen Treiben des p. Krackrügge endlich ein Ziel zu setzen, habe ich Euer Exzellenz bereits besondern Vortrag gehalten.

Die bloßen Kreis-Anzeige- und Lokal-Blätter haben weder zu Zensurrügen noch zu anderweiten besonderen Bemerkungen Anlaß gegeben. Das Beste, was sich im wesentlichen von ihnen sagen läßt, ist, daß sie meistens wenigstens unschädlich sind, wenngleich sie dem Volke keine seinen Bedürfnissen entsprechende Belehrung und Unterhaltung zu gewähren vermögen.

Nur das von dem Pastor Tippelskirch zu Giebichenstein herausgegebene

„Volksblatt für Stadt und Land“

genießt einer weiteren Verbreitung und sucht in durchaus konservativer Richtung auf das Volk einen positiv wohlthätigen Einfluß zu gewinnen, wobei jedoch nach meinem unvoregriefflichen Dafürhalten durch Fehlgriffe im Stoffe und in der Darstellung dem guten Zwecke nicht selten weit mehr geschadet als genützt werden möchte.

Zur Kontrolle über die Zensoren und zur Überwachung der Tagespresse bediene ich mich fortwährend des als Lektor beim Oberpräsidio fungierenden Professor Hennige, welcher den ihm erteilten Auftrag auch im verwichenen Jahre wieder zu meiner Zufriedenheit erledigt hat.

Was die Entscheidungen des Königlichen Ober-Censur-Gerichts betrifft, so sind dieselben weit häufiger im verwichenen Jahre als früher den Ansichten der Zensoren und der Zensurverwaltung günstig gewesen. Hierin liegt eine sehr wesentliche Unterstützung, welche das Königliche Ober-Censur-Gericht, wie mir scheint, mehr und mehr den Bemühungen der

Zensoren und der Zensurverwaltung durch Anerkennung ihrer Beweggründe angeedeihen läßt.

Und dennoch ist, soweit meine Wahrnehmungen reichen, kaum zu verkennen, daß während der letzten Zeit die Schwierigkeiten der Zensur, d. h. die wider die Absichten der Regierung gerichteten Tendenzen in der Schriftstellerei eher zu- als abgenommen haben. Diese Tendenzen, welche zum Teil von dem Hunger der sich weit über das Bedürfnis vermehrenden Institute für die Verbreitung von Druckschriften genährt werden, sind aber meines Erachtens in der hiesigen Provinz und in allen protestantischen Landesteilen weit weniger bedenklich hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung des Staates, als in Betracht der kirchlichen Zustände, ja ich glaube sogar nicht zu irren, wenn ich annehme, daß die allgemeine Aufregung für das, was unter religiöser Freiheit verstanden werden mag, die politischen Reizungen ganz in sich aufgenommen oder doch nur wenig Raum dafür gelassen hat.

Abgesehen davon, daß dies in dem deutschen Volkscharakter liegt und daß auf dem religiösen Felde im protestantischen Deutschland eine Gedankenbewegung selbst bei den untersten Volksklassen so viel vorbereiteten Boden findet, daß die Sprache der Bibel, das Verständnis mancher Gegensätze, welche die Auffassung der Wahrheit bedingen, und sogar ein gewisses Maß historischen Wissens dafür in Gebrauch gesetzt werden können, so ist doch auch schon das allgemeine Gefühl der Autonomie in Glaubenssachen, weil es mit der Muttermilch eingesogen und der protestantische Unterricht darauf gegründet wird, seiner selbst so gewiß, daß es alle Autorität wie von selbst abweist, sobald diese mit dem leisesten Scheine äußerer Gewalt auftritt. Das Verhältnis Jesu zu den hohen Priestern und den Pharisäern und der Kampf Dr. Luthers gegen den Papst sind ja jahraus jahrein die beständigen Themata in Kirche und Schule!

Dagegen gibt es keinen politischen Gedanken, der in den Köpfen des Volkes gleicherweise heimisch und verarbeitet wäre – vielmehr weiß jung und alt den Bibelspruch

„Jedermann sei Untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat“ usw.

dergestalt auswendig, daß alles, was sich zu diesen einfachen Sätzen der Heiligen Schrift nicht ohne weiteres schicken will, dem protestantischen Volke sehr schwer eingeht, auch wenn es ihm geflissentlich beigebracht würde.

**303 b. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher,  
an Innenminister Ernst Freiherr von Bodelschwingh.**

**Königsberg, 13. April 1847.**

*Ausfertigung, gez. Boetticher.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 2, S. 87–88.*

*Ablehnung einer Berichterstattung.*

*Vgl. Einleitung, S. 15.*

Euer Exzellenz haben mich durch die geehrte Verfügung vom 4. vorigen Monats (II c.1026) beauftragt, von den Zeitungsberichten, welche nun nach dem Zirkularerlaß vom 27. August 1844 – wegen Überwachung der Zensur – erstattet werden sollen, die im Monat Januar currentis erstatteten einzureichen. Zu meinem Bedauern sehe ich mich außerstande, dieser Aufforderung nachzukommen.

Als Euer Exzellenz Herr Amtsvorgänger mittelst Reskript vom 15. Februar 1845 (428 C. J.) die Anstellung eines Lektors in der Person des Dr. Töppen genehmigt hatte, habe ich diesen beauftragt, die ihm täglich aus meinem Büro zugehenden Zeitschriften, Tages- und Wochenblätter sowie die übrigen durch Vermittlung des Buchhändlers zu beschaffenden Broschüren und Druckschriften sorgfältig zu prüfen und mir über alles Bemerkenswerte unter Hinweisung auf die einzelnen Artikel oder unter Vorlegung der Druckschriften sofortige Anzeige zu machen. Zur Erstattung besonderer Berichte habe ich ihn, um die schon ohnehin sehr gesteigerte Büro-Arbeit nicht ohne dringendes Bedürfnis zu vermehren, nicht besonders anweisen mögen, da der Zweck in der Regel schon durch bloße Vorlage der betreffenden Artikel erreicht werden konnte.

Diese Originalvorlagen sind nur dann zu den Akten gebracht worden, wenn daraus zu Kommunikationen mit den Regierungspräsidenten, zu Berichtigungen, zu Zurechtweisungen der Zensoren wegen Verletzung der Zensurvorschriften und wegen zugelassener Überschreitung der Konzessionen oder endlich zur Beschlagnahme von Druckschriften Veranlassung genommen ist.

Teils hierdurch, teils durch eigenes Lesen der wichtigeren Zeitungen und Druckschriften ist es bisher möglich gewesen, mir den Überblick über die Presse und die Zensurverwaltung in der Provinz zu erhalten.

Euer Exzellenz wollen es daher hochgeneigtest gestatten, daß ich es auch für die Folge bei dieser Einrichtung belassen darf.

**304 a. Kabinettsordre an das Staatsministerium.****Sanssouci, 12. Juli 1847.***Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm; Abschrift.**GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 16, Bl. 100.**Dauer der Mitgliedschaft im Ober-Censur-Gericht.**Vgl. Einleitung, S. 90.*

Durch Meinen Befehl vom 29. Mai 1843 ist die Amtsdauer derjenigen Mitglieder des Ober-Censur-Gerichts, welche aus dem Kreise der zum höheren Richteramt qualifizierten Beamten ernannt werden, in der Art reguliert worden, daß alle drei Jahre die Hälfte derselben ausscheiden sollte, das erste Mal nach dem Lose, demnächst jedesmal diejenigen, welche sechs Jahre im Amte gewesen sein würden. Diese Bestimmung beruhte darauf, daß bei Errichtung des Ober-Censur-Gerichts sämtliche Mitglieder zu gleicher Zeit in Funktion treten, bei regelmäßigem Verlauf daher jedesmal eine Hälfte den für die Dauer des Amtes festgestellten sechsjährigen Zeitraum gleichzeitig zurückgelegt haben würde. Nachdem jedoch dieses Verhältnis durch die inzwischen zu verschiedenen Zeitpunkten eingetretenen außerordentlichen Personalveränderungen aufgehoben worden ist, hat der vorgeschriebene Turnus seine Anwendbarkeit verloren, und da es zugleich für den Geschäftsgang des Gerichtshofes nur förderlich sein kann, wenn nicht ein zu großer Wechsel der Mitglieder auf einmal stattfindet, so will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13. Mai dieses Jahres hiermit festsetzen, daß es zwar bei der angeordneten sechsjährigen Amtsdauer sein Bewenden behalten, der Zeitpunkt des Ausscheidens aber für jedes einzelne Mitglied nach der Zeit seines Eintrittes in das Amt sich regulieren soll. Die gleichen Bestimmungen finden auch auf die aus der Akademie der Wissenschaften und aus der Universität zu Berlin erwählten Mitglieder Anwendung. Im übrigen verbleibt es dabei, daß die Ausscheidenden aufs neue ernannt können. Das Staatsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.



**304 b. Bericht des Mitglieds des Ober-Censur-Gerichts, Geheimer Oberregierungsrat  
Matthias Aulike, an Kultusminister Friedrich Eichhorn.**

**Berlin, 24. Juli 1847.**

*Ausfertigung, gez. Aulike.*

*GStA PK, I. HA Rep. 76, I. Sekt. 31 Lit. A Nr. 4, n. f.*

*Bitte, vorerst als katholischer Ministerialrat des Kultusministeriums im Ober-Censur-Gericht  
verbleiben zu können. – Wunsch nach Gehaltsaufbesserung.*

*Vgl. Einleitung, S. 90 und Dok. Nr. 307.*

Euer Exzellenz hatten bei Gelegenheit meiner Ernennung zum Geheimen Oberregierungsrat die Gnade, mich in der hohen Verfügung vom 22. Oktober 1846 mit Hochdero Absichten wegen Verbesserung meines Gehalts vorläufig bekanntzumachen. Da mir die hierdurch in Aussicht gestellte nähere Eröffnung seither noch nicht zuteil geworden ist, so wollen Euer Exzellenz mir wohlwollend erlauben, diese Angelegenheit, deren Erledigung mir aus mehreren Gründen von Wichtigkeit ist, ehrerbietigst und ganz gehorsamst in Anregung bringen zu dürfen.

Mein Verhältnis zum Königlichen Ober-Censur-Gericht, dessen Euer Exzellenz in dem gedachten hochverehrten Erlasse zu erwähnen geruhen, ist insofern von eigentümlicher Art, daß ein Ausscheiden aus demselben verschiedenen und zwar sachlichen Bedenken unterliegt, welche, wie ich voraussetzen darf, auch bereits von Euer Exzellenz ihrer Bedeutung nach gewürdigt worden sind. Das Ober-Censur-Gericht hat nur zwei katholische Mitglieder, eine Zahl, welche sich aus allgemeinen Gründen nicht füglich vermindern lassen wird. Nach meinen hierin sehr bestimmten Erfahrungen kann ich es kaum anders wie als notwendig bezeichnen, daß eines dieser Mitglieder der Administrativ-Partie, und zwar der geistlichen und Unterrichtsverwaltung, angehöre, indem sich bisher vielleicht die Hälfte, jedenfalls der dritte Teil aller vorgekommenen Sachen auf kirchliche, und zwar weit überwiegend auf katholisch-kirchliche Ereignisse bezog, und sonach ein Organ bei dem Kollegium unentbehrlich war, welches mit diesen Gegenständen auch amtlich in fortlaufender Berührung steht und in der Lage ist, die Interessen dieses speziellen Ressorts jederzeit erläutern und geltend machen zu können. Mein Ausscheiden würde daher, da ein anderes gesetzlich zulassungsfähiges Mitglied wenigstens unter den katholischen Räten des Ministerii nicht vorhanden war, eine den durch Euer Exzellenz Verwaltung zu wahrenen und von mir nach besten Kräften allseitig vertretenen Interessen nachteilige Lücke herbeigeführt haben. Überdies aber dürfte dem Vernehmen nach meine Stelle im Falle des Ausscheidens wohl überhaupt gar nicht wieder besetzt werden wollen, da die wegen der Hilfsarbeiter getroffene Einrichtung ein so zahlreiches Kollegium, wie bisher bestand, kaum weiter nötig erscheinen läßt.

Diese hier nur kurz angedeuteten Umstände sind es gewesen, welche mich unter besonderer Berücksichtigung der Interessen Euer Exzellenz Ministerii bestimmt haben, und, wie

ich glaube, bestimmen mußten, meine Stellung im Ober-Censur-Gericht bis jetzt nicht aufzugeben. Ein persönliches Interesse war hierbei für mich nicht vorhanden, denn einesteils sind die Zensursachen zum größeren Teile nicht von der Art, daß sie einzeln und um ihrer selbst willen besonders anziehend genannt werden könnten, andererseits hatten Euer Exzellenz die Gnade, mir im Punkte des Gehaltes beim Austritt aus dem Ober-Censur-Gericht eine entsprechende Entschädigung in Aussicht zu stellen. Mein Verbleiben in demselben hat daher seit meiner Beförderung zum Geheimen Oberregierungsrat lediglich ein vergrößertes Arbeitspensum für mich zur Folge gehabt, welchem mich zu unterziehen ich aber aus den angeführten Gründen für Pflicht gehalten habe. Ich darf wohl hoffen, in dieser Beziehung nicht gegen Euer Exzellenz Absicht gehandelt zu haben.

Zu Euer Exzellenz Billigkeitsgefühl und dem von mir mit aufrichtigster Dankbarkeit verehrten Wohlwollen, welches Hochdieselben mir jederzeit erwiesen haben, glaube ich indes auch das zuversichtliche Vertrauen hegen zu dürfen, daß es nicht in Hochdero Absicht liegt, mich mit Rücksicht auf das erwähnte Verhältnis, dessen Fortdauer überdies durch die dem Vernehmen nach beabsichtigten Veränderungen in der Zensurgesetzgebung prekär geworden ist, von derjenigen Gehaltsverbesserung noch ferner auszuschließen, welche mir bei meiner Beförderung zum Geheimen Oberregierungsrat sonst bereits vor mehr als neun Monaten zuteil geworden sein würde. Ich kann versichern, daß bei keinem meiner Kollegen im Ober-Censur-Gerichte, auch nicht bei denen, welche ein Dienstalder jünger sind, ein dem meinigen, wie solches bisher gewesen, analoges Verhältnis stattfindet. Darüber, ob durch meine Beschäftigung beim Ober-Censur-Gericht meine Leistungen für das mir durch Euer Exzellenz Vertrauen übertragene und zur Lebensaufgabe gewordene Amtsverhältnis nirgend beeinträchtigt worden sind, darf ich mir selbst einen Ausspruch nicht erlauben. Doch hoffe ich bei dem Bewußtsein, daß ich auch den seit Jahresfrist für mich eingetretenen Zuwachs an Arbeit und Verantwortlichkeit unter Aufbietung aller Kräfte übertragen habe, mich in dieser Beziehung einer nachsichtigen und wohlgeneigten Beurteilung seitens Euer Exzellenz, meines Hochverehrten Herrn Chefs, getrösten zu dürfen.

Aus diesen Gründen habe ich geglaubt, die Grenze der Diskretion, welche mir immer ein unverbrüchliches Gesetz gewesen ist, auch jetzt nicht zu überschreiten, indem ich mir erlaube, Euer Exzellenz geneigte Aufmerksamkeit für vorliegende Angelegenheit zu erbitten. Ich habe mich hierzu auch noch deshalb aufgefordert sehen müssen, weil das Besoldungsverhältnis, worin ich mich im Ministerium seither befinde, verschiedentlich Deutungen erfahren hat, welche, so sie mir bekannt wurden, mich nicht anders als sehr schmerzlich haben berühren können.

Indem ich daher mit vollem Vertrauen auf eine wohlwollende Entscheidung den Wunsch auszusprechen mir gestatte, daß es Euer Exzellenz gefallen wolle, mir die in dem hohen Erlasse vom 22. Oktober vorigen Jahres in Aussicht gestellte Verbesserung nunmehr gnädigst zu überweisen,

bitte ich zugleich den Ausdruck vollkommener Ehrerbietung und treuer Ergebenheit hochgeneigtest zu genehmigen.

**305 a. Immediatbericht des Staatsministeriums.****Berlin, 27. August 1847.**

*Ausfertigung, gez. Prinz von Preußen, Boyen, Mühler, Eichhorn, Thile, Bodelschwingh,  
Canitz, Duesberg, Ruppenthal<sup>1</sup>, Zettwach<sup>2</sup>.  
GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15188, Bl. 1–2.*

*Gesetzesvorlage zur Anonymität von Zeitungsartikeln in Abstimmung mit  
Bundesgesetzgebung.*

*Vgl. Einleitung, S. 85 und 92 und Dok. Nr. 272.*

Euer Königliche Majestät haben unterm 30. Januar 1846 dem ehrfurchtsvoll unterzeichneten Staatsministerium zu eröffnen geruhet, daß zwar davon Abstand genommen werden solle, die Zulassung anonymer Zeitungsartikel, deren tatsächlicher Inhalt Behörden oder Beamte oder auch Privatpersonen in der öffentlichen Achtung herabwürdigt, einem direkten gesetzlichen Verbote zu unterwerfen. Dagegen haben Allerhöchst dieselben befohlen, daß zur Erreichung des Zweckes eines solchen Verbots, nämlich zur Abwehr der Erdichtung oder Entstellung von Tatsachen der oben bezeichneten Art, der Entwurf einer, zugleich dem Antrage der schlesischen Provinzialstände im wesentlichen entsprechenden Verordnung beraten und vorgelegt werden solle, durch welche den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften es überhaupt zur Pflicht gemacht würde, die Einsender oder Verfasser von Artikeln über Tatsachen, Zustände oder Personen auf Erfordern den Behörden zu nennen, und zwar unter Androhung der auf einen Mißbrauch der Konzession oder des Privilegiums in § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1843 verhängten rechtlichen Folgen, falls sie nicht imstande wären, die Einsender oder Verfasser im Inlande nachzuweisen.

Bereits seit mehreren Monaten sind Unterhandlungen mit den deutschen Regierungen über eine Änderung der Bundesgesetzgebung im Gange und es ist auch bei den Verhandlungen des Vereinigten Landtages die Absicht Euer Königlichen Majestät Regierung verkündigt worden, eine solche Änderung herbeizuführen. Da hierbei das ganze System der bestehenden Preßgesetzgebung, die völlige Umwandlung des Prinzips, worauf sie beruht, in Frage gestellt ist, eine derartige Umwandlung auch aller Wahrscheinlichkeit nach eintreten wird, so scheint es nicht ratsam, jetzt einen einzelnen Teil dieser Gesetzgebung zum Gegenstande legislativer Erörterungen zu machen, denen es an einer sicheren Basis fehlen würde und deren Resultat möglicherweise in das System nicht passen könnte, welches für die Bundespreßgesetzgebung angenommen werden möchte. Wir glauben hierauf um so mehr Gewicht

1 Für den Staatsminister Uhden.

2 Für den Staatsminister Savigny.

legen zu dürfen, als in der neueren Zeit das Bedürfnis zu einer gesetzlichen Bestimmung über den in Rede stehenden Gegenstand sich wenigstens nicht gesteigert habe.

Mit Rücksicht hierauf erlauben wir uns bei Euer Königlichen Majestät alleruntertänigst darauf anzutragen, huldreichst genehmigen zu wollen, daß die Frage über eine derartige gesetzliche Bestimmung bis zur künftigen Beratung über die neue Preßgesetzgebung ausgesetzt werde.

**305 b. Kabinettsordre an das Staatsministerium.**

**Sanssouci, 29. Oktober 1847.**

*Ausfertigung, gez. Friedrich Wilhelm.*

*GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 7 Bd. 5, n. f.*

*Gesetzentwurf wegen Mißbrauch der Anonymität bei Zeitungsartikeln.*

*Vgl. Einleitung, S. 85 und 92.*

Ich vermag die Gründe nicht zu teilen, welche das Staatsministerium nach seinem Bericht vom 27. August currentis zu dem Vorschlag bewogen haben, den Erlaß einer Verordnung gegen den Mißbrauch der Anonymität bei Zeitungsartikeln, deren tatsächlicher Inhalt Behörden, Beamte oder Privatpersonen in der öffentlichen Meinung herabwürdigen, vor jetzt noch auszusetzen. Die Verhandlungen am Bundestag über ein Preßgesetz lassen keine so baldige Lösung der Aufgabe erwarten und ihr Resultat ist so wenig mit Sicherheit abzusehen, daß Ich das dringende Bedürfnis der Abhilfe von Übelständen, die sich täglich fühlbar machen, [nicht]<sup>3</sup> auf jenen Zeitpunkt verschieben lassen kann. Ich gebe daher dem Staatsministerium auf, den fraglichen Gesetzentwurf fördersamst ausarbeiten zu lassen und Mir vorzulegen.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> *Dieses hier entscheidende Wort fehlt in der Ausfertigung, ist aber im Konzept vorhanden, dort allerdings wohl nachträglich eingefügt worden; das Konzept in: GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15188, Bl. 3–3v, hier Bl. 3.*

<sup>4</sup> *Vgl. hierzu die Sitzung des Staatsministeriums am 4.1.1848, in: Holtz, Bärbel (Bearb.), Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817–1934/38, Bd. 3: 9. Juni 1840 bis 14. März 1848, Hildesheim u. a. 2000, S. 323, TOP 2 (mit Anmerkung).*

**306 a. Bericht des stellvertretenden Lokalzensors, Regierungssekretär von Werner, an den Präsidenten der (Bezirks-)Regierung, Robert Ludwig Werner von Blumenthal.**

**Danzig, 14. September 1847.**

*Ausfertigung, gez. von Werner; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 2, S. 97–98.*

*Bitte um angemessene Vergütung für die Arbeit als stellvertretender Lokalzensor.*

*Vgl. Einleitung, S. 63 und Dok. Nr. 257.*

Durch den hohen Ministerial-Erlass vom 17. Januar 1846 zum Stellvertreter des hiesigen Zensors bestellt, habe ich in Gemäßheit der geehrten Verfügung Euer Hochwohlgeboren vom 29. ejusdem dieses Amt übernommen und bis jetzt pflichtmäßig verwaltet. Während der eigentliche Zensor für die Verwaltung dieses Amtes, außer den gesetzlichen Zensurgebühren, eine Remuneration von 150 Rtlr. jährlich aus Königlichen Kassen empfängt, habe ich für die bald zweijährige Zeit meiner Stellvertretung bisher keine Vergütung und nur die Gebühren für die bewirkte Zensur bei Stellvertretungsfällen erhalten.

Diese Stellvertretung ist aber, abgesehen von der übernommenen Verantwortlichkeit, dem moralischen Onus<sup>1</sup> und der Vermehrung der Dienstgeschäfte ein nicht leichtes und in mancher Beziehung lästigeres Amt, als das des wirklichen Zensors, welcher seine ganze Lebens- und Geschäfts-Einrichtung bereits mit den Zensur-Geschäften, soweit solche an gewisse Tage und Stunden gebunden sind, in Einklang gebracht hat, und für das damit verknüpfte Inkommodum vom Staat entschädigt wird, während ich, oft plötzlich von der notwendig gewordenen Stellvertretung in Kenntnis gesetzt, von diesem Augenblicke an nicht weiter über meine Zeit disponieren kann, sondern mit sofortiger Aufgebung jeder vielleicht schon getroffenen anderen Verfügung über meine Zeit an meine Wohnung resp. einen den Verlags-Buchhandlungen pp. zu bestimmenden Ort bis spät abends zur Abwartung der zur Zensur vorgeschlagenen Tagesschriften gefesselt bin.

Euer Hochwohlgeboren dürften es nicht ungerechtfertigt finden, wenn ich bei meinem geringen sonstigen Einkommen mir erlaube, gehorsamst darauf anzutragen, mir für diese Stellvertretung eine angemessene jährliche Remuneration höheren Orts hochgeneigtest auswirken zu wollen.

<sup>1</sup> Onus: *Last, Bürde.*

**306 b. Bericht des Bezirks- und Lokalzensors, Regierungsassessor Meinecke, an den  
Präsidenten der (Bezirks-)Regierung, Robert Ludwig Werner von Blumenthal.**

**Danzig, 18. September 1847.**

*Ausfertigung, gez. Meinecke; Abschrift.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 2, S. 99–103.<sup>2</sup>*

*Befürwortung des Gesuchs. – Rahmenbedingungen und Umfang der Lokalzensur.*

*Vgl. Einleitung, S. 63.*

Die Remunerierung des stellvertretenden Zensors, Regierungssekretärs von Werner betreffend.

Zur Genüge des hierbei zurückerfolgenden Marginal-Dekrets<sup>3</sup> vom 15. dieses Monats beehre ich mich, über das Gesuch des stellvertretenden Zensors, Regierungssekretärs von Werner um Gewährung einer fortlaufenden Remuneration nachstehendes ganz gehorsamst vorzutragen.

Für die Verwaltung der Bezirkszensur, die zensurpflichtigen, nicht periodischen Schriften des Regierungsbezirks umfassend, beziehe ich eine jährliche Remuneration von 100 Rtlr. und für die Lokalzensur, die periodischen und Gelegenheitschriften der Stadt Danzig umfassend, 50 Rtlr. und die Zensurgebühren von 3 Sgr. pro Bogen.

Meine Stellvertretung durch den Herrn p. von Werner bezieht sich nun vornehmlich auf die Lokalzensur, da die Geschäfte als Bezirkszensor in der Regel nicht so eilige sind, daß sie nicht bis zu meiner Rückkehr von den meist nur wenige Tage dauernden Reisen ausgesetzt bleiben könnten. Demgemäß habe ich Herrn p. v. Werner auch beim Beginn seiner Wirksamkeit als Zensor gebeten, die desfallsigen Sachen, wenn sie nicht ausnahmsweise eilige wären, bis zu meiner Rückkehr liegenzulassen. Dies ist in einzelnen Fällen, wenn größere Schriften von auswärts eingingen, auch geschehen, wogegen Herr von Werner auf der anderen Seite aber auch andere hierher gehörige Schriften, namentlich wenn einzelne Bogen von hier erscheinenden größeren Werken ihm vorgelegt sind, zensiert hat.

Als Lokalzensor hat Herr von Werner während des Jahres 1846 im ganzen zensiert:

- a) 22 Nummern der Zeitung
- b) 21 " des Dampfbootes
- c) 23 " der hier erscheinenden Wochen- und Monatsschriften
- d) 5 Gelegenheitsgedichte.

Im laufenden Jahre werden diese Zahlen voraussichtlich um je 1/3 höher sich belaufen,

<sup>2</sup> Durch fehlerhafte Aktenbindung ist die letzte Seite dieses Schriftstücks in der Akte die erste, also S. 99.

<sup>3</sup> Liegt der Akte nicht bei.

da ich längere Zeit als im vergangenen Jahre auf Reisen gewesen bin und resp. noch sein werde.

Die Sachen ad c und d genieren den Zensor weniger als die anderen, da sie nicht zu einer bestimmten Stunde, nicht einmal an bestimmten Tagen vorgelegt werden, der Zensor daher nur in der Wohnung die Weisung zurücklassen darf, wohin etwa schleunige Sachen gebracht werden sollen und allerdings jeden Augenblick gewärtig sein muß, in einer anderen Beschäftigung durch die Zensur unterbrochen zu werden.

Die Zeitung ad a erscheint 6 mal wöchentlich circa um 3 Uhr nachmittags, das Dampfboot 3 mal um 5 Uhr und um 1/2 10 Uhr abends; beide nicht ganz regelmäßig und beide sind, wie hiernach keiner weiteren Ausführung bedürfen möchte, für den Zensor höchst lästig. Ob mehr für den stellvertretenden Zensor, der diese Unbequemlichkeiten nur hin und wieder, dann aber allerdings ohne anders als kurz zuvor davon benachrichtigt zu sein, zu tragen hat als für mich, der ich weiß, daß ich sie jahraus, jahrein tragen werde, dürfte irrelevant sein; oft kurz vor der nötig werdenden Stellvertretung benachrichtige ich aber Herrn von Werner um deswillen, weil meine Reisen meistens zu Kassen- und Geschäftsrevisionen unternommen werden, die der Natur der Sache nach nicht lange vorher promulgiert werden, abgesehen davon, daß ich selbst nicht genau weiß, wann meine Geschäfte mir die Abreise gestatten und ob Euer Hochwohlgeboren und der Herr Abteilungsdirigent nicht eine andere Zeit bestimmen.

Um die Zensur der Zeitung habe ich Herrn von Werner mit Ausschluß von vielleicht ein oder zwei Fällen immer nur im Falle einer Dienstreise ersucht; das Dampfboot erscheint selbst so oft wie die Zeitung, von den 21 Nummern ad b trifft also nur etwa die Hälfte in die Reisezeit, die andere Hälfte wurde vom Herrn von Werner zensiert, wenn ich durch besondere Umstände wie Familienfeste auf dem Lande und dergleichen veranlaßt ihn gebeten hatte, sich der Zensur zu unterziehen.

Die 23 Nummern ad c und die 5 ad d fallen mit wenigen Ausnahmen in die Reisezeit.

Die Remuneration des Herrn p. von Werner ist mir nicht übertragen, doch lag es in der Natur der Sache, daß ich die Zensurgebühren für die vom Herrn von Werner als Lokalzensor zensierten Schriften nicht für mich liquidieren mochte, sondern sie dem Herrn von Werner aushändigte. Diese betragen jedoch für das ganze Jahr 1846 nur 7 Rtlr. 3 Sgr. und liegt es meines Erachtens auf der Hand, daß dadurch die dem Herrn p. von Werner durch die Zensur erwachsene Mehrarbeit nicht genügend vergütet ist. Hiernach stelle ich ganz gehorsamst anheim,

den Antrag des Herrn von Werner höheren Ortes zu befürworten, indem ich schließlich nur noch ehrerbietigst bemerke, daß mit den auf die Zensur Bezug habenden Berichterstattungen und sonstigen Schreibereien sowie namentlich auch mit dem Listenwesen Herr von Werner nichts zu tun hat.

### 307. Immediatbericht des Staatsministeriums.

Berlin, 17. Dezember 1847.

*Vollzogene Reinschrift,*<sup>1</sup> gez. Mühler, Rother, Eichhorn, Thile, v. Savigny, Bodelschwingh, Gf. z. Stolberg, Uhden, Canitz, Duesberg, Rohr.  
GStA PK, I. HA Rep. 90, Tit. 36 Nr. 16, Bl. 102–103v.

*Entlassung des katholischen Regierungsrates Aulike aus dem Ober-Censur-Gericht. –  
Stattdessen Ernennung eines Hilfsarbeiters: der katholische Stadt- und Landgerichtsdirektor  
von Tabouillot.*

*Vgl. Einleitung, S. 90 und Dok. Nr. 304 b.*

Bericht des Staatsministeriums, betreffend

1. die Entlassung des Geheimen Oberregierungsrates Aulike aus dem Ober-Censur-Gerichte und
2. die Ernennung des Land- und Stadtgerichts-Direktors von Tabouillot zum Hilfsarbeiter dieses Gerichts.

Durch das Ableben des Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats Schmedding und das Ausscheiden des jetzigen Finanzministers von Duesberg aus dem Dienstverhältnisse eines Direktors der Abteilung für die katholischen Kirchenangelegenheiten des Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten haben die Arbeitskräfte bei der genannten Abteilung nicht unbedeutend sich verringert.

Es ist dadurch notwendig geworden, den Geheimen Oberregierungsrat Aulike, nunmehrigen ältesten Rat bei der gedachten Abteilung, zur Bearbeitung der bei derselben vorkommenden Geschäfte in höherem Maße als bisher heranzuziehen und zu dem Ende wünschenswert, daß derselbe von dem Nebenamte eines Mitgliedes des Ober-Censur-Gerichts entbunden werde.

In Übereinstimmung mit seinem eigenen Wunsche stellen Euer Königlichen Majestät wir demnach ehrerbietigst anheim,

die Entlassung des Geheimen Oberregierungsrats Aulike von dem Amte eines Mitgliedes des Ober-Censur-Gerichts allergnädigst genehmigen zu wollen.

Was die Wiederbesetzung der Stelle betrifft, so bemerken wir allerunterthänigst, daß es angemessen erscheint, an Stelle des p. Aulike an dieses Gericht einen anderen qualifizierten Beamten katholischer Konfession heranzuziehen.

Mit Rücksicht hierauf erlauben wir uns, Euer Königliche Majestät in tiefster Ehrfurcht zu bitten, Allerhöchst genehmigen zu wollen,

<sup>1</sup> *Absendevermerk* (Bl. 103v): 17.12. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen in der Reinschrift mitgezeichnet.



1. daß die durch das Ausscheiden des p. Aulike vakant werdenden 500 Rtlr. und die seit dem Ausscheiden des Geheimen Oberfinanzrats Costenoble noch disponibel gebliebenen 500 Rtlr. zu dem Zweck verwendet werden dürfen, um bei dem Ober-Censur-Gerichte einen Hilfsarbeiter zu remunerieren

und

2. daß demzufolge der bisher als Hilfsarbeiter bei dem Geheimen Ober-Tribunal beschäftigte Land- und Stadtgerichtsdirektor von Tabouillot als Hilfsarbeiter bei dem Ober-Censur-Gerichte angestellt werde.

Der p. von Tabouillot ist seit dem 29. April 1834 Oberlandesgerichtsassessor und hat längere Zeit als Direktor mehrerer Untergerichte fungiert. Nach seiner bisherigen Führung und seinen Leistungen erscheint derselbe für die Stelle bei dem Ober-Censur-Gerichte ganz geeignet, und ist sie zu übernehmen geneigt.

*Die darauf ergangene Kabinettsordre (gez. Friedrich Wilhelm), an das Staatsministerium, Berlin, 24. Dezember 1847; in der Akte, Bl. 104.*

### 308. Bericht des Präsidenten des Ober-Censur-Gerichts, Ministerialdirektor Friedrich Bode, an Justizminister Alexander Uhden.

Berlin, 8. Februar 1848.

*Revidiertes Konzept,<sup>1</sup> gez. Bode.<sup>2</sup>*

*GStA PK, I. HA Rep. 101, J Nr. 4, Bl. 82–85v.*

*Tätigkeitsbericht 1847. – Verringerung der Vorgänge. – Übersicht der Druckverbote und Debitssachen für 1844 bis 1847.*

*Vgl. Einleitung, S. 89 und Dok. Nr. 300.*

Der Präsident des Ober-Censur-Gerichts überreicht die Geschäfts-Übersichten für das Jahr 1847.

Euer Exzellenz beehre ich mich, in den Anlagen die nach Maßgabe des hohen Reskripts vom 28. November 1844 angefertigten Übersichten der im verflossenen Jahre bei dem Ober-Censur-Gerichte vorgekommenen Geschäfte gehorsamst zu überreichen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> *Absendevermerk (Bl. 82): 10.2.; darüber Bodes Vermerk: Nach dem Abgange den Herrn Mitgliedern zur gefälligen Kenntnissnahme vorzulegen.*

<sup>2</sup> *Paraphe.*

<sup>3</sup> *Die Anlagen A bis G liegen der Akte bei, Bl. 86–100.*

Eine merkbare Verminderung dieser Geschäfte ist bei den Beschwerden über versagte Druckerlaubnis hervorgetreten. Im Jahre 1846 betrug deren Zahl 580, im verflossenen Jahre aber laut Anlage A<sup>4</sup> nur 406, also 174 weniger. Davon wurden 52 durch einfache Verfügung zurückgewiesen und 4 waren am Schluß des Jahres zwar eingeleitet, doch noch nicht definitiv entschieden. Die übrigen 350 Beschwerden, über welche durch Erkenntnis entschieden worden, bezogen sich auf 823 einzelne Artikel und Aufsätze mit 1.516 Zensurstrichen, von welchen letzteren 581 ganz, 119 nur stellenweise aufgehoben, 414 aber ganz bestätigt wurden. Es wurden 117 Beschwerden ganz begründet, 136 teilweise begründet, 97 ganz unbegründet befunden.

II. Die Zahl der Klagen des Staatsanwalts auf Erlaß von Debitsverboten, welche im Jahre 1846 nur 34 betrug, hat sich 1847 nach der Anlage B<sup>5</sup> auf 45, mithin um 11 vermehrt. Von diesen Klagen wurden 8 zurückgewiesen und 9 blieben am Jahresschluß noch unentschieden. Auf alle übrigen ist das Debitsverbot ausgesprochen worden.

Zur Erteilung der Debitserlaubnis wurden im Jahre 1846 überhaupt 296 Bücher, im vergangenen Jahr aber nach der Anlage C<sup>6</sup> nur 264, nämlich 157 deutsche und 107 polnische vorgelegt. Von den ersteren sind 128 zugelassen und über 5 bedurfte es, da sie bereits früher geprüft waren, keiner Entscheidung; 11 Schriften unterlagen nicht der Kognition des Gerichts, da es sich nicht um Erteilung oder Entziehung der Debitserlaubnis, sondern um Aufhebung einer Beschlagnahme handelte; für 8 Schriften wurde der Debit versagt; bei 1 Schrift ist die Entscheidung durch notwendig gewordene Vervollständigung des eingereichten Exemplars bis zum Jahresschluß verzögert, und 1 Schrift ist aus gleichem Grunde dem Imploranten, ohne daß dieser seither sich anderweit gemeldet hat, zurückgestellt worden; so daß nur über eine einzige Schrift eigentlich noch nicht entschieden ist. Drei Schriften endlich bedurften der Debitserlaubnis überhaupt nicht.

Bei den polnischen Schriften wurde die Debitserlaubnis für 82 erteilt, für 5 versagt; über 9 war schon früher, über eine einzige ist bis zum Jahresschluß noch nicht entschieden worden.

Die Anlage D<sup>7</sup> umfaßt die im § 11 der Verordnung vom 23. Februar 1843 sub Nro. 4. 5. und 6. bezeichneten Geschäftskategorien. Nur in den beiden letzteren, betreffend die Entscheidung über den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei und das Verbot des Debts sämtlicher Verlags- und Kommissions-Artikel einer ausländischen Buchhandlung, ist je ein Antrag des Staatsanwalts eingegangen, von denen, wie die Nachweisung näher zeigt, der eine zurückgewiesen worden, über den andern noch kein Beschluß gefaßt ist.

4 Bl. 86–87.

5 Bl. 88–90v.

6 Bl. 91–92.

7 Bl. 93–94.

Die Anlage E<sup>8</sup> zeigt, daß zur Bearbeitung der bisher bezeichneten Sachen 480 Relationen und 449 Korrelationen erforderlich waren, und die Anlage F<sup>9</sup>, daß das Kollegium im Laufe des Jahres 52 Sitzungen hielt, worin durchschnittlich bei 3stündiger Dauer der Session 11 Sachen vorgetragen wurden. Die geringere Zahl der Korrelationen rührt daher, daß bei Schriften in polnischer Sprache, für welche die Debitserlaubnis nachgesucht wird, nur ein Referent ernannt werden kann, welcher der Sprache mächtig ist.

Aus den Übersichten A–D geht zugleich hervor, daß sämtliche am Schluß des Jahres 1846 verbliebenen Reste erledigt sind, und die Übersicht G<sup>10</sup> zeigt, daß nur wenige Sachen aus dem verflossenen Jahren unerledigt in das neue übergingen. Diejenigen Restsachen, welche seit dem Jahresschluß bis heute nachträglich erledigt wurden, sind in den betreffenden Übersichten rot angestrichen.

Daß die in meinem letzten Jahresberichte erwähnten 12 Kompetenzkonflikte im Laufe des verflossenen Jahres beseitigt worden, ist Euer Exzellenz bereits ressortmäßig zur Kenntnis gelangt. Die hiernach unserer Kompetenz wieder anheimgestellten Beschwerden sind laut Anlage A teils durch Erkenntnis, teils dadurch erledigt, daß die Beschwerdeführer ihre Beschwerden nicht ferner verfolgt haben.

In den 4 Jahren, 1844–1847, hat sich das Verhältnis der Ab- und Zunahme bei den Geschäften der drei wesentlichsten Kategorien folgendermaßen gestaltet, und zwar für:<sup>11</sup>

### I. Beschwerden über versagte Druckerlaubnis

|   | 1844  | 1845  | 1846  | 1847  |
|---|-------|-------|-------|-------|
| 1. Es gingen überhaupt ein                            | 423   | 643   | 580   | 406   |
| 2. davon wurden per sentiam <sup>12</sup> entschieden | 359   | 577   | 570   | 350   |
| 3. diese umfaßten Artikel                             | 914   | 1.851 | 1.744 | 823   |
| und Zensurstriche                                     | 2.124 | 2.901 | 2.785 | 1.516 |
| 4. ganz begründete Beschwerden waren                  | 69    | 131   | 139   | 117   |
| teilweise begründete                                  | 178   | 280   | 245   | 137   |
| ganz unbegründete                                     | 92    | 166   | 172   | 97    |
| 5. ohne Erkenntnis zurückgewiesen                     | 64    | 71    | 56    | 52    |

8 Bl. 95–96.

9 Bl. 97–98.

10 Bl. 99–100.

11 Bl. 84: Pro Not. der Kanzlei: Bei Aufstellung der nebenstehenden Tabelle ist nicht auf die in jedem Jahr Rest verbliebenen (aus den Jahrestabellen immer erst des folgenden Jahres nachzutragenden) Sachen gerücksichtigt worden. Diesem Verhalten ist nachträglich abgeholfen worden, und die Tabelle stellt sich daher in den Zahlen wie hier unten:

12 Per sentiam: *durch Erkenntnis*.

## II. Anträge auf Debitsverbote

|                                 | 1844 | 1845 | 1846 | 1847 |
|---------------------------------|------|------|------|------|
| 1. Angebracht wurden            | 10   | 38   | 35   | 45   |
| 2. davon wurden zurückgewiesen  | 10   | 9    | 10   | 8    |
| 3. pro petito wurde erkannt bei | 6    | 27   | 25   | 25   |
| nur partiell                    | 3    | 2    | 25   | 25   |
| 4. zurückgenommen wurden        | 3    | 2    | 25   | 3    |

## III. Debitserlaubnis-Sachen

|                            | 1844 | 1845 | 1846 | 1847 |
|----------------------------|------|------|------|------|
| <u>A. Deutsche Bücher</u>  |      |      |      |      |
| 1. Vorgelegt wurden        | 483  | 112  | 117  | 1157 |
| 2. davon wurden zugelassen | 441  | 88   | 90   | 128  |
| nicht zugelassen           | 28   | 21   | 23   | 8    |
| <u>B. Polnische Bücher</u> |      |      |      |      |
| 1. Vorgelegt wurden        | 86   | 126  | 179  | 107  |
| 2. davon wurden zugelassen | 76   | 116  | 172  | 82   |
| nicht zugelassen           | 2    | 1    | 7    | 5    |

}
}
 ausschließlich der anderweit erledigten Sachen *bzw.* ausschließlich der Reste

Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Provinzen bezüglich der aus ihnen eingegangenen Beschwerden über versagte Druckerlaubnis gestanden haben, stellt sich dahin

|             | 1844 | 1845 | 1846 | 1847 |
|-------------|------|------|------|------|
| Brandenburg | 130  | 256  | 232  | 157  |
| Schlesien   | 116  | 146  | 121  | 74   |
| Rheinland   | 83   | 95   | 56   | 52   |
| Sachsen     | 28   | 61   | 77   | 44   |
| Preußen     | 23   | 30   | 27   | 36   |
| Pommern     | 26   | 26   | 15   | 10   |
| Posen       | 2    | 15   | 12   | 8    |
| Westfalen   | 15   | 14   | 40   | 25   |

|   | 1844     | 1845  | 1846  | 1847 |
|---|----------|-------|-------|------|
| An Relationen und Korrelationen wurden<br>zusammengenommen gearbeitet | 791      | 1.318 | 1.224 | 929  |
| darunter waren Relationen   | 401      | 672   | 624   | 480  |
| und Korrelationen   | 390      | 646   | 600   | 449  |
| Die Sitzungen waren der Zahl nach                                     | 71       | 85    | 69    | 52   |
| in welchen durchschnittlich vorgetragen<br>wurden                     | 6 Sachen | 9     | 10    | 11   |

Diese vergleichende Übersicht zeigt unverkennbar, daß die Zahl der Geschäfte des Ober-Censur-Gerichts und insbesondere der von ihm zu beurteilenden Beschwerden über versagte Druckerlaubnis, welche bis zum Schluß des Jahres 1845 in einem raschen Steigen begriffen war, seitdem fast ebenso schnell wieder abgenommen hat. Ob dies auch ferner geschehen werde, steht zwar dahin; jedenfalls aber gibt diese Erscheinung, im Verein mit dem Umstande, daß die Tätigkeit der Presse und namentlich der Journalistik sich bisher stets bedeutend erweitert hat, zu der erfreulichen Vermutung Anlaß, daß das Ober-Censur-Gericht dem Zwecke, zu dem es berufen worden, bisher entsprochen und durch seine bald gegen die Schriftsteller, bald gegen die Zensoren gerichtete Entscheidungen darauf hingewirkt habe, allmählich die früheren Schwankungen in der Anwendung der Zensurgesetze zu beseitigen und eine festere, konsequentere Praxis darin herbeizuführen.

Euer Exzellenz halte ich mich endlich noch zu der Erklärung verpflichtet, daß auch in dem verflossenen Geschäftsjahr alle Mitglieder und Unterbeamten des Kollegiums ihre Pflichten treu erfüllt und vereint mit Fleiß und Eifer auf die sorgsamste rasche Förderung der Arbeiten bedacht gewesen sind.

**309. Verfügung des Oberpräsidenten des Großherzogtums Posen,  
Carl Moritz von Beurmann, an ausgewählte Magistrate der Provinz.**

**Posen, 3. März 1848.**

*Ausfertigung, gez. v. Beurmann.*

*AP Poznań, OP, Nr. 3045, S. 158.*

*Umgehende Beschlagnahme einer Schrift und eines Flugblattes.*

*Vgl. Einleitung, S. 54 und 92.*

An sämtliche Magistrate derjenigen Städte der Provinz Posen, in denen Buch- und Antiquar-Handlungen vorhanden sind.

Unter dem Titel

„Das ständische Verfassungs-Gesetz für Preußen vom 3. Februar 1847. Eine dem preußischen Volke gewidmete Denkschrift von Friedrich Crüger. Neuhausen, Heinrich Müller 1847“

ist eine Schrift in kleinem Oktavformat zum Vorschein gekommen, deren Inhalt unzweifelhaft verbrecherisch ist.

Da die auf der Schrift befindliche Verlags-Firma „Neuhausen, Friedrich Müller“ nicht existiert, vielmehr ihrer äußeren Form, dem Namen ihres Verfassers und anderen Indizien nach wahrscheinlich in Brüssel erschienen ist, so ist die Schrift wegen dieses Formfehlers – abgesehen von ihrem verbrecherischen Inhalt – nach § 6 der Verordnung vom 30. Juni 1843 allenthalben, wo sie zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorrätig oder öffentlich ausgelegt gefunden wird, sofort in Beschlag zu nehmen und mir spätestens binnen 14 Tagen zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Von einem am Ende dieser Schrift befindlichen Pamphlet

„Antwort-Adresse auf die Thronrede Friedrich Wilhelm IV.“

ist außerdem auch ein Separatabdruck unter demselben Titel in Form eines in 8<sup>o</sup> zusammengelegten Flugblatts erschienen, worauf weder der Drucker noch Verleger genannt ist.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die hinsichtlich der erstgedachten Schrift angeordneten Maßregeln auch auf dieses Flugblatt ihre Anwendung finden.

Abschrift hiervon erhalten die Herren Zensoren mit der Veranlassung, Ankündigungen dieser Schriften in öffentlichen Blättern die Druckerlaubnis zu versagen.

**310. Zirkulaverfügung des Innenministers Ernst Freiherr von Bodelschwingh an die Oberpräsidenten, hier an den des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann. Berlin, 3. März 1848.**

*Ausfertigung, gez. v. Bodelschwingh.  
AP Poznań, OP, Nr. 2965, S. 175–177.*

*Einschwören der Redakteure und Zensoren auf eine staatsreue Berichterstattung über die Pariser Februarrevolution.*

*Vgl. Einleitung, S. 85.*

Obgleich sich voraussetzen läßt, daß die Zahl derjenigen, welche die jüngsten Ereignisse in Paris für frevelhafte Zwecke ausbeuten möchten, in Preußen nur sehr gering ist, so ist es doch die Pflicht jedes Vaterlandsfreundes, darauf hinzuwirken, daß diese Ereignisse von dem gesamten Volke als unheilvolle und abschreckende aufgefaßt und damit etwaigen Bestrebungen, einer andern Auffassung derselben Eingang zu verschaffen, in dem Volksbewußtsein feste Schranken gesetzt werden.

Diese Pflicht liegt bei dem großen Einflusse der Zeitungen ganz besonders den Herausgebern und Redakteuren derselben ob, und so sehr ich auch darauf vertraue, daß sie dies anerkennen werden, so wird es doch nicht überflüssig sein, sie auf diese ihre Pflicht und auf die große Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, die sie durch Verletzung oder Vernachlässigung derselben auf sich laden würden. Eine wohlwollende Rücksprache wird sie am wirksamsten und kürzesten über ihre Stellung und über ihre Pflichten unter den gegenwärtigen Umständen aufklären und sie erkennen lassen, wie sie an ihrem Teil jetzt zum wahren Wohle des Vaterlandes beitragen können, wenn sie, sei es durch *raisonnierende* Artikel, sei es durch Auswahl, Gruppierung und Form der tatsächlichen Mitteilungen ihrer Blätter das Publikum auf den oben angedeuteten Standpunkt hinführen, und es fernhalten von dem trügerischen und frevelhaften Glauben, daß bürgerliche Freiheit oder Verbesserung der Lage des Volks jemals aus einer Saat hervorgehen könne, wie sie in jenen Ereignissen liegt.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher ergebenst, auf die Inhaber oder Redakteure der an Ihrem Wohnorte erscheinenden Zeitungen durch persönliche Rücksprache, wozu sich eine Gelegenheit ohne Verzug leicht wird herbeiführen lassen, im Sinne des vorstehenden einwirken zu wollen. Hinsichtlich der übrigen Zeitungen Ihres Verwaltungsbezirkes sollen Sie gefälligst eine ähnliche Aufforderung wie die gegenwärtige an diejenigen Personen des betreffenden Ortes richten, denen Sie das zu einem solchen Auftrage nötige Vertrauen schenken können.

Zugleich werden aber auch die Zensoren in ähnlichem Sinne zu instruieren und anzuweisen sein, sowohl durch strenge Handhabung der Zensur, als auch durch persönliches Einvernehmen mit den Redaktoren der Zeitungen so viel als möglich die erforderliche Haltung zu bewahren oder zu geben.

Euer Hochwohlgeboren wollen daher gefälligst auch den Zensoren zu diesem Zwecke die geeigneten Eröffnungen machen oder machen lassen.

**311. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Preußen, Karl Wilhelm Bötticher,  
an Innenminister Ernst Freiherr von Bodelschwingh.**

**Königsberg, 7. März 1848.**

*Ausfertigung, gez. Boetticher.*

*GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 1 Nr. 20 Bd. 2, S. 130.*

*Zensur in Strasburg für Schriften in polnischer Sprache: Personalvorschlag.*

*Vgl. Einleitung, S. 52.*

Mittels verehrlichem Erlaß vom 7. Juni vorigen Jahres (II 2442 c) haben Euer Exzellenz genehmigt, daß die Zensur der in Strasburg erscheinenden polnischen Druckschriften dem Schulrektor Skubich daselbst übertragen werden dürfe. Der p. Skubich ist als Pfarrer nach Preußisch Friedland versetzt. Von dem Landrat v. Schroetter ist zu seinem Nachfolger der erste Lehrer der Stadtschule, Hackenberg, in Vorschlag gebracht. Der p. v. Schroetter versichert, daß derselbe sowohl die nötigen Kenntnisse in der polnischen Sprache als die sonstige wissenschaftliche Befähigung zur Verwaltung des Zensor-Amtes besitze und daß sich auch gegen seine Gesinnung nichts zu erinnern finde.

Da sich der p. Hackenberg zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat, so kann ich nur ganz gehorsamst anheimstellen, die zunächst widerrufliche Anstellung desselben als Zensor für die polnischen Schriften hochgeneigtest zu genehmigen.<sup>1</sup>

*Daraufhin die Verfügung von Bodelschwinghs (gez. Sulzer<sup>2</sup>), Berlin, nach dem 16. März 1848, an Bötticher: [...] ich nichts dagegen zu erinnern finde, daß die durch die Versetzung des Schulrektors Skubich erledigte Stelle eines Zensors der in Strasburg erscheinenden polnischen Schriften dem dortigen Lehrer Hackenberg, zunächst widerruflich, übertragen werde, und überlasse ich Ihnen ergebenst, gefälligst hier- nach das Weitere zu verfügen; in der Akte, S. 131.*

<sup>1</sup> *Am Rand:* Zu genehmigen. S[ulze]r 15.3.

<sup>2</sup> *Dem Geheimen Regierungsrat Sulzer am 16. März zur Revision vorgelegt, diese von ihm am 18. vorge- nommen; Vermerk:* Dem H[er]sch[er] wieder vorzulegen, M[at]his] 25.3.; *Vermerk:* Z[d]A S[ulze]r 29.3.



**312 a. Kabinettsordre an das Staatsministerium.****Berlin, 8. März 1848.***Konzept,<sup>1</sup> gez. Bodelschwingh.**GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15187, Bl. 143–143v.**Gesetzentwurf zur Aufhebung der Zensur.**Vgl. Einleitung, S. 95.*

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung unter dem 3. dieses Monats folgenden Beschluß gefaßt hat:

1. Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Zensur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen.
2. Dies darf jedoch nur unter Garantien geschehen, welche die andern deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst sicherstellen.

und dadurch die Grundlagen gegeben sind, auf welchen eine neue Bundesgesetzgebung zu bauen Ich seit geraumer Zeit beantragt habe, so würde Meinerseits nunmehr kein Hindernis mehr obwalten, die Zensurfreiheit unter den nötigen Garantien in Meinen Staaten einzuführen, wenn Mich nicht der dringende Wunsch davon zurückhielte, in dieser, wie in vielen anderen wichtigen Angelegenheiten, ein gemeinsames deutsches Bundesrecht zu erstreben.

Demgemäß beauftrage Ich das Staatsministerium, unverzüglich solche Einleitungen zu treffen, daß Meine dahin gerichteten Anträge bei der Bundesversammlung schleunigst zur Entscheidung gefördert werden. Sollte dies unerwartet auf Hindernisse oder Verzögerungen stoßen, so würde Ich dann mit einer auf Zensurfreiheit begründeten durchgreifenden Reform der Preßgesetzgebung, vorbehaltlich des späteren ständischen Beirats, interimistisch vorgehen, weshalb auch dieserhalb die Vorbereitungen so zu treffen sind, daß eintretendenfalls sofort ein Meinen Absichten entsprechendes Gesetz erlassen werden könne.

1 *Absendevermerk*: 10.3.

**312 b. Immediatsupplik von Berliner Buchhändlern und Buchdruckern.****Berlin, 14. März 1848.***Ausfertigung, gez. [84 Unterschriften am Ende des Dokuments].**GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 15187, Bl. 144–148v.**Aufhebung der Zensur und aller Präventiv- und Strafmaßnahmen  
gegen die Presse. – Konkurrenz des Auslandes.**Vgl. Einleitung, S. 59 und 95.*

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allernädigster König und Herr!

Euer Majestät seit Ihrer Thronbesteigung beurkundete Absicht, den schweren Druck zu erleichtern, unter welchem sich die deutsche Presse, und zwar in Preußen noch fühlbarer als in den meisten anderen Bundesstaaten, seit länger als 20 Jahren befunden hatte, haben wir, die alleruntertänigst unterzeichneten Buchhändler und Buchdrucker von Berlin, stets mit untertänigem Danke erkannt, und wenn diese Absicht durch alle seitherigen Gesetze und Maßregeln nicht erreicht worden ist, so haben wir dies der Macht der allgemeinen deutschen Verhältnisse zugerechnet.

Durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 3. März<sup>2</sup> des Jahres ist das Hindernis einer durchgreifenden Abhilfe beseitigt. In der großen Mehrzahl der deutschen Staaten ist unverzüglich durch Aufhebung der Zensur und sonstiger Präventivmaßregeln die der Presse allein günstige und naturgemäße, ja unentbehrliche Freiheit der Bewegung gewährt worden. Euer Majestät haben eine unverzügliche Aufhebung der Zensur nicht verordnet, in der Absicht, die Herstellung eines gemeinsamen deutschen Bundesrechts in dieser Angelegenheit womöglich zu bewirken.

Allein von unserem Standpunkte aus finden wir uns gedrungen, Euer Majestät untertänigst vorzustellen, daß jeder Aufschub der Gewährung einer lediglich durch das geltende Strafrecht beschränkten Preßfreiheit, und wäre es auch nur ein Aufschub um Tage, unser Gewerbe in Preußen mit der größten Gefahr bedroht. War unsere Lage unter der Präventivgesetzgebung schon immer eine mannigfach gefährdete, gedrückte und verkümmerte, des Deutschen und seiner Bildung unwürdige, so ist sie durch die plötzliche Wendung der Dinge in fast ganz Deutschland zu einer völlig unhaltbaren und unerträglichen geworden. Die zensierte Presse steht der unzensierten gegenüber in allgemeiner Verachtung. Kein Schriftsteller von Geist und Charakter will fernerhin in Auffassung und Darstellung von dem vorgreiflichen Urteil eines Dritten abhängen, dem es, durch seine eigentümliche Verantwortlichkeit, ungeachtet aller mildernden Instruktionen, auferlegt ist, im freien Reiche des

*2 In der Quelle irrtümlich: 1. März.*

Gedankens ein Amt argwöhnischer Bevormundung und das Werk der Beeinträchtigung zu üben. Kein Schriftsteller, der ohne Zensur zu schreiben Gelegenheit findet, wird sich daher der Zensur unterwerfen; kein Leser, der ein zensiertes Tageblatt mit einem unzensierten vertauschen kann, ersteres beibehalten. In unserer unmittelbaren Nähe, gleichsam vor unserer Schwelle, ist plötzlich die Presse frei geworden. Ein Schritt, und der Verlagsort ist erreicht, wo der Schriftsteller sein Werk ohne Zensur gedruckt erhält, ein paar Stunden, und unsere Lesewelt hat die unzensiert erschienenen periodischen Blätter in Händen.

Damit ist dem Buchhandel und allen mit ihm zusammenhängenden Gewerbszweigen in Preußen das Urteil gesprochen und zwar ein Urteil, dessen Vollziehung nicht in der Ferne unser wartet, sondern uns augenblicklich ereilt.

In dem gegenwärtigen Zeitpunkt, vierzehn Tage vor dem Beginn des neuen Quartals für periodische Schriften, wenige Wochen vor der Leipziger Ostermesse, ist der Schlag, welcher uns dadurch trifft, daß wir unter unseren deutschen Brüdern beinahe die letzten und einzigen unter dem Zwange der politisch zwecklos gewordenen Präventivgesetzgebung Zurückgebliebenen sind, für unser Gewerbe ein tödlicher – tödlich nicht nur moralisch, nicht nur in der Würde unserer Stellung dem gesamten Deutschland gegenüber, tödlich auch materiell, indem wir dadurch in unserer gewerblichen Existenz zugrunde gerichtet werden.

Jeder verlorene Tag – im strengen Sinne dieses Wortes – jeder verlorene Tag ist eine neue und schwere Niederlage in dem Kampfe der literarischen Konkurrenz, und eine solche, die uns zu gleicher Zeit erniedrigt und in materiellen Verlust stürzt. Die Einstellung von Verlagsunternehmen hat schon begonnen und nimmt mit jedem Tage zu, die dadurch herbeigeführte Stockung von Druckerarbeiten macht täglich größere Massen von Arbeitern in den Druckereien selbst in allen der vielen mit dem Buchdruck verbundenen Geschäftszweigen brotlos.

In dieser unheilvollen Lage bitten Euer Königliche Majestät die alleruntertänigst unterzeichneten Buchhändler und Buchdrucker

um sofortige Aufhebung der Zensur und aller die Presse betreffenden Präventivmaßregeln und Gesetze, mit provisorischer Anwendung der in den allgemeinen Landesgesetzen enthaltenen, durch den ordentlichen Richter anzuwendenden Strafbestimmungen.

Wir werden es mit dem aufrichtigstem Dankgefühl erkennen, wenn Euer Königliche Majestät alsdann in Übereinstimmung mit den übrigen Bundesstaaten eine gemeinsame, auf vollständiger Preßfreiheit beruhende Preßgesetzgebung anzubahnen die Gnade haben wollen, wie Euer Königliche Majestät solches allergnädigst in Aussicht gestellt haben.

Wir bitten Euer Königliche Majestät ferner, bei der Bearbeitung neuer Preßgesetze das Gutachten der vorzugsweise und in ihren materiellen Interessen beteiligten Staatsbürger, der Buchhändler und Buchdrucker Allergnädigst anhören und berücksichtigen zu wollen.

Die wir in tiefster Ehrfurcht verharren

Euer Königlichen Majestät

alleruntertänigste Buchhändler und Buchdrucker

Duncker & Humblot

G. Reimer

E. S. Mittler

Hermann Schultze

|   |   |
|---|---|
| C. H. Jonas                                       | C. A. Challier                          |
| Julius Springer                                   | Louis Quien                             |
| Dr. Ad. [Arnstein?] für Jonas Verlagsbuchhandlung | C. Kolbe                                |
| J. Lehfeldt für sich und Dr. M. Veit              | A. Obst                                 |
| M. Simion   | M. Berendt                              |
| Julius Sittenfeld?                                | A. Calvary                              |
| J. Petsch   | Boike                                   |
| Marquardt & Steinthal                             | [Wilh. Hammerstein?]                    |
| Plahnsche Buchhandlung (L. Nitze)                 | [K. Guillard?]                          |
| Carl Reimarus                                     | [J. Morinen?]                           |
| A. Weinholz                                       | Eduard Logier                           |
| G. W. F. Müller                                   | C. Grobe                                |
| Guttentag, I.                                     | J. G. Brüscke                           |
| Bartz   | [...?] Bock                             |
| L. Oehmigke                                       | G. Julius                               |
| Schlesingersche Buch- und Musikalienhandlung      | K.W. Krüger                             |
| [...?]  | Gustav Schade                           |
| A. Hofmann u[nd] C[omp.]                          | W. Adolf & C[omp.]                      |
| A. Friedländer                                    | Ferdinand Reuters et. C.                |
| Adolph Riess                                      | Brandes & Schultze                      |
| Stuhrsche Buchh.                                  | [Geschelen?]                            |
| Stargardt   | Schlesinger                             |
| Leopold Lassar                                    | F. Geelhaar (Enslinsche B[uchhandlung]) |
| S. D. Schnitzer                                   | Gustav Bethge                           |
| F. Schneider                                      | Dr. Behr                                |
| Leopold Schlesinger                               | A. Sacco                                |
| Emanuel Mai                                       | A. Förstner                             |
| F. A. Herbig                                      | A. [Hayn?]                              |
| Carl David  | Trowitzsch u. Sohn                      |
| Julius Schmidt                                    | Carl [...?]                             |
| C. E. Braune                                      | Ferd. Dümmler Buchhandlung              |
| F. H. Morin                                       | Dr. Harrwitz                            |
| J. Rosenberg                                      | Amelang [...?]                          |
| Dr. L. Weyl                                       | [...?]                                  |
| Louis Hirschfeld                                  | Carl Jahncke Buchdrucker                |
|   | Carl Schultze                           |
|   | C. A. Schiementz                        |

2 Am Ende der Liste noch einmal unterschrieben.

Ferdinand Nietack  
E. H. Schroeder  
Bessersche Buchhdlg. & Antq.  
J. Berends

Nicolaische Buchhandlung (G. Parthey)  
Wilhelm Besser Verlagsbuchhandlung  
Ed. Aber Firma Hirschwaldsche Buchhdlg.  
P. Bernhardi Scheringsche Buchhandlung

**313 a. Verfügung des Innenministeriums, zweite Abteilung, an den Oberpräsidenten  
des Großherzogtums Posen, Carl Moritz von Beurmann.**

**Berlin, 25. März 1848.**

*Ausfertigung, gez. Mathis.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2960, S. 484.*

*Einstellung der Zahlungen außer der Kosten für die Anschaffung und Kontrolle der Presse  
und Flugschriften.*

*Vgl. Einleitung, S. 96.*

Infolge des im 8. Stücke der Gesetz-Sammlung pro 1848 abgedruckten Gesetzes über die Presse vom 17. März dieses Jahres werden Euer Hochwohlgeboren hierdurch ergebenst ersucht, die Zahlung der für die Zensurverwaltung ausgesetzten Ausgaben vom 1. April dieses Jahres ab gefälligst einstellen zu lassen. Hiervon machen jedoch diejenigen Ausgaben eine Ausnahme, welche für die Anschaffung und Kontrolle der Tagesblätter, Zeit- und Flugschriften bisher verwendet worden sind. Die weitere Verfügung wegen Ausübung jener Kontrolle bleibt vorbehalten.

**313 b. Verfügung des Innenministers Friedrich Kühlwetter an den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Julius Hermann Pinder.**

**Berlin, 9. Juli 1848.**

*Reinschrift, ungez.; Abschrift.*

*AP Poznań, OP, Nr. 2960, S. 490.*

*Kontrolle der Presse allein durch die Polizei. – Streichung der Mittel für die Aufsicht über die Presse beim Oberpräsidium.*

*Vgl. Einleitung, S. 96.*

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 24. vorigen Monats ergebenst, daß nach der jetzigen Lage der Preßgesetzgebung die Kontrolle der Preß-Erzeugnisse lediglich den Polizeibehörden zufällt, da es hierbei nur darauf ankommt, von etwaigen strafbaren Ausschreitungen Kenntnis zu nehmen und dieselben im geordneten Rechtsweg zur Ahndung zu bringen. Unter diesen Umständen liegt aber die fernere Beibehaltung des seither im dortigen Oberpräsidialbüro beschäftigten Lektors nicht mehr im Bedürfnis, weshalb ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst ersuche, denselben nunmehr von seinen seitherigen Geschäften zu entbinden und die Zahlung der ihm gewährten Remuneration gefälligst einstellen zu lassen. Aus denselben Gründen und weil es dazu auch ganz an geeigneten Fonds mangelt, kann ich Euer Hochwohlgeboren die bisher gewährten Mittel zur Haltung der Zeitschriften pp. weder ganz noch teilweise ferner zur Disposition stellen, muß Ihnen vielmehr anheimstellen, wenn Sie einzelne davon noch künftig zu halten für angemessen erachten möchten, die Kosten dafür aus dem Büro-Bedürfnis-Fonds der dortigen Königlichen Regierung zu bestreiten.

Der durch das Reskript vom 8. vorigen Monats angeordneten Einsendung der Liquidation sämtlicher Ausgaben für die Zensurverwaltung sehe ich nunmehr baldigst entgegen.

**313 c. Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Robert von Patow,  
an das Polizeipräsidium zu Berlin.**

**Berlin, 26. Juli 1848.**

*Ausfertigung, gez. v. Patow.*

*LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20296, Bl. 203.*

*Einstampfen von Zensurakten und Zensur-Exemplaren. – Erlös an die Regierungshauptkasse  
von Berlin.*

*Vgl. Einleitung, S. 18, 34 und 96.*

In Verfolg des gefälligen Berichts vom 13. dieses Monats, betreffend die Übergabe der Dienstinventarstücke und Akten aus dem Büro des vormaligen Zensors, Geheimen Hofrat John, ersuche ich das Königliche Hochlöbliche Polizeipräsidium, die in den Verzeichnissen C. D. und E. aufgeführten Akten und Schriften, von denen ein fernerer Gebrauch in Zukunft nicht gemacht werden kann, und deren Verkauf mancherlei Bedenken unterliegt, gefälligst einstampfen zu lassen und den etwaigen Erlös dafür an die Königliche Hochlöbliche Regierungshauptkasse abzuführen. Ein gleiches wird mit den in dem Berichte sub 1 und 2 erwähnten Schriftstücken geschehen können. Was dagegen die in der Spezifikation A. verzeichneten Büroutensilien, und die Tintenfässer, Sandfässer und Siegel anlangt, so ersuche ich das Königliche Hochlöbliche Polizeipräsidium, mir gefälligst anzuzeigen, ob wohl dasselbe von diesen Gegenständen Gebrauch machen kann und deren Überweisung wünscht, oder aber, ob dort vielleicht Raum zu deren Asservation vorhanden ist.

**313 d. Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Robert von Patow, an  
das Polizeipräsidium zu Berlin.**

**Berlin, 4. August 1848.**

*Ausfertigung, gez. v. Patow.*

*LA Berlin, A. Pr. Br. Rep. 030, Nr. 20296, Bl. 204.*

*Prüfen und Einstampfen von Materialien der politischen Zeitungszensur.*

*Vgl. Einleitung, S. 18 und 96.*

Der Geheime Hofrat a. D. Dr. John hat mir angezeigt, daß er noch eine Anzahl wertloser Schriftstücke vorgefunden, welche ihm von seinem Vorgänger in der politischen Zeitungszensur, dem Wirklichen Legationsrat de la Croix ohne Spezifikation und ungeheftet übergeben wurden. Das Königliche Polizeipräsidium ersuche ich, sich diese Schriftstücke von

dem p. John aushändigen zu lassen, sich der Prüfung des Inhalts derselben zu unterziehen, und, falls sonst kein Bedenken entgegensteht, solche einstampfen zu lassen und den Erlös dafür an die hiesige Regierungshauptkasse abzuführen.

**313 e.     Immediatbericht des Innenministers Otto Theodor Freiherr von Manteuffel.**

**Berlin, 18. Dezember 1848.**

*Ausfertigung, gez. Manteuffel.*

*GStA PK, I. A Rep. 89, Nr. 15167, Bl. 139–139v.*

*Verwendung der nicht benötigten Mittel der Zensurverwaltung für polizeiliche Zwecke.*

*Vgl. Einleitung, S. 96.*

Die Ereignisse des laufenden Jahres, namentlich der jüngst vergangenen Zeit, haben einen bedeutenden Aufwand an Kosten im höhern polizeilichen Interesse verursacht, welche aus dem etatsmäßigen Betrage des zur Bestreitung solcher Kosten ausgesetzten, nur mit 17.500 Rtlr. dotierten polizeilichen Dispositions-Fonds nicht gedeckt werden können. Dagegen ist infolge der Aufhebung der Zensur eine wesentliche Ersparnis an dem Fonds für die Zensurverwaltung pro 1848 eingetreten, welche, soweit sie jetzt vor erfolgter Abrechnung zu übersehen ist, circa 9.000 Rtlr. betragen wird. Da der letztere Fonds mit Ablauf dieses Jahres gänzlich wegfällt, so würde der am Jahresschlusse verbleibende Bestand desselben als erspart abzuführen sein, dagegen müßten die Mehrausgaben bei dem eingangs gedachten polizeilichen Dispositions-Fonds außerordentlich gedeckt werden. Zur Vermeidung dieser Weiterung und in Rücksicht darauf, daß die beiden in Rede stehenden Fonds in mehreren Beziehungen zur gegenseitigen Übertragung ganz geeignet sind, erlaube ich mir, Euer Königliche Majestät alleruntertänigst zu bitten, es huldreichst gestatten zu wollen, daß der am Schlusse dieses Jahres disponibel bleibende Fonds für die Zensurverwaltung zur Deckung der Mehrausgaben bei dem polizeilichen Dispositions-Fonds pro 1848 verwendet werde. Den Entwurf der dieserhalb [zu] erlassenden Allerhöchsten Ordre verfehle ich nicht, ehrerbietigst hier beizufügen.

*Die genehmigende Ordre (gez. Friedrich Wilhelm), Potsdam, 29. Dezember 1848; in der Akte, Bl. 140.*



# Personenregister

- Abegg, Bruno Erhard 66, 70, 71, 490, 523, 549 f.,  
588 f., 601–603, 605–610, 614, 663 f., 719, 740
- Abel (Herausgeber in Gotha) 350
- Aber, Eduard 1271
- Abramowski, Karl Friedrich 747, 787
- Adolf, W. 1270
- Alexis, Willibald 32
- Altenstein, Karl Freiherr vom Stein zum 36, 42 f.,  
50 f., 79, 81, 172, 188, 190, 194, 212, 231, 234,  
236, 239, 261, 267 f., 270, 273, 292, 296 f.,  
307–309, 314, 322, 331, 336, 338, 342, 351 f.,  
369, 377, 380, 381, 383, 398, 402, 416, 424, 438,  
441, 446, 456 f., 467, 475, 482, 486, 489, 513,  
515, 536, 539 f., 541, 552, 554, 558, 563 f., 830
- Altmann, K. F. Z. 45, 1101
- Altwater, Adolf 1055
- Amelang, Carl Friedrich 1270
- Ammon, Christoph Friedrich v. 543
- Ancillon, Jean Pierre Frédéric 26, 30 f., 46, 77, 184,  
188, 190, 198, 216, 236, 261, 358, 360, 367, 381,  
387, 424, 436, 441, 446, 456 f., 467, 475, 486, 489
- Andreä, Friedrich Wilhelm 308, 343, 420, 430–432
- Arlt, Friedrich 436
- Armann (Lehrer in Suhl) 951
- Arndt, Ernst Moritz 50, 249
- Arnim, Friedrich Wilhelm v. 400, 429
- Arnim, Wilhelm v. 916
- Arnim-Boitzenburg, Adolf Heinrich Graf v. 15, 52,  
58, 86 f., 92, 584, 586, 656, 673 f., 677–679, 682,  
685 f., 689, 692, 701, 706, 713, 717, 725 f., 729 f.,  
732, 736, 739, 743, 748, 750–753, 755, 759–761,  
772, 774, 776, 780 f., 783–785, 787–790,  
792–794, 803, 809, 812, 817 f., 820, 822, 826 f.,  
829–833, 835, 839, 841, 843, 846 f., 849–851,  
853, 856, 871 f., 874, 878, 880–883, 885, 891 f.,  
894, 896 f., 902–905, 913, 915 f., 918, 923, 928 f.,  
934, 958–960, 962, 966–981, 984 f., 995–998,  
1002, 1004 f., 1007 f., 1011–1013, 1020, 1023 f.,  
1029, 1031, 1034–1036, 1038, 1041, 1044, 1047,  
1049, 1052, 1055–1059, 1074–1078, 1082, 1085–  
1087, 1092–1096, 1101 f., 1106, 1109–1112,  
1114, 1117, 1120, 1127 f., 1131 f., 1135, 1139,  
1141, 1143, 1146, 1151–1153, 1156, 1162–1164,  
1175 f.
- Arnold(t), Daniel Heinrich 713
- Arnold, Friedrich Wilhelm 877
- Arnoldi, Wilhelm 1083
- Auer, Hubert 453, 454, 520
- Auerswald, Hans Jakob v. 174, 177 f., 186 f., 189,  
216 f., 236, 250–252, 254, 261, 275, 309
- Auerswald, Rudolf v. 824 f., 881, 1054
- Augusti, Johann Christian Wilhelm 180
- Aulike, Matthias 90, 964, 1251, 1258 f.
- Baentsch, Leopold 226
- Baersch, Georg 824 f.
- Bagel, Johann 1103
- Baltzer, Eduard 1243
- Bardua, Ludwig 50 f., 78, 94, 377–381, 403, 424–  
426, 444, 529–534, 554, 558, 1038, 1041
- Bartholomäus, Friedrich 953, 1122
- Bartz, August 1270
- Bassewitz, Magnus Friedrich Graf v. 48, 63, 322 f.,  
341, 344–347, 360 f., 370–372, 374, 376, 379 f.,  
389, 394 f., 400, 402 f., 409, 418, 428, 444, 463,  
468, 484, 513, 516 f., 529 f., 532, 535, 554 f.,  
558 f., 561, 569, 643–648, 710
- Bauer, Bruno 712, 1031
- Bauer, Edgar 847
- Baumann, Johann Friedrich Theodor (v.) 325, 455
- Bäumler, Andreas Ernst Friedrich? 828, 942
- Bayer (Landrat im Kreis Königsberg/Neum.) 817
- Beck, Christian Daniel 349
- Beck, Karl 51, 1004 f., 1086
- Beckedorff, Ludolph (v.) 30, 77, 84, 184, 198, 231
- Becker, Karl Friedrich 529, 531, 533, 554 f., 559 f.
- Beckers, Johann Bartholomäus 534
- Behlen, Stephan 953
- Behr (Buchhändler in Berlin) 1270
- Behrnauer, Karl Friedrich Emil 30, 77, 184, 198,  
231, 331, 391 f.
- Benckendorff, Johann H. 377, 379

- Bene (Regierung in Aachen) 330 f.  
 Beneke, Karl Gustav 805–808, 811  
 Benicken, Friedrich Wilhelm 65, 493 f., 526, 619,  
 621–625, 850–853  
 Béranger, Pierre-Jean de 934  
 Berends, Julius 1271  
 Berendt, Martin 1270  
 Berghaus, Franz Xaver 1033  
 Bergius (Regierung in Marienwerder) 699  
 Berlepsch, Hermann Alexander v. 921, 953, 1122 f.,  
 1170, 1172 f., 1186, 1209, 1219, 1221, 1247  
 Berndes (Bürgermeister in Wittstock) 517  
 Berndt, Robert? 843, 854–856  
 Bernhardi, Johann Jakob 291, 952  
 Bernhardi, P. 1271  
 Bernstein, Aaron 1201  
 Bernstorff, Christian Günther Graf v. 29, 42 f., 172,  
 188, 190, 194, 198, 208, 239, 261, 275, 296 f., 306,  
 314, 331, 336–338, 342, 377, 381, 383, 387, 402,  
 416  
 Bernuth, August v. (II.) 853, 880  
 Bertram, Carl August 944, 959, 1048, 1050, 1217,  
 1246  
 Bertuch, Friedrich Justin 218 f., 270  
 Besser, Hermann v. 33, 1224, 1226  
 Besser, Johann Heinrich† 1271  
 Besser, Wilhelm 1271  
 Bethge, Gustav 1270  
 Beurmann, Carl Moritz v. 682, 717, 748, 787, 835,  
 839, 841, 843 f., 854–856, 905 f., 925 f., 930–935,  
 962 f., 985, 988–990, 993–998, 1009, 1011, 1031,  
 1073, 1076 f., 1117, 1120 f., 1123, 1125, 1130 f.,  
 1133–1137, 1139, 1141, 1153, 1155, 1163, 1175,  
 1179, 1182, 1213, 1215, 1227 f. 1241, 1264 f.,  
 1271  
 Beyme, Carl Friedrich v. 25, 27, 218  
 Binterim, Anton Joseph 534  
 Bismarck-Briest, Lewin Friedrich Christoph August  
 v. 350  
 Bitter, Karl Hermann 816  
 Blumenthal, Robert v. 1052, 1102, 1255 f.  
 Bobrick, Hermann 733  
 Bock, Gustav 1270  
 Böckh, August 45, 78 f., 615 f., 618  
 Bod(t)stein (Syndikus in Neuruppin) 517  
 Bode, Friedrich 785, 882, 976, 1103, 1205, 1236,  
 1259  
 Bodelschwingh, Ernst Freiherr v. 87, 453 f., 459,  
 495, 514, 520, 730, 732, 759, 761, 776, 781, 856,  
 871, 883, 918, 1064, 1156, 1175 f., 1183 f., 1192,  
 1194–1196, 1203, 1211, 1219, 1226–1228, 1234,  
 1240–1242, 1249, 1253, 1258, 1265 f.  
 Boethke, Carl August 544  
 Bogedain, St. 1131, 1133–1139, 1141  
 Boike, J. W. 1270  
 Bonin, Gustav v. 851, 926, 982, 1025–1028, 1032,  
 1097, 1163, 1165 f., 1174, 1177 f., 1181, 1185 f.,  
 1188, 1191, 1211–1213, 1215, 1219,  
 1221 f., 1229 f., 1232, 1234 f., 1242  
 Bonin, Wilhelm v. 521, 790, 792, 797, 874, 1055,  
 1189, 1203  
 Booch, Ernst 946  
 Bordeaux, Henri d'Artois, Herzog von 359 f., 368 f.,  
 372, 374, 376  
 Borgold, Johann Friedrich 226  
 Born, Friedrich 1123  
 Bornemann, Wilhelm 90, 895, 964, 973 f.  
 Borries, Franz v. 1121, 1165 f., 1174, 1177–1179,  
 1181, 1213  
 Borstell, v. (Regierungsassessor in Stettin) 876, 878  
 Bothmer (Bürgermeister in Züllichau) 518  
 Bötticher, Karl Wilhelm (v.) 599, 660, 699, 701, 719,  
 726, 738–740, 742 f., 747, 753, 755, 783–785, 788,  
 835, 885 f., 894, 896–898, 901, 903 f., 927–929,  
 1000, 1002 f., 1053, 1058, 1109–1112, 1114–1116,  
 1224, 1226, 1240, 1249, 1266  
 Boyen, Hermann v. 25, 27, 666, 759, 761, 776, 781,  
 883, 1156, 1253  
 Brandes, Rudolf 1270  
 Braun (Polizeidirektor in Köslin) 793, 875  
 Braun, Johann Carl Friedrich 671  
 Braune, C. E. 1270  
 Brea, Henryk/Heinrich v. 572 f.  
 Breidenstein, Johann Christoph 1209 f., 1233 f.  
 Breitkopf, Christoph Gottlob 550, 570  
 Brenn, Gustav Adolf Ewald Freiherr v. 289, 357 f.,  
 360, 367–370, 373 f., 377, 381, 387, 389 f., 394,  
 402, 417 f., 420, 423 f., 426–429, 437, 440 f., 446,  
 475, 486  
 Brescius, Karl Friedrich 352, 403  
 Bretschneider, Karl Gottlieb 543  
 Breuning, Christoph v. 460  
 Brockhaus, Friedrich Arnold 33, 35, 75, 276–279,  
 285  
 Broicher, Karl Anton 823, 916, 1033 f., 1036 f.,  
 1039, 1143 f.  
 Bruch, Christian Gottlieb 180 f., 189  
 Brüggemann, Theodor 1141

- Bruhns (Bibliothekar in Danzig) 683  
 Brüncken (Brünken), Julius Friedrich v. 707, 954 f.,  
 1050, 1168  
 Brunner, Moritz 946  
 Brüsckhe, Johann Gottlieb 1270  
 Buchard, Carl? 671  
 Buhl, Ludwig 710 f., 750  
 Bülow(-Potremse), Hans Adolf Carl Graf v. 683  
 Bülow, Freiherr v. (Oberst a. D.) 1084  
 Bülow, Friedrich Wilhelm August v. 40 f., 192 f.,  
 196 f., 200, 206 f., 218–220, 222 f., 228 f.,  
 231–236, 238, 240–242, 244–248, 251, 255, 272,  
 274, 278 f., 299, 303, 382  
 Bülow, Heinrich Freiherr v. 658 f., 709–711, 713,  
 717, 725, 727, 729 f., 732, 736, 739, 743, 748,  
 750–753, 755, 759, 761, 774, 776, 787 f., 816 f.,  
 847, 849, 882 f., 1006, 1156  
 Bülow, Wilhelm Karl v. 84, 547, 647, 649, 662, 738,  
 814, 974  
 Burdach, Karl Friedrich 1114 f.  
 Buslaw (Regierung in Posen) 553  
 Busch, Samuel Carl Gottfried 518  
 Büschler, Heinrich 1065  
 Busse, Michał 1009  
 Butte, Wilhelm 180, 189  
 Byla, Karl v. 828, 950  
  
 Calvary, A. 1270  
 Campe, Julius 18, 573 f.  
 Canitz und Dallwitz, Carl Freiherr v. 1253, 1258  
 Caprara, Giovanni Battista 265  
 Catullus 505  
 Challier, Carl August 1270  
 Chłapowski, Stanislaus v. 1140  
 Chudorenski (auch Chuderanski) (Dom-Syndikus in  
 Rawicz, Bibliothekar) 572  
 Clausewitz, Friedrich Wilhelm v. 719  
 Coerber (Gymnasialdirektor in Tilsit) 334  
 Cohn, Joseph? 1016  
 Cohn, Samson 496  
 Colbatzky, F. W. 955 f.  
 Costenoble, August 1259  
 Coulon, J. (HofR, Zensor in Brandenburg) 195  
 Cramer, Johann Gottfried 356, 789  
 Crantz (auch Cranz), Gustav 527–529, 533, 555  
 Cranz (Bürgermeister in Havelberg) 517  
 Cranz, Friedrich Alexander Leopold 697  
 Croix, André de la 66, 78, 362 f., 365, 371, 404,  
 805, 809, 1273  
  
 Crüger, Friedrich 1264  
 Cunz (Konsistorialrat in Koblenz) 495  
 Czarnecki, Karol 1140 f., 1182, 1213  
 Czartoryski, Adam 550  
 Czerski, Johannes 1120, 1137–1139, 1154  
 Czwalina, Józef 33, 47, 49, 72, 85 f., 92, 280, 313,  
 324–326, 328 f., 455, 466 f., 547 f., 576 f.,  
 582–586, 758, 843 f., 856, 910, 926, 933,  
 985–997, 1119, 1121, 1128, 1131–1133, 1135,  
 1139, 1175 f.  
  
 Damm, Friedrich Franz 672  
 Danner, G. 948  
 Darnmann, Albert 798, 804  
 Darnmann, Carl 798, 804  
 Daum, v. (Regierungsrat in Breslau) 879  
 David, Carl 1270  
 Decker, Karl Eduard Gustav 90, 964  
 Decker, Rudolf Ludwig (v.) 7, 752, 840 f., 988,  
 992–995, 1123, 1126, 1133, 1137, 1139  
 Delbrück, Ferdinand August 180  
 Delbrück, Gottlieb 298, 300, 303, 434, 441, 443  
 Dennhardt, Gottfried Wilhelm 621  
 Deutsch, C. H. 736, 739, 743, 745, 748  
 Dieck (Bürgermeister in Burg) 955, 959, 1217  
 Diesterweg, Adolph 94  
 Ditmar, Karl Jacob Wilhelm 311 f., 335, 422, 573  
 Dittmann (Regierung in Bromberg) 544  
 Dittmar, Siegismund? 393  
 Dohna-Schlobitten, Alexander Graf zu 392  
 Dohna-Wundlacken, Heinrich Ludwig Adolf Graf  
 zu 597, 607, 672  
 Dolleschall, Laurenz 437 f., 747  
 Dönhoff(-Friedrichstein), August Graf v. 9  
 Donnersmarck, Graf Leo Victor Felix Henckel v.  
 1020, 1022, 1024, 1168, 1217  
 Dönniges, Heinrich Ferdinand 1003  
 Dorow, Wilhelm 603  
 Douglas, Georg Gustav Freiherr v. 947  
 Dräseke, Johann Heinrich Bernhard 573 f.  
 Droste zu Vischering, Clemens August Freiherr v.  
 42, 514 f., 1084  
 Dryander, Hermann 1050  
 Duesberg, Franz (v.) 1253, 1258  
 Dümmler, Ferdinand 359, 361, 368, 376, 1199,  
 1270  
 Duncker, Carl Friedrich Wilhelm 94, 389, 1269  
 Duncker, F. W. 519  
 Dunin, Martin v. 570

- Eberhard, August Gottlieb 226  
 Ebertz (Regierung in Posen) 553  
 Edler, Karl 1173  
 Eichendorff, Joseph Freiherr v. 79 f.  
 Eichhorn, Friedrich 72, 86, 565, 569, 575 f., 580,  
 583, 592 f., 595 f., 602, 609, 614, 617, 626, 644,  
 654, 658 f., 662–664, 666 f., 677, 709–711, 713,  
 717, 724–726, 729 f., 732, 736, 739, 743, 747 f.,  
 750–753, 755, 759–761, 774, 776, 781, 787 f.,  
 816 f., 847, 849, 882 f., 1074, 1076, 1091, 1101,  
 1109, 1112, 1117, 1127 f., 1132, 1156, 1251, 1253,  
 1258  
 Eichhorn, Hubert Ambrosius 460 f.  
 Eichhorn, Karl Friedrich 90, 964  
 Eilers, Gerd 495  
 Einbeck, Carl Wilhelm 460  
 Eiselen, Johann Friedrich Gottfried 65, 399,  
 432–436, 441–443  
 Elkendorf, Bernhard 180 f., 189, 460  
 Empich (Regierung in Posen) 472, 496  
 Ende, v. 397  
 England, Wilhelm IV., König von 421  
 Enslin, Theodor Christian Friedrich 1270  
 Erdmann (evang. Prediger in Thorn) 928 f., 1002  
 Ersch, Johann Samuel 218 f., 227, 270–274  
 Erthal, Franz Ludwig Karl Philipp Anton 265  
 Erthal, Friedrich Karl Joseph 265  
 Ess, Karl van 265  
 Ess, Leander van 265  
 Esser, Peter 460  
 Eulenburg, Friedrich Graf zu 87, 820, 823, 915, 918  
 Ewert (Leihbibliothekarin in Danzig) 683  
 Eylert, Rulemann Friedrich 30, 84, 184, 909  
  
 Fal(c)kenberg, Albert 1243  
 Fatschek, Rudolf 898, 901  
 Feige, Leopold 1071  
 Fénelon, François 1199  
 Feuerbach, Ludwig 712 f.  
 Fichte, Johann Gottlieb 94  
 Filitz, Friedrich 45, 615–618, 646–648, 650  
 Fischer (Regierungsassessor in Marienwerder) 212  
 Fischer, Carl 949 f.  
 Fischer, F. 1155  
 Fischer, J. Friedrich Chr. 335  
 Fleischmann (Regierung in Magdeburg) 985,  
 1047 f., 1050, 1167  
 Flemming, Albert Graf v. 51, 815, 880, 913 f., 1007  
 Flemming, Carl 570  
 Flemming, Karl Graf v. 493 f., 621 f., 815  
 Flesche, Ernst 334, 391  
 Flögel, Conrad Heinrich Theodor 524, 1223, 1226  
 Florencourt, Franz v. 1241  
 Flottwell, Eduard Heinrich (v.) 15, 65, 469 f., 472,  
 477 f., 483 f., 496, 500–502, 504–508, 510, 512,  
 515, 544–547, 550, 553, 567, 570–572, 576 f.,  
 580, 619, 621–624, 626, 707 f., 734 f., 788, 827,  
 831–833, 851–853, 873, 891, 897, 902 f., 919,  
 924, 926, 932, 935–944, 946–958, 960, 969, 972,  
 978 f., 981 f., 984, 1026, 1101, 1130, 1136, 1156,  
 1175  
 Focke, Carl Adolph Franz Diedrich 974 f.  
 Förster, Friedrich Christoph 535, 555, 559  
 Förstner, Alb[ert] 1270  
 Francke, August Wilhelm 383, 707, 978 f.  
 Frank (Regierung in Bromberg) 469  
 Frankel, Zacharias 1146  
 Frankreich, Louis Philippe, König von 358  
 Frankreich, Ludwig XVIII., König von 203 f., 252  
 Frankreich, Napoleon Bonaparte, Kaiser  
 der Franzosen 203, 378, 577  
 Frantz, Constantin 1243  
 Frantz, Robert 1243  
 Freiligrath, Ferdinand 1070  
 Freymark, Karl Andreas Wilhelm 756  
 Friedländer, Adolf 1270  
 Friedrich, Wilhelm 715  
 Fritsche, August Ludwig Leopold (v.) 176, 183,  
 190, 330 f., 796  
 Froebel, Günther 907  
 Funcke, August Heinrich Ferdinand v. 286, 288  
 Funk, Johann Aegidius Ludwig 307, 340  
 Fürst, Ernst Friedrich 1032  
 Fürst, Johann Evangelist 477  
  
 Gans, Eduard 603, 612  
 Garde, Franz Theodor de la 66, 195, 213 f., 410  
 Gebauer (Buchdrucker in Halle) 226  
 Geelhaar, Ferdinand 1270  
 Gensichen, Julius Eduard Ludwig 518  
 Gerlach, Carl Julius 1146  
 Gerlach, Gottlieb Wilhelm 349, 399  
 Gerlach, Karl (v.) 86 f., 429, 519, 820, 915 f., 1092  
 Gerloff, Georg Friedrich Kaspar 382 f., 909  
 Gierse, M. 645, 648–650  
 Gladisch, August 986  
 Glaesel, J. C. C. 449 f.  
 Goertz, Damian 824

- Goethe, Johann Wolfgang (v.) 31, 40, 45, 51, 63, 696
- Goldacker, Hermann v. 943
- Goltz, August Friedrich Ferdinand Graf von der 392
- Görres, Josef 73
- Göschel, Carl Friedrich 84, 90 f., 547, 662, 667, 964
- Gossen (Regierungsassessor in Erfurt) 1189
- Gossler, Friedrich 180, 189
- Götting, Ernst Wilhelm Christoph 828
- Götz, Georg Joseph 543
- Graffunder (Land- u. Stadtgerichtsdirektor in Rawicz) 656, 706
- Graffunder, Alfred 829, 907, 932, 935, 959, 969, 971 f., 1032, 1048, 1092, 1167, 1170, 1186–1189, 1210, 1216 f., 1234, 1242–1244
- Grano, Johann Bogislaw 53, 62–64, 172, 194, 268, 341, 345–347, 394 f., 400, 402, 409 f., 424
- Grano jun., E. 63 f., 400, 404, 425, 465, 531, 617, 643–645, 1015, 1184
- Grashof, Julius Werner 917
- Grashof, Karl Friedrich August 180, 189
- Gratz, Peter Alois 520
- Graun, Karl August Ferdinand 460
- Grevenitz, v. (Landrat von Gnesen) 550, 679, 682
- Grigulei (Grigoleit, E. G.?) 683
- Grimm, Jacob 94
- Grimm, Wilhelm 94
- Grobe, C. 1270
- Groß (Kaufmann in Wollstein) 497
- Gruber, Johann Gottfried 220, 241, 348 f., 383, 396 f., 399
- Grüel (Regierungsrat in Magdeburg) 1027, 1045, 1100, 1108
- Gruner, Karl Friedrich Ferdinand? 442
- Grunert d. Ä., Friedrich August (Buchdrucker in Halle) 226
- Grunert jun., Friedrich 226
- Gruszczyński. siehe Rosenberg-Gruszczyński
- Gubitz, Friedrich Wilhelm 998 f.
- Guichard, Karl Theophil, genannt Quintus Icius 909
- Guisez, Josef 825, 1099
- Günther (Polizeirat in Stolberg) 938 f.
- Günther, Christian Friedrich 570
- Günther, Ernst W. 477, 550 f., 572
- Günther, Friedrich 570
- Guttentag, Immanuel 1270
- Gutzkow, Karl 468, 471–474, 999
- Haase, Johann Lukas 334, 391, 490, 747
- Hackenbergh (Lehrer in Strassburg) 1266
- Hagemeister, Emanuel Friedrich 26
- Hagen, Carl Columbus Albert v. 193, 311 f.
- Hake, Wilhelm v. 597
- Hallberg zu Broich, Brüder Theodor, Karl, Alexander sowie Franz Freiherren v. 249
- Haller, Carl August 947
- Haller, Carl Franz 947
- Halm, Franz Peter 751, 821–824
- Hamburger, Itzig 508
- Hamburger, Jacob 508 f.
- Handel (Regierung in Trier) 330 f.
- Hardenberg, Karl August (Fürst) v. 14, 24–27, 29, 31, 36, 38–40, 45, 64, 66, 75–77, 81, 91, 178, 184–186, 191, 195, 200, 206–208, 211, 213, 216, 247 f., 250, 252, 254, 267, 270, 272 f., 281, 294, 411, 1199
- Harnisch, Wilhelm 64, 287 f.
- Harrwitz, Julius 1270
- Härtel, Hermann bzw. Reymund 570
- Härtel, Raymund 550
- Hartung, Georg Friedrich 69, 70–72, 439, 458, 522–525, 719, 726, 736, 738–742, 898–902, 1226
- Hasenkamp, Hugo v. 1111
- Hasfeld (Doktor in Schmiegel) 508
- Häßler (Professor in Erfurt) 621
- Hast, Johann 1146
- Hauschteck, Julius Leberecht 517
- Hauser, Kaspar 358
- Hayn, Adolf Wilhelm 1198, 1270
- Heffter, August Wilhelm 396, 398 f.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 94, 567, 712, 831, 1218
- Hegel, Immanuel 828, 831 f., 950, 954 f., 959, 1047 f., 1167
- Heidenreich, Friedrich Albert v. 959, 978–982, 984 f., 1167
- Heine (Bibliothekar in Posen) 455
- Heine, Carl Julius 942
- Heine, Heinrich 10, 18, 33, 471, 473 f., 1070
- Heinke, Ferdinand 66
- Heinsius, Theodor 556
- Heinzen, Carl 905 f.
- Held, Friedrich Wilhelm 4, 619, 621, 625 f., 944 f., 959, 1070 f.
- Hellwig (Polizeirat in Magdeburg) 66, 978, 979
- Helm (Buchhändler in Aschersleben) 942
- Helm (Buchhändler und Redakteur in Halberstadt) 955

- Hemmerde (Buchdrucker in Halle) 226  
 Hempel (Buchhändlerin in Marienburg) 683  
 Hendel, Johann Christian 226  
 Henni(n)gs, Wilhelm 432, 574, 921, 953, 1122  
 Hennige, Johann Jacob 1048, 1106, 1167, 1169,  
 1216 f., 1242–1244, 1247  
 Hentschel, Ernst Julius 953  
 Herbig, Friedrich August 1270  
 Herder, Johann Gottfried 31  
 Hermes, Georg 41 f.  
 Hermes, Wilhelm 710 f., 943  
 Herold (Kommissionshändler) 333  
 Herwegh, Georg 83, 747, 757  
 Herzbruch (Kaufmann in Glogau) 497  
 Heyde, W. G. von der 908  
 Heydebreck, Georg Christian v. 37, 172, 174, 186  
 f., 189, 194, 210, 213 f., 261, 267–269, 277, 292  
 Heyden, Julius A. von der 483  
 Heydenreich, Gustav Heinrich 939  
 Heydrich, Christian Gottlob 235  
 Heyne (Regierungsrat in Danzig) 683  
 Heyse, Friedrich Ernst 823, 825  
 Hieronymus Joseph Franz de Paula Graf Collo-  
 redo 265  
 Hildebrand (Steindrucker in Potsdam) 292  
 Hilsenberg, Ludwig 574  
 Hinrichs, Hermann Friedrich Wilhelm 1243  
 Hinrichs, Johann Conrad 251  
 Hintzke (Regierungsrat in Gumbinnen) 671  
 Hirschberg, Isidor 469 f.  
 Hirschfeld, Louis 1270  
 Hitzig, Julius Eduard 92, 894 f., 957  
 Hoche, Richard Gottfried 1217  
 Hoffbauer, Johann Christoph 241  
 Hoffmann (Veranstalter und Literat in Ber-  
 lin) 1013, 1017  
 Hoffmann, Benjamin Gottlob 573 f.  
 Hoffmann, E. T. A. 94  
 Hoffmann, Johann Gottfried 194 f.  
 Hofmann, Heinrich Albert 1270  
 Hohenzollern-Hechingen, Joseph Wilhelm Friedrich  
 Prinz v. 308  
 Homann, L. G. 1052, 1102  
 Honig, Samuel 507  
 Hontheim, Johann Nikolaus v. 266  
 Hopf(e), Christian Friedrich 432, 574, 921, 953,  
 1122  
 Hoppe, Theodor Adalbert Hermann 814  
 Hotop, Heinrich 1071  
 Hubert, Victor Aimé 1146  
 Hufeland, Gottlieb 218  
 Hüllmann, Karl Dietrich 180  
 Humblot, Peter 94, 389, 1269  
 Humboldt, Alexander v. 31, 81, 568  
 Humboldt, Wilhelm v. 25, 27, 31, 94  
 Hus, Jan 586  
 Hüttig (Buchhändler und Drucker in  
 Hettstedt) 941  
 Immanuel, Sigismund 85  
 Ingersleben, Karl Freiherr v. 175, 183, 190, 282,  
 330  
 Itzenplitz, Heinrich Graf v. 643, 649, 962, 964  
 Jachmann, Reinhold Bernhard 720, 722, 742, 745,  
 747–749  
 Jacob, A. 325  
 Jacobi (Regierungsassessor in Stettin) 1013, 1055,  
 1189  
 Jacobi, Carl Gustav Jacob 1202  
 Jacobson, Heinrich Friedrich 50, 1109–1116  
 Jacoby (auch Jacobi), Johann 70, 527–529, 531,  
 555, 559, 588 f., 603, 1121 f.  
 Jagow, Gustav v. 820, 823  
 Jahn (Land- u. Stadtgerichtsdirektor in Halber-  
 stadt) 955  
 Jahncke, Carl 1270  
 Jakob, Ludwig Heinrich v. 237, 242, 245  
 Jankowski (Propst in Lekno) 511–513  
 Jarke, George Ferdinand 71, 614, 663 f.  
 John, Karl Ernst 63 f., 66, 395, 410, 424, 427–429,  
 447, 463, 474, 531 f., 617 f., 650, 805, 808–815,  
 967, 1006, 1013 f., 1044, 1148, 1164, 1273 f.  
 Jonas, C. H. 1270  
 Jordan, Wilhelm 913  
 Joseph II., Kaiser des Heiligen Römischen  
 Reiches 265  
 Jouffroy, J. (Zensor in Berlin) 213, 423  
 Julius, G. 1270  
 Jung, Alexander 898, 901  
 Jung, Georg 1143  
 Jungfer (Oberpräsidium oder Regierung in Po-  
 sen) 933  
 Justi, Christian Wilhelm 335–340, 350, 353, 355 f.,  
 422, 494  
 Kahut (Kohut?) (Prorektor in Zeitz) 1217  
 Kalau (Stadtgerichtsdirektor in Strasburg) 296 f.

- Kaminski (Buchhändler in Posen) 1138  
Kämpfe, Gustav Adolf 1243  
Kamptz, Karl Albert v. 14, 30, 51, 212, 297, 301, 311, 336, 380, 392, 475, 486  
Kamptz, Ludwig? v. 1013  
Kämptz, Ludwig Friedrich 349  
Kanter, Moritz 683  
Karsten, Carl Johann Bernhard 1202  
Kathen, Karl Philipp 875  
Kaulfus(s), Aleksander 1141  
Kaysler (Polizeirat in Berlin) 394  
Kelber, Johann Gottfried 526  
Kell, Leopold 940  
Kersten, Christoph Gottlieb? 941  
Keyser, Georg Adam 308, 343, 420, 432, 574, 921, 1122  
Keyßner, Friedemann 284  
Kidaszewski, Andrzej 551, 570  
Kirchsen, Friedrich Leopold (v.) 24, 29  
Kittler, Robert 600, 604  
Klee, Wilhelm 502, 841–844, 846, 856, 986 f., 1009, 1011, 1119, 1121, 1182, 1213  
Kleist, Ludwig Ferdinand Adolf v. 814  
Klewitz, Karl 335  
Klewiz, Wilhelm (v.) 289, 335–340, 343, 348–350, 353–355, 382–384, 386, 396 f., 399, 422, 430–436, 440–443, 490, 492, 494, 622  
Klohss (Zensor in Magdeburg) 959, 978, 980  
Klug, Friedrich 403, 449, 805–808  
Knapp, Georg Christian 234, 236, 238, 241, 245  
Knebel, Georg? v. K. Doeberitz 1013  
Knick, Friedrich August 420, 432  
Knick, Friedrich jun. 921, 953, 1122  
Knoll, Friedrich Wilhelm 943  
Koch, C. A. 478  
Koch, Karl Ferdinand 44, 623–625, 909, 952, 959, 1050, 1168, 1170–1174, 1186, 1217  
Koegel (Prediger in Birnbaum) 1118  
Koehler, Christian Philipp 26, 467, 478 f., 1015  
Koehler, Franz Carl 618, 647  
Koenen, Ludwig Ernst 195  
Kohlrausch, Friedrich 319  
Kolbe, Christian Ludwig 1270  
König (Pfarrer und Autor) 1024  
König, Friedrich 432  
König, Karl Bernhard 573  
Kopernikus, Nikolaus 263  
Korn, Johann Gottlieb 67 f., 216, 481  
Korn, Wilhelm Gottlieb 67 f., 481  
Körner, Christian Gottfried 30 f., 77, 184, 358, 391, 393  
Körner, Theodor 31  
Körner, Wilhelm 921, 1122  
Korowski (Polizei-Bürgermeister in Kosten) 507  
Kortüm, Carl Wilhelm Christian 1141  
Kosack (Kreissekretär in Nordhausen) 949  
Kottwitz, Karl Ferdinand Gottlob Freiherr v. 216  
Kozierowski, v. (Regierung in Bromberg) 545  
Krackrügge, Goswin 1219, 1221, 1247  
Krapp (Kriegsrat in Berlin) 405 f.  
Krapski (Lehrer in Posen) 582  
Kretzschmer (Regierungsrat in Danzig) 683  
Kries, Moritz v. 796, 874 f., 1182, 1215, 1227 f.  
Krosigk, Friedrich v. 1020, 1023 f.  
Krüger, K. W. (Buchhändler in Berlin) 1270  
Kuhlmeyer, August Heinrich 458  
Kühlwetter, Friedrich (v.) 1272  
Kuhn (Stadtgerichtsdirektor in Breslau) 259  
Kühn, Gustav 484, 496  
Kulau (Regierung in Posen) 472, 496, 504, 553  
Kümmel, Carl August 226  
Kunow, Wilhelm 974  
Ladenberg, Adalbert (v.) 717  
Lambeck, Ernst 927–929, 1225  
Lancizolle, Carl Wilhelm v. 80, 84, 90 f., 547, 662, 667, 812, 817, 964, 1199  
Langbein, August Friedrich Ernst 267–269, 347, 348, 403 f., 427 f.  
Lange (Regierungs- u. Schulrat in Prov. Brandenburg) 805–808, 811  
Lange, Friedrich 176, 190  
Langermann, Johann Gottfried 30, 77, 184  
Lassar, Leopold 1270  
Latte, M. 545 f.  
Laube, Heinrich 471–474  
Lauer-Münchhofen, Eduard Freiherr v. 48 f., 527–535, 554–561, 569, 760, 805, 807–809, 811, 813, 816 f., 847–849, 1038, 1041  
Lautenbach (Bürgermeister in Glogau) 570  
La Bruyère, Jean de 491  
La Roche (Kreis-Chirurg in Kurnik) 74, 1009–1011  
Ledebur, v. (Regierung in Bromberg) 544 f.  
Ledermann, Johann Andreas 420, 432, 1123  
Lehfeldt, Josef 1270  
Lehmann (Geschäftsführer der Königsberger Zeitung) 523 f.  
Lehmann, J. 617, 648, 650

- Lehmann, Johann Gottlieb 518  
 Lelewel(l), Joachim 550  
 Leo (Regierung in Posen) 472, 496, 553  
 Leonhardt (Magistrat in Schmiegel) 509  
 Lersch, Laurenz 892  
 Lette, Wilhelm Adolph 816  
 Levi, Bender 496  
 Levit, Louis 544–546  
 Lieber (Kämmerer in Wriezen) 517  
 Liedtke, Jacob Martin 539–541  
 Liersz (Regierung in Bromberg) 553  
 Lincke (Stadtsekretär in Halle/S.) 436  
 Lindequist, Friedrich 955  
 Lindinger (Syndikus in Schwedt) 518  
 Linz, Franz Xaver Richard 605 f.  
 Lischke (Zensor in Berlin) 880, 922–924, 1006,  
 1008, 1047, 1144, 1224  
 Loder, Justus Christian (v.) 218  
 Loewenthal, Zacharias (seit 1847 Loening, Carl  
 Friedrich) 472  
 Logier, Eduard 1270  
 Lohde, Wilhelm Theodor 1000, 1002  
 Loeff, Friedrich Wilhelm 942, 947  
 Lossius, vermutlich Friedrich Christian 350  
 Lottum, Karl Friedrich Heinrich  
 Graf v. Wylich u. 475, 486  
 Lübbe (Regierung in Bromberg) 469, 510, 553  
 Lubiński, Kasimir? Graf v. 500 f., 504  
 Lucas, Samuel 1065  
 Lüdemann, Georg Wilhelm v. 825  
 Lüders, Wilhelm? 1218  
 Ludwig (Kreisjustizrat in Deutsch Crone) 1240  
 Lukaszewicz, J. 1227  
 Luther, Johann Richard 974  
 Luther, Martin 579, 685, 712, 1137, 1199, 1215,  
 1248  
  
 Maaß, Johann Gebhard Ehrenreich 226, 237, 241  
 Mackeldey, Ferdinand 180  
 Mackeprang, G. 466  
 Madai, Guido v. 66, 1006  
 Madihn, Ludwig Gottfried 257–260  
 Mai, Emanuel 1270  
 Maltzan, Mortimer Graf v., Freiherr v. Wartenberg  
 und Prenzlin 614, 654, 662–664, 667  
 Mannkopff, Adolph Julius 645, 647–650, 805,  
 807 f., 848 f., 1038, 1041  
 Manteuffel, Otto Theodor Freiherr v. 96, 609, 672,  
 1012, 1195 f., 1274  
  
 Manz, Georg Joseph 543, 570, 717  
 Mareés, Adolf v. 1033–1037, 1039  
 Maring, Franz 308, 343, 420  
 Marquardt, Rudolf 1270  
 Marx, Karl 71  
 Massenbach, Leo Freiherr v. 881, 1056  
 Massow, Wilhelm v. 974  
 Mathis, Ludwig Emil 90, 789, 964, 974, 979, 1035,  
 1176, 1178 f., 1211, 1219, 1271  
 Matthias, Johann Andreas 317, 321–323  
 Maurer, Friedrich 307  
 Meckel, Johann Friedrich d. J. 241  
 Meding, August v. 599, 601 f., 609, 626, 711, 713,  
 750, 798, 801, 803, 809, 812, 848 f., 913, 922 f.,  
 930, 1005, 1007 f., 1013, 1015, 1044, 1086–1088,  
 1092–1096, 1146, 1149, 1151, 1153, 1162, 1164,  
 1192, 1194–1196  
 Mehls (Bürgermeister in Landsberg a.d.W.) 518  
 Meier, Moritz Hermann Eduard 349  
 Meinecke (Regierungsassessor in Danzig) 1256  
 Meinhard (Verleger in Arnstadt) 953  
 Meisott? (Propst in Wongrowiec) 511  
 Meißner (Direktor in Trzemeszno) 567  
 Melle, Julius Friedrich Wilhelm 575  
 Melzer, Ernst Friedrich 1094–1096, 1149,  
 1151–1153, 1192–1196  
 Menger (Bürgermeister in Driesen) 518  
 Menzzer (Postdirektor in Halberstadt) 955  
 Merckel (Merkel), Friedrich Theodor (v.) 215, 257,  
 481, 510, 570, 1086  
 Merckel, Traugott Wilhelm? (v.) 975  
 Merker (Polizeirat in Erfurt) 247 f.  
 Merlke (Polizeiinspektor in Berlin) 376  
 Merrem, Daniel Karl Theodor 180, 189  
 Mertens (Autor einer medizinischen Disserta-  
 tion) 246  
 Mertens (Justizrat in Köln) 460 f.  
 Mertens (Postmeister in Heiligenstadt) 955  
 Metternich, Klemens August Freiherr v. Wolff ge-  
 nannt 24, 26 f., 815, 1087  
 Mettke (Bürgermeister in Crossen) 518  
 Metzler, August 285  
 Meusebach, Carl Hartwig Gregor v. 460  
 Meusebach, Karl Freiherr v. 881  
 Meyer, Wilhelm 1122  
 Meyner, Louis 940  
 Michalski (Gastwirt in Gluchowo) 496  
 Mielcarzewicz (Regierung in Posen) 991, 995 f.,  
 1118, 1121, 1125 f., 1139 f.



- Minutoli, Julius Freiherr v. 472, 496  
Mirbach, Otto Sigismund Magnus Freiherr v. 823  
Mittler, Ernst Siegfried 93 f., 483 f., 544–556, 589, 611, 1138, 1269  
Mohs, Friedrich 224  
Möller, Johann Friedrich 526  
Monski, Gustav 1118  
Morgenroth, Friedrich 1123  
Morin, Friedrich Heinrich 1270  
Morinen?, J. 1270  
Mörner, Wilhelm Adolph Eduard v. 1006  
Mortier, Édouard Adolphe 421  
Motte Fouqué, Friedrich de la 94  
Motty, Jan 313  
Motz, Ernst v. 571 f.  
Motz, Friedrich v. 44, 46 f., 282, 287 f., 290, 298, 304 f., 308, 315, 318, 321–323  
Mügge, Theodor 365  
Mühler, Heinrich Gottlob (v.) 52, 468, f., 475, 486, 645, 649, 759, 761, 776, 781, 814 f., 856, 871, 880, 882 f., 887, 910, 923 f., 964, 973 f., 1029, 1033–1035, 1038, 1041, 1156, 1253, 1258  
Müller (Auskultator in Posen) 986  
Müller (Buchdrucker in Suhl) 951  
Müller (Syndikus in Prenzlau) 518  
Müller, Adolph 359–361, 365, 368 f., 372, 374, 376  
Müller, Alexander 383, 398  
Müller, Anton Mauritius 1146  
Müller, Carl 194, 268, 269  
Müller, Carl Christian 84, 527, 532, 641 f., 817, 1004 f.  
Müller, Friedrich 1264  
Müller, G. W. F. 1270  
Müller, Heinrich 1264  
Müller, Hermann 595  
Müller, J. A. 308, 420, 921, 1122  
Müller, Johann Carl 907, 969–972  
Müller, Johann Michael 312  
Müller, Peter Johann Carl 343, 432, 574  
Münch-Bellinghausen, Joachim Graf v. 9  
Mundt, Theodor 469, 471–474, 1197  
Muttan (Magistrat in Schmiegel) 509  
Mütterlein, Wilhelm 1199  
  
Nagel, Friedrich Gottlieb 907–909, 969  
Nagler, Karl Ferdinand Friedrich (v.) 14, 475, 486 f., 552, 715, 717, 759, 761, 776, 781, 883, 1156  
Nasse, Christian Friedrich 180  
  
Natorp, C. G. 448  
Naudé, Heinrich Ludwig Jacob 66, 172, 194, 363 f.  
Naumann, Eugen 82, 678, 703  
Neander, Daniel Amadeus 817  
Nestler, Friedrich Hermann 575  
Nethe, August Wilhelm 1217  
Nettler, Carl Friedrich Gottlob 1019  
Neumann (Vorsteherin einer Mädchen-Schul- u. Erziehungsanstalt in Elbing) 683  
Nicolai, Friedrich 1271  
Nicolovius, Alfred 45, 1074–1076, 1127 f.  
Nicolovius, Ludwig 26, 45, 212, 297, 309, 1075, 1127  
Nieczkowski (Gastwirt in Posen) 497  
Niegisch, Gottlob 570  
Niemann, Gustav 699, 1052  
Niemeyer, August Hermann 220, 237, 241  
Nieritz, Gustav 685  
Nietack, Ferdinand 1271  
Nitschke (Bürgermeister in Schönebeck) 957  
Nitze, Louis 1270  
Noah (Regierung in Posen) 854 f.  
Nolte, Johann Wilhelm Heinrich 172, 194, 374 f., 403  
Nordenflycht, Jakob Justus Philipp Freiherr v. 699, 1001, 1003, 1053, 1241  
  
Obst, Albert Anton 1270  
Obstfelder, Kaspar Heinrich Wilhelm v. 90, 964, 974, 1038  
Obuch (Regierung in Bromberg) 483, 545  
Odebrecht (Polizeidirektor in Greifswald) 797  
Oehmigke, Ludwig 1270  
Oelsen, Theodor Freiherr v. 793, 874 f., 1013  
Oelzen, Johann Friedrich 288  
Oettinger, Eduard Maria 83, 356–358, 950  
Ogienski, Immanuel 567  
Olawski, Gustav (Buchdrucker und -händler in Trzemszno) 567  
Orsbach, Clemens v. 1084  
Orzechowski, Stanislaw 992  
Otto (Bürgermeister in Wriezen) 517  
Otto, Friedrich Wilhelm 420, 432, 574, 921, 1122 f.  
  
Parthey, Gustav 1271  
Patow, Robert Freiherr v. 87, 1273  
Patzig (Berliner Polizeipräsidium) 403, 409  
Pauls, Johann Peter 330 f., 751

- Pernice, Ludwig Wilhelm Anton 85, 398, 434, 442 f., 734 f., 828 f., 959, 970–972, 1020, 1024, 1048, 1167, 1216, 1242 f.
- Pestel, Philipp v. 437, 450 f.
- Peterson (Regierung in Posen) 553
- Petiscus, August Heinrich 91, 395, 1197–1202
- Petsch, Julius P. 1270
- Pfannenberg, Artur v. 940
- Philipps, Georg P. 534
- Philippson, Ludwig 1050
- Pinckert (Oberlandesgericht Naumburg) 63, 1019, 1024
- Pinder, Gottlieb Ernst 1019
- Pinder, Julius Hermann 605–607, 672, 1272
- Pingel, Franz Carl 248
- Piper, Alfred? 66, 1144–1146
- Pischon, Friedrich August 711, 713, 750, 806
- Plinius d. Ä. 505
- Plinius d. J. 505
- Ploter (polnischer Autor) 1129
- Polen, Friedrich August II., König von 535, 556, 559
- Polignac, Jules de 358
- Poll (Pfarrer in Neuss) 453 f.
- Pompejus, Carl 500–506
- Ponicken (auf Falkenhain), Viktor v. 956
- Popliski, Antoni 661, 752
- Potocki, Leo? 1129
- Potter, Louis de 423
- Prabucki, Jakób 1132
- Prausnitz, H. 508–510
- Preuss, Gustav Adolf 1224 f.
- Preuß, Johann David Erdmann 909
- Preußen, Friedrich Wilhelm III., König von 16, 26, 65, 69, 83, 177 f., 184, 187, 199–202, 206, 208, 218 f., 272–276, 278, 285, 303, 307, 313–321, 344, 356 f., 372, 378, 384, 386 f., 392, 414–416, 424, 438, 441–443, 445 f., 460, 473, 475, 477, 480–482, 486–490, 514 f., 537–539, 542, 557, 561–564, 593, 640, 652, 907–909, 969 f., 972, 1121
- Preußen, Friedrich Wilhelm IV., König von 16, 69, 83, 289, 415, 487, 542, 593–601, 610 f., 613, 615, 636, 639–642, 646, 651, 654, 656, 664, 666, 718, 722, 727 f., 731 f., 743–749, 757, 759, 761 f., 765 f., 769–774, 776–782, 788 f., 829 f., 847, 855 f., 861–863, 867 f., 871, 873, 882–885, 903, 934, 956, 968, 1004 f., 1026, 1039, 1043, 1045 f., 1074, 1078 f., 1081–1085, 1101, 1156, 1158–1161, 1177 f., 1183, 1185, 1202, 1230, 1253 f., 1258, f., 1268 f., 1274
- Preußen, Friedrich II., König von 80, 556, 561, 568, 685, 909, 1202
- Preußen, Wilhelm I., deutscher Kaiser und König von 83, 625, 757, 759, 761, 776, 781, 883, 1156, 1159, 1253, 1258
- Propertius 505
- Puchta, Georg Friedrich 974
- Pusey, Edward Bouverie 725
- Pustkuchen-Glanzow, Johann Friedrich Wilhelm 685
- Puttkamer, Eugen v. 646, 650, 812, 966 f., 1015, 1184
- Puttkammer, C. G. v. 1183 f.
- Quien, Louis 1270
- Quintilianus 505
- Raabski (Assessor in Posen) 582
- Raczyński, Atanazy 1129
- Raczyński, Edward 505 f., 1129
- Raitz v. Frentz, Emmerich Freiherr 825
- Ramin, Otto? v. 1012
- Ranke, Leopold (v.) 94
- Rappard, Conrad v. 1118
- Rathmann, Heinrich 383
- Rauer, Karl Friedrich 521
- Raumer, Friedrich v. 14, 30 f., 77, 80, 184, 414, 445 f., 974
- Raumer, Karl Georg v. 30 f., 76–78, 84, 184, 186, 191, 198, 209, 217, 231, 240, 244, 250 f., 254, 275 f., 280, 296, 306, 331, 333, 336, 338, 341 f., 358, 360, 362, 367, 371, 377, 414, 420, 423, 439, 629
- Raumer, Karl Otto v. 496, 1117
- Rave, Bernhard 438, 1059
- Reden, Franz Ludwig Wilhelm v. 393
- Reder, F. 903, 931, 1073, 1215, 1228
- Rehfues, Philipp Joseph v. 81
- Reichenau, Eduard 1001–1003
- Reimarus, Carl 1270
- Reimer, Georg Andreas 50 f., 94, 249, 377–379, 617
- Reimer, Georg Ernst 94, 1200, 1202, 1269
- Reilstab, Ludwig 66
- Renfner, Heinrich 172, 198
- Renouard, Paul 1121 f.
- Reusch, Christian Friedrich 719, 1115 f.
- Reussner, Wilhelm August 518

- Reuter, Rudolf Hermann Friedrich 1058 f.  
Reuters, Ferdinand 1270  
Reyzner, Karol Jan 456  
Ribbeck, August Ferdinand 662, 667  
Ribbeck, Ernst Friedrich Gabriel 335  
Richelieu, Armand-Jean du Plessis, Duc de  
(bekannt als Kardinal R.) 491  
Richter (Bürgermeister in Eisleben) 828  
Richter (Inspektor des Missionshauses  
in Barmen) 1037  
Richter, Carl Gottlieb 259  
Riedel (Magistrat in Schmiegel) 509  
Riegel, Friedrich 1095  
Riess (Rieß), Adolph 1146, 1270  
Ritschl, Karl 172, 194  
Rittberg, Benno Graf v. 1003  
Ritter (Buchhändler in Hildburghausen) 430  
Ritter, Andr. 929 f.  
Ritter, Carl 1200  
Röbling, Ernst Wilhelm 310–312, 948  
Rochlitz, Christian 544, 574, 920, 970, 1071, 1122,  
1171, 1173  
Rochow, Gustav v. 14, 57, 59, 65, 70, 81 f., 432,  
435, 452, 456 f., 459 f., 462, 466–468, 471,  
473–475, 479, 481 f., 484–486, 489, 492, 497,  
513–516, 521 f., 527, 536, 539–541, 547, 552,  
554, 558, 563–565, 569, 575 f., 580, 583, 588 f.  
592–595, 597, 599, 602, 609, 614 f., 617, 626,  
654, 658 f., 662–664, 666–668, 677, 701, 707,  
709–711, 714 f., 718, 759, 761, 776  
Roeder, v. (Regierungsassessor in Königsberg) 71,  
898, 901, 1058 f.  
Roemelt, Johann Gottlob 518  
Rogalli (Regierung in Bromberg) 469, 483, 510  
Rohr, Ferdinand v. 1258  
Romberg, Jacob Heinrich Ferdinand 510, 678, 689  
Ronge, Johannes 1073, 1083 f., 1120, 1137–1139,  
1154  
Rosenberg, J. 1270  
Rosenberg-Gruszczynski auf Klötzen,  
Anton Freiherr v. 391  
Rosenhagen (Landrat in Culm) 539–541  
Rosenkranz, Karl 1115 f.  
Rosenstiel, Karl Anton (v.) 33, 752, 988, 990, 1123,  
1125, 1139  
Roß, Wilhelm Johann Gottfried (Graf v.) 352  
Rothe (Regierungsrat in Marienwerder) 1053  
Rothe, August 477  
Rothe, Johann Carl 643  
Rother, Christian (v.) 759, 776, 781, 883, 1258  
Rothlaender (Leihbibliothekarin in Danzig) 683  
Rück, Joh. Wilhelm 172  
Rüder, Friedrich August 303  
Rueb (Destillateur in Köln) 460 f.  
Ruff, Friedrich oder Heinrich 226  
Runge, Gustav Wilhelm 510, 678, 695, 756, 844 f.,  
986, 1118 f., 1121, 1153, 1155 f., 1182  
Ruppenthal, Karl 1253  
Ruppius, Otto 943  
Russak, Moritz? 572  
Russland, Charlotte, Prinzessin von Preußen,  
Kaiserin von 83, 757  
Russland, Nikolaus I., Kaiser von 421, 663  
Rutenberg, Adolf Friedrich 747  
Sabarth (Regierungsrat am Oberpräsidium  
Schlesien) 259  
Sacco, Albert 1270  
Sachs (Medizinalrat, Buchhändler  
in Nordhausen) 949 f.  
Sachse, Werner 1168, 1217  
Sachsen, Friedrich August II., König von 82  
Sack (1820 im Kultusministerium) 212  
Sack, Friedrich Ferdinand Adolph 667  
Sack, Wilhelm Friedrich 30, 184, 358, 360, 362,  
364, 367, 371, 377  
Sahme, J. C.? 683  
Salchow, Johann Christian 241  
Salkowski (Regierungsrat in Bromberg) 845, 986 f.,  
1118 f., 1121, 1182  
Salzmann, Christian Gotthilf 685  
Saphir, Moritz Gottlieb 64  
Sarpi, Paolo 266  
Sartorius, Ernst Wilhelm Christian 659  
Savigny, Friedrich Karl v. 759, 761, 776, 781, 883,  
1156, 1253, 1258  
Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Wilhelm Ludwig  
Georg Fürst zu 25–27, 29, 78, 81, 456  
Schade, Gustav 1270  
Schaefer, Franz Anton 1122  
Schaper, Eduard v. 87, 662, 751, 818, 820, 822, 826,  
872, 881, 892, 896, 915 f., 1033 f., 1036, 1051,  
1054, 1056 f., 1097, 1099, 1143  
Scheibner (Lumpensammler aus Radusz) 496  
Scheid (Pfarrer in Trier) 520  
Schellenberg, Johann Ludwig 953  
Schenk, v. (Regierungsrat in Trier) 825  
Schering (Buchhändler in Berlin) 1271

- Schering, August Ferdinand 812, 814  
 Scherk, Julius 1119, 1138  
 Scherk, Theodor 1119, 1138  
 Scherz (Bibliothekar in Posen) 455  
 Schiementz, Carl August 1270  
 Schiller, Friedrich v. 31, 40  
 Schimmelpfennig, E. Friedrich 226  
 Schirmeister, Wilhelm August Adolph 671  
 Schlegel, Friedrich 1201  
 Schleiermacher, Friedrich 94, 1200  
 Schleinitz, Alexander Freiherr (Graf) v. 787  
 Schleinitz, Johann Eduard Christoph  
 Freiherr v. 483, 843 f.  
 Schlesinger, Adolph Martin 426, 444, 1270  
 Schlesinger, Heinrich? 1270  
 Schlesinger, Leopold 1270  
 Schlieffen, Albert Graf v. 90, 964  
 Schlösser, Xaver 459–461  
 Schmedding, Johann Heinrich 1258  
 Schmeisser (Verleger und Redakteur  
 in Jerichow) 955  
 Schmelzer, Friedrich August 220, 237, 241–443,  
 734 f.  
 Schmidt (Appellationsgerichtsrat in Köln) 915 f.  
 Schmidt (Leihbibliothekarin in Danzig) 683  
 Schmidt, B. G. 949 f.  
 Schmidt, Chr. G. 286, 288  
 Schmidt, Franz 1122  
 Schmidt, Hermann Albert Gneomar Franz v. 643,  
 648 f.  
 Schmidt, Johann Theodor 66, 70, 175, 236, 293,  
 389, 391  
 Schmidt, Julius 1270  
 Schmidt, Wilhelm Adolf 1146  
 Schmitz (Regierungsrat in Königsberg) 609, 672,  
 784, 1109–1113  
 Schnaase, Paul Heinrich Wilhelm 683  
 Schneider, Ferdinand 1270  
 Schneider, Johann Christian Friedrich 329  
 Schneider, Louis 1014, 1016  
 Schneider, Ludwig Karl Eduard 1168, 1217  
 Schnitzer, Samuel David 1270  
 Schoeler, Friedrich v. 475  
 Schoenfeldt, v. (Regierungsassessor in  
 Breslau) 814 f., 878, 880  
 Schöll, Friedrich 29–31, 38, 77, 184  
 Schön, Johannes 68  
 Schön, Theodor (v.) 37, 70 f., 79, 177, 191,  
 200, 211, 296 f., 333 f., 342, 351 f., 387,  
 389–391, 418 f., 438 f., 444 f., 447, 457 f., 460,  
 462 f., 468 f., 474 f., 479, 485, 490, 514–516,  
 522–525, 536 f., 548–550, 552, 566, 587–589,  
 592, 602, 606, 609, 657–659, 663, 671 f., 683 f.,  
 708 f.  
 Schöne (Buchdrucker in Eisenberg) 1219  
 Schönke, Karl A. 1198  
 Schorch, Johann Heinrich 44  
 Schottky, Julius (auch Johann) Maximilian 313  
 Schroeder, E. H. 1271  
 Schroer, Wilhelm 36, 212  
 Schroetter, Ernst Theodor Freiherr v. 1266  
 Schröner, Johann Ferdinand August 707, 974  
 Schubarth, Carl Ernst 567  
 Schubert, Wilhelm 726 f., 730–733, 898  
 Schuckmann, Kaspar Friedrich (Freiherr) v. 29,  
 36, 43, 51, 67, 75, 172, 174, 177 f., 182 f., 185 f.,  
 188, 190, 194, 198 f., 212, 231, 236, 239, 261,  
 276 f., 279, 282 f., 289, 292 f., 296 f., 299, 301 f.,  
 306, 313 f., 321 f., 331 f., 336–338, 342, 344,  
 346 f.  
 Schulenburg (Regierungsrat in Magdeburg) 46 f.,  
 298 f., 301 f., 304–306, 318, 321–323, 382 f.  
 Schulenburg, Wilhelm von der 873, 926  
 Schultz (Magistrat in Erfurt) 249  
 Schultze (Polizeikommissar in Erfurt) 419, 432  
 Schultze, A. H. C. 1270  
 Schultze, Carl 1270  
 Schultze, Hermann 1269  
 Schulz (Kriminaldirektor in Halle) 830  
 Schulz (Regierungsrat in Magdeburg, später  
 Finanzministerium) 298, 300, 304, 306, 382  
 Schulz, Adolf Friedrich Ferdinand 517  
 Schulz, David 255  
 Schulz, Otto 50 f., 347 f., 358–363, 365, 368, 370–  
 372, 374 f., 377, 379–381  
 Schulze (Zensor in Halle) 434  
 Schumann (Konrektor in Quedlinburg) 954  
 Schütz, Christian Gottfried 40, 218 f., 227, 229 f.,  
 270–274  
 Schütz, Franz 207, 247 f.  
 Schütz, Wilhelm v. 550 f., 570  
 Schweden, Karl XIV. Johann, König  
 – als Jean-Baptiste Jules Bernadotte 205  
 Schweitzer, Peter Nikolaus 454, 521, 662  
 Schwetschke, Carl August 226  
 Schwetschke, Carl Gustav 1178, 1246  
 Schwidam (Hofrat in Posen) 758  
 Sebaldt, Wilhelm 85, 823 f.

- Seckt, Johann Karl Heinrich 801  
 Securius, Johann Carl 940  
 Seeger (Buchhändler in Halle) 226  
 Seiffart (Regierungsrat im Berliner Polizeipräsidium, später Innenministerium) 403, 409, 717  
 Semerau (Propst in Culm) 546  
 Senden, Carl Freiherr v. 683  
 Sethe, Christoph Wilhelm Heinrich 460 f.  
 Settele, Guisepe 263  
 Seybold, Friedrich 354  
 Seydewitz, Friedrich Ferdinand Leopold v. 339, 396, 422, 430 f., 795, 797  
 Sichel, Heinrich Friedrich Franz 942  
 Siebenpfeiffer, Philipp Jakob 419  
 Siehr, Albert 605–607, 609  
 Simion, Mosé 1197, 1270  
 Simon, August Heinrich 460 f.  
 Simon, C. A. 455  
 Simson, Eduard v. 10  
 Sittenfeld, Julius 1270  
 Skrzeczka, Carl Friedrich 539, 1000  
 Skubich (Schulrektor in Strasburg) 1266  
 Smets (em. Pfarrer in Rheinprovinz) 662  
 Sobański (Regierungsrat in Posen) 313  
 Solms-Laubach, Friedrich Graf zu 42 f., 179, 186–188, 262  
 Sophokles 830  
 Sörgel, A. H. 1086–1088  
 Spanien, Ferdinand VII., König von 253  
 Spener, Johann Carl Philipp 7  
 Spener, Philipp Jacob 1198 f.  
 Sprengel, Kurt 237, 241, 245 f.  
 Springer, Julius 1270  
 Staegemann, Friedrich August (v.) 12  
 Stäger, Friedrich 829 f.  
 Starcke (Landrat im Kreis Bitterfeld) 196, f.  
 Stargardt, Joseph A. 1270  
 Stattler, Benedikt 263  
 Stefański, Walenty 1138  
 Stein, Karl Reichsfreiherr vom und zum 76, 1199  
 Steinaecker, Franz Freiherr v. 1168  
 Steinthal, Eduard 1270  
 Steinwender (Pastor in Paaris, Krs. Rastenburg) 74, 1009  
 Stern, Sigismund 1201  
 Sternauer, Philipp 1146  
 Stier (Magistrat in Schmiegel) 508  
 Stoc, Maximilian 325 f., 328  
 Stoephasius, Johann Christoph v. 280, 313  
 Stolberg-Wernigerode, Anton Graf zu 525, 537, 543, 574 f., 759, 761, 776, 781, 883, 909, 1258  
 Strass, Johann Gottlieb Friedrich 44, 289–291  
 Streiber, Ludwig Carl Heinrich 235, 247  
 Streit, Wilhelm Heinrich 216  
 Stroedel (Oberregierungsrat in Bromberg) 756  
 Struensee, Philipp v. 66, 180, 189, 282  
 Stuhr (Buchhändler in Berlin) 1270  
 Sulkowski, Józef 444  
 Sulzer, Theodor v. 1101, 1266  
 Süvern, Ernst 472, 496, 500 f., 504, 553  
 Süvern, Johann Wilhelm 212  
 Szyppenski (Vikarius in Wongrowiec) 511  
 Tabouillot, Franz Georg Carl Wilhelm v. 1258 f.,  
 Taddey (Bürgermeister in Mohrunen) 391  
 Talleyrand-Perigord, Charles-Maurice de 358  
 Tänzer (Stadtrat in Naumburg) 959, 961, 1020, 1024, 1050, 1168, 1217  
 Temme (Advokat in Altenburg) 957  
 Theophrastos von Eresos 491  
 Thermo v. (Regierungsrat in Köslin) 875  
 Theune (Land- und Stadtgerichtsdirektor in Querfurt) 959  
 Thiel (Regierungsassessor in Stettin) 1013  
 Thiele, A. F. (Kriminal-Aktuaris in Berlin) 1146  
 Thierbach, Johann Christian 44, 65, 290, 490, 492–494, 1188 f.  
 Thile, Ludwig Gustav v. 595, 599, 601, 614, 641 f., 666, 759, 761, 776, 781, 849, 883, 1082, 1156, 1253, 1258  
 Thilo, Ludwig 568  
 Thürheim, Friedrich Karl Graf v. 218  
 Tibullus 505  
 Tieschowitz, v. (Regierungsrat in Posen) 997  
 Tippelskirch, Friedrich v. 1050, 1247  
 Tippelskirch, v. (Land- u. Stadtgerichtsdirektor in Marienwerder) 1003  
 Tittel (Regierungsrat in Posen) 325  
 Titz (Polizeidirektor in Berlin) 394  
 Töplitz (Destillateur in Schmiegel) 508  
 Töppen, Max? 1249  
 Trentowski, Bronisław Ferdynand 585 f., 1227  
 Trin(c)kler, Friedrich Theodor 1020, 1024  
 Trojański, Józef Kajetan 325 f., 328  
 Trowitzsch, Carl Ferdinand Sigismund 341, 376, 1199, 1270  
 Trowitzsch, Karl 798, 816  
 Tryst, Heinrich Joseph 180, 189

- Türk, Wilhelm August 193, 207, 247, f., 251, 278 f.,  
283, 308, 340, 343, 353–356, 386, 419, 422,  
430–432
- Türpen (Land- u. Stadtgerichtsassessor  
in Querfurt) 959
- Tzschoppe, Gustav Adolf (v.) 78 f., 81, 368, 370,  
376, 391, 447, 450, 458, 463, 516, 522, 527, 529,  
532, 535, 539, 547, 554, 558, 566, 667
- Uhde (Bürgermeister in Sorau) 518
- Uhdén, Alexander (v.) 1059, 1074 f., 1103, 1156,  
1205, 1236, 1253, 1258 f.
- Ullrich, Titus 1183 f.
- Ulrich (Geheimer Obertribunalsrat) 90, 964
- Unterholzner, Karl August 258–260
- Uslar-Gleichen, Georg Karl Christian Thilo  
Freiherr v. 284
- Vaerst, Friedrich Christian Eugen Baron v. 481
- Valentini (Polizeikommissar in Posen) 500
- Vater, Eduard 678, 692
- Vege sack, Dagobert Roderich Achilles v. 334, 391
- Veit, Moritz 1270
- Venedey, Jacob 553
- Verdion (Verleger und Buchhändler  
in Eisleben) 943
- Vignau, Justus Wilhelm du/(v.) 1170, 1172 f., 1186,  
1188, 1209, 1219–1221, 1229 f., 1232–1234
- Villers, Ludwig Graf v. 825
- Vitruvius 505
- Voelcker, G. A. 644, 648, 650
- Voigt, Eduard 1189
- Voigt, Wilhelm 420, 432
- Voigtel, Traugott Gotthilf 234 f., 237
- Voltaire 1199
- Voß, Christian Daniel 233, 237, 242
- Voß-Buch, Karl Otto Graf v. 595
- Wagner (Leihbibliothekarin in Danzig) 683
- Wagner (Regierung in Gumbinnen) 334
- Wagner (Verleger in Neustadt an der Orla) 340
- Wagner, Carl Friedrich 255, 493, 526, 543, 574,  
621–624, 707 f., 788 f., 851 f., 920, 969 f., 972,  
1070 f., 1121 f., 1170, 1173 f., 1185, 1219, 1221 f.
- Wallach, Gustav Heinrich 544 f., 553
- Walther, Philipp Franz v. 180
- Wandersleben, Friedrich 246
- Wandt (Solotänzerin in Berlin) 519
- Wangenheim, Franz Theodor 546
- Webel, Immanuel 956, f., 970 f.
- Wedell, Busso Heinrich v. 1099
- Wedell, Wilhelm v. 19, 624, 708, 753, 1024 f.,  
1027 f., 1032, 1045, 1047, 1049, 1070–1072,  
1089, 1091 f., 1100, 1106, 1108, 1121
- Wegeler, Franz Gerhard W. 176, 190
- Wegener (Regierung in Marienwerder) 699, 927 f.,  
1000, 1002
- Wehrmann, Ludwig Theodor 795, 797, 874 f.
- Weichelt, Karl Friedrich 937
- Weidemann, Gottlob Friedrich 398, 432 f., 435,  
437
- Weierstraß, Karl 1240 f.
- Weil, Johann Friedrich 174, 360
- Weinholz, Albert 1270
- Weiss (Arzt in Berlin) 447 f.
- Weiß (Bürgermeister in Suhl) 951, 959
- Welcker, Carl Theodor 50, 1082
- Wenckstern, Otto v. 74, 1009–1011
- Wendland (Regierungsrat in Frankfurt/O.) 816
- Wendt, Heinrich 674
- Wenzel, Albert 916–919
- Werdeck, Adolph Wilhelm Hermann  
Heinrich Raphael v. 1013
- Werder, v. (Regierung in Posen) 553
- Werneburg, Gottfried Christoph 335
- Werner, v. (Regierungssekretär in Danzig)  
1255–1257
- Werner, v. (Zensor in Aachen) 1099
- Werther, Heinrich Freiherr v. 513, 515, 536 f.,  
539–541, 548 f., 552, 554, 558, 562–565, 569,  
575 f., 580, 583, 587 f., 592 f., 602, 609, 617, 626,  
658, 663 f.
- Werthern, Hermann Alfred Julius Carl v. 937
- Westermeier, Franz Bogislaus? 316, 321–323
- Weyhe, Carl Friedrich Ludwig 953 f.
- Weyl, Louis 1270
- Wienbarg, Ludolf 471–474
- Wiesner (Pastor in Schmiegel) 508
- Wietersheim, v. (Assessor am  
Kammergericht) 1190
- Wiethaus, Julius Johann Heinrich 820
- Wigand, Otto 710
- Wilhelm I. 16
- Wilken, Friedrich 30 f., 77, 184, 343, 447, 450, 458,  
463, 466, 516, 522, 527, 529, 532, 535, 539, 554,  
558, 566, 667
- Willing, Heinrich J.? 292
- Winterstein, G. P. 957

- Wintzingerode-Knorr, Wilhelm Karl August Emil  
Lewin Freiherr v. 948
- Wislicenus, Gustav Adolf 1178
- Wissmann, Karl Christian Ferdinand v. 469, 483,  
510, 544, 553
- Wißmann, Ludwig Friedrich August 798, 815 f.
- Witt, Friedrich August 69, 747
- Wittgenstein siehe Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
- Wittmütz, Thomas Georg? 797
- Witzleben, Georg Hartmann v. 218, 220, 227,  
229–233, 240
- Witzleben, Job v. 486
- Woellner, Johann Christoph v. 29
- Woike, Carl 684
- Wolicki, Theophilus v. 1129
- Wollstein? (Kaufmann in Wollstein) 497
- Woykowski, Anton 1119, 1131, 1133–1137, 1139,  
1141
- Wrede, Carl Philipp (Fürst) v. 421
- Württemberg, Wilhelm I., König von 23
- Wuttig, Gustav 546
- Wyclif, John 586
- Zander, Friedrich (v.) 609, 1059
- Zander, Friedrich Wilhelm Heinrich 549, 897, 901,  
905
- Zbacsnic? (1559 Landbote auf polnischem  
Reichstag) 992
- Zerboni di Sposetti, Joseph v. 182, 209, 216, 280,  
313, 1129, 1175
- Zerges, W. 496
- Zerniel (Schulamts-Kandidat in  
Marienwerder) 212
- Zerrenner, Carl Christoph Gottlieb 320–323
- Zettwach, Ernst Heinrich 90, 895, 964, 974 f., 1253
- Zienkiewicz, Jan Piotr 686
- Zimmermann (Buchhändler in Naumburg) 1020,  
1022–1024
- Zimmermann, Eduard 1024
- Zimmermann, Ludwig 970
- Zoellmer (Prediger in Mroczen) 545 f.
- Zupański, Jan Konstany? 1138
- Zychlinski, Konstantin Sigismund  
Eduard v. 1240 f.





Mit diesem Band liegt erstmals eine systematische Edition archivalischer Quellen zur preußischen Zensurpolitik zwischen den Karlsbader Beschlüssen von 1819 und der Märzrevolution 1848 vor. Sie erlaubt neue Einblicke in das Vorgehen des Staates gegen die literarische Öffentlichkeit sowohl auf zentraler, als auch auf regionaler und lokaler Ebene. Insbesondere die Zensurpraxis »vor Ort« stellt neue Fragen an die Forschung.



9 783110 409130

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

ISBN 978-3-11-040913-0